DIE

Geschichte der Quellen und Literatur

des

Canonischen Rechts

von

Gratian bis auf die Gegenwart.

Von

Dr. Joh. Friedrich von Schulte.

Drei Bände.

Dritter Band.

Die Geschichte der Quellen und Literatur von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

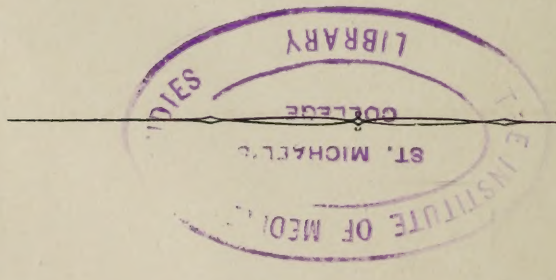

STUTTGART.

Verlag von Ferdinand Enke.

1880.

DIE

Geschichte der Quellen und Literatur

des

Canonischen Rechts

von

der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

Von

Dr. Joh. Friedrich von Schulte,
Geheimem Justizrath und Professor der Rechte in Bonn.

Erster Theil.

Das katholische Recht und die katholischen Schriftsteller.

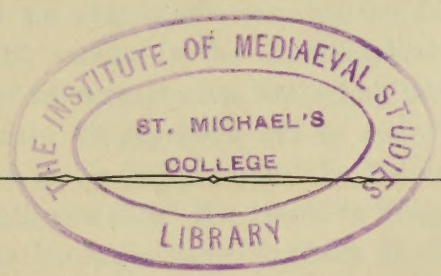

STUTTGART.
Verlag von Ferdinand Enke.
1880.

INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
ST. MICHAEL'S COLLEGE
LIBRARY

OCT 15 1936
8813

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Einleitung.

Wie in den beiden ersten Bänden sind im vorliegenden die Quellen der ersten, die Literatur der zweiten Abtheilung überwiesen; ebenso ist die Zeitfolge für die Anordnung der Schriftsteller massgebend geblieben. Bezüglich derselben ist das Datum der Geburt als entscheidend festgehalten; wo dieses nicht bekannt war, auch aus anderen Thatsachen nicht ungefähr bestimmt werden konnte, ist das Todesjahr entscheidend gewesen; wo kein biographisches Datum vorlag, hat regelmässig das Jahr, in dem eine Schrift zuerst erschien, den Ausschlag gegeben. Es lässt sich natürlich über diese Methode streiten, ein bestimmtes System musste aber befolgt werden. Anonyme Schriften haben lediglich wie früher in dem dritten Kapitel der zweiten Abtheilung Platz gefunden. Wenn darin auch verschiedene Schriftsteller untergebracht sind, so hat das seinen Grund entweder darin, dass einzelne übersehen wurden, weil sie in dem Material von vornherein in das dritte Kapitel gelegt waren, oder in der Schwierigkeit, sie unter die gewählte Ordnung zu bringen, weil die Confession des Verfassers unbekannt war. Das Erste ist unangenehm, aber schliesslich bei der Massenhaftigkeit des Stoffs entschuldbar, das Zweite unvermeidlich, sobald die einmal gewählte Ordnung eingehalten werden sollte, das alphabetische Personen-Verzeichniss hilft aus. Die in den früheren Bänden für die Anordnung der Biographieen gewählte Ordnung nach Materien musste verlassen werden, weil sie unmöglich war, wie der flüchtigste Blick zeigt. Alle Nationen des Continents, welche in der abendländischen Kirche stehen, haben einen mehr oder minder hervorragenden Antheil an der Literatur. Mir schien die *Anordnung nach Nationen* die gegebene um so mehr zu sein, als diese Anordnung zugleich äusserlich in die Gegenstände, die Methode und Ziele der Behandlung einen guten Einblick gewährt. Die gewählte Folge der Nationen bestimmte sich objektiv nach dem Umfange ihres Antheils an der Literatur. Wir haben es für diese ganze Zeit zu thun mit den beiden grossen Theilen der abendländischen Kirche: den Katholiken und Protestanten (Evangelischen), die näheren Scheidungen innerhalb der evangelischen Kirche konnten ausser Berücksichtigung bleiben. In der Scheidung innerhalb der Kirche lag der innere Rechtsgrund für die Trennung der Geschichte der Rechtsquellen in eine der katholischen und evangelischen, zugleich für das äussere *Unterscheiden der Schriftsteller in katholische und evangelische.*

Die vorliegende Scheidung (Geschichte der Quellen des katholischen Rechts und der Literatur, soweit sie die katholischen Schriftsteller umfasst; Geschichte der Quellen des evangelischen Rechts und der die evangelischen Schriftsteller begreifenden Literatur) ist auf Wunsch des Herrn Verlegers gemacht, nachdem das Manuscript druckfertig vorlag. Ich habe diesem Wunsche, bei dem die begreifliche Absicht leitete, durch separate Ausgabe des das evangelische Recht und die evangelischen Schriftsteller behandelnden Theiles diesen Theil weiteren Kreisen zugänglich zu machen, um so lieber entsprochen, als ich dem Herrn *Enke* für die glänzende Ausstattung und die Opfer, welche er bringt, zu grossem Danke verpflichtet bin, und zugleich glaube, die Sache nicht geschädigt zu haben. Die katholischen Schriftsteller haben mit verschwindender Ausnahme sich mit dem evangelischen Kirchenrechte in aufbauender Weise nicht befasst, die evangelischen mit wenigen Ausnahmen zugleich mit dem canonischen. Durch die gewählte Trennung tritt sofort äusserlich ein Gesammtbild dessen heraus, was jeder der beiden grossen Confessionen zufällt. Die besondere Paginirung der beiden Theile war durch die beabsichtigte Separatausgabe des zweiten geboten. Indem ich als dritten Theil mit fortlaufender Seitenzahl des zweiten das Material des Kapitels 3 der zweiten Abtheilung des katholischen und evangelischen Rechts gebe, und durch die einheitlichen Inhaltsverzeichnisse ist für den ganzen Band die Einheitlichkeit und Uebersichtlichkeit gewahrt und zugleich das richtige Verhältniss bezüglich des Umfanges der beiden Bände erreicht; die Separatausgabe kommt hier nicht weiter in Betracht.

Für das innere katholische Kirchenrecht habe ich das Jahr 1870 als Endpunkt angenommen, die Gründe sind Theil I. Seite 41 angeführt. Wer ihnen nicht zustimmt, wird mindestens zugeben, dass dieses Jahr einen passenden Abschnitt bildet. Es war die nothwendige Folge, dass Schriftsteller, welche nur erst mit dem 18. Juli 1870 eingetretene Fragen behandeln, ebenso die Geschichte, der Gang des vatikanischen Concils und die Literatur über dasselbe an und für sich keinen Platz finden; die Erwähnung solcher Schriften unter den anderen Werken eines Schriftstellers oder die gelegentliche Erwähnung überhaupt ist nicht ausgeschlossen. Für das evangelische Recht ist 1878 als Grenze genommen; bezüglich der Schriftsteller überhaupt ist ihre Thätigkeit bis zu dem Momente verfolgt, wo der Druck des betreffenden Passus erfolgte.

Es liegt in der Natur der Sache begründet, lediglich auf die *gedruckten* Schriften Rücksicht zu nehmen. Denn erstens lohnt es sich selten der Mühe, Handschriften durchzumachen, wofern es sich nicht um einzelne historische Untersuchungen, Gutachten, Entwürfe u. dgl. handelt, welche regelmässig ein lokales oder persönliches Interesse haben; zweitens ist es eine Seltenheit, dass ein bedeutenderes Werk ungedruckt blieb, die Collegienhefte, welche in Bibliotheken sich vorfinden *), haben, wenn sie Nachschreibungen in der Vorlesung

*) Der Katalog der *Münchener* Staatsbibliothek hat solche von *Georg Kimpfler* aus dem Jahre 1656—1658, Nr. 4801 sq.; *Engel* von 1661—1665 (eins geschrieben von Plac. Mayr) Nr. 4803, von 1670—1672, Nr. 4805; *Rob. König* von 1686 in Nr. 4806; *Paul Schallheimer* von 1712—1713, Nr. 4939 (Com. in lib. II. decr.), *Peter*

von Männern sind, deren Vorlesungen bezw. Werke über den Gegenstand gedruckt vorliegen, keinen Werth, die von einer Reihe obscurer Personen gehaltenen ergeben sich regelmässig beim Lichte besehen als unselbstständige Arbeiten; jedenfalls haben die blos handschriftlichen Werke keinen Einfluss gehabt; endlich ist auch vielfach nicht mehr zu constatiren, wo sich eine Handschrift jetzt befindet, ein Suchen danach nicht rathsam.

Regelmässig sind nur jene Schriftsteller berücksichtigt, welche eigne Schriften, nicht blosse Aufsätze in Zeitschriften oder sonstigen Sammelwerken veröffentlicht haben. Wo eine Ausnahme gemacht ist, wird sie dem Leser sofort erklärlich sein. Es versteht sich aber von selbst, dass die älteren Sammelwerke den neueren nicht gleichstehen, weil jene nachträglich die Arbeiten zusammenstellen, während in neuerer Zeit die Aufsätze für die Zeitschriften u. s. w. geschrieben werden; ein Repertorium der Zeitschriften u. dgl. beabsichtige ich nicht, die Anführung aller wäre leicht gewesen. *Absolute Vollständigkeit ist nicht beabsichtigt und kaum erreichbar.* Ich habe nochmals in den drei letzten Jahren in einer Reihe von Bibliotheken (z. B. Berlin, Giessen, Göttingen, Marburg, München, Turin u. s. w.) eingehende Studien gemacht, um die Lücken auszufüllen. Es ist mir nicht zweifelhaft, dass gewiss noch manche Schrift fehlt, weil sie in keiner der von mir benutzten Bibliotheken vorkam, oder von mir übersehen wurde. Eine wirklich wichtige Schrift glaube ich nicht übersehen zu haben; viele liess ich fort, weil sie gar zu wenig oder nichts Juristisches bieten, noch sonst zur Sache dienen. Unbedenklich gebe ich zu, dass man bezüglich einzelner Schriften, die ich anführe, der Ansicht sein kann, sie gehören nicht hierher, bezüglich nicht aufgenommener namentlich von Theologen, deren Kenntniss man mir wohl zutrauen wird, der Aufnahme das Wort reden kann; die Massenhaftigkeit des Stoffs und die verschiedenen Gesichtspunkte, welche darzulegen waren, dürfen wohl die Entschuldigung bieten *).

Guetrather (Com. in decr. lib. 1—3) 1710—1712 in Benedictbeuern gehalten in Nr. 4938; *Wagnereck* von 1655 (in lib. 3 decr.) in Nr. 8293; von *Casp. Everhard*, u. j. Dr. und Prof. Ingolst., später Reichskammergerichtsassessor in Speier, gestorben 1573: *loci legales s. repertorium juris ordine alph.* Nr. 8801 fol. 1—197.

*) Ich will nur Einiges andeuten. Hätten alle Schriften, in denen die *Hierarchie, Presbyterat, Weihen, Sakramente* behandelt werden, berücksichtigt werden sollen, so würde die Darstellung auf sehr viele Theologen zu erstrecken sein, ohne dass daraus für das Recht ein Nutzen hervorginge. Es ist daher nur die wirklich juristische Behandlung darbietende oder die für das Recht massgebend gewordene Literatur berücksichtigt. Eine zweite Rücksicht war die Unmöglichkeit der Herbeiziehung aller Dissertationen u. s. w. bezüglich des *Lokalkirchenrechts*; das würde zu einer Lokalgeschichte führen. Drittens ist darauf verzichtet, die *historischen Werke* (und Historiker) zu berücksichtigen, welche für das Kirchenrecht wichtig sind, weil auch hier auf unmittelbar rechtshistorische sich zu beschränken war. Viertens konnte nicht aufgenommen werden die wahre Fluth von Broschüren über einzelne *kirchenpolitische* Fragen (z. B. Primat des Königs von England, Venetianer Interdict 1607, die zahlreichen Streitfälle der Päpste mit den französischen Königen), über einzelne päpstliche Erlasse (Syllabus, Bulla Cruciata u. s. w.), über rein theologische Streitigkeiten, wie die durch die Bulle

BQV
101
.63

Was man nicht selbst gesehen, dafür kann man keine Verantwortung übernehmen. Wer ähnliche Studien gemacht hat, weiss, dass die gedruckten Kataloge selbst aus noch nicht ferner Zeit selten, ebensowenig die bibliographischen und noch weniger die biographischen Werke zuverlässig sind. Der Titel lautet oft ganz anders, als der scheinbar wörtliche Abdruck. Wer aber gar glaubte, die Titel in den Lehr- und Handbüchern und Monographieen seien exact, würde sehr irren; es wäre leicht, z. B. aus Phillips' Kirchenrecht eine ganze Sammlung von Citaten zu machen, welche den Beweis liefern, dass das Citat von dem citirten Original unabhängig ist. Ich habe nur ganz ausnahmsweise auf falsche Citate hingewiesen, wenn dieselben auf förmlicher Succession beruhen. Dagegen habe ich Bücher, welche ich nicht selbst gesehen habe, mit einem * bezeichnet, oder dies im Context erwähnt. Regelmässig gebe ich auch nur die von mir selbst gesehenen Ausgaben an; habe ich die erste oder verschiedene nicht gesehen, halte eine Anführung jedoch aus sachlichen Gründen für passend, so ist entweder die Quelle angegeben, oder durch eine ( ) u. dgl. eine Andeutung gemacht.

Durchgehends ist der volle Titel, natürlich mit Weglassung des Namens u. s. w., gegeben; wo das nicht nöthig erschien, ist die Kürzung durch Punkte (. . .) oder ein ‚cet.' angedeutet. *Typographische Genauigkeit der Titel konnte nicht in meinem Plane liegen,* sie ist nur ausnahmsweise vorhanden und wird sich da leicht selbst rechtfertigen; ich habe mich regelmässig der neueren Schreibweise, insbesondere auch bei französischen Schriften, angeschlossen.

Was die *Druckorte* betrifft, so sind dieselben auf den lateinischen Titeln lateinisch gegeben. Ich habe sehr oft statt deren die wirklichen heutigen Namen (*Köln* für Coloniae oder Col. Agrippinae, *Frankfurt* für Francofurti ad Moenum, *Lyon*, Paris, Turin, Genève für Col. Allobrogum) gesetzt, was wohl keinen Tadel finden dürfte, da sicherlich bei den meisten modernen Werken der Schwerpunkt nicht darauf liegt, wie der Druckort auf dem Titelblatte gedruckt ist, sondern welches der Ort des Druckes bezw. der Ausgabe ist.

Hinsichtlich der *Namen* habe ich nach reifer Ueberlegung folgendes System befolgt. Ich gebe die *Familiennamen* regelmässig so, wie sie in Wirklichkeit gelautet haben, also in der betreffenden Landessprache, ohne Beifügung der lateinischen oder latinisirten Form, wenn diese sich leicht ergiebt; ist das nicht der Fall, so setze ich die latinisirte Form, vorausgesetzt dass der betreffende Schriftsteller lateinisch geschrieben, in Klammern bei. Wo ich nur die latinisirte Form kenne, habe ich keine Wahl. Ich darf als bekannt voraussetzen, dass in Italien noch heute keine Gleichmässigkeit herrscht und derselbe

---

Unigenitus berührten, die Löwener 1683 u. s. w., wenn solche auch auf die rechtliche Entwicklung indirekt eingewirkt haben, nicht die zahllosen Broschüren über den Papst, Cölibat, Heirath mit der Schwester der Frau u. dgl., Streitschriften aus dem Anfange der Reformation u. s. w. Endlich musste bezüglich der Ausgaben, Uebersetzungen, Controversschriften Mass gehalten werden. Wo ein Schriftsteller nur eine oder mehrere derartige Broschüren u. dgl. geschrieben, ist er nur berücksichtigt, wenn sie Werth hat oder eine Bedeutung im Streite hatte; derselbe Massstab ist bezüglich der anonymen Schriften angelegt.

Name bald in *o* bald in *i* endigt. Für die frühere Zeit ist es geradezu unmöglich, immer das Richtige zu treffen. Pallavicin*o* und Pallavicin*i* wechseln noch heute und erst vollends bei den Aeltern. Die *Tauf- (Vor-) Namen* gebe ich ebenso regelmässig in der Landessprache, sonst in der in Deutschland üblichen Form, wenn es sich um allgemein gebräuchliche handelt. *Ortsnamen* habe ich immer in ihrer wirklichen Form nach der heutigen Schreibweise des Landes gegeben, weil ich dies an sich für das Richtige halte und dadurch den Leser der Mühe überhebe, sich erst aus Büchern, die man auch nicht immer zur Hand hat, Rath zu holen.

Bei der *Einreihung unter die Rubriken: Deutsche, Italiener* u. s. w. ist nicht die Nationalität im eigentlichen Sinne, sondern der Umstand massgebend gewesen, ob der Schriftsteller seiner Geburt nach dem heutigen Frankreich u. s. w. angehörte. Dass die Oesterreicher und übrigen Deutschen und die Deutsch-Schweizer einfach als Deutsche gerechnet werden, bedarf wohl keiner Rechtfertigung und wird hoffentlich nicht als Folge von Annexionsgelüsten genommen werden. Wenn ein Schriftsteller von seiner Jugend an und nach seinem ganzen Wirken nicht in seinem Geburtslande stand, darf er dem zugerechnet werden, dem er angehörte. Niemand wird mir den Vorwurf machen, Deutschland Namen zu annectiren; ich habe manchen diesem nicht zugewiesen, obwohl seine Bildung und Thätigkeit ihm angehört. Sollte sich trotzdem ein Verstoss finden, so möge man ihn durch die Massenhaftigkeit des Materials, oder dadurch entschuldigen, dass es mir einzeln unmöglich gewesen ist, die Herkunft einer Person festzustellen, mithin nur Schlüsse übrig blieben.

Die *Biographieen* habe ich zur Ersparniss des Raumes auf den möglichst kurzen Ausdruck gebracht, nur dort ist näher eingegangen worden, wo die Bedeutung und Wirksamkeit eines Schriftstellers für die Wissenschaft des Kirchenrechts, oder für die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse überhaupt hervorragend und bisher nicht genügend gewürdigt worden ist. Die stehenden Redensarten von Anlagen, Sitten u. dgl. sind vermieden, es genügt meistens eine Kenntniss der Lebensstellung der Person. Diese ist aber wesentlich für die Beurtheilung der Thätigkeit selbst und für die ganze Betrachtung der Literaturentwicklung überhaupt. Wo ich mich auf die gewöhnlichen Hülfsmittel, die in den beiden früheren Bänden und weiter folgend angeführt sind, stütze, habe ich häufig zur Raumersparniss keine Quelle angeführt; dasselbe gilt bei Personen der neuesten Zeit, deren Verhältnisse mir persönlich, aus den Notizen öffentlicher Blätter u. dgl. bekannt waren. Denjenigen, welche von den lebenden Schriftstellern mir gütigst auf Bitten übersandt wurden, ist ein A. (Autobiographie) beigefügt worden; ich danke den betreffenden für die mir erwiesene Zuvorkommenheit. Auf Berichtigungen habe ich mich selten eingelassen; ich gab, was sorgfältige Prüfung der Quellen als richtig annehmen liess; darüber hinaus zu gehen würde zu weit führen. Es ist mir nicht möglich gewesen, bezüglich einer grossen Anzahl auch nur die geringsten biographischen Notizen zu finden, weil sie in keinem mir zu Gebote stehenden Werke vorkommen, das Titelblatt, die Schrift selbst keinen Anhalt bietet; bezüglich Mancher bin ich auf die sich aus den Schriften ergebenden Notizen

beschränkt, leider habe ich aber, als mir die Schrift zuerst zu Gesicht kam, oft vergessen, solche Notizen zu machen. Nachgerade, als ich diesen Mangel tief empfand, war es nicht mehr Zeit, die Schriften nochmals einzusehen. Es dürfte Jedem ähnlich ergangen sein, der ein solches Werk macht; die Kenntniss der Schriften muss voraus gehen, die Biographieen denkt man schon machen zu können. Für diese ist das gewöhnliche Resultat, dass man das, was man überhaupt findet, in allen derartigen Werken findet, so dass der alte *Jöcher* bezw. Jöcher-*Adelung* vielfach ausreicht. Die neueren Werke, ‚Biogr. générale, universelle' und auch die ‚allg. deutsche Biographie' sind für die Juristen, Canonisten und Theologen auch nicht annähernd vollständig, wie der einfachste Vergleich mit meinem Werke zeigt. Am übelsten steht es um die *Spanier;* denn ausser Nicolaus Antonius hat man keine Hülfsmittel und wie häufig dieser im Stich lässt, weiss Jeder, der ihn kennt. Die Spezialgeschichten haben mir nur theilweise zu Gebote gestanden. Auch viele *Italiener* präsentiren sich ohne Biographie und beziehentlich ohne genügende. Der Grund liegt trotz der Menge ausgezeichneter Werke über einzelne Städte, Schulen u. s. w. in dem Fehlen allgemeiner biographischer, in dem Nichtvollendetsein des von Mazzuchelli, vor Allem aber darin, dass man in Italien wie in Frankreich wohl auf die Männer der „schönen Künste" und darüber etwas hinaus allgemein achtet, die Juristen aber meistens nicht beachtet werden, abgesehen von einzelnen Paradepferden. Die Spezialgeschichtswerke leiden an demselben Fehler.

Die im Interesse der Raumersparniss vorgenommenen Aenderungen: äusserste Einschränkung der Zahl der Paragraphen, Druck der Titel mit kleiner bezw. cursiver Schrift u. a. werden hoffentlich Billigung finden; ein irgend splendider Druck, wie z. B. in Savigny's Geschichte des römischen Rechts, würde anstatt zwei für diesen dritten Band mindestens fünf Bände gefordert haben.

Es wird leicht sein, Lücken, Versehen, Ungenauigkeiten zu finden und sich an solche haltend zu kritisiren. Wer daran Freude hat, dem rathe ich einmal wirklich eingehende derartige Studien zu machen. Ich musste das Werk abschliessen und, um den Umfang nicht noch um vielleicht ein Fünftel zu erhöhen, die Darstellung der zweiten Abtheilung möglichst kürzen.

Literarische Hülfsmittel

(ausser den Bd. I. S. 11 ff., II. S. IX angeführten).

---

1. *Jani Nicii Erythraei* [Joh. Victor *Rosci* † 1647 in Rom], Pinacotheca imaginum illustrium doctrinae vel ingenii laude virorum qui auctore superstite diem suum obierunt. Colon. 1645. Lips. 1712 [in dieser die vita des Roscius]. *Nach dieser von 1712 citire ich.*

2. *Witte,* Memoriae Itorum nostri saeculi. Frankf. 1676 und Diarium biographicum cet. Gedan. 1688. 4. 2 voll. (im 17. Jahrhundert gest. Schriftsteller, nach dem Datum des Todes).

3. *Leickher,* Vitae clarissimorum Itorum. Lips. 1686, fortgesetzt von *Buder,* Vitae clar. Itorum. Jen. 1721.

4. *Freher-i* Theatrum virorum eruditione clarorum (P. II. die Juristen). Norimb. 1688 fol.

5. *Bayle,* Dictionnaire hist. et crit. Rotterd. 1697. 2 T. fol. u. ö. *Deutsch* von *Jo. Christoph Gottsched.* Leipzig 1741—44. 4 voll. fol.

6. Schauplatz berühmter Staats- und Rechts-Gelehrten. Berlin 1710.

7. *Sincerus,* Vitae et scripta magnorum Itorum. Wittenb. 1713, 1718. 3 Bde.

8. *Nicéron,* Mémoires pour servir a l'histoire des hommes illustres dans la république des lettres. Paris 1727—45. 43 voll. *Deutsch (Baumgarten, Rambach, Jahn)* Halle 1740—77. 24 Bde. 8.

9. *Goetten,* Jetztlebendes gelehrtes Europa. Braunschweig 1735—40. 3 Bde., Fortsetzung von *Rathlef,* Zelle 1740—44, 8 Bde., *Strodtmann,* das. 1745—48. Bd. 9—12. *(Strodtmann)* Beyträge zur Hist. der Gelahrtheit. Hamb. 1740—50. 5 Bde. *Strodtmann* und *Stosch,* Neues gel. Europa. Wolfenb. 1750—75. 20 Thle.

10. *Nettelbladt,* Hallische Beyträge zu der juristischen Gelehrten-Historie. Halle 1754—62. 12 Stück in 3 Bänden mit in jedem fortlaufender Paginirung; desshalb nur nach Bänden citirt als ‚Hall. Beytr.'

11. Polyhistor *Morhofianus* cura *Jo. Molleri,* Lubec. 1680, 1714, 1732. 4. (T. III. l. VI.)

12. *Biographie universelle* ou *Dictionnaire historique* cet. par *F.—X. de Feller.* Edition revue et continuée jusqu'en 1848 sous la direction de *M. Ch. Weiss* et de *M. L'abbé Busson.* Paris 1847—50. 8 voll.

Für Deutschland.

Moser, Lexicon der jetztlebenden Rechtsgelehrten in Teutschland. Züllichau 1738, 1739.

Jenichen, Unparteyische Nachrichten von dem Leben und denen Schriften der jetztlebenden Rechts-Gelehrten in Teutschland. Leipzig 1739.

Denkmäler verdienstvoller Deutschen des 18. und 19. Jahrhunderts. Leipzig 1828. 2 Bde.

Felder, Gelehrten-Lexikon der katholischen Geistlichkeit Deutschlands und der Schweiz. Landshut 1817. Bd. 2 u. 3 das. 1820, 1822 nach dem Tode F. von *Fr. Jos. Waitzenegger*.

Jäck, Pantheon der Literaten und Künstler Bambergs. Bamb. 1812. 4.

Kobolt, Baierisches Gelehrten-Lexikon u. s. w. Landshut 1795 und: Ergänzungen und Berichtigungen zum B. Gel.-Lexikon. Von demselben und mit Nachträgen von *Gandershofer*. das. 1824.

Koppe, Lexicon der jetzt in Teutschland lebenden juristischen Schriftsteller und akademischen Lehrer. Leipzig 1793. 1. Bd. A—L.

Galerie der vorzüglichsten Staatsmänner und Gelehrten teutscher Nation und Sprache mit ihren Bildnissen. Verfasst von Dr. *F. Scheppler*, herausgegeben von *Joh. Phil. Moser*. Nürnb. o. J.

Fickenscher, Gelehrtes Bayreuth.

Rassmann, Nachrichten von dem Leben und den Schriften Münsterländischer Schriftsteller des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts. Münster 1866.

Von Weech, Badische Biographieen. Freiburg 1875. 2 Bde.

Holzer, De Proepiscopis Trevirensibus cet. Confluentibus 1845.

Geschichte der Universitäten und Lehrer an denselben.

1. *Altdorf. Zeidler*, Vitae professorum juris Altorfianorum. Nürnb. 1777 bis 1784. 3 voll. 4.

2. *Erlangen. Fikenscher*, Gelehrtengeschichte der Univ. Erlangen. *Engelhardt*, Die Universität Erlangen von 1743 bis 1843. Erlangen 1843.

3. *Freiburg. Schreiber*, Geschichte der Albert-Ludwig-Universität zu Freiburg i. B. Freiburg 1868. 3 Thle.

4. *Giessen. Nebel*, Rectoratsprogramm. Giessen 1813. 4.

5. *Göttingen. Pütter*, Versuch einer academischen Gelehrten-Geschichte von der . . . Universität zu Göttingen. Gött. 1765, 1788. 2 Thle. — *Saalfeld*, Versuch . . . fortgesetzt von Prof. S. Hannover 1820.

6. *Greifswald. Balthasar*, Th. II. S. 125. — *Kosegarten*, Geschichte der Universität G. mit urkundl. Beilagen. G. 1857. 2 Bde. 4.

7. *Heidelberg. Hautz*, Geschichte der Universität Heidelberg nach dessen Tode herausgegeben u. s. w. von Freiherrn *v. Reichlin-Meldegg*. Mannheim 1862, 1864. 2 Bde. — *Schwab*, Quatuor saeculor. syllabus rectorum qui ab anno 1386 ad a. 1786 in . . . acad. H. magistratum academicum gesserunt cet. Heid. 1786. 4.

8. *Helmstädt. Du Roi*, Biographie der Helmstädter Rechtslehrer in *Hagemann* und *Günther*, Archiv für die theoretische und praktische Rechtsgelehrs. an verschiedenen Stellen von Bd. 1—4. — *Petri*, Parentalibus academiae Juliae Carolinae a. d. IV. Kal. Jun. exequendis praefatur . . . Helmstadii 1822. 4.

9. *Jena. Beier*, Syllabus rectorum et professorum cet. Jen. 1659. *Richard*, Commentatio de vita et scriptis professorum hodie . . . docentium. Jen. 1710. — *Zeumer*, Vitae professorum . . . qui in inl. acad. Jenensi . . . vixerunt et vivunt . . . ib. 1711. Jede Abtheilung: theol. jur. med. phil. mit separater Zählung. — *Günther*, Lebensskizzen der Professoren der Universität Jena von 1558 bis 1858. Jena 1858.

10. *Kiel. Ratjen*, Geschichte der Universität zu Kiel. Kiel 1870.

11. *Königsberg. Arnoldt*, Ausführliche und mit Urkunden versehene Historie der Königsbergischen Universität. Königsberg 1746. 2 Theile. Zusätze 1756.

12. *Mainz. Waldmann*, Biographische Nachrichten von den Rechtslehrern auf der hohen Schule zu Mainz im achtzehnten Jahrhundert. Mainz 1784. Ein tüchtiges, allgemein benutztes Buch.

13. *München, Ingolstadt, Landshut: Prantl,* Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München. München 1872. 2 Bde.

Annales Ingolstadiensis Academiae. Inchoar. *Rotmarus* et *Engerdus.* Emendavit cet. *Mederer.* T. I—IV. Ingolst. 1782. — T. V. Annales almae lit. univ. Ingolst. . . . Landishutum postea . . . Monachium translocatae . . . continuavit . . . *Permaneder.* Mon. 1859. 4.

14. *Salzburg.* Historia . . . universitatis Salisburgensis sub cura PP. Benedictinorum cet. Bonndorf. 4. (1728). Verzeichniss aller akad. Professoren zu Salzburg vom Jahre 1728 bis zur Aufhebung der Universität u. s. w. Salzburg 1813.

15. *Tübingen. Bök,* Geschichte der . . . Universität zu Tübingen. Tüb. 1774. — *Eisenbach,* Beschreibung und Geschichte der Universität und Stadt Tübingen. Tübingen 1822.

16. *Wittenberg. Grohmann,* Annalen der Universität zu Wittenberg. Meissen 1801 fg. 3 Thle.

17. *Würzburg. Bönicke,* Grundriss einer Geschichte von der Universität zu Würzburg 1782. 2 Thle. 4. — *Ruland,* Series et vitae professorum ss. theologiae qui W. a fundata academia . . . docuerunt. Wirceb. 1835. — *Schneidt,* Sicilimenta quaedam ad historiam univ. Wirceb. et in specie litteraturam facultatis jur. 3 Progr. 1794—98. — *Risch,* Zur Geschichte der Juristen-Fakultät an der Universität Würzburg. Würzb. 1873. 4.

Belgien und Holland.

1. *Miraeus,* Elogia Belgica sive illustrium Belgii scriptorum . . . vitae breviter commemoratae. Antwerp. 1609. 4. — Ders., Bibliotheca ecclesiastica, pars altera (Schriftsteller seit 1494, wo Trithemius aufhört). Antw. 1649 fol. von seinem Neffen *Aub. van den Ende,* neu von *Joh. Alb. Fabricius.* Hamb. 1718 fol.

2. *Ant. Sanderi,* De Gandavensibus eruditionis fama claris libri tres . . . Antwerp. 1624. 4.; De Brugensibus erud. fama claris libri duo. ib. 1624. 4.; De scriptoribus Flandriae lib. III. Antw. 1624. 4.; — Bibliotheca belgica manuscripta cet. Insulis 1641, 1644, 2 P. in 4.

3. *Burmannus,* Trajectum eruditum virorum doctrina inlustrium qui in urbe Trajecto, et regione Trajectensi nati sunt cet. Traj. ad Rhenum 1738. 4. (alphabetisch).

4. *Paquot,* Mémoires pour servir à l'histoire littéraire des dix-sept provinces des pays-bas cet. Loeven 1765—70. 3 voll. fol., 18 voll. 8.

5. *Biographie nationale* publiée par l'académie royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique. Brux. 1866 suiv., bis jetzt 5 voll.

Frankreich.

(Die speziellen sind geeigneten Orts genannt.)

Papillon, Bibliothèque des auteurs de Bourgogne. Dijon 1745. 2 voll. fol.

Calmet, Biblioth. Lorraine ou histoire des hommes illustres qui ont fleuri en Lorraine, cet. Nancy 1751 fol.

Le Long, Bibl. historique de la France. nouv. édit. par Fevret de Fontette, Par. 1768 suiv. 5 voll. fol. (T. IV. p. 92 sqq.).

Italien.

1. *Fabroni,* Vitae Italorum doctrina excellentium qui saec. XVIII. floruerunt. dec. 1—5. Rom. et Flor. 1766—75, 2 ed. ‚vit . . . sec. XVII. et XVIII. flor.' Pis. 1778—99. voll. 1—18, Luc. 1804 sq. voll. 19 u. 20.

2. *Rossi*, Elogi historici di *Bresciani* illustri. Bresc. 1620.

3. *Zavarroni* Bibl. *Calabra* cet. Neap. 1753. 4.

4. *Arisio, Cremona* literata. Parm. 1702 f.

5. *Argelati,* Bibliotheca scriptorum *Mediolanensium* cet. Mediol. 1744. 2 P. in je 2 voll. fol.

6. *Poggiali,* Memorie per la storia letteraria di *Piacenza.* Piac. 1789. 2 voll. 4. *Vallauri,* Storia delle università degli studi del Piemonte. Tor. 1845 sq. 3 voll.

7. *Mongitore,* Bibliotheca *Sicula* sive de scriptoribus siculis cet. Panormi 1707, 1714. 2 T. fol.

8. *Narbone della compagnia di Jesù,* Bibliografia *Sicola* sistematica o apparato metodico alla storia letteraria della Sicilia. Palermo 1850—55. 4 voll.

9. *Mira,* Bibliografia *Siciliana* ovvero gran dizionario bibliografico delle opere edite e inedite, antiche e moderne di autori siciliani o di argomento siciliano cet. Palermo 1875. 4. 1 Bd. (bis L).

10. *(Calvi) F. Angiolgabriello di S. Maria Carmelitano Scalza,* Bibliotheca e storia di quegli scrittori di *Vicenza.* Vic. 1772—82. 6 voll. 4.

England.

Wood, Athenae Oxonienses cet. ed. *Phil. Bliss.* Lond. 1813—20. 5 voll. 4.

J. P. Bamberger, Biogr. und litter. Anekdoten von den berühmtesten grossbritannischen Gelehrten des achtzehnten Jahrhunderts. Berlin 1786 fg. 2 Bde.

Orden.

1. *Légipont,* Historia rei literariae ordinis s. Benedicti in 4 partes distributa . . . opus . . . a . . . Ziegelbauer . . . inceptum quidem, sed recensitum, auctum, jurisque publici factum per cet. Aug. Vind. et Herbip. 1754.

2. *Tassin,* Hist. littéraire de la Congrégation de S. Maur cet. Brux. et Par. 1770. 4.

3. Bibliothèque générale des écrivains de l'ordre de Saint Bénoit cet. par un Religieux Bénédictin de la Congrég. de St. Vannes. 4 voll. 4. Bouillon 1777 sq. Dasselbe schöpft aus den ältern Werken, welche die Literaturgeschichte des Ordens behandeln.

Greiderer, Germania Franciscana cet. 2 voll. f. Oenip. 1777 und 1781.

Bibliotheca *Scriptorum Societatis Jesu,* post excusum a. 1608 catalogum . . . *Ribadeneirae* nunc hoc novo apparatu librorum ad annum reparatae salutis 1642 editorum concinnata, et illustr. viror. elogiis adornata a *Philippo Alegambe.* Bruxell. ex ead. soc. J. cet. Antwerp. 1643 fol.

Augustin et *Alois de Backer,* Bibliothèque des écrivains de la Compagnie de Jésus ou Notices bibliographiques cet. Liège 1853—61. 7 voll.

Inhaltsverzeichniss.

Erster Theil. Das katholische Recht.

Seite

I. Abtheilung. Die Geschichte der Quellen.

I. Kapitel. Geschichte. Theorie.

§. 1. I. Geschichtlicher Gang der Entwicklung 3
I. Rückblick und Resultate seit Bonifaz VIII. II. Reaction im 16. Jahrhundert. Lateran-Concil. III. Auftreten Luther's. Entwicklung im deutschen Reiche bis 1555. IV. Resultate. V. Concil von Trient. VI. Landesherrliches Kirchenregiment. VII. Totale Umänderung des inneren Kirchenregiments, päpstliche Centralisation. VIII. Kirchliche Staatsgesetzgebung. IX. Staat und Kirche seit 1801. X. Verhalten des Papstes seit 1814. Bildung und Gründe des Ultramontanismus, insbesondere in Deutschland, Frankreich; verkehrtes Verwaltungssystem in Preussen. XI. Die Laien. Mittelalterlicher Standpunkt der Kurie. Absolutismus des Papstes.

II. Die Theorie.

§. 2. 1. Das päpstliche Recht der Gesetzgebung 41
§. 3. 2. Das Gesetzgebungsrecht der Provinzen und Bischöfe . . . 42
§. 4. 3. Die statutarische Gesetzgebung 50

II. Kapitel. Das gemeine Recht.

§. 5. I. Das Concil von Trient 54
II. Die päpstlichen Constitutionen. Das Corpus iuris canonici.
§. 6. 1. Ueberhaupt. Sammlungen 65
§. 7. 2. Die Bearbeitung des Corpus iuris canonici 69
§. 8. 3. Der sog. Liber Septimus P. Clemens' VIII. 71
§. 9. 4. Die Entscheidungen der römischen Behörden. Sammlungen . 74

III. Kapitel. Das Particularrecht.

§. 10. 1. Die Provinzialsynoden 80
§. 11. 2. Die Diözesansynoden 89
§. 12. 3. Sammlungen von Synoden 92

IV. Kapitel. Das staatliche Recht.

§. 13. 1. Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Polen 101
§. 14. 2. Frankreich 115
§. 15. 3. Italien, Spanien, Belgien, Holland, England 118

II. Abtheilung. Die Literatur.

I. Kapitel. Die Schriftsteller und ihre Werke.

§. 16. A. Die Deutschen. Nr. 1 bis 506 123
§. 17. B. Die Italiener. Nr. 1 bis 353 443
§. 18. C. Die Franzosen. Nr. 1 bis 289 552
§. 19. D. Die Belgier und Holländer. Nr. 1 bis 85 677
§. 20. E. Die Spanier. Nr. 1 bis 160 712
§. 21. F. Die Polen. Nr. 1 bis 68 768
§. 22. G. Die Ungarn. Nr. 1 bis 9 777
§. 23. H. Die Engländer. Nr. 1 bis 9 780

Seite

Zweiter Theil. Das evangelische Recht.

I. Abtheilung. Die Rechtsquellen.

I. Kapitel. Geschichte der Entwicklung.

§. 1. 1. Deutschland 3
§. 2. 2. Oesterreich. Ungarn 8

II. Kapitel. Die Quellen.

§. 3. 1. Die symbolischen Bücher 11
§. 4. 2. Die Kirchenordnungen 13
§. 5. 3. Die Staatsgesetzgebung 19

II. Abtheilung. Die Literatur.

I. Kapitel. Die Schriftsteller und ihre Werke.

§. 6. A. Die Deutschen. Nr. 1 bis 580 22
§. 7. B. Die Italiener. Nr. 1 bis 3 250
§. 8. C. Die Franzosen. Nr. 1 bis 24 251
§. 9. D. Die Belgier und Holländer. Nr. 1 bis 24 262
§. 10. E. Die Polen und Ungarn. Nr. 1 bis 4 269
§. 11. F. Die Engländer. Nr. 1 bis 40 270
§. 12. G. Die Skandinavier. Nr. 1 bis 12 275

Dritter Theil.

Fortsetzung der zweiten Abtheilung von Theil I. und II.

II. Kapitel. Allgemeiner Charakter der wissenschaftlichen Behandlung in der Schule und in den Schriften.

Thl. I. Thl. II.

§. 24. §. 13. 1. Ueberhaupt 279
Aenderung des mittelalterlichen Standpunkts durch das Concil von Trient. Fall der früheren Methode. Aenderung in den Studien. Veränderter Charakter der Universitäten. Erweiterung des Kreises der Studien. Aenderung des Verhältnisses der Kirche zur Wissenschaft und zu den Universitäten. Neue Stellung des Staats dazu. Antheil des Klerus, der Orden, der Laien an der Literatur bei den verschiedenen Nationen. Stellung des Kirchenrechts an den Universitäten u. s. w. Prälaten unter den Canonisten.

§. 25. §. 14. 2. Die Schule überhaupt in den einzelnen Ländern. 298
Einfluss und Antheil der Universitäten.
Antheil der Nationen.

§. 26. §. 15. 3. Die Behandlung in der Schule, insbesondere Sprache und Methode 310
Lateinische Sprache. Volkssprache. Akademische Dissertationen. Legalmethode. Offizielle Lehrplane. Lehrbücher. Institutionen. Eigne Systeme. Vorlesungen.

§. 27. §. 16. 4. Allgemeiner Charakter der Schriften 328

§. 28. §. 17. 5. Die Darstellung des positiven Rechts bei den einzelnen Nationen 337

§. 29. §. 18. III. Kapitel. Uebersicht der Schriften 349

Alphabetisches Register 380

Alphabetisches Wort-Register 408

Drittes Buch.

Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts

vom

Concil von Trient bis zum Jahre 1870.

(1563—1870.)

Erste Abtheilung.

Die Rechtsquellen.

Erstes Kapitel.

Geschichte. Theorie.

§. 1.

I. Geschichtlicher Gang der Entwicklung.

I. Bis auf Bonifaz VIII. hatte sich eine Entwicklung auf dem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung vollzogen, die man theoretisch in folgenden Punkten zusammenfassen kann: 1. Der Papst ist berechtigt, Gesetze und Gesetzbücher mit allgemein verbindlicher Kraft zu erlassen[1]; 2. der Papst kann eine bestimmte Sammlung als ausschliesslich zum Gebrauche in der Theorie und Praxis (in der Schule und in den Gerichten) dienende erklären[2]; 3. es bedarf ausdrücklicher päpstlicher Erlaubniss, um in die anerkannten Sammlungen neue Gesetze einzufügen, oder neue Sammlungen zum rechtmässigen Gebrauche zu veranstalten[3]; 4. der Papst ist die Quelle des positiven kirchlichen Rechts[4]; 5. das weltliche Recht gilt in der Kirche nur soweit, als es von derselben, insonderheit vom Papste, anerkannt wird[5]. Mit den Clementinen[6], welche weder ein ausschliessliches Gesetzbuch waren, noch die früheren Verbote wieder-

[1]) Siehe Bd. II. S. 6, 40, 48.

[2]) Bd. II. S. 7, 16, 30 f., 40.

[3]) Bd. II. S. 7, 30 f.

[4]) Vgl. Bd. I. S. 100 Anm. 18, Bd. II. S. 5 f., S. 28, 34 Anm. 3, S. 54 f., 516 ff.

[5]) Siehe Bd. I. S. 98 ff., Bd. II. S. 54 ff.

[6]) Vgl. Bd. II. S. 48.

holten, änderte sich die Sachlage. Dies zeigte sich formell darin, dass neue Sammlungen, die ohne päpstliche Autorisation gemacht und obwohl niemals förmlich anerkannt, sich im allgemeinen Gebrauche befanden und selbst in die offizielle römische Ausgabe des Corpus juris canonici aufgenommen wurden [7]). Aber auch in materieller Hinsicht war seit dem 14. Jahrhundert eine bedeutende Aenderung eingetreten. Denn es ist unfraglich, dass zahlreiche päpstliche Constitutionen die beanspruchte allgemeine Geltung entweder überhaupt nicht, oder nur dadurch erlangt haben, dass sie von den Concilien oder durch Verträge anerkannt wurden [8]). Der auf den Synoden von Constanz und Basel eingehaltene Standpunkt und die Entwicklung der Verhältnisse im 15. Jahrhundert lassen keinen Zweifel an der praktischen Anschauung, dass ein päpstliches Gesetz als solches an dem in den einzelnen Ländern in Kraft stehenden gemeinen Rechte, wie es auf dem Corpus juris und auf besonderen Verträgen ruhe, nichts zu ändern vermöge [9]). Die Ansichten der Theoretiker waren dagegen getheilt; die einen hielten fest an der päpstlichen Machtfülle auch in legislativer Beziehung, die anderen verwarfen sie. Man hatte die Frage philosophisch und juristisch in zahlreichen Schriften erörtert, auch bereits zum Gegenstande historischer Untersuchung gemacht. Sie war seit Bonifaz VIII. in steter Beziehung zu einer andern behandelt worden, nämlich zu der über das Verhältniss des Papstes (der Kirche) zu dem Kaiser (Könige, Staate) [10]). Der praktische Zustand am Ende des 15. Jahrhunderts war höchst unklar. Drei Punkte stehen jedoch ausser Zweifel. Das weltliche Recht war auf das kirchliche so gut wie gänzlich einflusslos geworden, letzteres befand sich vielmehr in vollem Widerspruch mit den auf dem wirthschaftlichen Gebiete bestehenden Einrichtungen und Bedürfnissen [11]). Die Päpste hatten es fertig gebracht, die ihnen auf dem weltlichen Rechtsgebiete entgangene Macht auf das Gewissensgebiet zu übertragen und die Forderungen der Moral zu rechtlichen Sätzen zu erheben [12]); das canonische Recht hatte für das Gebiet des Privat-, Straf-, Civil- und Strafprozess-Rechts den Charakter eines gemeinen in Deutschland und auch in anderen Ländern erlangt.

II. Im Anfang des 16. Jahrhunderts trat eine Reaction gegen die Entwicklung des vorhergehenden ein. Sie fasste feste Wurzeln in einer

---

[7]) Siehe Bd. II. S. 50 ff.
[8]) Siehe Bd. II. S. 55 ff.
[9]) Siehe Bd. II. S. 57 ff.
[10]) Siehe die im Bd. II. S. 511 zusammengestellten Schriftsteller.
[11]) Siehe Bd. II. S. 524 f.
[12]) Siehe die Bd. II. S. 512 geschilderte Entwicklung.

Zeit, welche scheinbar die ungünstigste war. Der Humanismus, die gänzlich veränderten volkswirthschaftlichen Zustände, die Erfindung der Buchdruckerkunst, die Umgestaltung auf dem staatlichen Gebiete, die auf dem päpstlichen Stuhle thronende Glaubenslosigkeit schienen das Mittelalter mit seinen Ideen und Schöpfungen vernichtet zu haben. Und am Wendepunkte der alten und neuen Zeit vollzog der Papst die rückhaltlose Aufrichtung der weitgehendsten Sätze, welche das Mittelalter über die päpstliche Machtfülle aufgestellt hatte. Gerade das, was der mittelalterlichen Gesellschaftsverfassung den Todesstoss gegeben hatte, wurde die Grundlage und das Mittel zur praktischen Durchführung der tiefgreifendsten Ideen des Mittelalters. Julius II. erklärte in der vierten Sitzung des Lateran-Concils [13]), die päpstlichen Dekrete seien gleichsam aus göttlicher Inspiration erlassen; Leo X. machte in dessen zehnter Sitzung vom 4. Mai 1515 den Druck jeder Schrift von kirchlicher Erlaubniss abhängig unter Strafe der Excommunication [14]), erneuerte und approbirte in der elften Sitzung vom 19. Dez. 1516 die Bulle *Unam sanctam* von Bonifaz VIII. [15]), erklärte in derselben Sitzung für nichtig die französische *Pragmatische Sanction* [16]) und verbot jeden Gebrauch, selbst ein Citat daraus, sowie ihren Besitz bei Strafe des von selbst eintretenden grossen Bannes. Da dieses Lateranensische Concil in Rom stets als ein ökumenisches angesehen wurde, war eine Aenderung dieses Standpunktes fortan nur möglich, wenn man die Ansicht der römischen Curie von der Unfehlbarkeit des Papstes und eines allgemeinen Concils fahren liess. Anstatt dessen hielt man an dem Lateranensischen Dekrete. *Die unbedingte Berechtigung des Papstes zur Erlassung jeglichen Gesetzes, soweit er ein solches für nöthig erachtete, jedweden Aktes gegenüber staatlichen Gesetzen u. s. w. war mithin nach römischer Auffassung als kirchliche Lehre festgestellt.*

III. Am 16. März 1517 wurde das Lateran-Concil mit der zwölften Sitzung geschlossen, am 31. Oktober desselben Jahres schlug *Dr. Martin Luther* an der Schlosskirche zu Wittenberg jene 95 Thesen an, welche die *Reformation* einleiteten. Die Bulle Leo's X. *Exsurge Domine* vom 14. Juni 1520 steht sofort auf dem eingenommenen Standpunkt [17]).

---

[13]) Sa. Lateranen. Concilium novissimum sub Julio II. et Leone X. celebratum. 1521 in 4°, Fol. XLIX b. *Meine* Schrift ‚Die Macht der römischen Päpste', 2. Aufl. Prag 1871 S. 45.

[14]) Cit. Ausg. Fol. CLI, *meine* cit. Schrift S. 46.

[15]) Ausg. Fol. CLXXXV sq., *meine* cit. Schrift S. 28.

[16]) Bulle *Pastor aeternus.* Meine cit. Schrift S. 49.

[17]) Sie verdammt eine Reihe von Sätzen, welche keinem formulirten Glaubenssatze, sondern blossen Schulmeinungen widersprachen, und sucht geradezu die angedeutete Stellung des Papstes als Glaubenslehre hinzustellen (z. B. die Sätze 17, 25, 26, 28 für letzteres).

Die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse im deutschen Reiche und in England wurde massgebend für die fernere Gestaltung, indem die reformatorischen Bestrebungen in den übrigen continentalen Staaten, abgesehen von der Schweiz, zu einer grundsätzlichen Veränderung der Stellung der katholischen Kirche und der staatlichen Gesetzgebung in kirchlichen Dingen bis zum Concil von Trient nicht geführt haben. Schon die Vorladung Luther's vor den *Reichstag* ist der Anfang einer neuen Entwicklung, weil nach dem bis dahin geltenden Rechte nur die geistliche Gewalt in Glaubenssachen zu untersuchen und zu richten, die weltliche das Urtheil jener auszuführen hatte. Die Ausführung des Wormser Edicts vom 8. (26.) Mai 1521, in welchem sich der Kaiser auf den alten Standpunkt stellte, misslang, die zu Nürnberg 1522/23 versammelten Reichsstände forderten die *Reform durch ein allgemeines Concil*; es wurden die *gravamina centum adversus Sedem Romanam ac totum ecclesiasticum ordinem* vorgelegt, das Wormser Edict 1524 suspendirt und auf's Neue das Concil verlangt. Die *Regensburger Einigung* vom 6. Juni 1524 zwischen dem Cardinal-Legaten Campegio, dem Erzherzog Ferdinand, Herzog von Bayern und den Bischöfen zur Aufrechthaltung des bisherigen Zustandes rief auf gegentheiliger Seite das *Bündniss von Torgau* vom 4. Mai 1526 zwischen dem Kurfürsten Johann von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen mit Braunschweig, Mecklenburg, Mansfeld, Anhalt und der Stadt Magdeburg hervor. Im Reichsabschied zu Speier vom 27. August 1526 §. 4. vereinigten sich die Stände: »mitler Zeit des Concilii oder aber National-Versammlung nichts desto minder mit ihren Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, so das Edict, durch Kaiserl. Majestät auf dem Reichstag zu Worms gehalten, ausgangen, belangen möchten, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott, und Kaiserl. Majestät hoffet und vertraut zu verantworten.« Damit war ein neuer Schritt geschehen, denn im Grunde waren nun *die Religionsangelegenheiten als Sache der Landesherren erklärt.* Im Reichsabschied zu Speier vom 22. April 1529 §. 4. wurde unter Erneuerung des Verlangens nach dem Concil beschlossen: »dass diejenigen, so bei obgedachtem Edict bis anhero verblieben, nun hinfüran auch bei demselbigen Edict bis zu dem künftigen Concil verharren, und ihre Unterthanen dazu halten sollen und wollen. Und aber bei den andern Ständen, bei denen die anderen Lehren entstanden, und zum Theil ohn merkliche Aufruhr Beschwerd und Gefährd nicht abgewandt werden mögen: soll doch hinführo alle weitere Neuerung bis zu künftigem Concilio, so viel möglich und menschlich, verhütet werden.« Dagegen hatten die dissentirenden Stände unterm 19. April eine *Protestation* eingereicht, welche die Veranlassung zu dem Namen *Protestanten* gab. Sie legten auf dem

Reichstage zu Augsburg 1530 ein ausführliches Bekenntniss vor, welches als *Confessio Augustana*, da die in Aussicht genommene Vereinigung unterblieb, sowohl den Namen für seine Anhänger, Confessioni Augustanae Addicti, *Augsburgische Confessionsverwandte,* abgab, als auch Quelle und Grundlage der Anerkennung im Reiche blieb, zugleich einen festen Einheitspunkt bildete. Da das Concil ausblieb, erfolgte 1532, zu Passau 1552 und zu Augsburg 1555 die förmliche Anerkennung [18]).

IV. *Das deutsche Reich hatte somit rechtlich und faktisch gebrochen mit dem System des Mittelalters.* Denn die geschilderten Massregeln rechtfertigen die Aufstellung folgender Sätze: 1. Das Reich übte die Berechtigung, eine Religion, Kirche anzuerkennen. 2. Der Religionswechsel war im Reichsrechte nicht mehr unerlaubt, die Ketzerei fernerhin kein gemeinrechtliches Verbrechen [19]), obwohl sie nach Landesrecht diesen Charakter behalten konnte. 3. Der Staat war im Sinne jener

---

[18]) Nachdem die Versuche zur Unterdrückung der neuen Lehre misslungen waren, welche der Kaiser unter Schilderung des aus dem Religionszwiespalte für das Reich hervorgehenden Schadens im Eingange des R. A. zu Augsburg von 1548 aufzählt, erliess er auf diesem Reichstage das berühmte Interim (R. A. §. 15.) bis zum endlichen Austrag des Concils. Diese *„Der Römischen Kayserl. Maj. Erklärung,* wie es der Religion halben im Heil. Reich, biss zu Austrag dess gemeinen Concilii gehalten werden soll, auf dem Reichstag zu Augspurg, den 15. May, im Jahr 1548 publicirt und eröffnet, und von gemeinen Ständen angenommen", welche eine theologische Exposition der Lehre u. s. f. enthält, zu deren Erlassung und Festsetzung sich der Kaiser zufolge seiner Advocatia für verpflichtet erklärte, blieb aus naheliegenden Gründen ohne Erfolg. Zur Beendigung der Streitigkeiten wurde dann der *Passauer* Vertrag 1552, 2. Aug. geschlossen, dessen §. 6, 7 nochmals einen Reichstag wünscht zur Beschaffung der Mittel, die Religionsstreitigkeiten beizulegen, worauf dann §. 8 bestimmt: „Und mittler zeit weder die Kays. Majestät wir, noch Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs, keinen Stand der Augspurg. Confession verwandt der Religion halber mit der That gewaltiger Weiss oder in andere Weg, wieder sein Conscientz und Willen tringen, oder derhalben überziehen, beschädigen, durch Mandat oder einiger ander Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen." §. 9 enthält dasselbe bezüglich der protestantischen Stände gegenüber den katholischen. Im *Religionsfrieden zu Augsburg* 1555 wurde dann die endliche Ausgleichung getroffen. Der Reichs-Abschied sichert im §. 15 den Augsburgischen Confessionsverwandten dieselben Rechte als §. 8 des Passauer Vertr. zu, aber mit viel grösserer Macht, indem er dies auf alle künftige Ordnungen u. s. f. in kirchlichen Dingen erstreckt; §. 16 garantirt den Katholiken dasselbe; §. 18 statuirt den sogen. geistlichen Vorbehalt *[Reservatum ecclesiasticum];* §. 20 suspendirt „biss zu endlicher Vergleichung der Religion" die geistliche Jurisdiction total „wider die Augspurgischen Confessions-Verwanten, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie uffgericht oder uffrichten möchten", jedoch unbeschadet weltlicher Rechte.

[19]) Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. v. 1533 kennt daher das Verbrechen der Ketzerei nicht mehr.

Zeit das Reich, damit kam an die Reichsstände, also faktisch an die Landesherren und Obrigkeiten der Reichsstädte, was Recht des Staats gewesen war, oder hätte werden sollen. 4. Der Wechsel innerhalb der anerkannten Confessionen war den Landesherren gestattet. Hieraus ergab sich bezüglich der Unterthanen entweder das Recht auf Belassung des augenblicklichen Zustandes, oder der Satz, dass der Landesherr über die Religion des Territorium zu bestimmen habe. Die Ausschliesslichkeit der katholischen Religion hatte aufgehört, die bisherige einzige Kirche bildete nicht mehr die Grundlage der Gesellschaft, an die Stelle der einen Kirche der christlichen Gesellschaft traten *landesherrliche Kirchen,* die den Charakter von *Staatskirchen* annahmen.

V. Inzwischen hatte sich innerhalb der Gemeinschaften, welche der neuen Lehre anhingen, auf dem Gebiete der eigentlichen Lehre und der *Organisation des Kirchenwesens* eine Umgestaltung und Entwicklung vollzogen[20]), welche einen Bruch mit dem bisherigen Rechte und die Aufrichtung eines besonderen, *protestantischen* oder *evangelischen Kirchenrechts* zur Folge hatte, das fortan neben dem katholischen seinen Platz findet. An dieser Entwicklung[21]) hat das *Concil von Trient* nicht nur nichts geändert, sondern eine Wiederherstellung des früheren Zustandes im Wege der Vergleichung völlig unmöglich gemacht. Es gelang, auf Grund einer Bestimmung dieses Concils den Satz: *Der Papst steht über dem positiven Rechte,* durchzusetzen. In engster Verbindung damit steht die seither eingetretene *Centralisation der Leitung der Kirche in der Hand des Papstes durch eigene oberste Administrativbehörden*[22]). Der Sieg dieses Systems, wonach die Kirche als rechtlich organisirte Gesellschaft im Papste aufgeht, ihr Recht im Papste seine Quelle hat, wurde erst durch die seit dem 16. Jahrhundert eingetretene Entwicklung möglich. Die Gründe liegen in der *veränderten Stellung der Kirche in der Gesellschaft, zur Gesellschaft, zum Staate,* sodann in dem *modernen Staatssysteme* selbst.

VI. Das Mittelalter hatte trotz aller Störungen oder Eingriffe Seitens einzelner Fürsten im Rechtsleben an der Theorie festgehalten[23]), dass die kirchlichen Sachen, causae ecclesiasticae, der Kirche unterständen. Man sah demgemäss die Kirche für berechtigt an, nicht blos gesetzlich das Gebiet der Kirchensachen zu umgrenzen und über die einzelnen Gegenstände Bestimmungen zu treffen, sondern auch die Gerichtsbarkeit in allen causae ecclesiasticae zu üben. Wohl hatte mancher Re-

---

[20]) Siehe Theil II. §. 1 fg.

[21]) Die nähere Ausführung in §. 5 besonders Nr. V.

[22]) Siehe auch die Ausführung in den §§. 2. 9. 10.

[23]) Siehe die Darstellung in *meiner* Lehre von den Quellen des kathol. Kirchenr. Giessen 1860, S. 387 ff.

gent über solche Dinge Anordnungen erlassen, aber diese waren entweder zur Durchführung der kirchlichen, also im kirchlichen Geiste erlassen und damit von der Kirche gebilligt, oder sie boten den Anlass zu jenen Conflicten, an welchen das Mittelalter reich ist. Man stritt auch in der Theorie nicht über dies Prinzip, sondern nur darüber, ob ein einzelner Punkt darunter falle. Als Prinzip stand Allen fest: der weltliche Fürst kann nichts über kirchliche Dinge bestimmen. Der Fürst stand aber selbst in der Kirche und unter dem kirchlichen Rechte. Anders seit dem 16. Jahrhundert. In den der protestantischen Lehre zugewandten Territorien ward allmälig mit geringen Ausnahmen das *landesherrliche Kirchenregiment* als in der Lehre begründet angesehen und im Leben verwirklicht (Th. II. §. 1). Wohl blieb in den katholischen Territorien theoretisch das canonische Recht in Geltung. Gleichwohl brach sich auch in diesen die gleiche Anschauung Bahn, was seine leichte Erklärung findet. Man konnte nach den angeführten Gesetzen und der Entwicklung im deutschen Reich (Nr. III. IV.) nicht daran zweifeln, dass die Belassung der katholischen Kirche in ihrem bisherigen Bestande juristisch nur der Gnade des Landesherrn zu danken war, der von seinem Rechte des Wechsels keinen Gebrauch machte. Die Ordnung der kirchlichen Dinge war somit unzweifelhaft als *landesherrliches* Recht anerkannt. Wenn die katholischen Landesherren sich im Gewissen oder aus Politik — das Motiv des Einzelnen ist für die historische Entwicklung gleichgültig — verpflichtet erachteten, die katholische Kirche ausschliesslich zu dulden, so blieben sie sich dessen bewusst, dass sie dies aus landesherrlicher Machtvollkommenheit thaten [24].) Es bildete sich daher in allen deutschen Territorien der Begriff der *Staatskirche* aus. Der Staat stand aber jetzt nicht mehr in der Kirche nach mittelalterlicher Anschauung, sondern der Landesherr erkannte eine bestimmte Kirche als die seines Landes an. Die gänzlich veränderte Stellung der Kirche im deutschen Reiche führte mit Nothwendigkeit zu analoger Auffassung ausserhalb desselben [25]). Waren auch seit Jahrhunderten die Kaiser thatsächlich nicht mehr die Vertreter der Christenheit, so lehnte sich doch im ganzen Mittelalter die Theorie über das Verhältniss der Kirche zum Staate an die des *sacerdotium* und *imperium*. Die *kaiserliche Advocatia ecclesiae war eine leere Redensart, im alten Sinne unmöglich, ja unwahr geworden* (§. 13), jeder Landesherr war Schirmvogt derjenigen Kirche, welche er als die seines Landes anerkannte. Die Könige von Frankreich, Spanien u. s. w. hatten bereits im Mittelalter ihre Selbstständigkeit gegenüber den Päpsten zu behaupten

---

[24]) Unter §. 13 wird der Beweis dafür geliefert.

[25]) Die §§. 14 ff. geben die Belege.

gewusst. Es wäre wunderbar gewesen, wenn sie sich als Landesherren nicht das gleiche Recht der Ordnung der kirchlichen Dinge beigelegt hätten, das jeder deutsche Duodezfürst besass. *Das Staatskirchenthum trat überall ein.* Die Päpste selbst haben dies dadurch gefestigt, dass sie unaufhörlich die katholischen Fürsten aufforderten, die Ketzer zu vertreiben, ihre Länder rein zu halten, den Klerus zur Botmässigkeit zu führen. Mit ausdrücklicher päpstlicher Zustimmung, oder mit päpstlicher Connivenz bildete sich im 16. und 17. Jahrhundert ein *Regierungssystem* aus, *in dem die Religion und Kirche als politische Angelegenheit erscheinen.* Wohl haben die Päpste niemals im Prinzipe den Landesherren das Recht zugestanden, aus eigenem Rechte kirchliche Dinge zu regeln. Was sie aber durch zwei Jahrhunderte vortrefflich gefunden, weil und soweit es in ihrem Sinne gehandhabt wurde, das prinzipiell zu bekämpfen hatten sie das Recht verloren, als es eine andere Richtung annahm. Denn ein Landesherr, der sich als solcher berechtigt hielt, die Ausübung einer Religion zu verbieten, nicht weil sie an sich schlecht sei, sondern aus politischen Gründen, durfte sich auch, wenn die *‚Staatsraison‘* sich änderte, zum Gegentheil berechtigt halten. So wurde das Religiöse, Kirchliche bei den Päpsten, wie in den Territorien zum Gegenstande der Politik, ihr gab man das Wohl der Kirche preis[26]). Die Folge dieses Systems war, dass die Religion allenthalben als etwas Aeusserliches erschien, das nach den gleichen Gesichtspunkten, wie die Polizei, gehandhabt wurde, gleichen Zwecken diente. War schon seit vielen Jahrhunderten die Gemeinde innerhalb der Kirche als ein anerkanntes Glied aus dem Rechte herausgedrängt, so wurde sie jetzt sogar für den Glauben zur Passivität herabgedrückt. In der weiteren Entwicklung musste der Sieg nothwendig dem zu Theil werden, der es am besten verstand, die Masse zu beherrschen. Vorerst gingen die Päpste und Fürsten Hand in Hand. Im deutschen Reiche hatte die Reformation den Landesherren eine Vermehrung ihrer Macht gegeben, die ihnen zur vollen Entwicklung der unbeschränkten Landesherrlichkeit wesentliche Dienste leistete. In den katholischen stand es nicht anders, der Kaiser war namentlich in die Lage gekommen, die kirchlichen Wirren zur Veranlassung zu nehmen, um sich aller seiner Gewalt entgegenstehenden Fesseln zu entledigen[27]). Es trat in den katholischen Territorien des deutschen Reichs auf dem staatskirchlichen Gebiete die absolute Gesetzgebungsgewalt der Landesherren ein, welche in Frankreich, Spanien u. s. w. bereits vorhanden

[26]) Beweis dessen die zahllosen Fälle der Belassung mehrerer Bisthümer in einer Hand, deren Besetzung rein nach politischen Rücksichten u. s. w. Siehe §. 10. Anm. 7.

[27]) S. §. 13 Nr. V.

war. Dieser Staatsabsolutismus, der sich in allen grösseren continentalen Ländern entwickelte, hatte auf die Stellung des Papstes in der Kirche und zu den Einzelstaaten eine unmittelbare Rückwirkung. War deren Centralisation schon seit dem Tridentinum zur Thatsache geworden, so zeigte sich jetzt, dass der Zug der Zeit ihr noch günstiger wurde[28]).

VII. Der Zustand seit dem 16. Jahrhundert prägt sich in folgenden Erscheinungen aus. *Auf dem innerkirchlichen Gebiete* tritt an die Stelle des festen rechtlichen Ganges, welchen das canonische Recht kennt, in den wesentlichsten Dingen eine *Administrativjustiz* ein, deren letzte Instanz römische Behörden wurden. Die Jurisdiction der Metropoliten in der zweiten Instanz wurde thatsächlich auf die Ehesachen und jene Fälle beschränkt, wo Privatrechte in Frage kamen. Durch das immer mehr sich entwickelnde Institut der *Suspensio ex informata conscientia*[29]) mit Zulässigkeit des blossen Recurses an eine römische Congregation wurden die Beneficiaten allmälig lediglich vom Bischofe und Papste abhängig, verschwand ihre im canonischen Rechte festgegründete Stellung. Das Recht der Metropoliten zur Visitation ihrer Suffragan-Bisthümer hörte in Folge der tridentinischen[30]) Bestimmungen faktisch auf, damit trat die Alleingewalt der Bischöfe ein, welche durch das Verhältniss zum Papste bedingt wurde und deren volle Abhängigkeit von diesem herbeiführen musste. Die tridentinischen Sätze über die Erziehung und Aufnahme derjenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollten, machte es den Bischöfen möglich, mit unbeschränkter Gewalt, ohne Zulässigkeit des Rechtsweges zu handeln. Durch die Art, wie die Bischöfe mit ganz wenigen Ausnahmen unter offenbarer Connivenz Roms[31]) die Sätze desselben Concils über die Besetzung der

---

[28]) Es ist nicht überflüssig, den *Gegensatz zum Mittelalter* hervorzuheben. Auch dieses strebt der römischen Centralisation und durch sie dem päpstlichen Absolutismus allgemach zu, *aber stets in streng juristischen Formen.* Es bleibt die Berufung an den Metropoliten und den Papst in allen Rechtsangelegenheiten, auch der Benefizien, Disciplin; es bleibt die disciplinäre und richterliche Gewalt der Synoden; in diesen selbst sind noch Elemente der Selbstständigkeit vorhanden: Aebte, Pröpste u. s. w. der alten exemten Orden. Für den Historiker ist's klar, dass mit der wesentlichen Aenderung der wesentlichen Factoren des mittelalterlichen Kirchenwesens nur die Alternative blieb: entweder Aufgehen der Kirche im Papste, oder Rückkehr zum Gemeindeprinzip der alten Kirche.

[29]) Siehe die Literatur. Mein Lehrbuch S. 373.

[30]) Sess. XXIV. C. 3. de ref. Mein Lehrbuch S. 357.

[31]) Siehe mein Lehrbuch S. 300; die Anstellung ad nutum episcopi.

Man führte übrigens die *Prüfung behufs Erlangung von Benefizien,* anstatt strenger Prüfungen nach absolvirten Studien offenbar nur ein, um den Klerus in der Hand zu haben. Geweiht wird fast Jeder, das Ausschliessen wegen höherer Unwissenheit ist kaum bekannt.

Wesshalb liess man die Besetzung intra certum tempus thatsächlich fallen?

Pfarreien ausführten, kam die Besetzung ganz in ihre Hand; der Recurs ging nur nach Rom, seine Erledigung konnte nach anderen, als rechtlichen Motiven, stattfinden[32]). So war von langer Hand ein System vorbereitet, das in unserem Jahrhundert zum nackten kirchlichen Absolutismus führte, welchen der politische in der, wie die Thatsachen ergeben, falschen Voraussetzung, ihn sich dienstbar machen zu können, begünstigte und direct stützte. Rechtlich wurde in Frankreich der ganze Klerus mit winzigen Ausnahmen (ad nutum episcopi amovibilis) vom Ordinarius absolut abhängig; faktisch wusste der Episcopat anderer Länder zu demselben Resultat zu gelangen. Gekräftigt und vorbereitet war dieses System dadurch, dass die Kurie in allen Ländern, wo sie in die Lage kam, der katholischen Kirche wieder Eingang zu verschaffen, von dem canonischen Rechte abging, an Stelle von Ordinarien mit den Rechten und Pflichten der Bischöfe des canonischen Rechts *päpstliche Vicare* setzte mit unbeschränkter, weil lediglich von der römischen Centralbehörde der Congregatio de Propaganda Fide[33]) abhängigen, Gewalt nach unten, mit absoluter Abhängigkeit von Rom. Und auch dort, wo man zur Einsetzung der normalen Hierarchie in neuerer Zeit schritt[34]), kam es weder zu einer Aenderung nach unten noch auch nach oben, weil man nur Personen nahm, die durch ihre Erziehung in dem römischen Systeme volle Garantie boten. Die Bischöfe selbst wurden für alle wichtigen Fälle der Leitung durch die Vorbehalte Seitens der Päpste auf dem Rechts- und Gewissensgebiete vom Papste abhängig, der ihnen zur Handhabung seiner Rechte Ermächtigungen verlieh, die in jedem Augenblicke geändert werden konnten. Diese *Dispensfakultäten* machten es, da bei der Dispens stets der Auftrag bezw. die Ermächtigung bei Strafe der Nichtigkeit erwähnt werden muss, jedem Seelsorger klar, dass der eigentliche Regierer der Diözese der Papst sei. Wo die Fakultät aufhörte, mithin der Papst direct angegangen werden musste, kam es auch den betheiligten Gläubigen in's unmittelbare Bewusstsein, dass der Papst, nicht ihr Bischof, in wichtigen Dingen das Recht zu handeln habe. Mit diesen Fakultäten wurde die directe oder mittelbare Dispens der Päpste von den wichtigsten Gesetzen zur Regel[35]). Man änderte selbst solche Gesetze nicht, deren Anwendung in Folge veränderter Verhältnisse sich als verderblich er-

---

[32]) Es ist Thatsache, dass deutsche Bischöfe, z. B. die letzten von Breslau und Limburg, in Rom und zwar mit Erfolg erklärten, sie müssten resigniren, wenn ihre Urtheile cassirt würden. Vgl. auch mein Lehrbuch S. 329, Anm. 26.

[33]) Ueber das System dieser giebt das Werk von *O. Mejer,* Die Propaganda, das historische und rechtliche Material.

[34]) England, Nordamerika, Holland.

[35]) Siehe das Werk von *O. Mejer,* Die Literatur, mein Lehrbuch S. 392 ff.

wies, weil man in der Dispens eine Handhabe der Macht und zugleich eine Quelle von Einnahmen besass[36]). Eine gleiche Concentration gelang auf dem Gebiete des Ritus, der Indulgenzen und der Censur wiederum durch tridentinische Sätze[37]). Mit dieser Entwicklung ging parallel die Vernichtung der alten Selbstständigkeit der Wissenschaft und ihrer Trägerinnen, der *Universitäten,* Studia generalia. Ihr Charakter als christlicher Weltinstitute war durch die neuere Staatsentwicklung gefallen, sie kamen unter die Gesetzgebung und Aufsicht, allmälig geradezu unter die Leitung, mindestens Vormundschaft der Regierungen. Rom hat zuerst im Interesse der Censur und der Erhaltung seiner Oberherrschaft ihre Gewalt gebrochen. Durch die ergriffenen Massregeln kam es dahin, dass die *Uebung des Lehramts für die* (Religion) *Theologie abhängig wurde von bischöflicher Erlaubniss*[38]). Da aber die päpstliche Entscheidung eine höhere war, trat die *päpstliche Machtfülle auch auf diesem Gebiete ein.* Hatten vordem die Concilien Lehren verworfen, so wurde das fortan von den Päpsten in einem stets grösseren Umfange geübt[39]). Gleichen Schritt mit dieser Entwicklung hielt die *systematische*

---

[36]) Giebt es eine stärkere Ironie, als wenn die *österreichische Instructio pro judiciis ecclesiasticis quoad causas matrimoniales* §. 80. sagt: ‚Episcopi, cum canonicae non deficiant rationes, *faciles* erunt in utendo facultatibus a. S. Sede concessis, sequentia quoad impedimenta' (zählt 5 Arten auf)? Es bedarf praktisch gar keines Grundes, man braucht's nur richtig anzufangen und die Taxe zu zahlen, um jede Dispens zu erlangen. Die Hälfte aller wird auf Grund unwahrer „Gründe" ertheilt. Welcher Grund liegt denn z. B. vor, einem Katholiken (Katholikin) die Ehe [mit einer reichen Jüdin (reichen Juden) zu erlauben? wie das nach öffentlichen Nachrichten Leo XIII. schon that.

[37]) Anstatt eine wirkliche *Reform des Gerichtswesens (Prozesses)* vorzunehmen, liess man zu, dass das ganze Disciplinarverfahren zur administrativen Willkür wurde; nur in Rom bildete sich ein Verfahren aus, dessen einziger Vorzug darin besteht, dass es Alles möglich macht — ich habe einen auf eine Klage gegen einen Erzbischof bezüglichen Originalbrief gelesen, worin dem Erzbischof ganz naiv geschrieben wird, der Card. Präfect der Congr. Conc. habe die Sache vertagt, als er in der Sitzung gesehen, die Cardinäle seien für die Kläger gegen denselben gestimmt — und allenfalls zu Darstellungen Anlass giebt, die Leuten Interesse einflössen können, welche nicht begreifen, dass über lauter Lappalien das Recht zu Grunde geht. Eine Partei, die in einem Jahre eine Sache in Rom zu Ende bringt, die jeder Richter in 24 Stunden erledigen kann, muss sich gratuliren. Ist das noch Justiz, wenn z. B. die Congr. Conc. jetzt monatlich eine Sitzung hält, fünf Monate lang aber Ferien hat? Wäre das Volk noch [in der Lage, Sachen zur gerichtlichen Verhandlung nach Rom bringen zu müssen, so würde der Nimbus bald dahin sein. Und nun erst die sibyllinischen Urtheile!

[38]) Diese Entwicklung führt aus mein Aufsatz über die missio canonica im Archiv f. kath. Kirchenr. XIX. 1 ff.

[39]) Leo X. hatte schon in Bulla *Exsurge Domine* 41 Sätze condemnirt: Pius V. u. s. w. condemnirten 79 des *Michael Baius*; die Condemnation von 5 propositiones *Corn. Jansinii,* von 45 durch Alexander VII., 65 durch Innocenz XI.,

Unterdrückung der partikulären Rechtsentwicklung, welche nicht im römischen Geiste stattfand. Man hatte die Publikation der Akten und Beschlüsse der *Provinzialsynoden* von der Prüfung und Approbation ihrer Beschlüsse durch eine römische Behörde abhängig gemacht (§. 10). Nothwendige Folge war entweder das Unterbleiben oder eine Richtung derselben, wodurch sie die besten Stützen der päpstlichen Universalgewalt wurden. In jedem Falle wurde dafür gesorgt, dass, wenn eine einzelne Provinzialsynode die Papstmacht nicht positiv förderte, sie mindestens nichts gegen dieselbe sagen durfte. Die neuen Papstgesetze fanden selbstverständlich sofort Aufnahme in dieselben. Mit dem Fortfalle jeder Selbstständigkeit der Provinzialsynoden und dem eingetretenen Centralregiment verloren die *Diözesansynoden* ihre Bedeutung. Wozu solche, da die provinziellen für das partikuläre Leben nichts wirklich Erspriessliches schaffen konnten, die Diözesansynoden nach der römischen Theorie lediglich als berathende Körper fungiren, von einer Uebung der Gerichtsbarkeit, einer Controle bischöflicher Verwaltung keine Rede ist, die wenigen ihnen noch vom Concil von Trient zugewiesenen Angelegenheiten bezw. Rechte[40]) theils deshalb unpraktisch wurden, weil man die Voraussetzungen für ihre Ausübung nicht geschaffen hatte, theils in Folge päpstlicher Fakultäten vom Bischof selbst geübt werden konnten? Mochten die Bestimmungen des Concils von Trient über die Pflicht zur Abhaltung von Provinzial- und Diözesansynoden noch so präcis sein[41]), man gewöhnte sich daran, das Recht zu ignoriren; es musste sich die allgemeine Anschauung bilden, *für den Oberen gebe es keinen zwingenden Rechtssatz, kein Strafgesetz, wenn der Papst mit ihm zufrieden sei, der Untergebene finde sein Heil nur in der Geneigtheit des Bischofs.* Provinzial- und Diözesan-Synoden konnten

---

der 68 des *Mich. de Molinos* durch Innocenz XI., von 23 unter Innocenz XII., 101 in der Bulle *Unigenitus* Clemens' XI., die Bulle *Auctorem fidei* Pius VI. mit ihren 85 sind hinlängliche Proben; Pius IX. hat bekanntlich alle Vorgänger übertroffen. Die Hauptblüthenlese giebt *H. Denzinger,* Enchiridion Symbolorum et definitionum cet. Wirceb. 4. ed. 1865. Die *wirkliche Dogmengeschichte* lehrt, dass die christliche Kirche in dem ersten Jahrtausend ihres Bestandes keine Ahnung von den Hunderten von Sätzen hatte, die seit 1520 als dogmatische durch solche Dekrete geschützt worden sind.

[40]) *Wahl der Examinatoren für die Pfarrconcursprüfung:* Sess. XXIV. c. 18. de ref., Annahme der Tridentinischen Dekrete: Sess. XXV. c. 2. de ref., Reduction der Messen: Sess. XXV. c. 4. de ref., *Wahl von judices, denen der Papst die Entscheidung zu delegiren habe:* Sess. XXV. c. 10. de ref. Man liess sich durch den Papst zur Aufstellung von examinatores und judices *pro*synodales autorisiren.

[41]) Sess. XXIV. c. 2. de ref. erneuert für den Fall der Nichtabhaltung der ersteren singulis trienniis, der letztere quotannis ‚poenas s. canonibus sancitas', d. h. die in c. 25. x. de accusat. V. 1. (bezüglich der Prov. Synoden) verfügte Amtssuspension. So waren und sind fast alle Erzbischöfe suspendirt!

schliesslich zu einer Form werden, die nicht einmal einen äusseren Eindruck machte[42]). Getragen wurde diese Entwicklung durch ein weiteres Moment von der höchsten Bedeutung.

Rom hatte schon früh die Klöster als Stützpunkte seiner Macht gegen die Bischöfe benutzt und namentlich hatten Gregor VII. und seine Nachfolger mit Hülfe der General-Congregationen[43]) ihre Reformpläne durchgesetzt. Nur dem römischen Interesse ist es zuzuschreiben, dass alle Klagen über den Verfall der bischöflichen Gewalt ungehört verhallten, dass die *Exemtion der Orden* blieb und selbst in den *Archidiaconen* eine zweite Macht aufkam, die des Bischofs Gewalt wesentlich beschränkte. Der Vortheil, den eine centralisirte geistliche Genossenschaft bot, hatte sich in den Generalcongregationen, insbesondere der von Clugny, gezeigt; er wurde seit dem 13. Jahrhundert in den Mendicanten-Orden der *Dominikaner* (1216) und *Franziskaner* (1223) noch evidenter. Tausende von Mönchen, die durch den Gehorsam Einem Obern unterworfen und über die ganze Kirche zerstreut waren, aus der gewöhnlichen sozialen und rechtlichen Stellung austretend keiner Diözese, keinem Lande, sondern nur einer Ordensprovinz angehörten, mussten als *Kirche in der Kirche* ein Werkzeug kolossalen Einflusses bilden, wenn der Obere mit dem Papste ging. Ist auch vereinzelt eine Opposition gegen Rom entstanden, im Ganzen waren diese neuen Orden und alle seit dem 13. Jahrhundert entstandenen und wesentlich, soweit das hier in Betracht kommende Moment in Frage steht, mit gleicher Verfassung begründeten Orden der bedeutendste Hebel der Papstmacht, um so bedeutender, als parallele Schöpfungen weiblicher Orden durch Erziehung und Einwirkung in dem weiblichen Theile der Gesellschaft wirkten. Was aber noch fehlte, das wurde ergänzt durch die von Ignatius von Loyola gestiftete *Gesellschaft Jesu*[44]). Ein schrankenloser Gehorsam, der den Regularen und Orden zum willenlosen Werkzeuge des Obern macht, unbedingte Verfügungsberechtigung des Papstes über den General und den Orden, Loslösung des Einzelnen von allen Banden der Familie, Diözese, des Vaterlandes, Aufgehen jedes Zweckes in dem des Ordens: Das sind die jesuitischen

---

[42]) Dass in Prag im Jahre 1860 eine Provinzialsynode tagte, merkte Niemand, der sich nicht speziell darum kümmerte; das Gleiche ist mir von Augenzeugen für die in anderen Orten abgehaltenen versichert worden.

[43]) c. 7. x. de statu monach. III. 35. machte die capitula generalia zur allgemeinen Institution. Cf. c. 8. de reg. et mon. Sess. XXV. Conc. Trid.

[44]) Meine cit. Schrift ‚Die Macht der röm. Päpste' S. 106 ff. *Theodor Weber,* Der Gehorsam in der Gesellschaft Jesu. Breslau 1871. Meine Schrift ‚Die neueren kathol. Orden' u. s. w. Berlin 1872, S. 6 ff. Allseitig *Joh. Huber,* Der Jesuitenorden nach seiner Verfassung und Doktrin, Wirksamkeit und Geschichte dargestellt. Berlin 1873.

Sätze, welche fortan die Grundlage für ziemlich ausnahmslos alle später gestifteten Manns- wie Frauen-Orden und Congregationen wurden [45]). Der Jesuitenorden wurde sofort von den Päpsten als ein unübertreffliches Rüstzeug erkannt und benutzt, gelangte dazu, der eigentliche Träger des Curialsystems zu werden in Theorie und Praxis, erhielt die Aufgabe, in den katholischen Staaten Deutschlands, wie in Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel u. s. w. dem päpstlichen, überhaupt dem kirchlichen Absolutismus, Hand in Hand mit dem staatlichen zum Siege zu verhelfen [46]). Die Jesuiten dienten den Päpsten unbedingt, solange diese das eigene System in dem jesuitischen sahen; ihr Grundprincip, das in Wirklichkeit auf dem Satze ruhet: »Der Zweck heiligt das Mittel«, machte sie fähig, die äusserste Laxheit auf dem Gebiete der Moral, das Dulden der verwerflichsten Lebensweise der Regenten als deren Beichtväter, das Aussprechen von Sätzen, welche ihren eignen Prinzipien widersprachen, überall da eintreten zu lassen, wo sich dadurch ein Vortheil erreichen liess. Blieben auch die Dominikaner im Ganzen Inhaber des traurigen Vorrechts, Ketzerrichter zu sein, die Jesuiten wurden allenthalben die Berather und namentlich die Leiter auf dem Gebiete der Erziehung und tonangebend auf dem geistigen. Die *Jesuitengymnasien* [47]) bildeten meist überall die hauptsächlichsten Anstalten, die theologischen und philosophischen Fakultäten wurden ihnen meistens überantwortet [48]). Früh merkte man in Rom, welche Vortheile sich von ihnen erwarten liessen, und beeilte sich desshalb, sich ihrer zu bedienen und zu versichern. Man räumte dem General sofort auf dem Concil zu Trient Sitz und Stimme ein. Es war aber auch klar geworden, dass man sich trotz aller früheren Dienste, welche die alten Orden geleistet hatten, auf diese nicht in gleicher Weise stützen könne wie auf die neueren, insbesondere die Jesuiten. Man musste sich nämlich sagen, dass immerhin die *Aebte und Pröpste der alten Orden* im Mittelalter eine wesentliche Stütze der provinziellen Selbstständigkeit bildeten; sie nebst den Universitäten waren auch auf den Generalsynoden von grossem Einflusse. Die alten Orden mit *stabilitas*

---

[45]) *Meine* neueren kath. Orden S. 10 ff. *Hinschius,* Die Orden und Congregationen der kath. Kirche in Preussen u. s. w. Berlin 1874.

[46]) Vgl. nur die Schriften in Anm. 43, die Literatur von Jesuiten über die Macht des Papstes, besonders dessen Infallibilität, *Joh. Friedrich,* Geschichte des vatikanischen Konzils. Bonn 1877. S. 11 ff. 20 ff.

[47]) Wie diese beschaffen waren, hat aus deren eignen Akten in einer ausgezeichneten Schrift dargethan *Joh. Kelle,* Die Jesuitengymnasien in Oesterreich. München 1876.

[48]) So z. B. in Deutschland, Prag, Wien, Graz, Ingolstadt, Breslau, Pont-à-Mousson, Münster, Innsbruck, längere Zeit in Freiburg und Heidelberg, Paderborn. Dazu ihre zahlreichen Collegien mit theol. und philos. Studien.

loci konnten durch ihre politische Stellung als Stände und ihren Besitz ein wesentliches Gegengewicht gegen die päpstliche Centralisation werden. Die *Ritterorden* waren noch mehr in der Lage, sich selbstständig zu halten und dadurch für die Bischöfe eine Stütze zu werden. Die alten Orden waren keine Schöpfung der Päpste, ihre Bildung hatte sich mit einer Selbstständigkeit vollzogen, welche von päpstlichen Dekreten im Ganzen wenig berührt wurde. Sie waren, abgesehen von dem Interesse, welches sie mit den Päpsten verband, durch diese die Exemtion von den Bischöfen zu erhalten, nach jedweder Richtung mit den Interessen der Diözese des Landes verwachsen. Gerade die völlige Exemtion von der bischöflichen Gewalt, welche überall für die Ordensleitung bestand, machte sie zu einem bedeutenden kirchlichen Faktor neben den Bischöfen. Denn in Ländern, wo sich die Bischöfe nicht zu wirklichen Landesherren entwickelt hatten, besassen die Orden doch zum Theil ein auch kirchlich vom Bischof eximirtes Gebiet — territorium cum jurisdictione quasi-episcopali — und waren sog. *Praelati nullius* (dioeceseos); so weit das nicht der Fall war, bildeten sie durch ihren Besitz und die Menge von Pfarreien überall wirkliche kirchliche Obere [49]). Im Deutschen Reiche standen noch 1792 neben 27 Bischöfen als Landesherren in derselben Eigenschaft 45 katholische Aebte, Pröpste, Aebtissinnen und Pröpstinnen. Solange die Macht dieser nicht gebrochen war, hatte Rom seine Allgewalt nicht durchgesetzt. Bildeten jene nun auch ein Element des Widerstands gegen die einheitliche bischöfliche Gewalt, so waren sie doch zugleich eine Stärkung für die Bischöfe gegenüber der Kurie, in dem Momente, wo die Interessen der Bischöfe und alten Orden in dem einen Punkte zusammentrafen, sich der kurialen Omnipotenz zu erwehren. Rom aber bedurfte ihrer nicht mehr. Die Franziskaner in ihren verschiedenen Verzweigungen sammt den Dominikanern waren die eigentlichen *Beherrscher der Volkmassen.* Sie waren diesen sympathisch durch ihre Armuth, ihre ärmliche Kleidung, den Ursprung der meisten Mitglieder, ihre ganze Denk- und Handlungsweise, ihre Pflege des Kultus, während die vornehmen Aebte und Convente als grosse Herren dem Volke fremd blieben. Hatte man in den Mendikanten-Orden das Mittel, die Masse zu leiten, so schickte sich der Jesuitenorden sofort durch die Uebernahme des höheren Unterrichts, die Kultivirung der Predigt, die einflussreiche Stellung an den Höfen dazu an, zur Gewinnung und Leitung des Adels und der gebildeteren Klassen geeignet zu sein. Zugleich hatten die Jesuiten durch den *Marien-Kult,* die sinnliche Aus-

[49]) Siehe *meine* Schrift: Die Stifte der alten Orden in Oesterreich. Giessen 1869. In Deutsch-Oesterreich haben dieselben noch heute über 500 Pfarreien zu besorgen.

schmückung ihrer Kirchen und ihre Superiorität im Beichtstuhle sich das Mittel geschaffen, auch die Masse zu beeinflussen. Der Jesuitengeneral und die übrigen Ordensgeneräle standen mit dem Papste in stetem Connex, die Aebte der alten Stifte kamen mit ihm selten in Berührung. Es ist begreiflich, wenn man sich schon zu Trient einer neuen Politik bediente. Die gegenüber dem Mittelalter veränderte Zulassung der Ordensoberen war deren erster Ausdruck. Man konnte weiter gehen und die Exemtion beschränken, weil man die Bischöfe nicht mehr zu fürchten brauchte, da man sie durch die anderen Orden in der Hand hatte und die Politik der katholischen Fürsten sie zwang, mit dem Papste zu gehen, wenn sie sich halten wollten. Die tridentinischen Sätze [50]) haben wesentlich die Exemtion der Orden beschränkt, spätere Papstgesetze fuhren in diesem Sinne fort, bis zuletzt das ganze Ordenswesen lediglich von den römischen Gesetzen und Behörden abhängig wurde. Damit war denn auch die provinzielle Selbstständigkeit, nachdem gleichzeitig durch andere Sätze zu Trient [51]) die bis dahin im sog. niederen Klerus vorhandene Selbstständigkeit den Todesstoss erhalten hatte, vernichtet. Um aber vollends ein stehendes Organ der Controle zu besitzen, errichteten die Päpste stehende *Nuntiaturen* [52]). Es ist nur nöthig, darauf hinzuweisen, dass die Uebergriffe der Nuntien einen stehenden Punkt der bischöflichen Beschwerden und Differenzen mit der Kurie bildeten, dass aber das schliessliche Resultat fast immer die Niederlage der Bischöfe war. Von Seiten der Regierungen nahm man sich der Bischöfe, wie des Klerus überhaupt nur dann an, wenn man zugleich ein staatliches Interesse verletzt glaubte. Gelang es dann der Kurie, dies zu befriedigen, so kümmerte man sich wenig um die Vernichtung der innerkirchlichen Freiheit und des alten kirchlichen Rechts. Das Resultat der Entwicklung ist: *der Schwerpunkt lag in der päpstlichen Gesetzgebung, die päpstlichen Constitutionen und die Praxis der Curialbehörden bilden seit dem Tridentinum die einzige Quelle für die Weiterbildung des gemeinen Rechts;* die partikuläre Rechtsbildung stagnirt vollständig, soweit nicht ganz untergeordnete Dinge in Betracht kommen. Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts ist es zum Grundsatz geworden: was Rechtens sei, entscheide die *vigens ecclesiae disciplina,* diese aber ist identisch mit der *a sancta Sede approbata disciplina* d. h. mit dem,

---

[50]) Sie sind insbesondere in der Sess. XXV. de reg. et mon. c. 5. 11. 13. 14. enthalten.

[51]) Ueber die Archidiaconen, die Bestimmungen über das Verhältniss des Bischofs zum Kapitel, die exemten Kleriker u. s. w. in Sess. XXIV. c. 3. 12. 20. d. r., S. XXV. c. 14 d. r.; S. VI. c. 4. S. XIV. c. 3 seqq. XXV. c. 6 de ref. u. s. w.

[52]) Das cit. Werk von *O. Mejer,* desselben ‚Zur Gesch. der römisch-deutschen Frage', die unten zusammengestellte Literatur, *Friedrich,* Gesch. des vatik. Konzils.

was durch Gesetz, Praxis seiner Behörden, oder stillschweigende Zustimmung des Papstes gehandhabt wird [53]).

VII. Wie innerhalb der Kirche die Papstmacht allmälig die ganze Rechtsentwicklung an sich gerissen hat, so trat als ein neuer Factor auf die *Gesetzgebung der Staaten in kirchlichen Dingen* [54]). Ihr letzter Grund lag in der bereits geschilderten Bildung von *Staats-* oder *Landes-Kirchen.* Für das einzelne Land hörte damit die katholische Kirche juristisch auf, *die allgemeine, universale* zu sein, sie war *die katholische Kirche des einzelnen Landes.* Wohl haben die Päpste bei jeder Gelegenheit, die sich bot, geltend gemacht, dass die Kirche ihre Anerkennung nicht dem einzelnen Staate verdanke, göttlicher Stiftung und älter sei, als alle christlichen Staaten u. s. w. Nicht minder ist diese Argumentation insbesondere in unserem Jahrhundert und vor Allem in unseren Tagen von den verschiedensten Seiten benutzt worden, um das Recht des Staats zur Gesetzgebung über kirchliche Dinge zu bestreiten, derartige Gesetze als Eingriff in die Freiheit der Kirche, ihre ‚göttlichen' Rechte u. dgl. zu brandmarken. Im Munde der Päpste und der Anhänger der päpstlichen Macht erweist sich diese ganze Argumentation als falsch aus der Geschichte, aus den eignen Handlungen der Päpste und aus den von ihnen aufgestellten Grundsätzen.

Die Geschichte beweist, dass von Constantin angefangen die römischen Kaiser [55]), die fränkischen Könige und vor Allem Karl d. G., nicht minder andere Herrscher, selbst ohne päpstlichen Widerspruch Gesetze über kirchliche Dinge gaben. Zu verschiedenen Zeiten hatten die Päpste bald ausdrücklich das Recht des Staats in diesem Punkte anerkannt [56]), bald die Sätze des kaiserlichen Rechts selbst in Punkten, die als kirchliche Sachen heute mit dogmatischer Autorität beansprucht

---

[53]) Siehe *meine* Quellen S. 63, 214, 341, 404 ff., 526, *mein* Lehrbuch S. 36, 39, 183, 306, 414.

[54]) Sie bildet in allen Ländern einen so wichtigen Factor, dass, wer sie bei der Darstellung des Kirchenrechts ignorirt, wie *Philipps* in seinem ‚Kirchenrecht' grundsätzlich, nicht in seinem ‚Lehrbuch', zum Theil Antiquitäten, nicht Kirchen*recht,* darstellt. Das ‚canonische' Recht fällt uns in diesem Werke nicht zusammen mit dem im Corpus juris canonici enthaltenen Rechte, sondern mit dem Kirchenrecht und darin liegt das Motiv, sie zu berücksichtigen. Hier kommt nur der allgemeine Gang der Entwicklung in Betracht; die §§. 13—15 geben Aufschluss über die Entwicklung in den Einzelnstaaten.

[55]) Wie weit die Rechte gehen, welche man diesen kirchlicherseits zuschrieb, zeigt *meine* Schrift ‚Die Macht der römischen Päpste' S. 111 ff., die Titel 1—13 Lib. I. Cod. Just. genügen. Für das fränkische Reich bietet *Ansegisus* hinlängliche Belege. Vgl. *Löning,* Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Strassb. 1878. Bd. I. u. II., die Schriften von *Riffel, Fehr, Zorn* u. A.

[56]) Die in meiner cit. Schrift angeführten Aussprüche von Papst Leo I. genügen.

werden, wie die Aufstellung von Ehehindernissen, befolgt; gerade im 16. und 17. Jahrhundert waren ihnen alle Gesetze genehm, welche ihr Kirchenwesen stützten. Im Mittelalter hatte man, obwohl innerhalb der Kirche jedes Recht der Gemeinde zur Mitwirkung entfiel, immer noch daran festgehalten, dass die kirchlichen Dinge das Interesse der Gesammtheit berührten und daher ihre Mitwirkung forderten. Während man noch in Constanz mit den *Nationen* verhandelte, mit den Repräsentanten der Völker, hielt man sich seit Trient lediglich an die *Landesherren*. Man musste nunmehr auch die Consequenz zugeben. Will man dem Staate das Recht bestreiten, über kirchliche Dinge zu bestimmen, so kann man ihn auch nicht für berechtigt halten, eine bestimmte Religion und Kirche als die einzig richtige anzuerkennen, die Angehörigkeit an sie als Bedingung der Rechtsfähigkeit zu fordern, die Abweichung als Verbrechen zu ahnden, wie das die mittelalterlichen Könige auf päpstlichen Antrieb und mit ausdrücklicher päpstlicher Anerkennung thaten [57]). Wer dem Staate alles Recht dieser Art abspricht, muss einräumen, dass der Staat kein Recht hat, das Individuum wegen der Religion zu binden, muss die volle Religions-, Gewissens-, Cultusfreiheit als berechtigt anerkennen, muss eingestehen, dass der Staat in keiner Weise sich dazu hergeben darf, kirchliche Vorschriften zu den seinigen zu machen, der Kirche seinen Arm für deren Durchführung zu leihen. Nur vom Standpunkte der absoluten, schrankenlosen Trennung von Kirche und Staat kann man consequenterweise dem Staate das Recht bestreiten, über kirchliche Dinge Anordnungen zu geben [58]). Nun haben aber die Päpste stets das diametrale Gegentheil gefordert, dogmatisch ausgesprochen, das weltliche Schwert müsse dem geistlichen dienen [59]), und Pius IX. hat im Syllabus vom 8. Dez. 1864 Glaubens-, Gewissens-, Press-Freiheit u. s. w. auf's Schärfste verworfen [60]).

Zu keiner Zeit hat man seit dem 16. Jahrhundert die päpstlichen Forderungen zugestanden [61]). Die Vorgänge im deutschen Reiche seit dem Jahre 1555 hatten den endlichen Erfolg, dass im Westfälischen Frieden das Reformationsrecht und die Berechtigung der Landesherren

---

[57]) Die Gesetze Friedrich's II. gegen die Ketzer sind in die Comp. V. von Honorius III. aufgenommen (Bd. I. S. 91), in zahlreichen Constitutionen der Päpste ausdrücklich gebilligt, von denselben als geltendes Recht erklärt.

[58]) *Maassen,* Neun Kapitel, stellt sich auf diesen Standpunkt, ohne ihn jedoch unparteiisch festzuhalten.

[59]) Bonifaz VIII. in Bulla *Unam sanctam.*

[60]) Die Art. 15. 19. 22. 24. 25. 39. 55. 57. 77. 78. 79. 80. enthalten diese Verwerfung; zahlreiche andere verwerfen, was gegen die in Rom einmal angenommenen Sätze geht.

[61]) Es wird sich dies unten in den §§. 13—15 zeigen.

auch in kirchlichen Dingen anerkannt wurde [62]). Eine Beschränkung lag in den Bestimmungen desselben über das Normaljahr 1624 und den Besitz am Normaltage (1. Januar 1624) [63]), indem die an irgend einem Tage des Jahres 1624 bestandene Religionsübung reichsgesetzmässig anerkannt wurde. Damit war, während für die Protestanten die bischöfliche Jurisdiction unbedingt suspendirt blieb, für die Katholiken an Orten, wo ihnen das exercitium religionis nach den Friedensbestimmungen zustand, staatsrechtlich das canonische Recht und die Kirchengewalt anerkannt, *aber unbeschadet der landesherrlichen Rechte.* Es konnte theoretisch darüber gestritten werden, ob der katholische Landesherr kraft der Landesherrlichkeit auch gegen das canonische Recht handeln könne [64]); der Papst war jedenfalls nicht befugt, den Westfälischen Frieden für sich anzurufen, nachdem Innocenz X. in der Bulle *Zelo domus Dei* vom 26. Nov. 1648 alle diese Bestimmungen für null und nichtig erklärt hatte [65]). Wir brauchen uns indessen auf diese Frage hier nicht weiter einzulassen, da die Thatsache feststeht, dass

---

[62]) J. P. O. art. V. §. 30., cum eiusmodi Statibus immediatis cum iure territorii et superioritatis, ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium religionis competat'; adt. VIII. §. 1. ‚Ut autem provisum sit, ne posthac in statu politico controversiae oriantur, omnes et singuli Electores, Principes et status Imperii Romani in antiquis suis juribus, praerogativis, libertate, privilegiis, *libero juris territorialis* tam in ecclesiasticis quam *politicis exercitio,* ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione, vigore hujus transactionis, ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant.'

[63]) J. P. O. art. V. §. 30 ff. Ueber die Bedeutung derselben für das *heutige geltende* Recht s. meine Quellen S. 400 ff.

[64]) Es mögen als Beleg der apodiktischen Weise, wie man *theoretisch* noch spät im vorigen Jahrhundert über diese Dinge schrieb, als das volle Gegentheil der Theorie in Uebung stand, die Worte dienen von *Moser,* Von der Landeshoheit im Geistlichen S. 10 fg.: ‚Gegen den Papst, wie auch gegen Erz- und Bischöfe ihrer Religion können die Catholische sich mit Bestand auf das, was die Reichsgesetze wegen der Landesherrlichen Gerechtsame in Religionssachen gestatten, nur insofern berufen, als es übrigens der Verfassung der Röm. Catholischen Kirche gemäss ist; oder: Sie werden dadurch von derjenigen Subordination nicht befreyet, darin sie, nach denen Grundsätzen besagter Kirche, unter dem Papst, wie auch denen Erz- und Bischöfen stehen; Dann der ganze Zusammenhang des Religions- und Westphälischen Friedens belehret, und setzet voraus, dass das allgemeine Kirchenregiment der Röm. Catholischen Kirche, auch in Absicht auf Teutschland und dessen Catholische Stände bleiben solle, wie es hergebracht ist. . . . Der Kaiser gestehet denen Catholischen Landesherrn, als Landesherrn, keine Landeshoheit in geistlichen Sachen zu, wann und insofern es derselbigen Catholische Unterthanen betrifft: Das ist unstreitig.'

[65]) Bullar. Rom. VI. P. III. p. 173 sqq. (bezw. nach anderer Ausgabe V. 466). Vgl. *meine* Macht der Päpste S. 50 f. *Moser,* Von der Teutsch. Religions-Verf. S. 709 f.

die katholischen geistlichen wie weltlichen Landesherren Vieles in legislativer und sonstiger Hinsicht gethan haben, was mit dem canonischen Rechte nicht harmonirte. Das Reich übte im Reichsdeputations-Hauptschluss vom $\frac{25. \text{ Febr.}}{28. \text{ Apr.}}$ 1803 einen gesetzgeberischen Akt aus, der die Verhältnisse der katholischen Kirche gänzlich umgestaltete; die Bundesakte vom 8. Juni 1815 enthielt sich schliesslich jeder Bestimmung über die Rechte der Kirchen [66]). Der im Namen *Pius'* VII. am 14. Juni 1815 vom Kardinal *Consalvi* gegen die Wiener Congressakte [67]) eingelegte Protest hat nichts daran zu ändern vermocht. Die Verfassung des neuen deutschen Reichs hat die kirchlichen Angelegenheiten nicht zur Reichssache gemacht; die Gesetzgebung des Reichs hat aber aus anderen Rechtsgründen einzelne derartige Punkte normirt. Als unbestreitbares Resultat stellt sich heraus, dass die *Gesetzgebung in kirchlichen Dingen in Deutschland seit dem Westfälischen Frieden als landesherrliches Recht gehandhabt wurde und staatsrechtlich galt.*

Diese Wendung hat für die Entwicklung schwere, kaum wieder gut zu machende Uebelstände herbeigeführt. Während man im Ganzen in den katholischen Territorien bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts die Hierarchie nach ihrem Belieben handeln und dadurch die päpstlichen Ansprüche sich immer mehr festigen liess, übte man daneben aus landesherrlicher Machtvollkommenheit eine Gesetzgebung, deren Zweck ein doppelter war: den einheitlichen religiösen Charakter des Landes zu erhalten und die Kirche als Polizeianstalt zu benutzen. Als Folge stellte sich ein, dass die Religion zur reinen Aeusserlichkeit herabsank, die blosse Uebung als genügend galt. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts trat ein völliger Umschwung ein. Es war nicht zu bestreiten, dass die katholischen Territorien im Vergleiche zu den protestantischen fast in allen Beziehungen zurückstanden, dass die kirchlichen Gesetze und Zustände sich mit den berechtigten Forderungen der Volkswirthschaft und des Staates nicht im Einklang befanden [68]).

---

[66]) Art. XVI. ‚Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen', ist bekanntlich am 9. Juni 1853 durch die Bundesversammlung dahin interpretirt worden, dass er sich auf die Religionsübung nicht beziehe. Vgl. *mein* Lehrbuch des Kirchenrechts S. 165 f. Obwohl ich diese Interpretation für unrichtig halte, ist sie massgebend geworden.

[67]) Abgedruckt nebst der Note Consalvi's bei *Klüber* Acten des Wiener Congresses VI. 437 ff. Siehe daselbst S. 427 ff. und IV. 312 ff.

[68]) Es genügt die Hinweisung auf einige Punkte. Die *Militärpflicht* war mit der absoluten Immunität der Kleriker, welche Folge der mit dem 7. Jahre zulässigen Tonsur war, mit dem von jeder Erlaubniss unabhängigen Eintritte in Orden nach erreichtem 16. Lebensjahre unverträglich. Die Immunität der Geistlichen und

Die moderne Theorie von der Staatsgewalt, das Naturrecht wurde herrschend, der Rationalismus hatte einen Indifferentismus erzeugt, der in dem veräusserlichten kirchlichen Leben nur zu reiche Nahrung fand. In Frankreich hatte sich seit Langem eine weitgehende Gesetzgebung und Administration in kirchlichen Dingen als besonderes gallikanisches Recht festgesetzt, nicht minder in Spanien u. s. w. Die absolute Gewalt der grösseren Landesherren war zur That geworden. In den Werken *Van-Espen's*, später *v. Hontheim's* u. A. wurde die von den Päpsten beanspruchte und thatsächlich geübte Gewalt verworfen und dem Staate ein weitgehendes *jus circa sacra* zugesprochen. Es entwickelte sich in Oesterreich und theilweise in Baiern nunmehr ein System der Staatskirchen-Gesetzgebung und -Verwaltung, das sich weder auf die advocatia ecclesiae, noch auf ein vernünftiges jus cavendi oder inspiciendi stützen konnte, sondern in Wirklichkeit darauf ruhte, dass man die Kirche als reine Staatsanstalt ansah. Dasselbe führte in Belgien zum förmlichen Aufstande und im letzten Resultat zur Schwächung der Regierungsgewalt und zur Stärkung des Ultramontanismus.

IX. In Folge der Umwälzungen, welche die französische Revolution direkt oder indirekt hervorrief, bildete sich ein ganz neuer Zustand aus. Der Absolutismus herrschte im Anfange des Jahrhunderts in allen continentalen Staaten; die Verfassung der katholischen Kirche war in Frankreich, in den deutschen Staaten, soweit nicht die kaiserlichen (östlichen) Erblande in Betracht kamen, vernichtet. Zum Erstenmale tritt uns die Thatsache entgegen, dass der *souveräne Staat mit dem Papste, ohne jede Befragung des Episkopats, durch Verträge,* Concordate genannt, *die Stellung der Kirche im Staate,* ihre Verfassung, Dotation u. s. w. *festsetzt.* Solche Verträge bilden seitdem eine wichtige Quelle. Ueber ihren Charakter ist man bis heute in der Wissenschaft nicht einig geworden. Sie beweisen jedoch unzweifelhaft die reelle Anerkennung des Staatskirchenthums, weil ohne diese ein Vertrag mit einer Macht, die als solche nach der ganzen Rechtsanschauung der Neuzeit und nach ihrer eignen, auch wenn ihr Träger zufällig Katholik ist [69]), der Kirche oder dem Papste nicht untersteht, also mit dem modernen Staate über die Gegenstände, welche in ihnen geregelt werden, undenkbar ist.

---

geistlichen Güter von allen Steuern, die geistliche Jurisdiction über sie in Civil- und Criminalsachen, das canonische Recht bezüglich des Zinsennehmens, die ausgedehnte geistliche Gerichtsbarkeit war mit dem modernen Staatswesen unvereinbar.

[69]) Aber man hat auch mit protestantischen (Baden, Württemberg, Russland, Holland) Concordate abgeschlossen, wollte in Rom seiner Zeit gern mit England, Preussen u. s. w. solche eingehen, hat sie gemacht mit der Schweiz und anderen Republiken, in welchem Falle nur der *Staat* in Betracht kommt, nicht ein *Monarch.*

Wo man sich über den Abschluss von eigentlichen Concordaten nicht einigen konnte, begnügte man sich mit Vereinbarungen, auf Grund deren der Papst die Reorganisation der Kirche vornahm. In beiden Fällen *war staatlicherseits durch die Thatsache unzweifelhaft anerkannt, dass der Papst allein und vollständig berechtigt sei, über alles Kirchliche aus eigener Machtvollkommenheit zu verfügen.* Darin liegt die kolossale Bedeutung ihres Abschlusses überhaupt. Indem der moderne Staat mit dem Papste contrahirte, hatte er ihn als *Kirchen-Souverän* anerkannt. Es war fortan den Bischöfen, dem Klerus, wie den Laien klar, dass sie lediglich vom Papste in kirchlicher Beziehung abhingen. Was die Päpste vergebens seit tausend Jahren erstrebt hatten, gab ihnen das Jahr 1801. Freilich ist Napoleon sich dessen nicht bewusst gewesen, ihm war das Concordat nichts als ein politisches Mittel, um sich den Klerus und alle gläubigen Katholiken zu Dank und Dienst zu verpflichten. Aber dies ändert an der Wirkung, welche der Abschluss für die Stellung des Papstes gehabt hat, eben so wenig, wie die Thatsache, dass alle in unserm Jahrhundert mit europäischen Staaten bis zu dem Zeitpunkte, der für uns den Endpunkt bildet, abgeschlossenen Concordate mit verschwindenden Ausnahmen früher oder später vom Staate aufgehoben oder für hinfällig erklärt worden sind. Diese Ausnahme betrifft nur jene Staaten, deren Regierungen in demselben Augenblicke, als sie das Concordat publizirten, in ganz unzweifelhaftem Widerspruche zum Theil mit dem Wortlaute, jedenfalls mit dem Geiste des Concordats, durch Staatsgesetze die Rechte des Staats wahrten [70]). Der Grund dieser auffälligen Erscheinung ergiebt sich unschwer aus der Geschichte, die nach ihrer doppelten Seite, der innerkirchlichen und staatlichen, zu betrachten ist.

Die verschiedenen Staaten gingen einen verschiedenen Gang, dessen Stadien sich unten zeigen werden (§§. 13—15). *Oesterreich,* das seit Leopold II. die Josephinische Kirchengesetzgebung vielfach abgeschwächt und gemildert hatte, hielt, so lange das absolute Regiment dauerte, theoretisch und praktisch an dem Standpunkte fest, dass der Staat die Grenzen seiner Gewalt zu bestimmen und alle ihn berührenden Punkte zu ordnen habe. Gesetzgebung und Verwaltung, *‚in publico-ecclesiasticis‘,* wie man zu sagen pflegte, entsprach ganz unfraglich den Ansichten der grossen Mehrzahl der Laien und auch, etwa Tyrol ausgenommen, des Klerus. Das Jahr (1849) 1850 führte zur Aufrichtung der ‚Kirchenfreiheit‘, das Jahr 1855 zum Abschluss eines Concordats, das, wie ich aus eigener Anschauung weiss, dem Klerus und den Laien durchweg

[70]) Das war der Fall in *Frankreich* (1801) und *Baiern* (1817), deren Concordate noch heute gelten.

höchst unwillkommen war. In dessen Gefolge trat eine sehr freie Bewegung der Kirche ein, die gleichwohl auf Grund von Separatbestimmungen des Vertrags und von unförmlichen Vereinbarungen dem Papste und den Bischöfen Rücksichten auferlegte, von denen man sich anderwärts entbunden hielt. Mochte auch scheinbar das antiquirte canonische Recht zur Geltung gekommen sein, in Wirklichkeit behielt der Staat die Mittel in der Hand, sich die päpstliche und bischöfliche Gesetzgebung und Praxis nicht über den Kopf wachsen zu lassen, wenn er den Muth bewahrte, sein Recht zu vertreten. Die politischen Ereignisse auf der einen Seite, die Halsstarrigkeit des dominirenden Kirchenfürsten auf der andern bewirkten, dass die Staatsgesetzgebung von dem Concordat, das seinen politischen Zweck nicht erreicht hatte, seit dem Jahre 1867 absah und in mehrfacher Beziehung ihren eignen Weg einschlug. Im Juli 1870 hat man das Concordat fallen lassen und an dessen Stelle Staatsgesetze gestellt, deren Charakter später zu besprechen ist.

Baiern sagte sich durch Abschluss des Concordats im Jahre 1817 von dem bereits angedeuteten Systeme los, hielt aber gleichzeitig das volle Recht des Staats durch ein Verfassungsgesetz fest und hat bis heute einen Standpunkt eingehalten, der sich kaum generell qualifiziren lässt.

Baden, Württemberg, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt und *Nassau*, die Staaten der *Oberrheinischen Kirchenprovinz*, schritten, nachdem der im Jahre 1818 begonnene Versuch, für die katholische Kirche eine moderne Regelung herbeizuführen, an dem Widerspruche Roms und an der inneren Schwäche des Versuchs gescheitert war, und nachdem durch päpstliche Bullen die äussere Reorganisation stattgefunden hatte, im Jahre 1830 zur staatsgesetzlichen Regelung der Stellung der Kirche. Das gleichlautende ‚Edict vom 30. Januar 1830 das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend' [71]) nebst Spezialgesetzen der einzelnen Staaten blieb in Kurhessen bis zu dessen Einverleibung in die preussische Monarchie (Ges. v. 20. Sept. 1866) massgebend. Die Bewegung des Jahres 1848 führte zu dem ‚Erlass vom 1. März 1853', der in den übrigen vier Staaten publizirt wurde. Seitdem gingen deren Wege auseinander. In *Baden* entbrannte ein *Kirchen-Conflict*, der in der offenbaren Absicht von geistlicher Seite hervorgerufen wurde [72]), den Staat zu bewältigen, ihn durch offene Empörung zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Man hatte sich verrechnet. War es auch im Jahre 1848 gelungen, das Land zur Revolution zu

[71]) Abgedruckt in *meinem* System des kath. Kirchenr. S. 64 ff.

[72]) Ich muss aber den damaligen Erzbischof *Herman von Vicari* mit voller Ueberzeugung freisprechen.

bringen, die Mehrheit des Volks wollte von der Herstellung der klerikalen Herrschaft nichts wissen. Der milde Sinn des Grossherzogs suchte in dem Abschluss des Concordats vom 28. Juni 1859 die Beilegung allen Zwistes. Die Verwerfung des Concordats durch die zweite Kammer der Landstände bewirkte, dass man den Weg der Staatsgesetzgebung von Neuem betrat. Das Königreich *Württemberg* hatte bereits am 8. April 1857 ein Concordat mit dem Papste geschlossen, nach dessen Verwerfung durch die Kammern es auch dort zu einer neuen Staatsgesetzgebung kam, welche in Folge eigenthümlicher Verhältnisse bisher zu keinen Conflicten geführt hat. Im Herzogthum *Nassau* half man sich durch ein Abkommen mit dem Bischof über einige Punkte, bis in Folge der Einverleibung in Preussen (20. Sept. 1866) das preussische Recht eintrat. Im Grossherzogthum *Hessen-Darmstadt* war in Folge einer Jahre lang geheim gehaltenen Uebereinkunft zwischen der Regierung und dem Bischof von Ketteler ein scheinbar glücklicher Zustand eingetreten. Man trat beiderseits von der Convention zurück und beschritt schliesslich auch hier von Neuem den Weg der Staatsgesetzgebung. Im früheren Königreich *Hannover* war bis zur Einverleibung in Preussen (20. Sept. 1866) der Zustand auf der Grundlage des gemeinen Rechts und der Landesgesetze im Ganzen ein guter. In den übrigen deutschen Staaten, welche eine nennenswerthe Zahl von katholischen Bewohnern haben: Grossherzogthum *Oldenburg,* Königreich *Sachsen,* Grossherzogthum *Sachsen-Weimar,* liegt der Schwerpunkt auf Staatsgesetzen und einzelnen Vereinbarungen. Den stärksten Wechsel hat das Königreich *Preussen* erlebt. Man hatte sich begnügt, als Resultat der Unterhandlungen [73]) in Rom die Bulle vom 16. Juli 1821: *De salute animarum* über die Circumscription der Diözesen zu erlangen, jede prinzipielle Frage vermieden und staatlicherseits bei der Genehmigung dieser Bulle den *Standpunkt der Souveränität gewahrt* [74]). Bis zum Jahre 1841 blieb

---

[73]) Hierüber geben die Schriften von *Laspeyres, Mejer,* über einen einzelnen Punkt (Besetzungen der Bisthümer) die von *mir, Friedberg* und *Hinschius* vollständige Auskunft. Siehe überhaupt die Zusammenstellung der Literatur.

[74]) Die Kabinets-Ordre vom 23. Aug. 1821 (abgedr. in *meinem* System S. 44. vorher die Bulle selbst) sagt: ‚so will ich . . . . dem wesentlichen Inhalt dieser Bulla, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände [‚in Betreff der Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer der *kath. Kirche des Staats,* und aller darauf Bezug habenden Gegenstände'] sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine Königliche Billigung und Sanction ertheilen, *Kraft deren* diese Verfügungen als *bindendes Statut der kath. Kirche des Staats* von allen, die es angeht, zu beobachten sind. Diese Meine Kön. Billigung und Sanction ertheile Ich *vermöge meiner Majestätsrechte,* und *diesen Rechten,* sowie auch allen meinen Unterthanen evangelischer Religion, und der evang. Kirche des Staats, *unbeschadet.*'

dieser Standpunkt geltend, das äussere Kirchenwesen stand im Ganzen unter der Herrschaft staatlicher Normen. Friedrich Wilhelm IV. gab denselben durch das vom 1. Januar 1841 datirte Circularschreiben des geistlichen Ministeriums über die amtliche Communication der katholischen Bischöfe mit dem Papste auf. In Folge der Bewegung des Jahres 1848 kam es dahin, dass in die Verfassungs-Urkunde vom 30. Jan. 1850 die Sätze aufgenommen wurden: ‚Art. 15. *Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.* Art. 16. *Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.* Art. 18. *Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und den öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.* Art. 30. *Alle Preussen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.*‘ In Theorie und Praxis wurden diese Bestimmungen dahin interpretirt, dass die römisch-katholische Kirche in ihren Angelegenheiten mit absoluter Freiheit der Gesetzgebung ausgestattet sei. Von dieser Freiheit und der Selbstständigkeit überhaupt wurde ein so weit gehender Gebrauch gemacht, dass man bis zum Jahre 1870 einen total neuen Zustand schuf. Da wurden 1871 die Staatsmänner plötzlich inne, dass der Staat gegenüber der katholischen Hierarchie machtlos stand. Man kehrte nun zu dem Gedanken zurück, der Staat sei berechtigt, über die Grenzen seiner Machtbefugniss selbstständig zu bestimmen und ordnete, unter Aufhebung der entgegenstehenden Verfassungs-Artikel, durch Staatsgesetze eine ganze Reihe von Gegenständen neu. Der dadurch entstandene Conflict dauert seit 1873 ohne Aussicht auf sein Ende, jedoch zum offenbaren Nachtheile der römischen Kirche.

In *Frankreich, Spanien* und *Portugal* ist im Wesentlichen seit 1801 keine Aenderung erfolgt. Nachdem im ersteren Lande der Versuch, durch ein Concordat [75]) einen neuen Zustand zu schaffen, gescheitert war, blieb es bei der Staatsgesetzgebung in kirchlichen Dingen. Das

---

[75]) Vom 11. Juni 1817 zwischen Pius VII. und Ludwig XVIII. aufgehoben, weil die Kammern Bedingungen machten, die man nicht annahm. Vgl. Allokution Pius' VII. v. 23. Aug. 1819 (Bullar. Rom. Cont. T. XV. p. 238 sqq.).

zweite Land hat verschiedene Concordate erlebt, daneben den Standpunkt der exclusiven Staatskirche festgehalten.

Eine gänzliche Veränderung ist in *Italien* eingetreten. Trotz des Concordats vom 16. Febr. 1816 blieb im Königreich *Neapel* (beider Sicilien) das alte Staatskirchenrecht nebst der sog. Monarchia Sicula [76]) in praktischer Geltung. In den übrigen Staaten hat es eine Anzahl von Concordaten gegeben. Seit dem Jahre 1859 ist einer derselben nach dem anderen verschwunden, das *Königreich Italien* umfasst seit dem Gesetz vom 8. October 1870 die ganze Halbinsel mit Ausschluss des an Frankreich abgetretenen Savoyen und Nizza, nebst Sardinien und Sicilien. Dieses hat nach der Parole: *chiesa libera in stato libero,* auf jede Gesetzgebung in kirchlichen Dingen verzichtet, dafür aber durch Staatsgesetze angeordnet, was ihm durch das staatliche Bedürfniss geboten schien.

Für *Polen* und *Russland* ist der Versuch gemacht worden, durch Vereinbarungen zu sorgen; die politischen Verhältnisse haben aber dazu geführt, dass die römische Kirche daselbst der vollsten Willkür anheim gegeben ist.

Belgien hält fest an dem für Frankreich im J. 1801 geschaffenen Zustande, hat jedoch daneben je nach der herrschenden klerikalen oder liberalen Kammermajorität eine Reihe von Staatsgesetzen erlassen, welche einen grossen Aufschwung des Ultramontanismus ermöglichten. Die neueste Zeit strebt nach einer Reaction durch Wiederherstellung der staatlichen Macht in der Schule.

Nachdem in den *Niederlanden* das Concordat vom 18. Juni 1827 [77]), welches an Stelle des französischen trat, im J. 1854 mit gegenseitiger Uebereinkunft aufgehoben wurde, herrscht die volle Freiheit der kirchlichen Gesetzgebung. Das Gleiche gilt für *Grossbritannien* seit der Katholiken-Emancipation und für die *United States* von Amerika, während in den *südamerikanischen Staaten* ein bunter Wechsel von Concordaten und Staatsgesetzgebungen Platz griff, der daselbst einen wirklichen Ruhezustand ebensowenig zur Folge gehabt hat, als dies bisher auf dem politischen Gebiete der Fall war.

X. Wenn man die Entwicklung des modernen Staats erwägt, muss man zu der Meinung gelangen, die Kurie hätte für ihre Kirchenpolitik folgende Gesichtspunkte als massgebend ansehen müssen: *erstens* den Anspruch auf die Gesetzgebung über alle diejenigen Punkte fallen zu lassen, welche überall zufolge der veränderten Verhältnisse von den Staaten als nothwendige Objekte ihrer Gesetzgebung angesehen worden

[76]) Siehe die Schrift darüber von *Sentis,* überhaupt die unten zusammengestellten Autoren.

[77]) Darüber *Münch,* Concordate II. 421, *Mejer,* Propaganda II. 98.

sind; *zweitens* gegen die Staaten mit äusserster Rücksicht zu verfahren, weil die geordneten Verhältnisse, die bessere Rechtspflege und vor Allem die verfassungsmässige Gestaltung den Staat auf ganz andere Füsse stellen, als vordem; *drittens* stets die Nothwendigkeit im Auge zu behalten, dass grössere Rücksichten auf die Protestanten zu nehmen seien in Folge der in den meisten civilisirten Staaten eingetretenen Gleichstellung der Angehörigen der verschiedenen Kirchen und Confessionen in politischer und bürgerlicher Beziehung, der dadurch in verschiedenen Staaten herbeigeführten besseren Lage der Katholiken, des Umstandes, dass die Katholiken erst im 19. Jahrhundert zur berechtigten Religionsübung in einzelnen Ländern gelangten, dass eine Reihe von Landesherren, welche katholische Unterthanen haben, der protestantischen Kirche angehören; *viertens* jede Rückkehr zu mittelalterlichen Sätzen und Einrichtungen in unserem Jahrhundert einfach abzuweisen. Nicht die Spur von alledem hat sich gezeigt; nach jedweder dieser Richtungen ist das Gegentheil eingetreten, oder höchstens nur dann momentan nicht zum Ausdrucke gelangt, wenn man aus Gründen des Vortheils davon abzustehen für gut hielt; das ganze Streben der Kurie ging vielmehr seit 1815 unablässig darauf hinaus, selbst die weitgehendsten Grundsätze des Mittelalters als die richtigen zur allgemeinen Anerkennung und Geltung zu bringen; je höher der wirthschaftliche, politische, geistige Fortschritt stieg, desto stärker, man kann sagen rücksichtsloser wurde das Bestreben der Kurie, denselben lediglich als Mittel zu benutzen, um seine Wirkungen zu vernichten und ein System wiederum zur Herrschaft zu bringen, über das die ganze gebildete Welt erbarmungslos den Stab gebrochen hatte. Pius VII. war am 24. Mai 1814 in Rom eingezogen, bereits am 7. August desselben Jahres erfolgte durch Bulle *sollicitudo omnium ecclesiarum* die Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu unter förmlicher Verneinung des Breves *dominus ac redemptor* des Papstes Clemens XIV. vom 21. Juli 1773. Der Geist dieses Ordens ist es, der allmälig die volle Herrschaft in der Kirche erlangt hat. Sein Princip des blinden Gehorsams wurde allein massgebend. Jede Richtung in Theologie und Philosophie [78]), mochte sie noch so sehr sich bemühen, die katholische Sache zu stützen, wurde verurtheilt, die *scholastische Methode* allein gepflegt, bis Pius IX. sie zuletzt förmlich als *die der Kirche* erklärte [79]). Man sah das einzige Heil in einem förmlichen Netze von *Orden* und

---

[78]) Es genügt hinzuweisen auf die Verdammungen der Lehren von *Bolzano, Hermes, Günther*, auf das Verfahren bezüglich der ‚katholischen Gelehrtenversammlung'.

[79]) Breve *Tuas libenter* vom 21. Dec. 1863 an den Erzbischof von München-Freising. Syllabus Art. 13, dessen Art. 9—14 ebenfalls darauf fussen. Leo XIII. hat in der Encyclica vom 4. Aug. 1879 denselben Standpunkt eingenommen.

Congregationen [80]), welche zahllos sich bildeten, damit durch dasselbe die ganze Schaar der Gläubigen von dem einen Punkte aus, wo alle Fäden zusammen liefen, dirigirt werde. Man brachte es nach und nach fertig, dass es in Frankreich, wie in Deutschland u. s. w. als Zeichen eines ‚guten, correcten' Katholiken galt, einzustehen für alle Forderungen Roms. Es ist hier nicht möglich, den kirchlich-sozial-politischen Bildungsprozess eingehend zu schildern, welcher innerhalb des katholischen Volks sich vollzogen hat, da wir es hier nur mit einer Seite zu thun haben. Um aber diese richtig zu würdigen, ist ein kurzes Eingehen auf die Gründe nöthig [81]).

Die langen Erschütterungen, welche von 1789 bis 1815 die continentalen Staaten trafen, und die in Italien fortwährend ihre Wirkungen zeigten, liessen die Souveräne und Regierungen nur in der Herstellung unbedingter, straffer *Autorität* das Heil sehen. Von Rom war bei jeder Gelegenheit darauf hingewiesen, dass nur im ‚Felsen Petri' der wahre Halt sei. Man hatte in allen Tonarten vorgetragen, dass es mit Napoleon zu Ende ging, weil er sich am ‚Statthalter Christi' vergriffen, dass der Bann des Papstes gleich dem Mutterfluche vernichte. Die Religion, das war die offizielle Parole, kann allein helfen. ‚Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité' wurden die Alliance, die Frieden, die Wiener Congress-Acte geschlossen, im Art. 103 dieser der Saint-Siège in den Besitz des Kirchenstaats im alten Umfange mit Ausschluss des links-

---

[80]) *Hinschius,* Die Orden und Congregationen, weist aus den Acten nach, dass allein in Preussen 1873 bestanden: *10 Mannsorden* mit 46 Niederlassungen und 684 Mitgliedern, 8 *Männer-Congregationen* mit 32 Niederlassungen und 348 Mitgliedern, *10 Frauen-O.* mit 53 N. und 1161 M., *57 Frauen-Congr.* mit 783 N. und 6602 M., dass von den 78 Manns-O.- und C.-Niederlassungen seit 1848 entstanden sind 72, von den Frauen-Nied. von 1820 bis 1848 zwanzig, seitdem 561. Derselbe giebt aus den *Statuten* die Belege über die Aufnahme des jesuitischen Grundsatzes des Cadaver-Gehorsams in fast allen. Ich habe in der Schrift ‚Die neueren kath. Orden und Kongregationen' aus den amtlichen Diözesan-Schematismen nachgewiesen, dass es 1865 in Deutschland gab 871 Ordenspriester (17.273 Weltpriester), 1098 männliche, 7368 weibliche Regulare, dass sich die Priester zu den kathol. Einwohnern wie 1 : 708, deren Zahl zu den männlichen Katholiken wie 1 : 354, die Zahl der Priester und Regularen zu der Gesammtzahl der Katholiken wie 1 : 481 verhielt, dass das Verhältniss in einer Diözese wie 1 : 40 war. Ich habe die Gründe der Zunahme des Regularwesens eingehend daselbst entwickelt.

[81]) Zur Erkenntniss der Bildung der *ultramontanen Herrschaft* in Deutschland liefern die unten zusammengestellten Schriften Material, besonders *Mejer* zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, dieser namentlich nach der staatlichen Seite, nach der inneren *J. Friedrich,* Geschichte des vatikanischen Concils, Bonn 1877. der ein ungeheueres Material beibringt. Ich habe eine Skizze der Entstehung geliefert in dem Art. ‚Ultramontanism: its rise and progress' der *Contemporary Review,* London July 1878. Man darf aber die *Erscheinung* des Ultramontanismus, welche dessen *Existenz* voraussetzt, nicht als *Bildungsmoment* auffassen.

seitigen Po-Ufers von Ferrara wieder eingesetzt. Man sah alles Heil in einer strammen Regierungsgewalt, verfolgte in Deutschland und Italien alle nationalen Bestrebungen als revolutionär, so gewiss es ist, dass dem nationalen Aufschwung die Abschüttelung des Napoleonischen Jochs in Deutschland zu danken war. Die Legitimitäts-Theorie in schroffster Gestalt wurde herrschend. So bildete sich eine doppelte Richtung: die Einen sahen das Heil im Festhalten und möglichsten Wiederherstellen des Alten, die Anderen gingen darauf aus, zu retten, was die Revolution von 1789 Gutes gebracht hatte: die Freiheit des Individuum, die Mitwirkung des Volkes, nicht blos der alten Stände, bei der Gesetzgebung, der Besteuerung u. s. w. Mit eiserner Hand verfolgte man in den grössten deutschen Staaten: Oesterreich und Preussen die letzteren Bestrebungen, während allmälig in anderen jene Ziele verwirklicht wurden [82]). Die Zahl Derer nahm stets zu, welche in der Freiheit der Presse, des Wortes, der Vereine, des Unterrichts, der Person, des Gewissens, der Religion die Aufgabe der modernen Entwicklung erblickten. Eine wirkliche Rückkehr zu dem Alten war unmöglich, weil die staatlichen Verhältnisse gründlich verändert, die wirthschaftlichen andere geworden waren und sich in Folge der Hebung der Naturwissenschaften und von Entdeckungen Industrie und Handel zu einem Factor herausgebildet hatten, welcher von der schablonenmässigen Leitung der Regierungsorgane unabhängig wurde und namentlich ausserhalb jeder Einwirkung der Kirche stand. Die Literatur schlug im Ganzen eine antiklerikale Richtung ein, die wohlhabenden Klassen neigten sich mehr und mehr dem religiösen Indifferentismus zu. Gegenüber dem grossen wirthschaftlichen Aufschwunge hatte man, abgesehen von einzelnen jener Gebiete, welche zu Frankreich geschlagen waren und ihren Rechtszustand auch seit 1815 behielten [83]), es versäumt, frühzeitig genug die kleinen ländlichen Grundbesitzer durch Entlastung von Grund und Boden, an dem noch vielfach Reallasten in Diensten, Giebigkeiten aller Art, Jagdgerechtigkeiten u. s. w. hafteten, in eine Lage zu setzen, welche ihnen bei den kolossal gesteigerten Anforderungen Seitens des Staats, dessen Budgets durch die stehenden Heere und die erhöhten Forderungen für die Administration stets wuchsen, sich in einen Zustand der Wohlhabenheit zu versetzen, der sie ohne Neid zu den besser Situirten aufblicken liess. Der lange Friede [84]) führte zu einer Vermehrung

---

[82]) Siehe die Uebersicht in *meiner* deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 4. Aufl. S. 336 ff.

[83]) Frankreich, Belgien, die Niederlande, deutsches linkes und rechtes Rheinufer, soweit letzteres zum Grossh. Berg gehört hatte.

[84]) *Deutschland* genoss einen solchen, da das Jahr 1848 nur eine partielle Ausnahme machte (dänischer Krieg, Aufstände in Berlin, Dresden, Leipzig, in

der Bevölkerung, welcher durch die Auswanderung nur wenig gesteuert wurde; die Industrie erzeugte einen bis dahin in einem grossen Theile des Continents ziemlich unbekannten Factor, den Fabrikarbeiterstand, dessen von den periodischen Schwankungen der Industrie abhängige Stellung ihn zu einem höchst geeigneten Gegenstande der Einwirkung macht. Inzwischen war die Masse des Volkes durch die Aufhebung der Gutsherrschaft, die sich in den französisch gewesenen Gebieten gründlich vollzogen hatte und erhielt, in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten, sowie in Oesterreich und Preussen bis zum Jahre 1849 durchgeführt wurde, nach allen Richtungen unmittelbar unter die Staatsgewalt getreten. Dies, die unbedingte Steuerpflichtigkeit, die allgemeine Wehrpflichtigkeit in Preussen, die Thatsache, dass der Heeresdienst in den übrigen Ländern, wo Loskauf und Stellvertretung galt, ausschliesslich auf dem unbemittelten Manne lag, schien der ganzen Bevölkerung einen Anspruch zu geben auf Zugänglichkeit der politischen Rechte und Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze. So herrschte in Wirklichkeit eine tiefe Unzufriedenheit in der grossen Volksmasse. Man hatte versäumt, diese selbst von Anfang an auf den höheren Standpunkt der Bildung zu bringen, welcher ihrer veränderten Lage entsprochen und sie befähigt hätte zur Erlangung einer besseren Stellung. Wohl wurde die Volksschule bedeutend verbessert, in Preussen bildete die allgemeine Militärpflichtigkeit und der Unterricht während der Dienstzeit ein bedeutendes Moment zur Hebung des Volks. Aber man hatte in Deutschland und Oesterreich thatsächlich die Volksschule dem Klerus gelassen oder ausgeantwortet [85]). Und wenn man auch durch Gesetze die Schule für Staatssache erklärte, dem Staate die Aufsicht zuschrieb, sie durch Staatsgesetze regelte, so war das lediglich Schein. Der Pfarrer war der wirkliche Dirigent, der Lehrer von ihm abhängig, und bekanntlich hat diejenige Person Einfluss, welche mit den Leuten aus dem Volke unmittelbar verkehrt, nicht Derjenige, welcher gelegentlich einmal nachsieht. In Italien bestand dasselbe Verhältniss. Frankreich versäumte es, den Grundsatz der allgemeinen Schulpflicht überhaupt aufzustellen und brachte es dahin, dass die Congregationen den Volksunterricht thatsächlich bis heute in manchen Gegenden vorzugsweise, überall in hohem Grade in der Hand haben. Durch den Ausschluss der Kirche aus der Schule bewirkte man anderwärts dasselbe, weil die Communal- oder Staatsschule jetzt ein Objekt des Angriffs wurde und dem Volke

---

Baden, Frankfurt) eigentlich von 1814 bis Ende 1863 (dänischer Krieg), *Oesterreich* hingegen hatte in Neapel, dem Kirchenstaate, Lombardo-Venetien auch während dieser Zeit die Hände voll. 1848, 1849, 1859, 1866 grosse Kriege. *Frankreich* 1830, 1848, 1859, solche.

[85]) Dabei blieb es in Oesterreich bis 1867, in Preussen bis 1872.

als ‚irreligiöses, kirchenfeindliches' Institut dargestellt wurde. Als man im letzten Dezennium begann, Wandel zu schaffen, war es zu spät; die lebende Generation ist bis zum gewissen Grade verloren; die nächste wird der beherrschen, der die Schule beherrscht. Die Richtigkeit dieses abgedroschenen Satzes zeigt sich in der Masslosigkeit, womit der Klerus überall seit Jahren für sein Recht der Leitung der Schule eintritt, das er auf die religiöse Pflicht der Eltern zu basiren liebt, weil es ihm passt, so wenig er auch um die Elternrechte sich sonst kümmert [86]).

Zu diesen ziemlich gleichmässig wirkenden Gründen traten in einzelnen Ländern besondere, welche das Aufkommen des Ultramontanismus erklären. In *Frankreich* war die absolute Abhängigkeit der Masse des Klerus von den Bischöfen eine Folge des Instituts der *Desservants* [87]).

---

[86]) *Nach dem canonischen Rechte ist Rechtens:* Das Kind muss getauft werden bei Zwang gegen die Eltern, die es nicht wollen, die Eltern können ihm nicht beliebige Namen geben; eine Reihe von Personen können nicht Pathen sein; jeder Getaufte untersteht der Kirchengewalt; das 7jährige Kind kann sich ohne die Eltern zu fragen gültig verloben, der 14jährige Knabe, das 12jährige Mädchen ohne elterliche Erlaubniss eine gültige Ehe schliessen; mit 16 Jahren (unter gewisser Voraussetzung selbst mit 12) kann ein Mädchen, mit 16 Jahren ein Knabe nach dem Tridentinum ohne elterliche Einwilligung in einen Orden treten, womit die väterliche Gewalt gelöst ist; zum Eintritt in den geistlichen Stand ist deren Zustimmung nicht nöthig; ein 7jähriges Kind kann selbstständig seine Begräbnissstätte wählen; die Religion bei gemischten Ehen hängt nicht von den Eltern ab; ob ein Kind, das 7 Jahre alt ist, an gewissen Tagen Fleisch essen, ob eins über 21 Jahre an Fasttagen sich mehr als einmal sattessen dürfe, haben nicht die Eltern zu bestimmen; das Kind soll nur in katholische, d. h. unter geistlicher Leitung stehende Schulen geschickt werden, wie lange, bestimmt der Pfarrer u. s. w. Und im Angesichte solcher Sätze reclamiren die Ultramontanen die Elternrechte, wenn es sich darum handelt, gegen Staatsgesetze Front zu machen.

[87]) Das Concordat Art. 10 sagte: ‚Les évêquees nommeront aux cures. Leur choix ne pourra tomber que sur des personnes agréées par le gouvernement'. Da das Staatsoberhaupt durch Art. 4 u. 5 das Nominationsrecht zu allen Bisthümern und im Art. 6 einen Staatseid der Bischöfe erlangt hatte, glaubte Napoleon der Bischöfe und des Klerus sicher zu sein und gab zur Ersparung von Geldern die Bestimmung der Articles organiques Art. 31: ‚Les vicaires et desservants exercent leur ministère sous la surveillance et la direction des curés. Ils seront approuvés par l'évêque et *révocables par lui*'. Man richtete eine Minimalzahl von cures ein, meist in jedem Arrondissement nur eine, machte also die Masse der wirklichen Pfarrer im Sinne des Kirchenrechts *ad nutum episcopi amovibiles.* Dabei ist es geblieben bis auf den heutigen Tag in *Frankreich* und *Belgien*, den *deutschen Gebieten, wo franz. Recht gilt* bis 1873. In der Erzd. *Köln* waren 1865 unter 616 nur 47 wirkliche feste Beneficiaten, in der Diöcese *Trier* von 679 nur 65. Die auch von mir früher getheilte Ansicht, Rom sei mit der absoluten Amovibilität nicht einverstanden gewesen, ist irrig, es hat dieselbe gebilligt. Darüber ist nach den Erklärungen der Prov. Synoden von Frankreich seit 1849 gar kein Zweifel (siehe die Zusammenstellung in Conc. collectio Lacensis IV. Ind. CLXI), sie berufen sich auf Erklärungen Gregor's XVI. und Pius IX. Auf meinen Antrag wurde

Die Bischöfe selbst galten von dem Augenblicke an als unbedingt abhängig und absetzbar, wo der Papst im diametralen Widerspruche mit der ganzen Geschichte viele von der Revolution vertriebenen Bischöfe zum Verzichte auf ihre Sitze unter der Drohung der unfreiwilligen Entlassung gezwungen bezw. ihren Widerspruch ignorirt hatte [88]). Es wurde Mode, den Encyclopädisten und der sonstigen Wissenschaft die Revolution in die Schuhe zu schieben, den Gallikanismus daran theilnehmen zu lassen; die Romantik, der bourbonische Geist, der Ueberdruss der besseren Klassen an der alten Frivolität thaten das Ihrige. So war es möglich [89]), dass die Theorieen des Grafen *de Maistre, de Lamenais'*, später die Bemühungen *Lacordaire's,* des Grafen *Montalembert* u. A. siegten. Brevier, Ritus, Katechismen, die Theologie, Erziehung des Klerus u. s. w. wurde römisch und jesuitisch, so dass schliesslich der gesammte Klerus entweder ultramontan aus Dressur wurde, oder nicht mehr den Muth hatte, sich gegen den Ultramontanismus thatkräftig aufzulehnen. Es kam dahin, dass *Louis Veuillot* in seinem

---

im deutschen Reichstage eine Resolution des Inhalts am 18. Dez. 1874 angenommen: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, dass die Sukkursalpfarren (im Elsass) zu fest zu verleihenden erhoben werden." Dagegen hatte nur gesprochen ein — Vicar, der Prinz Radziwill. Man hat die Durchführung aufgegeben, weil es viele Desservants gebe, deren definitive Anstellung nach staatlicher und bischöflicher Ansicht nicht wünschenswerth sei!

[88]) Concordat Art. 3: „Sa Sainteté declarera aux titulaires des évêchés français qu'elle attend d'eux avec une ferme confiance, pour le bien de la paix et de l'unité, toute espèce de sacrifices, même celui de leurs sièges. D'après cette exhortation, s'ils se refusaient à ce sacrifice commandé pour le bien de l'Eglise (refus néanmoins auquel Sa Sainteté ne s'attend pas), il sera pourvu par de nouveaux titulaires au gouvernement des évêchés de la circonscription nouvelle de la manière suivante'. Die Zahl der Bischöfe, die nicht resignirten und ignorirt bezw. amovirt wurden durch Neubesetzung der belassenen Sitze, betrug gegen zwanzig. Eine nicht unbeträchtliche Zahl beseitigte man durch Suppression der Diözesen, die zum Theil seit 1820 restaurirt wurden. Eine Zahl — ich habe 4 notirt — „constitutioneller" Bischöfe beliess man, obwohl nach päpstlichen Prinzipien gerade diese, nicht die treuen, hätten amovirt werden müssen.

[89]) Hierüber *Friedrich* a. a. O. S. 42 ff. *E. Michaud,* De la falsification des catéchismes français et des manuels de théologie par le parti romaniste de 1670 à 1868. Paris 1872. Derselbe: Le mouvement contemporain des églises. ib. 1874. Derselbe: L'état présent de l'église rom. cath. en France, in der Bearbeitung: ‚Der gegenwärtige Zustand der römisch-kath. Kirche in Frankreich. Geschildert von Abbé Dr. E. Michaud. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse Deutschlands bearbeitet von *Fridolin Hoffmann.* Bonn, 1876. Gute Gedanken und in einem wichtigen Punkte eine treffliche Beleuchtung in *Charles Sauvestre,* Les congrégations religieuses dévoilées. Paris, 1870. Die ultramontane Befeindung der ganzen neueren Entwicklung bei *E. Grandclaude.* Les principes de 89 et le concile. Paris, 1870. Die Biographie von *Frayssinous, Montalembert* u. A. giebt weiteres Material.

‚Univers' mit römischer Approbation dem Episkopat die Gesetze diktirte.

Was sich in *Deutschland* in gleichem, vielleicht noch grösserem Grade vollzogen hat, ist weit mehr die Folge politischer Motive, als innerkirchlicher[90]) Entwicklung.

Als die französische Republik Theile deutschen Gebietes an sich zu reissen anfing, waren die Katholiken des deutschen Reichs mit geringen Ausnahmen Unterthanen geistlicher oder weltlicher katholischer Landesherren[91]). Der Wiener Congress und die deutsche Bundesakte liessen 38 Staaten bestehen, von denen 6 (Oesterreich, Baiern, Königreich Sachsen, beide Hohenzollern, Liechtenstein) katholische Landesherren hatten. Sachsen erhielt nicht nur kein neues Land, sondern verlor einen grossen Theil des alten, die drei letztgenannten bekamen nichts hinzu, Oesterreich hatte gegen den Erwerb, den es noch heute hat, das schwäbische Land verloren, Baiern allein eine Reihe katholischer und protestantischer Territorien gewonnen. Die depossedirten, beziehungsweise ihrer Landesherrlichkeit entsetzten katholischen reichsständischen (reichsfürstlichen, reichsgräflichen) und reichsritterschaftlichen Häuser bildeten in den Staaten protestantischer Landesherren in der grossen Mehrzahl von Anfang an bis heute ein mit der politischen Entwicklung unzufriedenes Element; ihnen gesellte sich zu der zahlreiche katholische Adel, der durch die Aufhebung der alten Stifte die fetten Versorgungsstätten für die nachgeborenen Söhne und damit reichliche Quellen des Familienbesitzes verloren hatte; seine Glieder können es zumeist bis heute nicht verwinden, dass sie einfache Unterthanen in demselben Gebiete sind, das vordem wohl auch einem Familiengliede gehorchte. Die Stellung dieser Familien, ruhend auf ihrem bedeutenden Grundbesitz und vielfach gerade auf dem Gewichte der historischen Tradition, machte sie, wie sich das in Preussen bei allen Krisen — so 1837 und seit 1872 — gezeigt hat, zu Stützen der Opposition und des klerikalen Wesens. Es war ein grosser politischer Fehler, dass nirgends vor 1818[92]) die Herstellung der zerrütteten Kirchenverfassung stattfand.

---

[90]) Für diese hat *O. Mejer*, ganz besonders aber *Friedrich* die Entwicklung gezeigt. Letzterer schildert die Bildung der ultramontanen Theologie, Erziehung u. s. w. Ich habe in dem citirten Aufsatze die politischen zum Theil hervorgehoben. Hier muss genügen, die einzelnen Punkte anzudeuten.

[91]) Es gab am 1. Januar 1792 (siehe *meine* deutsche Rechtsgeschichte S. 587 ff.) in *Deutschland,* abgesehen von den Personalisten, 142 grössere und kleinere Territorien, welche 72 geistlichen, 70 weltlichen *katholischen* Landesherren aller Art unterstanden, dazu 14 kathol. Reichsstädte, 95 Territorien unter *protestantischen* Landesherren, 32 prot. Reichsstädte, 5 gemischte Reichsstädte. In *relativ grösserer Zahl gab es Katholiken nur als Unterthanen von 4—6 protestantischen Landesherren.*

[92]) Die Bisthümer in *Baiern* wurden erst 1818, 1819, 1821, in Preussen die

In der theilweise langen Zwischenzeit hatte man sich daran gewöhnt, alle Schuld dem Staate zuzuschreiben; die Unsicherheit, die Gewöhnung der Einwohner an das geistliche Regiment [93]), die für den gewöhnlichen Mann bei seiner damaligen Bildung entscheidende Beobachtung, dass er mehr Steuern und Lasten erhalten habe und mehr ‚regiert' werde, machten ihm alles Neue verhasst; der Name ‚Preusse' wurde in Westfalen und in der Rheinprovinz, wie ich aus meinen frühesten Jugenderinnerungen weiss, und wird noch heute daselbst vielfach im Munde von Geistlichen und im Volke nicht als Bezeichnung des eignen Volks, als nationale gebraucht, sondern als eine rein politische mit unangenehmer Nebenbedeutung. Dazu kam ein vielfach höchst ungeschicktes Administriren, ein Umwerfen des Bestehenden, ein Verwalten durch ein Heer von Beamten, die den östlichen Provinzen entnommen und meist Protestanten in ihren Bezirken keine Sympathie fanden und deren Verhältnisse oft nicht richtig zu beurtheilen vermochten. Das Volk kam durch die ungeschickte Art, wie man für den Protestantismus Propaganda machte, durch Errichtung von Pfarreien, sobald der geringste Ansatz dazu in protestantischen Beamtenfamilien bestand, durch die Gesetzgebung über gemischte Ehen u. s. w., zu der fatalen Ansicht: die Katholiken würden zurückgesetzt. Der politische Gegensatz zwischen Oesterreich, dessen Kaiserhause die Sympathieen des Adels und des Volkes entgegen schlugen, und Preussen wirkte bis zur Lösung des Bundes im Jahre 1866 unheilvoll. Die neuen Bischöfe waren von vornhinein mit sehr wenigen Ausnahmen, nicht blos allen Einflüssen Roms zugänglich, sondern fühlten sich als Nachfolger ihrer fürstlichen Vorfahren, zumal man gerade bei der Restauration mehrere [94]) aus Familien genommen hatte, deren Tradition am Alten hing. Es trat ein Staatskirchensystem ein, das gerade der Vorschriften über kirchliche Dinge genug gab, um der Anstellung von Klagen über Druck der Kirche, Mangel der Freiheit der Kirche Veranlassung zu bieten, und gleichzeitig lange nicht genug that, um das Volk selbstständig zu machen durch Organisation der Kirchengemeinden, Selbstbestimmungsrecht für kirchliche Ausgaben, effektive staatliche Aufsicht über die Schule unter

---

westlichen erst 1821 resp. 1824, in der oberrheinischen Kirchenprovinz erst seit 1827 besetzt.

[93]) Es ist wohl zu beachten, dass alle süd-, mittel-, nord- und westdeutschen Gegenden mit compacter katholischer Bevölkerung ehedem *geistliche* oder *kathol.* Landesherren hatten, beziehungsweise katholische Reichsstädte waren. Mainz, Aachen, Köln, Münster, Paderborn sind noch heute die Centralpunkte des Ultramontanismus.

[94]) In Münster war der erste, in Köln der zweite ein *Droste-Vischering,* in Paderborn ein *Ledebur,* in Trier ein *Hommer.*

massgebender Mitwirkung der Gemeinden u. s. w. In der Praxis lag daher das kirchliche Regiment frei in den Händen der Bischöfe und Pfarrer, der Gesetzesbuchstabe und die hervorgehobenen Dinge boten aber die bereitwillig ergriffene Handhabe zur Klage. Diese macht sich in einer Reihe von Schriften[95]) sofort Luft und hat niemals verhallt. Das unglückliche Kölner Ereigniss von 1837[96]) führte zum offenen Gegensatz. Man hatte längst und unmerklich den Plan in's Werk gesetzt, den jungen Klerus umzubilden, da der ältere zufolge seiner Erziehung zumeist antikurial war[97]). Die alten Revolutionäre und Romantiker, *Görres* an der Spitze, suchten in einer katholischen Partei das Mittel, ihre politischen Plane zu verwirklichen; eine Reihe von Geistlichen, die im *Collegium Germanicum* den römischen Geist eingesogen, wurden angestellt, mit den Ultramontanen in Belgien und Frankreich eine lebhafte Verbindung begründet. Als sodann der Erzbischof *Clemens August* von Köln in die Festung Minden abgeführt wurde, erscholl der Kampfruf: Katholiken seid auf der Wacht, die Kirche ist in Gefahr. Friedrich Wilhelm IV. führte ein dem bisherigen gegentheiliges System ein, der Katholicismus sagte ohnehin seiner Romantik zu. Man hob eine Verordnung nach der andern auf, die Bischöfe brauchten nur zu trotzen, um zu reüssiren[98]). Die Errichtung von Knabenseminarien begann im Anfang der 40ger Jahre. Endlich kam die goldene Zeit der Verwirklichung aller ultramontanen Plane, an denen selbst jene mit arbeiteten, welche das Gegentheil wollten, wie der *Card. F. Schwarzenberg* u. A. In Frankfurt a. M. nahm das Parlament ‚die Freiheit der

---

[95]) Eine Anzahl zählt die Uebersicht der Literatur auf.

[96]) Siehe die Zusammenstellung der Literatur.

[97]) Wie wenig man früher in Preussen begriff, welche Bedeutung eine gründliche Bildung der kath. Theologen habe, beweist die eine Thatsache, dass in den westlichen Provinzen diejenigen, welche erklärten, katholische Theologie studiren zu wollen, auch bei sonst ungenügendem Examen das Zeugniss der Reife für die Universität erhielten mit dieser Motivirung im Zeugniss, zufolge höherer Gestattung. Dabei ist's bis in die 50ger Jahre geblieben. Die Bischöfe liessen sich dieses geistige Armuthszeugniss gefallen, weil das Massen anzog, namentlich armer Bauernjungen, die als Geistliche nicht blos zu den willfährigsten Dienern, sondern auch zu den vom geistlichen Stande erfüllten Hierarchen sich qualifiziren. Steht doch schon im Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18. de ref. bezüglich der Aufnahme in die Seminarien: ‚*Pauperum autem filios praecipue eligi vult;* nec tamen ditiorum excludit, modo suo sumptu alantur et studium prae se ferant Deo et ecclesiae inserviendi'. Das unten beleuchtete System der Besetzung der Bisthümer und Kapitel durch Adelige illustrirt den Geist dieser Anordnung.

[98]) So bei dem bekannten Schulconflict in der Diözese Münster. Was der Fürstb. *Diepenbrock* von Breslau, der Freund des Königs, gegen den die Vereidigung des Klerus auf die Verfassung anordnenden Ministerialerlass schrieb, ist das denkbar stärkste.

Kirche' in die ‚Grundrechte' auf, die deutschen Bischöfe hielten in *Würzburg* [99]) eine Versammlung, formulirten ihre Forderungen und bereiteten die Organisation einer *katholischen politischen Partei* vor, deren Prinzipien sind: Durchführung der kirchlichen Gesetze und Forderungen auf allen Gebieten, Wiedereinsetzung der Katholiken in die politische und soziale Leitung, unbedingte Botmässigkeit des Klerus unter den Bischöfen, Aller unter dem Papste, der selbstverständlich zu billigen hat, was die Partei für gut findet. Diese politische Partei hat seitdem in den Kammern von Preussen, Baden, Baiern, Hessen u. s. w. ihre Thätigkeit entfaltet, die hauptsächlich in Nörgeleien, Beschuldigungen der Zurücksetzung der Katholiken, Forderungen von Mitteln für die Kirche u. s. w. besteht; sie hat das Kernelement des ‚*Grossdeutschthums*' gebildet, nachdem das Jahr 1866 dem politisch ein Ende gemacht, sich im deutschen Reichstage constituirt und, als der Versuch, das neue Reich zum päpstlichen Diener für die Herstellung des Kirchenstaats zu machen, kläglich misslungen war, nicht bloss prinzipiell opponirt, sondern alle reichsfeindlichen Bestrebungen unterstützt.

IX. Wir müssen, bevor wir zum Schlusse kommen, noch eine Bemerkung machen, die um so nothwendiger ist, als sie für die Beurtheilung der Gegenwart und den Blick in die Zukunft entscheidet. Eine ruhige und allseitige Prüfung der Geschichte unseres Jahrhunderts ergiebt, dass — für Deutschland gilt dies unbedingt — *der Erfolg des Kurialismus ein Werk der Laien* ist; die Thätigkeit der Geistlichen ist bloss eine durchführende gewesen. In der Wissenschaft wie im thätigen Leben [100]) haben die Laien nicht bloss die Kastanien aus dem Feuer geholt, sondern an Opfern aller Art das Meiste geleistet. Das jetzt herrschende System ist historisch und innerlich unwahr. Je evidenter das ist, um so klarer ist, dass der ganze Ultramontanismus politische Motive hat, dass er in dem Momente zerfällt, wo man ihn politisch brachlegt und dadurch die Möglichkeit schafft, dass innerhalb der Kirche selbst seine Vernichtung erreicht werde.

---

[99]) Siehe die Verhandlungen im ‚Archiv f. Kirchenrecht' Bd. 21 u. 22, die Schreiben derselben auch im Archiv von *Ginzel*, H. 2, S. 35 ff. Vgl. die Aufsätze im ‚Deutsch. Merkur' 1879 Nr. 17—23.

[100]) *Chateaubriand, De Maistre, Montalembert* kommen für Frankreich in Betracht; *J. Görres, Jarke, Phillips, Buss, v. Andlaw, v. Linde, v. Radowitz, v. Lasaulx, Lieber, Graf Brandis, Jörg* u. s. w. haben in Deutschland gewirkt, in den Kammern ist die Wirksamkeit der Geistlichen sehr untergeordnet. Die Kirchenrechtswissenschaft hat in Deutschland neben dem halben *F. Walter, G. Phillips* und, ich muss dies leider bekennen, wohl auch ich zu einem Rüstzeuge gemacht.

In neuester Zeit legt sich der Ultramontanismus die Geschichte mit Eifer zurecht. So z. B. *Arturo Sterni* Società domestica, civile e religiosa al secolo decimonono. Piacenza 1878.

Behält man die geschilderte Entwicklung im Auge, so wird die Art, wie die Päpste in unserem Jahrhundert verfuhren, verständlich. Sie haben mit keiner Silbe jemals anerkannt, dass ein canonischer Satz nicht mehr gelte, dass die veränderten Verhältnisse von selbst das prinzipielle Festhalten von Forderungen verbieten, welche lediglich die Folge früherer historischer Entwicklungen waren, sie sind ganz, voll und rücksichtslos auf dem mittelalterlichen Standpunkte eines Bonifaz VIII. stehen geblieben[101]).

[101]) Beweise: Die auf Befehl des Papstes Pius VII. erlassene ‚Esposizione dei Sentimenti di Sua Santità sulla Dichiarazione de' Principi e Stati Protestanti riuniti della Confederazione Germanica' in *(Paulus)* Die neuesten Grundlagen der deutschen kath. Kirchenverf. Stuttg. 1821, S. 332 (italien. und deutsch), bloss deutsch bei *Münch*, Concordate II. 378., die z. B. 30 erklärt, *der Papst könne prinzipiell nicht annehmen, dass die Civilsachen der Geistlichen vor den weltlichen Richter gehören.* Dies halten durch die Fassung fest die Concordate: *neapolit.*, 1818 Art. XX., bairisches Art. XII. c. Anders im österr. Art. XIII., württemb. Art. V. Abs. 4., badischen Art. V. Abs. 4., in denen es heisst: ‚temporum ratione habita Sanctitas Sua *consentit*, ut clericorum causas mere civiles, prout contractuum, debitorum, haereditatum judices saeculares cognoscant et definiant'. Bezüglich der Criminalsachen der Geistlichen sagt das bairische nichts, im österr. und badischen l. c. *haud impedit*, im württemb. *non recusat* der Papst, dass die weltlichen Gerichte darüber urtheilen; im österr. Art. XXXIII. ‚*permittit* ac statuit' der Papst bezüglich der Zehntablösung; in allen drei (österr. V—VIII, bad. 7 ff., württemb. Art. 7, 8.) wird die Schule und die theologische Fakultät den Bischöfen ausgeantwortet. In derselben Weise wird in den Concordaten zugestanden die *Staatsjurisdiction rücksichtlich gewisser Patronatsfragen* [*österr.* Art. XII., *württ.* A. V.], *manche Punkte des Vermögensrechts* [*österr.* Art. XXX. XXXIII., *württ.* Art. V. X.] u. dgl. Beim *württemb.* Concordate hat der Papst in der dazu für den Bischof erlassenen Instruction [vgl. den *Württemb.* Staatsanzeiger v. 1857, n. 139—146 im Separatabdruck daraus S. 3., auch *v. Moy* Archiv. II. S. 286] ausdrücklich demselben „eingeschärft, dass derselbe in der hirtenamtlichen Leitung und Verwaltung seiner Diözese jene Rechte, von welchen im ersten Absatz des Art. IV. und im Art. VI. der Convention die Rede ist, zum Heil der ihm anvertrauten Heerde *also ausübe, dass er niemals solche Canones erneuere, welche* wegen Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse *nach der gegenwärtig geltenden und von diesem apostolischen Stuhl gutgeheissenen Disciplin ausser Uebung gekommen sind oder durch die gegenwärtige Convention eine Modifikation erhalten haben.*" Wer aber — dazu gehörte ich, wie *meine* Quellen S. 342 zeigen — damals wirklich annahm, die Kurie sei gewillt, den modernen Verhältnissen Rechnung zu tragen, und nicht bloss zu simuliren, ist durch den *Syllabus* gründlich enttäuscht, der *die Sätze verdammt:* Art. 23, dass die Päpste die Grenzen ihrer Macht überschritten und Rechte der Fürsten usurpirt; Art. 30, die Immunität der Kirche und kirchlichen Personen rühre vom weltlichen Rechte her; Art. 31, die geistliche Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen der Geistlichen könne ohne Befragung und gegen den Einspruch des Papstes abgeschafft werden; Art. 32, die persönliche Befreiung der Geistlichen vom Militairdienst könne abgeschafft werden; es sei mittelalterliche Lehre, den Papst mit einem freien in der ganzen Kirche handelnden Fürsten zu vergleichen: Art. 80: ‚Rom. Pontifex potest et debet cum

Die Päpste haben auch im neunzehnten Jahrhundert, wenn sie dies ihrem Zwecke entsprechend fanden, alle Rücksichten bei Seite gesetzt. Gingen sie nicht so weit, als in früheren Jahrhunderten [102]), zur offenen Revolution aufzufordern, so ist die Art, wie sie verfuhren, nicht minder schwerwiegend und ihren Standpunkt kennzeichnend [103]).

Rücksichtslos wird von der Kurie daran festgehalten, dass die Protestanten nur Ketzer seien, der bischöflichen und päpstlichen Jurisdiction unterstehen; niemals ist prinzipiell anerkannt, dass die Ketzergesetze auf sie keine Anwendung finden [104]).

Jede Gelegenheit, welche sich ergab, wurde von den Päpsten benutzt, um die Theorieen des Mittelalters zu preisen [105]). Nachdem schliesslich Pius IX. ohne einen solchen Widerspruch, der unter allen

---

progressu, cum liberalismo et cum recenti civilitate sese reconciliare et componere'. Vgl. die Art. 39 ff.

[102]) Paul III. entsetzte K. Heinrich VIII. von England in der Bulle *Cum redemptor* und forderte seine Unterthanen zur Empörung auf. ebenso verfuhr Pius V. in der Bulle *Regnans in excelsis* v. 25. Febr. 1570 gegen die Königin Elisabeth (*meine* Macht der röm. Päpste S. 40 fg.).

[103]) Dem Proteste Innocenz' X. gegen den Westfälischen Frieden, Pius' VII. gegen den Wiener Congress (das. S. 50 fg.) gesellen sich zu als würdige Genossen: Pius' IX. Allocution vom 22. Juni 1868 (a. a. O. S. 52), welche das österreichische Staatsgrundgesetz vom 21. Dez. 1867 und das Gesetz vom 25. Mai 1868 als abscheulich für ‚mit allen Folgen gänzlich nichtig und ohne jegliche Kraft erklärt', — desselben Encyclica vom 5. Febr. 1875, welche die preussischen Staatskirchengesetze annullirt. Welcher Wandel! Das Edict der oberrhein. Kirchenprovinz vom 30. Jan. 1830 wurde im Breve *Pervenerat* vom 30. Juni 1830 bloss scharf getadelt, bei Aufhebung des württembergischen und badischen Concordats mit diplomatischen Protesten sich begnügt, nach dem *Syllabus das mittelalterliche System praktisch gemacht.* Das Stärkste hat Pius IX. in zahllosen Ansprachen u. s. w. geleistet, worin er eine geradezu staunenswerthe Fertigkeit in Schmähungen aller Art gegen Fürsten, Regierungen u. s. w. entwickelt. Siehe *W. E. Gladstone*, Reden Papst Pius' IX. Nördlingen 1876.

[104]) Den stärksten Beweis liefert der Brief Pius' IX. an den deutschen Kaiser Wilhelm vom 7. Aug. 1873, worin diesem begreiflich gemacht wird. er unterstehe als Getaufter dem Papste. Des Bischofs *Konrad Martin* Schrift ‚Ein bischöfliches Wort an die Protestanten Deutschlands, zunächst an diejenigen meiner Diözese u. s. w. 2. Aufl. Paderborn 1864'. ist allerdings durch die Rücksichtslosigkeit, womit er die Protestanten seiner Diözese als ihm unterstehende Schaafe vindizirt, ein, wenn auch unkluges, aber ehrliches, Unicum. Jede päpstliche Bulle, Allocution u. s. w., die dazu Anlass bietet, bis auf die neuesten Ansprachen Leo's XIII. beweisen. Der *Syllabus* Art. 18 erklärt für unmöglich, in der protest. Religion Gott eben so gut zu gefallen, wie in der katholischen, fordert Art. 77 die Alleingeltung der kath. Religion, verwirft die Einwanderern in kath. Länder garantirte öffentliche Ausübung ihres Kultus. Die Belobung der Partei in Tyrol. welche gegen die Errichtung protest. Pfarreien Front macht, ist bekannt.

[105]) Die in den vorhergehenden Anmerkungen aufgeführten Belege, die Art. 13, 34, 80 des Syllabus allein genügen.

Umständen Beachtung forderte, in der Bulle ‚Ineffabilis Deus' vom 10. Dez. 1854 ein neues Dogma von der *immaculata conceptio* publizirt und im *Syllabus* vom 8. Dez. 1864 der ganzen modernen Weltanschauung den Krieg erklärt hatte, stand für die ihn beherrschende Partei, deren Organ er war, fest: dass der Episkopat als willenloses Werkzeug betrachtet und demnach bei massgebenden Fragen ausser Ansatz gelassen werden dürfe, — dass die Regierungen und die liberalen Parteien in dem Gefühle ihrer Sicherheit, zum Theil wegen der selbstgefälligen, in Wahrheit nur Schwäche bekundenden Auffassung: »man kann von Rom kein Aufgeben seiner Grundsätze verlangen«, und ihrer oberflächlichen Anschauung, niemand lasse sich in unseren Tagen durch kirchliche Fragen aufregen, kein Factor seien, den man in Betracht ziehen müsse, — dass die ‚katholische Partei' Alles und Jedes gutheisse, was der Papst thue. Man setzte ein ‚ökumenisches' Concil in Scene, am 18. Juli 1870 stellte Pius IX. in der Bulle *Pastor aeternus* die persönliche Unfehlbarkeit und Allgewalt des Papstes in der Kirche *als von Gott geoffenbartes Dogma* auf. In diesem Momente hat die katholische Kirche, welche bis dahin im Papste ihr historisch anerkanntes Haupt sah, eine totale Veränderung erfahren, *die geschichtliche Entwicklung ist abgeschnitten,* darin liegt der innere Grund, mit dem Jahre 1870 dies Werk für das kath. Recht zu schliessen, welches nicht die Absicht hat, Tagesfragen zu behandeln, oder Zwecken der Polemik zu dienen.

II. Die Theorie*).

§. 2.

1. Das päpstliche Recht der Gesetzgebung.

I. Der Papst hat das unbeschränkte Recht der Gesetzgebung für alle Seiten der Disciplin, sowohl für die ganze Kirche, wie für die einzelnen Provinzen und Diözesen. Sein Recht geht sowohl auf die Er-

*) Es ist hier nicht der Ort, eine eigentliche Darstellung des *positiven Rechts* zu geben, für die auf *meine* Lehre von den Quellen des kath. Kirchenrechts, Giessen 1860, §§. 10—42, verwiesen werden darf, sondern nur zum *Verständniss der Geschichte* zu zeigen, welches die seit dem Concil von Trient zur praktischen Anwendung gekommene Theorie war, weil diese zur Erklärung des Folgenden nöthig ist. Ich unterlasse es daher, Citate aus früheren Quellen oder Schriftstellern zu geben, zumal ich a. a. O. dies gethan habe.

Die *Gesetzgebung in Sachen des Glaubens* bleibt ausser Ansatz, sie ist in *meiner* Schrift ‚Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe u. s. w., Prag 1871' eingehend und rein quellenmässig erörtert, das für das Verständniss Nöthige im §. 1 dargelegt. Ueber die *Grenzen des päpstlichen Gesetzgebungsrechts* siehe *meine*

lassung von Gesetzen über Punkte, welche bisher noch nicht geregelt sind, als auch auf die Abänderung des bestehenden Rechts in Form der *abrogatio, derogatio* oder *obrogatio.*

II. Die Art der *Bekanntmachung,* die *Form der Erlasse* hängt von seinem Belieben ab. Ist kein anderer Termin für den *Zeitpunkt* bestimmt, *an dem das Gesetz in Kraft tritt*, so beginnt dessen Gesetzeskraft zwei Monate nach dem Tage der Publikation in Rom [1]). Von der besonderen Veröffentlichung in der einzelnen Diözese ist dessen Wirksamkeit nicht abhängig [2]). Die Bischöfe sind zur Publikation verpflichtet [3]).

III. Jeder Bischof hat, wenn er eine Constitution für seine Diözese nachtheilig findet, das Recht, dem Papste Vorstellungen zu machen, muss sich aber bei dessen Entscheidung beruhigen [4]).

§. 3.

2. Das Gesetzgebungsrecht der Provinzen und Bischöfe *).

I. Der Bischof erlangt die Befugniss zur Gesetzgebung durch die päpstliche Bestätigung. Sie erstreckt sich prinzipiell auf Alles, was in den Bereich der Kirche fällt, äussert aber ihre Kraft nur innerhalb der Diözese [1]). Ihr unterstehen alle der jurisdictio ordinaria unterworfenen Personen, die übrigen nur dann, wenn ihm das gemeine Recht oder eine päpstliche Delegation über sie Gewalt giebt. Er handelt in diesem Falle tanquam delegatus sedis apostolicae [2]).

II. Der Bischof ist berechtigt, seine Gesetze auf der Diözesansynode oder ausserhalb derselben zu erlassen. Die Synode hat nur einen berathenden Charakter, in keiner Angelegenheit, sofern nicht das jus

---

Quellen S. 88 ff. Die Const. *Pastor aeternus* vom 18. Juli 1870 hat das über den Haufen gestossen, was man vordem allgemein annahm und ich ohne jeden Widerspruch 1860 gelehrt habe.

[1]) Von mir Quellen S. 76 ff. bewiesen. Dazu Bulle *La suprema cura* vom 25. Febr. 1864, die auch diese zwei Monate festhält.

[2]) Siehe daselbst a. a. O. und §. 99 ff., sodann §. 16 das.

[3]) Bened. XIV. De syn. dioec. L. IX. c. 8. Das Nähere in meinen Quellen S. 98 ff. c. 1.

[4]) Bened. XIV. De syn. dioec. L. IX. Meine Quellen a. a. O.

*) Die nähere Erörterung in *meinen* Quellen S. 102—199, wo auch die Formen: *Statuta synodorum dioecesanarum — Hirtenbriefe,* literae pastorales — *literae encyclicae — Mandate,* die Form der Publikation u. s. w. erörtert werden.

Am schärfsten ist die päpstliche Theorie ausgedrückt in der Bulle *Auctorem fidei* Pius' VI.

[1]) Vgl. Conc. Trid. Sess. VI. c. 5, XIV. c. 2. 3, XXIII. c. 8. de ref.

[2]) Siehe die Zusammenstellung in *meinem* Lehrb. S. 358 Anm. 7, 368 Anm. 6. *Phillips* Kirchenrecht Bd. 6, S. 803 ff.

commune eine Ausnahme macht, einen den Bischof beschränkenden, beschliessenden; der Diözesanklerus überhaupt steht dem Bischof nicht mehr als Senat zur Seite, sondern nur das Kapitel in den einzelnen ihm durch das Recht zugewiesenen Angelegenheiten [3]). Die Synodalstatuten sind also nur eine besondere Form der bischöflichen Erlasse. Kein Erlass ist an die Annahme des Klerus oder der Laien gebunden.

III. Sowohl den Umfang als die natürliche Grenze der legislatorischen Gewalt des Bischofs bestimmt das *jus commune*. Hieraus folgt:

1) Der Bischof kann *secundum jus commune* Gesetze aller Art erlassen. Darunter sind begriffen: a) Anordnungen zur Ausführung der Beschlüsse der Generalsynoden und päpstlichen Constitutionen. Sie sind secundum jus, wenn nicht nur der Wortlaut, sondern auch der Grund derselben *(ratio legis)* durchaus aufrecht erhalten wird. Es kommt also nicht darauf an, ob der unmittelbare Gegenstand der Anordnung im jus commune enthalten sei oder nicht. Vielmehr ist jede Vorschrift secundum jus commune, welche die Ausführung des gemeinen Rechtssatzes mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Diözese: Oertlichkeit, Bevölkerung, Zeitumstände u. s. f. herbeiführt, oder, ohne dass gegen das jus commune verstossen wird, einen Punkt ordnet, welcher zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung vom Bischofe, in dessen Befugniss er an sich liegt, bestimmt wird [4]). b) Wenn das jus commune den Bischof ermächtigt, oder anweist, einen Punkt zu ordnen, oder auch mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse seiner Diözese anders zu bestimmen, als dies vom jus commune geschehen ist [5]).

---

[3]) Die Beweise und nähere Ausführung in *meinen* Quellen S. 106 ff., System §§. 41. 68, Lehrbuch §§. 58. 89. Bened. XIV. De syn. dioec. L. III. c. 12. XIII. c. 1. u. ö. Siehe Bulle *Auctorem fidei* num. 9—11. Soweit das Kapitel ein Recht hat, *consilium* oder *consensus* zu geben, ist seine Mitwirkung nöthig. Ueber die Folgen a. a. O. — Die Gesetzgebung des *Kapitels sede vacante*, der *Praelati inferiores, Vicarii apostolici* (meine Quellen S. 118 ff.) bedarf keiner besondern Darstellung, da sie ganz analog und sehr unbedeutend für die Entwicklung ist.

[4]) Z. B. Conc. Trid. Sess. XXI. c. 2 de ref. fordert den *titulus ordinationis*, schreibt aber nach der Natur der Sache die *Höhe der Einkünfte* nicht vor. Diese zu bemessen und festzusetzen ist Sache der Ordinarien. *Benedict* XIV. De syn. dioec. L. XII. c. IX. n. 1. Ist ein Satz des jus commune *ohne aufgehoben zu sein*, faktisch ausser Uebung, so handelt er, wenn sich derselbe als nützlich oder nothwendig erweist, secundum jus c., wenn er ihn erneuert. Cf. Conc. Trid. Sess. XII. c. 1. de ref. Ist es zweifelhaft, ob ein Act, der an sich der bischöflichen Competenz untersteht, erlaubt oder verboten ist: so kann er entscheiden, denselben verbieten, auch wenn ihn die Mehrzahl für erlaubt hält: *Bened.* XIV. l. c. L. VII. c. III. n. 1 ff.; *Benedict.* XIV. l. c. L. XI. c. III. n. 9, L. XI. c. XII. n. 4 giebt Beispiele hiefür.

[5]) Solche Ermächtigungen finden sich im Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 8, 10, 12, 13, 18 de ref., Sess. VI. c. 2 de ref., Sess. XII. c. 7 de ref., Sess. XIII. c. 1 de ref., Sess. XIV. c. 6, Sess. XXII. c. 1, XXIII. c. 1, 18 de ref., XXIV. c. 1, 8 de ref. matr.

2) Der Bischof ist berechtigt, Gesetze zu geben *praeter jus commune.* Hierunter versteht man Bestimmungen, welche nicht im jus commune enthalten sind, aber auch von demselben nicht verboten werden, also *neben*, *ausserhalb* desselben liegen, weder gegen einen ausdrücklichen Satz desselben verstossen, noch dessen Prinzipien verletzen [6]). Prinzip für diese Befugniss ist, dass der Bischof durch solche Bestimmungen die Wirksamkeit des jus commune hebt, ermöglicht, oder für Verhältnisse Sorge trägt, welche als rein partikuläre nach der Natur der Sache kein Gegenstand der allgemeinen Gesetzgebung sind.

Aus dem Dargestellten ergiebt sich, dass der Fall einer Anwendung des Gesetzgebungsrechts secundum und praeter jus commune im Grossen vorliegt, wenn ein Bischof eine ganze Rechtsmaterie durch ein organisches Gesetz ordnet, dessen einzelne Sätze entweder direct im jus commune enthalten sind oder consequent aus ihm fliessen, oder praeter jus commune gehen, oder endlich zu den Punkten gehören, welche als reine Diözesanangelegenheiten der unbedingten Competenz des Bischofs unterstehen [7]).

Gegen das gemeine Recht, contra jus commune, hat der Bischof keine Macht Gesetze zu geben [8]). Ein Satz verstösst aber contra jus commune, wenn er widerstrebt, entweder 1. der Bestimmung eines concilium generale, oder 2. einer constitutio sedis apostolicae, oder 3. einem allgemeinen Gewohnheitsrechte.

Unzweifelhaft ist nun ein bischöfliches Gesetz contra jus commune,

---

[6]) Beispiele: Weder c. *Quum inhibitio* 3 X. de cland. despons. IV. ?, noch c. 1 de ref. matr. Conc. Trid. haben die einer ohne Aufgebot und ohne Dispens hiervon statthabenden Eheschliessung beiwohnenden *Zeugen* mit Strafen bedroht. Das kann der Bischof, weil er hierdurch die Einhaltung des Rechts sichert. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6 de ref. bestimmt nicht die Art des Dienstes, welchen ein Clericus zur Gewinnung des privilegium fori leisten muss. Diese kann der Bischof bestimmen: resol. Congr. Conc. in Oppiden. 16. Jan. 1660. Das jus commune setzt, wo es die Kindertaufe befiehlt, keinen Zeitpunkt fest, innerhalb dessen sie zu geschehen habe. Das thun manche bischöfliche Constitutionen, welche als praeter jus commune gültig sind. Bestimmungen über den vom jus commune nicht festgesetzten Zeitpunkt, mit dessen Ablaufe erst ein Begräbniss stattfinden darf; die Vorschrift, dass Keiner, der an einem beneficium ein unbestreitbares jus in re erlangt hat, ohne bischöfliche Erlaubniss einer Person Geld geben dürfe, damit sie eine beabsichtigte unberechtigte Klage unterlasse, obwohl das jus commune in c. *dilectus* 28 X. de simonia V. 3 den bischöflichen Consens nicht fordert. Diese und andere Beispiele bei *Bened.* XIV. l. c. L. XII. cap. VI.

[7]) Das treffendste Beispiel dieser Art bietet die für *Oesterreich* von den Bischöfen für ihre Diözesen publizirte *„Instructio pro judiciis* ecclesiasticis Imperii austriaci quoad causas matrimoniales."

[8]) Bulle *Auctorem fidei. Bened.* XIV. Lit. *Magnae nobis* cit. „Romanus autem Pontifex est supra jus canonicum; *at quilibet episcopus eo jure inferior est proindeque illius legibus derogare nequit.*"

folglich nichtig, wenn 1. das, was dasselbe *erlaubt* oder gar *gebietet,* direkt in einer Quelle des jus commune *verboten* ist [9]); 2. wenn dasselbe *verbietet,* vielleicht gar mit Strafen belegt, was im gemeinen Recht unbedingt *erlaubt* ist [10]); 3. wenn ein bischöfliches Gesetz Handlungen in einer bestimmten Weise gebietet, gegentheilige mit Strafen belegt, welche das jus commune dem Belieben überlässt, oder wofür dasselbe mehrere Arten der Erfüllung alternativ anerkennt [11]); 4. wenn ein bischöfliches Gesetz bei Strafe der Nichtigkeit eine bestimmte Form eines Aktes fordert, den das jus commune ohne solche für gültig anerkennt [12]); 5. wenn ein Bischof unter der Folge der Nichtigkeit oder von Strafen bestimmte Eigenschaften, Bedingungen oder dergleichen für die Setzung eines Rechtsaktes, den Genuss einer kirchlichen Gnade u. s. f. fordert, welche das jus commune zulässt, wenn nur die von ihm geforderten Bedingungen vorliegen [13]); 6. wenn ein bischöfliches Gesetz Gegenstände in seinen Kreis zieht, und darüber Anordnungen trifft, welche zufolge ihrer Natur oder Kraft apostolischer Constitutionen oder Bestimmungen eines allgemeinen Concils nur dem Gesetzgebungsrechte des Papstes bezw. des allgemeinen Concils vorbehalten sind [14]): 7. wenn ein Statut die dem päpstlichen Stuhle reservirten Rechte, überhaupt die privilegia sedis apostolicae verletzt [15]); 8. bischöfliche Statuten, welche Strafen festsetzen, deren An-

---

[9]) Z. B. ein Statut, dass das Perrückentragen der Geistlichen bei Lesung der Messe erlaubt. *Bened.* XIV. l. c. L. XI. c. IX. n. 5.

[10]) Z. B. ein Statut, das anordnet, in Beneficialsachen sei die nach dem jus commune gegebene Appellation mit Suspensiveffect nicht zulässig. *Bened.* XIV. l. c. L. XII. c. I. n. 3.

[11]) Das jus c. befiehlt den Besuch des sonntäglichen Pfarrgottesdienstes, der österlichen Beichte in der Pfarrkirche, das Anhören der Predigt gerade in dieser nicht mehr; dies gebietende bischöfl. Statuten sind contra jus. *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. XI. c. XIV. n. 11. 13.

[12]) Z. B. die absolute Vorschrift einer bestimmten Form der Eingehung eines Verlöbnisses: Mein Handbuch des Eherechts S. 368; der Fall, wenn ein Bischof die Vorschrift des cap. 1 de ref. matr. Sess. XXIV. Conc. Trid. über die Form der Eheschliessung *als sein Gesetz,* nicht als das des Tridentinums, jedoch mit der Wirkung der Nullität für den Unterlassungsfall vorschriebe: *ebendas.* S. 71, Anm. 58.

[13]) Bischöfliche Statuten, welche neue Irregularitätsgründe (*Bened.* XIV. l. c. L. XII. c. III. n. 6 ff., Mein System S. 119 Anm. 5), neue trennende Ehehindernisse [*Bened.* XIV. l. c. L. XII. c. V. n. 2, XIII. c. XXIII. n. 3 u. a., Mein Handbuch des Eherechts S. 350 ff.] aufstellen, über Dispens der gemischten Ehen entscheiden (*ders.* L. IX. c. III. n. 2 ff.) oder überhaupt über Dispensen von Ehehindernissen (*ders.* L. IX. c. II. n. 3 ff.).

[14]) Die Entscheidung von dogmatischen Fragen c. Majores 3. X. de baptismo III. 42. Aufhebung eines in der Kirche bestehenden allgemeinen dies festivus: *Bened.* XIV. l. c. L. XIII. c. XVIII. n. 11.

[15]) Diözesangesetze gegen die päpstlichen Reservate; Ermächtigungen, welche nur der Papst ertheilen kann, in Betreff der jurisdictio in foro interno u. dgl.

drohung überhaupt die Competenz des Bischofs überschreitet, ebenso diejenigen, welche in der Folge der Strafen die vom jus commune gesetzte Ordnung oder das bestimmte Mass nicht einhalten[16]); 9. Gesetze über Verhältnisse, welche dem Bischofe nur insoweit unterstehen, dass derselbe die Ausführung der Bestimmungen des jus commune zu überwachen und für den Fall der Ausserachtlassung die vom jus commune verhängten Strafen zufügen, die nach demselben zulässigen Mittel gebrauchen darf[17]); 10. Constitutionen, welche Fragen, die nicht entschieden sind, in einer bestimmten Weise entscheiden und hierauf gestützt Gebote oder Verbote erlassen oder Ermächtigungen geben[18]).

---

[16]) Der Bischof kann ex jure communi zur actualis degradatio nur schreiten a) bei den Verbrechen, auf welche dieselbe als Strafe speziell gesetzt ist, b) bei andern nach fruchtloser Anwendung der im c. *Quum non ab homine* 10 X. de jud. II. 1 bestimmten. Desshalb ist ein Gesetz, das, um den verderbten Zustand des Klerus zu bessern, jene Strafe auch anders androht, contra jus: *Bened.* XIV. l. c. L. IX. c. VI. n. 11. Der Bischof kann zur Aufrechthaltung der disciplina cleri nach Conc. Trid. Sess. XXII. c. 1 de ref. Strafbestimmungen, Verbote für Spiele u. dgl. erlassen. Würde er aber jedes, selbst seltene und kein Aergerniss hervorbringende Spiel zum Vergnügen bei Strafe der excommunicatio latae sententiae verbieten, oder ohne die äusserste Noth die censura excomm. latae sententiae, suspensionis oder interdicti verhängen, so wäre das Gesetz contra jus. Denn obgleich solche Bestimmungen an sich dem Bischofe zustehen, verstossen sie doch gegen das zuletzt im Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3 de ref. ausgesprochene Princip. *Bened.* XIV. l. c. L. IX. c. II. n. 2, L. X. c. I. n. 3, L. X. c. III. n. 4.

[17]) Gesetze über Verhältnisse der Regularen, in Betreff deren das jus commune dem Bischofe nur custodia und vigilantia einräumt. Er darf sich hier auch nicht einmal der Ausdrücke *statuimus* oder *praecipimus* bedienen. *Fagnani* ad c. *Quod super his* 9 X. de maj. et obed. I. 33, num. 25, *Bened.* XIV. l. c. L. IX. c. XVII. n. 1.

[18]) Constitutionen, welche die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der täglichen Communion bei Laien ordnen, was dem Ermessen des Beichtvaters überlassen bleiben muss, der sich an die bewährten Autoren zu halten hat: *Bened.* XIV. l. c. L. VII. c. XII. n. 6, — welche entscheiden, ob zum sacramentum poenitentiae die *attritio mere servilis* genüge oder *amor saltem initialis* erforderlich sei: *Ders.* L. VII. c. XIII. n. 9, über das Denunciren des Confessarius (ad turpia) sollicitans Vorschriften geben: *Ders.* L. VI. c. XI. n. 9.

Ein anderes Beispiel von Interesse giebt *Bened.* XIV. l. c. L. XII. c. VI. n. 11 fg. Das Conc. Trid. Sess. XIII. de Eucharistia cap. 7 schreibt vor, dass Keiner „sibi conscius peccati mortalis“ ohne vorherige Beicht die h. Communion empfangen solle und sagt, von den Priestern redend, „quibus ex officio incubuerit celebrare“, dass auch sie diese Vorschrift erfüllen sollten, „*modo non desit illis copia confessoris*“, und fährt hierauf unmittelbar also fort: „Quod si necessitate urgente sacerdos absque praevia confessione [nemlich in solchem Zustande] celebraverit, quam primum confiteatur.“ Dies haben Manche als *consilium* aufgefasst, Andre *quam primum* so aufgefasst, dass es sich auf die nächste Beichte beziehe, die der Priester ablege. *Alexander* VII. hat durch Dekret v. 18. Mart. 1666 diese Meinungen verworfen. Benedict sagt nun, die gemeine Ansicht der Moralisten

11. Gesetze, welche Verhältnisse ordnen, die sich in der Diözese gar nicht finden, wenngleich der Inhalt *an sich* keine Ueberschreitung seiner Competenz enthält [19]). 12. Allgemeine Anordnungen über Dinge, bei denen *jura singulorum* in Frage kommen [20]). Solche sind nicht in legislatorischem Wege zu entscheiden, sondern entweder nach Anhörung bezw. Zustimmung der Betheiligten zu regeln, oder, wenn das nicht zum Ziele führt, durch *richterlichen* Spruch. Dies fordert die Achtung des kirchlichen Rechtes vor dem jus quaesitum. 13. Oft ist zweifelhaft, ob ein Satz noch in Kraft stehe, z. B. wenn eine päpstliche Constitution in der Praxis innerhalb einer Provinz nicht ausgeübt worden ist. Wenngleich nun auch ein Gesetz durch ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht abrogirt werden kann, so darf der Untergebene in legislativer Form nicht entscheiden, dass ein solches nicht gelte [21]).

Dem jus commune steht gleich dessen authentische Interpretation durch den Gesetzgeber. Zu dieser sind einzeln die Kardinals-Congregationen ermächtigt (§. 8). Eine derartige Interpretation bildet einen Theil des jus commune selbst, auch wenn sie eine extensive ist. Bischöfliche Constitutionen, welche gegen solche verstossen, gehen folglich gleichfalls contra jus commune [22]).

---

nehme an, der Priester komme der Vorschrift des Concils durch Beichten intra triduum nach, *ihm* aber scheine es, dass der Bischof hierüber nichts festsetzen dürfe ohne Befragung des päpstlichen Stuhls, sondern diesen Punkt den Moralconferenzen des Klerus zu überlassen habe, in denen die Ansicht *der* Theologen entscheiden müsse, „quos via media inter rigorem et laxitatem incedere norunt."

[19]) Ein Beispiel giebt *Bened.* XIV. l. c. L. VI. c. III. n. 7.

[20]) *Bened.* XIV. l. c. L. V. c. III. n. 7.

[21]) *Bened.* XIV. l. c. L. XII. c. VIII. n. 8 ff. führt als Beispiel die nicht überall angewendete Bulle *Paul's* II. *Ambitiosae* (c. un. de reb. eccl. alien. in Extr. comm. III. 4) an, und zeigt, wie sich in solchen Lagen zu verhalten sei. Andre Punkte der Art sind die oft behauptete Berechtigung der Bischöfe, auf Grund eines Gewohnheitsrechtes von Ehehindernissen überhaupt und von dem aufschiebenden imp. mixtae religionis dispensiren zu können. *Bened.* XIV. L. IX. c. II. n. 3 ff., c. III. n. 2 ff. Mein Handb. des Eherechts S. 246 ff., 353 fg.

[22]) *Bened.* XIV. l. c. L. XII. c. VI. n. 5, der folgendes Beispiel giebt. Das Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6 de ref. fordert, damit ein clericus das privilegium fori habe, unter Andrem, dass er „alicui ecclesiae *ex mandato episcopi* inserviat." Der Bischof kann nun (Cf. oben Anm. 6) die Art des Dienstes bestimmen. Die Congr. Conc. in *Senogallien* 23. Jan. 1603, *Neapol.* 1. Febr. 1614 hat entschieden, dass ein Clericus das Privileg geniesse, auch wenn er einer *andren* als der vom Bischofe bestimmten Kirche diene, weil sie authentisch den Sinn des Concils dahin interpretirt, dass die Worte *ex mandato episcopi* nicht so aufzufassen seien, als enthielte der Dienst an der vom Bischof bestimmten Kirche die Bedingung für dieses Privileg. Ein bischöfl. Statut, welches gleichwohl dies ausspricht, ist also contra jus commune. — Derselbe giebt L. XII. c. VI. n. 10 ein anderes interessantes Beispiel dafür an, wobei er auseinandersetzt, *dass er anders entschieden haben würde.*

Widerstreitet ein bischöfliches Gesetz dem jus commune, so kann sich der Verletzte, also das Kapitel, bei einem den Klerus überhaupt betreffenden Gesetze Jeder aus diesem, bei einem die Diözesanen betreffenden auch jeder Diözesan, mit einer Beschwerde an den Papst wenden, der natürlich von Amtswegen eine Untersuchung vornehmen kann. Ist der Conflict begründet und für die Erlassung des Gesetzes keine Nothwendigkeit, zu deren Darlegung man dem Bischofe stets Gelegenheit bietet, so wird dasselbe als lex nulla cassirt[23]). Hält ein Bischof eine vom jus commune abweichende Bestimmung im Interesse seiner Diözese durch deren besondere Verhältnisse geboten, so hat er sich vor Erlassung derselben an den apostolischen Stuhl zu wenden mit der Bitte, ihn zur bezüglichen Sanktion zu autorisiren, oder sein Gesetz zu sanciren. Die Untersuchung pflegt der Congregatio Concilii überlassen zu werden, deren Dekret entweder einfach bestätigt wird, oder zur Grundlage eines besondern päpstlichen dient[24]).

IV. Die bischöfliche Gesetzgebung hat eine weitere Schranke an den Beschlüssen der Provinzialsynoden. Dies ergiebt sich aus der Bedeutung von deren Gesetzen. In gewisser Beziehung ist demnach ein gegen einen Beschluss der Provinzialsynode verstossendes bischöfliches Gesetz contra jus commune, weil dieses die Stellung jener über den Bischöfen der Provinz anerkennt.

V. Die *Provinzialsynode*[25]) hat nach dem neueren Rechte eine Gesetzgebung, welche in folgende Grenzen eingeschlossen ist:

Es steht ihr demnach

1. das Recht zu, allgemeine Anordnungen zu erlassen für die Provinz bezw. diejenigen Territorien, deren Ordinarien dieselben zu besuchen haben, *secundum jus commune.* Dahin gehören: a) die Publikation der Beschlüsse der allgemeinen Synoden und die Erlassung der Ausführungs-Verordnungen, insoweit die Einheit der Provinz solche bedingt, b) die Aufrichtung von Vorschriften in Punkten, für welche das allgemeine Concil bezw. päpstliche Gesetze dem Provinzialconcil die Ermächtigung oder Verpflichtung ertheilen, den Bedürfnissen der Provinz entsprechend besondere[26]) Satzungen zu treffen.

---

[23]) Beispiele bei *Bened.* XIV. l. c. L. XI. c. XIV. n. 13, L. IX. c. XVII. n. 1, c. VI. n. 11 ff. L. IX. c. II. n. 2. L. X. c. I. n. 3. c. III. n. 4. L. XII. c. 1, n. 1 ff.

[24]) Vgl. *Bened.* XIV. l. c. L. IX. c. VI. n. 11 ff., c. II. n. 2, L. X. c. I. n. 3, c. III. n. 4 u. ö.

[25]) Ueber das Detail siehe *meine* Quellen §. 26 ff., dazu System §. 67, Lehrbuch §. 88, wo die Rechtssätze über die Berufung, Leitung u. s. w. entwickelt sind, welche nicht hierher gehören.

[26]) Solche Ermächtigung für Abänderung und Ergänzung des Dekrets über die Seminarien giebt Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18 de ref. §. Postremo, zur Erlassung einer Vorschrift über die Form des processus inquisitionis Conc. Trid.

2. Praeter jus commune für die Provinz Gesetze zu erlassen. Dagegen dürfen sie

3. *contra jus commune* keine Bestimmungen fassen. Als solche stellen sich heraus: a) alle in Betreff der Bischöfe aufgezählten Punkte mit selbstverständlicher Ausnahme des sub n. 11, indem das Provinzialconcil Verhältnisse festsetzen kann, die sich in der Provinz befinden, wenngleich sie nicht in allen Diözesen vorkommen [27]), b) Beschlüsse, welche den eigenthümlichen Wirkungskreis der Ordinarien ohne eine ausdrückliche Ermächtigung hierzu ex jure communi, durch Gewohnheitsrecht, oder päpstliches Privileg, gegen den Widerspruch des betheiligten Bischofs [28]) verringern, oder eine vom jus commune den Ordinarien ausdrücklich beigelegte Befugniss aufheben oder beschränken.

VI. Die Beschlüsse des Provinzialconcils declarirt der einzelne Ordinarius. Ist dieser zweifelhaft, so trägt er die Sache dem Metropoliten vor, der mit Zuziehung der Suffragane eine bis zur nächsten Synode geltende authentische Interpretation erlässt [29]).

VII. Weder durch die stillschweigende, noch durch die ausdrückliche Approbation des Papstes erlangen die Beschlüsse einen andren Charakter, sie bleiben Gesetze für die Provinz, die darüber hinaus als solche gar keine Kraft haben [30]). Dies findet nach der Natur der Sache auch dann statt, wenn die Beschlüsse contra jus commune gehen und desshalb allerdings einer Bestätigung bedurften. Ist diese ertheilt, so hat dadurch das Gesetz *als solches* Kraft erhalten, ist erst geworden: dass es aber über das Territorium ausgedehnt und allgemeine Geltung haben solle, ist unmöglich anzunehmen. Sollte also ein solches Gesetz allgemeine Geltung haben, so müsste das vom Papste ausdrücklich erklärt sein. Mit einer *solchen* Confirmation hörte aber dasselbe auf, Beschluss einer Provinzialsynode zu sein und bildete eine päpstliche Constitution.

Sess. XXIV. c. 1 de ref., in Betreff der Officien u. s. f. eod. c. 12 de ref., in Betreff der Besetzung der Pfarreien eod. c. 18 de ref. Vgl. z. B. in der Hinsicht die Acta concilii Vienn. Tit. VI. cap. I., Tit. VII. cap. II. (de concursu parochiali), cap. VI. (de bonorum eccles. administratione) Tit. III. cap. XII. (de clandestinis sponsalibus).

[27]) Die Entscheidung von rebus fidei gehört entgegengesetzt der ältern Zeit nicht mehr zu der Competenz der Provinzialconcilien. c. 3 X. de baptismo III. 42. (Innoc. III.) „Majores ecclesiae causas, praesertim articulos fidei contingentes, ad Petri sedem referendas intelliget“ u. s. w. Vgl. *Bened.* XIV. l. c. n. 1 u. 2. 3.

[28]) Denn in solchen Fällen hat offenbar Anwendung: „Quod omnes tangit debet ab omnibus approbari“ reg. jur. 29 in VIto.

[29]) Acta Concilii Viennensis Tit. II. cap. IV. (pag. 69) in fine.

[30]) c. ult. de constit. in VIto. I. 2. *Fagnani* in cap. *Canonum statuta* 1. X. de constitut. num. 13—18 (I. pag. 29 sq.), der dies weitläufig ausführt, *Bened.* XIV. l. c. n. 5.

VIII. Der Metropolit steht *in seiner Diözese* (*archidioecesis* im Gegensatze zur provincia) lediglich in derselben Stellung, wie jeder andere Episcopus ordinarius [31]). Er hat folglich das Recht der Gesetzgebung ganz in dem geschilderten Umfange und unter denselben Bedingungen. Rücksichtlich der Kirchenprovinz hat der Metropolit nach dem heutigen Rechte gegenüber den Ordinarien nur einige genau bestimmte Befugnisse. Zu diesen gehört das Recht, für sich allein ein die ganze Kirchenprovinz oder auch ein andres als das ihm unmittelbar untergebene Territorium — natürlich ohne besondere päpstliche Vollmacht — bindendes Gesetz zu erlassen, nicht. Nur wenn der Metropolit nach dem Rechte zur Visitation der Suffraganal-Diözesen befugt ist, kann er in actu visitationis in dem vom gemeinen Rechte ausdrücklich gestatteten Umfange allgemeine Anordnungen erlassen [32]).

§. 4.

3. Die statutarische Gesetzgebung *).

I. Zufolge ihrer Stellung als Corporationen mit einer in gewissen Schranken selbstständigen Aufgabe haben die *Kapitel* der bischöflichen, erzbischöflichen und in Folge desselben historischen Entwicklungsganges die der *Collegiatkirchen* das Recht erlangt, sich *Statuten* geben zu dürfen.

II. Ueber ihre eignen Verhältnisse hinaus, mit *Geltung für die ganze Diözese* haben die Kathedralkapitel bei besetztem Stuhle kein Recht, Bestimmungen zu treffen; die Collegiatsstifter nach der Natur der Sache nicht. Dass sie *sede vacante* unter gewissen Voraussetzungen das durch den Kapitelvikar auszuübende Recht der Gesetzgebung haben, ist nicht eine Folge ihrer Stellung, nicht ein kapitularisches Recht, sondern eine positive Bestimmung, die einen historischen Zustand anerkennt. Es handelt dann aber auch nicht das Kapitel als solches, sondern als Stellvertreter der bischöflichen Jurisdiction. Die Kapitel als solche haben also kein Gesetzgebungsrecht.

III. Zur Gültigkeit der Statuten gehört: 1) sie dürfen den Kreis der Gegenstände nicht überschreiten, deren Ordnung durch Statuten

---

[31]) Mein System §. 27. Lehrbuch §. 50.

[32]) Denn obgleich c. 10 de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid. nur von Episcopi redet, so sind doch gewiss die Metropolitani, wenn sie nach c. 3 das. zur Visitation befugt sind, auch in diesem ersten Dekrete mitbegriffen, weil dasselbe offenbar Bestimmungen für die Visitation, damit diese Erfolg habe, nicht blos für die Bischöfe treffen will. Vgl. mein System §. 71. Lehrbuch §. 91.

*) Vgl. überhaupt meine Quellen §. 29 ff., die betreffenden §§. meines Systems und Lehrbuchs, welche das nicht hierher gehörige Detail geben.

überhaupt zulässig ist, 2) sie müssen in der gesetzmässigen Form errichtet sein; sie dürfen 3) vom Rechte nicht missbilligt sein.

Was den ersten, allein hierher gehörigen Punkt betrifft, so lässt sich dieser Kreis als diejenigen Angelegenheiten beschreiben, welche das innere Leben des Kapitels betreffen. Diese sind: *Ordnung der Sitzungen* (Ort, Zeit, Art der Führung, der Berufung zu denselben; ob diese stets namentlich geschehen soll oder nicht u. dgl.), die *Ordnung des Gottesdienstes in seinen Kirchen und des Chorgebets* (Erscheinen in choro; Zeit, Form, Ordnung im Chore u. s. w.); *Distributionswesen* (Anordnung der Distributiones quotidianae, Vorschriften über die Residenz, den Urlaub, Vertheilung, Handhabung, Verwendung ad piam causam u. s. f.), *Vermögensverwaltung* (Art, Aufsicht darüber, Vertheilung der Einkünfte: ob in natura oder Gelde u. s. w.), *Regelung der Verhältnisse seiner Beamten, Aufsicht und Disciplin über die Kleriker und Diener der Kathedralkirche.* Dahin gehört nicht minder die *Disciplin über seine Mitglieder selbst in Kapitelssachen* [z. B. Festsetzung von Geldstrafen ad usum fabricae oder ad piam causam für Nachlässigkeiten u. s. f., Vorschrift schiedsrichterlicher Beilegung von Streitigkeiten u. dgl.], *Anordnungen für die Aufnahme ins Kapitel* [Vorschrift grösserer Erfordernisse als das jus commune als Minimum hat, z. B. für alle Stellen Doctorat, Presbyterat, bestimmtes Alter, bestimmte Jahre einer geführten cura animarum, vorausgesetzt, dass ihm das Recht der Besetzung zusteht u. A.].

IV. Die Nothwendigkeit *bischöflicher Bestätigung* der Statuten kann auf Grund einer Dekretale [1]) — das Tridentinum hat keine Bestimmung — behauptet, jedoch aus anderen [2]) für den angegebenen Wirkungskreis bestritten werden, wie das seit der Glosse zum Sextus allgemein ge-

---

[1]) c. 9 X. de consuet. I. 4. „Quum consuetudinis ususque longaevi non sit levis auctoritas, et plerumque discordiam pariant novitates, auctoritate vobis praesentium inhibemus, ne absque episcopi vestri consensu immutetis ecclesiae vestrae constitutionem et consuetudines approbatas, vel novas etiam inducatis; si quas forte fecistis *[in ipsius episcopi praejudicium, postquam est regimen Parisiensis ecclesiae adeptus]* irritas decernentes.“ Die hier in [ ] eingeschlossenen Worte hat Raymund ausgelassen. Darauf legen Einzelne, z. B. *Richter* §. 176. Anm. 7 (5. Aufl.) Berl. 1858) und *Phillips* Bd. 3. S. 671, besonderes Gewicht. Hiergegen lässt sich indessen 1) sagen, dass die Stellung des caput im Tit. de consuetudine schon auf *bestehende* Zustände hinweist und nur solche durch Veränderung der bestehenden oder *neue* (in praejudicium episcopi) Statuten geändert werden, 2) *novae constitutiones* technisch nach dem Vorgange vieler Canonisten von solchen zu verstehen sind, welche bisherige abrogiren u. s. f. Vgl. z. B. *Reiffenstuel* L. I. T. II. §. XIX. (n. 491).

[2]) Nämlich c. 1. *Contingit* de jurej. in VIto II. 11. u. c. Constitutionem 2 de verb. signif. in VIto V. 12, welche nur *gewisse* Statuten verbieten und nichts davon erwähnen, dass dieselben mit bischöflichem Consens gemacht seien.

schehen ist [3]). Die Circumscriptionsbullen unseres Jahrhunderts fordern ihn ganz allgemein für die Statuten der neu constituirten Kapitel, einzelne Provinzialsynoden für neue überhaupt [4]).

V. Verboten ist die Errichtung von Statuten, welche dem Rechte widersprechen, einen ausdrücklichen Satz oder den Geist des kirchlichen Rechts verletzen. Das findet statt: 1) *contra jus commune.* Zur Errichtung von solchen würde auch der bischöfliche Consens nichts nützen, sondern es müsste der päpstliche hinzukommen. 2) Bei solchen *contra jura Superiorum.* Geht das Statut gegen ein Recht des Bischofs, auf welches derselbe verzichten kann, so wird es durch seine Approbation sancirt. Ist das nicht der Fall, so wird der Consens des Papstes erforderlich. Der Art wären z. B. Versuche den Bischof bei Ausübung der ihm rücksichtlich der Kapitel im Concil von Trient [5]) beigelegten Rechte zu beschränken, oder einen bestimmten Weg vorzuschreiben, wo dem Bischofe Freiheit gelassen ist. 3) Statuten *contra jura quaesita* ohne Zustimmung des Berechtigten. Aus diesem Grunde ist Einstimmigkeit nöthig, sobald wohlerworbene Rechte der einzelnen Glieder in Frage stehen. Dies gilt aber nicht blos für Rechte innerhalb des

---

[3]) Glossa in c. *Constitutionem* (in VIto cit. V. 12) verbo *Statutum:* „Ex hoc et ex eo, quod dicitur in fine, videbatur quod canonici possunt facere statuta. dummodo alias sint licita. Solet dici, quod capitulum sine Episcopo statuta facere non potest, quae tangant generalem statum Ecclesiae, vel tangant Episcopum, vel ejus jura. *Sic intelligatur de cons. c. cum consuetudinis* sup. *de iis quae fiunt a prael. c. novit* [das c. 9 X. I. 4 u. c. 4 X. III. 10] est enim praelatus caput, a quo non licet membrum recedere *de rescr. c. cum non liceat* [ist falsch citirt oder vielmehr verdruckt, es muss heissen: *de praescript.* nemlich c. 12 X. II. 26] et haec vera sunt, etiamsi capitulum talia statuat cum archidiacono suo, vel proposito, vel alio, qui post Episcopum praesit capitulo. Si vero statuant super iis, quae non tangant Episcopum, vel statum Ecclesiae, sed sua singularia negotia: puta quod certis modis quotidianas obventiones distribuant, vel quod certo modo ad capitulum vocentur: puta per talem campanam, vel alio modo: vel quod certis temporibus, etiam non vocati veniant ad capitulum, vel his similia: satis potest dici, quod super his tenet ipsius capituli constitutio sine Episcopo alias licita et legitima.“ *Jo. Andreae* giebt dann an, dass er sich an *Compost.* (Bernard.), *Innoc.* III. u. *Hostiensis* halte.

Ebenso *Guido Papae* ad c. Cum consuetudinis X. de consuetudine. *Pirhing* L. I. T. II. n. VII., *Schmalzgrueber* eod. n. 13, *Mayr* eod. n. 9, *Böckhn* eod. n. 24, *Gibert* T. II. pag. 172 u. A. *Engel* L. I. T. II. n. 25 meint, es komme auf die consuetudo locorum an.

[4]) *Wiener, französische* (s. Coll. Lacensis die im Index capituli statuta angeführten).

[5]) Sess. V. c. 1 de ref., VI. c. 4 de ref., VII. c. 7 de ref., XXI. c. 3 de ref., XXII. c. 3, 4, 9 de ref., XXIII. c. 18 de ref., XXIV. c. 3, 12, 13, 14, 15, 16 de ref., XXV. c. 6 de ref. Für das Folgende noch das. Sess. XXV. c. 5 de ref., XXIV. c. 14 de ref.

Kapitels, vielmehr kann das Kapitel auch kein Statut erlassen, wodurch ein Dritter in seinen erworbenen Rechten verletzt wird. 4) Normen, welche *ohne Noth* den geordneten Zustand des Kapitels verändern, oder Neuerungen einführen. Dies bezieht sich besonders auf die Bedingungen für die Erlangung von Präbenden, sowie die Pflichten und Rechte solcher. Dadurch sind keineswegs zweckmässige Neuerungen ausgeschlossen. Es muss aber der Consens des Bischofs oder Papstes, des letzteren dann, wenn die bischöfliche Competenz überschritten wird, hinzutreten. 5) Statuten, welche gegen das Beste der Kirche verstossen. Der Art sind alle, die zum Nachtheile des Cultus gereichen, eine Verminderung der Pflichten dagegen die Vermehrung der Einkünfte bezwecken u. dgl.

VI. Leidet ein Beschluss an einem der genannten Mängel, so steht es der Minderheit frei, sich an den Ordinarius mit einer Klage zu wenden. Auf Grund deren nimmt der Ordinarius eine Prüfung vor, welche für den Fall, dass das Statut dem Rechte widerspricht, zur Aufhebung desselben führen kann. Gegen dieses Urtheil steht freilich der Mehrheit die Berufung offen. Bestätigt hingegen der Bischof einen Beschluss, so erlangt derselbe Kraft. Allerdings ist hierdurch nicht ausgeschlossen, dass eine Aenderung auf ein Gesuch der Minderheit oder zufolge einer Prüfung von Amtswegen durch den Papst stattfinden könne [6]). Wird ein Statut in Rom überhaupt Gegenstand einer Prüfung, so pflegt dieselbe durch die Congr. Concilii vorgenommen zu werden.

VII. In wie weit die *regulären Orden* zur Errichtung von Statuten berechtigt sind, wird durch die den Orden bestätigende päpstliche Constitution, oder durch andere päpstliche Constitutionen bestimmt, da das ganze Regularenwesen zur Competenz des Papstes gezogen ist [7]). Das jus statuendi hat nur die Corporation oder eine Repräsentation (Convent, Provinz, Kapitel u. s. w.) innerhalb des statutarischen Wirkungskreises.

VIII. Eine Reihe von Corporationen, welche im Mittelalter von Bedeutung waren und das jus statuendi besassen, kommen für das Kirchenrecht in Folge der neueren Entwicklung seit dem Concil von Trient nicht mehr in Betracht. Die neueren *Congregationen* sind überall durch bischöfliche bezw. päpstliche Constitutionen normirt und besitzen kein eigentliches Recht der Autonomie.

---

[6]) Beispiele von Statuten, welche contra jus gehen, abusus enthalten, die Disciplin, den Cultus u. s. f. verringern und desshalb aufgehoben oder modificirt wurden, zeigt die Ausg. des Conc. Trident. (Lips. 1853 von *Richter* und *mir*) ad cap. 12 de ref. Sess. XXIV. Viel Material giebt auch *Fagnani* ad. c. *Ex parte* X. de constit.

[7]) Mein System §. 172 ff. Lehrbuch §. 171 ff. über diesen und den Gegenstand von num. VIII., mit Quellen S. 134 ff.

Zweites Kapitel.

Das gemeine Recht.

§. 5.

I. Das Concil von Trient*).

I. Papst Paul III. berief mit Bulle *Initio nostri* vom 22. Mai 1542. in der er seine früheren Absichten und die Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung entgegengestellt, darlegt, ein ‚sacrum oecumenicum et generale concilium' nach **Trient** mit dem 1. November 1542 als

*) Quellen und Literatur Abth. II. Kap. III.

Ausgaben: Canones, Et Decreta Sacrosancti Oecumenici, Et Generalis Concilii Tridentini sub Paulo III., Julio IIII., Pio IIII. Pontificibus Max. Index Dogmatum. et Reformationis. Romae, apud Paulum Manutium, Aldi F. MDLXIIII. In Aedibus Populi Romani. Fol. (Ich besitze eins der von Ang. Massarellus, Marc. Ant. Peregrinus, Cynthius Pamphilus, dem Secretär und den Notaren des Concils, collationirten und auf der letzten Seite, vor dem Index, mit dem eigenhändigen Vermerk versehenen Exemplare. Wie viele solcher existiren, ob 12 oder 30, ist zweifelhaft. *Rénouard,* Annales de l'imprimerie des Alde. II. 37.) Rom. 1564. 4, 2 andere Fol. das. Lovan. 1567 f. *Petr. Vinc. Marziglia* (de Marcilla aus Saragossa, Benedictiner und Professor in Compostella, Censor der Inquisition). Decreta sacros. Conc. Trid. ad suos quaeque titulos secundum iuris methodum redacta, adiunctis declarationibus auctoritate apost. editis, quae habentur in IV. volumine decisionum Rotae Rom. Salmant. 1613, 4. Pinciae 1618. Am 29. April und 6. Juni 1621 auf den Index gesetzt. *Jos. Gallemart* (Professor der Theologie und Vorstand des Seminars in Douai, wo er 1625 starb. *Foppens,* Bibl. II. 644) S. Conc. Trid. additis decision. ac declarat. illustr. Card. Conc. Trid. interpretum ad diversa exemplaria ac praesertim sec. correctionem Petri de Marcilla. Duaci 1618, 1655 u. ö. Colon. 1618 u. ö. Lugd. 1626 u. ö. Durch Dekret der Congr. Conc. vom 6. Juni 1621 missbilligt, weil sie viele verdächtige oder mindestens nicht authentische Entscheidungen enthalte, in Folge dessen auf den Index gesetzt. Dasselbe widerfuhr der Ausg. cum citationibus *Jo. Sotealli* et remission. *Aug. Barbosae* mit Dekr. vom 29. April 1621. Spätere et citatt. *Jo. Sotealli* et *Horatii Lucii* quibus recens accesserunt additiones *Balthas. Andreae* . . . e biblioth. D. *Prosperi Farinacii* . . . Aug. Vindel. 1766.

Während die Gallemart'sche Ausgabe neben den *Declarationes* unter der Rubrik *Remissiones* Verweisungen auf die Literatur beifügt. haben die älteren und meisten neuern sich auf den Text der römischen beschränkt, die letzteren jedoch am Schlusse noch verschiedene auf das Concil sich beziehende päpstliche Bullen, sodann überall bei den dogmatischen und Reformdekreten ganz kurze Inhaltsangaben (Summaria) beigefügt. So die von *Ph. Chifflet* Antw. 1640, 12 und *Le Plat* Lovan. 1749, 4. Auch haben verschiedene die in den Reformdekreten angezogenen Kapitel des Corpus iuris canonici zugesetzt. Natürlich gehören diese

Eröffnungstage, beschwor den Kaiser, die Könige, Herzoge und Fürsten in Person, oder durch Gesandte zu erscheinen und, ‚was ihnen sehr leicht sei, zu sorgen, dass die Bischöfe und Prälaten aus ihren Ländern ohne Ausflüchte und Zögerung zum Concil reisen'. In der ersten förmlichen Sitzung, 13. Nov. 1545, war das einzige Geschäft die Vertagung bis zum 7. Jan. 1546. Diese zweite brachte nur ein *decretum de modo vivendi et aliis in concilio servandis* zu Stande, das lediglich allgemeine Sätze enthält. In der dritten, 4. Febr. 1546, kam es zu einem *decretum de symbolo fidei,* dem hergebrachten, und der Anberaumung der nächsten Sitzung. Diese vierte, 8. April 1546, erliess das *decretum de canonicis scripturis* mit sehr unbestimmter Erwähnung der Tradition und dem ersten Anathem, dazu das *decr. de editione et usu sacrorum librorum.* Die lateinische *Vulgata* wird als authentische Uebersetzung erklärt, welche sich Jeder hüten müsse aus irgend welchem Vorwande zu verwerfen. Es wird verboten, sie gegen den von der Kirche angenommenen Sinn oder den ‚unanimis consensus Patrum' zu interpretiren, möge die Schrift auch nicht für den Druck bestimmt sein u. s. w. In der fünften Sitzung, 17. Juni 1546, wurde erlassen *decretum de peccato originali*

Stücke strenge genommen nicht dahin. In der römischen von 1564 stehen Ueberschriften nur vor den dogmat. Kapiteln des decr. de iustificatione S. VI., de ss. eucharistiae sacram. S. XIII., de ss. poen. et extr. unct. sacram. S. XIV., de comm. sub utraque specie et parvulorum S. XXI., vor *keinem* caput eines Reformdekrets. Der Ausgabe von *Le Plat* schliessen sich eine Menge an. Unter den neueren sind hervorzuheben: die römischen von 1834, 4, an welche sich die im Richter'schen Corp. jur. can., dann die Leipziger Ed. stereotypa 1837 u. ö. anschliesst, ebenso die von *Richter* und *mir* Lips. 1851 mit den Entscheidungen der Congr. Conc. und einem grossen Anhange, der theils per extensum, theils regestenförmig eine Menge von päpstlichen Constitutionen giebt, nebst doppeltem Index: zum Concil (nach Le Plat) und zu den Declarationes.

Ich kenne noch Ausgaben: *Antwerpen* 1564, 1571, 1577, 1586, 1589, 1644. *Augsburg* 1746, 1757, 1766, 1781. *Bassano* 1743. *Köln* 1564, 1569, 1597, 1602, 1603, 1620, 1621, 1649, 1650, 1664, 1672, 1680, 1700, 1712, 1722, 1723, 1725, 1738, 1754. *Dilingen* 1564, 1565. *Löwen* 1567. *Lüttich* 1568, 1570, 1577, 1587. *Lyon* 1629, 1640, 1649, 1650. *Piacenza* 1591. *Padua* 1701, 1730, 1753, 1758. *Trient* 1737, 1745. *Venedig* 1564, 1566, 1569, 1570, 1573, 1578, 1579, 1581, 1585, 1588, 1590, 1593, 1595, 1596, 1602. Viele davon sind Gallemart'sche. Dazu die Conciliensammlungen §. 12. Selbstredend beabsichtige ich keine Vollständigkeit. Vgl. die Schriften von *Le Plat* (Praefatio), *Salig, Streitwolf* et *Klener,* Libri symbolici ecclesiae cath. T. I. Prolegomena u. a.

Uebersetzungen: Deutsche, Wien 1783, 1786, Winterthur 1825 von *Jodok Egli,* Bielefeld 1843 u. ö. von *Wilh. Smets,* Leipzig 1845 von *Schilling,* Mainz 1846 von *Barthel,* Regensburg 1863 von *J. G. Wesselack* (3. Aufl. der Egli'schen), Passau 1877 von *F. S. Pletz* mit Anmerkungen; französische, Reims 1564, Paris 1584 von G. Hervet u. a.

Die Kirche S. Maria maggiore zu Trient, in welcher die öffentlichen Sitzungen stattfanden, ist zu einer eigentlichen Discussion offenbar gänzlich ungeeignet.

mit 5 canones [1]) und *decretum de reformatione* mit 2 Kapiteln (Einführung der praebenda theologalis — Vorschrift regelmässiger Predigt und Verbot derselben durch Regulare ohne genügende Sicherheit und durch Almosensammler). Die sechste Sitzung, 13. Jan. 1547, brachte zu Tage: *decr. de iustificatione* mit 16 Kap. und 33 canones; *decr. de reformatione* mit 6 Kap. (Residenzpflicht, Beschränkungen der Exemtion); die siebente, 3. März 1547, *decretum de sacramentis: in genere* mit 13, *de baptismo* mit 14, *de confirmatione* mit 3 canones, decr. *de reformatione* mit 15 cap. (Fähigkeit der Erlangung von Beneficien, Pluralität, Unionen, Visitation, Visitation nebst Erhaltung und Seelsorge exemter Kirchen, Consecration der Prälaten, Beschränkung des Kapitels sede vacante, facultates de promovendo, Prüfung der zu Beneficien Präsentirten, Jurisdiction und Visitation bezüglich Exemter). Damit ist die erste Periode des Concils geschlossen. Paul III. hatte mit Bulle *Regimini universalis ecclesiae* vom 23. Febr. 1544 den Legaten gemeinsam, bezw. zweien, das Recht ertheilt, jeder Zeit das Concil zu verlegen, zu unterdrücken, aufzulösen und seine Fortsetzung in einer anderen, als der gewählten Stadt, zu verbieten. Am 11. März 1547 wurde es wegen gefährlicher Krankheiten, weil viele abgereist, andere gegen das Bleiben protestirt, nach **Bologna** verlegt, womit die achte Sitzung sich befasste. Die neunte in Bologna, 21. April 1547, vertagte das Concil ohne Anberaumung eines neuen Tages, die zehnte, 2. Juni 1547, that dasselbe; am 14. Sept. 1547 vertagte es sich in einer Generalcongregation ‚ad beneplacitum concilii'.

Paul III. starb den 10. Nov. 1549, sein am 8. Februar 1550 gewählter Nachfolger Julius III. erliess unterm 14. November dieses Jahres eine bulla resumptionis *Quum ad tollenda*, welche es auf den 1. Mai 1551 nach **Trient** einberief. Damit beginnt die zweite Periode des Concils. Nachdem in der elften Sitzung, 1. Mai 1551, die Reassumtion genehmigt worden, vertagte sich das Concil bis zum 1. September, wiederholte in der zwölften, 1. Sept. 1551, die Vertagung. In der dreizehnten, 11. Oct. 1551, wurde erlassen: *decr. de ss. eucharistiae sacramento* mit 8 cap., 11 canones, *decr. de reformatione* mit 8 cap. (Disciplin gegen Geistliche, Prozess). Die Definition über 4 Artikel betreffs der Eucharistie wurde vertagt und *den Protestanten salvus conductus zugesichert.* In der vierzehnten, 25. Nov. 1551, publizirte man: *doctrina de ss. poenitentiae et extremae unctionis sacramentis* mit 9 resp. 3 cap., 15 resp. 4 canones; *decr. de reformatione* mit 13 cap. (Correction, Jurisdiction über Exemte, irregularitas ex delicto, Union von Beneficien, Patronat). Die nächste

[1]) Bezüglich der ‚unbefleckten Jungfrau Maria Gottesgebärerin' wird auf Sixtus' IV. Constitutionen (c. 1, 2 Extrav. comm. III. 12) verwiesen.

Sitzung wurde auf den 25. Jan. 1552 anberaumt, in dieser fünfzehnten das Concil vertagt und *den Protestanten salvus conductus verheissen*, in der sechszehnten, 28. April 1552, dasselbe suspendirt. Damit ist die zweite Periode des Concils, oder, wenn man will, die dritte, beendigt.

Julius III. starb den 23. März 1555, sein Nachfolger Marcellus II. regierte nur vom 9. April bis 1. Mai desselben Jahres, hierauf Paul IV. vom 23. Mai 1555 bis 18. Aug. 1559. Die Stellung, welche dieser namentlich zum Kaiser einnahm, hinderte die Fortsetzung. Sein am 25. auf den 26. Dez. 1559 gewählter Nachfolger Pius IV. berief mit Bulle *Ad ecclesiae regimen* 29. Nov. 1560 das Concil auf Ostern 1561 nach **Trient.** Es beginnt dessen letzte Periode.

Man beschloss in der siebzehnten Sitzung, 18. Jan. 1562, das Concil sublata quacunque suspensione weiter zu feiern. Nachdem die achtzehnte, 26. Febr. 1562, blos ein *decretum de librorum delectu et omnibus ad concilium fide publica invitandis* gebracht, die Congr. generalis 4. März 1562 *nationi Germanicae* den *salvus conductus* zugesichert, die neunzehnte, 14. Mai, zwanzigste, 4. Juli, sich lediglich mit der Vertagung befasst hatte, wurde in fünf folgenden Sitzungen das Werk zu Ende geführt. Die einundzwanzigste Sitzung, 16. Juli 1562, erliess: *doctrina de communione sub utraque specie et parvulorum* mit 4 cap. und 4 canones; *decr. de reformatione* mit 9 cap. (Ertheilung der Weihen, distributiones quotidianae in den Kapiteln, Coadjutoren, Errichtung von Pfarreien, Unionen, Vicare und Absetzung der Pfarrer, Herstellung der Kirchen, Visitation, Almosen- und Indulgenz-Wesen), die zweiundzwanzigste, 17. Sept. 1552: *doctr. de sacrificio missae* mit 9 cap., 9 can., *decr. de observandis et evitandis in celebratione missae, decr. de reformatione* mit 11 cap. (Leben der Geistlichen, Erfordernisse der Prälatur, distributiones quotidianae, Erfordernisse der Capitularen, Ertheilung von Dispensen, Stiftungsänderung, Form der Berufung, piae causae, Notariat), die dreiundzwanzigste, 15. Juli 1563: *doctr. de sacramento ordinis* mit 4 cap., 8 can., *decr. de reformatione* mit 18 cap. (Residenz, Bestimmungen über Tonsur u. s. w., Erfordernisse für Beneficiaten u. dgl., Approbation der Beichtväter, Errichtung von Seminaria), die vierundzwanzigste, 11. Nov. 1563: *doctr. de sacramento matrimonii* mit 12 can., *decr. de reformatione matrimonii* mit 10 cap. (Form der Eheschliessung, Einschränkung der imp. cognationis spiritualis, publicae honestatis, affinitas illegitima; über raptus, matrimonium vagorum, Concubinat, gegen staatliche Beeinträchtigung der Ehefreiheit, tempus clausum); *decr. de reformatione* mit 21 cap. (Ernennung der Bischöfe und Cardinäle, Haltung von Provinzial- und Diözesan-Synoden, Visitation, Predigtamt, Vorbehalt der causae majores der episcopi für den Papst, Dispensfakultät für Bischöfe, Bussdisciplin und praebenda poenitentiaria, Visitation der eccl.

nullius und exemtae u. s. w., Regelung der Kapitelsverhältnisse u. s. w., Cumulation, Versehung vacanter Pfarreien und Pfarrconcurs, Aufhebung der Anwartschaften u. dgl., Bestimmungen über das Gerichtswesen), die fünfundzwanzigste, 3. und 4. Dez. 1563: *decr. de purgatorio; de invocatione, veneratione et reliquiis sanctorum et s. imaginibus; decretum de regularibus et monialibus,* das in 22 cap. allseitig den Gegenstand neu regelt: *decr. de reformatione* mit 21 cap. (Haushalt der Kardinäle und Prälaten, feierliche Annahme der Concilsdecrete, Excommunication, Reduction der Messen, Beachtung der Stiftungsgesetze, Visitation exemter Kapitel, Verbot des accessus et regressus ad beneficia, Hospitäler, Patronat, judices synodales, Verbot bestimmter locationes bonorum ecclesiasticorum, Zehnten, Quarta funeralis, Verfahren gegen clerici concubinarii, Ausschliessung der Bastarde der Geistlichen von Beneficien, Bestimmungen über Beneficien, Mahnung der Bischöfe zu würdigem Leben und Vermeidung des höfischen Wesens, Beachtung der canones und Dispens, Zweikampf, Empfehlung der kirchlichen Rechte zur Beobachtung durch die Fürsten, Vorbehalt der päpstlichen Rechte), in der *Continuatio* sessionis (am 4. Dez.) *decretum de indulgentiis, de delectu ciborum; ieiuniis et diebus festis*; *de indice librorum et catechismo, breviario et missali; de loco oratorum; de recipiendis et observandis decretis concilii.* Nach einer Rede des *Hieronymus Ragasoni,* Episc. Nanzianzenus i. p. wurde das Concil am 4. Dez. 1563 mit den üblichen Acclamationen geschlossen.

II. An *stimmfähigen Mitgliedern*: Kardinäle, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe, Ordensgenerale, Aebte, hat das Concil im Ganzen 300 gehabt; diese Zahl war jedoch niemals gleichzeitig anwesend und umfasst alle, auch die 9 während desselben zu Trient verstorbenen. Von diesen 300 entfallen auf Italien 206, Spanien 33, Frankreich 29, alle übrigen europäischen Länder 16. Von den 39 katholischen Bisthümern, welche damals in den jetzt Deutschland und Deutsch-Oesterreich (Cisleithanien) bildenden Gebieten existirten, waren 5 persönlich [2]), drei durch Prokuratoren [3]) vertreten. Der grösste Theil der Christenheit war nicht vertreten.

III. Zur Vorbereitung sind nirgends Synoden gehalten worden; eine Constatirung des Glaubens der Einzelkirchen hat absolut nicht stattgefunden.

---

[2]) Constanz durch *Marc Sittich von Hohenembs* (Neffe Pius' IV. von seiner Schwester, geb. 1539, Kardinal 1561, im August 1560 Bischof von Cassano, was vorher Pius war), *Ermland* durch Kard. *Hosius, Prag* durch den Erzb. *von Müglitz, Trient* durch Kard. *Madruzzi, Lavant* durch *B. Rettinger.*

[3]) Basel, Regensburg, Salzburg. Die Vertretung einzelner anderen kommt nicht in Betracht, weil sie nicht bei den entscheidenden Sitzungen stattgefunden hat. — Auf Ungarn fallen 9, auf Polen und Irland je 3.

IV. Sieht man auf das *Objekt,* so fällt der eine Theil dem *Glaubensgebiete* zu. In 57 Kapiteln und 132 Sätzen, deren jeder einzelne mit dem Anathem sanctionirt ist, wurde zum Gegenstand des Glaubens erhoben, was die scholastische Theologie an Lehren aufgestellt hatte. Die dogmatischen Dekrete und Canones sind in Wirklichkeit *ein zum Symbol erhobenes Lehrsystem der scholastischen Theologie.* Man darf kühn behaupten, dass es seit 1563 zu keiner Zeit hundert Laien und unter je hundert Geistlichen kaum jemals zehn gegeben hat, welche diese 132 Sätze genau gekannt haben. Das Concil hat mithin die Methode der alten unbedingt verlassen, es hatte lediglich den Zweck, gegenüber der protestantischen Theologie eine ‚katholische' d. h. römische mit unzweifelhafter Klarheit hinzustellen. Der Gang der Verhandlungen liefert den unzweideutigsten Beweis, dass nur durch Intriguen aller Art, durch die beständige Beeinflussung von Rom und durch die niedrigsten Manöver dieses Resultat ermöglicht wurde [4]). Was in den 166 Kapiteln über die Reform, also für das *Rechtsgebiet* angeordnet wurde, hat vielfach wirklichen Mängeln abgeholfen. Manche Bestimmungen hätten sehr heilsam wirken können, wenn sie in der für die einzelnen Kirchenprovinzen passenden Weise von unabhängigen Provinzialsynoden durchgeführt worden wären. Dies aber wurde aus den (im §. 1) dargelegten Gründen unmöglich. Abgesehen von Einzelbestimmungen liegt die eigentliche Bedeutung des Concils darin, dass *seine Sätze die Handhabe boten, zunächst in der Diözese Alles zu concentriren, und zuletzt durch römische Behörden die Administration zu leiten.* Wie durch die dogmatisirte scholastische Theologie mit Nothwendigkeit das Studium der Kirchenväter überflüssig und gefährlich geworden war, thatsächlich daher die römische Theologie seitdem sich nicht an diese, sondern an das Tridentinum und die Scholastiker anlehnt [5]), so wurde durch die

[4]) Es ist unmöglich, das hier zu beweisen. Die von *Sickel* edirten Correspondenzen allein zeigen es. Siehe deren Besprechung von mir in der ‚Oesterr. Wochenschrift', Wien 1872, I. S. 558. Wie unwürdig die Vorgänge oft waren, ergeben die publizirten Akten, welche selbst in der zahmen Gestalt des von *Theiner* edirten Massarelli'schen Tagebuchs kennen Prügel- und Beschimpfungs-Scenen der Väter versammelt im „heiligen Geiste", von dem wiederholt in Briefen K. Ferdinand's I. bei *Sickel* die damals currente Aeusserung vorkommt: „er komme mit Postpferden nach Trient".

[5]) *Alle* Bemühungen, auf die Väter grundlegend zurückzugehen, sich von der Scholastik zu emanzipiren, haben Roms Verwerfung geerntet. *Es giebt in Wirklichkeit keine katholische Dogmengeschichte.* Das erste Werk, das wirklich eine historisch dogmengeschichtliche Untersuchung von theologischer Seite bietet, ist *Jos. Langen,* das vatikanische Dogma von dem Universal-Episcopat und der Unfehlbarkeit des Papstes in seinem Verhältniss zum Neuen Testament und der exegetischen Ueberlieferung. 4 Thle., Bonn 1871—1876. Dies aber beweist auch, wie Vieles von dem hinfällig wird, was man als gang und gäbe findet.

rechtlichen Bestimmungen dieses Concils der absolute Bruch mit der Geschichte vollzogen. Man nahm als richtig an, was es aufstellte, jede Besserung wurde den Einzelkirchen unmöglich. Wohl konnte noch eine Zeitlang der Kampf der alten Tradition mit dem Umsturze sich fortspinnen, wie wir den Streit zwischen dem Episkopal- und Papal-System bis auf unser Jahrhundert haben fortdauern sehen. Das aber ist zweifellos, sobald man das zu Trient geschaffene Werk mit historisch ungetrübtem Auge betrachtete, blieb nur die Alternative: Fall des ganzen römischen Systems, oder päpstlicher Absolutismus mit seiner Krönung durch die päpstliche Infallibilität [6]).

V. Das ganze Verfahren, wie es die Kurie wollte und im Ganzen durchsetzte [7]), zeugt von der Absicht, durch das Concil eine ganz bestimmte Richtung zur ausschliesslich massgebenden zu machen, und durch sie unbedingt zu herrschen. Zu Trient sind die ‚Väter' durch die römische Schlauheit gegen die Absicht und Ansicht aller nicht vom Papste abhängigen Mitglieder — leider die Minderheit — übertölpelt worden. Das wird klar an dem formellen Gange, an den Beschlüssen und an dem Verhalten des Papstes nach dem Schlusse. *Man liess keinen Prokurator eines Abwesenden mit wirklichem Stimmrecht zu* [8]), verletzte dadurch einen fundamentalen [9]) Satz aller alten Concilien und bewirkte, dass die deutschen Bischöfe und Aebte, welche als Landesherren wegen der schwierigen Verhältnisse am persönlichen Erscheinen verhindert waren, unvertreten blieben. Da gleiche Gründe zahlreiche andere in Frankreich u. s. w. abhielten, bekamen die von Rom abhängigen Italiener die Majorität. Weil man in Constanz und Basel die Macht der Wissenschaft kennen gelernt hatte, *schloss man die Universitäten von der Theilnahme aus* [10]). Auch *den fürstlichen Oratoren*

---

[6]) Es verdient hervorgehoben zu werden, dass mit Ausschluss der jetzt erwiesenermassen einseitigen, parteiischen und selbst gefälschten Geschichte *Pallavicini's,* die Kurie *nie* die Publikation der auf das Concil bezüglichen Aktenstücke zugelassen, *Theiner* seines Amts entsetzt wurde, weil er die Geschäftsordnung aus der Hand gab. Eine ‚vom heil. Geiste geleitete' Versammlung, deren Verhandlungen man nicht publiziren darf!

[7]) Der kolossale Gegensatz, der gleichwohl noch zwischen dem Concil von Trient und dem vatikanischen von 1869—1870 besteht, ist von mir ‚Die Stellung der Concilien' u. s. w. S. 226 ff. eingehend geschildert worden; ich habe gezeigt, dass jenes sich für unfehlbar hält, theoretisch an seiner Aufgabe festhält, Prüfung fordert, Selbstständigkeit beansprucht, das bischöfliche Amt intact lässt.

[8]) *Meine* Stellung der Concilien S. 233 auf Grund der Geschäftsordnung *Massarelli's.*

[9]) Daselbst S. 71.

[10]) Die Convocationsbulle Paul's III. sagt nichts von dem Ausschlusse der letztern, lässt einfach Prokuratoren zu. Paul III. schloss sie durch Bulle *Decet nos* X. Kal. Maj. 1545 aus und liess nur für die deutschen Prälaten solche mit

als solchen wurde kein Stimmrecht zugestanden. Die *päpstlichen Legaten massten sich das ausschliessliche Recht an, Vorschläge zu machen* und haben die Vorlagen der wichtigsten kaiserlichen Anträge auf Reform verhindert [11]).

Beim Schlusse und nachher zeigt sich ein eigenthümliches Verfahren [12]). Der vorsitzende Kardinal richtete am Ende der letzten Sitzung an das Concil die Frage:

> ‚placetne vobis, ut ad laudem Dei omnipotentis huic s. oecum. synodo finis imponatur, et omnium et singulorum, quae tam sub fel. rec. Paulo III. et Julio III., quam sub sanctiss. domino nostro P. IV. Rom. Pont. in ea decreta et definita sunt, confirmatio nomine s. huius synodi per ap. sedis legatos et praesidentes a b. Rom. Pont. petatur?‘

Pallavicini [13]) erzählt, es hätten gegen den Widerspruch des Erzbischofs von Granada alle zugestimmt. Pius IV. pries zuerst in einem Consistorium das Concil, veranstaltete ein Dankamt, setzte dann aber eine Commission zur Prüfung ein, und ertheilte mit Consistorialbulle *Benedictus Deus* VII. Kal. Febr. 1564 [14]) seine *Confirmatio*, declarirte mit Bulle *Sicut Deus* XV. Kal. Aug. 1564, dass die Disciplinardekrete am 1. Mai 1564 in Kraft getreten seien. In der Bulle *Benedictus Deus* sagt er:

> ‚Quum autem ipsa sancta synodus pro sua erga sedem ap. reverentia, antiquorum etiam conciliorum vestigiis inhaerens [15]), decretorum suorum omnium . . . confirmationem a nobis petierit . . ., nos . . . hodie confirmavimus‘ . . .

Nach dem absoluten Verbote für Alle, Glossen, Commentare u. dgl. zu machen, und der Weisung sich wegen Zweifel an den apost. Stuhl zu wenden, fährt er fort:

Schreiben *Dudum* vom 5. Dez. 1545 zu; diese hob Pius IV. mit const. *Alias* vom 26. Aug. 1562 auf und erneuerte die const. *Decet nos.* Prokuratoren, die Bischöfe waren, stimmten nur als Bischöfe.

[11]) Darüber authentisches Material besonders bei *Sickel.* Ueber den Gang der Verhandlungen s. die Geschäftsordnung *Massarelli's* und danach meine Schrift ‚Die Concilien‘ S. 233.

[12]) Ich habe es a. a. O. S. 239 ff. näher dargestellt.

[13]) Istoria L. XXIV. c. VIII. n. 8. vol. II. p. 1025. Ich habe a. a. O. bewiesen, was sich schon aus den offiziell gedruckten Canones et decreta ergiebt, dass die Beschlüsse in jeder Sitzung *publizirt* wurden, eine Bestätigung der dogmatischen Dekrete zu Widersinnigkeiten führt. Da diese Dekrete uns nicht weiter berühren, gehe ich hier auf die Sache nicht ein.

[14]) Welche *wirkliche Prüfung* konnte zwischen dem 5. Dez. 1563 und 26. Jan. 1564 und gar bei der in Rom üblichen Art, wo die Fertigstellung einer Bulle eine Woche braucht, stattgefunden haben? Für den dogmatischen Theil gar keine. Schon dies allein beweist, dass es absolut nicht um eine Prüfung zu thun war, sondern diese nur den Vorwand bildete, eine alte Forderung zu verwirklichen.

[15]) Dass die antiqua concilia nicht daran gedacht haben, ist von mir ‚Die Stellung der Concilien‘ S. 96 ff. bewiesen.

‚Nos enim difficultates et controversias, si quae ex eis decretis ortae fuerint, nobis declarandas et decidendas, quemadmodum ipsa quoque synodus decrevit, reservamus‘ cet.

So hatte er *dem Papste die ausschliessliche Interpretation der Gesetzesvorschriften des Concils vorbehalten,* damit demselben zugleich das *Recht beigelegt, sie authentisch zu interpretiren und folglich nach seiner Meinung anzuwenden.* Er stützt sich dabei auf den Beschluss der Sess. XXV. c. 21 de ref., der lautet:

‚Postremo s. synodus omnia et singula, sub quibuscunque clausulis et verbis, quae de morum reformatione atque ecclesiastica disciplina . . . statuta sunt, declarat ita decreta fuisse, ut in his salva semper auctoritas sedis apostolicae et sit, et esse intelligatur.‘

Man hatte also jetzt endlich die Gratianische Theorie [16]) zur Anerkennung durch das ‚ökumenische‘ Concil gebracht. Dieses Concil hat dabei an das Recht des Papstes in dem Sinne, wie es sofort gehandhabt wurde, nicht gedacht; die Acten ergeben eine solche Auffassung nicht. Wie sie aber sofort in dem Sinne, dass *der Papst das unbedingte Gesetzgebungsrecht auch über dem ‚allgemeinen‘ Concil habe,* angewendet wurde, lehrt die Bulle ‚Benedictus Deus‘. Das Concil selbst hatte die Handhabe geboten, man liess sich die Sache gefallen und der Satz, dass *der Papst supra jus canonicum stehe,* welchen vordem nur einzelne Canonisten und Päpste aufstellten [17]), wird jetzt als selbstverständlich betrachtet [18]).

In den Beschlüssen selbst lag die Handhabe zur Durchführung dieses Standpunktes, indem *sie den Päpsten das Mittel boten zur vollsten Centralisirung der Kirchenverwaltung in ihrer Hand.* An den Satz der Sess. XXV. c. 21 de ref. und die Bulle *Benedictus Deus* anknüpfend concentrirte man die Ausführung und Interpretation des Concils sammt der Entscheidung von Streitigkeiten, für welche ein Satz desselben massgebend sein konnte, in der *Congregatio Concilii.* Weil man in Trient mit der Anfertigung eines Catechismus nicht fertig geworden war, überliess man in der 25. Sitzung die Endigung und Ausführung dem Papste. Pius V. publizirte den *‚Catechismus ex decreto Concilii Tridentini ad parochos‘* und machte damit für alle Zeiten eine bestimmte Richtung herrschend. In demselben Dekrete hatte man die Angelegenheit des *Missale, Breviarium* und *Index* dem Papste an's Herz gelegt, in einzelnen Dekreten den *Ritus* erwähnt, in andern über *Fasten* und *Festtage,* die *Vulgata,* das *Symbol* u. s. w. gesprochen. Die Errichtung

---

[16]) Siehe diese im Bd. I. S. 94.

[17]) Vgl. Bd. I. S. 100 (Anm. 18) u. ö. Bd. II. S. 28, 35 (Anm. 2) u. ö.

[18]) Siehe *meine* Quellen des kath. Kirchenr. S. 85 ff., *mein* Lehrbuch des kath. Kirchenr. S. 399 ff. P. *Benedict* XIV. sagt in cit. encycl. *Magnae nobis* 29. Juni 1748: *‚Romanus autem Pontifex est supra ius canonicum.‘*

der *Congregatio Rituum, Congr. Indulgentiarum et Reliquiarum* zog Alles nach Rom, die *römische Edition des Missale, Brevier* und der *Vulgata* haben zu der Uniformirung viel beigetragen, die *Congr. Indices* hat allmälig die katholische Wissenschaft brach gelegt. Obwohl die *päpstlichen Reservate* namentlich pro foro interno den heftigsten Widerspruch fanden, im can. 11, Sess. XIV. das Recht der Bischöfe anerkannt wurde, bot Sess. XIV. c. 7. de ref. u. A. die Handhabe für die Concentrirung des ganzen Dispens- und Absolutionswesens pro foro interno in der *Poenitentiaria apostolica;* die Bestimmungen über die Einsetzung der Bischöfe (Informativprozess) führten zur Ansichnahme des ganzen Besetzungswesens, welche durch die Verhandlungen der Regierungen mit der Kurie sanctionirt wurde. Die Sätze in Sess. VI. c. 1 de ref., XXIV. c. 5 de ref. Sess. XXV. c. 7 de ref., XXV. c. 10 de ref., die über die Regularen u. s. w. führten zur Bestellung der *Congr. Episcoporum et Regularium* als einer wirklichen Oberbehörde, zur Erweiterung der Functionen der *Dataria apostolica;* die Nichthaltung von Provinzial- und Diözesan-Synoden, denen verschiedene Befugnisse (z. B. in c. 10 de ref. Sess. XXV., c. 2 de ref. eod., c. 18 de ref. Sess. XXIII.) übertragen waren, ergriff man in Rom als ein Mittel, nicht um deren Haltung zu erzwingen, sondern sie durch *Fakultäten* überflüssig zu machen [19]). Schliesslich wusste man ganz allgemein sich von vornherein Aller zu versichern. In Sess. XXV. c. 2 de ref. wird bestimmt, dass alle Mitglieder der Provinzialsynode, *‚veram obedientiam* summo Romano Pontifici spondeant et profiteantur' und zwar ‚in ipsa prima synodo provinciali post finem praesentis concilii habenda' und so ‚in posterum in prima synodo provinciali, in qua ipsi interfuerint'; alle übrigen Beneficiaten sollten in der ersten Diözesan-Synode dasselbe thun, die, welche ‚universitatum et studiorum generalium cura, visitatio et reformatio' haben, sollten von den Universitäten die canones et decreta annehmen lassen, die Dozenten anhalten, danach zu lehren, und alle alljährlich dies eidlich geloben. Cap. 12. Sess. XXIV. de ref. fordert, dass die Kapitularen und Inhaber der Curatämter vor dem Bischof (Generalvicar, Offizial) und im Kapitel dasselbe thun und ‚orthodoxae suae fidei publicam professionem' leisten. Mit keiner Silbe wurde der Papst autorisirt, ein neues Glaubensbekenntniss zu machen. Gleichwohl machte Pius IV. in der Bulle *Injunctum nobis* 18. Nov. 1564

---

[19]) Ich hebe z. B. hervor Sess. XXV. c. 4 de ref., das die Messreductionen den Bischöfen in der Diözesansynode, den Aebten und Generalen in den Generalkapiteln zuweist. Statt dessen hat die Kurie, sich namentlich berufend auf das nicht allein diesen Fall, ja ihn nicht ex professo berücksichtigende c. 6 de ref. Sess. XXII., wo die Bischöfe ‚tanquam delegati sedis apostolicae' ermächtigt werden, ausschliesslich an sich gezogen.

(*In sacrosancta* vom selben Tage) ein Glaubensbekenntniss, worin nicht blos in nuce die ganze Tridentinische Theologie bekannt sondern auch beschworen wird:

„Sanctam cath. et apost. Romanam ecclesiam omnium ecclesiarum matrem et magistram agnosco. Romanoque Pontifici, beati Petri Apostolorum principis successori ac Jesu Christi vicario, veram obedientiam spondeo ac juro."

Dieser Eid, das absolute Verbot jeder wissenschaftlichen Erörterung des Concils, die angedeuteten *päpstlichen neuen Einrichtungen* sicherten fortan dem Papste die volle, ungetheilte, uneingeschränkte Befugniss der Gesetzgebung mit der Wirkung, dass jedweder, auch der leiseste Versuch, in irgend einem Punkte eine andere Meinung aufzustellen, als ketzerisch oder schismatisch gebrandmarkt werden konnte.

VI. Das Concil von Trient mit den päpstlichen Constitutionen und der römischen Praxis bildet fortan die einzige Quelle, aus der das gemeine rein kirchliche Recht sich fortbildet, zugleich die einzige für die Weiterbildung des partikulären in wirklich wichtigen Dingen. Hierin liegt die enorme Bedeutung dieser Synode.

VII. Die Disciplinardekrete des Concils wurden auf einer Reihe von Provinzialsynoden vorschriftsmässig publizirt, ebenso von Seiten der katholischen Regierungen, zuerst der von Venedig[20]), dann von dem übrigen Italien, in den deutschen Staaten katholischer Landesherren, insbesondere in den kaiserlichen Erbstaaten, in Spanien, Portugal, in Polen, sowie in den südamerikanischen. Für die Niederlande erhob die Statthalterin Margaretha von Parma mit Zustimmung der geistlichen und weltlichen Stände Bedenken gegen die Publikation, welche jedoch durch Philipp's II. Befehl, diese vorzunehmen, beseitigt wurden[21]). Dagegen ist die Publikation in Frankreich von Seiten der Könige nicht gestattet worden, weil die Beschlüsse des Concils im Widerspruche ständen mit dem Rechte der gallikanischen Kirche. Der Episkopat hat zwölfmal vergebens die Verkündigung beim Könige beantragt, sich aber selbst auf den Standpunkt gestellt, zur Publikation verpflichtet zu sein[22]); diese ist thatsächlich[23]) in der vom Concil selbst geforderten Weise schon aus dem Grunde nicht geschehen, weil nur ver-

---

[20]) Siehe *Le Courayer* in *Sarpi* II. app.

[21]) *Bened.* XIV. De syn. dioec. L. VI. cap. VI. n. 2 erörtert die Frage aus Veranlassung der Untersuchung über die Geltung des cap. 1. decr. de ref. matr. Sess. XXIV. Conc. Trid., dessen Publikation er darthut.

[22]) Siehe überhaupt *(de Burigny)* Histoire de la réception du Concile de Trente, über die in Frankreich auch *Bouix* du concile provincial ch. 20 p. 500. In der assemblée du clergé de France von 1615 (Procès verb. II. 242) verpflichten sie sich dazu und fordern die Publikation durch Prov.- oder Diözesansynoden.

[23]) *Gibert* und *Burigny* bestreiten die Publikation.

einzelte Provinzial- und Diözesan-Synoden seit dem Concil von Trient gehalten worden sind (§. 10, 11).

II. Die päpstlichen Constitutionen. Das Corpus iuris canonici.

§. 6.

1. Ueberhaupt. Sammlungen.

I. Von den Päpsten, welche seit dem Concil von Trient für die Weiterbildung des Rechts, sei es durch Abänderung des früheren, oder durch Schaffung neuer Sätze und Institutionen hervorragen, verdienen hervorgehoben zu werden: Pius IV., Pius V., Gregor XIII., Sixtus V., Gregor XIV., Clemens VIII., Gregor XV., Urban VIII., Innocenz X., Innocenz XI., Innocenz XII., Benedict XIII., Clemens XII., Benedict XIV., Clemens XIII., Pius VIII. Die meisten Vorgänger hinsichtlich des Umfangs der Gegenstände wie der Anzahl und alle durch die radikale Aenderung des bisherigen Rechtszustandes übertrifft Pius IX. (16. Juni 1846 — 7. Februar 1878). Hat *Benedict XIV.* als der bedeutendste Papst seit dem Concil von Trient, wenn man auf die juristische, theologische und wissenschaftliche Bildung überhaupt Gewicht legt, recht eigentlich die Absicht gehabt und zu verwirklichen gesucht, *wesentlich auf der bisherigen Grundlage das Recht zu verbessern und auch in Einklang zu setzen mit manchen Anforderungen der Neuzeit*[1]), so hat *Pius IX.*, den man nach jeder der angedeuteten Richtungen, wo nicht als den unbedeutendsten, so doch als einen der unbedeutendsten Päpste erklären darf, die seit dem Concil von Trient, ja überhaupt regierten, als Werkzeug der jesuitisch-scholastischen Partei mit Erfolg es durchgesetzt, *die dogmatische wie die historische Grundlage des kirchlichen Rechtsgebäudes zu vernichten, und das Kirchenrecht in offenen und unlösbaren Widerspruch zu setzen mit den Anforderungen der Zeit*[2]).

II. Die *Gegenstände* der päpstlichen Constitutionen sind neben solchen zur Ausführung des Concils von Trient, zur Schaffung und Durchführung der durch dasselbe ermöglichten päpstlichen Centralverwaltung,

[1]) Die Constitutionen über den Prozess, die gemischte Ehen, seine Concession der Verwerfung der personae minus gratae u. A. liefern den Beweis.

[2]) *Syllabus,* Const. *Pastor aeternus* 18. Juli 1870, die *Condemnation der Civilehe* die *Cassation von Staatsgesetzen* u. A. genügen. *Im Einzelnen* hat auch Pius IX. manche gute Verbesserung eingeführt, z. B. bezüglich der Ablegung des Ordensgelübdes (*mein* Lehrbuch §. 173), manche Concessionen gemacht. *Sonderbarerweise ist deren Gutes stets ein dem sog. Josephinismus angehöriger* Satz, dessen Gewährung selbst Pius IX. den eifrigsten verdächtig machte, bis er schliesslich sich zum unbedingten Werkzeug gebrauchen liess, das man schon bei seinen Lebzeiten zu vergöttern anfing.

vorzugsweise von Pius IV., Pius V. und Sixtus V. namentlich folgende: *Papstwahl* und was damit zusammenhängt, durch Pius IV., Gregor XIV., Gregor XV., Clemens XII. u. Pius VI.; *Besetzung der Bisthümer* durch Pius V., Gregor XIV., Urban VIII., Clemens XIII.; *Weihen, Irregularitäten* u. dgl. durch Urban VIII., Innocenz XII., Benedict XIV., Pius IX.; *Präbenden, Besetzung der Beneficien* u. s. w. durch Pius IV. und V., Gregor XIII., Innocenz XI., Clemens XI., Benedict XIV., Pius IX.; *Stellung der Ordinarien* durch Pius V., Clemens X. und XIII., Benedict XIV., Pius IX.; *vita clericorum* durch Pius V., Urban VIII., Benedict XIII. und XIV.; *Immunität* durch Pius V., Gregor XIV., Benedict XIII. und XIV.; *Veräusserung von Kirchengut* durch Pius IV. und V., Innocenz IX., Clemens VIII., Pius IX.; *Begräbniss* durch Urban VIII., Gregor XVI., Pius IX.; *Regularenwesen, Congregationen, Bruderschaften* durch Pius IV. und V., Gregor XIII. und XV., Sixtus V., Urban VIII., Clemens VIII., Innocenz X. und XII., Benedict XIII. und XIV., vor Allem Pius IX.; *Ehe* durch Pius IV. und V., Sixtus V., Benedict XIV., Pius VI. und VIII., Gregor XVI., Pius IX.; *Prozess* durch Pius IV. und V., Gregor XIII., Sixtus V., Clemens VIII., Paul V., Urban VIII., Clemens X., Benedict XIII. und XIV., Pius VII., Gregor XVI., Pius IX.; *Strafrecht* durch Pius IV. und V., Gregor XIII., Sixtus V., Clemens VIII., Gregor XV., Urban VIII., Clemens XII., Benedict XIV., Clemens XIII., Pius VIII. und IX.[3]).

III. Eine *wirklich amtliche,* als solche mit Gesetzeskraft versehene, Sammlung der päpstlichen Constitutionen existirt nicht. Alle Sammlungen sind private. Die älteste[4]) in diese Zeit fallende Constitutionen-Sammlung, welche mit der Bulle *Execrabilis* Johann's XXII. beginnt und bis auf eine Julius' III. vom 5. Juni 1550 deren 68 enthält, ist:

> *Bullae diversorum pontificum incipiente* (Druckfehler) *a Joanne XXII. usque ad . . Julium Papam III. Ex bibliotheca . . . Ludovici Gomes episcopi Sarnensis* cet. *Romae apud D. Hieronymum de Cartulariis Perusinum. A. D. 1550 mense Junii cet. fol.*

Eine zweite

> *Bullae diversorum Rom. Pont. incipientes a Bonifacio VIII. usque ad . . Paulum IV. cet. Rom. ap. Anton. Bladum impressorem cameralem, 1579. fol.*

umfasst zuerst 116, letzte von Marcellus II. (Mai 1555), dann *Capitula*

---

[3]) Von Pius IX. besonders die Const. *Apostolicae sedis* über die reservirten Censuren vom 12. Oct. 1869.

In dem *Liber Septimus* von *Sentis* findet man eine nicht erschöpfende, aber doch die vollständigste Angabe bezw. Zusammenstellung der Constitutionen u. s. w. nach dem Dekretalensystem.

[4]) Einen guten Artikel über die Bullarien s. in ‚Theol. Lit. Bl.' Bonn 1870, Sp. 503 von *Sentis,* der auch insbesondere die theilweise unbegreiflichen Verstösse in der *Turiner* Ausgabe aufdeckt.

observanda per aromatarios Almae Urbis Romae ap. A. Bladum. 1558, sodann 47 bis auf Pius IV. (letzte 15. April 1559).

Caesar Mazutelli edirte:

Collectio diversarum constitutionum et literarum Rom. Pont. a Gregorio VII. ad . . Gregorium XIII. Cum quadruplici indice. Rom. apud haeredes Ant. Bladii typogr. camerales. 1579. fol. min.,

welche 723 enthält.

Mit der nunmehr folgenden Sammlung[5]) kommt der bis heute im Gebrauch gebliebene Name *Bullarium* auf, nämlich:

Bullarium sive collectio diversarum constitutionum multorum pontificum a Gregorio Sept. usque ad . . . Sixtum V. P. O. M. Cum rubricis, summariis, lucubrationibus et quadruplici indice. D. Laertii Cherubini de Nursia Icti editum opera et industria heredum Antonii Bladii impressorum camera-lium. Rom . . . 1586 fol.

Sie enthält 922 von Gregor VII. bis auf den 12. Nov. 1585. Zur Fortsetzung erschien:

Bullarium s. coll. constitutionum hucusque editarum a . . . Sixto Quinto P. O. M. cum rubricis cet. *Pars prima Rom. 1588. Pars secunda ib. 1590.*

worin 75 bezw. 40 bis IX. Cal. April. 1588 stehen.

Neue Ausgabe von Cherubini's Bullarium, Rom. 1617. 3 T. fol. (vermehrt um 732 Stücke). Fortsetzung mit den Constitutionen Pauli V., Greg. XV. und Urb. VIII., ib. 1633 in 1 vol. (ed. *Angelo Maria Cherubini),* des ersteren Sohn, als Tom. quartus. Alle vier von demselben mit Appendix der Constitutionen Urbans VIII. von 1631 — 20. Juni 1637, b. 1638, 4 T.; Fortsetzung in 2 Vol. fol. ib. 1672 von *Angelus a Lantusca* und *Joh. Paulus a Roma* (ord. Min. s. Franc. strict. observ.) der Const. Urban's VIII. bis Clemens X. als Tom. V. und VI. mit Anhang von 42 bis 20. Mai 1673. Dieselbe ohne den Anhang Lugd. 1673, 5 vol. fol.

Magnum Bullarium Romanum a beato Leone usque ad S. D. N. Benedictum XIII. opus absolutissimum. Luxemb. sumptibus Andr. Chevalier, 1727—1758, 19 vol. fol.

Die sechs ersten enthalten die römische Ausg. von 1673; Tom. 7 (Continuationis Tom. I. mit 23 Inn. XI., 12 Alex. VIII, 123 Inn. XII., T. 8 (Cont. T. II.) mit Const. (112, 78, 122 separirt) Clem. XI., 1 von Inn. XIII., 16 von Ben. XIII. Tom. 9 und 10 (Supplem.) 1730 geben Nachträge; T. 11 und 12 (Luxemb. 1739) Nachträge aus *Cocquelines,* 13—19, gehen bis zum 5. Sept. 1757 und sind zumeist aus *Cocquelines* [6]).

---

[5]) Auch seitdem Einzelausgaben, z. B. *Apostolicarum Pii V. epistolar. libri V. nunc primum editi* op. et cura *Franc. Gouban.* Antw. 1640, 4.

[6]) Ueber die öftere Wiederholung derselben Constitutionen, den Mangel an Ordnung u. s. w. siehe *Sentis* l. c. Derselbe giebt die Titel der ältern genau und lässt sich insbesondere über *Cocquelines* und die *Turiner* Ausgabe näher aus.

Bullarium, privilegiorum, ac diplomatum Rom. pont. amplissima collectio, opera et studio Caroli Cocquelines von Bd. 6 an als *Bullarium Romanum seu novissima et accuratissima collectio apostolicarum constitutionum ex autographis, quae in secretiori Vaticano aliisque sedis apostolicae scriniis asservantur*, die 6 ersten Romae 1739—1756,

von denen T. III. in 3, IV. in 4, V. in 5, VI. in 6 Partes zerlegt ist (also in Wirklichkeit 20 Bände), welche das *Cherubini*'sche Bullar mit den aus dem päpstlichen Archiv und den mittlerweile edirten Urkundensammlungen enthalten, Vol. 7—14 ib. 1723—1744.

Benedict XIV. begann von Neuem die Publikation einer *amtlichen Ausgabe*, also einer *Gesetzessammlung*, indem er mit Bulle *Jam fere* ‚Doctoribus et Scholaribus universis Bononiae commorantibus et juri canonico et civili studentibus' seine bis dahin erlassenen Constitutionen zufertigte. Dieser Vorgang, der interessant ist und den Papst charakterisirt, hat keine Nachahmung gefunden. Er selbst veranstaltete noch eine Ausgabe, deren letzte Const. vom 5. Sept. 1757 ist:

Bullarium Benedicti XIV. T. I—III. Rom. 1754. T. IV. 1758 f. Rom. 1746—1757. 4 vol. fol. Ergänzt Mechlin. 1827. 13 vol. 8. Man fügte seitdem in neuen Bänden die neuen Constitutionen hinzu als: *Bullarii Rom. continuatio* cet. von Clem. XIII. an Rom 1825 sqq. bis 1857. 20 vol. fol.

In der neuesten Zeit begann man eine vollständige Sammlung [7]).

Bullarum diplomatum et privilegiorum sanctorum Rom. pont. Taurinensis editio locupletior facta collectione novissima plurium brevium, epistolarum, decretorum actorumque S. Sedis a S. Leone M. usque ad praesens cura et studio Al. Tomassetti ... Franc. Gaude ... Aug. Taur. 1857 sqq., bis jetzt 24 voll. 4. App. nunc primum edita vol. I a S. Leone (a. 440) ad Pelagium I. (590) ib. 1867.

Diese Sammlung bringt zwar viel neues Material, verbessert manche Druckfehler früherer u. s. w., entspricht aber in keiner Beziehung den Anforderungen, welche die Wissenschaft mit vollem Rechte zu stellen hat. Uebrigens gilt dasselbe von allen älteren Ausgaben. Die neueren Fortsetzungen leisten oft an Druckfehlern Unglaubliches.

Ein besonderes ist:

Bullarium pontificium S. Congr. de Propaganda Fide. Rom. 1839—1858 7 vol. fol.

IV. Ausser den auf Vollständigkeit berechneten Bullarien [8]) giebt

---

[7]) Die Ausgabe: *Bullar. diplom. ac privileg. omnium ... sac. Mauro Marocco et Henr. Dalmazzo.* Taur. 1856 f. ist zu Maculatur geworden und daher selten (Götting. Bibl.).

[8]) Dazu Compendien derselben: *Jac. Castellani,* Comp. constitutionum summor. pont. a Greg. VII. ad Clem. VIII. Venet. 1603. 4. *Jo. Ant. Novarii,* Summae bullar. s. apost. constitutionum usu frequentior. commentaria, in quibus celebriores jur. eccl. et pont. materiae explanantur cet. cura et stud. *Jos. Domitii* et postremo

es noch verschiedene Sammlungen, namentlich für die *Orden*, welche gleichfalls privaten Charakter haben. Dahin:

Bullarium *Lateranense* sive Coll. Privil. apost. a s. sede canonicis regul. ord. S. Aug. concessorum. Rom. 1727 fol.

Christophorus de Jesu (Portugiese, ord. SS. Trin., episc. Nicomediens. i. p.) Bullarium *Ordinis ss. Trinitatis* cet. 1591 f.

Corn. Margarinus, Bullarium *Ordinis S. Benedicti Cassinense*, seu constitutiones sum. pontificum, imperatorum, regum, principum et decreta s. congregationum pro congregatione cas. cet. selecta per . . . T. I. Ven. 1650. T. II. Tuderti 1760 f.

Laur. Empoli, Bullarium *Ordinis Eremitarum S. Augustini.* Rom. 1628 f.

Elisaeus Montignanus, Bullarium *Oridinis Carmelitarum.* Rom. 1718, 2 vol. fol.

Bullarium *Ordinis Praedicatorum* opera *Thomae Ripoll* editum et ad autographam fidem recognitum, variis appendicibus, notis, dissertationibus ac tract. de consensu bullarum illustratum a P. F. *Ant. Bremond.* Rom. 1729—1740, 8 vol. fol.

Mich. a Tugio, Bullarium fratrum minor. S. P. Francisci *Capucinorum.* Rom. 1740, 7 vol. fol.

Bullarium *ordinis S. Hieronymi* Congr. B. Petri de Pisis studio et labore *J. Bapt. Gobat.* Petav. 1775, 2 vol. f.

F. J. Hyac. Sbaralea Bullarium Franciscanum. Rom. 1759—1768, 4 vol. fol.

Bullarium *canonicorum regularium Congregationis S. Salvatoris.* Rom. 1753, 2 vol. vol.

C. Morelli, Fasti novi orbis et ordinationum apostolicarum ad Indias pertinentium breviarium. Ven. 1776, 4.

§. 7.

2. Die Bearbeitung des Corpus iuris canonici.

Die offiziellen Arbeiten zur Herstellung des Textes des *Corpus iuris canonici* sind bereits früher besprochen [1]). Weitere haben in dieser Periode nicht stattgefunden. Dagegen giebt es eine ungeheure Anzahl von Privatausgaben ausser den schon besprochenen [2]); ich beschränke mich auf die Angabe der mir selbst bekannten, insbesondere der nach 1550 erschienenen; eine Aufzählung aller ist kaum von Werth.

a. *Decretum Gratiani.*

Neue Ausgaben der von *Dumoulin*, Lugd. 1613 f. *Democharis*,

---

nonnullis additionibus *Mich. Justiniani* cet. Rom. 1677. *Al. Guerra* Epitome pont. constit. in bullario magno et rom. contentarum. Venet. 1772, 4 vol. f.

[1]) Bd. I. Seite 72, II. S. 23, 44, 50, 63.

[2]) Bd. I. S. 71 ff., II. S. 23, 44, 50, 63. Ausser den dort besprochenen bietet keine neuere (bis auf die von *Friedberg* begonnene) eine Veranlassung zu näherem Eingehen. Ziemlich alle geben seit 1582 den Text der römischen.

Antw. 1570. 4. Paris 1570. 4. *Le Conte,* Antw. 1570. *Lugd. Bat.* 1555 f. 1584 f. c. gl. *Paris* 1570. 8. 1612 f. c. gl. (röm. Ausg.). *Taur.* 1620 f. *Ven.* 1566. 4. c. gl. 1584. 4.

b, *Decretales Gregorii IX.*

Lugd. 1548 f. 1584 f. *Lugd. Bat.* 1556 f. *Rom* 1582 f. *Paris* 1570 f. 1585 f. 1612 f. *Ven.* 1584. 4. c. gl. *Lugd.* 1618 f. *Antw.* 1570. 8. 1573 f. c. gl. Ed. *Pithou,* Paris 1587 f. Danach Lips. 1695. 1705.

Reine Abdrücke der *römischen* von 1582: *Francof.* 1586. 4. T. 8., 1591. *Colon. Munat.* 1670. 4. *Lugd.* 1622. 8. *Aug. Taur.* 1588. c. gl. 1745 (mit Sex. Clem. Extr. und Inst. Lancel.).

c. *Liber Sextus.*

Lugd. 1572 f. c. Clem., *Antw.* 1570. 8. *Lugd. Bat.* 1548 f. (m. Clem. u. Extr.) 1566 f. 1584 f. *Paris* 1612 f.

d. *Clementinae.*

Antw. 1572 f. *Rom.* 1769. 4. (mit Anmerkungen des *Hier. Baldassini*).

e. *Sextus Clementinae el Extravagantes.*

Antw. 1569. 1572 f. *Rom.* 1582 f. *Lugd.* 1618 f.

f. *Gesammtausgaben* von a bis e.

a. *in 8.*[0]

Francof. 1586. 1590 per *P. Matthaeum,* 5 vol. *Lugd.* 1566. 6 vol. ed. *Contius* Antw. ex off. *Chph. Plantini* 1569. 1570. 1673. 3 vol.

b. *in 4.*[0 3])

Burdig. 1623. (4. Bd. Index von *Steph. Daoyz.*). *Lugd.* 1559. 1591. 1605. 1614. 1622. *Ven.* 1600. 1605 (rec. *Andr. Alciati).* 1615. 3 vol. *Colon. Munat.* 1661 (röm. Ausg. mit Lancel. Inst. u. Lib. VII des P. M.). *Colon.* 1696. 1730. *Sine loco:* 1650.

c. *in Folio.*

Antw. 1573 c. gl., 3 vol. 1648. *Lugd.* 1520—1523. 1541 sine gl. c. gl. et 1554 s. gl. 1555. 1556 c. gl. 3 vol. 1584. c. gl. 3 vol., 1618, 3 vol. c. gl. 1620 sq. 3 vol. 1624. 1671, 3 vol. c. gl. *Lugd. Bat.* 1548, 3 vol. *Paris.* 1585. 1601, 3 vol. 1612. 1618. *Taurin.* 1620 sq. 3 vol.

Von den durch bekannte Herausgeber veranstalteten seien noch genannt:

Rec. *P. et. Fr. Pithou* ex bibl. *Cl. le Peletier,* Paris. 1687, Lips. 1695, 2 vol. fol., Paris. 1605, 2 vol. fol. Francof. 1748 fol.

Rec. *Lancelotti*[4]): *Antw.* 1648 f. *Basil.* 1665. 4. *Col.* 1631. 1670. 1682. 1696. 1717. 4. *Lugd.* 1591. 1605. 1614. 1616. 1622. 1650. 4.

---

[3]) Die *älteren,* noch nicht im 2. Bande genannten sind:
Par. 1506. 1511 (cum glossa), 1518 (c. gl.) *Th. Kerver. Lugd.* 1515 c. gl.

[4]) Regelmässig zugleich mit dessen *Institutiones.*

Col. Munat. 1661. 1696. 1717. 4. *Paris.* 1618 f. *Aug. Taur.* 1745, 2 vol. 4., 1776. *Ven.* 1591, 2 vol. 1595, 3 vol. 1600. 1604. 1605. 1615. 1616. 4. *Sine loco:* 1650. 4. —

Cum *Andr. Alciati* addition. *Ven.* 1605, 3 vol., 1606, 4 vol. 4.

Rec. *Christoph. Henr. Freiesleben* (Corp. jur. can. academicum in duos tomos distributum usuique moderno accomodatum) *Prag, Altenburg* et *Lips.* 1728. 4. *Colon. Munat.* 1735. 1745, 2 vol. 4. (notis P. Lancelotti ad modum C. H. Freiesleben). *Ven.* 1773. 4. 1782, 2 vol. 4. Thurnis 1757. 4.

Die neueste [5]) ist:

Corpus iuris canonici editio Lipsiensis secunda post Aem. Lud. Richteri curas ad librorum manu scriptorum et editionis Romanae fidem recognovit et adnotatione critica instruxit *Aemilius Friedberg.* Lips. 1876, 79, 4. Bis jetzt liegt nur das Dekret vor.

§. 8.

3. Der sogenannte Liber Septimus P. Clemens' VIII. *).

I. Die Sammlung, welche obigen Namen trägt, hat keine gesetzliche Kraft erlangt, ist auch vor dem Jahre 1870 nur wenigen genauer bekannt geworden. Wenn sie gleichwohl hier eine Besprechung findet, ist dies gerechtfertigt, weil sie als lebendiger Beweis für den neuerlichen Versuch, das Dekretalenrecht zu codifiziren, dasteht und weil der endliche Verzicht auf die Publikation bezüglich der römischen Anschauungen über die Fortbildung der Rechtsquellen und ihre Benutzung bedeutende Aufschlüsse giebt. Hierin sehe ich zugleich die für meine Darstellung massgebenden Gesichtspunkte.

II. Gregor XIII. hatte die Absicht, ein neues Gesetzbuch zu machen und übertrug die Ausführung den Kardinälen *Flavio Ursini, Francesco Alciati* und *Antonio Caraffa* spätestens im Anfange des Jahres 1580, beschäftigte sich aber auch nach dem Berichte Pinelli's persönlich damit [1]). Sixtus V. nahm den Plan wieder auf und bestellte

[5]) Siehe darüber *Friedberg,* ‚Eine neue Ausgabe des Corp. iur. can.' Leipz. 1876 (Festschr. zum 60jähr. Doktorjubiläum G. F. Hänel's) und mit einem Zusatze in Zeitschr. f. Kirchenrecht von *Dove* XIV. 1 ff., dann die Prolegomena.

*) *Franc. Sentis* Clementis Papae VIII. Decretales quae vulgo nuncupantur Liber Septimus Decretalium Clementis VIII. primum edidit cet. Friburgae Brisg. 1870. Die Prolegomena geben die Geschichte, referiren die von den Schriftstellern gegebenen richtigen und falschen Notizen über die Sammlung, über die Exemplare u. s. w. Die Arbeit liefert die erste unbedingt zuverlässige quellenmässige Behandlung desselben.

[1]) Brief *Pinelli's* an Clemens VIII. (bei *Sentis* p. XXVII.), der nebst desselben Vorrede über die meisten Punkte Aufschluss giebt.

dafür im Jahr 1587 eine Congregation, deren Vorsitzender Kardinal *Domenico Pinelli*, deren Mitglieder nach Pinelli's Wahl die Kardinäle *Hippolito Aldobrandini* (später Clemens VIII.), *Ascanio Colonna, Girolamo Mattei* und *Girolamo Pinelli*, ausserdem *Lucio Soxo, Serafino Olivari, Lorenzo Blanchetto, Girolamo Pamphili, Franc. Pegna, Pompeo Arrigoni, Pompeo Arrestini* nebst dem Sekretär *Giulio Cesare Ottinelli* wurden [2]). Im Jahr 1592 wurde das 1., im folgenden Jahre Buch 2—5, jedes separat zu dem Zwecke gedruckt, um den Mitgliedern für die Sitzungen u. s. w. zur Hand zu sein, desshalb unzweifelhaft in einer geringen Anzahl von Exemplaren. Vom Freitag 27 August 1592 bis zum Freitag 17 Dez. 1593 wurde in regelmässigen Freitagssitzungen die erste Lesung beendigt [3]). Die weitere Redaction nahm *Pinelli* vor, am 1. August 1598 wurde von ihm das gedruckte [4]) Werk unter dem Titel:

Sanctissimi Domini Nostri D. Clementis Papae VIII. Decretales. Romae. Ex Typographia Camerae Apostolicae M. D. XCVIII.

dem Papste zur Approbation vorgelegt. *Weder diese noch die förmliche Publikation* des offenbar nur in wenigen Exemplaren gedruckten *Buches ist erfolgt* [5]). *Fagnani* hat als Grund angegeben [6]), dass man sich über das Verbot in der Constitution Pius' IV. *Benedictus Deus* nicht habe wegsetzen zu dürfen geglaubt, während Glossen u. s. w. zu den aufgenommenen tridentinischen Dekreten nicht hätten vermieden werden können. Nach Lage der zu Gebote stehenden Quellen ist nicht festzustellen, wesshalb Clemens VIII. die Sanction verweigert hat. Aus Randbemerkungen im Exemplar von 1598 der Casanatensischen Bibliothek [7]) geht hervor, dass im Jahre 1607 und 1608 eine Congregation mit einer neuen Lesung des Buches beschäftigt war, von dieser alle tridentinischen Dekrete beibehalten wurden und der Theil der Const. Pii IV. über das Verbot des Commentirens Aufnahme fand. *Sentis* nimmt zwei Gründe der Nichtapprobation an, erstens die Mängel der Sammlung, welche in der Aufnahme aller dogmatischen Dekrete des Tridentinums und in dem absoluten Ignoriren der zahlreichen päpstlichen und römischen, vom Papste bestätigten, Congregationsdekrete bestehen sollen, zweitens die Weltlage, da mit Rücksicht auf die ver-

[2]) Ausser dem angef. Briefe Pinelli's s. *P. Pithou* Appendix synopseos historiae virorum clarorum, qui praeter Gratianum canones et decreta eccles. collegerunt (auch in *J. H. Boehmer* Corp. jur. can. P. I. p. 1242).

[3]) *Pinelli* bei *Sentis* p. X.

[4]) Am Ende des 5. B. ‚Finis libri quinti et totius operis die XXV. Julii 1598'.

[5]) Von *Sentis* p. XI. sqq. nachgewiesen.

[6]) In cap. *Cum venissent,* de iudiciis n. 61 sqq.

[7]) *Sentis* theilt verschiedene mit; dieser hat überhaupt zuerst die neuerliche Verhandlung bekannt gemacht.

weigerte Annahme bezw. Publikation verschiedener Dekrete des Tridentinums in Frankreich, Sicilien u. s. w., auf die Uebung des Placet, und wegen der Aufnahme mancher in einzelnen Staaten verworfener Bullen, ein Erfolg nicht zu hoffen gewesen wäre. Mir scheint der zweite Grund der richtige zu sein; der erste hätte sich leicht beseitigen lassen, soweit die dogmatischen Dekrete in Betracht kommen[8]), er passt nicht, insoweit es sich um die aus Veranlassung einzelner Fälle ergangenen Dekrete u. s. w. handelt, da bereits der Liber sextus Bonifacii VIII. nicht mehr den Charakter einer Sammlung von Dekretalen im strengen Sinne des Wortes hat[9]); der letzte Punkt konnte auch nicht abhalten, da die offizielle Ausgabe des Corpus juris canonici derartige Extravaganten u. s. w. bereits enthielt.

III. Das *System* der Sammlung ist das hergebrachte in 5 Büchern mit respektive 16, 9, 28, 6, 20 Titeln[10]), welche eine ungleiche Zahl von Kapiteln haben. Es bedarf keiner eingehenden Untersuchung, um zu finden, dass in den berücksichtigten Quellen sich Material für verschiedene nicht aufgenommene Titel findet; man hätte allerdings die Dekrete des Tridentinums und andere Gesetze nach der alten Methode zerreissen müssen. Indessen die Befolgung des Dekretalensystems war an sich unzweckmässig. Das *Material* ist genommen aus den Synoden[11]) von Florenz, der fünften Lateranensischen, dem Tridentinum und den päpstlichen Constitutionen. Das Trienter Concil hat fast alle Dekrete und Canones hergegeben. Die auf päpstlichen Constitutionen[12]) ruhenden Kapitel sind genommen aus den Constitutionen von 28 Päpsten,

[8]) *Pinelli* motivirt weitläufig deren Aufnahme.

[9]) Siehe oben Bd. II. S. 37 ff.

[10]) Es fehlen von den Dekretalen Gregor's IX: Lib. I. Tit. 4, 5, 8, 12, 13, 16, 18—21, 23—28, 32, 34, 36—43; Lib. II. Tit. 3—8, 10—15, 18, 19, 21, 22, 23, 25, 26, 29, 30: Lib. III. Tit. 6, 7, 10, 11, 14, 15, 16, 19—23, 25, 27, 32, 34, 37, 39, 43, 44, 46, 47; Lib. IV. Tit. IV. Tit. 2, 4—10, 12, 15, 16, 18—21; Lib. V. Tit. 2, 4, 10, 11, 15, 16, 20—25, 27, 28, 30—32, 34—36, 41. *Neue Titel sind nicht vorhanden.* Ueber diesen Punkt, überhaupt über das Verhältniss zu den früheren Sammlungen schweigt Sentis vollständig.

[11]) *Pinelli* Proleg. motivirt die Nichtberücksichtigung der von *Constanz* und *Basel* also: ‚ex Constantiensi nulla desumuntur, quia in hoc totum fere est, ut sedato schismate trium pontificum Joannis Vigesimi secundi, Benedicti Decimi tertii et Gregorii Duodecimi, damnarentur Joannes Huus et Hieronymus de Praga haeretici. De Basiliensi nulla habita fuit ratio, ne sedis apostolicae auctoritate aliquod ipsius decretum confirmari videretur.‘ Es ist überflüssig, über diesen Standpunkt ein Wort zu sagen. Man hätte die Nichtberücksichtigung wahrlich besser motiviren können.

[12]) Die von *Sentis* p. XVIII. gegebene Uebersicht ist gänzlich ungenügend, da er nur 13 Päpste anführt. Ich setze voraus, dass Sentis nach seiner Bemerkung p. III. bezüglich der Unterscheidung der nicht im Septimus stehenden durch den Druck genau ist, da mir kein Exemplar des Buchs zur Disposition steht.

nämlich aus: 1 von Gregor IX., 2 von Innocenz IV., 7 von Alexander IV., 1 von Urban IV., 2 von Johann XXII., 1 von Benedict XI. (XII.) 2 von Clemens VI., 2 von Gregor XI., 1 von Urban VI., 3 von Martin V., 1 von Eugen IV., 3 von Pius II., 1 von Paul II., 1 von Sixtus IV., 2 von Innocenz VIII., 3 von Alexander VI., 2 von Julius II., 2 von Clemens VII., 2 von Paul III., 5 von Julius III., 7 von Paul IV., 13 von Pius IV., von Pius V. (50 cap.), 13 von Gregor XIII., 6 von Sixtus V., 3 von Gregor XIV., 1 von Innocenz IX., verschiedene von Clemens VIII [13]). Von den Constitutionen der im Gebrauche befindlichen und in dem sogen. Corpus juris canonici stehenden Extravagantensammlungen (Bd. II. §. 9 ff.) ist keine aufgenommen.

IV. Der vulgäre Name *Liber septimus* rührt daher, dass *Pinelli* in seinen Bemerkungen am Schlusse der einzelnen Bücher die Sammlung mit diesem Namen bezeichnet, *Fagnani* sie so nennt und dies seitdem auch von *Benedict XIV.* beobachtet wurde [14]).

Der *Liber Septimus* des *Petrus Matthaeus* kommt als eine reine Privatarbeit hier nicht weiter in Betracht [15]).

§. 9.

4. Die Entscheidungen der römischen Behörden. Sammlungen *).

I. War schon im Mittelalter [1]) der *stilus curiae Romanae* für das Recht von Bedeutung, so musste diese seit dem Concil von Trient eine

---

[13]) Bezüglich der Art der Aufnahme darf auf *Sentis* verwiesen werden. So dankenswerth dessen Arbeit ist, kann doch nicht verschwiegen werden, dass 1) keine *Ausgabe* vorliegt; 2) es fast unmöglich ist, sich aus ihr von der wirklichen Gestalt des Septimus ein ganz genaues Bild zu machen; 3) der Plan, *in der gewählten Form* einen Ueberblick über die päpstliche Gesetzgebung bis auf das Jahr 1870 zu geben, verfehlt ist; dieser Zweck in anderer Weise ausgeführt. wäre trefflich. Siehe über die Arbeit meine Anzeige in der Wiener Lit. Zt. 1870.

[14]) *Sentis* p. I. n. 1.

[15]) Siehe darüber unten bei *Petrus Matthaeus.*

*) Geschichte; Verfassung, Geschäftsgang, Competenz u. s. w. behandelt die unten angegebene Literatur. Hierher gehört lediglich die Betrachtung der Entscheidungen als *Quellen des Rechts,* beziehungsweise der *Entwicklung desselben.* Für die praktische Seite vgl. *meine* Quellen S. 91 ff. Ob in der Gegenwart eine Behörde noch Bedeutung für die Kirche überhaupt hat, ob sie noch existirt, ist hier gleichgültig.

Es sei bemerkt, dass in den *Analecta juris pontificii*, in den *Acta ex eis decerpta, quae apud sanctam sedem geruntur,* theils hieraus und aus direkter Quelle im *Archiv für kath. Kirchenrecht* manche neueren Entscheidungen und Instructionen röm. Behörden veröffentlicht werden.

[1]) Siehe Bd. II. S. 67 ff. Vgl. das. S. 113.

noch grössere werden. Denn während früher vorzugsweise nur die auf Entscheidung von Prozessen bezügliche Praxis der *Rota* und der Inbegriff der für die Ausübung bestimmter dem Papste vorbehaltener Rechte u. s. w. gegebenen Regeln, *Regulae Cancellariae apostolicae,* in Betracht kamen, gesellte sich jetzt ein grosser Geschäftskreis hinzu. Unzweifelhaft war der Papst nach dem positiven Rechte (§. 2) befugt, in Person oder durch abhängige Organe seine Gewalt auszuüben. Es kommt also für die Frage: ob und welche Kraft ein von einer Behörde ausgehender Erlass habe? lediglich darauf an: ob die Behörde nach den gegebenen päpstlichen Weisungen überhaupt und im einzelnen Falle competent ist, sodann ob sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat. Soweit sich das aus bekannten Erlassen feststellen lässt, hat die Beurtheilung keine Schwierigkeit. Wird ein Zweifel erhoben, so ist nach der Natur der Sache, weil es keine bestimmte andere zur Lösung competente Behörde giebt, der Papst selbst Richter. Wie stets, bilden auch jetzt die Entscheidungen von eigentlichen Streitigkeiten zunächst nur jus inter partes. Aber neben der Autorität des höchsten Richters und der *auctoritas rerum similiter judicatarum* kommt den Entscheidungen einzelner römischer Behörden dadurch eine ganz andere Bedeutung zu, dass ihnen das *Recht verliehen ist, mit oder ohne päpstliche Genehmigung allgemeine Anordnungen zu erlassen und das Gesetz authentisch zu declariren.* So bildet denn thatsächlich die römische Praxis eine wirkliche Rechtsquelle. Es ist mithin für die Geschichte des Rechts gleichgültig, ob die Entscheidungen einzelne Fälle betreffen oder nicht; die Darstellung der Competenz gehört jedoch sachgemäss hierher.

II. Für uns kommen nun ausser den *decisiones s. Rotae Romanae* [2])

---

[2]) *Sammlungen:* Venet. 1716 in 26 vol. fol., Colon. 1728, 7 vol. fol., Ven. 1734, 4 vol. fol. (als 26—29 bezeichnet), Rom. 1751—1763 als 30—40 bez. Einzelne nach den Auditoren, Dekanen u. s. w. bezeichnet: Ven. 1550 sq. studio *Onulli, Mella,* Lugd. 1562 mit denen von *Rebuf, Mella* u. A., dieselben Aug. Taur. 1579, Col. Agripp. 1581; a *Joh. Mohedano* (präsentirt von Karl V., später Bischof von Ravello, † 1549) coll. Bon. 1578, Rom. 1589, 4, cum addit. *Pauli Bonfilii* ib. 1604, 4. Neap. 1603; — *Marcus Crescent. Rom.* coll. Marp. 1602; — *Jac. Puteus* († 1563) Ven. 1610; — *Paul. Aemil. Verallus* Francof. 1600; — *Achilles et Caesar de Grossis* Bon., Marp. 1601; *Olivarius Razzolius* Francof. 1615; — *Prosp. Farinacius* Francof. 1616, 1623. Aurel. 1621; *Fr. Card. Mantica* Gen. 1620, 4; *Alex. Ludovisi* (Greg. XV.) Col. 1623, 4 (edid. *Oliverius Beltraminius*); *Jac. Cavalerius* Ven. 1629; *Paulus Duran* s. *Joh. Paulus* (später Bischof von Urgel, Erzbisch. von Tarragona, † zu Saragossa um 1550) ed. *Ferd. Sciamanica* Interamne 1637, 2 vol., *Lugd.* 1638 sqq.; *Franc. Pegna* ed. *P. Rubeus* Lugd. 1648; *Lud. Cancius* Lugd. 1658; *Matth. Buratus* Lugd. 1661; *Mich. Angel. Oliverius* Ven. 1661; *Clem. Merlinus* Patrit. Forol. Gen. 1662; *Franc. Salgado* Francof. 1663; *Petr. Carillo de Alcuna*

und den *Regulae Cancellariae apostolicae*[3]) die Entscheidungen der folgenden Behörden in Betracht[4]). Oben an steht die *Sacra Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum*, oder schlechtweg *Congr. Concilii*. Von Pius IV. (Bulle *Alias nonnullas* 2. August 1564) behufs der Aufsicht über die Durchführung der tridentinischen Reformdekrete von Seiten der Kurialbehörden, ohne Befugniss der eignen Entscheidung von Zweifeln, eingesetzt, wurde sie von Pius V.[5]) ermächtigt, falls sie keinen Zweifel habe und einen de jure höheren Fall annehme, ohne Anfrage beim Papste zu entscheiden, von Sixtus V. (Bulle *immensa aeterni)* aber für berechtigt erklärt, die *decreta de reformatione* des Concils zu interpretiren, in zweifelhaften Fällen die päpstliche Bestätigung einzuholen. Auf dieser Grundlage ist dieselbe zur wichtigsten *richterlichen* Behörde geworden, indem alle Streitigkeiten vor sie gebracht werden, für deren Entscheidung das Concil von Trient massgebend ist[6]). Diese und ihre Aufgabe bezüglich der Prüfung und *Approbation der Akten der Provinzialsynoden,* der Prüfung und Bescheidung der *relationes super statu ecclesiarum* u. A., die ihr durch die genannten Constitutionen oder besondere Aufträge zufiel, macht ihre *declarationes, resolutiones, conclusiones* zu einer der wichtigsten Quellen für die Fortbildung des Rechts, sowohl in der Gestalt richterlicher Entscheidungen, als durch eine Anzahl genereller Weisungen und Declarationen[7]).

(30. Aug. 1655 Bischof von Compostella, Prorex Lusitaniae, auch Militärbefehlshaber) Lugd. 1665; *Guil. Dunozetus* Rom. 1673; *Angel. Celsus* ib. eod.; *Caelius Bichius* Gen. eod.; *Alex. Caprera* Patrit. Bon., Luc. 1725. Wo kein anderes Format angegeben, folio.

[3]) Siehe Bd. II. S. 70.

[4]) Die Verbote der Congr. *Iudicis,* die Dispensen der *Dataria* und *Poenitentiaria,* die Bewilligungen der Congr. *Indulgentiarum et Reliquiarum,* die Dekrete der Congr. *Rituum* u. A. können selbstredend hier keinen Platz finden, es genügt folglich, unten die literarischen Angaben zu machen. Die Frage: ob der *Index* allgemeine Geltung habe, ein einzelnes Verbot auch ohne Publikation in einer Diözese verpflichte, berührt uns nicht. Siehe ‚Katholik' 1859 S. 93, Analecta jur. pont. 31 livr. (mars, avril 1859) col. 1401. Andere Behörden haben keine Bedeutung bezw. keine Thätigkeit, deren Produkt hier in Betracht kommt.

[5]) *Fagnani* Comment. ad c. 13. X. de constit. I. 2, num. 7.

[6]) Das sind aber die praktisch wichtigen Dinge mit nicht zahlreichen Ausnahmen. *Richter's* und *meine* Ausgabe des Conc. Trid. zeigt den Umfang. Die zu ihr gehörigen *Particular-Congregationen* treten für unseren Zweck hier nicht in den Vordergrund.

[7]) Z. B. die berühmte von Benedict XIV. am 4. Nov. 1741 bestätigte *decl. cum instructione super dubiis respicientibus matrimonia in Hollandia et Belgio contracta et contrahenda,* die *instructio particularis über den Informativ-Prozess,* bestätigt von Urban VIII. im J. 1627, die decl. betr. die Const. *Inscrutabili* Gregor's XV. Non. Febr. 1622 (Trident. ed. Richter et Schulte, p. 541), Instr. über

Die Entscheidungen wurden bis auf (Benedict XIV.) *Prospero Lambertini* nicht gedruckt. Manche hat *Bellarmin* [8]), der Sekretär *Fagnani* in seinen Werken gelegentlich bekannt gemacht, andere fanden Eingang in die Ausgabe des Conc. Trid. von *Gallemart,* in die Werke von *Pignatelli, Ursaya, Petra, Monacelli* u. A. Vereinzelt wurden Resolutionen veröffentlicht [9]): *Folia S. Congr. Conc. unacum suis rescriptis seu resolutionibus a mense Januarii per totum mensem Dec. 1736.* Rom. 1735 *ex Typogr. Rev. Cam. Ap. Superiorum permissu. Folia S. Congr. Conc. una cum suis rescriptis seu resolut. a rev.* P. D. *Cavalchino,* Arch. Philipp. et eiusdem S. Congr. *a secretis edita in causis quae a. 1737 propositae ac definitae fuerunt.* Rom. 1737. Bände von 1738, 1739, 1740, 1741. *Resolutiones S. Congr. selectae ex iis, quae in causis ab a 1700 ad 1718 propositis prodierunt.* Rom. 1741 (alphabetisch).

Der spätere Papst Benedict XIV. bewirkte als Sekretär der Congr. Conc., dass ihre Resolutionen seit 1718 gedruckt wurden u. d. T.

Thesaurus Resolutionum Sacrae Congregationis Concilii, quae consentanee ad Tridentinorum Patrum decreta aliasque canonici iuris sanctiones prodierunt. T. 1—5 (u. 6) Urbini 1739—1740 (41). T. 6 sqq. Rom. 1741 sqq. Neue Ausg. von T. 1—43 (bis zum J. 1774) Rom. (Editio repetita ex typis Rev. Cam. Ap.) 1843, seitdem fortgesetzt, bis jetzt 130 Bände fol. [10]). Neuer Abdruck der Jahrg. 1818—1820, 1838—1843 durch *Agnozzi,* Rom.

Für die älteren (vor 1718) war der, dem das Archiv nicht offen stand, auf die genannten Autoren, dann auf die seit 1718 gedruckten, indem nach Benedicts Vorgang (De synodo dioecesana Praef.) in den folia die ältern Entscheidungen angemerkt wurden, sodann auf das Bullarium und die Schriften Benedict's XIV. angewiesen. Die vier ersten Bände des Thesaurus enthalten die Arbeiten Benedict's XIV., wie er selbst Praef. ‚de syn. dioec.' anführt. *Ferraris* führte in seiner Bibliotheca gleichfalls viele an. Ein sehr brauchbares alphabetisches

---

die *Pfarrconcursprüfung* (das. p. 581), *instr. super modo conficiendi relationes statuum* (das. p. 614), *instr. pro confectione processus in causis matrimonialibus* 22. Aug. 1840 (*Sentis* Liber Sept. p. 36), *instr.* a. 1838 *processus judicialis super nullitate s. ordinis subdiaconatus ex causa vis ac metus* (ib. p. 41) u. s. w.

[8]) Novae declarationes S. R. E. Card. ed decreta s. Conc. Trid. iisdem declarationibus conserta, et habito s. supremae Inquisitionis Hispaniarum consilio praemissae . . . . vulgata ex bibl. Card. R. Bellarmini. Lugd. 1534, 4. Nach dem Handexemplar des Conc. Trid., auf dem Kard. Bellarmin die Entscheidungen zu seinem Gebrauch notirt hatte, edirt.

[9]) Zuerst von *Sentis* im ‚Theol. Lit. Bl.' 1868, Sp. 186 angeführt. Vgl. denselben über die Ausg. von *Zamboni* und besonders dessen treffliche Kritik des Werkes von *Mühlbauer* a. a. O.

[10]) Eine andere: *Barthol. Liverzani* Thesaurus resol. s. congreg. conc. Urbini 1739, 5 vol. 4. Rom. 1745, 27 T. (auf der Turiner Bibl. naz. in 19 vol.) 4. *Zamboni* Praef. §. XV. nennt eine Ausg. Ven. in 32 Bdn. bis 1771.

Werk liefert für die Zeit von 1700—1800 aus den Akten der Congregation:

Collectio Declarationum S. Congr. Card. Sacri Concilii Tridentini Interpretum, quae consentanee ad Trid. patrum decreta aliasque can. jur. sanctiones saec. XVIII. in causis propositis prodierunt *opera et studio Joh. Fortunati de Comitibus Zamboni.* T. 1—3 Viennae 1812 sq. T. 4. 5. Mutinae 1815 sq. T. 6. Budae 1814. T. 7, 8. Rom. 1816, 4. Neue Aufl. Atrebati 1860 sq. 2 vol. lex. 8. Rom. 1818; Vienn. 1833 [11]).

Der *Thesaurus* giebt nicht das ganze Material, bietet insbesondere nicht bei den Entscheidungen *ad mentem* die *mens,* wohl aber die causae integrae und am Schlusse jedes Bandes entweder drei Register [Bd. 1 bis 16, 30 ff.]: index titulorum [der causa nach Diözesen oder Orten, z. B. Romana nullitatis matrimonii], resolutionum, conclusionum, oder zwei [Bd. 17—30]: ind. titulorum, resol. et conclusionum. *Zamboni* beschränkt sich auf die *Summaria,* theilt aber diese und die Resolutionen für alle Sachen mit, in Anmerkungen Verweisungen auf das zusammenhängende Material andrer Congregationen, Bullen u. s. w. und die *mens.* Die Resolutionen der *per summaria precum* [12]) erledigten Fälle begann zu publiziren die Ausgabe:

Resolutiones selectae S. Congr. Conc., quae consentanee ad Trid. PP. decreta aliasque can. juris sanct. prodierunt in causis propositis *per summaria precum* a. 1823, 1824 et 1825, munus Secretarii eiusdem S. Congr. obeunte tunc R. P. D., nunc. Em. ac Rev. Principe *Antonio Dominico* tituli S. Praxedis S. R. E. presb. card. *Gamberini,* Ep. Urbevet., Urbeveteri 1830; 1842 [13]).

In neuester Zeit sind zwei neue Sammlungen von Privaten veranstaltet. Die eine, mit Autorisation des Präfecten der Congr. Concilii

Collectio omnium conclusionum et resolutionum, quae in causis propositis apud s. Congr. Card. Conc. Trid. Interpretum prodierunt ab eius institutione anno 1564 ad annum 1860, distinctis titulis alphabetico ordine per materias digesta cura et studio *Salvatoris Pallottini* S. Theol. Doct. et in Rom. Curia Advocati. Rom. 1868 sqq., bis jetzt 5 vol.

benutzt die Akten und beschränkt sich auf das Material der Congr. Conc.; eine zweite

Thesaurus Resolutionum S. Congr. Conc., quae consentanee ad Trid. PP. decreta aliasque c. i. sanct. prod. usque ad a. 1867 cum omnibus con-

---

[11]) Derselbe legt in der Einleitung seinen Plan dar, geht auf das Conc. Trid., das Verbot der Interpretation, die Geschichte der Congr. Conc., ihr Verfahren, die Ausgaben der Entscheidungen und des Conc. Trid. ein. giebt die Entscheidungen selbst unter alphabetisch geordneten Materien.

[12]) Darüber *Bangen,* Röm. Curie S. 165, 176 fg.

[13]) Eine neuere: *Causae selectae* in S. Congr. Card. Conc. Trid. Int. propositae *per summaria precum* ab anno 1823 usque ad annum 1829. Collegerunt *Christ. Lingen* . . . et *Petrus Alex. Reuss* . . . Ratisb. cet. 1871 (528 Fälle).

stitutionibus et aliis novissimis declarat. SS. Pont. ad causas respicientibus. Primum ad commodiorem usum ordine alphab. concinnatus op. et studio *Wolfgangi Mühlbauer* cet. Monach. 1868 sqq.,

ist durch Mangel an Ordnung, Planlosigkeit, Aufnahme nicht dahin gehörigen Stoffes als verunglückt anzusehen.

III. Für die *bischöfliche Verwaltung* und das *innere Ordens- und Congregations-Wesen* hat eine hervorragende Bedeutung die *Congr. super negotiis episcoporum et regularium,* welche entweder unter, oder bald nach Sixtus V. zusammengefügt wurde aus zweien, nämlich der bis auf Gregor XIII. zurückgehenden, von Sixtus V. (Bulle *Immensa*) förmlich errichteten *Congr. pro consultationibus episcoporum et aliorum praelatorum* und aus der von demselben Papst geschaffenen *(Rom. Pont.* 17. Mai 1786, 13. Juni 1587, *Immensa) Congr. super consultationibus regularium.* Ihre Competenz ist wesentlich eine *beaufsichtigende* bezüglich der Bischöfe und Orden, eine *richterliche* nach Art der modernen staatlichen Verwaltungsgerichte, ausserdem über die nicht vor das S. Officium gehörigen Vergehen der Prälaten u. s. w. Sammlungen ihrer Entscheidungen giebt es meines Wissens nicht; allgemeinere Instruktionen sind im Bullarium veröffentlicht, verschiedene Entscheidungen gelegentlich.

IV. Von den Dekreten der übrigen Congregationen existiren folgende Sammlungen:

Decreta authentica Congr. sacrorum rituum exactis eiusdem s. Congregationis collecta cura Aloisii Gardellini. Rom. 1824—1826, 7 vol. 4, ed. 3, 1856 sqq. 6 vol. [14]).

Codex constitutionum, quas summi Pont. ediderunt in solenni canonisatione a Joanne XV. ad Benedict. XIII. sive ab a. 993 ad a. 1729 . . . *Justus Fontaninus.* Rom. 1729.

Al. Prinzivalli Resolutiones seu decreta authentica S. Congr. indulgentiis sacrisque reliquiis propositae ab a 1860 ad a. 1861 accurate collecta. Rom. 1862.

Falise S. Congr. Indulgentiarum resolutiones authenticae. Lovan. 1862

---

[14]) Auszüge: Decretorum authent. . . . synopsis. Rom. 1853. *W. Mühlbauer,* Decreta [wie bei Gard.] in usum cleri commodiorem ordine alphabetico concinnata. Monachii 1862 sqq. 2 vol.

Drittes Kapitel.

Das Particularrecht *).

§. 10.

2. Die Provinzialsynoden **).

I. Im Concil von Trient, c. 2. de ref. Sess. XXIV., ist die regelmässige Abhaltung von Provinzialsynoden nach je drei Jahren unter Erneuerung der auf die Versäumung im früheren Rechte gesetzten Strafen angeordnet worden. Diese Vorschrift ist in keiner einzigen

*) Aus den §§. 2—4 ergiebt sich, dass die Competenz der Ordinarien und ihrer Versammlungen zwar sehr eingeschränkt ist und dass die ganze partikuläre Rechtsgestaltung prinzipiell vom Belieben des Papstes abhängig geworden ist. Erwägt man indessen, dass thatsächlich ein Eingreifen nur aus ganz besondern Gründen stattgefunden hat und der Natur der Sache nach stattfinden kann, so blieb auch im Hinblicke auf die Bestimmungen des Concils von Trient für die Provinzial- und Diözesan-Synoden noch ein reiches Feld der Thätigkeit. Nur dadurch, dass deren Abhaltung von vornherein weder überhaupt vorschriftsmässig allenthalben, noch regelmässig erfolgt ist, wurde eine Richtung möglich und ins Leben geführt, die der Kurie die Mittel bot, die Partikulargesetzgebung der Synoden brach zu legen, wofern sie nicht darauf eingingen, sich zu Werkzeugen der kurialen Kirchenpolitik zu machen Die Schädigung der Kirche und deren schliessliche Umwälzung hat die Geschichte nicht blos den Päpsten, sondern gerade so schwer, vielfach noch schwerer, den Bischöfen zuzuschreiben.

**) Da nirgends genügende und genaue Angaben sich finden, mache ich eine Zusammenstellung der seit 1564 gehaltenen, die zugleich für den Geschichtskundigen die Belege zu den Ausführungen des Textes giebt. Die Angaben von Pius Bonifacius *Gams* Series episcoporum ecclesiae catholicae cet. Ratisb. 1873. 4. bald bei den einzelnen Bisthümern, bald separat, sind durchaus ungenügend, wie einzelne Beispiele ergeben. S. 328 wird als letztes Jahr, wo eine Synode in Deutschland gehalten worden, 1573 angegeben, die neuesten von Prag, Wien u. A. sind nicht erwähnt. In der Kirchenprovinz *Köln* seit 1549 das erste und letzte 1860; *Mainz* (aufgehoben 1801) keine, *Trier* (aufgehoben 1802) keine, *Salzburg* 1573, seitdem keine; in der *Oberrheinischen Kirchenprovinz,* den beiden bairischen *München-Freising* und *Bamberg,* der von *Posen-Gnesen, Olmütz* keine, in *Prag* das erste 1860. *Wien* (seit 1722 K. P.) das erste 1858; *Görz* keine: *Gran* (Ungarn) 1611, eine Versammlung vom 2. April 1628 hat einen andern Charakter. 1630 (Nationalsynode), 1633 (Nationalsynode), 1638. 1648 (Nationalsynode), 1682. 1858; *Colocsa* 1863. In Polen: Petrikau 1577, 1589, 1607, 1621. 1628. Ruthenische in *Zamosz* 1722. — *Paris* (errichtet 1622) 1849; *Reims* 1849, 1853. 1857. *Tours* 1849: *Avignon* 1575, 1705, 1725, 1849; *Lyon* 1850; *Albi* 1850; *Sens* 1612, 1678. 1699. 1850; *Aix* 1850; *Toulouse* 1590. 1850; *Bourges* 1850; *Auch* 1699. 1851; *Bordeaux* 1850, 1853, 1856, 1859, 1868; *Rouen* 1699, 1850. Dazu 1682 conventus cleri Gallicani zu Paris. *Embrun* 1583, 1611. 1727. *Angers* 1583. *Cambrai* 1565, 1586,

Kirchenprovinz befolgt worden. Auch die andere, dass innerhalb eines Jahres nach dem Schlusse der Synode von Trient das erste gehalten werde, hat nur eine sehr vereinzelte Befolgung gefunden. Man hat dafür von der einen Seite [1]) geltend gemacht, dass die Schuld an der Kurie gelegen habe, welcher eine freie bischöfliche Regierung nicht erwünscht gewesen sei. Dem ist von anderer widersprochen worden [2]). Von römischer Seite wird regelmässig betont, dass die politischen Zustände die Abhaltung verhindert haben, dass die Erlaubniss, welche sich in einzelnen Staaten die Regierung angemasst, im Wege gestanden u. dgl. m. Was letztere betrifft, so ist erstens unzweifelhaft, dass man keinen Anstand nahm, diese Erlaubniss einzuholen, wenn man sie gebrauchen konnte [3]); es darf zweitens betont werden, dass, so gut man in neuerer Zeit sich zu helfen wusste [4]), dies auch früher hätte geschehen können; drittens ist die angeführte Behauptung theilweise überhaupt nicht richtig [5]). Es ist richtig, dass die beanspruchte

---

1631. — *Tarragona, Gams* Series p. 2 zählt von 1564—1757 neununddreissig „concilia“ auf. Mir stehen die direkten Quellen nicht zu Gebote. Neun von 1665 bis 1752 in Coll. Lacensis T. I. *Toledo* 1565, 1582. *Compostella* 1565. *Saragossa* 1565. *Granada* 1565. — *Lima* 1582, 1591, 1601, 1772. *Mexico* 1565, 1585. 1771. — *Rom* 1725. *Ravenna* 1568, 1582. *Benevent* 1693, 1698. *Neapel* 1699; *Fermo* 1590, 1726; *Mailand* 5 unter Carlo Borromeo, 1787, 1811, 1850. *Aquileja* 1596. *Amalfi* 1597. *Capua* 1603. *Salerno* 1596. *Santa Severina* 1596. *Venedig* 1863. — *Utrecht* 1865. *Mecheln* 1570, 1607, 1574 (in Löwen). *Antivari* (Nationalsynode) 1703. — In *Grossbritannien:* irländische Nat.-Synoden 1850, 1854. *Dublin* 1853; *Cashel* 1853; *Halifax* 1857: *Armagh* 1854; *Tuam* 1817, 1854, 1858; *Westminster* 1852, 1855, 1859. *Nordamerika: Baltimore* Conv. aller Bischöfe 1810, 1860. conc. plenarium 1852, 1866, prov. 1829, 1833, 1840, 1843, 1846, 1849, 1855, 1858, 1869; *New-York* 1854, 1860, 1861; *St. Louis* 1855, 1858; *New-Orleans* 1856, 1860; *Cincinnati* 1855, 1858, 1861; *Quebec* 1851, 1854, 1863, 1868; *Oregon* 1848. *Australien:* 1848, 1868, 1869. *Spanish Towa* (St. Trinidad) 1854, 1857.

[1]) Z. B. *Fleury* Discours sur l'hist. eccl. X. 19 (Oeuvres, Paris 1843 p. 424, n. 4).

[2]) Z. B. *Schneemann* in Coll. Lacensis I. Col. 1. Zum Beweise dienen einige päpstliche Aussprüche von 1725, 1727 u. s. w., die sich auf Benedict XIII. und für Frankreich auf das Bestreben reduziren, den Widerstand gegen die Bulle Unigenitus zu brechen.

[3]) So liess man sich die Erlaubniss des Königs gefallen für das Concil von 1727 zu Embrun, um den Bischof *Jean Soanen* von Senez wegen seiner Opposition gegen die Bulle Unigenitus zu massregeln. *Schneemann* l. c. p. 6 sqq. setzt dies weitläufig auseinander und ist voll Lob für alle damaligen Einmischungen in kirchliche Dinge, weil sie im Sinne der Jesuiten waren.

[4]) So 1849 in Frankreich, wo das Ministerium, gestützt auf die art. organiques, freilich charakterlos, weil die Bischöfe die Nothwendigkeit der Genehmigung bestritten, im Moniteur erklären liess, die Synoden seien wegen des öffentlichen Nutzens zu bewilligen. *Dagegen hat man nicht remonstrirt.*

[5]) Eine Reihe königlich *französischer* Edicte aus dem 16. und 17. Jahrhundert

Genehmigung z. B. in Frankreich und Spanien [6]) zum Theil der Abhaltung im Wege gestanden hat; es ist nicht zu bezweifeln, dass die politischen Verhältnisse Deutschlands zu Zeiten hinderlich waren. Aber wer hinderte denn die deutschen Bischöfe, welche Landesherren waren, von 1564 an, wenn man die Zeiten der Kriege ausnimmt, wer hinderte die Päpste, die Metropoliten im übrigen Italien, Provinzialsynoden zu halten? Wenn einzelne dies gethan haben, weshalb nicht die übrigen? Und wenn den Päpsten wirklich deren Abhaltung so sehr am Herzen gelegen hätte, würden sie schon in der tridentinischen Satzung das Mittel gefunden haben, die Haltung zu erzwingen. Die Nichthaltung erklärt sich aus den folgenden Gründen.

Vielen Bischöfen, was insbesondere von den *deutschen* gilt, lag das Kirchliche fern, die Politik war ihnen Hauptsache. Für diese glaubte man am besten zu sorgen, wenn man keine Gelegenheit bot, die kirchlichen Aufgaben zu betonen, wie das auf Synoden geschehen konnte. Den Herren aus fürstlicher Familie war die geistliche Würde nur Mittel zur Festigung der Hauspolitik. Die zahlreichen Fälle der Innehabung verschiedener Sitze in einer Hand waren auch nicht günstig [7]). Ein

---

fordert auf's wärmste zu deren Haltung auf und verbietet den Staatsbeamten, ihnen Hindernisse zu bereiten. In allen Deklarationen auf die Eingaben der Bischofs-Versammlungen ist dieser Standpunkt eingehalten. S. *Guy du Bousseaud,* Recueil art. conciles Sect. IV. und die im Anhange daselbst abgedruckten Edicte. — So hat der österr. Kultusminister Graf Leo Thun im Jahre 1850 *(Brühl,* Acta ecclesiastica. Mainz 1853, S. 83) auf die Eingabe der versammelten Bischöfe (das. S. 19 ‚es wäre sehr zu wünschen, dass diese in vielfacher Beziehung äusserst wichtigen kirchlichen Institute, nach Beseitigung der politischer Seits dagegen bestandenen Hindernisse, wieder in's Leben gerufen würden', sagt der mährische Episkopat, der bis heute keine hielt, S. 69) geantwortet: „Provinzialconcilien und Diözesansynoden zu halten, hat die österreichische Regierung niemals verboten." Uebrigens ist die ministerielle Erklärung nicht ganz richtig.

[6]) Die Akten der Synoden von Mexico 1771, Lima 1772 und 1773, welche auf Geheiss Karls III. gehalten wurden, sind vor der Publikation vom König unterdrückt: *Schneemann,* Coll. Lac. I. 8.

[7]) Einige Angaben werden genügen. Es hatten Bisthümer inne: *Oesterreichische Prinzen: Urban* (B. v. Gurk), *Andreas* (Brixen, Constanz), *Sigmund Franz* (Trient, Augsburg), *Leopold* (Passau, Strassburg, resignirte und heirathete, nachdem er ohne Weihe 15 Jahre Bischof gewesen), *Leopold Wilhelm* (Olmütz. Breslau, Halberstadt, Passau, Strassburg), *Carl Josef* (Olmütz, Passau), *Carl Josef* (Olmütz, Osnabrück), *Max Franz* (Köln, Münster). *Bairische: Ernst* (Köln. Freising, Münster, Hildesheim, Lüttich), *Albert Sigmund* (Freising, Regensburg), *Ferdinand* (Köln, Hildesheim, Lüttich, Münster, Paderborn), *Max Heinrich* (Köln, Hildesheim, Lüttich, Münster), *Jos. Clemens* (Köln, Freising, Hildesheim, Lüttich, Regensburg), *Aug. Clemens* (Regensburg), *Clemens August* (Köln, Münster, Paderborn, Hildesheim, Osnabrück), *Johann Theodor* (Freising, Regensburg, Lüttich). *Pfalzgräfliche: Alexander Sigmund* (Augsburg), *Franz Ludwig* (Breslau, Trier,

Metropolit, der zugleich zwei, drei und vier Suffraganbisthümer in seiner Hand hatte, dachte natürlich nicht an Provinzialsynoden. Dass in Deutschland solche aufhörten, begreift sich im Angesichte der angeführten Zahlen von selbst. Wer trägt die Schuld? Nur die Päpste, welche die Cumulationen, die Wahlen nicht geweihter Prinzen u. s. w. einfach nicht zu bestätigen brauchten. Aber man sah die Besetzung nur als Mittel an, dem Umsichgreifen des Protestantismus durch mächtige Fürsten entgegen zu wirken, das Wohl der Diözesen war Nebensache. Die Cumulationen boten den Päpsten zugleich das Mittel, die Bischöfe in der Hand zu haben. Ihrer Genehmigung gingen Unterhandlungen und Zusagen voraus. Mit ihnen im Zusammenhange steht die geradezu kolossale Translation der Bischöfe von einer Diözese auf die andere, welche der Papst nicht zu bewilligen brauchte, aber gut zu verwerthen wusste [8]).

Ueberall wirkte die durch das Concil eingetretene Beschränkung des Visitationsrechts der Metropoliten [9]), die Gleichstellung der Suffragane

---

Worms). *In einer Hand waren:* Köln und Hildesheim 1583—1688, 1714—1761, Köln und Osnabrück 1723—1761, Köln und Regensburg 1688—1716, Köln und Lüttich 1583—1688, 1699—1723, Köln und Münster 1585—1650, 1683—1688, 1723 bis 1801, Köln und Paderborn 1574—1577, 1618—1650, 1723—1761, Köln und Freising 1583—1612, 1688—1699. Mainz und Bamberg 1647—1673, 1693—1729, Mainz und Speier 1673—1675, Mainz und Worms 1626—1629, 1663—1678, 1729 bis 1732, 1756—1763, 1768—1802. Mainz und Trier 1673—1675. Trier und Breslau 1716—1729, Trier und Constanz 1740—1743, Trier und Osnabrück 1711—1715, Trier und Speier 1623—1652, 1676—1711, Trier und Worms 1673—1675, 1716 bis 1768. Salzburg und Regensburg 1666—1668. Prag und Trient 1665—1667. Olmütz und Breslau 1655—1662, Olmütz und Halberstadt 1637—1648, Olmütz und Passau 1637—1664, Olmütz und Strassburg 1637—1662, Olmütz und Osnabrück 1698—1711. Freising und Regensburg 1668—1694, 1727—1763, Freising und Lüttich 1744—1763. Augsburg und Constanz 1737—1740, Augsburg, Gurk und Trient 1659—1665. Bamberg und Würzburg 1617—1622, 1633—1642, 1672—1683, 1729 bis 1746, 1757—1795. Brixen und Constanz 1591—1600. Brixen und Seckau 1779—1791. Brixen und Trient 1663—1677. Constanz und Speier 1740—1743. Gurk und Passau 1665—1673. Passau und Strassburg 1605—1662. Die sonstigen Cumulationen ergeben sich hieraus von selbst, dass z. B. Köln, Hildesheim, Osnabrück, Münster, Paderborn in einer Hand waren von 1723—1761, Paderborn und Hildesheim von 1782—1801, Münster und Osnabrück 1566—1574, Münster und Paderborn 1568—1574, 1678—1683, 1706—1801. In andern Ländern stand's nicht besser. Man sehe die Series episcoporum von *Gams* durch und wird finden, dass die Cumulationen von Bisthümern — einmal hatte der von Genua, Card. Inn. Cibo, gest. zu Rom 1550, 13 in seiner Hand — zahlreich waren, die Uebersetzungen auf andere Diözesen fast alljährlich, dass manche Bischöfe kaum warm in ihren Diözesen, die Bisthümer nur als Versorgungsobjekte behandelt wurden. Dazu kommen die häufigen Vacanzen, in Italien bis zu 10 Jahren und darüber.

[8]) *Hontheim's* Leben bietet einen Beleg.

[9]) *Mein* Lehrbuch des kath. Kirchenrechts S. 357.

bezüglich anderer Punkte [10]), ganz besonders aber die von den Päpsten an sich gerissene Gesetzgebung. Diese äusserte sich namentlich in einem Punkte, der recht eigentlich den Provinzialsynoden den Todesstoss gegeben hat, in dem beanspruchten und faktisch erworbenen *Rechte des Papstes, die Beschlüsse vor ihrer Veröffentlichung zu bestätigen.* Das Concil von Trient sagt nichts darüber, kennt also dies Recht nicht. Sixtus V. [11]) gebot, sich auf die ihm zustehende Ausführung des Concils stützend, die Einsendung der Acten an die Congregatio Concilii und die Prüfung durch diese. Es ist behauptet worden [12]), dass dies nichts Neues sei, weil eine Anzahl von Synoden vor 1588 eingesandt worden. Aber gab die Einsendung durch einige Prälaten und aus besonderen Gründen, worunter der, dass man die päpstliche Gutheissung zur Herbeiführung grösserer Autorität und um sich einen Stein im Brett zu verschaffen, erbat, ähnlich wie man sich im Mittelalter Privilegien bestätigen liess, dem Papste ein Recht, durch seine Vorschrift den Provinzialsynoden den letzten Schein der Selbstständigkeit zu rauben? Wie es mit der Handhabung der Revision aussieht, weisen die gedruckten Acten freilich nicht genau auf, weil die wirklichen Beschlüsse vielfach auf Grund der römischen Monita nachträglich modifizirt sind [13]). Wohin aber die Revision geführt hat, lehrt die eigenthümliche Thatsache, dass die Metropoliten der neuesten Zeit ihre Absicht, eine Synode zu halten,

---

[10]) *Mein* Lehrbuch S. 332, 352.

[11]) Const. *Immensa aeterni* vom 11. Februar 1588: ‚Et quoniam eodem concilio Tridentino decretum est, synodos provinciales tertio quoque anno, dioecesanas singulis annis celebrari debere, id in executionis usum ab iis quorum interest, induci eadem Congregatio providebit. Provincialium vero ubivis terrarum illae celebrentur decreta ad se mitti praecipiat, eaque singula expendet et recognoscet.‘

[12]) *Schneemann,* Coll. Lac. I. col. 16 behauptet: ‚communi usu illam decretorum recognitionem fuisse observatam.‘ *Dafür* werden angeführt eine Synode von Petrikau von 1577, sechs von Karl Borromäus, zwei von Benevent, sechs französische, sechs andere; so hätte Sixtus V. nur ‚morem ab ipsis episcopis sponte inceptum et religiose observatum lege scripta‘ sanctionirt. Und dafür hätten die wichtigsten Gründe gesprochen (*dafür* beruft er sich auf einen Brief Innocenz' I.!); unsere Zeit beweise, dass gerade die Befolgung des Gesetzes die wunderbare Frequenz der Synoden bewirkt habe! Nun wird für 1682 das *placetum regium* und die *appellatio tanquam ab abusu* verantwortlich gemacht, als wenn Frankreich die Welt gewesen wäre. *Schneemann* hätte übrigens ein älteres Beispiel anführen können. So ist das Salzburger von 1559 Rom zur Approbation übersandt und 1573 erst publizirt.

[13]) In der *Prager* von 1860 pag. L ist die Notiz des Briefes des Card. *Caterini:* ‚Ceterum quae pauca Em. Patres animadvertenda censuerunt habebis ex pagella, quam una cum hisce litteris accipies, in der von *Colocsa* 1863 p. 42 ähnlich ‚animadvertenda et *corrigenda*‘, ebenso im *Kölner* 1860 p. LXXXI. ‚praenotanda‘ u. s. w.

erst approbiren lassen, ja dass man förmlich um die Erlaubniss bittet [14]), sie halten zu dürfen, also *um die Erlaubniss bittet, das zu thun, wozu man unter Strafe verpflichtet war!*

II. Für die Rechtsentwicklung sind die europäischen Provinzialsynoden grösstentheils ohne hervorragende Bedeutung. Ein eingehendes Studium derselben liefert den Beweis, dass der grösste Theil der Dekrete neben den schönen Phrasen über den Beruf der Bischöfe, Pfarrer, Geistlichen, ihr Leben, ihre Pflichten u. dgl. mehr, nichts enthält, als einmal Wiederholungen von Dekreten des Tridentinum und anderer Synoden, sodann die Aufnahme von Sätzen aus den zahlreichen päpstlichen Constitutionen über die verschiedenen Zweige des Rechtslebens. Der *Schwerpunkt* derselben liegt in der That darin, *dass sie das päpstliche Recht in das Leben der Einzelkirchen allseitig eingeführt haben* [15]). Eine bedeutende Neuerung zeigt sich aber seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, eine zweite in denen seit dem Jahre 1849; die eine wie die andere findet ihre Erklärung nur, aber auch hinlänglich, in dem geschilderten Verhältniss der Päpste zu den Beschlüssen. Fast ausnahmslos verwerfen dieselben alle Rechte des Staates bezüglich der kirchlichen Dinge, die französischen verurtheilen die *declaratio cleri gallicani* von 1682, verwerfen das *Placet*, die *appellatio tanquam ab abusu* u. s. w. Gleichzeitig überstürzen sie sich in Anerkennung der *absoluten Gewalt des Papstes* und proklamiren *dessen Unfehlbarkeit.* Die meisten bringen den Eindruck hervor, als wenn die Aufgabe der Bischöfe lediglich darin bestehe, den päpstlichen gnädigen Willen als gehorsame Diener auszuführen [16]). Die zweite Erscheinung ist bei fast allen die *scholastische*

---

[14]) Der *Kölner* Erzb. Card. *Geissel* bittet am 6. Juni 1859 (Acta p. II.) den Papst: ‚1. ut Sanctitas Vestra facultatem et licentiam concilium provinciale convocandi et celebrandi mihi concedere, atque 2. normae et ordini hic apposito . . . appostolicam sanctionem et approbationem elargiri dignetur' cet. Er bittet, eventuell articulos, ‚quos forte minus recte statuissem, ex s. Congr. decretis . . . sapientia altiori benigne' zu bessern! Wäre diese Speichelleckerei von vielen nachgeahmt, so hätte Rom neue Gelegenheit bekommen, *usu communi* die Abhaltung zu erlauben, oder zu verbieten, nach jesuitischer Theorie.

[15]) Es ist unmöglich, weil zu viel Raum fordernd, und nicht lohnend, dies im Einzelnen zu erweisen. Man benutze die sehr genauen Indices rerum in der *Collectio Lacensis*, um sich hiervon und dem noch zu Sagenden zu überzeugen. Die Worte Pontifex Romanus, dispensatio u. s. w. stellen die Beschlüsse zusammen.

[16]) Man lese z. B. das *Kölner* Dekret p. 51, ein Muster jesuitisch-curialistischer Doktrin, dann das p. 57 de ecclesiae magisterio infallibili, das danach die Bischöfe ‚exercent', wenn sie im Concil versammelt feierlich den Glauben ‚edicunt, approbante summo Pontifice', wenn sie ‚cum summo Pontifice in doctrina conspirantes singuli gregem suum docent', wenn sie ‚sequuntur sententia praeeuntem et pro suprema auctoritate fidei controversias dirimentem summum Pontificem.' Nach p. 59 ‚Rom. Pontifici . . . vera iurisdictio episcopalis competit in universam

Richtung und die geradezu *feindselige Be- und Verurtheilung aller neueren philosophischen und solcher theologischen Richtungen, die von der Jesuitentheologie abweichen* [17]). Wer die decreta liest, muss staunen über die Leichtigkeit, womit hier oft kaum ein halbes Dutzend Bischöfe, die vielfach wissenschaftliche Nullen waren, über die schwierigsten Probleme der Philosophie und Psychologie von oben herab urtheilen und Glaubenssätze aus Dingen machen, welche nun und nimmer der Aufgabe der Kirche anheimfallen. So haben die neuesten Dekrete an vielen Orten das Aussehen rein doktrineller Schulausführungen erhalten. Wie ist das möglich gewesen, da die Aufstellung von Glaubenslehren u. dgl. nach römischer Theorie nicht zur Competenz der Provinzialsynoden gehört? Weil man diese Concilien als Mauerbrecher für das Vatikanische voraussschickte. Einzelne Bischöfe haben das nicht gemerkt, das ändert an der Thatsache nichts, dass die Synoden vielfach Komödie, die Hauptdekrete vorher in Rom approbirt waren, wenn das vielleicht auch nicht allen Bischöfen bekannt geworden ist. In einzelnen rechtlichen Punkten sind dieselben wenn nicht grundlegend, so doch für die gesetzliche Fixirung des Usus massgebend geworden. Es sind jene Dekrete, welche die straffe *Disciplin über den niederen Klerus* betreffen [18]). Obwohl

---

ecclesiam . . . Qui vero asserunt, summum Pontificem non a Christo in persona Petri, sed ab Ecclesia potestatem ministerii accepisse, haereticis adnumerandi sunt.' Das *Prager* p. 203 beschränkt sich darauf, alle päpstlichen decreta et constitutiones pronissima fide et obedientia executioni zu überliefern, die Beschlüsse der römischen Behörden zu publiziren. Das *Wiener* p. 60 ist bezüglich des Papstes raffinirt. Die irischen, amerikanischen, viele französischen u. s. w. übertreffen das jüngere Kölner.

[17]) In Deutschland machte den Anfang das *Wiener* vom Jahr 1858. Seine Beschlüsse sind sämmtlich vom Kard. *Rauscher* gemacht und bekunden dessen Standpunkt. Da wird vorgetragen eine Theorie über die Gnade, den Gebrauch der Vernunft in göttlichen Dingen, den intellectus fidei quaerendus, die philosophia theologiae usibus inserviens, die errores hujus temporis, Atheismus. Materialismus, Pantheismus, Deismus, Indifferentismus u. s. w. *‚de hominis anima rationali, una, corpus animante'* [sonderbarer Weise ist Clem. 1. de summa trin. I. 1. *nicht* citirt! Siehe Bd. II. S. 47]. Das *Kölner* folgt nach. Von der ‚Dei existentia, religionis fundamento, revelatio supernaturalis' geht es bis zum ‚fidei et scientiae discrimen et amicum simul consortium', Trinitäts-Creations-Theorie u. s. w., beruft sich auf die angeführte Clementina. So hatte man den Güntherianismus, Hermesianismus u. s. w. beseitigt und *dem Syllabus vorgebaut.* Das *Prager* hütet sich vor solchen Themata, weil Kard. *F. Schwarzenberg* treu an seinem Lehrer *Günther* hielt und die Wissenschaft achtete.

[18]) Dahin gehört z. B. die Ausbildung der *suspensio ex informata conscientia* in den *französischen* (s. die Zusammenstellung in Coll. Lacensis IV. unter appellatio 5, episcopus 50, 52 officialitas 10 im Index), welche Vorsorge treffen, dass die geistlichen Gerichte nicht geniren. Das *Wiener* und *Kölner* sagen nichts über die Herstellung ordentlicher geistlicher Gerichte, wohl das *Prager.* Nicht minder

man die seit 1848 eingetretene ‚Freiheit der Kirche' verwerthet hatte bis zum Aeussersten, schweigen merkwürdigerweise einzelne gerade über diese Punkte gänzlich [19]). Am lehrreichsten sind die amerikanischen, weil sie uns ein eigenthümliches Kirchenwesen enthüllen, in dem der Papst von oben, die Bischöfe von unten als Souveräne schalten [20]).

III. Ein Versuch, das gemeine Recht, wenn auch nur in einem einzelnen, aber wichtigen Punkte mit den Anforderungen der Neuzeit in Einklang zu bringen und für ein grosses Gebiet zu codifiziren, verdient hier eine Erwähnung, nämlich die **Instructio pro iudiciis ecclesiasticis imperii austriaci quoad caussas matrimoniales** [21]).

Die grösste Schwierigkeit bei den Concordatsverhandlungen machte man staatlicherseits bezüglich der Ehesachen, hier forderte man am meisten, gab die Kurie am wenigsten nach. Der Kaiser liess schliesslich erklären, er wolle zugeben, dass nach dem Kirchenrechte erkannt werde, jedoch unter der Bedingung, dass seine Unterthanen wüssten, was Kirchengesetz sei und dass zu dem Zwecke eine genaue Redaction desselben stattfinde. *Rauscher* entwarf nun die Instruction, man verlangte von Seite des Staats (Justizminister) anfänglich, sie solle auch vom Staate ausgehen, oder in einem Komité berathen werden. Rauscher ging hierauf nicht ein und erklärte: er werde einen Entwurf vorlegen, man möge dann bestimmte Punkte angeben, die man verwerfe resp. annehme. Das geschah, die Instruction galt als vereinbart. Nun legte man sie in Rom vor. Die Kurie erklärte: sie wolle die Instruction

---

die Vorschriften über die *Kleidung* der Geistlichen, *Haltung* u. dgl., Bestimmungen über *gemischte Ehen, Aufgebot* u. dgl.

[19]) Z. B. das *Kölner* über die vom geltenden französischen Recht abweichenden erzbischöflichen Erlasse über die Vermögensverwaltung u. s. w.

[20]) Auch dadurch sind sie von Interesse, dass sie in der Publikation sich keine Scheu auferlegen. So publiziren sie ungenirt die von Rom gemachten Ausstellungen. Wir erfahren dadurch nicht unwichtige Dinge, z. B. Cincinnatens. III. a. 1861 (l. c. col. 228) theilt ein Schreiben der Congr. de Prop. Fide vom Jahre 1862 mit, worin es heisst: ‚Caeterum *S. Sedi non probatur aedituorum institutio*, nisi ubi necessaria censeatur.' Nicht einmal als Verwalter sind die zahlenden Laien genehm! Der Erzbischof Purcell wäre vielleicht vor dem Finanzkrach bewahrt worden durch solche.

[21]) Oefter im Jahre 1855 ff. in den verschiedenen Ordinariatsblättern. Separatausgaben, dem Moy'schen Archiv f. Kirchenrecht Bd. I. u. s. w. gedruckt.

Meine Angaben basiren auf den von mir eingesehenen Akten des österr. Kultus-Ministeriums vorzüglich den vom Kardinal *Rauscher* mir zur Einsicht verstatteten Original-Dokumenten. Dieser hatte die Correspondenz bezüglich des Concordats bei sich; ob sie nach seinem Tode dahin gekommen, wohin sie gehört, da er nur kaiserlicher Mandatar war, nämlich in das Staatsarchiv, weiss ich nicht. Ich erzähle den Hergang selbst wörtlich, wie ich ihn nach mündlicher Erzählung des Kard. Rauscher aufgezeichnet habe.

prüfen, den Gebrauch zugeben, sie den Bischöfen durch den Nuntius dringend anempfehlen, die Bischöfe sollten sich dann zu ihr bekennen; sollte Einer sich weigern, so möge man sich nur nach Rom wenden, man werde von hier aus denselben schon zur Anerkennung bringen; offiziell anerkennen könne man die Instruction nicht, da man ein besonderes Gesetz für Oesterreich nicht wolle. Kardinal *Antonelli* berief nun fünf Personen [22]), *die unter seinem Vorsitz* beriethen, das Resultat war die Form des ‚judicium privatum'. Sie wurde hierauf vom Nuntius aus Auftrag den Bischöfen zugeschickt. Auf der Versammlung der Bischöfe zu Wien im Jahre 1856 wollten die ungarischen sie nicht annehmen, worauf Kardinal *Viale Prelà* ihnen den Sachverhalt auseinandersetzte, sie wurde nun von Allen angenommen [23]). Nunmehr erschien das Staatsgesetz v. 8. Oct. 1856 und begannen am 1. Jan. 1857 die geistlichen Gerichte zu fungiren nach der Instruction, an der sie festhalten [24]) trotz der veränderten Staatsgesetzgebung.

Diese Instruction, nach der ich selbst 14 Jahre als Richter verhandelt und erkannt habe, erfüllt zwar wegen der veränderten Verhältnisse nicht alle zu stellenden Anforderungen, giebt aber immerhin dem vernünftigen Richter und kirchlichen Verwaltungsmann die Möglichkeit, die schwersten Nachtheile zu vermeiden. Es kann nicht ge-

[22]) Am Schlusse der amtl. lat. Ausgabe ‚Viennae. Ex caes. reg. aulae et imperii typographia. 1855' in 4. steht p. 35: „Praesentem Instructionem. quam Celsiss. et Reverendiss. Princeps Archiep. Vindob. Jos. Othmarus Rauscher composuit. pro singulari, qua praestat, modestia nobis exhibuit, ut privatum nostrum de ea judicium aperiremus. Huiusmodi benignitati respondere cupientes, diligentiori quo valuimus examini opus subjecimus, et pro rei veritate declaramus, nihil in eo nos invenisse, quod vel S. Canonum praescripto, vel Apost. Constitutionum ordinationibus, vel probatorum Doctorum sententiis conforme non sit, quamobrem opus summo habere ac sapientia elucubratum, merito futurum confidimus, ut in vastissimis Imperii Austriaci regionibus, ubi in usum fuerit inductum, sacrae aeque ac civili Reipublicae benevertat. Romae, die quarta Maii anni 1855. *Aloisius Tomassetti* S. Theol. et Jur. utr. Doctor. *Hannibal Capalti* S. Th. et J. U. Dr. *Petrus Becks* Praep. Gen^lis Societatis Jesu. *Laurentius Valenzi* S. Th. et J. U. Dr. *Laurentius Nina* J. U. Dr.' Die Wahrheit, richtiger die Schlauheit dieser Erklärung erhellt aus der obigen Darstellung.

[23]) In den ‚Documenta Imperii Austriaci Antistitum conventum anno 1856 Viennae celebratum attinentia. Viennae. Typis Caes. reg. aulae et imp. typographiae. 1856' in 4. (nur an die Bischöfe vertheilt, nicht publizirt, mir sofort vom Kard. Rauscher zugeschickt) steht p. 16. num. XXXV. „. . . *Episcopi congregati instructionem de caussis matrimonialibus pertractandis ab Em. Card. Arch. Viennensi exaratam judicibus ob ipsis deputandis normam constituent*" XXXVI. wird der 1. Jan. 1857 als Anfangstermin für die Functionirung der geistlichen Gerichte bestimmt.

[24]) Sie ist auch mit Schreiben des Kard. *Reisach* vom Juni 1859 dem Erzbischof von Freiburg empfohlen worden.

leugnet werden, dass gerade die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen in Oesterreich von 1857 bis 1868 zu keinen grossen Beschwerden Anlass gab. Sie beweist aber, dass, wenn eine Regierung ernstlich gewollt hat, die Kurie sich bequemte, obwohl unter gleissnerischer Form, den modernen Anforderungen bis zu einem ziemlichen Grade zu entsprechen. Es fällt daher auch auf die Regierungen ein Theil der Schuld davon, dass keine ähnliche Gesetze für die *Disciplin* u. A. zu Stande gekommen sind. Schliesslich liegt auf der Hand, dass die Bischöfe eines Landes, noch mehr die ganzer Länder, es hätten fertig bringen können, von Rom die Gutheissung organischer Gesetze über *Disciplin des Klerus, Verfahren* und andere wichtige Punkte zu erwirken, wenn sie solche vereinbart hätten. Man hat aber nichts gethan.

§. 11.

2. Die Diözesansynoden *).

I. Die Vorschrift des Concils von Trient über die jährliche Abhaltung der Diözesansynoden ist bis zum heutigen Tage in keiner

---

*) Es ist mir nicht gelungen, mit voller Sicherheit die Zahl der Synoden festzustellen, welche seit dem Tridentinum gehalten wurden; die Aufzählung der mir bekannten muss genügen. *Deutschland*: (s. *Hartzheim,* dazu:) Prag 1605, 1863 Budweis 1863. Köln 1667. Culm 1583, 1634, 1641, 1745. Ermland 1565, 1575, 1577. 1582, 1610. 1623. 1726. Breslau 1580. 1592. 1653. Gnesen 1593, Posen 1720. Paderborn 1867 (freilich eine sonderbare). *Frankreich:* Albi bis 1652 drei. Angers 1589, 1617. Arras 1575. 1584, 1600. Auch von 1629—1662 sechs. Auxerre 1678. Avignon 1569. Avranches 1646. Bayonne 1712, 1775, 1829. Bordeaux von 1730 bis 1743 jährlich (B. Casaubon de Maniban). Terouane-Boulogne von 1673 bis 1681 mehrere. Cambrai 1617. Clermont unter Massillon von 1717—1742 regelmässig. Cominges von 1644—1671 regelmässig (Gilb. de Choiseul). Le Mans 1851. Lyon 1565. Marseille 1699. Narbonne 1609. Paris 1850. Poitiers 1582, 1583 1594. 1598. Reims 1850. 1851. Rouen 1695. Sens 1692. Soissons 1855. St. Omer 1583, 1640. Tournai 1643. *Italien:* Acqui 1655, 1876. Asti 1593, 1601, 1605, 1699, 1785. Benevent, unter Vinc. Maria Orsini (Bened. XIII.) 1686—1724. Amelia 1595, 1792. Alessandria 1684. 1771 bis 1829 vierzehn. Anagni 1713. Bastia 1777. Biella 1625. Bobbio 1740. 1742. Casale 1786, 1844. Cuneo 1827. Dertona 1652, 1843. Fossano 1778. Genua 1643. Gubbio 1728. Ivrea 1646. Mondovi 1763, 1777. Noli 1692. Novara 1590, 1707, 1778, 1826. Nizza 1749. Pisa 1708, 1717, 1726. Pignerolo 1826. Mailand unter Karl Borromäus elf. 1636, 1666, 1669. Ravenna von 1609—1621 vier. Saluzzo 1679. Susa 1829. Syrakus 1651. Turin 1633. 1647. 1670, 1755, 1788. Vercelli 1666, 1670, 1673, 1677. Vintimiglia 1608. Oristano 1756. *Polen:* Kobrye 1729. Ploczk 1733. Warschau 1634. *Ungarn:* Gran 1860. *Belgien* und *Holland:* Namur 1571, 1605, 1639. Leeuwarden 1570. Antwerpen 1576, 1610. Lüttich 1612. Gent 1613. Herzogenbusch 1571, 1612. Mecheln 1609. Harlem 1564.

Diözese befolgt worden. Man kann dafür einzelne Gründe, welche den Provinzialsynoden im Wege standen, nicht geltend machen. Von einer Bestätigung durch den Papst ist bisher keine Rede gewesen, sie wird selbst auf Ansuchen nicht ertheilt [1]); die zahlreichen Cumulationen u. s. w. hätten deren Abhaltung nicht zu hindern brauchen. Wohl ist richtig, dass die erfolgreiche Haltung von Diözesansynoden die vorherige Abhaltung der Provinzialsynoden aus dem Grunde voraussetzt, weil erst auf letzteren die besondere Art der Ausführung des gemeinen Rechts für die Provinz erfolgt, woran der Bischof gebunden ist, und weil das Provinzialconcil zur Abänderung befugt ist. Aber es kommt in Betracht, dass erstens gerade die historische Entwicklung die Abhaltung von Diözesansynoden mehr begünstigt hat, und dass zweitens auch im Concil von Trient ein besonderer Anlass dazu gegeben war. Die Rechtsbildung hinsichtlich der praktischen Einzelnheiten ist schon im Mittelalter und noch mehr seit dem Tridentinum nicht nach Provinzen, sondern nach Diözesen erfolgt. In der grossen Selbstständigkeit, welche die Bischöfe durch das tridentinische Concil erlangten, lag eine weitere Veranlassung. Dazu kommt, dass im gemeinen Rechte und durch dies Concil selbst die Bischöfe zu einer Reihe von Ausnahmen ermächtigt werden, zu deren Setzung offenbar die Synode der richtige Ort ist, weil der Bischof auf ihr die Ansichten des im praktischen Leben stehenden Klerus vernehmen kann. Es zeigt sich denn auch bis ins Ende des vorigen Jahrhunderts die eigenthümliche Erscheinung, dass in manchen Kirchenprovinzen Diözesansynoden, aber keine provinzialen, in manchen Diözesen zahlreiche stattgefunden haben. Anders liegt die Sache in unserem Jahrhundert. Die Entwicklung im Staatswesen hatte das Verlangen nach grösserer Theilnahme des ‚niederen Klerus' an der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten wachgerufen. Die Synode von Pistoja vom J. 1786 hatte gestützt auf die von *Febronius* entwickelte Theorie eine Anzahl von Sätzen zum Ausdruck gebracht, welche der Kurie so gefährlich schienen, dass Pius VI. sie in der Bulle *Auctorem fidei* vom 28. August 1794 censurirte. Der Klerus in Frankreich, Deutschland und vielfach in Italien war in diesen Anschauungen aufgewachsen; es ist eine unzweifelhafte Thatsache, dass die grosse Mehrzahl bis zum Ende der vierziger Jahre keineswegs ultramontan war [2]),

---

[1]) Siehe Entscheidung der Congr. Conc. num. 6. ad Conc. Trid. (Richter's und meine Ausg.) Sess. XXIV. c. 2. de ref., Bened. XIV. De syn. dioec. L. XIII. cap. 3. Dieser Papst De syn. dioec. Praefatio setzt auseinander, wesshalb er keine Diözesansynode gehalten und schliesslich dies Werk geschrieben habe.

[2]) Die namentlich in *Baden* in den 30ger und 40ger Jahren für die Haltung von Synoden auftauchenden Bestrebungen, die Bemühungen *Binterim's* im Jahre 1848 sind beweisend.

und, wie sich das im Jahr 1848 zeigte, liberale Gesinnungen hegte. Das verursachte Rom Angst, es wandte alle Bemühung an, den Ausdruck dieses Geistes auf Diözesansynoden zu verhindern. Als die Ereignisse des Jahres 1848 dem Episkopate rathsam erscheinen liessen, die politische Freiheit zu benutzen, um durch das moderne Mittel der Versammlungen, Adressen, Petitionen u. s. w. für die klerikalen Interessen zu wirken, nahm man auch die vom Klerus wiederholt und laut geforderten Diözesansynoden in das Programm auf. Die Kurie aber, welche sich der wenigen Bischöfe und sonstigen Mitglieder der Provinzialsynoden sicher glaubte, dagegen die Masse der freiheitlich gesinnten Geistlichen fürchtete, rieth wohl zu Provinzialsynoden, von Diözesansynoden aber auf das Entschiedenste ab und mit recht schlauer Wendung, indem der Papst das Schreckbild ausmalte, die Geistlichen würden die bischöfliche Autorität schmälern, die Aufhebung des Cölibats verlangen und Hermesianismus treiben [3]). Das wirkte. In keiner Diözese Deutsch-

---

[3]) Die zu Würzburg versammelten deutschen Bischöfe sagen in ihrem Schreiben vom 15. Nov. 1848 an den Klerus (*Ginzel*, Archiv II. 65): „wir . . . kehren in unsere Diözesen zurück, und wie wir selbst in Provinzialsynoden zusammen zu treten gedenken, so freuen wir uns, Euch, geliebte Brüder! bald in grösserer Anzahl um uns zu versammeln, um, wie hier von uns beschlossen worden ist, in der *Herstellung der alten von der Kirche angeordneten Diözesansynoden* das heilige Band zwischen den Bischöfen und ihren Priestern noch fester und inniger zu knüpfen“ u. s. w. Pius IX. aber räth in dem Breve d. d. Gaeta 17. Mai 1849 (das. S. 70) an den Vorsitzenden Kard. Erzb. F. Schwarzenberg zu Salzburg zunächst ab von einer Versammlung aller deutschen Bischöfe — ein mögliches Nationalconcil konnte unangenehm werden —, ermahnt zur Haltung von Provinzialsynoden, und fährt fort: ‚Jam vero quod attinet ad dioecesanas synodos cogendas, de quibus in iisdem literis loquuti estis, tanta quidem . . . . prudentia polletis, ut per vos ipsi plane videatis, ea esse peculiaria in pluribus istarum dioecesium locis adjuncta, ut prudenter timendum sit, ne eiusmodi synodorum convocatio absque periculo possit haberi. Vobis enim apprime notum est, nonnullos e clero reperiri, qui in hoc potissimum tempore motu et asperitate novis pravisque rebus faventes ac sacrorum *Antistitum potestatem minuere* et ecclesiasticam disciplinam subvertere ac solutiorem vivendi rationem inducere cupientes, dioecesanas synodos avidissime expetunt, quo vel perniciosas Hermesii aliasque pestiferas doctrinas instaurent, vel gravia excitent dissidia, vel exitiosas rei sacrae novitates insinuent et foveant. Neque ignoratis, haudquaquam deesse in Germania ecclesiasticos viros, qui subversivam et ab apostolica sede, ut apprime nostis, damnatam foventes doctrinam sibi in dioecesanis synodis decisivum suffragium arrogare contendunt, quique synodos ipsas ea sane mente jamdiu summopere exoptant, ut *cuiusque proprii antistitis auctoritate depressa* sibi facilius viam muniant, ad sacrae hierarchiae jura convellenda, *ad sacri coelibatus legem dissolvendam*, et alia perficienda, quae sanctissimis catholicae religionis principiis et s. canonum praescripto vel maxime adversantur. . . . . Postmodum (nach den Provinzialsynoden) vero *utiliori prorsus ratione* dioecesanae synodi convocari poterunt, in quibus unusquisque episcopus ea cum suo clero ad exitum deducat, quae cum aliorum antistitum

lands ist eine Diözesansynode gehalten, mit Ausschluss von *Paderborn*, dessen Bischof eine hielt, die in Folge der Auswahl der Einberufenen nicht den vom gemeinen Rechte geforderten Charakter einer solchen hat [4]). In Oesterreich haben nur wenige Bischöfe solche gehalten. Sie werden, wie mir mehr als einer versichert hat, als zu gefährlich vermieden.

II. Im Ganzen sind die Diözesansynoden für die Kenntniss des Partikularrechts von grosser Bedeutung, und zwar sowohl die zur Ausführung der Beschlüsse der Provinzialsynoden gehaltenen, als auch die sonstigen, insbesondere die neueren; der Grund liegt in ihrer Beschränkung auf die für das praktische Leben wichtigen Punkte.

III. Ausser den Einzeldrucken, welche regelmässig im selben Jahre und in der Bischofsstadt [5]) erfolgt sind als ‚Statuta synodi dioecesanae', ‚Acta synod. dioec.' u. dgl. und unmöglich hier einzeln aufgezählt werden können, giebt es *Sammlungen*, welche bald die Synoden allein, bald deren Beschlüsse in Verbindung mit den sonstigen bischöflichen Erlassen umfassen.

§. 12.

3. Sammlungen von Synoden *).

I. Allgemeine.

Vor 1523 gab es nur Einzeldrucke, den Reigen der Sammler eröffnete:

---

concilio constituta, *et apost. sedis auctoritate fuerint corroborata.*' Der Erzb. *Geissel* von Köln ist es gewesen, der dieses Breve bewirkt hat, ihm gehört auch das Hermesianische Moment an, das für die grösste Zahl der Diözesen keinen Sinn hatte. Die zu Paris versammelten (2 Erzb., 10 Bisch., 1 arch. i. p.) Bischöfe hatten im Schreiben vom Febr. 1849 den Papst gebeten, zu einem *concilium plenarium omnium Galliae episcoporum* in Tours einen Legaten zu senden und Provinzialsynoden in Aussicht gestellt. Von ersterem räth er fast mit denselben Worten ab, wie für Deutschland, zu letzteren ziemlich ebenso zu (die Schreiben Coll. Lacensis IV. col. 2 sqq.); von Diözesansynoden hatten dieselben nichts gesagt.

[4]) *Jos. Kolkmann*, Die Diözesan-Synode vom 8., 9. und 10. October 1867. Zur Beleuchtung des Kirchenregimentes in der Diözese Paderborn unter dem Bischof Dr. Conrad Martin. Münster 1868. *K. J. Rotert* (pseudonym), Schutz und Trutz oder Westfälische Fehde gegen zeitwidrige Bestrebungen auf dem Gebiete der Kirche und Schule. Zugleich als Antwort an die Hauptwidersacher des Herrn Kolkmann. Soest 1869. Darin die Schriften für angeführt. *F. A. Holtgreven*, Die Diözesansynode als Rechtsinstitut. Münster 1868 (*meine* Besprechung in ‚Theol.-Lit.-Bl.' 1868 Sp. 760).

[5]) Oefter auch anderwätrs, wie z. B. die von Namur und Leeuwarden in Löwen, die von Arras auch in Antwerpen, von St. Omer in Douai gedruckt.

*) Ueber die älteren handeln die unten angeführten Werke. Eine unvoll-

1. *Jacobus Merlin,* Concilia generalia graeca et latina. Paris 1523 fol., Colon. 1530. Paris 1535 in 2 P. fol.

Sie enthält die 4 ersten ökumen., das von Constanz und Basel, 47 conc. prov., 70 decreta pont. Bereits umfangreicher wurde

2. *Petrus Crabbe,* Concilia omnia tam generalia quam particularia, ab apostolorum tempore in hunc usque diem a sanctissimis patribus celebrata, et quorum acta ceteris mandata ex vetustissimis diversarum regionum bibliothecis haberi potuere, his duobus tomibus continentur . . . Colon. 1538. 2 T. fol., ib. 1551. 3 vol. fol.

Sie darf als die erste wissenschaftliche bezeichnet werden; der Verfasser giebt ein langes Verzeichniss der benutzten Hss. — die Angabe, er habe über 500 Bibliotheken benutzt, ist kaum wörtlich zu nehmen —, ab und zu variae lectiones, combinirt und fügt vor den Dekretalen der einzelnen Päpste die bezügliche Stelle des liber pontificalis bei. Ihr Einfluss auf die späteren ist unverkennbar.

Selbstständig, aber bei weitem hinter der von Crabbe zurückbleibend und thatsächlich ohne Einfluss war:

3. *Franc. Joverius,* Sanctiones ecclesiasticae tam synodicae quam pontificiae in 3 classes distributae, quarum prima universales synodos, secunda particulares, tertia pontificia decreta complectitur cet. Paris 1555 fol.

die übrigens mehr ein Auszug als eine förmliche Ausgabe ist; keine Dekretale ist jünger als Nicolaus I.

An Crabbe lehnt sich an:

4. *Laurentius Surius* [1]), Concilia omnia tum generalia tum provincialia atque particularia cet. Colon. 1567, 4 vol. fol.

Er nahm zu dem Material bei Crabbe die Constitutiones Apostolorum und die Briefe zu dem Conc. Chalced. auf. Sie ist aufgenommen in:

5. *(Dom. Bollani,* Dominikaner) Concilia omnia tam generalia quam provinc. cet. Ven. 1585, 5 vol. 4, gewöhnlich citirt nach dem Drucker *Dom. Nicolini,*

erweitert durch das Conc. Ephesinum nach der Uebersetzung des Jesuiten *Peltan* und die 5 von Karl Borromäus gehaltenen Mailänder Synoden.

Der Zeit nach folgt die erste Sammlung von Partikularsynoden;

Garsias Loaysa, Concilia hispanica. Matriti 1593 fol.

---

ständige Uebersicht bei *Hefele,* Conciliengeschichte. 2. Aufl. I. S. 74 ff. *Rump* in ‚Lit. Handw.' 1870 Sp. 358 ff.

Die beste Darstellung des Inhalts, der Vorzüge und Mängel der einzelnen Sammlungen liefert *François Salmon,* Traité de l'étude des conciles et de leurs collections avec un catalogue des principaux auteurs qui en ont traité cet. Paris 1724. 4., der bis auf die von Hardouin reicht.

[1]) Geb. zu Lübeck, studirte in Frankfurt a. O. die Humaniora, in Köln Philosophie, 1539 hier mag. artium, trat 1540 in den Carthäuserorden daselbst. 1543 Priester, starb hier 23. Mai 1578. *Hartzheim,* Bibl. p. 218 sqq.

An die vorausgehenden lehnt sich wieder an:

6. *Severinus Binius*[2]), Concilia generalia et provincialia quotquot reperiri potuerunt, item epistolae decretales et Romanorum Pontificum vitae cet. Colon. 1606, 4 T. in 5 voll. fol.; Colon. 1618, 4 T. in 5 voll. fol.; Paris, 1636 sqq., 9 T. in 10 voll. (Bei *Morel*, Abdruck der 2.)

Er hat ausser dem neuen Material, das sich namentlich auf *Loaysa* und in der zweiten Auflage auf die folgende römische stützte, sehr zahlreiche theils historische, theils exegetische, durchweg aus Baronius compilirte Anmerkungen zugefügt.

Nunmehr wurde von verschiedenen, unter denen hervorragt der Jesuit *Sirmond*, herausgegeben unter päpstlicher Aegide die als *Collectio Romana* zubenannte:

7. Concilia generalia ecclesiae catholicae Pauli V. P. M. auctoritate edita. Rom. 1608—1612, 4 T. fol.

Sie umfasst nur die in Rom als allgemeine geltenden; das Concil von *Basel* wurde auf *Bellarmin's* Betreiben nicht aufgenommen, damit römischerseits aus der Zahl der allgemeinen gestrichen. Ausser einer von *Sirmond* gemachten Einleitung steht vor jeder einzelnen Synode eine kurze Geschichte derselben. Sie ist die erste Sammlung, welche den *griechischen* Text der orientalischen Synoden bringt. Hätte man ihr Beispiel befolgt, so würde eine scharfe Sonderung der allgemeinen und partikulären eingetreten sein. Man hielt sich aber an die älteren Vorbilder.

Der nächsten allgemeinen Sammlung gehen voraus mehrere von partikulären:

Jac. Sirmond, Concilia antiqua Galliae. Paris 1629, 3 T. fol. Dazu ein Supplement ib. 1686 fol. von *P. de la Lande*.

Henr. Spelman, Concilia decreta leges constitutiones in re ecclesiarum orbis britannici. London 1639 fol., der 2. Bd. erschien 1674.

Die hinsichtlich der äussern Form stattlichste Sammlung von allen:

8. Conciliorum omnium generalium et provincialium *collectio regia*. Paris 1644, 37 voll. fol.

nahm das Material der römischen und das übrige der von Binius auf, ergänzte die gallischen aus Sirmond, gab das Conc. Florentinum nach *Honoratus Justinianus* (Rom. 1638 fol.), verbesserte auch manche Fehler früherer, ohne jedoch durchweg mit der gleichen Exactheit zu verfahren. Der Bearbeitung einer neuen Sammlung auf Grundlage der coll. regia unterzog sich der Jesuit *Philippe Labbé*, brachte sie aber nur bis zur Vollendung des 8. Bandes. Sein Werk vollendete *Gabriel Cossart*, eben-

---

[2]) Geb. zu Randerath (Jülich), Dr. theol., dann Canonicus von S. Maria ad Gradus, später S. Gereon, zuletzt der Metropolitankirche in Köln, Rector der Universität 1627—1629, Geheimerath und Generalvikar des Erzbischofs, gest. 14. Febr. 1641. *Hartzheim*, Bibl. Colon. p. 295.

falls Jesuit, und veröffentlichte die Sammlung unter Labbé's und seinem Namen als:

9. Sacrosancta concilia ad regiam editionem, quae nunc quarta parte prodit auctior, studio Phil. Labbei et Gabr. Cossartii. Paris 1671. 17 vol. fol.

Von dem Supplement, das *Baluze* bearbeitete, erschien nur der 1. Band:

Nova collectio conciliorum seu supplementum ad collectionem Phil. Labbei cet. Paris 1683 fol., dann 1707.

Vollständigkeit ist für das partikuläre Material nur bis 1300 beabsichtigt, die jüngeren Diözesan- und die Provinzial-Synoden seit dem Concil von Trient sind mit Rücksicht auf die zu grosse Gleichförmigkeit nur vereinzelt aufgenommen.

Ihr geht der Zeit nach voran die keinen Fortschritt bekundende von

10. *Christianus Lupus* (de Wulf). Synodorum generalium ac provincialium decreta et canones, scholiis, notis ac historica actorum dissertatione illustrati. 5 voll. 4. Lovan 1665 (T. 1 u. 2), Brux. 1673 (3—5).

Auf der Grundlage der Coll. regia und der von Labbé ruhet:

11. Conciliorum collectio regia maxima ad Phil. Labbei et Gabr. Cossartii labores haud modica accessione facta et emendationibus pluribus additis praesertim ex codd. ms. cum novis et locupletissimis indicibus. Studio *Joannis Harduini* . . .[3]). Paris, 1715 fol. 11 T. in 12 voll. (T. 6 hat 2).

Dieser Gesammttitel hat vor jedem Bande den speziellen: *Acta conciliorum et ep. decr. et const. summ. pont. Hardouin* liess fort die Concilsgeschichten der röm. Ausgabe, die Anmerkungen von Binius, die im Apparatus der Labbé'schen Sammlung befindlichen Abhandlungen, die vitae Pontificum, das Material an Briefen, Schriften und Reden der Patres und Theologi, die Constit. Apost., eine grosse Zahl von Papstbriefen. Sie geht bis zum Jahre 1714, ist daher die vollständigste. Ausgezeichnet ist sie durch guten und correkten Druck, dann durch die den grössten Theil des letzten Bandes einnehmenden 5 Indices: der Päpste, Concilien, episcoporum et aliorum qui conciliis interfuerunt, *index geographicus episcopatuum*, rerum et verborum memorabilium; dazu Inhaltsübersichten vor jedem Bande.

Interessant ist die Geschichte der Sammlung. Im Jahr 1685 hatte der franz. Klerus Hardouin mit deren Herausgabe betraut und mit der Prüfung derselben den Dr. theol. *Charles Witasse*[4]) und den Advokaten

---

[3]) *Jean Hardouin*, geb. zu Quimper 1646, trat mit 16 Jahren als Novize bei den Jesuiten ein, 1683 Bibliothekar am Collège Louis-le-Grand in Paris, hier gest. 1729 (*Backer*, Bibl. I. 372). Er verfasste auch mehrere Schriften gegen die Gültigkeit der anglikanischen Weihen. Alle seine Schriften stehen auf dem Index.

[4]) Dieser gehört zu denen, welche wegen Nichtannahme des Universitätsdekrets über die Anerkennung der Bulle *Unigenitus* am 4. April 1714 ausgeschlossen, aber von dem Regenten H. von Orleans im Jahre 1715 zurückberufen wurden: *Jourdain*, Hist. de l'univ. p. 304, 308.

Lemerre beauftragt. Diesen Auftrag befolgte er nur für einen kleinen Theil, weil er das Interesse Ludwig's XIV. für die Ausgabe gewann, der die Widmung annahm und sie in der königlichen Druckerei drucken liess. Es gewann hierdurch den Anschein, als sei die Ausgabe eine offizielle. Da nun Hardouin nicht nur die Bulle *Unigenitus* aufgenommen hatte (T. XII.), sondern auch zu deren Gunsten in der Widmung aufgetreten war und sich im Index an verschiedenen Stellen dadurch als Gegner der gallikanischen Prinzipien erwiesen hatte, dass er mit Bedacht nachwies, wo diese letzteren durch Aussprüche von Päpsten und Synoden widerlegt würden: so erkannte das Parlament von Paris, nachdem die von ihm zur Prüfung eingesetzte Commission, bestehend aus *Ch. Witasse*, *Elies Dupin*, *Dénis Leger* und *Philippe Anquetil*, sich dagegen ausgesprochen, auf das Verbot des Werkes (1716), in Folge dessen der Verkauf aufhörte. Auf das Gesuch der Jesuiten wurde aber vom Parlamente die Ausgabe gestattet, wenn ein Nachtrag die Berichtigungen brächte. Dieser erschien in der Königl. Druckerei als:

Addition ordonnée par arrest du Parlement, pour être jointe à la Collection des Conciles, neu Paris 1722 fol., zugleich lateinisch.

Die mittlerweile geänderte Strömung benutzend, wussten die Jesuiten es zu bewirken, dass der Staatsrath die Sache an sich zog und im Jahre 1723 die Ausgabe ohne den Nachtrag freigab. Man unterdrückte nunmehr den letzteren [5]).

Die Hardouin'sche Sammlung ist die verhältnissmässig, namentlich in Frankreich, am meisten benutzte.

Sehr bald wurde dem Bedürfniss nach einer neuen Ausgabe Rechnung getragen durch:

12. Sacrosancta concilia ad regiam editionem exacta, quae olin a quarta parte prodiit auctior studio Phil. L. et Gabr. C.. nunc vero integre insertis t. Baluzii et J. Harduini additamentis, plurimis praeterea undecinque conquisitis monumentis, notis insuper ac observationibus firmiori fundamento conciliorum epochas praecipue fulcientibus, longe completior et emendatior exhibetur curante *Nicol. Coleti*, eccl. S. Moysis Venet. sac. alumno. Venet. 1728—1738, 23 vol. fol. [6])

Unmittelbar an sie schliesst sich eine neue italienische von neuem Charakter:

13. Sacros. concilia oecumenica commentariis illustrata. Auct. *Josepho Catalano*, oratorii S. Hier. charitatis presb. Rom. 1736—1749. 4 vol. fol.

---

[5]) Er wurde neu gedruckt als *Avis des censeurs nommés par le Parlement de Paris pour l'examen de la nouvelle collection des conciles faite par les soins de J. H...* zuerst in 4 ohne Ort und Jahr, dann Utr. 1750. 4. Addition ordonnée par arrest du Parlement cet. Par. fol. Arrest du conseil d'état du roy du 21 avril 1725 sur la nouv. Colt. des conc. cet. Paris 1725 fol.

[6]) T. 22 u. 23 sind apparatus I. u. II., welche das Material der Labbé'schen Apparatus, dazu den index geogr. des Hardouin bringen.

Einen hervorragenden Platz verdient *Johann Dominikus Mansi.* Er veröffentlichte zuerst:

. . . Supplementum ad collectionem conciliorum et decretorum Nic. Coleti. Lucca 1748–1752. 6 vol. fol.,

bearbeitete hierauf eine eigene Sammlung:

14. Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, in qua praeter ea, quae Ph. Lab. et G. Cos. S. J. et novissime Nic. Col. in lucem edidere, ea omnia insuper suis in locis optime disposita exhibentur, quae Jo. Dom. Mansi Lucensis, Congregationis Matris Dei, evalgavit. Ed. novissima, ab eodem Patre *Mansi*, potissimum favorem etiam et opem praestante emin. Card. Dom. Passionei, s. sedis ap. bibliothecario, aliisque item eruditiss. viris manus auxiliatrices ferentibus, curata, novor. concil., novorumque documentor. additionibus locupletata, ad mss. codd. Vaticanos, Lucenses aliosque recensita et perfecta. Accedunt etiam notae et dissertationes quamplurimae, quae in ceteris editionibus desiderantur. Florent. (Ven. Zattae) 1759—1798. 31 vol. fol.

Der Druck ist namentlich im Vergleich mit der Hardouin'schen Sammlung sehr incorrekt.

Mansi hat nur den Druck des 15. Bandes erlebt, die übrigen sind nach dessen Papieren edirt.

Erst in der neuesten Zeit ist, da blosse angekündigte Absichten keinen Gegenstand der Besprechung bilden, eine Sammlung allgemeinerer Art, jedoch bezüglich des Objekts beschränkter, begonnen:

Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum Collectio Lacensis. Auctoribus presbyteris S. J. e domo B. V. M. sine labe conceptae ad lacum. Frib. Brisg. 4.; T. I. 1870, III. 1875, IV. 1873.

Der *erste*[7]) enthält Synoden etc. von 1682—1752, nämlich: Provinzialsynoden: 9 von Tarragona, 2 von Benevent, 1 von Neapel, 1 von Rom (1725), 1 von Avignon, 1 von Fermo, 1 von Embrun, die decl. cleri Galli von 1682 und documenta dazu, das Dekret des Conventus episc. Hungariae von 1682, das Albanesische Nat.-Concil von 1763 und Notizen über eine Synode von Bahia von 1707. Der *dritte* bringt die in Nordamerika und Grossbritannien seit 1789, zusammen 47, Diözesan- (1), Provinzial- (39), Synoden, Plenar-Concile (3) und Bischofsversammlungen (4). Der *vierte* enthält französische Akten: Prov.-Conc.: 1 Paris, 3 Reims, 1 Tours, 1 Avignon, 1 Albi, 1 Lyon, 1 Rouen, 5 Bordeaux, 1 Sens, 1 Aix, 1 Toulouse, 1 Bourges, 1 Auch, dann Dokumente zur Bischofsversammlung (Napoleonisches Nat.-Concil) von 1811 und zur Bischofsversammlung zu Paris 1849. — Jeder Band hat 7 Indices:

[7]) Aus 1752—1789 werden gar keine gebracht, daher hätte auf dem Titel des 1. Bands nicht 1789 stehen dürfen, der 3. hat 1789—1869, obwohl das erste Stück aus 1791 ist; der 4. hat auf dem Titel 1789—1869, obwohl das älteste Stück von 1811 ist, das jüngste von 1868.

Verzeichniss der Synoden u. s. w., locorum qui ex corpore iuris canonici laudantur, locorum qui ex decretis s. synodi Trid. laudantur, constitut. et literar. apost. quae laudantur vel continentur, personarum, *rerum*, Inhaltsverzeichniss nach den Seiten. Die vorliegenden Bände sind von *Schneemann* bearbeitet, lassen an correktem Druck und sonstiger Ausstattung nichts zu wünschen übrig, die Noten und Einleitung kurz, erstere von dem individuellen Standpunkte des Herausgebers diktirt [8]).

II. Partikuläre, auf einzelne Länder, Provinzen, Diözesen beschränkte.

1. Deutschland.

Concilia Germaniae, quae *Joan. Frid. Schannat* primo collegit, dein *Jos. Hartzheim* [9]) auxit, continuavit. Col. Agrip. 1759—1763, 5 vol. fol.; 6—8 ib. 1765—1769 aus Hartzheim's Nachlass edirt und vermehrt von *Herm. Scholl* S. J.; 9 u. 10 ib. 1771, 1775 von *Aegid. Neissen* [10]), 11 (Indices) 1790 von *Amand. Jos. Hesselmann* [11]).

Die Sammlung reicht bis 1747, enthält aber bei weitem nicht das ganze Material. Von Hartzheim sind Noten, historische und geographische Excurse, Karten u. s. w. beigefügt; die Fortsetzer haben sein Beispiel befolgt. Den von der heutigen Wissenschaft zu stellenden Anforderungen genügt das Werk in keinerlei Hinsicht, ist aber als einziges nicht zu entbehren.

Bamberg. Concilia, synodi et comitia sacra Bambergensia rec. *J. Schott.* Bamb. 1772. 4.

Nachweise und einzelne Abdrücke:

L. C. Schmidt. Die Bamberger Synoden. Bamberg 1851.

Breslau. M. de Montbach, Statuta synodalia dioecesana s. eccl. Wratislav. Wratislav. 1855. Die von 1279—1663 nebst anderen Stücken. Letzte Diöz.-Synode 1653.

Brixen. Constit. veteres simul et novae. Brixen 1614, 4.

Cöln. Nachweise u. s. w. bei *P. Dreesen,* De synodis Coloniensibus. Bonn 1780.

Culm (Wald). Constitutionum synodorum Culmensium et Pomesaniens. descriptio. Regiom. 1804.

---

[8]) Siehe *meine* Besprechung im Bonner ‚Theol. Lit.-Bl.' 1870 Sp. 770, 1873 Sp. 225, 1876 Sp. 127.

[9]) H. geb. zu Köln 1694, Jesuit mit 17 Jahren, lehrte in Mailand und Köln, hier Rector des Collegs und † 1793 *(Backer,* Bibl. I. 385). Er hat noch das zwar nicht vollständige, sehr oft wörtlich andere Werke ausschreibende, aber doch dankbare Schriftsteller-Lexicon der Erzd. Köln: *Bibliotheca Coloniensis,* Col. 1747 fol. (sie enthält zugleich allerlei geographische und andere Zugaben) gemacht.

[10]) Jesuit, geb. 1734, gest. 5. Jan. 1789.

[11]) Die von *Binterim* beabsichtigte Fortsetzung ist noch im Stadium des Wunsches.

Ermland. (Wald) Constit. syn. Varmiens. descriptio. Regiom. 1802.

Gnesen. Statuta prov. Gnesnens. antiqua cet. Cracov. 1527. 4. Statuta . . . nova cet. ib. eod. 4.

Für die drei letztgenannten Inhaltsverzeichnisse, Abdrücke u. s. w. in *Jacobson*, Gesch. der Quellen des kath. Kirchenr. der Provinzen Preussen und Posen u. s. w. Königsb. 1837.

Mainz. Würtwein, Concilia Moguntina in elencho. Mog. 1766. 4.

F. J. K. Scheppler, Codex ecclesiasticus Moguntinus noviss. oder Sammlung der erzbisch. mainz. in kirchlichen und geistlichen Sachen ergangenen Constitutionen u. s. w. 1 Bd. von 1547—1700. Aschaffenburg 1802 f. Statuta dioecesis Mogunt. Mog. 1812.

Münster. Statuta provincialia et synodalia Monast. Mon. 1486. *Casp. Franc. Krabbe,* Statuta synodalia dioecesis Monasteriens. Mon. 1849.

Rottenburg. Ad. Vogt, Kirchliche Verordnungen für das Bisthum R., Rottenburg und Gmünd 1863.

Salzburg. Fl. Dalham, Concilia Salisb. provincialia et dioecesana. Aug. Vind. 1778, 2 vol. fol.

J. Th. Zauner, Corpus juris publ. Salisb., oder Sammlung der wichtigsten die Staatsverfassung des Erzstifts S. betreff. Urkunden. Salzburg 1792.

Speier. Collectio processuum synodalium et constitutionum ecclesiasticarum dioecesis Spir. ab a. 1397 usque ad a. 1720. Typis impressa a. 1786 fol. (offiziell).

Trier. J. J. Blatteau, Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioec. Trevir. Aug. Trevir. 1844—1847, 6 Bde., 4.

Würzburg. Fr. Xav. Himmelstein, Synodicon Herbipolense. Geschichte und Statuten der im Bisthum W. gehaltenen Concilien und Diözesansynoden. Würzburg 1855 [12]). Letzte Synode 1548.

2. Italien.

Vinc. Mar. Orsini (Benedict XIII.), Synodicon Beneventan. ecclesiae. Benev. 1695 fol.

3. Frankreich [13]).

Jac. Sirmond, Concilia antiqua Galliae. Paris 1629, 3 vol. fol. Supplement von *P. de la Lande,* ib. 1660 fol.

Lud. Odespun de la Mechinière, Concilia novissima Galliae a tempore Concilii Trid. celebrata. Par. 1646 fol.

Prov. *Narbonne.* Concilia Galliae Narbonensis. *Steph. Baluzius* in unum collegit nunc primo edid. notisque illustr. Paris 1668.

---

[12]) Giebt die Texte der Beschlüsse (nicht die Acten), geht aber über die Diözese hinaus, und überhaupt auf die kirchlichen Versammlungen (auch die Bischofsversammlung von 1848) ein.

[13]) Vergl. *Le Long,* Bibl. histor. I. 410—465, wo die Drucke aller Prov.- und Diözesan-Synoden, der Verhandlungen und Beschlüsse der zahlreichen Assemblées du clergé u. s. w. angeführt sind.

Paris. Synodicon ecclesiae Paris. auctoritate ill. ac rev. d. *D. Franc. de Harlay* arch. ducis ac paris Franciae editum. Paris 1674.

Rouen. Guil. Bessin, Concilia Brotomagensis provinciae; accedunt dioecesanae synodi cet. Rot. 1717 fol.

Franc. Pommeraye [14]), S. Rotomag. ecclesiae concilia et synodalia decreta cet. 1677. 4.

Tours. In *Jean Maan* Hist. eccl. de Tours. T. 1667 f, p. 247.

Viele französische in *Martene* et *Durand* Thesaurus novus anecdotorum. ed. III. vol. 4.

4. Spanien [15]).

Garsias Loaysa, Concilia hispanica. Matriti 1593 fol.

Lima limata Rom. 1673 fol. cum notis *Fr. Haroldi*, O. S. Fr. 3 Prov.-Syn. von Peru von 1583, 1591, 1601 und 10 Diözesansynoden seit 1581.

Jos. Saenz de Aguirre, Collectio maxima conciliorum omnium Hispaniae et novi Orbis. Rom. 1693—1695, 4 vol. fol. Vorher desselben: Notitia conciliorum Hispaniae atque novi orbis. Salmant. 1686.

J. Tejada y Ramiro, Coleccion de los concilios de España. Madrid 1859, 6 vol.

Silv. Puey, Coll. maxima conc. Hisp. cet. Matriti 1781, 4. (Nur der 1. Band erschienen.)

F. A. Gonzalez, Coleccion de cánones de la iglesia Española. Matriti 1849—1866, 5 vol. fol.

Fr. Ant. Lorenzana, Concilios provinciales de Mexico en los ann. de 1555 et 1566. Mexico 1769, 4.

5. Grossbritannien.

Henr. Spelman, Concilia decreta leges constitutiones in re ecclesiarum orbis britannici. London 1639, 74. 2 vol. fol.

Will. Lyndwood, Provinciale seu constitutiones Angliae continens constitutiones quatuordecim archiep. Cantuar. . . . cui adiiciuntur constitut. legatinae D. Othonis cet. Oxon. 1679.

G. Wotton, Leges wallicae ecclesiasticae et civiles Hoeliboni et aliorum Walliae principum, quas ex variis mss. eruit, interpretatione lat., notis et glossario illustravit G. W. adjuvante Mose Guilelmo. London 1730 f.

Dav. Wilkins, Concilia magnae Britanniae et Hiberniae. London 1737, 4 vol. fol.

Councils and ecclesiastical documents relating to Grat Britain and Ireland. Edited after Spelman and Wilkins by *Arthur West Haddan*, B. D. and *William Stubbs*, M. A. cet. Oxford. vol. I. 1869, III. 1871, II. part I. 1873 (durch Haddan's Tod die Fortsetzung verzögert).

---

[14]) F. P., geb. zu Rouen 1617, Benedictiner zu Saint-Pierre de Jumièges 31. Juli 1638, Congr. Saint-Maur, gest. am Schlagflusse 28. Oct. 1687. Bis zum Jahre 1080 bearbeitet von Dom *Ange Godin.*

[15]) Die *spanische Sammlung* (Collectio hispana) würde hierher überhaupt nicht gehören. *Hefele*, der S. 80 als eine neuere Sammlung der spanischen Concilien die Ausgabe von 1808 anführt, scheint sie kaum zu kennen.

INSTITUTE OF MEDIAEVAL
ST. MICHAEL'S
COLLEGE

Soll nur bis zur Reformation gehen, ergänzt Wilkins, scheidet Einzelnes aus, ein ausgezeichnetes, ganz den heutigen Anforderungen entsprechendes Werk, das die gesammten Forschungen benutzt, über den Rahmen einer Conciliensammlung weit hinausgeht; mit einer ausgezeichneten Einleitung.

6. Belgien und Holland.

De Ram, Synodicon belgicum Mechlin. sive acta omnium ecclesiarum Belgii a Conc. Trid. usque ad Concordatum de a. 1801. Mechlin. 1828 sqq. 4 vol. 4.

De Ram, Nova et absoluta collectio synodorum episcopatus Antwerpiensis. Lovan. 1859, 4.

Lettres pastorales, circulaires et autres documents publiés dans le diocèse de Liège depuis le concordat de 1801 jusqu'à 1830. Liège 1830, 2 vol.

7. Ungarn.

Sacra concilia eccl. Rom.-cath. in regno Hungariae celebrata ab a. Ch. 1016 usque ad a. 1715 [auf dem Titelblatte des 2. Bandes 1734]. Accedunt Regum Hung., et Sedis Ap. Legatorum constitutiones ecclesiasticae ex mss. potissimum collegit *P. Carolus Péterfy* e Soc. Jesu. Posonii 1741 sq. 2 vol. fol.

8. Polen.

Jos. Andr. Zaluski, Conspectus synodici Poloniae orthodoxae. Varsav. 1744.

Constitutiones synodorum metropolitanae eccl. Gnesnensis provincialium auctoritate synodi provinc. Gembicianae, iussu arch. Joannis Wenzyk editae. Crac. 1630, 1761, 4.

Romuald Hube, Antiquissimae constitutiones synodales provinciae Gnesnensis, maxima parte nunc primum e codicibus ms. typis mandatae. Petrop. 1856.

X. Paul. M. Fabisz, Wiadomość o synodach prowincyonalnych i dyecezalnich gnieźnienskich. Kepno. 1861.

9. Schweden und Norwegen.

Statuta synodalia veteris ecclesiae sueco-gothicae. Post. celeb. *M. a. Celse* edid. *St. Reuterdahl.* London 1841.

Viertes Kapitel.

Das staatliche Recht.

§. 13.

1. Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Polen.

I. Das **ehemalige deutsche Reich** hat, wie in seiner Gestaltung und in der Entwicklung seiner religiösen Verhältnisse begründet liegt,

keine eigentlich kirchliche Gesetzgebung geübt. Was die Reichsabschiede und Reichsgesetze bis auf das Jahr 1803 festsetzen, bezieht sich auf die kirchliche Stellung der Reichsstände (unmittelbaren und mittelbaren), auf den Besitz und die Religionsübung. Für die historische Entwicklung und einzelne Fragen sind auch heute noch die Reichsgesetze von hoher Wichtigkeit [1]); der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 [2]) wurde für die Stellung der katholischen Kirche durch die Säkularisation aller geistlichen Fürstenthümer u. s. w., mit Ausschluss des auf Regensburg übertragenen Staates des Kurfürsten von Mainz, und durch seine sonstigen Sätze (§§. 1—24, 34—37, 42—44, 60—63, 72) entscheidend.

Das **neue deutsche Reich** besitzt bisher das Recht der Gesetzgebung in kirchlichen Dingen nicht. Indessen ist durch die ihm zustehende Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche, peinliche, Vereins-Recht, das Gerichtsverfahren u. s. w. die Möglichkeit der Erlassung von Gesetzen gegeben und bereits verwirklicht, die auf das kirchliche Gebiet von Einfluss sind [3]).

II. In allen deutschen Staaten, welche eine mehr oder minder grosse katholische Bevölkerung haben, sind grösstentheils zahlreiche Gesetze in kirchlichen Dingen vorhanden. Zur Zeit des ehemaligen deutschen Reichs haben diese in den *geistlichen Territorien* keinen rein staatlichen, vielmehr einen vorwiegend kirchlichen Charakter, fallen daher unter die §§. 3. 4. und 11. Was die im ehemaligen deutschen

---

[1]) *Sammlungen: Hortleder,* Handlungen und Ausschreibungen u. s. w. Gotha 1645. Neue und vollst. Samml. der Reichsabschiede, Frankfurt a. M. bei Ernst Aug. Koch. 1747, 4 Theile in 2 Bdn. fol. *F. M. Oertel,* Die Staatsgrundgesetze des deutschen Reiches. Leipzig 1841. — Mein Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 4. Aufl. Stuttgart 1876 giebt die publizistische Literatur, die über die praktischen Fragen sind in der Uebersicht der Literatur unten zusammengestellt.

[2]) *Mein* Lehrbuch der deutschen R.- und Rechtsgeschichte S. 292.

[3]) Offizielle Sammlung das alljährlich in Berlin erscheinende „Reichs-Gesetz-Blatt". *Einzeln*-Gesetze vom 1. Nov. 1867 §. 1 Abs. 4, 2. Juli 1869 (Aufhebung aller auf der Verschiedenheit des relig. Bekenntnisses ruhenden Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte), Gesetz vom 21. Juni 1869 §§. 106, 128; Gesetz vom 4. Juli 1872 (Bekanntmachung vom 5. Juli) über die Ausschliessung des Jesuiten-Ordens und der ihm verwandten Orden und Congregationen vom Gebiete des deutschen Reichs, Gesetz vom 4. Mai 1874 betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, Gesetz vom 3. Mai 1874 (Reichs-Militär-Gesetz) §§. 47, 65. (Erlass vom 22. Juli 1874), Gesetz vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung. Strafgesetzbuch §§. 130 a, 174, 181, 196. 232, 337, 339, 358, 166 fg., 243 I., 155 I., 404, Gesetz vom 27. Jan. 1877 §. 15 Abs. 3. (Entziehung der bürgerl. Wirkung für Urtheile geistl. Gerichte).

Reiche vorhandenen *weltlichen katholischen Territorien* aller Art betrifft, so ist bis zum Jahre 1803 *hinsichtlich der noch heute zum deutschen Reiche gehörigen,* mit geringen Ausnahmen, die keiner besonderen Hervorhebung bedürfen, nur in den verschiedenen dem *bairischen* Hause unterworfenen eine staatskirchliche Gesetzgebung geübt worden. Im Jahr 1803 besass nur ein protestantischer Landesherr Gebiete mit einer nennenswerthen katholischen Bevölkerung, nämlich *Preussen*[4]), früher auch das *sächsische Kurhaus*, da Friedrich August unmittelbar vor dem Erwerbe[5]) der polnischen Königswürde (27. Juni 1697) die katholische Religion annahm. Durch die Stipulation des Prager Friedens vom Jahr 1635 war jede staatliche Gesetzgebung in den diesem Hause zugefallenen ehemals zur Krone Böhmen gehörigen Gebieten ausgeschlossen. Ganz anders gestaltete sich die Sache in Folge des Lüneviller Friedens von 1801 durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803, die Rheinbundsakte und schliesslich die Wiener Kongressakte. Baiern, Baden, Württemberg, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Nassau, Sachsen-Weimar, Hannover erhielten alle in ihrem bis 1866 bestandenen Gebiete belegenen katholischen und protestantischen Territorien und wurden gemischte Staaten, *Baiern*[6]) und *Baden*[7]) mit überwiegend katholischer, die übrigen mit überwiegend protestantischer Bevölkerung[8]). Im *Königreich Sachsen* und *Sachsen-Weimar* hat bis auf die neueste Zeit eine wenig bedeutende staatliche Gesetzgebung stattgefunden, ersteres hat durch ein Gesetz vom

---

[4]) Sie waren: die ehemals geistl. Fürstenthümer Magdeburg, Halberstadt. Minden, das Deutsch-Ordens-Land (Königreich) Preussen, Theile von Jülich. Cleve. Berg, weiter Geldern, Mörs, Lingen, Grafschaft Mark, der grösste Theil von Schlesien und die Grafschaft Glatz seit den Frieden von Berlin 28. Juli 1742, Dresden 25. Dezember 1745, Hubertsburg 15. Febr. 1763, polnische Landestheile durch den Petersburger Frieden vom 5. August 1772 und die Theilungen Polens von 1792 und 1795.

[5]) *Aug. Theiner,* Geschichte der Zurückkehr der regierenden Häuser von Braunschweig und Sachsen in den Schooss der kath. Kirche. Einsiedeln 1843 S. 107.

[6]) Nach der im Folgenden stets zu Grunde gelegten Zählung von 1875: 3,573,142 Katholiken, 1,392,120 Protestanten.

[7]) 958,912 Katholiken, 517,861 Protestanten.

[8]) *Württemberg* hat 567,578 Kath., 1,296,650 Prot., *Hessen-Darmstadt* 251,172 Kath., 602,850 Prot., *S. Weimar* (1871) 9404 Kath., 275,492 Prot., *Preussen* hat 8,625,840 (33,51 Procent) Kath., 16,636,990 (64,64 Proc.) Prot., *K. Sachsen* 73.349 Kath., 2,664,341 Prot.

Es sei ein für allemal bemerkt, dass die neueren Gesetze in allen deutschen Staaten in den amtlichen Blättern: *Gesetz-Sammlung, Regierungs-Blatt, Verordnungs-Blatt* u. dgl. der einzelnen Staaten veröffentlicht werden. Eine handliche Sammlung der frühesten wichtigsten enthält ‚*Codicillus* das landesherrliche jus circa sacra betreffend.' Berlin 1838, Separatdruck aus *v. Kamptz.* Jahrb. Heft 100.

22. August 1876 die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die kath. Kirche neu geregelt [9]).

Baiern hat während der ganzen behandelten Periode bis zum Jahre 1817 eine Gesetzgebung entwickelt, die wenige Punkte des kirchlichen Lebens unberührt liess; seit dem Concordat ist ausser dem gleichzeitigen, die ganze Stellung des Staats zur katholischen und evangelischen Kirche normirenden *Religions-Edikte* (2. Beilage zur Verf.-Urk. vom 26. Mai 1818), das in dem Königl. Erlass vom 8. April 1852 theils nähere Deklaration, theils Abänderung oder Ergänzung gefunden, nur für einzelne Punkte, namentlich das Güterrecht u. dgl., sowie durch massenhafte Spezial-Erlasse und Entscheidungen vorgesorgt worden [10]).

Die Gesetzgebung des von 1815 bis 1866 bestandenen Königreichs *Hannover* bezüglich der die katholische Kirche betreffenden Dinge war eine sehr geringe und bezog sich nur auf einzelne Punkte, namentlich die Verwaltung des Kirchenvermögens u. dgl. Der katholische Besitz datirte erst seit 1803 bezw. 1815, man konnte es bei den für ihn geltenden Gesetzen bewenden lassen [11]). Auch in dem 1866 Preussen einverleibten Kurfürstenthum *Hessen-Cassel,* das seine katholischen Gebiete erst mit seiner Wiederherstellung durch den Wiener Congress erhielt und alle Zwischengesetze des ‚Königreichs Westfalen' radikal vernichtete, blieb es, neben dem Edikt von 1830 für die oberrheinische Kirchenprovinz, im Ganzen bei dem bestehenden Rechte und nur einige Punkte wurden besonders geregelt [12]). Das 1866 gleichfalls Preussen einverleibte Herzogthum *Nassau* entfaltete vor 1830 und auf dem Boden des Edikts von 1830 eine an Einzel-Verordnungen reiche

---

[9]) Abgedruckt nebst Motiven in *Dove,* Zeitschr. f. Kirchenrecht XIV. S. 115 ff. Für die frühere Zeit s. V.-U. vom 4. Sept. 1831 §. 56—60, Königl. Mandat vom 19. Febr. 1827 (*mein* System S. 70 ff.). Alle früheren (auch für die evangelische Kirche) in: *Codex* des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schul-Rechts mit Einschluss des Rechts der frommen Stiftungen und der Ehe u. s. w. Leipzig 1840. 4, Supplement zum Codex u. s. w. (von *Ed. Schreyer*) das. 1852, 4.

[10]) Die V.-O. seit 1855 findet man auch im ‚Archiv für kath. Kirchenrecht', die im Text angeführten in *meinem* System S. 19. das ganze ältere Material in: *G. Döllinger,* Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königr. Bayern bestehenden Verordnungen u. s. w. VIII. Bd. Die Abth. VIII. Religion und Cultus enth. 1 u. 2 Th. kath. Kirche, 3. prot. Kirche betr. München 1838, 4. Ueber die Entwicklung *Hermann von Sicherer,* Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Josef IV. bis zur Erklärung von Tegernsee. Nach amtlichen Aktenstücken. München 1874.

[11]) Siehe die in der Uebersicht angeführten Schriften, *mein* System S. 45 ff., dann *A. Müller,* Lex. des Kirchenrechts Art. „Verf.-Urk." u. a.

[12]) Die Literatur der Uebersicht. *Müller,* Lexicon.

Thätigkeit [13]), von der man im Anfange der 60er Jahre zufolge der politischen Wendung im Sinne eines Gehenlassens des Bischofs Abstand nahm. Alle drei Gebiete haben seit dem Jahre 1866 denselben Rechtszustand wie Preussen.

III. Das Königreich *Preussen* [14]) hat verschiedene Phasen seiner staatskirchlichen Gesetzgebung aufzuweisen. In den bis auf Friedrich II. erworbenen Gebieten mit katholischer Bevölkerung blieb es im Ganzen bei dem bestehenden Rechte. Für Schlesien und die früher polnischen Gebietstheile liegt zunächst in den Gesetzen der Schwerpunkt in dem Bestreben, die Parität der kath. und protest. Kirche und die volle Gewissensfreiheit herbeizuführen, daneben das staatliche Hoheitsrecht zu wahren; das innere Kirchenrecht ist im Ganzen von der Staatsgesetzgebung nicht berührt worden. Mit dem *Allgemeinen Landrecht* [15]) *für die*

---

[13]) Eigentliche Sammlungen sind mir nicht bekannt, es ist auf die Literatur der Uebersicht zu verweisen, dann auf das ‚Archiv für kath. Kirchenrecht'.

[14]) Für die geschichtliche Entwicklung ist auf die Schriften von *Laspeyres* und *Theiner* zu verweisen, daneben die historischen von *Droysen* u. A.

Sammlungen. Für die Provinzen *Preussen* und *Posen* giebt *Jacobson* a. a. O. S. 148 ff. eine Uebersicht der Gesetze, von denen er einzelne im Anhange abdruckt. Wesentlich solche Zusammenstellungen sind: *Haupt.* Sammlung der königl. preuss. Gesetze u. s. w., welche das Religions-, Kirchen-, geistl. und Unterrichts-Wesen der christlichen Confessionen betreffen. Quedlinburg 1821. *Hermens,* Handbuch der gesammten Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus u. s. w. Aachen 1833 ff. 4 Bde. *Fürstenthal,* Samml. aller das Kirchen- und Schulwesen betr. Gesetze u. s. w. Cöslin 1833 ff. 5 Bde. *Heckert,* Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung Preussens. Berlin 1846. 2 Bde. *Vogt,* Kirchen- und Eherecht der Katholischen und Evangelischen in den königl. Preuss. Staaten. Breslau 1856. 2 Theile.

Aeltere Gesetze, dann alle während der französischen Herrschaft ergangenen, enthält *Scotti,* Samml. der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürst. Cöln . . . ergangen sind. 3 Abth. in 5 Bdn. Düsseld. 1830 fg. *Ders.,* Samml. . . . welche in den ehemal. Herzogth. Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Grossherz. Berg von 1475 — 1815 ergangen sind. Düsseldorf 1821 fg. 4 Thle. *Ders.,* Samml. . . . welche in dem Herz. Cleve und in der Grafsch. Mark von 1418—1816 ergangen sind. das. 1826. *Ders,* Samml. . . . . welche in dem vormal. Churfürst. Trier ergangen sind vom Jahr 1310—1802. das. 1832. *Ders.,* Samml. . . . . welche in den vormal. Wied-Neuwiedischen, Wied-Runkel'schen, Sayn-Altenkirchen, S.-Hachenburg'schen, Solms-Braunfels'schen, S.-Hohensolms- resp. Lich'schen, Nassau-Usingen'schen, N.-Weiburg'schen, Herz. Nassauischen etc. Landes-Gebieten . . . ergangen sind. das. 1836. 5 Thle. Dazu die Sammlungen der Provinzialrechte, welche viele frühere und spätere enthalten: *Hartmann,* Das Prov.-Recht des Fürstenth. Eichsfeld. Berlin 1835. *Seibertz,* Die Statutar- und Gewohnheitrechte des Herzog. Westfalen. Arnsb. 1839. *Schlüter,* Prov.-Recht des Fürst. Münster u. s. w. (Prov.-Recht der Provinz Westphalen, her. von *Strombeck*). Leipzig, 1829. *Leman,* Prov.-Recht der Prov. Westpreussen. das. 1830—32. 3 Bde.

[15]) Ueber dessen Geschichte s. *Förster,* Theorie und Praxis des heut. gem. preuss. Privatrechts. 3. Aufl. I. S. 1 ff. und noch *Laspeyres,* Geschichte, S. 457 ff.

Preussischen Staaten vom 5. Febr. 1794 trat eine neue Periode ein. Sein durch die Anschauung Friedrichs II. von der Nothwendigkeit einer allgemeinen Feststellung und Codifikation des Rechts gegebener Standpunkt fusst in der Berechtigung des Staats zur Ordnung und Feststellung aller den Staat berührenden Rechtsverhältnisse. In Ausführung desselben ordnet es[16]) nicht bloss das ganze Gebiet, das dem Staate mit der Kirche nach der Anschauung der Zeit gemeinsam war, oder nach objektiven Gesichtspunkten in die Competenz des Staates fällt: Ehe-, Vermögens-, Vereins-, Schul-, Stiftungs-Recht, sondern geht ein auf die kirchliche Verfassung und die Stellung der Mitglieder in ihrem Verhältnisse zum Staate, als Staatsbürger zur Kirche und zu den Angehörigen anderer Religionsgesellschaften. Die Durchführung ist eine verschiedene. Bezüglich derjenigen Materien, welche unstreitig in das Gebiet des Staates einschlagen: Eherecht, Schulen, Armen- und Stiftungswesen, Vermögensrecht, nimmt es eine ganz souveräne Ordnung vor, für welche, soweit nach der damaligen Auffassung der Gegenstand unter confessionellen Gesichtspunkten stand, der protestantische als entscheidend erscheint[17]). Hinsichtlich der innerkirchlichen Gegenstände stellt es sich im Ganzen auf den Boden des katholischen Kirchenrechts, wie es seine Redactoren auffassten. Der landrechtliche Standpunkt war bis zur *Verfassungs-Urkunde* vom 31. Januar 1850 massgebend. In Wirklichkeit haben jedoch auf dem kirchenrechtlichen Gebiete die land-

---

[16]) Th. II. Tit. 11. §. 1—12 Allgem. Grundsätze (Freiheit des Glaubens, Gewissens, häuslichen Gottesdienstes), 1. Abschn.: *Von Kirchengesellschaften überhaupt* §. 13—57; 2. *von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften* §. 58—112; 3. *von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellsch.* 113—159; 4. *von den Gütern und dem Vermögen der Kirchenges.* 160—236; 5. *von Parochien* 237—317; 6. *von dem Pfarrer und dessen Rechten* 318—549; 7. *von weltl. Kirchenbedienten* 550—567; 8. *von Kirchenpatronen* 568—617; 9. *von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen* 618—771; 10. *von Pfarrgütern und Einkünften* 772—856; 11. *von Zehenten und anderen Pfarrabgaben* 857—938; 12. *von geistlichen Gesellschaften überhaupt* 939—1021; 13. *von kath. Domstiften und Kapiteln* 1022—1053; 14. *von Collegiatstiften* 1054—1056; 15. *von Klostergesellschaften* 1057—1069; 16. *von geistlichen Ritterorden* 1070—1072; 17. *von weltgeistlichen Canonicis* 1073—1159; 18. *von Mönchen und Ordensleuten* 1160—1259; 19. *von den Mitgliedern der geistlichen Ritterorden* 1210—1217; 20. *von protest. Stiften, Klöstern, Ritterorden und ihren Mitgliedern* 1218—1232. Th. II. Tit. 12 *von niedern und höheren Schulen.* §. 1—129, Th. II. Tit. 19 *von Armenanstalten und andern milden Stiftungen.* §. 1—89, Th. II. Tit. 1 *von der Ehe.*

[17]) So für die *Ehe.* Indem die *Civilehe nicht* aufgenommen wurde, das imped. cultus disparitatis blieb (§. 36), die kirchliche Dispens dem Gewissen der Katholiken überlassen ist (§. 11 fg.), die *priesterliche Trauung* als Eingehungsform anerkannt wird (§. 136), die Scheidung vom Bande gestattet wird u. s. w., ist der *protestantische* Standpunkt massgebend gewesen.

rechtlichen Sätze nur für jene Theile praktische Geltung gehabt, welche Gegenstände der Erkenntnisse von Staatsgerichten werden konnten: Ehe, Patronat, Stiftungen, Vermögen u. dgl. Aber auch für diese blieb es, bis die Verordnung vom 2. Januar 1849 die geistliche Gerichtsbarkeit mit Wirkung für das bürgerliche Gebiet aufhob, in einzelnen Theilen durch die vorbehaltene Geltung des provinziellen Rechts, bei dem früheren gemeinen Kirchenrechte; dazu trat für die meisten Provinzen die Geltung des früheren Rechts in Folge des Vorbehalts [18]).

Was die *innerkirchlichen Verhältnisse* betrifft, so wurde das Landrecht katholischerseits ignorirt; man berief sich auf dasselbe nur, wenn man es mit einer Staatsbehörde zu thun hatte. Eine Reihe von Gesetzen u. s. w. ist für die alten Provinzen, wie für die seit 1815 erworbenen, in denen — so in dem grössten Theile der Rheinprovinz die französische (bergische) Zwischengesetzgebung — die bis dahin geltenden Gesetze in Kraft blieben, in theilweiser Abänderung oder Ergänzung des Landrechts erlassen worden. Es ist, wie bereits im §. 1 gezeigt worden, seit 1841 ein veränderter Standpunkt eingehalten worden. Auf Grund der Verfassung nahm man Seitens der katholischen Bischöfe die ganze frühere Staatskirchengesetzgebung als hinfällig an und setzte dieses, soweit es sich nicht um die dem richterlichen Urtheile unterliegenden Punkte handelte, mit Zustimmung der Ministerien durch [19]). Nachdem dann die Staatsgesetzgebung von 1850 bis 1871 sich gänzlich passiv verhalten, und der Länderzuwachs des Jahres 1866 sofort in das gleiche Stadium der geistlichen Alleingewalt getreten war, führten die im Jahre 1870 eingetretenen Zustände innerhalb der katholischen Kirche, mehr noch die seitdem in den Kammerverhandlungen und Motiven der Gesetze von der Regierung, in Zeitschriften, Journalen und anderen Druckschriften von verschiedenen Seiten kundgemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen über die seit 1850 gehandhabte ‚Kirchenfreiheit' und die politische Opposition des sich als Vertreterin der Katholiken gebehrdenden ‚Centrums' zum prinzipiellen Verlassen des bisherigen Gehenlassens und zu einer Reihe von Gesetzen [20]), welche sämmtlich auf

---

[18]) Darüber *Förster* und die Commentatoren *Koch, Bornemann* u. s. w.

[19]) Eine Anzahl von Erlassen u. s. w. in *Beiträge* zum Preuss. Kirchenrechte. Paderborn 1854—1856, 3 Hefte, dann im Archiv f. kath. Kirchenrecht von *Moy*. Die Schriften von *Gerlach* u. a. unten. Die erste Reaction gegen diesen Standpunkt tritt in der Abhandlung von *Richter* in *Dove's* Zeitschrift I. 100. hervor.

[20]) Als *Grundlage:* Gesetz vom 5. April 1873 betr. die *Abänderung* der Art. 15 u. 18 der Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850; Gesetz vom 18. Juni 1875 über die *Aufhebung* der Art. 15, 16 u. 18 der Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850. — *Organisatorische:* 1) Ges. vom 11. Mai 1873 über die *Vorbildung und Anstellung der Geistlichen,* mit Ges. vom 21. Mai 1874 wegen Deklaration und Ergänzung des Ges. vom 11. Mai 1873. — 2) Ges. vom 12. Mai 1873 über die *kirchl. Disciplinargewalt und die*

dem grundsätzlichen Standpunkte stehen, dass *der Staat vermöge seiner Souveränetät vollberechtigt sei, seine Rechtssphäre selbstständig zu ordnen, für diese Ordnung lediglich sein Bedürfniss als Massstab zu nehmen,* daher auch befugt sei, die Grenze zwischen Staat und Kirche festzustellen, während sie im Einzelnen theils das anordnen, was man für nöthig erachtete, um die Wirksamkeit der Kirche als eine gedeihliche zu erhalten, theils festsetzen, was zur Abwehr hierarchischer Uebergriffe, zum Schutze der Staatsbürger gegen Vergewaltigung, endlich zur Sicherung und Durchführung der staatlichen Anordnungen unerlässlich oder dienlich erschien.

IV. Im Königreich *Württemberg*[21]) hielt man bis zu dem nicht zur Geltung gekommenen Concordat an der vollen staatlichen Berechtigung zur Alleinregelung der Stellung und Rechte der Kirche fest und übte dies Recht vor und nach 1830 in einer unzweifelhaft die Kirche auf ihrem inneren Gebiete sehr beschränkenden Weise aus. Als das Concordat aufgehoben worden, kehrte man auf den alten Standpunkt in minder schroffer Weise zurück und ordnete das Verhältniss zur kath. Kirche durch Staatsgesetze, welche, im Gegensatze zu der feindlichen Stellung des Episkopats in Preussen, abgesehen von leisen Erklärungen von Seiten des Klerus, volle Beachtung gefunden haben.

Errichtung des kön. Gerichtshofes für kirchl. Angelegenheiten, — 3) Ges. vom 13. Mai 1873 über die *Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel,* — 4) Ges. vom 20. Juni 1875 über die *Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden,* — 5) Ges. vom 7. Juni 1876 über die *Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den kath. Diözesen,* mit V.-O. dazu vom 29. Sept. 1876. — 6) Ges. vom 4. Juli 1875 betr. die Rechte der *altkathol. Kirchengemeinschaften an dem kirchl. Vermögen,* — 7) Ges. vom 14. Mai 1873 betr. den *Austritt aus der Kirche.* Nr. 1—3 u. 6 sind für die kath. und evangel. Kirche u. s. w. gegeben. *Gesetze zur Durchführung:* 1) Gesetz vom 20. Mai 1874 über die *Verwaltung erledigter kath. Bisthümer,* — 2) Ges. vom 22. April 1875 betr. die *Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die röm.-kath. Bisthümer und Geistlichen,* — 3) Ges. v. 31. Mai 1875 betr. die *geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der kath. Kirche.* — Die Gesetze (mit Ausschluss des von 1876) nebst Verordnungen u. s. w. dazu in den Schriften von *Hinschius.*

[21]) (*Reyscher,* Samml. der württ. Gesetze Bd. X. 3 Th.) *Lang*, Samml. der württ. Kirchen-Gesetze. Dritter Theil. Enth. die kath. Kirchen-Gesetze vom Jahre 1803 bis zum J. 1834. Tübingen 1836. Enthält auch die kirchlichen. Der Band von 1070 Seiten (ohne das Register) beweist die Menge. Das neuere vom 30. Jan. 1862 u. a. in *Dove's* Zeitschrift Bd. 2, auch Bd. 1 ff., sowie in *v. Moy's* Archiv. Für den innern Gang von Bedeutung *L. Golther,* Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg. Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses zwischen beiden und des geltenden Rechts auf Grund der Gesetzgebung von 1862 u. s. w. Stuttgart 1874. Siehe *meine* Anzeige im ‚Theol. Lit.-Bl.' 1874 Sp. 581. *Golther* hat als Kultusminister die Gesetzentwürfe 1862 vertreten, er starb im Jahre 1877.

Baden[22]) begann mit dem Edict vom 14. Mai 1807, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, die Handhabung eines weitgehenden Staatskirchenregiments, das in dem Edict von 1830 eine neue Grundlage erhielt. Mehrere Umstände trugen bei, diesem Staate eine hervorragende Bedeutung in dem Kampfe der Staats- und Kirchengewalt zu verschaffen. Gleich anfänglich gab die Wessenberg'sche Angelegenheit der Kurie Veranlassung, ihre Macht zu erproben; die Gestaltung des Landes, das früher zu 7 Bisthümern (Constanz, Basel, Speier, Worms, Würzburg, Strassburg, Regensburg) gehört hatte, bot für die kirchlichen Verhältnisse grosse Schwierigkeiten; Baden war vor 1848 dasjenige deutsche Land, welches sich der grössten politischen Freiheit erfreute. Dieser Umstand, im Zusammenhange mit der freisinnigen kirchlichen Richtung, die man mit Wessenberg's Namen zu bezeichnen pflegt, verschaffte einerseits den liberalen Geistlichen und Laien die Gelegenheit, ihre Wünsche in der Kammer und Presse zum Ausdruck zu bringen, andrerseits der kurialen Partei, welche die von ihr verfemten Freiheiten, wo sie ihren Zwecken dienen, wie keine andere ausnutzt, die fortwährend ergriffene Veranlassung, durch Petitionen an die Stände, Monitionen u. dergl. die Unzufriedenheit im Flusse zu erhalten. Das Jahr 1848 hatte in Baden zur Revolution geführt. Die Leiter der ultramontanen Partei, in der Meinung, die Staatsgewalt sei ohnmächtig, gingen dazu über, dies Land als Versuchsfeld zur Realisirung ihrer kirchenpolitischen Theorie auszuwählen. Die Rücksichtslosigkeit, mit welcher man den kindisch gewordenen Erzbischof v. Vicari (er war 1851 bereits 78 Jahre alt) vorgehen liess, hatte den gegentheiligen Erfolg. Wohl versuchte die Regierung, durch Uebereinkommen mit dem Erzbisthum, darauf mit Rom, die Dinge zu begleichen, beides hatte nicht den vollen Erfolg, so dass der Staat, getragen von dem Volke und seiner Vertretung, mit Festigkeit und mit Objektivität, sich jeder Einmischung in das innere Kirchenwesen enthaltend, seit 1860 den Standpunkt, das Grenzgebiet selbstständig zu ordnen, mit solchem Erfolge eingehalten hat, dass Baden das einzige überwiegend katholische Land ist, in welchem die Ultra-

[22]) Edict von 1807 bei *Kamptz*, Codicillus S. 73. Die Schriften von *Longner* und die unten zusammengestellten, für die neuere Zeit *Friedberg*, Der Staat und die kath. Kirche im Grossh. Baden seit dem Jahre 1860 (mit amtl. Aktenstücken). Die neueren Gesetze sind auch abgedruckt im Archiv von *Moy* und der Zeitschr. von *Dove*, sie sind: Ges. vom 9. Oct. 1860, die rechtl. Stellung der Kirchen und kirchl. Vereine im Staate betr., vom Jahre 1867, 1872, 1874 über die Vorbildung der Geistlichen, 15. Juni 1874 die Rechtsverhältnisse der Altkathol. betr., Gesetz vom 2. April 1872, die öffentliche Lehrwirksamkeit der Mitglieder eines religiösen Ordens betr., vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen durch Mitglieder religiöser Orden betr., u. s. w.

montanen es trotz des allgemeinen Stimmrechts nur zu 3 Abgeordneten (von 14) zum deutschen Reichstage gebracht haben.

Im Grossherzogthum *Hessen*[23]) hat man sich stets von eigentlicher Einmischung in die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche frei gehalten. Das ist seit der Restauration des Bisthums Mainz bis zum Jahre 1847 vorzugsweise *Linde* zu verdanken, der dafür sorgte, dass nur milde und staatsfreundliche Männer Bischöfe wurden und, so lange er im aktiven hessischen Staatsdienste war, das Recht des Staats mit dem wirklichen Interesse der Kirche zu vereinigen wusste. Als der *Freiherr v. Ketteler,* nachdem Rom die canonische Wahl von *Schmidt* cassirt hatte, am 25. Juli 1850 den Stuhl bestieg, gestattete ihm die reaktionäre Richtung des Ministerpräsidenten *v. Dalwigk,* durch ein Uebereinkommen[24]) mit der Regierung einen Zustand herbeizuführen, der, im vollen Gegensatze mit den bestehenden Gesetzen, ähnlich wie in Preussen die geistliche Gewalt allmächtig machte. Nachdem man dann für gut gefunden, die verheimlichte Convention fallen zu lassen, das Jahr 1866 zu einem politischen Systemwechsel geführt hatte, fand sich auch hier der Staat bewogen, durch organische Gesetze seine Stellung zu wahren[25]).

V. Höchst eigenthümlich ist die Geschichte der Staatskirchengesetzgebung in *Oesterreich* und *Ungarn,* dem einzigen von allen deutschen Staaten, welcher seit dem Concil von Trient bis heute denselben Länderbestand oder doch einen gleich grossen hatte[26]). War auch das habs-

---

[23]) *Schumann,* Samml. der das Kirchen- und Schulwesen betr. landesherrlichen und bischöflichen Verordnungen und Erlasse für das Grossh. Hessen. Mainz 1840. die Aktenstücke über die Convention mit dem Bischof *v. Ketteler* bei *Dove* Zeitschrift VIII. 345, die neueren Gesetze hier und im Archiv von *Moy.*

[24]) Obwohl die Kurie den einzelnen Bischöfen das Recht bestreitet, mit einer Regierung ein die Stellung der Kirche regelndes Uebereinkommen zu treffen, wie das dem Bischof von Rottenburg 1853 bedeutet worden ist, — das haben mir im Frühjahr 1854 der Nuntius *Viale-Prelà* in Wien und Kard. *Antonelli* auf's klarste erklärt — liess man dem *Freiherrn* freie Hand. Wesshalb, das zeigen die Worte, welche der hannover'sche Exminister *Windthorst* am 11. Juni 1870 in meiner Wohnung in Prag zu mir sprach: „es komme (bezüglich des Verhaltens gegen die drohende Infallibilitätserklärung) Alles darauf an, wie Ketteler sich halte. Wenn *der* fest bleibe, thue es auch der deutsche Episkopat, nicht weil K. ein grosser Theolog, sondern weil er Baron sei, das entscheide."

[25]) Sie sind: Gesetz vom 23. April 1875 die rechtliche Stellung der Kirchen- und Religionsgesellschaften im Staate betr., Ges. vom 23. April 1875 die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betr., Ges. vom 23. April 1875 das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften betreffend.

[26]) Wohl hat es das Herz. Salzburg, die Fürstbisthümer Brixen und Trient und venetianisches Gebiet im 19. Jahrhundert, dann Galizien und Krakau, die Bukowina im 18. erhalten. Was aber sein Haus seit 1635 an alten Ländern ver-

burgische Haus in Deutschland, in den Niederlanden und in Spanien diejenige Macht, welche seit der Reformation die katholische Kirche recht eigentlich gehalten hat: so haben doch seine Regenten zunächst, worauf es hier ankommt, für ihre *deutschen Erblande* von Ferdinand I. bis auf Franz II. und Ferdinand V. sich für berechtigt gehalten, im Wege der landesfürstlichen Anordnung [27]) gleich ihren Vorfahren seit dem 14. Jahrhundert Alles zu verfügen und in der Verwaltung Alles vorzunehmen, was sie im Interesse des Staats für nöthig und der Kirche dienlich erachteten. Es ist bald die landesfürstliche Machtvollkommenheit, bald die Schutzherrschaft über die Kirche, womit sie je nach Bedarf ihre Anordnungen motiviren. Eine lange Reihe solcher von Ferdinand I. an liefert den Beweis [28]). Einen eigentlichen Widerstand fand kein Landesherr bis auf Maria Theresia, bezw. Joseph II. Auch die Päpste machten nur ab und zu leise Versuche, Einspruch zu erheben, beruhigten sich aber stets. Der Grund liegt einfach darin, dass die katholische Kirche bis auf Joseph II. die allein berechtigte war [29]), dass im Hinblicke auf diesen Zustand und auf die Thatsache, dass man bis auf Maria Theresia die Schule und das Volk dem Klerus überliess, die Bischöfe, Prälaten u. s. w. sich eines glänzenden Daseins erfreuten, Papst und Episkopat sich gern eine ‚Einmischung' gefallen liess, deren Durchführung zumeist geistlichen Organen anvertraut war und leicht bei dem faktischen Regimente illusorisch gemacht werden konnte, ganz besonders aber darin, dass der Staat sich im Uebrigen zum willfährigen Diener der Kirchengesetze hergab. Diese Stellung der *katholischen Staatskirche* liess selbst Pius VI. nur zu dem fruchtlosen Versuche gelangen, im Jahre 1782 nach Wien zu reisen, um den Kaiser Joseph II.

---

loren hat: die Lausitz, Glatz, Schlesien, das schwäbische Herzogthum, ist mehr werth, als was es erhielt.

[27]) *Sammlung der älteren kais. kön. landesfürstl. Gesetze und Verordnungen in publico-ecclesiasticis.* Wien 1785 ff. 3 Bde. fol. (11 Abth. von 1518—1801 reichend). *Jaksch,* Lexikon aller für das Königreich Böhmen von 1801 bis Ende 1815 ergangenen landesh. Gesetze und Verordnungen im geistl. Religions- und Toleranzfache u. s. w. Prag 1817. *Dess.*, Generallexikon im geistl. Relig.- und Toleranzfache u. s. w. Prag 1828—1830, 10 Bde. Dazu die ‚Politische Gesetzsammlung', seit 1849 ‚Reichs-Gesetz-Blatt'. Die neueren seit 1855 am vollständigsten im Archiv von *Moy* und *Vering.* Literatur der Uebersicht.

[28]) Ich habe dies im Einzelnen ausgeführt in 3 Art. ‚Staat und Kirche Oesterreichs in früheren Zeiten' der ‚Neuen Freien Presse' (Wien) vom 15., 16., 20., 21. Juli 1875. Vergl. auch *meine* Quellen S. 380 Anm. 33. *Friedberg,* Gränzen. *Maassen,* Neun Kapitel.

[29]) Die Bestimmungen des Westfälischen Friedens galten für die meisten österreichischen Länder gar nicht, für einzelne nur sehr beschränkt. Siehe *meine* Quellen S. 373.

persönlich zu einer Aenderung des Systems zu bewegen. Maria Theresia steht auf dem alten Standpunkte, als *katholische* Regentin für die Kirche sorgen zu müssen[30]). Aber gleich scharf hält sie ihre Machtvollkommenheit fest[31]); was sie vorschreibt, ist Ausfluss des modernen Prinzips: der Staat selbst hat die Grenzen der kirchlichen Gewalt in rechtlichen Dingen zu ziehen, seine Rechte der Kirche gegenüber festzustellen. Kaiser Joseph II., welchen man für alle angeblich der Kirche in Deutschland geschlagenen Wunden als den Urheber des nach ihm als *Josephinismus* bezeichneten Systems verantwortlich zu machen pflegt, schuf eine Gesetzgebung, welche sich von der seiner Mutter *nicht* durch eine andere Grundanschauung über das Recht des Regenten unterschied, sondern einmal dadurch, dass er die Consequenzen zog aus dem von seiner Mutter klar gestellten Satze: der Staat ist von den Kirchengesetzen unabhängig, die Kirchengesetze haben nur die ihnen vom erstern eingeräumte Wirkung, sodann durch die *systematische Regelung*[32]) *ganzer Gebiete* an Stelle des früheren Ordnens nach Bedürfniss einzelner Fälle, ganz besonders aber durch die *Gleichstellung der ‚Akatholiken' mit den Katholiken auf politischem und bürgerlichem Gebiete* (Toleranz-Patent v. 23. Oct. und 21. Dez. 1781), und *die denselben gestattete,* von öffentlichem exercitium religionis allerdings noch weit entfernte *Religionsübung.* Diese beiden letzten Punkte haben dem *Josephinismus* die Feindschaft der Kurie und ihres Anhangs zugezogen. Joseph spricht in dem Schreiben vom 19. Dez. 1781 an den Nuntius mit dürren Worten den Satz aus: ‚Der Landesherr habe allein und ausschliessend im Staate das Recht zu befehlen,' dieser könne Alles ordnen, ‚was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist.' So drehte der Kaiser den Spiess um, indem er kraft der Souveränität für seinen Staat behauptete, was der Papst unter Beseitigung des alten Rechts in der ganzen Kirche beanspruchte. *Die Schwäche des Systems liegt darin, dass es über die staatliche Macht-*

[30]) Z. B. V.-O. vom 21. Jan. 1754, betr. die Feiertage und Publikation des Breve Benedict's XIV. vom 1. Sept. 1753, die vom 15. Febr. 1765 betr. die Taufe von Juden-Kindern, vom 1. März 1755 über Aberglauben u. s. w.

[31]) Strenge Forderung des Placet, Regulirung des kirchlichen Vermögensrechts, des Begräbnisswesens, ganz besonders der Kloster-Angelegenheiten, häufige Temporaliensperre, Androhung der *Absetzung der Oberen von ihrer Würde* (5. Oct. 1776).

[32]) *Placet* ganz allgemein; scharfe Betonung der *Landeskirche*; Vorschrift für die Bischöfe, aus eignem Rechte zu dispensiren, Verbot des Studiums in Rom, Aufhebung aller kirchlichen Exemtionen, staatliche Censur auch für geistliche Bücher, Vorschriften über Weihen, Amtsführung; Klostergesetzgebung mit Säcularisation; neue Ehegesetzgebung; Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Civilsachen u. s. w.

sphäre hinausgeht. Aber der Klerus fand sich mit ihm ab, er blieb im Besitze der Macht, übte auch fernerhin als Staatsorgan und bei einer gänzlich bureaukratischen Controle die alten Befugnisse weiter. Das Volk sah nur den Klerus handeln, der Absolutismus blieb im treuesten Bunde mit der Hierarchie. Manche Satzung fiel oder wurde verändert, die Staatsgesetzgebung blieb aber bis zum Jahre 1849 in Oesterreich so massgebend, dass das innerkirchliche Recht für das *geltende* Kirchenrecht höchstens als dekoratives Element angesehen werden konnte [33]).

Anders stand die Sache in *Ungarn* bis auf Kaiser Joseph II. in sofern, als die ungarischen Prälaten eine grosse Selbstständigkeit hatten, die Landesverfassung ihnen die kirchliche Gewalt ganz, die politische Gewalt theilweise liess, die Rechte, welche der König auf Grund der behaupteten *legatio apostolica* übte, den Episkopat in der Kirchenverwaltung wenig belästigten [34]). Kaiser Joseph dehnte auf Ungarn seine Gesetze, desgleichen auf die neuen polnischen Landestheile aus. Es blieb dabei im Wesentlichen, wenngleich Ungarn seine Besonderheiten bewahrte.

Die Umwälzung des Jahres 1848 führte zu einem ganz neuen Systeme. Im kaiserlichen Patente vom 4. März 1849 und in dem die Verfassung aufhebenden vom 31. Dez. 1851 wurde den anerkannten Kirchen das ‚Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, der Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde' zugesichert. *Damit war die katholische Kirche als Staatskirche aufgegeben.* Nachdem dann für diese schon vorher in den wichtigsten Punkten das gesammte bisherige staatliche Recht aufgehoben worden war [35]), kam es in dem Concordat vom 18. August 1855 zu einer prinzipiellen Wiederherstellung des canonischen Rechts [36]), das in einzelnen Punkten durch Staatsgesetze mit den Anforderungen des Staats nach Vereinbarung mit der Kirchengewalt in Einklang zu bringen versucht wurde [37]). Der Widerstand, welchen das

---

[33]) Ein Blick in die Lehr- und Handbücher [von *Eybel, Rechberger, Helfert, Pachmann* in der ersten Aufl., u. a. zeigt dies.

[34]) Denn die Besetzung der Bisthümer u. s. w., der Bezug der Einkünfte vakanter Benefizien, das Recht des Königs, Testamente der Geistlichen zu gestatten u. s. w. beeinträchtigte sie nicht.

[35]) Kaiserl. Entschliessungen vom 18. und 23. April 1850, welche das Placet beseitigen, die kirchliche Disciplinargewalt mit Zusicherung der Staatshülfe herstellen, die Erziehung des Klerus der Kirche geben.

[36]) Literatur in der Abtheilung II., Kap. III.

[37]) Ehegesetz vom 8. Oct. 1856. Im Einzelnen s. *mein* Lehrbuch und die zahlreichen Erlasse im Archiv von *Vering.*

Concordat in Ungarn von Seiten des Episkopats trotz der scheinbaren Ausführung fand, weil man dort dasselbe nur als ein Mittel der staatlichen Centralisation auffasste und die constitutionelle Entwicklung führten, weil die Absicht der Modifikation einzelner Vertragspunkte durch Schuld des Episkopats nicht verwirklicht wurde, nachdem der Ausgleich mit Ungarn und die Publikation neuer Staatsgrundgesetze, welche mit dem Concordate in theilweisem Widerspruche standen, erfolgt war, zunächst zu einigen das Concordat in diesen Punkten beseitigenden Staatsgesetzen über die Ehe und das Unterrichtswesen im Mai 1868. Als man sich dann im Jahr 1870 auf diplomatischem Wege vom Concordat losgesagt hatte, erging im Jahre 1874 ein Gesetz [38]), das ‚Bestimmungen zur Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche' trifft, welche ganz den in den deutschen Staaten befolgten Standpunkt der souveränen Macht des Staats einhalten, und sich von den preussischen Gesetzen nur dadurch unterscheiden, dass sie zum Theile das bisher vertragsmässige Recht zum einseitig staatlichen machen, im Uebrigen an die Stelle der richterlichen Cognition, die Preussen hat, die Befugniss der Verwaltungsbehörden setzen. In *Ungarn* ist es bisher zu keiner durchgreifenden Regelung gekommen.

VI. Das Kirchenstaatsrecht der *Schweiz* bietet eine solche kantonale Mannigfaltigkeit dar, dass es nicht möglich ist, den Entwicklungsgang in dem Raume, der ihm hier gestattet werden kann, nur annähernd zu schildern, um ein wirkliches Bild zu gewinnen [39]).

VII. *Polen* besass als selbstständiges Königreich eine eigentliche Staatskirchengesetzgebung nicht, die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse blieb reine Kirchensache. Die seit den polnischen Theilungen unter russische Herrschaft gekommenen Gebiete haben gleich den Katholiken in den übrigen russischen Ländern weniger zu leiden durch

---

[38]) Vom 7. Mai 1874. Dessen Art. I. hebt das Patent vom 5. Nov. 1855, womit das Concordat als Staatsgesetz publizirt wurde, ‚seinem vollen Inhalte nach' auf. Die Bestimmungen sind: I. In Ansehung der kirchlichen Aemter und Pfründen. II. In Ansehung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge. V. In Ansehung des kirchlichen Patronates. VII. In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes. VIII. In Ansehung der Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung. Dazu Gesetz vom 20. Mai 1874, betr. die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, Gesetz vom 7. Mai 1874, mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des kath. Kultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden. Punkt III. des ersten Gesetzes ‚In Ansehung der kath. theol. Fakultäten und der Heranbildung der Kandidaten des geistlichen Standes' stellt ein besonderes Gesetz in Aussicht; Punkt IV. In Ansehung der klösterlichen Genossenschaften erklärt ‚die für solche Genossenschaften überhaupt geltenden besonderen Bestimmungen' massgebend.

[39]) Es muss auf *Carl Gareis* und *Philipp Zorn,* Staat und Kirche in der Schweiz, Zürich 1877 fg. 2 Bde., verwiesen werden, wo das urkundliche Material gegeben wird.

eine die rechtliche Regierung der Kirche beschränkende Staatsgesetzgebung, als durch Gesetze u. s. w., welche die katholische Religionsübung zu Gunsten der orthodoxen Kirche beeinträchtigen [40]).

§. 14.

2. Frankreich *).

I. In der *Pragmatischen Sanktion* zu Bourges vom 7. Juli 1438, vom Parlamente zu Paris den 13. Juli 1439 registrirt, hatte Karl VII. die wichtigsten Baseler Dekrete [1]) für Frankreich anerkannt. Obwohl es dem Papste gelang, durch den von ihm zum Legaten ernannten Bischof von Arras, *Jean Jouffroy,* den König Ludwig XI. zur Aufhebung der Sanktion, deren Original dem Papste eingehändigt wurde, zu bewegen, hielten die Parlamente an ihr fest und, nachdem sie 1499 von Ludwig XII. auf's Neue bestätigt, auf dem Lateran-Concil cassirt worden, das Concordat vom 18. August 1516 zwischen Leo X. und Franz I. sie wesentlich abgeändert hatte, blieb sie in praktischer Geltung, weil die Durchführung des Concordats in der Hand der Parlamente lag. Der *Appel comme d'abus* (appellatio tanquam ab abusu), Berufung wegen Missbrauchs der geistlichen Gewalt, der bis heute trotz aller Wechsel geltendes Recht geblieben ist, wurde durch eine Reihe von Gesetzen bis zur Revolution geregelt; eine grosse Zahl anderer traf Bestimmungen über die klerikalen Privilegien, das kirchliche Gerichtswesen, Competenz, Form u. s. w. [2]), das Benefizial-, Residenz-, Besetzungs-, Kirchenbau-, Vermögens-, Zehnt-Wesen u. dgl. [3]), verschiedene die Genossenschaften

---

[40]) *J. A. Freih. v. Helfert,* Russland und die katholische Kirche in Polen in ‚österreichische Revue' (Wien) 1864 Bd. 1—3, 6, 8, 1865 Bd. 5, 7, 1866 Heft 9, 10, 12, 1867 Heft 10, 11.

*) *Literatur* Abth. II. Kap. III. Die älteren Aktenstücke ausser in den dort verzeichneten sonstigen Werken in den bekannten von *Guy du Rousseaud, Durand de Maillane,* Ausgaben und Drucke auch bei *Le Long,* Bibl. histor. livre 2 ch. 7, die neueren im ‚Bulletin des lois', bei *Dupin,* Manuel.

[1]) Ueber die Auctorität der Concilien, das Aemterwesen, die Gerichtsbarkeit, insbesondere die Berufungen an die Kurie, Annaten, Censuren u. s. w.

[2]) Ord. de Villers-Cotteret août 1539, Jan. 1557, 24. Juli 1557, Paris 16. April 1571, Jan. 1560, Moulins Febr. 1566, 5. Juli 1576, 26. April 1657. Ord. von 1667 pour les matières civiles, Aug. 1670, Febr. 1678, Juli 1684. Ord. von Versailles avril 1695, 29. März 1696, 4. Febr. 1711.

[3]) 6. Sept. 1520, 24. Sept. und Oct. 1539, 6. Juli 1548, Juni 1550, 19. April 1551, 9. Nov. 1552, März und 29. Oct. 1853, Sept. 1554, 1. Mai 1557, 29. April 1558, Apr. 1560, 25. Oct. 1561, 3. Oct. 1571, Paris 3. Nov. 1572, 16. März 1609, 4. Sept. 1619, 18. Dez. 1634, Nov. 1637, 9. Juli und Oct. 1646, Jan. 1652, 9. Febr. 1657, 18. Febr. 1661, 4. Oct. 1670, Juni 1671, Oct. 1679, mehrere von 1681 fg., von 1686 und 1690, 17. Aug. 1700, 30. Juli 1710 u. s. w.

aller Art betreffende Punkte (Errichtung, Aufnahme u. s. w.) [4]), die Publikation von päpstlichen und anderen kirchlichen Erlassen [5]), und die kirchlichen Versammlungen, das Abgaben-, Taxwesen [6]), das Eherecht (Abschliessung, Hindernisse, Gerichtsbarkeit u. s. w.) [7]), Seminarien [8]), Kirchenbücher [9]) u. s. w. Nimmt man dazu die staatliche Sanktion für andere prinzipielle Erklärungen, wie die des Klerus von 1682 [10]), so lässt sich kaum ein Theil des Rechts, soweit der Staat dabei betheiligt sein kann, auffinden, auf welchen die staatliche Gesetzgebung nicht massgebend eingewirkt hat. Die mit dem Namen des *droit de régale* bezeichneten Rechte des Königs [11]) gaben diesem hinsichtlich der Benefizien überhaupt Befugnisse, wie sie allmälig kein anderer katholischer Monarch besass.

Für den Klerus bot, ähnlich wie in Oesterreich, der Umstand einen Ersatz, dass der Staat die Kirchengesetze der Befolgung zuführte, zahlreiche Erlasse [12]) die katholische Kirche als Staatskirche schützten, und, abgesehen von der Periode, während der die Huguenotten durch das Edikt von Nantes sich einer gewissen Duldung erfreuten (April 1598

---

[4]) 7. Juni 1659, Dez. 1666, Juni 1671, 5. Sept. 1684, 28. April 1693, 16. Febr. 1713, 16. Juli 1715, 7. Juli 1716, 25. Jan. 1717, Nov. 1719, 1. Febr. 1720, April 1721, 10. Febr. 1742, 25. Nov. 1743.

[5]) 10. Nov. 1640, 16. April 1646, 16. Dez. 1698.

[6]) Arrêt vom 16. Juni 1664, 10. Febr. 1673, 2. April 1675, Juni und Nov. 1680, Dez. 1691, 9. März 1697, 3. Aug. 1718.

[7]) Ord. de Paris Febr. 1556, de Blois II. Jan. 1579 (bes. Art. 41 ff.), édit de Saint-Germain-en-Laye 26. Nov. 1639, Versailles Nov. 1680 (Verbot gemischter Ehen und Annullation derselben), 16. Juni 1685 (Verbot der Verheirathung im Auslande bei Strafe der Deportation, Confiscation, ohne königl. Erlaubniss), Versailles 6. Aug. 1686 (Ehen der Minderjährigen), Versailles 16. Febr. und 27. August 1692 (Dispens, Ehe von Minderjährigen, Einführung der sommation), Versailles März und 15. Juni 1697 (Form der Eheschliessung), 22. Nov. 1730.

[8]) Declar. vom 15. Dez. 1698 u. a.

[9]) Ord. April 1667, 9. April 1736, Arrêt du conseil vom 12. Juli 1746. — Mehrere der bereits genannten Erlasse erstrecken sich auf verschiedene Gegenstände, andere, namentlich die Entschliessungen auf die von dem versammelten Klerus von Zeit zu Zeit vorgebrachten Beschwerden, z. B. die Erlasse vom 16. April 1571, Mai 1579, Febr. 1580, Mai 1596, Dez. 1606, Sept. 1610, 25. Jan. 1629, auf eine ganze Reihe von Gegenständen.

Eine Aufzählung aller Erlasse ist nicht am Orte; die über *Amortisation* u. dgl., die *Dekrete über die Fabriken,* den *Pfarrkonkurs* u. A. sind übergangen.

[10]) Déclar. de Louis XIV. de Saint-Germain-en-Laye du mars 1682.

[11]) Literatur in der Abth. II. Kap. III.

[12]) Ord. de Henri II. Paris 19. Nov. 1549, Mai 1560, 22. Sept. 1595, April 1663, 20. Juni 1665, 13. März 1680, Compiègne März 1683, Oct. 1685, 29. Dez. 1698 (Rehabilitirung der zurückkehrenden Emigrirten, wenn sie katholisch leben), 14. Mai 1724.

bis 18. Oct. 1685), die katholische Religion mit allen Mitteln von der Staatsgewalt als die allein herrschende aufrecht erhalten wurde.

II. Was in den Jahren 1789 bis 1801 an legislatorischen Massregeln auf dem kirchenpolitischen Gebiete zu Tage trat, hat eine ungeheuere Wirkung geäussert, indem die ganze Stellung der Kirche zeitweise vernichtet wurde. Wir können gewiss mit Recht jene Gesetze der Revolution von unserer Erörterung ausschliessen, welche nur ein ephemeres Dasein hatten und lediglich die Folge eines Geistes waren, der die Religion selbst durch Gesetze vernichten zu können wähnte. Auch der Versuch, durch die *constitution civile du clergé* (12. Juli 1790) die Hierarchie als ein bureaukratisches oder gewöhnliches kantonales Organ zu nationalisiren, gehört zu den unglücklichsten, die sich denken lassen. Der ruhige Beobachter sieht sich jedoch gezwungen, aus der Geschichte der Revolution wie aus der Geschichte des ganzen französischen Kirchenrechts seit Bonifaz VIII. den Schluss zu ziehen, dass es in Frankreich stets *von der Staatsgewalt abhing, welche Stellung und Rechte die Kirche hatte.* Das ist der Punkt, welcher auch seitdem feststeht; neben ihm tritt nur noch ein zweiter als Folge der Entwicklung und Prinzipien von 1789 in den Vordergrund, nämlich *die vollständige Emanzipation des Individuums von allen Fesseln religiöser oder kirchlicher Art innerhalb der staatlichen Gesellschaft.*

III. Eine neue Periode beginnt mit dem Gesetze des 18 germinal an X (8 avril 1802), wodurch das Concordat vom 26 messidor an IX (15. Juli 1801) bestätigt wurde. Wie schon hervorgehoben ist, konstatirt dieser Vertrag einen innerlich die ganze bisher von der Kirche eingenommene Stellung aufhebenden Akt, indem die rechtliche Existenz der Kirche, die Religionsübung, die Organisation und die Verwaltung der Kirche durch Vertrag mit dem Staate geregelt wird, folglich thatsächlich und rechtlich dies Alles als ein Objekt der Competenz der Staatsgewalt vom dem Papste anerkannt wird. Der staatliche Contrahent stand als Staatsoberhaupt weder unter, noch in der Kirche; der Vertrag als solcher war kein Staatsgesetz, konnte solches ohne ein staatliches nicht werden, wurde es nur, soweit der Staat dies selbst bestimmte [13]). Napoleon I. hat durch seine Handlungen bewiesen, dass er auf diesem Standpunkte stand. Zugleich zeigen die nächsten Gesetze, dass man auf diesem Gebiete, wie auf dem Rechtsgebiete überhaupt, trotz der Revolution im Grossen an der Entwicklung vor 1789 festhielt. Am selben Tage, wo das Concordat unterzeichnet wurde, vollzog der

[13]) *Meine* Quellen S. 468 ff. erörtern den rechtlichen Charakter der Concordate. Ob das Verhalten des Staats mit der Vertragsintention übereinstimmt — ich habe a. a. O. diesen Punkt ausführlich erörtert — oder nicht, ist für die Geschichte nicht massgebend.

erste Konsul die *Articles organiques*, welche regeln: in Titre 1 das Verhältniss der katholischen Kirche überhaupt (Placet, Erlaubniss für Synoden, appel comme d'abus), T. 2 die Stellung der Kirchendiener (Aufhebung der Exemtionen; Kapitel, Seminarien mit Staatserlaubniss, Stellung und Rechte der Metropoliten, Bischöfe, Generalvicare, Seminarien, curés, desservants, Regierung sede vacante), T. 3 die Uebung des Kultus, (*eine* Liturgie und *ein* Katechismus; ausserordentliche öffentliche Gebete nur mit bischöflicher, Festtage nur mit gouvernementaler Erlaubniss, Tracht; Regierungs-Erlaubniss für Hauskapellen; Verbot von Akten ausserhalb der Kirchen in gemischten Orten; Verbot des Simultaneum, reservirter Platz für die katholischen Civil- und Militärbeamten, Kirchengeläute, offizielle öffentliche Gebete, Alleinrecht des Bischofs zur Haltung der Predigt, Vorschrift des Gebets für den Staat; Verbot der Angriffe gegen andere Confessionen, von fremden Mittheilungen ausser den von der Regierung befohlenen u. s. w.). T. 4 die Errichtung der Erzbisthümer, Bisthümer, Pfarreien, Kultusgebäude und das Einkommen der Kirchendiener. Ausser einigen spezielle Punkte betreffenden Verfügungen [14]) und den beiden nie zur praktischen Geltung gelangten Concordaten vom J. 1813 und 1817 enthalten die Staatsgesetze Bestimmungen über die religiösen Genossenschaften [15]), die Seminarien [16]), die Kirchengüter [17]), das Begräbniss [18]), die Ehegesetzgebung [19]) und zahlreiche Strafbestimmungen zur Sicherung der staatsgesetzlichen Vorschriften [20]).

§. 15.

3. Italien, Spanien, Belgien, Holland, England.

I. Für den ehemaligen *Kirchenstaat* kann man von einer staatlichen Gesetzgebung wegen des Zusammenfallens der geistlichen und

---

[14]) Z. B. Dekret vom 28. Febr. 1810, betr. die (Aufhebung von Dispositionen der) Art. 1, 26, 36 der Art. org.

[15]) Zusammenstellung bei *Dupin,* Manuel p. 203 sqq., bes. Dekret v. 18. Febr. 1809, Gesetz vom 2. Jan. 1817, 24. Mai 1825, Gesetz vom 10. April 1834.

[16]) *Dupin,* Manuel p. 299 sqq.

[17]) Décret concernant les fabriques du 30 décembre 1809 mit Ord. du 12 janvier 1825, Décret sur la conservation et l'administration des biens que possède le clergé dans plusieurs parties de l'empire du 6 novembre 1813.

[18]) Décret du 23 prairial an XII.

[19]) Code civil titre V ch. 1 sqq. VI. ch. 1 sqq. loi du 8 mai 1816 (Aufhebung des divorce), loi du 16 avril 1832 (über Dispensen), loi du 31 mai 1854 (über die Dissolution du mariage par la mort civile) u. s. w.

[20]) Code pénal art. 199—208, 260—264; loi du 20 avril 1810. Code pén. art. 291—294 u. s. w.

weltlichen Gewalt nicht reden; die besonderen Verordnungen in kirchlichen Dingen stehen im Bullarium.

II. Im *Königreich beider Sicilien* gab es eine grosse Zahl königlicher Gesetze, welche jedoch nur einzelne Punkte, namentlich die aus der *monarchia Sicula* hergeleiteten Rechte, insbesondere die Benefizien und die geistliche Gerichtsbarkeit betrafen [1]).

III. In den Staaten des nördlichen Italien: *Toscana, Sardinien, Venedig, Mailand* u. s. w. gab es bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts wohl eine Anzahl von Gesetzen, welche kirchliche Dinge betrafen. Es handelt sich jedoch regelmässig nicht um prinzipielle Fragen, sondern um einzelne Punkte der Verwaltung, oder um Conflicte zwischen der Staats- und Kirchengewalt. Vollständige Sammlungen sind mir nicht bekannt, man findet die Dekrete meist nur gelegentlich erwähnt. Im Ganzen galt das canonische Recht.

IV. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde im Grossherzogthum *Toscana* eine der österreichischen vielfach analoge Gesetzgebung geübt. Während der französischen Herrschaft fanden die französischen Gesetze Eingang, sie wurden 1815 ziemlich wieder ausser Kraft gesetzt. Die vom Jahre 1859 bis 1870 vollzogene Gründung des ganz Italien, mit Ausschluss der an Frankreich [2]) abgetretenen Gebiete von Savoyen und Nizza, umfassenden Königreichs Italien führte zu einer radikalen Aenderung des bisherigen Zustandes. Am 20. März 1860 wurde für die Lombardei, am 30. Juli 1866 für Venedig das österreichische Concordat ausser Kraft gesetzt. Der am 6. Juni 1861 verstorbene geistige Schöpfer des Königreichs, Camillo Benso Graf *Cavour,* hatte das Stichwort der *Chiesa libera in stato libero* im Sinne einer absoluten Trennung von Kirche und Staat zur Grundlage der Staatsgesetzgebung gemacht. Auf ihr stehend hat das Civilgesetzbuch, das am 1. Januar 1866 in Kraft trat, die obligatorische Civilehe eingeführt, ein Gesetz vom 7. Juli 1866 hebt die religiösen Körperschaften auf, die Gleichheit der Staatsbürger ohne Ansehung des Religionsbekenntnisses ist durch königl. Dekret vom 13. Oct. 1870 im ganzen Königreiche Rechtens, das Gesetz vom 13. Mai 1871 garantirt die souveräne persönliche Unabhängigkeit des Papstes unter Zusicherung einer Jahresrente von 3,225,000 Franken. Aber bereits hat sich in vielfacher Beziehung gezeigt, dass mit jenem allgemeinen Satze nicht zu regieren ist, es sind bisher nicht gelungene Versuche gemacht worden, in positiver Weise sich gegen

---

[1]) Siehe die Literatur in Abtheilung II. Kap. III.

[2]) Vertrag zu Turin vom 21. März 1860, Volksabstimmung in Nizza 15. April, Savoyen 22. April 1860. Genehmigung des Vertrags durch das italienische Parlament 29. Mai 1860.

geistliche Uebergriffe und gegen die Umgehung der Staatsgesetze zu sichern [3]).

V. *Spanien* [4]) weist bis auf die neueste Zeit einen dem des Königreichs Neapel analogen Zustand auf. Ungeschwächt konnte das canonische Recht nebst den partikulären Kirchengesetzen sich für das ganze innerkirchliche Gebiet geltend machen; die Staats-Gesetzgebung machte bis zu unserem Jahrhundert die kirchliche zur ihrigen, die Verwaltung lieh ihr in der Inquisition u. s. w. stets hülfreiche Hand. Als Aequivalent nahmen die Könige in Anspruch und übten in grossem Massstabe eine Gesetzgebung in kirchlichen Dingen, welche die Bischöfe u. s. w. durch das Placet, das königliche Patronatsrecht, die Beeinflussung der geistlichen Gerichte u. s. w. zu königlichen Dienern und Organen der Staatskirche machten. Proscription jedes anderen Bekenntnisses und Ketzerei u. s. w. als bürgerliches mit der Todesstrafe belegtes Verbrechen vollendeten das System. Die Verhältnisse seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts haben die staatliche Durchführung der Kirchengesetze unmöglich gemacht, die neue Verfassung des Jahres 1875 hat sogar den Grundsatz der Religions- und Unterrichtsfreiheit, die offene Verletzung desselben durch die Bischöfe ist aber eine allbekannte Thatsache.

VI. *Belgien* hatte, so lange es den spanischen Königen unterstand, den ähnlichen Zustand wie Spanien [5]), jedoch verhinderten die grossen Rechte der Stände und Städte manche spanische Missbräuche. Während der österreichischen Herrschaft blieb es dabei im Ganzen; die Ausdehnung der Josephinischen Gesetze auf Belgien gab dem Klerus Mittel und Vorwand zur Empörung. Nachdem die französische Herrschaft im Wiener Congress (Art. 65 ff.) der Herstellung des Königreichs der Niederlande gewichen war, hielt man fest an den französischen Gesetzen von 1801 ff. Sie sind auch in dem nach der Revolution des J. 1830 gebildeten *Königreich Belgien* in Kraft geblieben. Dessen Verfassung vom 7. Februar 1831 hat die Sätze: ‚Art. 14. La liberté des cultes, celle de leur exercice public, ainsi que la liberté de manifester ses opinions en toute manière, sont garanties, sauf la répression des délits commis à l'occasion de l'usage de ces libertés. Art. 15. Nul ne peut être contraint de concourir d'une manière quelconque aux actes et aux cérémonies d'un culte ni d'en observer les jours de repos. Art. 16. L'état

---

[3]) Abdruck der Gesetze, Entscheidungen u. s. w. vom Jahre 1855 an in: Manuale di legislazione e giurisprudenza italiana in ordine al diritto publico ecclesiastico ed argomenti affini, per cura dell' avv. *G. M. Grassi,* direttore del Bollettino del Contengioso Cattolico. Firenze 1878.

[4]) Die Literatur und Sammlungen in Abtheilung II. Kap. III.

[5]) Man findet namentlich bei *Van-Espen* eingehende Darstellungen.

n'a le droit d'intervenir ni dans la nomination, ni dans l'installation des ministres d'un culte quelconque, ni de défendre à ceux-ci de correspondue avec leurs supérieurs, et de publier leurs actes, sauf, en ce dernier cas, la responsabilité ordinaire en matière de presse et de publication.' Bisher ist diese Selbstständigkeit der Kirchengewalt unverändert geblieben; die staatliche Gesetzgebung hat nur einzelne Punkte geregelt, welche wohl das Interesse der Kirche, deren wirkliches Rechtsgebiet jedoch nicht unmittelbar berühren.

VII. Nachdem sich die Niederlande von der spanischen Herrschaft losgesagt hatten, herrschte seit 1581 in den sieben alten verbundenen Provinzen von *Holland* [6]) offiziell der Protestantismus. Die katholische Kirche hatte bis 1798 keine öffentliche Religionsübung [7]). In den im Westfälischen Frieden erworbenen Theilen von Brabant, Limburg und Flandern, welche eine überwiegend katholische Bevölkerung hatten und haben [8]), besassen die Katholiken, mit Ausschluss der Abhaltung von Prozessionen u. dgl. ausserhalb der Kirchen, exercitium religionis publicum. Während diese Gebiete ihre geistlichen Behörden behielten, standen die übrigen seit 1583 unter Missionären. Dem Prinzipe der reformirten Kirche entsprechend ist eine eigentliche Staatsgesetzgebung nicht geübt worden. Als Holland von Belgien sich löste, hat man den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat anerkannt. Der katholischen Kirche gegenüber enthält sich bisher der Staat, nach gegenseitiger Aufhebung des Concordats, jedweder Einwirkung.

VIII. Die Verhältnisse in *Grossbritannien* [9]) waren verschieden. In *Irland* hat die katholische Kirche trotz vielen Druckes stets Religionsübung gehabt; die staatlichen Massregeln bestanden in politischer Bedrückung, nicht im Ordnen innerkirchlicher Dinge. In den anderen Theilen haben die Katholiken erst im J. 1829 durch die sog. Katholiken-Emanzipation volle politische Rechte erhalten [10]); im J. 1778 waren sie denselben Bestimmungen wie die übrigen Dissenters unterworfen

---

[6]) Siehe *Mejer,* Propaganda II. 80 ff. *F. Nippold*, Die römisch-katholische Kirche im Königreich der Niederlande. Leipzig und Utrecht 1877.

[7]) Denkschrift über die Lage der Katholiken in den Niederlanden seit 1798. A. d. Franz. Köln 1850.

[8]) Holland hat 2,193,281 Protestanten, 1,313,084 Katholiken nach der Zählung von 1869.

[9]) *Buss,* Geschichte der Bedrückung der katholischen Kirche Englands und die Wiederherstellung der bischöflichen Hierarchie in ihr. Schaffhausen 1851. *Aug. Theiner,* Sammlung einiger wichtiger offizieller Aktenstücke zur Geschichte der Emanzipation der Katholiken in England. Mainz 1835. *Mejer,* Propaganda II. 1 ff. *Ders.,* Die Propaganda in England. Leipzig 1851. Bei diesen weitere Literatur.

[10]) George IV. 10 ch. 7 vom 13. April 1829.

worden. Es versteht sich von selbst, dass seit dem Tode von Maria der Katholischen bis 1778, in Zeiten, wo die katholische Kirche gesetzlich proscribirt war, von einer Staatsgesetzgebung in katholisch-kirchlichen Dingen keine Rede war. Die der katholischen Kirche 1778 eingeräumte Stellung brachte ein Gleiches mit sich; die wenigen seitdem erlassenen Bestimmungen sind ein todter Buchstabe geblieben [11]). So konnte die päpstliche Gesetzgebung und die besondere kirchliche Rechtsbildung ungestört wirken.

---

[11]) Die Akte von 1829 verbietet die Orden; sie sind nicht blos geblieben, sondern stetig gewachsen. Am 20. Sept. 1850 hatte Pius IX. an Stelle der apostolischen Vicariate die bischöfliche Verfassung hergestellt. Die in Folge dessen erlassene *Titelbill* ist ein todter Buchstabe geblieben.

Zweite Abtheilung.

Die Literatur.

Erstes Kapitel.

Die Schriftsteller und ihre Werke.

§. 16.

A. Die Deutschen.

1. Johann von Staupitz *).

Geboren zu Meissen, studirte und promovirte in Tübingen, Augustiner, 1503—1509 Generalvicar der thüringischen Ordensprovinz. Vom Kurf. Friedrich III. war er nach Rom behufs Erlangung der päpstlichen Bulle, welche die Universität Wittenberg bestätigte und die Incorporation des Allerheiligenstifts genehmigte, gesandt worden. Er war 1515 Generalvicar von Deutschland, 1518 mit Luther auf der Ordensversammlung in Heidelberg. Als seine Versuche, die Angelegenheit Luthers in Augsburg beizulegen, gescheitert waren, ging er nach Salzburg, wo ihn der Erzbischof Kard. *Matthäus von Wellenburg* als Rath aufnahm. Im Jahre 1522 wählten ihn die Benedictiner von St. Peter zu ihrem Abte; er erhielt die Bestätigung des Kardinals, starb aber schon den 28. Dezember 1524.

Tr. de missa audienda in propria parochia. Landshut 1514.

Diese Schrift brauchte kaum erwähnt zu werden, wenn nicht die Stellung, welche der Verfasser einnahm, dies rechtfertigte.

---

*) *Ossinger,* Bibl. p. 872 giebt die ältere Literatur genau an. *Muther,* Zur Gesch. der Rechtswissenschaft S. 264, 268, 283. *M. Kolde,* Die deutsche Augustiner-Congregation und Johann von Staupitz u. s. w. Gotha 1879.

2. Bartholomäus Arnoldi.

Gebürtig aus Usingen in Nassau, Augustiner, Professor der Theologie in Erfurt durch 30 Jahre, eiferte heftig als Prediger gegen die der Reform freundlichen Obrigkeiten, starb zu Würzburg 1532.

Er schrieb eine lange Reihe von Abhandlungen theologischer und philosophischer, polemischer Art. *Ossinger,* Bibl. p. 955 sqq. alle Literatur.

1. *De coelibatu sacerdotum novae legis.* Erfurt 1525. 4. Antwort auf die Rede *Lang's* bei der Heirath Culsamer's.

2. **De coniugio sacerdotum.*

3. Johann Dietenberger.

Dominikaner aus Mainz, hier und in Köln Inquisitor, gest. 30. Aug. 1534. Bekannt durch seine Bibelübersetzung.

Tract. de divortio. Köln 1532. 4.

4. Ulrich Zasius (Zäsi).

Dieser grosse Civilist, der von 1461—1535 lebte, findet eine Stelle wegen der Erörterung:

1. *Resolution und Antwort, Auff die Frag, Ob der Pfaffen und genanten Geistlichen und Priester Concubinen oder Huren, de foro Ecclesiastico oder Seculari, das ist, Unter dem Geist- oder Weltlichen Gerichtszwang begrieffen seyen, Und ob sie von der Weltlichen Obrigkeit billich und Rechtswegen, mögen, können und sollen gestrafft werden.* Deren Gleichmässigkeit wegen beygefüget, I. Ein Extract auss Weyland *Georgii Cassandri* Bedenken über die Augspurgische Confession, die Thumbherren, und deren Concubinas betreffendt, II. Die Straffen der genanten Geistlichen und Priester, welche Concubinas oder Huren haben und halten, Gezogen Ex Rebuff in Concordat. Galliae, sub Tit. de public. concubinar. III. Die vier grosse Laster, Sünd und Untugenden, so an und bey den genanten Geistlichen, und Priestern vornemblich zu schelten und zu straffen u. s. w. Anno Christi MDCXXXIII. 4.

Ersteres aus Responsa singulor. lib. 2, cap. 17.

2. *Quaestiones de parvulis Judaeorum baptisandis, communi doctorum assertione dissidentes* cet. Argent. 1508. 4.

Auf den Index gesetzt. Siehe *Stintzing,* Ulrich Zasius S. 113 ff. über diese erste Druckschrift desselben.

5. Johann Faber*).

I. Geboren zu Leutkirch bei Memmingen, Dominikaner, besuchte verschiedene Universitäten, war Vicar des Bischofs von Constanz, Beichtvater K. Ferdinands I. und von diesem zum Bischof von Wien ernannt

---

*) *Quétif* et *Echard* II. 111.

(1530), starb 21. Mai 1541. Von 1523—1530 war er auch Koadjutor von Wiener Neustadt. Er ragt hervor unter den Theologen, welche durch Disputationen, Reden und Schriften die Reformation in ihren Anfängen bekämpften. Aeltere Schriftsteller (z. B. *Verlin, Simler*) verwechseln ihn mit dem Civilisten gleichen Namens.

II. Von seinen zahlreichen Schriften berühren das canonische Recht:

1. *Malleus haereticorum libris sex ad Hadrianum VI. summum pont.* Colon. 1524 fol. Rom. 1569. — 2. *De potestate papae contra Lutherum.* Roccaberti Bibl. pont. XIV. 226, fälschlich episc. Constantiensis bezeichnet. — 3. *De sacris temere neque violandis neque invulgandis libri duo.* Wien 1539. 4.

6. Konrad (Träger) Treer, (Tregarius).

Geboren zu Freiburg in der Schweiz, Augustiner, Dr. theol. in Paris, 1515 mit dem Prior von Constanz in Ordensangelegenheiten zum General geschickt, Prior zu Freiburg, Strassburg, Provinzial der rheinisch-schwäbischen Provinz. Sein Auftreten gegen Zwingli, seine Gefangenschaft in Strassburg, seine Religionsdisputationen zu Baden (Schweiz) 1526, Bern 1528 sind bekannt. Er starb den 25. Nov. 1542. *Ossinger,* Bibl. p. 901 sqq. *Röhrich,* Gesch. der Reform. im Elsass I. 217 ff.

Paradoxa centum de ecclesiae conciliorumque auctoritate. Argent. 1524. (Joh. Grieninger.)

Gegen Zwingli gerichtet nebst deren *Apologie* 1524. Dagegen die 385 Paradoxen von *Franz Lambert* aus Avignon in Farrago omnium fere rerum theologicarum. 1525. Sie stellen die scholastische Theorie in Thesen hin, interessant wegen dieser frühen Formulirung.

7. Johann Eck *).

Dieser bekannte Gegner Luther's und der Reformation — geb. 13. Nov. 1486 zu Eck an der Günz im Allgäu, wovon er benannt ist (sein Familienname war *Maier*), studirte seit 1498 in Heidelberg, Tübingen, Köln und Freiburg, wurde mit 24 Jahren Doktor und Professor der Theologie in Ingolstadt, gest. 10. Febr. 1543 — gehört hierher nur wegen einiger in das Recht einschlagender moralistischen und seiner Schriften:

1. *De primatu Petri adversus Ludderum libri tres.* Ingolst. 1520, welche im streng kurialistischen Sinne kämpft.

2. *De materia juramenti acutissima decisio ad Georgium Kungspergium Augustanum.* 4. Am Ende: Anno M. D. XVIII. mens. Julii die XIII. Sigismund

*) Siehe den Art. in Allg. D. Biogr. (von *Brecher*) V. 596. der Literatur anführt.

Grimm medicus et Marcus Vuyrsung, Augustae in officina sua typis excuderunt a . . . M. D. XVIII.,«

worin die Statthaftigkeit des Eides deduzirt wird. Angeführt werden noch die mir unbekannten:

De cardinalibus et legatis. – *De immunitate ecclesiae.* — *De annatis.*

8. Michael Vehe.

Deutscher Dominikaner, vom Ordensgeneralkapitel zu Neapel 1515 zum Vorstand der deutschen Provinz (Heidelberg) bestellt, vom Kurfürsten Albert von Mainz zum Rath und Propst von Halle ernannt, gest. um 1535. In einer Schrift gegen *Bugenhagen*, betitelt *Assertio sacrorum quorundam axiomatum* etc. Lips. 1535. 4. handelt er de concilio, de magistratus ecclesiastici potestate, qua novas condit legis cet., de lege coelibatus clericalis, de votis monasticis u. A.

Quétif et Echard II. 95.

9. Konrad Braun (Brunus) *).

I. Er war geboren zu Kürchen (Kirchheim) a. Neckar im Jahr 1491, machte seine Studien zu Tübingen, daselbst Dr. jur. und Dozent von 1531—1546. In den geistlichen Stand getreten wurde er Domherr in Regensburg und Freising, 1557 in Augsburg. Durch lange Zeit war er Kanzler der herz. bair. Regierung in Landshut, fünf Jahre R. Kammergerichtsassessor in Speier, zuletzt Rath, Kanzler und Offizial des Bischofs von Augsburg, Otto von Truchsess. Er erblindete einige Zeit vor seinem Tode, wurde aber durch die Staaroperation geheilt und starb auf der Reise zu München im Juni 1563, als er vom Kaiser Ferdinand nach Innsbruck gerufen sich auf dem Heimwege befand.

II. Ausser Schriften über das Reichskammergericht — er redigirte mit *Konrad Visch* die R.-K.-G.-O. von 1548 — Criminalrecht, gegen die Mag deb. Centuriatoren u. a. behandelte er kirchenrechtliche Materien.

1. *De haereticis et schismaticis in genere* lib. VI. Mainz 1548, angeblich auch 1549 fol. Tract. jur. univ. XI. P. II. f. 271.

Eine der tollsten Schriften über den Gegenstand, sie bringt auch verschiedene Dekrete.

2. *De universali concilio.* Venet. 1584. (Tract. j. u.)

3. *Liber de ecclesia.* Dill. 1559 fol. *Kurtzer ausszug etlicher Capitulen, von der hailigen Catholischen Kirchen Authoritet und gewalt, auss dem buch*

*) (Anonymi) ‚Com. de vita et scriptis D. Conradi Bruni' vor der Schrift ‚Adversus novam hist. eccles. . . . per centurias' cet. opus posth. Dillingen 1565. *Hendreich,* Pandectae Brand. p. 757. 763. *Jöcher,* I. S. 1344. *Mayer,* Thesaurus novus III. 113. *Kobolt,* Baier. Gel.-Lex. S. 110.

von der hailigen Kirchen-Policey, durch . . . Herrn Conraden Braunen . . . in Lat. sprach geschrieben, gezogen und durch je den Authoren verteutschet. A. 1555. Gedr. 1559 zu Dilingen (Sebald Mayer). fol. Gegen *Flacius Illyricus* u. die Magdeb. Centuriatoren.

10. Rudolph Clenke (Clenck) *).

I. Er war zu Bremen im J. 1528 von Eltern geboren, die der Reformation anhingen, hatte nach Zurücklegung der Vorstudien in seiner Vaterstadt auf den Universitäten zu Wittenberg, Jena, Rostock und zuletzt Krakau Theologie u. s. w. studirt, dann mit dem Herzog von Litthauen eine Reise durch Russland bis Moskau, durch Dänemark, Schweden, England, später als Erzieher des *Gebhard von Waldburg* (nachherigen Kurf. von Köln) und anderer Adeligen Reisen durch Frankreich und Italien gemacht und in Paris, Toul, Bologna, Siena und Rom seine Studien erweitert. Hierauf warf er sich zu Löwen auf die Jurisprudenz, erlangte die Licentiantenwürde, wandte sich aber vom H. Albrecht V. von Baiern unterstützt wiederum der Theologie zu, trat zur katholischen Religion über, wurde im Juni 1562 in Ingolstadt Baccalaureus, im nächsten Jahre Lic. und (Dezember) Dr. theol. Im J. 1564 stellte ihn der Fürstbischof von Eichstädt als Rektor des neu errichteten Collegiums und Professor der Theologie an; zugleich versah er die Dompredigerstelle. Das J. 1570 sah ihn nach Ingolstadt als Rektor des Colleg. Georgianum und Professor zurückkehren. Er verliess Ingolstadt im J. 1577 zum Leidwesen der Universität, des Herzogs von Baiern und des Bischofs von Eichstädt, einem Rufe des Herzogs Erich von Braunschweig zur Bekämpfung der Reformation in seinem Lande folgend. Am 6. Aug. 1578 endigte sein Leben zu Calenberg.

II. Er verfasste die zu Ingolstadt erschienenen theologisch-canonistischen Schriften:

1. *De sacro sacerdotum coelibatu doctrina cath. in certas thesium partes distributa.* 1573. 4.
2. *De justificatione assertiones quaedam cath. ib.*
3. *De absolutione.* 1575.
4. *Disp. de sacramento matrimonii.* 1575. 4.
5. *Oratio de origine et historia sacr. canonum hab. a.* 1571.

11. Johann Richard Ossanaeus.

Aus Oss in Brabant, wurde im J. 1569 Professor der Rechte in Ingolstadt. Wann er von hier fortging, steht nicht ganz fest, im Jahre

---

*) *Possewin*, Appar. *Mederer*, Ann. (s. Index zu III.) II. 45 sqq. *Kobolt*, Bair. Gel.-Lex. S. 132. Nachtrag S. 56. *Prantl*, in Allg. D. Biogr. IV. 322.

1579 war er bestimmt Assessor des Reichskammergerichts zu Speier. *Foppens,* Bibl. II. 716 (giebt als Geburtsort Herzogenbusch an). *Mederer,* I. 317. *Kobolt* S. 490, Nachtr. S. 388.

Disputatio canonica de decimis. Ingolstadt 1572.

12. Peter Binsfeld *).

I. Im Dorfe Binsfeld in der Nähe der Abtei Himmerode in der Eifel von armen Eltern geboren, wurde er vom Abt von Himmerode *Briedel* als Hirtenknabe wegen seiner Talente zu den Studien bestimmt, machte die theologischen zu Rom im Collegium Germanicum und erlangte hier die Priesterweihe, worauf er 1568 nach Trier kam. Der Erzbischof *Jakob von Eltz* sandte ihn nach Prüm, um in Kloster und Stadt Disciplin zu üben und die protestantischen Neigungen zu unterdrücken, schlug ihn 1578 dem Papste Gregor XIII. zum Propst von St. Simeon in Anerkennung des Verdienstes vor und machte ihn 1580 zum Weihbischof (Ep. Azotensis i. p.); er starb an der Pest am 24. Nov. 1598 [1]).

II. Von seinen Schriften gehören hierher:

1. *Commentarius theol. et jur. in tit. decretal. de iniuriis et damno dato.* Trier 1597. in tit. *de simonia* 1605, 1614, *de usuris* 1593, 1611.

2. Tract. *de confessionibus maleficorum et sagarum.* das. 1589, 91, 96. Köln 1605.

Deutsch: *Tract. von Bekanntnuss der Zauberer und Hexen*, Trier 1590, München 1591. Diese deutsche Bearbeitung enthält nur einen Auszug, der die conclusiones giebt, aus den Deductionen nur ein kurzes Excerpt.

Die crasseste Vertretung des Hexenglaubens. Maleficia fordern ‚divinam voluntatem permittentem, diaboli potestatem perficientem atque instigantem, hominis voluntatem libere consentientem.' Voraus geht ein pactum cum daemone expressum oder tacitum. Die Dämonen können körperliche Gestalt annehmen, sind je nach dem Range kräftiger. Auf diesen ihm unumstösslichen Sätzen baut er die Beschwörungen der Orte und Besessenen. Magi et malefici können mit Hülfe der Dämonen ‚facere ranas, serpentes, ciniphes, limaces et similia animalia imperfecta, quae secundum philosophiam generantur ex putrefactione', können sich mit dem Teufel geschlechtlich vermischen u. s. w. [2]).

---

*) *Valer. Andreas,* Bibl. Belg. edit. renov. p. 724. *Foppens,* Bibl. II. 955. *Jul. Cordura,* Collegii German. historia. Rom. 1770, p. 114. *Holzer,* De Proepiscopis Trever. Confluent. 1845, p. 79. *J. Marx,* Gesch. des Erzstifts Trier. Trier 1859. I. 2. S. 114, 508. *Kraus,* in Allg. deutsche Biogr. II. 651 (wesentlich nach Marx).

[1]) *Holzer* u. A. geben den 19. September an.

[2]) Der Canonicus *Cornelius Loos* aus Gouda, vertrieben aus Holland, trat gegen diese Hexenschriften mündlich und schriftlich auf, wurde auf Geheiss des

3. Comment. *in tit. Cod. de maleficis et mathematicis.* Trevir. 1596. Colon. 1605 [3]).

13. Johann Baptist Fickler.

I. Geb. 24. Mai 1533 zu Backnang in Württemberg, studirte in Ingolstadt, wo er Mag. wurde, Secretär des Baseler Dompropstes A. von Gumppenberg, 1558 des Salzburger Erzbischofs, mit dessen Prokurator von 1562 auf dem Concil von Trient, 1564 in Bologna, wo er D. jur. wurde, dann Hofrath, Consistorialrath, Kanzler in Salzburg, Commissar der Untersuchung gegen die 1584 ausgewiesenen Protestanten, 1589 Lehrer des baier. Erbprinzen Max, 1594 von diesem zum Hofrath ernannt, gest. 1610.

Nach *Föringer* in Allg. D. Biogr. VI. 775, der über seinen werthvollen handschriftlichen Nachlass in der Münchener Staatsbibliothek, namentlich die Geschichte des Concils von Trient betreffend, Mittheilung macht.

II. Dieser durch seine Erziehung des Kurfürsten Max äusserst einflussreiche Mann hat für uns Interesse durch die Schriften:

1. *Theologia juridica seu jus civile theologicum.* Diling. 1575.

Sucht aus den Civilgesetzen von den röm. Kaisern, bes. Constantin, bis auf's 15. Jahrh. in der Weise, dass die Gesetze nach einzelnen Materien besprochen und regelmässig mitgetheilt werden, nachzuweisen, dass die kath. Kirche unverändert sei, desshalb die Protestanten irrten.

2. *Novus malleus maleficarum Barthol. de Spina.* Colon. 1581.

14. Peter Thyraeus *).

I. Geb. im J. 1536 in Neuss, trat 1551 in den Jesuiten-Orden, war Professor der Theologie und Prediger durch 27 Jahre in Trier, Mainz und seit 1590 in Würzburg, wo er am 3. Dezember 1601 starb.

II. Ausser Schriften, welche sich mit den Besessenen, Geistererscheinungen, Beschwörungen, kurz der Mystik und dem Aberglauben in seiner krassesten Gestalt abgeben und ihn als einen der traurigsten Vertreter dieser Literatur erkennen lassen, verfasste er die zu Mainz gedruckten:

1. *Disputationis de potestate ecclesiastica pars 1, 2, 3 . . .* 1586. 4.
2. *De clandestinorum matrimoniorum iustitia.* 1588. 4.

---

päpstlichen Nuntius in der Abtei St. Maximin gefangen genommen und musste den 15. März feierlichen Widerruf vor dem Generalvicar (Binsfeld selbst) und mehreren Andern leisten. *Marx,* S. 117 fg.

[3]) Opera omnia, Colon. 5 voll. 1611. 8. Trevir. 1612.

*) *Alegambe,* Bibl. p. 401. *Backer,* Bibl. II. 633. *Foppens,* Bibl. II. 1015. *Ruland,* Series p. 25.

3. *De libertate christianae fidei et religionis.* 1590.

4. *De jure vocationis et missionis ministrorum in Pseudo-Evangelicorum ecclesia.* 1587. 4 [1]). Deutsch: *Petri Thirüi gründl. Bericht vom Gewalt* u. s. w. Ingolstadt. eod. 4.

15. Cornelius Schulting *).

I. Gebürtig aus Steinwyk, Lic. theol. in Köln, hier Vorstand der Bursa Laurentiana in Ubiis, Canonicus bei St. Andreas, 1586 Dekan der Artistenfakultät, starb am 24. April 1604.

II. Ausser seinen der Kirchengeschichte u. s. w. gewidmeten Werken schrieb er:

1. *Ecclesiasticae disciplinae libri VI. de canonica et monastica disciplina collapsa restauranda pristinoque nitori restituenda.* Köln 1598.

2. *Hierarchicae anacrisis (seu) animadversionum et variarum lectionum libri duo, quibus varii de politia ecclesiast. Calvinistarum libri . . . convelluntur.* das. 1604 f.

Hat das Ziel, die Reformation zu bekämpfen, indem sie das römische System als das dem Geiste der Kirche allein entsprechende insbesondere mit juristischen Gründen zu erweisen sucht.

16. Heinrich Canisius **).

I. Bruderssohn des berühmten Jesuiten Petrus C., wurde er im J. 1548 zu Nymwegen geboren, machte seine Studien vorzüglich unter *Petrus Pacquus* zu Löwen und wurde daselbst Dr. jur. utr. Am 9. Febr. 1590 zu Ingolstadt für canonisches Recht habilitirt, gehörte er dieser Universität ununterbrochen an, wurde im Juli des letztgenannten Jahres mit 300 fl. auf ein Jahr angestellt, 1591 definitiv mit 600 fl. Gehalt, bekleidete von 1593—1609 siebenmal das Rectorat und starb daselbst am 2. Sept. 1610 an den Folgen eines Schlagflusses, der ihn am 21. Aug. während der Messe getroffen hatte. Seine Bücher und sein übriges Vermögen vermachte er, da er unverheirathet war, theils den Jesuiten, theils einer akademischen Congregation.

II. C. war ein sehr fleissiger Schriftsteller, Scholastiker ohne schwerfällige Breite, Curialist der reinsten Art, verdienstvoll namentlich durch die Herausgabe von Inedita. Uns gehen an [1]):

---

[1]) Gegenschrift: *Dan. Toussain,* Theses apolog. de jure vocationis et miss. ministror. evangelicor., contra P. Th. Heid. 1587. 4. Andere bei *Foppens* und *Backer.*

*) *Foppens,* Bibl. I. 218. *Hartzheim,* Bibl. Colonn. p. 66.

**) *Mederer,* Annales. Ingolst. II. 119, 121, 123, 130, 139, 162, 167, 172, 180, 192, 198. *Foppens,* Bibl. I. 435. *Kobolt,* S. 121, Nachtr. S. 48.

[1]) Ausserdem: *Promptuarium eccles.* 1608. *Syn. bavarica sub Tassilone duce.* 1600. Alle in 4.

1. *Summa juris canonici* in IV institutionum libros contracta. 1594, 1599, 1600, 1604. 4. 1620, 1629. Douai 1640. Köln 1660. 12. Paris 1659. Antw. 1628, 43. Würzburg 1707.

2. Disp. *de immunitate ecclesiastica.* 1597. 4.

3. *Reputatio trium tractatuum de judice causarum matrimonialium,* quas Heidelbergensis quidam Ictus sub nomine Marsilii de Padua et Guil. Occam a. 1598 edidit. 1599. 4.

4. *Commentarius in regulas juris libri VI. decretalium.* 1600. 4. 1620. Zugleich mit Schriften von Liutprand u. a.

5. *Commentarius in concordata nationis germanicae.* eod.

6. Praelectiones academicae in titulos duos singulares jur. can.: I. *de decimis, primitiis et oblationibus.* II. *de usuris in quo et de antichresi et censibus sive redditibus annuis* 1609, 1629.

7. *De differentiis jur. can. et civilis.* 1620.

8. *In librum III. decret. s. titulos illius celebriores.* Spir. 1613. Zu Tit. 13, 17, 18, 20—23, 26—28, 49.

9. Posthuma *de sponsalibus et matrimonio* super quartum librum decret. 1613, 22, 5. Aufl. 1629.

10. Aus *Antiquae Lectiones* (6 T. in 4. 1601 sqq.; neu, einzeln verändert und mit Anmerkungen von *Jac. Basnage,* Amst. 7 T. in f. 1725) die Abhandlung *De civili dominio clericorum.* IV. [2]).

17. Friedrich Martini *).

I. Geb. zu Hainstadt in Franken, studirte 1565 Philosophie und Jurisprudenz in Ingolstadt, dozirte daselbst von 1573 an bis 1578 Philosophie, nach Erwerb des jur. Doktorats in diesem Jahre erst Civil-, dann canonisches Recht, ging 1589 als zweiter Professor des canonischen Rechts mit der Verpflichtung, zehn Jahre zu bleiben, nach Freiburg i. B., wo er am 9. Oct. ankam und am 19. Jan. 1590 in den Rath der Universität aufgenommen wurde. Im J. 1591 besorgte er einen Auftrag der Universität bei K. Rudolph II. in Prag, lehnte 1592 eine von dem schwäbischen Kreise ihm angetragene Assessorstelle beim Reichskammergericht ab, wurde im selben Monate Januar Primarius des Kirchenrechts, war neunmal Rector und starb daselbst 1530. Wie sehr ihn die Universität schätzte, beweist, dass sie seinem Sohne *Friedrich* 1611 zu seiner Vermählung einen silbernen Pokal schenkte und trotz schlechter Qualifikation 1615 die Institutionenprofessur gab, die ihm bald abgenommen werden musste.

---

[2]) Alle, soweit nicht ein anderer Ort genannt ist, erschienen in Ingolstadt. Die Schriften unter Nr. 1, 3—6, 8 auch als Opera canonica cet. Lovan. 1649, Colon. 1662, 4. op. et p. *Val. Andr. Desselii.* Drei und *Digestio recentiorum const. romanor. pont. in ordinem decretal. et Concilii Trident.* von *Steph. Quaranta.* Antw. 1643.

*) *Mederer,* Annales II. 150. *Kobolt,* S. 433. Nachtr. 198, 371. *Schreiber,* Geschichte der Universität Freiburg II. 367.

II. Ausser zahlreichen civilistischen u. a. Dissertationen schrieb er:

1. *De privilegiis clericorum.* Ingolstadt 1502.
2. *De constitutionibus circa interpret. c. 1. et 2. Extrav.* ib. 1589. 4.
3. **De collatione beneficiorum.* Freiburg.
4. **De rebus eccl. non alienandis.* das.

18. Nicolaus Serrarius *).

Dieser bekannte Theolog und Mainzer Historiker war geboren zu Rambervilliers in Lothringen (28 Kilom. von Epinal) im J. 1555, studirte von 1569 in Köln, trat 1573 in den Jesuitenorden und wurde nach absolvirtem Noviziat nach Würzburg geschickt. Er lehrte an der neu errichteten Universität die Philosophie, nahm am 20. März 1582 die ersten philosophischen Promotionen vor, war 1589 auf 90 Prorector. Am 9. Sept. 1591 der erste Doktor daselbst geworden, dozirte er fortan scholastische Theologie und Exegese bis zu seiner Abberufung nach Mainz, wo er am 30. Mai 1609 starb.

De Catholicorum cum haereticis matrimonio quaestiones. Mainz 1606. 4. Köln 1609 (auch in Opusc. theol. Mainz 1611. 3 vol. fol. II. 70—82).

Enthält in nuce diejenige Theorie, welche sich allmälig festgesetzt hat, ist desshalb und als eine der ältesten Abhandlungen über den Gegenstand von hoher Bedeutung.

19. Matthias Rader.

Im J. 1561 zu Inichingen in Tirol geboren, trat mit 22 Jahren in die Gesellschaft Jesu, starb zu München 25. Dezember 1634. *Kobolt,* Gel.-Lex. 535. Nachtr. 237, 393. *Backer,* Bibl. I. 599. *Lipovsky,* Geschichte der Jesuiten in Baiern, S. 109.

Von diesem wegen seiner Verdienste um die lateinische und griechische Literatur hochgeachteten Manne gehört hierher nur:

Acta sacros. et oecum. Concilii VIII. Constantinopolitani IV., nunc primum ex msstis Codicibus . . . graece cum latina interpretatione edita notisque passim illustrata. Ingolst. 1604. 4.

20. Jakob Gretser **).

I. Geboren den 27. März 1562 zu Markdorf bei Constanz, trat 1579 in den Jesuitenorden, studirte in Ingolstadt, wo er im Nov. 1587

---

*) *Ruland,* Series et vitae p. 13 sqq. *Backer,* Bibl. I. 744.

**) *Alegambe,* Bibl. p. 199, der die ältern und gleichzeitigen nennt. *Mederer,* Annal. Ingolst. II. 109, 123, 128, 183, 242 sq. *Kobolt* S. 277. *Backer* I. 345. VII. 265.

Von seinem Gebetsfleiss erzählt Alegambe, dass er jedem einzelnen Gründer der Jesuiten ausser den vorgeschriebenen Gebeten noch *50 Rosenkränze* dedizirt habe.

aus der Theologie disputirte, 1588 Prof. der Philos., 1592 Prof. der Theologie wurde, von 1605—1609 nicht dozirte, dann wieder bis 1616 las, seitdem nicht, und am 29. Januar 1625 starb.

II. Von ihm, der eine fabelhafte Thätigkeit im Schreiben von Broschüren aller Art, nicht minder im Anfertigen theologischer, philologischer, historischer und anderer Schriften entwickelte und der unstreitig zu den rührigsten Bekämpfern des Protestantismus gehörte, eine wunderbare Vielseitigkeit entwickelte, dem Walburgis-Oel und den Editionen von Papst- und Kaiserbriefen sich widmete, sind hier anzuführen:

1. *De jure et more prohibendi expurgandi et abolendi libros haereticos et noxios* cet. libri II. Ingolstadt 1603. 4. (T. XIII.).

2. (Codex Carolinus) *Volumen Epistolarum, quas Romani pontifices, Gregorius* III. cet. *miserunt ad Principes et reges Francorum Carolum Martellum, Pipinum et Carolum Magnum* cet. das. 1613. 4. (T. V. P. II.)

3. *Disputationes matrimoniales duae.* Altera *de cognatione, affinitate et polygamia.* Altera de *judice causarum matrimonialium, deque convenientia et differentia s. canonum et legum civilium circa impedimenta matrimonii* (T. XVI.). das. 1594, 1611. 4.

4. *De immunitate et libertate eccles.* libri III. cet. Ing. 1607. 4. (T. VII.).

5. *De s. peregrinationibus* lib. IV. 1606. (Tom. IV.)

6. *De ecclesiast. processionibus* lib. II. ib. 1606, Köln 1608. (T. V. P. I.)

7. *De benedictionibus* lib. II. *de maledictionibus.* ib. 1615. 4. (T. V. P. II.)

21. Ferdinand Waizenegger.

Geb. zu Bregenz, im Jahre 1612 Prof. der Rechte in Ingolstadt, herz. bair. Rath, gest. 18. Aug. 1634. *Mederer* II. 272. *Kobolt* S. 725.

1. *Assertiones jurid. de sponsalibus et matrim.* Ingolstadt 1617. 4. (resp. *Jos. Dornwegginger).*

2. *Speculum juridicum.* ib. 1634. 4.

22. Paul Laymann (Leymann) *).

I. Er war geboren zu Innsbruck im J. 1575, trat mit neunzehn Jahren in die Gesellschaft Jesu, dozirte nach Vollendung der üblichen Studien im Orden zuerst Philosophie, wurde dann 1603 Professor der Moral und des canonischen Rechts an der Universität zu Ingolstadt,

---

Seine Betheiligung am Regensburger Religionsgespräche u. A. bei *Mederer* II. 244.

Gesammtausgabe seiner Werke, veranstaltet von den Jesuiten zu Regensburg 1734—41, 17 vol. fol. Ich gebe nur die erste Separatausgabe an. Bd. 6 u. 7 enthalten lauter Schriften zur Vertheidigung der römischen Päpste, 8 u. 9 Bellarmins, 11 des Jesuitenordens.

*) *Alegambe,* Bibl. p. 369. *Witte,* Diarium, lässt ihn 13. Nov. 1625 sterben. *Mederer,* Annal. II. 136, 173. *Backer,* I. 448. VII. 289.

dann zu Dilingen und im Ordenshause zu München. Er erlag der Pest zu Constanz den 13. Nov. 1635.

II. Seine Schriften sind ausser philosophischen:

1. *Theologia moralis in V libros partita, quibus materiae omnes practicae cum ad externum ecclesiast., tum ad internum conscientiae forum spectantes nova methodo explicantur.* München 1625; 1626; 1630, stets 4 vol. 4., 1630 verm. fol.; Bamb. 1669, 2 vol. f., sechste vom Verf. verm. Ausg. Lugd. 1681 f.

Dieses Werk behandelt die Casuistik ausführlich nach rein canonistischen Grundsätzen, ist daher den älteren Werken von Raymund, Monaldus u. s. w. an die Seite zu stellen und ganz entschieden zum canonischen Rechte gehörig; die rein moralistische oder theologische Seite tritt ganz in den Hintergrund. Das Buch ist in allgemeinem Gebrauche gewesen und war noch bis zur Auflösung des Ordens das offizielle an den österr. theol. Fakultäten in den Händen der Jesuiten.

2. *Quaestiones canonicae de praelatorum ecclesiasticor. electione, institutione et potestate ex libro I. decretal.* Diling. 1627. 4. Lyon 1691 f. (als 3. Bd. des vorhergehenden).

3. *Conclusiones canonicae de jurisdictione et judicis ordinarii potestate.* Dilingen 1628.

4. *Processus juridicus contra Sagas.* Col. 1629, als *Aurea enucleatio et disquisitio de modis in utroque foro poli et mundi procedendi contra sagas et veneficas.* Würzb. 1629, 1639. 12. Aschaffenb. 1629. Deutsch durch *Quir. Rotterum,* Aschaffenb. Köln 1629. 4. *P. P. Laym. rechtlicher Process gegen die Unholden und zauberischen Personen.* Augsb. 1720. 12. Oettingen 1760. 12.

5. *Justa defensio S. Rom. Pontificis, aug. Caesaris, s. R. E. Cardinalium, episcopor., principum et aliorum, demum minimae societatis Jesu in causa monasteriorum exstinctorum et bonorum ecclesiast. vacantium contra quosdam a se ipsis delectos judices.* Dilingen 1631. 4.

Diese Schrift gipfelt in folgender Deduction: das Restitutionsedict (K. Ferdinands II. von 1629) habe keine Wirkung zu Gunsten der alten Orden, weil in diesen jeder Convent eine Corporation bilde, die Güter solcher aufgehobenen Klöster u. s. w. desshalb nicht den bestehenden desselben Ordens zukämen, sondern zu anderen kirchlichen Zwecken: Schulen, Seminarien u. dgl. zu widmen seien; die Gesellschaft Jesu bilde hingegen eine einzige, einheitliche Corporation, welche als solche niemals aufgehoben und daher berechtigt sei, die ihr entrissenen Güter der besondern Collegien zurück zu verlangen. Gegen die erschienenen Gegenschriften [1]) vertheidigte er seine Ansicht in:

---

[1]) *Casp. Scioppius,* Astrologia ecclesiast. h. e. disp. de claritate ac multiplici virtute stellarum in ecclesiae firmamento fulgentium, i. e. ordinum monasticorum; cui accessit astrum inextinctum i. e. causaedictio pro veterum ordinum honore ac patrimoniis adversus famosum volumen Pauli Laimanni S. I. in Monachis editum. Ex officina Sangeorg. (Monach.) 1634. Der 2. Theil ist von *Hai.* — Vgl. Pro s.

6. *Astrologia ecclesiast. et Astri inextincti a Gasp. Scioppio in lucem editi censura.* Dilingen 1635. 4.

7. *Jus canonicum sive commentaria in libros decretalium.* Diling. 1663, 66, 73, 4. Tubing. 1666—98. 3 vol. Von vol. 4 u. 5 ist die Auflage angeblich durch eine Feuersbrunst zu Grunde gegangen.

Dieser Commentar ist ganz im Geiste der Vorgänger ohne besonders hervorstechende Eigenschaften. Zufolge der Stellung seines Verfassers und dessen streng curialistischer Auffassung, wonach der Papst die absolute monarchische Gewalt hat, als Ordinarius Ordinariorum Quelle jeder andern in der Kirche ist, hat das Werk Anklang bei der Kurie gefunden. Wenn er freilich (Lib. I. Tit. VI. cap. VI. num. 3) erklärt: »si enim accidat, Papam haereticum manifestum fieri, coram concilio accusari poterit, ut deponatur,« so verdient er jetzt im Falle einer Revision des alten Index die Censur.

23. Johann Mocquet *).

I. Geb. zu Neufpont in Lothringen 1574, trat 1595 in den Jesuitenorden zu Landsberg in Baiern, 1613 Prof. in Ingolstadt, 1622 Rector in Dillingen, dann zu Innsbruck, wo er 19. Jan. 1642 starb.

II. Ausser einer *disp. de supernaturali hominis beatitudine* und *methodus Gonteriana s. modus et ratio cum haereticis ex solo dei verbo disputandi* schrieb er:

1. *Tract. de sponsalibus et matrimonio.* Dilling. 1611 in 12.

2. *Diss. de ecclesiast. hierarchia et s. ordinibus* (def. *Cornel. Curtius* ord. Aug.). Ingolst. 1622. 4.

24. Christoph Besold **).

I. In Tübingen 1577 geboren machte er hier alle Studien und wurde 1598 Dr. juris. Nachdem er beim Hofgerichte advozirt, wurde

---

caes. majest. eiusdemque ad suum oratorem instructiones super impediendis antiquarum fundationum mutationibus suscepta defensio. Judicium duorum theologorum super translatione restituendorum in imperio coenobiorum ad societatem Jesu cet. 1630. 4. — Astri inextincti theoricae sive jus agendi antiquorum ordinum pro recipiendis monasteriis, quae nonnemo male appellat sua, confutatum a *Valentio Mangionio* Perus. e soc. Jesu . . . Col. Agrip. 1639. 4. Astri inextincti a Casp. Scioppio et F. Rom. Hay in orbem vulgati eclipsis, a *Jo. Crusio* Bremen. e S. I. Col. 1639. 4. *Eug. Lavandae,* Notae astri inextincti interstinguentes. Col. 1640. 4. Commenta Hayana cet. von *Crusius.* Col. 1653. Vgl. *Hai,* 44 Seite 144 und andre bei *Backer.*

*) *Alegambe,* Bibl. p. 259. *Mederer,* Annales II. 233. *Kobolt,* S. 461. *Backer,* Bibl. III. 500.

**) *Jugler,* Beytr. I. 82, der die Aeltern citirt. *Mederer,* Annal. II. 278, 286. *Spittler,* in Moser Patriot. Archiv VIII. 429. *Eisenbach* S. 269. *Kobolt* S. 90. Nachtr. S. 38. *Räss,* Die Convertiten V. 310. *Muther,* in Allg. D. Biogr. II. 556.

er 1610 Professor der Rechte. Am 1. Aug. 1630 trat er zu Heilbronn heimlich, im J. 1635 beim Anrücken der kaiserl. Truppen öffentlich unter Aufgabe seiner Stelle zur katholischen Kirche über [1]), wurde österr. Regierungsrath, sodann, nach Ausschlagung der Berufungen nach Bologna und Wien, churbaier. Rath und Professor der Rechte zu Ingolstadt, wo er am 15. Sept. 1638 starb. Seine Frau, die evangelisch geblieben, convertirte einige Monate nach seinem Tode, nach einer Erzählung [2]), weil ihr Mann durch einen Jesuiten vorgestellt ihr so oft erschien, bis sie folgte und einen guten Theil ihres Vermögens denselben vermachte.

II. Für das canonische [3]) Recht kommt von den Schriften dieses ausgezeichneten Polyhistors nur in Betracht:

Discursus de nuptiis. Tub. 1621. 4.

Es gehört jedenfalls zu den Curiositäten, dass der Index diese Schrift verschont hat, während er vier publizistische desselben von 1619 bis 1623 censurirte.

25. Jakob Bidermann *).

I. Geboren 1577 in Ehingen (Württemberg), trat mit 16 Jahren bei den Jesuiten ein, legte am 21. Juli 1617 die drei Gelübde ab, dozirte erst zu Dillingen, war dann Theolog und Censor der Gesellschaft zu Rom, wo er 1639 starb.

II. Ausser zahlreichen lateinischen Dramen und belletristischen Arbeiten:

1. *Irregularitas.* 1622. 4. (def. *Aug. Brendlin,* Bened. aus Weingarten.)
2. *Sponsalia.* 1621. 4. (resp. *Melch. Holl.*)
3. *Matrimonii impedimenta* eod. 4. (resp. *August Hochneker.*)
4. *Censurae* 1622. 4. (def. *Mod. Spiess* et *Pius Reher.*)
5. *Poenitentiae sacramentum.* 1621. 4. (*Spiess* und *Reher* def.). Alle Dillingen.

---

[1]) Er hat den Schritt vertheidigt in ‚Christlich und erhebliche Motiven, warum C. B. . . . vornehmlich dafür gehalten, dass der recht und einig seligmachende Glaub allein in der Römisch-catholischen Kirchen anzutreffen' u. s. w. Ingolstadt 1637, 1639. Schriften pro und contra *Jugler,* S. 119.

[2]) *Reimmann,* Hist. liter. V. 160.

[3]) In mehreren Schriften: *Prodromus vindiciarum eccles.* Würtembergens. cet. 1634. 4. *Documenta rediviva monasterior. praecipuor. in ducatu Würt.* cet. Febr. 1636. 4. *Virginum sacrar. monimenta in principatu Würt.* cet. u. s. w. (*Jugler* a. a. O. im Verz. der Schriften num. 80 ff.) sucht er nachzuweisen, die württ. Klöster seien zumeist reichsunmittelbar gewesen, desshalb von den Herzögen mit Unrecht dem jus reformandi unterworfen.

*) *Alegambe,* Bibl. p. 193. *Backer,* Biblioth. I. 92. VII. 103, der die Schriften nicht gesehen hat.

26. Helferich Ulrich Hunnius *).

I. Sohn des Professors der Theologie *Aegidius II.* in Marburg, wurde er am 17. März 1583 daselbst geboren, studirte — sein Vater war seit 1592 hier Professor — die Rechte in Wittenberg, erwarb 1608 zu Giessen die Doktorswürde, hielt Privatvorlesungen, kehrte aber auf den Wunsch der seit 1603 verwittweten Mutter nach Wittenberg zurück. Ein Ruf als Professor der Rechte und landgräfl. Rath führte ihn 1613 wieder nach Giessen, von wo er 1625 als erster Professor nach Marburg kam. Obwohl er hier bald darauf Vicekanzler der Universität geworden, ging er am 14. Mai 1630 fort, trat in den Dienst des Kurf. von Trier und Bischofs von Speier (Philipp Christoph von Sötern) als Rath und Kanzleidirector zu Philippsburg (bei Bruchsal) und zur katholischen Religion über [1]). Der Krieg bewog ihn mit Zustimmung des Fürstbischofs nach Köln zu gehen, wo er im Hause des Buchhändlers *Cornelius von Egmondt* wohnte und einiger dort verweilenden geistlichen und weltlichen Fürsten Angelegenheiten besorgte, was ihm vom Kurf. von Mainz und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg den Rathstitel einbrachte; auch hielt er Vorlesungen über canonisches Recht. Er starb am 27. März 1636 [2]).

II. Seine literarische Thätigkeit umfasst römisches, Lehen-, Straf-, deutsches, Recht, die Encyklopädie und das canonische Recht in folgenden Schriften:

1. *De auctoritate et interpretatione juris tam canonici quam civ. libri II.* Giss. 1615. Marb. 1630 [3]).

---

*) Vita von *Arn. Meibom* vor der Ausgabe der Encyclopaedia iuris univ. von Hunnius. Colon. 1642. *Jugler,* Beytr. IV. 92. *Nebel,* Prof. jur. p. 4. *Räss,* Die Convertiten V. 329.

[1]) Er will durch die Lectüre von *Becanus'* Schrift de rep. eccl. überzeugt worden sein. *Dan. Friedr. Janus* in *Petzold,* Miscell. Lips. VI. 49. Seine Frau folgte erst später ihm nach Köln und convertirte hier gleichfalls.

Zur Rettung gegen Angriffe schrieb er: *‚Invicta prorsus et indissolubilia XII. argumenta, quibus convictus atque constrictus, relicta lutherana secta, catholicam profitetur fidem.‘* Heidelberg 1631, verb. und verm. Colon. 1632. 12., in's Deutsche übers. das. 1634. *Hummel* schrieb dagegen *Solutio indissol. argum. pont., quibus H. U. H. illaquaeatus fuit.* Jena 1633, desgl. *P. Haberkorn, Vindiciae lutheranae fidei contra H.* Marb. 1633. *Jugler* referirt über das scharfe Urtheil in ‚Fortges. Samml. von alten und neuen theolog. Sachen‘ 1725 S. 709.

[2]) *Semkenberg,* Medit. jus publ. illustr. p. 128.

[3]) *Jugler* bemerkt: ‚In der bibl. Uffenbachiana msta Th. VI. S. 585 habe ich eine Hs. von Hunnius u. d. T. bemerkt: Scriptum apologet. de exemtione clericor. et auct. jur can. Vielleicht ist sie nur das 13. und 14. Kapitel im ersten Theile des angezeigten Buchs; vielleicht auch eine neue Erläuterung desselben; wenigstens giebt J. H. May diese Schrift im Commercio epistolari Uffenbachiano Th. IV. S. 242

2. *Collegii juris can. disputat.* XIV. Frankf. 1628. 4. Darin die erste über den Gegenstand der Schrift num. 1), dann: de ss. ecclesiis, earumque fundatione, dotatione, consecratione, immunitate ac privilegiis; de jure patronatus; de clericis et monachis; de decimis prim. et oblat.; de judicio, judice eccles., eiusque jurisd., pot. et officio; de caussae continentia, citatione, litis contestatione, et juram. calumniae; de probationibus; de instrumentis sine scripturis et confessione, iuram. litis decisorio, praesumtione; de sent., appell. et exsecutione; de coniugio (zuerst als *diss. de jure connubiorum* Giss. 1608); de successionibus ex testam. et ab int.; de criminibus eccles.; de judaeis. Letztere (Anhang) ist als *diss. ad tit. 6. l. V. decret. de jud. eorumque iuribus et privilegiis,* Marb. 1629 auch separat erschienen.

3. *Resolutio juridica trium praecipuorum praeiudicialium quaestionum:* 1) *an papam nominare antichristum sit iniuria, in ipsum papam redundans,* 2) *an sit iniuria in caesaream maestatem et status R. J. catholicos redundans,* 3) *an protestantibus sive evangelicis, vi pacificationis religionis, liceat in concionibus suis et scriptis publicis papam nominare antichristum?* Trier 1631. 12. Veranlasst durch *Wilh. Liper's* Schrift ‚Necessaria depulsio' cet.

4. *XII. praeiudicia et responsa Lutheranorum et Calvinistarum de bonorum ecclesiast. a protestantibus facta invasione, deque eorum facienda restitutione.* Köln 1633. 4.

5. *Encyclopaedia iuris universi.* das. 1638, 1642, 1657, 1675 fol. ed. *Joach. Burgers,* deren cap. 5. handelt *de argumentis iuris canonici.*

27. Gebhard Razenried *).

Gebürtig aus dem Orte Razenried in Schwaben, trat im J. 1603 mit 20 Jahren in den Jesuitenorden und legte am 25. Nov. 1620 das letzte Gelübde ab. Er war Rector in Eichstädt und Augsburg, Beichtvater der Erzherzogin Isabella Clara Eugenia zu Mantua, wo er am 14. Aug. 1652 starb.

Vindiciae pro pontificis in ecclesiam potestate. München 1629.

Gegen den lutherischen Prediger *Lorenz Laelius* zu Onolzbach, mit dem er als Rector in Eichstädt stets Streitschriften wechselte, die denselben Gegenstand, die Beichte u. A. betreffen.

28. Johann Strein **).

I. Geb. zu Waldürn in Franken 1584, trat in den Jesuitenorden am 22. Sept. 1604, war Mag. phil., Dr. und Prof. der Theologie, erster Lehrer des Kirchenrechts und Kanzler der Universität Bamberg, 1652

---

für ungedruckt aus, und setzt hinzu, der ehemalige Giessische Rechtslehrer, Greg. Tülsner, habe sie von des Verf. eigenhändigem Concepte copirt.'

Die Schrift wurde am 18. Mai 1618 auf den Index gesetzt. Am 16. März 1621 traf dasselbe Schicksal seine übrigen Werke.

*) *Alegambe,* Bibl. p. 154. *Backer,* Bibl. V. 602.

**) *Jäck,* Pantheon S. 1109. *Backer,* Bibl. V. 715.

auf dem Generalkapitel des Ordens, starb in Bamberg den 10. Febr. 1663.

II. Er hat im Geiste seiner Zeit die folgenden, in Bamberg erschienenen Schriften gemacht, von denen die grösste viel gebraucht wurde, ausserdem einige ascetische.

1. *Flos jur. can. de personis ecclesiasticis decerptus.* 1652. 12.

2. *Fructus jur. can. in Bamberg. academiae area collectus de judiciis.* 1653. 12.

3. *Syntagma canonico politicum de conventionibus, pactis et contractibus.* 1655. 12.

Diese drei geben den Inhalt der ersten drei Bücher der Dekretalen in compendiarischer Form, verarbeitet in:

4. *Summa jur. can. comprehensa tribus partibus, in qua distincte et succincte explicantur, quae ad personas, negotia et judicia eccles. ex canonum praescripto pertinent. Accedit commentarius in regulas jur. pont. et juris utriusque antinomia* cet. P. 1—3 u. 5, Köln 1658, P. IV. 1659. 4.

Ein sehr ausführliches Compendium in 5 Theilen: personae, res, jurisd. eccl. et judicia; IV. Comment. in reg. jur. pont.; V. Antinomia jur. pont. et caes. per CCL differentias plurium doctorum auctoritate probatas cet. Diese differentiae spielen übrigens auch in den anderen Theilen eine Rolle. Ein für das Erlernen des praktischen Rechts berechnetes klares Buch.

29. Georg Ernest.

Geb. zu Oberdorf (Schwaben) im J. 1585, trat 1603 in den Jesuitenorden, durch mehrere Jahre Domprediger in Regensburg, von den Protestanten vertrieben, starb zu Amberg 1. April 1662. *Alegambe,* Script. *Kobolt* S. 206.

Er verfasste die Controversschrift:

De vocatione ministrorum acatholicorum contra Salom. Lenzium. Amberg 1630. 12. *Refutatio responsionis Sal. Lenzii* cet. Straub. 1631.

30. Friedrich von Spee *).

I. Geboren zu Langenfeld (bei Kaiserswerth) im J. 1595, trat er 1615 in die Gesellschaft Jesu, war zuerst im Colleg seines Ordens zu

*) *Westenbach,* Geschichte von Trier III. 225 ff. Trierische Kronik 1820, S. 124 ff. *Backer,* Bibl. II. 577. *Hartzheim,* Bibl. Colon. p. 87 sq. Dieser hat, obwohl er die Cautio anführt, kein Wort über seine Thätigkeit gegen das Hexenverfolgen. *Backer* rühmt: ‚C'est surtout dans l'évêché de Hildesheim qu'il exerça son zèle, et ses succès irritèrent les hérétiques au point qu'ils attentèrent à sa vie.' *Werfer,* Leben ausgez. Kathol. 7. H.

Glänzend bewährte sich seine Menschenfreundlichkeit bei dem Ueberfalle Trier's durch die spanischen Truppen (26. März 1635) zu Gunsten der in der Stadt liegenden französischen.

Cöln Lehrer am Gymnasium und der Philosophie, eine Zeitlang in Würzburg thätig, wo allein von 1627—1629 über 200 Personen, darunter selbst Kinder von 8—12 Jahren, wegen Hexerei und Zauberei verbrannt wurden, seit 1631 Professor der Moraltheologie, wurde bald nach Trier versetzt, wo er am 7. August 1635 starb.

II. Dieser edle Mann, der sich auch in der deutschen poetischen Literatur durch seine *‚Trutz-Nachtigall'* einen dauernden Namen gemacht hat, gehört dem canonischen Rechte an durch ein Werk, das ihn für alle Zeiten in die Reihe Jener stellt, denen das Wohl der Mitmenschen und die wirkliche Religion am Herzen liegen, nämlich durch die

Cautio criminalis, seu de processibus contra Sagas, liber ad Magistratus Germaniae hoc tempore necessarius, tum autem Consiliariis et Confessoribus Principum, Inquisitoribus, Iudicibus, Advocatis, Confessariis reorum, Concionatoribus lectu utilissimus, autore Theologo Romano. Typo Petri Lucii. Rinthelii 1631, 2 ed. Frankf. 1632, 3. Köln 1632 (Joannes Gronaeus Austrius J. O.). Solisb. 1695, 1718 in 12. u. ö., letzte Ausg. Augsburg 1731. Deutsch: *Joh. Seiffert,* Gewissensbuch von Processen gegen die Hexen. Bremen 1647. *Herm. Schmidt,* Versicherung, kein böses Halsgericht zu thun. Frankf. 1649. Amsterd. 1657. Französisch: *Advis aux criminalistes sur les abus qui se glissent dans les procès de scorcelerie* cet. Paris *F. B. de Velledor* [*Ferdinand Bouvot,* Arzt in Besançon]. Lyon 1660.

Er hatte manche angebliche Hexe zum Scheiterhaufen begleiten müssen; stets war ihm aus deren Bekenntnissen ihre volle Unschuld klar geworden. Das hatte früh seine Haare gebleicht, wie er dem Kurfürsten *Johann Philipp von Schönborn* von Mainz sagte, der ihn fragte, woher er trotz seiner Jugend die grauen Haare habe, aber zugleich den Muth gegeben, ein in jener Zeit so gefährliches Buch zu schreiben. Anonym musste er schreiben, musste zugeben, dass es Hexen gäbe, damit ihn und sein Buch nicht sofort die Verbrennung traf. Spee hat am schärfsten das Unwesen bekämpft, schonungslos das Verfahren gebrandmarkt. Was er aber unmittelbar bewirkte, war nur, dass einzelne Fürsten dem Unfug steuerten [1]).

31. Heinrich Wagnereck *).

1. Geboren zu München 1595, im J. 1611 in die Gesellschaft Jesu eingetreten, dozirte Philosophie, Theologie und Kirchenrecht zu Dillingen, war Kanzler dieser Akademie durch 7 Jahre und 5 Jahre Vorstand der lindauer Mission, gestorben 11. Nov. 1664 zu Dillingen am Schlage. Mit einer für die Zeit allseitigen und verhältnissmässig gründlichen

[1]) Der genannte Kurfürst von Mainz liess keine Hexe verbrennen. Vergl. überhaupt *Wächter,* Beitr. zur deutschen Geschichte. Tübingen 1845, S. 100, 284 ff. Auch *Hauber,* Bibl. magica. Lemgo 1738. St. 1—36.

*) *Kobolt,* Baier. Gel.-Lex. S. 727. *Backer,* Bibl. III. 750.

Bildung begabt, entfaltete er durch vielerlei Gutachten und Streitschriften über die brennenden kirchlich-politischen Fragen eine bedeutende Wirksamkeit, ohne dass seinen Schriften für die Wissenschaft ein bleibender Werth beiwohnt.

II. Ausser philosophisch-dogmatischen (de creatione animae rationalis), controversistischen, ascetischen, exegetischen Arbeiten [1]):

1. *Exegesis tit. V. de praebendis et dignit.* Ex libro III. decret. insertis suo loco primariis precibus Caesaris, concordatis german. et regulis Cancell. Dil. 1656. 4.

2. *Commentarius exegeticus ss. canonum seu expositio brevis et clara omnium pontificiorum decretal. Greg. IX. Bonif. VIII. in Sexto, Clem. V., Extr. Joannis XXII. et communium, atque etiam concordator. Germ.,* cet. das. 1672 fol.

32. Daniel Venator.

Analysis methodica juris pontificii. Qua (Ausgabe von 1596 quas) *sub titulis decretalium antiquar. destinatis quinque libris succincte et perspicue continetur, quicquid in decretal., decretis, et toto jure pont. sparsim traditur, adjectis singulis titulis propriis axiomatibus et sententiis* cet. Mainz 1579, 1596. Lugd. 1604. fol.

Rein scholastische Analyse über die Materien der einzelnen Titel, z. B. III. 5. mit den Fragen: quid est praebenda? quotuplex p.? quae causa efficiens? quid est canonia? quomodo differunt can. et p.? quid objectum? quae forma? quae causa finalis? u. s. w. Am Ende der Titel die axiomata et sententiae, z. B. l. c.: ‚Solum egentibus subvenire debemus, si non culpa sua ad egestatem venissent, c. 1. dist. 86. Nihil aliud est habenti dare, quam perdere c. pastor 1 quaest. 2' u. s. w. Aehnlich alle. Auf parallele Stellen wird selten, auf die Literatur noch seltener verwiesen. Das Buch ist in der Legalordnung ein wirkliches Lehrbuch des canonischen Rechts ohne Rücksicht auf praktische Bedürfnisse, darin liegt auch sein Werth.

33. Georg Branden.

Jur. utr. Dr., Priester aus der Diözese Eichstädt und Domherr in Augsburg.

Super concordatis inter s. sedem apost. et inclitam nationem Germaniae collectanea omnibus Germanis cognitu necessaria: ipso textu concordatorum mendis diversar. edit. studiose expurgatorum. Colon. 1600. 1694. 8. 1716. 4.

Auf den Druck der Constit. von Nicol. V. *ad sacram Petri,* Clemens VII. *admonet nos,* Gregor XIII. *quae in ecclesiam dei* folgen 12

[1]) Ob das *Iudicium theol. super quaest., an pax qualem desiderant protestantes, sit secundum se licita* cet. . . . Op. ac studio *Ernesti de Eusebiis,* civis romani . . . Ecclesiopoli 1648. 4, das heftige Angriffe erfuhr (Liter. bei *Backer*), von ihm ist, steht nicht fest.

quaestiones über die Anwendung und namentlich im Verhältniss zu den Kanzleiregeln, 10 notabilia dazu, verschiedene Constitutionen von Pius V. und IV.

34. Lorenz Neydecker.

Geboren zu Weissmain, Dr. phil. et jur., lehrte in Ingolstadt. *Jäck,* Pantheon Sp. 813.

Neben verschiedenen oratorischen und civilistischen Schriften hinterliess er:

Tract. de sponsalibus et matrimonio. Mog. 1601. Col. 1604.

35. Martin Heerfort.

Repertorium iur. can. locupletiss. in quo praeter caerimonialia praecipua conclusiones, definitiones, decisiones, sententiae et axiomata ad praxin forensem accomodatae ex universo juris can. corpore et glossis methodo alphabetica sub suis rubricis . . . exhibentur cet. Vratisl. 1626. Imp. Tobiae Riesen bibl. Excudebat Joh. Wittigau a. 1654.

Ein lediglich das Corp. jur. can. berücksichtigendes, für dieses noch heute brauchbares handliches Buch, das eine fleissige Compilation aus den alten derartigen Werken ist.!

36. Georg Gobat*).

I. Geboren 1600 in der Diözese Basel, trat 1618 in den Jesuitenorden, Prof. der Theol., Rector zu Hall und Freiburg in der Schweiz, gest. zu Constanz 23. März 1679.

II. Dieser bedeutende Moralist, dessen Sätze theilweise von Rom verworfen worden sind, findet einen Platz wegen folgender Werke:

1. Theologia juridico-moralis seu Accusatio *can. ebriosi ad divortium compellendi propter ebriositatem indeque secuta* varia mala. Constanz 1661. 4.

2. *Clypeus alphabeticus, i. e. clypeus elementium judicum* cet. Münch. 1672. 12.

Diese und drei andere: Vindiciae theologicae adversus nonnullos Jureconsultos, — Quadruplex jubileum, — Thesaurus ecclesiasticus indulgentiarum von neuem zusammengefasst in:

Quinarius tractatuum theologico-iuridicorum cet. Const. 1670 fol. (ed. 2).

Er ist bestrebt, das Theologische und Juristische auseinander zu halten, huldigt überall den Grundsätzen des Probabilismus. Sein vollständiges System enthalten:

Opera moralia omnia edita cura et studio collegii Constantiensis S. J. Münch. 1681 fol. 2 vol.

---

*) *Backer,* Bibl. II. 243. *K. Werner,* Geschichte der Theologie berücksichtigt ihn nicht!

37. Christoph Törring.

Geboren in Baiern oder Brandenburg, studirte in Köln die Rechte, Benedictiner zu Göttweig, promovirte zu Bologna 1638 zum Dr. jur. utr., Prof. des can. Rechts in Salzburg seit 1636, starb am 10. Nov. 1643. Hist. univ. Salisb. p. 319.

Abhandlungen:

1. *De foro competente.* Salzburg 1640. 4.
2. *Disp. de jure rescriptorum.* das. 1642. 4. (resp. *Aeg. Ranbeck.*)
3. *De causa possessoria.* das. 1641. 4.

38. Christoph Schorrer.

Geboren 1603 zu Rottenburg a. Neckar, Jesuit 1623, Professor in Dillingen, Generalvicar des Ordens, zuletzt Rector in München. *Backer,* Bibl. II. 549.

Synopsis iuris canonici versantis circa ordinis potestatem, ecclesias, et beneficia. Dil. 1642.

39. Ehrenreich Pirhing *).

I. Geboren 1606 zu Sigarten in Baiern aus adeliger Familie, studirte in Ingolstadt die Philosophie und Jurisprudenz, trat 1628 in den Jesuitenorden, lehrte zu Dillingen Philosophie, Moral und Kirchenrecht, war Rector des Collegs in Eichstädt, Domprediger in Regensburg und starb im Jahr 1690.

II. Er gehört zu den besten Canonisten des 17. Jahrhunderts wegen der Schriften:

1. *Universum jus canonicum, sec. titulos libror. decret. s. Jus can. in V. libros decretalium distributum, nova methodo explicatum, omnibus capitulis titulorum (qui in antiquis et novis libris decretalium continentur) promiscue et confuse positis, in ordinem doctrinae congestis* cet. Dilling. 1645, 1674—78 (L. V. 1677, L. IV. 1678), 1722, Ven. 1759. 5 vol. fol. [1]).

Die neue Methode besteht in der schon sehr alten, innerhalb der einzelnen Titel sich nicht an die Reihenfolge der Kapitel anzuschliessen, sondern den Stoff zu zerlegen in eine Anzahl von Fragen. An Voll-

---

*) *Kobolt* S. 515. *Backer* IV. 568.

[1]) In den ersten Band sind eine Anzahl früher erschienener Traktate übergegangen: *de jure scripto et non scripto* 1644, *de jurisdict. et pot. praelator. et rectorum ecclesiae episcopis inferiorum* 1633, *de jurisd. et pot. ordinarii jud. seu praelati eccles.* 1652, *de jur., off. et pot. jud. del.* 1664, *de rescriptis* 1665, *de constitut. et consuet.* 1666, *de renuntiat. benef.* 1667.

Facilis et succincta ss. canonum doctrina, quam fusioribus tomis in sua nova methodo jus can. explicandi tradidit . . . Ernricus Pirhing, nunc ab alio eiusdem societatis presbytero . . . in compendium redacta. Dil. 1690. 4. et Augsb. 1695. 4. Venet. 1693, 1711. 4. Auch *Synopsis Pirhingiana.* Ein Auszug, der, ganz wenige Ausnahmen abgerechnet, den literarischen Apparat fortlässt.

ständigkeit, Benutzung aller Kapitel, reicher Casuistik ohne Verfallen in allzugrosses Detail ausgezeichnet und desshalb eine Fundgrube Späterer.

2. *Apologia s. defensio Caesaris, principum cathol. et variorum ordinum religiosor. adversus Balduini Superintendentis Ratisbon. calumnias.* Ingolstadt 1652. Deutsch München 1653.

40. Roman Hai *).

Er veröffentlichte, als die Jesuiten sich in Folge des Restitutionsedicts Ferdinand's II. die zu restituirenden Klöster aneignen wollten:

1. *Astrum inextinctum sive jus agendi antiquorum religiosorum ordinum pro recipiendis suis monasteriis, quae nonnulli perperam extincta dicunt, et bonis ecclesiasticis per s. caesareae majestatis edictum generale vel jus belli restituendis e sacris canon. eorumque interpretibus clare demonstratur.* Köln 1636. 4. 1656 fol., dedizirt dem Kaiser und dem Kard. *Franc. Barberini,* Kanzler der röm. Kirche und Protector des Benedictiner-Ordens.

2. *Aula ecclesiastica de beneficiis ecclesiasticis praesertim regularibus eorumque extinctione, devolutione, et spe juridica illa sicubi destituta fuerint reparandi.* Frankf. 1648. 4.

3. *Hortus Crusianus Jo. Crusii et societatis Jesu Bremensis eclipsis s. deliquii astri inextincti speculi loco oppositi. eod.* gegen des Jesuiten *Crusius ‚Eclipsis s. deliquium astri inextincti.'* Siehe *Laymann* Nr. 22.

Er legt die wunderbaren Kniffe blos, deren die Jesuiten sich bedienten, um solche Klöster zu bekommen.

41. Aegidius Rambeck **).

I. Geboren den 25. Jan. 1608 zu München als Sohn des herzogl. Raths und Geheimsecretärs *Balthasar R.*, trat er 1626 in das Benedictinerkloster Scheyern, legte am 12. Dez. 1627 die Profess ab, studierte anfänglich in Ingolstadt, wich den Schweden, denen sein Stift ausgesetzt war, durch den Weggang nach Oesterreich aus. Nachdem er 1633 in Passau Priester geworden, die Gefahr vorbei war, kehrte er zurück, wurde eine Zeitlang im praktischen Seelsorgsdienste seines Klosters beschäftigt, 1635 Dozent in Salzburg in der philos. Facultät, 1643 Dr. jur. utr. und Professor des Kirchenrechts, später auch wirklicher fürsterzbisch. Consistorialrath und Generalvikar des B. Vigilius von Chiemsee. Im J. 1651 ging er in's Kloster zurück und lebte seinen literarischen Arbeiten, alle Berufungen, namentlich 1665 nach Salzburg, ablehnend; er starb den 11. Oct. 1692.

---

*) Benedictiner in Ochsenhausen. Generalprokurator der schwäbischen Klöster. Bibl. gen. Ben. I. 452.

**) *Egger,* Hier. Ben. III. p. 3. d. 2. Hist. univ. Salisb. 285. *Ziegelbauer,* Hist. liter. *Zaun,* biogr. Nachr. Bibl. gén. des Bened. II. 448. *Kobolt,* Gel.-Lex. 539, Nachträge 237. 393. Hallische Beytr. 69.

II. Seine dem canonischen Rechte zufallenden Schriften:

1. *Tabulae testamentariae ex utroque iure noviter excisae.* Augsb. 1644. 4.

2. *Juris universi duae tabulae bimembres.* Salzb. 1646. 4.

3. *Bivium fori contentiosi ex jure tum caesareo, quam canonico litigantibus apertum.* Augsb. 1647. 4.

4. *Tertia fori cont. via tam ex jure caes., quam can. laesis in judicio reclusa.* Salzburg 1648. 4.

5. *Asylon fori ecclesiastici.* Augsburg 1651. 4.

6. *Panoplia libertatis immunitatis ecclesiasticae, qua se clerici aliaeque missae in sortem domini personae defendendo sint: contra quotidianos laicorum incursus ac violentias.* das. 1666. 4.

7. *Casus ex jure can. publice ad decidendum propositi.* Salisb. 1648.

sind im Geschmacke jener Zeit für den praktischen Gebrauch berechnete Arbeiten ohne tieferen wissenschaftlichen Werth.

42. Christoph Haunold *).

Geboren 1610 zu Altenthan (Baiern), 1630 Jesuit, 1633 Prof. in Ingolstadt, wo er 1666 die Professur niederlegte und 22. Juni 1689 starb.

Schriften:

1. *Defensio pro infallibilitate ecclesiae adversus Herm. Conring.* Amberg 1654.

2. *Controversiarum de iustitia et iure privatorum universo* cet. Ingolst. 1671 sq. 4 vol. fol. 5. und 6. unter d. T. *Jurisprud. judiciariae bipartitae* Tom. I. II. ib. 1674.

43. Placidus Bridler **).

I. Geboren im J. 1613 zu Bischofszell im Thurgau, trat er im achtzehnten Jahre in das Benedictinerstift St. Gallen, wurde 1638 Priester, trug Theologie vor, studirte hierauf canonisches Recht in Ingolstadt, hielt sich behufs weiterer Ausbildung in Rom auf, lehrte dann canonisches Recht in Rosach, wurde 1651 Professor desselben in Salzburg, ging aber schon 1653 in sein Kloster zurück, lebte als Vicarius in spiritualibus zu Weil im Thurgau, wo er am 15. Nov. 1679 am Schlagflusse starb.

II. Er hat dem canonischen Rechte geliefert:

1. *Disputatio de clausulis rescriptorum.* 1645. 4.

2. *De vita et honestate clericorum.* 1648.

3. *De temporibus ordinationum et qualitate ordinandorum.* Sal. 1653.

Thesen mit Anmerkungen. Ein *Commentarius in jus can. universum* soll handschriftlich vorhanden sein.

*) *Mederer,* Annales II. 351, III. 66. *Kobolt* S. 309. Nachtr. S. 142. *Backer,* Bibl. II. 288.

**) Hist. univ. Salisb. p. 406. Bibl. gén. des écriv. Ben. I. 152. Hallische Beitr. III. 71.

44. Wenzeslaus Steiger.

Geboren 11. Juni 1618 zu Tischnow in Mähren, 1635 Jesuit, ordentlicher Professor des canonischen Rechts in Olmütz, vorher der Theol. und des canon. Rechts in Prag, gest. zu Olmütz 17. Nov. 1692. *De Backer,* Bibl. IV. 682.

Repertorium iuris canonici, ipsa corporis juris medulla, hoc est: personarum, rerum, casuum, controversiarum, litium, causarum, propositionibus, resolutionibus, decisionibus refertum. Opus posth. cet. Norimb. 1713. fol. Der Herausgeber zeichnet P. P. S. I.

Kommt in keiner Hinsicht über die medullae, repertoria des Mittelalters hinaus, die selbstredend ausgeschrieben sind; nicht einmal das Concil von Trient wird berücksichtigt.

45. Bernhard Weibel *).

Geboren zu Constanz, Profess im Benedictinerkloster zu Einsiedeln 6. Jan. 1638, Professor daselbst, dann Generalprokurator der Congr. St. Galli zu Rom, Professor der Theologie in Salzburg von 1657 bis 1659, Rector des Convicts, von 1665—1667 Prokanzler, Rector in Plain, zuletzt Spiritual auf dem Nonnberge, gest. im 82. Jahre 19. April 1699.

1. *Selectae difficultates de jure et justitia.* Sal. 1660.
2. *Disputatio de jurisdictione poenitentiali.* ib. 1669.

46. Gregorius Kimpfler **).

I. Geboren 1627, trat im Jahre 1641 in den Benedictinerorden zu Scheyern in Oberbaiern, studirte seit 1646 im Convicte und promovirte zu Salzburg am 1. Juli 1655 zum Dr. jur., am 8. Juli desselben Jahres als Dr. theol., dozirte daselbst fünf Jahre canonisches Recht, ging in sein Kloster zurück, wurde Prior desselben, nach 36jähriger Verwaltung dieses Amtes Abt und starb den 4. Nov. 1693. Er war Hauptbegründer der Ordenscongregation (SS. Angelorum) in Baiern.

II. Canonistische, in Salzburg gedruckte Schriften:

1. *Confoederatio inter jus canonicum et civile, ex c. 1. de novi operis nunt.* 1654. 4.
2. *Resolutiones jurid. de contractibus.* 1655. 4.
3. *Disp. de sponsalibus et matrimonio ex libro IV. decretal.* 1655. 4.
4. *Casus juridicus ex tit. de convers. coniug.* 1656.

---

*) Hist. univ. Salisb. p. 310. Bibl. gen. Ben. III. 249.

**) Hist. universitatis Salisb. p. 357. *Ziegelbauer,* Hist. liter. Ord. S. Bened. IV. Hallische Beitr. III. 77. Bibl. gén. de St. Bénoît II. 14. *Zaun,* Nachr. S. 37. *Kobolt,* Baier. Gel.-Lex. S. 372. Nachtr. S. 173.

47. Arnold Corvin von Belderen *).

I. Sohn von Johann Arnold C. (Ravens), geboren zu Leyden — das Jahr ist unbekannt — wurde er nach seines Vaters Tode (1650) katholisch, später Professor der Rechte in Mainz, auch Geheimerath, und starb um 1680.

II. Er schrieb mehrere Lehrbücher [1]), für das canonische Recht:

1. *Jus canonicum strictim per aphorismos explicatum.* Amsterd. (Elzevir) 1643, 1648, 1651, 57, 63, mit *Jo. Jac. Wissenbachii* contradict. j. can. cet. cura *Sam. Strykii,* Hal. 1705. durch *J. H. Böhmer* ib. 1717, 21, 29.

Ein Lehrbuch im Institutionensystem in 4 Büchern (Personen, Sachen, Gericht, Strafrecht), dem sich wegen äusserst knapper, an die Quellen (Dekretalen) anlehnender Darstellung die wirklich eingetretene Eignung zum ersten Gebrauche und zum Repetiren nicht bestreiten lässt. Berücksichtigt werden nur das Corp. jur. can. und civilis, *Panormitanus*, *Lancelotti* Instit. und einige andere Schriftsteller.

2. *Imperator Justinianus magnus, catholicus, augustus, triumphans.* das. 1688. 12.

Enthält eine Prüfung des kathol. und protest. Kirchenrechts auf Grundlage der römischen Kaisergesetze.

3. *Tract. geminus de personis atque beneficiis ecclesiasticis, s. introductio ad genuinam universi juris can. sive pontificii explicationem.* (Opus posth.) Frankf. 1708. 4.

Eine gut geordnete: Ursprung, Arten, Recht der Besetzung, Fähigkeit, Bedingungen, modus acquirendi, Rechte und Pflichten der Beneficiaten, Verlust, Klagen, ziemlich umfassende (676 Seiten) Arbeit, in der die Zusammenstellung fremder Ansichten die Hauptsache bildet, häufig ohne eigne; von der wirklichen historischen Entwicklung hat der Verfasser, welcher auch das Naturrecht hineinbringt, keine Ahnung, dafür ist er aber bis zum Extrem päpstlich, setzt den Papst über das Concil, hält ihn für unfehlbar u. s. w.

48. Johann Christoph Schambogen **).

I. Er war zu Glatz im J. 1636 geboren, machte seine juristischen Studien in Prag, wo er am 15. Nov. 1668 zum Dr. jur. utr. promovirt, vier Tage nachher (am 19. November) als ordentlicher Professor in der juristischen Fakultät installirt wurde, allmälig bis zur ersten Professur des canonischen Rechts vorrückte, als Professor der Digesten von 1681 bis 1684, als Professor des canonischen Rechts 1686, 1687, 1690, 1691,

*) *Reimmann,* Hist. liter. VI. 216. *Andr. Räss,* Die Convertiten seit der Reformation, VI. 75.

[1]) Angeführt in meinem Art. der Allg. D. Biogr. IV. 509.

**) *G. N. Schnabel,* Geschichte der jurid. Fakultät zu Prag. I. (Prag 1827) Seite 57, 80, 95. 103.

1694 und 1695 das Dekanat der Fakultät, in den Jahren 1687 und 1692 auch das Rectorat der Universität bekleidete und 1696 starb. Er zählte unter seinen mehr als 10,000 Schülern 4 Markgrafen, 2 Landgrafen, 316 Grafen, 411 Freiherren, 375 Ritter, über 300 Geistliche.

II. Hierher [1]) gehören folgende Schriften, die zwar theilweise als Dissertationen behufs der Disputation und Promotion von Kandidaten benutzt wurden, jedoch unzweifelhaft von ihm gemacht sind, sämmtlich in Prag gedruckt:

1. *Dis- et Concordantia canonum et legum.* 1683. 12.

2. *Lectiones publicae seu tract. juridicus, in quo quaestiones ad duas rubricas, Qui testamentum facere possunt, et Quemadmodum testamenta fiant, tam ex jure civili quam canonico spectantur.* 1683. 4.

3. *Dissertationes juridico-canonico-politicae de jurisdictione, judiciis et appellationibus.* 1686. 4.

4. *Theses juridicae canonico-civiles de jurejurando.* 1687. 4.

5. *Dissertt. jur. can.-civ.-feudales de contractibus.* 1689. 4.

6. *Hecatombe seu centum dissertationes canonico-civiles.* 1690. fol.

7. *Medulla mediae centuriae seu quaestiones 50 canonico- et politico-civiles.* 1690. fol.

8. *Disputatio juridica miscellanea seu sexaginta tres quaestiones canonico-civiles publicae et militares.* 1691. fol.

49. Franz Anton Basso Begnudelli[*]).

Gebürtig aus Trient, Dr. theol., 1675 Vic. gen. des B. von Trient, hierauf 1679 vom Papste mit einer Präbende zu Freising bedacht, die er im folgenden Jahre erhielt, sodann geistlicher Rath und 23. Juli 1696 Generalvicar des B. von Freising und Domscholaster, starb den 9. Oct. 1713 zu Freising.

Er hat sich einen wegen der unstreitig unterrichtenden Darstellung von Rechtsfällen bezw. der Praxis verdienten Namen bei den Praktikern des vorigen Jahrhunderts verschafft durch seine

Bibliotheca juris canonico-civilis practica, seu Repertorium quaestionum magis practicarum in jure. Freising 1712, Genf 1747, Mod. Venet. 1758. 4 T. fol. [1]).

50. Georg Müntzer **).

I. Gebürtig aus Steinbach war er der Erste, der an der neuen Universität zu Bamberg den 10. Sept. 1652 aus dem Kirchenrechte

---

[1]) Seine *Praelectiones publicae in D. Justiniani Imp. Institutiones* cet. Prag. 1676, 1687, 1696, 1706, 1718, 1727 wurden in Prag als Vorlesebuch gebraucht, bis sie 1774 den Elementa von *Heineccius* Platz machten. *Schnabel* I. S. 86, II. S. 78.

*) *Meichelbeck,* Hist. Frising. II. I. 453. *Cramer,* Frisinga sacra p. 386. *Kobolt,* Gel.-Lex. S. 83. *Baader,* Gel. Baiern I. 89. Histor.-polit. Blätter Bd. 72.

[1]) *Kobolt* und *Baader* führen auch eine Ausgabe Köln 1707 an.

**) *Jäck,* Pantheon Sp. 800.

öffentlich disputirte [1]). Nach in Bamberg erlangtem Doktorate der Rechte ging er nach Wien, wurde hier Provicar und Offizial des Bischofs.

II. Seine Schriften sind ohne tieferen Werth ziemlich geistlose Quellenauszüge:

1. *Flos juris can. de personis eccles.* Bamberg 1652. 12.

2. *Fructus jur. can. de judiciis in Bamberg. academiae area collectus.* das. 1653. 12.

51. Lorenz von Dript *).

I. Geboren zu Venlo im J. 1633, legte 1652 das Gelübde bei den Benedictinern in Gladbach ab, war Lect. der Theologie hier und in Corvey, zuletzt fürstbisch. geistlicher Rath und Generalvicar des Bischofs von Paderborn und starb zu Neuhaus bei Paderborn 27. April 1686.

II. Ausser einigen theologischen Schriften verfasste er:

1. *Cautio judicialis praelatorum ecclesiasticorum et regularium:* in qua *Quid sit: summarie, de plano, simpliciter sine strepitu et figura judicii, sola rei veritate inspecta: Et Quomodo superiores, ecclesiastici, et regulares, contra suos subditos, in causis levibus, gravibus, seu criminalibus, procedere debeant, paucis demonstratur.* Neuhaus, Imprimebat Joannes Todt, typogr. aul. suae Celsitudinis Paderborn. in 16. Die Approbation datirt vom 10. März 1684.

Wie der Titel andeutet, eine Abhandlung über Clem. 2 de V. S. und dem darauf ruhenden Prozesse, die den rein praktischen Zweck, für den sie gemacht ist, vollständig erfüllt; sie ist eine fleissige Compilation aus den in ihr angeführten Commentatoren u. s. w. Gleich ihr dient praktischem Zwecke die folgende:

2. *Speculum archidiaconale, sive praxis officii et visitationis archidiaconalis, in Gratiam vicarior. general., archidiaconor. aliorumque visitatorum synodalium et curam animarum habentium compilatum.* das. 1676.

52. Joh. Friedrich Ignaz Karg von Bebenburg **).

I. Geboren 1647 in Bamberg, studirte hier und in Würzburg, hielt sich in Rom auf, wurde Geheimerath des Fürstb. *Peter Philipp von Dernbach* von Bamberg und Würzburg, dann des Kurf. *Max Emmanuel* von Baiern, geistl. Rathsdirektor, 1683 Dechant von U. L. F. in München, 1688 Legat bei der Wahl des Prinzen Jos. Clemens zum Kurfürsten von Köln, dann des letztern Kanzler und Staatsminister, gest. 30. Nov. (nach dem Grabmonument) oder 31. Dez. 1719 in Bonn.

---

[1]) In der Aula; man legte in den Akten nieder, dass darauf Keiner ein Recht habe, wie *Jäck* referirt.

*) *Hartzheim,* Bibl. Colon. p. 217 nach den Akten des Klosters.

**) *Hartzheim*, Bibl. p. 170, 344. Praef. der Schrift Nr. 2. *Jäck*, Pantheon Sp. 539, 2124. *Kobolt* S. 364. Die Titel haben obigen Namen, nicht *Friedrich Hieronymus* K. J.

II. Hierher gehörige Schriften:

1. *Erotemata mixtimque problemata juris can. et civ. illustria una cum XIII. dissertationibus ad utrumque jus prooemalibus.* Rom. 1728. 4.

Neu zu Rom sub auspiciis Bened. XIII. aufgelegte Dissertation, die u. d. T. *de pot. papae* eine Reihe von Fragen beantwortet, die von päpstl. Dispens abhangen u. s. w., und mit der grössten Naivetät die extremst kurialen Sätze als ausgemacht hinstellt.

2. *Diss. th. ad const. Greg. P. de immunitate locali ecclesiarum seu de jure sacri asyli.* Köln 1690.

3. *Pax religiosa seu de exemtionibus et subjectionibus religiosorum opusc.* Herbip. 1680.

4. *Fecialis pacis rel.* Bamb. 1683. Ven. (Bonnae) 1778. Schutzschrift der vorhergehenden. Dieselbe hat nicht verhindert, dass die Pax rel. mit Dekret vom 21. April 1693 auf den Index gesetzt wurde.

5. *Isagoge parascevattica succinctam medisandi methodum utr. testamenti, Conc. Trid. et status ecclesiast. notitiam continens ad usum conferentiarum cleri Bamberg. et Herbipol. cum fig.* Würzburg 1683.

6. *Diss. sopra i concilii Romani* di Giov. VIII. Rom. 1686.

53. Ludwig Engel *).

I. Geboren zu Wagram in N.-Oesterreich, legte am 10. Sept. 1654 im Benedictinerstifte Melk das Ordensgelübde ab, studirte die Rechte zu Salzburg, wo er 1657 das Doktorat und 1660 die Professur des canonischen Rechts erlangte, 1669 Prokanzler der Universität wurde und als solcher starb am 22. April 1674 in Folge eines Blutsturzes.

II. Er war ganz entschiedener Anhänger des streng-klerikalen Systems und hat demselben durch seine Werke und als ausgezeichneter Lehrer in Deutschland grosse Dienste geleistet. Seine Schriften sind sehr klar und fasslich geschrieben und namentlich auf die Brauchbarkeit für die Praxis berechnet. Die bedeutendste ist:

1. *Collegium universi iuris canonici, antehac juxta triplex juris objectum partitum, nunc vero servato ordine decretalium accuratius translatum et indice copioso locupletatum.* Salisb. 1671—1674, 3 vol. 8.; 1681, 1687, 1688, 1693, 1700, 1706, 1712, 1717, 1722, 1726, 1751, 1759 in 4.; Vindob. 1761, 3 vol. 8. Mit *Schmetteri* introd. in u. j. Salisb. 1770. 3 T. 4. bezeichnet sich als die 15. [1]).

Das Werk hat den Vorzug eines sehr klaren, nicht zu weitläufigen und doch auch für das praktische Leben brauchbaren Werkes; es ist zudem in sehr kurialistischem Sinne geschrieben. Das Papstthum ist göttlicher Einsetzung, der Papst über dem Concil. Dagegen ist Engel auch wieder vorsichtig, bezüglich der Frage: ob der Papst auch in weltlicher Hin-

*) Hist. univ. Salisb. p. 383. Bibl. gén. des écriv. de l'ordre de St. Bénoit I. 288 (sehr mangelhaft). Hallische Beitr. z. jur. Gel.-Hist. III. 79 ff.

[1]) Ein Auszug: op. et studio *Mainardi Schwartz* in manuale ad compendiorem usum redactum. Frib. 1720.

sicht über dem Kaiser stehe, drei Meinungen: bejahende, verneinende, vermittelnde, anzuführen und die Entscheidung dem Leser zu überlassen. Das Bischofsamt kommt nach ihm von Christus her, der einzelne Bischof hat es vom Papste; er sieht die päpstlichen Bullen (z. B. extr. *ambitiosae*) ohne Weiteres als geltendes Recht an. Die vielen Auflagen zeigen den grossen Gebrauch.

2. *Manuale parochorum.* Sal. 1662. 12., 1667. 1677.

3. *Forum competens.* Sal. 1663. 4. (resp. *Steph. Dorfner*).

4. *Tract. de privilegiis et juribus monasteriorum ex jure communi deductus.* 1664. 12., in der 3. Ausgabe dem Coll. un. jur. can. beigedruckt (aber mit besonderer Paginirung), 1700, 1726. 4.

54. Jakob Wex *).

I. War Jesuit und, wie aus den Schriften sich ergiebt, 1677 Professor der Theologie im Ordenshause zu Ingolstadt, 1692 in Innsbruck.

II. Seine Schriften beweisen, dass er eine für einen Theologen gründliche juristische Bildung besass, sie gehen darauf aus, das canonische Recht nach seiner allgemeinen Anwendbarkeit darzustellen.

Der Werth liegt in der Brauchbarkeit für die Praxis, welche durch Behandeln praktisch wichtiger Materien eintritt; eine Stärke desselben ist die auf den gleichen Zweck berechnete Aufstellung allgemeiner Regeln. Sein Gebrauch selbst war erschwert durch das ungewohnte System; der Schwerpunkt liegt in dem für die weltlichen Gerichte zugleich anwendbaren Theile des canonischen Rechts.

1. *Opusc. canonico-Tridentinum de sponsalibus* cet. Oenip. 1692. 12.

Darstellung des Rechts der Verlöbnisse mit besonderer Behandlung praktischer Fälle.

2. *Epitome canonica de Praelatis regularibus.* Oenip. 1694. 4.

Ziemlich eingehend, namentlich für viele praktische Fragen und die Verhältnisse verschiedener Orden berücksichtigend.

3. *Manipulus decimarum sive quaestiones can.* cet. ib. eod. fol.

4. *Ariadne Carolino-canonica, seu doctrina theorico-pract. ss. canonum . , . . distrib. in V. partes praecipuas, in quibus novo ordine ac methodo facile totum prope ius can. traditur cum magna parte jur. civilis* cet. Aug. Vind. et Dil. 1708. 5 P. fol.

P. I. Einleitung über Werth, Nothwendigkeit des can. Rechts u. s. w.; P. II. Instit. canonico-civiles nach der Legalordnung der Justin. Institut. mit canonist. und theol. Erörterungen. P. III. Civilprocess in der Legalordnung des L. II. decret. und Criminalproc. P. IV. Canon.-civilist. Rechtsfälle in 6 decades getheilt. P. V. 3 Tract. de decimis, de sponsalibus, de praelatis regularibus.

*) *Backer,* Bibl. V. 713. VI. 785 (über sein Leben nichts).

55. Bernhard Sannig *).

I. Geboren zu Neisse in Schlesien 1638, Franziskaner (Reformat), Lector des canonischen Rechts im Convente bei Maria-Schnee zu Prag. Generalvicar, wiederholt Provinzial der böhmischen Ordensprovinz, Generalvisitator anderer, gest. zu Znaim in Mähren.

II. Sein hierher gehöriges Werk [1]):

Schola canonica seu universum jus canonicum nova methodo digestum. Prag 1686. 1692. 2. T. fol.

Der 1. Band behandelt die Gegenstände von Buch 1 u. 2, der 2. den der drei andern. Vorausgeht ein Prologus, der in 8 Titeln die Lehre von den Quellen u. s. w. abhandelt, dessen Werth null ist. Die Darstellung schliesst sich an die Titel an, befolgt aber innerhalb derselben eine herkömmliche Materientheilung, wobei die quidditas, existentia, divisio u. s. w. des Objekts stehend sind. Das Werk hält, wie er richtig sagt, die Mitte zwischen den grossen Commentaren von Hostiensis cet. und den kurzen Darstellungen von del Vaulx, Engel etc. Es ist eine Darstellung der Rechtssätze selbst, nicht eine casuistische Lösung von Fragen unter Darlegung des pro und contra; die Gegenstände sind nach ihrer praktischen Bedeutung für die Ordensleute behandelt, wesshalb auch auf das Ordensrecht der Franziskaner stets Bezug genommen wird. Buch IV hat nur 53 Seiten. Citirt werden nur die Quellenstellen, Entscheidungen, die Schriftsteller ohne Angabe des Werkes bezw. der Stelle (‚ita Laym. Sanch. etc.'). Obwohl weder neu, noch originell, noch tief, darf die Schola als eine der besseren Darstellungen des positiven Stoffes erklärt werden, die für den gewöhnlichen Gebrauch vollständig ausreichte.

56. Ferdinand Krimer **).

Geboren 1639 zu Ried (O.-Oesterreich), mit 17 Jahren Novize der Jesuiten, Professor der Philosophie, Theologie und des canonischen Rechts in Gratz, Tyrnau und Wien, gest. zu Linz 22. Dez. 1703.

Quaestiones Canonicae in V libros decretalium cet. Augsburg 5 vol. fol. Der 4. vom Verf. selbst 1702 edirt, die vier anderen 1706, 1708 und 1709 vom Jesuiten *Martin Gottseer*.

---

*) *Greiderer,* Germania Franciscana l. 4 u. 5 an mehreren Orten. Das Porträt vor der 2. Aufl. der Schola hat die Umschrift: F. Bernardus Sannig Ord. Min. S. Franc. Ref. Boemiae Germanus de Nissa Silesiorum aetatis suae annorum 54; die Dedication des Porträts ergiebt seine Aemter, desgl. der Titel der Schola und des Rituale, weitere Beiträge die Vorrede vom 1. März 1686.

[1]) Dazu: Schola controversistica adversus haereticos omnes veteres et novos. Prag 1686. 2 P. — Rituale ecclesiasticum, 5. Ausg. Colon. 1711.

**) *Backer*, Bibl. V. 391.

Insofern das Ganze in quaestiones zerlegt ist, passt der Titel, sonst nicht. Denn die Materien der einzelnen Titel werden in der gewöhnlichen Weise, nicht an der Hand von Rechtsfällen behandelt, z. B. *de jud.*: quotuplex sit jud., an quilibet in jud. agere et convenire possit, an praesul eccl. habeat legit. personam standi in jud., an regularis habeat, an excom. habeat? u. s. w. Eine unendlich weitschweifige, jedoch klare Compilation, gut geschrieben und lesbar.

57. Jakob Wiestner *).

I. Geboren zu Feldkirchen im J. 1640, Jesuit, wurde 1677 Professor der Philosophie, 1681 der Moral, 1683 des canonischen Rechts in Ingolstadt, verliess diese Stadt im October 1700 und lebte seitdem im Ordenshause zu München mit der Abfassung seines grösseren Werkes beschäftigt.

II. Wir besitzen von ihm die canonistischen Schriften:

1. *Jus asylorum sive sacrorum et religiosorum locorum immunitas* cet. Ingolst. 1689. 4.

2. *Alienatio canonica rerum ecclesiae temporalium.* das. 1692. 4.

Geht weit über den Titel hinaus und behandelt auch die Verwaltung, Einkünfte u. a. Er hält fest an der Bulle *Ambitiosae* als einer geltenden.

3. *Canonica impedimenta coniugiorum* cet. das. 1694, 1696. 4.

Unter diesem Titel ein Eherecht, das durch den Versuch rationeller Anordnung und das Eingehen auf manche Fragen (z. B. Quellen für Ehehindernisse, ob Gewohnheit dazu fähig), nicht ohne Werth ist.

4. *Quinarius casuum seu causarum ecclesiast.* das. 1697 (am Schlusse) 4. Ueber oblatio annua, alienatio rei eccl., ult. voluntas, promissio parochiae non vacantis, sepultura.

5. *Institutiones canonicae sive jus ecclesiasticum ad decretalium Greg. P. IX. libros V.* cet. München 1705 sq. 5 vol. 4.

Voraus diss. prooeminalis über Recht, Quellen des can. und civilen Rechts, Concil von Trient, deren Geist daraus erhellt, dass er die Canones Apost. als authentisch ansieht, die pseudoisidorische nur als neue Ausgabe der Sammlung des h. Isidor, die des Martinus als vom Concil von Lucca 571 approbirt u. s. w., das Dekret 1059 oder 1150 erscheinen lässt, von Gregor XIII. ‚ei juris authoritas confirmata, aut indulta esse videtur'; die Dekretalen sind 1230 publizirt, Lib. VI. im J. 1294 oder 1300. Das wird genügen. Die Theorie über die Concilien ist *Bellarmin* entnommen. — Das Werk selbst befolgt zu den einzelnen Titeln die herkömmliche Methode der Stoffzerlegung, bietet eine sehr ausführliche Darstellung, in der das Allgemeine zumeist *Suarez, Bellarmin*

*) *Mederer,* Annales III. 25. 42. 48. 50. 99. *De Backer,* Bibl. VI. 787.

u. A. entnommen ist. *Barbosa, Pirhing, Laymann, Gonzalez, Faynani, Sanchez* sind die am meisten benutzten Schriftsteller, dazu aber werden stets noch viele andere citirt; im Ganzen ist die deutsche Literatur und Rechtsentwicklung nur sehr gelegentlich herangezogen. Die Darstellung ist klar, wesentlich auf die Entscheidung aller Fragen berechnet. In schwierigen Fragen huldigt er dem Probabilismus. So setzt er beide Ansichten: der Gültigkeit und Ungültigkeit von protest. Ehen, denen ein imp. jur. positivi entgegen steht, weitläufig auseinander, hält die erstere für die ‚ratione jurisque principiis generalibus spectatis potior', will aber eine päpstliche Entscheidung abwarten. Er hält die Exhäredation u. a. Strafen auf Abschluss einer Ehe ohne elterlichen Consens für gerechtfertigt und für keinen Eingriff in die Rechte der Kirche. Das Buch ist stark benutzt bei den jüngeren.

58. Anacletus Reiffenstuel *).

I. Geboren im J. 1641 zu Tegernsee, trat er früh in den Franziskanerorden (Reformaten) und war Lector der Theologie und des canonischen Rechts im Ordenshause zu Freising. Im J. 1683 trat er als öffentlicher Lehrer des Kirchenrechts am fürstbischöfl. Lyceum daselbst auf. Sein Ruf als Moraltheolog und Canonist war enorm, die zahlreichen Auflagen seiner Werke geben ein Zeugniss davon. Für die Stadt Freising, in der er am 5. October 1703 sein Leben beschloss, hat er sich durch die Ordnung und Katalogisirung der bischöflichen und Kapitelsbibliothek (jetzt in München) ein besonderes Verdienst erworben.

II. Von seinen Schriften [1]) gehört hierher:

Jus canonicum universum cet. Freising. 1700, 6 vol. f. München 1702 bis 1714, 5 vol. f. Venet. 1704, 1717, 1730, 1735, 1778. Ingolst. 1740, 1798 sq. Antwerpen 1755. Maceratae et Venet. 1746. Macer. 1755. *Jus can. univ. iuxta tit. Decr. in quaest. distrib. auctore Anacl. Reiffenstuel* Ord. Min. Ref. Editio *compendiaria ad usum Seminariorum.* 3 T. 12. Paris 1853.

Das Werk lehnt sich an die Ordnung der Dekretalen an, befolgt aber die seit dem 13. Jahrhundert hergebrachte Methode, die einzelnen Titelrubriken nur zur Grundlage der Stoffeintheilung zu nehmen, innerhalb der einzelnen Titel den Stoff systematisch und in eine Anzahl

*) *Meichelbeck,* Historia Frising. II. P. I. p. 434. *Greiderer,* Germ. franc. III. *Kobolt* S. 548.

[1]) Ausserdem verdient hier genannt zu werden wegen ihres Zusammenhangs mit dem Rechte: *Theologia moralis,* Monach. 1692. 4. cum additt. Mass. *Kresslinger* O. S. Fr. ib. 1726. 4., 1742. 2 vol. 4., 1743. Mutin. 1739, 1747 f., Styrae 1740 f. Augsb. 1752. 2 vol. f. edid. *Kickh* Mon. 1762 f., ad saniorem doctrinam novissime revocata a *P. Ricci* a Cimbria, Augsb. 1777. 2 vol. f. Dazu einige ritualistische und biographische.

von Fragen zerlegt zu gruppiren. Es geht im Ganzen mit Ausnahme von *Hostiensis, Durantis*, die er selbst benutzt hat, nicht auf die ihm unbekannte gedruckte älteste Literatur, sondern nur bis auf die Commentatoren des 15. Jahrhunderts, insbesondere *Panormitanus* zurück, in denen er die älteren citirt fand, ist aber mit grossem Fleisse gemacht. Durch Vollständigkeit, Berücksichtigung der für das praktische Leben wichtigen Fragen, Herbeiziehung des Conc. Trident., der päpstlichen Constitutionen seit diesem und der römischen Praxis lieferte er thatsächlich eine vollständig genügende Darstellung des gesammten Rechts, die sich bis auf den heutigen Tag eines allgemeinen Ansehens, auch bei der Kurie erfreute und eine Fundgrube für die Späteren wurde. R. darf wegen dieses Werkes unbedingt zu den besten Canonisten alten Schlags aus der Neuzeit gezählt werden.

59. Dominicus Bassus*).

Geboren 1643 zu Peschlau, wurde zu Ingolstadt 1672 Dr. jur. u., 1674 ord. Professor der Rechte, kurbaierischer Rath, gest. 15. August 1704. Hat ausser einigen civilistischen Schriften verfasst die lediglich praktische Fälle behandelnden

Semicenturia controversiarum canonico-legalium in foro Bavariae occurrentium. Ingolst. 1680, 1685.

60. Karl Schretter**).

Geboren zu Kremnitz den 14. Febr. 1644, mit 18 Jahren Jesuit, Professor der Theologie und des canonischen Rechts in Tyrnau und Wien, Rector verschiedener Collegien, gest. zu Raab 20. Juli 1718.

Concordia juris hungarici cum jure civili et ecclesiastico in causis de testamentis et immunitate ecclesiastica, desumta ex libro III. decretal. tit. 25, 26 et 49. Tyrn. 1698, 1700.

61. Peter Leuren***).

I. Geboren zu Köln den 13. Mai 1646, erhielt seine Bildung am Gymnasium daselbst, wurde 1663 Magister artium, trat im selben Jahre 13. April als Novize bei den Jesuiten zu Trier ein, später Lehrer am Jesuitengymnasium zu Köln, legte am 13. Aug. 1679 das vierte Gelübde ab, wurde von der theol. Fakultät in Trier zum Doktor gemacht, Rector des Collegs zu Coblenz, wo er am 16. Nov. 1723 starb. Hartzheim rühmt seine mannigfaltigen Sprachkenntnisse und seine Fertigkeit als Maler u. s. w.

---

*) *Mederer*, Ann. III. 109. *Kobolt* S. 79. *Siebenkees*, Neues jur. Mag. I. 464.

**) *Backer*, Bibl. VI. 624.

***) *Hartzheim*, Biblioth. Colon. p. 275 (aus den Akten). *Backer*, Bibl. I. 459.

II. Von seinen Schriften gehören dem canonischen Rechte an:

1. *Forum beneficiale, sive quaestiones et responsa canonica materiam de beneficiis universam ex beneficialistarum tam antiquor. quam recentior. placitis complectentia* cet. Köln 1704. 3 Part. fol., 1755.

Der 1. über Natur, Errichtung der Benef., Eigenschaften der Benefiziaten, 2. Besetzung, 3. Erledigung, Verlust und Untergang. Enthält die ausführlichste, für die Praxis erschöpfendste Darstellung des Benefizialwesens in Form der Lösung von Fragen unter Benutzung einer so reichen Literatur, wie selten der Fall ist. Voraus steht ein Verzeichniss der Schriftsteller, das fast alle Canonisten anführt; es ist überflüssig zu bemerken, dass er viele nur Andern nachcitirt.

2. *Vicarius episcopalis, sive Tract. quaternarius per quaest. et responsa canonica deductus, materiam hodiedum in ecclesiis metropol. et cathedral. quotidiano fere usu celeberrimam, puta de episcoporum vicariis* cet. Köln 1708. fol. 1759; Venet. 1709. 4. Handelt über den Vic. gen., Coadjutor, Capitulum sede vacante, Archidiaconus.

Ist eine ebenfalls erschöpfende rein casuistisch-praktische Behandlung des Gegenstandes.

3. *Forum ecclesiasticum, in quo jus can. universum, libror. ac titulor. ordine per quaest. et responsa, tam canonistarum veterum et recentiorum, quam legistarum in iis, quae utrique juri, can. et civ. communia sunt, authoritate stabilita, methodo clara et facili explanantur.* Mainz 1717—29, 1—3, das. und Augsburg 1720 T. 4 u. 5. fol. Venet. 1729. 5 vol. fol., Augsburg verb. von einem Jes. 1757 fol. 4 vol.

Der Commentar gehört zu den ausführlichsten bezüglich der 3 ersten Bücher, B. 4 und 5 sind relativ kürzer behandelt, zusammen gleich dem zu einem der 3 ersten. Sein Schwerpunkt liegt in der Casuistik bezüglich der zu jedem Titel aufgeworfenen Fragen, welche der Verf. übrigens durchweg vorfand. Seine Hauptquellen sind ausser den bekannten Monographieen Abbas *(Panorm.), Barbosa, Pirhing, Wiestner* und *Sanchez,* dann *Laymann* und *Reiffenstuel.* Einen Fortschritt kann man darin nicht erblicken. Die Einleitung ist abgeschrieben mit allen Verkehrtheiten aus *Wiestner* u. A. Die Art der Deduction ist stellenweise so absurd, wie sie bei irgend einem der Scholastiker vorkommt.

62. Melchior Friederich*).

I. Geboren 1654 (?) zu Landsberg in Oberbaiern, Jesuit, von 1687 Professor der Moral in Ingolstadt, seit 1700 des Kirchenrechts als Nachfolger *Wiestner's,* daselbst gestorben 8. Juli 1708. Sein Nachfolger war *Schmalzgruber.*

*) *Mederer,* Annales III. 59, 97, 121. 123. *Kobolt,* Gel.-Lex. S. 234 (hat im Datum des Todes einen Irrthum). *Baader.* I. 349. *Backer* VI. 162.

II. Schriften:

1. Tract. *de consanguinitate.* Aug. V. 1698.

2. *Emtio et venditio ad legem dei et humanam formata.* Dill. 1700. 4.

3. *Forum competens quaestionibus ex universo jure selectis* cet. Ingolst. 1709. 4.

4. *Quaestiones de simonia.* ebd. 4.

5. *Quaestiones canonicae de decimis.* ib. 1710. 4.

63. Simon Karchne (Karche, Kaerchne).

I. Geboren 22. Oct. 1649 zu Vippach (Krain), Jesuit, Prof. der Theologie und des canonischen Rechts durch zehn Jahre, dann Kanzler der Universität in Gratz, gest. 11. Dez. 1722. *De Backer* V. 384.

1. *Dissertationes juridico-theol. de jure et justitia ad praxim fere omnium statuum directae plurimisque rarioribus quaestionibus instructae.* Aug. Vind. 1714. 4.

Scholastische Deductionen über volles Eigenthum im Allgemeinen, Eigenthum Gottes, der Regularen, der Benefiziaten, über unvollkommenes Eigenthum: der Ehegatten, Eltern und Kinder, Servituten, Pfandrecht u. s. w., Erwerb des Eigenthums, justitia et injustitia, Restitution.

2. *Dissertationes de actibus humanis cum suis principiis potioribus moralis theologiae materiis applicatae* cet. ib. 1716. 4.

3. *Tract. canonisticus in librum IV. decret. judici utriusque fori accommodatus* cet. ib. 1713.

64. Lorenz Albert Verlohner.

Geboren zu Wolkenstein in Tyrol, im J. 1692 Professor der Rechte in Ingolstadt, gest. 22. Dez. 1732. *Mederer* III. 186. *Kobolt* S. 750.

Certamen possessorium per can.-legales expositum controversias. Ingolstadt 1693. 4.

65. Christoph von Chlingensperger*).

Geboren 7. Juni 1651 zu Frontenhausen (Niederbaiern), machte seine Vorstudien bei den Jesuiten in Landshut, die juristischen in Ingolstadt, wurde hier 1672 Mag. phil., 1677 Dr. u. a.-o. Professor und 1679 ord. Professor der Rechte, dabei Direktor des kurf. Rathscollegiums und des freien Landgerichts zu Hirschberg, im Oct. 1693 vom Kaiser geadelt, nannte sich Herr auf Schönhausen und Staufenbach, gest. 28. Aug. 1720 in Ingolstadt.

Disp. jur. de decimis ad intellectum Chur-Bayr. Landrecht Tit. XXVIII. Von den Zehenden. Ingolstadt 1694. 4.

---

*) *Mederer* III. 156. *Kobolt* S. 127. *Prantl* II. 504. Der Name wird bald mit *Chl.* bald mit *Kl.*, bald mit *b*, bald ohne *er* am Ende geschrieben.

66. Claude Lacroix.

Geboren 1652 zu Dahlen im H. Limburg, Jesuit zu Trier 1673, Professor der Humaniora in Jülich und Münster, legte 1687 das vierte Gelöbniss ab, dozirte seitdem in Köln über Aristoteles, 1698 Dr. theol., gest. in Köln 2. Juni 1714. *Hartzheim,* Bibl. p. 60. *Backer,* Bibl. II. 335.

Theologia moralis antehac . . . concinnata a R. P. Herm. Busenbaum . . . nunc pluribus partibus aucta. Köln 1710—14. 8 vol. u. ö.

Verdient wegen ihres enormen Einflusses genannt zu werden.

67. Philipp Braun *).

Geboren zu Hollstadt (bei Neustadt a. d. Saale) am 22. März 1654, 1678 in Würzburg Priester, im folgenden Jahre Subregens des Klerikalseminars, vom Fürstbisch. Peter Philipp von Dernbach zur juristischen Ausbildung nach Rom geschickt, 1683 Regens des Seminars, im folgenden Jahre Professor des canonischen Rechts in Würzburg, 1691 Dr. theol., 1693 Canonicus und Prediger am Collegiatstifte in Haug, 1700 auf die Professur resignirend, 1705 Generalvicar, Protonotarius apost., 21. Mai 1711 Stiftsdechant, gest. 1. Juni 1735 in Würzburg.

Principia juris canonici, Norimb. 1698. 4.

68. Johann Kugler.

Geboren 23. April 1654 zu Tachau in Böhmen, 1674 Jesuit, dozirte Philosophie, Theologie und canon. Recht in Olmütz, wo er auch 20 Jahre Kanzler der Universität war und am 22. Febr. 1721 starb. *De Backer,* Bibl. V. 394.

1. *Opusc. theol.-can. de sponsalibus.* Norimb. 1705. 8. Herbip. 1713 f.

Dann als

2. *Tract. theol.-can. de matrimonio.* Herbip. 1713 f. Wratisl. 1728 f. (2. Bd.) 1727 f. 3 (de divortio).

69. Joseph Bernhard Gletle **).

I. Geboren 1654 zu Augsburg, studirte die Rechte in Salzburg, 1681 Dr. jur. in Ingolstadt, Dozent in Dillingen, seit 1684 Professor der Pandekten zu Salzburg, 1688 des Codex und deutschen Staatsrechts, starb 26. Juli 1696.

II. Hinterliess ausser civilistischen Schriften:

1. *Assertiones jurid. ex universo jure selectae.* Salisb. 1685, 1708. 4.

2. *Tract. canonico-civilis de testamento.* P. I. ib. 1675, 1705, 1733. 4., P. II. ib. 1686, 1725. 4.

---

*) *Schneidt,* Sicilimenta p. 88, 111—117. *Stepf* I. 262. *Koel* II. Athanasia XII. 513—538. *Ruland,* Series et vitae prof. p. 276. *Risch* S. 22.

**) Hist. univ. Salisb. p. 375. *Zauner,* Nachr. *Veith,* Bibl. august. *Kobolt* S. 266.

3. *Legis amortizationis et immunitatis ecclesiasticae Anatomia juridica,* a D. Jos. Bern. Gletle adhuc vivente iam praelo submissus, praedivitum Benedictinorum invidia adhuc in cunabulis suffocatus, nunc autem ab aliquo auditorum eius luce publica donatus. Tract. posthumus. Strassburg 1714. 12. Heidelberg 1740.

Schmier (Jur. can.-civ. II. L. III. c. 2.) und nach ihm die Hist. universit. Salisb. erklären ihn für untergeschoben. Der Herausgeber erzählt, G. sei durch Zureden und ein hohes Honorar von den Aebten bewogen worden, welche die vorhandenen Exemplare aufgekauft hätten, in die Unterdrückung der Schrift einzuwilligen, habe aber in seiner Bibliothek einige Exemplare verwahrt, woraus der neue Druck besorgt werde. Es ist schwer, das Wahre festzustellen.

70. Robert König *).

Geboren im J. 1658 zu Gmunden in Oberösterreich, trat 1676 in das Benedictinerkloster Garsten, wurde 31. Oct. 1685 Dr. jur. utr. in Salzburg, geistlicher Rath, daselbst Professor des canonischen Rechts bis zum 7. Mai 1597, wo er auf dies Amt unter Beibehaltung des Charakters resignirte. Er machte jetzt eine Reise nach Rom, führte dann die Pfarrei Steyer bis 31. Aug. 1705, von diesem Tage bis zum Ende des Studienjahres 1708 das Rectorat der Universität Salzburg, von Neuem das Pfarramt zu Steyer. Im J. 1711 zum zweitenmale zum Rector erwählt, gab er die Pfarrei auf und starb zu Salzburg den 26. Aug. 1713 am Schlagflusse.

Sein grösseres canonistisches Werk:

Principia iuris canonici ex libris I. et II. ex libris III. IV. et V. decretalium Greg. IX. P. M. Salisb. 1691—97 (L. I. u. II. 1691, III. 1697, IV. 1694, V. 1695), 1714 sq.

gehört zu den besseren seiner Zeit, welche unter den Titeln in ganz selbstständiger Ordnung die Materien behandeln; es geht auf die deutsche Praxis genau ein.

71. Franz Rütger von Haren **).

I. Er war geboren zu Betau in Holland, bereits am 2. Jan. 1676 Stiftsherr bei St. Peter in Mainz, 1680 Lic. der Rechte, am 16. August desselben Jahres ord. Professor, las über canonisches, Lehn- und bürgerliches Recht, apostol. Protonotar, kaiserl. Pfalzgraf und Kanzler der Universität, gest. den 14. Oct. 1724.

---

*) *Zauner,* Biogr. Nachr. S. 57. *Ziegelbauer,* Hist. lit. ord. Bened. IV. Hist. univ. Salisb. p. 411. Bibl. gén. de l'ordre de St. Bénoit II. 16. Hallische Beitr. III. 88. *Kobolt* S. 378.

**) *Waldmann,* Biogr. Nachr. S. 5 ff., der mit den angeführten 23 Schriften aufzählt.

II. Schriften ausser einer Reihe civilistischer Dissertationen:

1. *Diss. de foro competente.* Mogunt. 1702.

2. *Diss. de rebus ecclesiae alienandis vel non, et de periculo et commodis rei venditae.* ib. 1709.

3. *Materia promiscua ex toto utroque jure.* ib. 1711.

72. Maximilian Wietrowski.

Geboren zu Prag 11. Jan. 1660, 1677 Jesuit, gest. daselbst 28. Febr. 1757. *De Backer,* Bibl. VI. 787.

1. *Historia de primatu et praerogativis episcopi romani; pontificis e cathedra docentis infallibilitas et supra concilia superioritas.* Iglau 1730. 16. Prag 1731 f.

2. *Historia de conciliis oecumenicis seu generalibus.* Prag 1750 f. und 2 vol. 12.

73. Franz Schmalzgrueber *).

I. Geboren zu Griesbach (Oberbaiern) 1663, Jesuit, 1698 Professor der Logik, seit 1702 der Moral zu Ingolstadt, wurde 1705 Professor des canonischen Rechts in Dillingen, 1709 dieses Fachs in Ingolstadt als Nachfolger von *M. Friederich.* Im Oct. 1716 wurde er auf's Neue nach Dillingen versetzt, um das Kanzleramt zu führen. Sein Nachfolger wurde *Vitus Pichler.* Er starb zu Dillingen den 7. Nov. 1735 [1]).

II. S. gehört zu denjenigen Canonisten, welche sich bei der Kurie und der ganzen kurialen Richtung bis auf den heutigen Tag eines grossen Ansehens erfreuen. Daraus erklärt sich wohl auch der autoritative Charakter, den selbst Protestanten seinen Schriften beizulegen scheinen.

1. *Jus ecclesiasticum universum brevi methodo ad discentium utilitatem explicatum, seu lucubrationes canonicae in quinque libros decretalium Greg. IX. P. M., in quibus praecipuae, quae tum in theoria tum in praxi occurrunt, difficultates solvuntur, allatis etiam contra sentientium fundamentis et horum solutionibus.* Mit introductio ad jus canonicum u. s. w. Rom 1843—1845. 12 vol. 4. ex typogr. rev. Cam. Apost.

Dasselbe ist in Ingolstadt allmälig [2]) bei Gelegenheit von Disputationen

---

*) *Mederer,* Annal. Ingolst. III. 93, 104, 111, 122 sq. 142. *Baader,* II. 2. 97. *Backer,* V. 666.

[1]) 1755 bei *Prantl,* Geschichte II. 503 ist Druckfehler.

[2]) Judex ecclesiasticus seu Decretalium Greg. IX. P. M. Lib. I. brevi methodo ad discentium utilitatem expositus cet. Ingolst. in 4. 1712. Judicium eccles. seu . . . Lib. II. 1712. . . . Clerus regularis ac saec., seu . . . Lib. III. 1714. 1716. Sponsalia et matrim. seu . . . L. IV. 1716. 4. Crimen fori eccles. seu . . . L. V. 1718. 2 vol. 4.

Von einem ehemaligen Schüler ein Auszug (anonym): *Succincta ss. canonum doctrina* cet. Aug. Vind. 1747. 3 vol. und *Compendium jur. eccles.* Aug. V. 1747. fol. u. ö.

publizirt und als einheitliches Werk zuerst Dillingen und Ingolstadt 1717—27 sq. in 7 T. 4. gedruckt, von Neuem Ingol. 1728. 5 T. fol. Nap. 1738. f.

Das Werk ist unstreitig der für den praktischen Gebrauch ausgiebigste und bequemste Commentar, gemacht in der Weise *Reiffenstuel's*, berücksichtigt vollständig die Gesetze und Praxis Roms bis auf seine Zeit. Was aber die Selbstständigkeit anbetrifft, so ist sie nicht weit her, *Pirhing, Laymann* und vor Allem *Reiffenstuel* sind so ziemlich hinein verarbeitet. Wie *Laymann*, so ist auch ihm ausser Zweifel, dass der Papst wegen Ketzerei abgesetzt werden kann (Lib. V. Tit. I. n. 78).

2. *Consilia seu responsa iuris.* Ingolst. 1722. 2 vol. fol., Dilling. 1740, 2 vol. fol.

74. Martin Resch.

Geboren zu Gmunden in Oberösterreich 2. Febr. 1680, Benedictiner in Kremsmünster, nach zwei Jahren Professor des canonischen Rechts als Nachfolger von Cöl. Sfondrati in Salzburg bis 1685, zum Abt seines Klosters gewählt im J. 1704, starb 12. Dez. 1709. Hist. univ. Salisb. p. 387, 209. Bibl. gen. Ben. II. 464.

Seine *disp. jur. de jure patronatus,* Sal. 12. Jan. 1685. 4. (def. *Petr. Reharmont,* Belga Stabulensis, insignis coll. eccl. St. Petri et Pauli Brunae Can.) giebt in 7 Kapiteln (122 Seiten) eine genügende Darstellung des positiven Rechts auf Grund der gemeinrechtlichen Quellen, mit fleissiger Benutzung der Fachliteratur.

75. Johann Baptist Ebberth *).

I. Geboren zu Mölln (Oesterreich) am 20. Jan. 1664, im J. 1688 Profess im Benedictinerstift Garsten, 1695 Dr. jur. can. in Salzburg, dann salzb. geistlicher Rath und Professor des Kirchenrechts, 1703 Prokanzler, 1706 Pfarrer in Steyer, gest. 20. Oct. 1738.

II. Seine zu Salzburg erschienenen Schriften:

1. *Controversiae selectae ex universo iure canonico, publico, civili, feudali.* 1698 sq., 2 P. 4.
2. *Jubilaeum.* 1700. fol.
3. *De pace.* 1700. 4.
4. *Bellum in selecta ex universo jure certamina divisum.* 1702. fol.

76. Johann Sigmund Freiherr von Zeller.

Verweser der Diözese Freising in spirit. et temp., Bischof von Belle

*) Hist. univ. Salisb. p. 370. Bibl. gén. des écriv. Ben. I. 275 (fälschlich Geburt 1654). Hallische Beitr. z. d. jur. Gel.-Gesch. III. 91 (1792). *Zauner,* Biogr. Nachr. S. 13. *Baader,* Gel. Baiern I. 265.

(Syrien) i. p. und Weihbischof daselbst, Archidiakon, Propst des Kapitels, Generalvicar.

Consilia seu responsa practica. T. I. Ingolst. 1710; 1726 fol. mir nicht bekannt.

Eine Anzahl praktischer Fälle, viele das Kapitel, Kirchengut u. a. betreffend, mit Abdruck päpstlicher Constitutionen, Entscheidungen röm. Behörden etc.; gute Sammlung.

77. Anno Schnorrenberg *).

Geboren zu Köln den 18. Dez. 1667, wurde im J. 1686, 3. März Prämonstratenser in Steinfeld, 1698 Dr. theol., Lector, Subprior und Prior im Ordenshause, Professor der Theologie an der Universität zu Köln, Examinator syn., Präses des Colleg St. Norbert, gestorben zu Köln den 11. Dez. 1715.

Institutiones canonicae cum commentariis in eiusdem juris regulas universam jur. can. materiam continentes. Quas facili, brevi et clara methodo huius juris studiosis tanquam prima eiusdem elementa praelegit cet. Köln, ed. altera 1740. 4.

Nach der Vorrede die erste von ihm selbst, eine frühere war unbefugt. Im Institutionensystem (1. Personae eccles.: Bischof, Papst, Kardinäle; Wahl etc.; archid., vicarius ep., coadjutor, Pfarrer; Weihen; Benefizien; Regulare. 2. Res eccles. mit app. de censuris eccl. 3. Judicia. 4. Crimina) mit etwas willkürlicher Anordnung geben dieselben in Fragen und Antworten Vorlesungen, die ohne Bezugnahme auf Literatur und nur unter Anführung der nöthigsten Quellenstellen eine aus fremden Werken zusammengestellte recht ungleiche Darstellung bieten (das Eherecht hat bei 632 Seiten 16.).

Die *Regulae juris can. per varias quaestiones et casus ex ipsis regularum visceribus resolutos explicatae* cet. das. ed. alt. 1740. 4.
sind ein sehr breiter Commentar im selben Geiste unter Resolution von Casus.

78. Paul Usleber **).

Jesuit, Professor des canonischen Rechts in Heidelberg von 1711 bis 1719.

Vetus et moderna ecclesiae disciplina ex s. canonibus, legibus et actis eccles. eruderata (def. *Nic. Hebendanz*). Heidelberg 1715. 4.

Eine nicht ungeschickte leichte Compilation über Wahl, Weihe der Bischöfe, Rechte und Pflichten der Geistlichen, Kultus, Gericht, Strafen, Bussen, Fasten, Festtage, Ehe, Ketzerei. Die darin aufgestellten Sätze,

*) *Hartzheim,* Bibl. Colon. p. 19.

**) *Hautz,* Geschichte II. 240. *De Backer,* VII. 366, hat nichts als dass er in Heidelberg dozirt habe.

zu deren Vertheidigung er eine Disputation am 30. Aug. 1715 ansagte: dass man mit Ketzern nicht umgehen dürfe, man diesen Aemter, Ehren und Leben nehmen dürfe, Fürsten, welche trotz kirchlicher Aufforderung die Ketzer leben liessen und die Ketzereien nicht ausrotteten, seien abzusetzen u. s. w., führten, da er die Reformirten (Calvinisten) zu den Ketzern rechnete, zu einer Beschwerde Seitens der reformirten Professoren, die bis zu dem Reichshofrath und Corpus Evangelicorum gelangte, aber zunächst keinen Erfolg hatte. Erst 1719 kam U. nach des Kurfürsten Johann Wilhelm Tode (1716) von Heidelberg fort [1]).

79. Vitus Pichler *).

I. Geboren zu Brechhofen, war er anfänglich in der Seelsorge thätig, trat dann in die Gesellschaft Jesu, wurde Professor der Theologie im Colleg zu Augsburg, 1716 als Nachfolger von Schmalzgrueber Professor des canonischen Rechts in Ingolstadt. Im J. 1731 ging er als Präfect der höheren Schulen nach München und starb hier am 15. Febr. 1736.

II. Er hinterliess folgende vielgebrauchte Bücher:

1. *Candidatus jurisprudentiae sacrae, seu juris canonici secundum Gregorii P. IX. decretalium titulos explanati.* Gedr. Ingolstadt (typ. acad.) L. I. 1716—21, 2. Aufl. 1721, 3. 1724—28 s. l. u. Augsb. 1726, 4. ib. 1733 5 vol.

Berechnet auf die praktische Erlernung, wesshalb es sich stets in den Formen: sciendum, quaeres, dico, oppones u. dgl. bewegt, dem Zwecke für den damaligen Stand der Literatur vollkommen entsprechend. Schriftsteller werden im Ganzen wenig angeführt, mit Vorliebe *Pirhing, Wiestner, Wagnereck.*

2. *Jus canonicum practice explicatum, seu decisiones casuum ad singulos decretalium Greg. P. IX. titulos et ad consuetum referendi modum accommodatae.* Pars prior. Ingolst. 1728. 4. [1]). Vermehrt mit denen zu L. IV. u. V. ib. 1735 f., in neuerer Gestalt 1746 f., mit adnotat. ac vindiciae von *Fr. Ant. Zaccaria,* Pisauri (Venet.) 1758, 2 vol. f., mit Auszug aus *Doujat,* Praenot. und einer Schrift von *Zech* gegen *Concina* und des letztern Gegenschrift.

An die casus (185 in der letzten Gestalt) werden ausführliche Erörterungen über die Rechtsfragen geknüpft.

3. *Manipulus casuum juridicorum selectorum.* Ingolstadt 1724. 4.

---

[1]) Dagegen *L. Chr. Mieg,* Anzeigungen der gekränkten Wahrheit in der unter dem Präsidium des Prof. Paul U. gehaltenen Disputation von der alten und neuen Kirchenzucht. 1715. Hiergegen: Miausa reformationis et honoris proprii male acta . . . contra L. Chr. M. Heidelberg 1715. Vgl. *B. G. Struvens* Ausführlicher Bericht von der pfältzischen Kirchenhistorie. Frankfurt 1721. 4., S. 1359 ff.

*) *Mederer,* Annales III. 140, 174, 183. *Adelung* VI. 133. *Backer* I. 569.

[1]) So genau der erste Titel des als Dissertation von *Jo. Ferd. Vogel* aus Paderborn am 4. Aug. 1728 vertheidigten Buches zu L. I—III.

4. *Summa jurisprud. sacrae universae, seu jus can. sec. V. decret. Gregor IX. titulos explicatum.* Augsb. 1723, 1728, 1741, 1758 f. Raven. 1741 f.

5. *Candidatus abbreviatus jurispr. sacrae, hoc est jur. canonici sec. Greg. P. IX. libros V. decretalium explanati Summa s. compendium, quod in usum maxime discipulorum ex libris suis collegit auctor ipse* cet. 3. Aufl. Augsburg 1756. 12., 5. 1752; Wien 1755, 2 vol. 4., 1756; Strassburg 1755 ff.

War offiziell in Oesterreich bis auf *Riegger's* Inst. jur. eccl. empfohlen.

6. *Papatus nunquam errans in proponendis fidei articulis.* Augsb. 1709.

7. *Opuscula quaedam in causa decimarum Langenmosensium.* Ingolstadt 1726.

80. Bernhard Thenhaven*).

Geboren zu Vechta in Oldenburg, Ord. Min. strict. observ., jubilirter Lector der Theologie, — zum zweitenmale Provinzial der sächsischen Provinz zum h. Kreuz im J. 1739 (1729 Provinzial im Kloster zu Wiedenbrück).

1. *Nucleus juris canonici in quinque libros decretalium distributi juxta ordinem titulorum* cet. Köln 1739.

Eine wesentlich aus den Summarien, die sich in den Ausgaben des Corp. jur. can. allmälig festgesetzt haben, und einzelnen Citaten von Schriftstellern gemachte, sehr umständliche Inhaltsübersicht über die einzelnen Kapitel der Dekretalen; also nach Analogie der casus summarii, indessen besser und daher zur Gewinnung einer ersten Uebersicht brauchbar.

2. *Nucleus theologiae canonico-moralis.* das. 1726.

Ein ähnliches Buch für das Examen, neu bearbeitet als: Examen ordinandorum et approbandorum R. P. Thenhaven ad saniora theol. moralis principia adductum. Bilef. 1786 von dem Franziskaner *Christian Claes* in Münster.

81. Carl von Andrian.

Geboren zu Tisens in Tirol den 29. Nov. 1680, Jesuit in Wien mit 18 Jahren, Professor an verschiedenen Collegien, zuletzt an der Universität in Gratz, wo er den 7. Jan. 1745 starb. *Backer*, Bibl. V. 10. *J. N. Steeger*, scriptores prov. Austriacae societatis Jesu. Vienn. 1855, p. 12.

Ausser zahlreichen (historischen) Schriften:

Dissertationes theologico-historico-criticae de conciliis oecumenicis. Gratz 1736.

---

*) *Rassmann* Seite 343.

82. Franz Schmier*).

I. Aelterer Bruder des Benedict S., wurde er am 8. Dez. 1680 zu Grönenbach geboren, trat 1696 in das Stift Ottobeuern, nahm 1706 zu Salzburg die juristische Doktorswürde und erhielt daselbst die Professur des canonischen Rechts. Er war seit 6. Nov. 1713 Rector der Universität bis zu seinem Tode am 22. Nov. 1728, hatte aber bereits 1715 das Lehramt niedergelegt und 1717 den Charakter eines erzbisch. salzburgischen und auch bischöflich freisingischen geheimen Raths erhalten, und als Prior bei St. Johann in Feldkirch gelebt.

II. Schriften, in Salzburg, soweit nicht andre Orte genannt sind, erschienen:

1. *Jurisprudentia canonico-civilis seu jus can. universum iuxta V libros decretalium* nova et facili methodo explanatum . . . in 3 tomos distinctum. 3 T., cum supplemento 4 voll. fol. Salzburg 1716; 1729. 4 P. f.; Nachdruck Aven. 1738, 3 T. fol., Venet. 1754, 2 T. fol. Eine Vereinigung von 13 verschiedenen früher gedruckten Abhandlungen. Darunter z. B. tr. jur. *de sponsalibus et matrimonio et eius impedimentis ad libr. IV.* decr. cet. (def. *J. B. a Merl, de Millen et Sichlburg*) 1713, 4. Mit dem tr. jur. *de praescriptionibus.* 1714. 4. Nur sehr äusserlich in der Dekretalen-Ordnung, z. B. *L. I.* tract. I. de jure legali, II. de praescriptionibus, III. de modis acquirendi vel amittendi praelaturas eccles., IV. de potestate ordinis, V. de pot. jurisdictionis. Unter diese Titel werden die betr. Materien des ersten Buchs gebracht. Abgesehen von diesem Fortschritt bietet das Buch im Ganzen keinen dar und ist ziemlich geschmacklos.

2. *Jurisprudentia publica universalis ex jure tum naturali tum divino positivo nec non jure gentium nova et scientifica methodo derivata.* 1722 fol., 4. ed. 1742.

3. *Consultationes can. de coadjutoribus et coadjutoriis ecclesiarum perpetuis* pro ecclesiis Germaniae electivis potissimum conscriptae. 1724. 4., auch hinter Nr. 5 mit separater Paginirung. Eine praktisch sehr brauchbare Behandlung wichtiger Punkte der Materie.

4. *Jurisprud. publica Imperii Germ. nova et scientifica methodo concinnata.* 1731 fol., 4 ed. 1742.

5. *Jurisprud. practico-consiliaria Opus . . . canonum legumque auctoritate munitum* . . . Augsburg 1737 fol. Besteht in einer Sammlung von consilia zu den 5 Büchern der Dekretalen, enthaltend Prozesse bezw. Gutachten über praktische Fälle; recht brauchbar.

6. *Scholasticum personae ecclesiasticae pro foro poli et soli breviarium, exhibens universam theol. moralem, controversiis fidei et jur. can. permixtum.* das. 1733.

---

*) Hist. univ. Salisb. p. 349. Bibl. gén. de St. Bénoit III. 44. *Siebenkees,* jur. Magazin I. 515. *Zauner,* Biogr. Nachr. S. 78. Hallische Beitr. III. 94. *Pütter,* Liter. I. 469, der ihn aber, sich lediglich an die Titel haltend, noch 1731 u. 1742 zu Salzburg am Leben sein lässt. *v. Wurzbach,* Biogr. Lex. XXX. 325.

83. Johann Reuter *).

I. Geboren im Luxemburgischen 1680, trat er mit 26 Jahren in den Jesuitenorden, zuletzt Professor in Trier, wo er 1762 starb.

II. Seine moraltheologischen, beziehungsweise pastorellen Schriften:

1. *Neo-Confessarius practicus instructus* cet. Köln 1750 u. ö. Spanisch Madr. 1849, 2 vol. Deutsch Regensb. 1841, 1849.

2. *Theologia moralis quadripartita* cet. Köln 1750 u. ö.

welche das Recht berühren, sind ein Muster der modernen jesuitischen Casuistik. Gehen sie auch nicht soweit als *Busenbaum* und andere, so liefern sie doch namentlich bezüglich des sechsten Gebots eine Anleitung, deren Studium durch die jungen Geistlichen begreiflich macht, dass so mancher junge Mensch beiderlei Geschlechts, wie ich aus dem Munde von Eltern und solcher weiss, die es selbst erfahren, im Beichtstuhle zur Kenntniss des Lasters gelangt.

84. Apollonius Holzmann **).

Geboren zu Nieden in Schwaben 1681, trat er am 3. Oct. 1699 in den Franziskanerorden zu Bamberg, war in verschiedenen Häusern seines Ordens Lector der Philosophie und Theologie, Guardian zu Vorchheim, zuletzt Beichtvater am Dom in Bamberg.

Ausser einer grossen Moraltheologie schrieb er:

Jus canonicum secundum ordinem quinque libr. decret. Greg. IX. P. trecentis et quadraginta octo casibus, ad singulos cuiuslibet libri titulos accommodatis . . . practice illustratum. Campidonae et Aug. Vind. 1749 fol.

Es lässt sich der oft ausführlichen Lösung dieser Rechtsfälle Brauchbarkeit nicht absprechen. Die Dekretalenordnung hat lediglich die Folge der Anordnung geboten.

85. Benedict Schmier ***).

I. Geboren zu Grönenbach in Schwaben 1682, legte er am 9. Nov. 1700 in Ottobeuern das Gelübde als Benedictiner ab, versah Ordensämter, wurde 1713 Professor der Philosophie in Salzburg, hier 1714 Dr. theol., im folgenden Jahre Dr. jur. und Professor des canonischen Rechts. Im J. 1721 ging er über zur Professur der Theologie, verliess Salzburg 1733 als Superior zu Eldern, das Ottobeuern gehörte, wo er am 28. Juni 1744 starb. Er war vom Salzburger Erzbischof mit dem

*) *Backer,* Bibl. III. 656.

**) *Jäck,* Pantheon Sp. 484. Nach ihm soll Benedict XIV. bezüglich seiner Schriften gesagt haben: ‚Elbel schrieb für Esel, Sporer für Jünglinge, Holzmann für Gelehrte.‘

***) Hist. univ. Salisb. p. 306. Bibl. gén. de l'ordre de St. Bénoit III. 44. *Zauner,* Biogr. Nachr. S. 64, 78. Hall. Beitr. III. 95, über sein Leben wenig informirt. *v. Wurzbach,* Biogr. Lex. XXX. 325.

Titel eines geistlichen, vom Fürstabt zu Kempten eines geheimen Raths versehen.

Ausser einer *Philosophia quadripartita* Salzb. 1716. 4., *S. Theologia scholastica* cet. Augsb. 1737. 3 T. fol. und einigen anderen theologischen Werken schrieb er die in Salzburg gedruckten:

1. *Fundamentum et vertex universi iuris canonici.* 1716. 4.

2. *Sacros. ecclesiae in genere cum suis praerogativis tractatu juridico circumornatae* cet. 1717. 4.

Behandelt die Rechtsverhältnisse der Kirchen: Stiftung, Immunität, Veräusserung, Privilegien hinsichtlich der Verjährung u. s. w.

3. *Sacratiss. ordo episcoporum cum ecclesiis cathedralibus canonicatibus et sacris officiis.* 1718 fol.

4. *Liber primus Decret. Greg. IX. Lib. II., III., IV., V.* das. 1719, 20, 21, 22, 23. 5 voll. 4. (Lib. V. zuerst 1718).

5. *De potestate clavium in distribuendis ex thesauro ecclesiae indulgentiis . . .* cum annexo tract. de jubilaeis. 1726. 1729. 4.

6. *De pot. clavium in concedendis jubilaeis universalibus tam ordinariis quam extraord. nec non de facultatibus eorum accessoriis.* 1729. 4. (s. a. München Univ. Th. 1116. 4).

7. *Pot. clavium fori interni cum virtute et sacramento poenitentiae* cet. 1729. 4.

Theol. jur. Abhandlung über die Beichte, Spendung, Berechtigung u. s. w.

86. Joseph Dalbert *).

I. Geboren zu Wischkau in Mähren den 14. Oct. 1683, trat er am 22. Oct. 1702 bei den Jesuiten ein, dozirte in Olmütz und starb den 17. Mai 1740 zu Breslau am Schlagflusse.

II. Er schrieb im jesuitischen Geiste, abstrus scholastischer Manier die in Prag erschienenen Werke:

1. *Sacramentum matrimonii quomodo impediatur et quomodo ab impedimentis, praesertim via dispensationis expediatur?* 1730. 4.; 1734.

2. *Sacramentum poenitentiae iuxta mentem praecipue Concilii Trident.* ac . . . Alex. VII, Innoc. XI. et Alex. VIII. . . . expositum. 1733—35, 3 vol. 4.

3. *Infallibilis ecclesiae rom.-cathol. auctoritas in legitimis conciliis* cet. 1736. fol.

4. *Notitia conciliorum particularium interpositis quibusdam dissertationibus controversisticis.* 1736.

87. Georg Joseph Wagner **).

I. Geboren den 9. Jan. 1684 zu Heiligenstadt im Eichsfelde, wo sein Vater Geheimschreiber beim Oberlandgerichte war, studirte er zu

*) *Backer,* Bibl. IV. 163.

**) *Waldmann,* Biogr. Nachr. S. 9 fg.

Erfurt und wurde 1706 Licentiat. Im folgenden Jahre wurde er in Mainz Doktor der Rechte und am 16. August Nachfolger von *Raimund Penz* als Professor des bürgerlichen Rechts, um 1709 Syndicus der oberrheinischen Ritterschaft, 1718 kurfürstl. Hofgerichtsrath, 1729 Kanzler in Fulda, wo er im J. 1752 starb.

II. Von zahlreichen in Mainz gedruckten Dissertationen [1]), die er theils selbst verfasste, theils unter seiner Anleitung verfassen liess, gehören dem canonischen Rechte an:

1. *De postulatione praelatorum et substitutionibus.* 1709.
2. *De rebus ecclesiae non alienandis.* 1711.
3. *Materia promiscua ex utroque jure.* 1711.
4. *De immunitate ecclesiastica et actione exercitoria et institoria.* 1714.
5. *De capitulis collegiatis, eorumque privilegiis.* 1718.
6. *De jure asyli.* 1722.
7. *De jurisdictione.* 1723.

Sie sind alle fleissige Arbeiten, welche das positive Recht darstellen mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniss.

88. Bartholomäus Lutz *).

I. Zu Mainz den 24. Sept. 1684 geboren, trat er am 1. Oct. 1703 bei den Jesuiten ein, Mag. phil., legte 2. Febr. 1720 das vierte Gelübde ab, war von 1725–28 Professor der Theologie und des Kirchenrechts in Bamberg, durch *Adam Huth's* Bemühung am 18. Juli 1730 Professor der Rechte in Heidelberg, 1748—49 fürstb. speierischer Gewissensrath, von 1752—55 Regens des Seminars zu Bruchsal, wo er 1756 starb.

II. Canonistische Schriften:

1. *Ingressus jurisprudentiae in jus ecclesiasticum universum.* Heidelberg 1727.

2. *Jus ecclesiast. universum ex libris V. epistolarum decretal. Greg. IX. P. M. secundum praecipuas difficultates per asserta et responsa theologico-Tridentino-canonica ad casus canonicos ex decretis MM. PP. Responsis S. Congr. Emm. Cardd. decisionibus Rotae Rom. edictis Impp.* etc. CC. et LL. J. U. cet. Bamb. 1727, 1728—30. 5 vol.

89. Anselm Franz Ernst **).

I. Geboren zu Aschaffenburg im J. 1684, machte er seine Studien in Aschaffenburg, dann auf den Universitäten Würzburg, Prag und Mainz, wurde an letzterer 1712 Doktor, am 18. Nov. 1718 ord. Professor des geistlichen Rechts. Er bekleidete ausserdem das Amt des

---

[1]) Zweiundzwanzig aufgezählt bei Waldmann, civil., staatsrechtl. und prozessualistischen Inhalts.

*) *Jäck,* Pantheon 695. *Backer,* Bibl. V. 497. *Hautz* hat ihn nicht.

**) *Waldmann,* Biogr. Nachr. S. 14 ff.

erzb. Offizials, war geistlicher Rath und Chorherr bei St. Viktor ausserhalb Mainz. Gerühmt wird besonders seine Humanität und grossartige Unterstützung junger Leute. In Folge von Denunziationen wiederholt vom Lehramte suspendirt, hielt er sich einmal, um dem Kerker zu entgehen, im Darmstädtischen auf, und setzte trotzdem drei Monate lang an der sog. Mainspitze seine Vorlesungen fort. Seine sich auf fast alle juristischen Fächer erstreckenden Vorträge riefen den Brodneid der Collegen hervor und bewirkten seinen Ausschluss von der Fakultät. In Rom stand er trotz seiner Ansichten in hohem Ansehen. Er ist der letzte Inhaber einer *Doktorpfründe* gewesen und starb den 17. Oct. 1755.

II. Nicht weniger als 43 Dissertationen [1]) aus fast allen Theilen des Rechts tragen seinen Namen; das canonische Recht berühren:

1. *Comment. an beneficia promotorum ad episcopatus per dispensationem retenta reservata sint.* 1719.
2. *De jure domuum religiosarum.* 1724.
3. *De praeventione jurisdictionis in causis mixti fori.* 1725.
4. *De jure praelatorum saecularium et regularium.* 1732 [2]).
5. *De authoritate et usu pallii.* 1732 [3]).
6. *De reservationibus concordatorum Germaniae.* 1736.
7. *De immunitate ecclesiastica.* 1736.
8. *De jure non scripto seu consuetudine.* 1736.
9. *De irrevocabilitate pacti in matrimonio inter catholicum et augustanae confessioni addictum de educandis in fide catholica liberis.* 1740.

Alle in Mainz erschienen.

90. Anselm Erb.

Geboren zu Ravenspurg 1688, trat 1706 in die Benedictiner-Abtei Ottobeuern, lehrte erst hier Philosophie und Theologie, seit 1720 Philosophie zu Salzburg, wurde 1723 Mag. phil., 1725 Dr. jur. utr. und Rector des Lyceums in Freising und Professor des canonischen Rechts, zuletzt Abt seines Stifts. Hist. univ. Salisb. p. 296. Bibl. gén. Bened. I. 289.

Uns berührt nur sein für die Beichtjurisprudenz in Betracht kommendes

Forum sacrum casuum reservatorum. Freis. 1726.

91. Ferdinand Heinrich von Dünewald *).

Geboren zu Mainz, wo sein Vater Arzt war, im J. 1688, studirte er am dortigen Gymnasium, die Rechte in Prag, wurde 1711 ausserord.,

---

[1]) Aufgezählt von Waldmann.

[2]) *Verfasser: F. H. von Dünewald.*

[3]) *Verfasser: Joh. Franz Huth.*

*) *Waldmann,* Biogr. Nachr. S. 11, der seine übrigen civilistischen Schriften aufzählt.

1718 ord. Prof. in Mainz und Beisitzer der Juristenfakultät, war Canonicus zum h. Stephan und zum h. Kreuz, kurf. Hof- und Regierungsrath, trat den 12. Juli 1747 aus den kurf. Diensten und ging präsentirt vom baierischen Kreise als Beisitzer zum Reichskammergericht nach Wetzlar, wo er am 27. Juli 1763 starb.

Diss. de jure praelatorum saecularium et regularium, Mainz 1732 unter dem Namen *Ernst's* veröffentlicht.

92. Placidus von Böckhn (Böcken) *).

Geboren den 13. Juli 1690 zu München, trat er im Alter von fünfzehn Jahren 1706 in das Benedictinerstift St. Peter zu Salzburg ein, verweilte nach absolvirten Studien mehrere Jahre behufs Erlernung der Praxis in Rom, wurde 1721 als Nachfolger von Ben. Schmier Professor des Kirchenrechts und geistlicher Rath in Salzburg, 1733 Prof. der Theologie, trat 1741 wegen seines Eiferns gegen Ketzer mit dem Erzbischof *Leopold von Firmian* zerfallen zurück und lebte seitdem als Superior zu Plain (bei Salzburg), wo er am 9. Febr. 1752 starb.

Sein weitschweifiges Werk:

Commentarius in ius canonicum universum cet. Salzb. 1735—39, 3 voi. fol., Nachdruck Paris 1776, 13 vol.

unterscheidet sich durch nichts von den ähnlichen seiner Zeit.

Ein Anhang enthält den tract. *de praescriptionibus.*

93. Johann Philipp Hahn **).

I. Er war zu Grossbartlof im Eichsfeld, wo sein Vater Baumeister war, im J. 1690 geboren, studirte in Erfurt, erlangte zu Mainz im J. 1718 das Licentiat, 1730 das Doktorat der Rechte, nachdem er schon 1719 ausserord., 9. Juli 1726 ordentlicher Professor des bürgerlichen Rechts geworden; im J. 1735 wurde er Beisitzer der Juristenfakultät, bekleidete ausserdem das Amt eines kurf. mainz. Hofgerichtsraths, war Rath des Kurf. von Köln und mehrerer anderer Fürsten, auch kaiserl. Pfalzgraf. Als Lehrer gefeiert und unermüdlich, setzte er trotz völliger Erblindung unter Hülfe eines Vorlesers seine Vorlesungen bis zu seinem im J. 1774 erfolgten Tode fort.

II. Eine lange Reihe von Dissertationen [1]) hat er theils verfasst, theils unter seiner Anleitung verfassen lassen, wovon hierher gehören:

1. *Quaestiones polemicae circa materias praebendarum, pactorum, capitulationis imper. et investiturae feudi.* 1719.

---

*) *Siebenkees,* Jur. Mag. I. 519. *Ziegelbauer,* Hist. ord. S. Bened. III. 484. IV. 233. Hist. univ. Salisb. p. 405. *Zauner,* Biogr. Nachr. S. 69. *v. Wurzbach,* Biogr. Lex. In der Bibl. gén. Bened. I. 132 heisst er *Bocken.*

**) *Waldmann,* Biogr. Nachr. S. 17 ff.

[1]) *Waldmann* zählt 65 aus den verschiedenen Gebieten des Rechts auf.

2. *De poenitentia.* 1721.

3. *De electione summi pontificis.* 1721.

4. *Compendium systematicum theoretico-practicum universi juris.* 1724.

5. *De sacramentis, confessione et poenitentia.* 1731.

6. *Comment. ad regulam juris can. sede vacante jurisdictio episcopi transit ad capitulum ecclesiae cathedralis.* 1733.

7. *De denunciationibus ad praescriptum conciliorum Lateran. et Trident. contractui matrimoniali praemittendis.* 1743 [2]).

8. *De eo quod iustum est circa bonorum immobilium ad manus mortuas translationem.* 1745. (*Schmidt* Thesaurus V. 664) [3]).

9. *De jure primariarum precum.* 1745 [4]).

10. *De jure reformandi.* 1746.

11. *De usu moderno circa insignem effectum consensus parentum in nuptias liberorum.* 1747.

12. *De jure principis cathol. circa sacra subditorum suorum protestantium.* 1753 [5]).

13. *De jure patronatus canonici.* 1755.

14. *De ancipiti in terris vel civitatibus mixtae religionis asylorum jure.* 1755 (*Schmidt* V. 426) [6]).

15. *De manufidelibus in specie ecclesiasticorum tum principum tum privatorum Germaniae.* 1762 [7]).

94. Alexander Hammer.

Wurde nach Erlernung der Reichspraxis in Wien und Regensburg im Dez. 1734 zu Würzburg Dr. jur. utr., sodann Prof. der Rechte zu Bamberg. *Weidlich,* Gesch. I. 311.

1. *Diss. de eo quod jure canonico, civ. romano, ac praecipue germanico tum antiquo tum hodierno, circa probationes generatim, et in specie circa probationes per testes, justum est.* Bamb. 1741.

2. *Diss. de jure principis cath. circa sacra e genuinis fontibus jur. publici universalis tam eccl., quam saecularis, nec non e sanctionibus publicis romano-germanicis deducto.* ib. 1744. *Schmidt* III. 676.

95. Franz Pappus von Tratzberg.

Geboren zu Bregenz, Cistercienser in Mehrerau (bei Bregenz), wo er 1728 Abt wurde und 1. März 1753 starb. Gallia christ. V. 970. Bibl. gén. Ben. II. 464.

---

[2]) Verfasser: *d'Angelo,* gew. Pfarrer in Mombach bei Mainz.

[3]) Verfasser: *Viktor,* Notar am R. K. G. zu Wetzlar.

[4]) Verfasser soll *Phil. Adam Schultheiss,* geb. 1703 in Seligenstadt, 1735 ord. Professor in Mainz, gest. 1746, sein. Vgl. *Waldmann* S. 26.

[5]) Verfasser: *v. Eckard,* Weihbischof zu Erfurt.

[6]) Respondent, nicht Verfasser: *Joh. B. Mor. Carl.*

[7]) Verfasser: *Pestel,* Dechant zu St. Johann in Mainz.

**Breviarium personae ecclesiasticae scholasticum pro foro poli et soli exhibens universam theologiam moralem controversiis fidei et juris canonici permixtum.* Vielleicht identisch mit dem von *F. Schmier* Nr. 6?

96. Caspar Scheurer *).

I. Geboren zu Wien, Augustiner, von 1728—1745 Lector, seitdem Dr. theol., Assistent des Generals für Deutschland bis 1755, seit 1752 auch Prior in Wien und 1758 Provinzial. Er wurde nach der Reform der Universität erster Examinator für die Doktoranden der Theologie, Senior der Fakultät, 1753 deren Dekan, starb am 14. Oct. 1759.

II. Drei Dissertationen interessiren uns, sie sind mir nicht bekannt.

1. *Diss. theol.-historica in quaestionem: utrum Gregorius V. P. M. septem electores S. R. J. constituerit? Proposita in consessu theologico die 5. Jan. 1758.*

2. *Qu. critica, an verba, quae saepe ex Cyrilli thesauro D. Thomas citat de potestate pontificis: oportet nos membra cet. Cyrilli sint, ut tuetur Labbeus, an ei affata? ut du Pin extra controversiam esse non sine doctoris angelici contumelia arbitratur? Decisa in consueto doctorum congressu habito die 2. Sept. a. 1754.*

3. *Qu. can. theol. an Pontifex inconsultis cardinalibus et theologis possit ferre leges universum christ. orbem obligaturas? decisa in consueto doctor. congr. hab. die 3. Juni 1756.*

97. Adam Joseph Greneck.

Schlesier von Geburt (aus Losle), Dr. jur. utr. und erster Professor der Rechte (des canon. Rechts) in Wien, zugleich Syndicus des Metrop. Kapitels, Hof- und Gerichtsadvokat, Sekretär des Prälatenstandes, Rath des Fürstbischofs von Passau, Richter des Schottenklosters.

Examen juris can. juxta V libros decretalium ad mentem recentissimor. canonistar. in utilitatem ac facilitatem discentium theoretico-practice adornatum cet. Wien 1728. 1737. *Havniae 1744.

Zuerst als Dissertation benutzt von dem Schottenmönche *Gerhard Kolb,* der auch nach der Vorrede der Verfasser ist, von Greneck corrigirt, dann mit Anmerkungen versehen. Ein dickleibiges (in der 2. Ausgabe 1064 Seiten ohne das ein kleines Bändchen füllende Register) Buch in Fragen und Antworten unter den Titeln mit Citaten der Quellen des Corp. jur. und Conc. Trid., vorzugsweise aus Reiffenstuel und Schmalzgrueber ausgeschrieben, jedoch unter Anführung einer langen Reihe (Barbosa, Engel, Pichler, Zoesius, Peregrini, Gail, Mynsinger, Bausch, Glede, F. König, Kees, Valens, Lauterbach, Suttinger,

*) *Ossinger,* Bibl. p. 811.

Schmier, Böckhn, Branden, Nicolart, Schambogen, Brunnemann) von Juristen [1]).

98. Thomas Schmitz *).

I. Geboren zu Brauweiler bei Köln den 24. Jan. 1691, trat im August 1710 in das Benedictinerstift seines Geburtsorts ein, studirte im Ordenshause und zu Köln die Theologie, wurde 1718 mit der Verwaltung der Ordenspfarre Widderstorff betraut, am 18. Nov. 1732 Dr. theol. zu Köln, im Jahre 1736 Regens des Brauweiler Seminars zu Köln, 1747 Dekan der theol. Fakultät.

1. *Medulla juris can. secundum titulos in quinque libris decretalium Greg. IX. P. contentos digesta, ex antiquis et recentior. summor. pont. constitt. Conc. Trid. decretis cet. extracta.* Köln 1740. 3 vol. 4. als

2. *Collegium universi juris canonici.* das. 1755. 3 T. 4.

Nach Art und auf Grundlage des Werkes von *Pirhing* gearbeitet, jedoch viel kürzer.

99. Oddo Scharz **).

I. Geboren zu Scharnstein in Oberösterreich 11. Nov. 1691, trat im Jahre 1709 bei den Benedictinern in Kremsmünster ein und nahm obigen Namen statt der Taufnamen *Johann Jakob* an, studirte die Theologie und Rechte in Salzburg, disputirte hier am 22. Juli 1716 aus dem canonischen Rechte, wurde Professor des Kirchenrechts und geistlicher Rath, 1741 Rector und geheimer Rath, hörte seitdem wegen Kränklichkeit zu doziren auf, resignirte 1744 auf das Rectorat und wurde Pfarrer in Kemmaten, wo er am 16. Jan. 1749 starb.

II. Canonistische Schriften:

1. *Norma legalis sive liber I. decretalium Gregorii IX. P. antehac in collegiis tum publicis, tum privatis methodice compositus et a famosi cuiusdam doctoris acatholici calumniis vindicatus* cet. (def. *Henr. Ge. Tautphaeus*, Can. von St. Martin in Münster). Salisb. 1737 (17. Juli) 4. (Doktorschr. von 471 Seiten!).

Zeichnet sich aus durch einen Ton der Polemik, welcher in Schimpfwörtern das Möglichste leistet, ist sonst nichts als eine in scholastischer Manier laufende Exposition. Ihr eigentliches Interesse besteht in der durchgehenden versuchten Widerlegung von J. H. Böhmer, vor dem er grosse Achtung hat — ihn beschimpft er auch nie —; darum nimmt er auch auf die deutschen und historischen Verhältnisse Bezug.

---

[1]) Ein Discursus jur. de restit. in integr. das. 1706. 4. ist von G. als Mag. art. lib. et phil. und Student der Rechte im 4. Jahrgang vertheidigt, den 4. März.

*) *Hartzheim*, Bibl. Colon. p. 361.

**) *Siebenkees*, Jurist. Magazin I. 517. *v. Wurzbach* XXIX. 121.

2. *Tract. jurid. ad libr. III. decret. Greg. IX. clericorum in communi, et praelatorum ac capitulorum in specie obligationes et jura.* ib. 1737.

100. Thaddäus Schweiger *).

I. Geboren zu Presnitz in Böhmen im Jahre 1692, trat 1711 bei den Prämonstratensern im Strahow bei Prag ein und nahm obigen Namen statt der Taufnamen *Johann Franz* an, wurde 1717 Priester, deutscher Prediger, dann Lehrer der Philosophie am erzbisch. Collegium, 1727 Professor des canonischen Rechts, später der Theologie, 1743 25. Juni Dr. theol., starb zu Prag den 11. Nov. 1743.

II. Seine Schriften:

1. *Selectarum quaestionum analecta ad libri I. decretal. de jure scripto.* Prag 1728. sq. epitome ad l. 2. decr. tit. 24 *de jurej.* ib. 1729. paratitla ad libr. 3. *de jure cleri* ib. eod. anal. ad l. IV. *de jure impedimentorum matrimonialium* ib. 1730. paraphrasis ad l. V. *de jure super simoniae delicto.* eod. syntagma ad libri VI. tit. 33. *de jure privileg.* ib. 1731. encyclicae ad l. 3 decretal. tit. 29. *de jure parochorum.* ib. 1732. Dyptycha ad l. IV. *de jure dispensationum matrimonialium.* ib. 1733.

2. Selectarum quaest. collecta *de sigillo confessionis sacramentalis.* ib. 1736.

3. *De conciliis oecumenicis.* ib. 1740.

tragen sämmtlich das Gepräge von im kurialistischen Geiste gearbeiteten, formell geschulten, mit breiter Citatengelehrsamkeit ausgestatteten Schriften.

101. Eusebius Amort **).

I. Geboren den 15. Nov. 1692 in der Bibermühle bei Tölz, trat er jung bei den regulirten lateranensischen Chorherren in Polling ein, lehrte hier seit 1717 zuerst die Philosophie, dann die Theologie. Vom Kardinal *Lercari* als theologischer Rathgeber gewählt, bekam er zu Rom die Mittel, seine Studien zu erweitern und namentlich sich eine gründliche Kenntniss der kurialen Praxis und römischen Verhältnisse zu erwerben. Auch knüpfte er dort eine Anzahl bedeutender Bekanntschaften an, welche für seine Entwicklung und Schriften von Bedeutung wurden [1]). Im J. 1735 nach Polling zurückgekehrt, lebte er bis zu

---

*) *Wurzbach,* Lex. XXII. 357.

**) *Graf Savioli,* Ehrendenkmal des Eus. Amort (Gedächtnissrede in einer öffentlichen Versammlung der Akad. der Wissensch. zu München 1777). *Meusel,* Lex. I. 87. *Baader,* Gel. Bayern I. 20. — Ueber seine theol. und irenischen Werke s. *K. Werner,* Gesch. der kath. Theol. München 1866.

[1]) Sein literarischer und sonstiger Briefwechsel befindet sich auf der Münchener Hof- und Staatsbibliothek und hat eine theilweise Verwerthung gefunden in: *J. Friedrich,* Beiträge zur Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts. Aus dem handschriftlichen Nachlasse des regul. Chorh. Eus. Amort zusammengest. München 1876. 4.

seinem Tode, 5. Febr. 1775, in seinem Stifte, abgesehen von stiftischen Aemtern — er war zuletzt dessen Dechant — ausschliesslich der Wissenschaft. Für das Stift sorgte er insbesondere durch die Beschaffung einer trefflichen Bibliothek und das beständige Anspornen seiner Ordensbrüder zu geistiger Arbeit und tüchtigem Ordensleben, selbst ein stetes leuchtendes Beispiel. Der Kirche nützte er durch die treffliche Besorgung einer Reihe von Aufträgen, namentlich Seitens des augsburger Bischofs Joseph, Landgraf von Hessen-Darmstadt, 1740—68, ihr und der Wissenschaft durch eine lange Reihe zum Theile grosser Werke aus dem Gebiete der Philosophie, der Theologie und des Kirchenrechts. Der genannte Bischof ernannte ihn zu seinem Theologen. Dass ihm die weitere Anerkennung nicht fehlte, beweist seine Wahl zum Mitgliede der baierischen Akademie der Wissenschaften, auf theologischem Gebiete insbesondere der Umstand, dass in dem Streite über den Probabilismus sowohl *Alphons von Liguori* als der Dominikaner *Concina* ihn angingen [2]).

II. Amort besass ein breites, umfassendes Wissen auf allen von ihm kultivirten Gebieten, kannte die Literatur in weit ausgedehnterem Masse, als dies bei den meisten Schriftstellern seiner Zeit der Fall ist, hatte gründliche Quellenstudien gemacht, sich nicht blos an das gedruckte Material gehalten, sondern auch Handschriften benutzt. Zeuge dessen sind seine Werke überhaupt, in letzterer Beziehung namentlich die Veröffentlichung bis dahin unbekannter Urkunden u. dgl. Er ist allerdings wesentlich Scholastiker, was sich aus dem ganzen Stande der Literatur und seinem Studiengange erklärt. Aber trotzdem ist er einerseits bestrebt, die scholastische Methode zu verbessern, andrerseits sucht er die neueren Forschungen und Richtungen fruchtbar zu machen [3]). Als Theolog und Canonist darf er nicht nach seinen gedruckten Werken allein beurtheilt werden [4]). Verschiedene von diesen haben vor ihrer Publikation römischen Censoren vorgelegen und nach deren Ausstellungen eine Umarbeitung erfahren; wo das nicht der Fall war, musste der Ordensmann seiner wahren Ansicht oft Zwang anthun, aus Scheu

---

(Aus der Abh. der k. baier. Akad. der Wiss. III. Cl. XIII. Bd. II. Abth.) Briefe der Päpste Bened. XIII., XIV., Clemens XIII., der Kard. Lercari, Galli, Orsi u. A., von Bianchi, Mamachi, Ricchini, Alph. Liguori, Concina u. s. w.

[2]) *Friedrich* a. a. O. S. 4.

[3]) Er war dem Plane der Errichtung einer *Gelehrten-Gesellschaft* zugethan, arbeitete an deren Zeitschrift der *‚Musenberg‘*, berücksichtigte in seiner *Philosophia Pollingiana,* Augsb. 1730. fol. die Resultate der neueren Naturwissenschaften.

[4]) Es ist *Friedrich's* Verdienst, durch die ‚Beiträge‘ seine richtige Beurtheilung ermöglicht zu haben. Auf diese stützt sich meine Darstellung; ich darf wohl unterlassen, die einzelnen Stellen zu citiren, weil das nach Materien abgetheilte Buch sie sofort zugänglich macht.

vor päpstlicher und landesherrlicher Macht zurückhalten, und nur zu häufig laviren. So tritt uns, wenn wir seine gedruckten Werke und den handschriftlichen Nachlass betrachten, der Mann in eigenthümlichem Lichte entgegen. Er ist nach seiner Ueberzeugung ein Gegner von Dingen, die er nicht ganz zu verwerfen wagt, huldigt Prinzipien, die er nicht blank bekennen oder consequent anwenden darf, möchte der Geschichte und der Neuzeit gerecht werden und bleibt doch im Alten stecken. Eine kurze Begründung wird dies lehren. Als Commissarius des Bischofs von Augsburg stellt er fest, dass die Wunder, welche zu den Wallfahrten auf der Wiese bei Steingaden und in Murnau geführt, gleich dem wunderthätigen Bilde in Ursperg Schwindel waren, wagt aber nicht dem Erbauen von Kirchen an solchen Plätzen sich entgegen zu stellen, weil man aus allen Kräften die Verehrung gegen die Geheimnisse des Leidens Christi fördern müsse. Er constatirt das Wunder der blutenden Hostie in Augsburg als Betrug, räth aber, die Sache ruhen zu lassen, damit nicht gar in der gemischten Stadt ein Aufruhr entstehe. Ihm ist gewiss, dass in den ersten vier Jahrhunderten Alle ohne vorhergehende Ohrenbeichte zur Communion gelassen wurden, der Priester durch die Absolutionsworte nicht direkt die Sünden vergebe. Er spricht dem Papste die *jurisdictio dominativa* (potestas dominativa, primatus dominationis) ab, ebenso die *jurisd. legislativa,* räumt ihm nur eine *directiva* ein, stellt die Bischöfe als selbstständig zur Prüfung und Annahme päpstlicher Dekrete berechtigt hin [5]), bekämpft des Papstes angebliche Unfehlbarkeit und Macht über das allgemeine Concil, constatirt, dass Gregor VII. ein häretisches Dogma gelehrt habe, spricht dem Papste jegliche direkte oder indirekte Gewalt hinsichtlich der weltlichen Rechte der Könige und Fürsten ab, hält die 16 ersten Sitzungen von Trient nicht für ökumenisch, legt nur der ganzen Kirche die Indefectibilität bei, lehrt [6]), Benedict XIV. habe durch das Breve *sollicita* vom 9. Juli 1753 die gallikanischen Artikel von 1682 gegen Condemnation gesichert und damit die päpstliche Infallibilität verworfen, erkundigt sich aber, als kaum Hontheim's Febronius erschienen war, ob es in Rom genehm sei, wenn er dagegen schreibe, und versucht das, nachdem man ihm gerathen [7]), er möge pseudonym schreiben und allen-

---

[5]) Elementa jur. can. III. p. 3 sqq. Trotz Abrathens von *Ricchini* liess *er* dies stehen *und wurde nicht censurirt.* S. *Friedrich* S. 31 fg., der das Festhalten dieser Grundsätze in anderen theils nicht publizirten Schriften nachweist.

[6]) Elem. jur. can. III. 52.

[7]) *Friedrich* S. 44 theilt die Notizen des Pollinger Correspondenten zu Rom mit. In Rom belobte man schlauerweise seine Epistel und suchte ihn in der Absicht zu bestärken, einen *Codex diplomaticus* zur Widerlegung des Febronius zu ediren. Siehe bei *Friedrich* die Briefe.

falls in Briefform die wichtigsten Punkte richtig stellen. Aus allen diesen Thatsachen, anderen Schriften und Aeusserungen, welche Friedrich über zahlreiche Punkte mitgetheilt hat, ergiebt sich, dass Amort nicht dazu kam, streng consequent zu sein, zugleich überall zu vermitteln suchte, das heisst, möglichst viel vom Alten beizubehalten und dem Neuen einigen Einfluss zu gestatten. Er sieht ein, die alte geistliche Immunität ist unhaltbar, das eingerissene System, wonach der Papst Zehnten und Abgaben des Klerus den Fürsten überlässt, passt nicht, will aber jene retten und zur Vermeidung der Säkularisation Mittelwege einschlagen. Er denunzirt 1759 [8]) den Jesuiten *Neumayr*, der zu Augsburg gepredigt: »wenn einem Häretiker nach hinreichender Discussion der Religionen seine eigene noch probabel scheinen würde, so könne und müsse er in seiner Religion bleiben, obwohl ihm die katholische Religion merklich probabler scheine,« bringt dessen Condemnation im J. 1760 zu Wege, verwirft die Versuche von *Loen*, sucht aber selbst durch die Annahme von der Nichtökumenizität der Tridentiner Schlüsse bis zum Jahre 1560 eine Vereinigung der Protestanten herbeizuführen. Kurz, Amort trägt in sich einen unlösbaren Zwiespalt: er steckt durch und durch in dem Geiste hierarchischer Machtvollkommenheit, glaubt aber, die ihm klar vor Augen tretenden Gefahren mit halben Massregeln vermeiden zu können.

III. Was seine Schriften selbst betrifft, so können die moraltheologischen und dogmatischen [9]) nur beiläufig hier in Betracht kommen; erwähnt sei nur, dass er dem Probabilismus scharf entgegentritt und den Aberglauben, wie er besonders in der *‚Ciudad mistica di Dios‘* der Nonne *Maria d'Agreda* auftritt, lebhaft bekämpft, überhaupt einen tiefen sittlichen Ernst bekundet.

Für das Kirchenrecht ist zunächst charakteristisch der von ihm dem Bischof von Augsburg unterbreitete *Lehrplan*, den Friedrich kurz skizzirt hat. Danach soll der *‚Codex Canonum eccl. Rom.‘* von *Pithou* die Grundlage bilden, weil er das reine Recht der ersten 8 Jahrhunderte enthalte; daran sollten sich nach *Baluze* die Kapitularien schliessen, *Ansegisus* aber als weniger echt nicht beachtet werden; das Decretum Gratiani sei nach Pithou oder Böhmer cursorisch durchzugehen, darauf die Constitutionen der deutschen Kaiser und Fürsten kirchenrechtlichen Inhalts, sodann *Van-Espen*, *Gibert*, die *Hist. du droit ecclésiastique avec la dissertation* wegen der *Quesnel*'schen Richtung des Verfassers mit

[8]) *Friedrich* S. 115 ff.

[9]) *Theologia eclectica moralis et dogmatica.* Augsb. 1752. 4 vol. fol. *Theol. moralis.* ib. 1758. 2 vol. 4. *Ethica christ.* eod. *De revelationibus, visionibus et apparitionibus.* ib. 1744 u. s. w. *Hist. polemica dogmat. crit. de origine, progressu, valore et fructu indulgentiarum.* Ven. 1738 fol. Supplem. Augsb. 1739 fol.

Vorsicht, sein eignes Werk *de jure naturali* cet. Um die apokryphen Stücke fern zu halten, wünscht er ein dem Dekrete des P. Gelasius I. analoges gegen apokryphe Bücher. Zeigt dieser Plan auch seine noch ziemlich unvollkommene Ansicht über das Quellenmaterial, so liefert er doch den Beweis, dass ihm die geschichtliche Grundlage nicht unwesentlich war und er der modernen sowie der besondern deutschen Entwicklung die gebührende Rücksicht angedeihen lässt. Für den allgemeinen Unterricht ist er freilich durchaus verfehlt. Seine Werke aus diesem Gebiete sind:

1. *Elementa juris canonici veteris et moderni,* ubi jus can. modernum Gregorii IX. ex ipsis fontibus legum ordinate et breviter explicatur, jus vero eccles. primaevum quod viguit primis octo saeculis, ex tribus bavaricis manuscr. saec. octavo et nono exaratis editur. Accedunt vindiciae cet. Ulm 1757. 3 vol. 4. Augsb. 2 vol. 4. Ferrar. 1763. Venet. 1757 [10]).

T. I. stellt nach der Legalordnung in nackten Sätzen unter §§. gebracht das Dekretalrecht dar, mit Verweisungen auf Lib. VI., Clem. und Extr. in den Noten, ohne jede Bezugnahme auf das neuere Recht, auch nicht das Conc. Trid. und auf Literatur. Einen besonderen Werth kann ich ihm nicht beilegen. Anhang: *Praxis ecclesiast. curiae Rom. Henrico Aburlys presb. dictata per DD. Phil. Monaldinum in alma urbe Rom. procurat. a. 1731.* Damals werthvoll, dann *modus facilis inveniendi textus et titulos ex jure can. et civ.,* zuerst Wien 1735, eine Uebersicht in tabellarischer Form mit 9 Rubriken. T. II. giebt aus einem Codex von Chiemsee und zweien von Diessen die Concilien der Dionysio-Hadriana und einige andere Stücke. T. III. *Vindiciae jurisd. ecclesiast. s. scripturae testimonio et rationi conformes adversus saeculi moderni politicos* (‚Akathol. und politici cath.') betreffend P. I. Papst und Bischöfe. Er verspricht ‚exactam et moderatam ideam', spricht dem Papste ab ‚potestatem dominativam in universam ecclesiam seu primatum dominationis', aber zu ‚primatum jurisdictionis directivae', ferner ab ‚pot. directam circa jura temporalia imperatorum, regum ac principum', dagegen zu ‚potestatem indirectam per modum arbitri necessarii inter principes et subditos aut per modum supremi judicis circa juramenta solennia reciproca personarum', aber ‚nullum quoad temporalia superiorem recognoscentem'. Die Erörterung selbst ist ganz quellenmässig; wie auf der Hand liegt, kommt er über die Unbestimmtheit der Quellenaussprüche, mit denen sich Alles deduziren lässt, nicht hin-

[10]) Drei Concilien, welche darin zuerst abgedruckt sind, hat *Friedrich* drei unedirte Concilien aus der Merovingerzeit u. s. w. Bamberg 1867 publizirt. jedoch übersehen, dass *Amort* sie bereits veröffentlicht. *Maassen,* Zwei Synoden unter K. Childerich II. Gratz 1867 hat dies hervorgehoben und die Synoden von Bordeaux und Saint-Jean de Losne neu und besser edirt und historisch beleuchtet.

aus. P. II. deduzirt die kirchlichen Gerechtsame aus den weltlichen Gesetzen bis zur deutschen Kaiserzeit bezüglich der verschiedenen unter 24 Titel gebrachten Objekte. P. III. Naturrecht. P. IV. Concordate. P. V. Widerlegung der Einwürfe. In IV. Extracte aus deutschen Gesetzen bis zur Wahlkapit. von 1745. Anhang: Widerlegung der in poln. Sprache zu Breslau 1753 erschienenen Schrift ‚Principia de natura diversitatis et limitibus utriusque potestatis, spirit. ac temp., auth. *P. de la Borde*' u. s. w. Zu leugnen ist nicht, dass in dem Werke ein trefflicher historischer Sinn steckt, es fehlt die Schulung und die volle Emancipation von derjenigen Richtung, die er selbst bekämpfte, und vom Naturrecht.

Die gute historische Seite prägt sich aus in den zwei folgenden Schriften.

2. *Vetus disciplina canonicorum regularium et saecularium ex documentis ineditis usque ad sec. 17. critice et moraliter expensa.* Venet. 1748. 2 vol. 4.

3. *De origine, progressu, valore et fructu indulgentiarum.* Augsb. und Gratz 1735 f. Ven. 1738 f.

4. *Epistola Justiniani Frobenii J. U. C. ad cl. V. Justinum Febronium Ictum de legitima potestate Summi Pontificis.* Bullioni 1764 (16 Seiten).

Diese schon erwähnte Schrift fiel so aus, dass *Febronius* sich selbst darauf berief [11]) und *Lochstein* ihm nachwies, er habe sein eignes ‚System von der Immunität über den Haufen geworfen' [12]), *Mamachi* endlich ihn in Schutz nahm [13]). Amort ist in allen wesentlichen Punkten derselben Ansicht mit Hontheim, desshalb sein bester Helfer.

5. Verschiedene Fragen über *Veremund's von Lochstein* Gründe etc. *von einem Mitgliede der churbaier. Akademie in München.* Strassb. 1766.

6. *Neue versprochene Fragen an Veremund von Lochstein.* das. 1767.

7. *Dictionarium selectorum casuum conscientiae.* Augsb. 1733 2 vol. f.

102. Franz Xaver Zech *).

I. Er war zu Ellingen im J. 1692 geboren, nach Zurücklegung der philosophischen Studien zu Dillingen 1712 in die Gesellschaft Jesu getreten, hatte hierauf noch Philosophie und die Theologie in Ingolstadt studirt, an verschiedenen Orten Philosophie, Theologie und canonisches Recht dozirt, zuletzt dieses in Innsbruck, von wo er 1743 in derselben

---

[11]) Flores sparsi ad Just. Febronium p. 382.

[12]) *Lochstein*, Antworten auf die Fragen wegen der geistlichen Immunität S. 254, 217 u. ö.

[13]) Epistolar. ad Just. Febronium de rat. regendae chr. reip. cet. L. I. T. I. p. 239. *Friedrich* S. 45 ff.

*) *Mederer*, Annal. Ingolst. III. 214, 217, 244, 301 sq. *Meusel*, Lex. XV. 357. *Siebenkees*, N. jur. Mag. I. 480.

Eigenschaft nach Ingolstadt versetzt wurde. Im Oct. 1768 legte er sein Amt nieder und zog sich in's Ordenshaus nach München zurück, wo er im selben Jahre [1]) starb.

II. Zech gehört zu den bessern Canonisten seines Ordens und seiner Zeit, hatte eine gute juristische Bildung und trug dem Zeitbedürfnisse dadurch Rechnung, dass er die Darstellung des geltenden deutschen Rechts mit der des canonischen verband. Alle seine Schriften sind recht brauchbar.

1. *Responsum juris pro veritate ad quaesitum, an religiosi S. J. per vota scholasticorum post biennium novitiatus emissa, reddantur incapaces retinendi ius et dominium bonorum suorum* (anonym s. l. et a., in Wirklichkeit Innsbruck). 4.

2. *Rigor moderatus doctrinae pontificiae circa usuras.* 1747—51. 4. 3 diss.

3. *Praecognita juris canonici ad Germaniae cath. principia et usum accomodata.* 1749. 1766.

Name, Ursprung, Eintheilung, Nutzen des canon. Rechts, kathol. Religion, h. Schrift, leges humanae, Quellen, diff. inter jus can. et civ., de verborum significatione, regulae jur. can. und praecipui interpretes. Das Buch ist im Ganzen zur Kenntniss dieser Dinge geeignet, hält sich an die äussere Rechtsgeschichte, schöpft aus *Doujat, Florent, Van-Espen,* den Notizen bei *Hardouin* u. A., theilt einzelne der damals allgemeinen Irrthümer, ist aber in manchen gut (z. B. §. 287 bezüglich der Autorität des Dekrets). Obwohl die Forschung in keinem Punkte hebend, darf die Schrift als eine der brauchbarsten bis dahin erschienenen bezeichnet werden.

4. *Hierarchia ecclesiastica ad Germ. cath. principia et usum* (ursprünglich 2 Disput.). 1750. 1774. Handelt über die kirchl. Personen.

5. *De jure rerum ecclesiasticarum ad Germaniae cathol. principia et usum.* Ing. et Mon. 1758—62. 2 P. in 4 sect.

6. *De judiciis ecclesiasticis, ad Germ. cath. principia et usum sect. II. civilibus* 1765, *criminalibus* 1766.

4 bis 6 zusammen als Systema.

7. *Decas dubiorum ad lib. III. decretal. tit. XXV. de peculio clericorum.* 1752.

8. Diss. jur. can. *de sponsalibus academicorum absque consensu parentum contractis, cum appendice de in integr. restitut. minorum contra sponsalia.* 1757. *Schmidt* VI. 551.

9. *Benignitas moderata ecclesiae rom. incriminosos ad se confugientes, seu de jure asyli ecclesiastici.* 1761. 4. *Schmidt* V. 284 [2]).

---

[1]) *Siebenkees* giebt 1772 als Todesjahr an.

[2]) Nr. 2 bis 9 in Ingolstadt erschienen. Dazu eine Broschüre betr. die Langenmooser Zehntsache zu Gunsten des Jesuitencollegs in Neuburg.

103. Johann Valentin Straus *).

I. Geboren zu Heiligenstadt, studirte in Erfurt und Mainz, wurde hier 1709 Doktor der Rechte, 1718 ausserordentlicher, im folgenden Jahre ordentlicher Professor der Rechte.

II. Es existiren unter seinem Namen eine Anzahl [1]) von Dissertationen, von denen hierher gehören:

1. *De modo testandi minus solenni inter clericos.* 1731.
2. *De jure patronatus.* 1734.
3. *De decimis.* 1735. *Schmidt* VII. 451.
4. *De decimis novalium.* 1737. Alle in Mainz gedruckt.

104. Cherubin Mayr **).

I. Er war den 11. April 1694 zu Hauenstetten in Schwaben geboren, 23. Oct. 1712 zu Bamberg in den Franziskaner-Orden getreten.

II. Ausser einigen theologischen Schriften besitzen wir von ihm:

Trismegistus juris pontificii universi seu institutiones canonicae secundum ordinem quinque libror. decret. Greg. IX. . . . cet. Augsb. 1750 sq. 5 vol. f. Dem 4. B. angehängt: *de dispensationibus matrimonialibus.*

Gleich den ähnlichen eine casuistische, in Aufstellung von Fragen, Einwürfen, die beantwortet werden, sich ergehende breite Darstellung, welche übrigens auch das Civilrecht und die neuere kirchliche, wie Reichsgesetzgebung berücksichtigt, bezüglich der Literatur sich vorzugsweise an die deutschen Werke des 16., 17. und 18. Jahrhunderts hält. Das protestantische Recht ist gänzlich ignorirt, die ‚Lutheraner und Calvinisten' sind ihm Ketzer, welche ‚blos, wo sie freie Religionsübung haben, geduldet werden dürfen, anderwärts zwar nicht bestraft, aber zur Auswanderung gezwungen werden können' (V. p. 137).

105. Leonhard Grebner ***).

I. Geboren zu Würzburg 6. Mai 1694, trat 1711 in den Jesuitenorden, dozirte in Heidelberg, wo er 1725 Dekan und Professor der Philosophie war, dann die Theologie in Würzburg, 1732—37 canon. Recht in Bamberg, wo er am 2. Sept. 1742 starb.

II. Schriften:

1. *Chronographia ex principiis astronomicis ad usum vitae civilis accommodata, sive discursus de tempore astronomico, politico, ecclesiastico, et correctione Calendarii.* Heid. 1725.

---

*) *Waldmann,* Biogr. Nachr. S. 12 ff.

[1]) Sechsundzwanzig bei Waldmann staatsrechtl., civilist., processual. Natur.

**) *Jäck,* Pantheon Sp. 768.

***) *Glück,* Praecognita p. 219. *Jäck,* Pantheon Sp. 349. *Ruland,* Series p. 108. *De Backer,* Bibl. V. 256.

2. *Tract. historico-juridicus de statu ecclesiae et juris ecclesiastici observantia sub imperio regum et imperatorum stirpis Carolingicae cum selectis observationibus studio jur. eccl. inservientibus* (def. Theophilo Max. Gazen). Bamb. 19. Sept. 1739. f. ed. 2. 1755. 4.

Geht von Pippin I. bis auf Karl III. Die observ. sind de patriciatu et jure advocatiae regibus Francor. a s. pontificibus concesso, de advocatia armata respectu ecclesiar. parochial., de dominiis, ducatibus et principatibus a Pippino et Carlo M. ecclesiae rom. concessis, de translatione regni Francor. a Childerico . . . ad Pippinam majorem stirpem, de primatibus metropolitanis et episcopis cet., de jure eligendi s. pont., quod a. 774 ab Hadriano P. dicitur concessum fuisse Carolo M. apud Grat. c. Hadr. D. 63 (dagegen), de auctoritate Caroli M. in synodis et concilii Francof. contra Nicaenum II. decreto, de 4 libris Carolinis, de eo quod dicitur in c. *Venerabilem* de elect. et clem. *Rom. principes* de jurej., apost. sedis auctoritate in persona Caroli M. imperium a Graevis translatum esse ad Germanos.

106. Adam Huth *).

I. Geboren zu Orbe den 17. März 1696, trat er am 13. Juli 1714 bei den Jesuiten ein, legte am 25. Aug. 1729 das vierte Gelübde ab, dozirte canonisches Recht zu Heidelberg von 1726—36, war Vorstand des Carl'schen Convicts, vom 17. Dez. 1747 — 51 Rector des Collegs zu Würzburg, 1752—55 Beichtvater des Fürstbischofs, seit 15. August 1755 Rector zu Mannheim, seit 11. Oct. 1758 zu Mainz, vom 10. Nov. 1761—64 Provinzial, vom 1. März 1768 ab in Mannheim, wo er starb.

II. Uns gehen an seine Schriften:

1. *Jus canonicum ad libros V decretalium Greg. IX. explicatum et per quaestiones ac responsa in methodum brevem et claram redactum.* Augsb. 1731. 5 vol. (der Titel von 4 u. 5 hat 1730); 2. Aufl. ib. 1732. 4. ed. emend. Aug. Vind. 1748. Venet. 1738. Raven. 1758 (Venet.).

Ein in Fragen und Antworten zerlegtes Lehrbuch in der Dekretalenordnung, das sich auf das Nothwendigste beschränkt, lediglich auf die Quellen verweisend, nur selten Literatur anführend. Weder selbstständig, noch originell, ist es in der Wesenbeck'schen Manier nicht ungeschickt für das erste Verständniss der Quellen und die Uebung im Gebrauche der Legaldefinitionen.

---

*) *Jäck,* Pantheon Sp. 510, 2122. *Meusel. De Backer,* Bibl. V. *Hautz,* Geschichte der Universität Heidelberg II. S. 255, 257, 266. Dieser berichtet über eine Beschwerde des reform. Kirchenraths an den Kurfürsten, veranlasst durch eine unter seinem Vorsitz gehaltene Disputation von *Joh. Mart. Ant. Lauber,* welche die Protestanten für Ketzer erklärte. Die Folge war, dass fortan die Thesen von der Fakultät approbirt werden mussten.

2. *Casus juridico-canonici de sponsalibus et matrimonio in omnes titulos l. IV. decretal. Greg. IX. publici juris facti.* Fuld. 1742.

107. Adam Staudinger *).

I. Geboren zu Bodenheim den 11. Oct. 1696, trat er im J. 1717 in den Jesuitenorden, lehrte in dessen Gymnasien zu Heidelberg und Würzburg, später, nachdem er in Heidelberg die Theologie und das canonische Recht nochmals studirt und in letzterem das Doktorat erworben hatte, hierselbst kurze Zeit die Philosophie, wurde dann 1732 als Professor der Moral nach Würzburg, im J. 1736 aber bereits wieder nach Heidelberg zurückgeschickt, wo er neun Jahre [1]) canonisches Recht dozirte, Rector des Seminars und auch Universitätsrector war. Nachdem er dann den Collegien seines Ordens in Fulda, Speier, Erfurt u. s. w. als Rector vorgestanden, wurde er als solcher 1759 nach Bamberg versetzt, wo er in dieser Eigenschaft im Juli 1762 starb.

II. Er schrieb folgende, in Heidelberg gedruckte, dem canonischen Rechte zufallende Abhandlungen:

1. Disp. *de jurejurando.* 1738.
2. D. *de officio judicis ecclesiastici et civilis.* eod.
3. D. *de usuris.*
4. D. *de simonia.* 1739.
5. D. *de renuntiatione.* 1740.

108. Johann Kaspar Barthel **).

I. Er war geboren zu Kitzingen, Sohn eines Fischers, den 10. Juni 1697, studirte von 1709—15 am Jesuiten-Gymnasium zu Würzburg, trat im letztgenannten Jahre in das dortige Klerikalseminar, wurde 1721 Priester und Repetitor iurium bei den Hofpagen, 1723 Kaplan am Juliusspitale. Im J. 1725 sandte ihn der Fürstb. Christoph Franz von Hutten nach Rom behufs seiner Ausbildung in der kirchlichen Rechtspraxis. Er arbeitete im Studio des damaligen Secretärs der Congregatio Concilii, *Prosper Lambertini* (später Benedict XIV.) und kehrte, mit einem schönen Zeugnisse desselben vom 16. April 1727 versehen, nach Würzburg zurück als Dr. jur. utr., wurde Regens des Seminars und

---

*) *Ruland,* Series p. 110 sq. Acta secul. Acad. Heid. p. 222 et 305.

[1]) *Hautz,* Geschichte der Universität Heidelberg II. 255 lässt ihn 1731—33 canonisches Recht doziren.

**) Kurze Nachricht von dem Leben Kaspar Barthel's 1752. *Stepf,* Gall. I. 127. Jur. Nachr. II. 22—30. *Weidlich,* Jetztleb. Rechtsgel. I. 28. Zuverl. Nachr. I. 33. *Meusel,* Lex. I. 184. *Pütter,* Lit. I. 463. *Bönicke,* Geschichte der Univers. Würzburg II. 62. *Jäck,* Pantheon Sp. 42. *Ant. Ruland* im Chilianeum I. (Würzb. 1862) 495. *Risch* S. 31.

Professor des Kirchenrechts an der Universität, 1728 geistlicher Rath, am 31. Mai 1729 Dr. theol., 1738 Canonicus am Collegiatstifte Haug, 1744 wirklicher Geheimerath, resignirte 1748 als Regens, war thätig bei der Schlichtung des Streites zwischen Würzburg und Fulda, wurde 1754 Prokanzler der Universität und am 5. März Dechant in Haug, starb daselbst den 8. April 1771, bis zu seinem Tode Professor.

II. Als Lehrer war B. sehr bedeutend, seine nachgeschriebenen Vorlesungen circulirten abschriftlich auf verschiedenen Universitäten. Er bildet als Schriftsteller einen wesentlichen Gegensatz zu seinen Vorgängern [1]), geht aus von der historischen Grundlage, wie sie die von ihm benutzten *Petrus de Marca, Thomassin, Natalis Alexander, Bossuet, Fleury, Van-Espen* geschaffen, ist bestrebt, das Fundamentale in der Kirche vom Unwesentlichen zu scheiden [2]), dem Staate in vollem Umfange gerecht zu werden, als echter deutscher Mann die Besonderheiten der deutschen Rechtsentwicklung zu erhalten und auszubilden [3]), ganz besonders die volle Selbstständigkeit des Episkopats zu vertheidigen. Daneben legt er auf die Praxis den vollen Werth. Er stand bei den Protestanten in hoher Achtung. Zu seinen Freunden gehörten *Ickstàtt, Sündermahler, Neller*, sein Nachfolger *Johann Endres*. Sein bedeutendster Schüler war der Fürstbischof von Bamberg und Würzburg *Franz Ludwig von Erthal* (1779—95).

Wegen kirchenfeindlicher Ansichten denunzirt [4]), setzte er in einem Promemoria [5]) vom J. 1751 seinem früheren Lehrer Benedict XIV. seine Ansichten und Methode offen auseinander. Dies und das mannhafte Eintreten des Fürstbischofs *Friedrich Carl von Schönborn* zu seinen Gunsten verschaffte ihm Ruhe.

Barthel darf mit Recht als der Erste bezeichnet werden, der sich in Deutschland von der hergebrachten scholastischen und schablonenartigen Methode, das Kirchenrecht lediglich im Anschluss an die Dekretalen, unter Berücksichtigung des stilus curiae romanae und der sonstigen Gerichtspraxis zu lehren, gründlich entfernte und in mehr als vierzigjähriger Lehrthätigkeit allmälig einbürgerte.

III. Leider wurde seine Absicht, ein ‚Jus can. catholicum secundum principia nationis germ. genio accommodatum' zu ediren, durch voreilige

---

[1]) Bereits trefflich von *Bönicke* hervorgehoben.

[2]) Offen lehrte er die Fälschung Pseudo-Isidors.

[3]) Daher sein Betonen der Reichsgesetze, Religionsfrieden, sein Eintreten für die Concordate und Bekämpfen der kurialen Uebergriffe.

[4]) Ein Hauptpunkt war seine Ansicht, dass der Bischof seine Macht unmittelbar von Gott habe, welche insbesondere 1740 Graf *Carl von Colloredo* zur öffentlichen Disputation stellte und vertheidigte.

[5]) Publizirt von *Ruland* a. a. O.

Publikationen [6]) aus seinen Vorlesungen über *Engel* und durch spätere Geschäfte verhindert; wir besitzen desshalb nur einzelne Abhandlungen [7]).

1. *De Pallio una cum insertis vindiciis Pallii Herbipol.* contra impressum nuper editum sub inscriptione: Series facti et juris circa erectionem novi episcopatus Fuldensis et concessionem pallii Herbip., ac laesa sedis metropolitanae Moguntinae celsissim. Germ. archiepiscopor. et episcopor. iura. Würzb. 1749. 1753. Bamb. und Würzb. 1771. 4.

Er nahm hierin Partei für Würzburg, das bei der Erhebung von Fulda zum Bisthum das Pallium erhielt, während *Pertsch* für den Metropoliten von Mainz eintrat.

2. *Diss. de jure asyli.* 1733. B. u. W. 1771. 4.

3. *Diss. historiam et generalia pacificationum imperii circa religionem sistens.* 1736.

4. *Diss. de jure et jurisdictione abbatum spirituali et temporali.* eod.

5. *Discursus jur. publ. abbreviatus de jure hereditario aut feudi successorio eorum, qui cum renunciatione mundi, bonorum, atque omnis iur. temporalis in statu regulari apud catholicos exstitere, et ad unam vel alteram ex tribus in S. R. J. receptis ac toleratis religionibus, e. g. Augustanam, aut reformatam transeunt.* 1737.

6. Diss. praeliminaris hist.-publ.-can. *de concordatis* Germaniae. 1743. II. de conc. Germ. 1743.

7. *De jure reformandi antiquo.* 1744. *De jure reformandi novo ex communi hactenus in imperio usitata praxi deducto.* eod.

8. *De rebus ecclesiae non alienandis* (resp. *J. B. Andr. Löhlein*). 1749. 4.

9. *Progr. de restituta canonicarum in Germ. electionum politia.* 1749.

10. Diss. III. *de concordatis Germ.* (def. *Ant. Fr. Jos. Sixtus*). Wirceb. 27. Jan. 1740. 4. (Op. III. 1—354.)

11. *Tract. de eo quod circa libertatem exercitii religionis ex lege divina et ex lege imperii iustum est.* Wirceb. 1764. 4. (Op. III. 355—720.)

12. *De justis pactorum inter dominos territoriales eorumque status provinciales et subditos limitibus.* 1771. (*Schmidt,* Thesaur. IV. 441.)

13. *De decimis.*

109. Joseph Biner *).

Geboren in Gluringen (Wallis) am 16. Juli 1697, trat 1715 bei den Jesuiten ein, wurde 1734 Professor der Logik in Ingolstadt, im October 1737 der Dogmatik am Collegium in Luzern, später in Dil-

---

[6]) Der *‚Annotationes ad universum jus can. compilatae in collegiis privatis . . . D. Casp. Barthel . . .* nunc auctius et emendatius editae. Colon. et Francof. 1757, 1765. 4., die nach *Bönicke* von einem Zuhörer herrühren.

[7]) Opuscula juridica varii argumenti. Bamb. 1756. 2 vol. 4. Opera juris publici eccles. ad statum Germaniae accommodata. Bamb. 1765, 1780. 4. In den zwei ersten Bänden stehen auch die staatsrechtlichen u. s. w.

*) *Mederer,* Annal. Ingolst. III. 190, 202. *Meusel. Leu. Baader* I. 102. Verzeichniss der Schriften in *de Backer,* Biblioth. IV. p. 53—55, VII. 105.

lingen, zuletzt in Innsbruck für Kirchenrecht im J. 1741. Er blieb in dieser Stellung bis 1750 und starb im J. 1766 als Rector des Collegs zu Rottenburg am Neckar.

Ausser zahlreichen meist polemisch-theologischen Schriften verfasste er:

Apparatus eruditionis ad jurisprudentiam praesertim ecclesiasticam cet. Innsbr. 1745. 7 T. 4. Augsb. 1751. 6 P. 4. Das. und Freib. i. B. 1754 die ersten 6 Bde. 4. revidirt und vermehrt, Bd. 7—12, 1754—1766; Bonon. 1754. fol., letzte A. und Freib. 1767. 8 vol. 4.

Handelt über leges im Allgemeinen, Natur- und Völkerrecht, jus positivum divinum et apostolicum, jus synodale (über die einzelnen allgemeinen bis zum Trid., über dieses sehr ausführlich), IV—VI. über die nationalen, provinz. und diözesanen nach Jahrhunderten bis einschliesslich des 15.; darin mehrere dissertatt. *de jure beneficiali, de jure patronatus* (als app. zu IV. mit eigner Paginirung), *de coelibatu clericorum* (V. p. 30), *de rebus ecclesiae non alienandis* (VI. p. 90), angehängt *de jure primarum precum.* Sein Standpunkt ist der kuriale; selbstständige Forschungen fehlen, die Behandlung ist echt scholastisch, jedoch nicht ungeschickt.

110. Anselm Desing.

Geboren 15. März 1699 zu Amberg, 1718 Benedictiner in Emsdorf (bair. Oberpfalz), lehrte am Lyceum in Freising 1725—1731, dann in Salzburg, seit 1737 als Professor der Mathematik, 1740 zugleich der Moralphilosophie und Geschichte, ging 1744 ab, wurde 1752 geistlicher Rath des Erzb. von Salzburg, starb als Abt seines Stifts im J. 1773. Er hat vorzugsweise die naturrechtlichen Theorieen und die Wolff'sche Philosophie bekämpft. *Meusel,* Lex. II. 336. *Baader* I. 228. Verzeichniss S. 23.

1. *Opes sacerdotii num reipublicae noxiae?* S. l. 1753. 4.

2. *Staatsfrage: Sind die Güter und Einkünfte der Geistlichkeit dem Staate schädlich oder nicht? Beantwortet und Lochstein und Neubergern entgegengesetzt.* Münch. 1768 fg. 2 Thle.

111. Lorenz Vigil von Nicollis *).

I. Geboren zu Trient, studirte Theologie und Jurisprudenz, war Dr. jur. und kaiserlicher Familiaris aulicus, seit 17. März 1728 Consistorialrath von Mainz und Salzburg, 1736 Propst von Maria-Saal in Kärnthen, Protonotarius apost., starb zu Salzburg 1745.

II. Er hat sich bei den Praktikern eines Ansehens zu erfreuen gehabt durch die folgenden Schriften:

*) *Baader,* Lex. verst. bair. Schriftst. II. 221. *v. Wurzbach,* Biograph. Lex. XX. 318.

1. *Praxis canonica, sive jus canonicum casibus practicis explanatum institutionibus apost., s. congreg. decretis recentioribus et s. Rotae decisionibus illustratum. Cui accedit praxis Rom. curiae in materia beneficiali, et matrimoniali, Datariae, et Cancellariae apost. ac s. Poenitentiariae* cet. Salzb. 1729, Augsb. 1732. 2 T. fol.

Das Werk ist nach den Rubriken der Dekretalen alphabetisch geordnet; unter diese grösseren Abschnitte werden die Stoffe vertheilt; z. B. *de judiciis* sind fast alle Behörden der Kurie und deren Geschäftsgang behandelt. Sein Werth für die Praxis war und ist bedeutend, weil einmal die römischen Entscheidungen genauer und reichlicher als in den meisten andern, zweitens vielfach dem Leben entnommene Formulare, Prozessschriften, Urtheile u. dgl. mitgetheilt werden und drittens der Verfasser einen sehr guten praktischen Blick neben grosser Kenntniss der Praxis entwickelt. Man hat hier Vieles beisammen, was sonst zerstreut ist, z. B. die Dekrete für Beichtväter, über Ordenswesen, Katalog der Orden u. dgl. m.

2. *Origo et praxis s. rituum et ceremoniarum ecclesiast.* das. 1732.

3. *Annotationes theoretico-pract. ad tract. de decimis Jo. Petri Monetae cet. Cui accedit centuria s. Rotae Rom. decisionum recentissimarum materiam decimarum illustrantium.* das. 1737. fol.

Beide tragen wesentlich den gleichen Charakter.

112. Wolfgang Sigmund von Vorburg.

Aurea rudimenta et paratitla univ. juris can. s. ecclesiast. Aschaffenb. 1629.

113. Johann Michael Sonner.

*Diss. jur. in. de foro competente ecclesiastico et saeculari 18. Aug. 1656 (def. *Jo. Frid. Grandmillers*).

Am 10. Juni 1659 auf den Index gesetzt.

114. Johann Werndle.

Zehend-Recht, dessen gründliche Erklärung und Ausführung u. s. w. Ingolst. 1656.

115. Hermann Wesseling.

Nomognosticon juris universi s. aurifodina praecipuarum legum et canonum in praxi versatilium utriusque juris. Köln 1661. 2 vol.

De jure superioritatis ac summa potestate rom. pontificis. ib. 1662.

116. B. . . M.

De natura ac jure bonorum ecclesiasticorum. Frankf. 1666. 12.

117. Johann Adolph Weber, Augustinermönch.

Nucleus juris episcopalis. Salzb. 1681. 2 P. 12.

118. Jacobus a S. Antonio.

Consultationes canon. pro regularium praesertim ordinum mendicantium a jurisdictione illustriss. ordinariorum post Conc. Trident. exemptione. Col. 1682. 4.

119. Robert Kolb.

Abt des Cistercienserklosters Arnsburg in der Wetterau.

Aquila certans pro immunitate et exemptione ecclesiarum, monasteriorum et status ecclesiastici a potestate saeculari. Francof. 1687. f. Siehe J. N. Hert.

120. Hunold Plettenberg.

Jesuit in Hildesheim und in Trier [1]).

1. *Introductio ad ius can.* Hildes. 1692.

Erörtert den Begriff und die Eintheilungen des Rechts überhaupt, dann des canonischen, differentiae jur. can. et civ. in den 5 B. der Dekretalen, Quellen des can. Rechts bis zum Lib. VII. des Petrus Matthaeus und des P. Clemens VIII., über welch letzteren er nach Fagnani referirt. Diese Eintheilung ist für jene Zeit eine treffliche kurze Leistung. Dass er die weltlichen Gesetze nur zufolge päpstlicher Geltung als Quelle ansieht (cap. 21), den Papst über das Concil setzt (cap. 15, §. 1—13), aber ‚si papa ut privata persona haereticus fiat', ‚cum papa est dubius', ‚invalide sit electus et intrusus' (ib. §. 14) ein Anderes annimmt, das Concil *mit* dem Papst für unfehlbar erklärt, aber das mit Zustimmung der Legaten gegen die Instruction handelnde nicht, deduzirt: ‚conciliorum auctoritas minor est, quam sacra scriptura' (cap. 16), ist begreiflich und gehört zu jenen Dingen, welche den Kenner nicht in Erstaunen setzen.

2. *Notitia Congregationum et Tribunalium Curiae Romanae.* Hildes. 1693.

Lediglich Auszug aus *de Luca's* Relatio Curiae Rom.

121. A. L. Gerstenberg.

De praestantia et auctoritate jur. can. prae jure civili romano in foro Germaniae. Erf. 1694. 4.

122. Arnoldus a S. Leonardo.

Karmelit, Lector der Theologie in Köln, Provinzial, Assistent des Generals, Generalcommissär in Sachsen, Consultor der Congr. Reg., Geh. Kirchenrath des Erzb. von Mainz, Lothar Franz Graf von Schönborn, gest. zu Mainz. *Hartzheim*, Bibl. p. 24.

Consultatio canonica de coadjutoria perpetua. Mainz 1695. Geschrieben aus Veranlassung der Wahl des Bamberger Bischofs Lothar Franz von Schönborn zum Coadjutor von Mainz.

---

[1]) In der Vorrede zur Introd. sagt er, dass er daselbst ante septennium in collegio nobilium und erzbisch. Seminar das canonische Recht vorgetragen.

123. Matthäus Brändl.

Dr. jur. can., Benefiziat in Viecht bei Straubing.

Concordantia biglossa nominum propriorum ex corpore jur. can. collectorum et maxime ex concordantia discordantium canonum variis doctrinis perbreviter instructa. Ratisb. 1698.

Erklärung und quellenmässige Nachweisung von Eigennamen mit Angabe von Sentenzen u. dgl., die sich an den Namen anknüpfen. Z. B. *Honorius,* papa . . . Episcopus sacerdotibus ac ministris solus honorem dare potest, solus auferre potest. c. episc. d. 67, c. 2. de translat. Honor est maximum bonum u. s. w.

124. Franz Karl von Obersulz.

Lic. theol., Dr. j. u., Missionar der kaiserlichen und bairischen Armee, Pfarrer von Abach.

Thesaurus theologicus, juridico-canonicus. Acervus casuum, et collectio decisionum in praxi frequentissime occurrentium. . . . Viennae et Rat. 1698.

Eine besonders für die Pfarrgeistlichkeit berechnete Darstellung in 3 tract. 1. Sakramente, 2. Pfarramt, Zehnten, Messe und andre geistl, Verrichtungen, Censuren, Ketzer u. s. w., Kirche, Simonie, de justitia et jure, Benefizien, ungarische Besonderheiten, 3. de variis antiquitatibus notabilibus (ein Durcheinander von Allerlei, z. B. Ursprung falscher Götter, Muhamedanismus, Verderben der Bibel durch die Juden, über Münzen u. dgl., quo tempore Justinianus jus civile condiderit, antiquae regulae canonicae et civiles, über Ordenswesen (Uebereinstimmung mit der h. Schrift), die sogen. prophetia S. Malachiae de summis pontificibus.

125. Cornelius Andreas Artner.

Nucleus juris canonici in nuce universum jus can. ad seriem lib. 5 decretalium Gregorii IX. cet., *cui ad calcem accessere Usus protestantium ad methodum Carpzovii, Brunnemanni et Strykii concinnati, in omnes et singulos tit. quinque libr. decret., quid in foro protestantium tam in curiis quam theologia e jure can. receptum sit, perspicue edocentes.* Colon. 1700.

Gegen jedes Eingehen auf Controversen u. dgl. lediglich im Genre des von Corvinus eine Darstellung aus dem Quellentexte mit Berücksichtigung der andern Theile des Corp. jur. can., des röm. Rechts und der neuern Gesetze. Der Usus ist in gleichem Geiste gemacht, kurz (151 Seiten), auf Grund der Literatur und Gesetze.

**Institutiones jur. can.* Hal. 1725.

Schon Adelung in *Jöcher* Forts. I. 1150 vermuthet nur eine neue Auflage.

126. Johann Martin Engelhardt.

Dr. theol. und jur. utr., Rath und Offizial des Kurfürsten von Mainz, ordentlicher Professor des can. Rechts, Proton. ap., Censor, parochus ad S. Quirinum, Priester der Genossenschaft der Priester vom gemeinsamen Leben.

Cursus biennalis studii canonici, sive succincta et methodica s. canonum explanatio, quam per praelectiones publ. in alma univers. Mogunt. biennio scriptis traditam nunc in gratiam studiosae juventutis typis mandavit. Mog. 1700.

Nichts als eine aus jedem Commentar zu machende Zusammenstellung von Citaten, Erörterungen mit quaeres, respondes, objicies.

127. H. Lammers.

Erotemata theoretico-pract. de jure statutario et consuetudinario optandi canonice in ecclesiis cathedr. ac colleg. cet. Hildesh. 1703.

128. Marian Anton Hermann.

Prämonstratenser in Strahow (Prag), Professor der Theologie am Prager erzbisch. Colleg.

Selectae quaestiones canonico-theologicae ex libro I. et II. decretal. Greg. IX. excerptae et resolutae (verth. von *Ant. Trnka*). Prag. 1705.

Zu L. I. tit. 1. (vertheidigt, dass ein Concil ohne den Papst nicht unfehlbar sei), 2. (insbes. über Verbindlichkeit der Gesetze bei Irrthum, Fremden, Dispens), 4. (Zulässigkeit der consuetudo contra legem) 5 u. 6, 11, 15, 21, 32, 40; L. II. tit. 12. (Verbindung des Possessorium und Petitorium, falls nicht auf jenes ausdrücklich verzichtet sei) 22, 24, 26, scholastisch-casuistische Erörterungen in Gestalt von Einwürfen und Widerlegungen.

Sel. quaest. . . . libro III. et IV. . . . ib. 1706., neue zu L. 1—3. ib. 1707, zu 3 u. 4. ib. 1708.

Die Bücherangaben auf dem Titelblatte sind (in dem mir vorliegenden Exemplare der Bonner Univ.-Bibl.) meistens falsch. — Ohne Werth.

129. Christoph Böhm.

1. *Institutiones s. praeliminaria quaedam principia ad. ss. theol. juridico-moralem praecipue vero in 5 libros decretalium Greg. IX.* Prag. 1710.

2. *Tract. theol. jur. moralis in librum I. decretal. Greg. IX. a tit. 1. usque ad tit. 21. incl.* ib. 1711. *in libr. IV. ad tit. de spons.* ib. 1712. *in libr. IV. de matrim.* ib. 1713. *in librum III. de contractibus a tit. XIV. usque ad tit. XXIII.* ib. 1715.

130. Johann Franz Bessel *).

1. *Jus publicum romano-catholicum.* Erfurt 1714. 4.

---

*) Adelung (Forts. von Jöcher I. 1802) lässt ihn aus Buchheim sein, was wohl auf Verwechslung mit dem Abt von Göttweig ruhet.

2. *Dissertationes ad jus publ. rom.-eccles. complectentes statum eccl. rom., dignitatem, potestatem, curiam et electionem s. pontif. et reliquorum eccl. membrorum cet. editae a Gregorio a Merzenfeld.* Bened. ad. S. Felicit. in Münster Schwarzach cet. Köln 1715. 4.

Diss. I. de dignitate summi pontificis entwickelt die kurialistischeste Theorie, einschliesslich der Infallibilität, die selbstverständlich ist, indem Gott falsche Entscheidungen verhindert; ‚sic Joannes XXII. cum statuisset definire, quod animae Beatorum ante diem judicii deum non viderent, repentino casu mortuus est' (pag. 40); diss. II. de potestate summi principis eccl. (wieder der Papst), III. über dessen Wahl und Krönung, IV. über die Kurie (Personal-Angabe), V. über Kard., Erzb. u. s. w. Soweit sie sich auf die Kurie beziehen, Auszug aus *de Luca's* Relatio auriae rom., im Uebrigen eine geschmacklose Schrift.

131. Johann Christoph Prantl.

Lic. ss. can., vic. perp. der Pfarrkirche zu Althamb bei Landshut.

Quodlibetum can.-moral. auctoritatibus et rationibus luculenter instructum. Landsh. 1715. 4.

Eine Anzahl prakt. casuistischer Fragen für das forum internum.

132. Ignaz Reutlinger.

Jesuit, Dr. theol. et juris can.

Magnum matrimonii sacramentum casibus practicis expositum. Augsburg 1716. 4.

Sehr eingehende scholastische Erörterungen der einzelnen Materien an der Hand einzelner fingirter Fälle.

133. Ignaz Vogel *).

Jesuit, Professor des Kirchenrechts zu Bamberg.

1. *Breviarium matrimoniale.* Bamb. 1718.
2. *Theses de justitia et jure.* ib. 1777. 12.

134. Anton Söll.

De Backer VI. 660 hat nur: ‚Jésuite allemand, professait le droit canon dans l'université de Dillingen, les années 1719 à 1724', offenbar nur aus den Titeln der Schriften.

1. *Quaestiones canonicae de tributis, quibus causae ad justitiam tributorum requisitae tum exemptiones ecclesiasticorum, tum laicorum obligationes eadem solvendi explicantur, propugnatae in . . . univ. Dilingana praes. P. Ant. Söll.* S. I. ss. can. prof. ord. cet. Dil. 1719. 4.

2. *De judiciis causarum civilium s. tract. canonico-legalis ad judicem caeterasque personas ad judicium concurrentes et universum ad judicium civile rite inchoandum, prosequendum et finiendum pertinentia iura una cum usitatio-*

*) *Jäck*, Pantheon Sp. 1129. *Backer* VI. 761 nur was ersterer hat.

ribus actionibus explicans atque idoneis ad praxim fori tam sacri quam profani quaestionibus illustrans. cet. ib. 1720. 4.

3. *De praescriptionibus tract. can.-civilis.* cet. ib. 1722. 4.

4. *Scientia legum quaestionibus ad legem positivam, naturalem cet. illustrata . . .* ib. 1724. 4.

135. Justus Redn.

Franziskaner in Brixen, gest. 3. Aug. 1728.

Opus canonico-politicum de electione et electionis praeside, ex principiis juris can.-civilis compositum, in obsequium utriusque fori eccles. et politici. Augsburg 1721. f.

136. Jakob Spreng *).

1. *Hierarchia ecclesiast. theoretico-practicis animadversionibus illustrata* cet. Frib. Brisg. 1722.

Eine als Diss. des *Jo. Marc. Rueber* benutzte Schrift, die in 8 Dissert. (clerus, regularis, sacerdos, mysta, canonicus, parochus, apostolus, praesul) eine Zusammenstellung theol., jurist., histor. Dinge giebt, welche einen Beweis der Geschmacklosigkeit jener Zeit liefern.

2. *Constitutio Unigenitus Smi D. N. Papae Clementis XI. vindicata.* cet. Bruntruti 1715. 12. (*Backer* hat noch eine Ausg. 1717, 2 vol. 12., die ich nicht kenne.)

137. Rupert Starch **).

Geboren zu Salzburg im Jahr 1700, trat in das Benedictinerstift Admont, von 1744—49 Professor des canonischen Rechts in Salzburg, in sein Kloster zurückgekehrt daselbst gestorben 1760.

Index ecclesiasticus ordinarius. Ad tit. XXXI. libri I. decret. de off. et pot. jud. ord. cum concurrentibus. Salzb. 1748. 4.

138. Philipp Friederich.

Jesuit, bis 1747 ordentlicher Professor des canonischen Rechts in Heidelberg.

1. *Idea nomothesiae ecclesiasticae systematis hierarchici fundamentis innixa.* 1746, auch in *Schmidt* Thesaurus II. 1.

2. *Diss. de eo quod justum est circa amortizationem ac de orthodoxa et inconcussa eiusdem propugnandae methodo.* 1747. *Schmidt* V. 687.

Beide vertreten den römischen Standpunkt, insbesondere das indirecte Recht des Papstes in zeitlichen Dingen.

139. Ulrich Huhndorff.

Benedictiner, aus Neresheim, von 1744—46 Dozent der Philosophie in Salzburg, Pönitentiar in Maria-Plain, 1748 Dr. jur. in Salzburg,

---

*) Er war Jesuit, *Backer,* Bibl. VI. 669.

**) *Siebenkees,* Jur. Mag. I. 521.

gestorben um 1760 nach ‚Verzeichniss aller akad. Prof. zu Salzburg' S. 35.

De jure annatarum praesertim in terris protestantium Germaniae. Elvaci 1743. 4.

140. Johann Baptist Krauss *).

I. Geboren zu Regensburg 1700, trat in das Benedictinerstift St. Emmeran daselbst, dessen Fürstabt er 1741 wurde; er starb den 14. Juni 1762.

II. Verdienst hat er sich erworben durch den Druck des Katalogs der reichen Stiftsbibliothek. Er schrieb ausserdem eine Reihe von *kirchenpolitischen* Broschüren, welche das *jus reformandi* betreffen, die in der Stiftsdruckerei gedruckt anonym erschienen. Wie Moser erzählt, wurde ihm zuletzt wegen seiner tollen Grundsätze: der Art. 5. §. 31. I. P. O. gelte nicht, ja der ganze westfälische Friede tauge nichts, man hätte bis zur Vernichtung des Gegners kämpfen sollen u. dgl., von Seiten des kaiserlichen Hofes aufgetragen, seine Seichbeuteleien und fanatischen Productionen einzustellen.

1. *Grundriss des sog. jus reformandi* 1757 fol. *Zusatz zu . . . d. i. Ungrund der so betit. Schrift:* Ungrund des Simultanei. eod. fol. *Kleines Baumodell nach dem Grundriss* u. s. w. eod. fol.

2. *Wahrer Begriff der von einigen protest. Scribenten schändlich verdorbenen §§. 30. 31. Art. 5. Pac. Westph.* 1758.

3. *Gründl. Antw. auf die Einwürfe wider den Hauptsatz, dass ein vorher protest., hernach aber zur kath. Religion übertretender Reichsstand das öffentl. Religionsexercitium seiner Unterthanen reformiren möge.* 1758. fol.

4. *Documenta historica de regula territoriali, sive de sic dicto iure reformandi.* 1757.

5. *Frage: ob ein kath. Fürst und Herr, welcher einem evang. succedirt, vigore J. P. W. jurisdictionem eccles., wie der Vorfahr selbige gehabt, gleicher Weise in subditos A. C. exerciren könne?* 1758.

6. *Verdrehung des nudi facti possessionis anni normalis* 1624. eod.

7. *Entdecktes Blendwerk der jüngstens entdeckten Verdrehung des Westph. Friedensschl. Art. 5. §. 31. und Art. 17. §. 4—7.* eod.

8. *Nachr. von denen die Gewissensfreiheit und das Religionsexercitium der Unterthanen betr. Friedenshandlungen von 1555—1648.* 1759. fol.

141. Johann Nikolaus von Hontheim **).

I. Die äussere Lebensgeschichte dieses Mannes ist sehr einfach. Er war einer alten Trier'schen Familie entstammend in Trier den

*) Légipont IV. 646. Bibl. gén. Ben. II. 20. *Moser,* neueste Bibl. des teutsch. Staatsr. S. 294, neueste Gesch. d. deutschen Staatsr. S. 67. *Pütter,* Liter. II. 159.

**) *Weidlich,* Biogr. Nachr. I. 358. III. Nachtr. S. 133. IV. fortges. Nachtr. S. 137. Denkwürdigkeiten S. 485. Nekrolog 1790. II. 340, 1792 II. 359. Trierisches

27. Jan. 1701 geboren [1]), Sohn des *Carl Caspar von Hontheim,* General-Einnehmers des Obererzstifts, und der *Anna Margaretha,* geb. *von Anethan.* Am 25. Mai 1713 empfing er die Tonsur und erhielt im Kapitel von St. Simeon zu Trier durch Verleihung seines dazu im vorliegenden Falle berechtigten Oheims, des Canonicus Hugo Friedrich v. Anethan, eine Präbende. Er besuchte nach Absolvirung des Gymnasialunterrichts bei den Jesuiten und der theologischen Studien in Trier die Universität Löwen, wo er besonders *Van-Espen* hörte, erlangte 1724 in Trier den juristischen Doktorgrad, und ging dann auf drei Jahre nach Rom, wo er, im Collegium Germanicum wohnend, wissenschaftliche Studien machte, vor Allem aber den römischen Geist kennen lernte. Nach seiner Rückkehr dozirte er die Pandekten zu Trier, wurde den 22. Mai 1728 Priester, am 21. Juni desselben Jahres förmlich in's Kapitel von St. Simeon aufgenommen, sodann Assessor und geistlicher Rath beim Consistorium. Im Jahre 1737 wurde er Offizial bei dem erzbischöflichen Commissariate, zugleich Pfarrer der Haupt- (Marien-) Kirche und Präses des bei derselben bestehenden Seminars in Coblenz. Sein Aufenthalt hier wurde von ihm zu jenen Studien benutzt, welche seine Werke aufweisen. Unausgesetztes Studiren und zu grosse Anstrengungen im Amte veranlassten ihn, im Jahre 1747 seine Entlassung zu erbitten. Indessen erholte er sich durch die ihm gewährte Musse sehr schnell. Sein Kapitel erwählte ihn im folgenden Jahre zum Dekan, der Churfürst *Franz Georg von Schönborn* zum Weihbischof (B. von Myriofidi i. p.). Am 16. Februar 1749 erfolgte in der Stephanskirche zu Mainz seine Bischofsweihe durch den Weihbischof *Christoph Nebel* unter Assistenz der beiden Weihbischöfe *Anton von Merle* und *Johann Friederich.* Bis zum Jahre 1778 bekleidete er dies Amt allein und war in allen wichtigen, geistlichen wie weltlichen, Angelegenheiten die rechte Hand des schon genannten Churfürsten, sowie seiner beiden letzten Nachfolger *Johann Philipp von Waldersdorf* und *Clemens Wenzel H. von Sachsen,* zugleich war er Prokanzler der Universität. Im J. 1778 wurde auf sein dringendes Bitten ein zweiter Weihbischof, *Johann Maria Cuchot d'Herbain,* bestellt; im folgenden Jahre resignirte er seines Alters wegen auf die Dekanspräbende. Er starb auf seinem Schlosse Montquintin

---

Wochenblatt 1819 Nr. 22. Trierische Kronik 1820 S. 95 ff. (von *Müller*) S. 223 ff. (Abdruck von Briefen, die sich auf den Widerruf beziehen). *Carl Jos. Holzer,* De Proepiscopis Trevirensibus. Confluent. 1845 pag. 114 sqq. *Baur* in Encycl. von Ersch und Gruber, *Jacobson* daselbst. *J. Marx,* Gesch. des Erzstifts Trier. 5 Bde. (Trier 1864) S. 90—129 (das Biographische ungenügend).

[1]) So nach dem Taufbuche der Pfarrei St. Laurentius. Der *Nekrolog* von 1790, II. 340, *Meusel, Adelung* und *Weidlich* haben fälschlich Coblenz als Ort und 1700 als Jahr der Geburt.

(Luxemburg) am 2. Sept. 1790; sein Leichnam wurde am 4. desselben Monats in St. Simeon zu Trier bestattet, dreizehn Jahre später jedoch aus dieser von den Franzosen zerstörten Kirche durch den Bruderssohn, den Offizial *Peter von Hontheim*, in die Pfarrkirche SS. Gervasii et Protasii zu Trier übertragen und neben dem seines Freundes Christoph Neller beigesetzt [2]).

II. Hontheim wird in allen Zeugnissen geschildert als ein Mann rastlosen Fleisses, unermüdlicher Arbeitskraft, strengster Pflichttreue [3]), von dem grössten Wohlthätigkeitssinne [4]) und zugleich von einer selbst in den äusseren Dingen rührenden Frömmigkeit [5]) beseelt. Um so mehr fällt sein Streben für eine Reform der Kirche in's Gewicht. Er war nach der Schilderung *Müller's* klein, kaum 5 Fuss 3 Zoll hoch, in den mittleren Jahren stark, ein starker Esser zu Mittag, Abends sehr mässig, trank sehr wenig, fast stets ernsthaft, äusserlich nicht ‚holdselig und herablassend'. Wie man in seiner Vaterstadt noch 1820 dachte, beweisen die Worte, mit denen die biographische Skizze der ‚Kronik' schliesst: ‚Wir . . . lassen auf die Grabstätte des Hochseligen eine Thräne der Dankbarkeit fallen: eine andere Thräne fliesset noch bei dem Gedanken: wann wird der vaterländische Boden nochmal einen Hontheim

---

[2]) Grabschrift:

Joannes Nicolaus ab Hontheim
Episcopus Myriophitanus
Suffraganeus Trevirensis
Dominus in Montquintin,
Couvreux, Rouvroi et Dampicourt
post sexaginta et ultra
annorum labores
requiem quaesivit
et hic invenit.
Natus 27. Januarii M. D. CC. I.
Obiit die 2. Sept. M. DCCLXXXX.
Episcopatus anno XXXXII.
Tandem liber, tandem tutus
Tandem aeternus.
R. I. P.

[3]) Wie er die Pflicht des Weihbischofs erfüllte, zeigt die Zahl von 3176 Priestern, welche er weihte. *Holzer* p. 119. n. 148.

[4]) Die Trierische Kronik zählt verschiedene Legate auf.

[5]) Noch als Greis, zuletzt am 1. Juni 1790, stieg er täglich die 104 Stufen zur Kirche von St. Simeon hinauf.

Er besass eine grosse, die reichste Privatbibliothek im Erzstift; einen grossen Theil schenkte er der Universitätsbibliothek.

In der ‚Trierischen Kronik' 6. Jahrg. 1821 S. 198, 226 ff. sind kleine Promotionsreden abgedruckt, die er als Prokanzler bei Gelegenheit von Promotionen hielt.

aufweisen!!!' Dieselbe Schilderung liefert ‚aus geheimen Nachrichten' einen interessanten Beitrag zu dem Charakter des Mannes durch die Mittheilung, dass ihm um 1781 Winke zugingen, bei dem Wiener Hofe um die Errichtung eines Bisthums in Luxemburg zu sollicitiren, er es aber verschmähte, gegen seinen Kurfürsten den geringsten Schritt zu thun.

III. Als Schriftsteller hat er sich zunächst ein unvergängliches Verdienst um die Geschichte seines Vaterlandes erworben [6]), dann aber einer Richtung den ersten festen und ausführlichen Ausdruck in Deutschland gegeben, welche lange Zeit die Wissenschaft und Gesetzgebung beeinflusst hat, und sich hierdurch einen Platz in der Entwicklungsgeschichte des Rechts, wie der Literatur des canonischen Rechts der Neuzeit gesichert, nemlich durch sein Werk [7]), dessen Titel er von der Tochter seines Bruders *Justina*, die als Stiftsfräulein in Juvigny den Klosternamen *Febronia* führte, genommen haben soll:

Justini Febronii ICti De statu Ecclesiae et legitima Potestate Romani Pontificis Liber Singularis, ad reuniendos dissidentes in religione christianos compositus. Bullioni apud Guillelmum Evrardi. MDCCLXIII. 4. Der wirkliche Druckort war Frankfurt a. M., der Verleger *Esslinger*. Eine ed. altera priore emendatior et multo auctior Bull. et Francof. 1765, 4., 3. 1770 Bull. Franc. et Lips. Die *Ballerini* führen 1768 eine 5. an, so dass zwei unbekannt sind, wahrscheinlich aber nicht existiren. Die von 1765 enthält Vertheidigungen gegen Angriffe unter d. N. *Joh. a Calore* und *Theod. a Palude* und *epistola de subtractione obedientiae Rom. pontifici debitae. Vindiciae Febronianae seu refutationes nonnullorum opusculorum, quae adversus J. F. Icti tractatum . . . nuper prodierunt* 1765 (zuerst Tiguri 1765. 4.).

---

[6]) Durch seine *Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica*, Augsburg 1750 f., 3 T. fol. *Prodromus Historiae Trevir. diplomat.* ib. 1757, 2 T. fol.

[7]) Vgl. darüber ausser den schon genannten Schriften: *Walch*, Neueste Religionsgeschichte I. 145. VI. 175. VII. 198, 453. VIII. 529. *Nouvelles ecclésiastiques. Wittola*, Neueste Beitr. z. Religionslehre u. Kirchengesch. 1. Jahrg. Wien 1790, Bd. 2. S. 917 ff. *Briefwechsel* zwischen dem Kurf. von Trier Clemens Wenzeslaus und Hontheim u. s. w. Frankfurt 1813. *Eilers* Deutsche Blätter 1839, H. 3. *Didericus Gerh. Guil. Muller Massis* (Diss. inaug.) Disquisitio hist.-theol. de Justini Febronii libro: de statu cet. sive de Joh. Nic. Honthemii strenuo libertatis ecclesiasticae vindice. Trajecti ad Rhen. 1873. Die Schrift bespricht die Lage der Kirche zur Zeit Hontheim's und kurz das Leben desselben gestützt auf *Baur* in Encycl. von *Ersch* und *Gruber* und *Jacobson* daselbst, giebt dann eine Uebersicht des Inhalts des Buchs de statu cet., im 3. Kap. die Geschichte des Buches (Ausgaben, Uebersetzungen, Gegenschriften, Schritte der Kurie, Retractation), im 4. die Wirkungen desselben in Baiern, Oesterreich, Toscana, die Versuche der deutschen Bischöfe, die Canonisten, welche Hontheim folgen und den Nutzen, den die römische Kirche aus dem febronianischen System zog. Die beiden letzten Kapitel sind das eigentlich Werthvolle. — *O. Mejer*, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I. 18. *Phil. Woker*, Hontheim und die römische Kurie, Mannheim 1875 (zuerst im .Deutschen Werk' 1874, Nr. 50. 51. 1875 Nr. 1, 3, 4, auf Muller Massis ruhend).

Was zunächst die *äussern Schicksale des Buches* betrifft, so erschienen, veranlasst durch die Angriffe und Gegenschriften, Fortsetzungen:

Tom. II. ulteriores operis vindicias continens 1770, Tom. II. pars altera vel T. III. ult. op. vind. cont. 1772, T. IV. p. 1. ult. vind. cont. 1773, p. 2. et ult. vind. cont. 1774, sämmtlich Bullioni Francof. et Lips. in 4. [8]).

Just Febr. abbreviatus et emendatus cet. Col. et Francof. 1777. 4.

Eine deutsche Uebersetzung im Auszuge, Wardingen (Frankf. a. M.) 1. Th. Nördl. 1764, 2. Frankf. u. Leipzig 1770, französische Würzb. (Sedan) 1766 par *Rémacle Lissoir,* 2 vol. und Venedig 1767 (1. Th.) 1766 (2. u. 3.) 3 vol. 12), italienische 1767. Auszüge in Spanien und Portugal.

Man hielt anfänglich *Neller* für den Verfasser, wesshalb noch 1767 dessen ‚Principia' in der Ausgabe von Venedig den Namen ‚Just. Febr.' erhielten. Eine Notiz im Hildesheimer Wochenblatt machte zuerst den wahren Autor bekannt. Kaum war das Buch erschienen, als man in Rom dasselbe der Censur des Index unterstellte. Diese Congregation condemnirte es am 27. Febr. 1764 und erklärte den ihr unbekannten Verfasser in die kirchlichen Censuren verfallen, wiederholte die Condemnation am 3. Febr. 1766, 24. Mai 1771 und 29. März 1773 [9]). Das

---

[8]) Vol. II. Gegen die Schriften der universitas Colon., die epistola *‚Ladislai', Zech, Kauffmans, Trautwein, Sangallo, Sappel* (unter dem Namen *Jo. a Calore*), Flores sparsi per *Th. a Palude* gegen *Zaccaria,* Justini Febr. de subtractione obedientiae Rom. Pontifici debitae epistola. Vol. III. Bona causa J. F. adversus P. Viatorem a Cocaleo et alios scriptores defensa; examen libelli a 1770 editi hoc titulo: Jugement d'un écrivain prot. touchant le livre de J. F.; animadversiones in P. Ant. Schmidt S. J. Instit. jur. eccl.; J. F. responsiones ad postulata D. Christ. Wilh. Franc. Walch. Vol. IV. P. I. de opere Febroniano (gegen Zaccaria), II. de forma regiminis ecclesiast. a Christo domino instituta. III. de episcopatu. IV. de rom. pont. primatu. V. de causis majoribus praesertim fidei. P. II. diss. VI. de legibus ecclesiae. VII. de juribus primatus, quae a conciliis et episcopis Romano concessa sunt. VIII. de aliis juribus quae sibi R. pont. cum praejudicio ordinis episcopalis appropriaverunt. IX. de variis in rom. curia abusibus et legitimis adversus eos remediis. —

Opusculorum criticor. contra J. F. librum singularem . . . . P. I. Amstel. 1765. 4. (Schr. Clem. XIII. vom 14. März 1764), ep. Justiniani Frobenii, observationes summariae.

[9]) *Walch,* der Hontheim's Autorschaft erfuhr, wandte sich an ihn und erhielt von demselben einen Bericht, den er, ohne den Verfasser zu nennen, seiner Darstellung zu Grunde legt. Wir ersehen daraus, dass der Wiener Nuntius das erste Exemplar, welches ihm zukam, durch Kourier nach Rom schickte, der Kard. *Torregiani* nach der Condemnation durch öffentlichen Anschlag zehnjährige Galeerenstrafe jenen Unterthanen des Kirchenstaats androhte, welche das Buch lesen oder verbreiten würden. Die Condemnation erstreckt sich auch auf die späteren Theile II. III. Im Index libror. prohib. Rom. 1819 p. 115 sq. hat das letzte Dekret das Datum 3. März 1779.

römische Verbot hatte formelle Verbote in den Diözesen Augsburg, Bamberg, Köln, Constanz, Freising, Mainz, Prag, Trier und Würzburg zur Folge; in den übrigen deutschen Diözesen wurde dasselbe ignorirt, obwohl Clemens XIII. an jeden Bischof ein Breve sandte, das die Vernichtung forderte und erklärte, durch die Febronianische Theorie werde die Kirche ruinirt. Der Versuch der Kurie, die Kaiserin Maria Theresia zum Verbote zu bewegen, war vergebens, obwohl der Erzbischof von Wien, dem die Kurie die gewünschte Dispens, das Bisthum Waitzen zu erhalten, nur unter der Bedingung versprach, die Unterdrückung zu bewirken, bei der Kaiserin und bei *van Swieten,* der Nuntius direkt bei jener sollicitirte; dreimal wurde das Buch geprüft und jedesmal fiel die Prüfung zu dessen Gunsten aus [10]). In Venedig wurde trotz aller Bemühungen des Nuntius der Nachdruck sogar mit Erlaubniss des Senats veranstaltet und ein Gleiches geschah mit der Uebersetzung. Von Spanien sagt der Bericht bei Walch, das Buch gelte dort beinahe als ‚Codex kirchlicher Gesetze'; in Portugal wurde eine Schrift von *Pereira* gedruckt, deren kirchliche Approbation Ausführungen aus ihm brachte. Rom versuchte in diesen Ländern sowie in Frankreich nicht einmal das Verbot zu bewirken. Dafür suchte man jetzt das Buch durch Gegenschriften todt zu machen [11]). Sie bewirkten nichts, wurden von

---

[10]) Man machte den Bezug nur nachträglich von einem Erlaubnissschein abhängig, was in Oesterreich bis 1848 und wieder bis 1860 bei verbotenen Büchern stattfand. Der nächste Erfolg des Buches in Oesterreich war, dass seit dem Jahr 1771 das Kirchenrecht auch von den Theologen an der juristischen Fakultät gehört werden musste, was erst 1849 aufgehoben wurde unter Creirung einer eigenen Professur desselben an den theol. Fakultäten; in Wien mussten die Jesuiten schon 1765 diese Professur aufgeben und die Theologen bei *Riegger* hören.

[11]) *Weidlich,* Biogr. Nachr. (Halle 1781) 1. Thl. S. 363 f., führt 22 Schriften für und gegen an. Ich hebe hervor: *Carl Fried. Bahrdt,* Diss. adv. Just. Febr. Ictum. Lips. 1763 (nach der ‚Trier'schen Kronik' steckt hinter dem Namen des protest. *Bahrdt* ein Jesuit). *Universitatis Coloniensis* de praescriptis a . . . Clemente XIII. actis pseudosynodi Ultraject. a. 1765 et libris Just. Febronii 1764 judicium academicum. 1765 fol. *Corsi,* Raymundus M. ord. Praed. . . . Propositiones apologeticae de legitima potestate et spirituali monarchia rom. pontificis adv. J. F. Bon. 1765. 4. *Greg. Trautwein* (Abt in Ulm), Vindiciae adversus J. Febronii de abusu sum. pot. pont. librum sing. liber sing. Aug. Vind. 1765. 4. *Jos. Kleiner* (s. denselben). *Lad. Sappel* (Franziskaner) *lib. sing. ad formandum genuinum conceptum de statu eccl . . . contra Just. Febron.* cet. Aug. Vind. et Oenip. 1767. 4. 4 Thle. *Zaccaria* (siehe Zaccaria). *P. Ballerini* Vindiciae (s. Ballerini). *De statu eccl. cath. et leg. pot. rom. pont. contra Just. Febr. . . . apologeticon theologicum opera Joan. Godefridi Kauffmans* Hulsensis s. t. d. et nunc fac. theol. Colon. decani, libror. censoris ordinarii cet. Colon. 1767. 4. *Anti-Febronius oder grundhaltige Widerlegung eines verschreyten vom päbstl. Stuhl verbannten Buchs u. d. T.: Justi Febronii Icti von dem Kirchenstaat* . . . in's D. übersetzt von *P. Wunibald Reichenberger* (Ben. in Priefening). Augsb. 1768. 4. *Italus ad Febron. de statu eccl. seu de hac*

Hontheim kurz abgefertigt; dieser konnte zuletzt ohne Widersacher 1777 den abgekürzten Febronius ediren, in Wien wurde gar die Schrift von *Mamachi* verboten.

Die Autorschaft Hontheim's hatte der Nuntius *Oddi* bereits 1763 zu Frankfurt herausgebracht. Wenn man trotzdem von Rom nichts gegen die Person that, lag der Grund allein daran, dass der Kurfürst von Trier die Kurie hasste, welche ihn gezwungen hatte, auf die Bisthümer Regensburg und Freising zu verzichten [12]). Wiederholt von den Päpsten aufgefordert, gegen Hontheim einzuschreiten [13]), war er von dem Augenblicke an, wo er sich mit der seinem Verlangen, das am 20. Aug. 1768 durch den Tod des B. Joseph, Landgraf von Hessen-Darmstadt, erledigte Bisthum Augsburg, dessen Coadjutor er seit dem 5. Nov. 1764 war, zu behalten, entgegenkommenden Kurie ausgesöhnt hatte [14]), darauf bedacht, Hontheim zum Widerruf zu bewegen [15]).

---

materia ep. eximiae R. P. *Viatoris a Cocaleo* (Cocaglia) ord. Capuc. Brix. Provinciae Brix. Provincialis Francof. 1773. *Versione e proseguimento dell' Italus al signor G. Febronio.* Trento 1771. 4. 2 T. *Eunodii Faventini de rom. pont. primatu adversus Febron.* Favent. 1771. 4. *Ant. Schmidt* (s. *Schmidt*). *Thom. Maria Mamachi* (ord. praed. theol. Casanat.) *Epistolarum ad J. Febr. Ictum de ratione regendae christ. reipublicae deque legitima Rom. Pont. potestate.* 3 libri. Rom. 1776 bis 1778. *Brief des Herrn Abts B*** über das Febron. System* u. s. w. A. D. Franz. o. O. 1783. Gegen den Commentar schrieb auf Anstehen Pius' VI. *Gerdil* (s. Gerdil). — Andre Schriften von dem Minoriten *Sangallo,* Laien *Constantini,* Serviten *Traversari*, Jesuiten *Carrich,* Dominikaner *Mignarelli* bei *Muller Massis.* Man gab Pensionen u. s. w. Die Jesuiten schwiegen nach der Ordensaufhebung gänzlich; ja *Zaccaria,* der heftigste Gegner, wurde für den Verfasser einiger in Italien erschienenen Schriften zu Gunsten des Buchs gehalten, eine Untersuchung gegen ihn geführt, die von der Gazette de Cologne vom 22. Febr. 1772 gebrachte Nachricht nicht widerrufen (*Walch* a. a. O. VI. S. 204 Anm.).

[12]) Clemens Wenzeslaus war seit 18. April 1763 B. von Freising, seit 27. April 1763 von Regensburg gewesen, resignirte auf jenes 20. August 1768, auf letzteres 1769, nachdem er den 10. Febr. 1768 in Trier gewählt war.

[13]) Von Pius VI. in dem Breve an ihn vom 22. Sept. 1778 erwähnt; das Breve in dem ‚Briefwechsel' S. 35 ff.

[14]) *Eilers* a. a. O. S. 85 fg. Ob er vorzugehen versprochen, ist nicht festzustellen.

[15]) Der ‚Briefwechsel', die Briefe bei *Eilers* und *Wittola* liefern das Material. Der treibende Geist war ein fanatischer elsässischer Geistlicher, der geistl. Rath *Beck* (nicht der spätere Geh.-Rath). Ich theile die von der ‚Trierer Kronik' S. 223 gebrachten Stellen aus Briefen Hontheim's an seinen ältesten Freund mit. Er schreibt den 17. Jan. 1779: ‚Voici le fait: le Saint-Père et l'Electeur étoient depuis quelque temps en relation entre eux par le moyen du Nonce de Cologne: afin de m'engager 1) de m'avouer l'autheur de Febronius et 2) de me porter à une Retraction. Quant au premier, comme j'étois légitimement interrogé, je n'ai pas hésité d'en convenir. Pour le second, j'ai fait d'abord quelques difficultés. Après des *instances fortes et réiterées,* j'ai donné une déclaration la plus part in gene-

Seine Briefe an diesen stellen ihm die Gefahr für sein Seelenheil vor: der Kurfürst findet anfänglich unzeitgemässe Lehren, dann Ketzereien, Gefahr für die Einheit der Kirche u. s. w. Aber noch gewichtigerer Druck wurde geübt; die Entlassung aller Beamten aus seiner Familie wurde in Aussicht gestellt. Hontheim fasste nach langem Warten und wiederholtem Drängen einen Widerruf ab, der nicht genügte und ihm mit Correcturen zurückgestellt wurde. Auch die neue Fassung erhielt in Rom keine Billigung, sie wurde hier überarbeitet und dem Kurfürsten mit der Weisung zugestellt, Hontheim müsse Alles annehmen und so fassen, dass der ganze Akt als sein freier erscheine. Nur die eine Correctur, dass die Kirche eine absolute Monarchie sei, erliess man ihm nach weiterer Verhandlung.

So ging am 15. Nov. 1778 die neuredigirte Retractation nach Rom. Hier jubelte man. Der Papst erliess schon am 15. Nov. ein Breve an den Kurfürsten, hielt im Consistorium vom 25. Dez. eine Allokution [16]), welche den glänzenden Sieg pries, die Retractation und Anderes mittheilte, aber nicht jene Schreiben, welche den Papst compromittirten; Hontheim wurde von den Censuren losgesprochen. Er war indignirt über die römische Behandlung [17]), versuchte in einem Schreiben an die

---

ralibus. Elle fut envoyée à Rome, où on n'en étoit pas content. On la renvoya avec plusieurs corrections et additions. Le Bref du Saint-Père à S. A. S. l'Electeur du 22 7bre dernier, dont elles furent accompagnées contenoit entre autre ce qui suit [folgt dasselbe] . . . Ceci, et plus encore les pressantes instances de S. A. E. me déterminèrent à adopter une bonne partie, et de donner finalement une déclaration, telle que sans doute vous verrez imprimée à Rome, car on me mande de là qu'elle y sera publiée avec les Brefs qui l'ont suivi. Vous n'y verrez pas la demande d'absolution, parce qu'il n'y avoit pas de sujet . . . Voilà donc la dernière ressource des Romains après avoir échoué dans la voye d'une réfutation solide, à ce que l'Electeur même m'écrit. Entre temps les preuves subsistent, sans être effacées . . . J'aurois juré qu'une petite personne ne valoit pas tant, et que mes écrits n'étoient pas d'une force à épouvanter jusqu'à un tel point Mess. les Curialistes; je dis les Curialistes, car pour le saint siège il n'y avoit rien à craindre.'

[16]) Acta consistorii secreti bei *Walch* VII. 202 sqq. Das Concept des Widerrufs liegt in der Trier'schen Stadtbibliothek.

[17]) Schr. vom 4. Febr. 1779: ‚Les *acta consistorii secreti* viennent de quitter notre presse ici. J'avois préparé une lettre pastorale pour l'acompagner, lettre dont j'espérois que vous pourriez être content, et Rome d'une certaine façon ainsi. Mais le jour même, que j'allois l'envoyer auparavant *ad videndum* — et voilà qu'elle m'en revient changée pour la bonne moitié, avec ordre de la faire imprimer ainsi corrigée et estropiée, de sorte que je suis honteux de vous l'envoyer. Mais que voulois-je faire? me roidir inutilement, et me donner un nouveau ridicule? L'article de la constitution *Unigenitus,* qu'à juste titre vous relevez dans votre dernière, est un de ceux, que Rome a ajoutés à ma première déclaration, et qu'absolument on a prétendu qu'il soit inseré. Vous dites sagement, où est

Diözesanen einen ihn entschuldigenden Commentar zu geben, musste sich aber gefallen lassen, dass die betreffenden Stellen gestrichen wurden, so dass dies Schreiben vom 3. Febr. 1779, wie es veröffentlicht wurde, eine neue Demüthigung enthält. Da veröffentlichte die ‚Gazetta universale' von Florenz eine Uebersetzung des Artikels der Pariser ‚Nouvelles ecclésiastiques', welche die Widerrufsgeschichte wahrheitsgetreu durch Abdruck des im Consistorium nicht mitgetheilten Breve gab. Der Nuntius forderte beim florentinischen Hofe Genugthuung für diesen Schritt, *welcher den h. Vater als Lügner erwies.* Der Grossherzog bemerkte ihm ironisch: in Florenz sei das Drucken päpstlicher Breven nicht verboten. Hontheim wurde aber nochmals gezwungen, in den ‚Coblenzer Intelligenzblättern' Nr. 28 von 1780 eine neue Erklärung abzugeben [18]). So hatte die Charakterlosigkeit und das leidige Privatinteresse eines unbedeutenden Fürsten den Sieg gewonnen; Hontheim zeigt sich als einen Mann, der seiner äussern Stellung und der verwandtschaftlichen Rücksicht Ueberzeugung und Wahrheit opfert. Rom mit seiner Lüge — ein geistlicher Fürst, der keine anderen als hierarchische Interessen kennt — ein geistlicher Diener, der trotz besserer Ueberzeugung das sacrifizio dell' intelletto bringt: der Vorbote eines Schauspiels, das

---

ce que cela fait à la réligion? J'en dis autant de presque tous les autres articles de ma prétendue profession de foi. J'avois prié l'Electeur, qu'en envoyant à Rome ma déclaration, ou si l'on veut revocation, il fasse ensorte, qu'elle reste cachée dans le sein du Saint-Père; mais il en est arrivé le contraire contre toute mon attente et imagination; sans quoi certainement je m'y serois pris tout autrement. Mr. de Spangenberg m'écrit, que sans doute toutes les nations se trouveront choquées de cette extraordinaire ostentation Romaine.'

[18]) Er schreibt darüber am 6. April 1780 an einen Freund in Wien: ‚Vous avez raison de dire, que les dernières lettres de Rome étoient intéressantes; elles ne le sont que trop. Du moment que je les ai lues, j'avois un présentiment, que l'émotion du Pape pourroit avoir des suites, qui finalement réjaillirent sur moi. Ce que je m'étais figuré, arriva effectivement samedi dernier, jour auquel je reçus deux lettres de l'Electeur, l'une du 30, l'autre de 31 Mars — lettres qui exigeoient absolument de moi une nouvelle déclaration publique, particulièrement contre la *Gazetta Universale* de Florence Nro. 9, que le Nonce de Cologne Bellisoni a envoyé à l'Electeur; déclaration à insérer dans les Gazettes, et dont l'Electeur vouloit avoir auparavant la minute, pour y faire les remarques ou corrections, qu'il jugeoit nécessaires. Quoi faire? Réfuser après des ordres si précis toute déclaration, *auroit pu m'exposer avec ma famille à je ne sais quoi.* Il est naturel que dans le Publique et là, où je ne puis me dispenser de lui parler, je ne puis aussi (quant au présent) tenir un autre langage, que celui de la rétractation. Autre chose pour ceux, qui ne se trouvent pas dans ma situation, et que cette affaire ne regarde pas directement: libre à eux de penser et de parler suivant les idées que raisonnablement ils s'en forment. Je ne vous envoie pas la copie d'une déclaration publique, telle que l'Electeur l'exige de moi, parce que je ne sais pas, s'il agréera celle que je viens de dresser.'

unsere Tage nach dem 18. Juli 1870 im Grossen an dem Episkopate und Klerus fast aller gebildeten Länder sich wiederholen sahen.

Gegenüber den vielen Angriffen suchte Hontheim in dem Werke: *Justini Febronii Icti Commentarius in suam retractationem Pio VI. Pont. Max. Kal. Nov. anno 1778 submissam.* Francof. 1781. 4. (bei Esslinger). seine faktische Retractation in manchen Punkten abzuschwächen. Rom schwieg dazu, weil es den gedemüthigten Febronius für unschädlich hielt; der Kurfürst zeigte sich zwar in seinem Schreiben an den Kölner Nuntius vom 17. Nov. 1781 höchst indignirt, liess aber Hontheim in Ruhe und begann sogar von Neuem eine sehr unkuriale Politik.

IV. Die wesentlichen Sätze des von Febronius aufgestellten Systems sind mit dessen eignen Worten die folgenden:

Aeusseres Kirchenregiment (Schlüsselgewalt). Die Schlüsselgewalt ist von Christus der gesammten Kirche hinterlassen; ausgeübt wird dieselbe durch die ministri (Klerus, Prälaten), unter denen der Papst der erste ist, jedoch in Unterordnung unter die Gesammtheit. Alle Apostel hatten gleiche Macht, unter ihnen Petrus nur den Primat. Die Verfassung der Kirche ist also nicht monarchisch. Die *Kirche* hat die Unfehlbarkeit überkommen, nicht aber der Papst.

Der Primat. Zur Aufrechthaltung der Einheit in der Kirche ist der Primat aufgerichtet; dieser ist dem römischen Bischofe anvertraut, nicht von Christus, sondern von Petrus und der Kirche, wesshalb er auch auf einen andern Stuhl übertragen werden kann. An den Papst ist als Mittelpunkt der Einheit aus der ganzen Kirche zu berichten, er ist Hüter und Rächer (vindex) der Canones, hat im Namen der Kirche Gesetze vorzuschlagen, Legaten abzuordnen, denen aber zu Verhütung von Missbräuchen Grenzen gesetzt werden können. Zweck des Primats ist also nicht die Handhabung einer allgemeinen Jurisdiktion in der Kirche, sondern vielmehr Aufrechthaltung der kirchlichen Gesellschaftsordnung. Der *Episkopat* (die bischöfliche Schlüsselgewalt) ist Einer, steht allen Bischöfen in bestimmter Ordnung gemeinsam zu. Nicht alle historisch geübten Rechte haben die Päpste kraft ihrer Autorität geübt, sondern manche ohne oder gegen die Canones, einzelne zufolge reiner Privilegien, die meisten in Folge des Systems der falschen (pseudoisidorischen) Dekretalen, die zu beschränken sind, und der weltlichen Souveränetät. In Glaubenssachen hat der Papst kein ausschliessliches Entscheidungsrecht, wesshalb seine Dekrete von den Partikularsynoden von Neuem geprüft werden können. Zu den nicht wesentlich dem Primate gehörigen Rechten sind zu zählen die Zulassung von Postulationen, Bestätigung, Einsetzung, Versetzung, Absetzung der Bischöfe, Errichtung von Bisthümern. So hat der Papst keine monarchische

Gewalt, aber als Erster, wenn kein allgemeines Concil versammelt ist, eine bedeutende Autorität.

Recht der Gesetzgebung und Annahme von Appellationen. Auch in Sachen der Disciplin kann der Papst keine die ganze Kirche verbindenden Gesetze erlassen; seine sowohl als der allgemeinen Synoden Gesetze gelten nur durch die gesetzmässige Publikation und Reception in den Diözesen und können, wenn diese erfolgt ist, vom Papste nicht beliebig abgeändert werden. Das beweist die Geltung der Dekretalsammlungen zufolge der Reception. — Der Papst hat nicht das Recht, aus der ganzen Kirche Appellationen anzunehmen, dies haben ihm nur die falschen Dekretalen beigelegt.

Die ökumenischen Concilien. Der Papst steht unter dem allgemeinen Concile; das Dispensationsrecht von dessen Gesetzen hat er nicht allein, sondern auch die Bischöfe. Ein Concil zu berufen ist nicht dem Papste vorbehalten, sondern ihm nur durch stillschweigende Einwilligung der Fürsten, welche die ersten acht allein berufen haben, und der Kirchen überlassen. Auf ihm gebührt der Vorsitz dem Kaiser und Papste, welche auch, jedoch vorbehaltlich des Rechts der Bischöfe, Vorschläge machen und zuerst stimmen dürfen. Seine Dekrete bedürfen der päpstlichen Gutheissung nicht; sie können von den Päpsten nicht abgeändert werden, wohl aber kann es päpstliche Dekrete von Neuem prüfen. Auf den Concilien sitzen und urtheilen die Bischöfe kraft eigenen Rechtes. Sie sind unerlässlich, können nicht ersetzt werden durch Beitritt der Bischöfe zu päpstlichen Entscheidungen. An sie kann man vom Papste appelliren. — Durch Vernachlässigung dieser Grundsätze sind zahlreiche Missbräuche eingerissen.

Stellung der Bischöfe. Alle Bischöfe haben eine gleiche, ihnen unmittelbar von Christus übertragene Gewalt; ihre Jurisdiktion beruht nicht auf päpstlicher Uebertragung, der Papst hat desshalb kein Recht, bischöfliche Rechte in fremden Diözesen auszuüben. Ihnen steht eigenthümlich das Recht zur Besetzung aller Aemter zu, welches spät und aus verschiedenen Titeln zum Nachtheile der Kirche an die Päpste gekommen ist. Abgaben (Annaten) an den Papst, päpstliche Vorbehalte für das Gewissensforum und in Betreff der Dispensen, sind gegen das Recht der Bischöfe. Durch die Stellung der Regularen und die Unterordnung unter die Kardinäle sind ihre Rechte verletzt, deren Herstellung zu bewerkstelligen ist.

Kirchenfreiheit und Mittel ihrer Wiederherstellung. Alle Missbräuche, Anmassungen des römischen Stuhles u. s. f. sind gegen die Freiheit der Kirche, können durch keine Verjährung oder Cession, durch keinen Besitzstand oder Gewohnheiten gestützt werden, sondern müssen fallen, so dass der Zustand der Kirche wiederhergestellt werde, wie er vor

den falschen Dekretalen hergebracht war. Wie dies den Gallikanern freisteht, ist es auch andern Nationen gestattet. Nicht die Concordate noch die Päpste, sondern die römische Kurie bietet hierfür das hauptsächlichste Hinderniss. Daher muss man auf alle Schritte der Kurie, welche dem geheiligten Rechte der Bischöfe zuwider sind, genau achten. Als erstes Mittel gegen den Missbrauch der Schlüsselgewalt stellt sich heraus: *tüchtige Belehrung des Volkes;* hierzu kommt als zweites ein *allgemeines Concil,* als drittes *Nationalsynoden.* Diese Revindikation der Freiheit ist besser zu erreichen im monarchischen Staate, weil in andern die Kurie leichter Spaltungen hervorbringt. Zuweilen haben aber auch die Fürsten aus Eigennutz die exorbitanten Ansprüche der römischen Kurie geduldet, ja gehalten. Desshalb *müssen die katholischen Fürsten einmüthig zusammentreten* und, unter Beirath von Geistlichen besonders Bischöfen, zu deren Ausführung die nöthigen Beschlüsse fassen, unbekümmert um die Blitze des Bannes und eine nicht vorhandene Gefahr des Schisma, welches nicht eintritt, wenn dem Papste die nöthige Ehrfurcht bewiesen und die Gemeinschaft mit ihm unbedingt fortgesetzt wird — es sei denn, dass er die alte Lehre und Disciplin der Kirche verlässt, in welchem Falle er bei der Kirche anzuklagen und von ihr zu verurtheilen ist. Als fünftes Mittel ergiebt sich die *Zurückhaltung päpstlicher Bullen (Placetum),* ein gerechtes und allgemein gebrauchtes Mittel. Das Placet ist »pars juris majestatici, cui essentialiter inhaeret«. Denn da die Fürsten für die öffentliche Ruhe ohne Unterschied der Person und Sache sorgen und wachen müssen, desshalb die äussern Handlungen (actiones externae) ihnen unterstehen, auch die kirchlichen, soweit daraus für den Staat Nachtheile oder Störungen entstehen können: so ist es ihres Amtes, Alles zu untersuchen, was von Aussen her in ihre Länder kommt, und zu verhüten, dass etwas dem öffentlichen Wohle Schädliches ausgeführt werde. Ein noch allgemeineres Mittel ist aber *der gesetzmässige passive Widerstand,* den selbst die der römischen Kurie am Meisten zugethanen Theologen und Juristen zulassen, wenn päpstliche Verfügungen Aergerniss geben, der Kirche schädlich sind und den Rechten der Könige widerstreiten, welchen selbst die Päpste für solche Fälle beinahe ausdrücklich anerkannt haben. Als letztes Mittel ergiebt sich die (Appellatio ab abusu) *Berufung wegen Missbrauchs der geistlichen Amtsgewalt.* — So muss der Primat, das fordert das Wohl der Kirche, erhalten, aber auf seine gesetzmässigen Schranken zurückgeführt werden. Geschieht das nicht durch den Papst, so muss es durch ein allgemeines Concil geschehen.

Es liegt auf der Hand, dass wenige Punkte eigentlich neu sind, fast alle einzelnen in den Streitigkeiten seit Bonifaz VIII. geltend gemacht worden waren; neu ist der systematische Aufbau. Darin liegt die Bedeutung,

ferner darin, dass hier zum erstenmale eine kurze Zusammenstellung des früher erörterten Materials [19]) geboten wurde. Die Schwächen bestehen abgesehen von historischen Irrthümern — er lässt z. B. die pseudoisidorischen Dekretalen wenn nicht von den Päpsten ausgehen, so doch von denselben eigentlich verbreitet und gehalten werden — vor Allem darin, dass er einerseits dem Papste eine prinzipielle Stellung vindizirt, welche lediglich ein Produkt der Geschichte ist, andrerseits fundamentale Sätze aufstellt, welche jene Stellung negiren, dass das Verhältniss von Papst und Bischöfen kaum fassbar ist, dass er auf dem mittelalterlichen Standpunkte stehend dem Staate Befugnisse giebt, die lediglich Folge einer bestimmten Bildung waren, hier aber zu prinzipiellen gestempelt werden, im selben Athemzuge aber diese Befugnisse nur den katholischen Fürsten vindizirt werden. Ein solches Buch konnte solange eine durchschlagende Wirkung haben, als eine wirklich allseitige gründliche historische Forschung nicht eintrat. Dass es auf die Kirchenpolitik Josef's II., die Beschlüsse des Emser Congresses, die Synode von Pistoja 1786, die im J. 1818 entworfene, von Rom verworfene, Kirchen-Pragmatik und die ‚Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der kath. Kirche in teutschen Bundesstaaten vom 30. April 1818' (*Münch,* Concordate II. 323) von massgebendem Einfluss war, ist unfraglich. Es hat auch seitdem den meisten antikurialen Schriften das Material geboten. Wenige Bücher können sich eines ähnlichen Erfolgs rühmen. Noch höher steht aber derjenige, welcher in der *Thatsache des Aufbaues eines solchen systematischen antikurialen Systems* liegt, denn dieser bleibt stehen. Der Kurie hat es unermesslichen Schaden gethan, weil es sie grundsätzlich angriff und in's allgemeine Bewusstsein brachte, dass katholisch und kurial sich nicht deckt. Andrerseits hat es dazu beigetragen, die ultramontane Strömung zu kräftigen, weil diese jetzt über die Angriffe klar und nun zu Mitteln gezwungen war, dem Gegner völlig den Garaus zu machen. Hontheim's Buch ist ein Hauptgrund, wesshalb die Jesuiten die Constitution ‚Pastor aeternus' 18. Juli 1870 für nothwendig hielten; ein Blick in die Motive der Vorlage (*Friedrich,* Documenta II. 105 sqq.) lehrt dies.

142. Anton Hochkirchen *).

Augustiner der Kölner Provinz, Dr. theol., Diffinitor, Praesidens Capituli, Professor des canonischen Rechts, Mitglied der Acad. Roboretana regia, gest. nach 1763.

1. *Elementa juris pontificii, s. expositio regularum juris canonici.* Brun. 1727. 4.

---

[19]) Siehe die in meinem 2. Band S. 511 angegebenen Schriftsteller.

*) *Ossinger,* Bibl. August. p. 442.

2. *Diss. polemica de jure naturali, divino et humano.* Brun. 1728.

3. *Syntagma juris eccles. universi i. e. succincta, limata, et perspicua expositio omnium titulorum, qui in quinque libris decretalium continentur.* Leodii, 1762. 4. 3 T.

143. Johann Adam von Ickstatt *).

I. Geboren 6. Jan. 1702 in Vockenhausen (Nassau), studirte in Mainz und Paris, war in franz. und österr. Militärdiensten, machte grosse Reisen, studirte 1725—29 in Marburg, 1729 Dr. jur. in Mainz, dozirte privatim, 1731 Professor in Würzburg, 1741 Lehrer des Erbprinzen Max Josef in München, von Carl VII. zum Reichshofrath ernannt, von Max Josef als Reichsvicar in den Freiherrnstand erhoben, Vicedirektor des Vicariatsgerichts in München, 1746 Prof. und Direktor der Universität Ingolstadt, seit 1765 in München, † 17. Aug. 1776 in Waldsassen auf einer Dienstreise.

II. Uns gehen nur an die Schriften:

1. *Disceptatio quaestionis: an princeps cath. ordines religiosos ab hereditatibus excludere possit?* 1750.

2. *De capitulorum metropolitanorum et cathedralium archi- et episcopatuum Germaniae origine, progressu, et iuribus, regimine praesertim territoriali interimistico sede vacante, eiusque usu et abusu.* Amsterd. 1764. 4.

144. Stephan Alexander Würdtwein **).

Geboren 1719 zu Amorbach, geistlicher Rath, Dechant der Collegiatkirche B. M. V. ad gradus, 1783 Weihbischof und Provicar zu Worms, gest. 12. April 1796.

Dieser durch seine Sammelwerke und historischen Arbeiten verdiente Historiker verdient hier genannt zu werden wegen:

1. *Ad concordata nationis germanicae integra documentorum* fasc. 1—4. Francof. et Lips. 1775—77.

worin die die Concordate betreffenden Aktenstücke, theilweise zuerst oder besser publizirt werden, sodann wegen des besonders auch an wichtigen Urkunden für die Geschichte des deutschen Kirchenrechts reichen Werkes:

2. *Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta et commentationibus diplomaticis illustrata.* Mannh. 1768—90. 4 vol. 4.

endlich wegen der in gleichem Betreff reichhaltigen:

---

*) *Weidlich*, Gesch. I. 401. Zuverl. Nachr. III. 35. *Meusel*, Lex. VI. 242. *Stepf*, Gall. IV. 311. *Bönicke* II. 71. *Prantl*, Gesch. S. 547. *Aug. Kluckhohn*, Der Freiherr von Ickstatt. München 1869. 4. *Risch* S. 32. Er heisst so, nicht Ickstadt. Uebrigens hat Weidlich u. s. w. schon das Richtige.

**) *Weidlich*, Biogr. Nachr. III. 369. *Meusel.*

3. *Subsidia diplomatica ad selecta jur. eccl. Germaniae et historiarum capita elucidanda* cet. Heidelb. 1772—83. 13 vol. *Nova subsidia* cet. ib. 1781—92. 14 vol.

145. Adrian Daude *).

I. Er war geboren in Fritzlar den 9. Nov. 1704, 28. Sept. 1722 als Novize bei den Jesuiten zu Mainz eingetreten, nach Ablegung des vierten Gelübdes und nachdem er in Mannheim und Wetzlar auf den untern, in Heiligenstadt und Mainz auf den obern Klassen der Ordensgymnasien unterrichtet hatte, 1737 Professor der Philosophie zu Bamberg geworden. Als solcher machte er noch theologische und juristische Studien und wurde nach Würzburg als Professor der theol. Polemik versetzt. Diese Lehrkanzel vertauschte er 1742 mit der für Geschichte, welche er bis zu seinem Tode am 12. Juni 1755 versah.

II. Hierher gehören seine Schriften, von denen die drei ersten mir nicht bekannt sind:

1. *Diss. de patrimonio Petri.**
2. *Diss. de antiquis canonum collectionibus.**
3. *Diss. de origine et officio advocatiae eccl.**
4. *Majestas hierarchiae ecclesiast. a cleri regularis instituto, coenobitarum altissima contemplatione, ordinum monasticorum et militarium piissima actione* cet. *aucta et propagata.* Würzb. 1745, 1746. 4.
5. *Majestas hierarchiae eccles. a summi pontificis regali sacerdotio cardinalium eminentissima purpura, patriarcharum, archiep. episc. sacratiore principatu, praesulum minorum dignitate cet. commendata . . .* Bamb. 1760. 2 vol. 4.
6. *Hist. universalis et pragmatica Rom. imp., regnorum, provinciarum, una cum insignioribus monumentis hierarchiae eccles. . . . illustrata.* Würzb. 1748. 1754. 4.

146. Karlmann Rath **).

Zu Bamberg geboren, Benedictiner im dortigen Michaelskloster, Dr. theol., Professor der Theologie und des Kirchenrechts daselbst.

1. *Brevis discussio quaestionis: an princeps possit sine praevio pontificis consensu generalem amortizationis valide statuere legem?* s. l. 1759. Er sucht die Verneinung zu beweisen.
2. *Relatio brevis critico-historica de ortu et progressu jur. can. tum veteris tum recentis cum annotationibus in articulis Pacis Westph. forum canonicum attingentes.* Bamb. 1766. 4.

Compilation ohne tieferen Werth.

---

*) *Meusel. Jäck,* Pantheon Sp. 194. *Baader,* Lexic. verst. bair. Schriftsteller I. 90. *Backer,* Bibl. IV. 165. *Bönicke* II. 96.

**) *Weidlich,* Biogr. Nachr. III. 248.

147. Paul Joseph Ritter von Riegger *).

I. Er wurde geboren am 29. Juni 1705 zu Freiburg im B., wo sein Vater Registrator bei der Regierung war. Nach Vollendung der Gymnasial-Studien in seiner Vaterstadt, an deren Universität er den 19. August 1722 Mag. phil. und am 15. Juli 1733 Dr. jur. geworden, erhielt er noch im letztern Jahre die Professur des Natur-, Völker- und öffentlichen deutschen Rechts und der deutschen Geschichte zu Innsbruck. Er hatte beständig mit den Jesuiten zu kämpfen, stand aber bei seinen Collegen in solchem Ansehen, dass er achtmal das Fakultätsdekanat und zweimal das Rectorat bekleidete und zur Besorgung wichtiger Universitätssachen wiederholt abgeordnet wurde. Das Jahr 1753 brachte ihm einen Ruf nach Wien als Hofrath, Professor des geistlichen Rechts und Mitglied der Büchercensurs-Commission. Er ward dann an der 1751 reformirten Theresianischen Ritter-Akademie Professor des Staatsrechts, später auch des canonischen, als Rath bei der böhmischen Hofkanzlei mit dem Referate der geistlichen Angelegenheiten betraut. Seine Lehren wirkten zur Umänderung der Gesetze in kirchlichen Dingen so wesentlich bei, dass ihm die meisten Reformen zugeschrieben werden müssen, welche die Kaiserin Maria Theresia vornahm. Diese erhob ihn mit Diplom vom 8. Jan. 1764 in den Ritterstand. Er starb, nachdem ihn ein Prälat, eine Absendung der Kaiserin vorschützend, auf dem Sterbebette zum Widerrufe einzelner Ansichten vergeblich zu bewegen gesucht, zu Wien den 2. Dez. (nach Andern 6.) 1775, eine zahlreiche Familie und Schulden hinterlassend, deren Uebernahme durch die zwei ältesten Söhne geschah.

II. Riegger's Bedeutung ist eine andere für die Entwicklung in Oesterreich, eine andere für die Geschichte der Wissenschaft. Was die erstere betrifft, so galt er als eine Autorität, weil er für seine Zeit als Muster eines gelehrten Mannes erschien, und mit grösster Entschiedenheit den Standpunkt der Omnipotenz des Regenten in kirchlichen Dingen einnahm; er ist der geistige Vater, jedenfalls der geschickteste Vertreter der unter der Kaiserin Maria Theresia durchgeführten oder begonnenen Reformen. Sehen wir auf seine Stellung in der Wissenschaft, so zeigt sich in seinen Schriften ein wunderbares Gemisch moderner Forschung und modernen Sinnes mit scholastischer Orthodoxie. Alle seine De-

*) Rieggeriana, 2 Bde. Wien, Freiburg, Prag 1792 II. 1 u. 9. *Jos. Wunder von Grünwald,* Biogr. der beiden R. v. R. Prag 1797. 4. *Jos. Val. Eybel,* Oratio funebris ad sol. exequias cet. Vien. 1776. *Meusel,* Lex. XI. 327. *Schreiber,* Gesch. der Universität Freiburg III. 172, der die Daten nach den Aktenstücken der Universität bringt. *v. Wurzbach,* Biogr. Lex. XXVI. 129 ff., der noch andre anführt, einige hier genannte nicht. *Werner,* Gesch. der Theologie S. 214 lässt ihn 1749 an die Ritterakademie kommen.

ductionen über die Staatsgewalt ruhen schliesslich doch in dem Fundamente, dass der katholische Regent innerhalb der Kirche eine bestimmte Stellung hat, gehen nicht aus von ganz objektivem Standpunkte, haben desshalb auch nicht die Gegenseitigkeit anerkannt. Es ist der falsche Standpunkt, dass dem Staate zugleich in kirchlichen Dingen zugesprochen wird, was er aus sich und ohne kirchliche Stellung des absoluten Monarchen nicht vermag.

1. *Exercitatio de scriptura sacra, primo jur. eccl. fonte.* 1755. 4. Er vertheidigt die Vorschriften bezüglich der Vulgata und der Uebersetzung in die Volkssprachen.

2. *Exerc. de jur. eccl. origine, natura et principiis.* 1756.

3. *Exerc. de conciliis jur. eccl. altero fonte.* 1757.

4. *Exerc. de collectionibus jur. eccl. antiqui, sive ante Gratianum.* Wien und Prag; eod. Wien 1765. 4.

5. *Diss. de sensu can. VI. Conc. Nicaeni.*

6. *Diss. de Decreto Gratiani.* 1760. 4. (*Schmidt,* Thes. I. 129). Ueberarbeitet von seinem Sohne in dessen Oblectamenta hist. et jur. eccl. u. d. T. *De Grat. coll. can. illiusque methodo et mendis.*

7. *Corpus jur. publ. et ecclesiastici Germaniae academicum.* 2 P. W. u. P. 1757, 60. ed. 2. 1775.

8. *Corp. iur. ecclesiastici austriaci.* 1764.

9. *Specimen corporis iur. eccl. Regni Hungariae et partium eidem adnexarum sec. ordinem decret. Greg. IX. P. digesti* cet. 2 P. 1773.

Nr. 1—6 sind für ihre Zeit gute Abhandlungen und Zeichen historischen Sinnes, 7—9 praktisch brauchbare Zusammenstellungen geltender Quellen.

10. *Introductio in universum jus ecclesiasticum.* P. I. 1758. 4., dann übergegangen in:

Institutionum jurisprudentiae ecclesiasticae Pars I. *principia jur. eccl. continens.* Wien 1765, 1768, 1771. P. II. 1770. III. und IV. 1772. IV. ed. nova 1774, ganz 1777, 1780, ed. *J. Le Plat* Lovan. 1780. 6 vol., auch noch *Principia iuris eccles. Germaniae, cum praefat. J. V. Eybel* J. C. 1773 (mit Porträt R.'s).

Die Principia haben folgenden Inhalt: Religion, Quellen (Schrift, Tradition, Concilien, Dekretalen, Väter, Staatsgesetze, Naturrecht), Quellen des deutschen Rechts, Hülfsmittel. Er hält (S. II. c. IV. Nr. 208) eine confirmatio des Papstes für das allgemeine Concil nöthig, wenn derselbe nicht anwesend war und dort keinen Legaten hatte, das Urtheil des Papstes in rebus ad fidem et mores pertinentibus (ib. c. VI. §. 246) für irrthumsfrei, den Staat für absolut nicht berechtigt, über Glauben zu urtheilen, aber für berechtigt, Ketzereien und Schisma zu verhindern, daher Concilien zu berufen, die Schädiger der kirchlichen Ordnung zu strafen, Religionsgespräche, schlechte Bücher zu verbie-

ten u. s. w.; der Fürst kann die Geistlichen ermahnen, hat nichts in rein geistlichen Dingen zu sagen, aber die Advokatie und die Pflicht, Volk und Land zu schützen, desshalb das Recht, für die päpstlichen Constitutionen u. s. w., weil sie schaden können und einzelne geschadet haben, das Placet zu fordern, vorzuschreiben das Alter für die Aufnahme in den Klerus, weil diese Bürger bleiben, Einspruch zu erheben gegen einen Pfründen-Kandidaten; er sorgt für die Congrua, aber zugleich durch Amortisationsgesetze gegen Missbrauch u. s. w. Pars II. bis IV. behandeln das Recht im Systeme der Dekretalen. Vorher gehen Prolegomena über die äussere Rechtsgeschichte. Diese stützen sich vielfach auf seine Nr. 4 angeführte Dissertation, nicht auf die Ballerini. enthalten viel unrichtiges, sind aber doch für jene Zeit eine der besten Uebersichten über die geschichtliche Entwicklung.

Die Darstellung des Rechts theilt den Gegenstand in Fragen, welche kurz beantwortet werden; die Quellenstellen werden bald hier, bald unter jeder Antwort angeführt, die Literaturverweise nur an letzterer Stelle. Casuistisch ist dieselbe durch die Zerlegung in Fragen. Ein systematischer Fortschritt liegt nicht vor, da die Fragen häufig ungefähr so auseinander hervorgehen, wie in den mittelalterlichen Rechtsbüchern. Sie beschränkt sich im Ganzen auf die rein kirchlichen Quellen, führt nur vereinzelt staatliche an, am meisten geht er im 4. Buche auf neuere Zustände ein, berührt auch hier das protest. Recht; er widerlegt noch ausführlich die Theorie des Hexenwesens, der angeblichen Verträge mit dem Teufel u. s. w. (P. IV. §. 413—434).

Im selben Geiste bearbeiten das positive Recht:

11. *Elementa jur. eccl.* P. I. *de rel. eccl. et jure eccl. generatim, nec non Germaniae speciatim.* P. II. *de personis et congregationibus, nec non officiis et beneficiis eccles.* 1774 sq.

12. *Diss. hist. jur. de ordine equestri teutonico.* Innsbr. 1742. fol.

13. *Diss. de poenitentiis et poenis ecclesiasticis.* Wien 1772. 4.

14. *Diss. de magia.* das. 1773. 4.

15. *Opuscula jur. eccl. varii argumenti sparsim antea nunc collectim edita et recusa.* das. 1768. 4. [1]).

148. Leopold Freiherr von Pilati *).

Geboren zu Wien im J. 1705, Dr. jur. et theol., erst Canonicus und Propst in Raab, 1725 Canonicus in Trient, wo er 1755 starb.

Origines juris pontificii. Trid. 1739 f.

---

[1]) Genannt sei noch: Hist. imperii Rom.-Germ. pragmatice delineata et in XV periodos distributa. Wien 1753. 4. Delineatio hist. Germaniae in tabulis. Periodus I. das. 1756, fol.

*) *Wurzbach,* Biogr. Lex. XXII. 289.

Dieses Karl VI. dedizirte Buch giebt in 5 Büchern (Personen, res spir. besonders Sakramente, Kultus und Kirchen und Kirchengut, Benefizien, Gerichtswesen und Strafrecht), gestützt auf *Natalis Alexander, Bingham, Fleury, Morin, Sarpi, Thomassin* u. A., für spezielle österr. Verhältnisse auch auf Handschriften, eine Geschichte des Kirchenrechts, die zurückgeht auf den Ursprung der Institute und sie verfolgt bis zum Tridentinum, für das geltende Recht am Rande Belege giebt und die römische Praxis herbeizieht. Ist auch die Forschung im Ganzen nicht selbstständig, oder neu, so bietet es doch einen werthvollen Versuch, der sich auch auf das griechische Recht erstreckt.

149. Johann Peter Banniza *).

I. Als Sohn des Kaufmanns Matthias B. zu Aschaffenburg den 4. Jan. 1707 geboren, studirte er von 1721 — 31 Philosophie, Theologie und die Rechte in Mainz, Heidelberg (1724—27) und Würzburg (1727—31), war 1728 Magister, 1731 Lic. jur. geworden, reiste 1733 auf Kosten des Fürstbischofs bezw. der Universität nach Wetzlar, Regensburg und Wien zu praktischer Ausbildung, machte 1734 eine Reise, auf welcher er die Universitäten Prag, Leipzig, Halle, Helmstädt, Marburg und Giessen besuchte, wurde am 16. Dezember dieses Jahres Doktor und Professor der Rechte in Würzburg, ging 1755 als Professor der Pandekten nach Wien, las Criminalrecht, wurde Hofrath und starb daselbst 11. Juni 1775.

II. Canonistische in Würzburg gedruckte Schriften [1]):

1. *Subsidia interpretationis doctrinalis pacis religiosae et westphalicae ac utriusque synopsis historica.* 1741 (*Schmidt,* Thes. I. 494).

Eine kurze Abhandlung über den Geist und die Grundsätze bei der Anwendung bezw. Erklärung.

2. *De diversarum religionum in eodem territorio tolerantia ac receptione generica et speciali.* 1739 (*Schmidt* III. 415).

3. *De vera religionis libertate in tritico per zizania non suffocanda adversus binas diss., theol.: de zizaniis non evellendis* [2]), *et jurid.* [3]) *de libertate religionis,* Tub. et Giss. Cattorum editas. Würzb. 1746 (*Schmidt* III. 464).

Beide laufen darauf hinaus, dass nur bestimmten Confessionen Duldung zu gewähren sei, nicht jeder.

---

*) *Götten,* Gel. Europa III. 225. *Pütter,* Liter. I. 465. *Weidlich,* Gesch. I. 25. zuverl. Nachr. I. 96. *Meusel,* Lex. I. 172. *Stepf* I. 117. *Bönicke,* Univ. Würzburg II. 91. *Jäck,* Pantheon 42. *v. Wurzbach,* Lex. *Risch* S. 37.

[1]) Die criminalist. u. a. jur. Schriften bei *Bönicke* und *Pütter.* Ob er an der Verbrennung der Nonne Renata des Klosters Unterzell (1749) betheiligt war, ist nicht sicher. Vgl. *Risch.*

[2]) Von Christ. Matth. *Pfaff.* Tübingen 1737.

[3]) Von Joh. Christ. *Balser.* Giessen 1738.

4. *De jure reformandi singulis imperii civitatum incolis aut etiam maiori civium parti non competente.* 1744 (*Schmidt* IV. 87).

5. *Apothegma protestantico-juridicum: Cuius regio, eius religio, ad naturales, divinas et imperii leges expensum.*

6. *De potestate principis saecularis pro suo territorio ferendi leges indirecte etiam personas ecclesiasticas et monasteria concernentes.* 1738.

7. *De jure caesareo primar. precum ex Germaniae historiae monumentis, legibus imperii pragmaticis, actis publ., nec non statutis, ac consuetudinibus ecclesiar. et capitulor. Germaniae.* 1749.

150. Peter Gallade *).

I. Geboren am 4. Sept. 1708 zu Lörchen (nicht Lorch), Jesuit, studirte in Heidelberg und Bamberg, dann Lector im Colleg zu Molsheim, erlangte zu Heidelberg die juristische Doktorswürde und bekleidete daselbst von 1754—69 die Professur des Kirchenrechts, wurde hierauf Rector des Collegs in Bamberg, wo er nach der Auflösung des Ordens blieb und am 29. Nov. 1780 starb.

II. Seine Thätigkeit ist gewidmet der Abfassung bezw. Leitung der Ausarbeitung von Dissertationen, die sich meist an einzelne Quellenstellen anlehnen und vielfach recht brauchbare Arbeiten sind. Die zuletzt angeführte beweist, wie tief er noch im Aberglauben steckte. Von den 44, die er veröffentlichte, beziehen sich einzelne auf die *Interpretation von Quellenstellen* (z. B. *ad c. Hadrianus 22 D. 63, tit. 38 de off. vic., c. nos si 41 C. II. q. 7. et epist. S. Greg. M. ad Maurit. imp., c. Tua nos 26. de spons. et matr., tit. 1 et 33 L. I. decret., tit. 22. x. de homic.,* andere auf die heute unpraktische *Expectative, distributiones quotidianae* in capitulis *cathedr. et colleg., Irregularitäten, beneficium competentiae, potestas praelati regularis in subditos religiosos apostatas, das juramentum fidelitatis der kathol. Geistlichen, advocati eccles., den westfäl. Frieden, Wahlcapitulationen, Concordate, Privatautonomie in Religionssachen, juramentum purgatorium* u. s. w. Angeführt mögen werden:

1. *Emolumenta ex benef. eccl. pacifica possessione.* 1756 (*Mayer,* Thesaurus novus II. 372).

2. *Clericus beneficio eccl. post spolium restitutus.* eod.

3. *Praelatus eccl. ob legatum vel haereditatem sine solemnitatibus repudiatam alienationis per s. canones vetitae postulatus.* 1757.

4. *Jura patroni in ecclesia sui patronatus.* eod.

5. *Usus sortium in electionibus eccles. repudiatus.* 1764.

6. *De divisione parochiarum.* 1766.

7. *Christi ecclesiae potestas in infideles.* 1759.

8. *Caelibatus cleri rationibus stabilitus.* 1763.

---

*) *Meusel. Jäck,* Pantheon Sp. 297. *Backer,* Bibl. IV. 255.

9. *Insolubile vinculum matrimonii a fidelibus consummati contra judaeos, veteres romanos et protestantes etiam in casu fornicationis jure nat. et evang. stabilitum.* 1758.

10. *Vinculum matrim. rati auctoritate eccl. aliquando solubile.* 1759.

11. *Conjunx infidelis ad baptismum et post bapt. ad novas nuptias vivente priore conjuge transiens.* eod.

12. *Matrimonium conditionatum.* 1761.

13. *De matrim. civiliter inaequali sine et cum pacto morganatico.* 1764.

14. *De doctrina catholicor. et erroribus acath. circa sponsalia de praesenti.* 1766.

15. *De aetate ad sponsalia de futuro per s. can. requisita.* 1767.

16. *De imped. aetatis per s. can. ad matrim. requisitae.* eod.

17. *Matrimonia liberorum puberum sine consensu parentum valide contracta.* 1768.

18. *Existentia pacti cum daemone contra Wierum, Beckerum, Chr. Thomasium etc. probati.* 1764.

151. Johann Georg Neureuther *).

I. Geboren den 20. Oct. 1709 zu Mainz, machte er hier seine sämmtlichen Studien und wurde, nachdem er sich in die reichskammergerichtliche Praxis zu Wetzlar eingeübt, 1736 Doktor der Rechte geworden, am 26. Jan. 1746 ausserordentlicher Professor des Staatsrechts, 1744 Beisitzer der Juristenfakultät, im Dezember desselben Jahres Hofrath und 1753 vom Kurfürsten zum Beisitzer des Reichskammergerichts präsentirt. Er starb zu Mainz am 19. Jan. 1757. Er wird als einer der besten Lehrer geschildert und hat zuerst in Mainz das Natur- und allgemeine Staatsrecht gelesen.

II. Seine Schriften gehören dem deutschen Staatsrechte [1]) zumeist an, dem canonischen zugleich die

Diss. de possessore catholico non obligato ad bona saecularisata pristinis usibus restituenda. Mog. 1733, unter Vorsitz von *Straus*. Auch in *Schmidt*, Thesaur. I. 545.

152. Georg Christoph Neller **).

I. Er war am 23. Nov. 1709 zu Aub in Franken als das älteste von neun Kindern des dortigen Bürgers *Johann Georg N.* und der

*) *Waldmann*, Biogr. Nachr. S. 28 fg.

[1]) Diss. de privilegiis S. R. I. electorum de non appellando. 1736. De jure capituli mogunt. circa directorium in comitiis sede mogunt. vacante. 1745 (auch in *Schmidt*, Thesaur. III. 260). Specimen juris naturae de justis aequilibrii finibus. 1746. De praerogativa S. R. I. electorum in praescribenda imperatori capitulatione. 1747. De eo quod iustum est circa exemptionem veram principis a vectigalibus. 1748. De justo et injusto regalium usu. 1755. Alle in Mainz erschienen.

**) *Weidlich*, Biogr. Nachr. II. 121. III. Nachtr. S. 208. IV. Fortges. Nach-

Apollonia, geb. *Schneider,* geboren, wurde vom Vater, da seine Anlagen sich früh zeigten, trotz der geringen Vermögensverhältnisse zum Studium bestimmt. Nach dem in Mergentheim und Aub genossenen ersten Unterrichte ging er, zwölf Jahre alt, auf das Gymnasium zu Würzburg. Anfänglich schwankend, ob er Jesuit oder Carthäuser werden sollte, trat er nach absolvirten philosophischen Studien 1726 in das dortige Klerikalseminar und legte sich mit ganzer Seele auf die Theologie und Jurisprudenz, vorzüglich *Barthel, Carlier, Ulrich* und *Ickstatt* hörend. Im J. 1733 zum Priester geweiht, wurde er zuerst Kaplan in Grumbach, hierauf am Dom in Würzburg, nach kurzer Zeit jedoch vom Fürstbischof *Friedrich Carl von Schönborn* als Erzieher zwei Neffen, Söhnen des Gr. *Erwein von Schönborn,* beigegeben. In dieser Stellung besuchte er fast drei Jahre lang mehrere Universitäten, gab sie dann aber auf, um in Würzburg für seine verwittwete Mutter zu sorgen. Er wurde 1741 dem Nuntius *Doria,* der zur Kaiserwahl (Carls VII.) nach Frankfurt ging, als Rath beigegeben. Bei dieser Gelegenheit gewann er Blicke in das öffentliche Leben und machte wichtige Bekanntschaften, worunter die *Hontheim's,* welcher gleichzeitig im Auftrage seines Kurfürsten mit dem Nuntius verhandelte. Zunächst ging er im Auftrage Doria's zum Fürstbischof Friedrich Carl, wurde von diesem mit einer Pfarre und vom Fürstbischof von Speier *(Damian Hugo Phil. Graf von Schönborn)* mit der Gregorianischen Präbende in Speier bedacht. Von dieser nahm er nach der Wahl des Kaisers Besitz, reiste nochmals mit einem Zögling und wurde Archivar der Grafen Schönborn zu Buchheim. Nachdem er als solcher seine ‚Principia juris publ. eccles.' anonym edirt hatte, meldete er sich zu der durch den Tod von *Joh. Heiss* (seit 1725 Prof. in Trier, † 21. Nov. 1747) erledigten und durch die Zeitungen öffentlich ausgeschriebenen Professur des canonischen Rechts in Trier. Am 3. Jan. 1748 bestand er unter sieben Kandidaten glänzend die Prüfung [1]), erlangte unter der Bedingung, binnen 6 Monaten in Trier Doktor zu werden, die Professur. Als er das mit dieser verbundene Canonicat von St. Simeon in Besitz nehmen wollte, denun-

---

träge S. 179. *Glück,* Praecogn. p. 243. *Leuxner,* Opuscula I. Danach und nach handschriftlichen Aufzeichnungen Trierische Kronik 1820 S. 76 ff. (von *Wyttenbach*), 1825 S. 257 (von Fr. M. J. *Müller,* giebt Beiträge zur Fehde mit den Jesuiten). Trierisches Wochenblatt von 1818 Nr. 9, 1819 Nr. 18 (aus einer gleichzeitigen Chronik). *Bönicke,* Univ. Würzburg II. 65 Anm.

[1]) *Wyttenbach* theilt S. 78 f. seine Aufzeichnung mit; er erhielt von 31 Stimmen 28, 2 ein Dr. jur., Can. von St. Paulin *Bossart,* 1 von einem Jesuiten der getaufte Jude *Gottlieb.* Die Pedelle reichten ihm einen Blumenstrauss, er schritt zur Linken des Rectors, gefolgt von den vier Dekanen, in feierlichem Zuge zu dem Hause des Weihbischofs und Dechant von St. Simeon, *Lothar Friedrich von Nalbach,* dem ihn der Rector zur Aufnahme als Canonicus präsentirte.

zirten ihn die *Jesuiten*, welche herausgebracht hatten, dass er Verfasser der ‚Principia' sei und desshalb schlechte Grundsätze habe. Der Kurfürst legte die Sache bei. Indessen lebte er mit den Jesuiten, die ihn beim Kurfürsten und in Rom denunzirten [2]), ununterbrochen auf Kriegsfuss. Es wurde einmal unter *Hontheim's* Vorsitz eine förmliche Untersuchung geführt, wobei die Jesuiten Kläger und Zeugen waren, jedoch durchfielen. Nur trübten diese und andere Nörgeleien dem Manne das Dasein, zumal er allen äussern Vergnügungen und Zerstreuungen fremd blos seinen Arbeiten lebte. Eine gleichzeitige Chronik beschreibt ihn also: »N. war von Gestalt klein, hatte einen ziemlich dicken Kopf, mit etwas dicken Lefzen, seine Miene war aber nicht unfreundlich, sein Betragen unterhaltend und liebreich, belehrend und interessant, sehr untadelhaft, und Beyspiel- und Tugendvoll.«

Sein Vortrag wird als ungemein klar, fasslich und anregend gerühmt; ein grosses Gedächtniss und rasche Auffassung standen ihm zu Gebote. Die Studenten hingen mit grosser Zuneigung an ihm. Sein treuester Freund und Gesinnungsgenosse war *Hontheim*, dieser setzte dem am 31. October 1783 mitten in voller Thätigkeit vom Tode Entrissenen eine Grabschrift [3]).

II. Neller ist einer der bedeutendsten Canonisten seiner Zeit, gründlich bewandert in den positiven Quellen, in der Literatur seiner Zeit und der allgemein zugänglichen ältern; vorurtheilsfrei, feindlich jedem geistigen Drucke, ein Freund des Fortschritts, zugleich ein tüchtiger Kenner der übrigen Zweige der Rechtswissenschaft und, was er vor Vielen voraus hat, ein Freund gediegener historischer Forschung.

---

[2]) In der ‚Kronik' wird ein Aufsatz des Jesuiten *Joh. Schreiber*, Rector des Collegs zu Trier und Professor der Theologie, mitgetheilt; man schob ihm auch die von ihm in der daselbst veröffentlichten Erklärung abgeleugnete Autorschaft der *‚Explicatio in Concilium Tridentinum'* zu. Der Jesuit *Johann Reuter* (siehe oben Seite 166 dessen vita und Schriften), von dessen Opposition a. a. O. erzählt wird. *Hartzheim* u. A. schrieben gegen ihn. *Müller* findet die Schreiber'schen Ausfälle so stark, dass er manche Worte unterdrückt.

Am 17. Mai 1763 kam es bei der Rectorwahl zu einem öffentlichen Eclat, indem die Juristen durchsetzten, dass der von den Jesuiten und ihren Anhängern gewählte nicht bestätigt wurde. Neller war durch die steten Anfeindungen bitter geworden, den schärfsten Ausdruck gab er seiner Stimmung in dem *‚Jesuiticum Nihil'*.

[3]) Sie befindet sich jetzt in der Mauer des Gymnasiums und lautet mit Hinweglassung der Titel: ‚Hic jacet, cuius memoria in oblivione nunquam jacebit . . . G. Ch. N. . . . Vir multarum virtutum: egregiis scriptis quibus jus publicum Divinum et humanum, ecclesiasticum et civile illustravit, orbi notus, Vetustis dedit novitatem, novis auctoritatem, obsoletis nitorem, neglectis pretium, obscuris lucem, fastiditis gratiam, dubiis fidem. Pauci ducens perituras opes, questu liberali liberalium artium dignitatem laedere noluit.'

III. Eine lange Reihe (über 60) von Abhandlungen beschäftigt sich mit dem Civilrechte, dem Staats- und Lehnrechte, der deutschen Rechts-, Kirchen- und Trier'schen Landes-Geschichte, der Diplomatik und Numismatik, dem canonischen Rechte [4]) sind die folgenden Schriften und Abhandlungen gewidmet:

1. *Principia iuris publici ecclesiastici catholicorum ad statum Germaniae accommodata in usum tyronum.* Frankf. u. Leipzig 1746. 4. (ich kenne keine Ausgabe von 1745. 4. Frank.; das Titelblatt dieser hat keinen Vermerk einer zweiten), Wien 1761, Venet. 1767 u. d. T. ‚*Justini Febronii IC. Princ. j. p. eccl. cath.*‘; Frankf. u. Leipz. 1768, 4., sämmtlich anonym bezw. pseudonym [5]). Die Schrift wurde auf den Index gesetzt am 11. Sept. 1750.

In 18 Kap. werden die Schrift, Tradition, Symbole, Consensus ecclesiarum, Papstdekrete, Concilien, Corp. jur. civ., can., Observanz, Väter, Concordate, weltl. Recht, Hülfsmittel, usus jur. naturalis, recursus ad jus pactitium behandelt, kurz und knapp, wie sich das für einen Grundriss eignet. Es ist unbegreiflich, wie man gegen diese *Principia* so erbost war, welche so mässig waren, z. B. bezüglich der Infallibilität des Papstes nur die Antwort haben ‚nondum est expeditum‘ (cap. V. §. 8. und in der Nota Hinweis auf Formosus). Aber er bestreitet die Geltung päpstl. Gesetze betreffs der Temporalia, erklärt nullius momenti für Deutschland c. venerabilem 34. X. de elect., c. 1. unde in veteri X. de sacra unct., Clem. un. de jurej., pastoralis de sent. et re jud., Extr. unam sanctam u. s. w.

2. Dissertationen über die in Deutschland und Frankreich angenommenen *Baseler Dekrete,* die *Bischofswahl, Postulation, Translation,* das *Archipresbyterat,* verschiedene Punkte des Reichsrechts bezüglich der Rechte in Kirchensachen, die *praebendae regiae, canonici residentiales, Testamente der Bischöfe und Geistlichen, parochialitas primitiva* und *incorporatio,* zu verschiedenen Dekretalenstellen u. s. w. auch in *Schmidt* Thesaurus in allen 7 Bänden. Ist deren Gegenstand für das heutige Recht durchweg entfallen, so bleiben sie doch werthvoll für die Geschichte desselben und verdienen bei Spezialarbeiten aufmerksame Berücksichtigung. Ein Abdruck der Titel ist wegen des allgemein zugänglichen Thesaurus wohl unnöthig [6]).

[4]) Sein Neffe und Nachfolger auf dem Lehrstuhl *Georg Philipp Christoph Leuxner* veranstaltete folgende unvollendete Gesammtausgabe: G. Ch. N. opuscula omnia iuris ecclesiast., publici et civilis, histor. chronol. et numismatica . . . coll. a — Colon. 1789—90, 2 T. 4.

[5]) Der Jesuit *Jos. Gauthier,* geb. 1703, 1741 Professor der Theologie in Trier und Köln, schrieb dagegen: .Animadversiones in librum. cui titulus: Principia jur. eccl. Cath. etc. dudum jam conscriptae, nunc paulo auctiores, plurium rogatu, publici juris factae cet. Colon. 1750.

[6]) Einige historische Dissertationen: ‚Exercitium juridicum II. thema historico-chronologicum de S. Henrico II. Imp. Bambergensis episcopatus fundatore‘, ‚Exerc. juridicum pro die 2. April 1772 . . . praemittendum . . . defendet . . . *Hirrtardus*

153. Jordanus Simon.

Augustiner-Eremit, zu Erfurt Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte, verliess 1771 Erfurt wegen Differenzen und ging nach Prag, wo er 1773 Consistorialrath des Erzbischofs wurde und 1776 starb.

Institutiones canonicae sive corollaria ex universo jure historico eccles., id est antiquo, novo et novissimo. Erfurt 1770.

Ein aus den Quellen gearbeitetes, nicht ungeschickt gemachtes, auf die Literatur fast gar keine Rücksicht nehmendes Lehrbuch. Für seinen Standpunkt und seine Methode ist ein Beleg, dass er, wenn Concilien nicht möglich sind, dem Papst das Recht der alleinigen Entscheidung beilegt, sonst denselben unter dem Concil stehen lässt.

154. Franz Ignaz Wedekind.

Geboren 1710 im Eichsfeld, von 1742 bis zu seinem Tode 1782 in Heidelberg [1]) Professor der Rechte, zuletzt Prokanzler und Geheimerath. *Pütter,* Liter. II. 126.

Ausser zwei Dissertationen über den Religionsfrieden, die in *Schmidt,* Thesaurus I. 399, 435 neu gedruckt sind:

De eo quod justum est circa introductionem religionis in territoria, in quibus anno decretorio non viguit. Heid. 1756.

155. Franz Widmann.

Geboren zu Wissau 1711, Jesuit, Professor des canon. Rechts in Regensburg, wie sich aus dem Titel des Lib. I. ergiebt, Innsbruck, gest. 1775. *Meusel. Backer,* Bibl. IV. 742.

Faber, Confluus, Diaconus, praef. eccl. coll. (S. Simeonis) can. et paroch. eccl. in Lehmen persona . . . Trier 1772. 4.' wurden besonders angegriffen von dem Jesuiten *Hyac. Berg* zu Köln in *Disquisitio critica in G. Ch. Neller . . . de tribus episcopis S. Petri etiamnum viventis in rom. cathedra successoribus, Systema novum, uti et primatum pont. S. Clementis I. ab eodem viro cl. in ius vocatum.* Köln 1772. 4. und *Demonstratio duplex methodo mathematica errores relegens chronologicos viri cl. G. Ch. Neller . . . admissos in exercitio jur. hist. chron. pro die 2. dec. 1771 . . .* 1772. 4. (ohne Ort). — Einige andere Gegenschriften führt Backer (Bibl. III. 141) an. *Neller* schrieb zur Vertheidigung: ‚Apologia pro puncto historico-chronologico exercitii juridici 2. Dec. a. 1771 habiti contra objecta a . . . Hyac. Bergii . . . das. 1772. 4.' Die Exercitat. neu gedruckt Frankf. u. Leipzig 1772. 4. Auch der Jesuit *Martin Bender* (geb. 1731, Professor der Dogmatik zu Trier, nach der Aufhebung des Ordens Pfarrer in St. Wendel, gest. im Juli 1791, *de Backer,* Bibl. V. 29) schrieb gegen ihn ‚Animadversiones in vindicias historico-juridicas' cet. Trevir. 1767. 4.

[1]) Einkommen nach *Hautz* II. 299. Anm. 43: 550 fl., 5 Ohm Wein, 6 Malter Korn.

Jus canonicum theorico-practicum utrique foro, canonico et civili, accommodatum cet. Augsb. u. Innsbr. 1760. 5 vol.

Zuerst in fünf besonderen Werken als:

Judex ecclesiast. seu decretal. Greg. IX. P. M. Liber I. cet. Ratisb. 1754, *Judicium ecclesiast.* seu decretalium Greg. IX. P. M. Lib. II. 1756, *Clerus* cet. eod. *Sponsalia* cet. eod. *Crimen ecclesiast.* 1757.

erschienen, giebt es, sich an die einzelnen Bücher der Dekretalen Gregor's IX. anschliessend, unter den einzelnen Titeln eine kurze Darstellung der Materie (Summarium), behandelt dann einzelne Casus ausführlich, lediglich auf den Vorgängern ruhend.

156. Gregor Zallwein *).

I. Er wurde geboren zu Oberaltaich den 20. Oct. 1712 und erhielt in der Taufe die Namen Georg Adam. Nach Gymnasialstudien in Regensburg und Freising trat er am 15. Nov. 1733 als Novize bei den Benedictinern in Wessobrunn ein unter dem Namen Gregor, legte die Profess ab, studirte im Ordenshause die Theologie, zu Salzburg unter *O. Scharz* u. A. die Rechte, legte 1739 die jurist. Prüfung ab, versah hierauf in seinem Kloster die Aemter des Novizenmeisters, Lectors der Theologie, Priors (1744), ging dann auf Bitten des Erzbischofs von Salzburg (Gf. Thun) als Rector des Klerikalseminars nach Strassburg in Kärnthen, wurde 1749 ord. Professor des canon. Rechts und Dr. jur. utr. und erzb. Kirchenrath in Salzburg, 1759 Rector der Universität und Geheimerath. Er starb daselbst am 6. Aug. 1766 an chronischem Rheumatismus.

Als Lehrer war er berühmt und von Zuhörern aus fremden Ländern besucht. Man rühmt seine Leichtigkeit im Schreiben, er hat verschiedene Arbeiten sofort vom ersten Manuscript abdrucken lassen.

II. Wir haben es zu thun mit seinem Werke:

Principia juris ecclesiastici universalis et particularis Germaniae IV tomis comprehensa. Augsb. u. Innsbr., Wien 1763. 2. ed. Augsb. 1781 (*Kleinmayr* Herausgeber). Bd. III. in 2 Partes.

Sie sind in der 1. Auflage, deren Vorwort ausführlich ihre Geschichte erzählt, eine Zusammenfassung von den früher veröffentlichten [1]),

*) Bibl. Bened. II. 272. Biographie vor der 2. Ausg. der Principia. *Siebenkees*, jur. Magazin I. 524. Einige Schriften noch in ‚Verz. aller akad. Prof. zu Salzburg' S. 112.

[1]) Nämlich (diss. tres ex prolegomenis jur. can. 1752) *Jus can. in genere, et praecipue trium priorum saeculorum seu disp. I. ex prolegomenis jur. can.* 1752. *Fontes originarii jur. can. una cum jure can. quarti ecclesiae saeculi seu disp. II. ex prolegomenis jur. can.* 1752. *Fons originarius jur. can. tertius cum jure can. quinti, sexti et septimi saeculi seu disp. tertia.* 1754. *Fons . . . quartus et quintus.* 1755. Dissertationes 1757 und zwar: I. *de statu ecclesiae, de hierarchia in statu ecclesiae*

bedeutend vermehrten Dissertationen. Der 1. Bd. handelt in Quaestio I. über Namen, Nutzen etc., Ursprung und Fortgang, Prinzipien oder Quellen im Allgemeinen, allgemeine und besondere Sammlungen, Ursprung und Quellen des protest. Kirchenrechts [2]); Schrift, Tradition, Concilien, Papst, Väter. T. II. über die einzelnen Sammlungen, Entscheidungen der röm. Behörden, Auctorität u. s. w. des canon. Rechts. T. III. Besonderes Recht in Deutschland bis auf den Westf. Frieden. T. IV. Allgemeines über den Staat, die Kirche, Hierarchie, Freiheiten der Kirche in Deutschland, der Salzburgischen insbesondere. Z. hat sehr gemässigte Ansichten, wirklich historische Studien gemacht, ist von der Nothwendigkeit geschichtlicher Behandlung überzeugt, kennt die Literatur in weitem Umfange, benutzt auch fleissig, obwohl vielfach sachlich polemisirend, die protestantische, berücksichtigt, da er kein unbrauchbares Recht darstellen will, das partikuläre Recht; er giebt einen sehr anerkennenswerthen Versuch einer Geschichte des deutschen Kirchenrechts. Das Werk, welches zumal auch für die Quellengeschichte eine der eingehendsten Compilationen ist, darf als zu den bessern jener Zeit und überhaupt bis auf die neueste erklärt werden.

157. Johann Jakob Joseph Sündermahler *).

I. Geboren zu Staffelstein im Bisthum Bamberg 1712, studirte die Rechte in Würzburg, wo er 1737 Licentiatus, und am 18. Mai 1741 Dr. jur., im selben Jahre Nachfolger von *J. A. v. Jckstatt* wurde. Er schlug 1753 einen Ruf nach Wien aus und erhielt neben höherem Gehalt die Geheimerathswürde, starb zu Würzburg am 21. Jan. 1775. In dem Streite zwischen Kurbaiern und Eichstädt wegen des kaiserl. Landgerichts in Hirschberg vertrat er letzteres gegen Ickstatt.

II. Ausser verschiedenen dem öffentlichen Rechte angehörenden Schriften [1]), welche werthvoll sind, hinterliess er:

1. *Rechts- und geschichtemässige Erörterung einiger die Concordata nationis germ. und die der deutschen Nazion dieserhalb führende Beschwerden betreffende Fragen* [2]) *(anonym).*

---

et praerogativis eccl. Salisb. in hier. ecclesiastica. II. *Jus eccl. particulare Germaniae ab aera Christi usque ad Carolum IV.* III. *Jus eccles. part. Germ. ab aera Caroli IV. usque ad nostra tempora. Collectiones juris eccl. antiqui et novi a primordiis usque ad decretum Gratiani.* 1760. Alle zu Salzburg in 4.

[2]) Vgl. darüber Jurist. Bibl. I. n. 12 (von *Selchow*).

*) *Weidlich,* Gesch. II. 576. *Meusel,* Lex. I. 466. *Pütter,* Lit. I. 466. *Bönicke,* II. 87. *Jäck,* Pantheon Sp. 1113. *Risch* S. 36.

[1]) Opuscula selecta juris publici doctrinam illustrantia. Spirae et Wormat. 1768. 4.

[2]) Einzeln *Horix* zugeschrieben, nach *Waldmann,* Biogr. Nachr. S. 53 mit Unrecht.

2. *De jure patronatus.* Würzb. 1747. 4. (resp. *Maur. Fortenbach,* Cisterc. von Bronbach).

3. *De jure agendi in causis religionis non cuivis permisso ad illustr. art. I. §. 11. capitul. caesareae.* 1759. 4., eine zweite Dissertation 1759. 4., 1761. 4.

4. *De suspensa jurisdictione ecclesiastica ad illustr. §. 7. Pac. relig., §. 16. art. V. pacis Osnabrug.* 1753. 1765. 4.

5. *De tutela episcopi impuberis.* ib. 1766. 4. (resp. *P. F. Lud. Wilib. Behr*).

158. Gallus Cartier *).

Gebürtig aus Pruntrut, Benedictiner der Congr. d'Alsace, in dem Kloster Ettenheimmünster, starb nach 1777.

Er schrieb gegen die Ausführungen von *Bossuet* und *Tournely,* nachdem er schon 1727 den Tractat von *Petit-Didier* über denselben Gegenstand in's Lateinische übersetzt *(tract. de auctor. et infall. cet.)* edirt hatte:

Auctoritas et infallibilitas summorum pontificum in fidei et morum quaestionibus definiendis stabilita. Augsb. 1738. 4.

worin er die päpstliche Unfehlbarkeit vertheidigt; übrigens ist er ein Gegner der scholastischen Methode.

159. Johann Heinrich Bocris (Bockreuss) **).

I. Geboren zu Schweinfurt, wo sein 1716 gestorbener Vater Rector war, den 10. Aug. 1713, studirte auf den Universitäten zu Altdorf und Jena, praktizirte bei einem Reichshofrathsagenten *v. Heunisch* in Wien, wurde 1736 zu Erfurt Dr. jur., 1736 Professor der Rechte am Gymnasium zu Schweinfurt, trat 1739 zur katholischen Confession über, wurde als Hof- und Regierungsrath Professor des öffentlichen Rechts und der Praxis an der Universität Bamberg, auch Geheimerath, kam 1753 in gleicher Eigenschaft und als Hofrath nach Wien, wo er den 18. April 1776 starb.

II. Ausser anderen Schriften veröffentlichte er:

1. Diss. *de onere probandi subditis in religione a domino territorii dissentientibus regulariter incumbente, si jus reformandi ob annum normalem cessans et limitatum obtineat,* ad illustr. §. 31. art. V. pac. West. Bamb. 1745.

Diese Abhandlung schreibt dem kath. Landesherrn die unbeschränkte Gerichtsbarkeit über die evang. Unterthanen in geistlichen Dingen zu; das und andere Sätze erregten der Schrift Widersacher.

---

*) *Bibl. gén. Ben.* I. 135. *Werner* in Allg. Deutsche Biogr. IV. 36.

**) *Weidlich,* Jetztleb. Rechts-Gel. I. 59. Nachricht. V. 176. *Moser,* Lex. der Rechtsgel. 16. *Pütter,* Liter. I. 467. *Jäck,* Pantheon Sp. 94. der 19 Abh. desselben aufzählt. *v. Wurzbach,* Biogr. Lex. II. 7.

2. Diss. *de potestate statuum imperii subditis suis diversae religionis indicendi ferias legibus imperii non incongrua.* ib. 1748 (beide bei *Schmidt,* Thesaurus IV. 530, VI. 769).

Deduzirt, das Recht den Kalender vorzuschreiben sei kein Religionsannex, sondern ein politisches; der Landesherr könne Feiertage anordnen.

Dazu Schriften über Streitfragen insbesondere confessionelle Dinge betreffend.

160. Ludwig Philipp Behlen *).

I. Geboren in Duderstadt (Eichsfeld) den 2. Mai 1714, erhielt er seine Bildung als Zögling des Klerikalseminars in Mainz, war Erzieher des spätern Ministers und Grosshofmeisters *Freiherrn von Groschlag* in Wetzlar, wo des letztern Vater R.-K.-Gerichtspräsident war, und erhielt 1745 eine Anstellung beim Seminar in Mainz. Nach seiner Promotion zum Doktor (1746) übernahm er die Professur des geistlichen Rechts [1]), trat 1748 in den geistlichen Rath, erhielt 1751 eine Stiftspräbende bei St. Peter, betrieb in Rom die Mainzer Interessen in dem Palliumstreite zwischen Mainz und Würzburg und in der Differenz wegen der Metropolitanrechte über Fulda, wurde mit einer zweiten Präbende an St. Maria ad gradus belohnt und allmälig mit immer höheren Aemtern betraut. Im J. 1752 Grossfiskal, 1762 Siegelbewahrer, 1767 Offizial, 1768 geistlicher Geheimerath, wurde er im Jahr 1769 als Episc. Domitiopolitanus i. p. Weihbischof und zugleich Provicarius in spiritualibus. Er starb den 22. Jan. 1777, allgemein beliebt wegen seiner Leutseligkeit, Gastfreundschaft namentlich für Gelehrte, seiner treuen und rastlosen Thätigkeit im Interesse des Staats.

II. Seine in Mainz gedruckten Schriften [2]) sind zumeist durch praktische Interessen veranlasst, zeugen aber von scharfer Beurtheilung und gründlicher Bildung.

1. *Diss. de causis saecularisationum legitimis et illegitimis.* 1746 (*Schmidt,* Thesaurus VI. 78).

---

*) *Waldmann,* Biogr. Nachr. S. 30 ff. *Weidlich, Meusel* u. A. haben nichts neues.

[1]) Er las das Kirchenrecht, wie die Com. I. de Moguntia litterata cet. Mog. (1752), die den Lectionskatalog enthält, zeigt, nach *Martin Engelhard* und *Ad. Jos. Greneck.*

[2]) Folgende Dissertationen sind nur unter seinem Vorsitze vertheidigt: 1) *Diss. de tacita invalidae alienationis rerum universitatis convalidatione.* Mogunt. 1757. Verfasser: *Razen,* später Stadtgerichtsassessor in Mainz. 2) *Diss. de defraudationibus decimarum.* 1763 (*Schmidt,* Thesaurus VII. 418). Verfasser: *Doel.* 3) *Diss. ad art. V. §. 48 J. P. O. de vestigiis jurisdictionis ecclesiasticae episcoporum cath. german. in A. C. statuum subditos protestantes ad consequendos reditus, census ac decimas ad excommunicationem procedentium, ac de huius praesertim effectu.* 1762 (*Schmidt* Thesaur. III. 364). Verfasser: *Jo. Ge. Reuther,* mainz. Hofrath.

2. *De jure comitiorum imperii circa sacra.* 1747 (*Schmidt*, Thesaurus V. 32 unter *Dahm's* Namen, der präsidirte, im Index richtig).

3. *Ausführl. Deduktion in Sachen Hr. Grafen v. Ingelheim contra Würzburg die exceptionem spolii des Ritterguts Böcholt betr.* 1753.

Ueber diese Streitsache siehe *Barthel* de reb. eccl. non alien., der das Kapitel vertrat, *v. Kramer*, Wetzlar. Nebenst. I. 2 Abh. IV. 7 Abh.

4. *Series facti et juris circa creationem novi episcopactus Fuldensis et concessionem pallii Herbipolensis.* 1753 fol.

5. *Jus metropoliticum moguntinum in ditionem Fuldensem perpetuo possessum.* 1754 fol.

Der Streit, den *Barthel* de pallio behandelt, wurde beigelegt durch die Bullen Benedict's XIV. *Saluberrimum* von 1746 und *Ad sacrum* von 1757.

6. *Diss. inaug. jur. publ. eccl. ad concordata nat. germ. de electione archiet episcoporum in Germ. ad textum concordatorum nationis germ.: electione cassata postulatione non admissa.* 1767. 4. Resp. *Joh. Jos. Franz Brocke.*

161. Karl Busaeus *).

I. Geboren 3. Dez. 1714 zu Mainz, trat 12. Juli 1733 bei den Jesuiten ein, Dr. und Prof. der Theologie in Fulda, hierauf 1758 in Bamberg, daselbst Kanzler der Universität, Studienpräfect und Rector bis zur Aufhebung des Ordens, starb daselbst 1782.

II. Seine theologisch-canonistischen Schriften sind:

1. *Potestas jurisdictionis sacrae sub clavium, gladii, ac virgae typo in scripturis s. adumbrata, a supremo ecclesiae capite Christo in Petrum huiusque successores romanos pontifices ab his in episcopos immediate transfusa.* Fulda 1758. 4.

2. *Hierarchiae ecclesiasticae ordo dignitate et potestate primus s. episcopatus potestate ordinis et jurisdictionis simplici presbytero jure divino superior.* das. 1758. 4.

162. Adam Reizer **).

I. Geboren zu Mainz den 24. Dez. 1714, trat 1733 in den Jesuitenorden, machte die Universitätsstudien in Heidelberg, wo er 1744 Dr. phil. wurde, Prof. des Kirchenrechts in Bamberg seit 1744, hier 1750 Dr. jur., im J. 1763 auf Verlangen des Fürstbischofs vom Provinzial entsetzt und durch den Jesuiten Mulzer ersetzt, nach des letztern Tode 1772 aushülfsweise damit betraut, gest. 14. Febr. 1791 in Bamberg.

II. Ausser verschiedenen Thesen, die selbstredend werthlos sind,

---

*) *Jäck*, Pantheon Sp. 134. *Backer*, Bibl. V. 112.

**) *Jäck*, Pantheon Sp. 900. *Backer*, Bibl. IV. 629. *Weidlich*, Biogr. Nachr. III. 256.

und einigen anderen [1]) veröffentlichte er folgende in Bamberg gedruckte Schriften, von denen mir die drei ersten unbekannt sind:

1. *Crimen in foro eccles. per parerga can. jur.* 1756.
2. *Jus ecclesiastico-civile universum.* eod.
3. *Disputationes can. civ. de judiciis.* 1761.
4. *Assertiones can. civ. de pactis et contractibus.* 1762.
5. *De jure et praxi circa sacra in castro nobili e triplicis aevi lapsu investigatis.* 1757 (*Schmidt,* Thesaur. IV. 579—636).

163. Christoph Ublacker *).

Geboren zu Tirschenreut (Pfalz) im J. 1716, trat in die Gesellschaft Jesu, dozirte canonisches Recht in Constanz und München, bis er 1766 nach Ingolstadt als Professor casuum kam. Im Jahre 1768 wurde er Nachfolger *Zech's* in der canonistischen Professur. Nach Aufhebung des Ordens erklärte er sich zwar bereit, seinen Lehrstuhl beizubehalten, wurde jedoch als geistlicher Rath und Prof. des canon. Rechts an das Lyceum nach München versetzt 1773, erhielt aber schon im nächsten Jahre die Pfarrei Geisenfeld, wo er 1778 starb. Bei seinem Fortgange von Ingolstadt hatte er eine Menge von Büchern des Jesuitencollegs als angeblich ihm gehörig mitgenommen. Der Kurf. Max Joseph bestritt die Anschaffung aus eigenem Gelde und befahl die Uebergabe an das Coll. Albertinum; Ublacker erklärte zuletzt, er schenke die Bücher dem Kurfürsten. Am 23. April 1782 wurden sie der Universität zurückgegeben [1]).

Conspectus juris ecclesiastici. Ingolst. 1769.

Lediglich Grundriss mit Ueberschriften und Fragen und Verweisungen auf *Zech* im Institutionensystem.

164. Peter von Osterwald **).

I. Er war geboren im J. 1718 zu Weilburg, trat zur katholischen Kirche über und in Dienste von Kurbaiern, Geheimer Rath, Direktor des geistlichen Raths weltlicher Bank, Direktor der philos. Klasse der bair. Akademie der Wissenschaften, gest. zu München 19. Jan. 1778.

---

[1]) Diss. de collaterali, qui a primo acquirente non descendit, aut investitura simultanea non gaudet, de feudo sive dato s. oblato haud succedente. 1753. 4. Brevis exegesis juridica in notum illud proverbium: Major dividit, minor eligit. 1762. 4.

*) *Mederer,* Annal. III. 294, 299, 302. *Siebenkees,* N. jur. Mag. I. 497. *Permaneder,* Ann. V. 5, 6, 17, 69. *Backer* IV. 705.

[1]) So die Darstellung bei *Permaneder.* Nach *Prantl,* Gesch. I. 695 sind sie an die Hofbibliothek gekommen. Uebrigens, wie hier hervorgehoben ist, nahmen auch andere Mitglieder die sog. Pultbibliothek mit.

**) *Pütter,* Liter. II. 161.

II. Er ist bekannt durch seine pseudonyme Schrift:

1. *Veremund von Lochstein, Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen,* Regensb., Münch. 1766, mit Anm. begl. von F. L. W. Wien 1769.

Während dieselbe im ersten Theile objektiv die von klerikaler Seite geltend gemachten Gründe für die Immunität zusammenstellt, entwickelt der zweite, dass der Geistliche als Glied des Staats in weltlichen Dingen weder für seine Person, noch seine Güter eine Exemtion beanspruchen könne. Es erhob sich ein Sturm gegen das Buch; der Verfasser antwortete auf die anständige anonyme Schrift *Amort's* mit:

2. *Antwort auf die Fragen eines ungenannten Mitglieds der churbair. Akad. der Wissensch. wegen der geistl. Immunität in zeitlichen Dingen.* Strassb. 1767.

Verschiedene Bischöfe gingen dem Buche in der bekannten Weise zu Leibe, sie fanden es sammt seinem Verfasser des Scheiterhaufens würdig [1]), während die vernünftigeren Geistlichen einsahen, es lasse sich eigentlich nichts dagegen sagen und sei am besten, durch gütliche Schritte beim Landesherrn zu helfen [2]). Die Indexcongregation proscribirte es am 26. Juni 1767.

3. *De religiosis ordinibus et eorum reformatione.* lib. singularis, quem e germ. in lat. traduxit suisque auxit animadversionibus T. R. a. G. In Germ. 1781.

165. Philipp Gerbl *).

I. Geboren zu Traulenbach (Baiern) den 21. Jan. 1719, Jesuit, Lehrer des canon. Rechts in Ellwangen, Augsburg und Freiburg, nach der Aufhebung des Ordens Benefiziat in Augsburg.

II. Schriften:

1. *Nucleus jur. can.* cet. Ingolst. 1751.

2. Diss. can. *de fraudulenta legis declinatione.* Augsb. 1760. 4.

3. Diss. can. *de impedimento clandestinitatis, an ex const. apost. . . . Benedicti XIV. pro acatholicis foederati Belgii provinciis de eodem edita solidum pro Germaniae quoque nostrae locis acatholicis argumentum deduci possit* cet. Augsb. u. Innsbr. 1761. 4.

Die Abhandlung ist sehr fleissig und brauchbar; die Frage wird als nicht unzweifelhaft hingestellt, von ihm subjektiv bejaht.

166. Benedict Oberhauser **).

I. Geboren den 25. Jan. 1719 zu Waitzenkirchen in Oberösterreich,

---

[1]) Acta consistorii Frising. ad a. 1766.

[2]) Siehe *Friedrich,* Beitr. zur Kirchengesch. S. 41 f.

*) *Weidlich,* Biogr. Nachr. IV. 80. *Backer,* Bibl. IV. 270.

**) *Weidlich,* Biogr. Nachr. III. 227. *Glück,* Praecogn. p. 244. Memoria biographica viri celeberr. P. Ben. Oberh. j. u. doctoris et consiliarii eccles. Salisb. Salzburgi 1786. *Meusel,* Lex. X. 144 ff. Neue Lit. d. kath. Deutschl. II. 451. Verzeichniss aller ak. Prof. zu Salzb. S. 46. *v. Wurzbach,* Biogr. Lex. XX. 452.

legte am 13. Nov. 1740 zu Lambach die Benedictiner-Ordensgelübde ab, wurde 1743 Priester, von 1753—55 Professor der Philosophie in Salzburg, daselbst 1760 Dr. juris und sodann Professor des Kirchenrechts und geistlicher Rath in Fulda. Seine Opposition gegen den Ultramontanismus zog ihm eine Denunziation beim Nuntius in Köln zu, der ihm das Doziren untersagte. Er ging in sein Kloster zurück, mit wissenschaftlichen Arbeiten sich in den Mussestunden beschäftigend. Seine Thätigkeit fand bei dem Salzburger Erzbischof *Hieronymus Colloredo* durch Ernennung zum geistlichen Rath (1776) Anerkennung. Er starb den 20. April 1786 zu Lambach.

II. O. gehört zu jenen Canonisten, welche dem Papste die Machtvollkommenheit absprechen und namentlich dessen Recht bestreiten, trennende Ehehindernisse aufzustellen. Seine Schriften bekunden ernste Studien und philosophische Durchbildung [1]). Seine Grabschrift enthält die Worte: ‚idemque celebratissimus Canonici Juris consultorum in Austria Coriphaeus, *Ultramontanistarum validissimus malleus*'. Dass er Allen, welche für die Bestrebungen zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia und des K. Josef II. nur das Urtheil der Verdammung haben, ein Dorn im Auge ist, versteht sich von selbst.

1. *Praelectiones canonicae juxta titulos librorum decretal. ex monumentis, auctoribus et controversiis melioris notae.* Salzb. 1761, Lauterbach und Utrecht 1762. 4., Antwerp. 1762 sq. 3 T. 4.; Salzb. 1785, 2. Aufl. 5 P. Prael. in libr. IV. et V. auct. et emend. per *Sebast. Schaaf.* Ultraj. 1765, Francof. et Lips. 1774, 2 T. — Mit seinen verschiedenen Theses am 16. Febr. 1764 auf den Index gesetzt, der bemerkt: ‚Auctor ipse laudabiliter ac solemniter reprobavit.'

Im Anschluss an die Titel wird der Gegenstand ohne Rubriken unter Bezugnahme auf die deutschen Normen behandelt. Die Citate aus ältern Quellen werden meist abgedruckt. Mangel an Uebersichtlichkeit ist der Hauptfehler. Der Werth besteht vorzugsweise in dem Versuche historischer Behandlung des Stoffes.

2. *Compendium praelectionum canon. juxta libros quinque decretalium.* Frankf. 1773 sq., 1779. 2 voll.

3. *Systema historico-criticum diversarum potestatum in legibus matrimonial. impedimentorum dirimentium ex avitis principiis sanae theologiae et jurisprudentiae canonicae.* Frankf. 1771. Wien 1776.

4. *De impedimentis matrim. dirimentibus.* Frankf. 1771.

5. *Apologia hist.-crit. div. potest. in leg. matr. imp. dirim.* cet. das. 1771, 2. Aufl. Wien 1778. Gegen *Beck* in Fulda.

---

[1]) Seine philosophischen Schriften: Syntagma causarum, ex quibus nata, propagata et emendata philosophia. Salisb. 1745. 4. Sensationis natura et structura ib. 1755 u. s. w.

6. *Causa decisa diversarum potest.* cet. Salzb. 1777. Frankf. u. Leipzig 1777. Gegen *Ant. Schmidt.*

7. *Pagellae volantes de causa decisa divisarum* cet. das. 1782.

8. *Specimen cultioris jurisprud. canon. ad iustas ideas divini primatus in Rom. ecclesia evolvendas.* Salzb. 1777.

Eine Erörterung über die Rechte des Primats von dem Standpunkte, dass derselbe der plenitudo pastoralis der Bischöfe keinen Eintrag thun könne, überhaupt nur zur Erbauung in der Kirche aufgerichtet sei. Ein Buch, das nicht blos gute Gedanken, sondern vielfach richtige historische Betrachtungen giebt. Dahin gehört z. B. der nicht betonte Nachweis, dass durch die päpstlichen Massregeln die Provinzialsynoden abgekommen sind.

9. *De dignitate utriusque cleri tam saecularis quam regularis.* das. 1785 sq. 2 P., die 2. u. d. T. ‚*Auctoritates S. Patrum ad mentem Zegeri van Espen et sec. illustriora decreta reformationis regiae per Austriam concinnatae.* Opus posthumum' (mit seiner Biographie).

10. *Thomasinus abbreviatus i. e. Vetus et nova disciplina de beneficiis et beneficiariis in breviorem ordinem redacta* cet. Salisb. 1775. 4.

11. *Manuale selectiorum conciliorum et canonum aliarumque rerum memorabiliorum juxta hist. eccles. abbatis de Fleury per breves epochas 16 saecul.* cet. das. 1776. 4. Im J. 1777 auch auf den Index gesetzt.

167. Johann Philipp Stainhauser von Treuberg *).

I. Dieser auch unter dem Pseudonyma *J. C. P. von Rhol* und *J. C. P. Rathe* schreibende Jurist war zu Lohr im Mainzischen 15. Mai 1720 geboren, studirte in Würzburg und Heidelberg, wurde Hofmeister eines Grafen Fugger, mit dem er in Mainz, den Niederlanden und Frankreich sich aufhielt, dann in Wien, seit dem Jahre 1752 Professor der Rechte in Salzburg, wo er am 15. April 1799 starb. Er war 1777 nobilitirt worden.

II. Canonistische Schriften:

1. *De feudis ecclesiasticis.* Salzb. 1756. *Schmidt,* Thesaur. V.

2. *Unpartheyische Abh., ob den Herzogen in Baiern das von so vielen hochgepriesene jus regium in ecclesiasticis zustehe?* Frankf. u. Leipzig 1762. 4. Pseudonym *J. C. P. Rathe.*

3. *Vertheidigte unpart. Abh., ob* u. s. w. 1763. 4.

4. *Eines geh. Raths unparth. Gedanken über eines alten Staatsministers Bedenken von der Frage: ob und wie bey so vielen sowohl in Schriften als in besonderen Berichten vorkommenden Klagen gegen die Geistlichkeit und derselben*

---

*) *Meusel,* Gel. Teutschl. 1776. S. 1154. *Pütter,* Lit. II. 89. *Weidlich,* Biogr. Nachr. II. 389, III. Nachtr. S. 277, IV. fortges. Nachtr. S. 231. Memoria Joan. Phil. Stainhauser de Treuberg, Icti Antecessoris Salisb. commendata ab *Juda Thadd. Zauner* . . . Salzb. 1799.

Immunität ein Landesherr im Gewissen schuldig, die Hände einzuschlagen? Salzb. 1770.

5. *De principiis iuris publ. ecclesiastici, in specie ubi de concordatis nationis germanicae cum curia romana.* 1773. 4.

6. Replik auf Herrn J. J. Moser's . . . Abh. von der Verbindung der evangel. Reichsgerichts-Beysitzer an die Schlüsse des Corporis Evangel. Frankf. u. Leipz. 1776. 4. Dagegen *Moser,* Nochmals bevestigte Verbindung u. s. w. 1777 (darin abgedr. mit Anmerk.). Wieder von ihm: Vertheidigte Replik u. s. w. 1778. 4.

7. Anmerkungen über die Schrift u. d. T.: Von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in geistlichen Sachen. Bey Gelegenheit des neuesten D. Bahrdtishen Rechtsfalls. das. 1780.

Dazu Schriften über einzelne praktische Fälle (Beschwerden der Aebte von Reichenau gegen die Bischöfe von Constanz).

168. Martin Gerbert *).

I. Dieser berühmte Abt des Stifts der Benedictiner zu St. Blasien, um die Geschichte, besonders der Musik hochverdient, war geboren den 13. Aug. 1720 zu Horb am Neckar aus einer ehemals Basel'schen alten adeligen Familie von Hornau, wurde 1764 Abt, starb 13. Mai 1793.

II. Er gehört hierher nur wegen folgender Schriften:

1. *Principia theoriae canonicae quoad exteriorem ecclesiae formam et gubernationem.* Typis princ. Monast. S. Blasii 1758.

In den Abtheilungen (Sectiones) *de jure sacrorum* (distinctio eccles. potestatis a civili, hierarchia eccles., Eigenschaften und Form der Wahl der Oberen), *de rebus et bonis ecclesiast.* (res sacrae ad forum eccles. pertinentes: officium divinum, sacramenta — Kirchengüter und canon. Nutzniessung — cura eccl. circa causas civiles et saecularia judicia), *de judiciis criminibus et poenis ecclesiast.* Auf ganz kurze in scharfen Sätzen hingestellte Paragraphen folgen Ausführungen. Der Zweck ist erste Orientirung. G. steht auf sehr kirchlichem Standpunkte und giebt dem Staate nur das Recht, Kirchengesetze auszuführen und zu schützen.

2. *De communione potestatis ecclesiasticae inter summos ecclesiae principes, pontificem et episcopos.* ib. 1761.

3. *De legitima ecclesiastica potestate circa sacra et profana.* ib. eod.

4. *De periclitante hodiernae ecclesiae statu praesertim in Gallia* cet. ib. 1793.

In der zweiten Schrift, deren Gedanken wie auch einzelne der ersten die beiden andern nur fortführen, versucht G. die Rolle eines

*) *v. Wurzbach,* Biogr. Lex. V. 149 ff. giebt die biogr. Literatur und Schriften an, aus ersterer hebe ich hervor: Nekrolog 1793, II. 1., der unmittelbare Quellen anführt, den Aufsatz von *Jos. Bader* im ‚Freiburger Diözesenarchiv' VIII. 94 ff.

Vermittlers zwischen den Anhängern des starren Papal- und denen des Episkopal-Systems. Er lässt Papst und Bischöfe von Gott eingesetzt sein, den Papst aber doch als Nachfolger Petri, der principaliter die Leitung erhalten habe, obwohl mit den andern Aposteln, Haupt einer Monarchie sein; er meint, wenn in einer Glaubensfrage der Papst auf der einen, alle Bischöfe auf der andern Seite ständen, so hätten letztere Recht, aber dieser Fall könne wegen der Petrus gegebenen Verheissungen nicht vorkommen. Die Bischöfe müssten zum Papste stehen; wenn sie das gethan, sei es stets ihr Vortheil gewesen u. s. w. Er kommt zu solchen Halbheiten einmal durch das Bestreben, als »ehrlicher Deutscher" (sincerus germanus) objektiv sein zu wollen, was ihn dazu verleitet, nach Art eines Maklers zu verfahren, dann aber, weil er sich von der hergebrachten Auffassung verschiedener echter und interpolirter Quellenstellen, die zu Gunsten des Primats angeführt zu werden pflegen, nicht emanzipiren kann.

Die übrigen (liturgische, Erörterungen über die Sakramente u. s. w.) gehören der Theologie ausschliesslich an.

169. Aquilin Julius Cäsar *).

I. Geboren zu Graz 1. Nov. 1720, 1736 eingetreten in das Stift Vorau der regulirten Chorherrn, bekleidete mehrere Pfarrstellen, lebte seit 1784 in Weizberg in Steiermark, wo er am 2. Juni 1792 starb.

II. Ausser einer Anzahl historischer und lokal-topogr. Werke, theils gedruckt, theils ungedruckt:

1. *Nationalkirchenrecht Oesterreichs oder Verbindung der k. k. Verordn. in publico-eccles. mit dem päpstl. Rechte aus den Dekretbüchern Gregors IX.* Graz 1789—91. 6 Bde. 4.

Zusammenstellung der österr. Gesetze bis auf 1790 zur Illustration der Geltung des canon. Rechts.

2. *Die Clerisei hat vermög ihrer Einsetzung das Recht, Gesetze zu geben.* Wien 1787.

3. *Gedanken von den Rechten und Freiheiten der österr. Kirche.* das. eod.

4. Meine Gedanken von der Unzertrennlichkeit des katholischen Ehebandes. das. eod.

5. *Skizze der Aufklärung.* Frankf. u. Wien 1788.

6. *Untersuchung der Schrift des Prof. Neupauer: über die Nichtigkeit der sogenannten feierlichen Klostergelübde.* das. eod.

Sie bieten in einer durchweg grässlichen Sprache ein Gemisch freisinniger und wiederum klerikaler Ansichten.

---

*) Nekrolog 1792, II. 221. *Wurzbach* III. *Krones* in Allg. D. Biogr. III. 685, der andere Liter. anführt, nicht aber Wurzbach.

170. Franz Xaver Holl *).

I. Geboren 22. Nov. 1720 zu Schwandorf in der obern Pfalz, Jesuit bis zur Aufhebung des Ordens, von 1760 bis 1769 in Innsbruck und seit 1779 Professor des canonischen Rechts an der Universität zu Heidelberg, der er auch ein Legat zuwandte, gest. 6. März 1784.

1. *Statistica ecclesiae Germanicae.* Edid. in usum auditor. suor. cet. Heidelb. 1779. T. I. (Heidelb. lit. Jo. B. Wiesen univ. typogr., mit neuem Titelblatt 1780 bei Phäler, 1788 bei Löfler in Mannheim).

Der Plan geht auf Darstellung der Geographie, Geschichte, Quellen, Verfassung, Liturgie u. s. w. der katholischen Kirche Deutschlands. Nach dem vorliegenden ersten Bande, welcher zeigt, dass Holl echt wissenschaftlichen Sinn besass und ein allseitiges Erfassen der Verhältnisse für nöthig hielt, ist zu bedauern, dass es bei demselben geblieben ist.

2. *Diss. de patriarchatu Veneto.* ib. 1776. 4.

3. *Harmonia juris naturae, canonici civ. et publici germaniae circa educationem liberorum in casu, quo uxor hebraea, reluctante marito, ad christiana sacra transiit.* ib. 1782. 4.

Seine Behauptung, dass die Kinder in diesem Falle in der christlichen Religion zu erziehen seien, rief Gegenschriften [1]) hervor.

171. Alexander Samhaber **).

Geboren 1720 zu Gerolzhofen in der Diözese Würzburg, Augustiner-Eremit, Lector des canonischen Rechts in Mainz, Provinzial.

1. *Diss. de nexu inter theologiam et jus canonicum.* Mainz 1754. Amicabile foedus inter theol. et jus can. das. 1761. 4.

2. *Tract. de judice causarum matrimonialium adversus Launojum.* das. 1757. 4.

172. Dionysius Kaltner ***).

Minorit zu Wien, Lehrer des canonischen Rechts im Ordenshause, gest. im Juli 1780.

Sacri et oecumenici Concilii Nicaeni Canones cum suis interpretationibus et illustrationibus. Vien. 1772.

---

*) *Weidlich,* Biogr. Nachr. III. 157, IV. fortges. Nachtr. S. 136. *Glück,* Praecognita p. 241. *Backer,* Bibl. V. 320.

[1]) Unmassgebl. Einwendungen gegen die von Herrn F. X. Holl herausgeg. sogen. Harm. jur. cet. Frankf. 1782; Was ziehet die Gränzlinie zwischen Religionsliebe und blindem Bekehrungseifer u. s. w. Leipzig u. Bamb. 1782. Vgl. *Schlözer,* Briefwechsel H. 59 fg., Staatsanzeigen H. 2, S. 187.

**) *Gel. Teutschland* S. 991. *Weidlich,* Biogr. Nachr. III. 271.

***) *De Luca,* Gel. Oesterr. I. 126. *Weidlich* III. 168 („aus dem Orden des h. Franz von Paula"), IV. (Fortges. Nachtr.) 143.

Er hat noch *van Espen's* tr. de dispensationibus cet. 1777, de veterum can. auct. cet. 1776 aus dessen Werken herausgegeben.

173. Hermann Scholliner *).

I. Geboren den 15. Jan. 1722 in Freising, 1738 Benedictiner zu Oberalteich, machte hier, in Erfurt und Salzburg seine Studien, 1752 Direktor des gemeinschaftlichen Studiums der Benedictiner Baierns, 1759 im Nov. Professor der Dogmatik in Salzburg, legte 1766 die Professur nieder, weil man ihm eine Schrift über H. Arnulph übel genommen, ging in sein Kloster zurück, wurde mit der Fortsetzung der Monumenta Boica beauftragt, 1773 Prof. der Theologie in Ingolstadt, 1780 Propst des mit Oberalteich verbundenen Welchenberg, wo er am 16. Juli 1795 starb.

II. Ausser theologischen und historischen Schriften:

1. *De hierarchia ecclesiae cathol.* diss. cet. Regensb. 1757. 4.
2. *De magistratuum ecclesiast. origine et creatione.* Pedep. 1757. 4.

174. Johann Georg Schlör **).

I. Er war zu Uimpfingen bei Bischofsheim an der Tauber den 14. Sept. 1722 geboren, machte die Gymnasialstudien bei den Franziskanern in Bischofsheim, studirte Philosophie und Theologie in Mainz, wurde dann nach der Weihe in's Seminar zu Ingolstadt geschickt. Im Jahre 1746 nach Mainz zurückgekehrt, wurde er dem Pfarrer von St. Emmeran zur Aushülfe zugewiesen, 1750 Pfarrer des Militärspitals St. Johann, 1753 Lic. theol., 1757 ausserordentlicher Professor des geistlichen Rechts, 1762 wirklicher geistlicher Rath, 1768 Canonicus zum h. Kreuz, 1776 zu St. Johann dem Täufer in Amöneburg, 1772 Doktor der Rechte, 1777 als Nachfolger *Behlen's* ord. Professor des canonischen Rechts in Mainz, im folgenden Jahre Beisitzer der Juristenfakultät, 1780. 14. Jan. Dechant zum h. Kreuz und starb den 20. Nov. 1783.

II. Seine Schriften haben sämmtlich das Benefizialrecht und die deutschen Concordate zum Gegenstande; sie dürfen als gute, dem praktischen Verständnisse vollkommen entsprechende und zugleich wissenschaftliche bezeichnet werden. Wo nicht ein Anderes angeführt ist, sind sie in Mainz erschienen.

1. *Diss. can. de ecclesiarum parochialium saecularitate earumque unione subjectiva monasteriis facta.* 1753 (*Schmidt,* Thesaurus VI. 502).

2. *Disceptatio jur. publ. eccles. ad concordata Germ. de reservatione beneficiorum et dignitatum apud sedem apost., s. in curia rom. per obitum naturalem vacantium ad literam concord. et textum cap. licet 2. de praeb. in 6.* 1762.

---

*) *Westenrieder,* Beitr. zur vaterländ. Hist. VII. 390. *Meusel,* Lex. XII. 393. Verzeichniss (der salzb. Prof.) S. 55.

**) *Weidlich,* Biogr. Nachr. II. 282. III. Nachtr. S. 251. IV. Fortges. Nachtr. S. 208 (hat 21. Nov.). *Waldmann,* Biogr. Nachr. S. 54 ff., der erschöpfend ist.

3. *Disc. j. p. eccl. ad conc. Germ. de reserv. benef. etc. dignitatum ex qualitate personae, obitu tamen contingente in curia.* 1765. 4.

4. *Diss. j. p. eccl. ad conc. Germ. de electione archi- et episcoporum in Germ., s. de reserv. apost. dignitatum archi- et episcopalium ex qualitate vacationis ad textum concord. electione cassata, postulatione non admissa.* 1767.

5. *D. j. p. e. ad conc. Germ. de natura et indole illorum, ut sunt pacta, s. ad textum bullae Nicolai V.* cet. 1771 (Thesaurus I. 317).

6. *Disc. j. p. eccl. ad conc. Germ. de alternativa mensium, s. de reserv. benef. ex qualitate temporis vacantium juxta §. de caeteris vero.* Frankf. u. Leipzig 1776. 4.

7. *Disc. j. p. eccl. ad conc. Germ. de res. benef. et dignit. ex qual. vacationis per resignationem* cet. ib. 1777. 4.

8. *Disc. j. p. eccl. ad conc. Germ. de res. benef. et dignit. ex qual. vacatione* (so Druckfehler auf dem Titelblatt. Bonner Bibl. If. 288) *per promotionem vel translationem* cet. Heidelb. 1779. 4.

9. *Diss. j. p. eccl. ad conc. Germ. de praeposituris ab alternativa exceptis et s. sedi apost. non reservatis.* 1781. 4.

10. *Disc. j. p. eccles. de studio biennali, parochiis, doctoribus et beneficiis iisdem ab alternativa exceptis* cet. 1782.

11. *Diss. vindiciae legitimorum natalium liberorum e matrimoniis S. R. J. principum augustanae Confessioni addictorum solo mutuo consensu contractis natorum.* 1780.

Für die Legitimität aus der sog. Gewissensehe zu Gunsten der Grafen von Leiningen-Dachsburg. Dagegen *Gatzert,* Progr. de s. r. i. princ. comitumve liberis ex matrimonio conscientiae. Giss. 1773, und *Schnaubert.*

175. Dominicus Schramm *).

I. Geboren zu Bamberg 24. Oct. 1723, 13. Nov. 1743 Benedictiner in Banz, nacheinander Lehrer der Mathematik, des Kirchenrechts (1760), der Philosophie (1762) und Theologie, 1782 Prior auf dem Michelsberge in Bamberg, kehrte 1787 nach Banz zurück, wo er am 21. Sept. 1797 starb.

II. Er schrieb ausser einigen theologischen Werken [1]):

1. *Institutiones juris ecclesiastici, publici et privati, hodiernis academiarum Germanicarum moribus accommodatae* cet. 3 vol. Augsb. 1774. 1782.

Die Einleitung ist nicht ungeschickt, das System das gewöhnliche (3 Bücher: Personen der Kleriker aller Grade, de rebus, de jud. delictis et poenis eccl.). Ueberall werden auch die damals noch dem geistlichen Forum zufallenden Civilsachen behandelt. Vorsicht ist eine Haupteigenschaft; so begnügt er sich über die Frage: ob das Concil über dem Papst stehe, letzterer e cathedra loquens unfehlbar sei, blos

*) *Weidlich,* Biogr. Nachr. III. 286. *Jäck,* Pantheon Sp. 1039.

[1]) Dazu Ausgabe von *Carranza,* Summa Conc. Augsb. 1778.

die einander entgegenstehenden Meinungen anzuführen. Er verweist vielfach behufs weiterer Ausführung auf sein Comp. theol. Das Buch ist sehr klar und gehört entschieden zu den besseren.

2. *Epitome canonum ecclesiast. ex conciliis Germ. et aliis fontibus juris eccles. germ. collecta.* das. 1774.

Alphabetisches nicht unbrauchbares Repertorium der Schlüsse der deutschen Concilien einschliesslich des von Constanz, Trient, nicht Basel, sowie der auf Deutschland bezüglichen Papstbriefe u. s. w.

176. Johann Adam Behr *).

Geboren zu Forchheim 28. Juni 1724, studirte und promovirte (1746) in Bamberg, wurde daselbst Priester, Kaplan in Auerbach, Regens des Aufsessischen Seminars, hielt sich behufs praktischer Ausbildung in Rom auf, ward Erzieher der Hofedelknaben, Präbendat an St. Stephan, geistlicher Rath und Fiskal, 1769 Regens des Ernestinischen Seminars, 1777 Geheimerath und Präses des Erziehungshauses, 28. Oct. 1778 Weihbischof, 1780 Dechant vom St. Stephans-Stifte, resignirte 1791 und starb in Bamberg den 5. Nov. 1805.

Ausser einer *Cosmographia elem. specul. et pract.* Bamb. 1745 schrieb er:

Diss. de jure et praxi circa sacra in castro nobili e triplicis aevi lapsu investigatis. Bamb. 1757. 4.

177. Clemens Becker **).

I. Geboren 25. Juli 1724 zu Wünnenberg bei Paderborn, trat 1741 in den Jesuitenorden, lehrte in Münster die Moral und das canonische Recht und starb daselbst 1791.

II. Ausser theologischen und historischen Schriften hinterliess er die in Münster erschienenen:

1. *Compendium iuris decretalium ex ipsis decretalibus collectum.* 1772. Im Dekretalensystem mit Verweisung auf den Sextus u. s. w. kurze Regeln enthaltend.

2. *Jus ecclesiasticum universale antiquum per prima septem saecula ex actis conc. Chalced. et corpore canonum in univ. ecclesia graeca et latina tunc recepto, editum.* 1774. 4. Ausgabe der Concilien der Dion. Hadr. mit einem den einzelnen canones folgenden Commentar. Fehlt bei *Maassen.* Angehängt diss. sing. *de usu antiquo potestatis imperialis, episcopalis et papalis in causis eccles. ex actis conc. Chalced.*

3. *Decretum Gratiani abbreviatum cum designatione fontium, unde singula desumpsit, notisque chronologicis crit. et histor.* cet. 1781. Angehängt Excerpte aus den Abhandlungen J. H. Böhmer's.

---

*) *Jäck*, Pantheon Sp. 75.

**) *Meusel*, Gel. Teutschl. I. Nachr. S. 32. *Backer*, Bibl. III. 128. *Rassmann*, Münsterl. Schriftst. S. 11. 390.

4. *De electione coadjutorum episcopalium.* 1780. 4. Def. *Bern. Overberg,* der berühmte Katechet.

5. Diss. can. *de regimine episcoporum.* 1784. 4.

Ausführung eines schon dem jus universale angehängten *conspectus potestatis episcopalis,* worin er p. 23 sq. die Rechte der Bischöfe skizzirt und hervorhebend, dieselben seien bestritten, fortfährt: ‚Nostri fori est, usum et praxin publicam, qui ab initio ecclesiae usque huc viguit, pro norma ponere. Secundum hanc praxin primis ecclesiae temporibus episcopi omnia et singula, quae ad propriam parochiam pertinebant, suo judicio componebant cum maxima potestate, quae postmodum varie limitata est.‘

6. Ausgabe der *Institutiones von Fleury ex versione Gruberi,* ed. *correctior originali gallico accommodata et suppleta.* 1774. Behält die besten Anmerkungen von Böhmer und Gruber bei und fügt eigne zu.

7. *P. Jos. de Riegger . . . principia jur. eccl. Germ. ad partem III. instit. eccl. Cl. Fleury abbatis loco commentarii de rebus cleri gallicani substituta in subsidium praelectionum acad. Monast.* 1774.

Becker zeigt sich als einen Schriftsteller, der historischen Sinn und sehr gemässigte Ansichten hat.

178. Joseph Kleiner *).

Geboren 16. Juni 1725 zu Bischofsheim an der Tauber, studirte in Würzburg, hier Dr. phil., 1743 Jesuit, studirte in Heidelberg die Theologie, lehrte in Mainz die Philosophie seit 1758, in Würzburg 1760 und 1761, 1762 und 1763 die Theologie, wurde im letztern Jahre Dr. theol. und Professor derselben zu Heidelberg, hier 1784 Dr. jur. can., gest. 14. Mai 1786; seine Bücher legirte er der Universität.

De origine et antiquitate, muniis et praerogativis S. R. E. Cardinalium. Heidelb. 1767 sq. 2 diss. und in *Schmidt,* Thesaurus II. 443. 467. gerichtet gegen *Febronius.*

179. Ignaz Christoph Lorber von Störchen **).

I. Geboren zu Bamberg 1725, 1749 Dr. jur. u., ord. Professor und Hofrath, 1755 geistlicher Rath, 1757 auch würzburg. Hofrath, 1768 erster Professor der Rechte, 1772 als Geheimerath unter Beibehaltung der geistlichen Rathsstelle aus der Universität geschieden, gest. 1784.

II. Ausser staatsrechtlichen und *Inst. jur. feud.,* Norimb. 1766:

1. *De libertatibus ecclesiae germanicae.* Bamb. 1772.
2. Ausgabe von *Florent's* Werken. Nürnb. 1756. 4.

---

*) *Ruland,* Series p. 154. *Hautz* II. 246, 284, 297.

**) Hall. Beitr. III. 298. *Pütter,* Liter. II. 125. *Weidlich,* Biogr. Nachr. I. 479. III. Nachtr. S. 174, IV. fortges. Nachtr. S. 161 (unter Berufung auf Gel. Teutschl. IV. 438 den Tod notirend).

180. Benedict Schmidt *).

I. Geboren 21. März 1726 zu Forchheim, machte seine Studien zu Bamberg und Altorf, erwarb 1749 in Bamberg das jur. Licentiat, wurde in Bamberg 1750 Regierungsadvokat, 1754 ausserord. Professor der Rechte, 1755 Hofrath, 1757 ord. Professor der Rechte und Beisitzer der Fakultät, 1759 Mitglied der Akademie der Wissenschaften, 1761 Dr. jur., im selben Jahre Professor in Ingolstadt, Hofrath und Beisitzer des kaiserlich freien Gerichts Hirschberg, 1766 Rector der Universität, und starb als solcher 3. Oct. 1778.

II. Ausser staatsrechtlichen und rechtshistorischen Arbeiten, die ihm bei den Katholiken Namen verschafften, aber scharfe Beurtheilung erfuhren, und ausser Schriften über Lehnrecht und Prozess, schrieb er folgende das canonische Recht berührende:

1. *Reichsfriedensschlüssige Vertheidigung der geistlichen Gerichtsbarkeit katholischer Reichsstände über ihre lutherischen Unterthanen.* Frankf. u. Leipzig 1754. 4.

2. *Juristische Gutachten und Bedenken von jenem nach beschworenen Ordensregeln aus dem Kloster entwichenen von aller Erbschafts- und Lehnfolge ausgeschlossen bleibenden Uebergänger.* eod. 4.

3. *Geschichtsmässig, Reichs-Grund-gesäzliche Prüffung und Erweis des Kayserlich-Höchsten Kirchen-Gewalts über dem unter die Weltlichkeit eingerückten Protestantischen Kirchenstaat, Aus denen, als Confessata beybehalten, auch in so weith angenohmen = Gegnerischen Historien, und Principiis deducirt, von daher dissfalls in der Menge herausgetrungenen Dissertationen Protestantisch-offentlichen Lehrern, als Stryk, Nettelblad, Boehmer, Thomasii, Lincken, Textor, Coccesi etc. de Jure Papali Principum Evangelicorum circa Sacra: Entgegengestellt, und aus jenseitigem selbst-Geständniss schlussbündig gefolgert.* das. eod. 4.

Dies mit seinem grauenhaften Stil wörtlich abgedruckte Titelblatt kennzeichnet wohl hinlänglich den Verfasser als einen der geschmacklosesten Schriftsteller. Nach einer unsäglichen Einleitung steht eine Geschichte der von den Protestanten geleugneten Kirchengewalt der Kaiser seit ältester Zeit bis auf Heinrich V. u. s. w. Er deduzirt: die Kirchengewalt steht bei den Katholiken nur dem Papste zu, weil sie diesem von den Kaisern abdizirt ist. Da die bischöfliche Gewalt über die Protestanten suspendirt ist, kam die Kirchengewalt über sie jure postliminii wieder an den Kaiser.

---

*) *Weidlich,* Lex. S. 156. Nachr. VI. 311. *Pütter,* Liter. II. 88. *Mederer,* III. 283, 285, 289, 292, 296, 300, 303, 306. *Permaneder* S. 6. *Baader* I. 2. 201. Annalen d. baier. Lit. von 1778 (Nürnb. 1781) S. 66. *Jäck,* Pantheon Sp. 1002. Vgl. auch *Moser,* Gesch. d. Staatsrechtslehrer S. 131.

181. Ignaz Mulzer *).

I. Zu Bamberg den 14. Juni 1726 geboren, wurde Stiftsherr bei St. Gangolph daselbst. Er trat, nachdem er auf seine Pfründe zu Gunsten seines Bruders Franz verzichtet hatte, am 13. Juli 1745 in den Jesuitenorden, unterrichtete von 1748 bis 1753 am Gymnasium zu Mainz, studirte in Heidelberg (1754 – 58) und fungirte zugleich als Katechet an der heil. Geistkirche, disputirte hier aus der Theologie und dem canonischen Rechte, war von 1759 – 61 Professor der Philosophie in Aschaffenburg, hierauf in Bamberg. Im Jahre 1763 wurde er an *Reizer's* Stelle als Professor des Kirchenrechts gesetzt und starb den 23. März 1772.

II. Ausser Thesen schrieb er:

1. *Praecognita in jurisprudentiam ecclesiasticam positivam Germanorum.* Bamb. 1770 (Fcf. et Leipz.).

2. *Historia legum ecclesiasticarum positivarum, quibus in Germania utimur.* ib. 1772.

Beide sind für die damalige Zeit nicht ohne Werth, obwohl sie wesentlich nur auf fremden Arbeiten ruhen.

182. Johann Franz Lothar von Schrodt **).

I. Geboren zu Würzburg den 30. Juni 1727, machte hier seine Studien, wurde 1751 Dr. jur., 1754 am 7. Nov. als Professor des Staats- und Lehnrechts an der juristischen Fakultät zu Prag installirt, hier am 30. Nov. 1754 von Neuem zum Dr. jur. creirt, 1760 Dekan, war kaiserlicher Rath, Assessor der Grenz-Commission, gestorben daselbst 23. Dez. 1777.

II. Canonistische Schriften:

1. *De subordinatione jurisdictionis episcopalis et superioritatis territorialis.* Würzb. 1751.

2. *Diss. polemica ad illustrandum art. V. Pacis Westphal.* Prag 1762. 4.

3. *Institutiones juris canonici ad ordinem decretalium Greg. IX. P. M.* Prag. 1771, 72, 74. 3 P. 4.

Im Dekretalensysteme, mit in jedem Buch durchlaufenden Paragraphen, nur B. 1—3. Klar und mit ziemlich genügender Hinweisung auf die Literatur, in sehr freiheitlichem Geiste gegenüber Rom und mit Verständniss für geschichtliche Entwicklung, deren Kenntniss er freilich zumeist aus den bekannten Werken schöpft.

4. *Diss. de jure supremi in civitate imperantis circa sacra.* Opus posth. in Bibl. dissertatt. selectar. cet. Prag u. Wien 1783. Sectio prima.

---

*) *Jäck,* Pantheon Sp. 802. *Backer,* Bibl. V. 548.

**) *Ignaz v. Luca,* Gel. Oesterr. I. 108. *Schnabel,* Gesch. der jurid. Fak. in Prag I. 96, 108, II. 70. *v. Wurzbach* XXI. 307. *Schrod* auf Titeln.

Geht aus von dem ältern positiven Verhältnisse von Staat und Kirche, wonach jener dieser den möglichsten Vorschub zu leisten und darum ihr gegenüber die weitgehendsten Rechte hat, steht auf dem episkopalistischen Standpunkte und sieht sogar im Conc. Trid. XXI. c. I. XXIII. c. 1, 2. XXIV. c. 11, 18. de ref. ausgedrückt, dass dasselbe sich über dem Papst stehend gezeigt habe.

183. Johann Jung *).

I. Geboren zu Bingen 1727, Jesuit, Professor in Bamberg, Aschaffenburg und Heidelberg, nach Aufhebung des Ordens Canonicus bei St. Stephan in Mainz, churfürstlicher Rath und Professor der Kirchengeschichte; er starb hier 10. Sept. 1793.

II. Ausser philosophischen und andern Schriften die in Heidelberg gedruckten:

1. *Diss. critico-polemica de jubilaeo et indulgentiis.* 1770.

2. *Academiae Heidelb. acta ad conciliorum Const. Basil. Florent. historiam.* 1772.

3. *Responsum theologor. Heidelb. de sensu canonis III. synodi Nicaeni I. et feminis prohibitis in domibus clericorum . . .* contra Gallum anonymum vindicatum; ubi simul *historia perpetuaque canonum qui in Germ. conciliis hac in causa sunt conditi series ad nostra usque tempora exhibetur.* 1779. 4.

4. *Historia quorundam decretorum Basiliens. per concordata principum stabilitorum, occasione facti recentioris in memoriam revocata et stabilita.* 1781. 4.

5. *Origines historicae juris sacrorum* cet. 1782. com. II. ib. 1783. *Objecta sacrae potestatis.* Exercitatio I. Mog. 1784.

6. *Rechtfert. der Beantwortung acht wichtiger einem Mainzer Theologen vorgelegten Fragen über den Ursprung, die Geschichte des Fasten- und Abstinenzgebots und über die Abänderung in Betreff des letztern.* 1786 (anonym).

7. *Ueber das unjustificirliche und aufrührerische Schreiben, welches der Damiatische Herr Erzb. Pacca, so betitelter Nuntius zu Köln, an alle Pfarrer und Seelsorger der hohen Erzdiözesen Mainz, Trier und Köln, vor Kurzem unmittelbar zu erlassen sich unterfangen hat.* Frankf. u. Leipzig (anonym; auch P. A. Winkopp beigelegt).

8. *Facta dispensationum episcopalium historica ex tribus primis saeculis collecta et vindicata una cum PP. doctrina thematis selecti ex historia ecclesiastica.* Mainz 1787.

9. *Betrachtungen über die Abänderungen der geistl. Gegenstände in der Wahlkapitulation des Kaisers Leopold II.* u. s. w. Mainz 1791.

Alle diese Schriften bekunden die freie Auffassung, welche insbesondere die Rechte des Episkopats gegenüber der Kurie vertritt. Jung hatte sich daher auch der Gegnerschaft von Leuten, wie Pol. Gass-

*) *Meusel. Backer,* Bibl. V. 349.

mann zu erfreuen, in neuerer Zeit ist er von *Brück* (‚rationalistische Bestrebungen') als einer der Bösewichte geschildert worden.

184. Chrysost. Probst *).

Geboren 1727 zu Schesslitz, studirte in Würzburg, Franziskaner (recoll.) der Augsburger Provinz, Lector der Theologie und des canonischen Rechts im Ordenshause zu Bamberg.

Turnarius ecclesiarum Germaniae seu historia turni ecclesiastici ad inlustrandum tum cathedr. tum colleg. ecclesiarum disciplinam. Bamb. et Wirc. 1777.

Die ersten 10 Kapitel über Ursprung, Vergebung, Einkünfte der Benefizien u. s. w. bis auf Chrodegang, das 11.—15. von der spätern Praxis und dem Turnus; die Geschichte nur aus Fleury und Thomassin, Rest mit Beispielen belegte praktische Erörterung.

185. Goswin Joseph Arnold von Buininck **).

I. Geboren zu Düsseldorf am 13. Oct. 1728 als Sohn des jülich-bergischen Hofraths Wolfgang Wilhelm v. B., studirte in Duisburg, hier 1753 Dr. jur., 1763 Mitglied des Geheimenraths in Düsseldorf, 1769 Assessor des neuen Oberappellationsgerichts für Jülich und Berg, 1770 Bibliothekar an der neuen Bibliothek, 1802 pensionirt. Er starb in Düsseldorf den 20. Nov. 1805.

II. Er gehört zu den entschiedensten römisch gesinnten Canonisten seiner Zeit, der seine Aufgabe darein setzte, die Curie gegen die Angriffe in den neueren Schriften zu vertheidigen und der scholastischen Richtung im Gegensatze zur neueren zu dienen. Beweis dessen seine canonistischen [1]) in Köln erschienenen Arbeiten:

1. *Flores ad* c. 3, 12, 22, 27 *decretalium de jure patronatus sparsi.* 1776.
2. *Recitatio extemporalis de judaeo juris patronatus impote.* 1777.
3. *Justior interpretatio art. IV. §. 9. pacis Osnabrug. nec non §. XVIII. pacis Monaster. 1778.*
4. *De retractatione J. Febronii recitatio extemporalis.* 1779. 4.
5. *Coelibatus clericorum firmatus.* 1786. 4.
6. *Gratianus correctores Romani Boehmerus vindicati s. veritas inscriptionis communis, qua distinctionis C. canon IV. nitescit contra novissimos Hedderichii errores, demonstrata.* 1787.
7. *Meditatio ferialis de lege amortizationis suscepta.* 1787. 4.

---

*) *Weidlich,* Biogr. Nachr. III. 243.

**) Arch. f. Gesch. des Niederrheins VII. 426. Zeitsch. d. berg. Geschichtsver. III. 305. *Hellbach,* Entwurf I. 201, 226. *Harless* in Allg. D. Biogr. III. 511. *Koppe,* Lex. I. 89. *Weidlich,* biogr. Nachr. I. 103. *Glück,* Praecogn. p. 240.

[1]) Ausserdem einige civilistische und dem Landesrechte gewidmete, nebst Ausgaben fremder Werke.

8. *Epist. familiaris ad excellentiss. dominum R. D. P. de seu fratris seu domini Thaddaei a S. Adamo commentatione biblica in effatum Christi Matth.* XVI. v. 18, 19. 1790.

9. *Unpartheyische Prüfung der Erörter. der Frage: ob ein protestant. Landesherr seine cath. Unterthanen zu Mitfeyerung der vor seine Religionsverwandten bestimmten Busstage anhalten könne?* 1753. 4.

186. Arnold Münich *).

War in Trier kurfürstlicher Hofrath und Pandektenprofessor, starb daselbst den 26. Sept. 1788.

Er schrieb ausser verschiedenen civilistischen Dissertationen:

1. *Discursus canonico-civilis theoretico-practicus de pactis et contractibus in genere.* Trier 1747.

2. Diss. continuata can.-civ. *super principiis quibusd. general. de jure legali* cet. ib. 1748.

3. Diss. inaug. hist.-pol.-jurid. *de Edicto prohibitivo de non alienando bona saecularia immobilia in manus mortuas.* ib. 1760.

187. Franz Anton Dürr **).

I. Er war geboren zu Mannheim den 19. Febr. 1729, studirte in Mainz und erwarb schon 1744 die philosophische Doktorwürde [1]), studirte vier Jahre die Rechte bei *Behlen, Hahn* und *Neureuther,* setzte in Göttingen von 1748—1750 seine Studien im Civilrechte und besonders im Staatsrechte und der Geschichte unter *Gebauer, Pütter* u. A. fort und besuchte ausserdem die Universitäten Halle, Jena, Wittenberg, Heidelberg, Erfurt, Bamberg, Würzburg, Ingolstadt, Wien, Innsbruck, Bologna, Padua nebst andern Anstalten. So trat er in Verbindung mit den meisten und hervorragenden Gelehrten seiner Zeit. Im J. 1751 zum Licentiaten promovirt, hielt er sich in Wetzlar und Wien auf, um die reichsgerichtliche Praxis kennen zu lernen, benutzte fleissig die Reichshofrathsakten für wissenschaftliche Zwecke und lernte in Regensburg das Reichstagswesen kennen. Im J. 1753 als unbesoldeter ausserordentlicher Professor und Titular-Hofgerichtsrath angestellt, las er in Mainz zuerst Geschichte [2]), dann Reichsgeschichte, las aber nach und nach die meisten Disciplinen. Zum Doktor 1755 promovirt, erhielt er

*) Trierische Kronik 1823 S. 17 fg.

**) *Waldmann,* Biogr. Nachr. S. 33 ff. *Weidlich,* Biogr. Nachr. I. 141. *Pütter,* Liter. II. 51. *Glück,* Praecogn. p. 240. Der Biograph IV. (Halle 1804, 5) S. 482. In meinem Art. in der Allg. D. Biogr. V. 489 haben sich Druckfehler in den Zahlen eingeschlichen.

[1]) Mit der ‚Diss. de passionibus animae ex virtutibus moralibus ad animam moribus homine dignis excolendum.'

[2]) Für seine Vorlesungen erliess er die Einladungsschrift: Quaenam historiae partes Icto sint necessariae. Mog. 1753.

zwei Jahre später die ordentliche Professur des Staatsrechts als Nachfolger *Neureuther's*, wurde Beisitzer der Juristenfakultät und Syndikus der Universität, 1762 auch des Kapitels, 1763 wirklicher Hof- und Regierungsrath. Seit der französischen Occupation privatisirte er und starb zu Mainz am 27. April 1805.

Von seinem Fleisse und seiner Arbeitskraft legt den Beweis ab, dass er von 1775—1783 in Ermangelung eines geistlichen Dozenten die Kirchengeschichte las, zwölf Jahre lang die Geschäfte der Fakultät allein leitete, durch mehr als dreissig Jahre die Geschäfte des Syndikus versah, als Schriftsteller und Lehrer unausgesetzt thätig und ausserdem noch vielfach mit Gutachten u. dgl. beschäftigt war. Er schlug die glänzendsten Berufungen aus, um seinem Vaterlande treu zu bleiben.

II. Seine schriftstellerische Thätigkeit war eine sehr allseitige [3]), das canonische Recht jedoch vorzugsweise umfassend durch die weiter folgenden Arbeiten. Diese, meist aus Veranlassung akademischer Akte entstanden, gehören zu den gründlichsten, welche das Kirchenrecht aus dem vorigen Jahrhundert von Katholiken in Deutschland aufzuweisen hat. Der damaligen Methode folgend enthalten sie eine allseitige Benutzung der Literatur, zum Theil sehr eingehende Quellenstudien und bekunden eine freie wissenschaftliche Auffassung. Sind sie auch zumeist mit dem Wegfalle der Rechtsverhältnisse, worauf sie Bezug haben, für das heutige Recht bedeutungslos geworden, so behalten sie für die Rechts- und Literaturgeschichte ihren Werth und liefern insbesondere einen Beweis des trefflichen wissenschaftlichen Sinnes, welcher an der Mainzer Universität zu einer Zeit herrschte, wo die meisten katholischen Anstalten noch in Folge der jesuitischen Leitung oder verkehrter Staatsverwaltung auf einer sehr tiefen Stufe standen. Wie die Schriften zeigen, besass Dürr einen durchaus praktischen Sinn und warf sich meist auf kirchenpolitische Gegenstände [4]).

[3]) Geschichte, Staatsrecht u. s. w. umfassend: Diss. de eo quod iustum est circa jus collectandi in imperio. Mog. 1751. De comitiis imperii a Rudolpho I. Habsburgico Rom. rege celebratis, praec. autem de comitiis Norimbergens. de a. 1274 quorum acta hactenus inedita producuntur. 1778. Diss. de eo quod justum est in causis spolii, ac praecipue, an in iis obtineant austregae? ad. conc. ordin. cam. Part. II. Tit. 8. ib. 1752. De ordinationibus in processu camerae imperialis usitatis ib. 1776. De authentia synodi Colon. de a. 346 antiqui ecclesiarum germanicar. ex saeculo IV. monumenti ib. 1778. Responsum juris von der kurf. Juristenfak. zu Mainz ad causam Sam. Fried. Freih. von Gultlingen c. die Reichsrittersch. in Schwaben Orts am Kocher und den Freih. Joh. Ans. Adelmann von Adelmannsfelden u. s. w. ib. 1775 fol. (ohne sein Wissen gedruckt). Comm. hist. de Moguntino S. Martini monasterio, ubi variae antiquitates eccles. illustrantur cet. 1776 ib. (*Schmidt* III. 84). Hist. universitatis Mogunt. diplomatica 1784.

[4]) Alle folgenden Schriften sind zu *Mainz* erschienen. Nr. 1—12 stehen auch in *Schmidt*, Thesaurus.

1. *De matrimonio aequali et inaequali personarum illustrium in Germania,* vulgo *von Staats- und Missheirathen.* Mog. 1751.

Veranlasst durch *Schmaus,* gegen *Moser.* Dass er, nicht *Dahm,* unter dessen Vorsitz sie vertheidigt wurde, Verfasser ist, wird durch *Waldmann's* Zeugniss gewiss.

2. *Commentatio historica de episcopo puerorum,* vulgo *vom Schulbischofe, qua historia literaria universae rei liturgicae, variaeque antiquitates ecclesiasticae illustrantur.* 1755.

3. *De potestate patria circa religionem liberorum.* 1755.

4. Diss. *de eo quod iustum est circa jus reformandi in territorio oppignorato, cuius facta est reluitio ad illustrat. Instr. P. O.* art. V. §. 27. 1760.

5. *De capitulis clausis ecclesiarum tam cathedralium quam collegiatarum in Germania.* 1763.

6. *De parocho a perceptione decimarum novalium in Germania excluso.* 1764.

7. *De judice controversiarum in causis electionum episcoporum Germaniae.* 1768. 4. Es scheint aber, dass der Defendent *Joh. Adam Koeler* aus Tauberbischofsheim Verfasser ist. Dürr hat aber unzweifelhaft daran geholfen.

8. *De domino territoriali protestantico suis subditis catholicis in impedimentis jure eccles. dirimentibus nulliter dispensante.* 1769.

9. *De annis gratiae canonicorum ecclesiar. cathedral. et collegiat. in Germ.* 1770.

10. *De eo quod justum est circa repressalias in causis religionis in Germ.* 1771.

11. *De annis carentiae canonicor. ecclesiar. cathedral. et colleg. in Germ.* 1772.

12. *De beneficio eccles. authoritate episcopali legitime permutato ad effectum precum primariarum haud vacante.* 1773.

13. *De confraternitatibus ecclesiar. cath. et colleg. in Germ.* 1780.

14. *De suffraganeis seu vicariis generalibus in pontificalibus episcoporum Germaniae.* 1782.

15. *De obedientiis et oblegiis ecclesiar. cath. et colleg. in Germ.* 1782 (*Mayer,* Thes. II. 105).

16. *Ad concordata Germaniae, de natura et indole illorum, ut sunt pacta, s. ad textum bullae Nicolai V. eaque rationabilia ac salubria, quatenus haec sint legitime interpretanda.* 1772 [5]).

---

[5]) Unter seinem Namen gehen noch: 1) Diss. *de justis sacrae et regalis potestatis limitibus* ib. 1769, welche er in einer Disput. *de dubiis sacrae et reg. pot. limitibus* widerlegt.

2) *De clerico ob assumtam militiam beneficium suum ipso jure haud amittente.* 1780, verfasst von *Joh. Bapt. Krik,* später erzb. mainz. geistl. Rath.

3) *De formula reformationis eccles. ab imp. Carolo V. in comitiis augustanis 1548 statibus eccles. oblata, et a. 1559 variis supplementis aucta adhuc hodie in materia disciplinae eccles. in Germ. pro norma serviente.* 1782, von *Brauburger,* geistl. Rath in Bruchsal.

188. Johann Philipp von Carrach *).

I. Als Sohn von *Johann Tobias C.* am 30. Aug. 1730 zu Halle geboren, machte er hier alle Studien, wurde 1749 Magister der Phil., 1750 Doktor der Rechte, 1752 ausserord. Professor und Fakultätsbeisitzer, 1757 fürstl. und gräfl. Isenburg-Büdingenscher Hofrath, 1758 ord. Prof. der Rechte in Duisburg, wohin er aber des Kriegs halber erst 1764 kam. Unterdessen hatte er von verschiedenen Reichsfürsten und Ständen den Rathstitel, von Preussen den eines Geheimeraths und den Adel erhalten. Die im J. 1767 angenommene Stelle als Holsteinischer Etatsrath und erster Professor der Rechte in Kiel musste er 1769 aufgeben, weil er entlassen wurde, nachdem er auf preussische Requisition gezwungen worden, von Duisburg mitgenommene, ihm behufs Anfertigung eines Gutachtens übergebene Akten herauszugeben und er ohne Abschied von dort sich entfernt hatte. Er zog nach Wien, *wurde katholisch* und beschäftigte sich mit publizistischen Schriften gegen Preussen.

II. Uns gehen zwei, darunter eine für seine frühere Richtung und die Zeit interessante, Schriften an:

1. *Diss. inaug. de jure condendi capellas.* Halle 1750.

2. *Theol. und rechtl. Bedenken, die rechtmässige Anzeige und Widerlegung derer Irrthümer der kath. Kirche, fürnehmlich wegen Verehrung der Engel, Heiligen, Reliquien und Bilder, desgl. die Ungerechtigkeit einer desfalls wider die Evangelischen verfügten Untersuchung und Bestrafung, auch dagegen vorzukehrende Rechts-Mittel, insonderheit die sog. Religions-Probe, und die Elberfeldischen Religions-Beschwerden betreffend.* das. 1757.

189. Johann Baptist Horix **).

I. Geboren zu Mainz im J. 1730, machte daselbst und in Göttingen (1750—1752) seine philosophischen und juristischen Studien, erwarb in Mainz 1752 das Licentiat und praktizirte sodann als Advokat, bis er 1754 Beisitzer am Stadtgerichte und nach erlangter Doktorswürde 1755 auch der Juristenfakultät und ausserordentlicher Professor wurde. Nach Verlauf von elf Jahren, während deren er (1759) Ordinarius geworden, erfolgte seine Ernennung zum Revisionsrath und im J. 1768 zum wirklichen Geheimerath. Er las zum letztenmale 1766 das Kirchenrecht nach *Schmaus,* hatte überhaupt vorgetragen Lehnrecht, römisches, Natur- und Völker-, Staats-, Strafprozess- und Kirchenrecht. Die Re-

*) *Weidlich,* Lex. S. 40; Biogr. Nachr. I. 107. III. Nachtr. S. 45, IV. fortges. Nachtr. S. 52, Succession S. 56. *Pütter,* Lit. d. Staatsr. II. 85. *Ratjen,* Schr. der Univ. Kiel a. d. J. 1860. VII. Chronik S. 11.

**) *Waldmann,* Biogr. Nachr. S. 42 ff., der ihn natürlich genau kannte als Collega. *Pütter,* Liter. II. 52. *Weidlich,* Biogr. Nachr. I. 366. Nekrolog von 1792, II. 245.

vision des Reichskammergerichts hielt ihn (von 1766) bis 1776 in Wetzlar fest. Als dieselbe im Sande verlief, kehrte er nach Mainz zurück, wurde 1787 Rector der Universität, trat 1789 in kaiserl. Dienste als Hofrath und geheimer Reichsreferendar zu Wien, wo er starb 30. Sept. 1792.

II. Seine Schriften [1]) erstrecken sich auf Staatsrecht, Strafrecht und Kirchenrecht. Die anzuführenden, denen Gründlichkeit und juristische Schärfe zugesprochen werden darf, sind grösstentheils dem Zwecke gewidmet, das Recht der deutschen Kirche gegen die Ansprüche der Kurie festzustellen und zu vertreten. Er hat, wie Keiner vor ihm, namentlich die vertragsmässigen Rechte klar gestellt und damit der Opposition gegen die Curie, welche sich im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts so mächtig erwies, ein festes Fundament gegeben.

1. *Progr. de fontibus juris can. germ.* 1758 (*Cramer,* Nebenst. Th. 98).

2. *De differentia decimarum ecclesiasticarum et saecularium praecipue quoad onus reparandi ecclesias.* 1759 (*Cramer,* Observat. IV. 1180).

3. *Concordata nationis Germanicae integra praemissa introductione historica, caussam eorum et originem adumbrante* (Nebenstunden Th. 49, 50). Frankf. et Lips. 1765, 1771—73. 3 Thle.

4. *Germanici pacifici literae responsoriae ad Frobenii epistolam.* Frib. 1764.

Eine zu Gunsten des Febronius gegen den Rockenburger Prälaten Georgius, der unter dem Pseudonym schrieb, gerichtete Schrift.

5. *Ob in materia concordatorum curia romana judex competens sey, und die Interpretation sich allein zueignen könne,* in Wetzlar. Nebenst. Th. 94.

6. *Von der wahren und eigentl. Beschaffenheit der Konkordaten deutscher Nation.* Nebenst. Th. 50.

---

[1]) Diss. inaug. de jure instituendi nundinas in imperio romano-germ. 1752. 4. Historica nundinarum mogunt. delineatio cet. 1753. 4. nach *Waldmann* geschrieben, weil ihm untersagt war, in der ersteren etwas von den Mainzer Messen anzuführen und die Erlaubniss erst später kam. De unione electorali. 1744. De statu judaeorum in Germ. 1764. 4. De libertate navigationis in I. R. G. 1764. fol. (*v. Cramer,* Nebenst. Th. 108. *Hartleben,* Thes. I. P. II. p. 161). Von reichsgesetzmässiger Vorkehr gegen unerlaubte Bücher, sammt der wider ausschweifende Bücherrichter zu statten kommenden Rechtshilfe in v. Cramer, Nebenst. Th. 53. Oratio de causa contentus doctorum bei *Hartleben* a. a. O. De constantia et fortitudine in Icto necessaria bei Hartleben a. a. O. Facultates jurid. in Germ. secundum constitutiones imperii ut vera tribunalia sunt reputanda. *Cramer,* Observat. IV. 1116. Dantur feuda ubi vasallus ad renovationem investiturae plane non obligatur ibid. Obs. 1218. Wahre Veranlassung der peinl. Halsgerichtsordnung K. Karl des V. 1757. 4. (*Koch,* Inst. jur. crim. Th. 2). Das erste Programm behufs Anzeige einer Vorlesung in *deutscher* Sprache zu Mainz. Die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten. Wien 1791. Eine Reihe von Gutachten in Prozesssachen, die *Waldmann* angiebt; vergl. *Cramer,* Nebenst. Th. 63, 64. Einige ihm mit Unrecht zugeschriebene Schriften führt *Waldmann* an.

7. *Interpretatio textus dubii concordatorum Aschaffenburgensium circa alternationem mensium, v. Cramer,* Observat. IV. 1227.

8. *Observationes historico-jurid. in concordat. nat. germ.* (Ulm 1768.) Veranlasst durch die römische Forderung, dass der Erzbischof von Mainz, als er Worms erhielt (1768), nun auch die mainzer Annaten nochmals zahlen müsse, weil das Erzbisthum ipso jure vakant, also vom Papste zu conferiren sei: sie hatte den Erfolg, dass Rom sich mit den wormser Annaten begnügte.

9. *Tr. de appellationibus et evocationibus ad curiam romanam ad illustrat. Art. XIV. §. 3, 4, 5, capitulationis caesareae.* Frkf. 1771. 4. Gissae 1772. 4.

10. *Judex saecularis pro impertiendo brachio a judice ecclesiast. requisitus de exceptione nullitatis vel manifestae injustitiae recte cognoscit,* in Observat. cit. IV. 1162.

11. *A judice saeculari etiam sine requisitione judicis eccles. ad supplicationem partis sententia potest executioni dari,* ib. 1163.

12. *Beneficium transmissionis actorum in vim revisionis nec a saeculari, nec ab eccles. judice potest denegari.* ib. 1209.

13. *Quando de competentia fori cum judice eccles. litigatur, decisio ad augustissima tribunalia spectat.* ib. 1216.

14. *Diss. de insigni libertate cleri germ. circa impositionem decimarum.* Mainz 1766 (Nebenst. Th. 85).

15. *Diss. quatenus forum in supremis imperii tribunalibus in causis ecclesiasticis catholicorum quoad possessionem sit dubium.* 1770 (Nebenst. Th. 103).

190. Franz Wilhelm Anton Gambsjäger *).

I. Geboren zu Heidelberg 4. Sept. 1753, daselbst 1781 Professor der Institutionen, des bürgerlichen und Kirchenrechts, seit 1805 mit dem Titel eines kurfürstl. Oberhofgerichtsraths, gestorben 6. Aug. 1816.

II. Er hinterliess:

Jus ecclesiasticum in usum praelectionum. 2 T. (I ohne Zahl) mit durchlaufender Seitenzahl. Heidelb. 1815.

Eine kurze Darstellung der Quellen, Beschreibung der Kirche, Begriff, Personen, Hierarchie, jus circa sacra des Staats (jus advocatiae, cavendi, reformandi, promulgandi legem secularisationis u. s. w.), Primat (dieser ist ihm in der Idee juris divini, als bestehender blos eine historische Thatsache), Episkopat u. s. w., Concilien; Aemter und Benefizien; Mönche, Orden und Kapitel; Geistliche (Pfarrer insbesondere), Vermögen derselben; Eherecht; Verträge, Gericht, Strafrecht.

Das Buch steht ganz auf dem Boden der gemässigten, freien, kirchlichen Richtung jener Zeit; ohne überhaupt und namentlich in historischer Beziehung tiefer zu gehen, kann ihm eine gewisse Brauchbarkeit nicht abgesprochen werden; es hat durch Benutzung und Anführung auch der neueren Literatur, insbesondere der deutschen, für seine Zeit Werth.

*) *Meusel,* G. T., giebt auch andere Schriften an.

191. Johann Nepomuck Endres *).

I. Geboren angeblich 1731 in Franken, studirte in Würzburg, wohnte im Hause Barthel's und wurde von diesem bei Abfassung seiner Schriften gebraucht, machte eine längere Reise durch Deutschland und Italien, hielt sich über ein Jahr in Rom auf, wurde Dr. theol. et jur. utr., Capitular des Collegiatstifts Haug in Würzburg, auf Anstehen Barthel's, der ihn zum Nachfolger begehrte, 1760 ausserord. Professor der Rechte in Würzburg mit 250 Rthlrn. Gehalt, nach Barthel's Tode 1771 in der jurist. Fakultät ord. Prof. des Kirchenrechts, zuletzt Senior der Fakultät, geheimer und geistlicher Rath, gest. zu Würzburg 4. April 1791.

II. In seinen canon. [1]) Schriften zeigt sich derselbe als würdigen Schüler *Barthel's* und als einen Gelehrten, welcher selbstständig forscht, kritischen Sinn hat und ein patriotischer Mann ist, auch gegenüber der Kurie die deutsche Selbstständigkeit retten will.

1. *De necessario jurisprudentiae naturalis cum ecclesiastica nexu et illius in hac usu.* 1761.

2. *Discursus pol. jurid. de recusatione visitatoris apostolici censuris eccles. ac interdicto haud facile vindicanda* cet. 1760.

3. *De diverso juris germanici ad civile romanum et canonicum commune habitu.* 1771.

4. *Diss. de pactorum Hildensium in confirmanda communi catholicorum doctrina circa simultaneum efficacia ad illustr. J. P. W. art. V. §. 31 et 33.* 1765.

5. *Vindicata pactorum Hildens. in confirmanda com. circa simult. doctr. efficacia.* 1771.

6. *Diss. jur. germ. publ. de subditis quondam oppignoratis a communi alias anni decretorii beneficio penitus exclusis ad illustr. J. P. W. art. V. §. 27.* 1770.

7. *De vero et genuino libertatis ecclesiarum Germaniae fundamento.* 1774.

8. *De libertate ecclesiarum Germaniae concordatis vindicata.* 1775. 4.

9. *De decimatore nobili favoris ecclesiar. parochialium quoad praescriptionem extinctivam participe.* 1775.

10. *Diss. insinuationis primariarum precum caesarearum necessitatem et effectum sistens.* 1779 [2]).

---

*) *Weidlich,* Biogr. Nachr. I. 167. Nachtr. S. 73. *Meusel* III. 115. *Biograph* S. 110. *Stepf,* Gall. II. 276. *Bönicke,* Univ. Würzb. II. 311. *Pütter,* Liter. II. 135 „weiss nichts von ihm anzugeben" als die Titel von 6 Abhandlungen. *Reuss,* Collect. u. D. W. *Risch* S. 38.

[1]) Andere: De officio judicis circa juram. necessarium. — De literar. obligatione Theophili visiones legitimae. — De arcto supremae potestatis judiciariae imperatori reservatae et voti decisivi judici camerae haud denegandi nexu 1776.

Die canon. erschienen alle in *Würzburg.* Nr. 1—7. 9 u. 10 stehen auch im Thesaurus von *Schmidt.*

[2]) Aus der Dissertation von *Hartmann,* der ohne Zweifel als in Mainz promovirend dies wissen konnte, geht hervor, dass der Defendent *Joh. Mich. Neckermann* Verfasser ist.

11. *Diss. differentias inter collatores beneficiorum Germaniae canonicas sequelas exhibens.* 1781.

192. Joseph Wratislav Edler von Monse *).

I. Geboren zu Neustadt in Mähren 18. oder 15. Juni 1733, in Prag Mag. phil., Dr. jur. utr. zu Wien 1762, von 1764—1778 Advokat in Olmütz und auch seit 1768 Professor des Staats- und Lehnrechts in Olmütz, 1769 Mitglied der Studiencommission, 1772 Defensor matrimonii, 1774 Prof. des Kirchenrechts, 1778 mit der Universität nach Brünn versetzt als Prof. des Kirchenrechts, kaiserl. Rath und Direktor der jurist. Fakultät, 1780 Beisitzer der Censurcommission, 1782 mit der Universität wieder nach Olmütz versetzt, wo er in den Adelstand erhoben am 6. Febr. 1793 starb. Er gehörte zu den im Sinne Kaiser Joseph's II. wirkenden Canonisten, hatte unter den Anfeindungen des Klerus zu leiden.

II. Hierher gehörige Schriften. Ausser der Ausgabe des *Dialogus inter clericum et militem super dignitate papali et regia.* Edidit, praefatus est, et notas adjecit J. W. M. Brünn. 1779.

1. *Triga disquisitionum juridicarum.* Wien 1762. 4. Die erste handelt über die Frage: ob die weltliche Obrigkeit die Ketzer am Leben strafen könne?, die zweite: ob es einer geistlichen Person erlaubt sei, eine weltliche Würde oder Amt zu bekleiden?

2. *Synopsis juris ecclesiastici.* Olmütz 1775.

3. *De antiquitate hodiernae jur. ecclesiastici doctrinae.* das. 1777.

4. Lat. Uebersetzung von *Pereira's* doctr. ant. eccl. de suprema pot. cet. Wien 1773.

193. Johann Rudolf Will.

Geboren zu Mainz 26. Nov. 1733, daselbst 1759 lic. jur. und ausserord., später ord. Professor und Hofrath, Syndikus und Sekretär des Erzstifts, kaiserl. und gräfl. Falkenstein'scher Appellationsgerichtsrath, legte die Professur 1778 nieder. *Weidlich,* Biogr. Nachr. II. 463. IV. Fortges. Nachtr. S. 249.

Diss. de differentia decimarum ecclesiasticarum et saecularium praecipue quoad onus reparandi ecclesias. Mog. 1758. *Schmidt* VII. 437.

Diss. zur Erlangung der Licentiaten-Würde.

194. Franz Stephan Rautenstrauch **).

I. Geboren zu Platten in Böhmen 26. Juli 1734, trat in das

*) *Weidlich,* Biogr. Nachr. II. 36, III. Nachtr. S. 196, IV. fortges. Nachtr. S. 175. *Glück,* Praecogn. p. 243. *v. Wurzbach,* Lex. XIX. 35.

**) *Weidlich,* Biogr. Nachr. III. 249. *de Luca,* Gel. Oesterr. I. 2. S. 36. *v. Wurzbach* XXV. 67, der noch andere anführt. Gelegentliche Angriffe bei *Seb. Brunner.* Die Mysterien der Aufklärung in Oesterreich.

Benedictinerstift St. Margareth (Břewnow bei Prag), machte seine akademischen Studien in Prag, war mehrere Jahre Lehrer der Theologie und des canon. Rechts im Ordenshause und wurde am 13. März 1773 zum Abte von Břewnow und Braunau gewählt [1]). Im nächsten Jahre ernannte ihn die Kaiserin zum Studiendirektor der theol. Fakultät in Prag, die ihm das Doktorat der Theologie verlieh, im folgenden auch zum Präsidenten der Wiener, Hofrath bei der böhmischen Kanzlei und Vorsitzenden der Hofcommission in Kultusangelegenheiten. Er starb im J. 1785 auf einer Reise in Ungarn, die er im Interesse seines Ordens und behufs Organisation der theol. Studien unternommen hatte. Er hat für die kirchlichen Verhältnisse Oesterreichs eine hervorragende Wichtigkeit gehabt durch seinen *theologischen Lehrplan,* der im J. 1774 von der Kaiserin Maria Theresia vorgeschrieben wurde und wesentlich bis 1857 galt [2]), seine massgebende Mitwirkung für die Institution der *Generalseminarien;* seine Stellung hat die Klöster, deren Abt er war, vor der Säcularisation gehütet. Sein Standpunkt ist der des gemässigten Febronianismus und Josephinismus; er dringt auf wissenschaftliche und fruchtbringende praktische Vorbildung des Klerus und hat zuerst die *Pastoral* als Gegenstand der theol. Vorlesungen eingeführt.

II. Von seinen Schriften [3]) gehen uns an:

1. *Prolegomena in jus ecclesiasticum.* Prag. 1769, 74.

Diese Schrift, welche seinen Standpunkt zuerst kundgiebt, wurde vom Prager Erzbischof Anton Peter Graf Příchowsky denunzirt und deren Verbot verlangt. Der Direktor der juristischen Fakultät *Wenzel Stephan v. Kronenfels* nahm sich des Verfassers dermassen an, dass anstatt eines Verbots die Verleihung der goldenen Medaille seitens der Kaiserin erfolgte und der Erzbischof beauftragt wurde, ihm diese mit dem Beifügen zu überreichen, ‚dass Ihre Majestät gerne sähen, wenn R. die ganze Zustandebringung seines Werkes sich nach Möglichkeit angelegen sein liesse'.

2. *Institutiones juris ecclesiastici cum publici tum privati, usibus Germaniae accommodatae.* ib. 1769. 1774.

Von der erweiterten Bearbeitung u. d. T. ‚*Institutiones jur. eccl. Germaniae accommodatae.* T. I. continens: *Jus publicum eccles. ib. 1772*' ist nur dieser Theil erschienen.

3. *Synopsis juris eccles. publici et privati, quod per terras hereditarias*

---

[1]) Maria Theresia war so erfreut über diese Wahl, dass sie dem Stifte die Taxe von 12000 fl. für die Bestätigung erliess.

[2]) Günstig beurtheilt von *Werner,* Gesch. d. Theol. S. 200 ff. Dieser Plan bewirkte die Beförderungen.

[3]) Es verdient als charakteristisch hervorgehoben zu werden, dass der offizielle Index kein Verbot einer Schrift R.'s enthält!

augustissimae Imperatricis Mariae Theresiae obtinet. Wien 1776; Erf. 1779 (durch *F. Ph. Franck* als Inaug. Diss. vertheidigt). Posen 1799.

Diese Schrift stellt in 253 Sätzen die Grundsätze zusammen, welche in Oesterreich für das Kirchenrecht als massgebend galten; sie wurde mit Hofdekret vom 5. Oct. 1776 als die alleinige vorgeschrieben, aus welcher Thesen behufs der Disputation öffentlich ausgesetzt und vertheidigt werden durften. Noch bei Gelegenheit der Krönung des Kaisers Ferdinand zum König von Böhmen (7. Sept. 1836) beklagte sich der päpstliche Nuntius bitter, dass ein solches Buch im offiziellen Gebrauche stehe, wie mir von einem Ohrenzeugen versichert wurde. Mit Unrecht *P. J. Riegger* einzeln zugeschrieben.

4. *De jure principis praefigendi maturiorem professioni monasticae solemni aetatem diatriba.* Prag. 1773, 1775.

Sie vertheidigt staatliche Vorschriften über ein höheres Alter für Ablegung der Ordensgelübde. Diese wurden erlassen und sind eigenthümlicherweise im J. 1857 von Pius IX. für Oesterreich und theilweise für die ganze Kirche aufgestellt worden *(mein* Lehrbuch §. 173. IV).

5. *Theologiae pastoralis et polemicae delineatio tabellis proposita.* Prag. 1778. *Tabellarischer Grundriss der in teutscher Sprache vorzutragenden Pastoraltheologie.* Wien 1777. verdient als das erste Programm des von ihm in den Kreis der akademischen Vorträge aufgenommenen Gegenstandes Erwähnung.

195. Karl Friedrich Dieterich *).

I. Geboren zu Erfurt 23. Aug. 1734, studirte nach den Vorbereitungsstudien auf den Jesuitengymnasien zu Erfurt und Heiligenstadt seit 1750 erst in seiner Vaterstadt, dann in Göttingen die Rechte, gab hier 1755 und 1756 Repetitorien über röm. und canon. Recht, hielt sich einige Zeit in Mainz und Wetzlar auf, wurde in Erfurt 1758 Assessor des weltlichen Gerichts, nach dessen Niederlegung im J. 1770 von dem Statthalter *Dalberg* an Stelle seines Schwiegervaters, des Reg.-Raths und Prof. Spitz, 1773 zum Beisitzer der jurist. Fakultät ernannt, am 22. Sept. desselben Jahres Dr. jur., im J. 1776 öff. ord. Boineburgischer [1]) Lehrer der deutschen Rechtsgeschichte und des Staatsrechts, auch Bibliothekar, später zum Regierungsrath erhoben, gest. 31. Aug. 1805.

II. Seine der freisinnigen Richtung jener Zeit huldigenden, in Erfurt erschienenen Schriften sind:

---

*) *Weidlich,* Nachr. I. 133, III. Nachtr. S. 58, IV. fortges. Nachtr. S. 59. *Meusel,* Gel. T. I. 332. Nachtr. 118. IV. 122. *Ersch* und *Gruber,* Encycl. I. Ser. XXV. 86.

[1]) Statthalter *Graf Boineburg* (1705—1718) hatte sie durch ein Legat von 10000 fl. begründet; das Oberbibliothekariat war damit verbunden.

1. *Progr. de systemate ecclesiae cath. et protestantium.* 1779. 4.

2. *Systema elementare jurisprudentiae catholico-ecclesiasticae privatae.* 1784 und neu als *Systema elementare jurisprudentiae cath. ecclesiasticae tam privatae quam publicae communis secundum principia congressus Emsani.* 1791.

Im System *Nettelbladt's* auf Grundlage der principia von *Rautenstrauch, P. Jos. Riegger* und *Dürr* gearbeitet. Grundriss, kurze Sätze, mit Anmerkungen, welche theils historischer Natur, theils polemischer sind, Feind der scholastischen Methode.

3. *Progr. de jure convocandi concilia oecumenica.* 1787. 4.

4. *Progr. de coadjutore episcopi.* 1787. 4.

196. Philipp Anton Schmidt *).

I. Geboren im J. 1734 zu Arnstein, studirte er zu Würzburg und trat 1751 als Novize zu Mainz in den Jesuitenorden. Nachdem er von 1754—59 zu Bamberg in den sogen. Humaniora unterrichtet und von letzterem Jahre bis 1763 Theologie und Kirchenrecht daselbst studirt und aus beiden Wissenschaften (1770 in den Rechten) das Doktorat erlangt hatte, wurde er Präses des philos. Museums am Karolinischen Seminar zu Heidelberg und kurze Zeit nachher Professor des Kirchenrechts. In dieser Stellung blieb er auch nach der Aufhebung des Ordens bis 1776 [1]), wurde hierauf pfälz. und fürstbisch. speierischer geheimer Kirchenrath zu Bruchsal, später geheimer Referendar in Kirchensachen, Canonicus an St. Trinitas und bei Allerheiligen in Speier. Einen Ruf nach Mainz lehnte er ab, wurde aber im J. 1789 Weihbischof von Speier und starb den 13. Sept. 1805.

II. Er gehört unfraglich zu den bessern Canonisten des vorigen Jahrhunderts, seine Arbeiten verrathen scharfen juristischen Blick und zugleich wissenschaftliches Verständniss, insbesondere Sinn für Geschichte.

Ausser Thesen und ähnlichen, sowie philosophischen Schriften hinterliess er:

1. *Diatribe de Imperatore concordatorum protectore ad illust. art. 14. capitulat. caes. §. 1. et 5.* 1770.

2. *Vindiciae sententiae L. B. de Ickstadt de justa et efficaci summi pontificis protestatione adversus pacem religiosam et Westphalicam, obligationem eius intrinsecam et pactitiam inter compaciscentes haud infringente adv. nuperam cl. Schotti prof. Lips. censuram.* 1772.

---

*) *Weidlich,* Biogr. Nachr. II. 231. III. Nachtr. S. 256. *Jäck,* Pantheon Sp. 1004. *Backer,* Bibl. V. 669 (mehrere Titel doppelt, wie öfter).

[1]) Nach *Hautz*, Gesch. d. Univ. Heidelberg II. 286, bis 1784, was unrichtig ist, da er auf dem Titel des Thesaurus nur noch auf dem 4. Bande von 1774 als Professor erscheint, auf dem 1776 gedr. 5. nicht mehr. Folglich ist auch Jäck's Angabe (1778) falsch. Nach *Glück,* Praecogn. p. 249 hat er 1776 die Stelle niedergelegt.

3. *Diss. de guarantia pactorum religionis in Germania.* 1772.

4. *Vindiciae adv. responsiones a Justino Febronio variis locis Institutionum jur. eccl.* Heidelb. a. 1771 *aditarum oppositas.* 1773. 4. Heidelb.

5. *Diss. de Imperatore statutorum in ecclesiis Germaniae protectore.* 1772.

6. *De varietate praebendarum in ecclesiis germanicis.* 1773.

7. *De synodis archidiaconalibus et archipresbyterialibus in Germania.* eod.

8. *De processibus in causis religionis ab Imperatore non permittendis ad capitul. caesar. art. I. §. 11.* 1771.

9. *De eo quod iustum est circa iuramenta religionem concernentia.*

Diese neun Dissertationen sind sämmtlich zu Heidelberg gedruckt und im Thesaurus neu abgedruckt (siehe den Index zu T. VII).

10. *Erläuterter kurzer aktenmässiger Begriff von der Verketzerungsgeschichte des Prof. Wichels zu Baden.* Bruchsal 1781. Siehe über diese Geschichte *Schlözer,* Briefw. H. 49, 52.

11. *Disquisitiones canonicae causae decisae* cet. (von *Oberhauser,* die gegen 4 gerichtet war). Mogunt. 1780. 4.

12. *Thesaurus jur. ecclesiastici potissimum germanici s. Dissertationes selectae in ius eccles. quas iuxta seriem institutionum eiusdem iuris a se editarum in ordinem digessit, illustr. animadversionibus novis, adauxit lucubrationibus propriis A. S.* 7 voll. 4. Heidelb., Bamb. und Würzb. 1772—79.

Darin sind 126 Dissertationen von einigen 50 Autoren gesammelt, unstreitig das Beste, was an akademischen Dissertationen von katholischen Schriftstellern etwa von 1740 bis in's Ende der siebziger Jahre herauskam. Hat Schmidt sich dadurch ein Verdienst erworben, so geben die *‚animadversiones editoris‘,* welche am Ende vieler Abhandlungen stehen, nicht blos einen Beweis von der sorgsamen Herausgabe und allseitigen Belesenheit des Herausgebers, sondern heben vielfach sachlich den Werth der Dissertation.

13. *Institutiones juris ecclesiastici Germaniae adcommodatae.* 2 voll. Heidelb. et Bamb. 1771, 2. ed. ib. 1774, 3. ed. Bamb. u. Würzb. 1778.

Inhalt: P. I. historia jur. eccles. critica, II. jus eccl. publicum: cap. 1. ecclesia in se spectata (ecclesiae forma, concilia, Papst, Kard., Patriarchen u. s. w.), cap. 2. nexus eccl. cum republica. P. III. jus eccl. privatum: cap. 1. circa personas eccles. et benef. eccles., c. 2. circa res eccles., c. 3. circa obligationes ex contractibus, c. 4. circa judicia sive processum. P. IV. j. e. criminale. Geht ein auf die protestantischerseits gemachten Einwürfe, operirt durchweg mit logischer Deduction, in klarer Sprache, ist übrigens nicht excessiv kurial. Die Kirche ist ihm (II. §. 46) keine Monarchie, sondern eine Aristokratie, indem durch die Rechte der Bischöfe jure divino die päpstlichen beschränkt sind. Die Rechte des Primats theilt er auch in *primigenia* und *secundaria* und meint (II. §. 50), dass ‚circa jura ista tum p., tum s. rite disgreganda necdum satis inter ipsos catholicos convenit‘;

er selbst hält für wesentliche: Berichte zu empfangen, custodia canonum et legum eccles., Strafrecht, Gesetzgebung u. s. w. Wie klug er ist, zeigt, dass er (II. §. 32) das ökumen. Concil für die volle Repräsentanz der Kirche und unfehlbar erklärt, die Frage, ob dasselbe über dem Papst stehe und päpstliche Entscheidungen in Glaubenssachen ändern könne, den Theologen überlässt (§. 33), hinsichtlich des *placetum regium* meint (II. §. 54): ‚Nemo ausit tantos principes in re publica, quae inspectante tota ecclesia tos in locis in usu est, iniquitatis damnare: id solum dolendum, rem subin intra legitimum usum non stare, adeoque delicatam, ut abusus exin perquam facile ex studio illorum privato, qui examini huic praesunt, enascantur. Sed de his videant, quorum id officii est munerisque'.

197. Jakob Anton zum Thurn von Zallinger *).

I. Geboren zu Botzen den 26. Juli 1735, den 9. Oct. 1753 bei den Jesuiten eingetreten, Lehrer der Philosophie zu München, Dillingen und Innsbruck, nach Aufhebung seines Ordens des canonischen Rechts in Augsburg während 20 Jahren, auf Veranlassung des Nuntius in Regensburg ein Jahr in Rom, gest. in seiner Vaterstadt den 11. Jan. 1813.

II. Ausser physikalischen und philosophischen Schriften, die besonders gegen *Kant* auftraten, schrieb er:

1. *Institutionum juris naturalis et ecclesiastici publici libri quinque.* Augsb. 1784. . . . et *liber subsidiarius cum append. historica*, auct. J. A. Z. Quibus accessit *liber de fontibus juris can.* auctore *Walter.* Editio nova iuxta edit. Rom. cet. accurante *A. Sionnet.* Paris 1839. 2 vol.

2. *Inst. jur. eccl. maxime privati ordine decretalium.* Augsb. 1791—93. 5 vol.

3. *Inst. jur. eccl. publici et privati liber subsidiarius qui est isagogicus et principia ac fontes jur. eccl. continet.* das. 1791.

4. *Inst. jur. eccl. publ. et privati liber subsidiarius II. qui est chronographicus* cet. das. eod.

Die Dekretalen geben nur die Ordnung an, die Materien werden unter dem einzelnen Titel selbstständig behandelt. Er benutzt die ältern und neuern Quellen ausreichend, weniger die Literatur, für die civilistischen Materien besonders *Leyser.* Die nicht rein jurist. Titel (z. B. III. 40—47) werden blos mit der Rubrik angeführt. Die unter 4 sind ein für ihre Zeit dankenswerthes Buch.

5. *Historische Bemerkungen über das sog. Resultat des Emser Congresses sammt einer Beleuchtung über die Cölnische Nuntiatursache.* Frankf. u. Leipz. 1787. 12.

6. *Antonii a Turre J. U. D. expostulatio cum Bonnoso Boscampio, i. e. cum auctore libri qui falso inscribitur:* Solida analysis controversiarum de dispensationibus et nuntiaturis. 1789. 4. s. l.

---

*) *Backer,* Bibl. IV. 747.

7. *De usu et systematica deductione jur. nat. et eccl. publici commentariolum.* das. 1784.

Entwickelt das System des jus nat., als dessen 5. Buch das jus eccles. erscheint.

198. Johann Damascen von Kleinmayrn *).

I. Johann *Ferdinand* — so lautete sein Taufname — v. K. war geboren zu Zell im Zillerthal am 19. Oct. 1735, trat nach einjährigem philosophischen Studium zu Salzburg im J. 1751 in das Benedictinerkloster Wessobrunn, studirte hier und zu St. Paul in Rom die Theologie, wurde 1758 Priester, betrieb darauf zu Salzburg das Studium der Rechte, wurde 1762 Prof. des can. Rechts und der Moral in dem Studium der baierischen Benedictiner, 1767 der Exegese und griech. Sprache, war von 1770—1773 in der Seelsorge zu Isseldorf und Schwarzach thätig, erlangte am 3. Nov. 1773 das Doktorat der Rechte zu Salzburg und sofort die Professur des can. Rechts daselbst und den Charakter eines geistl. Raths, wurde am 21. Jan. 1788 Rector und Geheimerath, legte 1789 zu Gunsten *Corb. Gärtner's* die Professur, das Rectorat am 7. Mai 1792 nieder, zog sich nach Wessobrunn zurück, arbeitete aber von Neuem in der Seelsorge in Pilgertshofen bei Wessobrunn. Am 17. April 1798 zum Abt gewählt, war er der letzte Abt, zog sich nach der Säcularisation nach Landsberg zurück, wo er am 25. Mai 1810 starb.

II. Er steht auf dem milderen Standpunkte der Canonisten jener Zeit, welche gut kirchlich gesinnt dem Rechte des Staats die Anerkennung zollen. Ausser einigen Gelegenheitsschriften, z. B. *Systema de perficiendo studio theol. in studio communi congregationis Benedictino-Bav.* 1765. 4. veröffentlichte er:

1. *Vetus et nova disciplina de proprio ordinandorum episcopo.* 1763. Tegernsee.

2. *Exercitatio acad. de conciliis apostolorum.* Salzb. 1778. Diese Abh. soll nach dem Recensenten von *Weidlich's* Biogr. Nachr. in ‚Allg. jur. Bibl.' IV. 49 P. *Simpert Schwarzhuber,* Prof. der Theol. in Salzburg, geschrieben haben.

3. *Meine Gedanken von den Gränzen der gesetzgebenden Gewalt und Gerichtsbarkeit der Kirche.* Frankf. u. Leipzig 1782 (anonym).

4. Ausgabe von *Zallwein,* Principia jur. eccl. Augs. 1781 (anonym).

199. Benedict Martin **).

I. Geboren am 29. Jan. 1736 zu Eggenbach, studirte bei den

*) *Weidlich,* Nachr. III. 177. I. Nachtr. S. 333. *Meusel,* Gel. T. II. 209. Nachtr. S. 173. *Zauner,* Biogr. Nachr. S. 141. Nachtr. S. 24. Verz. aller akad. Prof. zu Salzb. S. 114. *Koppe,* Lex. I. 357. *v. Wurzbach,* Biogr. Lex. XII. 38.

**) *Felder,* Gel. Lex. III. 309 fg.

Jesuiten in Bamberg, trat 1753 in das Benedictinerkloster Banz, studirte nach absolvirter Theologie zu Würzburg unter *Barthel* und *Sündermahler* die Rechte, versah verschiedene Klosterämter, zuletzt von 1798 bis zur Säcularisation das eines Amtmanns in Gleusdorf. Seitdem lebte er in Bamberg, nachdem er durch einen langwierigen Prozess sich eine höhere Pension erstritten; er starb als hoher Achtziger.

II. Schriften:

1. *Meine Ueberzeugung von der heutigen Verfassung der Klöster.* Mainzer Monatschr.

2. *Schreiben eines alten Mönchs an die Verfasser der mainz. Monatschr.*

3. *Meine Gedanken vom Mönchthume, in Betrachtung der 7 Kapitel des Landraths Eybel von Klosterleuten.* Ungedr. Schrift von 28 B.

200. Modestus Schmetterer *).

Zu Metten (Baiern) 17. März 1738 geboren, trat er in das Benedictinerstift St. Peter zu Salzburg, wurde hier 1766 Dr. j. u., 1770 ord. Prof. des can. Rechts, geistl. Rath, von der Professur 1773 enthoben und als Beichtvater der Nonnen auf dem Nonnberge daselbst angestellt, starb zu Salzburg 22. März 1784.

1. *De origine et variis gradibus clericorum in primis quinque ecclesiae saeculis.* Salzb. 1771. 4.

2. *Introductio in universum jus canonicum.* das. 1772. 4.

über Geschichte des canonischen Rechts, Quellen: Bibel, Tradition, Concilien, Papstdekrete, bringt weder Neues, noch hat sie irgend einen sonstigen besonderen Werth.

201. Joseph Vitalian Lomberg **).

I. Geboren zu Bonn, wo sein Vater Arzt war, am 7. Juni 1739, wurde 1774 Professor am Lyceum in Bonn, dozirte öffentliches Recht seit 1777, zugleich Canonicus am dortigen Stift, unter Beibehaltung dieser Präbende und der Professur im Jahre 1786 Canonicus bei St. Aposteln in Köln, im J. 1791 auch Offizialatsassessor. Er hatte 1777 eine Dissertation ohne Censur des Akademieraths drucken lassen, was die Veranlassung zur Einführung einer besonderen Censurbehörde wurde.

II. Ausser anderen dem Staatsrechte u. s. w. angehörigen Schriften:

1. *Diss. de imperiali precum primariarum jure ultra justos limites non*

---

*) *Zauner* S. 121. *Weidlich,* Biogr. Nachr. III. 277, IV. fortges. Nachtr. S. 209. *v. Wurzbach,* Lex. XXX. 191.

**) *Weidlich,* Biogr. Nachr. I. 478. III. Nachtr. S. 172. *Meusel,* Gel. T. II. 466. 1. Nachtr. 389, 3. S. 225, 4. S. 406. *Koppe,* Lex. I. 391. Akten in Bonn, nach denen ich die Daten gebe.

extendendo. Bonna 1778. 4. (mit den Gegenschriften in ‚Materialen zur Statistik des niederrhein. und westphäl. Kreises'. 1. Jahrg. S. 306). Wurde mit Verbot des Kaisers belegt und dem Kurfürsten aufgetragen, die Exemplare zu sequestriren und ihn zu suspendiren.

2. *De justis advocatiae caesareae limitibus.* 1778.

3. *P. Simplicianus Haan unpartheyisches Rechts-Gutachten ü. d. Frage: ob bei . . . Prüfung der am . . . Frohnleichnamsfeste . . . 1780 zu Mühlheim a. R. gehaltenen und gedruckten Religionsstreits-Rede die wider selbige, als eine dem Westph. Frieden entgegene Schmäh- und Schandschrift von dasigen Protest. erwirkte öffentl. Confiscation als eine rechtmässig, oder eher als widerrechtlich zu beurtheilen sei?* Cölln 1780. 4. Siehe *Schlözer*, Briefwechsel H. 42 Nr. 64.

4. *De origine ac statu hodierno jurium maxime insign. queis pollent archi- et episcopi Germaniae status praesertim in alienis constatuum territoriis.* Bonn 1782. 4. Defendirt von *Ign. Friedr. und Carl Clem. v. Gruben,* Brüder.

5. Ausgabe der *Pax religiosa Karg's.* Bonn 1778.

Er wurde wegen seiner Verbindung mit *Hedderich,* dann wegen der 1780 gedruckten Thesen, worin er die Bischöfe als dem Papste gleichstehend (coimperantes) erklärt, wesshalb der Papst sie fratres, die Kardinäle filios nenne, in Untersuchung verwickelt, wusste sich aber geschickt heraus zu ziehen.

202. Georg Joseph Wedekind *).

I. Geboren zu Fulda 1739, Sohn des *Franz Ignaz W.* [1]), der damals Prof. in Fulda war, in Heidelberg 1760 Dr. jur. und von 1763 bis 1789 Professor des Naturrechts der Staats- und Reichsgeschichte und Regierungsrath [2]).

II. Ausser Dissertationen über den Religionsfrieden u. s. w. schrieb er hierher gehörige:

1. *De jurisdictione ecclesiastica dominis territorialibus catholicis laicis in subditos protestantes competente.* 1766 (*Schmidt,* Thesaur. IV. 489).

2. *De jure cavendi in iure circa sacra contento.* 1775.

3. *De lege amortizationis in ducatibus Juliae et Montium.* 1777.

4. *Immunitas legatorum ad pias causas a lege falcidia.* 1778.

5. *Diss. in testamenta clericorum praecipue canonicorum.* Heidelb. 1780 (*Mayer,* Thes. III. 579).

---

*) *Pütter,* Liter. II. 126. *Weidlich,* Biogr. Nachr. II. 438.

[1]) Zur Ergänzung des Seite 217 Gesagten. Er wurde 1737 Dr. iur. und Professor der Rechte in Fulda, 1744 Prof. in Heidelberg, 1770 Vicekanzler, gest. 12. Febr. 1782 (*Weidlich,* Biogr. Nachr. II. 437, III. Nachtr. S. 284).

[2]) Besoldung 646 fl., 1 Fuder Wein, 12 Malter Korn nach *Hautz* II. 279, Anm. 18.

203. Polychronius Gassmann *).

I. Geboren zu Mainz 20. Aug. 1740, legte 30. April. 1758 zu Andernach das Gelübde bei den Franziskanern ab, bekleidete in seinem Kloster verschiedene Aemter, war bis zur Säcularisation Lector der heil. Schrift und des canon. Rechts in Aachen, seitdem privatisirte er. Er ist bekannt geworden durch sein Auftreten gegen die freisinnige Richtung in der Kölner Erzdiözese, namentlich gegen *Hedderich* und *Schneider*.

II. Ausser exegetischen und historischen Schriften hinterliess er die das canon. Recht berührenden:

1. *Vetus ecclesiae circa jejunium disciplina a paradoxis F. Philippi Hedderich Minoritae conventualis commentis vindicata.* Köln 1782. Diese Abh. hatte das Schicksal, dass alle Exemplare auf Betreiben Hedderich's in Beschlag genommen wurden, desshalb erschien ed. nova *praefatione aucta ab Ubaldo a duobus fratribus, librorum censore,* Düsseld. 1783. Für eine denselben Gegenstand betreffende: *Novae vindiciae veteris ecclesiae circa jejunium disciplinae,* sive diss. juris eccles. *de origine, progressu et fatis jejunii eccles.,* nec non *de potestate illud variandi seu relaxandi,* — »erlaubten die Zeitumstände den Druck nicht, und der Verfasser gab das Manuscript als Andenken seinem Schüler A. J. Binterim, der es noch besitzt« (heisst es 1822 bei *Felder*). Sie war gegen die Vertheidigung des Bonner Minoriten *P. Justinian Schallmayer* geschrieben.

2. *Meditationes hist.-canonico-crit. in 4 prima oecum. in oriente habita ecclesiae universalis concilia.* Aachen 1786.

3. Diss. biblico-canonica *de eo quod in casu adulterii alterutrius coniugum circa vinculum matrimonii ex lege divina justum est, contra academicum mogunt.* et *P. Hedderich* aliter sentientes. Ib. 1788 (in der Collectio Binterims Nr. 3).

204. Johann Georg Engelhart **).

I. Am 15. Oct. 1740 zu Cronach im Bisthum Bamberg geboren, machte er seine Studien in Bamberg und lebte daselbst bis zu seinem Tode im J. 1776. Er legte sich nach Erlangung der philosophischen Doktorswürde auf die Jurisprudenz, wurde 1771 ausserord. Prof. der Rechte, erhielt im Nov. die jurist. Doktorswürde, später eine ord. Professur, wurde fürstbisch. Hofrath und kaiserl. Pfalzgraf.

II. Er schrieb einige staatsrechtliche Abhandlungen, welche nicht ohne Geschick sind, sodann folgende canon.-publizist., die gleichfalls als klare und gute Arbeiten bezeichnet werden. Sein früher Tod war jedenfalls für die Universtät und Wissenschaft ein Verlust.

---

*) *Felder,* Gel. Lex. III. 161 fg.

Seine ‚Freymüthige Gespräche zwischen einem Landwirthe und Bonnischen Stutzer *(Eulogius Schneider)*, 1791 geben eine Probe seines derben Humors.

**) *Jäck,* Pantheon Sp. 240.

1. *Diss. can.-publ. de bonorum ecclesiastico-dotalium collectibilitate.* Bamb. 1771. 4. (*Schmidt,* Thesaurus V. 623).

2. *De genuino sensu §. 52. art. V. pacis Osnabrugensis.* ib. 1774. 4.

205. Johann Valentin Eybel *).

I. Er war geboren den 3. März 1741 zu Wien [1]), machte die Gymnasialstudien bei den dortigen Jesuiten, war eine Zeit lang im Subalterndienste zu Linz beschäftigt, studirte hierauf die Rechte in Wien, wurde nach erlangter jurist. Doktorswürde 1773 ausserord., 1777 ord. Prof. des Kirchenrechts. Ein Günstling *Riegger's* trat er in dessen Fusstapfen, warf sich mit grösstem Eifer auf die theoretische Vertretung des sogen. Josephinischen Systems, insbesondere bezüglich der Reform der Klöster, bekämpfte die Rechte des Klerus in weltlichen Dingen und zog sich dadurch die erbitterte Feindschaft Aller zu, welche den kaiserl. Reformen abhold waren. Durch die Angriffe ermüdet, legte er 1779 die Professur nieder, wurde auf des Kaisers ausdrücklichen Befehl Referent in geistlichen Dingen zu Linz bis 1787, in diesem Jahre Gubernialrath zu Innsbruck, im J. 1797 der administrativen Thätigkeit enthoben und als Landrath (Mitglied des Gerichtscollegiums, das Landrecht hiess) nach Linz versetzt, wo er am 30. Jan. 1805 starb.

II. Seine in Wien (oder den angegebenen Orten) gedruckten Schriften sind vom wissenschaftlichen Gesichtspunkte betrachtet unbedeutend, durchweg oberflächlich, leiden am Mangel exacter Quellenstudien, sind erfüllt und geleitet von dem schalen, damals allmächtigen Naturrechte, ohne eigene Idee, meist aus anderen *(Febronius, Riegger)* zusammengetragen. Sein Reformstreben steht ganz unter dem Geiste der Josephinischen Idee, der Staat könne durch seine Gesetze und Verordnungen dem Kirchenwesen einen neuen Geist einhauchen und diesen wirksam machen.

1. *Introductio in jus ecclesiasticum catholicorum.* 1777. 4 P., 2. verb. 1778 sq. 4 vol. *Deutsch* Frankf. u. Leipz. 1779 Th. 1—3, Th. 4. Bd. 1—3 Linz 1779—82 [2]). Auf den Index gesetzt 6. Dez. 1784.

Der 1. Band der lat. Ausg. behandelt in 4 Büchern die Vorbegriffe Kirche und Religion, Prinzipien der kirchl. Gesetze: Schrift, Tradition, Naturrecht u. s. w. — Rechtssammlungen — kirchl. Jurisprudenz. Im 2. wird in 2 Büchern die gegenseitige Unabhängigkeit von Kirche und

*) *Weidlich,* Biogr. Nachr. I. 170, III. Nachtr. S. 75, IV. fortges. Nachtr. *Glück,* Praecogn. p. 241. *de Luca,* Gel. Oesterr. I. 113 ff. (giebt die Schriften und Abhandlungen an). *v. Wurzbach,* Lex. IV. 118. In den Schriften über den Josephinismus, z. B. *K. Ritter,* K. Joseph II, S. 105 fg.

[1]) Nach Bemerkungen unter Porträts und de Luca.

[2]) *Gottl. Gründlich,* der in 7 Capiteln entlarvte Eybel, oder Beweise aus 2 Büchern seiner eigenen Einl. z. geistl. R., dass seine canonischen Grundsätze voll Widersprüche sind. Wien 1783.

Staat, die Grenze beider, das jus circa sacra erörtert; der 3. hat in 2 Büchern das Kirchenregiment: Hierarchie, Concilien u. s. w., der 4. endlich in 3 Büchern die Gesetzgebung, Bestellung der Personen (Weihe u. s. w.), Regularen, Ehe, Kultus, Kirchengut, Benefizien, Strafrecht und Prozess abgehandelt. — Die Gewalt der Kirche ist ihm, weil deren Ziel nur die Glückseligkeit sei, lediglich pure spiritualis, mit der weltlichen nicht nur nicht verbunden, sondern nothwendig von ihr geschieden. Ihre Mittel können nur spirituelle sein, die aus sich niemals weltliche Wirkung erzeugen, der Staat hat von Gott alles zu seiner Erhaltung Nöthige aus eigenem Rechte, bedarf der Kirche nicht, soll sie aber schützen. Der Landesherr kann keine Entscheidungen über den Glauben treffen, Keinen zwingen zu Handlungen gegen die Vernunft oder gegen Gottes Wort, wohl aber die Kirchengesetze stützen, Missbräuche aufheben, darauf achten, dass die Kirche nicht unter dem Deckmantel des Dogma in seine Rechte eingreife; er kann Gelübde und Verträge der Bürger in kirchlichen Dingen prüfen, verbieten und entkräften, Ehehindernisse für den Contrakt aufstellen, verhindern, dass Ketzereien entstehen, desshalb Concilien berufen, die Bischöfe befragen, gegen Feinde der Religion einschreiten, theologische Streitigkeiten und schlechte Bücher verbieten u. s. w. Ein noch grösseres Recht hat er rücksichtlich der Aemter und des Kirchenguts. Bezüglich der Verfassung hält er fest an der societas inaequalis; die Apostel hatten gleiche Gewalt, die Bischöfe folglich die ihrige unmittelbar von Gott, Petrus erhielt den Primat, der römische Papst ihn als dessen Nachfolger, die Kirche ist unfehlbar in Sachen des Dogma und der Sitten, aber nur als allgemeine auf dem Concil, oder ausserhalb desselben; der Papst beruft und leitet das Concil, die Bischöfe sind frei, die Majorität entscheidet, die Interpretation der Schlüsse und die Dispens steht bei dem Papste und den Bischöfen.

2. *Corpus iuris pastoralis novissimi, i. e. celebres ecclesiast. leges, quas s. antistites ecclesiae cath. publicis pastoralibus literis recentiori hoc aevo in suis dioecesibus ediderunt, ad illustrandam historiam et theoriam jur. can. novissimi in collectionem redactae.* 1776 sq. 3 Thle.

3. *Collectio selectarum lucubrationum jurisprudentiam ecclesiast. illustrantium.* 1774—77. 16 disert.

4. *Neue Sammlung deutsch verfasster und in das Deutsche übersetzter kleiner Werke kath. Schriftsteller, die sich auf die ältesten Kirchen-Gesetze gründen* u. s. w. 1778. 3 St.

5. *Adumbratio studii jurisprud.* 1773 sq. 2 P.

6. *Lucubratio can. exhibens notiones de natura, ortu et progressu electionum personarum ecclesiast.* 1774.

7. *Ordo principiorum jurisprud. ecclesiast.* 1775 sq. 2 P.

8. *Sieben Kapitel von Klosterleuten.* 1781 (anonym).

9. *Etwas von den Wahlen der Religionslehrer.* 1781.

10. *Was ist ein Ablass?* 1781.

11. *Was ist ein Pfarrer?* 1781.

12. *Was ist ein Bischof?* 1781, und latein. Quid est Episcopus? 1782.

13. *Was ist der Papst?* 1782 (anonym), im selben Jahre in's Lateinische und in's Französische (von *Deschamps de Saucourt*) übersetzt [3]). Auf dem Index mit Breve Pius' VI. vom 28. Nov. 1786.

Der Kern dieser Broschüre, welche mit Rücksicht auf den bevorstehenden Besuch Pius' VI. in Wien veröffentlicht wurde, liegt in der Ausführung, dass die Jurisdiktion der Bischöfe von Gott, nicht vom Papste stamme, letzterer nur den Ehrenprimat habe. Im selben Sinne sind die Nr. 10—12, 14, 15.

14. *Was ist von Ehedispensen zu halten? Nichts Mehreres, als was Religion, Recht, Nutzen, Klugheit und Pflicht fordert.* 1782.

15. *Was enthalten die christlichen Urkunden des Alterthums über die Ohrenbeichte?* 1784 [4]). Auch lateinisch im selben Jahre. Auf dem Index beide mit Breve Pius' VI. vom 11. Nov. 1784.

206. Marcellin Molckenbuhr *).

I. Geboren zu Rheine in Westfalen den 1. Sept. 1741, trat 1758 bei den Observanten in Hamm ein, wurde 1764 Priester und war seitdem in verschiedenen Klöstern als Lector der Philosophie und Theologie thätig, 1786 Guardian zu Paderborn, von 1789 ab dreimal Provinzial der damals 700 Mönche zählenden Ordensprovinz, 1796 von Heidelberg Dr. theol. honoris causa, zuletzt als Jubilar im Kloster zu Münster, nach dessen Aufhebung (1811) in Rheine und wieder seit 1815 im Kloster zu Paderborn, wo er am 16. Juni 1825 starb.

II. Er schrieb ausser andern histor., theol. u. s. w. 26 lat. Dissertationen meist über patriot. und histor.-can. Gegenstände, welche sich zum Theil durch Hyperkritik auszeichnen, darunter:

[3]) Gegenschriften: *A. Merz,* Responsum ad quaestionem, quid est Summus Pontifex? Text des Augsb. Intoleranten mit den Noten eines österr. Toleranten. Wien 1782. — Was ist der Kaiser? und wie weit erstreckt sich seine Macht? Philos. untersucht von *F. de K.* I. O. M. München 1783. Tritt dem Staatskirchenthum entgegen, weil es von dem freiheitsfeindlichen Absolutismus ausgehe, steht aber auf dem Standpunkte, der Regent habe die kirchlichen Gesetze innerhalb der Kirche auszuführen das Recht. — *Joh. Müller,* Fragment. Was ist der Papst? (Werke Bd. 8). — *(G. B. Molinelli)* Del primato del apostolo S. Pietro et dei suoi successori, contra Eybel ‚il papa o sul primato'. Rom. 1784. 4. — von *Adrian Gretsch* u. A.

[4]) Andere anonym erschienene: Die Heiligen nach den Volksbegriffen. 1791. 4 Bde. Christkath. nützliche Hauspostille. 1794. 3 Thle. Göttergespräche über die Jacobiner. Eine Wochenschrift. Linz 1794. Rechtslehre für das Volk. Eine Wochenschr. Das. 1796.

*) *Felder,* Gel. Lex. II. S. 18 ff. *Rassmann,* Nachrichten S. 219.

1. Diss. 2. *de jejuniis et abstinentiis contra theologum Moguntinum (Jung).* Paderb. 1785, ed. 2. 1794 cum app. *pro coelibatu clericorum contra anonymum,* Münster 1794. Deutsch Pad. 1785, 86. Münster 1792.

3. Diss. 23. *de actis apostolorum* Petri, Pauli et Cephae, cum app. *de concilio Eliberitano et indissolubilitate matrimoniorum.* Münster 1804.

4. Diss. 8. *quod concilia ex saec. IV. Eliberitanum, Ancyranum, Neo-Caesariense, Gangrense et Laodicense ac Trullanum ex saec. VII. sint illegitima.* das. 1791.

5. *Ueber die Unechtheit einer Anzahl von Briefen von Kirchenvätern, die Unechtheit der Akten des 6. allg. Concils, dass Honorius nicht verdammt sei, der Cephas in Paul. ad Gal. II. 11. nicht Petrus sei* u. s. w. Diss. 1. 19.

6. Diss. 26. *de superioritate concilii generalis supra papam vel papae supra concilium,* ubi *de octo ultimis conciliis generalibus Constantiensi, Papiensi, Sienensi, Basiliensi, Ferrariensi, Florentino, Lateranensi V. et Tridentino* etc. das. 1814.

7. *Beleuchtung der freiwilligen und kritischen Bemerk. über die Pastoralvorlesungen des J. M. Sailer zu Dillingen, das Verhalten der Geistlichen in Rücksicht des Zölibatgesetzes* betr. u. s. w. das. 1793.

8. Drei Broschüren u. d. T. Erste, zweite, dritte *Antw. auf die vorgebl. Mönchstyrannei in Paderborn.* Münst. u. Pad. 1799, 1801, 1802.

9. Eine Anzahl anderer polemischer Schriften. Alle aufgezählt bei *Felder* und *Rassmann.*

207. Johann Michael Heinrich Schuberth *).

I. Geboren zu Bamberg 19. (21.) Oct. 1741 (1742), Kapitular von St. Gangolph, geistl. und Geh.-Rath, Syndikus, Fiskal, Stiftsdechant, starb 2. Aug. 1807.

II. Seine Schriften verrathen einen denkenden Sinn, der es mit der Kirche und Gesellschaft gut meint, zeugen zugleich von Verständniss für die Geschichte.

1. *Diss. de origine et conditione ecclesiarum collegiatarum in genere et eccl. coll. ad B. V. M. et S. Gangolphum Bamb. in specie.* Bamb. 1768. 4. *Mayer,* Thes. I. 157.

2. *Hist. Versuch über die geistl. und weltl. Staats- und Gerichtsverfassung. Ein Beytrag zur deutschen insonderheit ostfränk. Geschichte.* Erlang. 1790. 4. Nachträge Bamb. 1792.

3. *Ueber das Schulwesen in den kath. Staaten Deutschlands und die Nothwendigkeit eines allgem. Schuleninstituts nebst patriot. Vorschlage und Wunsche.* Bamb. 1801 [1]).

---

*) *Weidlich,* Biogr. Nachr. III. 289. *Jäck,* Pantheon, Sp. 1045.

[1]) Dazu verschiedene Gelegenheitsschriften, z. B. *Schatten und Licht an der sog. Beleuchtung derjenigen Einwürfe, welche einige Canonisten wider das Churbairische Sponsaliengesetz vom 29. Juli 1769 gemacht haben sollen.* Teutschl. (Bamb.) im J. 1772. 4.

208. Joseph Johann Nepomuk Pehem *).

I. Er wurde im J. 1741 in Stockach (damals Vorder-Oesterreich, am Bodensee) geboren, zu Wien 1771 Dr. jur. utr., unmittelbar nachher Prof. des Kirchenrechts in Innsbruck, 1775 Direktor des adeligen Convikts, 1777 k. k. Rath, 1779 nach *Eybel's* Versetzung dessen Nachfolger in Wien mit dem Charakter eines k. k. niederösterr. Regierungsraths und starb in Wien am 17. Mai 1799.

II. Pehem gehört zu jenen Canonisten, welche durchaus in demjenigen Geiste lehrten und schrieben, welcher in den Massregeln Kaiser Joseph's II. den praktischen Ausdruck fand; er ist einer der consequentesten und selbstständigsten. Seine Lehrbücher waren offiziell vorgeschrieben als die dem Vortrage zu Grunde zu legenden (Hofdekr. vom 2. Nov. 1792). Er schrieb:

1. *Disquisitio hist.-jurid. de consensu parentum in nuptiis filiorum filiarumque familias.* Innsbr. 1771.

2. *Jus ecclesiasticum publicum.* P. I. 1781, gleich den folgenden in Wien erschienen.

3. *Jus ecclesiast. universum.* 1786.

4. *Praelectionum in jus ecclesiast. universum methodo discentium utilitati adcommodata congestarum partes duae,* P. I. u. II. 1791, P. III. 1789; deutsch: *Vorlesungen ü. d. öffentl. u. Privatkirchenrecht.* 1803, 2 Bde.

P. I. jus eccl. publicum umfassend erörtert in 5 Sectiones: die Vorbegriffe über Religion, Kirche u. s. w. — de hierarchiae eccles. diversis gradibus — de nexu inter eccles. et rempubl. — Arten und Wirkung der Kirchengesetze — Sammlungen der canones und decretales. P. II. jus eccl. privatum in 3 Sect. mit articuli hat zum Gegenstand: status personar. ecclesiast. (Irregularitäten, Titel, Weihe, Pflichten) und officia et beneficia — res spirituales (Sakramente), res consecratae cet. (Gottesäcker, Immunität, Zehnten u. s. w.), Erwerb, Verwaltung und Veräusserung des Kirchenguts — Gerichtswesen (Civil-Strafprozess, Strafrecht). P. III. tractatum juris ecclesiis Germaniae proprii comprehendens in 3 Sect.: status, jura et obligationes ecclesiarum Germ. bis zur Reformation, Verhältniss der kath. und prot. Kirche nach dem Passauer, Augsb. und Westfäl. Frieden; de primariis precibus, et litteris panis. Es genügt, die Willkürlichkeit eines Systems anzudeuten, das lediglich in dem Umstande seinen Grund hat, ob eine Person mit dem Staate in Verbindung tritt und eine sonderbare Ordnung aufweist. Von Gründlichkeit ist keine Rede; *Van-Espen, Berardi, Barthel* und *Rautenstrauch* haben den meisten Stoff geliefert, das Werk selbst giebt grösstentheils Excerpte. Der 3. Theil ist keine geschichtliche Darstellung, son-

*) *Weidlich,* Biogr. Nachr. III. 235. *De Luca,* Journal d. Lit. u. Statist. I. §. 35. *Meusel* X. 308. *v. Wurzbach* XXI. 428, der noch andere anführt.

dern die Besprechung einzelner Punkte: Annaten u. dergl. Die Ueberschriften deuten den Inhalt an, z. B. §. 541 quae hodierna huius rei (jud. causarum matrimonialium) disciplina, 542 quomodo, 543 et a quibus matr. accusari queat u. s. w. Die breite Darstellung ist übrigens klar. Seine Theorie geht dahin: der Staat wurde durch das Bedürfniss, weil die Einzelnen für sich nicht auskamen, er wie die Kirche ist nöthig wegen des Berufes der Menschheit, der Glückseligkeit ist, Kirche und Staat sind zwei zur allgemeinen Glückseligkeit nöthige societates; die Kirche umfasst das Spirituelle, der Staat Alles, wodurch die felicitas befördert wird, beide sind unabhängig; die Kirche kann ihre Aufgabe dem Staate ganz oder theilweise übertragen, sie hat weder direkte noch indirekte Gewalt in zeitlichen Dingen, auch keine poenae civiles; desshalb ist das Civilrecht der Kirche veränderlich, kirchliche Akte an sich ohne bürgerliche Wirkung; Kirche und Klerus stehen in bürgerlichen Angelegenheiten unter dem Staate und dessen Gerichten, diese können jederzeit dem geistlichen Gerichte entzogen werden, da lediglich ihre Competenz auf Gnade ruhet. Der Fürst hat das jus inspiciendi, impediendi et tollendi ea quae civitati sunt noxia, die advocatia, daraus das Recht Concilien zu berufen. Er erhob historische Bildungen zu allgemeinen Sätzen.

5. *Versuch ü. d. Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Reformation der geistl. Orden und das Recht der Regenten, aus eigener Macht dieselben in allen Ländern zu reformiren, einzuschränken und aufzuheben.* 1782.

6. *Hist.-statist. Abhandl. von Errichtung, Ein- und Abtheilung der Bisthümer, Bestimmung der Erzbisthümer, Bestätigung, Einweihung und Versetzung der Erz- und Bischöfe, vom röm. Pallium und Eide, welche die Erz- und Bischöfe nebst anderen Prälaten dem röm. Papste schwören müssen, und von den Gerechtsamen der Regenten in Ansehung dieser Gegenstände* u. s. w. 1790 (anonym).

7. *Abh. von Einführung der Volkssprache in den öffentl. Gottesdienst.* 1783.

209. Joseph Mayer *).

Geboren zu Bamberg 4. Dez. 1741, trat am 14. Dez. 1762 zu Mainz in den Jesuitenorden, unterrichtete am dortigen Gymnasium, von 1770—73 die Theologie in Heidelberg, wo er auch im letztgenannten Jahre promovirte und 1771 Bibliothekar wurde, nach Aufhebung seines Ordens Hofkaplan in Mannheim und Pagenhofmeister, erhielt 1787 eine Präbende bei U. L. F. in Bielefeld, zog sich 1801 nach Bamberg zurück, wo er 1814 starb.

Diss. de imperatore statutorum in ecclesiis germanicis protectore. Heidelb. 1772.

*) *Mederer* III. 240. *Jäck*, Pantheon Sp. 769. *Backer*, Bibl. V. 528.

210. Joseph Anton Stephan Ritter von Riegger*).

I. Er wurde als Sohn von *Paul Joseph R. v. Riegger* geboren zu Innsbruck den 13. Febr. 1742, machte seine Gymnasialstudien bei den Piaristen und Jesuiten zu Wien, schrieb schon mit 15 Jahren über Plautus und Terenz und erwarb sich dadurch die Mitgliedschaft der Akademie zu Roveredo. Nach Erlangung der philosophischen Doktorswürde in Wien im J. 1761 verlegte er sich auf das Studium der Rechte, wurde 1764 Privatlehrer und kurz darauf als Lehrer des Kirchenrechts am Theresianum angestellt. Er stiftete die »deutsche Gesellschaft«, welche von *Sonnenfels* angekündigt und im väterlichen Hause *Riegger's* eröffnet wurde; seine Richtung zeigte sich auch durch den Eintritt in die Freimaurerloge. Das Jahr 1765 führte ihn als Professor der Institutionen und des peinlichen Rechts nach Freiburg i. B., wo er, am 22. März Dr. jur. utr. geworden, am 26. März feierlich eingeführt wurde. Als er deutsch zu lesen begann und eine deutsche civilistische Bibliothek herausgab, erhielt er von Rector und Senat eine Warnung, nichts ohne theologische und Senats-Censur drucken zu lassen und sich aller Neuerungen zu enthalten. Der Wechsel im Referate über Vorderösterreich, das an *Tob. Phil. Freiherrn v. Gebler* kam, führte zu bessern Zuständen für ihn. Man setzte den Senat ab, reformirte die Studien nach dem Wiener Plane, er erhielt die Professur des geistlichen Rechts, wurde k. k. Rath, im J. 1769 wirklicher vorderösterr. Regierungs- und Kammerrath, 10. Nov. 1772 Direktor der philos. Fakultät, 1772—74 Rector, nach Aufhebung des Jesuitenordens Studienreferent über Vorderösterreich mit dem Rechte, die Lehrstühle zu besetzen und mit einem andern Regierungsrathe (*von Mayer*) Verwalter des Jesuitenvermögens. Nachdem er 1771 einen Ruf nach Wien abgelehnt, machten ihm die durch den Tod seines Vaters (1775) eingetretenen Verhältnisse den Fortgang von Freiburg wünschenswerth, zumal der neue Studienpräsident *Baron Ulm* Alles umkehrte und die Klerikalen gegen ihn auftraten, obwohl er am 20. Jan. 1776 eine Zulage von 300 fl. erhalten und Kaiser Joseph II. beim Besuche Freiburgs (1777) ihn allein empfing. Am 30. April 1778 zum Professor des Staats- und Lehnrechts und wirk-

---

*) *Weidlich,* Biogr. Nachr. II. 241. *Rieggeriana* (von ihm selbst), Wien, Freib., Prag 1790. Nekrolog auf d. Jahr 1795 (Gotha 1797) S. 75—123. II. 464. sehr gut, von Wurzbach nicht angeführt, der vielfach ganz genau mit ihm übereinstimmt. *Joh. Wunder v. Grünwald,* Biogr. der beiden Ritter v. Riegger. Prag 1787. Kl. 4. Abh. der K. böhm. Ges. d. Wiss. 1795. III. 17. *Meusel,* Lex. d. von 1750 bis 1800 verst. Schriftst. XI. 322. *Schreiber,* Gesch. der Univ. Freib. III. 173. *v. Wurzbach,* Biogr. Lex. XXVI. 121.

Die *Rieggeriana* sind durch den Abdruck von Briefen u. s. w. besonders geeignet, seine Verbindungen erkennen zu lassen.

lichen Gubernialrath in Prag ernannt, trat er 1779 sein Lehramt an; zu diesem erhielt er das Referat beim Censur-Revisionsamt und die Theatercensur. Als er ein Voltaire'sches Stück, worin ein Bischof in vollem Ornate erschien [1]), zuliess und Staatsrecht deutsch vortrug, wurde er denunzirt und erhielt von dem obersten Kanzler in Wien [2]) einen ernstlichen Verweis. Im J. 1782 nahm er die Stelle eines Hofraths des Fürsten von Schwarzenberg in Wien mit 4000 fl. Gehalt, freier Wohnung und bedeutenden Nebenbezügen an. Einige Jahre nachher fallirte ein Bruder; er übernahm wie früher die seines Vaters, jetzt des Bruders Schulden und musste seine lucrative Stelle aufgeben. Er erhielt eine Gubernialrathsstelle in Prag, kam aber, zu stolz Gaben anzunehmen, in die Hände von »Juden und Wucherern und in immer drückendere Verhältnisse« (v. Wurzbach). Er arbeitete riesig und hat insbesondere das Stiftungswesen aus dem Schutte befreit und dem Fonde ein kolossales Vermögen gerettet. Der ihm vom K. Leopold II. bei der Krönung in Prag gespendete Beifall endigte damit, dass auf den Vorschlag des Präsidenten, Riegger zum Hofrath zu ernennen, der Kaiser antwortete: »ich kann diesen Menschen doch nicht zum Hofrath ernennen, er ist ein Erzjakobiner.« Im Jahr 1792 wurde ihm ein Paket von Schriften entwendet, einen Monat nachher brach Feuer in seiner Wohnung aus, das ihm viele Papiere vernichtete. Beides, zumal er die entwendeten Papiere so versteckt wiederfand, dass sie offenbar von Spionen genommen waren, endlich der mehreren Freunden von oben gegebene Wink, seine Gesellschaft zu meiden, wirkten tief ein auf sein Gemüth. Am 5. Aug. 1795 traf ihn beim Waschen ein Schlagfluss, der ihn am Abende desselben Tags vom Leben erlöste. Auf sein Bildniss hatte er die Worte geschrieben: ‚Nunquam vixit sibi, nunquam suis'. Sein Begräbniss wurde von Fremden bestritten, seine Bibliothek verkauft, seine Wittwe erhielt die gesetzmässige Pension, zwei Töchter und ein Sohn einen jährlichen Erziehungsbeitrag.

II. Riegger's literarische Thätigkeit [3]) war sehr umfassend, sie erstreckte sich auf Philologie, Philosophie, Geschichte, Literaturgeschichte, Uebersetzungen, Gedichte, römisches Recht, Strafrecht, Staatsrecht, Statistik. Seine Schriften, welche dem canonischen Rechte gewidmet sind oder dieses berühren, haben theils das Studium der Quellen und

---

[1]) Der Königgrätzer Bischof *Joh. Leop. v. Hay* hatte ohne Anstoss zu nehmen beigewohnt, wie *v. Wurzbach* berichtet.

[2]) *Graf von Blumegen*, den *v. Wurzbach* S. 125 bezeichnet: „einer jener Dutzend-Aristokraten, welche in der österr. Verwaltung mehr Schaden als Nutzen angerichtet."

[3]) Vollständiges chronologisches Verzeichniss seiner Schriften bei *v. Wurzbach* S. 127 ff.

Literatur zum Gegenstande und gehören zu den werthvolleren Arbeiten dieser Art aus dem vorigen Jahrhundert, sie geben von dessen Streben tüchtiger geschichtlicher Forschung gründliches Zeugniss. In den dogmatischen Arbeiten steht er auf dem Standpunkte, der in den Schriften seines Vaters und in den Gesetzen K. Joseph's II. seinen scharfen Ausdruck erhalten hat; diese sind von keiner hervorragenden Bedeutung.

1. *Orationes de amoenitate studii juris can.* Wien 1764, *de necessitate studii jur. eccl.* Freib. 1767. 4. (verm. Opusc. Nr. 1 u. 12).

2. *Bibliotheca jur. can.* Wien 1761 sq. 2 P.

3. *Opuscula ad hist. et jurisprud. praecipue ecclesiast. pertinentia.* Freib. 1773. Ulm 1774.

4. *Analecta acad. Friburgens. ad hist. et jurispr. praecipue eccles. illustrandam.* Ulm 1774.

5. *Prolegomena ad jus eccles.* Wien 1764.

6. *Diss. de receptione jur. can. in Germania.* das. 1767. (Opusc. Nr. 8.)

7. *Diss. de collectione decretalium Honorii III. P. M.* das. 1768. 4. (Opusc. 9.)

8. *Progr. de paleis Decreto Gratiani insertis.* das. eod. 4. (Opusc. 11.)

9. *Diss. de Gratiano auctore decreti.* das. 1769. 4. (Opusc. Nr. 10.)

10. *Amoenitates literariae Friburgenses.* 3 fasc. Frib. 1775 sq.

11. *Oblectamenta hist. et juris eccles.* Ulm 1776. Darin: 1. seine Diss. acad. *de Gratiani collectione can. illiusque methodo et mendis.* 2. *Henr. Christ. Car. de Senkenberg, commentatio de veteribus can. collectionibus, praecipue Jarlandi Chrisopolitani Candela* (zuerst in J. A. Riegger bibl. j. c. II. 65). 3. *Tertulliani mens de dissolubilitate matrimonii infidelium, altero converso, prop. et illustr. ab Engelb. Klupfelio* (zuerst).

12. *Bibl. Rieggeriana Friburgensis.* das. eod.

13. *Conspectus juris ecclesiastici.* Frib. 1769.

14. *Diss. an detur traditio sacra.* das. 1772. 4. (Opusc. Nr. 7.)

15. *Von dem Rechte der Landesfürsten, geistliche Personen und Güter zu besteuern; eine akadem. Abh.* das. 1769. 4., neue Aufl. Augsb. 1770.

16. *Ausgaben*: *Innocentii Cironii opera omnia cum notis et praefationibus.* 3 voll. Wien 1781. 4. Ueber die neue der *Compilatio quinta* siehe Bd. I. 91, Anm. 24.

Ant. Augustini de emendat. Grat. dialogorum libri duo cum Steph. Baluzii et Gerh. Mastrichtii notis. 2 voll. ib. 1764.

Bern. prop. Parmensis Breviarium Extrav. anu Gregorii IX. P. P. decretalium coll. ad harmoniam revocatum varietate lectionum et variorum notis illustratum. 1 P. Frib. 1778. 4.

Liber diurnus. Wien 1762.

211. Joseph Anton Hofer *).

I. Geboren zu Kastelruth den 19. Mai 1742, machte die Gym-

*) *Felder,* Gel. Lex. III. 228 fg.

nasialstudien zu Brixen und Innsbruck ab, in letzterer Stadt die philosophischen, theologischen und juridischen, promovirte daselbst zum Dr. phil., wurde 1765 Priester, 1772 Professor am Gymnasium und Domherr zu Brixen, 1776 daselbst Professor des Kirchenrechts und Consistorialrath, 1779 Canonicus bei U. L. F., 1782 Gubernialrath und Referent in geistlichen Sachen zu Innsbruck. Nach vier Jahren kehrte er zu seinem Canonicat und der Professur des Kirchenrechts am Lyceum zu Brixen zurück. Als dieses 1807 aufgehoben wurde, trat er in Pension, wurde jedoch noch fürstbisch. geistlicher Rath und starb 1820.

II. Ausser mehreren kleineren Schriften, Reden u. dgl.:

1. **Conspectus juris ecclesiastici.* Brix.

2. *Zegeri Bernardi Van-Espen Jus Eccles. Univ. ad usum auditorum in compendium redactum.* Brix. 1781. 4 T.

212. Joseph Anton Sauter *).

I. Er war im Jahre 1742 zu Riedlingen a. d. Donau geboren, wurde am 29. Juli 1773 Secretair der Universität Freiburg, am 1. Nov. desselben Jahres Professor der Logik und Metaphysik (bald darauf der Moralphilosophie), am 2. Jan. 1801 Professor des Kirchenrechts und Rath des Appellationsgerichts daselbst, nach der Reorganisation dieser Behörde im Jahr 1807 zum Hofrath ernannt und der richterlichen Thätigkeit enthoben; seine akademische erweiterte sich durch Uebertragung des Criminalrechts. Sein Tod erfolgte am 6. April 1817.

II. Gleich seinem Freunde *Ruef* huldigte er einer durchaus liberalen Richtung, die gallikanischen Grundsätze verfolgend [1]). An der Zeitschrift ‚Der Freimüthige' von Ruef hat er sich unter dem Pseudonym *Zêno eleaticus* lebhaft durch verschiedene Aufsätze betheiligt. Seine Stellung wurde seit 1803 sehr gefährdet, so dass er, um nicht die Absetzung zu erleben, sich genöthigt fand, meist anonym zu schreiben.

III. In der Literatur hat er sich einen ehrenvollen Platz gesichert durch sein Hauptwerk:

1. *Fundamenta juris ecclesiastici catholicorum.* P. I. *de natura eccl. cath.* 1805, 1809. P. II. *adumbratio jur. eccl. catholicor.* 1309. P. III. *notiones jur. eccl. communis* 1810. P. IV. *de personis ecclesiast.* 1812. P. V. *de rebus eccl.* 1816. P. VI. *de judiciis eccl.* 1816. Frib.

Aeusserst präzis und klar, in leichter, verständlicher Sprache, im

---

*) *Gradmann*, das gelehrte Schwaben S. 536. *Schreiber*, Gesch. der Univ. Freiburg III. 136.

[1]) Ueber das Gutachten zu Gunsten des Geistlichen *Martin Wiehrl* in Baden-Baden, dessen 1750 publizirte Sätze aus der praktischen Philosophie durch Gutachten der theol. Fakultäten in Heidelberg u. Strassburg verworfen wurden, während die von Prag, Fulda und Salzburg mit Freiburg gingen, s. *Schreiber a. a. O.* Interessant ist seine Polemik gegen die Philosophie der Jesuiten.

Ganzen ohne literarischen Apparat, sich möglichst an den Wortlaut der Gesetze anlehnend, diese überall citirend, ist es seinem Zwecke als Lehrbuch für Vorlesungen im höchsten Grade entsprechend, während es für die praktische Seite zu wenig bietet. Nach der Richtung der Zeit waltet die allgemeine Deduction vor, tritt die Geschichte zurück. Sein Standpunkt ist der Febronianische. Der römische Primat (I. §. 64) ruhet lediglich auf der Anerkennung der Kirche, es kann daher auch ein anderer Bischof ihn haben, er ist nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar von Gott gegründet. Die Fülle der Kirchengewalt ruht in der Gesammtkirche, kann nie einem Einzelnen allein zustehen, der Gesammtheit unterstehen Alle, diese hat die Aufgabe, die geoffenbarte Religion zu bezeugen, desshalb ist der Kirche die Unfehlbarkeit gegeben, der ecclesia docens aktiv, der discens passiv (I. §. 70 sqq.). Die Ueberordnung des Papstes über die Bischöfe ruht nur auf positiver Entwicklung (I. §. 78). Die Autorität der allgemeinen Concilien hängt ab von der Zustimmung und Approbation der ganzen Kirche (I. §. 104). Kirche und Kirchendiener stehen in Civilsachen einfach unter dem Staatsgesetze, haben ex se darin keine Gewalt, unterliegen der Staatsgewalt gleich jedem andern Vereine im Staate (I. §. 131). Die Ehe untersteht dem Gesetze und der Gerichtsbarkeit des Staats, die Kirche kann eine nach göttlichem Gesetze erlaubte und durch das Civilrecht gebilligte Ehe nicht annulliren, noch eine von jenem verbotene zur gültigen machen (V. §. 703 sqq.). Diesen Prinzipien entspricht die Durchführung im Einzelnen.

Sauter fusst einerseits für das positive Recht auf den Schriften von *Deroti, Fleury* u. A., für die Geschichte des Rechts und der Literatur auf *Doujat,* den *Ballerini* u. s. w., in den allgemeinen Lehren auf *Van-Espen, Febronius, Rautenstrauch* u. s. w. Er nimmt aber auch Bezug auf neuere Gesetze, insbesondere badische und österreichische. Die Brauchbarkeit des Buches hat einen Einfluss geübt, welcher regelmässig übersehen wird. Der oberflächlichste Vergleich desselben mit der ersten Auflage des Lehrbuchs von *Ferdinand Walter* zeigt, dass letzterer fast paragraphenweise Sauter vor Augen hatte und bestrebt war, dessen Gallikanismus noch mehr abzuschwächen, während er an Material weniger bietet [2]).

Zu diesem Werke kommen noch kleinere:

2. *Positiones de summo pont. seu episcopo romano, eiusque curia et legatis.* ib. 1803.

3. *Ueber den Maltheserorden und über seine gegenwärtigen Verhältnisse*

---

[2]) Selbst *Vering,* ‚Liter. Handweiser' 1876, Sp. 430 erkennt diesen Einfluss an. Ich habe diesen in meiner Recension der 14. Aufl. des *Walter*'schen Buchs im Bonner ‚Theol. Lit. Bl.' 1872, Sp. 333 ff. angedeutet.

zu Deutschland überhaupt und zum Breisgau insbesondere. Ein Wort zu seiner Zeit. Frankf. u. Leipzig 1804.

4. Akademische Reden, Aufsätze u. s. w.

213. Godehard Kufner *).

I. Geboren 9. Nov. 1743 zu Osterhofen in Baiern, Benedictiner in Metten, wo er durch mehrere Jahre canonisches Recht lehrte, 1783 und 1784 Professor der Mathematik und Physik am Lyceum zu Freising, 1787 Lehrer am Kurfürstl. Schulhause in Straubing, gest. 25. Jan. 1792.

II. Ausser theol. u. a. Schriften:

1. *Materia concertationis ex jure eccles. statui Germaniae accommodato,* quam . . . literatorum criterio proponent P. Joan. Ev. *Elger* et Fr. Emmeran. *Keufl.* Straub. 1780. 4.

2. *Synopsis jurisprud. ecclesiasticae, universae, publicae, et priv. statui Germ., maxime Bavar. accomodata.* Burghus. 1781 (def. Emmeran. *Keufl*).

Sehr kurzes Lehrbuch in 3 partes, am ausführlichsten über die besonderen deutschen Verhältnisse, insbesondere die Veränderungen seit dem westfälischen Frieden; Compilation, aber als Beigabe für Vorlesungen brauchbar.

214. Peter von Ickstatt **).

Neffe von Joh. Adam von I., geb. zu Vockenhausen im Jahr 1743, machte seine Studien zu Mainz und Jena, wurde 1764 Professor in Ingolstadt und starb daselbst als Hofrath 15. Mai 1771.

De caesareo primariarum precum jure. Ingolst. 1765. *Schmidt* V. 229.

215. Karl Theod. Anton Maria Freiherr von Dalberg.

Geboren 8. Febr. 1744 zu Hernsheim bei Worms, 1787 Coadjutor von Mainz, Erzbischof in Regensburg, Primas, gest. 10. Febr. 1817 in Regensburg. Uns geht dieser Mann nur an durch die Schrift:

Vom Frieden der Kirche in den Staaten der rheinischen Konföderation. Deutsch und französisch. Regensb. u. Paris 1810.

216. Johann Heinrich Ott ***).

Geboren zu Hollfeld 4. März 1744, war Canonicus von St. Stephan in Bamberg, 23. März 1762 Dr. phil., 1765 Baccal. theol., 1. Juli 1772 lic. jur., 1778 geistlicher Rath, gest. 2. Febr. 1801 im Besitze von drei Pfründen.

Diss. de libertatibus eccl. German. cum thesibus ex univ. jure. Bamb. 1772. 4.

---

*) *Baader* I. 636.

**) *Mederer,* Annal. III. 290, 296, 304, 311. *Baader* I. 558.

***) *Jäck,* Pantheon Sp. 841.

217. Philipp Hedderich *).

I. *Franz Anton* — so lauteten seine Taufnamen — Hedderich war geboren zu Bodenheim bei Mainz den 7. Nov. 1744, machte seine Gymnasialstudien bei den Jesuiten in Mainz, hörte Logik und die Einleitung in die Jurisprudenz privatim bei *Peter von Söhngen,* trat. 9. Nov. 1759 zu Köln bei den Minoriten ein und erhielt den Ordensnamen *Philipp.* Im Ordenshause hörte er nach der Professleistung zwei Jahre Philosophie, studirte dann auf der Universität in Köln vier Jahre Theologie und Jurisprudenz, dozirte daselbst öffentlich Philosopie und privatim Theologie und Kirchenrecht. Im Jahr 1771 nach Trier versetzt, lag er drei Jahre ausschliesslich juristischen Studien ob unter Leitung und Unterstützung von *Hontheim, Neller, Frank* und *Hellbronn,* während er im Konvente nach *Böhmer's* principia jur. can. Vorlesungen über Kirchenrecht hielt, die auch von auswärtigen geistlichen und weltlichen Studenten besucht wurden. Das Jahr 1774 verschaffte ihm einen Ruf als öffentlicher Lehrer des Kirchenrechts nach Bonn, wo er seine Vorlesungen (im Kirchenrecht nach *Engel*) am 1. Nov. 1775 begann. Im Jahre 1778 wurde er Dr. theol., im folgenden Jahre wirklicher geistlicher Rath, 1782 ord. erzb. Büchercensor, 1786 wurde er, nachdem er 1785 einen Ruf nach Mainz erst angenommen, dann aber, als seine Entlassung am 2. März bereits genehmigt war, wieder abgelehnt hatte, bei der feierlichen Inauguration der Bonner Universität Dr. jur. utr. und nahm sofort die erste Doktorpromotion vor. In demselben Jahre ward er zum Dekan der theol. Fakultät gewählt, bekleidete 1788 und 1789 das Rectorat, 1790 das Dekanat der jurist. Fakultät. Während seines Bonner Aufenthalts stand er in steten Beziehungen mit den Professoren *Schloer* und Franz Phil. *Frank* in Mainz, war 1786 Deputirter beim Heidelberger Universitätsjubiläum zugleich mit Daniels, machte 1790 eine Reise zum Besuche der Universitäten Giessen, Würzburg und Göttingen. Sein Gehalt betrug zuletzt 353 Rthlr. Er ging 1795 nach der französischen Okkupation fort, las auch nicht mehr und folgte im Jahre 1803 einem Rufe an die Rechtsakademie zu Düsseldorf und starb im Jahre 1808.

II. Er ist unter den nach Reform der Kirche strebenden Geistlichen seiner Zeit unstreitig einer derjenigen, welche am weitesten gehen, und nicht blos in dem Verhältnisse der Kirchengewalt zur Staatsgewalt, sondern auch in der auf der Lehre beruhenden Verfassung

*) *Appollinar* (Anm. zum) Festgesang, als die kurf. köln. Universität zu Bonn den sechsten Jahrg. ihrer Entstehung feyerte, den 20. Nov. 1791 u. s. w. Bonn 4. S. 26 ff. *Weidlich,* Nachr. I. 262, III. Nachtr. 112, IV. fortg. 122. *Meusel,* Gel. T. II. 66. Nachtr. 256, III. 144, IV. 244. *Koppe,* Lexicon I. 261. Niederrhein. Jahrb. f. Gesch. u. Kunst 1844. Akten in Bonn.

und im kirchlichen Leben gründliche Aenderungen verlangten, desshalb den Josephinischen Reformen aus ganzer Seele zugethan waren. Durch eine für seine Zeit nicht geringe Gelehrsamkeit und seinen Standpunkt unterstützt, hat er auf die Verhältnisse des Erzstifts Köln unter den beiden letzten Kurfürsten einen bedeutenden Einfluss geübt. Von seinen Schriften gehören hierher [1]):

1. *Syllogi jur. ecclesiast. antiqui, medii et novissimi secundum epochas suas.*

2. *Ad concordata Germaniae.* Trevir. 1773. 4.

3. *Animadvers. hist.-can. ad libr. IV. decretal.* ib. 1775. 4.

4. *De jure consecrandi suffraganeos Germaniae metropolitis vindicato ex concordatis principum.* 1774.

5. *De historia et arte critica seu praecipuis in studio juris sacri praesertim germ. adminiculis* (Programm für die Ankündigung der Vorlesungen in Bonn 1774).

6. *Exercitium can. I. II. III. et ultimum: Parerga selecta ex universo jure ecclesiastico, tum publico, tum privato germ., eiusque historiam exhibens.* Trevir. 1775.

7. *De non vulneranda regula cancellariae de viginti, cum beneficia in favorem resignantur.* 1777. 4.

8. *De jure devoluto si capitulum ecclesiae cathedralis Germaniae mediatum non eligat intra trimestre.* Bonn 1777.

9. *De potestate domini territorialis protestantici subditos catholicos in impedimentis matrimonii iure ecclesiast. dirimentibus dispensandi* cet. 1778. 4.

10. *Diss. ex jure eccl. publ. de eo quod circa recursum ad judicium imperiale aulicum in ecclesiasticis ex legibus Germaniae speciatim obtinet.* 1778. 4.

11. *De vero ac genuino statu hodierno primar. precum caes.* 1778. — *De vero ac genuino statu hodierno asyli.* eod.

12. *De potestate principis circa ultimas voluntates ad pias causas, earumque privilegia.* 1779. 4. Auf den Index gesetzt 10. Juli 1780.

13. *De praecipuis archiepiscopor. Colon. meritis circa jurisprudentiam Germ. publicam.* (Rede bei der ersten Doktorsprom. Entstehungs- und Einweihungs-Gesch. der Univ. Bonn, S. 66.) Rede auf den 11. Nov. 1783 (Inauguration der Univ. Bonn. lat.).

14. *De clerico regulari beneficiorum saecularium sine venia episcopi absolute incapaci.* 1781. 4.

15. *Diss. de eo quod circa decimas novales in Germania ac praecipue in dioecesi et territorio Coloniensi justum est.* 1782. 4.

16. *De appellationibus praecipue a sententiis interlocutoriis.* 1784.

---

[1]) Unter seinem Vorsitz vertheidigt und verfasst von *Jos. L. B. de Bersvordt,* De fide pactionis rupta per factam alteri consensus matrimonialis fidem condemnando ad poenam stipulatam, aut quanti interest haud vindicanda. Diss. I. 101—126.

17. *De juribus s. Sedis Colon. in ecclesia cathedrali Osnabrugensi sub episcopo A. C.* cet. 1784 fol.

18. *De jure patronatus laico ad collegium ecclesiast. transeunte, reservationum regulis haud obnoxio, ad illustr. §. 1. cap. unde jure patr. in 6.* ib. 1779.

19. *De synodis Coloniensibus cum praecipuo fonte quo singularia jur. eccl. Colon. capita illustrantur.* Verfasser *Paul Dreesen.* So in Dissert. I. 72.

20. *De eo si pares arbitri fuerint assumti cum clausula: ut in casu dissensus tertium eligant, quid juris?* Diss. I. 126.

21. *De eo quod circa menses papales in ecclesia nostra Coloniensi, praecipue in ducatibus Juliae et Montium justum est.*

22. *De parochiis in Germania praecipue in ducatibus Juliae et Montium alternativae mentium concordatorum haud subjectis.*

23. *De sponsalibus clandestinis penitus proscribendis.*

24. *De testamentifactione derici Colon. illiusque forma.*

25. *De diplomatum usu in jurisprudentia germ. praecipue ecclesiastica.* — Disp. can. ad regulam cancellariae de non tollendo jus quaesitum in Germania.

26. *De indulto trium archiepiscoporum Germ. circa alternativam mensium.*

27. *De centum gravaminibus a. 1522 in comitiis Germ. Nuntio apost. a natione germ. oblatis.*

28. *De origine, progressu ac suspensione turni pracipue per preces archiepiscopales in ecclesia Coloniensi.*

29. *De eo, quod circa aedificia ecclesiar. in Germania, praecipue territorio Colon. justum est.*

30. *De juribus ecclesiae germ. in conventu Emsano explicatis et de jure archiepiscoporum circa beneficia mensium inaequalium.* Bonn. 1788. 4.

31. *Von dem päpstlichen Gesandtschaftsrecht.*

32. *De authoritate declarationum Cardinalium Conc. Trid. interpretum.*

33. *Notae ad c. 10. X. de testam.*

34. *Animadversiones ad. c. 10. et 17. de spons. et matr.*

35. *Subsidia miscellanea jurisprudentiam ecclesiast. praecipue Colon. illustrantia.* 1778.

36. *De praecipuis inter societatem sacram et civilem differentiis.*

37. *Elementa juris canonici quatuor in partes divisa ad statum ecclesiarum Germaniae praecipue ecclesiae Coloniensis adcommodata.* Bonnae 1778, 1785. 4. Partes 2. verb. 1791 sq. Auf den Index gesetzt 10. Juli 1797.

P. I. enthält die allgemeinen Lehren über Religion, Kirche, K. Gewalt; Form des Regiments, Hierarchie, Concilien u. s. w., Verhältniss von Kirche und Staat, Quellen des Kirchenrechts; deutsche Kirchen und deren Rechte und Quellen. Hierauf im *System der Dekretalen* ein kurzes Compendium, das in P. II. Buch 1 und 2, in P. III. Buch 3—5 umfasst. P. IV. giebt die deutschen Concordate mit den darauf bezüglichen Bullen u. s. w. Wiefern dies Buch die Angriffe verdient, die es sich zugezogen, ergiebt Folgendes. Es schreibt I. §. 56 dem Papste das unbedingte Recht zu, in Glaubenssachen Entscheidungen

zu treffen, denen Alle sich fügen müssen, „nisi ab ecclesia universa contrarium statuatur“, begründet dies mit demselben schalen Argumente, dass es sonst kein Mittel gäbe, die religiöse Einheit zu bewahren, dessen man sich heute für die Unfehlbarkeit bedient; daneben stellt es freilich I. §. 23 den Papst unbedingt, wenn er die religionis unitas zerreisst, unter das allgemeine Concil, wesshalb ihm die Form der Regierung keine monarchica, aristocratica oder democratica, sondern ‚*Christo-cratica*‘ (I. §. 24) ist. Die Bischöfe haben das volle, unmittelbar von Gott erhaltene Recht, ihre Diözesen zu regieren; der Papst hat jure divino kein Recht, Disciplinargesetze zu erlassen, welche von den Bischöfen und Nationen nothwendig angenommen werden müssen, oder ständige Legaten abzuordnen, die Bischöfe u. s. w. zu bestätigen; die Infallibilität rechnet er (I. §. 67) zu den Missbräuchen; er kann die Canones allgemeiner Synoden nicht ändern. Oekumenischer Synoden nimmt er nur 8, abendländischer Generalsynoden 7 bis 1311 an. Die Staatsgewalt ist ihm absolut unabhängig von der kirchlichen und souverän in allen auf das Zeitliche bezüglichen Dingen. Obwohl auf dem kirchlichen Gebiete die kirchliche gleich steht, Christus beide völlig geschieden, besitzt der Staat aus eignem Recht, um die Gesellschaft zu regieren und die Kirche zu schützen, ein jus circa sacra. Ueber den Cölibat giebt er III. §. 8 einfach an, dass er in der Schrift nicht gegründet, im 5. Jahrhundert von den Päpsten für Italien, von Gregor VII. allgemein durchgesetzt sei. Das Recht zu dispensiren giebt er jure divino den Bischöfen (III. §. 215), die Protestanten sind an die positiven Gesetze in Deutschland nicht gebunden (ib. §. 216).

218. Johann Nepomuk Kanka.

Geboren zu Prag im J. 1744, Dr. jur. in Wien 1768, 1778 Appellationsgerichtsrath in Prag, 1783 Rath am dortigen Landrechte, gest. in Prag 1798. *v. Wurzbach* X. 438.

Institutiones juris canonici ad ordinem decretalium cet. Prag. 1770. 4.

219. Franz Anton Haubts *).

I. Geboren den 23. März 1745 zu Lieser a. d. Mosel, machte alle Studien zu Trier, wurde 1769 Priester, arbeitete als Lehrer am Gymnasium und in der Seelsorge, wurde am 30. Aug. 1776 als Professor der Logik, Metaphysik, Ethik und des Naturrechts an der Universität zu Trier, im J. 1780 des canonischen für die Theologen angestellt, im J. 1781 Canonicus bei St. Simeon, 1783 Mitglied des Generalvicariats, 1790 erzbischöflicher Fiscal. Die canonistische Professur vertauschte er

*) *Felder,* Gel. Lex. III. 197 ff.

nach vier Jahren mit der der Kirchengeschichte für die Theologen und des Kirchenrechts für die (weltlichen) Juristen. Nachdem er am 18. Sept. 1788 zum Doktor der Theologie promovirt worden, nahm er mit Bewilligung des Kurfürsten neben dem Lehramte das Syndikat des Klerus der obererzstiftlichen Landstände an, legte das Lehramt jedoch bald wegen der häufiger nöthigen Abwesenheit von Trier nieder, blieb aber Mitglied des Generalvicariats und geistlichen Justizsenats, sowie Examinator synodalis. Nach der Säcularisation zog er sich nach Minheim a. d. M. zurück.

II. Schriften:

1. **Diss. de renuntiatione.*

2. **Utrum ecclesia in factis dogmaticis non revelatis infallibilis sit, discussio instituta trium famosorum capitulorum conc. gen. Chalcedonensis.*

3. *Systema primaevum de potestate episcopali eiusque applicatio ad episcopalia quaedam iura in specie, punctationibus 1. 2. et 4 congressus emsani exposita.* August. Trev. 1788.

220. Franz Bös.

Fundamenta juris canonici. Breslau 1725 (respond. *J. Köhler*).

221. Eugenius Worel (praes., Bruno Kempf resp.).

Trifolium can. morale trifarii generis causas scholastica penna depictas exhibent, sive tract. theol.-can.-mor. de canonicis ordinandorum et praeficiendorum impedimentis, de ministrorum judicumve eccl. potestate et officiis, deque judiciorum praeparatoriis. Prag. 1726. 4.

222. Gregor Kolb.

Jesuit, Professor am kais. Lyceum zu Rotweil.

Obligatio et jus parochorum, hoc est quaestiones variae ad obligationem et jus parochorum pertinentes cet. Augsb. 1727 (resp. *Jos. Joa. Beller*).

Praktische Bearbeitung der sog. allgemeinen Rechte und Pflichten der Geistlichen mit besonderer Rücksicht auf Pfarrer. Weder neu noch bedeutend. Dasselbe im selben Jahre mit einem zweiten Titel, nur anders ‚Jos. Ruperto Ivone Beller, Stertensi Suevo' und blos Augustae Vindel. impr. ohne Drucker.

223. Augustin Diesbach.

Jesuit, ordentlicher Prof. der Theologie in Dillingen.

Dominium clericorum XII. dialogis examinatum cet. Dilling. 1729.

Vertheidigt das Eigenthum der Geistlichen an dem aus dem Benefizium Erworbenen. Die Methode ist geschmacklos, indessen die Abhandlung selbst nicht werthlos.

224. Franz Bened. Schreckenfeld.

De bonorum eccles. mediatorum et immediatorum differentia respectu reservati ecclesiastici. Erf. 1730. 4.

225. Johann Franz Huth.

Diss. *de authoritate et usu pallii.* Mogunt. 1732 unter dem Namen *Ernst's* veröffentlicht. Vgl. *Waldmann,* Biogr. Nachr. S. 16.

226. Friedr. Heinr. von Gerstenberg.

De basilicis earumque juribus. Erf. 1733. 4.

227. Leonhard Carlier.

Professor der Rechte in Würzburg, Hofrath.

1. Diss. *de sponsalibus et matrimonio.* Würzb. 1735. 4.

2. Diss. *de statu ecclesiastico quintuplici immunitatis praerogativa suffulto, sive de immunitate ecclesiastica personali ac reali.* ib. 1737. 4.

228. Franz Xaver Ulbrich.

Benedictiner aus Seligenstadt.

De sponsalibus. Würzb. 1738. 4.

229. Arnold Hackhoffer.

Minorit, Lector im Ordenshause zu Wien.

1. *Compendium alphabeticum Scotistico-juridicum et juridico-canonicum* libri I. decretal. Greg. IX. Lincii, 1739. 3 vol., 1741.

Nichts als ein alphabetisches Repertorium über den Inhalt, besonders die Ansichten, Schriftsteller, die darüber geschrieben, ohne jeden tiefern Werth. Gleichen Charakter hat

2. *Compendium alphabetico-Scotisticum tractatuum theologico-polemicorum de sacramentis in genere, et in specie de bapt. confirmat.* et *euchar., item de indulgentiis et de purgatorio* cet. ib. 1739. 2 vol.

230. Angel. Englmayr.

Series impedimentorum matrimonii dirimentium juxta principia theologiae moralis et jur. pont. ordinata. 2. ed. Retzii 1740.

231. Sebaldus a S. Christophoro.

Karmelit in Bamberg, Lector und Provinzial seines Ordens. *Jäck,* Pantheon Sp. 1061.

Theologia jurid.-can.-polemica moralis 3 voll. Wirceb. 1740 fol.

232. Karl Christoph Löven.

Bambergischer Hofrath.

Diss. de jure principis catholici circa sacra cet. Bamb. 1744, 2. Aufl. 54. 4. (praes. *Al. Hammer*).

Reichthum dem Staate und Publico schädlich seyen: dem Bayrischen Herren Lic. Neyberger mitgetheilt von einem schwäbischen Licentiat und Oberbeamten in Anno 1770.' 4. *Veremund Gufls* (Benedictiners von Prüfling) *Vertheidigung der klösterlichen Rechte in zeitlichen Dingen,* in einem getreuen Auszuge der Abh. des Lic. Neubergers entgegen gesetzt. München 1768.

245. Wolfgang Schmitt *).

Geboren zu Hummelburg, Franziskaner (Ord. Min. strict. obs. Recoll.), Lector des canonischen Rechts im Kloster Frauenberg bei Fulda 1772.

1. *Institutiones juris ecclesiastici universalis ad statum Germaniae catholicum accommodatae ac in V libros ad faciliorem jur. can. candidatorum usum distributae et expositae.* Fuldae 1768. Würzb. 1772. 5 P. 4.

L. I. enthält die Einleitung über Recht u. s. w. und die Quellen. Sie ist eine fleissige Compilation aus Zallwein, Fleury u. s. w., für die Concilien, Stellung des Papstes, dessen Unfehlbarkeit er acceptirt, aus Bellarmin.

2. *Disquis. can.-publica de eo quod circa reservationes pontificias ex concordatis Germaniae generatim justum est.* Fulda 1773.

3. *Diss. hist.-can. de eo quod circa exspectationes ad canonicatus ex statutis et observantiis Germaniae justum est.* Fulda 1777 (*Mayer,* Thesaurus I. 249).

246. J. G. Altenburg.

De annis gratiae canonicorum ecclesiar. cathedral. et collegiat. in Germania. Mainz 1770. 4.

247. Joh. Aug. Gerstaecker.

De forensibus ad parochianorum aedes ecclesiasticas aedificandas aut reficiendas in electoratu Saxonico regulariter nec in casu summae necessitatis obligandis. Erf. 1770. 4.

248. Alois Kammer.

Com. polit. publ. de jure principis circa sacra. Bamb. et Wirceb. 1771. 4.

249. Johann Christ. Hermenegild Eschermann.

Diss. inaug. can. ad cap. 2. de his quae fiunt a prael. cet. Treviris 1772. *Schmidt* V. 515.

250. Hermann Josef Theodor Bartmann.

1. *De jure caesareo primariarum precum.* Köln (7. Sept.) 1773. 4.

2. *Die Panisbriefe. Aus der französ. Urschrift eines teutschen Rechtsgelehrten.* 1784. S. l. et n. t.

---

*) *Weidlich,* Biogr. Nachr. III. 279.

251. Johann Georg Xaver Konenberg.

Gräfl. Fugger'scher Rath und Kanzler in Augsburg.

Meditationes de desertore catholico ordinis religiosi ad aliquam ex duabus religionem transeunte, bona et jura quaecunque, quibus vovendo renunciavit, nec vi pacis Westphalicae, nec alio quocunque titulo aut obtentu recuperante. Aug. Vind. 1773. *Schmidt,* Thesaurus VII. 478.

Nachtrag dazu 1773. Antwort auf des Herrn Gerstlacher's Bestätigung der rechtl. Untersuchung: ob ein kathol. Ordensmann, wenn er zur protest. Kirche übertrete, wiederum erbschaftsfähig sei? 1774.

Ueber den Streit, der die Erbschaft der Eltern *Carl Friedrich Gerstlacher's* betraf, dessen Vater canon. regul. in Beyerberg gewesen, 1727 aber protestantisch geworden war, s. die Angaben und Schriften bei *Weidlich,* Biogr. Nachr. I. 213 und Gerstlacher.

252. Philibert Obernetter.

Minorit, Lehrer des canonischen Rechts am kaiserl. Lyceum in Constanz. *Weidlich,* Biogr. Nachr. III. 231.

1. *Sylloge juris ecclesiast. publici universalis et particularis Germaniae.* Constanz 1774.

2. *Institutiones juris ecclesiastici.* Pars I. das. 1782.

Auf Prolegomena über Gesetze, menschl. Gesellschaft, Religion in P. I. über Rechte und Begriff, imperium ecclesiae, Verhältniss zum Staat, Rechte der christl. Kirche nach kath. und protest. System, Hierarchie, Rechte der Fürsten in der Kirche, der Bischöfe im Staate.

Sein Zweck ist, das Vorurtheil gegen die Minoriten zu widerlegen, die man für unfähig halte, sich anders denn als servile Papstdiener zu geriren; er hebt selbst hervor, dass er van Espen, de Marca, Thomassin, Bossuet, Zallwein, Barthel, Martin, Riegger, Eybel und Lakics folge, nicht Engel, Schmalzgrueber, Wiestner, Schmier, Bökhe, Reiffenstuel, Pichler, weil sie keine jurispr. eccles., sondern pontificia schrieben. Getreu diesem Zwecke liefert er eine dem freisinnigen Systeme jener Zeit entsprechende Darstellung, welche geschickt aus den angeführten Autoren compilirt.

253. Georg Scheidlein.

Diss. inaug. jur. de anno decretorio ad res merae facultatis, et adiaphora non pertinente. Vienn. 1775. 4.

Wurde auf Grund der anzuführenden Dissertation Dr. jur., 1779 Professor der Rechte an der Universität und der Theresianischen und Savoyischen adeligen Schule.

254. Raphael Thaller.

Benedictiner in Weihenstephan, Professor am bischöfl. Lyceum der Benedictiner in Freising.

Deduzirt die innere Berechtigung einer äussern kirchlichen, geistlichen Gewalt (potestas clavium), die dem Klerus, in letzter Instanz dem Papste zustehe, erörtert das staatliche Majestätsrecht bezüglich der Reichsprälaten und landsässigen Gerichtsbarkeit, (die Steuerpflichtigkeit wird zugestanden, die lex amortizationis geleugnet), des sonstigen Klerus, kommt dann auf das eigentliche Thema, welches an der Hand der positiven Gesetze und allgemeiner Argumente rücksichtlich des Kaisers, der geistlichen und weltlichen Landesherren namentlich gegenüber der protestantischen Kirche durchgeführt wird.

233. Rupert Grueber.

Lateranensischer Chorherr zu Gars in Baiern.

De privilegiis religiosorum. Opus posth. cum addit. *Eus. Amort.* Augsb. 1748. 4.

Behandelt in 4 Trakt. (Natur, Erfordernisse, communicatio, extensio, interpretatio, usus, revocatio, amissio privilegiorum; Priv. der Regularpräl. bisch. Weihe; der mit jur. quasi episc. Gewalt über ihre Regularen; Priv. der Canonici und anderen Regul. behufs Absolution und Dispens der Reg. und Weltlichen) ziemlich das ganze Ordensrecht mit besonderer Rücksicht auf die lateran. Chorherren, unter Bezugnahme auf die allgemeinen Quellen, Statuten und Literatur; ein brauchbares Buch.

234. Otto Logk.

Regula cleri tam saecularis quam regularis . . . juxta ordinem 25. tit. l. 3. decretalium Greg. IX. a tit. 1 usque 25 methodice digesta. Prag. 1748. 4.

235. Johann Andreas Brand.

Fürstl. würzb. Kirchenrath und Universitätsbibliothekar.

Tract. hist. publico-can. de jure caesareo primariarum precum. Wirceb. 1749. 4. (*Schmidt* V. 112).

236. Johann Georg von Eckart.

Canonicus von St. Stephan in Mainz, Sohn des bekannten Germanisten und Convertiten gleichen Namens.

De jure principis catholici circa sacra subditorum suorum protestantium. Mogunt. 1750. 4. *Schmidt* IV. 41.

237. Theodor Maria Ruprecht (Ord. Servorum B. M. V.).

Notae historicae in universum jus canonicum. Prag. 1751—53. 3 T. 4.

Nur zu L. I. tit. 1 u. 2 — L. I. tit. 2 sqq. und L. II. — Lib. III. Ohne besonderen Werth.

238. Joh. Nep. Tropper.

Tract. duo, in quibus impedimenta matrimonii contractum impedientia et dirimentia ex theol. et juris fontibus . . . explicantur. Mon. 1753. 2 P.

239. Franz Godfr. Würschmidt.

Diss. de successione monialis in hereditatem paternam monasterio suppresso. Erf. 1755. 4.

240. Nikolaus Ignaz Kales.

Fürstbisch. würzburg. Vicariats- und Consistorial-Assessor, Hofkaplan, Canonicus von St. Johann in novo monte.

Diss. de potestate episcoporum primogenia et solida suas regendi dioeceses. Wirceb. 1757. 4., 1762. *Schmidt* II. 586.

Tritt ein für volle Gewalt der Bischöfe, bezeichnet die Ansicht, dass dieselben blos gerufen seien in participationem sollicitudinis des Papstes, als unwürdig, legt diesem nur den Primat mit Reservatrechten bei. Die Schrift ist gewidmet dem Fürstbischof Adolph Friedrich Gr. v. Seinsheim.

241. Thaddäus Werenko.

Jesuit, Professor des canonischen Rechts in Amberg.

Erotemata theorico-practica ex universo jure can. selecta cet. Amberg 1757 (3 defendentes). Allerlei z. B., dass das jus can. nicht von Grotius, Pufendorf, Heineccius, Wolff und andern Protest. restaurirt sei, über oblig. naturalis, jus sacror. u. s. w. auf 407 Seiten.

242. Georg.

Abt des Prämonstratenserstifts auf dem Marienberg bei Roggenburg.

Diss. hist. can. in libri decretal. 3. tit. 35. et tit. 37 . . . in qua demonstratur, ordinis . . . Praem. parochias obtinendi ad nutum tamen abbatis revocabiliter regendi capacitas. Günzb. 1760. 4.

243. Angelus Winckler. Franziskaner.

1. *Potestas hierarchica in sacra ad principia jur. publ. germ. catholici.* Const. 1763.

2. *Connubium select. decisionum ex jurisprudentia sacra ac disciplina.* ib. 1764. 4.

244. Johann Georg Neuberger.

Abhandlung von den Einkünften der Klöster und dem Amortizationsgesetze. München 1768; Nachdruck 1768 o. O.

Eine vorwiegend politische Schrift, worin für Beschränkung des Erwerbs der Klöster gesprochen wird. Interessant ist die Mittheilung, dass die Klöster nach Ausweis der Akten blos aus der bürgerlichen Jurisdiction in München von 1683—1753 — von 1684—1714 war aber keine Anzeige erfolgt, so dass über diese nichts bekannt war — 1 868 919 Gulden eingenommen hatten.

Gegen die Schrift: *‚Beweg-Gründe aus der Staats-Verfassung und Commercien-Weesen zu Ablegung der Meinung, dass die Klöster und deren*

8. *Entwurf einer neuen Verfassung der deutsch. kath. Kirche im deutschen Staatenbunde.* Gedruckt im Deutschen Vaterlande 1816.

9. Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht der Kathol. Ulm 1806—15, 4 Bde.

Wie schon die Titel der Schriften zeigen, war er unausgesetzt thätig, um eine Reform in dem kathol. Kirchenwesen durchzuführen [2]), die ausser der Liturgie die Disciplin und zum Theil die Verfassung umfassen sollte. Letztere insbesondere berührt er in der unter 8 genannten Schrift, die an die Frankfurter Conferenzmitglieder vertheilt wurde. Er will Schutz gegen die Vergewaltigung der Kurie, spricht gegen ein Concordat, will die wesentlichen Rechte des Papstes anerkannt wissen, betreffs der übrigen eine vom Staate formulirte Fassung. Es ist nicht zu bestreiten, dass seine Ansichten von den Regierungen beachtet und zum Theil angewendet worden sind in der landesherrl. Verordnung vom 30. Jan. 1830.

Mit *Wessenberg* [3]) stand Werkmeister in Verbindung. Seine Schriften, diese Verbindung und mehr noch sein Verhältniss zu *Felix Anton Blau* [4]) und *Anton Josef Dorsch* [5]) haben ihm den Hass

---

[2]) *Longner,* Beitr. S. 291—326, giebt Auszüge aus verschiedenen Schriften und stellt die Aufstellungen desselben in Parallele zu den ‚Frankfurter Grundzügen' und dem Edicte vom 30. Jan. 1830.

[3]) Dies hat Wessenberg wesentlich geschadet, da man in Rom vorzugsweise daraus einen Grund zur Ablehnung für Constanz hernahm, siehe: *Möchte Papst Pius VII. nicht höchst wichtige Gründe wirklich,* wie er vorgab, gehabt haben, da er dem Freiherrn v. W. die bisch. Würde zu Constanz zu ertheilen verweigert, oder so lange verzögert? Beantwortet durch die Denuntiationsschr. des Herrn Geheimenraths Gärtler; und die darauf erfolgte Korrespondenz dieses Gelehrten u. des Bruchsaler Vicariats an S. E. den Primas und von diesem an beide. Aus sicherer Quelle dem Publikum zur Rechtfertigung des h. Vaters mitgetheilt. Mainz 1818.

[4]) Zuletzt Bibliothekar in Mainz, geb. 1754 in Walldüren, gest. 23. Dez. 1798 im Alter von 44 J. Er war Priester u. Stiftspräbendar in Mainz, Klubbist, wurde preussischer Gefangener, zwei Jahre auf der Festung Königstein gehalten, ging nach dem Baseler Frieden nach Paris, wurde hier zu verschiedenen Geschäften benutzt, 1798 Criminalrichter des Dép. Donnersberg, dann im Nov. Universitätsbibliothekar. Schriften: *Kritische Geschichte der kirchl. Unfehlbarkeit zur Beförderung einer freien Prüfung des Katholicismus.* Frankf. 1791. Der Standpunkt dieser Schrift, nur was in der Schrift und ältesten Tradition enthalten, könne als Dogma gelten, ist der einzig katholische. *Kritik der seit der Revolution in Frankreich gemachten Religionsveränderungen.* Strassb. 1797, für Trennung von Kirche und Staat aber Schulunterricht in der Moral. Von Wichtigkeit für seine Ansichten die Briefe in der Jahresschrift. Siehe noch *Meusel* I. 314, IX. 106. *Leser* in Allgem. D. Biogr. II. 699.

[5]) Geb. zu Heppenheim 13. Juni 1758, 1786 Prof. d. Philos. in Mainz, 1791 bis 1796 Präsident der franz. Administration, dann bisch. Vicar u. Prof. d. Theol. in Strassburg, in der Verwaltung beschäftigt, Sous-Préfet in Cleve, Steuerdirektor

und die Angriffe der ultramontanen Partei bis auf den heutigen Tag zugezogen [6]).

260. Franz Georg von Ditterich *).

I. Geboren zu Strassburg im J. 1745, machte seine Studien zu Bamberg und Strassburg, wurde dort Dr. phil., hier 1771 Dr. jur., sodann an der 1777 vom Bischof Kard. *Rohan* in Kehl gegründeten Schule Professor des geistlichen Staatsrechts, fungirte zugleich als fürstlich Salm-Salm'scher Hofrath, Speier'scher Geheimerath und Advokat bei dem königl. Rath im Elsass. Im J. 1790 flüchtete er nach München, wurde 1791 zum Oberlandesgerichts- und Büchercensurrath ernannt, Ritter des päpstl. Christusordens, 1792 vom Kurf. Karl Theodor zum Geheimerath und während des Reichsvicariats in den Adelstand erhoben, bei der Wendung der innern Politik unter Maximilian Joseph 1799 pensionirt. Er starb im October 1811. Als Censurrath wirkte er im Geiste möglichster Knechtung der Presse.

II. Die canonistischen Schriften tragen einerseits einen streng kurialen, andrerseits den Charakter von Advokatenschriften.

1. *Diss. inaug. de successione primogeniti clerici in feuda majora imperii germ.* 1771. 4. (*Schmidt,* Thesaur. VI. 1.)

2. *Positiones ex jure publico ecclesiastico.* 1780. 4. 2 Thle.

3. *De primatu romani pontificis. Diss. III. Justino Febronio abbreviato et emendato oppositae.* 1780. 4.

4. *Noch einmal: Was ist der Papst? entgegengesetzt der Eiblischen Frage: was ist der Papst?* 1782, französisch eod., italien. von *Zaccaria.*

5. *Genuina diss. canon. de potestate ecclesiae in statuendis impedimentis matrim.* 1785. 4.

6. *Primae lineae juris publici ecclesiastici.* 1778.

Alle in Strassburg gedruckt [1]).

261. Thomas Mayer.

Geboren im J. 1745, Prof. der Theologie zu Ingolstadt und Freiburg, gest. zu Waldshut 10. Nov. 1799. *Backer* V. 529 (durch Druckfehler 1715 als Geburtsjahr). *Jöcher (Adelung)*, Forts. IV. 1108.

Tractatus praevii de ecclesia: de rom. pontificis et conciliorum generalium

---

im Dép. Finisterre, 1811 in Münster, seit 1813 in Paris lebend, † April 1819. S. *Rassmann,* Nachr. S. 87, der seine Schriften und Literatur angiebt.

[6]) Man lese nur die Exposition von Longner, sodann *Brück,* die rationalist. Bestreb. S. 65 ff.

*) *Weidlich,* Biogr. Nachr. IV. 48. *Meusel,* Gel. T. I. 340, Nachtr. 122, II. 60. *Koppe,* Lexic. I. 137. 411. *Jäck,* Pantheon Sp. 217. *Baader,* Lexic. I. 244.

[1]) Ausserdem daselbst gedruckt: Tractatio jurid. de legitimis natalibus inter illustres praesumendis. 1776. De regum Francorum capitularibus. 1787, Processschriften, Recensionen u. s. w.

Universum jus ecclesiasticum. Freising 1775. 4.

Nichts als ein Programm eines Systems (Prolegomena, jus eccl., publ., priv., crim.).

255. Ulrich Reiss.

Dominikaner, am Generalstudium zu Augsburg Studienpräfect und Professor des canonischen Rechts. Lit. des kath. Teutschl. III. 217. *Weidlich,* Biogr. Nachr. III. 255.

Analysis collectionum et fontium juris ecclesiastici publici et privati germanici, quam in commodiorem usum tyronum juris sacri ex probatissimis auctoribus collegit . . . Augsb. 1777.

Handelt zu vier Fünfteln über die deutschen Concordate und Reichsgesetze, bezüglich der letztern ganz besonders mit polemischer Tendenz, übrigens nicht ungeschickt.

256. Johann Schwabe.

Diss. inaug. jur. de unione ac divisione ecclesiarum et beneficiorum. Vind. 1778.

257. Blasius Stephanus.

Prämonstratenser, Professor des canonischen Rechts am erzbisch. Seminar in Prag. *De Luca,* Gel. Oesterr. I. 2. S. 192. *Weidlich,* Biogr. Nachr. III. 314.

Manuductio juridico-moralis, sive materiarum canonico-theologicarum prima elementa. Prag 1779.

258. Franz Oberthür *).

Dieser durch seine zahlreichen Schriften, welche vielfach reformfreundlich sind, bekannte Theolog ist geboren 6. Aug. 1745 zu Würzburg, wo er sein ganzes Leben zubrachte, 1769 Priester, hierauf behufs Erlernung der Praxis auf Veranlassung und Kosten des Fürstbischofs in Rom bis zum Juli 1773, im November Professor der Dogmatik, 1774 Dr. jur. utr. und theol. und Canonicus im Stifte Haug, 1803, von neuem — er trat 1805 wieder ein — pensionirt, 1821 Canonicus der Kathedrale, gest. 30. Aug. 1831.

Meine Ansichten von der Bestimmung der Domkapitel und von dem Gottesdienst in der kath. Kirche. Würzb. 1826.

Enthält insbesondere eine scharfe Kritik des bestehenden Kultus und zog sich die Condemnation des Index zu.

259. Benedict Maria Leonhard von Werkmeister **).

I. Er war zu Füssen im Allgäu den 22. Oct. 1745 geboren, trat im J. 1764 als Noviz in die Benedictiner-Reichsabtei Neresheim ein,

*) *Ruland,* Series p. 167.

**) *Felder* II. 500. Nekrolog (1823) I. S. 578. *Longner,* Beitr. S. 291 muss

legte im folgenden Jahre das Ordensgelübde ab, machte daselbst und in Benedictbeuern die theologischen und canonistischen Studien, erhielt 1769 die Priesterweihe, versah 1772 erst im Kloster die Stelle als Novizenmeister und Lehrer der Philosophie, war dann zwei Jahre am Lyceum in Freising, von 1774—77 Bibliothekar, Archivar und Sekretär im Stift, 1778—80 wieder am Lyceum in Freising, hierauf im Stift Studiendirektor, Bibliothekar und Professor des Kirchenrechts. Im Jahr 1784 wurde er Hofprediger in Stuttgart unter Herzog Karl, liess sich 1790 säcularisiren, erhielt aber 1794 seinen Abschied und zog sich nach Neresheim zurück. Man rief ihn 1795 als Hofprediger zurück, indessen nahm er schon im folgenden Jahre die Pfarrei Steinbach (bei Stuttgart) an. Unter Belassung derselben wurde er 1807 zum kathol. geistlichen Rathe in Stuttgart ernannt, im nächsten Jahre Ritter des Civil-Verdienstordens, womit der Personenadel verbunden ist, 1816 Mitglied der Oberstudiendirektion und kön. kath. Kirchenrath, seit 10. Dez. 1817 Oberkirchenrath und mit dem Orden der württemb. Krone begabt. Er starb den 16. Juli 1823.

II. Uns berührt eine Reihe von Schriften:

1. *Unmassgebl. Vorschlag zur Reformation des niedern kathol. Klerus, nebst Materialien zur Reform. des höhern.* München 1782.

2. *Ueber die christliche Toleranz. Ein Buch für Priester und Mönche.* Frankf. und Leipzig 1784.

3. *Thomas Freykirch, oder freymüthige Untersuchung über die Unfehlbarkeit der kath. Kirche.* das. (Gött.) 1792 [1]).

4. *Theol. Gutachten ü. d. Frage: kann ein in den höhern Weihungen stehender Geistlicher, z. B. ein Priester, seines geistl. Standes entlassen, und wieder unter die Laien versetzt werden?* u. s. w. das. 1800.

5. *Vorschlag, wie in der deutsch. kath. Kirche die Priesterehe allmälig eingeführt werden könnte, nebst Materialien zu einem künftigen deutsch. Konkordate.* 1803.

6. *Beweis, dass die bey den Protest. üblichen Ehescheidungen vom Bande nach kath. Grundsätzen gültig sind, und dass diese Ehescheidungen vom Bande auch bei den Kath. in wichtigen Fällen eingeführt werden könnten.* Karlsruhe 1804. — Dazu: *Bemerkungen über H. Jäger's* Unters., ob die Ehescheidung nach Lehre der Schrift und der Kirche ältester Geschichte erlaubt sey oder nicht? Würzb. u. Bamb. 1805. — *Neue Untersuchung ü. d. Ehescheidung vom Bande* u. s. w. (gegen *Jäger's* Antwort). das. 1806.

7. Zwei theolog. Gutachten: I. *über die Nichtigkeit der unfreywilligen Klosterprofession.* II. *über den Eid der Bischöfe an den Papst, und über das Glaubensbekenntniss.* Augsb. 1808.

---

trotz seiner Antipathie dessen unbescholtenen Charakter und Verdienste um das Schul- und Studienwesen anerkennen.

[1]) Dagegen: *Schwarzhuber,* Gedanken über die Einwendungen gegen die Untrüglichkeit der Kirche. Salzb. 1794.

Eine 1779 geschriebene Abh. Diss jur. publ. eccles. germ. *de jurisdictione supremorum imperii dicasteriorum in causis civilibus ecclesiasticorum* cet. erhielt aus politischen Gründen die Genehmigung der Censur nicht.

265. Andreas Zaupser.

Geboren zu München 20. Dez. 1746, 1784 Professor der prakt. Philosophie an der Marianischen Akademie zu München, zugleich Hofkriegsrathssekretär. *Weidlich*, Biogr. Nachr. III. 372. IV. Fortges. Nachtr. S. 254.

1. Briefe eines Baiern an seinen Freund über die Macht der Kirche und des Papstes. S. l. 1770. Dagegen: Zusätze eines kathol. Franken zu den Briefen eines Baiern u. s. w. Nebst einer Abhandlung von Ordensgelübden. S. l. 1772.

2. Breve Clemens des XIV. an die baierischen Bischöfe wegen Verminderung der Feiertage. A. d. Lat. übers. und mit histor. Anmerk. begleitet. 1770. Histor. Anmerk. über die Abschaffung einiger Feiertage in Baiern. Münch. 1773.

3. Ueber den falschen Religionseifer. das. 1780. Noch ein paar Worte über den falschen Religionseifer u. s. w. eod.

In Folge dieser Schriften wurde er vom Klerus heftig bekämpft.

266. Johann Schott *).

I. Er war geboren zu Marktschorgast 1746, Canonicus von St. Jakob zu Bamberg, 1765 Dr. phil., 1770 Dr. theol. geworden, dozirte durch 19 Jahre daselbst das canonische Recht bis 1795, fürstb. geistlicher Rath, seit 23. Juli 1789 Dekan seines Stifts, geh. Referendär in geistl. Angelegenheiten; sein Tod erfolgte am 29. April 1798.

II. Hierher gehörige Schriften:

1. *Diss. de legatis natis.* Bamb. 1778. 4.

2. *Diss. de jure perpetuae legationis apost. per dioeceses Bamberg., Ratisbon. et Misnensem archiepiscopo Pragensi haud competente.* ib. 1781. 4.

3. (Anonym) *Bemerkungen über das Resultat des Embser Kongresses. Mit deutscher Freymüthigkeit entworfen.* Fiat Lux. Athen u. Damiat (Bamb. bei Gebhard). 1787.

267. Peter Hartmann **).

Geboren zu München am 8. Febr. 1747, Cistercienser und Professor des Kirchenrechts im Kloster Aldersbach in Oberbaiern, nach der Säcularisation privatisirend.

Jus ecclesiasticum potissime publicum in synopsi systematica delineatum et usui Germaniae ac Bavariae adcommodatum cet. Straub. 1783.

---

*) *Weidlich*, Biogr. Nachr. III. 285. IV. fortges. Nachr. S. 217. *Jäck*, Pantheon Sp. 1038.

**) *Felder*, Gel. Lexicon I. 299.

Introductio (praecognita, historia jur. eccl. litter., jurisprud. eccl. germ.), das System selbst ein Grundriss ohne Quellen und Literatur die rechtlichen Sätze darstellend.

268. Bernard Deutmayr *).

I. Geboren zu München den 28. Dez. 1747, studirte daselbst bei den Jesuiten, trat 1764 bei den Benedictinern in Niederalteich ein, besuchte nach der Profess noch vier Jahre die Universität Salzburg, wurde 21. Sept. 1771 Priester und sogleich Lector der Theologie in seinem Kloster, 1783 Pfarrer in Grafenau, 1804 wegen Kränklichkeit pensionirt.

II. Schriften:

1. *Exercitatio de iuribus ecclesiasticis Germaniae specialibus.* 2 P. Straubing 1779 sq.

2. *Exercit. de jure publico universali ecclesiastico, unacum subjectis ex jure Germaniae particulari, nec non de nexu sacerdotium inter et imperium corollaria.* P. I. 1781. — P. II. *exerc. de limitibus utriusque potestatis nec non de juribus principum circa sacra.* ib. 1782.

269. Joseph Ullheimer **).

I. Geboren zu Bamberg 1747, studirte nach 1763 erlangtem Doktorat der Philosophie die Rechte in Bamberg und Göttingen, zu Bamberg 1772 Lic. der Rechte, im selben Jahre Professor, 24. Febr. 1776 Dr. jur., fürstb. bamberg. Regierungsrath, Hofgerichtsassessor und Inhaber anderer Aemter, 1789 Assessor beim Reichskammergericht auf Präsentation des fränkischen Kreises nach dem Abgange *Albini's*, nach Auflösung desselben Direktor der obersten Justizstelle in Bamberg, 1808 nach Errichtung des Oberappellationsgerichts in München zur Disposition gestellt, starb in Bamberg 17. März 1810.

II. Er schrieb verschiedene tüchtige staats- und reichsgerichts- und lehnrechtliche Sachen, für das canonische Recht:

1. *Diss. inaug. de potestate punitiva ecclesiastica et saeculari* cet. Bamb. 1772. 4., ed. 2. Frankf. u. Leipz. 1774. 4.

2. *Ad concordata nationis germ. integra documenta.* 4 fasc. das. 1775 bis 1778.

270. Johann Caspar Adam Ruef ***).

Geboren 6. Jan. 1748 zu Ehingen a. d. Donau, ord. Professor und Appell.-Rath in Freiburg, 1807 der richterlichen Funktion enthoben und als Hofrath in der Professur belassen, 1818 nach Sauter's Tode mit

---

*) *Felder,* Gel. Lex. I. 166 ff.

**) *Meusel* VIII. *Weidlich,* Biogr. Nachr. II. 421. *Pütter,* Liter. II. 65. *Jäck,* Pantheon Sp. 1122.

***) Neuer Nekrolog III. 1306. *W. Behaghel* in *v. Weech,* Biogr. II. 227 fg.

auctoritate. 2 p. in 1 vol. Frib. 1771. Als Appendix zu seiner Theologia dogmatica cet.

262. Johann Franz Rieffel.

Jesuit, studirte die Rechte in Göttingen, wurde hier 1775 Dr., Hofrath des Fürstbischofs von Speier. *Pütter,* Liter. II. 69.

Diss. inaug. Princeps catholicus ecclesiastici regiminis quod ad disciplinae causas particeps. Gött. 1775. 4.

263. Anton Alderik v. Jäger.

Geboren zu Innichen im Pusterthal (Tyrol) den 31. Jan. 1746, legte er am 21. Nov. 1766 in dem Prämonstratenserstift zu Wilten bei Innsbruck das Ordensgelübde ab, wurde 1770 Priester, in Innsbruck Dr. phil. und theol. und Professor der Dogmatik bis 1800, wo er als Pfarrer nach Lienz kam. Als die Franzosen in Tyrol einrückten, hielt er eine so patriotische Rede, dass er zu dem Pfarrer *Johann Damascen Sigmund* in Virgen flüchtete. Mit diesem wurde er gefangen genommen; jener nebst seinem Kaplan *Martin Unterkircher* wurde auf Befehl des franz. Generals *Ruska* am 2. Febr. 1810 erschossen, er selbst eine Zeitlang in Bozen festgehalten, dann entlassen. Er kehrte nach Lienz zurück, wurde Dechant des Landkapitels, geistl. Rath, 1811 bischöflicher Vicar des zum Königreich Illyrien gehörigen Antheils der Diözese Brixen, 1815 vom Kaiser Franz zum infulirten Propst von Bozen ernannt, wo er im August 1819 starb. *Felder,* Gel.-Lex. III. 241 fg.

Dissertatio de jure territorii Praesulum ecclesiasticorum. Innsbr. (ohne Jahr).

264. Peter Anton Freiherr von Frank *).

I. Er war als Sohn eines Kaufmanns am 7. April 1746 zu Aschaffenburg geboren, verlor früh den Vater, wurde aber von einer trefflichen Mutter erzogen. Nach Zurücklegung der Gymnasialstudien bei den Jesuiten in seiner Vaterstadt studirte er zu Mainz 1764—66 die Rechte bei *Behlen, Horix* und *Will,* hörte im folgenden Jahre zu Würzburg besonders *Barthel* und *Sündermahler,* besuchte noch ein Jahr die Universität Göttingen und hierauf im J. 1769 Wetzlar durch neun Monate, um die reichskammergerichtliche Praxis kennen zu lernen. Bereits am 24. Dez. 1770 wurde er in Mainz als ausserordentlicher Professor angestellt. Kaum hatte er die Licentiatenwürde erlangt, als er in Folge

*) *Pütter,* Liter. II. 65. *Waldmann,* Biogr. Nachr. S. 59 ff. *Weidlich,* Nachr. I. 199, III. Nachtr. S. 88, IV. fortges. Nachtr. S. 88. *Meusel,* Gel. Teutschl. Bd. II. S. 409, IX. 370, XVII. 609. Trierische Kronik 1821 S. 214, 224 ff. *Baader,* Lex. II. I. S. 51. *v. Wurzbach,* Biogr. Lex. IV. 327, der ihn ‚einem angesehenen ungar. Adelsgeschlechte', das 1572 den Adel erhalten und später nach Deutschland übergesiedelt sein soll, entstammen lässt, wovon die Zeitgenossen nichts wussten.

seiner Dissertation (II. 1.) am Tage vor der Promotion zum Doktor (12. April 1771) einen Ruf als trier'scher Hofrath und Professor des deutschen Staatsrechts und Lehnrechts erhielt. In Trier, wo er im Jahr 1775 mit Einrichtung der Stadtbibliothek betraut wurde und am 23. Sept. 1776 sich mit Eleonore Knodt, Tochter des Dompräsenzmeisters und Hofkammerraths *F. X. Knodt* vermählte, blieb er, bis er einem Rufe (15. April 1780) als Mainzischer Hof- und Regierungsrath und Professor der Reichsgeschichte und des Staatsrechts Folge leistete. Nach dem Tode K. Joseph's II. wurde er mit Zustimmung des Mainzer Kurfürsten von Klemens Wenzeslaus von Trier zum Botschaftsrath bei der kurtrier'schen Wahlbotschaft ernannt. Bei dieser Gelegenheit war er dem neugewählten K. Leopold II. bekannt geworden, was im J. 1791 nach dem Eintritte des Freiherrn von Albini in die Dienste des Kurfürsten von Mainz seine Ernennung zum Reichsreferendar herbeiführte. Von da ab war seine Thätigkeit ausschliesslich den Reichsgeschäften gewidmet; er wirkte mit bei den Rastatter Verhandlungen (1797), den Regensburger von 1802 und 1803; auch betheiligte er sich an der Abfassung historisch-publizistischer Flugschriften, die »Auszüge aus deutschen Reichsgesetzen« 2 Hefte 4. Regensb. 1802 sind von ihm. Im J. 1803 mit dem Commandeurkreuz des St. Stephansordens ausgezeichnet und in den erblichen Freiherrnstand erhoben, lebte er nach Auflösung des Reichs von Geschäften fern der Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten, die nur Material blieben. Er starb an Lungenlähmung zu Wien den 12. Nov. 1818, nachdem ihn kurz vorher der herbe Schlag getroffen, dass seine einzige Tochter durch einen Sturz aus dem obern Stockwerke des Hauses starb.

Frank war als Lehrer hochgefeiert, ein Mann von gründlichen Kenntnissen, rastlosem Fleiss, einer seltenen Rechtlichkeit, ein guter Patriot.

II. Schriften, die das canonische Recht berühren:

1. *Censura principii: jurisdictio supremorum imperii tribunalium in causis ecclesiasticis protestantium non magis quam catholicorum fundata.* Mainz 1771. *Schmidt* V. 513.

Eine durch reichhaltige Benutzung der Literatur ausgezeichnete Abhandlung.

2. *Gründl. Beweiss, dass dem hohen erzstiftischen Domkapitel von Trier die landesherrliche Zwischenregierung in dem mit dem Erzstifte auf ewig verbundenen Fürst. Prüm . . . zustehe* u. s. w. Trier 1768, 1781.

3. *Grundbetrachtungen über Staat und Kirche nach natürlichen Rechtssätzen in Anwendung auf Deutschland* u. s. w. Mainz 1784.

4. *Etwas über die Wahlcapitulationen in den geistl. Wahlstaaten, aus Veranlassung des Entschlusses, eine beständige Wahlcap. für das Mainzische Erzstift zu errichten.* Frankf. 1788 (anonym).

Weitere *vom Verfasser* besorgte Auflagen: 3. Ingolst. 1793 [*nachgedr.* Colon. 1795], 4. ib. 1797, die er als *editio computatis alienis octava* bezeichnet. Die 9. u. 10. gab *Jos. Scheill,* Landshut 1822 fg., 1830 heraus. Sie ergänzt, weicht aber, wie in der Vorrede der 11. mit Recht gesagt wird, zu sehr von der Methode, dem guten Stil und der knappen Darstellung des Verfassers ab. Die 11. Ratisb. 1853 (a quodam juris eccles. professore publico) von *Engelmann* in 2 Bdn. besorgte, ergänzt das Partikularkirchenrecht durch Bezugnahme auf Oesterreich, Preussen u. s. w., lässt Manches ganz aus (oder verkürzt es), was seit dem Untergange des Reichs und der Säkularisation antiquirt ist, nimmt Materien (Sakramente, Sakramentalien, Liturgie, Fasten u. dgl.) wieder auf, welche Schenkl der Ethik und Pastoral überwiesen hatte, behandelt Einzelnes ausführlicher (gem. Ehen, Synoden), ergänzt die Literatur, ändert (z. B. für die Quellen), behält aber das System bei, giebt seine abweichenden Ansichten in den Anmerkungen. Ein Vergleich mit dem Original berechtigt zu dem Ausspruche: für den praktischen Gebrauch ist das Werk verbessert, das Werk Schenkl's liegt nicht mehr vor. Wir haben es hier nicht mit dem Interesse des Buchhändlers zu thun, sondern nur mit dem Original. Schenkl's Werk, das nach einer Einleitung über Kirche, Religion, Staat, Kirchenrecht (Quellen: Geschichte, Gebrauch, Arten überhaupt und für Deutschland insbes., letzte Ausg. I. p. 1—244) in 2 Partes: jus *publicum internum:* Papst, Kurie, Patriarchen, Erzbischof, Bischöfe u. s. w., Kapitel, Pfarrklerus, Regularen; *externum:* Staat und Kirche überhaupt und in Deutschland, *privatum* (*Personen:* Ordination, Rechte und Pflichten der Geistlichen, Benefizialwesen; *Sachen:* Eintheilung, Sakramente, Kirchen u. dgl., Kirchenvermögen; *Gerichtswesen und Prozess*), das Institutionensystem jedoch in eigenthümlicher Ordnung befolgt, steht auf dem nicht extremen römischen Standpunkte und darf wegen der präzisen lichtvollen Darstellung und der im Ganzen genauen Erörterung zu den besten systematischen Werken des vorigen Jahrhunderts gerechnet werden; es bekundet einen entschiedenen Fortschritt [4]).

272. Friedrich Franz Schall.

Geboren 13. Febr. 1749 zu Mainz, studirte in Erfurt und Strassburg, dort 1772 Dr. jur., später Professor der Diplomatik in Mainz. *Weidlich,* Biogr. Nachr. III. 177.

---

diese Nachdrücke sehe man *Gosw. Joh. de Buininck* Discept. forens. I. u. III. *de illuminato crimine falsi literarii* Düsseldorp. 1790 u. 92. Die Auslassungen betrafen, wie Schenkl in den folgenden Ausgaben gelegentlich zeigt, vorzüglich die Stellung des Papstes.

[4]) Siehe über die 10. Aufl. die ausführliche Anzeige in *Lippert,* Annalen I. 101.

INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES ST. MICHAEL'S COLLEGE

De jure circa sacra regum Germanorum et imperatorum romanorum e gente Saxonica. Erf. 1772. 4.

273. Johann Richard von Roth *).

I. Geboren zu Mainz 27. Mai 1749, Jesuit; nach Aufhebung des Ordens in den weltlichen Stand getreten studirte er die Rechte zu Mainz und Göttingen, 1779 Lic. jur. in Mainz, im selben Jahre Professor der Rechte daselbst, 1780 Dr. jur., 1784 Prof. des Lehen- und Landesstaatsrechts, wirkl. Hof- und Regierungsrath, 1786 vermählt mit *Franziska von Linden,* Tochter des kurmainz. Geh.-Raths und Hofkammerdirektors Freiherrn von L., im selben Jahre Reichs- und Kreis-Archivar, 1790 der kurmainz. Direktorialwahlbotschaft zu Frankfurt zugeordnet, 1791 6. Febr. vom Kaiser Leopold II. geadelt; im selben Jahre nahm er einen Ruf an als kurköln. Geh.-Rath, Prof. der Reichsgeschichte und des deutschen Staatsrechts zu Bonn, trat aber nicht ein und wurde während des Jahres Hof- und Reg.-Rath unter Beibehaltung der Professur in Mainz, war 1792 wiederum bei der Wahlbotschaft, 1798 nach Aufhebung der Universität durch die Franzosen ging er nach Aschaffenburg und wurde vom Kurfürsten zum Direktor der auf seine Vorstellung eingesetzten Verwaltungs-Kommission für das auf dem rechten Ufer befindliche Universitätsvermögen bestellt, 1802 Mitglied der Administrations-Kommission für die mit Sequester belegten Güter u. s. w. der aufgelösten Stifte und Klöster, 1803 Oberappellationsgerichtsrath zu Aschaffenburg, Kommissarius des Kurfürsten bei der kais. Reichs-Exekutions-Kommission am kur- und oberrhein. Kreise, 1805 kurf. Kreisdirektorial- und oberrhein. Kreisgesandter, kurf. geh. Legationsrath, 1806 Kommissarius bei der Besitznahme von Frankfurt, wirkl. Geh.-Rath, 1807 Direktor des Schöffen-Appellationsgerichts zu Frankfurt.

II. Obwohl die Arbeiten dieses ausgezeichneten Publizisten, welche aufzuführen sind, sämmtlich sich auf die Verhältnisse früherer Zeiten beziehen, behalten sie doch durch die gründliche historische Erörterung und allseitige Behandlung ein dauerndes Interesse, abgesehen davon, dass einzelne in ihnen behandelte Fragen noch heute praktisch sind.

1. *Rechtliche Staatsbetrachtungen über die Frage: ob die in dem fürstlich-hessischen Gebiete gelegene Güter der von dem Kurf. von Mainz im J. 1781 aufgehobenen drei Klöster dem Kurf. von Mainz oder dem Landgr. von Hessen, von Reichsrechtswegen zugefallen sind?* Offenbach am Main 1783.

Der Kurfürst Friedrich Karl Joseph von Mainz hatte 3 Mediatklöster mit päpstl. und kaiserl. Genehmigung seiner Universität incor-

*) Galerie d. vorzügl. Staatsmänner u. Gelehrten teutscher Nation u. Sprache. Verf. v. Dr. *F. J. K. Scheppler* und herausg. von Joh. Phil. *Moser.* 1. Bd. 1. H. Nürnberg. s. a. *Pütter,* Lit. II. 73. *Weidlich,* Biogr. Nachr. II. 249, III. Nachfr. 228. IV. fortges. Nachtr. 201.

dem Kirchenrechte unter Ernennung zum Geh. Hofrath befördert, starb 25. Jan. 1825. Er hatte vor dem Studium der Rechte das theol. absolvirt und war unermüdlich thätig, die Rechte der Gewissensfreiheit zu verwirklichen, das biblische Christenthum zu retten, Unglauben und Aberglauben zu bekämpfen und Toleranz zu verbreiten. Dieses Streben erhielt in den von ihm herausgegebenen Zeitschriften: *‚Der Freimüthige‘* (1782—88) und *‚Beiträge zur Beförderung des ältesten Christenthums und der neuesten Philosophie‘* (1789—93, wo sie die österr. Regierung unterdrückte), treuen Ausdruck.

271. Maurus von Schenkl *).

I. Er war am 4. Jan. 1749 in der oberpfälzischen Stadt Auerbach, wo sein Vater Stadtsyndikus war, geboren; seine Taufnamen waren *Georg Jakob*. Nachdem er von 1760—65 die Gymnasialstudien bei den Jesuiten in Amberg absolvirt hatte, trat er bei den Benedictinern des Klosters Priefling bei Regensburg, in dem ein naher Verwandter bereits Mönch war, ein und leistete nach Zurücklegung des Noviziats in dem gemeinsamen Novizenhause der bairischen Benedictiner-Congregation Scheyern am 2. Oct. 1768 Profess. Die theologischen Studien machte er im Ordenshause, wurde 1772 zum Priester geweiht, versah verschiedene Klosterämter, darunter das des Bibliothekars und des Inspektors der Alumnen, und fungirte hierauf seit 1777 eine Zeitlang als Oekonom in Puch, dann in der Seelsorge zu Gengenbach. Nunmehr wurde er November 1778 durch die Anstellung als Professor in Weltenburg seinem eigentlichen Berufe zugeführt. Nach fünfjähriger Doction der Dogmatik, Moral und Pastoral, sowie des Kirchenrechts ging er 1783 nach Priefling zurück zur Uebernahme des Amts des Bibliothekars und Professors des Kirchenrechts, 1785 der Moral, seit 1788 wieder des Kirchenrechts und der Dogmatik. Im J. 1790 folgte er einem Rufe an das Lyceum in Amberg für Kirchenrecht, Moral und Pastoral, wozu sich das Amt eines Regens des Seminars und 1794 des Schulrectors gesellte. Er blieb in Amberg, nachdem er 1793 den Antrag, Nachfolger *Aschenbrenner's* in Ingolstadt zu werden, und 1804 einen Ruf als Lehrer des Kirchenrechts und Canonicus in Aschaffenburg abgelehnt hatte, wurde jedoch 1798 auf vieles Bitten des Rectorats enthoben. Zur Entlohnung für den ausgeschlagenen Ruf erhielt er Gehaltszulage und den Titel eines kurfürstl. (königl.) wirkl. geistl. Raths. Seit 1813 schä-

*) *Jäck,* Pantheon Sp. 989. *Felder,* Gel. Lex. II. S. 277 ff. Praef. der 11. Ausgabe seiner Institutiones, von *Engelmann* (lediglich eine excerpirende Uebersetzung der vorherigen Biographie). Bei beiden eine vollzählige Angabe der Schriften, bei letzterem genaue Angabe der Ausgaben und insbesondere Hervorhebung dessen, was die von Scheill und ihm besorgten Editionen Besonderes bieten.

digten drei schwere Krankheiten seine Gesundheit schwer; im Febr. 1816 sah er sich genöthigt, seine Vorlesungen zu schliessen, am 14. Juni desselben Jahres raffte ihn der Tod hinweg.

Ueber seine Person wird von dem Biographen (bei Felder) folgendes Urtheil gefällt: »Uebrigens waren Güte und Herablassung gegen seine Untergebenen, Ehrfurcht und Achtung gegen Höhere, uneigennützige warme Vaterlandsliebe, redliche Offenheit und ungezwungene Höflichkeit im täglichen Umgange, heitere Laune, die kaum jemals durch körperliche Kränklichkeit gestört wurde, Liebe und Wohlwollen gegen Freunde und Amtsgenossen, vielseitige Umsicht und kluge Besonnenheit im Entschliessen — die Grundzüge seines sittlichen Charakters. Die reichlichen Gaben, welche er im Leben ungesehen und geräuschlos den Dürftigen reichte, sowie die bedeutenden frommen Vermächtnisse, welche er durch zweckmässige Vorkehrungen nach seinem Tode noch für die späte Nachwelt zu sichern strebte, beweisen seine kluge Wohlthätigkeit, welche gerne dem Würdigen und zwar beträchtliche Hülfe leistete.«

II. Die Schriften [1]) Schenkl's sind folgende zwei:

1. *Juris ecclesiastici statui Germaniae maxime et Bavariae adcommodati syntagma.* Ratisb. (1785) u. Salisb. 1786 [2]).

2. *Institutiones juris ecclesiastici Germaniae imprimis et Bavariae accommodatae,* editio secunda, Ingolst. 1790, 91, 2 voll. [3]).

---

[1]) Ausser vier verschiedenen *Positiones ex theologia* und zwei *Positiones ex iure ecclesiastico,* welche kein weiteres wissenschaftliches Interesse bieten, einer *Synopsis prolegomenorum et periodi primae historiae ecclesiasticae,* Ratisb. 1787, *Institutiones theologiae pastoralis,* Ingolst. 1802 (Nachdruck Augsb. 1802, Kranzfelder), als theol. pastoralis systema de novo recognitum, emendatum atque adauctum a Joanne Georgio *Wesselach,* ed. 4. Regensb. 1859, *Ethica Christiana,* Ingolst. 1800 sq. 3 T., 2. Aufl. 1802 (Nachdruck zu Augsb., Kranzfelder 1802—4, wiederholt in Gestalt von Compendien, dann 1825 u. 1830), *Compendium* sive *institutiones ethicae christ.,* Ingolst. 1805, *Systema theologiae pastoralis,* Ingolst. 1815, 2. ed. 1825, einem Andachtsbuche.

Synopsis iuris ecclesiastici ad normam Maur. Schenkl . . . *Fr. de Poesl* Congr. S. Red. Passau 1834, ein Excerpt.

[2]) Nach der Regensb. Ausgabe erschien ein Nachdruck: *Juris eccl. . . . auct. P. M. S. Ed. emendatior et correctior cum facultate Ordinarii.* Colon. et Bonnae sumtibus Hermanni Haas 1787, von Neuem Colon. 1789 nach der Salzb. Ausgabe. Darüber spricht sich der Verfasser in einer *‚Nachricht an das Publikum, den Nachdruck des Syntagma juris eccl. des P. M. S. betr.* 1788', dann in der Vorrede zur 2. und 3. Aufl. aus, indem er hervorhebt, dass der Nachdruck sich Entstellungen und Auslassungen zu Schulden kommen lasse, ohne ein Wort über die Aenderungen zu sagen. Gegen die nicht von ihm herrührenden Dinge wurde in Rom (Giornale ecclesiastico di Roma, 41 v. 11. April, 48 v. 18. April 1789) polemisirt. Er gab dasselbe nunmehr bedeutend erweitert neu heraus unter dem Titel der Nr. 2.

[3]) Sofort druckte derselbe Kölner Buchhändler, Colon. 1791, 2, auch dies Werk nach unter Auslassung des ihn betreffenden Passus der Vorrede. Ueber

porirt; diese ergriff den Besitz, die Landgrafen von H.-Darmstadt und H.-Homburg legten aber Arrest auf die in ihrem Gebiete gelegenen Güter. Roth's Schrift wurde vom Kanzler *Koch* in Giessen und dem Giessener Prof. *Schnaubert* bekämpft, von Roth vertheidigt in:

2. *Vertheidigung der rechtl. Staatsbetrachtungen* u. s. w. Frankf. und Leipzig 1783.

Der Reichshofrath erliess zu Gunsten der Universität ein Mandat, das Roth publizirte:

3. *Konklusum des kais. Reichshofraths vom 1. Aug. 1783 die in Hessen gelegenen kurmainzischen Universitätsgüter betreffend, mit Anmerkungen.* Offenbach a. M. 1784.

Die Landgrafen rekurrirten an den Reichstag. Roth schrieb gegen ihre Deduktion:

4. *Beweis, dass die Entscheidung der Sache Sr. Kurf. Gnaden und der hohen Schule zu Mainz gegen die Herren Landgrafen* u. s. w. Mainz 1785 fol. (*Reuss,* Deduktions- und Urk.-Samml. III. 158.)

5. *Electorum Moguntinensium insignia merita circa vindicandas ecclesiae germanicae libertates ad illustr. concordatorum materiam.* Mog. 1788. 4. (neu *Gratz,* Thesaur. I. 125—201).

Veranlasst durch das in Folge der Uebergriffe der Nuntien bewirkte Dictatum Ratisbonae die 20. Aug. 1788 des Reichstags schrieb er:

6. *Frage: Ist ein deutscher Landesherr berechtigt, einen ständigen päpstl. Nuntius mit geistl. Fakultäten, auch wider Willen der einschlagenden Bischöfe, in seine Reichslande aufzunehmen? Unpart. Gedanken eines deutschen Staatsrechtsgelehrten über die dermaligen Nuntiaturstreitigkeiten in D.* Mainz 1788.

7. *Von dem kais. Empfehlungs- und Ausschliessungsrechte bei deutschen Bischofswahlen, ein Progr. zur Antwort auf die Briefe zweener Domherrn über diesen Gegenstand.* das. 1790.

Veranlasst durch die Briefe, worin er seine Behauptungen im ‚Staatsr. deutscher Reichslande' 1. Th. S. 39 vertheidigt: der Kaiser dürfe einen Kandidaten empfehlen; das Kap. habe unbeschadet seiner Wahlfreiheit darauf Rücksicht zu nehmen; der Kaiser dürfe, wenn er gegründete Ursachen habe, ein Kandidat werde dem Reiche und der Kirche wahre und grosse Nachtheile zufügen, diesen ausschliessen, dürfe dies Recht aber nicht nach blosser Willkür ausüben.

Aus den *‚Abhandlungen aus dem deutschen Staats- und Völherrechte'* u. s. w. Bamb. u. Würzb. 1804 gehören hierher:

8. *Frage: Wem gehört das auf der rechten Rheinseite befindliche Vermögen der auf der linken Rheinseite aufgehobenen Stiftungen? wem das Eigenthum? wem der Genuss?* 1. Abth. Nr. 3. Aehnlich Nr. 4 u. 5.

9. *Privatgedanken über das Recht deutscher Landesherren gegen Religion und Kirche nach der heutigen deutschen Staats- und Kirchenverfassung mit Hinsicht auf das zukünftige neue deutsche Konkordat durch wirkliche Fälle bei Regierungen und Vikariaten erläutert.* Würzb. und Bamb. 1805.

274. Franz Philipp Frank *).

I. Bruder des *Peter Anton von Frank,* war er geboren zu Aschaffenburg den 29. Sept. 1749, studirte am dortigen Jesuitengymnasium, Theologie und canonisches Recht in Mainz, kam in's Seminar, setzte die juristischen Studien hier und in Trier bei *Neller* und seinem Bruder, nach zwei Jahren wieder in Mainz bei *Dürr* und seinem Bruder fort. Im J. 1777 wurde er Professor des geistlichen Rechts in Erfurt und Präbendat bei U. L. F., kam 1778 in den dortigen Schulrath, ward 1781 ordentlicher Professor des canonischen Rechts in Mainz und Canonicus bei St. Peter. Im J. 1783 besuchte er auf einer wissenschaftlichen Reise verschiedene protestantische Universitäten. Er starb den 22. April 1810.

II. Dem canonischen Rechte gehörige Schriften:

1. *Synopsis juris ecclesiastici publici et privati.* Erford. 1779. Diese Schrift, womit er die Doktorswürde erhielt, ist wesentlich nur eine neue Auflage der in Wien 1776 erschienenen von *Rautenstrauch.*

2. *De combinatione primatus Petri cum episcopatu uno in ecclesia.* Mainz 1784.

275. Theophilus Huebpauer **).

I. Geboren den 4. Dez. 1749 zu Au bei Niederviehbach (Unterbaiern), 1771 in den Augustinerorden aufgenommen, war längere Zeit Lector im Orden, Prior in München, 1792 Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte am Lyceum zu München, 1793 Provinzial, nach der Säkularisation seit 1806 Pfarrer in Lochhausen.

II. Schriften, die ich nicht kenne, auch nicht in München fand:

1. *Assertiones ex principiis juris ecclesiastici universalis particularis Germaniae et ex jure publ. interno.* München 1793.

2. *Conspectus juris ecclesiastici publici et privati.* 1796.

276. Robert Curalt.

I. Er war Cistercienser in Wien, von 1784—1811 Custos der Universitätsbibliothek in Lemberg. *Weidlich,* Biogr. Nachr. IV. 35. *Meusel,* Gel. T.

II. Schriften:

1. *Genuina totius jurisprudentiae sacrae principia.* 2 P. Wien 1781. Deutsch von *A. Kreil* 1782. das. Italienisch durch *Pietro Tamburini.* Prato 1787.

P. I. handelt de potestatis ecclesiae subjecto: Subject ist die ganze einheitliche Kirche, deren unfehlbarem Urtheile Päpste wie Bischöfe

*) *Waldmann,* Biogr. Nachrichten S. 64 ff. *Weidlich,* Nachr. III. 79, IV. fortg. Nachr. S. 87. *Meusel,* Gel. T. III. 106. *Koppe,* Lex. I. 187.

**) *Felder.* Gel. Lex. I. 333 f.

unterstehen. Nachdem er das aus der Schrift, den Vätern u. s. w. erwiesen, geht er auf den Primat, die Metropoliten, Bischöfe, Priester, Regentenrechte ein. P. II. de potestatis ecclesiast. objecto, ac natura: die Kirchengewalt ist rein geistig; dieselbe wird untersucht bezüglich der ordinatio und honestas cleri, Regularen, des Kultus, Kirchenguts, der Ehesachen, die er nur dem Staate zuschreibt, welcher allein Ehehindernisse aufstellen kann; die Kirche hat lediglich zu segnen, oder dies zu unterlassen. Die Jurisdiction der Kirche kann nur im Beichtstuhl geübt werden, ohne jede äussere Wirkung; die Päpste sind vom Geist des Evangeliums abgewichen, das zu verhüten ist das Placet nöthig. Wurde am 3. Aug. 1790 verboten.

2. *Ueber die wichtigste Kirchenstrafe, die Excommunikation,* von J** C*. Prag 1785.

Getragen von gleichem Geiste und gegen die eingerissene Uebung.

277. Johann Philipp von Gregel *).

I. Geboren den 7. April 1750 zu Prölsdorf in Unterfranken, studirte am Jesuitengymnasium in Würzburg, dann als Zögling des dortigen Klerikalseminars seit 1767 die Theologie und Rechte, erhielt 10. April 1773 die Priesterweihe, wurde im folgenden Jahr Hofmeister eines *Grafen von Schenk,* machte mit demselben Reisen, auf denen er sich zwei Jahre in Nancy, zwei in Göttingen und anderthalb in Mainz aufhielt und wurde an letzterer Universität im J. 1787 Doctor juris. Einige Monate darauf erhielt er in Würzburg die Stelle des Bibliothekars der Universität und wurde zugleich ausserordentlicher Professor des Kirchenrechts, 1789 auch wirklicher geistlicher Rath. Am 19. Mai 1791 wurde er ordentlicher Professor, Nachfolger von Endres, und trat gleichzeitig in das mit dieser Stelle verbundene Canonicat am Collegiatkapitel Haug. Im Jahre 1803 9. Mai wurde er Landesdirektionsrath, 1809 der Professur enthoben, im J. 1814 Regierungsrath und Referent in Kirchensachen. Nachdem er 1823 in den Ruhestand getreten, starb er zu Würzburg am 2. Jan. 1841. Die Stelle eines Weihbischofs hatte er nach dem Tode des Weihbischofs *Fahrmann* (6. Febr. 1802) abgelehnt. Wenn *Ruland*, um den Schein abzuweisen, als habe der Fürstbischof ihn gewinnen wollen, sagt: »es ahnte noch Niemand den Sturm, der über die Fränkische Kirche in Jahr und Tag hereinbrechen würde«, so ist das doch zu kühn gesagt; im Februar 1802 lag die Befürchtung der Säkularisation schon sehr nahe, ja die im Art. VII. des Lüneviller

*) *Bonicke* II. 345. *Stepf,* Gall. III. 312. *Reuss* u. *Koel,* Collect. u. d. W. *Felder,* Gelehrten-Lex. I. S. 277 fg. Neuer Nekrolog der Deutschen. 1841. Nr. 12. *Reininger,* Die Weihbischöfe von Würzburg. W. 1865. S. 292. *Ruland* im Arch. f. kath. Kirchenr. (1874) 31. Bd. S. 262 f.

Friedens, den das Reich am 10. März 1801 genehmigt hatte, den depossedirten linksrheinischen Erbfürsten in Aussicht gestellte Entschädigung aus dem Reiche machte die Säkularisation für jeden Einsichtigen zur Gewissheit.

II. Gregel trat nicht blos für die Säkularisation ein, sondern vertheidigte namentlich das Recht der neuen Landesherren, kraft ihrer landesherrlichen Gewalt die nicht im Privatpatronate stehenden Benefizien zu besetzen, bezüglich aller übrigen aber das Bestätigungsrecht zu üben. Er war einer der gründlichsten Canonisten seiner Zeit. Wenn ihn seine Kenntniss der trostlosen Zustände des damaligen Kirchenwesens und der ehrliche Anschluss an die neue Wendung der Dinge rücksichtlich des Besetzungsrechts zu Ansichten brachte, welche sich weder vom Standpunkte des damals geltenden Rechts, noch von einem allgemeinen aus begründen und vertheidigen lassen, so kann man das begreifen, weil die tiefere historische Auffassung der Zeit fern lag und die bisherige Vermischung von Geistlichem und Weltlichem nur zu leicht solche Auffassungen herbeiführen konnte. Er war nach der gewiss unbefangenen Schilderung Ruland's »seinem Aeussern nach eine hohe, majestätische Figur, ein äusserst stiller und bescheidener leidenschaftsloser Mann, dem jedes ehr- und geldsüchtige Streben ferne lag.«

III. Schriften:

1. *De iuribus nationi Germanicae ex acceptatione decretorum Basileensium quaesitis per concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis.* Mainz 1787. 4. (Inauguraldissert.). Abgedr. in *Gratz,* Continuatio Thesauri juris eccles. 1829. I. pag. 41—124.

2. *De iure beneficia reservata vi indulti conferendi.* Würzb. 1791.

3. *De onere reficiendi ecclesias et aedes parochiales.* ib. 1793. 4.

4. *De vita canonicorum communi eiusque vestigiis hodiernis.* ib. 1795. 4.

5. *De re statutaria capitulorum Germaniae.* ib. 1796. 4.

6. *Von den Eheverlöbnissen.* Zur Erläuterung der Würzburg. Diöcesan-Verordnung vom 20. Dez. 1779. Würzb. 1801.

7. *Das landesherrliche Patronatrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet.* Würzb. u. Bamb. 1805.

278. Peter Joseph Weber *).

I. Geboren den 22. Mai 1750 zu Montabaur, studirte daselbst, zu Coblenz und Trier, im Jahre 1775 Priester, nach zwei Jahren daselbst Professor der Moral und Dr. theol., im Jahre 1779 Pfarrer zu Niedererbach, 1782 Professor der Moral zu Coblenz, 1784 von Neuem in Trier, zugleich Bibliothekar, Assessor des Generalvicariats und Mitglied der Schulcommission, seit deren Verlegung nach Coblenz Director

*) *Felder,* Gel. Lex. III. 402 ff.

der obererzstiftischen Schulen hierselbst. Nachdem er 1789 eine Zeremonialpräbende zu Pfalzel erhalten, verzichtete er auf die Pfarrei. Im Jahre 1810 wurde er zum Canonicus am Dom in Trier ernannt.

II. Er hinterliess folgende Schriften:

1. *Diss. can. et moralis de impedimentis matrimonium dirimentibus.* Trier 1788, 1789.

2. *Diss. can. et moralis de sacramento poenitentiae.* ib. 1791.

279. Johann Lorenz Doller *).

I. Geboren in Bretten den 3. Oct. 1750, studirte in Heidelberg, 1768 Novize bei den Jesuiten in Mainz, weigerte sich nach der Aufhebung des Ordens, in dem er 1770 die vota simplicia abgelegt, die Forderung der Regierung, sich sowohl für das Lehramt wie die Seelsorge verbindlich zu machen, zu erfüllen, half sich, als ihm nun das Alumnat wie der titulus mensae versagt wurde, durch Privatunterricht fort, wurde 1774 ausserord. Professor der Aesthetik in Heidelberg, nahm jedoch 1779 wegen geschwächter Gesundheit eine Hofmeisterstelle bei dem *Gr. von Bassenheim* an. Seit 1805 lebte er von seiner Pension und einem kleinen Beneficium in Rendel bei Friedberg zuerst in Karlsruhe, später in Bruchsal.

II. Er hat verschiedene Broschüren über allerlei Dinge geschrieben, für uns kommt er in Betracht durch die folgenden, welche ihn als Kurialisten und insbesondere als Gegner Wessenberg's bekunden.

1. *Beleuchtung der Schrift: Werden die Jesuiten auch in Deutschland wieder aufkommen?* Von einem Exjesuiten. Bamb. u. Würzb. 1815.

2. *Zeugnisse aus allen christl. Jahrhunderten bis auf das J. 1815 für die Gewalt der Kirche und ihres Oberhauptes.* Nebst einem prüfenden Blicke auf die neuesten k. k. Gegner. Frankf. 1816.

3. *Wessenberg auf der Kehrseite.* Germanien 1818 (anonym). Ausführlicher Auszug bei *Longner,* Beiträge S. 259 ff.

4. *Frage: Hat das Rechtsgutachten des Dr. Koch über das Verfahren des röm. Hofes* u. s. w. *die Ansicht der einsichtsvollsten Deutschen für sich?* Mainz 1819.

280. Corbinian Gärtner **).

I. Geboren den 14. Juni 1751 zu Schwatz in Tyrol, studirte zu Hall und Innsbruck, Philosophie in Salzburg, trat im Jahre 1769 bei St. Peter in Salzburg in den Benediktiner-Orden, studirte daselbst die Rechte und Theologie, wurde 1774 Priester, machte eine Reise zur weitern Ausbildung nach Würzburg, Mainz, Wetzlar, Göt-

---

*) *Felder,* Gel. Lex. I. 178.

**) *Zauner*, Biogr. Nachrichten S. 24 ff. Verzeichniss Seite 115. *Baader* I. Sp. 362 ff. *Felder*, Gel. Lex. I. 252 ff. *v. Wurzbach* V. 50.

tingen und Paris mit dem Pater J. E. Hofer bis zum Herbst 1789, wo er Dr. jur. utr. und theol. wurde. Unmittelbar darauf erhielt er die Professur des canonischen Rechts in Salzburg, las seit 1792 auch über Diplomatik und deutsches Privatrecht, von 1804—7 zugleich Civilprozess und Lehnrecht. Im Jahre 1805 zum wirklichen Hofgerichtsrath erhoben, fungirte er bei der obersten kurfürstlichen Justizstelle als Rath, unter bairischer Herrschaft bei der zweiten Instanz, war vom 16. Mai 1807 bis zum 24. Dez. 1810, wo die Universität aufgehoben wurde, deren letzter Rector. Am 28. Juni 1812 kehrte er, nach Niederlegung des Lehramts, in sein Stift zurück, wo er am 24. Mai 1824 starb.

Gärtner ist kein hervorragender Schriftsteller, besass jedoch grossen Fleiss und einen auf geschichtliche Grundlegung gerichteten Sinn. Ausser den guten historischen Arbeiten giebt dafür ein Zeugniss sein Corpus juris ecclesiastici, welches zuerst die Concordate Deutschlands nebst einer Anzahl anderer Dokumente allgemein zugänglich machte.

II. Seine Schriften, welche das canonische Recht betreffen [1]), sind:

1. *De jure capitulorum Germaniae condendi statuta.* 1794.

2. *Akadem. Versuch über das Vogteyrecht im Allgemeinen mit Anwendung auf das hohe Erzstift Salzburg.* 1794. *Apologie des akad. Versuchs.* 1796. 4.

3. *De jure s. Pontificis in erectione academiarum Germaniae catholicarum.* Progr. zum 14. März 1795 (Jahrestag der Wahl des Erzb. Hieron. Colloredo). Auch in *Gratz,* Thesaurus I. 274.

4. *Corpus iuris ecclesiastici catholicorum novioris, quod per Germaniam obtinet* . . . 2 T. 1797, 99.

5. *Gesch. und Verfassung des 1701 für den salzb. Landadel errichteten militärischen Ruperti-Ritterordens* u. s. w. 1802.

6. *Das besondere österreichische Kirchenrecht in Aphorismen.* 1807.

7. *Salzburg. gelehrte Unterhaltungen,* 4 Hefte, 1812 fg.

8. *Vom Mangel kath. Priester aus Mangel der Bischöfe.* 1818 [2]).

9. *Einleitung in das gemeine und deutsche Kirchenrecht mit bes. Rücksicht auf Baiern und Oesterreich. Nach dem System des k. bair. geistl. Raths Maur. Jak. v. Schenkl.* Augsb. 1816.

281. Franz Xaver Gmeiner *).

I. Er war geboren zu Studenitz in Steiermark am 6. Jan. 1752, machte alle Studien in Graz, wo er die philosophische und theologische Doktorwürde und 1776 die Priesterweihe erhielt. Nach siebenjähriger

[1]) Ausserdem Gelegenheitsschriften, einige ascetische, die *Baader* anführt, und Aufsätze, welche wegen der Anonymität schwer nachzuweisen sind.

[2]) Nr. 1—8 gedruckt in Salzburg. Uebers. von *Pithou* Libertés.

*) *Weidlich,* Biogr. Nachr. IV. 76. *Meusel,* Gel. T. I. 536, I. Nachtr. 192. 739 II. 96, IV. 201. *Felder,* Gel. Lex. III. 177. *Koppe,* Lex. I. 206. *v. Wurzbach,* Biogr. Lex. V. 233. Die Schriften in Gratz erschienen.

Lehrthätigkeit als ausserordentlicher Professor wurde er 1787 ordentlicher der Kirchengeschichte daselbst, bekleidete auch von 1806 bis 1818 das Amt eines Direktors der philosophischen Studien, wurde 1816 zum ‚kaiserlichen Rath' ernannt und starb im Jahre 1822.

II. Sein Standpunkt ist der gemässigt Josephinische, Pehem sein Vorbild, das er aber an Schärfe nicht erreicht; der Staat hat nach ihm das volle Recht der Oberaufsicht über die Kirche; die päpstliche Machtvollkommenheit ruhet vorzugsweise auf den pseudoisidorischen Dekretalen. Seine Schriften sind im Ganzen fleissige und klare, jedoch weder eigentlich selbstständige, d. h. auf eigner Forschung ruhende, noch bieten sie wesentlich Neues. Interessant ist die plötzliche Produktivität und dann ihr Stocken, zum Theil erklärlich aus dem Wandel des Standpunktes in der österr. Kirchenpolitik.

1. Institutiones juris ecclesiastici methodo scientifica adornatae et Germaniae accommodatae ad principia juris naturae et civitatis. 1782. 2 Bde., 1784; 1789—92, 3 Bde., 1802, 1808. Deutsch 1783, 3. Aufl. 1802. Vorher: . . Anleitung zum allgemeinen Kirchenrecht, mit Noten beleuchtet. Augsb. 1789, übers. von P. *Bened. Zimmermann.*

2. Betrachtung über die Geringschätzung und kümmerlichen Unterhalt der Seelsorger. 1782 (auch Wien).

3. Beweis, dass die Ordensgelübde jener Orden, die der Landesherr in seinen Staaten nicht mehr dulden will, ohne vorhergehende Dispensation ihre Verbindlichkeit verlieren. 1782. Beantwortung der Bemerkungen, welche Hr. Val. v. Modesti über . . . herausgegeben hat, nebst einem Hirtenbrief des Bisch. zu Mantua an die Exkarthäuser seines Kirchsprengels in Betreff der durch die Abschaffung ihres Ordens selbst ohne eine Dispensation aufgelösten Ordensgelübde, mit Anmerk. 1783.

4. Meine Gedanken über die bischöfl. Consistorien überhaupt und insbesondere über die Ehestreitigkeiten, die in denselben entschieden werden. 1782.

5. Epitome historiae ecclesiasticae. 1787, 2 Bde.

282. Patritius Bened. Zimmer.

Geboren zu Abtsgemünd im Ellwangen'schen 22. Febr. 1752, studirte in Ellwangen und Dillingen, 1775 Priester, 1777 Repetitor für Kirchenrecht im Convict, 1787 mit Sailer entfernt, Professor der Dogmatik in Ingolstadt, mit der Universität nach Landshut versetzt, 1819 Rector und Landtagsabgeordneter. *Felder* II. 540.

Diss. de vera et completa potestate ecclesiastica illiusque subjecto. Dil. 1784. 4.

283. Pius Brunnquell *).

I. Geboren zu Bamberg den 23. Mai 1752, daselbst 1770 Domini-

*) *Jäck,* Pantheon Sp. 121. *Felder,* Gel. Lex. I. 110. Allgem. Rel.- und Kirchenfreund 1828. III. 338.

kaner, studirte hier und in Würzburg, 1780 Lehrer im Ordenshause für Philosophie, verliess die scholastische Methode, zweimal Prior von 1782 ab, 1801 mag. theol. Als die Franzosen einrückten, floh er, liess sich vor Aufhebung des Klosters säkularisiren, privatisirte seitdem in Bamberg und starb hier den 27. Aug. 1828. Jäck rühmt seinen Pastoraleifer, seine seltene Gabe, die Sterbenden zu Vermächtnissen ad pias causas zu bestimmen; seine Bibliothek schenkte er 1822 dem Domkapitel durch eine förmliche Urkunde. Sein kirchlicher Standpunkt lässt im Sinne des strengsten Kurialismus nichts zu wünschen übrig.

II. Schriften:

1. *Jus ecclesiasticum publicum et privatum moribus Germanorum accommodatum.* Würzb. 1779.

2. *Beweise für die Unauflöslichkeit des Ehebandes, zugleich Widerlegung der Schrift:* Harmonie des neuesten bair. Ehescheidungsgesetzes u. s. w. Augsb. 1810. — *Antwort auf die Bemerkungen über die Schrift:* Beweise u. s. w. das. 1812.

3. *Hist.-dogmat. und prakt. Abhandlung über den Ablass.* Bamb. u. Würzb. 1816.

4. *Kurze Geschichte der Kirchenbusse und Apologie der sakramentalischen Beichte* u. s. w. Bamb. 1816.

284. Franz Berg *).

I. Dieser geistig hochbedeutende, für die philosophische Entwicklung und die liberal-theologische Richtung im letzten Viertel des vorigen und Anfangs des jetzigen Jahrhunderts interessante Mann war geboren zu Frickenhausen den 31. Jan. 1753, studirte bei den Jesuiten in Würzburg und wurde, obwohl dem Christenthum entfremdet, am 24. Mai 1777 Priester, 1779 Domcaplan zu Würzburg, 12. Juli 1785 ausserord. Professor der Theologie, 1789 Canonicus von Neumünster und im folgenden Jahre ordentlicher Professor der Kirchengeschichte. Sein offenes Auftreten für die Aufklärung erfuhr die ausdrückliche Billigung des Fürstbischofs Franz Ludwig Carl von Erthal in einem Schreiben d. d. Bamberg 19. Febr. 1794. Die Leichenrede auf diesen († 14. Febr. 1795) zog ihm, da er sie trotz des Verbots drucken liess, Verwicklungen zu; dies hielt ihn nicht ab, für den Nachfolger aufzutreten. Später gerieth er in eine Fehde gegen *Schelling;* 1797 war er wirklicher geistlicher Rath, 1798 Dr. theol. geworden. Am 14 Sept. 1809 wurde er bei der Einverleibung der theologischen Fakultät in's Seminar quiescirt, im Jahre 1811 aber als Professor der Universalgeschichte wieder in

*) *Felder,* Gel. Lex. I. 35 ff. *Ruland,* Series p. 186 sqq. *J. B. Schwab,* Franz Berg u. s. w. Würzb. 1869. *Ders.* in Allg. D. Biogr. II. 361. Das enorme Lob, das ihm Ruland spendet, zeigt den Lobredner in anderm Lichte, als er zuletzt erschien.

Thätigkeit versetzt, jedoch der Juristenfakultät zugewiesen; er starb am 6. April 1821.

II. Dem canonischen Rechte gehören nur wenige seiner Arbeiten an:

1. *Die Unrechtmässigkeit der Säkularisirungen, als Antwort auf des Hrn. Dr. und Prof. Weisse Schrift:* Ueber die Säkularisationen deutscher geistlicher Reichsländer. Philalethopolis 1800.

2. *Ueber das Staatsnothrecht als Grund des Rechtes zu säkularisiren.* Eine Antwort auf *Weissens* Nachtrag. Philal. 1800.

3. *Kritik des natürlichen Kirchenrechts des geistl. Rathes Frey zu Bamberg.* Diese tritt scharf auf gegen die neue Richtung, welche die „wiedergewachsenen Hörner" der Hierarchie begünstige, und verlangt, um die Barbarei fern zu halten, die Kirche solle dem Staate als Privatgesellschaft untergeordnet und der Klerus durch Bildung gezähmt werden.

4. *Versuch einer Geschichte der Entstehung und Ausbildung der Kirchenbusse.* Ein unberechtigter Auszug aus seinen Vorlesungen in ‚Beitr. zur Gesch. der Rel. und Theol. von *Flügge.* Götting. 1798, 2. Th. S. 11—248.

285. Anton Michl *).

Er war geboren den 2. April 1753 in Ebersburg, machte seine theologischen Studien in Freising, studirte, nachdem er die Priesterweihe erhalten, die Rechte in Ingolstadt vom Jahre 1776—79. Mit der philosophischen Doktors- und der juristischen Licentiatenwürde geschmückt, ging er nach Freising zurück, übernahm die Erziehung eines Neffen des Fürstbischofs, Freiherrn von Welden, wurde Domkaplan, 1784 Direktor des Alumnats in Freising, nahm nochmals eine Stelle als Erzieher beim *Grafen Lösch* in Burghausen an, wurde 1791 Pfarrer in Randelsried. Nachdem er hier in einer Nacht des Juni 1799 von Räubern, die einbrachen, ausgeplündert und misshandelt worden, erhielt er durch kurfürstl. Dekret vom 3. Nov. desselben Jahres unter Ernennung zum geistlichen Rath die Professur des canonischen Rechts und der Kirchengeschichte in Ingolstadt. Am 7. Dez. desselben Jahres ertheilte ihm die theol. und jur. Fakultät die Doktorswürde [1]). Mit der Universität selbst kam er 1800 nach Landshut, wo er am 12. März 1813 an Brustwassersucht starb.

II. Seine einzelnen juristischen [2]) Schriften sind:

---

*) *E. X. Krüll,* dem Andenken des A. M. Landshut 1813. *Baader* I. 2, 39. *Permaneder,* Annal. Ingolstad. (an 16 Stellen; siehe den Index); bes. p. 193 sq. 334.

[1]) Als Curiosum sei erwähnt, dass ihm am 14. April 1802 anstatt eines Gehaltstheils die Pfarre Oberglaim verliehen wurde unter Einziehung von 600 fl. Diese Dominikanerpfarre wurde vom Kurf. zur jedesmaligen Verleihung an einen weltgeistlichen Professor bestimmt. Schon am 20. Dez. ward ihm der Verzicht gestattet und ein Ersatz von jährl. 800 fl. gegeben.

[2]) Theologische: Predigten für d. gemeine Volk, Münch. 1782, 88. 3 Thle.

1. *Reflexiones in literas retractatorias Justini Febronii.* Frankf. u. Leipz. 1778.

2. *Von der Macht der Bischöfe in Ehesachen.* das. 1782.

3. *Kurze Uebersicht des kath. Kirchenrechts.* Landshut 1805. 2 Abth.

4. *Kirchenrecht für Kath. und Protest. mit Hinsicht auf den Code Napoléon und die baier. Landesgesetze.* Münch. 1809, 1816 [3]).

Einleitung über Begriff und Quellen, darauf Darstellung nach *Personenrecht, Sachenrecht, Klagenrecht.* Wenn unter die letzte Abtheilung in 7 §§. lediglich die Gerichtsbarkeit und kirchl. Verbrechen und Strafen auf 25 Seiten von 462 der 2. Aufl. gebracht werden, das Güterrecht in die 1. und 2., der Cölibat, die sonstigen Pflichten und Rechte der Geistlichen unter das Sachenrecht gestellt werden, wird das allein genügen, die Unrichtigkeit der gewählten Ordnung zu zeigen.

Das Buch liefert in sehr klarer Sprache eine Darstellung des kath. Kirchenrechts, welche die allgemeinste und magerste Kenntniss des Geltenden giebt, mit einer grösseren Rücksicht auf Bayern. Der Schwerpunkt liegt in den allgemeinen Lehren: Gewissensfreiheit, Toleranz, Verhältniss der Kirche zum Staat u. s. w. Die Citate aus den Quellen sind rein zufällige, das Raisonnement wiegt vor. Das protest. Kirchenrecht ist, von allgemeinen Punkten abgesehen, so gut wie gar nicht behandelt. Was dem Buche seinen Charakter und seine Bedeutung giebt, ist die ruhige, nicht schroffe, ja fast objective Art, mit der wesentlich die Josephinischen Grundsätze vorgetragen oder befolgt, daneben das kurialistische gleichfalls dargestellt wird.

286. Adam Jos. Onymus.

Geboren zu Würzburg 29. März 1754, gest. daselbst 9. Sept. 1836, nach verschiedenen Beschäftigungen 1782 zweiter Vorstand des Seminars in Würzburg, im folgenden Jahr zugleich Professor der Theologie, 1785 auch Canonicus im Haug, 1789 erster Vorsteher des adeligen Seminars, Schuldirektor, 1803 Landesdirektionsrath, 1821 Rector der Universität, 1824 Domdechant und im folgenden Jahre Generalvicar. N. Nekrolog S. 579, wo seine grosse Mildthätigkeit durch Stiftungen u. s. w. belegt wird, folgende Schrift aber fehlt:

Presbyterium eiusque partes in regimine eccl. Wirceb. 1824.

287. Ferdinand Arndts *).

I. Geboren zu Arnsberg 26. Jan. 1755, wo sein Vater Hof- und

Erklärung d. sonntägl. Evangelien u. s. w. 2 Thle., das. 1790. Gelegenheitl. Festpredigten, das. 1795. Christl. Kirchengesch. das. 1807, 11. 2 Thle. 2. Aufl. 1812.

[3]) Die 2. Aufl. hat *Friedr. Wiedemann* besorgt. — Kritik von *Aschenbrenner* in *Felder,* Lit. Ztg. 1809 Nr. 4, 1817 N. 92—95.

*) *Felder,* Gel. Lex. I. 6 f. Mittheilungen aus dem Kirchenbuch in Menden und vom dortigen Pfarrer.

Kanzleirath war, studirte in Bonn und Heidelberg, wurde 1779 Canonicus am Collegiatstifte zu Meschede, 1781 Priester, 1791 Dechant des Collegiatstifts, nach dessen Aufhebung (1805) daselbst Pfarrer und Landdechant, 1807 durch Ernennung des Grossherzogs von Hessen Pfarrer und Erzpriester von Menden, 1809 zugleich Administrator des geistlichen Offizialats; 1815 legte er das Pfarramt nieder wegen Geistesstörung, wohnte bei einem Herrn von der Becke in Holzen bei Menden, wo er am 31. März 1825 am Schlagflusse starb.

II. Ausser ascetischen und andern Schriften:

1. Abh.: *‚Kann ein Römisch-Kaiserl. Prezist eine Principaldignität in Kollegiatstiften optiren?* Beleuchtet mit einer Species Facti, Reichshofr. Dekreten und Anmerkungen.‘ Frankf. 1794.

2. *Ueber Religion und Staat, das Jus in et circa Sacra, und das gegenseitige Verhältniss nach rein kath. Grundsätzen dargestellt.* Hadamar 1804.

288. Franz Geiger.

Geboren 16. Mai 1755 zu Harting bei Regensburg, 1772 Franziskaner, 1805 säkularisirt, seit 1792 Professor der Dogmatik und Kirchengeschichte in Luzern, 1808 auch Chorherr bei St. Leodegar, 1819 der Professur enthoben, gest. 8. Mai 1843 zu Luzern. Ein Theolog der strengsten römischen Richtung, der eine Stütze des Nuntius in Luzern war. *Reusch* in Allg. D. Biogr. VIII. 506, der die Liter. anführt. Seine hierher gehörige Schrift *Ueber die Kirchengüter.* Luzern 1827, tritt für das volle Recht der Kirche gegen die Säkularisation u. s. w. ein.

289. Beda Aschenbrenner *).

I. Geboren den 6. März 1756 zu Vielreich (Einödhof bei Mitterfels in Unterfranken), legte den 15. Oct. 1775 im Benedictinerstift Oberalteich Profess ab, studirte in Freising bis 1780, lehrte darauf in Neuburg a. D. und Straubing bis 1787, wo er mit dem Vortrage des Kirchenrechts im Kloster betraut wurde. Schon 1789 erhielt er die Professur des Kirchenrechts in Ingolstadt, wurde zum Doktor der Rechte promovirt, kurfürstl. wirkl. geistl. Rath und Mitglied des Spruchcollegs. Diese Stellung, in welcher er von dem Senate einen Verweis wegen seiner Lehre von Toleranz erhielt und wegen seines deutschen Vortrags denunzirt wurde, hörte auf, als er am 27. Sept. 1796 zum Abt seines Klosters erwählt wurde. Am 1. April 1803 musste er dieses verlassen; seitdem lebte er an verschiedenen Orten, seit 1808 in Ingolstadt, wo er am 24. Juli 1817 starb.

II. Ausser andern Gelegenheitsschriften [1]) (*Aufklärungs-Allmanach*

*) *Felder*, Gel. Lex. I. 11. Autobiographie, die genau anführt, wo die einzelnen Schriften citirt werden. *Baader* II. 1. 6. *Permaneder* p. 115, 143, 168.

[1]) Vgl. auch *Michl* Seite 298 Anm. 3.

für Aebte und Vorsteher kath. Klöster. Nürnberg 1784. Nachtrag dazu. — *Was ich überhaupt in den Klöstern geändert wünschte.* Landshut 1802. — *Pflichtmäss. Zurechtweis. des Verf. der Piece: über die Verwendung einiger Klostergüter* u. s. w. das. 1802.):

1. *Elementa praelectionum canonicar.* 3 P. Straub. 1787 fg. Auf ganz kurzen Ausdruck gebrachter Grundriss.

2. *Meine Gedanken über die gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten* u. s. w. Mannheim 1789.

3. *Positiones ex iure canonico zur Abh. des Herrn von Degen de jure patronatus excelso.* 1792.

4. *Rom nicht Deutschland begünstiget die Klausel von der fünfjährigen Andauer im Kostnitzer Konkordate.* Nürnb. 1793.

5. *Commentarius de obligatione, quae nationi germ. incumbit, concordata aschaffenburgensia, seu vindobonensia etiamnum illibate servandi* etc. Ingolst. 1796.

290. Martin Pelka *).

Geboren den 4. Nov. 1757 in Oberschlesien, studirte am Gymnasium zu Leobschütz, seit 1775 zu Breslau und Wien, wurde 1780 in das kön. Schuleninstitut zu Breslau aufgenommen, 1781 Priester und nach Erwerbung des theol. Baccalaureats 1782 Prediger in Brieg, 1784 an der Universitätskirche zu Breslau. Dies Amt vertauschte er am 1. April 1786 mit einer Professur in der philos. Fakultät, von wo er 1789 zum Professor des canonischen Rechts befördert wurde. Im Jahre 1801 wurde er Consistorial-, 1802 Generalvicariatsrath und am 3. März 1814 vom König zum Domherrn an der Cathedrale ernannt, gest. 5. Juni 1828.

Analysis juris ecclesiastici. Breslau 1795. 2 Bde. Zum Behufe der Vorlesungen.

291. Georg Rechberger **).

I. Geboren zu Linz in O.-Oesterreich den 10. Mai 1758, studirte er nach Absolvirung der Vorstudien zu Linz die Rechte in Wien und wurde 1779 Dr. jur. Im folgenden Jahre als Advokat beeidigt, wurde er im Januar 1785 Kanzler, am 30. April gleichen Jahres Rath am Linzer Consistorium. In dieser Stellung nahm er Theil an den Arbeiten für die Diözesansynode von 1787, die Dotation des Bisthums und Kapitels 1792, die Errichtung der theol. Lehranstalt und des Seminars 1801. Sein Tod erfolgte zu Linz den 13. (nach Einigen 18.) Dez. 1808.

---

*) *Felder,* Gel. Lex. III. S. 349 fg. Nekrolog von 1828, S. 944.

**) *Fr. Ser. Jos. Freindaller,* Denkschr. auf G. R. in Linz. Linz 1809. *Sam. Baur,* Allgem. hist.-biogr.-lit. Handwörterb. II. 287. *v. Wurzbach,* Biogr. Lex. XXV. 27.

Die Schriften desselben sind folgende:

1. *Handbuch des österreichischen Kirchenrechts.* Linz 1807. 2 Bde., neue Aufl. mit Rücksicht auf das bürgerl. Gesetzb. bearb. 1815 u. 1824 von *Gapp* 5. Aufl. 1825, verb. und verm. Aufl. Reutlingen, J. N. Ensslin 1836, Lat. von ihm selbst: *Enchiridion jur. eccl. austriaci . . .* Linc. 1809. ed. 2. ib. 1819, 1824. 2 voll. Ital. von Dr. *F. Foramiti: Manuale del gius eccl.* cet. Venez. 1819.

Dieses Buch war bis in die Mitte des Jahres 1834 das offiziell vorgeschriebene Lehrbuch des Kirchenrechts für alle österr. Lehranstalten und wurde als solches in der ‚Instruktion des höchst genehmigten Lehrplanes über das juridisch-politische Studium' vom 25. Oct. 1810 vorausgesetzt. Es wurde auf den Index in allen Ausgaben und Uebersetzungen am 17. Jan. 1820 gesetzt. Es ist gemacht in dem damals herkömmlichen System: Einleitung, Quellen; *Oeffentliches* R.: *inneres* öff. (Kirchengewalt überhaupt: Subject; Kirchengewalt in Beziehung auf die gesammte Kirche: Concilien, Primat; Kirchengew. in Bezug auf einzelne Kirchen: Patriarchen u. s. w. bis zu den Pfarrern herab), *äusseres* öff. R. (Staat und Kirche; Verhältniss zu fremden Religionsgesellschaften). *Privatkirchenr.:* Kirchliche *Personen* (Kleriker: Antritt des Standes, Verbindlichkeiten und Vorrechte; Ordensgeistl.; Kirchenämter und Benefizien), *Sachen:* gottesdienstl. Handlungen (Taufe, Altars- und Busssakr., Messe, Ablass u. s. w.), Kirchen u. dergl.; Ehe, Kirchengüter; *kirchl. Gerichte.* Soweit es sich handelt um diejenigen Materien, für welche keine unmittelbare Ingerenz von Staatsbehörden Platz greifen kann, oder nach den positiven Gesetzen nicht Platz griff, ruht die Darstellung bei Dingen prinzipieller Art auf gallikanischer Grundlage. Alle Punkte, für die nach der positiven österreichischen Gesetzgebung eine staatliche Mitwirkung Statt hatte, werden lediglich an der Hand der positiven Verordnungen dargestellt. Das Buch ist somit in Wirklichkeit eigentlich nur eine sehr klare und geschickte abgekürzte Redaction der damals noch in Geltung stehenden k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis in Gestalt eines systematischen Compendiums. Von diesem Standpunkte aus eignete es sich besonders darum gut, weil es im Ganzen nicht einmal zu einem Zweifel an der Richtigkeit des Systems Anlass gab. Dass es absolut ungeeignet war, nur die geringste wissenschaftliche Anregung zu ermöglichen, ist evident. Der innere Werth ist null; die Argumente sind besonders in den prinzipiell entscheidenden Dingen durchweg gerade so seicht, wie die der Gegner, weil sie künstliche sind und mit einiger Schlauheit in's Gegentheil verkehrt werden können.

2. *Diss. jur. de advocatis s. causarum patronis.* Wien 1780.

3. *Anleitung zum geistl. Geschäftsstyl in den österr. Staaten mit vielen Beyspielen.* Linz 1807, 4. Aufl. 1826.

292. Johann Friedrich Ludwig Rothensee*).

Geboren den 27. April 1759 zu Nienstadt (Amt Osterode in Hannover), studirte er in Hildesheim und Würzburg, wurde 1782 Priester und Professor der Philosophie, Vicar am Domstift in Speier, 1785 Hofkaplan, im selben Jahre Mitglied des Ordinariats, 1803 nach der Säkularisation Mitglied der kurf. Kirchencommission als geh. Kirchenrath, 1811 Direktor des bisch. Ordinariats. Bei der Errichtung des Erzbisthums Freiburg (1827) trat er in den Ruhestand und starb den 26. März 1835. Er war streng katholisch, hatte jedoch einen offenen Blick für die Mängel des Kirchenwesens, strebte nach Verbesserung des Kultus und geistiger Hebung des Klerus. Wie alle Personen solches Sinnes kam er trotz aller Gläubigkeit mit Rom in Conflict, das ihn zur Verantwortung zog, weil er einst Predigten von *Reinhard* in den Pastoral-Lesezirkel brachte. Seine Schrift:

Der Primat des Papstes in allen christlichen Jahrhunderten (herausgeg. von *Räss* und *Weiss*) Mainz 1836 fg. 2 Bde.,

ist gut besprochen von *Carové* in ‚Krit. Jahrb.' 1837, II. 995.

293. Elias Adam von Reider**).

Als Sohn des am 24. Nov. 1760 in den Adelstand erhobenen *Martin v. R.*, Administrator und Lehnpropst der Dompropstei in Bamberg, am 9. Aug. 1763 geboren, studirte er in Bamberg und Mainz, praktizirte in Wetzlar, erlangte 23. Dez. 1788 in Mainz das Doktorat der Rechte, wurde 14. Dez. 1789 ausserord. Professor der Rechte in Bamberg, 1791 der Institutionen, 1796 der Pandekten, 1799 des Staatsrechts, am 8. Juni 1793 auch wirkl. Hofrath, 1795 Hofkriegsrath, 1800 geh. Konferenzrath und als solcher in's franz. Hauptquartier nach München behufs Herabminderung der Contribution gesandt, nach der Säkularisation 10. Mai 1803 zum bair. Hofgerichtsrath ernannt, am 22. Oct. wegen Kränklichkeit pensionirt, gest. 8. Oct. 1807.

Diss. inaug. de juribus capitulorum ecclesiar. metrop. et cathedr. in Germ. sede vacante praecipue de eorum jure monetandi. Mainz 1788. 4. Allerdings eigentlich staatsrechtlich, indessen auch hierher gehörig.

294. Thomas Dolliner***).

I. Er war geboren am 12. Dez. 1760 zu Dörfern in Krain, be-

---

*) Nekrolog von *Mersy* in Badisches Kirchenblatt Nr. 26 v. 14. Juni 1835. Katholik Bd. 57, Beil. S. 28 ff. Theol. Quartalschr. 1838. S. 712 ff. *F. Kössing* in *v. Weech*, Biogr. II. 209.

**) *Jäck*, Pantheon Sp. 897.

***) *J. Kudler* in Mittheil. des histor. Vereins für Krain. Laib. 1852. *v. Wurzbach*, Biogr. Lexicon III. 350 ff. Beide geben ein vollständiges Verzeichniss seiner Schriften, welche das deutsche, Lehnrecht, histor. Dinge u. A. betreffen.

suchte das Gymnasium in Laibach, studirte daselbst Philosophie und durch zwei Jahre Theologie, von 1782 bis 1786 in Wien die Rechte, erhielt 1788 die Professur des natürlichen Privat-, allgemeinen Staats- und Völkerrechts an der orientalischen Akademie, supplirte an der Universität die des Kirchenrechts, bekam 1789 die Professur des Lehn- und Staatsrechts an der Theresianischen Ritterakademie, legte während dieser Zeit die vier Prüfungen behufs Erlangung der Doktorwürde ab, wurde 1796 Dr. jur. utr. in Wien, am 2. Jan. 1801 zum Professor des Kirchenrechts in Prag ernannt. Hier hat er aber nicht, wie *von Wurzbach* u. A. angeben, dozirt; er hatte bereits die Professur in Wien nachgesucht (die Prager wurde supplirt und am 7. Nov. 1801 einem Dr. *Ignaz Simke* verliehen), erhielt diese, übernahm 1810 die Lehrkanzel des römischen Rechts, wurde zugezogen bei der Redaction des ‚allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs', 1816 Beisitzer der ‚Hofcommission in Justizsachen', im Jahre 1831 als Hofrath pensionirt, starb am 15. Febr. 1839 und wurde seinem Testamente gemäss in Maria Enzersdorf bei Brunn (unweit Wien) beerdigt.

II. Dolliner gehört ohne Zweifel zu den bedeutendsten Juristen Oesterreichs aus der älteren Schule der Neuzeit. Seine literarischen Arbeiten tragen einerseits das Gepräge einer Bildung, die ein Gemisch von Naturrecht und positiven Kenntnissen sich aus dem Systeme erklärt, die Professuren durch Konkurs zu besetzen, dessen natürliche Folge war, dass die Bewerber sich auf alle möglichen Fächer warfen und in keinem der quellenmässigen Ergründung sich hingaben. Andererseits zeigt er aber im Gegensatze zu den meisten Zeitgenossen einen Sinn für historische Arbeiten, welche freilich ohne jeden Zusammenhang mit seinem Fache sind und lediglich darthun, dass die herkömmliche Methode den Mann nicht ganz befriedigte. Der Schwerpunkt liegt in dem Werke über das Eherecht. Dieses hat die Form eines Kommentars zum 2. Hauptstücke des allg. bürg. Gesetzbuchs, geht auf das canonische Recht und andere kirchliche Quellen ein, zieht das Theologische, Administrative hinzu und darf in seiner Art als ein vortreffliches Werk erklärt werden. Dolliner steht überall auf dem Standpunkte, wie ihn seine Quelle voraussetzt: der Staat habe das volle Recht der Ehegesetzgebung; damit verbindet er das Bestreben, die Verträglichkeit des bürgerlichen Rechts mit dem kirchlichen darzuthun. Nicht im römischen Sinne, aber in dem Geiste jener Zeit, dem die Bischöfe, der Klerus und das ganze Volk huldigten, zeigt sich Dolliner in allen Schriften als einen religiösen, ja streng kirchlichen Mann, der für eine juristische Darstellung die beständige Hervorhebung der religiösen Pflichten nicht verschmäht. Die Hauptschwäche seines Werkes liegt in einem zu abstrakten Deduziren, wie es sein Studiengang und nicht

minder die kirchlichen Autoren, an die er sich hielt, begreiflich machen. Auf die österreichische Jurisprudenz hat er durch dieses Werk einen sehr grossen Einfluss geübt. Seine übrigen Schriften, die zahlreichen Aufsätze, die bereitwillige Unterstützung, welche er Anderen, z. B. *Engelbert Klüpfel, v. Pratobevera, v. Hormayr, v. Raumer, Pertz,* durch Mittheilungen aus Archiven und Bibliotheken angedeihen liess, wie Kudler in der Biographie hervorhebt, zeigen uns das Bild eines rastlos thätigen Mannes. Er wird nicht blos von seinem Biographen, sondern von Allen, die ihn kannten, als ein liebenswürdiger, zuvorkommender, uneigennütziger Mann geschildert, rastlos thätig, jedes Vergnügen verschmähend; er war unverheirathet, nie auf einem Balle und in den 40 letzten Lebensjahren nie im Theater. Kurz, er ist das Bild eines praktisch-christlichen Oesterreichers, wie mir mancher Alte dort vorkam, der allerdings warmer „Josephiner" zugleich war.

III. Seine Schriften sind zum Theil anonym erschienen; die canonistischen in Wien gedruckten sind:

1. *Darstellung des Rechts geistlicher Personen, insofern sie nur überhaupt und blos als solche betrachtet werden.* 1813. 2. Aufl. 1817.

2. *Von Errichtung und Umänderung der Benefizien, wie auch von der Einrichtung der Civil- und Militärseelsorge in den österr. Ländern.* 1822 (lat. durch *Juranich.* 1824).

3. *Das österr. Eherecht.* 2 Bde. *Der österr. Eheprocess.* 2 Bde. 2. Aufl. 1848. (Auch u. d. T.: Handb. des österr. Eherechtes. Ausführl. Erläut. des zweiten Hauptst. des a. b. G. B. §. 44—122. 4 Bde. Der 5. das Eherecht der Juden von *Grassl.*)

4. *Ausführl. Beweis, dass der wahre Geburtsort der am 17. Febr. 1448 mit dem röm. Stuhle geschlossenen Concordate nicht Aschaffenburg, sondern Wien sei* u. s. w. 1790.

5. *Noch einmal: sind die von der deutschen Nation acceptirten Baseler Dekrete Theile des mit der röm. Kirche geschlossenen Concordats* u. s. w. 1789.

295. Guido Franz Xaver Bröm.

Geboren 4. April 1761 zu Unterkochen bei Ellwangen, 1778 Cistercienser in Kaisersheim, 1784 Priester, mit päpstl. Dispens aus dem Orden getreten, im Mai 1799 Pfarrer zu Hohenrechberg, Juli zu Strassdorf. *Felder* Gel. Lex. I. 104 ff.

Vom Kirchenregiment. Ein Wort zu seiner Zeit. Altona 1807.

296. Andreas Schellhorn.

Geboren den 12. April 1761 zu Stadt-Volkach im Würzburgischen, erhielt seine theologische Ausbildung im Seminar zu Würzburg, wurde 1785 Priester, von 1791 bis 1800 Gymnasialprofessor daselbst, seitdem Pfarrer zu Höchstadt a. d. Aisch und seit 1804 auch Schulinspector, gest. 1819. *Felder,* Gel. Lex. II. 275 fg.

Leitfaden zur Verwaltung des Pfarramts in seinen Dienstverhältnissen gegen den Staat im Königr. Baiern u. s. w. Erlangen 1811, 2. Aufl. 1813. Nachtrag daselbst.

297. Gregor Zirkel *).

I. Geboren am 2. Aug. (nach Felder: 28. Juli) 1762 zu Silbach bei Hassfurt als Sohn eines Hammerschmieds, studirte am Gymnasium der Augustiner in Münnerstadt, promovirte 1780 in Bamberg als Dr. phil., trat 1781 in das Seminar zu Würzburg, wurde 1786 Lic. theol., 23. Sept. desselben Jahres Priester, nach der Führung von Kaplaneien in Ebera und Arnstein 1789 Subregens des Seminars, 1791 Dr. theol., 1792 Canonicus des Collegiatkapitels Neumünster in Würzburg, 1795 Professor in der theol. Fakultät, 1799 zugleich Regens des Seminars und geistlicher Rath, 27. April 1802 ernannt zum Weihbischof und 28. Oct. consecrirt zum Episc. Hippensis i. p. und Direktor der geistlichen Regierung, 1814 Commandeur des Verdienstordens der bayer. Krone, 1817 zum Bischof von Speier ernannt, starb vor der Bestätigung am 18. Dez. desselben Jahres.

II. Derselbe war kein streng kirchlicher Mann im heutigen römischen Sinne, da er nach den Grundsätzen des Syllabus und dem Dogma der Bulle Unam sanctam das Verhältniss von Kirche und Staat nicht construirt, sondern die Aufgabe der Kirche also zeichnet [1]): „In dieser Hinsicht wird die Kirche zum *Behufe der höheren Zwecke der Regierung* eine höhere Polizei- und Kulturanstalt zur Verhütung der Verbrechen und Handhabung guter Sitten, und wirkt auf die bürgerliche Erziehung des Volkes, und die Beförderung der Humanität mächtig ein. Daher das Recht der Regierung, von der Kirche zu verlangen, dass sie den Zweck der sittlich-religiösen Bildung des Volkes, welchen sie sich vorgesteckt hat, mit Treue und Eifer verfolge, und ihrem Bemühen *eine dem Staatsinteresse parallele Richtung* gebe, jedoch ohne ihrem Hauptzwecke zu nahe zu treten, oder sich selbst Gewalt anzuthun. Daher z. B. die *gerechte Aufmerksamkeit der Regierung auf den kirchlichen Unterricht, und auf die Bildungsanstalten des Lehrstandes u. dgl.*“ Aber er war so streng kirchlich, wie Jemand ohne extrem ultramontane Auffassung sein kann; dies zeigte sich namentlich in der Opposition, welche er gegen das auf Grund des sogen. ‚landesherrlichen Patronatsrechts‘ von der Regierung beanspruchte Recht der Pfarrernennungen

*) *Mastiaux,* Lit. Zeit. für kath. Religionslehre. 1818, Bd. I. §. 156 ff. 1819 Bd. II. S. 407 ff. *Felder,* Gel. Lex. II. S. 543 ff. *Ruland,* Series et vitae professorum ss. theol. Wirceburg. W. 1835, p. 201 sqq. *Reininger,* Die Weihbischöfe von Würzburg. W. 1865, S. 292—339. *Ruland* im Arch. f. kath. Kirchenr. Bd. 31. S. 260 ff. *v. Sicherer,* Staat und Kirche in Bayern S. 39 ff.

[1]) In den Aphorismen, mitgeth. von *Ruland,* Arch. S. 272.

erhob und auch in einem Streite bezüglich des Seminars, worin er die dem Staate theoretisch zugestandenen Rechte bestritt[2]).

III. Seine das Kirchenrecht betreffenden Arbeiten sind lediglich durch die berührten Verhältnisse hervorgerufen, bekunden aber einen klaren Kopf und gute Bildung des Verfassers.

1. *Ueber das landesherrliche Patronatrecht. Eine neue Erfindung.* 1804. Diese ohne Namen des Verfassers und Druckort erschienene Abhandlung ist von mir selbst und andern dem Canonisten *Frey* beigelegt worden; Reininger hat die Autorschaft Zirkel's festgestellt.

2. *Geschichte des Patronatrechtes in der Kirche. Ein Beytrag zur Beylegung des zwischen dem Landesherrlichen Patronat- und Bischöflichen Diöcesanrechte erhobenen Streites,* sine ira et studio. Teutschland im Jahre 1806. Ebenfalls anonym und ohne Druckort. Gegen die Schrift Gregel's gerichtet.

Beide Schriften treffen im Ganzen das Richtige.

3. Ein interessanter *‚Entwurf' und ‚Aphorismen über das Verhältniss der Kirche zum Staate'*, den er am 1. Aug. 1803 dem kurfürstlichen General-Commissär *Friedrich Graf von Thürheim* überreichte. Veröffentlicht durch *Ruland,* Arch. S. 267—303. Man sieht aus ihm, was damals die strengsten Geistlichen vom Staate fordern zu müssen und dem Staate zugestehen zu können glaubten.

4. *Die deutsche katholische Kirche, oder Prüfung des Vorschlages zur neuen Begründung und Errichtung der deutschen Kirche.* Deutschl. 1817 (Frankf. a. M.).

Diese Schrift vertheidigt den streng römischen Standpunkt der Kirche gegenüber dem Staate und zeigt, wie mit den Verhältnissen sich die Personen ändern.

298. Franz Joseph Burk.

Geboren 1. Nov. 1762 in Freystadt, Oberpfalz, seit 1801 Pfarrer zu Wiedenwang. *Felder* Gel. Lex. III. 55 fg.

Hist. Abh. über die Busse der Kath. sammt einem Entwurfe zur Reformation derselben. Oder: was war die Busse in den ersten christlichen Jahrhunderten? was ist sie im Mittelalter geworden, und was könnte und sollte sie nun werden? Ingolst. 1814.

299. Franz Andreas Frey *).

I. Geboren zu Bamberg den 20. (so die Autobiographie bei Felder, Jäck hat 24.) Juli 1763, wurde er in seiner Vaterstadt, nachdem er dort alle vorgängigen Studien zurückgelegt hatte, am 13. März 1787 zum Priester geweiht und im nächsten Jahre Lic. theol. Eine in diesem

---

[2]) Darüber *v. Sicherer* a. a. O. Seite 42 fg.

*) *Felder,* Gel. Lex. I. 243. *Jäck,* der ihn genau kannte, vor der 2. Aufl. des Krit. Komment. I. S. XVII ff. Ich gebe meinen Artikel aus der Allg. D. Biogr.

Jahre angenommene Stelle als Hofmeister der beiden jungen *Barone von Horneck* bot ihm Gelegenheit, in Bamberg und Würzburg die juristischen Studien zu absolviren. Der Fürstbischof *Franz Ludwig von Erthal* verlieh ihm 1791 eine Präbende bei St. Stephan in Bamberg, damit er sich für die canonistische Professur vorbereite. Er machte im Jahre 1794 die drei dort üblichen juristischen Prüfungen, begann auch 1795, als *Schott* seine Stelle niederlegte, zu doziren und wurde zugleich wirklicher geistlicher Rath, gelangte jedoch erst am 17. Febr. 1798 zur Würde eines Licent. jur. utr. Im Jahre 1798 wurde er Beisitzer der jurist. Section des Schöppenstuhls und 1801 Syndikus und Sekretär des Generalvicariats. Einen 1802 vom Kurf. von Mainz für Aschaffenburg ergangenen Ruf lehnte er ab und blieb nach der Säkularisation an dem neuen Lyceum seiner Vaterstadt als Professor des Kirchenrechts, der Kirchengeschichte und der allgemeinen Dogmatik bis zu seinem Tode am 24. Juli 1820 thätig.

II. Als Lehrer war er äusserst regsam und wirkte insbesondere durch persönlichen Verkehr mit den Studenten. Durch seine Vorlesungen und Schriften hat F. einen bedeutenden Einfluss geübt, der gewöhnlich ganz übersehen wird, ohne Zweifel aber viel grösser ist, als der manches neuern Schriftstellers, welcher allgemein sich der Meinung grossen Einflusses erfreut. Frey fällt in eine Zeit, wo es darauf ankam, welche Richtung fortan die herrschende sein sollte. Wer damals zur Herrschaft einer bestimmten Richtung beitrug, hat mehr wirklichen Einfluss gehabt, als die, welche sich zum Organe einer bereits herrschenden machten. Er giebt in der Vorrede zum ‚Krit. Komm.' mit Recht an, es sei in der Kultur des Kirchenrechts ein Stillstand eingetreten. „Die alten Behauptungen (meint er), welche aus der Schule der Ultramontanen hervorgegangen waren, sind zwar seit Febronius und Lochstein's Zeiten aufgegeben und verdrängt worden"; dafür seien die oberflächlichen Urtheile der Josephiner aufgekommen und gedankenlos wiederholt; er wolle im Interesse der Kirche und des Staats sich haltend an ‚das Evangelium, die Natur der Sache und die Geschichte' vorgehen. F. tritt rückhaltslos auf für Glaubens- und Gewissensfreiheit, Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staate in innern Dingen, aber auch für die Rechte des Staats. Indem er die Anschauungen der Josephinischen Schriftsteller verwarf, das Episkopalsystem mit einer kleinen Neigung nach Rom vertrat, war er diesem natürlich willkommen; man nahm nur, was gefiel. Seine Methode ist, obwohl er häufig ganz gute Quellenstudien zeigt, die naturrechtliche seiner Zeit, sie lässt ihn alle möglichen Gründe in's Feld führen, welche den Leser bisweilen zur Annahme bewegen, er habe eine ascetische Schrift vor sich. Im Interesse der Hierarchie gebraucht, gewann diese

Methode Ansehen. Wie sehr F. im Ganzen auf Seiten der kurialen Anschauung stand, soweit solche damals sich äusserlich kundgeben konnte, zeigt weniger sein Bestreben, die Säkularisation zu verhindern, als nach deren Eintritt der energische Kampf gegen das von der bairischen Regierung beanspruchte landesherrliche Patronat, das Eintreten zu Gunsten des Wohnungsrechts der Domherren in ihren Kurien, auch nach der Säkularisation, die Kritik des Dalberg'schen Planes hinsichtlich der deutschen Kirche, vor Allem aber sein Auftreten gegen *Wessenberg*, das ihn noch auf dem Todesbette zu dem Plane der Widerlegung eines eben erschienenen Artikels [1]) führte. Er war mit der von *Consalvi* in Wien nach seiner Meinung bewiesenen Nachgiebigkeit sehr unzufrieden, wirkte dagegen mit grösstem Eifer für das bairische Concordat und war zugegen auf dem vom päpstlichen Nuntius berufenen Nuntiaturcongresse in München im Jahre 1820, wo er den lateinischen Entwurf verfasste.

III. Die Titel der Schriften geben zum Theil schon genauere Belege der besprochenen Thätigkeit:

1. *Genuina principia circa modum tractandi querelas et actiones ratione concordatorum tam inter paciscentes, quam privatos ortas.* Bamb. 1795.

2. *Bemerkungen über J. Ph. Gregel's Schrift*: *Das landesherrl. Patronat* u. s. w. das. 1805.

3. *Abhandl. von dem Rechte der Staatsgewalt über das Kirchengut nach reinen Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaftslehre bearbeitet.* das. 1805. Nr. 2 und 3 anonym.

4. *Ueber das Eigenthum an den Stiftswohnungen der Kanoniker in Deutschland.* das. 1808.

5. *Allgemeines Religion-, Kirchen- und Kirchenstaatsrecht aus Grundbegriffen entwickelt.* das. 1808.

6. *Erläuternde Bemerk. z. d. Schrift:* Von dem Frieden der Kirche in den Staaten der rhein. Konföderation; ausgesprochene Wünsche Karl's Erzb. Metropoliten. das. 1811. 4.

7. *Kritischer Kommentar über das Kirchenrecht, frey bearb. nach Anton Michl's Kirchenrecht für Kath. und Protest.* das. 1812—20, 3 Theile (vom 3. nur Abth. 1). Die 2. Aufl. besorgt von *Jäck* erschien Kitzingen 1823 vom 1. Bde. ‚verb. und verm.', vom 2. u. 3. unverändert; eine Fortsetzung (Bd. IV. in 2 Abth. u. V.) Kitzingen 1826—33 von *Jos. Scheill.*

8. *An die Souveräne der rhein. Konföderation. Ueber das denselben zugesprochene Recht, ihren Staaten eigene Landesbisch. und eine bisch. Diöcesaneintheilung nach Gutfinden zu geben* u. s. w. Bg. u. Würzb. 1813.

9. *Bemerk. zu der Schrift:* Ideen zu der Organisation der deutsch. Kirche. Ein Beytrag zum künft. Konkordate (Frankf. a. M. 1814). Germanien 1815.

---

[1]) *Freimüthige Beurth. sämmtl. in der Angelegenheit des Fr. v. Wessenberg erschien. Streitschr.* in 6 St. von *Hermes*, Leipz. 1820.

10. *Frage: Ist der west phäl. Friede vom J. 1648 den Bestimmungen des Art. V. nach in Bezug auf den Religionszustand der christl. Hauptkonfessionen in Deutschland durch die rhein. und Wiener Bundesakten abgeschafft und aufgehoben?* u. s. w. Bamb. 1816.

11. *Zehn* Broschüren gegen Wessenberg und Abhandlungen in der ‚theol. Zeitschr.' von *Batz* (aufgezählt von Jäck).

300. Fridolin Huber *).

I. Geboren zu Hochsaal in der ehemals vorderösterr. Grafschaft Hauenstein den 21. Oct. 1763 von armen Eltern, studirte nach seiner Erzählung unter wunderbaren Entbehrungen, indem er einmal 6 Monate sein Nachtquartier in einem hohlen Baume oder einer Scheune und ein Stück Brod zur täglichen Nahrung hatte, wurde, nachdem er 1786 unentgeldlich in's Generalseminar aufgenommen worden, 1789 zu Constanz Priester, 1793 Doktor der Theologie in Freiburg, 1796 Verweser, 1799 Pfarrer zu Deisslingen, unter Beibehaltung der Pfründe 1827 und 1828 Regens des Priesterseminars in Rottenburg, feierte 1839 sein Priesterjubiläum und wurde zum Kirchenrath ernannt.

II. Schriften:

1. *Ueber die christkatholische Bussanstalt.* Eine gekrönte Abh. 1807.

2. *Wessenberg und das päbstliche Breve.* Tübing. 1817.

3. *Antw. an den anonymen Beurtheiler der Schrift:* Wessenberg und das päpstl. Breve. das. 1819. Der Anonymus ist der Jesuit *Doller.* S. 293.

4. *Vollst. Beleuchtung der Denkschrift über das Verfahren des röm. Hofes bei der Ernennung des Gen.-Vic. Freih. v. Wessenberg zum Nachfolger im Bisthume Konstanz* u. s. w. Rotweil 1819.

5. *Antw. auf die anonyme Schrift: Prüfung der Prüfung der 3 aus dem Quirinal erlassenen Reden gegen den Bisthumsverw. Freih. v. Wessenberg.* Krit. Journal von Rotweil 1820, H. 2, S. 155 ff.

6. *Das Gutachten der theol. Fakultät zu Landshut mit Anmerk.* herausg. das. 1818. Das von *Schneider* redigirte, von *Zimmer, Sailer, Mall* und *Rader* unterzeichnete für den Cölibat sich erklärende Gutachten; Huber pflichtet ihm bei.

Er tritt für Wessenberg ein und gehört in allen Schriften zu den Geistlichen jener Zeit, welche den Kurialismus bekämpfend eine Hebung des nationalen Kirchenwesens anstreben.

301. Felix Joseph Lipovsky.

Geboren zu Wiesensteig 25. Jan. 1764, 1788 Professor der Rechte und Geschichte an der Militärakademie und Hofkriegsrathsassessor, 1798 Hofkriegsrath, dann Landesdirektionsrath, später Reichsarchivar,

---

*) *Pflanz* in Freimüthige Blätter. *Felder,* Gel. Lexicon I. 329 ff., III. 502. *Longner,* Beitr. S. 242 ff., der Auszüge aus einigen Schriften giebt.

zuletzt quiescirt, gestorben zu München 21. März 1842. N. Nekrolog S. 1068.

1. *Baierns Kirchen- und Sitten-Polizey unter seinen Herzogen und Churfürsten.* München 1821.

Der Verfasser steht auf dem Standpunkte, dass der Staat Hand in Hand mit der Kirche zu gehen hat, um die Menschen zum sittlich-frommen Leben zu verhalten. Von diesem aus stellt er an der Hand der Gesetze dar, wie in Baiern auf dem kirchlichen und sonstigen Gebiete Polizei geübt worden. Obwohl grösstentheils nicht dem Kirchenrechte angehörig, bietet das Buch als die erste quellenmässige Erörterung manches Brauchbare und lässt einen Einblick in das landesherrliche Kirchenregiment thun.

2. *Geschichte der Jesuiten in Baiern* 1816, in *Schwaben* 1820, in *Tyrol* 1822.

3. *Geschichte des Kapuzinerordens.* das. 1804.

302. Johann Baptist Bertholdi *).

Geboren den 24. Juni 1764 zu Brez (Nomsberg), machte seine theologischen Studien im Generalseminar zu Innsbruck, am 3. Aug. 1788 Priester, 1792 Professor der Kirchengeschichte zu Innsbruck, 1806 auch Universitätsbibliothekar, 1810 bei Umwandlung der Universität in ein Lyceum des letztern Rector, seit 1818 Direktor der theologischen Fakultät, vorher seit 1802 der philosophischen.

Handbuch des baierischen Kirchenrechts für die Vorlesungen am k. bair. Lyzeum zu Innsbruck. das. 1811.

303. Franz Niklas Bauer **).

I. Geboren 5. Dez. 1764 zu Würzburg, trat in das Cisterciense rkloster Ebrach, verliess dasselbe aber vor Ablegung des Gelübdes, wurde wegen seiner trefflichen Stimme und Tüchtigkeit im Choralgesange Domvicar in Würzburg, 1788 Priester, unter der grossh. Regierung in das Franziskanerkloster auf dem Kreuzberge verwiesen, von der baier. Regierung zurückberufen, blieb er in seinem bescheidenen Amte am Dom bis zu seinem Tode 20. Dez. 1836. Er war Mitarbeiter der Würzb. und Gothaer Gel. Anzeigen, der Salzburger, später Münchner Liter. Zeit., ein Mann, der eine Freude an Publikation von Skandalgeschichten u. dergl. hatte.

II. Seine Schriften haben mit Ausschluss der ‚Briefe und Nachrichten', worin er die Hohenlohe'schen Wunderkuren beschreibt und glorifizirt, sämmtlich einen polemischen Charakter, sind aber für die Kenntniss seiner Zeit von Interesse.

*) *Felder,* Gel. Lexicon III. 38.

**) *Felder,* Gel. Lex. I. 28. Neuer Nekrolog XIV. (1836) S. 818.

1. *Blicke in das Innere der Prälaturen, oder Klosterceremonien im 18. Jahrhundert.* 2 Bde. 1794 (ohne Ort; *Gotha*).

Dieses anonym erschienene Buch ist eine Satyre auf Ebrach.

2. *Allgem. Grundsätze des Völkerrechts als Prämissen zur Entscheidung der Frage: Kann die Säcularisirung zur Basis des mit der franz. Republik zu schliessenden Friedens dienen?* Verf. von Dr. G. D. R. Her. von Bauer. Bremen u. Lübeck 1799.

3. *Argus,* eine Zeitschrift für Franken und die angrenzenden Länder. Kob. u. Leipz. 1803. 4 Hefte.

4. *Betrachtungen über d. Klerikal- und Mönchsgeist im neunzehnten Jahrh., mit bes. Rücksicht auf die Ehelosigkeit der Geistlichkeit im kath. Deutschland, zur Beförderung der Sittlichkeit.* (Ohne Ort; *Arnstadt*) 1805.

5. *Uebersetzung des Principe von Machiavell* u. s. w. Arnst. u. Rudolst. 1803.

304. Johann Leonhard Hug *).

Geboren in Constanz 1. Juni 1765, trat 1783 in das Generalseminar zu Freiburg, 1789 Priester, 1790 Pfarrverwalter in Reuthe, 1792 Professor der Theologie in Freiburg, lehnte viele Berufungen ab, 1812 erhielt er die Pfarre Umkirch, die ein Vicar verwaltete, 1827 Domcapitular, 1843 Domdecan, Geheimerath, starb 11. März 1846. Dieser durch seine exegetischen, die gegen *Strauss* und *Paulus* gerichteten Schriften und seine Einl. in das N. T. bekannte Theolog kommt hier nur in Betracht durch die Schrift:

De conjugii christiani vinculo indissolubili commentatio exegetica. 1816.

305. Karl Moriz Eduard Fabritius.

Geboren zu Bentheim in Westfalen 24. Aug. 1765, studirte in Göttingen von 1787 bis 1792, machte Reisen, trat 1797 in die Dienste des Fürstbischofs von Speier, Graf Walderndorff, der ihn in Regensburg und Wien beschäftigte, 1800 Canonicus ad Ss. Guidonem et Johannem in Speier, 1. Dez. 1800 Priester, von 1802 in Wien zur Wahrnehmung der fürstbisch. Rechte bei der Reichsdeputation, 1806 mit der Oberaufsicht der Bibliothek in Bruchsal betraut. *Felder,* Gel. Lex. I. 207 ff.

1. *Denkmahl Paul's Sargi.* Leipz. 1780.

2. *Ueber den Werth und die Vorzüge geistl. Staaten und Regierungen Deutschlands.* Mannh. 1797.

306. Franz Stapf **).

Geboren zu Bamberg 2. Mai 1766, 1783 Dr. phil. daselbst, 1790 Priester, bis 1805 in der Seelsorge beschäftigt, seitdem Regens des

*) *v. Weech,* Biogr. I. 405 ff. (*F. Kössing*).

**) *Felder* II. 364. *Jäck,* Pantheon Sp. 1086.

Seminars, Professor der Moral und geistl. Rath in Bamberg, seit 1810 auch Professor der Dogmatik.

Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe oder über das gesetz- und pflichtmässige Verhalten des Pfarrers vor, bei und nach der ehelichen Trauung, nach den Grundsätzen des Kirchenrechts mit steter Rücksicht auf die Civilgesetze. Frankf. 1820; 3. Aufl. Bamb. 1824; besorgt von *C. Egger* 4. Frankf. 1829, 5. Rottenb. 1831, 6. Frankf., 7. 1847 bearb. von *C. Riffel.*

Ein für den rein praktischen Gebrauch des Klerus gutes, weitverbreitetes Buch, ohne tieferen wissenschaftlichen Werth.

307. Jakob Salat *).

I. Er war geboren zu Abtsgemünd (K. Württemberg) den 24. Aug. 1766 und hatte nach Zurücklegung des Gymnasiums in Ellwangen, der philos. und theol. Studien in Dillingen, hier die philos. Doktorswürde und 1790 die Priesterweihe erhalten. Er nahm, da eine auf Kosten des Kurfürsten und B. von Augsburg Clemens Wenzel projectirte Reise durch den Krieg verhindert wurde, die Pfarre Zusramszell an, vertauschte diese aber vorzüglich aus Veranlassung der wegen seiner Schriften gegen ihn geschleuderten Beschuldigung der Ketzerei mit der ihm durch *Caspar Anton von Mastiaux* verschafften Pfarre Haberskirchen bei Friedberg. Im Jahre 1801 erhielt er am Lyceum zu München die Professur der praktischen Theologie und kurz darauf die Pfarre Arnsbach als Theil des Gehalts. Nach Auflösung der theol. Abtheilung des Lyceums und deren Vereinigung mit der Universität Landshut im Jahre 1807 bekam er hier die ordentliche Professur der Philosophie mit 900 Gulden Gehalt. Im Jahre 1826 wurde er emeritirt, lebte aber daselbst als Pfarrer von Arnsbach bis zu seinem am 11. Febr. 1851 erfolgten Tode.

II. Von seinen zahlreichen philosophischen bezw. philosophisch-theologischen Schriften[1]) berühren das Kirchenrecht:

1. *Die rein menschliche Ansicht von der Ehe.* Münch. 1807.

Tritt ein für deren Auflösbarkeit.

2. *Ueber das Verhältniss der Geschichte zur Philosophie in der Rechtswissenschaft, oder das kath. und protest. Princip in der Jurisprudenz* u. s. w. Sulzb. 1817.

3. *Salat's und Lor. Westenrieder's Meinung über die Wiederherstellung des Jesuitenordens.* Ulm 1818.

---

*) Neuer Nekrolog 1851. XXIX. 152. *Permaneder,* Annal. 286. 480 (dann noch an vielen Stellen.

[1]) Aufgeführt bei *Permaneder* l. c. und an anderen Stellen. Sein philosophischer Standpunkt ist der von *Jakobi.* Mit *Caj. Weiller* verfasste er ‚Der Geist der allerneuesten Philosophie der HH. Schelling, Hegel u. Comp.' Münch. 1804 fg. 2 Thle. Vgl. über seinen Standpunkt *Werner,* Gesch. d. Theol. S. 327 ff.

4. *Aufschluss über den Ultracatholicismus auch unter den Protestanten.* München 1833.

5. *Ist der Priestercölibat ein Ideal? Und kann die Aufhebung des Cölibatsgesetzes füglich geschehen?* Stuttg. 1833.

308. Karl Ludwig von Haller.

Geboren 1. Aug. 1768 zu Bern, war auf dem Rastatter Congresse 1798, trat am Ende dieses Jahres in die Dienste des Erzherzogs Carl als Sekretär, 1801 Hofkriegsrathssekretär, 1806 Professor der Rechte in Bern ohne erfolgreiche akademische Thätigkeit, 1814 Mitglied des souveränen grossen Raths und hierauf des Geheimenraths in Bern, trat am 7. Oct. 1820 zur kath. Kirche über, wurde am 13. Juni 1821 seiner Stellung enthoben, trat 1825 in das auswärtige Ministerium zu Paris ein, zog 1830 nach Solothurn auf ein Landgut, wo er am 20. Mai 1854 starb.

Dieser eigentliche Begründer des modernen orthodox-conservativen Staatsrechts findet eine Stelle nicht blos wegen seiner die ganze kuriale Theorie festhaltenden *Restauration der Staatswissenschaft* (Winterthur 1816—34, 6 Bde.), dann der Schriften: *Satan und die Revolution* (Luzern 1835), *Gesch. der kirchl. Revolution oder der protest. Reform in der Westschweiz* (das. 1836), namentlich wegen:

Theorie der geistlichen Staaten und Gesellschaften. Winterthur 1821.

309. Johann Baptist Andres *).

Geboren den 11. Aug. 1768 (das Verz. hat 1770) zu Königshofen im Grabfelde, studirte am Gymnasium in Münnerstadt, die Philosophie in Würzburg, wurde Dr. phil. daselbst 1786, Priester 22. Sept. 1792, 10. Juli 1793 Lic. theol., besuchte von 1795 bis 1801 verschiedene Universitäten, darunter zwei Jahre Göttingen behufs historischer und juristischer Studien, habilitirte sich 1802 in Würzburg, wurde hier 1803 Professor, am 1. April 1804 in Salzburg für Natur- und öffentliches Staatsrecht, europ. Völkerrecht, Staatengeschichte und Statistik, zugleich Präbendar am Schneeherrenstifte und begann, nachdem er durch *Zauner* am 14. April zum Doktor der Rechte promovirt worden, sofort zu lesen. Im Jahre 1805 erfolgte seine Ernennung zum wirklichen Hofgerichtsrathe. Als am 30. April 1811 die Auflösung der Universität erfolgt war, erhielt er an dem neuen Lyceum die Professur des Kischenrechts nebst Kirchengeschichte, wurde 1812 bairischer Hofrath, und im folgenden Jahre Nachfolger von Anton *Michl* in Lands-

*) *Felder* I. S. 2 f. Verz. aller akad. Prof. zu Salzb. S. 137 ff. *Neuer Nekrolog* 1823, S. 907 (giebt den 26. Sept. als Todestag). *Permaneder,* Annal. Ingolstad. V. 334.

hut, wo er im Mai zu lesen begann, mit einem Gehalte von 800 Gulden unter Belassung seiner Präbende. Nachdem er 1820 zum ständigen Senatsmitgliede ernannt worden, schon früher die Pfarrei Altdorf neben der Professur erhalten hatte, starb er am 24. Sept. 1823 am Schlagflusse in Landshut. Er wird gerühmt als ein tüchtiger Lehrer, der durch seine Vorträge, denen ein grosser Theil der späteren Beamten beiwohnte, Einfluss geübt hat.

Für das canonische Recht[1]) kommt er nur in Betracht durch die theol. Doktordissertation:

Primae origines impedimentorum matrimonii inter Christianos dirimentium. Wirceb. 1793.

310. Peter Alois Gratz *).

Geboren 17. Aug. 1769 zu Mittelberg im Algäu bei Kempten, 1796 Pfarrer in Unterthalheim bei Horb am Neckar, 1812 Professor der Theologie in Ellwangen, 1817 in Tübingen, 1819 in Bonn, hörte Ostern 1823 zu doziren auf, 1825 Reg.- und Schulrath in Trier, 1839 pensionirt, gest. 1. Nov. 1849 zu Darmstadt. Die preussische Regierung schlug ihn bei der Restauration der Diözese Trier zum Domdechanten vor, scheiterte aber anfänglich an dem Widerstande des zum Bischof in Aussicht genommenen Joseph Freiherrn v. Hommer, definitiv an dem Roms, obwohl der Fürstbischof von Ermland, Prinz v. Hohenzollern, seine Zustimmung geben zu wollen erklärte[1]).

Edirte den 1. (einzigen) Band der

Continuatio thesauri juris eccles. ab Ant. Schmidt adornati cet. Mainz 1829.

311. Theodor Konrad Hartleben **).

Geboren 24. Juni 1770 zu Mainz, 1793 fürstl. speierischer Hofrath und Amtmann in Deidesheim, 1795 Professor des Staatsrechts u. s. w. in Salzburg, 1803 bair. Landesdirektionsrath und Professor des Staatsrechts in Würzburg, dann von 1805 bis 1808 in Diensten von S.-Coburg, im letztern Jahre Professor der Rechte in Freiburg i. B. und Rath bei der Regierung, später Reg.- und Kreisrath in Durlach, 1819 geh. Reg.- (Legations-) Rath in Karlsruhe, zuletzt pensionirt, gest. in Mannheim 15. Juni 1827. Er hat eine Reihe von Abhandlungen u. s. w. über publizistische und andere Materien geschrieben.

---

[1]) Ausserdem schrieb er: 1. *Stenographie.* Nürnberg 1799 (anonym). — 2. *Der Fürst in seinem Entschädigungslande.* Germanien 1804 (anonym).

*) Neuer Nekrolog von 1849 (erschienen 1851) S. 868 (27. Jahrg.).

[1]) *Eichhorn,* Bulle de salute animarum S. 29 ff. Der Grund lag in seinem Commentar über das Matthäus-Evangelium. Trotzdem schliesslich v. Hommer sagte, derselbe habe ‚in seinem Apologeten seinen Glauben recht bekundet', erklärte ihn die Curie rundweg für unannehmbar.

**) *Zauner* Nr. LV. *Verzeichniss* S. 121. Nekrolog 1827 (gedr. 1829) S. 609.

Ueber das Recht des Pabstes die deutschen Synodalrichter der 3. Instanz für jede geistliche Streitsache zu bevollmächtigen. Bamb. u. Würzb. 1805.

312. Gregor Thomas Ziegler.

Geboren 7. März 1770, Benedictiner in Wiblingen 1791, ging 1806 nach Krakau, dann nach Linz, wo er Professor am Lyceum und Consistorialrath war. *Felder* II. 538.

Die gute Sache der deutschen Hierarchie bey Deutschlands Wiedergeburt. Augsb. 1815.

313. Franz Hoffmann.

Gestorben im Alter von 64 Jahren den 4. Juni 1834 als Pfarrer zu Neuen in Schlesien, ehemaliger Superior des aufgelösten Cistercienserstifts Grüssau.

De ecclesiae cath. hierarchia sive demonstratio: esse in eccl. cath. hierarchiam quandam cum ordinis tum jurisdictionis, eamque et ecclesiae utilem et reipublicae haud damnosam. Vratisl. 1825.

314. Franz Otto Freiherr Droste zu Vischering *).

I. Dieser Bruder des Erzbischofs *Klemens August* und des Bischofs *Kaspar Max*, war geboren 13. Sept. 1771 auf dem Schlosse Vorhelm, 1789 Dompräbendat in Münster, 1800 auch in Hildesheim, 1797 in Rom Subdiacon, von seinem Bruder Kaspar Max zum Diacon geweiht, seitdem privatisirend, gest. zu Münster 26. Oct. 1826.

II. Er gehört hierher wegen der Schriften:

1. *Ueber Kirche und Staat.* Münster 1817. 2. Aufl. 1838 besorgt vom Bruder *Kaspar Max.*

Ueber denselben Gegenstand auch in *Adam Müller,* Staats-Anzeiger II., H. 11. Leipzig 1817.

2. *Ueber die Religionsfreiheit der Katholiken.* das. 1818. Neue Ausgabe durch den Bruder *Klemens August.* das. 1838.

Der Verfasser, für den seine Zeit das Uebermass von Sittenlosigkeit darbietet, weil der ‚Vernunftstolz' herrscht, geht zwar davon aus, ‚die Staatsgewalt als solche, in dem was ihres Zweckes ist, sei unabhängig von der Kirchengewalt, so wie diese von jener; jede in ihrer Sphäre die Einzige, Höchste', sieht aber die kath. Kirche nicht als eine im Staate rezipirte an; diese ist ihm mit allen erforderlichen Mitteln vom Staate unabhängig; alle beide berührenden Dinge: Ehe, Schule (die theol. Studien vindizirt er ausschliesslich der Kirche, die weltlichen und bürgerlichen dem Staate, die Mittelschulen beiden, die Volksschule der Kirche mit dem Rechte des Staats für die Erhaltung zu sorgen), Armen- und Krankenpflege — andre gemischte kennt er

*) *Rassmann,* Nachr. S. 90, Allg. D. Biogr. V. 434.

nicht — sind durch Vertrag zu regeln. So streng römisch übrigens der Standpunkt des Verfassers ist, seine Ansicht von dem Rechte des Staates gegenüber der Kirche steht mit dem Syllabus im Conflict.

315. August Joseph von Degen.

Geboren zu Heidelberg den 17. Oct. 1771, von 1787 bis 1792 Student in Ingolstadt, daselbst 14. Aug. 1789 der Philosophie, 13. Aug. 1792 der Theologie Doktor, 1794 Kapitular bei U. L. F. in München und Hofkaplan, 20. Sept. desselben Jahrs Priester, seit Aufhebung des Collegiatstifts (1802) frequentirender Rath der General-Landesdirektion bis 1808, von da ab blos Hofkaplan, starb den 8. Jan. 1817. *Felder,* Gel. Lex. I. 153 fg. III. 479.

Diss. juris canonici de jure patronatus excelso Serenissimorum Ducum Bavariae, una cum subiunctis ex universa theologia et jure can. thesibus. Ingolst. 1792. 4.

316. Leander van Ess *).

Geboren 15. Febr. 1772 zu Warburg in Westfalen, 31. Juli 1791 Benedictiner in Marienmünster, — Leander ist der Ordensname, dessen er sich stets bediente, *Johann Heinrich* sein Taufname — 1799 Administrator der Pfarrei Schwalenberg, 1812 ausserord. Professor der kath. Theologie und Schullehrer-Seminardirektor und kath. Pfarrer in Marburg, 1818 Dr. theol. und jur. can., 24. April 1822 auf sein Gesuch pensionirt, gest. zu Affolderbach im Odenwald 13. Oct. 1847.

Durch seine Arbeiten über die Bibel und deren Uebersetzung bekannt, ein liberaler Katholik, der hier nur in Betracht kommt durch die Schrift:

Rechtfertigung der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, in statistisch-, kirchlich- und moralischer Hinsicht, von einem kath. Geistlichen, mit einer Vorrede von Hrn. Dr. Leander van Ess. Köln 1821. Am 17. Dez. 1821 auf den Index gesetzt.

317. Georg Ludwig Karl Kopp **).

I. Er wurde als Sohn des Stadtsyndikus und Hofraths R. K. den 25.[1]) März 1774 zu Aschaffenburg geboren, nachdem er in Fulda die philosophischen, in Mainz die theologischen, in Würzburg die juristischen Studien zurückgelegt und noch die Universitäten Wien und Salzburg besucht hatte, am 20. April 1799 Priester; schon 1786 war er Präbendat am Collegiatkapitel seiner Vaterstadt geworden. Im Jahre 1801 Assessor

*) *Felder,* Gel. Lex. I. 203. N. Nekrolog XXV. 652. *Reusch* in Allgem. D. Biogr. VI. 378.

**) *Felder,* Gel. Lex. I. 409. Neuer Nekrolog 1834. XII. 801 ff.

[1]) Der N. N. hat den 15.

des geistl. Gerichts daselbst erhielt er 1804 die Stelle eines wirklichen geistlichen Raths beim Vicariate und im nächsten Jahre die eines Mitgliedes der grossh. Frankfurter Oberschulinspection. Zugleich Hofkaplan des Kurfürsten *(Dalberg)* begleitete er diesen 1807 nach Paris, 1813 nach Constanz und in die Schweiz. Im Jahre 1812 wurde er Direktor der Normalschule und Visitator sämmtlicher Schulen im Departement Aschaffenburg, 1813 Geheimerath und Ritter des Concordienordens. Mit Dalberg stand er bis zu dessen Tode in vertrauter Correspondenz. Er wurde Commissär für die Pfarrregulirung in Frankfurt, 1821 bei der Auflösung des Ordinariats quiescirt, am 10. Jan. 1831 zum Domdechant von Eichstädt gemacht, wo er am 1. Oct. 1834 mit Hinterlassung seines Vermögens zum Besten der Armen seiner Vaterstadt starb.

II. Ausser Schriften über Schulwesen veröffentlichte er:

1. *Ideen zur Organisation der deutschen Kirche.* Ein Beitrag zum künftigen Konkordate. Frankf. 1814. Siehe *Frey* Nr. 9.

2. *Das bairische Concordat mit dem römischen Stuhle erläutert nach den Grundsätzen des Kirchenrechts und der Bedürfnisse der Landeskirche.* 1817.

3. *Die katholische Geistlichkeit im 19. Jahrhundert.* 1817.

4. *Die kath. Kirche im 19. Jahrhundert und die zeitgemässe Umgestaltung ihrer äusseren Verfassung mit bes. Rücksicht auf die in dem ehemal. Mainzer, später Regensb. Erzstifte hierin getroffenen Anstalten u. Ordnungen.* Mainz 1830.

Auf Grund der Mainzer Akten theilt er mit, was in Mainz geschehen sei (unter den beiden letzten Erzbischöfen) für die Reform des Klerus (Hebung seiner Bildung wie materiellen Stellung), Verbesserung der Seelsorge (Vorarbeiten für besseren Katechismus, bessere Agende, Abschaffung der Mess- und Stolgelder u. s. w.), Dispens-Ehesachen, Klosterwesen u. s. w. Die abgedruckten Gutachten, päpstl. und andere Schreiben machen die Schrift sehr interessant. Die hier ausgesprochenen, dem römischen Geiste sehr feindlichen Grundsätze, insbesondere die Forderung der freien bischöflichen Jurisdiction ohne päpstliche Machtfülle, veranlassten den Kard. *Pacca* dagegen aufzutreten[2]), die Index-Congregation zur Condemnation (17. Sept. 1833) mit Excommunikation gegen den Leser. Erklärungen in öffentlichen Blättern und ein Schreiben an Pacca hatten den Erfolg, dass der Bischof und das Domkapitel an seinen Bruder Trostbriefe aus Anlass des Todesfalls erliessen.

318. Ignaz Heinrich Karl Freiherr von Wessenberg *).

I. Freiherr von Wessenberg, Herr zu Angringen und Feldkirch im Breisgau, wurde geboren am 4. Nov. 1774 zu Dresden. Sein Vater

[2]) Siehe: ‚Der Herr Kardinal-Decan Pacca in Rom und das Buch „Die kath. Kirche im neunz. Jahrh.“ 1833.‘

*) *Felder,* Gel. Lex. II. 509 fg., III. 585 ff. Zeitgenossen II. 4. 184. *Jos.*

Philipp war kursächs. Conferenzminister und Obersthofmeister, seine Mutter eine geborene Gräfin *Thurn-Valsassina.* Er verlebte seine früheste Kindheit beim Grossvater in Feldkirch; seine Erziehung lag in den Händen eines geistlichen Hofmeisters. Grossen Einfluss übte sein tief religiöser, patriotisch gesinnter und aufgeklärter Vater, nachdem er schon 1779 die Mutter verloren. Im Herbst 1790 wurde er mit seinem ältern Bruder an die Schule St. Salvator in Augsburg geschickt, welche Exjesuiten führten. Auf seine Bitten nahm ihn der Vater von dieser sehr niedrigen Anstalt weg. Da er im selben Jahre an den Hochstiftern von Augsburg, Basel und Constanz Präbenden erlangt hatte, ging er, um Theologie zu studiren, nach Dillingen. Der Standpunkt seiner dortigen Lehrer (*Weber,* Prof. der Philos., *Zimmer,* Prof. der Dogmatik, welche Kant huldigten, und *Sailer*) wurde für seine Richtung entscheidend. Nach Sailer's Entlassung (1794) und seines Vaters Tode ging er nach Würzburg, der Theologie und dem Rechte obliegend. Das Jahr 1796 führte ihn nach Wien, von wo er Anfangs 1798 zurückgekehrt in Constanz eintraf. Die Bekanntschaft mit den bereits angeführten Männern und vielen andern: Fürstabt *Gerbert* von St. Blasien, *Beda* von St. Gallen, *Lavater, Gessner* und *Füssli,* welche alle er 1786 auf einer mit seinem Vater gemachten Schweizerreise kennen lernte, die Eindrücke, welche er in Würzburg von dem Wirken des Fürstbischofs *Franz Ludwig v. Erthal,* das sein Nachfolger fortsetzte, aufnahm, der überall gegen Scholastik, Jesuitismus und römische Uebergriffe waltende Geist und Ton, sein Einblick in die kirchlichen Zustände Deutschlands, der Verkehr in Wien, alles dies hat seinen Entschluss gereift: durch Wort, Schrift und That zur Hebung der Kirche beizutragen, dadurch zugleich dem Vaterlande zu nützen. Sein äusseres Leben lässt sich mit wenigen Worten schildern. Es war den Studien und schriftstellerischer Thätigkeit gewidmet. Im Jahre 1799 war er Beisitzer der geistlichen Regierung in Augsburg geworden, deren Grundsätze ihm nicht behagten; die Uebertragung des Generalvicariats der Diözese Constanz durch den Fürstbischof *Dalberg* (1800) befreite ihn aus dieser Lage. Bevor er das neue Amt antrat (1801), hielt er sich bei seinem erkrankten Oheim, dem Domdechanten Grafen Thurn in Regensburg auf. Seine Bemühungen, die Säcularisation zu hindern, die geistlichen Fürsten zu gemeinsamen Schritten zu vermögen, scheiterten. Mit Erfolg vollführte er 1801 einen Auftrag Dalberg's an die Schweizer Regierung, um das Kirchengut zu retten; Rom sandte ihm ein Dankesbreve vom 20. Nov. 1801 zu. Seine Bemühungen für

---

Beck, Freiherr I. Heinr. v. W. Sein Leben und Wirken u. s. w. Freib. 1862. *J. Friedrich* in *v. Weech,* Biograph. II. 452 ff.

Hebung der Bildung und Sitte des Klerus, bessere und würdigere Stellung desselben, Reform des Gottesdienstes, deutsche Sprache der Liturgie, den Volksgesang, die Volksandacht u. s. w. waren unausgesetzt von allen besser denkenden mit Jubel begrüsst, bei der Kurie und ihren Geistesverwandten ein steter Stein des Anstosses und Hasses. Sein Blick wurde durch das, was er auf dem 1811 von Napoleon nach Paris gerufenen sogen. Nationalconcil, zu dem ihn Dalberg mitnahm, erfuhr, noch mehr erweitert und geschärft. Im Sept. 1812 wurde er in Fulda von Dalberg zum Priester geweiht. Von diesem abgesandt, suchte er beim Wiener Congress für die Reform und eine neue Stellung der kath. Kirche zu wirken durch ein Reichsconcordat. Statt dessen brachte Rom Wessenberg's Sturz fertig. Es forderte (2. Nov. 1814) von Dalberg seine Entlassung als Generalvicar. In Wien scheiterte sein Plan; in Frankfurt, wohin ihn Dalberg sandte, wurde nichts erreicht. Die Verleihung des theol. Doktorgrades von Seiten der Fakultät in Freiburg i. B. war der letzte Lichtblick in seinem öffentlichen Leben. Rom trennte die schweizerischen Theile von der Diözese Constanz [1]). Da bestimmte Dalberg (Nov. 1812) Wessenberg zu seinem Coadjutor und Nachfalger in Constanz; Baden stimmte zu. Nach Dalberg's Tode (10. Febr. 1817) wählte ihn das Domkapitel, in dem auch der spätere Erzbischof von Freiburg *v. Vicari* sass, einstimmig zum Kapitularvicar. Rom cassirte diese Wahl am 15. März, der Grossherzog versagte dem Breve die Wirksamkeit, erliess am 16. Juni zu Wessenberg's Gunsten ein neues Schreiben. Nach dem fruchtlosen Versuche Wessenberg's, in Rom seine Sache persönlich zu führen [2]) (18. Juli bis Ende 1817), nachdem alle Dekanate des Bisthums W. ihr Vertrauen und ihre Anhänglichkeit in unterschriebenen Adressen und seine Orthodoxie bezeugt, die badische Regierung eine *Denkschrift* [3]) zu seinen Gunsten ver-

[1]) Siehe *M. Kothing,* Die Bisthumsverhandlungen der schweizerisch-constanzischen Diöcesanstände von 1803—1862 mit vorzüglicher Berücksichtigung der Urkantone urkundlich dargestellt. Schwyz 1863, auch *Gareis* und *Zorn,* Kirche und Staat in der Schweiz. Zürich 1877 fg. II. 1 ff.

[2]) Er liess sich begleiten von dem schlauen ehemaligen Franziskaner, dem spätern Bischof von Mainz, *Burg.* Dieser hat selbst meinem verstorbenen Oheim *J. T. B. von Linde,* der es mir erzählte, mitgetheilt, wie er sich gehütet, sich für W. zu compromittiren, und es so einzurichten gewusst habe, dass man ihn nicht als Genossen ansah.

[3]) Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs bei der Ernennung des Generalvicars Frhrn. v. Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz und zu dessen Verweser u. s. w. Karlsruhe. 1818. fol. Sie enthält alle Dokumente. Siehe die Schrift von *Koch* mit den Gegenschriften, dann *Fridolin Huber,* Vollst. Beleuchtung der Denkschr. ü. d. Verf. des Röm. Hofs . . . nebst einem Anhang über die Eigenschaften eines Bischofs . . . Rottweil 1819. *Longner,* Beitr. S. 242 ff., überhaupt dessen Auszüge aus verschiedenen Schriften Wessenberg's u. a.

öffentlicht hatte, W. sich nach Feldkirch zurückgezogen und mit Zustimmung des Grossherzogs seit Herbst 1818 wieder in Constanz fungirte, that Rom keine weiteren Schritte. Aber es hatte 1821 mit Baden (oberrhein. Kirchenprovinz) seinen Pakt geschlossen: Freiburg sollte Erzbisthum werden, Constanz eingehen. Die Regierung forderte den Klerus auf, drei Männer für die erzbischöfliche Würde zu bezeichnen; alle Dekanate nannten Wessenberg als den würdigsten. Die Regierung wollte den Domherrn *Grafen Thurn* und beauftragte *Burg,* mit W. zu unterhandeln. Graf Thurn lehnte ab, W. erklärte, die Regierung möge handeln. Da, im Jahre 1827 verständigte sich Rom und die Kurie, *Bernhard Boll* zum Erzbischof zu machen. W. nahm in einem herrlichen Schreiben Abschied vom Klerus. Bis dahin sass er in der I. Kammer, bis 1833 als Mitglied des grundherrlichen Adels; in diesem Jahre legte er sein Mandat nieder. Er lebte in Constanz, der Wissenschaft, dem Vaterlande und der Nächstenliebe dienend; Reisen nach Rom, Frankreich, Spanien, Belgien, Holland zur Erweiterung seiner Studien und Befriedigung seines Kunstsinnes unterbrachen sein stilles Wirken. Der Tod rief den edlen Mann, welcher erleben musste, wie die ultramontane Partei Deutschland umgarnte, am 9. Aug. 1860 in ein besseres Dasein. Sein Testament, das eine Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Constanz zum Erben seines Vermögens einsetzt, seine Bibliothek und Kupferstichsammlung nebst 4000 Gulden der Stadt legirt, hat ihm einen unvergänglichen Anspruch auf die Dankbarkeit seiner Mitbürger erworben, die mit dem Landesfürsten seinen Tod tief betrauerten.

II. Wir müssen es uns versagen, sein Wirken näher hier zu schildern[4]). Ihm dankt Baden hauptsächlich, dass es allein von allen kath. Ländern Deutschlands keine Beute des Ultramontanismus geworden ist. Was W. gewollt, gewirkt, in seinen Schriften und geistlichen Regierungsakten niedergelegt hat, liefert für jeden Einsichtigen den Beweis, dass er fast allein in Deutschland voraus sah, wohin das Treiben der Kurie und ihrer Geistesverwandten führen werde. W. fiel zum Opfer dem schwächlichen diplomatischen Dünkel, der in papiernen Verträgen und Stipulationen, die sich als Resultat kurialer Pfiffigkeit und diplomatischer Geschmeidigkeit darstellen, die Rechte des Staats wahren zu können vermeinte, Klerus und gläubiges Volk aber preisgab; er unterlag in einer Zeit, wo man sich einbildete, Rom einen besondern

---

[4]) *Friedrich* thut dies in einer ausgezeichneten Weise, indem er zugleich *Niebuhr's* befangene Ansicht hervorhebt und bemerkt, dass auch *O. Mejer* a. a. O. noch nicht ganz klar sieht. Vgl. *Mejer,* Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I. 446 ff., II. 24 ff. *Munzinger,* Die Stellung des Staates zu der religiösen Bewegung in der Schweiz, Bern 1871. S. 7 ff.

Dank zu schulden, weil man in seiner Politik, die Masse durch blinden Autoritätsglauben zu fesseln, einen Hort für angeblich conservative Interessen zu sehen glaubte. W. wollte den kath. Klerus und durch ihn das Volk innerlich regeneriren, an die Stelle des Aberglaubens und der Werkheiligkeit eine wirklich innige, echt christliche Religiosität setzen, er wollte einen echt deutschen Klerus schaffen. Was er gewollt, das sucht man jetzt durch Staatsgesetze zu erzielen! Mag auch Vieles in dem Wirken jenes Mannes zu sehr von Idealismus getragen, Einzelnes verkehrt und dem Zeitgeiste entsprungen sein, sein Ziel und wesentlich sein Weg ist allein fähig, dem deutschen Volke das Gute der kath. Kirche zu erhalten, die Ausgeburten päpstlichen Kirchenthums auszuschneiden.

III. Das hervorragende Wirken W.'s forderte die gegebene Darstellung; für das positive Recht ist seine Bedeutung gering. Seine Schriften gehören zumeist andern Gebieten an, oder sind kirchenpolitisch. Er war kein strenggeschulter Gelehrter, hat sich nie als solchen betrachtet und wollte keine eigentlich gelehrten Bücher schreiben. Sein Concilienwerk schliesst nach keiner Seite ab und entspricht nicht den Anforderungen, die wir zu stellen haben[5]). Aber seine Gedanken behalten ihren Werth, die Schriften selbst verdienen in der Geschichte einen Platz. Sie sind:

1. *Ueber die Folgen der Säkularisation.* Zürich 1801.

2. *Die deutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung.* Im April 1815 (ohne Ort).

3. *Betrachtungen über die Verhältnisse der kath. Kirche im Umfange des deutschen Bundes.* 1818.

4. *Coup d'oeil sur la situation actuelle et les vrais intérêts de l'église catholique.* 1825.

5. *Die Stellung des römischen Stuhles gegenüber dem Geiste des 19. Jahrhunderts.* 1833.

6. *Die grossen Kirchenversammlungen des 15. u. 16. Jahrhunderts.* Constanz 1840.

7. *Archiv für die Pastoralconferenzen in den Landcapiteln des Bisthums Constanz.*

8. *Die Eintracht zwischen Kirche und Staat auf die genaue Betrachtung des wahren Zweckes beider begründet. Aus dem handschriftlichen Nachlass des Verf. herausg. von Jos. Beck.* Aarau 1869.

9. *Die Bisthums-Synode und die Erfordernisse und Bedingungen einer heilsamen Herstellung derselben.* Freib. 1849. Was er wollte, entsprach nicht dem tongebenden Geiste im Klerus und blieb einflusslos.

---

[5]) Mit Recht hebt aber *Friedrich* hervor, dass das hochgerühmte Werk von *Hefele* auch nicht auf einem viel höheren wissenschaftlichen Standpunkte steht.

319. Johann Joseph Batz.

Geboren zu Bamberg 22. Juni 1775, studirte zu Bamberg, 1793 Dr. phil., 1795 Professor der Philosophie daselbst, 1805 auf 6 Professor der Dogmatik aus Gesundheitsrücksichten, weil dies Amt leichter war, 1809 Pfarrer in Bühl, gest. 12. März 1814. *Jäck,* Pantheon Sp. 54. Er verfasste mehrere theologische Schriften und gründete die *Theol. Zeitschrift,* Bamberg 1809—10.

Harmonie der neuesten baierischen Ehescheidungsgesetze mit Schrift und Tradition. Bamb. 1809.

Diese Broschüre rief zahllose Angriffe hervor.

320. Karl Wenzel Rodecker von Rotteck *).

I. Er wurde als Sohn eines Professors der Medizin aus dessen Ehe mit einer adeligen lothringischen Poirot d'Ogeron zu Freiburg i. B. am 18. Juli 1775 geboren, war der beste Schüler des dortigen Gymnasiums, bezog 1790 die Universität, während des gebotenen 3jährigen philos. Kursus vorzüglich *Johann Georg Jacobi* folgend. Seine strengkirchliche Erziehung verlor ihren Einfluss, die Ausartung der französischen Revolution machte ihn zwar dieser feindlich, nicht aber den Grundsätzen von 1789; der Einbruch der Franzosen in's Breisgau erfüllte ihn mit Hass gegen Frankreich, die Uebergabe des Breisgau an den Herzog von Modena mit äusserstem Unwillen. Er hatte 1797 die jurist. Staatsprüfung ausgezeichnet bestanden und war als Praktikant beim Magistrat eingetreten. Mit der Jurisprudenz zerfallen, bewarb er sich um die Professur der Geschichte und erhielt sie im Herbst 1797. Obwohl ihm alle Eigenschaften eines guten Dozenten fehlten, wirkte er auf die Zuhörer, zu denen auch alle Theologen gehörten, sehr anregend ein. Im Jahre 1818 übernahm er die Professur der Staatswissenschaften und des Naturrechts in der jurist. Fakultät. Das Jahr 1832 brachte in Folge der „revolutionären" Tendenzen, die er in mehreren Schriften, besonders in dem mit *Welcker* gegründeten ‚Freisinnigen' vertrat, nachdem die badische Pressfreiheit durch den Bundestagseinfluss gefallen, die genannte Zeitschrift nebst den ‚Annalen' verboten worden, seine Enthebung von der Professur. Er widmete sich fortan nur politischer und literarischer Thätigkeit, gehörte seit 1831 bis zum Tode, der am 26. Nov. 1840 in Freiburg erfolgte, der 2. badischen Kammer an. Unablässig kämpfte er für Studien- und Pressfreiheit, für die Aufhebung der Zehnten gegen, wie er sich 1831 im Landtage ausdrückte, „eine Handvoll Junker", für das Einkammersystem und die Befreiung

*) Zeitgenossen 3. Reihe, 2. Bd. Leipz. 1830 S. 3 (von *Ernst Münch* mit einer leeren, von der Censur gestrichenen Stelle). *Herm. v. Rotteck,* Das Leben Karl v. Rotteck's. Pforzh. 1843. *v. Weech,* Biogr. II. 211 ff.

des Wahlrechts vom Census. Er empfand stets Zurücksetzung; seine Wahl zum Bürgermeister (7. Jan. 1833) von Freiburg wurde nicht bestätigt, die Wiederwahl lehnte er im Interesse der Stadt ab. Seine Mitbürger wollten ihm ein Denkmal setzen, K. Ludwig I. von Baiern untersagte dem Künstler die Ausführung, „da R. nicht ein Ehrendenkmal, sondern eine Schandsäule verdient habe." Ein von Freunden später gesetztes liess der ultramontan-reactionäre Stadthauptmann v. Sarrachaga-Uria bei Nacht und Nebel entfernen, erst 1863 ist seine Büste auf dem Platze vor seinem Wohnhause aufgerichtet worden.

II. In diesem Buche hat Rotteck weniger einen Platz durch die einzige kirchliche Verhältnisse betreffende Schrift:

Die Kölnische Sache, betrachtet vom Standpunkte des allgemeinen Rechts. Speyer 1838.

worin er getrieben von seinem Misstrauen gegen Preussen, das ihn auch früher gegen den Anschluss an den Zollverein stimmen liess, und von seinen theoretisch-idealen Anschauungen für den Erzbischof *Clemens August* gegen die ‚Dictate der Staatsgewalt in kirchlichen Dingen' auftrat, als durch seinen Einfluss, welchen seine *‚Allgemeine Weltgeschichte'*, sein *‚Staatslexicon'* u. A. übte. Er hat wesentlich dazu beigetragen, jene freiheitlichen Ideen zu verbreiten, welche seit 1848 von der ultramontanen Partei zu ihrem Vortheil ausgebeutet wurden.

321. Johann Baptist Kastner.

Geboren zu Lindenhof bei Stadtkemnath 4. Oct. 1775, Pfarrer zu Wurschdorf bei Amberg, später zu Misebrun, gest. als Pfarrer von Wutschhausen 16. April 1841.

1. *Der grosse Streit über gemischte Ehen.* Regensb. 1828.
2. *Die katholische Kirche Deutschlands in ihrer projectirten und möglichen Verfassung.* Sulzb. 1829.

Auf dem strengsten Standpunkt stehend, will der Verfasser eine Reform, die, abgesehen von Redensarten, auf ein strengeres Ausbilden bezw. Festhalten alles Bestehenden hinausläuft.

Ausserdem veröffentlichte er einzelne irenische Schriften.

322. Joseph von Görres *).

I. Geboren zu Coblenz den 25. Jan. 1776, 1800 Lehrer der Naturgeschichte am dortigen Lyceum, 1806 Dozent in Heidelberg, 1808

*) Augsb. Allg. Ztg. 1848. Beil. 34. Deutsche Vierteljahrsschr. 1848. S. 126. N. Nekrolog XXVI. 131. Hist. pol. Bl. XXXII. 488 (*v. Lasaulx*). *Kehrein,* Lex. I. 118. *Heinrich,* Joseph v. Görres. Frankf. 1867. *Al. Denk,* Jos. v. G. und seine Bedeutung für den Altkatholicismus. Mainz 1876 (hier S. 21 andre Literatur). *Sepp,* Görres und seine Zeitgenossen. Nördl. 1877.

wieder in Coblenz, 1814—16 Direktor des öffentlichen Unterrichts in der Rheinprovinz. Eine 1818 dem Staatskanzler v. Hardenberg übergebene Adresse, die er verfasst, zog ihm das Missfallen der Regierung zu, seine Broschüre ‚*Teutschland und die Revolution*' (1820) führte einen Verhaftsbefehl herbei, dem er durch die Flucht nach Strassburg entging. Von dort wandte er sich in die Schweiz; im Jahre 1827 wurde er Professor der Geschichte an der Universität zu München, wo er am 29. Jan. 1848 starb.

Görres gehört zu den originellsten und gewaltigsten Geistern, welche Deutschland auf dem publizistischen Gebiete aufzuweisen hat. Ein Mann, der in seiner Jugend bis zum Fanatismus die Revolutionsideen auszuführen sucht, mit Begeisterung sich dem Feinde Deutschlands in die Arme wirft, dann mit ganzer Seele Romantiker wird, hierauf ein Patriot, wie selbst der Anfang unseres Jahrhunderts wenige sah, fortan ein unerbittlicher Verfolger des von ihm überall erblickten Bureaukratismus und ein grimmiger Feind Preussens, zuletzt der wahre Hort, das Centrum und der Ideenspender des deutschen Ultramontanismus, der ihm — der Glaube war ihm in der Jugend abhanden gekommen, seine Religion war eine rein verstandesmässige — mit der Kirche, wie er sie träumt und denkt ohne Rücksicht auf die wirklichen Ansprüche der Kurie, welche wie überall wegen des Nutzens der anderen Leistungen auch bei ihm das Missliebige ignorirte, so lange der Nutzen gross ist, das Fundament des deutschen politischen Lebens zu sein schien. Ehrlich durch und durch, obgleich fantastischer Politiker.

II. Er hat für das Kirchenrecht nichts geleistet, verdient gleichwohl in meinem Werke einen Platz. Denn seine Schriften, ausser der genannten:

1. *Athanasius.* Regensb. 1837 fg. 4 Auflagen.
2. *Die Triarier H. Leo, P. Marheineke und K. Bruno.* Regensb. 1838.
3. *Kirche und Staat nach Ablauf der Kölner Irrung.* Weissenb. 1842.
4. *Die Wallfahrt nach Trier.* Regensb. 1845.

und auch der ‚*Rheinische Merkur*' (1814 bis Febr. 1816, wo er verboten wurde), haben auf die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse einen ungeheuren Einfluss geübt. Görres, der eine wunderbare Gewalt über die Sprache hatte, ohne populär zu schreiben Alle packte, die nur irgendwelche ordentliche Schulbildung genossen hatten, rief durch die beiden Schriften unter 1. und 2. und durch Artikel in den hist.-pol. Blättern recht eigentlich die allgemeine Indignation unter den deutschen Katholiken wegen der Gefangennehmung des Kölner Erzbischofs hervor, erhielt durch die 3. und die hist.-pol. Blätter die Unzufriedenheit mit Preussen. Er hat zugleich in den genannten politischen Schriften die kirchlichen Fragen in Fluss gebracht, durch Schriften, Worte und An-

regung dem Ultramontanismus in Deutschland unendliche Dienste erwiesen, endlich durch seine „*Mystik*“ in den besten kath. Kreisen eine Richtung gepflegt, deren Resultate *Marpingen* und andre ‚*Gnadenorte*‘ aufweisen. Die Ultramontanen haben ihn zu ihrem Patron erkoren; *Sepp* und *Denk* haben ihn dem Altkatholicismus vindizirt. Richtig und unbestreitbar ist, dass Görres nicht einmal, sondern hundertmal Dinge schrieb, welche nach päpstlicher Lehre arge Ketzereien enthalten, dass seine unzweideutigen Aeusserungen den geraden Gegensatz zu der päpstlichen Unfehlbarkeit und Allgewalt bilden. Aber ob er nicht gleich sehr vielen Katholiken, wie wir solche in unsern Tagen kennen gelernt haben vom Kardinal bis zum Dorfkaplan, vom König bis zum Bettler, nach dem 18. Juli 1870 das ‚Opfer des Verstandes‘ gebracht haben würde, wer vermag das zu beantworten; sein politischer Katholicismus spricht mehr für das Ja als für das Nein.

323. Johann Nepomuk Vanotti.

Geboren 28. Dez. 1777 zu Freiburg i. B., 27. Mai 1814 Pfarrer in Ehingen, 1819 für den Landtag vom König ernannt. Durch seine Schrift:

Ueber die Verwaltung und Verwendung des kath. Kirchenguts im Kgr. Württ. an die Landesständische Versammlung 1816.

und seine Kammerthätigkeit nahm er sich der kirchlichen Interessen eifrig an.

324. Johann Sebastian von Drey.

Dieser bedeutende katholische Theologe, geb. 1777 zu Killingen (Ellwangen), von 1806 Professor in Ellwangen, mit der Fakultät nach Tübingen versetzt, 1846 pensionirt, gest. daselbst 19. Febr. 1853. Tübinger theol. Quartalschr. 1853 S. 341. — kommt für uns nur in Betracht durch:

1. *Diss. hist. theol. originem ac vicissitudines exomologeseos in ecclesia cath. ex documentis ecclesiast. illustrans.* Ellwang. 1815.
2. *Neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canones der Apostel.* Tübingen 1832.

Während in dieser Abhandlung nicht die Einsetzung der Beichte durch Christus, sondern durch die Kirche vertreten wird, ist *Drey* später (Tübing. theol. Quartalschr. 1832 S. 494) der öffentlichen Beichte entgegengetreten.

325. Anton Joseph Binterim *).

I. Er war den 19. Sept. 1779 geboren zu Düsseldorf, machte seine Gymnasialstudien am dortigen von den Exjesuiten geleiteten Gymnasium, trat daselbst am 5. März 1796 als Novize bei den Franzis-

*) *Felder,* Gel. Lex. III. 38 ff.

kanern unter dem Namen *Floskulus* ein, studirte nach Ablegung des Gelübdes im Ordenshause zu Düren die Philosophie, zu Aachen die Theologie unter P. *Polychronius Gassmann*, dem bekannten Gegner nicht blos von *J. Jung*, *Thaddäus Dereser*, *Hedderich*, *Eulogius Schneider*, sondern überhaupt jeder liberalen Richtung. Im Jahre 1802 vertheidigte er zu Aachen theologische Thesen, ging nach vom Cardinal *Caprara* erhaltener Dispens von dem defectus aetatis, als Diakon, da er wegen verschiedener Hindernisse die Priesterweihe nicht erlangte, mit Billigung des Bischofs *Berdolet* im Aug. 1802 nach Düsseldorf, von einem Gensdarm transportirt, in sein Kloster zurück. Im September erhielt er zu Deutz durch den Weihbischof Freiherrn *von Merle* die Priesterweihe. Nach der Aufhebung seines Klosters (1804) unterzog er sich dem vom Herzoge Wilhelm von Baiern ausgeschriebenen allgemeinen Pfarrkonkurse und erhielt den ersten Platz. Er wählte nun die im Jahre 1805 vakant werdende Pfarre Bilk in der Vorstadt von Düsseldorf. In dieser hat er ausgeharrt bis zu seinem am 17. Mai 1855 erfolgten Tode.

II. Binterim war ein Theologe der strengsten römischen Richtung und der scholastischen Schule. Mit unermüdetem Eifer verfolgte er vom ersten Augenblicke auf dem theologischen Gebiete alle Bestrebungen, die ihm als Neuerungen erschienen. Seine „auf höhere Winke" — so heisst es in der offenbar von ihm selbst verfassten Biographie bei Felder — unternommene Rezension der deutschen Bibelübersetzungen von *van Ess* und *Gossner*, sein Auftreten gegen den Bonner Professor *Gratz*, welches die Erhebung desselben zum Domdechant des neu errichteten Trier'schen Kapitels verhinderte, und sein Wirken gegen *Hermes* geben davon nach Innen, seine Polemik gegen *Paulus* in Heidelberg, *Ellendorff* u. s. w. nach Aussen Zeugniss. Er war zugleich ein Vertheidiger der absoluten Macht der Kirche gegenüber dem Staate. Hätte das allein hingereicht, in dem hinsichtlich der gemischten Ehen ausgebrochenen Streite ihn auf Seite des Erzbischofs treten zu lassen, so that sein antipreussischer Sinn das Uebrige. Binterim wurde wegen seiner Angriffe gegen die Staatsgesetze zu sechsmonatlicher Festungshaft verurtheilt, die er in Wesel abbüsste. Seitdem lebte er seinem Pfarramte und der Wissenschaft, bis ihn das Jahr 1848 plötzlich in ungeahnter Weise in die öffentliche Thätigkeit zurückbrachte. Kaum war die Märzrevolution vorbei, so trat Binterim in Düsseldorf als Mitglied eines Vereins auf, der einen Aufruf an sämmtliche Wähler des Düsseldorfer Wahlbezirks erliess, um echt volksthümliche, d. h. ultramontane Wahlen zu erzielen. Sofort stiftete er einen Verein von Geistlichen unter dem Namen *„Klerikal-Conferenz"*. Während er für die weltliche Politik durch die Wahl zum Abgeordneten der Berliner

Nationalversammlung für den Wahlkreis Neuss den Lohn seiner Bemühungen fand, wurde für die kirchliche durch ihn ein Schritt gethan, dessen Scheitern mehr als alles Andre zeigt, wohin es gekommen war. Von dem angeführten Vereine ging zuerst eine Adresse mit 31 Unterschriften aus Düsseldorf, dann eine mit den Unterschriften von 370 Geistlichen der Erzdiözese Köln versehene Adresse [1]) (vom 27. April) 3. Mai 1848 an den Erzbischof von Köln mit Schreiben vom 22. Aug. ab, worin folgende Wünsche des Klerus ausgesprochen wurden: 1) es möge ein selbstständiges geistliches Gericht eingesetzt werden, kein Kleriker für schlecht angesehen werden ohne Urtheil, gegen verdächtige schonungslos gerichtlich eingeschritten werden; 2) bei der Stellenbesetzung möge gleichmässige Behandlung aller gelten; 3) die Inamovibilität der Pfarrer sei anzuerkennen; 4) das Dekanatsinstitut sei zu beleben und zu erweitern, das missliebige Examen synodale aufzuheben; 5) jährlich eine Diözesansynode zu halten.

So hatte B. thatsächlich zuerst und vor den deutschen Bischöfen den Weg der Reform und Kräftigung betreten, welcher indessen im gegentheiligen Sinne verfolgt wurde. Auf die schon längst vor der Ueberreichung erfolgten Angriffe im Mainzer *‚Katholik‘* [2]) und andern Blättern antwortete er in einer Broschüre [3]), worin er die Adresse näher rechtfertigte. Das führte zu neuen Angriffen in dem genannten Blatte, sowie zu einer Gegenschrift [4]), welche Binterim zur erneuerten historischen und sachlichen Rechtfertigung der Wünsche des Klerus veranlasste [5]). Man denunzirte in Rom. Pius IX. erliess unterm

[1]) Abgedr. in der Beil. zu Nr. 285 der ‚Köln. Ztg.‘ v. 20. Oct. 1848, dann in der Schrift: *‚Die Adresse der 370 Geistlichen der Erzd. Köln und ihre Gegner. Zur Verständigung und Versöhnung.* Köln 1850.‘ S. 8 ff. mit dem Begleitschreiben.

[2]) Katholik 1848. H. 11 Nr. 66, H. 12 Nr. 72, Sonntagsbeilage Nr. 25, H. 24 Nr. 155; 1849 H. 1 Nr. 1, 122. Diese und andre Artikel sind abgedruckt in der Anm. 3 angeführten Broschüre.

[3]) *Die Wünsche und Vorschläge der kath. Geistlichkeit Düsseldorfs an den Hochw. H. Erzb. von Köln. Ein Wort zur Rechtfertigung derselben.* Düsseld. 1848.

[4]) *Synodalrichter, Synodalexaminatoren und Diözesansynoden.* Köln 1848. Im Geiste der Adresse: *Die kath. Kirche und die Forderungen der Jetztzeit.* Ein Wort des Ernstes . . . . mit Rücks. auf die Eingabe der 370 Geistl. an den Erzb. von Köln. Köln 1849. *Der Pfarrconcurs und die Synodal-Examinatoren nach dem Concil von Trient bis auf unsere Zeit.* Zugleich eine Forts. der Erwiederung auf die zweite Abth. der gegen den Dr. Bint. erschien. Schrift u. s. w. von *B. Schmitz,* Lic. beider Rechte. Düsseld. 1849. *Gegen* Binterim noch: *Friedr. Kihr* (prakt. Arzt) *Dr. Binterim und die Düsseldorfer Adresse* an den Hochw. H. Erzb. zu Köln. Aachen und Leipz. 1849.

[5]) In der Schrift: „Die *geistlichen Gerichte* in der Erzdiözese und Kirchenprovinz *Köln* vom XII. bis zum XIX. Jahrh. nebst einer vorläufigen Abfertigung der Correspondenz-Artikel in der Mainz. Zeitschrift: ‚Katholik‘. Eine Erwiederung auf die zu Köln bei J. P. Bachem ohne Namen des Verfassers erschienene Schrift:

4. Febr. 1849 (abgedruckt in der Broschüre *Die Curatexamina* u. s. w. S. III ff., Anm. 5) an ihn ein Schreiben, das den Schmerz darüber bekundet, dass er sich von den Hermesianern habe umgarnen lassen, da die Adresse auf die in der Bulle Auctorem fidei reprobirten Thesen über die Diözesansynode hinauslaufe, und hofft, er werde bald umkehren. Der Erzbischof liess die drei Einsender rufen und erklärte ihnen am 30. Nov. 1848, er werde einen schriftlichen Bescheid geben. Dieser erfolgte nie, man liess die Mine der Intrigue mit Erfolg spielen. Die aufgewandte Mühe war fruchtlos. Die eingetretene Reaction machte den Regierungen das Hand in Hand Gehen mit den absolutistischen Bischöfen genehm, die Bischöfe hatten allen Nutzen aus der Revolution gezogen, die ‚Freiheit der Kirche' war den Orden und Congregationen zu Statten gekommen, Pius hatte durch die französischen Waffen über die Revolution gesiegt und seitdem jede liberale Anwandlung verbannt, der Kölner Erzbischof kannte nur eine Freiheit der Kirche als Alleinrecht der Hierarchie. Wenn so zuletzt Binterim selbst seine Stellung aufgab, nachdem die meisten ihre Unterschrift zurückgezogen[6]), dies auch seinerseits that, mithin das ganze Streben erfolglos blieb, steht es dennoch da als ein hochbedeutsamer Beweis der in der Kirche eingerissenen hierarchischen Vergewaltigung. Denn dass ein Mann, dem Freund und Feind das Handeln aus vollster Ueberzeugung, das Lob unausgesetzten Fleisses, unermüdlicher Pflichttreue und strengster Kirchlichkeit nicht absprechen werden, am Abend seines langen nur der Kirche gewidmeten Lebens von den Eiferern verunglimpft und als Revolutionär angesehen wurde, spricht laut.

Gleich resultatlos blieb bisher ein anderer Plan Binterim's, die *Concilia Germaniae* von *Schannat* und *Hartzheim* fortzusetzen, bezw. neu zu ediren. Seine vielen Materialien nebst Büchern hat er dem Professor *Floss* in Bonn zu dem Zwecke der Ausführung geschenkt. Dieser scheint bisher keine Lust und Zeit gefunden zu haben, das Werk zu beginnen[7]).

Synodalrichter, Synodalexaminatoren und Diözesansynoden. *Erste Abth.* Düsseld. 1849." Diese Schrift ist interessant, weil sie im Eingange die politischen Bemühungen B.'s schildert, die Statuten der „Klerikal-Conferenz" mittheilt und interessante Streiflichter auf das Verfahren der Partei des Mainzer „Katholiken" wirft, denen B. verdächtig geworden war. Die *2. Abth.* führt den Titel: *‚Die Curatexamina und die Diöcesan-Synoden.'* Forts. der Erwiederung u. s. w. Düsseld. 1849.

[6]) In der anonymen Schrift: *Die Zurücknahme der Unterschrift von der Adresse der 370 Geistl. der Kölner Erzd. oder Prüfung und Würdigung der Gründe für und wider deren Zulässigkeit.* Bonn 1850, geisselt der Verf., Pfarrer *Weber* in Grau-Rheindorf, die Feigheit in scharfer Art. Die damalige Charakterlosigkeit hat sich 1870 und seitdem noch potenzirt.

[7]) Es blieb bei: Supplementum Concilior. Germaniae op. et stud. *A. J. Bin-*

III. Ich gebe noch jene Schriften an, welche dem canonischen Recht unmittelbar gewidmet sind, oder doch mit ihm im Zusammenhange stehen.

1. *Ueber das Recht der Kirche, Ehehindernisse gesetzlich zu bestimmen, als Widerl. der Abh.:* Was hat ein Pfarrer zu thun, wenn er unmittelbar vor der öffentl. Einsegnung eines Brautpaars ein den Ehekontrakt desselben ungiltig machendes Hinderniss entdeckt? Köln. Quartalschr. 1808 f.

2. *De Capitulis Theodori Cantuar. Ep. et de canonibus synodi Vermereriensis et Compendiensis haud genuinis.* Düsseld. 1811. Dadurch interessant, dass der grösste Theil der Exemplare von der franz. Douane confiscirt wurde.

3. *Commentarius hist.-crit. de libris baptizatorum, conjugatorum et defunctorum antiquis et novis, de eorum fatis ac hodierno usu; ubi et de non sepeliendis in coemeterio ss. suicidis, aliisque ab ecclesia excommunicatis, adjunctum est judicium theol. de hac materia cla. theologi Colon. Carrich.* ib. 1816.

4. *Ueber Ehe und Ehescheidung nach Gottes Wort und dem Geiste der kath. Kirche; zunächst als Widerleg. der Schrift des Hrn. K. J. v. Lassaux:* Uebereinstimmung der franz. Ehetrennungs-Gesetze mit Gottes Wort und dem Geiste der kath. Kirche u. s. w. das. 1819.

5. *Notae hist. crit. ad diss. viges. sextam R. P. Marc. Molkenbuhr. . . . de octo ultimis conciliis generalibus,* in Literaturzeit. für kath. Religionslehrer (Landshut) 1819. H. 1—3.

6. *Collectio dissertat. elegantior. de matrimonii vinculo in causa adulterii,* et de quaest.: *an catholicus salva fide sua mulierem a protestantico consistorio a lege viri sui dissolutam in uxorem ducere possit?* Duss. 1807, zugleich u. d. T.: ‚Samml. der vornehmsten Schriften' u. s. w.

7. *De libertate conjugis infidelis factae fidelis, si infidelis alter recuset cohabitare pacifice nec sine contumelia creatoris, quaestio* cet. Confluent. 1834.

8. *Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche* u. s. w. Mainz 1825 ff. 7 Bde. 2. Aufl. 1838 ff.

9. *Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und Diözesan-Synoden.* Mainz 1835 ff. 7 Bde. (in Verbindung mit *J. H. Mooren*).

10. *Die alte und neue Erzdiözese Köln.* Mainz 1828 ff. 4 Bde. [8]).

326. Alexander Müller.

Geboren im Jahre 1780 zu Zell im Fuldaischen, von 1816 bis 1820 grossh. sächs. Regierungsrath in Weimar, seitdem als Privatmann in Mainz lebend.

1. *Kirchenrechtliche Erörterungen mit bes. Beziehung auf das Grossh. Sachsen-Weimar und die neuesten Verhältnisse der Landesherren gegen die Röm. Kurie.* Weim. 1823.

---

terim et H. J. Floss. Colon. 1851. Additamentum supplementi cet. 1852, — dem Prospecte!

[8]) Bemerkt sei noch, dass auch die in den Anm. 3 ff. angezogenen Broschüren sachlich manches Gute enthalten.

Inhalt: über rel. Kindererziehung in gemischten Ehen: Vertheidigung des Gerichtszwanges zur Mittheilung von Beichten und Deduction der Gemeinschädlichkeit der Ohrenbeichte; über widerrechtl. Begünstigung der Ehescheidung wegen böslicher Verlassung; Deduction der Nothwendigkeit der Vereinigung geistl. und weltl. Gewalt aus allerlei Aussprüchen; über §. 15 des weimar. kath. Kirchenregulativs über Ehescheidung.

2. *Encyklopädisches Handbuch des gesammten in Deutschland geltenden kath. und protest. Kirchenrechts.* Erfurt 1829, 1. B. (A — capitula), Leipz. 1832, 2. B. Capuziner — Ehe. 4°.

Der Begriff ‚Kirchenrecht' ist hier etwas weit genommen, da z. B. Artikel ‚Aberglaube', ‚Ablass', ‚Acta Sanctorum', ‚Amulete' u. dergl. aufgenommen sind. Ueberall sind in Anmerkungen die Quellen und Literatur angegeben. Das Werk schöpft aus den bekannten kath. und evang. Schriften und steht wissenschaftlich unstreitig höher als das des Namensgenossen Andreas Müller. Wenn es gleichwohl wenig Anklang fand, trägt die Nichtvollendung und wohl auch der nirgends verhehlte Standpunkt des freisinnigen Katholiken die Schuld, weil dieser allmälig in die damalige Zeit nicht mehr passte.

3. *Die neu auflebende Schirmvogtey des österr. Kaisers über die röm.-kath. Kirche und den päpstl. Stuhl.* Erf. 1829.

4. *Ueber die Nothwendigkeit der Reorganisation des Corpus Evangelicorum auf dem Bundestag der Teutschen.* Leipzig 1830.

5. *Der Canonische Wächter, eine antejesuitische Zeitschr. für Staat und Kirche und für alle Konfessionen.* Leipz. 1830—32, Offenbach 1834. 4.

Die Zeitschrift wurde für Preussen verboten und ging in Folge dessen ein.

6. *Der Erzbischof von Köln in Opposition mit dem preuss. Staatsoberhaupte* u. s. w. Karlsruhe 1838.

7. *Febronius der Neue, oder: Grundlagen für die Reformangelegenheiten der deutschen Kirchenverfassung im Geiste der Baseler Beschlüsse, der Fürstenkonkordate, der Emser Punktation und der Frankfurter Grundzüge.* das.

327. Sebald Brendel *).

I. Er war geboren den 8. Sept. 1782 zu Karlstadt a. Main, machte seine Studien zu Würzburg in der Absicht, sich der Theologie zu widmen, verliess aber das Seminar und wandte sich der Jurisprudenz zu, trat beim *Grafen Karl von Rotenhan* als Erzieher ein, mit dem er 1809 verschiedene Universitäten besuchte. Nachdem er 1812 in Landshut Doktor der Rechte geworden, las er im Jahre 1813 in Heidelberg, privatisirte sodann in Bamberg, hielt sich 1814 in Wien auf. Im

*) *Jäck*, Pantheon Sp. 1184. Neuer Nekrolog 1844, S. 827.

Jahre 1817 Privatdozent, 1818 ausserord., 1824 zum ord. Prof. der Rechte in Würzburg ernannt, las er über eine Reihe von Fächern, insbesondere das Kirchenrecht. Seine liberale Richtung führte dazu, ihm eine Gehaltszulage unter der Bedingung zu geben, dass er dies Fach nicht mehr vortrage. Um ihn ganz los zu werden, gab man ihm 1832 eine Stelle am Appellationsgerichte in Amberg, er trat aber in Folge des Verlustes eines Auges und seines ältesten Sohnes 1834 in den Ruhestand und lebte in Würzburg bis zu seinem am 21. Dez. 1844 erfolgten Tode. Brendel genoss die allgemeine Achtung wegen seines unantastbaren Charakters, seiner Pflichttreue und Thätigkeit. Seine Gattin war eine Tochter des Prof. *G. A. Kleinschrod;* die glückliche Ehe wurde getrübt durch den Tod beider Söhne.

II. Seine kirchenrechtlichen Schriften[1]):

1. *Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts. Mit geschichtlichen Erörterungen und steter Hinsicht auf die kirchlichen Verhältnisse der deutschen Bundesstaaten, namentlich des Königr. Bayern.* Bamberg 1823, 27, 40. Nürnberg 1851. 2 Bde.[2]).

Einleitung und Quellen, Literatur; 1. Buch Verfassung und Verwaltung der kath. Kirche; 2. B. der protest.; 3. B. Verhältniss der Kirche zum Staat; 4. B. status ecclesiast. (Weihen, Rechte, Pflichten, Regulare, Benefizien); 5. B. die Sakramente; 6. B. Gottesdienst u. dergl., Begräbniss, Kirchengebäude und deren Rechtsverhältnisse, Stiftungen, Schulen u. dergl.; 7. B. Vermögensrecht; 8. B. Gerichtsbarkeit. Die 3 Abth. (Einl. u. B. 1; B. 2, 3; B. 4—8) haben nichts mit dem System zu thun. Wie diesem System jeder wissenschaftliche, logische Bau abgeht, so fehlt es dem Werke an der festen, rein quellenmässigen Grundlage. Es wird viel zu viel aus allgemeinen Sätzen gefolgert; wenn diese Folgerungen dann bei dem liberalen und patriotischen Sinne des Verfassers gegen die kurialen Tendenzen ausfallen, haben sie darum keine grössere Berechtigung, als die umgekehrten, auch auf willkürlichen Prämissen ruhenden der Gegner. Im Einzelnen hat übrigens das Buch manches Gute und verdient noch heute Beachtung; auch enthält es gute Beiträge zur Kritik der gegnerischen Schriften[3]).

2. *Das Recht und die Verwaltung der milden Stiftungen. Mit bes. Rücksicht auf die Vermengung ihrer Einkünfte mit dem Staatsvermögen* u. s. w. Leipzig 1814.

---

[1]) Dazu kommen verschiedene Abhandlungen staats- und völkerrechtlicher Natur, sowie publizistische.

[2]) Mit Dekret vom 6. Sept. 1824 auf den Index gesetzt.

[3]) Vgl. z. B. I. §. 191 (S. 557 der 3. Aufl.) die vortreffliche Abfertigung von *Görres,* dessen Deklamationen er als zum Theil auf völliger Unkenntniss der damals neuesten Gesetze beruhend darthut.

3. *Betrachtungen über die Concordate mit dem röm. Stuhle,* in *Lippert,* Annalen I. 27.

328. Ignaz Beidtel *).

I. Er war am 15. Jan. 1783 zu Hof in Mähren geboren, hatte zu Teschen i. Schl. das Gymnasium besucht, seine juristischen Studien in Olmütz gemacht, wo er 1802 Dr. jur. wurde, 1807 Lycealprofessor und später Appellationsgerichtsrath. Im Jahre 1849 quiescirt, starb er zu Troppau den 15. Mai 1865.

II. Ausser einigen sich auf österr. Recht und österr. Geschichte beziehenden Schriften veröffentlichte er:

1. *Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den österreichischen Staaten.* Wien 1849.

2. *Das canonische Recht betrachtet aus dem Standpunkte des Staatsrechts, der Politik, des allgemeinen Gesellschaftsrechts, und der seit dem Jahre 1848 entstandenen Staatsverhältnisse.* Regensburg 1849.

In der ersten Schrift wird eine „Uebersicht des österr. Kirchenrechts" seit den ältesten Zeiten bis auf 1849, dann der Kirchenverhältnisse in Oesterreich und ausserhalb seit 1790 gegeben, schliesslich die nöthige Revision besprochen. Beide Bücher sind ein wunderliches Gemisch von Mittheilungen und Reflexionen aus der in sehr bescheidenem Umfange dem Verfasser bekannten Literatur, eigenen Betrachtungen, positiven Bestimmungen, Vorschlägen und Wünschen. Sein Standpunkt ist streng kirchlich, zugleich höchst unklar. Für die Art seiner Forschung wird folgender Passus genügen (Untersuch. S. 44): ‚Hontheim hatte zur Täuschung der Kurzsichtigen die Vorsicht gebraucht, im dritten Bande die gegen ihn erschienenen Streitschriften zusammen zu stellen und nach seiner Art zu widerlegen. Allein hier war von Redlichkeit in den Angaben keine Rede. Der Verfasser des gegenwärtigen hat nur jene Angaben verglichen, welche die Einwürfe des P. Viator de San. Cocoleo aus dem Kapuzinerorden betreffen, und er fand fast Alles, was H. den Gegner sagen lässt, entstellt.' Von seiner Unklarheit wird Weniges überzeugen. Er hält (Unters. S. 257) Aenderungen im protest. Kirchenrecht für nöthig, die ‚sich auf den Grundsatz der Autonomie gründen muss', findet ‚allerdings diesen dem alten Kirchenrechte der Protestanten entgegen, welches den Landesherrn zum summus episcopus macht, und ihm das berüchtigte Jus reformandi zuschrieb, zufolge dessen der Landesherr Alles, was er in der Landeskirche Missbrauch zu nennen für gut fand, abstellen konnte.' Für die Juden will er gleiche Autonomie und ‚Wiederanerkennung der Disciplinargewalt bei den Rabbinern'. Eintretend für ‚wahre Gleichberechtigung der Con-

*) *v. Wurzbach,* Biogr. Lex. I. 232, XXII. 478.

fessionen in Rücksicht auf die Autonomie', absolut freie Sectenbildung für Juden und Protestanten, für die Katholiken das canonische Recht mit zeitgemässen Umgestaltungen, welche die Kirche allein, oder im Einverständnisse mit dem Staat zu machen hat, Aufhebung aller die kath. Kirche (Klerus) genirenden Gesetze u. s. w. sind sein Ideal. Seine Hoffnung (Unters. VI), sein ‚Werk, da es die wissenschaftliche Untersuchung aller Punkte zum Gegenstande hat', könne noch immer von Nutzen sein, hat sich nicht bewährt, es wurde ziemlich ignorirt. Wir glauben aber der Versicherung, er habe vor 1848 sein Buch nicht schreiben können, das ‚in mehreren Partieen schon vor mehr als zwanzig Jahren fertig geworden'; denn er giebt in der That Elucubrationen eines praktischen Einsiedlers.

329. Johann Baptist Ludwig Ehrenreich Graf von Barth-Barthenheim *).

I. Geboren den 5. März 1784 zu Hagenau im Elsass, absolvirte das Gymnasium zu Karlsruhe, seine Universitätsstudien zu Freiburg i. B. und Göttingen, seit 1804 im österreichischen Staatsdienste, gest. als Regierungsrath zu Wien 22. Juni 1846.

II. Sein literarisches Verdienst besteht in der Zusammenstellung und Sammlung der zerstreuten Gesetze und Verordnungen über das österreichische Handels-, Gewerbs-, überhaupt Administrationswesen; die kirchenpolitischen sind enthalten in:

1. *Das Ganze der österreichischen politischen Administration.* Wien 1838—46. 4 Bde.

2. *Oesterreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen.* Wien 1841.

Durch die neuere Gesetzgebung ziemlich antiquirt, hat das Werk, da es lediglich ein Sammelwerk ohne tieferen wissenschaftlichen Werth ist, seine Bedeutung verloren.

330. Erasmus Lennig.

Diss. in. jur. eccl. de confraternitatibus ecclesiarum cathedral. et colleg. in Germ. (praes. *Dürr*). Mog. 1780. — Vorzugsweise betr. die Vereinigungen verschiedener deutscher Kapitel.

331. Adam Martin.

1. *De origine et progressu juris collationis.* Düsseld. 1786. 4.

2. *De eo quod circa menses papales in ecclesia nostra Coloniensi praecipue in ducatibus Juliae et Montium justum est.* 1780. 4.

332. Joseph Peter Verflassen.

Historia quorundam decretorum Basileensium per concordata principum

*) *v. Wurzbach,* Biogr. Lexicon.

stabilitorum cet. Heidelb. 1781, neu in *Gratz*, Cont. thesauri jur. eccl. I. 1—38.

Handelt über die Unzulässigkeit direkter Appellationen ohne Beachtung der Mittelinstanz an die Kurie.

333. Andreas Brauburger.

Mit der anzuführenden Schrift wurde er zu Mainz Lic. jur., später fürstbischöfl. speier'scher geistl. Rath, Domicellar des Stifts Allerheiligen, Pfarrer in Bruchsal. *Weidlich*, Biogr. Nachr. IV. 19.

De formula reformationis ecclesiast. a Carolo V. in comitiis Augustanis 1548 statibus eccles. oblata. Mog. 1782.

334. Kaspar Anton Hartmann.

Diss. inaug. jur. eccles. Germaniae publici *de potestate collatoris ordinarii ante insinuationem precum primariarum restricta* cet. Vienn. Mogunt. 1782. *Mayer*, Thes. II. 251.

335. Joseph Hauser.

Dr. phil., Professor der Mathematik am Lyceum in Constanz, jur. Doktordiss.

De eo quod ex pace Westphalica justum est in Germania circa tolerantiam variarum religionum cet. Frib. Br. 1782 (Oct.).

336. Georg Polz, aus Kärnthen.

Diss. inaug. jur. de excommunicatione latae sententiae. Vienn. 1783.

337. Johann Asmut.

De jure pensionum casu quo clericus religionis desertor ad pristina sacra revertitur. Mainz 1784. 4.

338. Franz Anton Chambion.

De praebendis quatenus libere dantur. Mog. 1784. 4.

339. Franz Rudolph von Grossing, k. k. Hofsekretär.

Die Kirche und der Staat, ihre beiderseitige Pflicht, Macht und Gränzen. Berlin 1784.

Zuerst in italien. Sprache geschrieben, stellt der Verfasser, welcher im Vorbericht den Unsinn versichert: ‚man kann mir kein Buch vorlegen, das von Religion handelt, was ich nicht selbst gelesen hätte, so wie keine Religion auf der Welt anzutreffen ist, deren Mitglied ich nicht selbst gewesen wäre', und drei noch immer dem Menschengeschlechte verborgene Wahrheiten: dass im Grunde alle Menschen die nämliche Religion haben, die christliche die echte Vernunftreligion ist, diese gänzlich aus der Welt verdrängt ist, entdeckt hat und überzeugt ist, dass ‚niemand im Stande ist, ihm den geringsten Irrthum in seinen Lehrsätzen aufzuweisen', und sein eignes, allein Gott gefälliges Religions-

system hat, liefert eine Schrift, die lediglich als Curiosum erwähnt zu werden verdient, indem sie zeigt, wohin die Vertragstheorie bezüglich des Staats führen kann. Dieser hat alle Macht, die Kirche gar keine. In der tollsten Weise werden z. B. S. 180 fg. bezüglich der Ehe Grundsätze aufgestellt, wonach dieselbe absolut gleich jedem andern Rechtsverhältniss lediglich Vertragsnatur hat. Die noch angeführten Schriften: *‚Allg. Toleranz- und Religionssystem für alle Staaten und Völker‘*, *‚Papstgeschichte im Grundrisse‘* sind mir nicht bekannt, ich habe den Versuch, sie zu erlangen, aufgegeben, da die eine Probe genügt.

340. Franz Joseph Ignaz von Linden *).

Kurf. Hof- und Reg.-Rath zu Mainz.

1. *Diss. inaug. de jure visitandi ecclesias quoad temporalia episcopis Germaniae ex observantia competente.* Mainz 1785. 4., auch deutsch: *Von dem Rechte der teutschen Bischöfe, die Temporalien ihrer Kirchen dem Herkommen nach zu untersuchen.* das. 1785. 4.

2. *Beitr. zur Gesch. der römischen Eingriffe in die Freiheiten der teutsch. Kirche, dem hohen teutschen Episkop. gewidmet, von einem teutschen Rechtsgel., zur Zeit des versammelten Wahlkonvents.* 1790.

341. Peter Franz Agricola.

Jurisprudentia eccles. germanicae prodromus. Erf. 1786.

342. Johann Adolph Genius.

Diss. jur. publ. eccl. ad concordata nationis germ. de non vulneranda regula Cancellariae de viginti dum beneficia in favorem resignantur. Bonnae 1787. 4.

343. P. Barlaam Götz.

Selecta ex universa jurisprudentia ecclesiastica potissimum Germaniae et Bavariae accommodata. Anglipoli. 1787. 4.

Nichts als umständliche Thesen.

344. Andreas Spitz.

Benedictiner aus Deutz, 1783 Prof. der Theologie in Bonn für Kirchengeschichte, später Pfarrer in Remagen a. Rhein.

1. *Diss. de patriarchatibus et dignitatibus.* Bonn 1783. 4.

2. Diss.: *num attenta historia ecclesiae universali et speciatim attentis Germanorum factis, et decretis Basileensibus a canonistis Germaniae defendi valeat sententia, quae infallibilitatem Rom. Pontificis eiusque superioritatem supra concilium oecumenicum adstruit.* Bonn. 1787. 4, *Gratz,* Thesaur. I. 202—273. Veranlasst durch eine zu Aachen 1786 vertheidigte Schrift, worin der bekämpfte Satz behauptet wurde.

3. *Diss. hist.-eccl. ad concilia Germaniae aevo intermedio celebrata.* ib. 1789. 4.

---

*) *Meusel,* Gel. T. IV. Nachtr. 400.

345. Columban Westhover.

Augustiner, Lector im Hause zu Köln.

De eo quod circa aedificia ecclesiast. praecipue in dioecesi Coloniensi specialiter obtinet. Bonn 1788. 4.

346. Xav. Franz Jos. Raguë.

Priester der Diözese Strassburg.

Diss. can. de primatu rom. pont. Strassb. 1789. 4.

347. Andreas Mayer.

Lic. theol., fürstb. Freising. und Regensb. Kirchenrath, Notar.

Thesaurus novus jur. ecclesiast. potissimum Germaniae, seu Codex statutorum ineditorum ecclesiarum cathedral. et collegiatar. in Germania notis illustr. atque dissertationibus selectis jur. publ. eccl. adjectisque animadversionibus adauctus. Ratisb. 1791—93. 3 vol. 4.

Darin von ihm selbst: *Diss. hist. de rever. canonicis ecclesiae Ratisbon.* III. 77.

348. Christian Sommer, Advokat in Köln.

Abhandlung über die einzig mögliche Art, das Priesterthum einzuschränken und die Geistlichkeit aufzuheben. 2. Aufl. Paderb. 1803.

Nachdem aufs schärfste in echt demokratischem Geiste mit Hieben gegen Fürsten, Adel u. s. w. die Angriffe der ‚Weltmenschen' gegen die Geistlichkeit abgethan sind, wird eine Verfassung der Kirche gezeichnet, die allem Uebel helfen soll, einschliesslich des Rechts der Geistlichen mit Zustimmung der Gemeinden zu heirathen. Interessant als Ausdruck der Ansichten aus wirklich kirchlichem Gemüthe in jener Zeit.

349. Eugen Montag.

Abhandlungen über das alte und neue landesherrliche Patronatrecht. Bamb. u. Würzb. 1810.

Diese anonyme Schrift ist gerichtet gegen *Gregel, Michl* und das mit Erfolg bekämpfte, von Baiern beanspruchte landesherrliche Patronat, schliesst sich somit an die von *Zirkel* an.

350. Franz Herzog.

Systemat. Darstellung der Gesetze über den politischen Eheconsens im K. Oesterreich. Wien 1829.

351. Michael Sohr.

De titulo mensae. Vom Tischtitel als Erforderniss der Weihe der kathol. Priester nach canon. Rechte und mit Berücksichtigung des in der kön. preuss. Prov. Schlesien diesfalls stattfindenden Verfahrens. Bresl. 1829.

352. Joseph Scheill *).

I. Geboren in dem Bauernhaus Sichel bei Reichenhall den 13. März

*) *Felder,* Gel. Lex. II. 272. *N. Nekrolog* (1834) S. 1157. *Jos. Bender,* Gesch. der philos. u. theol. Studien in Ermland. Braunsb. 1868. 4. Seite 163.

1784, studirte auf dem Gymnasium der Benedictiner in Salzburg, dann zu Landshut die Rechte, war von 1805 bis 1815 bei mehreren Kameralämtern thätig, fing jetzt an, in Landshut Theologie zu studiren, trat noch im selben Jahr in das dortige Klerikalseminar, wurde 1817 Priester, löste im selben Jahre die theologische Preisfrage[1]), wurde Kaplan an der Aukirche in München, 1818 Prediger bei St. Martin in Landshut, 1821 Dr. theol., kam 1824 zu Ostern als Regens an das bischöfliche ermländische Seminar und zugleich Professor in Braunsberg. Hier las er Pastoraltheologie. Er war apostolischer Notar. In den letzten Jahren dem Trunke stark ergeben, wie ich von Braunsberger Professoren weiss, starb er am 9. Juli 1834 beim Baden in der Passarge.

II. Seine Schriften sind neben andern[2]):

1. *Welches sind die wichtigsten Interessen von Europa und besonders von Deutschland?* 1814.

Zur Zeit des Wiener Congresses verboten.

2. *Das baierische Konkordat,* vertheidiget gegen die Betrachtungen über das baier. Konkordat in den ‚Ueberliefer. zur Gesch. unserer Zeit, ges. von H. Zschokke.' München 1818. 4. 3 Hefte.

3. *Kirche und Staat.* das. 1818.

4. *Die Patronatrechte der Kommunen im K. Baiern nebst einer Prüfung der modernen Grundsätze über das Patronatrecht überhaupt.* das. 1819.

5. *Codex publico-eccles.-diplom. Vollständige Sammlung der merkwürdigen Dokumente und Aktenstücke für das neueste in Europa und Deutschland gültige Kirchenrecht der Katholiken.* das. 1822.

6. *Die geistliche Gerichtsbarkeit in streitigen und strafrechtl. Angelegenheiten, philosophisch historisch nach dem positiven gemeinen Kirchenrechte entw.* 1 Thl. Kitzingen 1833.

7. *Fortsetzung des krit. Kommentars* von *Frèy,* Bd. IV. in 2 Abth. u. V.

8. Besorgung der 9. u. 10. Ausg. von *Schenkl's* Institutiones jur. eccl.

III. Scheill zeigt sich in allen Schriften als den entschiedensten, ja feindlichen Gegner der Staatsgewalt, welcher er jedes Recht in kirchlichen Dingen abspricht[3]). Zugleich schlägt er gegen Alle, die

[1]) Darst. der hermeneutischen Momente bei der Beweisführung der dogmatischen Bibelstellen. Landshut 1820.

[2]) Eine Anzahl von *Predigten,* theils Sulzb. 1827, theils einzeln, theils in der ‚Athanasia' gedruckt, die Bearbeitung des 9. Bandes der deutschen Uebersetzung der Kirchengesch. von *Berault-Bercastel,* verschiedene Artikel in den Würzburger Zeitschr. ‚Athanasia' und ‚Religionsfreund' (1823—30) u. s. w.

[3]) Einige Proben: (Forts. von) *Frey* IV. 1. S. 9 f. „Das Schleichfieber des Zeitgeistes hat sich indessen zur Irrung der Gewissen und zur Verwirrung des Friedens durch staatspolizeiliche Eingriffe auch in dieses ganz fremde Gebiet der Kirche [öff. Kirchengebet u. s. w.] eingedränget, über Prediger und Predigten ohne allem Einverständnisse mit den Bischöfen prozessualisch aburtheilen lassen, öffentliche Gebete von Staatswegen, *sogar für protestantische Mitglieder der Regentenhäuser aufgedrungen.*" In heftigerem Tone geht's fort. Dessen Leidenschaftlichkeit

mit ihm nicht übereinstimmen, einen Ton an, der von Büberei und Gemeinheit kaum entfernt ist. Kenntnisse, scharfer Verstand, Fleiss und Geschicklichkeit lassen sich ihm nicht absprechen. Seine Fortsetzung des Frey'schen Kommentars konnte, obwohl das Werk zu umfangreich ist, um eine massenhafte Verbreitung zu finden, dennoch einen bedeutenden Einfluss erlangen, der durch die in gleichem Geiste gehaltene Bearbeitung der neuen Auflage von *Schenkl* bedeutend unterstützt wurde. Man hatte damals kein Werk in deutscher Sprache, welches mit annähernder Gründlichkeit und Ausführlichkeit das Recht, namentlich nach seiner praktischen Seite darstellte. Zu dieser Brauchbarkeit kam der rücksichtslos entschiedene „kirchliche" Charakter, das unbedingte Vertreten des klerikalen und kurialen Standpunktes. Machte schon dies dem Klerus das Werk genehm, so fesselte der hervorgehobene Ton die *Masse der Geistlichen,* deren Bildungsstandpunkt und Gefühl leider allzeit sehr niedrig ist, ganz besonders. Die von Scheill bearbeiteten Bände des Frey'schen Kommentars und seine Ausgaben der Schenkl'schen Institutionen sind eine Fundgrube für die neu wachsenden geistlichen Forderungen geworden. Die Citate in den Schriften dieser Art liefern den Beweis. Man ist ohne Zweifel berechtigt, neben *Frey* und *Schenkl, Scheill* einen bedeutenden Einfluss auf die Wiedererweckung oder richtiger gesagt

---

ist nur zu begreifen, wenn man weiss, dass ihm eine Predigt über das bairische Concordat eine Untersuchung zugezogen hatte. Das. Seite 78 Anm.: „Die kirchenrechtl. Disciplin dürfte vorzüglich in unsern Tagen höchst heilsam sein, wo die jungen Leute auf den Studienanstalten praktisch und theoretisch verführet, der Religion entwendet, und zuletzt, wenn sie keine andere Aussicht haben, doch Theologen und Seminaristen werden! Herr *Brendel* mag selbst wissen, was das für Seminaristen sein mögen, denn er war ja selbst ein solcher und etc." S. 187: „Es ist daher eine schamlose Verlästerung, wenn der baierische *Michl* und sein sklavisches nachbetendes Hofgesinde." S. 188 heisst er mit einem andern „feile Hofcanonisten." IV. 2. S. 803 Anm.: „Die Neologen halten sich bekanntlich mittels ihrer laxen Interpretation von dem Umfange der kath. Kirche, wobei sie gar weltklüglich von der *römisch-kath.* Kirche unterscheiden, um sich wenigst unter den weiten und löcherichten Mantel der kath. Kirche nach ihrer Ausdehnung einhüllen zu können, eine gewaltige Hinterthür offen, dass auch jeder Freigeist, Häretiker, Schismatiker, Indifferentist und Papstfeind zu dieser vermeintlich kath. Kirche gehören oder wenigstens für einen Kath. gelten könnte . . . . . Uebrigens möchte man alle diese Verfechter des *weiten* Kath., wegen der Nichtigkeit der Chimäre, auf die in der *preussischen* Gesetzgebung und Regiminal-Praxis ausgesprochene Autorität verweisen, wonach man in diesem Lande, so oft von den Kath. die Rede ist, ausdrücklich die Benennung „römisch-katholische" gebraucht, und somit eine protestantische Regierung über die Begrenzung des eigentlichen Kath. viel aufgeklärter ist, als die neologen Katholiken" u. s. w., zugleich Probe der Schlauheit, von einem Ausdrucke zu profitiren, der einer ganz andern Absicht entsprang. Freilich haben die Ultramontanen ihn auch in neuester Zeit zu ihrem Vortheil auszunutzen stets versucht.

die *Erweckung des ultramontanen Sinnes in Deutschland* zuzuschreiben. Scheill hat auch recht eigentlich zuerst in einem wissenschaftlichen Werke den Ton rücksichtslosen Angreifens des Staates, der Einmischung der Tagesereignisse und des schonungslosen Angreifens von Personen angeschlagen. Er ist ein Muster, das man nur in den neuesten Leistungen der Herren *Vering, Scheben, Brück, von Ketteler* u. s. w. übertroffen findet[4]). Uebrigens steckt *Scheill* in dem naturrechtlichen Zuge der Zeit, in der er aufgewachsen war, und ist weder ein scharfer Jurist, noch zeigt er überall eine Einsicht in die von ihm ausgesprochenen Sätze[5]). Preussen findet im Gegensatze zu Oesterreich und Baiern überall Gnade vor seinen Augen, was darin liegt, dass es die Bischöfe auf dem Gebiete der Erziehung des Klerus u. s. w. gewähren liess[6]).

353. Karl Friedrich Nebenius *).

Geboren zu Rhodt in der Rheinpfalz 29. Sept. 1784, studirte die Rechte in Tübingen 1802—5, Advokat in Rastatt, 1805 geh. Sekretär im Finanzdepartement, 1810 Kreisrath in Durlach, 1811 Finanzrath im Finanzministerium, Verfasser der Verfassungsurkunde für Baden von 1818, 1823 Geh.-Rath, wirkte wesentlich für Schaffung des Zollvereins, seit 1831 Respicient über die Universitäten und höheren Unterrichtsanstalten, 1838 Präsident des Ministeriums des Innern, im Oct. 1839 desselben enthoben, seit 1843 Mitglied

---

[4]) Wer z. B. bei *Frey* IV. 1. S. 89 ff. die Anm., S. 185 ff. über die Verwaltung des Kirchenguts, 312 ff., bes. 334 ff., in der Anm. über die Säkularisation, IV. 2. S. 449 ff. über Cölibat u. dgl. *(im Munde eines Säufers!)*, S. 771 ff. u. s. w. liest, kann glauben, einen Kaplans-Leitartikel vor sich zu haben.

[5]) So wenn es Kommentar IV. I. S. 165 heisst: „Das Kirchengut partikularer Kirchen gehöret nach der überwiegenden Meinung neuerer Kirchenrechtslehrer der partikularen Kirchengemeinheit, nach Analogie der bei jeder universitas gültigen Rechtsgrundsätze," und S. 166 Anm.: „In Bezug auf die dem Staate zustehenden Rechte äussert sich der geheime Rath (*Schmalz*): ‚Auch ist der Staat über das Kirchengut so berechtiget, wie über alles Eigenthum. Also zu verhüten, dass es nicht wider das Recht Anderer oder des Staates selbst gebrauchet werde: auch es zu besteuern, und Rechtshändel darüber zu entscheiden.' Es wird somit, wie Rechtens ist, nur ein sehr limitirtes jus cavendi dem Staate zuerkannt." *Schmalz* steht ihm überhaupt sehr hoch. Siehe das. S. 328, 370, IV. 2. S. 775 u. ö.

[6]) Vgl. *Frey,* Komm. IV. 1. S. 96 Anm., 127, 193, 366 Anm. IV. 2. S. 797. Diese Stelle ist recht interessant, sie lautet: „Die weise und gerechte Regierung von *Preussen,* welche diesen Machinationen der modernen Reformsucht gegen die Prinzipien des legitim bestehenden Kirchenrechts der Katholiken fremd geblieben ist, hat für die Bischöfe der Monarchie einen *ganz unverfänglichen Eid* vorgeschrieben, welcher sich nur auf den Gehorsam und die Treue gegen den König und seinen rechtmässigen Nachkommen bezieht." Die *Unverfänglichkeit* wird durch die Polemik gegen den anderwärts geforderten Eid des *Gehorsams und der Treue nach den Gesetzen des Staats* illustrirt.

*) *v. Weech,* Biogr. II. 99 ff.

der I. Kammer, 28. März 1845 Geh.-Rath I. Cl. und Leiter des Ministeriums des Innern, 1846 Dez. legt er nieder, 3. Juni 1849 pensionirt, starb 8. Juni 1857.

Die katholischen Zustände in Baden mit steter Rücksicht auf die im Jahre 1841 zu Regensb. unter gleichem Titel erschienene Schrift. Karlsruhe 1842.

Diese gegen: „*Die katholischen Zustände in Baden.* Mit urkundlichen Beilagen." Regensb. 1841. 2 Abth., worin die badischen Zustände als eine fortwährende Unterdrückung der kathol. Kirche und Katholiken geschildert werden, gerichtete Schrift ist eine der besten, die badischen Zustände objektiv beleuchtenden Broschüren. Beide sind für die Kenntniss der badischen Verhältnisse werthvoll.

354. Franz Ludwig Mersy *).

I. Geboren zu Weingarten bei Durlach (Baden) den 29. Nov. 1785, am 1. November 1807 Gymnasiallehrer in Bruchsal, 1810 Priester, 1813 Pfarrer in Erzingen, 1819 landesherrlicher Dekan, im Aug. 1825 geistlicher Rath am bischöflichen Ordinariat zu Bruchsal, nach dessen Aufhebung (1827) daselbst Pfarrer an St. Paul, 1. April 1830 Pfarrer in Offenburg und Bezirks-Schulvisitator, hierselbst gest. 12. Aug. 1843.

II. Dieser als Mensch und Priester ausgezeichnete Mann hat in den dreissiger Jahren eine Rolle in den Reformbestrebungen gespielt, welche in dem Offenburger Landkapitel, in Petitionen und Vorstellungen beim Ordinariate ihren Ausdruck fanden. Zeuge dessen seine Schriften:

1. *Sind Reformen in der katholischen Kirche nothwendig?* 2. Auflage. Offenb. 1833.

2. *Die Diöcesansynode im Erzbisthum Freiburg,* eine Erwiederung auf die Schrift des Herrn Dr. *v. Drey:* »was ist in unserer Zeit von Synoden zu erwarten?« das. 1835.

3. Das von ihm mit drei Protestanten, Pfarrer *Rink* in Egringen, *Roth* und *Röther* gegründete ‚*Badische Kirchenblatt*', dessen erste Nummer am 16. Aug. 1833 erschien. Am 24. Mai 1834 zeigt er darin an, dass er auf Befehl des Erzbischofs von der Mitredaction zurücktrete, hat jedoch noch verschiedene Artikel mit seinem Namen darin veröffentlicht [1]).

355. Johann Baptist von Hirscher **).

I. Geboren 20. Jan. 1788 zu Alt-Ergarten (O.-Amt Ravensburg), studirte in Weissenau, Constanz und Freiburg, Sept. 1810 Priester,

---

*) *v. Weech,* Biogr. *Jentsch,* Die Reformbestrebungen des Pfarrers Mersy und seiner Freunde. Mannheim 1876.

[1]) Im J. 1839 nahm das Blatt den Titel ‚Badisches Kirchen- und Schulblatt', 1843 den ‚Evangelisches Kirchenblatt zunächst für das Grossherz. Baden' an und erschien zuletzt am 29. Juni 1845.

**) *v. Weech,* Bad. Biogr. I. 372 ff. (*F. Kössing*).

Pfarrvicar in Röhlingen, 1812 Repetent in Ellwangen, 1814 Verweser der philos. Professur daselbst, 1817 am Gymnasium zu Rottweil Prof., im selben Jahre Prof. der Moral und Pastoral in Tübingen, 1835 durch den würt. Kronenorden persönlich geadelt, 1837 geistl. Rath und Prof. in Freiburg, seit 1847 wiederholt Mitglied der I. bad. Kammer, 1839 Domherr, 1850 Domdekan, starb 4. Sept. 1865.

H. H. war ein Mann der mildesten und edelsten Denkungsart, ein warmer Freund der Kirche, für deren von ihm erkannte tiefe Gebrechen Heilmittel anzugeben er ernstlich bemüht war. Es lag aber in seiner Natur, die energischer Auffassung nicht fähig war, bei halben Massregeln stehen zu bleiben und in dem Momente zurückzuweichen, wo ihm die Consequenzen Angst einflössten. So erklärt es sich, dass derselbe Mann, der für die Reform eintrat, bei entbranntem Kampfe zwischen Kirche und Staat in Baden nicht blos eine Mittlerrolle einnahm, aus der nur der eine Theil, die Kurie, Nutzen ziehen konnte, sondern sich zum Vertheidiger der klerikalen Ansprüche aufwarf in der Schrift Nr. 5. Obwohl er hierfür sofort vom Papste ein anerkennendes Schreiben erhalten, glaubten die Freiburger Herren, es müsse mehr geschehen, um ihn sicher zu machen; ich habe den Wunsch des Erzbischofs — die Notiz von des Hofkaplans *Strehle* Hand besitze ich noch — dass ihm vom Papste eine Auszeichnung zu Theil werden möge, am 12. Mai 1854 dem Card. *Antonelli* vorgetragen, der ihn bei Pius IX. befürworten zu wollen erklärte. Hat H. auch für des canonische Recht direkt nichts gethan, so verdient er doch einen Platz wegen der folgenden Schriften, welche für die Einsicht in die Zustände von Werth sind [1]).

1. *Erörterungen über die grossen religiösen Fragen der Gegenwart.* Freib. 1846, 47, 55. 3 Hefte.

2. *Die socialen Zustände der Gegenwart.* 1849.

3. *Die kirchlichen Zustände der Gegenwart.* 1849.

4. *Antw. an die Gegner* [2]) *meiner Schrift: Die kirchl. Zust. d. Gegenwart.* 1850.

5. *Zur Orientirung über den derzeitigen Kirchenstreit.* Freib. 1854.

---

[1]) *Friedrich,* Gesch. des vatikanischen Concils, Bonn 1877, S. 216, 249, 253, 262, 328 geht auf Hirscher's Ausführungen näher ein, schildert, wie die ‚kath. Generalversammlung' zu Regensburg (2—5. Oct. 1849) die Tendenzen der Schrift Nr. 3 condemnirte, insbesondere H.'s Bestreben, den *Laien* ihre Stellung im Kirchenregimente wieder zu verschaffen, charakterisirt den von *Mor. Lieber* verfassten ‚Protest des kath. Vereins Deutschlands gegen die in der Schrift: Die kirchlichen Zustände etc. von J. B. Hirscher. Tüb. 1849,' theilt H.'s Zurücknahme und Unterwerfung in der ‚Antwort' mit und geht auf die Fahnenflucht in der letzten Schrift ein. Derselbe macht andere diese Dinge betreffende Broschüren namhaft.

[2]) Ausser der anonymen Broschüre: *Die Diöcesan-Synode und ihre Aufgabe*

356. Friedrich Wilhelm Carové *).

I. Als Sohn kath. Eltern zu Coblenz den 20. Juni 1789 geboren, studirte er am dortigen Gymnasium und hierauf die Rechte an der Rechtsschule. Er praktizirte eine Zeitlang beim Appellhofe in Trier, war conseiller auditeur und Octroicontroleur an mehreren Orten. Im Jahre 1817 ging er auf die Universität nach Heidelberg, sodann nach Berlin, betrieb vorzugsweise philosophische Studien und gab sich mit ganzer Seele den Bestrebungen der Burschenschaften hin, habilitirte sich 1819 als Privatdozent zu Breslau, gab diese Stelle im nächsten Jahre auf. Nachdem er seit 1823 nochmals einige Jahre beim Rhein-Octroi gedient hatte, zog er sich zurück und lebte als Privatgelehrter in Frankfurt a. M., später in Heidelberg, wo er am 18. März 1852 starb.

II. Er hat keine kirchenrechtlichen Arbeiten gemacht, aber neben anderen philosophischen u. s. w. in einer Reihe von Schriften sich die Aufgabe gestellt, den Anspruch der römisch-katholischen Kirche, die allein wahre und seligmachende zu sein, als unbegründet nachzuweisen, die Gefährlichkeit des Ultramontanismus darzulegen und die Begründung einer Kirche zu vertreten, welche von Confessionalismus frei, lediglich auf den allgemeinen christlichen Grundsätzen fusse. Somit gehört er in den Kreis der von uns zu beachtenden Literatur durch folgende Schriften:

1. *Ueber allein seligmachende Kirche.* 2 Bde. 1826, 27.
2. *Die Römisch-kathol. Kirche im Verhältniss zu Wissenschaft, Recht, Kunst, Wohlthätigkeit, Reformation und Geschichte.* 1827.
3. *Was heisst: Römisch-kath. Kirche?* 1828.
4. *Ueber das Cölibatsgesetz des röm.-kath. Klerus.* 2 Abth. 1832, 33.
5. *Die letzten Dinge des römischen Katholicismus in Deutschland.* 1832.
6. *Ueber kirchliches Christenthum.* Leipzig 1835.
7. *Papismus und Humanismus.* 1836.
8. *Vorhalle des Christenthums oder die letzten Dinge der alten Welt.* 1851.

Geht auch aus allen Schriften hervor, dass die streng wissenschaftliche Durchbildung auf dem Gebiete, das er betreten, dem Verfasser fehlt, so lässt sich nicht bestreiten, dass er überaus fleissig aus Quellen und Schriftstellern sein Material zusammengetragen, manches Wahre in seiner Kritik ausgesprochen hat.

357. Anton Frenzel.

Geboren 7. Aug. 1790 zu Kostenthal in Schlesien, 1821 ord. Prof.

---

in unserer Zeit. Eine Beleuchtung u. s. w. Von einem Geistl. der Erzd. Freiburg. Regensb. 1849, waren von *J. B. Heinrich, H. v. Andlaw* und *Dieringer* Gegenschriften erschienen.

*) Neuer Nekrolog (von *H. Döring*) XXX. (1852) 193 mit Verzeichniss seiner Schriften. *F. Walter* („Aus meinem Leben" S. 89) war ihm „innig befreundet", giebt aber irrig Köln als Geburtsort an.

des Kirchenrechts und der Pastoral in Braunsberg, Dr. theol. 1826, 1831 Canonicus in Frauenberg, 1835 Generalvicar, 1844 Dompropst, 1852 Weihbischof, Bischof von Areopolis i. p. [*Bender*, Ermländische Studien S. 162], gest. 3. April 1873.

Num dogma catholicum sit, matrimonii vinculum nullo in casu solui posse? Vratisl. 1818. Die bejahende Antwort wird, weil Permaneder, Phillips und ich an diese Schrift erinnern, zurückgenommen in der umgearbeiteten Dissertation *de indissolubilitate matrimonii.* Paderb. 1863.

358. Joseph Helfert *).

I. Er wurde als Sohn eines Weissgerbers zu Plan in Böhmen am 28. Oct. 1791 geboren, erhielt bei einem Geistlichen seiner Vaterstadt den ersten Gymnasialunterricht, besuchte hierauf das Gymnasium zu Eger, und bezog 1807 die Universität Prag. Es ging ihm anfänglich sehr schlecht, so dass er im Winter alle Stunden ausserhalb des Hörsaals im Bette zubrachte, weil er nicht heizen lassen konnte. Er nahm nach Absolvirung der sogen. „philosophischen Studien" eine Hauslehrerstelle ausserhalb Prags an, studirte privatim die Rechte, das letzte Semester in Prag. Nachdem er den Dienst als Praktikant geleistet und die sogen. appellatorische Prüfung (Richterprüfung) glänzend bestanden, legte er neben praktischer Beschäftigung theils in Prag, theils in Wien die vier Rigorosen ab und wurde hier am 20. Juli 1817 zum Doktor der Rechte promovirt. Von *Dolliner* zum Substituten für die Lehrkanzel des römischen und canonischen Rechts aufgenommen, erwarb er durch lohnende Privatissima seine Subsistenzmittel und fing bereits an, Geld zurückzulegen. Er machte eine Reihe von Concursen um alle möglichen Professuren in Lemberg, Innsbruck, Padua, Olmütz und Prag mit. Bereits Supplent der Lehrkanzel des Lehen-, Handels- und Wechselrechts in Wien, erhielt er am 31. Oct. 1818 die Professur des österreichischen Privatrechts in Olmütz, welche er wegen der Supplentur in Wien erst im Anfang April 1819 antrat. Seine früheren Entbehrungen und zu grosse Anstrengung hatten seine Gesundheit untergraben; sein Sohn erzählt, dass er aus Missmuth einmal im Begriffe war, durch einen Fenstersturz seinem Leben ein Ende zu machen; ein zweitesmal nahm er die vom Arzte zur Linderung der Schlaflosigkeit verschriebenen Opiumpülverchen auf einmal. Am 21. Sept. dieses Jahres vermählte er sich mit Nina Schreiner, Schwester eines Wiener

*) Biographie von dem Sohne *Jos. Al. Freih. v. Helfert* im Jahrb. ‚Libussa' Prag 1856, daraus bes. abgedr. als ‚Joseph Helfert' u. s. w. Biographisches Denkmal. Mit dem gestochenen Bildnisse. Prag u. Leipz. 1856. S. 77 ff. vollst. Verzeichniss aller liter. Arbeiten. Ich war in der Lage, aus den Akten und von Leuten, die seine Collegen waren, Manches zu erfahren.

Collegen und Tochter eines bürgerlichen Riemermeisters in Pressburg. Durch kais. Entschliessung vom 15. Mai 1820 erhielt er die Professur des römischen und Kirchenrechts in Prag, welche er bis zu seinem Tode, der am 9. Sept. 1847 auf der Rückreise von Marienbad in Jungbunzlau am Schlagflusse erfolgte, versah. Seit Oct. 1824 war er zugleich wirklicher Rath am fürsterzbisch. Consistorium gewesen. Dies Amt brachte ihm durch die Theilnahme an der wöchentlichen Sitzung, die Referate dafür, die Stellung und Beurtheilung der schriftlichen Fragen für die jährliche zweimalige Prüfung der Kandidaten des Pfarramts und die Abhaltung dieser eine grosse Vermehrung der Arbeit. Da der österreichische Professor mit einer Anzahl zeitraubender Arbeiten geplagt war, muss man im Hinblick auf die grosse literarische Thätigkeit Helfert's dessen bedeutende Arbeitskraft, vortreffliche Benutzung der Zeit um so mehr anerkennen und hochstellen, als sie nicht häufig war. Helfert war als Lehrer nach dem Urtheile von Collegen und Schülern, soweit dies die österreichische Methode damals zuliess, anregend, von den Schülern jedoch nicht geliebt, sondern gefürchtet wegen seiner Leidenschaftlichkeit, die zu heftigen Ausfällen und auch zu ungleicher Behandlung führte. Es macht keinen guten Eindruck, dass sein Sohn nöthig findet, ihn von dem Vorwurfe der Bestechlichkeit zu reinigen.

II. Als Schriftsteller war H. sehr fleissig; er hat ausser den zu erwähnenden Werken eine Reihe von Aufsätzen, Kritiken u. dergl. in die *Wagner*'sche Zeitschr., das ‚Arch. f. civ. Praxis', die ‚Krit. Jahrb.' u. s. w. geliefert. Seine kirchenrechtlichen Arbeiten liefern den Beweis, dass er die nächstliegenden Quellen: Corpus jur. can., Conc. Trid. u. dergl. selbstständig studirt hatte. Ihren Hauptstock bilden überall die k. k. österr. Verordnungen in publico-ecclesiasticis. Das lag im Geiste der Zeit, in den Censurverhältnissen und namentlich in dem Bestreben, brauchbare Bücher zu geben. Verkennen lässt sich aber nicht, dass H., der auch abgesehen von jenen Schwierigkeiten viel zu devot war, um eigentliche Kritik an Einrichtungen und Gesetzen zu üben, in vielfacher Beziehung dem thatsächlichen Rechtszustande nicht huldigte und ein sehr gemässigter Josephiner war. In keiner Schrift ist dem Gegenstand eine neue Seite abgewonnen, oder derselbe wissenschaftlich weiter gebracht worden, gleichwohl muss man sagen, dass H.'s Werke durch Zurückgehen auf die Quellen, klare Darstellung, Fasslichkeit, gleiche Rücksichtnahme auf die kirchlichen wie die staatlichen Vorschriften und auch durch historische Bezugnahmen zu den besten gehören, welche die österreichische Literatur in jener Periode hervorbrachte [1]). Sie sind:

---

[1]) Es ist charakteristisch, dass *Werner*, Gesch. der kath. Theol. Münch. 1866,

1. *Handbuch des Kirchenrechts aus d. gemeinen und österreich. Quellen zusammengestellt.* Wien 1845, 46; 4. Ausg. verm. u. verb. von *J. A. v. Helfert.* 1848.

2. *Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle nach d. gemeinen u. d. österr. Kirchenrechte.* Prag 1837. Zum 8. Male verb. und verm. herausg. von *Jos. Alex. v. Helfert.* Unter Mitwirk. von *Ed. Tersch.* 1858.

3. *Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heil. Handlungen und relig. Sachen sowohl nach kirchlichen als österreich. bürgerl. Gesetzen Statt finden.* Prag 1826, 43.

4. *Die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem österr. Kaiserstaate.* Prag 1827. 3. Aufl. 1843.

5. *Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien nach dem gem. und bes. österr. Kirchenrecht.* Prag 1828.

6. *Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude* u. s. w. Wien 1823, 2. Aufl. Prag 1834.

7. *Von den Einkünften, Abgaben und Verlassenschaften geistlicher Personen.* Prag 1825, 1834. 6 u. 7 auch u. d. T.: *‚Von dem Kirchenvermögen‘* I. u. II. Th.

8. *Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und Pfarrer, dann deren beiderseitigen Gehülfen und Stellvertretern* u. s. w. Prag 1832.

9. *Aufsätze:* a) Ueber die *Zeit der Vornahme des Aufgebots* bei noch nicht vollendetem 6wöchentl. Aufenthalt am Orte der abzuschliessenden Ehe (*Wagner* 1833 S. 1). b) Ueber die *Stellvertretung und Delegation bei Abschliessung der Ehe* (*Wagner* 1830 S. 260). c) Ueber d. *Eheh. des Ehebruchs* (*Wagner,* Zeitschr. 1825 S. 337). d) Ueber d. *Eheh. der Verwandtschaft und Schwägerschaft aus unehel. Zeugung* (*Wagner* 1829 S. 168). e) Welche sind die *Rechte eines Capitular-Vicars, sede vacante* u. s. w. (*Pletz,* Theol. Zeitschr. V. Jahrg. H. 5. S. 129). f) Ueber d. *Simonie* (*J. Frint,* Theol. Zeitschr. XII. Jahrg. H. I. S. 3). — Dazu einige in böhmischer Sprache.

359. Johann Michael Franz Birnbaum *).

Einundzwanzigstes Kind des fürstbischöflichen Tafeldeckers Georg B. wurde er geboren zu Bamberg den 19. Sept. 1792, wuchs unter harten Entbehrungen auf, studirte ein Jahr nach absolvirten Gymnasialstudien auf dem dortigen Lyceum, vom Nov. 1811 ab die Rechte in Erlangen drei Semester, hierauf drei Semester in Landshut, wo er dem Studentenleben fröhlich oblag und am 1. Sept. 1814 das Examen vor der Fakultät bestand. Er lebte die beiden folgenden Jahre in Bamberg, mit Stundengeben und praktischen Arbeiten seinen Unterhalt gewinnend, poetischer Muse, während er am 29. Aug. 1815 in Würzburg zum Dr. jur. utr.

Helfert nicht nennt, obwohl er sonst eine Masse zusammengeschriebener Aeusserungen über Canonisten abdruckt.

*) Joh. Mich. Fr. Birnbaum, ... von *Carl Gareis,* mit B. Portrait. Giess. 1878, eine eingehende, warme Schilderung.

promovirt wurde, trat am 11. Aug. 1816 als Hauslehrer bei dem Grafen von Westphalen ein, und folgte im Sept. 1817 einem Rufe als ordentlicher Professor der Rechte an die Universität Löwen. Da er es nicht über sich gewinnen konnte, dem seinem Könige geschworenen Eide zuwider der neuen Regierung zu dienen, siedelte er im Jan. 1831 nach Bonn über und hielt hier Vorlesungen, war dann vom April 1833 bis Herbst 1835 Professor zu Freiburg i. B., von da bis Herbst 1840 in Utrecht, seitdem in Giessen. Hier wurde er am 11. Dez. 1847 zugleich zum Kanzler der Universität ernannt und bekleidete beide Aemter bis zum Jahre 1875; er starb am 14. Dez. 1877. Ein edler, humaner, liebenswürdiger, echt deutscher Mann, aus dessen Leben als ein interessanter Beitrag zur Zeitgeschichte hervorgehoben zu werden verdient, dass er am 7. Febr. 1849 als landesherrlicher Commissar der Wahl des Prof. Schmid zum Bischof von Mainz beiwohnte und am 24. Juli 1850 von Neuem an der Installation des Bischofs von Ketteler in gleicher Eigenschaft Theil nahm und sich bei dieser Gelegenheit ausgesuchter Unartigkeiten Seitens des Domkapitels und der Bischöfe zu erfreuen hatte.

Das Kirchenrecht berührt seine einzige grössere Monographie:

Die rechtliche Natur der Zehenten aus den Grundeigenthumsverhältnissen des römischen und fränkischen Reichs historisch entwickelt, mit Berücksichtigung der neuesten Anträge auf Zehentabschaffung und mit Andeutungen für die Geschichte des Lehenswesens. Bonn 1831 [1]). Vorher die von einem Freunde publizirte Uebersicht: *Ueber den Ursprung der Zehenten.* Karlsruhe 1831.

Nächster Zweck war die Bekämpfung der auf Aufhebung der Zehnten gerichteten Bestrebungen, namentlich *Rotteck's;* er sucht die rein privatrechtliche Entstehung der Zehnten und aus dieser deren Aufhebung als Unrecht zu beweisen. Sein Resultat ist nur für einen kleinen Theil der früheren Zehnten als richtig anzunehmen, die Art der Untersuchung leiht der Schrift für die Literaturgeschichte dauernden Werth. Er zieht nämlich in einem bis dahin unbekannten Masse das Material der Urkunden in den Kreis der Untersuchung und betritt so einen entschieden neuen Weg.

360. Klem. Aug. Maria Antonius Aloysius Paul. Freih. v. Droste-Hülshoff *).

I. Er war geboren den 2. Febr. 1793 zu Coesfeld im damaligen Fürstbisthum Münster, wo seine Eltern vorübergehend sich aufhielten. Der künstlerische Sinn des Vaters, die philosophische Richtung der

---

[1]) Anzeige von *Albrecht* in Berl. ‚Jahrb. für wiss. Kritik' 1833 S. 552. *Gareis* S. 42.

*) *Braun,* Biogr. Mittheilungen über Herrn C. A. v. Droste-Hülshoff in Bonner Zeitschr. f. Philos. u. kath. Theol. H. 4, 1832. S. 1—32. Daraus ein Auszug in

Mutter, welche sein Biograph Braun, der sein intimster Freund war, trefflich schildert, trug dazu bei, dass sich seine durchaus selbstständige Natur voll entwickelte. Schon als Kind war er nach aller Schilderung ein schöner Mensch, später eine seltene Erscheinung, was männliche Schönheit, Anmuth, Freiheit der Bewegung und Kraft des Körpers wie Geistes betrifft. Dem ziemlich erwachsenen Knaben gaben die Eltern einen geistlichen Hauslehrer; Herbst 1804 trat er in die unterste Klasse des Gymnasiums zu Münster und hatte bis 1807 als ordentlichen Klassenlehrer den Philosophen und Theologen *Hermes*. Dieser Umstand wurde für ihn entscheidend; Hermes wurde Hausfreund der Eltern, weckte deren religiösen Sinn, leitete recht eigentlich die Studien des jungen Klemens, der streng und systematisch zum Lernen angeleitet und von Vergnügungen, wie Theaterbesuch, abgehalten wurde, ja, um nicht den Studien entfremdet zu werden, die Musik, der sein Vater mit grossem Erfolge oblag, nicht erlernen sollte. Und doch besass er ein solches Talent für diese, dass er, ohne Noten gelernt zu haben, schon im 16. Jahre zu den besten Klavierspielern Münsters gehörte, ganze Opern auf einmaliges Hören nachspielte und glänzend vortrug. Philosophische Studien und die Lectüre der deutschen Klassiker bildeten neben den Aufgaben des Gymnasiums seine Beschäftigung; er war stets der erste und erhielt regelmässig fast alle Prämien. Dabei gab er sich ungezwungen dem Verkehr mit den Mitschülern hin und war auch bei den Gefechten der stete Sieger. 1809 bezog er die Universität Münster, die sich durch Fürstenberg's Sorgfalt einer wirklichen Blüthe erfreute, studirte Philosophie und Theologie und Philologie mit dem Entschlusse, in den geistlichen Stand zu treten. Vom Jahre 1814—17 wirkte er als Lehrer am Gymnasium zu Münster für Mathematik und Geschichte, Glaubens- und Sittenlehre. Während dieser Zeit trat er in nähere Beziehungen zu dem damaligen Dompropst in Münster, späteren Erzbischofe von Köln, Grafen Spiegel zum Desenberg. Ihn verlangte nach Erweiterung des Gesichtskreises und seiner Kenntnisse. Veranlasst durch eine an alle Lehrer ergangene Aufforderung der Regierung, die tüchtigeren jüngeren Kräfte möchten sich in Berlin weiter ausbilden, und bereits wankend geworden in dem Entschluss, in den geistlichen Stand zu treten, ging er Ostern 1817 nach Berlin, hörte bei Boeckh und Wolf philologische Collegien, bei Hegel Naturrecht, bei Hasse deutsches, bei Savigny römisches Recht, bei Neander Kirchengeschichte. Jetzt entschied er sich für die Jurisprudenz. Nach einigen Semestern

---

Neuer Nekrolog der Deutschen, Ilmenau 1834, S. 604 ff. Ich gebe hier meinen Artikel in der ‚Allg. Deutsch. Biogr.' V. S. 417 ff., der sich auf Braun, die Akten und private Mittheilungen stützt.

nahm er sein Lehramt in Münster wieder auf, schied aber im April 1820 definitiv aus, hörte in Göttingen bei Eichhorn und Hugo, promovirte dort am 22. Sept. 1820, machte darauf mit Unterstützung des Ministeriums zum Studium der kirchlichen Verhältnisse eine wissenschaftliche Reise, auf der er 11 Monate in Wien, einige Zeit in München zubrachte, wo er Joseph Görres kennen lernte. Sich für den Lehrberuf entscheidend, ging er nach Bonn, wo sein Freund Hermes Professor war, wurde, nachdem bereits durch Ministerialerlass vom 28. Dez. 1821 ihm eine Jahresremuneration von 500 Thalern angewiesen worden, am 11. März 1822 an der juristischen Fakultät als Privatdozent habilitirt für Natur-, Kirchen- und Strafrecht, im Sommer 1823 ausserordentlicher, im Sept. 1825 ordentlicher Professor, war, ohne vorher das Dekanat bekleidet zu haben, 1829 auf 1830 Rector der Universität. Am 27. Dez. 1823 hatte er sich mit Fräulein Pauline von und zur Mühlen vermählt, einer durch echte Weiblichkeit, Frömmigkeit, Geist, Wohlthätigkeit und Charakterfestigkeit ausgezeichneten Dame. In den letzten Jahren seines Lebens litt er oft durch Kopfweh und rheumatische Schmerzen und intermittirenden Puls. Eine grössere Reise sollte Heilung geben; am 29. Juli reiste er ab, am 13. Aug. 1832 machte ein Gehirnschlag seinem Leben ein Ende. Er hinterliess eine fünfjährige Tochter. D. war, wie ihn Alle schildern, die ihn kannten und, ohne durch die blinde Parteistellung geblendet zu sein, richtig zu würdigen verstanden, ein edler Mann: gerade, wahrhaftig, aufopfernd gegen die Freunde, dienstbereit gegen Jeden, uneigennützig, wohlthätig gegen die Armen, wie Braun mit Recht sagt, „bis zur Verschwendung", mässig und von der strengsten Sittlichkeit, gepaart mit innigster Frömmigkeit. Er war ein Charakter von seltener Festigkeit; unerschütterliche Pflichttreue, offener Kampf gegen die Unwahrheit und das Parteigetriebe, Klarheit über sein Wollen und Können zeichneten ihn aus. Als Gelehrter versprach er Grosses. Mit ungewöhnlicher Vorbildung betrat er den Katheder in reifem Alter; eine durchdringende Klarheit, eine gründliche philosophische, philologische, historische, juristische Bildung standen ihm zur Seite; er hatte als Lehrer grossen Erfolg. Den Aufgaben der Universität wie der Stadt, in deren Vertretung er sass, widmete er seine ganze Kraft. Als nach dem Tode von Hermes, der es unternommen, die kath. Lehre philosophisch zu begründen, die Schaar der anonymen Denunzianten auftrat, griff er zur Feder und schrieb in vier Tagen die Schrift über den Hermesianismus; sein Tod entzog der kath. Wissenschaft vielleicht die tüchtigste Kraft in dem Kampfe, der damit endete, dass die preussische Regierung die theologischen Anhänger von Hermes brach legte, weil Rom und seine blinden Diener auf den Bischofsstühlen in der Scholastik das einzige Heil fanden.

Droste's juristische Schriften zeichnen sich aus durch scharfe logische Darstellung, unbefangenen historischen Sinn, im ganzen tüchtige Kenntniss der Literatur. Sein Naturrecht versucht im Systeme von Hermes die positive mit der Religion in Einklang stehende Begründung des Rechts. Der Schwerpunkt liegt in dem leider von ihm nicht vollendeten Kirchenrechte. Dies zeichnet sich aus durch eine überaus objektive Beurtheilung, unbefangene Würdigung der Geschichte, Milde in der Auffassung der fremden Confessionen, vollste Anerkennung der Rechte des Staats. Für das innere Rechtsleben der kath. Kirche hält er an dem sogen. Episkopalsystem; er giebt dem Primate jene Stellung, welche er in der Geschichte und im Wesen der Kirche als begründet zu erkennen glaubt, tritt aber entschieden ein für die Selbstständigkeit des Episkopats und gegen die Anmassung der päpstlichen Gewalt auf dem Rechtsgebiete des Staats. Droste's früher Tod ist ein schwerer Verlust gewesen; er hatte den Geist, das Wissen, die Arbeitskraft und den Muth, einer Richtung entgegen zu wirken, die bald allmächtig wurde und zum starren Kurialismus führte, vorzüglich darum, weil die Vertreter der Richtung Droste's unter den Katholiken theils an Tüchtigkeit viel zu wünschen übrig liessen, theils des Muthes entbehrten, dem herrschenden Systeme entgegen zu treten.

II. Canonistische Schriften:

1. *De juris austriaci et communis circa matrimonii impedimenta discrimine.* 1822.

2. *Ueber das Naturrecht als eine Quelle des Kirchenrechts* (Antrittsvorlesung). 1822.

3. *Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, wie sie in Deutschland gelten.* Münster, Bd. I, 1828, 2. Ausg. 1832. Bd. II, Abth. I. 1830, 2. Ausg. 1835 (besorgt von *Braun*), II. Abth. 1833, unvollendet [1]).

361. Karl Zell *).

Geboren 8. April 1793 zu Mannheim, studirte auf dem dortigen Lyceum, 1810—13 Philologie in Heidelberg, dann in letzterm und dem folgenden Jahre mit Staatsstipendium in Göttingen und Breslau, 1814 Lehrer am Lyceum in Rastatt, 1821 Prof. in Freiburg, 1831 und 1835 für die Universität Mitglied der I. Kammer, 1836 Ministerialrath und Mitglied des neuen Oberstudienraths, nebenbei Lehrer der Prinzen

[1]) Eine ausführliche Besprechung von *Jacobson* in ‚Krit. Jahrb.' 1837. I. 223, namentlich im Vergleich zu dem von *Walter*.

Einzelne Recensionen und Aufsätze im Arch. für Criminalr., Bonner Zeitschr. für Philos. und kath. Theol. etc., Schriften über Rechtsphilosophie. hermesische Philosophie, Criminalrecht, die ich a. a. O. aufzähle.

*) *F. L. Dammert* in *v. Weech*, Biogr. II. 534 ff.

Ludwig und Friedrich, 1846 geh. Hofrath und Prof. der Archäologie in Freiburg, 1848—53 Mitglied der II. Kammer, 1855 pensionirt, seitdem in Freiburg lebend, wo er am 21. Jan. 1873 eines plötzlichen Todes starb. Er war in jeder Beziehung eine edle, treffliche Natur, ein durchaus humaner, von Nächstenliebe erfüllter Mann, allseitig gebildet im höchsten Grade; seine Erscheinung wirkte unendlich wohlthuend. Ich lernte ihn bei dem Freiburger Jubiläum 1857 kennen. In jüngeren Jahren den liberal-katholischen Anschauungen zugewandt, hatte er sich mehr und mehr, namentlich seit der Kammerthätigkeit nach 1848 der ultramontanen Richtung zugewandt und gehörte, wie mir Erzbischof von Vicari 1857 selbst sagte, zu dessen besten und intimsten Rathgebern. Obwohl nicht zu dem Extremsten neigend, hatte sich doch sein Sinn, wie bei vielen andern, gegen seine Natur in der kirchlichen Polemik allmälig zur Härte gewandt; seine Thätigkeit als Präsident der kath. Generalversammlungen zu Münster 1852 und Wien 1853 zeigen ihn als gefeierten Heros jener Partei.

II. Während eine lange Reihe eminenter philologischer und historischer Arbeiten uns fern liegt, verdient er eine Stelle in der kirchenpolitischen Literatur durch seine Artikel in den hist.-polit. Blättern (1856—64) und folgende, den kirchlichen Tagesfragen gewidmete Broschüren:

1. *Stimmen der Wahrheit gegen Irrthum und Lüge.* Freiburg 1864. 6 Hefte.

2. *Die Klosterfrage in Freiburg.* das. 1861 fg. 2 Broschüren.

3. *Zur Aufklärung für Katholiken und Protestanten über die* (zwischen . . . Papst und Grossherzog geschlossene) *Vereinbarung.* das. 1860.

4. *Antwort auf das Sendschreiben der Herren Häusser, Schenkel, Zittel über das badische Concordat und die Durlacher Conferenz.* Freib. 1860.

5. *Beleuchtung der Verhandlungen der protest. Conferenz in Durlach den 28. Nov. 1860.* das.

362. Konrad Eugen Franz Rosshirt *).

I. Geboren 1793 zu Oberscheinfeld in Franken bei Bamberg, hatte er nach Absolvirung der Schulen in Bamberg und des letzten Gymnasialjahres in München von Herbst 1809—10 in Landshut, von da in Erlangen die Rechte studirt, am 15. Sept. 1815 hier den jur. Doktorgrad und sodann in Baireuth die erste Stelle in der Staatsprüfung erlangt. Nachdem er die Praxis erlernt und Privatdozent in Erlangen geworden, erhielt er 1817 eine ausserordentliche Professur in Erlangen, eine ordentliche 1818 in Heidelberg. Hier dozirte er fortan bis zu seiner

*) *v. Weech*, Biogr. II. 196 fg., enthält bezüglich der Schriften einzelne Ungenauigkeiten.

Emeritirung 1871 und starb daselbst am 4. Juni 1873. Er war Commandeur des päpstlichen Gregorius- und bad. Ordens vom Zähringer Löwen, geheimer Hofrath, hatte viermal das Rectorat bekleidet, 1862 sein fünfzigjähriges Doktor- und 1869 Professorenjubiläum gefeiert. Er war ein warmer Katholik, theoretisch äusserst kurialistisch, in seinem Wesen und Leben aber ein gutmüthiger, milder Mann. In den kirchlichen Kämpfen Badens hat er keine Rolle gespielt, da ihm jede Neigung und Fähigkeit abging, eine in's Leben eingreifende Thätigkeit zu üben. Zu offen und ehrlich, und zugleich ein zu guter Patriot, um Fürst und Vaterland zu bekämpfen, blieb er theoretischer Ultramontaner, durch seine mittelalterlichen Grundsätze so sehr befriedigt, dass er trotz aller Abweichung unserer Zeit von ihnen sich glücklich fühlte. Ich habe nie einen harmloseren Mann kennen gelernt, nie in höherem Grade gefunden, dass man sich über eine Person nach ihren Schriften so vollständig täuschen kann.

II. Als Schriftsteller hat R. sowohl auf dem Gebiete des Criminal- wie des Civil- und Kirchenrechts unleugbare Verdienste, obwohl jeder Zweig ihn dem andern zu überlassen geneigt ist. Er hatte viel gelesen, geforscht und gedacht. Was ihm fehlte, war Methode und Masshalten; er häuft in seinen canonistischen Schriften aneinander, was ihm einfällt und er gerade sich notirt hat, ohne jede eingehende Prüfung, bringt die gewöhnlichsten Dinge und Gedanken als ganz besondere vor, flicht dabei wirklich gute Ideen ein ohne jeden Versuch der Ausbeutung. Seine Arbeiten auf diesem Gebiete sind ausnahmslos nicht blos unfertig, ohne jede nachhaltige Wirkung, sondern einzeln dergestalt abstrus, dass man sich nur über Eins wundern kann, wie er immer noch Verleger fand [1]). Sie sind:

1. *Aeussere Encyklopädie des Kirchenrechts* oder *die Haupt- und Hilfswissenschaften des Kirchenrechts.* Heidelb. 1865, 67. 2 Abth.

Ein reines Sammelsurium von Bemerkungen über Scholastik, Literatur, kirchl. Geographie und Chronologie, Liturgie, Kalender u. s. w., von dessen Gestalt sich die kühnste Phantasie kein Bild machen kann.

[1]) Wie der Mann nach seinem Tode von denselben Leuten behandelt wird, die ihn bei Lebzeiten in den Himmel hoben, zeigt folgendes Referat von *Vering*, Lit. Hdw. 1876, Sp. 433: „Ein blosser Grundriss mit aphorist. und oft verworrenen Andeutungen des Inhalts ist das ‚Kirchenrecht' des (1873 zu Heid. verst.) *Prof. Rosshirt.* Das ‚Canonische Recht' desselben Verf. wurde schon oben erwähnt. Höchst verwirrt und häufig durchaus ungenau neben einzelnen guten Bemerkungen ist auch R. ‚Aeussere Encykl. des K.R.' Ganz unbrauchbar ist R. ‚Manuale'. Ungenau, zu lückenhaft und oftmals verworren ist auch: ‚Das staatsr. Verh.' . . . ." Derselbe *Vering* sagt (Archiv V. 1860, S. 296) von der letzten Schrift, sie „habe unstreitig eine grosse Lücke in der canonistischen Literatur ausgefüllt" und ist voll des Lobes. Ueber die äussere Encykl. hat er Arch. XV. (1866) S. 336, XIX. (1868) S. 350 kein Wort des Tadels, lobt aber den reichen Inhalt.

2. *Grundriss zum Kirchenrecht d. Katholiken u. Protestanten.* 2. Aufl. das. 1850.

Dieser Grundriss wurde etwa auf's Doppelte des Umfangs gebracht durch Citate aus dem ‚Canon. Rechte' u. dgl. und erhielt den Namen:

3. *Lehrbuch des Kirchenrechts.* 3. umgearb. Aufl. Schaffhausen 1858.

Was das ‚Canon. Recht' im Grossen, ist dieses Lehrbuch im Kleinen.

4. *Canonisches Recht.* das. 1857 [2]).

Wenn die 1017 Seiten dieses Buches auf 300 eingeschrumpft wären, dadurch alles oft komische Räsonnement unterblieben wäre, könnte es allenfalls nützen. Die Absonderlichkeit erhellt am besten aus der Vorbemerkung zum Realregister: „In unserm Register sind sogar Nachträge geliefert und Controversen behandelt", dann daraus, dass es hat ein Vorwort von 20 Seiten, einen ‚Zusatz', ‚Nachträge' von 6 Seiten, 8 Beilagen mit Dingen, die meist in den Text oder gar nicht in's Buch gehören, ‚Zukunft und Schlusswort' von 6 Seiten, Realregister, ‚Quellen- und Stellenregister'. Man mag es als Lehr-, Handbuch, oder wie immer betrachten, es bleibt eine verunglückte Zusammenstellung aller möglichen Gedanken, Beobachtungen, Privatmeinungen, absolut unvollständiger sachlicher Erörterungen und verkehrter Ansichten über Quellen.

5. *Beiträge zum Studium des Kirchenrechts im 19. Jahrh. in Deutschland.* Heidelb. 1865.

Gedanken über Aufgabe des canon. Rechts, System, Methode u. dgl.

6. *Zu den kirchenrechtlichen Quellen des 1. Jahrtausends und zu den pseudoisidorischen Dekretalen.* Mit besonderer Rücksicht auf noch nicht bekannte Handschriften. das. 1849.

Diese Abhandlung (über deren vermeintlich neuen bereits zweimal früher abgedruckten Fund *Richter,* Lehrb. §. 38, Anm. 1) sammt einem Abdruck aus den ‚Heidelb. Jahrb.' u. d. T.: *‚Von den falschen Dekretalen und von einigen neuen in Bamberg entdeckten Handschriften der falschen Dekr. und alter coll. canonum'.* Heidelb. 1870, liefert nichts für die Geschichte brauchbares.

7. *Beiträge zum Kirchenrecht.* das. 1863.

Nichts als Abdrücke von einigen Recensionen über neuere kirchenrechtliche Lehr- und Handbücher aus den ‚Heidelb. Jahrb.', welche R. benutzt, um seine Ansichten über verschiedene Dinge von Neuem aufzuwärmen.

8. *Manuale latinitatis juris canonici,* rerum moralium et theologicarum, brevissimis annotationibus et probationibus instructum, quo lexici juris canonici lineamenta proponere studuit. Schaffhausen 1862.

---

[2]) Siehe die durch ihre Lobhudelei fast den Eindruck der Ironie machende Rec. in ‚Kath. Lit. Zeit.' 1857, S. 334 ff.

Ein absolut werthloses und unbrauchbares Buch, das vielfach sogar nur ein Wort giebt ohne jeden Nachweis seiner Bedeutung oder auch nur einer Stelle, wo es vorkommt. Dasselbe ist nichts, als eine alphabetische Zusammenstellung von Worten, bei denen R. zufällig bisweilen die Bedeutung, Citate u. dergl. angemerkt hat [3]).

9. *Das staatsrechtliche Verhältniss zur kath. Kirche in Deutschland, seit dem westphäl. Frieden, übersichtlich dargestellt.* das. 1859.

Diese Schrift ist richtig bezeichnet nichts als ein unqualifizirbarer Versuch der Häufung von Gedanken über die Concilien von Constanz, Basel und Trient, über jus reformandi, geistliche und weltliche deutsche Staaten, Kirchenrechtsliteratur am Ende des 18. Jahrhunderts, Kirchenpolitik, den damaligen Zustand der Kirche in den deutschen Staaten.

10. Kleinere Abhandlungen in verschiedenen Zeitschriften, z. B.: *Ueber den Besitzprozess,* in ‚Zeitschr. für Civilr. u. Prax.' N. F. XVI. (1859) 215. *Ueber die Bedeutung des can. Rechts für unsere Zeit* u. s. w., im Archiv für kath. Kirchenr. I. S. 193—201, wozu die Ueberschrift 6 Zeilen hat. *Von den päpstlichen Kanzleiregeln.* das. III. 373 — 395. *Ueber das Patronatrecht mit besonderer Rücksicht auf das fälschlich sogenannte dingliche Patronatrecht.* das. IV. 3—38. Ein Versuch, das dingliche Patronat fortzudemonstriren, der meines Wissens blos an *Vering* und wenigen Nullen einen Anhänger gefunden hat. Ein $2^1/_2$ Seiten grosser Aufsatz *zur Methode des Kirchenr., Exegese des corpus iur. can. und Lexicographie dess.* das. VII. 408 u. s. w.

11. *Geschichte des Rechts im Mittelalter.* Erster Theil. *Canonisches Recht.* Mainz 1846.

Von einer Rechtsgeschichte bietet dies Buch, dessen Gedanke an sich gut ist, nichts. Wir erhalten ein ungeordnetes Aneinander und Durcheinander von Notizen über den Geist der Kirche, ihres Rechts, Philosophie, über Quellen, Literatur, einzelne Rechtstheile, untermischt mit Aphorismen historischer Art, Reflexionen über geltendes Recht u. dergl. Der Kenner wird die Zeit der Lectüre als vergeblich zugebracht bedauern, der Anfänger durch dasselbe verwirrt werden.

Die Lectüre des Programms zum 22. Nov. 1861 *de studiis juris civilis et canonici in Germaniae universitatibus medii aevi* (Heid. 1861. 4. auf 12 Seiten) ist Zeitverschwendung.

363. Joseph Evelt *).

Geboren den 19. März 1794 zu Münster, wo er alle Studien absolvirte. Nachdem er im Jahre 1814 den Feldzug nach Frankreich

---

[3]) Wie *Vering,* Arch. IX (1863) S. 335 dies Buch als ‚Resultat seiner fünfzigjährigen canonistischen Studien' bezeichnen kann, ist unbegreiflich: man kann, ohne ein grosser Arbeiter zu sein, in acht Tagen mehr liefern.

*) *Rassmann,* Nachrichten S. 103.

mitgemacht, ging er nach Wien, trat im März 1816 in die juristische Carriere ein, wurde 1819 Assessor in Dorsten, hier 1828 Land- und Stadtrichter, am 1. Febr. 1830 Direktor und seit 1850 Kreisgerichtsdirektor. Im Jahre 1848 war er Mitglied der preuss. Nationalversammlung, 1849—51 der zweiten Kammer; er starb den 4. Dez. 1861.

Ausser verschiedenen das preussische Recht behandelnden Schriften verfasste er die nachfolgende Abhandlung, in der er die gut gemeinte, aber unhaltbare Ansicht ausführt, das Kirchenvermögen als Eigenthum der einen allgemeinen kath. Kirche darzustellen, der gegenüber die Einzelkirchen u. s. w. als Träger von Fideicommissen erscheinen. Wesentlich dieselbe Ansicht hat *Puchta* in der angeführten Schrift schon vorher aufgestellt, da er den einzelnen Gemeinden das Eigenthum abspricht und sie nur für prodomini erklärt.

Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögens-Rechts. Soest 1845.

364. Leopold August Warnkönig *).

I. Er war am 1. Aug. 1794 zu Bruchsal geboren, wurde im Schlosse Kislau, wohin sein Vater, fürstbischöfl. speierischer Beamter, versetzt worden, in einer Pestalozzi'schen Anstalt, dann auf dem Gymnasium zu Bruchsal und dem Lyceum zu Rastatt unterrichtet, studirte die Rechte seit 1812 in Heidelberg, erhielt im Jahre 1814 eine Preismedaille für eine römisch-rechtliche Arbeit, ging Ostern 1815 nach Göttingen, promovirte hier 1816 und habilitirte sich als Privatdozent. In Heidelberg hatte er *Thibaut, Heise, Zachariä* und *Martin* gehört, in Göttingen trat er *Hugo* nahe. Schon im Jahre 1817 nahm er einen Ruf an auf die neue Universität Lüttich für römisches und Naturrecht. Da er anfänglich des Französischen nicht mächtig genug war, lehrte und schrieb er lateinisch. Durch die Revolution vom Jahre 1830 wurde seine Lehrthätigkeit in Löwen, dem er seit 1827 angehörte, geendigt; er folgte einem Rufe der provisorischen Regierung nach Gent, K. Leopold I. ernannte ihn zum Mitglied der Gesetzgebungscommission für den Unterricht. Im Jahre 1836 kehrte er in sein Vaterland zurück an die Universität Freiburg als Nachfolger Rotteck's, verliess aber 1844 diese Stadt und ging als Professor des Kirchenrechts nach Tübingen. Nachdem er sich zum zweitenmale mit seiner Wirthschafterin verehelicht hatte, suchte er um seine Pensionirung an, die er 1856 erhielt. Er starb in Stuttgart, wo er sein neues Domizil aufgeschlagen, am 19. Aug. 1866 plötzlichen Todes.

II. W. war ein allseitig gebildeter Gelehrter, wie seine mannigfaltigen Schriften zeigen. Sind seine Leistungen, wie das bei deren Verschieden-

*) ‚Allg. Zeit.' 1866, Beil. Nr. 258. *v. Weech,* Biogr. II. 425 fg.

heit nicht anders sein konnte, auch nicht immer gleich tief und gründlich, so sind sie doch nie seicht. Er hat durch seine rechtshistorischen Arbeiten, die theilweise zuerst ein Feld bebaueten, bleibendes Verdienst. Seine Lehrbücher in lateinischer Sprache, die auch in England, Spanien und Portugal viel gebraucht wurden, seine Fertigkeit im Französisch-schreiben, seine vielseitige Mitarbeiterschaft an jurist. Journalen u. dergl. haben seinen Namen unstreitig zu einem der bekanntesten gemacht. Das, sein grosser Bekanntenkreis, seine Anspruchslosigkeit und grosse Gefälligkeit erklärt, wie er Mitglied von über 25 Akademieen und gelehrten Gesellschaften wurde. Er trug von den verschiedenen Monarchen, denen er gedient, Orden und Titel.

III. Fällt auch seine schriftstellerische Thätigkeit nur zum kleinen Theile dem Kirchenrecht zu, so ist sein Einfluss dennoch grösser gewesen. Ohne jemals kirchenfeindlich aufgetreten zu sein, huldigte er stets für das katholische Kirchenrecht dem gemässigten Josephinismus, trat für die Rechte des Staats und gegen die Anmassungen der Hierarchie, namentlich seit dem rücksichtslosen Vorgehen des Episkopats der oberrheinischen Kirchenprovinz auf. Seine Schriften, seine Besprechungen der einschlägigen Literatur und Aufsätze in Zeitungen gehören zu den wenigen Stimmen, welche consequent die Regierungen warnten und die Concordatpolitik bekämpften. Das und eine völlig leidenschaftslose, ruhige Darstellung hat seinen Aeusserungen Einfluss verschafft. Während seine sonstigen, namentlich juristischen Schriften über Encyklopädie, Rechtsphilosophie, flandrische und französische Rechtsgeschichte, und einzelne geschichtliche hier nicht näher besprochen zu werden brauchen, bleiben hervorzuheben:

1. *Ueber d. Conflict d. Episcopats d. oberrhein. Kirchenprovinz mit den Landesregierungen in derselben.* Erlangen 1853.

2. *Die staatsrechtliche Stellung d. kath. Kirche in d. kath. Ländern des deutschen Reichs besonders im 18. Jahrh. Eine rechtsgeschichtl. und dogmengeschichtliche Abhandlung.* Erlangen 1855.

Dieselbe giebt eine Uebersicht der Ansichten der Schriftsteller über den Gegenstand und der wichtigsten, namentlich österreichischen und bairischen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu dem Zwecke, den Rückschritt zu constatiren, welchen die Neuzeit gemacht, bezw. zu zeigen, dass deren kirchenpolitische Gesetze hinter den früheren zurückbleiben [1]).

3. Abhandlungen, Anzeigen, Besprechungen und Kritiken von Schriften kirchenrechtlicher Natur in verschiedenen jurist. Zeitschriften, Mitredaction der jurist. Zeitschrift ‚Themis' u. s. w.

---

[1]) Recension: Kath. Literat. Zeit. 1856, S. 161.

365. Franz Michael Permaneder *).

I. Er war geboren den 12. Aug. 1794 in Traunstein, studirte nach Absolvirung der Theologie seit 1815 die Rechte in Landshut, wurde im Jahre 1818 zum Priester geweiht. Im folgenden Jahre erhielt er eine Anstellung als Lehrer am Progymnasium und 1822 als Gymnasialprofessor am Erziehungsinstitute zu München. Diese Stelle vertauschte er 1824 mit einer am neuen Gymnasium, von wo er im Jahre 1834 an das Lyceum zu Freising versetzt wurde für Kirchengeschichte und Kirchenrecht. Dieselbe Professur erhielt er 1847 in der theologischen Fakultät der Universität zu München. Sie hat er bis zu seinem am 10. Oct. 1862 in Regensburg erfolgten Tode bekleidet. Seit 1843 war er auch ‚erzbischöflicher geistlicher Rath' und später Beisitzer des geistlichen Gerichts. Die theologische Fakultät in Prag machte ihn 1848 beim 500jährigen Jubiläum zum Ehrendoktor.

II. Nach dem allgemeinen Urtheile war Permaneder ein vortrefflicher Mensch und ein guter Dozent. Sein literarisches Hauptwerk, das *‚Handbuch'*, bekundet, dass es ihm an eigentlich juristischer Durchbildung fehlte, nicht minder an produktiver Kraft. Es ist berechnet für den im praktischen Leben stehenden Geistlichen. Diesem genügt es auch im Ganzen, ebenso für die gewöhnlichen Vorkommnisse dem praktischen Juristen. Uebrigens ist es mit Fleiss und Geschick gearbeitet. Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus muss man vorzugsweise zwei Dinge aussetzen, einmal den Mangel an gründlichen Quellenstudien und voller Genauigkeit, sodann die fehlende Originalität. Man sieht es dem Buche auf Tritt und Schritt an, dass es an der Hand der Compendien von *Walter* und *Richter* gearbeitet ist und sich vorzugsweise auf ein Ergänzen des dort vorgefundenen Stoffes überhaupt und insbesondere aus dem Partikularrechte, namentlich dem bairischen beschränkt. Darin liegt denn auch seine starke Seite und seine praktische Brauchbarkeit. Selbstständig hingegen und durchaus gut ist die Monographie über die Baulast, welche auch die übrigen guten Seiten des *‚Handbuchs'* aufweist. Das praktische Bedürfniss hat auch die Darstellung des Prozesses veranlasst, welche von Walter und Richter nicht berücksichtigt ist. Sie ist eine fleissige Compilation, die jedoch wegen des mangelnden Objects für die Civilgerichtsbarkeit (von Ehesachen abgesehen) gerade nicht praktisch war.

Permaneder tritt nirgends schroff auf, er begnügt sich damit, das positive Recht darzustellen, wie es die kirchlichen Sätze enthalten, und ebenso die Satzungen der Staatsgesetze anzuführen. Er gehört, wie

*) Bayer. Zeitung. Morgenbl. Nr. 283 von 1862. *Stadlbauer*, Rectoratsrede v. 27. Juni 1863 zu München.

sein Buch zeigt, jener alten Schule an, welche in dem praktischen Kirchenwesen, wie es namentlich in Baiern auf Grund der in ihrer Zahl fast von keinem andern Lande übertroffenen staatlichen Verordnungen sich gestaltet hatte, keineswegs eine Ordnung gegen göttliches Gebot sah.

II. Seine hierher gehörigen Schriften sind [1]):

1. *Handbuch des gemeingiltigen kathol. Kirchenrechts in steter Rücksicht auf das kathol.-kirchliche Territorialrecht in Oesterreich, Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover und den übrigen deutschen Staaten bearbeitet.* 1846 in 2 Bdn.; 1853 in 1 Bde.; 1856; 4. verb. u. verm. Aufl., nach dessen hinterlass. Mscr. herausgegeben von *Isid. Silbernagl.* Landshut 1865.

2. *Die kirchliche Baulast oder die Verbindlichkeit d. baulichen Erhaltung und Wiederherstellung der Cultus-Gebäude.* Aus den Quellen des gemeinen canonischen und bayerischen Particular-Rechts dargestellt. München 1853. 2. verb. Aufl. 1856.

3. *Das Gesetz, die Sicherung, Fixirung und Ablösung d. auf d. Zehentrechte lastenden kirchl. Baupflicht betr., vom 28. Mai 1852,* erläut. 1853 (3. Heft der ‚Gesetzgebung des Königr. Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen'. Herausg. von *C. F. Dollmann.* Erlangen 1852 ff.).

366. Caspar Franz Krabbe *).

Geboren 21. Oct. 1794, 1841 kath. Schulrath bei der Regierung in Münster, 1844 Domherr, 1858 Domdechant daselbst; ich lernte ihn zu Berlin kennen, als er Landtagsabgeordneter war, und habe ihn wiederholt in dem Lokale der kath. Fraktion betrunken gesehen; er soll in den letzten Lebensjahren sich mehr zusammen genommen haben.

Wem steht das Eigenthum der vormaligen Jesuiten-Güter beziehungsw. das Recht zu, sie zu verwalten und zu den stiftungsmässigen Zwecken zu verwenden? Münster 1855. Zu Gunsten der bischöflichen Verwaltung.

367. Joseph Emele **).

Geboren zu Alzei 15. Juni 1796, studirte die Rechte in Heidelberg und Giessen, hier 1817 Dr. jur., von 1818—25 Advokat in Mainz, sodann Friedensrichter zu Alzei, 1829 Richter am Kreisgericht zu Mainz, wo er 26. Dez. 1847 starb.

Abhandlung über erlaubte und unerlaubte Säkularisation der Kirchengüter. Giessen 1817.

368. Karl Bader ***).

Geboren zu Freiburg den 9. Dez. 1796 als Sohn des dortigen

[1]) Zu diesen canonistischen Schriften kommt: die Fortsetzung der *Annales Ingolstad.* und *Bibliotheca patristica.* Landsh. 1841, 44. 2 voll. (Patrologia generalis, specialis) unvollständig und nicht fortgesetzt.

*) *Rassmann,* Münsterl. Schriftst. S. 187.

**) *Skriba,* Lex. I. 90, II. 205. Neuer Nekrolog 1847, S. 751.

***) Hist.-pol. Blätter Bd. 75. H. 11 u. 12, Bd. 76. H. 2. *v. Weech,* Biogr. II. 549 ff.

Stadtphysikus, studirte in Heidelberg Medizin, machte ein ausgezeichnetes Staatsexamen, sass wegen Theilnahme an den Studentenverbindungen zwei Jahre im Gefängniss zu Berlin, änderte sein Studium und wurde 1832 Professor am Polytechnikum in Karlsruhe, 1838 Baurath, 1840 Mitglied der Oberdirektion des Wasser- und Strassenbaues, Direktor des Polytechnikums, 1850 pensionirt. Er setzte sich äusserst verstimmt zur Ruhe in Freiburg und beschäftigte sich ausser mit Abhandlungen über militärische Dinge fast ausschliesslich mit kirchenpolitischen Fragen. Er gehörte zu den besten und eifrigsten Publizisten der klerikalen Partei. Sein Tod erfolgte am 19 Juni 1874.

II. In dieser Richtung schrieb er:

1. *Die kathol. Kirche im Grossherzogthum Baden.* Freib. i. B. 1860 (416 Seiten).

Eine populäre Darstellung der kirchlichen Verhältnisse, welche die Tendenz hat, die Nothwendigkeit des Concordats zu zeigen und die Aufrechthaltung des geschlossenen zu bewirken, von streng kirchlichem Geiste diktirt, der sich am deutlichsten in dem für den Kirchenstaat warm eintretenden Schlussworte ausprägt.

2. Aufsätze in den ‚Hist.-polit. Blättern' unter dem Pseudonym *‚Balderich Frank'* und ü. d. T.: ‚Briefe des alten Soldaten an den Diplomaten a. D.' und in der ‚Deutschen Vierteljahrsschrift'.

3. *Die Pflichten der Katholiken Deutschlands und Oesterreichs in ihrer Stellung zu der deutschen Frage und der österr. Verfassung.* das. 1862.

Geist und Zweck kennzeichnen die ersten Sätze: ‚Die kath. Kirche ist keine *politische* Macht, und die Genossenschaft der Katholiken ist keine politische Partei, aber in ihrer Eigenschaft als *sittliche* Macht stellt diese Kirche sehr bestimmte Forderungen an die Gewalten, und nicht minder bestimmte Verpflichtungen legt sie den Staatsbürgern auf.'

So ultramontan seine Anschauungen waren, übte er strenge Kritik gegen die eigne Partei, jubelte bei der Neubegründung des deutschen Reichs, was ihm Seitens der ‚hist.-pol. Bl.' eine Missbilligung zuzog.

369. Joseph Maria von Radowitz *).

I. Geboren 6. Febr. 1797 zu Blankenburg, wurde nach zu Paris und Kassel erhaltener Ausbildung 1813 Offizier in der westfälischen Artillerie, dann in der kurhessischen Armee, 1823 Hauptmann im preuss. Generalstabe, 1828 Major, 1830 Chef des Generalstabs der Artillerie, 1836 Militärbevollmächtigter beim Bundestage, 1840 Oberst, seit 1842 preuss. Ministerresident bei den Grossherzogen von Baden und Hessen und dem Herzog von Nassau, 1848 Abgeordneter des westfälischen Wahlkreises Rüthen zur Frankfurter Nationalversammlung,

*) S. *Frensdorff*, Jos. v. R. Eine Charakterschilderung. Leipz. 1850.

1849 Mitglied der „Interims"-Regierung, Commissär beim Erfurter Parlamente, 27. Sept. 1850 preuss. Minister der auswärtigen Angelegenheiten, nahm seinen Abschied, nachdem sein Vorschlag, Oesterreich mit Gewalt entgegen zu treten, abgelehnt worden, und zog nach Erfurt (Jan. 1851), wurde im Aug. 1852 Direktor des preuss. Militärstudienwesens, starb 25. Dez. 1853.

II. Für uns kommt er weder durch seine mannigfachen militärischen und sonstigen Schriften, noch wegen seiner massgebenden politischen Anschauungen — er war die Seele der Bestrebungen seit 1848, Preussen an die Spitze des zu regenerirenden Bundes zu bringen, der mit Oesterreich ein Schutz- und Trutzbündniss eingehen sollte — in Betracht, sondern lediglich auf Grund zweier kirchenpolitischer Schriften:

1. *Gespräche aus der Gegenwart über Staat und Kirche.* Stuttg. 1846.
2. *Neue Gespräche aus der Gegenwart über Staat und Kirche.* Leipzig 1851. 2 Thle. 2. Aufl.

Diese enthalten, abgesehen von den politischen Ideen, die freilich die Grundlage der kirchlichen bilden, einen sehr geistreichen Versuch, den römischen Katholicismus gegen die zahlreichen Angriffe zu vertheidigen. Er ist darzuthun bestrebt, dass die kath. Kirche die festeste Stütze der Autorität und insbesondere geeignet sei, die ständische und — seit 1848 hatte er sich dem Constitutionalismus zugewandt — die constitutionelle Monarchie zu stützen. Er glaubte den Katholicismus und die Politik auseinander halten zu können, seinen Standpunkt zeichnet Waldheim (in den N. G. S. 182 ff.) mit den Worten: „Es sind jetzt zwei Jahre her, als einer meiner Freunde schrieb: ‚Wenn in *kirchlichen* Dingen nicht mehr die Katholiken zusammenstehen können ungeachtet ihrer politischen Differenzen, und in *politischen* Dingen nicht mehr die Conservativen ungeachtet ihrer religiösen Unterschiede, so wird Kirche und Staat davon den Schaden tragen.' Was seitdem geschehen ist, hat diese Ueberzeugung in mir nur verstärkt. . . Das Verschmelzen der politischen und kirchlichen Standpunkte ist verderblich für beide Theile. . . Die kath. Kirche kann nicht in die Politik des Tages hineingezogen werden, ohne ihre Bekenner zu spalten und die kirchlichen Zwecke zu verdächtigen. . . Der Katholik *als solcher* kann keine politische Parteistellung eingehen, keinen Wettkampf mit den Kindern der Zeit. Kath. Vereine sollen über den politischen Parteien stehen, nicht politische Parteien bilden, sie sollen Hand anlegen, um vorhandene Spaltungen zu schliessen, nicht um neue zu schaffen. — Sage dazu Amen, Themar; Du als Baier, ich als Preusse, wir dienen *einem* Herrn und der ist nicht von dieser Welt." Wohl hatte R. Recht, dass die Vermischung der Religion und Politik der Kirche wie dem Staate schadet. Er, der intime Freund Friedrich Wilhelm's IV., hat

wesentlich dazu beigetragen, dass in Preussen ein Zustand eintrat, den Waldheim (N. G. S. 180) also schildert: „Welcher kath. Regent hat in dieser Zeit bessere Männer an die Spitze der Diözesen gestellt, welches Land hat ein Episkopat aufzuweisen, in dem sich Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und kirchlicher Sinn in höherem Grade vereinigen, als in dem *preussischen?* Wiegen diese Thatsachen gegenüber den *begründeten* Beschwerden wirklich so schwer? Und eine solche Regierung wird als Ziel der Anfeindung des kath. Deutschlands hingestellt!" Und wenn Radowitz heute sähe, wie die „guten Römisch-Katholischen" eine fest geschlossene Phalanx bilden gegen Preussen und das Reich, wie an diesen nur halten jene Katholiken, welche der am 18. Juli 1870 eingetretenen Vergewaltigung der Kirche offen entgegen getreten sind *und welche keine politische Partei bilden,* dazu das Häuflein der *Staatskatholiken,* welche mit Radowitz dem Unfehlbaren als Katholiken huldigen und gleichzeitig *als Katholiken des Unfehlbaren* gute Staatsbürger sein zu können glauben, so würde er sich das erklären, falls er sich von seinem Doktrinarismus frei machen und die von ihm Waldheim (das. S. 181) in den Mund gelegten Worte beherzigen könnte: „Der Preussenhass ist es, um den es sich handelt, nicht die Zärtlichkeit für Oesterreich, nicht die Sorge für die kath. Kirche. Beide nehmen eine grosse und begreifliche Stelle in dem dunklen Gefühle ein, das die Massen treibt. Aber an jenen Höfen, in jenen Cabinetten, wo die Fäden gesponnen wurden, welche Deutschlands Hoffnung, Deutschlands Sehnsucht nach endlicher Vereinigung den Athem zuschnürten, da dachte man weder an Oesterreich, noch an die kath. Kirche."

370. Justin Timotheus Balthasar Freiherr von Linde.

I. Er wurde geboren am 7. Aug. 1797 zu Brilon im Herzogthum Westfalen als Sohn des schon 1800 verstorbenen J. U. Dr. und Advokaten Franz Levin L. daselbst; die Mutter starb erst im Alter von 90 Jahren. Seine Vorbildung erhielt er auf dem Gymnasium in Arnsberg von 1812 bis 1816. In das letzte Jahr fiel der Uebergang des Herzogthums Westfalen von Hessen an Preussen, er hielt die zu Soest 1816 gedruckte *‚Rede über den Geburtstag des Königs von Preussen'.* Im nächsten Jahre besuchte er die damalige Universität zu Münster und hörte philosophische, philologische, naturwissenschaftliche und juristische Vorlesungen. Ganz besonders zog ihn dort *Hermes* an; er blieb sein ganzes Leben lang Hermesianer, wenngleich seine äussere Stellung dem später zu widersprechen schien. Von seinem warmen Patriotismus zeugt die im Jahre 1817 zu Soest gedruckte Broschüre *‚Blicke auf die neueren Siege'.* Die weiteren juristischen Studien legte er auf der neuen Universität Bonn zurück. Hier erwarb er — der dritte Doktor —

(*Diss. inaug. exhibens observationes quasdam de successione germanica imprimis pactitia.* Bonn. 4.) am 30. Sept. 1820 die juristische Doktorswürde summa cum laude und habilitirte sich im folgenden Semester als Privatdozent der Rechte. Er las Civilprozess und Criminalrecht [1]) und bewarb sich um eine Repetentenstelle; die Fakultät berichtete auf die Aufforderung des Curators vom 20. Jan. 1821, am 28.: sie sei sehr für Repetenten, belobte ihn nach jeder Richtung und befürwortete sein Gesuch. Der Curator v. Rehfues erklärte: man müsse mit der Anstellung warten, bis er sich einigermassen als Lehrer bewährt habe, beantragte aber am 1. Febr. eine ausserordentliche Unterstützung von 150 Thlrn., welche das Ministerium am 17. Febr. mit dem Bemerken bewilligte, dass die weiter ihm etwa zu bewilligende Unterstützung von dem Erfolge seiner Wirksamkeit als Privatdozent abhängig sein werde. Der Curator theilte ihm am 10. März mit, er habe dem Ministerium das Gesuch vorgelegt, dasselbe sei nicht darauf eingegangen, habe ihm aber die Unterstützung mit dem Zusatze bewilligt. Der Curator scheint ihm nicht sehr gewogen gewesen zu sein, jedenfalls den spätern Advokaten in Trier, der ebenfalls Privatdozent war, Dr. *Euler,* begünstigt zu haben. Denn am 19. Juli berichtet [2]) er über diesen dem Minister: er würde Euler zum Repetenten vorschlagen, wenn sich Linde nicht früher gemeldet hätte; die Stelle könne nur Einem gegeben werden, Euler's Entwicklung werde einen kühneren Schwung nehmen, aber des Linde Fleiss und Gründlichkeit sei doch auch aller Aufmerksamkeit werth, sein Erfolg als akademischer Lehrer glücklich und noch besser, wenn er sein Publikum für die Mehrzahl der Studenten gewählt hätte. Er bittet um eine Unterstützung und aufmunternde Worte für Euler. Der Minister weist am 29. Juli 150 Thlr. an und trägt dem Curator auf, dem Dr. Euler seinen Beifall über den bisher gezeigten Eifer zu erkennen zu geben. Auf einen späteren Bericht antwortet der Minister am 16. Jan. 1822: Falls Dr. Linde sich in seinen prozessualischen Vorlesungen auch fernerhin bewähre und sich in dieser Hinsicht eines dauernden Beifalls erfreue, worüber er das Gutachten der Fakultät und den Bericht des Curators erwarte, werde er zu seiner Zeit auf die Beförderung desselben zu einer ausserordentlichen Professur Bedacht nehmen. Linde las *allein* Civilprozess und Criminalrecht, füllte also eine wirkliche Lücke aus. Wie mir Linde wiederholt mitgetheilt hat,

---

[1]) Zuhörerzahl: Sommersem. 1821: Prozess 3; Winter 1821/22: Proz. 32; Sommer 1822: Proz. 13, Gem. bürgerl. Pr. L.R. 8; Winter 1822/23: Proz. 24, Criminalrecht 10.

[2]) Dieser Bericht zeigt, dass auch ein Curator falsch beurtheilen kann, da es einem Kenner nicht zweifelhaft sein konnte, wer der tüchtigere sei. Euler gab das Lehramt bald auf.

fühlte er, dass der Curator ihm nicht gewogen war; auch habe derselbe auf seine Frage, ob er Aussicht auf eine Professur habe, mündlich geantwortet: daran sei nicht zu denken, weil man mehr Katholiken in der juristischen Fakultät nicht anstellen werde. Vielleicht hat L. eine Aeusserung missverstanden, jedenfalls erklärt sich aber daraus seine bis zum Tode dauernde Antipathie gegen die preussische Regierung, da ohne einen solchen Vorgang nicht zu begreifen ist, wie sein Sinn sich geändert hat, nachdem er mit ganzer Seele die preussische Herrschaft und den patriotischen Aufschwung des Volks gefeiert. Er erhielt fast am selben Tage einen Ruf nach Dorpat und einen zweiten nach Giessen. Letzteren nahm er an, obwohl ihm jetzt mündlich eine feste Aussicht auf eine Professur in Bonn eröffnet wurde. Er begann als ausserordentlicher Professor seine Vorlesungen mit dem Sommersemester 1823, machte jetzt eine rasche und glänzende Carriere, wenn man die damalige Zeit und die gewöhnlichen Ansichten im Auge hat; er selbst hat mir noch in der denkwürdigsten Zeit seines Lebens, im Aug. 1866 zu Reichenhall, gesagt, dass er nichts so sehr bedauere, als dem Lehramte entsagt zu haben. Das Jahr 1824 brachte ihm die ordentliche Professur, 1826 daneben eine Stelle als Rath im Kirchen- und Schulcollegium, das Jahr 1829 entzog ihn der Professur durch Berufung zum Ministerialrathe mit dem Titel geh. Regierungsrath im Ministerium des Innern und der Justiz; 1832 erhielt er zugleich das Direktorium des vorzüglich auf seine Anregung geschaffenen Oberstudienraths und wurde im folgenden Jahre Mitglied des Staatsraths. Mit diesen Aemtern verband er seit 1834 das Amt des Kanzlers der Universität Giessen, als Folge dessen er Mitglied der ersten Ständekammer wurde, und die Mitgliedschaft im Bundesschiedsgerichte. Im Jahre 1836 wurde er geheimer Staatsrath, war als solcher zeitweilig auch Vorstand des Justizdepartements, dauernd des Innern, des Kultus und Unterrichts. Er nahm im Spätherbst 1847 seinen Abschied und zog auf das von ihm gekaufte Gut Dreis bei Wittlich in der preuss. Rheinprovinz. Vom Wahlkreise Borken im Münsterlande in die Nationalversammlung zu Frankfurt gewählt, gehörte er dieser an bis zur Zurückberufung der preussischen Deputirten, sodann dem Erfurter Parlamente. Man verlangte hessischer Seits seinen Wiedereintritt in den Staatsdienst; er verzichtete, unter Vorbehalt der Ansprüche seiner Frau auf Wittwenpension, auf seine Pension, die ihm vom Kaiser von Oesterreich mit Handbillet garantirt wurde, und trat ernannt am 15. Juli 1850 vom Fürsten von Liechtenstein, dem damals in der 16. Kurie das Ernennungsrecht zustand, als Gesandter bei dem restaurirten Bundestage ein. Seit 1863 vertrat er auch Reuss ä. L. und H. Homburg und gehörte dem Bundestage an bis zur letzten Sitzung, an der er Theil nahm, zu

Augsburg am 24. Aug. 1866. Fortan lebte er auf seinem Gute Dreis, ein Schlagfluss endigte sein Leben in der Nacht vom 8. auf den 9. Juni 1870 in Bonn, wo er zum Besuche seines dort damals wohnenden jüngsten Sohnes am Abend vorher angekommen war.

II. Es ziemt mir, dem Sohne seiner Schwester, nicht, ihn zu loben, das aber darf ich sagen: wenige Personen erreichen seine Mässigkeit, Sittlichkeit, Arbeitsamkeit, noch wenigere übertreffen ihn als Gatten, Sohn, Bruder und Vater.

Sein Standpunkt als Staatsmann und Politiker erklärt sich einerseits aus seinem Entwicklungsgange, liefert andrerseits die Erklärung für manche seiner Handlungen und bietet für den Eingeweihten zugleich die Einsicht in manche bei einem solchen Mann unbegreifliche Vorgänge. Die Autorität und Macht war für ihn entscheidend, seine Neigung war dem absoluten Staatswesen zugewandt, für das constitutionelle hat er niemals rechte Liebe gehabt. Er machte sich zum getreuesten und unbedingten Diener seines Fürsten, wobei ihm freilich sehr zu Gute kam, dass er geistig den Freiherrn *du Thil,* den hessischen Staatsminister, sowie die übrigen neben ihm stehenden Personen überragte und durch den Einfluss des Prinzen Emil auf den Grossherzog auch dann einzuwirken vermochte, wenn eine Massregel Schwierigkeit fand. Er hat von 1836 bis 1845 unbedingt in Hessen einen hervorragenden Antheil an allen wichtigen Angelegenheiten gehabt, seine Wirksamkeit seit 1848 ging wesentlich hinaus auf Stärkung des österreichischen, Schwächung des preussischen Einflusses in Deutschland, für welches er das Heil in möglichst grosser Macht des Bundestags unter österreichischer Führung sah. Einer der vom Erzherzog Johann, dem deutschen Reichsverweser, am liebsten gehörten Berather — natürlich hinter den Coulissen, da man offen den alten ‚Metternichianer' nicht fragen durfte — hat er entscheidend gewirkt. Die Art, wie der Reichsverweser sein Amt in die Hände des Bundestags zurücklegte, die Wiederherstellung der Bundesversammlung, die Bundesexecution zu Gunsten des Kurfürsten von Hessen, schliesslich die Abstimmung der Bundesversammlung vom 14. Juni 1866, das sind die Ereignisse, an denen er hervorragenden Antheil hatte. Er hat seit 1850 für die österreichischen Präsidialgesandten, die gerade diesem Amte persönlich kaum gewachsen waren, jedenfalls nicht die nöthige Kenntniss hatten, die Arbeit gethan, so oft ich ihm auch bei fast alljährlichen Besuchen das Vergebliche derselben vorstellte. Die Versuche, ihn als neues Arbeitsthier nach Wien zu ziehen, vermied er mit Geschick.

Eigenthümlich war sein Verhältniss zu den Kirchenfragen. Persönlich gläubiger Katholik, huldigte er schon nach seiner ganzen staatsrechtlichen Auffassung dem Staatskirchenregimente, regierte mit der Ver-

ordnung von 1830, man darf sagen, fast unbeschränkt, wusste aber stets jeden Conflict dadurch zu vermeiden, dass er die Wahl des Mainzer Kapitels — man nannte ihn auch in Mainz den heiligen Geist — auf sehr besonnene Männer zu lenken wusste, sodann bezüglich der Pfarrkandidaten sich stets mit dem Bischof verständigte. So kam es, dass im Bisthum Mainz der Friede nie gestört wurde und Staat und Kirche sich wohl befanden. Trotzdem und obwohl er hervorragenden Antheil an der endlichen Besetzung des Bisthums hatte, hat er sich von Rom niemals der allergeringsten Aufmerksamkeit zu erfreuen gehabt. Der Kardinal Viale Prela, der bei einem Aufenthalte in Frankfurt alle möglichen Personen besuchte, ignorirte ihn völlig und sagte mir 1854 geradezu, er traue ihm nicht. Die tiefere Ursache lag darin, dass seit 1848 Leute wie Phillips, v. Ketteler und andere noch lebende gegen ihn intriguirten, besonders weil sie seine geistige Ueberlegenheit fürchteten. Eine Wendung in seiner Kirchenpolitik trat mit dem ‚Deutschkatholicismus' ein. Als der Staat sich nicht so benahm, wie er wünschte und er das liberalere Element mehr und mehr erstarken und in Hessen den alternden Grossherzog gegenüber dem Erbgrossherzog nicht mehr stark genug sah, trat er ab. Von der zuerst bezeichneten Periode an tritt eine Wendung ein; er, der beständig mit dem Staatskirchenrechte administrirt hatte, trat jetzt ein für die unbedingte Freiheit der Kirche dem Staate gegenüber. Er hat dem Kardinal Geissel im Frühjahr 1848 die Idee der Würzburger Bischofsversammlung nahe gelegt; das Einladungsschreiben, das er, Phillips und . . machen sollten, war bei seiner momentanen Abwesenheit von den beiden andern fertig gestellt; die Zuziehung der Laien und Geistlichen verhinderte er nachträglich durch den Rath, erstere gar nicht, letztere nur als berathende Mitglieder zuzulassen.

Aus seiner politischen Thätigkeit sei noch seine massgebende Betheiligung an den dem Frankfurter Fürstentage vorgelegten Verfassungsentwürfen erwähnt.

L. stand mit einer Anzahl namentlich hervorragender kath. Staatsmänner in steter Verbindung; ich bedauere im Interesse der Geschichte, dass seine Correspondenzen mit Erzbischof Graf Spiegel, Diepenbrock, v. Radowitz, Graf Rechberg, Geissel, Windthorst, Graf Beust u. s. w., Briefe Metternich's und verschiedener regierender Herren vielleicht durch Furcht im Jahre 1866, oder nach seinem Tode vernichtet sind. Viele habe ich gelesen und werde gelegentlich vom Inhalte Gebrauch machen.

II. Von seinen zahlreichen Schriften[3]) gehören hierher nur:

[3]) Angehörend dem deutschen Recht, Civilprozess, Staatsrecht u. s. w. Begründer der *‚Zeitschr. f. Civ.-Recht u. Process'*, des *‚Arch. f. d. öff. Recht des deutsch. Bundes'*, Mitherausgeber des ‚Arch. f. d. civil. Praxis' u. s. w.

1. *Betrachtung über die neuesten kirchl. Ereignisse aus dem Standpunkte des Rechts und der Politik.* Mainz 1845.

2. *Staatskirche, Gewissensfreiheit und religiöse Vereine.* das. 1845.

3. *Die Berechtigung der christl. Kirche zum Fortschritte.* Mainz 1846.

4. *Auffassung des christl. Seligkeitsdogma's nach kath. und protest. Bekenntnisse* u. s. w. Mainz 1846.

5. *Ueber Abschliessung und Auflösung der Ehe im Allgemeinen und insbesondere über gemischte Ehen.* Giessen 1846.

6. *Ueber religiöse Kindererziehung in gemischten Ehen und über Ehen zwischen Juden und Christen.* das. 1847.

7. *Gleichberechtigung d. Augsburg. Confession mit der kathol. Religion in Deutschland nach den Grundsätzen des Reichs, des Rheinbundes und deutschen Bundes.* Geschichtlich und rechtlich. Mainz 1853. Ueber denselben Gegenstand vorher in seiner ‚Zeitschr. f. Civilr. u. Prozess' N. F. X. 126—212.

8. *Betrachtungen über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt, und Schutzpflicht des deutschen Bundes und der Theilnehmer an dem westfälischen Frieden sammt und sonders, in Deutschland.* Giess. 1855 (Archiv f. d. öffentl. Recht des deutschen Bundes II. H. 1).

Alle diese Schriften sind durch die Zeitverhältnisse oder besondere Vorgänge hervorgerufene kirchenrechtlich politische Schriften. Die 1. und 2. bekämpft den Rongeanismus und dessen Duldung; die 3. und 4. ist eine Widerlegung damals von protestantischer Seite erhobener Angriffe; die 5. und 6. rechtfertigt den kath. Standpunkt; die 7. ist hervorgerufen durch den Bundesbeschluss vom 9. Juni 1853 (Protokolle §. 132), welcher dahin gehend, der Art. 16 der deutschen Bundesakte beziehe sich nicht auf die Religionsübung, auch nicht die häusliche, die Beschwerde des Herrn von der Kettenburg gegen die mecklenburgische Regierung zurückwies, sie bekämpft denselben; die letzte endlich ist gerichtet gegen das Verfahren, insbesondere von Baden, tritt ein für die absolut selbstständige Regelung der kirchlichen Dinge durch die Hierarchie, spricht dem Staate das Recht ab, durch Gerichte Conflicte zwischen der römisch-kath. Kirchengewalt und der Staatsgewalt entscheiden zu lassen und behauptet, der einzige Weg sei, da die ehemaligen betreffenden Reichsgesetze die Natur völkerrechtlicher Verträge angenommen, der der gütlichen Vereinbarung und Vermittlung, wozu er den Bund und die Garanten des westfälischen Friedens für competent erachtet, komme diese nicht zu Stande, so müsse die Entscheidung lediglich ausgesetzt bleiben. — Sie sind sämmtlich dadurch werthvoll, dass sie für die Behandlung jener Zeitfragen das Beste bieten, was geschrieben wurde, und den Standpunkt geben, der in dem politisch-katholischen Kreise herrschte, welchem L. angehörte. Die Behandlung selbst liefert eine Fülle von Material, es waltet aber der formalistische, rein deduzirende Standpunkt zu sehr vor, es fehlt die völlig objektive Dar-

stellung, der subjektive Standpunkt hat zu grossen Einfluss. Sie sind sämmtlich ohne nachhaltige Wirkung geblieben; die Zeitverhältnisse, der Standpunkt des Verfassers und die zu breite Darstellung machen dies erklärlich.

371. Josef Othmar Ritter von Rauscher *).

I. Weniger durch canonistische Schriften, die in der Literatur einen besondern Platz verdienen, hat dieser Bischof Anspruch auf eine Besprechung, als durch sein Wirken, das für die Geschichte der Kirche im 19. Jahrhundert von Bedeutung geworden ist.

Er wurde in Wien als Sohn eines Regierungsraths am 8. Oct. 1797 geboren, studirte die Rechte, dann die Theologie, wurde 21. Aug. 1823 in Wien Priester, im selben Jahre Dr. theol., nach kurzer Thätigkeit in der Seelsorge 1825 Prof. der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts am Lyceum in Salzburg, erhielt 1832 die damals eine Sinecure bildende Stelle des Direktors der Orientalischen Akademie, unterrichtete den jetzigen Kaiser in der Religion, wurde von seinem ehemaligen Schüler, dem jetzigen Kard.-Erzbischof von Prag, Fürsten Friedrich von Schwarzenberg, damals Erzbischof von Salzburg, zum Fürstbischof von Seckau, der in Graz residirt, ernannt und am 29. Jan. 1849 consecrirt, nach dem Tode Milde's vom Kaiser zum Fürsterzbischof von Wien ernannt und am 15. Aug. 1853 inthronisirt. Auf Ansuchen des Kaisers wurde er nach Abschluss des Concordats am 17. Dez. 1855 zum Kardinalpriester vom Titel S. Maria de Victoria ernannt; er starb am 24. Nov. 1875 zu Wien. Der Abschluss des Concordats vom 18. Aug. 1854, die Einführung des kurialen Systems in die österreichische Kirchenregierung, die stille Aufnahme der vatikanischen Dekrete von 1870, die wirkliche Durchführung des constitutionellen Staatssystems, das sind die Ereignisse, an denen er den vorzüglichsten, oder doch einen hervorragenden Antheil hatte. Persönlich war er mässig und enorm wohlthätig. In erster Linie Oesterreicher mit Leib und Seele, war er kirchlicher Absolutist, seiner politischen Neigung nach Centralist, ein Mann von enormen Kenntnissen; seine fixe Idee war, alles Unheil in der Welt sei durch die Encyklopädisten gekommen. Ueberzeugter Gegner der Infallibilität unterwarf er sich stillschweigend, um die Macht der Hierarchie zu halten.

II. Von seinen schriftstellerischen Arbeiten kommen in Betracht:

---

*) Ich habe einen ausführl. Nekrolog in Nr. 330, Sonntag 28. Nov. 1875, der Köln Ztg.' veröffentlicht, der seine Person und Thätigkeit nach allen Richtungen bespricht; ich habe von 1854 bis 1870 mit ihm in Verkehr gestanden und einen regen Briefwechsel geführt, der nur bezüglich rein formeller Dinge durch Sekretäre besorgt wurde. *v. Wurzbach* XXV. 51 ff. giebt eine interessante Zusammenstellung.

1. *Instructio pro judiciis ecclesiasticis imperii austriaci quoad causas matrimoniales.* Siehe oben Th. I. Seite 87.

Er nahm Theil an der Abfassung des wieder aufgehobenen Ehegesetzes vom 8. Oct. 1856, hat eine Anzahl von Verordnungen bezüglich des Eherechts und vieler anderer Punkte erlassen, die in den ‚Consistorialcurrenden' abgedruckt sind, theilweise auch im Archiv für kath. Kirchenrecht.

2. Eine Reihe von Broschüren, die Abdrücke von Hirtenbriefen bezw. Reden sind, behandeln kirchenrechtliche bezw. kirchenpolitische Fragen, z. B. *Die Ehe und das zweite Hauptstück des bürgerl. Gesetzbuches.* 1868. *Der Staat ohne Gott.* 1865. *Der Papst und Italien.* 1860. *Oesterreich ein katholischer Staat.* 1866. *Das allgemeine Concil.* Zwei Hirtenschreiben. 1870.

3. *Observationes quaedam de infallibilitatis ecclesiae subjecto.* Neap. 1870.

Diese anonyme, in Neapel, weil der Druck in Rom unmöglich war, gedruckte und an die Concilsmitglieder vertheilte, in Wien in deutscher Uebersetzung veröffentlichte Schrift enthält die schärfste Verurtheilung der päpstlichen Infallibilität und den Nachweis der Unmöglichkeit ihrer Definition. Nach dem 18. Juli 1870 hat er die deutsche Auflage aufgekauft. Meine ‚Stellung der Concilien' giebt aus ihr und Rauscher's Bemerkungen zu der Concilsvorlage verschiedene Passus.

372. Heinrich Adam Ferdinand Klemens Franz Graf von Brandis *).

I. Geboren den 4. Febr. 1798, jüngerer Sohn des Gr. Johann Baptist, Erbland-Silberkämmerer von Tyrol, Gouverneur und Landeshauptmann von Tyrol, seit 1848 pensionirt, gest. 26. Mai 1864 zu Schleinitz.

II. Derselbe gehörte zu den strengsten Ultramontanen, welche rücksichtslos die Herrschaft des canonischen Rechts und des Klerus vertreten und der bigottesten Richtung huldigen. Er führte auf den ‚kath. Generalversammlungen' zu Freiburg 1859 und Aachen 1863 das Präsidium.

Seine Richtung prägt sich aus in folgenden, wegen ihres vorwiegend kirchenpolitischen Charakters hierher gehörigen Schriften, die er neben Arbeiten über Landesgeschichte veröffentlichte:

1. *Die Grundlage der Gesellschaft* vom histor. Standpunkte betrachtet. Regensb. 2. Aufl. 1860, 2 Bde.

2. *Der Staat auf christlicher Grundlage.* das. 1861.

Beide Schriften suchen darzuthun, dass nur eine Rückkehr zu den römisch-hierarchischen Maximen die Gesellschaft und den Staat retten. Die zweite enthält eine Apotheose des Jesuitenstaats in Südamerika und des Regiments Philipps II. von Spanien, das ihm — dies kenn-

*) *v. Wurzbach,* Biogr. Lex. II. 114.

zeichnet seinen Standpunkt hinlänglich — vielfach als das christliche Ideal erscheint.

373. Georg Dominikus Berg *).

I. Geboren zu Voltlage (Osnabrück) am 10. Juni 1798, 1821 Gymnasiallehrer in Münster, besuchte 1829 mit Staatsstipendium die Universitäten Bonn und Tübingen, erlangte die theologische und canonistische Doktorswürde, 1831 eine ausserordentliche und 1834 eine ordentliche Professur (Moral und Pastoral) in Breslau, eben zum Domherrn vom König ernannt, starb er vor der Einweisung am 19. Juli 1837 im Bade Reinerz.

II. Neben kleineren theologischen Schriften:

1. *Ueber das Eheband* u. s. w. Münster 1829.

Behandelt den Fall der Wiederverheirathung eines zum Christenthum übergetretenen Juden bei Lebzeiten des jüdisch gebliebenen Theiles, den er nicht als Trennung ansieht.

2. *Ueber die Verbindlichkeit der canonischen Ehehindernisse in Betreff der Ehen der Evangelischen.* Breslau 1835.

Diese Verbindlichkeit wird bestritten, jedoch mit Argumenten, welche, wenn man katholisches und römisches (päpstliches) Recht identifizirt, was dort geschieht und der Zeit nach selbstverständlich war, absolut unstichhaltig sind und sich nur aus der wenig scharfen juristischen Bildung des Verfassers erklären.

3. *Ueber die Erforderlichkeit der priesterlichen Einsegnung zum Sakrament der Ehe.* Breslau 1836.

Er vertritt die Nothwendigkeit, hat von *Jacobsen* in ‚Krit. Jahrb.' 1837. I. 33 eine gründliche Recension gefunden.

374. Ernst Hermann Joseph von Münch **).

I. Geboren zu Rheinfelden 25. Oct. 1798, studirte nach Vollendung der Gymnasialstudien in Solothurn die Rechte in Freiburg, gründete 1818 den engern Bund der Burschenschaft, war Gerichtssekretär in seiner Vaterstadt, Lehrer in Aarau, 1824 Prof. der histor. Hülfswissenschaften in Freiburg, 1828 der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts in Lüttich, ging dann als Bibliothekar nach dem Haag, weil er sich vor den Klerikalen nicht mehr sicher glaubte, 1831 nach Stuttgart als geh. Hofrath und Vorstand der kön. Privatbibliothek. Am 9. Juni 1841 raffte der Tod ihn in seiner Vaterstadt hinweg.

II. Die Masse historischer und anderer Schriften, welche er hinterlassen, können hier keine Erwähnung finden, sondern nur die folgenden:

---

*) *Rassmann*, Nachrichten S. 14.

**) Er hat in den *Erinnerungen und Studien aus den ersten 37 Jahren eines deutschen Gelehrten*, Karlsr. 1836—38, 3 Bde., eine Selbstbiographie geliefert.

1. *Vollständige Sammlung aller ältern und neuern Concordate nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale.* Leipzig 1830 fg.

Obwohl von Vollständigkeit weit entfernt, war sie die vollständigste Sammlung und daher verdienstlich.

2. *Römische Zustände und katholische Kirchenfragen der neuesten Zeit.* Stuttgart 1838.

Handelt über den Kirchenstaat in der neuesten Zeit, das Concil von Trient über die Ehen, die deutsche katholische Kirche, spanische, belgische und holländische (Kirche von Utrecht) Zustände.

3. *Geschichte des Emser Congresses und seiner Punktate.* Karlsr. 1840.

M. besass nicht das genügende Material, insbesondere nicht die vom kurtrier. Sekretär *Arnoldi* geführten Protokolle, die im Original im Limburger bisch. Archiv liegen; ich habe *O. Mejer* eine Abschrift derselben geschenkt.

4. *Paolo Sarpi und sein Kampf mit dem Kurialismus und Jesuitismus.* Stuttgart 1839.

Alle diese und auch verschiedene andere Schriften von ihm sind beseelt von einem entschiedenen Geiste der kirchlichen Freiheit und des Kampfes gegen die Uebergriffe der Kurie. Was ihnen jedoch Eintrag thut und ihre Wirksamkeit nicht zum Durchbruch kommen liess, ist der leidenschaftliche Ton, welcher den Eindruck der Objektivität zerstört.

375. Philipp Mayer *).

Geboren zu Prag 1. Nov. 1798, im Jahre 1824 Dr. jur. in Wien, dann Erzieher beim Landgrafen Jos. Egon von Fürstenberg, hierauf beim Erzherzog Friedrich, gestorben 7. April 1828.

Das Patronatrecht dargestellt nach dem gem. Kirchenrecht und niederösterr. Verordnungen. Wien 1824.

Eine treffliche Doktordissertation, die von *Dolliner* in seinen Vorlesungen zu Grunde gelegt wurde.

376. Kraft Karl Ernst Freiherr Moy de Sons **).

I. Er war geboren zu München den 10. Aug. 1799 als Sohn eines 1789 emigrirten *Charles-Antoine Chevalier de Moy* aus einer altadeligen picardischen Familie, studirte in München, trat zuerst als Auditor in's Kriegsministerium, habilitirte sich 1827 zu München als Privatdozent der Rechte, betrieb auch seit 1830 die Advokatur, erhielt 1833 eine

*) *v. Wurzbach,* Lex. XVIII. 167.

**) *v. Wurzbach,* Biogr. Lex. XIX. 167, der verschiedene Zeitungsartikel anführt. Ueber die Familie s. Gothaisches geneal. Taschenb. der freiherrl. Häuser auf das J. 1859 S. 526 ff. (von Moy selbst).

Professur des Natur- und Staatsrechts in Würzburg, 1837 in München. Die Herrschaft der *Lola Montez* führte zu seiner Entfernung von der Professur und zur Versetzung als überzähliger Appellationsgerichtsrath in Neuburg a. d. Donau. Er nahm 1848 Urlaub und ging nach Innsbruck. Hier machte er sich durch Herausgabe eines conservativen Blattes bei der alttirolischen Partei beliebt. Er nahm sodann nach dem Austritte aus dem bairischen Staatsdienste im Jahre 1851 die Professur der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte und des Kirchenrechts in Innsbruck an, die er bis zu seinem am 1. Aug. 1867 erfolgten Tode bekleidet hat.

II. Moy wird vielfach[1]) als ein rühriger, kampfbereiter ultramontaner Streiter dargestellt und gewissermassen als eine der Hauptstützen des Ultramontanismus. Das ist verfehlt. Er war eine ganz sanfte, feine, jedem energischen Handeln abgeneigte Natur und hat, mögen auch einzelne Reden und Schriften noch so sehr agitatorisch scheinen, niemals einen eigentlich massgebenden Einfluss geübt. In Baiern ging er mit dem Ministerium Abel, schloss sich dann der Opposition gegen Lola an, gab in Tirol bald die Parteirolle des für die aufgehobene Verfassung kämpfenden auf und wurde Schleppträger der Bach'schen Politik. Er war allerdings auf mehreren kath. Generalversammlungen Präsident (Würzburg 1864, erster Vicepräsident zu Freiburg 1860, München 1862), besass jedoch nicht die Gabe, durch Reden zu zünden. Uebrigens war er als Mensch vortrefflich, persönlich zur Frömmelei neigend, eine schmächtige, zarte Figur.

Was sein Familienleben betrifft, so war er in erster Ehe vermählt mit Karolina Borzaga, einer Hofgärtnerstochter (9. Febr. 1823, † 16. April 1843), aus welcher Ehe ein Sohn, *Karl Joseph Ernst Maria,* den der König von Baiern in den Grafenstand erhoben, und drei Töchter stammen, in zweiter (am 24. Juni 1845) mit *Maria Freiin von Giovanelli,* woraus drei Kinder hervorgingen.

Mit kais. Entschl. v. 24. März 1853 wurde für Oesterreich sein Freiherrnstand anerkannt. Er erhielt 1857 das Ritter-, 1863 Commandeurkreuz des päpstl. St. Gregoriusordens, besass ausserdem den bair. Michaelsorden und hatte 1858 das Rectorat der Innsbrucker Universität bekleidet.

III. Seine Schriften[2]) sind dem Staatsrechte, der Philosophie u. s. w. gewidmet, dem Kirchenrecht folgende:

---

[1]) S. auch *v. Wurzbach* a. a. O. S. 167.

[2]) Einige Gedanken über die Gesetzgebung im Fache der Polizei. Landshut 1825. Lehrbuch des bayerischen Staatsrechts u. s. w. 2 Thle. in je 2 Abth. Regensb. 1840—46. Grundlinien einer Philosophie des Rechts vom kath. Standpunkte. Wien 1854, 57. 2 Bde. Das Recht ausserhalb der Volksabstimmung.

1. *De impedimentis matrimonii.* Mon. 1827.

2. *Die Ehe und die Stellung der kath. Kirche in Deutschland rücksichtlich dieses Punktes ihrer Disciplin.* Mit e. A. über das *Verh. der Kirche zum Staate* und einer tabellar. Uebersicht der in den bedeutenderen deutschen Bundesstaaten aufgestellten Ehegesetze. Landsh. 1830, neu mit Rücksicht auf die spätere Literatur u. s. w. in seinem Arch. f. kath. Kirchenr. I. S. 514—545, 621—642, 732—744, II. 3—16.

3. *Das Eherecht der Christen in der morgenländischen und abendländischen Kirche bis zur Zeit Karl's d. G. aus den Quellen dargestellt.* Regensburg 1833.

Während die vorhergehende Schrift mit im Ganzen wenig neuen Gedanken den Versuch macht, den Standpunkt des canon. Rechts zu rechtfertigen, enthält die letztere eine für ihre Zeit verdienstvolle historische Erörterung, welche indessen keine allseitige Benützung der Quellen bietet.

4. *Archiv für katholisches Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich.* Innsbruck 1857 ff. Die ersten 5 Bände (bis 1860) redigirte er allein, vom 6. an trat *Vering* als Mitredacteur ein.

Am 28. Juni 1856 theilte v. M. mir seine Absicht zur Herausgabe eines ‚*Magazin* des Kirchenrechts' mit, sandte dann ein Programm heraus und bat um meine Mitwirkung, von welcher er das Unternehmen abhängig machte. Eine längere Correspondenz führte dazu, dass er nicht blos den Namen änderte, sondern sich unbedingt mit allen meinen Anschauungen einverstanden erklärte. Mein erster Aufsatz zeichnete Aufgabe und Tendenz des Archivs. Im Laufe der Jahre wich man immer mehr davon ab, machte das Archiv zu einer Rumpelkammer für alle möglichen päpstlichen, bischöflichen und sonstigen Erlasse, nahm jeden noch so unbedeutenden Artikel auf, bis es zuletzt durch *Vering's* und seiner Mitarbeiter Leistungen zu einer förmlichen Sammlung von Schmähartikeln aller Art geworden ist und mit dem ursprünglichen Plane nichts mehr gemein hat. Meine Mitwirkung hat sich sehr bald verringert und seit 1868 ganz aufgehört.

377. Johann Anton Theiner.

I. Aelterer Bruder des Augustin Th., wurde er geboren zu Breslau den 15. Dez. 1799, machte dort alle Studien. Auf seine Richtung

---

Regensb. 1867 (*meine* Rec. im Bonner ‚Theol. Lit. Bl.' 1867, Sp. 281). Das Christenthum vertheid. gegen die Irrthümer und Vorurtheile der Zeit. A. d. Franz. des Denis de Frayssinous. Mainz 1829. Sendschreiben an Herrn v. Giech. 1843. Die weltl. Herrschaft des Papstes und die rechtl. Ordnung in Europa. Regensb. 1860. An F. v. Andlaw, Präs. der 13. Generalv. der kath. Vereine Deutschlands. Mainz 1862. — Dazu Artikel im Freiburger ‚Kirchenlexicon', Arch. f. kath. Kirchenr., deutsch. u. franz. Zeitungen.

wirkte *Dereser* bestimmend ein. Nachdem er eine Zeitlang in der Seelsorge thätig gewesen (in Zobten und Liegnitz), erhielt er 1824 die ausserord. Professur der Exegese und des Kirchenrechts in der theol. Fakultät zu Breslau; 1826 wurde er Dr. jur. can. Seine Theilnahme an den freiheitlichen Bestrebungen des Klerus jener Zeit bewog die Regierung, ihm zu verbieten, Kirchenrecht zu lesen. Er entsagte der Professur, nahm eine Pfarrei an (1830 in Polsnitz, 1836 in Grüssau, 1837 in Hundsfeld), trat dann 1845 offen unter Verzicht auf sein Amt zum ‚Deutschkatholicismus' über, gab aber nach kurzer Zeit diese Wirksamkeit auf und lebte, vom Bannstrahle getroffen, in Breslau; im Jahre 1855 machte ihn die Regierung zum Sekretär der Universitätsbibliothek. Er starb am 15. Mai 1860, ein Opfer und Beispiel der besten Absicht, zugleich der traurigen Zustände in der römischen Kirche, welche durch die Erziehung des Klerus und ihr Regiment den Einzelnen regelmässig entweder zum stummen Diener macht oder gar leicht dahin führt, dass er Alles über Bord wirft.

II. Ausser exegetischen und andern theologischen Schriften hat er die folgenden hinterlassen, welche seine Erwähnung rechtfertigen.

1. *Variae doctorum cathol. opiniones de jure statuendi impedimenta matrimonium dirimentia.* Bresl. 1824.

Er tritt darin für das Recht des Staats ein, wie es die gallikanische und josephinische Richtung that.

2. *Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christl. Geistlichen und ihre Folgen.* Altenb. 1828. I. II. 1. 2., 2. Aufl. 1845.

Dieses im Verein mit seinem Bruder verfasste Werk liefert ein grosses Material.

3. *Die reformatorischen Bestrebungen in der kathol. Kirche* u. s. w. Altenb. 1845 fg. 3 Hefte.

Enthält manches Material, das in Broschüren u. s. w. zerstreut und dem Einzelnen schwer zugänglich ist.

378. Ferdinand Herbst.

Geboren zu Leipzig im Jahre 1799, studirte die protest. Theologie in Leipzig, Jena und Erlangen, trat 1832 in München zum Katholicismus über, wurde Priester, Redacteur der Sion, zuletzt Pfarrer in der Vorstadt von München Au, wo er am 11. Mai 1863 starb.

Ausser verschiedenen populären theol. Werken schrieb er die hierher gehörige, seinen Uebertritt rechtfertigende Schrift:

Die Kirche und ihre Gegner in den letzten drei Jahrhunderten. Eine kath.-christl. Bekenntnissschrift. Landshut 1833.

welche dem Aufkommen der strengeren Richtung im deutschen Katholicismus wesentliche Dienste geleistet hat.

379. Theodor Friedrich Klitsche.

Geboren zu Magdeburg 1799 als natürlicher Sohn des Prinzen Louis Ferdinand von Preussen und der kath. Gräfin Maria Adelheid de la Grange, machte den Feldzug von 1815 mit, wurde bei Ligny verwundet, trat 1822 zur kath. Religion über, verlor die ihm vom K. Friedrich Wilhelm III. gewährte Unterstützung, trat in den Dienst des katholisch gewordenen H. Ferdinand von Anhalt-Köthen, lebte als dessen Geschäftsträger von 1826—30 zu Rom, trat dann als Hauptmann in den päpstlichen Generalstab, lebte seit 1855 in Caserta bei Neapel, war 1860 Oberst und Brigadier bei König Franz II. von Neapel, lebte seitdem in Rom, wo er am 26. Aug. 1868 starb. *Rosenthal* I. 1. S. 405.

1. *Geschichte des Cölibats der kath. Geistlichen von den Zeiten der Apostel bis zum Tode Gregor's VII.* Augsb. 1830. Rec. in *Lippert,* Annalen II. 142.
2. Uebers. von Pallavicini, Geschichte des Concils von Trient. Augsb. 1835. 8 Bde.

380. Heinrich Klee.

Geboren 20. April 1800 zu Münstermaifeld, kam 1809 in's Mainzer Seminar, wo er 1824 Prof. der Theol. wurde, 1823 Priester, 1829 ord. Prof. der Theol. in Bonn, 1839 Prof. in München, wo er am 28. Juli 1840 starb. Die Daten bis 1839 aus dem Album der Bonner theol. Fakultät, von K. selbst geschrieben. Er gehört zu den streng kirchlichsten Dogmatikern Deutschlands.

1. *De secundis nuptiis commentatio.* Bonn 1830.
2. *Die Ehe. Eine dogmatisch-archäol. Abhandlung.* Mainz 1835.

381. Stephan Turk *).

Geboren zu Münster 1. Mai 1800, 1832 Priester, gest. daselbst 25. Oct. 1855.

De jurisdictionis civilis per medium aevum cum ecclesiastica coniunctae origine et progressu. Münster 1832.

382. Franz Anton Staudenmaier **).

1. *Geschichte der Bischofswahlen, mit bes. Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses christl. Fürsten auf dieselben.* Tüb. 1830. Vergl. die Besprechung in *Lippert,* Annalen II. 184.
2. *Zum religiösen Frieden der Zukunft.* Freib. 1846.
3. *Die kirchl. Aufgabe der Gegenwart.* das. 1848.

---

*) *Rassmann* S. 350.

**) Hervorragender katholischer Theologe, geboren zu Donzdorf (Württemberg) 1800, zuerst Repetent in Tübingen, dann Professor der Theologie in Giessen, 1837 in Freiburg, gest. 1856.

383. Johann Jacob Lang.

Geboren 3. August 1801 zu Heidelberg, Sohn des Oberamtmanns Joh. C. L., das jüngste von 12 Kindern, im 20. Jahre daselbst Doktor, ging nach Berlin, 1826 Privatdozent in Heidelberg, erhielt im selben Jahre Berufungen nach Landshut und Tübingen, nahm die als ausserord. Prof. des kath. Kirchenrechts in Tübingen an, wurde 1843 ord. Prof. der Rechte in Würzburg, Hofrath, gest. daselbst 1862. Trauerrede *Held's* bei der Beerdigung am 31. Dez. 1862.

1. *Geschichte und Institutionen des kathol. und protestant. Kirchenrechts.* I. Th., welcher die *äussere Kirchenrechts-Geschichte* enthält. Tüb. 1827.

Dieser allein gebliebene Theil giebt eine Einleitung über Religion, Kirche, Kirchenrecht, dann nach Perioden (bis auf Constantin, Carl d. G., Gregor VII., die Reformation, die heutige Zeit) je in 3 Kapiteln die ‚Gesch. der Verfassung', ‚Gesch. der Quellen', ‚Gesch. der Bearbeitung'. Obwohl das Buch vom Standpunkte der heutigen Wissenschaft aus durchaus antiquirt und lediglich aus anderen Werken excerpirt ist, lässt sich nicht verkennen, dass der Plan und die Art der Ausführung als der erste Versuch, eine Geschichte der Rechtsentwicklung, der Quellen und Literatur in deutscher Sprache zu geben, der sich allerdings vorzugsweise an *Doujat* und *Glück* anlehnt, Beachtung verdient.

2. *Sammlung der württembergischen Kirchengesetze.* 3. Th. enthält die kath. Kirchen-Ges. vom J. 1805 bis z. J. 1834 und die Einleitung in dieselben. Tübing. 1836 (*Reyscher,* Samml. der württ. Ges. Bd. 10).

384. August Friedrich Gfrörer *).

Geboren 5. März 1803 in Calw (Württemberg), dem Wunsche der strengprotest. Eltern gemäss Theologie studirend, zu Tübingen (1821—25), reiste 2 Jahre in Italien und der Schweiz, 1829 Stadtvicar in Stuttgart, 1830 dritter Bibliothekar daselbst, 1846 Prof. der Geschichte in Freiburg, 1848 bis Herbst 1849 im Frankfurter Parlament, trat am 27. Nov. 1853 mit Eclat zur kath. Kirche über, starb in Karlsbad 6. Juli 1861. Er hinterliess seine Familie in schlechten Verhältnissen; die Absicht, ihm eine Professur der Geschichte in Wien zu geben, zerschlug sich, weil er in die entscheidende Audienz beim *Grafen Leo Thun* in einem Zustande kam, der alle Verhandlungen abbrechen liess. Er war eine excessiv derbe und offene Natur.

Uns geht direkt nur an die Schrift [1]):

---

*) *v. Weech,* Bad. Biogr. I. 500 ff. (von *M. Gmelin*).

[1]) Auch darf sein Geschichtswerk: *Papst Gregor VII. und sein Zeitalter.* Schaffh. 1859—61. 7 Bde., angeführt werden, das zwar den excessiv kurialen Standpunkt vertritt, gleichwohl häufig Ausfälle macht, welche dem ehrlichen Schwaben fast wider Willen entfahren, wenn die Kurie es zu toll gemacht.

Untersuchung über Alter, Ursprung, Zweck der Dekretalen des falschen Isidorus. Freib. 1848.
welche übrigens in keinerlei Weise neue Aufschlüsse bietet.

385. George Phillips *).

I. Die Eltern unseres Canonisten: *James Phillips,* von Geburt Engländer, ein vermögender Kaufmann, und seine Mutter, Tochter eines Schotten *George Hay,* hatten sich in Königsberg niedergelassen. Hier wurde *George* [1]) am 6. Jan. 1804 geboren. Sein Vater war ein gebildeter Mann, von dessen geistigem Leben der Verkehr mit *Kant* Zeugniss giebt. Den Eltern verdankte der Jüngling eine vortreffliche Erziehung; ihre Nationalität erklärt wohl auch die Hinneigung zu England, dessen Sprache er mit der grössten Geläufigkeit handhabte. Auch in seinem Aeussern hatte er Vieles, das an die feinsten englischen Sitten erinnerte. Er pflegte regelmässig im Frackrock, sowohl im eignen Hause, wie bei den besten Bekannten und den einfachsten Gelegenheiten bei Tische zu erscheinen, liebte im Anzuge stets ausgesuchte Nettigkeit, wusste ein glattes, formelles Benehmen so unbedingt zu zeigen, dass ihn wohl kaum seine intimsten Freunde jemals haben in Wallung kommen sehen, wenn es auch innerlich in ihm kochte. Die Gymnasialstudien legte er in Königsberg und Elbing zurück, bezog 1822 die Universität Berlin, wo er vorzugsweise *Savigny* hörte, sodann Göttingen, wo *Eichhorn's* Vorträge entscheidend auf ihn einwirkten. Im Jahre 1825 erlangte er in Göttingen die juristische Doktorswürde. Nach einer Reise durch England habilitirte er sich im Jahre 1826 als Privatdozent für deutsches Recht in Berlin; im folgenden Jahre wurde er zum ausserordentlichen Professor ernannt. Im Jahre 1833 ging er nach München, war einige Monate im Ministerium des Innern beschäftigt, vertauschte aber diesen seiner ganzen Persönlichkeit nicht zusagenden Beruf im Jahre 1834 mit einer Professur der Geschichte und sodann nach wenigen Monaten mit einer ordentlichen Professur der Rechte. Aus dieser Stellung wurde er im Jahre 1847, während er das Rectorat bekleidete, in Folge der *Lola-Montez*-Affaire enthoben. Er schlug eine Stelle als Rath an der Regierung zu Landshut, deren Angebot ein

*) Biographieen: *Rosenthal,* Convertitenbilder I. Almanach der Kais. Akademie der Wissensch. 1873. Wien. S. 192 ff. von *H. Siegel.* Hier ist eine recht interessante Schilderung seiner schriftstellerischen Leistungen, jedoch nicht für alle Seiten, gegeben; der Charakter des Panegyricus kann bei einer offiziellen Rede nicht auffallen. *Literar. Handweiser* 1872, Sp. 399 fg. von *Hülskamp.* Demselben scheinen ausser dem Kirchenr., Diözesansynode und Lehrb. des Kirchenr., keine Werke vorgelegen zu haben, wenn die Ungenauigkeit der Titel entscheidet. Ich selbst kannte Phillips seit 1848.

[1]) So schrieb Phillips regelmässig seinen Taufnamen, Georg im ‚Kirchenrecht'.

Hohn war, aus. Von einem Wahlkreise im Münsterlande in die Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. gewählt, gehörte er als Abgeordneter der streng kath. und antipreussischen Partei an. Im Jahre 1850 wurde ihm eine Professur in Würzburg angeboten, die er jedoch ausschlug. Dagegen nahm er im selben Jahre eine Professur in Innsbruck an. Im Jahre 1851 wurde er ordentlicher Professor an der juristischen Fakultät in Wien, nach kurzer Zeit mit dem Titel und Charakter eines Hofraths und dem Ritterkreuze des Franz-Josephs-Ordens geschmückt, 1852 correspondirendes und im Jahre 1853 wirkliches Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. Die Wendung, welche die politischen Verhältnisse in Oesterreich genommen, veranlassten ihn im Jahre 1862, um sein Werk ‚Kirchenrecht' zu vollenden, um einen fünfjährigen Urlaub nachzusuchen, der ihm bewilligt wurde. Er zog von Wien fort und siedelte nach Aigen — dem herrlich bei Salzburg am Fusse des Gaisbergs und an dem prachtvollen Schwarzenberg'schen Parke gelegenen Dorfe — über, wo er sich eine luxuriöse Villa erbaut hatte. Eine Interpellation in dem Hause der Abgeordneten an den Minister über diese jahrelange Abwesenheit unter stetem Bezug des vollen Gehaltes veranlasste ihn, schon im Jahre 1865 seine Lehrthätigkeit wieder aufzunehmen. Ihr hat er von da ab ununterbrochen obgelegen, bis ihn der Tod zu Aigen am 6. Sept. 1872 fortraffte.

Die Bedeutung, welche Phillips hatte, noch mehr aber diejenige, welche ihm von verschiedenen Seiten beigelegt wurde und noch wird, rechtfertigen, dass wir ihn ausführlicher als Menschen, Politiker, Lehrer und Gelehrten schildern.

II. Phillips war sehr klein von Statur, hatte spärlichen Haarwuchs, stets ein glatt rasirtes Gesicht; seine Gesichtsfarbe war ungesund weissgelb. Er erfreute sich eines ziemlichen Embonpoints. Trotz seines intelligenten Auges hatte seine ganze Gestalt nicht die Spur von imponirendem Wesen. Wer Phillips genauer kannte, musste oft die unwillkürliche Bemerkung machen, dass ihm seine kleine Gestalt höchst fatal war und er viel darum gegeben hätte, wenn dieselbe um einige Centimeter hätte verlängert werden können. Phillips besass äusserst glatte und feine soziale Formen, so dass sein Auftreten durch und durch das eines Gentleman war. Er war sehr unterhaltend, liebte ganz besonders, auch in seinen letzten Jahren, die Conversation mit jungen hübschen Mädchen, die ihn zu einer ungemeinen Heiterkeit brachte. Uebrigens cultivirte er nicht gerade fachwissenschaftliche Gespräche sehr und war insbesondere so klug, sich auf Fragen nicht einzulassen, welche ihm nicht ganz bereit lagen. Er war sehr mässig und überhaupt ein Mensch, der äusserlich nie aus der Regel fiel. Seinen Grundsätzen nach war er eine schroffe Natur, in seinen einmal

gefassten Ueberzeugungen unbeugsam und jeder Belehrung unzugänglich. Das veranlasste ihn jedoch niemals, äusserlich schroff oder rücksichtslos zu werden. Vielfach wurde Phillips Knauserei vorgeworfen, ob mit Recht, weiss ich nicht zu sagen. Ein Schritt von ihm hat seiner Zeit einen sehr üblen Eindruck gemacht. Im Oct. 1855 wurde die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte obligatorisch, so dass die Studirenden aus zwei Jahrgängen eine Vorlesung darüber hören mussten. Phillips las sie in Wien allein, musste sich daher, weil kein Saal die Anzahl (über 500) fasste, bequemen, die Vorlesung doppelt zu halten. In Folge dessen reduzirte er die Anzahl der Stunden und richtete an das Ministerium das Gesuch, ihm die Differenz in der Einnahme zu vergüten. Das Collegiengeld betrug nämlich für die Stunde einen Gulden.

Phillips hatte im Herbste des Jahres 1827 *Charlotte Housselle,* aus einer reformirten Berliner Familie entstammend, geehlicht. Beide, er der Sprosse eines hochkirchlichen Vaters und einer presbyterianischen Mutter, sie aus einer Hugenottenfamilie, traten am 14. Mai 1828 in Berlin zur kath. Kirche über. Wesentlichen Einfluss auf diese Conversion hatte neben der ganzen Persönlichkeit von Phillips das Beispiel und eine Schrift von *Jarcke*[2]). Die Ehe von Phillips blieb kinderlos. Seine Frau, die im Jahre 1848 zu erblinden anfing und nach einigen Jahren vollends erblindete, war ein wahres Muster einer liebenden Gattin und Dulderin. Sie ertrug ihr schweres Leiden mit einer beispiellosen Ergebung. Ich sprach sie zuletzt in der Pfingstwoche des Jahres 1865 zu Aigen, wo sie geblieben war, nachdem ihr Gatte wieder nach Wien gezogen; sie gab nur dem einen Gedanken Ausdruck, Gott möge sie zu sich nehmen, damit ihr Gatte vom Anblicke ihres Leidens erlöst werde. Sie war keine geistig hervorragende Dame, aber eine edle Seele und ging auf alle Ideen und Wünsche ihres Mannes ein. Der Tod erlöste sie im Jahre 1865 von ihrem langjährigen fürchterlichen Leiden. Im Herbst 1868 heirathete Phillips seine bisherige Wirthschafterin, die früher Magd im Hause von Guido Görres gewesen, ihm, so lange er allein in Wien geweilt, die Haushaltung führte und in den Ferien seine Reisebegleiterin war[3]). In Feuilletons österreichischer Zeitungen war höhnend beschrieben, wie der Hofrath unter Assistenz von einem Kutscher und einem Bedienten als Trauungszeugen geheirathet habe. — Den mächtigsten Einfluss auf Phillips hatte *Marie Görres,* von der

---

[2]) Siehe *Phillips'* Nekrolog von Jarcke in Vermischte Schriften II. 605 fg.

[3]) Mir zeigte er dies in einem Briefe vom 14. October 1868 gelegentlich mit folgenden Worten an: „Meine Verhältnisse haben sich insofern geändert, als ich Fräulein Veronica, die mir bis dahin mit Treue und Sorgfalt das Hauswesen geleitet hat, geheirathet habe. Ich bin sehr froh, dadurch wieder mir eine Häuslichkeit geschaffen zu haben, was in diesen Zeitläuften einen doppelten Werth hat."

er, wie man in wenigen Minuten merkte, begeistert war. Was mir und Allen, die schärfer zu beobachten verstehen, auffiel, war die ewige Unzufriedenheit, an der Phillips litt. So glatt, gewaltsam gleichmässig sein Benehmen, so scheinbar harmonisch sein Denken und Wesen nach seinen Schriften zu urtheilen war, *glücklich war der Mann nicht.*

III. Die Conversion des Jahres 1828 erklärt sich aus dem Charakter Phillips' und bildet selbst die Erklärung für sein ganzes späteres Denken und Handeln. Phillips war, wie seine Arbeiten zeigen, begeistert von dem altdeutschen Wesen; die Stellung, welche die Kirche im Reiche Karl's d. G. einnahm, war sein Ideal, das Mittelalter mit seinem Ritterthum und seinen Kreuzzügen entzückte ihn, Gregor VII., Alexander III., Innocenz III. waren die Helden, an denen er staunend hinauf sah. Er war eine durch und durch passive, receptive Natur, kein Geist mit eignen originellen Ideen; ihm fehlte die kritische Schärfe des Verstandes, wogegen ein der Stütze bedürftiges weiches und reiches Gemüth ihn beseelte. Der in Berlin und überhaupt damals herrschende Hegelianismus stiess ihn ab, mit ganzer Seele schloss er sich an die historische Richtung an, wie sie in der Jurisprudenz zur Entfaltung kam. Dass einer solchen Persönlichkeit der Protestantismus, zumal er im elterlichen Hause kein kirchliches Leben gekannt, nicht zusagte, der Katholicismus, der ihm mit dem germanischen Wesen zusammen zu hängen schien, imponirte, ist leicht begreiflich. *Jarcke,* der ein ungleich gewaltthätigerer Charakter war, wirkte bestimmend ein. Der Convertit hatte fortan einen Standpunkt angenommen, welcher unverrückt festgehalten wurde und zu dem Ausspruche berechtigt, dass wir in Phillips einen Historiker haben, der bis zum Absurden an dem Gewordenen hält. Ihm ist Alles, was in der Kirche geworden ist, soweit es von den Päpsten für nöthig erklärt wird oder auch nur faktisch geübt wird, nicht blos richtig, sondern nur eine Emanation der göttlichen Gestaltung der Kirche. Diese hat im Papste ihr Centrum; ihre ganze Entwicklung ist eigentlich nur eine sichtbare oder latente Aeusserung des Papstthums. Dies hat alle Rechte in sich und jedes Recht, das nicht vom Papste selbst ausgeübt wird, steht daher den Bischöfen u. s. w. nur zu auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Concession des Papstes; alle Rechtsnormen gehen entweder direkt von diesem aus oder erklären sich als ruhend auf dessen ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung. Die Bischöfe sind lediglich die zwar vom h. Geiste gesetzten, aber von Gott zur Theilnahme an der Sorge des Papstes gerufenen Organe[4]). Die letzte Folge und Consequenz war ihm die päpstliche Unfehlbar-

[4]) Man braucht nur, um das System kennen zu lernen, sein Kirchenrecht I. §§. 23 ff. (S. 167 ff.) aufzuschlagen. In jeder Materie, wo dies möglich ist, zeigt sich die Consequenz.

keit [5]) und die päpstliche Allgewalt über die Kirche und die ganze Welt, welche er für nöthig hält und desshalb in den Quellen findet. Mit dürren Worten lehrt er daher die Befugniss der Päpste, die Völker vom Gehorsam gegen die Fürsten zu entbinden [6]). Ich habe wiederholt

[5]) Im Jahre 1846 hat er dieselbe bereits mit folgenden Worten gelehrt (Kirchenrecht II. §. 88, Seite 312 ff.): „Wie hätte es der Kirche wohl von der *Zeit nach* dem Tode der Apostel bis zu der ersten ökumenischen Synode, welche im Jahre 325 Statt fand, ergehen müssen, wenn bis dahin keine höchste unfehlbare Autorität in ihr gewesen wäre. Es erscheint *daher* der Papst, *dessen Zutritt dem Concilium, dem ökumenischen, wie dem particularen, die Unfehlbarkeit verleiht,* auch ohne das Concilium als das *vollständig genügende* Organ der kirchlichen Unfehlbarkeit. Und das ist er auch! auf seiner Infallibilität ruht die des Conciliums, *auf seiner,* da sie auf ihm steht, *die der Kirche.* Diese *Auszeichnung* ist ihm *nicht als dem Bischof von Rom,* sondern desshalb zu Theil geworden, weil er wegen seines Episkopates dem Apostel Petrus in dem Primat succedirt ist. Die Unfehlbarkeit ist also mit dem Episkopate überhaupt, wie mit dem römischen durch den Primat, nicht mit dem Primate durch den Episkopat verbunden."

[6]) Man sehe das Kapitel ‚Rangordnung der beiden Gewalten' (Kirchenrecht II. §. 116, Seite 607 ff.), worin er zuletzt den Fall bespricht, dass die Ermahnungen u. s. w. des Papstes nichts helfen und also argumentirt (S. 633 ff.) unter Berufung auf die bekannten Stellen des Corp. iur can., Thomas von Aquin, die Briefe des Card. Litta und Bianchi: „Was nun die Mittel anbetrifft, deren sich die Kirche in dieser Hinsicht im Verhältnisse zur weltlichen Obrigkeit bedienen kann, so bieten sich hier zunächst als solche: Bitte, Ermahnung, Zurechtweisung und Tadel. Wenn aber diese vergeblich angewendet sind, indem der Fürst die Kirche verachtet und sie nicht hört, dann gilt von ihm, was Christus ganz allgemein von Allen gesagt hat: „wer euch verachtet, verachtet Mich!" und: „wer die Kirche nicht hört, sei Dir wie ein Heide und Publican." In einem solchen Falle schliesst die Kirche, die natürlich den Unterthanen kein Recht der Selbstentscheidung einräumt [Anm. 53: ‚Wegen des Vortheils, der daraus für die Obrigkeit entspringt, dass die Kirche sich die Entscheidung vorbehält, s. *Bianchi* . . . Litta'], auch den Fürsten von ihrer Gemeinschaft aus, um ihn auf diesem Umwege, da er den geraden nicht gehen will, wieder zu sich zurück zu führen. Wenn aber auch dieses Mittel ohne Erfolg bleibt, wenn der Fürst unverbesserlich und hartnäckig auf der Bahn des Verbrechens forteilt und auf dieser sein Volk mit sich zieht, alsdann muss die Kirche zu dem letzten Mittel greifen, welches ihr zur Rettung eines Theiles ihrer Heerde zu Gebote steht. Sie muss diese Schaafe wenigstens, wenn es mit dem Fürsten selbst nicht gelingt, von dem Abgrunde zurückhalten und ihr bleibt nichts Andres übrig, als den die Rettung Verschmähenden seinen Weg allein wandeln zu lassen. Dazu muss sie das Band, welches jene an ihn knüpft, auflösen; denn, so heilig dieses Band auch ist, so kann es doch nicht die Kraft haben, dass es selbst bis zum offenbaren Ungehorsam wider Gott verpflichtete; brauchte ja doch kein Vasall seinem Lehnsherrn wider den höheren Herrn zu dienen, und der Dienst wider Gott sollte gestattet sein? Hier ist die Grenze des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit und die Gewalt, welcher die Vollmacht zu binden und zu lösen gegeben ist, kann daher auch in einem solchen Falle darüber entscheiden: wann die in Empörung wider Gott verharrende Obrigkeit nicht ferner berechtigt sei, ihre Unterthanen zu leiten." Nun folgt die Rechtfertigung des Verfahrens früherer Päpste, die im 3. Bande ihre Fortsetzung findet. Die hier mitgetheilte Stelle

versucht, im Gespräche diese Ansichten zu widerlegen; er liess sich darauf gar nicht ein, sein letztes Argument war stets der Glaube, dass es so sein müsse und der Papst es so gelehrt habe. In der That nur dieser Zug erklärt, wie es möglich ist, dass ein Mann von sonst so hellem Verstande sich einer Fluth von Argumenten und Widersprüchen bedienen konnte, wie sie seine Werke in jeder Materie aufweisen, wo angebliche göttliche Rechte des Papstes und der Kirche namentlich dem Staate gegenüber in Betracht kommen. Phillips war geradezu unfähig, in solchen Dingen klar zu sehen, er hatte das vollständig seit 1828 gethan, was in der neuesten Zeit der ganzen denkenden Menschheit von der Kurie als erste Forderung hingestellt wird: das *sacrificio dell' intelletto* zu bringen. Man muss in Phillips zwei Richtungen unterscheiden. In allen Materien, die nichts mit prinzipiellen Anforderungen der Kirche zu thun haben, ist er der reine philologische Historiker, in den andern entbehrt er jedes eignen Gedankens, liefert lediglich eine Reproduction der mittelalterlichen Theorie, wie sie die päpstlichen Bullen seit Gregor VII., die uns bekannten Schriftsteller des Mittelalters, in der Neuzeit insbesondere *Bianchi* und der Kardinal *Litta, de Maistre* u. s. w. entwickelt haben. Ich vermag überhaupt in den Werken von Phillips keine Originalität zu entdecken. Weder in der Methode, noch im Detail hat er das canonische Recht wissenschaftlich entwickelt; seine Schriften sind eine Fundgrube von Material, das aus allen möglichen theologischen, juristischen und anderen Schriften von ihm zusammen getragen ist. Uebrigens ist im Hinblick auf den Umfang die eigentliche Dogmengeschichte schwach, noch auch die nöthige Kritik geübt. Am werthvollsten sind seine kleinen Abhandlungen und jene Theile seines ‚Kirchenrechts', welche einen rein historischen Charakter haben [7]). Das Verdienst von Phillips besteht nicht darin, die Wissenschaft des Kirchenrechts gehoben und gefördert und ihr neue Wege gezeigt zu haben; er hat aber *gerechten Anspruch darauf, dem Kurialismus in Deutschland zum Siege verholfen zu haben.* Sein ‚Kirchenrecht' war das Buch, auf welches man in Rom und in den ultramontan gesinnten Kreisen Deutschlands schwur, soweit die prinzipielle Gewalt der Kirche in Frage stand. Erst in dem ‚Lehrbuche' bot Phillips für das Kirchenrecht ein Werk, das in dem Rechtsleben vorkommende Dinge behandelte;

---

bietet zugleich einen Beleg für die unglaublich unjuristische, unlogische und selbst unbiblische Methode der Argumentation.

[7]) Wie in den kirchenrechtlichen Werken die Ableitung aller Rechte aus dem Papste, so ziehen sich auch in seinen deutschrechtlichen: ‚Grundsätze' und ‚Deutsche Geschichte', gewisse Ideen und Vorstellungen als rothe Fäden durch, die den Stoff systematisch verbinden. Natürlich kann ich auf diese nicht näher eingehen.

denn die bis dahin erschienenen fünf Bände des ‚Kirchenrechts' behandeln ausser prinzipiellen Punkten nur solche praktische, die eben, wie z. B. die Errichtung von Bisthümern und Synoden, thatsächlich sehr selten vorkommen, oder unpraktisch waren. Wenn gleichwohl Phillips mit Vorliebe als hervorragender Canonist citirt wurde, so verdankte er dies offenbar seinem prinzipiellen Standpunkte und drei andern Dingen. Erstens zog er den grossen Nutzen aus seiner Conversion, dass er schon desshalb von vornherein gefeiert war zufolge der Manie, die Conversion als solche schon für ein Verdienst zu halten. Zweitens war er Mitbegründer der historisch-politischen Blätter, auf die wir zurückkommen werden. Drittens verstand es Phillips vortrefflich, durch Vermeidung jeder Kritik sich alle Leute literarisch zu befreunden. Mussten seine Schriften nach dem Gesagten insbesondere dem höheren Klerus und nicht minder dem in ihrem Geiste erzogenen jüngeren Klerus schon wegen ihres Standpunkts gefallen, so machte ihre formelle Vollendung die Lesung höchst angenehm. An Klarheit, einfacher und durchweg stilistisch ausgezeichneter Darstellung ist Phillips' Kirchenrecht ein Meisterwerk. Manche Partieen desselben lesen sich wie eine herrlich geschriebene Predigt oder Erbauungsschrift. Soweit der Stoff dies zulässt, haben übrigens alle seine Schriften diese formelle Vollendung.

IV. Als *Lehrer* hatte Phillips einen Vortrag, der bei schönem Organe die Vollendung der Form aufwies. Scheinbar trug er ganz frei vor, in Wirklichkeit war der Vortrag memorirt. Materiell war sein Vortrag gar zu mager. Ihm hatte die Vorlesung des Kirchenrechts — und das Gleiche gilt relativ von seinen Vorlesungen über deutsches Recht — nicht die Aufgabe, den Zuhörer wissenschaftlich mit dem Rechtsstoffe bekannt zu machen, sondern die höhere: den Hörer in den Geist des Kirchenrechts, wie ihn Phillips auffasste, einzuführen und wo möglich für dieses zu gewinnen. Er hielt sich daher mit Vorliebe bei seinen Lieblingsthematen: Papst, Kurie u. dergl. auf, wie er denn keinen Anstand nahm, im juristischen Examen über das Pantoffelküssen und ähnliche Dinge zu prüfen. Mag das für ein theologisches Publikum passen, so erklärt sich die unzweifelhafte Thatsache zur Genüge, dass Phillips in Wien einen eigentlichen Erfolg als Lehrer nicht gehabt hat. Im Kirchenrechte hat ihm *Pachmann* und später *Maassen,* im deutschen Rechte *Siegel* den Rang abgelaufen. Meines Wissens hat Phillips auch keine Schüler im eigentlichen Sinne aufzuweisen; er besass die Gabe nicht, junge Leute an sich zu ziehen und mit Aufopferung vieler Zeit und Mühe anzuleiten.

V. Man dürfte zu dem Glauben geneigt sein, Phillips habe nach seiner Richtung kein eifrigeres Streben gehabt, als aktiv theilzunehmen

an den grossen kirchlichen Angelegenheiten. Seine wirkliche Thätigkeit stellt sich aber ganz anders heraus. Als er nach Baiern ging, war die offizielle Strömung daselbst die Beschützung der kath. Kirche in Deutschland. König Ludwig I., dem der Klerus wegen der Restauration der Kirchen, der Stiftung von Klöstern u. s. w. schmeichelte, hatte die Regierung im Innern in der Person seines Ministers Abel dem Klerus dienstbar gemacht und suchte München, das durch Verlegung der Universität Landshut (1826) ein wissenschaftlicher Centralpunkt geworden war, zur Metropole des künstlerischen und wissenschaftlichen kath. Deutschlands zu machen. Zu den theologischen Koryphäen: *Döllinger, Möhler, Windischmann* und den beiden *Görres* und *Lasaulx* fanden sich dort eine Anzahl anderer ein. Das Leben in diesem Kreise, dem namentlich *Klemens Brentano* eine stets excentrischere Richtung gab, entschied Phillips' Denkungsart und Richtung für immer. Die Wegführung des Erzbischofs von Köln Klemens August von Droste-Vischering in die Festung Minden (20. Nov. 1837) gab die Veranlassung der offiziellen kath. und antipreussischen Politik Baierns und des Sammelns der ‚kath. Kräfte'. *Phillips* und *Guido Görres* gründeten die *Historisch-politischen Blätter* (sogen. ‚gelbe Hefte'), welche sofort das tonangebende politische kath. Organ wurden und in gewisser Beziehung trotz allem Schwanken in ihrem Standpunkte bis heute geblieben sind. Der Einfluss dieses Organs ist vor 1848 ein kolossaler gewesen, die ‚guten' Katholiken schwuren darauf und selbst die nicht correcten konnten sich nicht enthalten, dasselbe zu lesen. Ich erinnere mich, mit welcher Hast mein Vater, der gleich dem Pfarrer meiner Geburtsstadt durchaus auf Seite der preussischen Regierung stand, jedes neue Heft las. Selten bin ich vor 1848 zu einem kath. Geistlichen gekommen, ohne die gelben Hefte zu sehen und noch heute lesen sie weitaus die meisten, indem stets mehrere gemeinsam abonniren. Fasst man nun den Antheil von Phillips in's Auge, so hat er allerdings von dem höchst lucrativen Unternehmen, das anfänglich Phillips und Guido Görres gehörte, zu denen dann Jarcke trat, bis nach des letztern Tod die Familie Görres das Alleineigenthum erwarb, schöne Bezüge gehabt, dagegen sich sehr wenig an demselben schriftstellerisch betheiligt. Er hat seine Artikel in den ‚Vermischten Schriften' reproduzirt; es sind mit wenigen Ausnahmen keine politische, sondern historische, canonistische u. s. w. So brachten die Blätter Phillips den Ruhm eines grossen Politikers und Streiters für die Rechte der Kirche ein, machten ihm aber wenig Last. Das einzige Mal, wo er sich zu einem äusseren Auftreten verleiten liess, war der unbesonnene und in keinerlei Weise zu entschuldigende Schritt des akademischen Senats, dem König Ludwig ob der Lola Montez die bekannte Vorstellung zu machen. Man hatte sich in München in den

Glauben eingelebt, es gehe in Baiern ohne die Häupter der Ultramontanen nicht mehr vorwärts, rechnete zugleich mit Sicherheit, das Volk werde den König zwingen, Abel und die kath. Partei wieder mit dem Steuer zu betrauen. Der Erfolg war bekanntlich ein anderer, er trieb Phillips von München fort. Sein heisser Wunsch, wieder dorthin zu kommen, wurde nicht erfüllt. Und darin lag einer der Gründe, die Phillips zeitlebens unzufrieden machten. Er hat sich in Wien nie heimisch gefühlt; so oft er konnte, suchte er Ostern und Herbst durch wochenlangen Aufenthalt in Berlin und München, wo er in dem Görres'schen Hause sein Absteigequartier nahm, Wien zu vergessen. Was er 1847 erfahren, hatte ihm alle Lust benommen, jemals wieder in den Vordergrund zu treten. In Frankfurt spielte er keine hervorragende Rolle, hatte übrigens an der Bischofsversammlung zu Würzburg einen Antheil, auf den ich Seite 364 kurz hingewiesen habe. In Wien ist er niemals mit kirchlichen Angelegenheiten befasst gewesen, hat weder an dem Zustandekommen des Concordats, noch des Ehegesetzes, noch irgend einer sonstigen Angelegenheit Antheil gehabt. Er stand im Gegentheil dem äusserlich massgebenden Theile des Klerus fern, so namentlich dem Kardinal *Rauscher* und dem jetzigen Erzbischof *Kutschker,* die in seinen Augen Josephiner waren. Sein liebster Umgang waren Leute, in deren Glanze er sich sonnte: Minister *v. Bach,* Staatsrath *Baron Buhl, v. Biegeleben,* ausserdem *Fessler,* die Jesuiten, *Onno Klopp* und die Reihe von Personen, die dem Staate grundsätzlich jede Macht absprachen, die Absolutisten, welche ihre Gewalt in den Dienst des Klerus stellten, Geistliche, die ihm huldigten, wie *Fessler, Simor* u. A. In der Universität stand er äusserlich mit Allen gut, sein nächster Umgang war ausser *Arndts* zuletzt der später kurze Justizminister *Habietinek,* obwohl beide höchstens einen Berührungspunkt hatten, die Unzufriedenheit. Der Mann seines Herzens war der Bischof *v. Ketteler,* dem er auch sein ‚Lehrbuch' gewidmet und seine Bibliothek legirt hat. Döllinger, Höfler und andere frühere Collegen liebte er nicht sonderlich und auf *Ferdinand Walter* war er nicht gut zu sprechen wegen dessen ‚steten Lavirens'.

Ein Politiker war Phillips gar nicht. Sein Ideal war der absolute Staat im Dienste der Kirche, allenfalls ein mittelalterlich-ständischer in gleichem Fahrwasser. Das moderne Deutschland liebte er nicht, Preussen hasste er gleich anderen preussischen Convertiten und Leuten, die sich zurückgesetzt glaubten. Wer zu Gunsten eines preussischen Herrschers geschrieben, hatte es bei ihm verdorben. *O. Franklin,* der bekannte Germanist, wurde trotz meiner und des Fürstbischofs von Breslau Empfehlung nicht Professor in Krakau, weil Phillips dem Grafen Leo Thun, wie dieser mir mittheilte, gesagt hatte, er könne unmöglich einen

Mann berufen, der Preussen auf solche Weise verherrlicht habe[8]). Das Jahr 1866 vernichtete, wie leicht begreiflich ist, seine ganze Hoffnung. Der Krieg von 1870, 71 gab allen seinen Idealen den Todesstoss. Denn war auch am 18. Juli 1870 das erfüllt, was er für die Basis der Kirche hielt, so war doch zugleich am 20. Sept. 1870 jener päpstliche Staat gefallen, den er als das Fundament des monarchischen Prinzips erklärt[9]).

Zwei Punkte verdienen noch besondere Hervorhebung. Vom Jahre 1861 ab finden wir Phillips regelmässig auf den kath. Generalversammlungen. Trat er auf diesen auch weder als Redner noch bei den Diskussionen in den Vordergrund, so wirkte er doch in den Commissionen und im Gespräche nicht unbedeutend. Eins seiner Hauptideale war die Gründung einer kath. Universität. Auf der Münchener Gelehrtenversammlung erhob er mit *Heinrich, Moufang, Haffner, Hergenröther, Hettinger, v. Schätzler, Scheeben* (dieser hatte sie gar nicht angehört!) den Protest gegen Döllinger's Rede[10]) und verliess mit denselben den Saal. Es war aber auch Phillips der erste, welcher meine Bemühung, die Eintracht herzustellen, wozu ich von der Versammlung aufgefordert wurde, unterstützte und die von mir entworfene Formel acceptirte. Endlich möge noch gesagt werden, dass Phillips in Erfüllung der

---

[8]) In der Schrift ‚Die deutsche Politik Friedrichs I., Kurfürsten von Brandenburg,' Berlin 1851, die Franklin als Student im 2. Semester geschrieben!

[9]) Kirchenrecht Bd. 5 S. 708 fg. (§. 244 a. E.): ‚aber soviel dürfte auch das schwache menschliche Auge erkennen, dass diese weltliche Herrschaft des Papstes auf's Innigste mit dem monarchischen Prinzip verwebt ist; mit dem Triregnum des Papstes werden auch alle Kaiser- und Königskronen zerbrochen. Daher wird wohl kaum ein Fürst wiederkommen, der den Papst seiner Herrschaft beraubte und wenn er es thäte, so wäre er nur ein Handlanger der Revolution.' Die Vorrede der 2. Abth. des 5. Bds. ist datirt ‚am heil. Pfingstfeste 1857.' Es verräth den schlechten Politiker, der damals noch keine Ahnung hatte von dem, was 1859 in's Werk gesetzt wurde. Mit welchem Gefühle mag er das *neue deutsche Kaiserthum* nach solchen Prophezeiungen betrachtet haben!

[10]) ‚Ueber Vergangenheit und Gegenwart der katholischen Theologie' in *Verhandlungen* der Versammlung kath. Gelehrten in München vom 28. Sept. bis 1. Oct. 1863. Regensb. 1863 S. 25 ff. Dieser sehr unvollständige (von *Floss* und *Gams* abgefasste) Bericht berührt S. 67 die Sache in einer ganz ungenügenden Weise. Ueberhaupt ist dieser Bericht theilweise ganz falsch. Es ist kein Protokoll geführt worden, obwohl ein Protokollführer gewählt war; aus Bleistiftnotizen und Reminiscenzen haben die Editoren ihn gemacht, *er hat keinen offiziellen Charakter* und überhaupt nur Werth für die ersichtlicherweise wörtlich vorliegenden Anträge u. dgl. Mit Recht hat *Hülskamp,* Literarischer Handweiser 1863, Sp. 401 fg. sofort Einspruch erhoben und manches getadelt. Ich habe, obwohl meine Aeusserungen theilweise ganz verkehrt gegeben sind, die Rectification eines Berichts, der nicht einmal nach dem Vorworte dem Ausschusse von fünf Mitgliedern vorgelegen hat, für überflüssig gehalten.

äusseren kirchlichen Dinge sehr exact war, wohl täglich eine Messe hörte, von jeder Heiligenlegende u. dergl. überzeugt war, auf Rosenkränze, Skapuliere, Reliquien ein grosses Stück hielt und Görres' ‚Mystik' als ein höchst verdienstvolles und werthvolles Buch ansah. An Zeitschriften hat er meines Wissens nicht gearbeitet, nur einige Artikel in der von dem Protestanten *Bruno Bucher* redigirten ‚Wochenschrift' im Jahre 1872 geliefert, wodurch die von dem ‚Liter. Handw.' bei Gelegenheit der Erwähnung einer Schrift seines Neffen ausgesprochene Ansicht, er arbeite nicht an protest. Werken, hinfällig wird.

VI. Ziehen wir das Resultat unserer Besprechung. Phillips war ein Mann, der unentwegt nach seiner Ueberzeugung handelte, äusserlich eine harmonische Natur, in jeder Hinsicht achtungswerth auch für den, welcher seine Ansichten nicht theilte, seiner Gesinnung nach Feind des modernen Staats, in seinen Handlungen der loyalste Staatsbürger, begeistert für die Wissenschaft. Als Gelehrter besass er neben einer allseitigen, namentlich klassischen und eminent philologischen Bildung, wovon auch spezielle Schriften Zeugniss geben, im Kirchenrechte wie im deutschen Rechte und in der Geschichte eine grosse Gelehrsamkeit; seine Stärke lag im Sammeln und geschichtlichen Vorarbeiten, als eigentlicher Jurist, als Dogmatiker war er schwach. *Er ist historisch-theologisch-juristischer Canonist* im eigentlichen Sinne, jedoch mit Ueberwiegen der beiden ersten Momente. Sein Einfluss in der angedeuteten Richtung ist kolossal gewesen auf den Klerus und den Theil der Juristen, welcher ohne eigne Studien der ultramontanen Fahne folgt.

VII. Seine kirchenrechtlichen[11]) Schriften sind:

1. *Kirchenrecht.* 7 Bände (verschiedene in 2 Abth. mit durchlaufender Zählung). Regensburg 1845—1872. Von den ersten Bänden sind unveränderte neue Auflagen erschienen.

Das System dieses Buches ist folgendes. Auf eine Einleitung folgt I. Theil in 2 Büchern: I. Allgem. Grundsätze des Kirchenrechts: Jesus Christus und sein Reich — Petrus, der Fürst der Apostel, Christi Stellvertreter — die Apostel — die Succession — Eigenschaften und

[11]) Andere grössere juristische: Versuch einer Darstellung der Geschichte des Angelsächsischen Rechts. Göttingen 1825. Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Berlin 1827, 28. 2 Bde., nur die Zeit von 1066—1189, Wilhelms des Eroberers bis auf Heinrich II. umfassend. Deutsche Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht und Verfassung. Berlin 1832, 34. 2 Bde.; umfasst nur die merovingische und karolingische Zeit bis 888. Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen. München 1845. 4. Aufl. 1859, vorzugsweise Uebersicht der Geschichte und Literaturangaben. Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts mit Einschluss des Lehnrechts. Berlin 1828. 3. Aufl. 1846, 2 Bde.

Kennzeichen des Reiches Christi auf Erden — Verfassung desselben — Priesterthum — Königthum (darunter die Hierarchie von den Patriarchen bis zum Diakon, Concilien u. s. w.) — Lehramt — die Kirche und die menschliche Gesellschaft. Dies 10. Kap. umfasst Bd. 2, S. 341 ff. und Bd. 3, S. 1—569. II. Buch. Die Quellen des Kirchenrechts (Bd. 3, S. 573 ff. u. Bd. 4). Der *zweite Theil* enthält: 1. Buch *Christi Königthum.* 1. Abschnitt: *Die Herrscherordnung des K.:* Kap. 1. Papst und sein Primat (Bd. 5, 6). I. Allgemeine Uebersicht. II. Einzelne Rechte. III. Erledigung und Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles. IV. Die Gehülfen des Papstes: Kurie (Bd. 6, S. 1—803), Metropoliten u. s. w. Kap. 2. Die Episkopalgewalt (Bd. 7). Darin: Seminarien, Visitation, Diözesansynode, Benefizialwesen, Exemtion. — Es bedarf keines Wortes darüber, dass sich ein unjuristischeres System nicht denken lässt. Zugleich beweist diese blosse Inhaltsangabe das über seine Prinzipien Gesagte. Von einer einheitlichen Darstellung ist keine Rede; ewige Wiederholungen sind nothwendige Folge. Eine weitere sachliche Besprechung ist nach dem Gesagten überflüssig, nur sei bemerkt, dass es die reichhaltigste Materialiensammlung bietet, welche in neuerer Zeit aus den Quellen, einer grossen Zahl italienischer, französischer u. s. w. Werke gemacht ist. Dadurch ist es eine Fundgrube, wie verschiedene neuere Schriften beweisen. Es überwiegt der historische Theil. Einzelne Partieen, z. B. die Darstellung über Papst und Römische Kurie (Bd. 5 u. 6) sind erschöpfend; der 4. über die Geschichte der Quellen ist zwar für jene Zeit (1851) die ausführlichste Darstellung, hat aber sehr wenig Neues und viel Mangelhaftes und Irriges, wie ich im 1. und 2. Bande oft zu zeigen Gelegenheit hatte. Format und Druck des Kirchenrechts ist so splendid, dass bei einer grösseren Form die Bändezahl gewaltig zusammenschrumpfen würde. Bemerkt sei noch, dass *Vering* die Fortführung in Aussicht gestellt hat.

2. *Lehrbuch des Kirchenrechts.* Regensb. 1859—62. 2 Abth., 2. Aufl. 1871 in 1 Bde. Lateinisch: *Georgii Phillips Compendium iur. eccles. auctum atque emendatum edidit Frieder. H. Vering.* Ed. 3. *latinae versionis prima.* Ratisb. 1875. Die Uebersetzung ist von dem Dr. *M. Schmidbauer* in Straubing aus Auftrag von Phillips gemacht und sodann von Vering, wie dieser in seinem Archiv Bd. 34, S. 477 sagt, „unter möglichster Wahrung des Charakters und der Anlage des Ganzen einer sorgfältigen Durchsicht unterworfen worden."

Dasselbe hat im Ganzen das System des grossen Werkes, sich jedoch den Anforderungen der Brauchbarkeit gefügt, in der 2. Auflage auch die massenhaften Abdrücke von Stellen aus dem Corpus iuris canonici und Conc. Trid. u. s. w. aufgegeben. In der Behandlung des rechtlichen Stoffes ist, soweit sein Verfasser nicht bereits im grösseren Werke vorgebaut hatte, mein System und Eherecht und auch das

Werk von Richter zum Muster genommen. Vgl. meine Anzeige der 2. Aufl. im Bonner ‚Theol. Lit. Bl.' 1871, Sp. 638.

3. *Die Diözesansynode.* Freib. 1849 (2 Auflagen).

Bietet nichts Neues und hat recht eigentlich die Tendenz, das Begehren nach Diözesansynoden derjenigen, welche in denselben ein Mittel zu grösserer Theilnahme des Klerus am Regimente erblickten, zurückzuweisen.

4. *Der Codex Salisburgensis S. Petri IX. 32. Ein Beitrag zur Geschichte der vorgratianischen Rechtsquellen.* 1864.

5. *Die grosse Synode von Tribur* u. s. w. 1865. Vgl. meine Anzeige im Bonner ‚Theol. Lit. Bl.' 1866, Sp. 285. Diese beiden aus den Sitz.-Ber. der kais. Akad. der Wissensch. separat gedruckt in *Wien.*

386. Augustin Theiner *).

I. Geboren zu Breslau den 11. April 1804 als Sohn eines Schuhmachers, studirte daselbst, hierauf in Halle, wo er im Jahre 1829 Dr. jur. wurde. Nach einer längeren wissenschaftlichen Reise durch Belgien, England und Frankreich, welche er mit Unterstützung der preussischen Regierung unternahm, kam er nach Rom, entsagte seinen Reformbestrebungen, stellte sich anfänglich gut mit den Jesuiten, wurde dann Oratorianer. Seine in Rom hervorragende Gelehrsamkeit und wohl auch die Freundschaft mit dem Fürsten *Hohenlohe* verschaffte ihm 1855 den bedeutenden Posten eines Präfecten des Vatikanischen Archivs. Im Jahre 1870 enthob ihn Pius dieser Stellung, weil er die Geschäftsordnung des Concils von Trient mitgetheilt habe, eine trotz wiederholter Bestreitung richtige Thatsache [1]). Er starb isolirt, enttäuscht, ergrimmt gegen die Jesuiten und den Papst, zu Civitavecchia am 8. Aug. 1874.

II. Die Schriften Theiner's gehören sämmtlich dem historischen Gebiete an, die das Kirchenrecht unmittelbar [2]) behandelnden vorzugsweise der Geschichte der Quellen.

---

*) P. Theiner und die Jesuiten. Rückerinnerungen an . . . . von *Hermann Gisiger,* Privatsekretär Theiner's, mit Zusätzen von Prof. *Friedrich.* Mannheim 1875, eine unbedeutende Schrift, die nur Werth hat durch den Wiederabdruck von Briefen an *Friedrich* und *Döllinger* aus den Jahren 1867 bis 1873, in denen so recht sein Charakter zu Tage tritt. Diese Briefe hat Friedrich zuerst in der ‚Köln. Ztg.' veröffentlicht, daraus abgedruckt im ‚Deutsch. Merkur' 1874, Nr. 36 Beilage, Nr. 39 Beil., 1875 Nr. 8 Beil.

[1]) Die von *Ginzel* besorgte Ausgabe der Gesch.-Ordnung des Concils von Trient ist nach einer Abschrift des mir zur Disposition gestellten Exemplars des Theiner'schen Abdrucks — ich kann das durch den Brief des Uebersenders beweisen —, welche ich demselben durch den verst. Prof. der Theologie (dann Abt von Ossegg) Dr. *Salesius Meyer* in Prag zustellte, veranstaltet worden.

[2]) Von den anderen berühren uns indirekt: Die Russischen Zustände der kath. Kirche beider Ritus in Polen und Russland seit Katharina II. bis auf unsere

1. *Recherches sur plusieurs collections inédites du moyen-âge.* Par. 1832.

Beschreibt eine Handschr. der Bibliothek zu Brügge, welche eine Sammlung in 59 Theilen enthält und einen Auszug aus der von Bern. Pap., handelt sodann über Gilbert, Bern. Comp. ant. und eine Const. von Innocenz IV.

2. *Commentatio de Rom. Pontificum epistolarum decretalium antiquis collectionibus et de Gregorii IX. P. M. decretalium codice.* Lips. 1829. 4.

Handelt über die coll. Bern. Pap., Gilb. und Alani (von diesen beiden weiss er nichts zu sagen, als dass sie nicht auf uns gekommen), Rain. Pompos. et Bern. Comp. ant., Petri Benev., Joh. Wall., comp. IV. V., Gregor's IX. Ausser guter Zusammenstellung des von andern Erforschten giebt sie genaue Mittheilungen über mehrere Handschriften, welche für die Geschichte der Dekretalen von 1234 bis 1298 von Bedeutung sind, sodann synoptische Tabellen, enthält auch im Einzelnen Bereicherungen.

3. *Ueber Ivo's vermeintliches Decret.* Mainz 1832.

Führt aus, das Dekret rühre von einem spätern Verfasser her.

Tage. Augsb. 1841. Geschichte der Zurückkehr der regierenden Häuser Braunschweig und Sachsen in den Schooss der kath. Kirche u. s. w. Einsiedeln 1843. Herzogs Albrecht von Preussen, gew. Hochmeisters des Deutsch. Ordens, erfolgte und Friedrich I. Kön. v. Preuss. versuchte Rückkehr zur kath. Kirche. Nebst einem gesch. Anh. über die Wiedervereinigung mehrerer Mitglieder der regier. u. fürstl. Häuser von Hannover u. s. w. mit der kath. Kirche im XVII. Jahrh. Augsb. 1846. Zustände der kath. Kirche in Schlesien v. 1740—1758. Regensb. 1852. 2 Bde. Schenkung der Heidelberger Bibliothek durch Maximilian I. . . an P. Gregor XV. und ihre Versendung nach Rom. München 1844. La souveraineté temporelle du Saint-Siège jugé par les conciles généraux de Lyon en 1245, de Constance en 1414, d'après des documents inédits. Bar-le-duc 1867. Zuerst ital. 1861, deutsch (von *Fessler* übers.) Freib. 1862. Histoire des deux concordats de la rép. française et de la rép. cisalpine conclus en 1801 et 1803 cet. Bar-le-duc 1869. 2 vol. (Siehe *v. Reumont* im Bonner Theol. Lit. Blatt 1871, Sp. 39, 73). Acta genuina ss. oecumenici concilii Tridentini sub Paulo III., Julio III. et Pio IV. PP. MM. ab Angelo Massarello episcopo Thelesino eiusdem conc. secretario conscripta . . . Accedunt acta eiusdem conc. sub Pio IV. a Card. Gabriele Palaeotto, arch. Bonon. digesta, secundis curis expolitiora. Zagrabiae. 2 T. 4. Ueber die Unzuverlässigkeit des Textes überhaupt und die Mängel der Ausgabe s. *v. Druffel* in dem Bonner Theol. Lit. Blatt 1875, Sp. 377 ff.; vgl. meine zwei Artikel in der Berliner *„National-Zeit.“* 1875, Nr. 93 und 99. — Sammlung einiger wichtiger offiziellen Aktenstücke zur Geschichte der Emancipation der Katholiken in England. Mainz 1855. *Geschichte des Pontifikats Clemens XIV.* Par. 1853. 2 Bde., italien. Mil. 1855. 3 vol. 12. *Gesch. des Card. Frankenberg.* Freib. 1850. Vetera monumenta bezüglich Ungarns (1859 ff.), Polens und Litthauens (1860 ff.). Slavorum meridionalium (1863 ff.), *Codex dominii temporalis S. Sedis,* 3 vol. fol. Forts. der Annales des Baronius, 1856. 3 vol. Lettere storico-critiche intorno alle cinque piaghe della s. chiesa del sacerdote Ant. de Rosmini . . . Scritte in alemanno et trad. in italiano dall' abbate *Ferd. Mansi.* Nap. 1849. 2 vol.

4. *Disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones* cet. Rom. 1836. 4.

Enthält die drei vorhergehenden nach der Vorrede vom damaligen Rector des Colleg. Urbanum zu Rom, *Carl Grafen von Reisach* in's Lateinische übersetzten — einzeln abgekürzten bezw. in Folge der Verbindung veränderten — Abhandlungen, ausserdem: 4. eine von diesem letztern aus Savigny's Geschichte Bd. II. zusammengeschriebene *diss. de jure civili Rom. quod in antiquis canonum collectionibus aliisque ecclesiasticis monumentis occurrit.* 5. *De S. Anselmi Lucensis aliorumque quorundam*[3]) *vetustis canonum collectionibus Gratiano antiquioribus disquis. criticae.* Sie hat das Verdienst, am genauesten diese ungedruckte Sammlung zu beschreiben. 6. *Disquis. crit. in decretorum compilationem quam M. Laborans S. R. E. Card. adornavit.* Ergänzt die Arbeit von *Zaccaria*[4]), indem wir einen genauen Einblick in dieselbe gewinnen. In der *appendix prima* werden eine Anzahl von Urkunden abgedruckt und Personalnotizen gegeben, die sich auf die Thätigkeit der *Correctores Romani* beziehen. *App. secunda* giebt einen *‚Index alphabeticus omnium capitulorum quae in praecipuis canonum collectionibus Gratiano anterioribus occurrunt.‘* Dieser auf Coll. Ans. dedicata, Regino de eccl. disc., Burchardi Decr., Anselmi coll., Coll. tripartita, Ivonis Decretum, Panormia, Coll. Caesaraug., Gratian Bezug nehmende Index ist eine sehr dankenswerthe mühselige Arbeit, jedoch nicht vollständig und sei es in Folge von Druckfehlern oder von Schreibfehlern, namentlich für die Tabellen und Kapitelverzeichnisse, oft unbrauchbar und unzuverlässig[5]).

Theiner hat durch seine Arbeiten sich entschieden um das geschichtliche Studium des canonischen Rechts verdienstlich gemacht, indem er einmal in unserm Jahrhundert als einer der ersten den alten Quellen seine Obsorge zuwandte, sodann manches neue zu Tage gefördert hat. Was seinen Publikationen Eintrag thut, ist der Mangel ganz exakter Forschung und sicherer Prüfung.

Zu diesen Schriften treten noch hinzu:

5. *Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christl. Geistlichen.* Altenburg 1828. I. II. 1. 2.

6. *Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten.* Mainz 1835.

---

[3]) Nämlich noch *‚canonum epitome neapolitana‘, ‚can. epit. cassinensis‘* u. s. w., zwei aus Burchard gezogene Sammlungen, andere aus Anselm. Siehe gegen Einzelnes *Boretius* in *Pertz*, Monum. Germ. hist. Leg. IV. pag. LXIII. n. 77.

[4]) Ihn bezeichnet Th. als ‚inter historiae literariae cultores hisce ultimis temporibus facile princeps!‘

[5]) Vergl. über die Gegenstände noch, was ich Bd. I. Seite 72, 76—91, Bd. II. S. 3 ff., 25 ff. und in den dort angeführten früheren Abhandlungen gesagt habe, dann die treffliche Besprechung von *Jacobson* in ‚Krit. Jahrb.‘ 1837. II. 780.

387. Joseph Augustin Ginzel.

I. Geboren am 1. Mai 1804 zu Reichenberg in Böhmen, wurde zu Leitmeritz am 3. Sept. 1828 zum Priester geweiht, studirte hierauf im höheren Priesterseminar zu Wien bei St. Augustin, erwarb den theolog. Doktorgrad und erhielt 1837 eine Professur der Theologie am Seminar zu Leitmeritz. Hier brachte er sein späteres Leben zu, seit Ende der 50er Jahre Domherr und als solcher der Professur entholben, Beisitzer des Consistoriums, Vicepräses des Ehegerichts, Defensor matrimonii, Synodalexaminator und bisch. Notar, auch mehrere Jahre Abgeordneter zum Reichsrathe; gest. 1. Juni 1876. — Er gehörte zu den wissenschaftlichsten Theologen Oesterreichs und hat fortwährend für eine bessere Bildung des Klerus und eine gerechte Regierung der Bischöfe gekämpft. In seinem Standpunkte hat sich eine bedeutende Aenderung vollzogen. Bis in den Anfang der 60er Jahre äusserst ultramontan gesinnt, wie sein Archiv, sein Kirchenrecht (insbesondere I. S. 123, 159, 177) und andere frühere Schriften beweisen, wurde er als warmer Patriot von der seit 1860 herrschenden Richtung des böhmischen Episkopats und einestheils des Klerus zurückgestossen, hielt sich zur liberalen Verfassungspartei und gab sich grosse Mühe, eine Hebung kirchlicher Missstände herbeizuführen. Er war seitdem isolirt. Das Gebahren der Jesuitenpartei vor und auf dem vatikanischen Concil öffnete ihm die Augen, er erkannte die Verwirrung und wurde unerbittlicher Gegner der päpstlichen Neuerung [1]); sein Alter und seine Isolirtheit haben sein öffentliches Auftreten als zwecklos auch seinen Freunden erscheinen lassen.

II. Ausser verschiedenen [2]) kirchenhistorischen und Controversschriften schrieb er:

1. *Die Pfarrconcurs-Prüfung nach Staats- und Kirchengesetz.* Wien 1855.

Sie tritt ein für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften. Einige Zeit nach dem Erscheinen erzählte er mir, dass Kard. *Rauscher*, dem er die Schrift gegeben, ihm erklärt habe: diese passten nicht mehr, und seine verwundernde Berufung auf das Tridentinum mit den Worten beantwortet habe: „das ist schon lange her."

2. *Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechtes.* Für den praktischen Gebrauch bearbeitet. Wien 1856—62. Mit n. A. *Codex des österr. Kirchenrechtes.*

---

[1]) Seine mit Namen gezeichneten Recensionen der Concilsbroschüren von Hefele, Rauscher u. A. im Bonner ‚Theol. Lit. Bl.' 1869 ff. sind ein deutlicher Beweis.

[2]) Siehe dieselben aufgezählt in meinem Art. der ‚Allg. Deutschen Biogr.'

Zu erwähnen noch: *Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht.* Regensb. 1851 ff. 3 Hefte.

Dieses Werk lässt an juristischer Präcision viel zu wünschen übrig, es hat den grossen Fehler, eigenthümlichen Wünschen Ausdruck zu geben, den Concordatszustand sofort als den einzig richtigen anzusehen und kann für die streng wissenschaftliche Behandlung nicht als bedeutend angesehen werden, hat auch geringen Anklang gefunden. Wie sehr er sich in seinen Erwartungen über die gute Wirkung des Concordats getäuscht hatte, ergeben die vier folgenden anonym erschienenen Schriften.

3. *Zum Frieden zwischen Kirche und Staat in Oesterreich.* Leipz. 1868. Ein Abdruck von Artikeln der ‚Köln. Blätter' (jetzt ‚Köln. Volkszeit.') aus dem Juni und Juli 1868.

4. *Reform der römischen Kirche in Haupt und Gliedern. Aufgabe des bevorstehenden römischen Concils.* das. 1869. Einen Gegensatz bildet die pseudonyme: *Ueber die Zukunft der Kirche in Oesterreich.* Briefe von Dr. *Sylvius.* Regensb. 1848.

5. *Die Geschäftsordnung des Concils von Trient.* Wien 1871. Zwei Ausgaben mit verschiedenem geharnischtem Vorberichte. Der Abdruck ist erfolgt nach dem von Theiner veranstalteten Abdruck, den ich ihm durch den Prof. *Sal. Meyer* in Prag zustellen liess.

6. *Die theologischen Studien in Oesterreich und ihre Reform.* Eine theol. hist. polit. Monogr. Wien 1873.

388. Joseph Sauer.

Geb. 1804, seit 1842 Rector des fürstbisch. Seminars in Breslau, Canonicus senior, Official u. s. w., gest. 24. Juni 1868.

Pfarramtliche Geschäfts-Verwaltung. Bresl. 1865, 68.

389. Franz Joseph Ritter von Buss.

I. Dieser als Sturmbock in Deutschland allbekannte Politiker war geboren den 23. März 1803 in Zell am Hammersbach, habilitirte sich im Jahre 1829 als Privatdozent der Rechte in Freiburg i. B. und wurde daselbst 1833 ausserord., 1836 ordentl. Professor. In dieser Stellung blieb er; seine Lehrthätigkeit wurde in den 60er Jahren durch eine Geisteskrankheit unterbrochen, die einen Aufenthalt durch mehrere Jahre in einer Heilanstalt erforderte. In jüngeren Jahren in religiöser Hinsicht radical, schlug er sich auf die ultramontane Seite und führte in den badischen Landtagen von 1837 und 1846 das grosse Wort für ‚Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche'. Um die Mittel war er nie verlegen: cynischer Ton, burschikose Wendungen, Kraftphrasen waren die Waffen, mit denen er focht [1]). Dazu passte sein ganzes sonstiges Benehmen. Sein

[1]) Am 3. Mai 1846 entspann sich eine Scene, von der *Gustav Freytag,* Karl Matthy. Gesch. seines Lebens. Leipz. 1870. S. 232, sagt: „Unter allen Ultramontanen war der Abgeordnete Buss, Professor in Freiburg, der Opposition am widerwärtigsten. Matthy kannte ihn von alter Zeit, der Mann hatte sich einst als Radicaler

Auftreten war verdienstlich genug, ihn im Jahre 1848 in dem münsterländischen Wahlbezirke Ahaus-Burgsteinfurt, in dem ihn vielleicht niemand kannte, auf geistliche Anempfehlung zum Abgeordneten für das Frankfurter Parlament zu wählen. Seine Rolle auf diesem war eine cynisch-ultramontan-antipreussische; in seinem engeren Kreise zirkulirte seine Aeusserung: er werde in der Paulskirche bleiben, um dem letzten Abgeordneten einen Tritt in den — zu geben. Im Oct. 1848 wurde er zum Präsidenten der Generalversammlung der Piusvereine Deutschlands in Mainz erwählt; auf dieser und einigen der folgenden zeichnete er sich durch Kraftreden aus. Seine letzte politische Thätigkeit auf dem deutschen Reichstage vom Febr. 1874—76 (in der letzten Session dieser Periode war er abwesend), bestehend in einigen Reden, vor beim Aufrufe seines Namens sich leerendem Hause, zeigte eine Ruine, deren Poltern nicht einmal mehr zog. Er starb am 31. Jan. 1878 in Folge eines Schlaganfalls.

---

in der Schweiz umhergetrieben, war dann plötzlich zur Pfaffenpartei übergegangen und trug einen fanatischen Eifer zur Schau, an dessen Ehrlichkeit in dem frechen und hohlen Gesellen Niemand glauben wollte . . . . Die Opposition beschloss ihn zu zerknirschen. Zuerst erstaunte sich Brentano über den Eifer des Abgeordneten, der vor eilf Jahren nicht einmal an die Unsterblichkeit der Seele geglaubt habe. Das erklärte Buss für eine Verleumdung. Darauf las Brentano die Strophe eines gedruckten schwülstigen Gedichtes von Buss, worin allerdings die Fortdauer nach dem Tode spöttisch abgefertigt wurde. B. erklärte heftig, das Gedicht sei für einen Arzt bestimmt gewesen, und fügte den unparlamentarischen Wunsch hinzu, dass die Spürnase des Vorlesers doch auch nach den ersten Incunabeln des Huss suchen möge . . . Darauf erhob sich dräuend die Gestalt Matthy's und er sprach: „Um ihre bessere Gesinnung an den Tag zu legen, erliessen im Jahr 1834 eine Anzahl kath. Bürger in Constanz, worunter siebenzigjährige Greise, eine Einladung zu Beiträgen für ein Denkmal der beiden Märtyrer Huss und Hieronymus. In jener Einladung war folgende Stelle zu lesen: „Die Flammen des Ketzergerichts haben zwar den Leib dieser Märtyrer zerstört, nicht aber ihren Geist. Die Geschichte nennt Huss und Hieronymus als die ersten Vertheidiger der religiösen Freiheit, als Vorkämpfer der grossen kirchlichen Reformation.“ — M. verlas die Worte aus dem Jahrgang 1843 der ‚Seeblätter‘. — „M. H., diese Worte schrieb kein Protest., es hat sie ein Kath., es hat sie — der Abg. Buss geschrieben.“ Welcker (einschaltend): „Nachdem er schon Professor war.“ Allgemeines Erstaunen, Unterbrechung, B. macht eine verneinende Bewegung. M.: „Es ist doch richtig? Sie haben diese Worte geschrieben?“ B.: „Ich werde dem Abg. M. antworten. Es war eine grosse Versammlung —“ Matthy: „Sie haben diese Worte geschrieben.“ Buss: „Nein.“ Matthy: „Sie haben diese Worte nicht geschrieben?“ Buss: „Nein.“ Matthy: „Wohlan denn, — hier ist Ihre Handschrift.“ Er zieht das Papier, worauf Buss die fraglichen Worte als Zusatz zu dem Entwurf der Einladung geschrieben, aus der Tasche, hält es dem Abg. Buss entgegen und zeigt es sodann den Mitgliedern, welche sich hervordrängen. Buss: „Ich sage dem Abg. M.: Ja, ich habe es geschrieben.“ Präsident Mittermaier wieder strafend: „Es geschieht Ihnen Recht, Herr Abg. Buss; Sie haben sich das selbst zuzuschreiben, Sie sind genug gebeten worden, die Begründung der Motion zu unterlassen.“

II. Die literarische Thätigkeit von Buss ist ohne alle nachhaltige Resultate geblieben. Er war ein Mensch von grosser Anlage, hatte vielseitige Kenntnisse, es jedoch nicht zu einem ruhigen und geordneten Ganzen gebracht. Hast und Leidenschaftlichkeit verhinderte ihn an fruchtbringenden Arbeiten.

Buss war ein fanatischer Grossdeutscher und Preussenhasser. Im J. 1859 stand er dem Freiburger Comité vor, welches sich der aus Frankreich zurückkehrenden kriegsgefangenen Oesterreicher annahm. Für dieses Verdienst erhielt er ostensibel — die Verwendung ging aus von denjenigen katholischen Personen, die er mit einer verunglückten Schrift gewonnen — den österreichischen Orden der Eisernen Krone und erlangte mit Zustimmung des Grossherzogs von Baden die Erhebung in den erblichen Ritterstand.

III. Seine Schriften sind, abgesehen von Uebersetzungen, welche er theils selbst gemacht, theils von anderen hat machen lassen und blos revidirte bezw. herausgab, folgende:

1. *Die Methodologie des Kirchenrechts* u. s. w. Freib. 1842.

Eine kleine räsonnirende Schrift ohne Werth.

2. *Capistran. Zeitschrift für die Rechte und Interessen der Katholiken Teutschlands.* Schaffh. 1847. 1 Heft.

3. *Urkundliche Geschichte des National- und Territorial-Kirchenthums in der kathol. Kirche Teutschlands. Zugleich Corp. jur. eccl. germ.* Schaffh. 1851.

4. *Die Gesellschaft Jesu, ihr Zweck, ihre Satzungen, Geschichte, Aufhebung und Stellung in der Gegenwart.* Mainz 1853. 2 Bde. 2. Ausg.

5. *Die Wiederherstellung des canonischen Rechts in der oberrhein. Kirchenprovinz. Von einem Staatsmann a. D.* Stuttgart 1853. Nach persönlicher Mittheilung von ihm verfasst.

Verlangt die volle Herstellung des canonischen Rechts; ein dickes (598 S.) räsonnirendes Buch.

6. *Die kirchliche Immunität. Eine positiv-rechtl. Abhandlung von einem badischen Juristen.* Freib. 1855 (anonym).

390. Ignaz von Longner.

I. Geboren zu Friedrichshafen 1805, studirte in Tübingen, wurde in Rottenburg 1832 Priester, 1856 Domcapitular, gest. 13. Juli 1868.

II. Schriften:

1. *Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe der oberrhein. Kirchenprovinz.* Tüb. 1840.

2. *Beiträge zur Geschichte der oberrhein. Kirchenprovinz.* Tüb. 1863.

Verdienstlich durch die Auszüge aus Schriften, Aktenstücken u. s. w., vielfach aber nur eine chronique scandaleuse einzelner bei den kirchlichen Vorgängen betheiligter Personen. Der Ton grenzt bisweilen an

Gemeinheit [1]). Uebrigens ist die Schrift namentlich bezüglich der Literatur unvollständig.

391. Johann Otto Ellendorf *).

I. Geboren 1805 zu Wiedenbrück in Westfalen von kathol. Eltern, studirte bei den Franziskanern in Wiedenbrück und Rietberg, Theologie und Philosophie zu Münster, war von 1825 am Progymnasium seiner Vaterstadt erst Lehrer, dann Rector bis 1832, studirte hierauf noch ein Jahr in Bonn, lebte dann 4 Jahre in Münster als Privatmann, kam durch Vermittlung des Gen. v. Müffling 1838 nach Berlin, wo er im auswärtigen Ministerium beschäftigt, am 6. April 1841 Dr. phil. und dann Privatdozent an der Universität wurde, gest. 26. Oct. 1844.

II. Er zählt zu den Katholiken, welche in den 30er und 40er Jahren unausgesetzt in Schriften den Ultramontanismus bekämpften und sich dadurch den gröbsten Angriffen aussetzten. Hierher gehören:

1. *Welchen Sinn hat das Breve vom 25. März 1830 in Betreff der gemischten Ehen, und wie verhält sich zu selbem die bekannte Instruktion?* Berl. 1838.

2. *Zur Beleuchtung und Beurtheilung der römischen Staatsschrift und der päpstlichen Allocution.* Rudolst. 1838.

3. *Thomas Becket, Erzb. von Canterbury. Eine Epistel an J. Görres.* Essen 1839.

4. *Der erste Triarier an Joseph von Görres.* Essen 1839.

5. *Quibus causis factum sit, ut legum ferendarum in ecclesia cath. potestas solis Rom. pontificibus deferretur.* Berlin 6. April 1841. Philos. Doktordissertation, dem genannten General gewidmet.

6. *Historisch-kirchenrechtl. Blätter für Deutschland.* Berl. 1840 fg. 3 Bde.

Enthalten eine Reihe von Aufsätzen meist über Fragen, welche den Streit von geistlicher und weltlicher Gewalt, Anmassungen, Politik, System der Kurie, Jesuitismus u. s. w. betreffen, z. B. über Investiturstreit, Simonie, Inquisition, Bischofseid, Primat, Jesuitismus u. s. w., dann eingehende Kritiken und Recensionen, Abdrücke einzelner Aktenstücke. Eine Rec. in den hist. kirchenr. Blättern, die sich durch II. H. 1, 3—6, III. H. 1 zog, über die 5. Aufl. von *Walter's* Kirchenrecht, von dem 1839 die 8. erschienen war, dann in der Hallischen Allg. Lit.-Zeit. 1841, Nr. 44—48, wo, wie E. erklärt, durch Druckfehler 8 statt 5 steht, rief eine Schrift hervor [1]), gegen die E. antwortete [2]), was eine neue Gegen-

[1]) Oder kann man etwas andres sagen, wenn S. 293 steht: ‚Dieser Dorsch ... begab sich mit seiner Dulcinea,' oder gar S. 305: ‚Wer hat Papst Clemens XIV. hiezu genothzüchtigt?' nämlich zur Aufhebung des Jesuitenordens. Wenn ein Domherr also schreibt, kann man sich nicht wundern über die Art, wie die Kapläne reden.

*) *Rassmann,* Nachrichten S. 96.

[1]) *Herr Ellendorf — gegen Walter's Kirchenrecht.* Bonn 1841.

[2]) *Antwort auf einen Angriff gegen meine Recensionen von F. Walter's Lehrb.*

schrift zur Folge hatte [3]). Beide Gegenschriften haben wohl Walter zum Verfasser bezw. zum geistigen Urheber.

7. *Die kath. Kirche Preussens.* Als Antwort auf die ‚Beitr. z. Kirchengeschichte.' Rudolst. 1837.

8. *Die Karolinger und die Hierarchie ihrer Zeit.* das. 1839 fg. 2 Bde.

9. *Der Primat der röm. Päpste, aus den Quellen dargestellt.* Darmst. 1840—46. 2 Bde.

10. Schriften gegen *Binterim, Clemens August,* über die hermesische Sache u. a. bei *Rassmann.*

392. Kaspar Riffel.

Geboren 1807 zu Büdesheim unweit Bingen, 1835 Professor an der kath. theol. Fakultät zu Giessen, 1841 pensionirt [1]), privatisirte seitdem in Mainz, wurde bei Errichtung der bischöfl. Lehranstalt daselbst Prof. der Kirchengeschichte, 1855 geistl. Rath und starb 1856.

Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. Von der Gründung des Christenthums bis auf Justinian I. Mainz 1836.

Trotz mehrfacher Lücken, zu grosser Breite, veranlasst durch weitläufige Auseinandersetzung von Materien, die nicht wesentlich war, eine gute und verdienstvolle Arbeit, deren Fortsetzung wohl unterblieben ist, weil der Verfasser in eine Bahn einlenkte, die ihn abführte. Gut besprochen von *Jacobson* in ‚Krit. Jahrb.' 1838, III. 332.

Herausgabe von *Stapf's* Pastoralunterricht.

393. Franz Lorenbeck.

Geboren 23. Nov. 1806 zu Billerbeck, Priester 19. Dez. 1829, Kaplan zu Lüdinghausen, seit 30. Aug. 1855 Pfarrer zu Ramsdorf (Diözese Münster, Kr. Borken).

Abhandlung über die canonischen Bestimmungen für die Errichtung der Testamente der Geistlichen. Münster 1857.

Diese über das angegebene, vom Ordinariate ausgeschriebene Thema

---

d. Kirchenr. von J. Ellendorf. Berl. 1841. — Vgl. noch hist. Kirchenr. Bl. III. 191 ff. —

[3]) *Würdigung der Angriffe des Herrn J. Ellendorf zu Berlin gegen den Prof. Walter zu Bonn.* Köln 1841.

[1]) Die in allen katholischen Blättern und Geschichtswerken vorfindliche Notiz, er sei wegen seiner Reformationsgeschichte quiescirt worden, ist nach der Mittheilung *Linde's,* der als Kanzler, Regierungsbevollmächtigter und Leiter des Kultusministeriums nicht blos die Sache wissen musste, sondern die Entscheidung zunächst in der Hand hatte, unrichtig. Linde hat mir wiederholt erzählt, R. sei absolut unverträglich gewesen und habe eines Abends bei einer Gesellschaft seinen katholischen geistlichen Collegen H. in einem Zimmer, wo sie sich allein befanden, durchgeprügelt; er, L., habe, nachdem er die Sache durch Untersuchung festgestellt, im Interesse der kath. Sache, um Skandal zu vermeiden, die Pensionirung gewählt, die er wegen dessen Standpunkts erreichen konnte.

eingereichte und gekrönte Schrift verdient als der Versuch eines bereits ältern Geistlichen Anerkennung, liefert aber sonst weder Neues noch erschöpft sie den Gegenstand.

394. Anton Eichhorn.

Geboren zu Pissau bei Seeburg 9. Mai 1809, 1832 Priester, 1836 Dr. phil. und Religionslehrer in Braunsberg, 1838 ord. Prof. der Theologie am dortigen Lyceum, 6. Sept. 1851 Domherr in Frauenburg, 1862 auch geistl. Rath, 1865—67 Generalvicar, 2. April 1867 Domdechant; gest. 27. Febr. 1869. Andere und Leben in *Bender* Ermländ. Studien S. 167.

Die Ausführung der Bulle ‚De salute animarum' in den einzelnen Diözesen des preuss. Staates u. s. w. in (der von ihm gegründeten) ‚Zeitschr. f. d. Gesch. und Alterthumskunde Ermlands' 1870, S. 1—130). — Eine aktenmässige, desshalb werthvolle Abhandlung, welche für die Motive und Ansichten der Regierung und Kurie von Interesse ist.

395. Carl Gustav Nikolaus Rintel.

I. Geboren zu Königsberg 1809 von jüdischen Eltern, studirte die Rechte, liess sich taufen und wurde Protestant, Regierungsrefendar in Westfalen und der Rheinprovinz, in Folge der unter 1. und 2. erwähnten Schriften zu einjähriger Festungshaft und zum Verluste der Nationalkokarde verurtheilt, trat vor Antritt der Strafe zur kathol. Kirche über, erhielt vom Fürstbischof von Breslau (Diepenbrock) eine Anstellung als Kanzleirath in Breslau, wo er in der Nacht vom 29. zum 30. Jan. 1854 starb. *Rosenthal,* Convertitenbilder I. 2. S. 178.

II. Derselbe hat, ausser einigen andere Materien des Rechts betreffenden Schriften, die folgenden Broschüren kirchlich-politischer Natur veröffentlicht. Sie suchen (Nr. 2—4) den Nachweis zu führen, wie sehr die katholische Kirche durch die Gesetze und Regierungsmassregeln in Preussen geschädigt sei. Die erste ist eine der glühendsten Vertheidigungen von Clemens August. Alle sind geschickt gemacht und bekunden den extremen Standpunkt des Convertiten.

1. *Clemens August, Erzb. zu Köln, gegen die Anklagen der kön. preuss. Regierung vertheidigt* von einem Protestanten. Regensb. 1838.

Die Vorrede trägt seinen Namen; die Bemerkung von Rosenthal S. 179 ist also unrichtig.

2. *Vertheidigung des Erzbischofs von Posen und Gnesen.* Würzb. 1838.

3. *Die Auflösung kath. Pfarreien in Schlesien nach ihrem geschichtl. Verlaufe dargestellt und nach Rechtsgrundsätzen beleuchtet.* Schaffh. 1845 (anonym).

4. *Beleuchtung der Denkschrift des evangel. Oberkirchenrathes, betr. die Vermehrung der Dotation der evangel. Kirche in Preussen vom Standpunkte des Rechtes und der Parität.* Regensb. 1852.

5. *Die Verluste der kath. Pfarrseelsorge in den Provinzen Westpreussen, Posen und Schlesien, auch Lauenburg-Bütow seit der preuss. Besitznahme, resp. seit Ende des vorigen Jahrhunderts.* Breslau 1853.

6. *Der Protestantismus als politisches Princip von Dr. Friedr. Jul. Stahl. In drei Sendschreiben vom Standpunkte der Wahrheit, des Rechts und der Geschichte widerlegt.* Breslau 1853.

396. Friedrich Kunstmann *).

I. Geboren 1811 zu Nürnberg als Sohn eines Militärhauptkassiers, studirte Theologie in Bamberg, wurde hier 1834 Priester, im selben Jahre Dr. jur. in München (auf Grund der Schrift unter 3), 1837 Religionslehrer an der Landwirthschafts- und Gewerbeschule zu München, 1839 zugleich beim Kadettenkorps, ging 1840, gerufen von der Herzogin von Braganza, als Erzieher ihrer Tochter, der Infantin Maria Amalia, nach Lissabon. Nach seiner Rückkehr (1846) wurde er im folgenden Jahre ausserord. Professor in der juristischen Fakultät zu München für Kirchenrecht, 1848 ordentlicher, später auch Mitglied der Akademie der Wissenschaften. Im Jahre 1859 beabsichtigte er neben der Professur die jetzt zum Stadtkreise München gezogene Pfarrei Schwabing zu erhalten; das Ordinariatszeugniss wurde ihm in höflichster Weise verweigert, weil das Amt eine ganze ungetheilte Thätigkeit fordere. Er war ein lustiger, lebensfroher Mann, bewegte sich am liebsten im Kreise von Studenten, verkehrte mit ihnen ebenso gern im Wirthshause, wie er zu jeder Auskunft, Hülfe und Gefälligkeit ihnen und Collegen gegenüber bereit war. Allgemein beliebt, starb er den 15. Aug. 1867.

II. Kunstmann war kein Jurist im vollen Sinne des Wortes, hat auch nichts geschrieben, das die Dogmatik des Rechts irgendwie gefördert hätte; ebensowenig war er Rechtshistoriker. Seine Bedeutung liegt lediglich auf dem Gebiete der äusseren Quellengeschichte. Er war ein äusserst fleissiger Benutzer und Durchsucher von Handschriften, denen er manche einzelne schätzenswerthe Notiz entnommen hat, deren Verarbeitung er mit demselben Fleisse und guten historischen Kenntnissen vornahm. Uns gehen an:

1. *Die gemischten Ehen unter den christlichen Confessionen Deutschlands.* Regensb. 1839.

2. *Grundzüge eines vergleichenden Kirchenrechts der christl. Confessionen.* München 1867.

Gehört zu den schwächsten Lehrbüchern, ebenso zu seinen schwächsten Leistungen.

*) Almanach der bair. Akad. d. Wiss. 1855 S. 223, 1867 S. 305 ff. (ein vollständiges, von ihm selbst verfasstes Verzeichniss aller Schriften, selbst der kleinsten Journalartikel). Ich verdanke meine Notizen theilweise dem Herrn Domkapitular Dr. *Kayser* in München.

3. *Die Canonensammlung des Remedius von Chur* aus den Handschriften der königl. Bibl. zu München zum erstenmale vollständig herausgeg. und kritisch erläutert. Tübingen 1836.

K. hat erwiesen, dass Remedius, Bischof von Chur, gest. um 820, diesen Auszug aus Pseudoisidor nicht gemacht haben kann, derselbe vielmehr in die Bretagne gehört, *Goldast* den Namen des Remedius willkürlich beigesetzt hat. Die Einleitung bietet einzelne gute, aber auch schiefe Bemerkungen über die pseudoisidorische Sammlung, zeigt aber bereits die fleissige und gründliche Methode Kunstmann's bezüglich der Quellenbearbeitung. Vgl. Anzeige von *Richter* in ‚Krit. Jahrb.' 1837. I. 352.

4. *Die lateinischen Pönitentialbücher der Angelsachsen,* mit geschichtlicher Einleitung herausgeg. Mainz 1844.

Die Arbeit druckt das angebliche Poenitentiale Theodori aus der Londoner Ausgabe von 1840 ab, fügt aus Münchener Handschriften Neues hinzu, enthält auch gute Bemerkungen, ist jedoch durch die Arbeiten von *Hildenbrand* und *Wasserschleben* überholt.

5. *Das Eherecht des Bisch. Bernhard von Pavia,* im Archiv für kathol. Kirchenr. IV. (1861) 3—14, 217—262.

Diese Abhandlung giebt gute Bemerkungen und Mittheilungen zu den Quellen des Eherechts, druckt Bernhard's *summa de matrimonio* ab. Vgl. Bd. I. 176.

6. *Zur Geschichte des Gratianischen Dekrets.* das. X. (1863) S. 337—345; S. 345—352 druckt er eine Rede *Sicard's* zur Eröffnung seiner Vorlesungen über das Dekret ab.

Ausserdem hat er eine Reihe von Artikeln in den Schriften der Münchener Akademie über Missionen in Afrika und Asien, die Entdeckung Amerika's u. s. w., im oberbaierischen Archiv u. a. über geschichtliche Dinge geliefert.

397. Wilhelm Emanuel Freiherr von Ketteler *).

I. Er war am 25. Dez. 1811 zu Münster geboren, studirte die Rechte in Göttingen und Berlin (1830—33), nachdem er zuletzt auf dem Jesuitengymnasium in Brieg gewesen, wurde Referendar, trat nach dem Kölner Ereigniss aus dem Staatsdienst und studirte die Theologie zu München, wurde 1. Juni 1844 Priester, Kaplan in Beckum, 1846 Pfarrer im Dorfe Hopsten, 1848 Abgeordneter beim Frankfurter Parlament, 1849 Propst von St. Hedwig in Berlin, nach Verwerfung der Wahl des Prof. *Leopold Schmid* am 25. Juli 1850 als Bischof von Mainz inthronisirt; er starb am 13. Juli 1877 auf der Rückkehr von Rom,

*) Ein ausführlicher Nekrolog aus meiner Feder steht in Nr. 196 Erstes Bl. fg. der ‚Köln. Ztg.' Montag 16. Juli 1877.

wohin er zum Bischofsjubiläum Pius' IX. gereist war, in einem baierischen Kapuzinerkloster. Die Versuche, ihn zum Coadjutor des Erzbischofs Hermann von Vicari in Freiburg zu machen [1]), welche er dementirt hat — er mag davon nichts gewusst haben —, blieben ohne Erfolg; seine Broschüre über die Freimaurer bewirkte die Streichung seines Namens auf der Kandidatenliste für die Kölner Erzbischofswahl [2]). Obwohl Bischof einer der kleinsten Diözesen in Deutschland, hat er thatsächlich einen dominanten Einfluss auf alle deutschen Bischöfe geübt [3]). Während er auf dem vatikanischen Concil eine die päpstliche Unfehlbarkeit schlagend widerlegende Schrift vertheilen liess [4]), erwies er sich nachträglich als deren rücksichtslosesten Anhänger, dem jede Waffe recht war. Das muss man ihm lassen, er lebte und wirkte nur für sein Ziel: die Hierarchie zum einzig massgebenden Faktor der Gesellschaft zu erheben und dem römischen Kirchenwesen und dessen Anhängern in Deutschland die erste Stelle zu verschaffen.

II. Als kirchenpolitische Schriften kommen in Betracht:

1. *Freiheit, Autorität und Kirche. Erörterungen über die grossen Probleme der Gegenwart.* Mainz 1862.

Ausgehend von dem ‚unermesslichen Einfluss der Tagespresse auf die Entwicklung aller Verhältnisse der Gegenwart, auf die Denkweise und Gesinnung der Menschen' bezweckt die Schrift, über diese drei grossen Probleme die richtigen katholischen Anschauungen zu vermitteln und dadurch für die Presse und auf sie zu wirken.

2. *Das Recht und der Rechtsschutz der kath. Kirche in Deutschland, mit*

---

[1]) Ich selbst habe auf Wunsch des Erzbischofs von Freiburg — der Zettel von *Strehle's* Hand ist noch in meinem Besitze — Pius IX. und Antonelli die Bitte jenes darum vorgetragen.

[2]) Diese Broschüre lag Monate lang gedruckt, durfte aber zum Verdruss des Verlegers Kirchheim auf seinen Befehl nicht ausgegeben werden, weil Hoffnung da war, dass er Erzbischof von Köln werde. Der ‚Lit. Handw.' (1865, Sp. 176) hatte, ohne den Titel anzugeben, eine Andeutung über das Erscheinen einer interessanten Schrift Ketteler's gebracht. Da kam die Frau des Buchhändlers Kirchheim nach Bonn, klagte *Dieringer* die Noth ihres Mannes mit Ketteler und theilte diesem den Titel mit. Es erschien nun in den ‚Köln. Blättern' eine Notiz. Herr *Hülskamp,* der Herausgeber des ‚Liter. Handw.' ging auf den Leim und schrieb (Nr. 35. 2. Juli 1865, Sp. 221): „Nachdem die ‚Köln. Bl.' das Thema der Hdw. 34, 176 als bevorstehend erwähnten neuen Schrift des Bischofs von Mainz doch einmal verrathen haben, brauchen wir nicht mehr zu unterlassen, mitzutheilen, dass dieselbe den Titel führt: *‚Kann ein gläubiger Christ Freimaurer sein?'* Der Umfang beträgt etwa 6 Bogen." Das zog in Berlin, der Name Ketteler's wurde auf Befehl des Königs gestrichen, die Schrift wurde ausgegeben. Eine Illustration zu dem Satze: kleine Ursachen, grosse Wirkungen.

[3]) Siehe eine Aeusserung *Windthorst's* oben §. 13. Anm. 23.

[4]) Die von *Friedrich,* Documenta ad illustrandum Concilium Vaticanum a. 1870. Nördlingen 1871, 2 Bde., Bd. I. S. 1—129 neu gedruckte Quaestio.

bes. Rücksicht auf die Forderungen des oberrhein. Episkopates und den gegenwärtigen kirchl. Conflict. Mainz 1854.

3. *Das Recht der Domkapitel und das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen in Preussen und der oberrhein. Kirchenprovinz.* das. 1868.

Diese durch meine Recension (Theol. Lit. Bl. 1868, Nr. 22, Sp. 758) der Broschüre: *Le gouvernement badois et le chapitre de Fribourg* cet. Liège 1868, (deutsch: Die bad. Regierung und das Domkapitel von Freib. . . . Mainz) hervorgerufene Schrift ist von mir in der über die Bischofswahlen gründlich abgefertigt worden.

4. *Soll die Kirche allein rechtlos sein?* u. s. w. das. 1861 [5]).

398. Joseph Fessler *).

I. Geboren zu Lochau (Vorarlberg) 2. Dez. 1813, machte seine theologischen Studien zu Brixen, wo er 1837 die Priesterweihe erhielt. Nachdem er sich hier und im Frinteaneum zu Wien vorbereitet, wurde er in Brixen Lehrer des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte (1841), im Jahre 1852 als solcher nach Wien berufen und zugleich Direktor bei St. Augustin. Im Jahre 1856 übernahm er die auf Kard. Rauscher's Antrag an der theologischen Fakultät errichtete Professur der Dekretalen, gestand mir aber damals ein, dass er weder einen ganzen Theil des Corp. iur. can. noch einen erheblichen Bruchtheil eines solchen gelesen habe. Nachdem er von 1861 in Rom als Consultor der Congregation für die orientalischen Angelegenheiten thätig gewesen war, erfolgte seine Ernennung zum Generalvicar für Vorarlberg und die Consecration zum Episcopus Nyssensis i. p. 7. April 1862. In Folge der mittlerweile eingetretenen constitutionellen Wendung beschloss der Kaiser den Versuch, durch Unterhandlung mit der Kurie eine Revision des Concordats bezw. der besondern Artikel desselben, namentlich im Punkte der gemischten Ehen, der Religionsänderung u. s. w. herbeizuführen. Mit der Mission wurde Fessler betraut, welcher, wie ich mich aus den Originalakten im August 1867 überzeugt habe, sich wohl gehütet hat, für den Zweck seiner Mission sich zu bemühen, dagegen seine Zeit ausser auf Studien in den Bibliotheken zur Gewinnung von Bekanntschaften so gut benutzte, dass, nachdem der Versuch ohne jede Wirkung im Sande verlaufen war, er im Sept. 1864 auf Vorschlag des Kard. Rauscher zum Bischof von St. Pölten ernannt, am 27. März 1865 präconisirt wurde. Auf dem vatikanischen Concil war er Generalsekretär, er starb den 25. April 1872.

---

[5]) Die Schrift: *Sollen die Bischöfe allein die Kirche sein?* Eine Gegenfrage u. s. w. Wiesb. 1861, weist ihn gebührend zurecht; der Verfasser ist mir unbekannt.

*) *Anton Erdinger,* Dr. Joseph Fessler, B. v. St. Pölten und Sekretär des vatican. Concils. Ein Lebensbild. Brixen 1874. Ebenso beschönigend, wie *Werner* in Allg. D. Biogr. VI. 726 ungenügend ist.

II. Fessler, den ich seit 1854 kannte, war ein gewandter, schlauer Mann, der sich namentlich bei vornehmen Leuten und Oberen ausgezeichnet zu insinuiren wusste, es daher verstand, mit Rom vortrefflich zu stehen und gleichzeitig Vertrauensmann des Wiener Ministeriums zu sein. Zu seinem Charakter stimmte jene kluge Halbheit seiner Schriften, die Jeder gebrauchen kann, wie er das zweckmässig findet. Von seiner Naivetät als praktischer Canonist möge die Thatsache zeugen, dass er einstmals als Defensor matrimonii des Wiener Ehegerichts in einer durch Appellation an das Prager gelangten Nullitätssache sich bei mir, der Referent war, Raths zu holen suchte.

III. Dem Kirchenrechte gehören folgende Schriften an:

1. *Ueber die Provinzial-Concilien und Diözesan-Synoden.* Innsbr. 1849.

In offenbarer Anlehnung an die Schrift von *Phillips* und ganz in demselben Geiste tritt sie für die Haltung von Synoden ein und streitet lebhaft für die Kurie gegen die ihr gemachten Vorwürfe, zum Verfall des Instituts beigetragen zu haben.

2. *Studien über das österreichische Concordat vom 18. Aug. 1855.* Wien 1856 (anonym).

Eine sehr gut geschriebene Apologie des Concordats, hervorgegangen aus offiziösen Artikeln desselben in der ‚Wiener Zeitung'.

3. *Das kirchliche Bücherverbot. Mit zwei kleineren einleitenden Aufsätzen: über die kirchl. Freiheit und über das Studium des Kirchenrechts.* Wien 1859.

Die beiden aus dem Moy'schen Archiv wiederholten Abhandlungen sind wissenschaftlich werthlose Erörterungen, die eigentliche Schrift vorzüglich geschöpft aus kurz vorher erschienenen Artikeln der Analecta jur. pontificii, bezw. aus Zaccaria.

4. *Der canonische Prozess nach seinen positiven Grundlagen und seiner ältesten historischen Entwickelung in der vorjustinianischen Periode dargestellt.* Wien 1860.

Eine verdienstliche Darstellung der von der Hierarchie erworbenen und geübten Gerichtsbarkeit vor der justinianischen Zeit. Sie stützt sich zumeist auf die Kirchenschriftsteller und kirchlichen Quellen, ist jedoch weder in dieser Beziehung erschöpfend, noch überhaupt. Obwohl das Meiste, was der Verfasser beibringt, in ältern und neuern Werken bereits aus den Quellen dargestellt war, giebt sich die Schrift durch den fast gänzlichen Mangel aller Citate von fremden Schriften und das ausschliessliche Anführen der Quellenstellen den nichtberechtigten Anschein, als habe der Verfasser Alles nur durch ureignes Studium der Quellen erworben.

5. *Der Kirchenbann und seine Folgen.* Wien 1860.

Eine populäre Broschüre ohne jeden wissenschaftlichen Werth und neue Gedanken, lediglich geschrieben, um die Verhängung dem

Publikum mit Rücksicht auf die erwartete Excommunication (bezw. nicht namentliche) von Napoleon III. und Victor Emmanuel plausibel zu machen.

6. *Die Revision des Concordates.* das. 1861.

7. *Die Protestantenfrage in Tirol.* das. 1861. Eine Apologie des Ausschlusses der protest. Religionsübung.

8. *Zur Orientirung über die gemischten Ehen in Oesterreich und andere damit verwandte Fragen.* das. 1861.

9. *Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päpste. Zur Abwehr gegen Hrn. Prof. Dr. Schulte.* Wien 1871.

Eine auf Sophismen, Verschweigungen und Deuteleien basirte angebliche Widerlegung meiner Schrift ‚Die Macht der röm. Päpste' u. s. w., darauf berechnet, Jene zu fangen, welche nach Scheinargumenten suchten, um mit dem unbequemen Dogma des 18. Juli 1870 sich abfinden zu können. Seine versuchte einschränkende Auslegung der päpstlichen Unfehlbarkeit ist sehr bald von der *Civiltà cattolica, Manning* u. a. desavouirt worden. Um für die, welche suchen, noch besser zu wirken, publizirte er bald darauf seine letzte Schrift:

10. *Das Vatikanische Concilium, dessen äussere Bedeutung und innerer Verlauf.* das. 1871.

In demselben Geiste, wie die vorhergehende. Von der Wahrheitsliebe des Mannes giebt ein sprechendes Zeugniss, dass derselbe, der als Sekretär des Concils die Erklärung der Bischöfe vom 10. April 1870 gegen den Antrag betr. die Infallibilitätserklärung (übers. und zuerst publiz. in *meiner* Macht der röm. Päpste, S. 1 ff., *Friedrich,* Documenta II. 388) im Original gesehen hatte und sicherlich Abschrift davon besass, in der Schrift 9 sagt S. 2 Anm.: „Ich finde nöthig, hier ausdrücklich zu bemerken, dass mir über diese Eingabe von mehreren Erzbischöfen und Bischöfen vom 10. April 1870 nur die von Herrn Dr. Schulte in seiner Schrift gegebene, wie er sagt, wortgetreue Uebersetzung derselben, zum Gebrauche vorliegt."

399. Nikolaus Knopp.

I. Geboren den 19. Jan. 1814 zu Wittlich, Verwandter oder blos Täufling des spätern Bischofs Arnoldi von Trier. Auf dessen Kosten studirte er zuert die Rechte, promovirte in München zum Doctor juris, studirte dann Theologie und wurde vom Bischof als „Geheimsekretär" angestellt, am 31. Dez. 1841 zum Priester geweiht. Sein Einfluss auf den Bischof war allmächtig, dieser von ihm vollkommen abhängig. Die Folge davon war einerseits, dass Knopp bei der grossen Mehrheit des Klerus mehr als unbeliebt war. Dies aber erklärt sich wieder aus den von ihm vorzüglich bewirkten Massregeln eines strammen und juristischen Regiments in der Diözese und aus dem Umstande, dass der Weg zum

Bischof nur durch sein Zimmer ging, nicht buchstäblich, weil beide zwar auf demselben Gange, aber zu verschiedenen Seiten ihre Arbeitszimmer hatten. Knopp bewirkte die neue Schaffung eines förmlichen geistlichen Gerichts, dessen Offizial er wurde; der Bischof ernannte ihn zum geistlichen Rath und 1860 zum Domherrn. Er starb am 28. Juli 1865. Derselbe theilte den der Mehrzahl des rheinischen Klerus innewohnenden antipreussischen Geist, war kurial gesinnt, gleichwohl kein Fanatiker. Obwohl er 1852 mit seinem Bischof in Rom war, hatte er an der Massregel bezüglich der gemischten Ehen keine Schuld, war vielmehr gleich dem Bischof sehr ungehalten darüber, wie beide mir im Sept. 1855 unter scharfem Tadel des Erzbischofs von Geissel auseinandersetzten.

II. Schriften (in Regensburg erschienen):

1. *Vollständiges kathol. Eherecht* [erste Aufl.: *Ausführliche Darstellung der kirchl. Lehre von den Ehehindernissen*], 1850, 52. 2 Bde., 3. Aufl. 1864, 5., fälschlich als »vermehrt und verbessert« bezeichnet, 1873 in einem Bande.

Klare, fliessende, im Ganzen erschöpfende Darstellung der für den Seelsorger wichtigen Theile des Eherechts, correcte römische Gesinnung haben dem Werke weite Verbreitung verschafft. Die staatliche Gesetzgebung ist ignorirt, die geschichtliche Entwicklung mit seltener Ausnahme gleichfalls, neue Gesichtspunkte in der Behandlung und Durchbildung sind nicht geboten, so dass trotz seiner Vorzüge und Brauchbarkeit in wissenschaftlicher Beziehung kein Fortschritt in dem Werke vorliegt.

2. *Die Anwendbarkeit der Vorschrift des Concils von Trient über die wesentliche Form der Eheschliessung auf Akatholiken.* Kirchenrechtliche Abhandlung. 1855.

Behandelt und bejaht vom Standpunkte des positiven Rechts aus richtig die Frage: ob unter der Herrschaft des cap. 1. S. XXIV. de ref. matr. Conc. Trid. die Ehen von Protestanten, um gültig zu sein, vor dem kath. Pfarrer nach römischer Auffassung müssen abgeschlossen werden? Dagegen schrieb *Uhrig.*

3. *Der Seelsorger als Zeuge vor Gericht.* 1849.

4. *Ueber den Sacerdos proprius zur Verwaltung des Busssakraments.* 1851

400. F. H. Reinerding.

Geboren 16. Sept. 1814 zu Damme (Oldenburg), studirte in Münster 1834 fg., dann von Ostern 1836 bis 1842 am Collegium Romanum in Rom, wo er Dr. phil. und theol. und Priester wurde, 1842 Gymnasiallehrer in Vechta (Oldenburg), 1851 Professor der Philosophie und Dogmatik in Fulda, 1858 Prof. der Dogmatik am St. Cuthbertscolleg zu Ushaw (England), 1863 wieder in Fulda, zuletzt auch Domherr, gest. im Februar 1880. Ein Mann des strengsten kurialen Standpunktes, der gleichwohl die vatikanische Entscheidung in Briefen an mich sehr bedauerte.

1. *Die Prinzipien des kirchlichen Rechtes in Ansehung der Mischehen,* eine Begründung der jüngsten kirchlichen Erlasse, mit besonderer Rücksicht auf die Praxis. Paderborn 1853.

Aus Veranlassung des Erlasses des Bischofs Arnoldi von Trier vom 15. März 1853 (abgedr. in *meinem* Handb. des kath. Eher. S. 274 Anm. 58) zu dessen Vertheidigung geschrieben.

2. *Beiträge zur Liberius- und Honoriusfrage.* Münster 1865.

Versucht eine Ehrenrettung der beiden Päpste.

401. Carl Hildenbrand.

I. Geboren 19. Oct. 1814 zu München, wurde 1842 in München Dr. jur. und in Erlangen Dr. phil., 1844 Privatdozent der Rechte in München und 1847 ausserord., 1851 ord. Professor in Würzburg. Im Jahre 1861 wurde er durch Geisteskrankheit der Lehrthätigkeit entrissen; er starb, ohne genesen zu sein, nachdem er im Anfange des Jahres 1872 förmlich quiescirt worden.

II. Von seinen die Rechtsgeschichte durch wirklich neue Resultate bereichernden Schriften, welche den Beweis tüchtigen wissenschaftlichen Arbeitens, exacter Quellenstudien und feinen historischen Sinnes liefern und bedauern lassen, dass ihr Verfasser so früh der Wissenschaft durch die ihn umfangende Geistesnacht entrissen wurde, gehören dem canonischen Rechte an, oder berühren dasselbe [1]):

1. *De jurejurando, quod ad diluendam criminum suspicionem jure communi receptum est, ex legistarum, quos vocant, doctrina oriundo.* Mon. 1841.

2. *Die Purgatio canonica und vulgaris.* Münch. 1841.

Diese, von der Münchener Juristenfakultät gekrönte, früher als die Doktordissertation unter 1 geschriebene (1838) ausgezeichnete Abhandlung hat in Verbindung mit ersterer die geschichtliche Entwicklung des Reinigungseides klar gestellt.

3. *De bona fide.* 1843.

4. *Untersuchungen über die germanischen Pönitentialbücher* u. s. w. Würzburg 1851.

Eine vortreffliche Schrift, welche das echte Rechtsbuch des Theodor von Canterbury nachweist bezw. mittheilt. Siehe auch dessen Rec. von *Kunstmann's* lat. Phönitentialb. in ‚Krit. Jahrb. f. deutsche Rechtswiss.' 1845 S. 509.

402. Matthias Eberhard.

Geboren zu Trier am 1. Nov. 1815, machte hier alle Studien, wurde 1839 Priester, 1842 nach dreijähriger Thätigkeit als Kaplan in Coblenz bischöflicher Sekretär, unmittelbar nachher Professor der Dog-

[1]) Dazu *Geschichte und System der Rechts- und Staats-Philos.* 1860. 1. Bd. (einziger).

matik am Seminar, 1849 dessen Regens, 1850 zugleich Domherr, 1853 geistlicher Rath beim Generalvicariat, 7. April 1862 als Episc. Paneaden. i. p. präconisirt, am 16. Juli 1867 zum Bischof von Trier gewählt. Als solcher starb er am 30. Mai 1876. Auf dem vatikanischen Concil ein strammer Gegner der Unfehlbarkeit, wurde er unter den ersten fahnenflüchtig und leistete bald in einem Hirtenbriefe das Mögliche [1]). Die neue preussische Kirchengesetzgebung brachte ihm wegen vieler Uebertretungen lange Haft (6. März bis 31. März 1874) an Stelle der nicht bezahlten Geldstrafen ein; dem schon beschlossenen Verfahren auf Amtsentlassung entzog ihn der Tod.

De tituli „Sedis Apostolicae" ad insigniendam sedem Romanam usu antiquo et vi singulari. Trevir. 1846.

403. Joseph Wolfgang Eberl.

Geboren 30. Juli 1818 in Dingolfing, Priester 15. Juli 1843, Dr. theol., Dozent der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts in Freising, gest. 30. Juli 1857.

1. *Ehescheidung und Ehescheidungsprozess.* Nach den gemeinen Quellen des canonischen und weltlichen Rechts unter Hinweisung auf die wichtigsten partikularrechtlichen Normen der deutschen Staaten, insbesondere Baierns. Freising 1854.

2. *Grundzüge des gemeingültigen kathol. Kirchenrechts.* Zum Behuf der Vorlesungen und zum Selbststudium herausg. Landshut 1853. Blos eine Lieferung.

Beide Schriften sind nicht bedeutend, jedoch Beweise von Fleiss und Verständniss.

404. F. A. Moriz Brühl.

Geboren am 27. Juli 1819 von jüdischen Eltern zu Düsseldorf, studirte in Frankfurt, an den Universitäten Heidelberg und Bonn, empfing 1843 zu Schwäbisch-Gmünd die Taufe, lebte seitdem als Schriftsteller in Würzburg, Frankfurt und Wien. *Rosenthal,* Convertitenbilder I. 2 S. 225.

1. *Geschichte der Gesellschaft Jesu.* Würzburg 1846.

2. *Acta ecclesiastica. Concordate, Verträge und sonstige kirchliche Urkunden* u. s. w. Mainz 1853.

Enthält Memoranda, Eingaben, Hirtenbriefe u. dergl. der österr. Bischöfe, einige Gesetze, minist. Aktenstücke aus 1848—50 nebst einigen älteren Bullen u. s. w.

3. *Ueber den Charakter und die wesentlichen Eigenschaften der Concordate.* Eine Abh. aus dem Italienischen übers. und mit Noten begleitet. Schaffh. 1853.

Diese — der Verf. ist mir unbekannt — Abhandlung giebt die extrem

---

[1]) Siehe denselben im ‚Arch. f. kath. Kirchenr. von *Vering* XXIV. S. CXIX ff. besonders S. CXXV und *meine* Macht der röm. Päpste, 2. Aufl. S. 70 Anm. 3.

kuriale Theorie, wonach ein Concordat lediglich ein, jederzeit revocables, Privileg der Kurie ist.

405. Clemens Schrader *).

I. Er war geboren 1820 zu Itzum (Hannover), machte seine Studien im Collegium Germanicum zu Rom, hatte 1843 die philos. Doktorswürde erhalten, 1846 die Priesterweihe, trat 1848 in die Gesellschaft Jesu und erlangte im selben Jahre am Collegium Romanum die theol. Doktorswürde. Die Revolution in Rom veranlasste ihn zur Flucht nach Hannover, auf der *Passaglia* als sein angeblicher Bedienter ihn begleitete. Er übernahm 1850 die Professur der Dogmatik zu Löwen, ging aber schon im folgenden Jahre nach Rom zurück, wurde Studienpräfekt des Coll. Germanicum und Professor der Theol. am Coll. Romanum. Hier arbeitete er vereint mit *Passaglia* an dem Werke über die ‚immaculata conceptio' und an der Ausgabe des Petavius. Beide waren unzertrennlich, täglich Stunden lang zusammen, machten gegen die sonstige Jesuitensitte gemeinschaftliche Spaziergänge und schienen im höchsten Grade eine privilegirte Stellung zu haben. Im Jahre 1857 erhielt er die Professur der Dogmatik an der theol. Fakultät in Wien, musste diese 1863 aufgeben, weil er sich weigerte, den Eid auf die Verfassung abzulegen. Seitdem lebte er in Frankreich, wo er im Ordenshause zu Poitiers am 23. Febr. 1875 starb. Ich lernte ihn im Frühjahr 1854 in Rom kennen, habe dort, in Wien und bei Besuchen, die er mir wiederholt, auch mit Passaglia, in Prag machte, mit ihm verkehrt. Mir ist niemand vorgekommen, der leidenschaftlicher für den Jesuitenorden, den päpstlichen Absolutismus und die Unterwerfung des Staats unter die Hierarchie eintrat, jeder Belehrung unzugänglich. Er war ein Mann ohne eigentlichen Geist, voll positiver Kenntnisse, die incarnirte Scholastik, hassend jede andere Richtung in ihren Vertretern. Dieser Geist spricht sich in seinen Schriften aus. Solange Pius IX. den Jesuitenorden nicht begünstigte, war er dessen Gegner, schob ihm mit Passaglia in wiederholten Unterredungen mit mir alle Schuld an den Zuständen in Rom seit 1848 zu, leitete alles Unglück davon her, dass die Jesuiten nicht den Ausschlag gaben. Als Pius IX. umschlug, hob er ihn in den Himmel. In Wien hat derselbe wesentlich dazu beigetragen, Personen hoher Kreise den ultramontanen Ideen zuzuführen; er war der stille Agent des Jesuitengenerals, der mehr für die Kurie wirkte, als der offizielle Nuntius.

II. Hierher gehörige Schriften:

1. *De unitate Romana.* Lib. I. διδακτικος. Freib. 1862. Lib. II. πραγματικος. Wien 1866.

*) *v. Wurzbach,* Biogr. Lex. XXXI. 253.

2. *De Ecclesia Christi.* Regensb. 1856. 2 voll. mit Passaglia.

Diese beiden Schriften enthalten die rückhaltloseste Vertretung des kurialen Systems bis in dessen äusserste Consequenzen. In der folgenden zieht er in den der Uebersetzung des Syllabus beigegebenen Anmerkungen die Consequenzen aus den Sätzen des Syllabus in positiven Sätzen, wodurch die Schrift von Werth ist als Beleg der wahren Auffassung Roms, und insbesondere der Jesuiten.

3. *Der Papst und die modernen Ideen.* 5 Hefte. Wien 1864—67.

406. Johann Heinrich Bangen *).

I. Geboren zu Rhede am Niederrhein (Diözese Münster) 5. Nov. 1823, machte seine Gymnasialstudien in Münster, darauf juristische in Bonn, die theologischen in Münster, wurde 1849 Priester, vom Bischof von Münster behufs praktischer Ausbildung nach Rom gesandt, wo er bis Ende 1853 im Studio der Congregatio Concilii arbeitete, Dr. theol. und jur. utr. wurde; 1854 Assessor des Generalvicariats zu Münster, 1856 geistlicher Rath, Defensor matr. und Promotor fisc., 1862 Domherr daselbst, starb in Tivoli bei Rom den 30. Oct. 1865.

Er war ein äusserst ergebener Anhänger der Kurie, seines Bischofs rechte Hand, dabei von antipreussischem Geiste beseelt. Wie mir der verstorbene Direktor der kath. Abtheilung im preuss. Kultusministerium *Aulike* mittheilte, hatte er sich an einer fürstlichen Tafel eines Tags eine Aeusserung erlaubt, die einen anwesenden Offizier zu der Erklärung veranlasste, er halte es für Pflicht, die Sache anzuzeigen. Der Kultusminister, um die Einwilligung zur Anklage wegen Majestätsbeleidigung angegangen, lehnte auf Aulike's Vortrag dieselbe ab; der Bischof musste von seiner damals beabsichtigten Ernennung zum Domherrn abstehen und ihn — man nahm an, er sei durch den Wein etwas ausser Fassung gebracht — streng zurechtweisen. Nicht lange nachher wurde er doch Domherr!

II. Schriften:

1. *Instructio practica de sponsalibus et matrimonio in usum sacerdotum curatorum.* Monasterii 1858, 60. 4 Fasc.

Eine verständige, klare, lediglich für den praktischen Gebrauch des Seelsorgsklerus berechnete Anleitung, welche sowohl den streng wissenschaftlichen Apparat ausschliesst, wie auch jede eigentlich rein wissenschaftliche Erörterung vermeidet.

2. *Die römische Kurie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang. Nach mehrjähriger eigener Anschauung dargestellt.* Münster 1854.

Für die Geschichte giebt die Schrift eine fleissige Benutzung der älteren Werke; sein eigentlicher Werth liegt in der Darstellung der

*) *Rassmann,* Nachrichten S. 8, 389.

praktischen Verhältnisse für den Gebrauch und im Abdruck einiger für diesen wichtigeren Aktenstücke und einer Erörterung der Taxen der Kurie. Die Darstellung selbst ist schleppend, entbehrt der reifen Durcharbeitung und ist, soweit die wissenschaftliche Seite in Betracht kommt, durch die spätere Darstellung von *Phillips* überholt.

407. Joseph Tosi.

Geboren im Jahre 1824 zu Witschein (Steiermark), 1846 Priester und seitdem bis 1849 im Frinteaneum zu Wien, wo er 1851 Dr. theol. wurde, Supplent der Dogmatik an der theol. Fakultät zu Graz bis 1853, wo er ordentlicher Professor derselben wurde, 1868 Professor in Wien, 1871 Domherr an St. Stephan 'auf Präsentation der Universität, gest. daselbst 14. Mai 1875.

Vorlesungen über den Syllabus errorum der päpstlichen Encyklika vom 8. Dezember 1864. Wien 1865.

Sie suchen, wie er selbst sagt, den Syllabus „als eine fromme, humane, echt christliche Welt- und Lebensanschauung" zu erweisen und stellen ihn als Kundgebung des unfehlbaren Magisterium dar.

408. Franz Egon von Bönninghausen.

I. Als Sohn eines in Westfalen bekannten Arztes *Clemens Maria Franz v. B.* zu Münster 1825 geboren, machte seine Studien hier und in Bonn, wurde 1848 Priester, 1852 in Heidelberg Dr. jur., 1864 Dr. theol. in Freiburg i. B. und Assessor beim Offizialate in Münster, daselbst 1865 Privatdozent des canonischen Rechts und gest. 29. Jan. 1867.

II. Schriften:

1. *Diss. de c. 3. X. I. 5. de potestate prael.* Monast. 1852.
2. *Tractatus juridico-canonicus de irregularitatibus.* Monast. 1863 sqq.

Eine erschöpfende Behandlung dieser Materie, bei der das casuistische Element vorwiegt. Sein Standpunkt ist streng kurialistisch. Die Arbeit zeugt von grossem Fleiss, Exaktheit und Fähigkeit des Verfassers und lässt sein frühes Hinscheiden bedauern.

409. Dr. Daniel *), ‚Ictus ac Theologus'.

Vergleichung des gemeinen Kirchen-Rechts mit dem Preuss. Allgem. Land-Recht in Ansehung der Ehe-Hindernisse u. s. w. Berlin 1823. In einem Anhang werden aus *Sanchez* eine Reihe von Sätzen gegeben, welche zum Theil mit dem Rechte nichts gemein haben.

410. Heinrich Ludwig Lippert.

War von 1834—40 Professor der Rechte in Würzburg.

---

*) Ob dieser ‚Ictus ac Theologus' der am 29. Sept. 1842 zu Berlin als Geh. Ober-Reg.-Rath verstorbene ist (N. Nekrolog S. 1106), weiss ich nicht; ich habe nichts weiteres finden können.

1. *Versuch einer historisch-dogmatischen Entwicklung der Lehre vom Patronate nach den Grundsätzen des canonischen Rechts.* Giess. 1829.

2. *Annalen des kath., protest. und jüdischen Kirchenrechts.* Frankf. a. M. 1831—33. 4 Hefte.

Darin von ihm Anzeigen, Rechtsfälle u. s. w. und: *Ueber die Admission der Postulirten mit bes. Rücks. auf die heutigen Verhältnisse in Deutschland.* II. 68. *Ueber die Zulässigkeit des Ergänzungseides in Ehesachen.* II. 97. *Wem in der kath. Kirche steht die Gewalt der Lossprechung vom Eide zu?* III. 82. *Ueber die Erfordernisse zur Gültigkeit eines Verlöbnisses nach dem heutigen deutschen Kirchenrechte.* III. 90. *Kann ein kath. geistl. Gericht bei gemischten Ehen den protest. Gatten dem Bande nach scheiden?* IV. 122.

411. Moriz Lieber.

Derselbe war Advokat, betrieb die Advokatur nicht, sondern privatisirte unter dem ihm verliehenen Titel Legationsrath in Camberg (Nassau). Seine Thätigkeit als Schriftsteller, Redner in der Kammer und auf den ‚kath. Generalversammlungen' war der kath. Sache gewidmet. Er hatte 1822 die Tochter des bekannten Professors der Medizin Windischmann geheirathet und war Schwager von Ferd. Walter. Dem ist es wohl zu verdanken, dass ihn die jurist. Fakultät zu Bonn ‚in absentia, impetrata ad hoc dispensatione et propter iuris scientiam etc. etc.' (so im Album doctorum) am 8. Juni 1836 zum Dr. jur. utr. promovirte, gest. zu Wiesbaden am 2. Jan. 1861.

1. *Vom Cölibat* u. s. w. Frankf. 1831.

2. *Die Gefangennehmung des Erzbischofs von Köln und ihre Motive, rechtlich erörtert von einem prakt. Juristen.* Frankf. 1837 fg. 3 Abth.

3. *In Sachen der oberrheinischen Kirchenprovinz.* Freib. 1853.

412. Jakob Marian Göschl.

Dr. theol. und jur. can., Prof. des canon. Rechts und der Kirchengeschichte am Lyceum zu Aschaffenburg, dann zu Regensburg.

Versuch einer historischen Darstellung der kirchlich-christlichen Ehegesetze von Christus bis auf die neuesten Zeiten. Aschaffenb. 1832.

Keine Geschichte des Eherechts, aber ein lobenswerther Versuch, der freilich nur sehr allgemein ist.

413. Johann B. Fuchs.

Vorstand des Klerikal-Seminars in Eichstädt.

Der Ehescheidungs-Prozess kirchenrechtlich-historisch behandelt für werdende Seelsorger. Eichst. 1838.

414. M. Filser.

1. *Ueber den Ausspender des Ehesakramentes.* Eine von der theol. Fakultät zu München im J. 1840 gekrönte Preisschrift. Regensb. 1842, 1844.

Tritt ein für die richtige Ansicht, dass die Ehegatten Spender sind.

2. *Die Diözesan-Synode.* Augsb. 1849.

Beurtheilt von *Drey* in Tüb. Theol. Quartalschr. 1849 S. 638 ff., der sie gegenüber der von *Haiz* und *Amberger* richtig bezeichnet, dass sie „sucht eine gewisse Mitte einzuhalten".

415. Fidelis Haiz.

Geboren 16. Oct. 1801 zu Waldshut, gest. 9. Juni 1872 als Domkapitular in Freiburg. Wessenbergianer, 15. Dez. 1853 theilweise suspendirt, weil er im Kirchenstreite gegen die extremen Massregeln war. *Reusch* in Allg. D. Biorgr. X. 393.

1. *Das kirchliche Synodal-Institut vom positiv-historischen Standpunkte aus betrachtet mit besonderer Rücksicht auf die gegenwärtige Zeit.* Freib. 1849.

Beurtheilt von *Drey* in Tüb. Theol. Quartalschr. 1849 S. 638 ff., dem die Schrift „stark links geht".

2. *Ueber das Verhältniss von Staat und Kirche,* in Freib. ‚Zeitschr. für Theol.' Bd. 12 (1844).

416. Johann Nepomuk Paul Oischinger.

Die christliche Ehe. Schaffhausen 1852.

417. F. W. Gräff.

Als quiescirter Landgerichtspräsident (von Trier) gest. zu Honnef im Jahre 1878.

1. *Das Eigenthum der kathol. Kirche an den ihrem Kultus gewidmeten Metropolitan-, Kathedral- und Pfarrkirchen, nach den in Frankreich und in den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen.* Trier 1859.

2. *Das Eigenthum an den Kirchhöfen nach den in Frankreich u. s. w. geltenden Gesetzen.* das. 1860.

In der ersten wird das Eigenthum der Kirche warm vertreten, die zweite gelangt zu analogem Ergebniss.

418. Peter Josef Marx.

Promovirte am 10. Aug. 1855 zu Bonn zum Dr. jur., war dann Privatdozent in Breslau.

1. *Der Eid und die jetzige Eid-Praxis. Theol. jurist. Abh.* Regensburg 1855. In München von der theol. Fakultät gekrönte Preisschrift.

2. *De denuntiatione juris canonici.* Schaffhausen 1859.

419. Freiherr von Sainte-Marie-Eglise.

Rathsaccessist bei der k. Regierung des Oberdonaukreises.

Die Pflicht der baulichen Unterhaltung und Wiedererbauung der Kultus-Gebäude, nach bayer. Ges., Rechtsprinzipien und Verordnungen. Augsb. 1832. — Anzeige in *Lippert,* Annalen IV. 161.

420. Andreas Müller.

Domkapitular in Würzburg.

1. *Repertorium der landesherrlichen Verordnungen in Kirchensachen* u. s. w. Würzburg 1829.

2. *Lexikon des Kirchenrechts und der röm.-kath. Liturgie; in Beziehung auf Ersteres mit steter Rücksicht auf die neuesten Concordate, päpstl. Umschreibungsbullen und die besonderen Verhältnisse der kathol. Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten.* Würzb. 1830 — 32; 1842. Regensb. 1852. 5 Bde. Rec. in *Lippert*, Annalen II. 171, III. 155.

Ein für die Verhältnisse der Einzelstaaten brauchbares Werk, das ohne tiefere eigene Forschung, lediglich in der fleissigen Benutzung fremder Schriften und im Sammeln des partikulargesetzlichen Materiales seinen Werth hat.

421. Johann Baptist Schefold.

1. *Die Parochialrechte historisch-praktisch bearbeitet.* Sigmaringen 1846, 1856. 2 Bde.

2. *Rechtliches Gutachten über die beabsichtigte Ablösung der Competenzen.* Tübingen 1851.

422. E. Seitz.

Er war ein äusserst befähigter Mann, Zeuge dessen, dass er, obwohl bis dahin ohne eigentliche Kenntniss des franz. Rechts, Generalprokurator geworden in wenigen Monaten sich vollkommen zurecht fand. Der kurialen Sache war er mit Ueberzeugung zugethan, der letzte Grund für seine Stellung war, wie ich aus Gesprächen mit ihm mich überzeugte, bei ihm wie bei manchem, die Ueberzeugung von der Zurücksetzung der Katholiken durch den Staat.

1. *Der Erzbischof von Köln* u. s. w. Friedb. 1838.

2. *Recht des Pfarramtes der katholischen Kirche.* Ein Handbuch für Kirchen- und Staatsbeamte. Regensburg. 1. Theil 1840; 2. Thls. 2. Abth. 1841; 3. Abth. 1845; 2. Thls. 1. Abth. 1852; 2. Thls. 4 Abth. 1854.

Der 1. Bd. (und Theil) handelt (und führt daher auch den Separattitel) „von den Pfarreien und Pfarrkirchen und von dem Pfarrkirchenvermögen", der 2. (II. 1. Erste Unterabtheilung) von „dem Pfarrer, Charakteristik seiner Amtsgewalt und der Vorbereitung für das Pfarramt durch den Eintritt in den geistl. Stand und Empfang der heil. Weihen", der 3. (II. 2) von „den Pflichten des Pfarrers zur Wachsamkeit über seine Gemeinde und sein Amt in Absicht auf die Religionslehre und die Celebration des heiligsten Messopfers". Der 4. (II. 4.) „die Bussgerichtsbarkeit des Pfarrers und sein Amt im Beichtstuhle. Eine Darst. der alten und heut. Bussdisciplin". Wie schon der Titel ergiebt, hat der 2. Bd., abgesehen von der 27 Seiten umfassenden Charakteristik der pfarrlichen Amtsgewalt mit dem Pfarramt nichts zu thun; der 3.,

welcher die Residenzhaltung (3—34), Pflicht zu den Hausvisitationen, das Lehramt und das Messopfer behandelt, beschäftigt sich ebenfalls meist nicht mit rechtlichen Dingen. Die Absicht geht also auf Darstellung des Kirchenrechts, soweit es für die Person und die Amtsführung des Pfarrers in Betracht kommt. Das dem König Ludwig von Baiern mit überschwänglicher Zuschrift gewidmete Werk ist eine quellenmässige gründliche und fleissige Arbeit; ihr Standpunkt ist correct römisch; der Verfasser bekundet eine ungemeine Wärme zur Kirche, möchte den Pfarrer wieder in die Rolle des Leiters jeder einzelnen Familie und Gemeinde einsetzen; er sieht das Weltunglück in dem Abhandengekommensein der alten Amtsführung der Pfarrer. Es steht freilich mit dieser Anschauung, die sich zu oft breit macht und ein nicht gerade immer angenehmes moralisirendes Element in die Darstellung gebracht hat, und mit der spätern Haltung des Verfassers in sonderbarem Contraste, wenn er I. S. XXVIII meint, er berücksichtige die Landesgesetze des Königr. Baiern, „weil dieser Staat, gleichwie in allen anderen öffentlichen Verhältnissen, so insbesondere auch in Absicht auf die, die kirchliche Disciplin betreffenden, Zustände sich zu einem Grade der Vollkommenheit erhoben hat, welcher berufen zu sein scheint, den öffentlichen Zustandsbildungen der übrigen Staaten Deutschlands als Prototyp voranzuleuchten". *Das Werk ist König Ludwig von Baiern gewidmet.*

3. *Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft.* Regensburg 1842—48. 3 Bde.

4. *Das rechtliche Verhältniss der kathol. Bischöfe Deutschlands zu den deutschen Staatsregierungen, mit bes. Hinblick auf die Verwaltung des kathol. Kirchenvermögens und die Incompetenz der Strafgerichte des Staates bezüglich der Amtshandlungen der Bischöfe und des ihnen zur Last gelegten Amtsmissbrauchs.* Mainz 1854. Vertritt den Standpunkt der Denkschrift des Episkopats der oberrheinischen Kirchenprovinz (anonym).

5. *Die katholische Kirchenangelegenheit im Grossh. Hessen.* Mainz 1861.

423. J. F. S. Sommer, Rechtsanwalt in Arnsberg.

Von der Kirche in dieser Zeit. Betrachtungen von Westphalus Eremita. Münster 1819.

Eine um so interessantere Schrift, als sie zu den ältesten gehört, welche einen streng kath. Standpunkt vertreten. Der Verfasser will volle Freiheit der kath. wie prot. Kirche, Lösung der letztern aus dem Verbande mit dem Landesherrn, ein Concordat mit der erstern, Staatsdotation. Die eigentlichen Römlinge sind ihm die, welche den Souverän zum Summus Episcopus machen und die, welche die ständischen Verfassungen dem Absolutismus opfern wollen. Volksrepräsentation, Aufhebung der allgemeinen Dienstpflicht, die er Knechtschaft nennt und

auf die Dauer für unmöglich hält, sind seine Wünsche, die freien Kirchen erste Bedingung der nationalen Erziehung, zumal nur dadurch die Meinung falle, der preuss. Staat begünstige die Protestanten und die Katholiken der neuen Länder seien Preussen zweiter Klasse.

424. Strodl.

Seine Schriften gehören zu jenen, die am rücksichtslosesten die klerikalen Tendenzen vertreten.

1. *Kirche und Staat in Baiern unter dem Ministerium Abel und seinen Nachfolgern.* Eine kirchlich-politische Denkschrift. Schaffhausen 1849.

2. *Das Recht der Kirche und Staatsgewalt in Baiern.* das. 1852.

425. H. M. E.

1. *Ganganelli. Der Kampf gegen den Jesuitismus.*

2. *Dalberg. Die letzten Lebenstage eines deutschen Bischofs.*

Beide neu u. d. T.: *Die Vorkämpfer für Bildung einer Nationalkirche.* Karlsr. 1846, auf den Index gesetzt und in Baiern verboten.

3. *Das Papstthum in seiner allmählichen Entwickelung bis auf die Gegenwart.* Leipzig 1876. — Siehe meine Anzeige in Jenaer Lit.-Zeit. 1876, Nr. 20.

426. Wilhelm Molitor.

Domkapitular in Speier, gest. vom 11. auf 12. Jan. 1880.

1. *Ueber canonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker.* Mainz 1856 [1]).

2. *Die Immunität des Domes zu Speyer.* Mainz 1859 [2]).

Sucht für einen schwebenden Civilprozess nachzuweisen, dass der Fiscus dem Bischofe den Bezirk der alten Dom-Immunität herausgeben müsse.

3. *Ueber die Sentenz des Bischofs ex informata conscientia.* Mainz 1856.

Gipfelt in den aus dem Schreiben eines französischen Bischofs abgedruckten Worten, man müsse in der Lehre der sent. ex. inf. consc., wie sie sich aus jenem Kapitel *Quum honestius* des Conciliums von Trient entwickelt hat, einen besondern Erweis der göttlichen Leitung der Kirche auf Erden erblicken. Schamloser ist selten die Verdrehung alles Rechts als göttlicher Wille erklärt worden.

4. *Die Decretale Per venerabilem von Innocenz III. und ihre Stellung im öffentlichen Recht der Kirche.* Münster 1876 [3]). *Meine* Rec. im Bonner Theol. Lit. Bl. 1877, Sp. 217.

427. Ferdinand Walter *).

I. Er war geboren zu Wetzlar den 30. Nov. 1794, wurde 1797 von

---

[1]) Rec. ‚K. L. Z.‘ 1856 S. 271.

[2]) ‚K. L. Z.‘ 1859 S. 51.

[3]) Dazu verschiedene politische Broschüren, z. B. *Die Organisation der kath. Tagespresse.* Speyer 1867. Aufsätze im ‚Katholik‘ u. s. w.

*) Aus meinem Leben. Von F. W. Bonn 1865.‘

dem Hunde des Generals Hoche so übel in die Oberlippe gebissen, dass die Narbe blieb, erhielt seine Jugendbildung in Düsseldorf und Mülheim am Rhein, wo er am 26. Juli 1806 durch Strassenraub der Uhr beraubt wurde — man fing jedoch sofort den Räuber —, wurde im folgenden Jahre vom Pferde geworfen, kam dann in eine Schule zu Köln, trat im Nov. 1813 als Freiwilliger ein und machte bei einem Kosakenregiment den Feldzug bis zum Einzug in Paris mit, erhielt das Georgenkreuz 5. Klasse, bezog im Herbst 1814 die Universität Heidelberg, wo er namentlich mit Carové befreundet war, wurde dort am 10. Aug. 1818 Dr. jur. und fing im Winter als Privatdozent zu lesen an. Im selben Winter erhielt er einen Ruf an die neue Universität Bonn, wo er zu Ostern 1819 zu lesen begann und als Lehrer bis zum Ende des Sommersemesters 1873 thätig war. Er las im ersten Semester Pandekten, dann bis 1836 Code civil, daneben bezw. später allein römische Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, deutsche Rechtsgeschichte, deutsches Privatrecht, Naturrecht, Völkerrecht. Er erhielt 1852 den Charakter eines geheimen Justizraths und von 1836 an 7 Orden (die Ehrenlegion 1854, er sandte Napoleon zwei Bücher, das Dankschreiben druckt er ab), und die Diplome eines corresp. Mitglieds der Acad. des sciences zu Paris, des Athenäums in Florenz und der Acad. de législation in Toulouse. Vom Mai 1848 bis zum Anfang Dez. war er Mitglied der Rechten in der preuss. Nationalversammlung, hielt sich im Dez. 1848 und Jan. 1849, wie er sagt, als Berichterstatter des Staatsministeriums in Frankfurt auf, war vom Febr. 1849 bis zum Jan. 1850 Mitglied der ersten Kammer. Gestorben 13. Dez. 1879.

II. Das einzige Werk, welches W.'s Ruf als Canonist begründet hat, ja überhaupt dessen einzige Leistung auf dem Gebiete des Kirchenrechts, ist.

1. *Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen.* Bonn. Dieser Titel wurde gewählt in der 4. Aufl. 1829; die 1. (1822) hiess: ‚L. d. K. mit Berücksichtigung der neuesten Verhältnisse', die 2. u. 3. (1823, 1825) ‚L. d. K. aus den älteren und neueren Quellen bearbeitet. Die Vorrede der 11. (1854) giebt eine Geschichte des Buchs, sie ist auch in der neuesten von Gerlach bearbeiteten 14. (1871) beibehalten. Die übrigen erschienen: 1831, 1833, 1836, 1839, 1842, 1846, 1856, 1861 [1]).

Die erste Auflage war eine reine Compilation aus *Sauter*, G. L. *Böhmer* und einigen andern Büchern, ihr Standpunkt der eines sehr zahmen Gallikanismus. In allen entscheidenden Fragen (Stellung des Papstes, Concils, Verhältniss von Staat und Kirche) steht sie in schnurgeradem

[1]) Siehe eine Rec. der 7. Aufl. besonders im Vergleich zu dem Lehrbuche von Droste-Hülshoff in ‚Krit. Jahrb.' 1837. I. 223 (von Jacobson), der 14. von mir in ‚Theol. Lit. Bl.' 1872 Sp. 333.

Gegensatze zur letzten, wie ich früher schon nachgewiesen habe. Bis zum Jahre 1870 hält das Lehrbuch daran fest, dass das Concil die Dogmen feststelle und ‚sind die Meinungen getheilt, so kommt es auf den Beitritt des röm. Stuhles an, weil das wahre unfehlbare Lehramt nur da ist, wo die Einheit ist'. Dass W. erst nach 1848 dem Staate gegenüber andere Saiten aufspannt, motivirt er damit, dass ‚der Verf. bei der Bearbeitung der Aufl. von 1854 zum erstenmal den Vortheil empfand, die Grundsätze der kirchlichen Freiheit unumwunden vertheidigen zu können, ohne mit dem Staatsrecht seines Landes in erheblichen Punkten in Widerspruch zu kommen'. Wenn man die einzelnen Auflagen, wie ich dies gethan, einem genauen Studium unterzieht, findet man, dass nicht blos, was er selbst hervorhebt, die Constitutionen und Benedict's XIV. Werk de synodo dioec. von der 7. bezw. 9. Ausgabe stark benutzt wurden, sondern auch *Devoti* und insbesondere seit 1841 das Lehrbuch von *Richter*[2]), seit 1845 das Kirchenrecht von *Phillips* den grössten Einfluss geübt haben. Das ganze Buch ist eine enorm geschickte Compilation; den deutlichsten Beweis liefert, dass, während W. niemals auch nur eine einzige canonistische alte Handschrift in der Hand gehabt hat, er Dutzende von Sammlungen vor Gratian, deren kleinster Theil gedruckt ist, so aufführt, als seien sie ihm sämmtlich bekannt. Das Buch hat seinen Erfolg einzig und allein folgenden Umständen zu verdanken: es war das erste in *deutscher* Sprache, das kirchenfreundlich zugleich bis 1848 dem Staate gerecht wurde, mehr und mehr sich dem kurialen Standpunkte mit halben Wendungen anschloss, darum bei den Katholiken genehm war und den Protestanten als richtige Wiedergabe der kath. Anschauungen erschien; es war in sehr klarer, guter Sprache geschrieben, forderte kein Studium, las sich flott; es gab nur so viel Material, als sich leicht verdauen liess, vorzüglich das historische, mit einer Sicherheit, die den Eindruck machte, als beherrsche der Autor Alles; es fand nirgends Schwierigkeiten; seit 1856 sagte es dem strengsten Standpunkte zu; es war bis in die 50er Jahre das einzige deutsche von einem Katholiken, das sich auf die Darstellung des gemeinen Rechts beschränkte und wirklich zu empfehlen war; es erforderte vor allem gar kein juristisches Studium. Eine wirklich historische Darstellung hat keine Materie erhalten; es ist charakteristisch, dass W. niemals eine monographische Arbeit über einen kirchenrechtlichen Punkt veröffentlicht hat; es fehlt dem Buche jede scharfe juristische Behandlung; für das Rechtsleben ist es absolut ungenügend. Die Darstellung des protest. und griechischen Rechts be-

---

[2]) W. hat in der Broschüre *Zu Richter's Kirchenrecht* 1858 Richter des Plagiats und der Fälschung beschuldigt, ebenso Permaneder des Abschreibens.

schränkt sich sehr oft auf die Phrase: ‚Aehnlich ist es in der ev. Kirche' u. dergl.; von einer auch nur orientirenden Behandlung desselben findet sich nichts. Ich habe in der früheren Recension eine Fülle von Unrichtigkeiten nachgewiesen. Der einzige Punkt, der mit wirklichem Studium behandelt ist, ist Pseudoisidor. Schliesslich muss betont werden, dass die Anführung der Literatur einen rein dilettantenmässigen Anstrich hat.

2. *Fontes juris ecclesiastici antiqui et hodierni.* das. 1862. — Abdrücke von (29) Urkunden, die für die Geschichte Werth haben, Concordaten u. dgl.

Die lebenden Schriftsteller.

Alphabetisch geordnet.

428. Simon Aichner.

Geboren 19. Oct. 1816, Priester 2. Aug. 1840, Dr. theol., Prof. des Kirchenrechts, Seminardirektor und Domherr in Brixen, 1879 Kapitularvicar.

Compendium juris ecclesiastici in usum cleri cet. Brix. 1863. 4. Aufl. 1874. Meine Anzeige in Jenaer Lit. Zeit. 1875, Nr. 9.

429. Joseph Amberger.

Geboren den 19. März 1816 zu Pfahl (Oberpfalz), wurde 1842 ausserord. Professor der Theologie in München, 1846 Regens des bischöfl. Seminars in Regensburg, zugleich Domkapitular.

1. *Der Klerus auf der Diözesan-Synode.* Regensb. 1849.

Weniger eine wissenschaftliche Arbeit, vielmehr eine populäre Darstellung, die in klerikalem Geiste gehalten ist. *Drey* in Tüb. Theol. Quartalschr. 1849 S. 638 ff. sagt: „ . . . stellt sich mit der würdigsten Haltung und dem gründlichsten Urtheil auf die Rechte".

2. *Pastoraltheologie.* 3 Bde. Regensb. 1850—63, u. ö.

430. Carl Attenhofer.

Dr. jur. und Fürsprech in Sursee, dann Mitglied des Obergerichts in Luzern.

1. *Die staatsrechtliche Stellung der religiösen Orden in der schweizerischen Diözese Basel.* Archiv f. K.-R. XXIII. 73, XXIV. 148, XXVI. 1.

Andere speziell schweizerische Spezialfragen im Archiv XXVII. 60, XXVIII. 180, XXIX. 34 (Priesterseminar in Basel und dessen Aufhebung).

2. *Die rechtliche Stellung der kathol. Kirche in der Diözese Basel.* Luzern 1867—71.

431. Theodor Balve.

Das Concordat nach den Grundsätzen des Kirchenrechts, Staatsrechts und Völkerrechts. München 1863.

432. Josef Berchtold. A.

Geboren 20. Sept. 1833 zu Murnau in Oberbaiern, Sohn eines kön. Braumeisters, studirte am Gymnasium zu München, auf den Universitäten zu München, Göttingen und Berlin (1852 — 59), an den beiden letztern mit einem Stipendium des Königs, wurde am 31. Mai 1862 Dr. jur. in München, daselbst 28. Juli 1863 Privatdozent, 25. Oct. 1867 ausserord., 16. April 1873 ord. Professor der Rechte; er löste 1856 eine Preisfrage, war von 1859 in der Praxis, 1868 bis bis 1873 auch Professor des Staats- und Völkerrechts an der königl. Kriegsakademie.

1. *Gutachten der jur. Fakultät zu München über die Hohenlohe'schen Concilsfragen.* 1869 (*Friedberg,* Aktenstücke z. vatik. Concil S. 313).

2. *Die Unvereinbarkeit der neuen päpstlichen Glaubensdekrete mit der baierischen Staatsverfassung.* München 1871.

Dazu deutsch-rechtshistor. Monographieen, Artikel im ‚Staatswörterbuch' von *Bluntschli,* Anzeigen in *v. Sybel,* histor. Zeitschr., ‚Krit. Vierteljahrsschr.', ‚Augsb. Allg. Zeit.' u. s. w.

433. Matthäus Joseph Binder.

Geboren den 19. Aug. 1822, Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte an der bischöflichen Lehranstalt in St. Pölten, 1856 Consistorial- und Ehegerichtsrath, 9. Febr. 1873 als Bischof von St. Pölten inthronisirt.

Praktisches Handbuch des kath. Eherechtes für Seelsorger im Kais. Oesterreich. St. Pölten 1857 ff., in mehreren Heften.

Ein sich an die Instructio pro iudiciis eccles. imperii austr. quoad causas matrimoniales anschliessendes, lediglich die Bedürfnisse der Praxis berücksichtigendes Werk, das auf wissenschaftlichen Werth keinen Anspruch hat und auch über das blosse Bedürfniss der niederen Praxis nicht hinausgeht, den Richter in jedem nicht ganz ordinären Falle im Stiche lassen würde.

434. Johann Baptist Braun.

Dr. jur. und Privatdozent in Giessen.

Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian I. mit bes. Rücksicht auf die Verwaltung desselben gegenüber dem Staate. Giess. 1860.

435. Heinrich Brück.

Geboren 25. Oct. 1831 zu Bingen, studirte die Theologie am Mainzer Seminar, 1855 Priester, Kaplan, 1857 in München und Rom, dann Professor der Kirchengeschichte am bisch. Seminar zu Mainz, 1865 Würzburger Dr. theol.

1. *Die rationalistischen Bestrebungen im kath. Deutschland, bes. in den drei rheinischen Erzbisthümern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh.* Mainz 1865.

2. *Die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt.* das. 1868.

436. Johann Joseph Ignaz von Döllinger.

Geboren den 28. Febr. 1799 zu Bamberg als Sohn des berühmten Würzburger im Jahre 1841 verstorbenen Physiologen, wurde 1822 in Bamberg zum Priester geweiht, Dr. theol. in Landshut, Kaplan zu Markt-Scheinfeld, 1823 Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts am Lyceum zu Aschaffenburg, 1826 ausserordentlicher und 1827 ordentlicher Professor der Kirchengeschichte in München, 1847 aus gleichem Grunde wie Phillips, Höfler und von Moy in den Ruhestand versetzt, 1849 aber in die Professur wieder eingesetzt. Von kirchlichen Aemtern bekleidete er längere Zeit das eines Defensor matrimonii beim Metropolitangericht, seit 1847 infulirter Propst des Collegiatstifts von St. Cajetan und als solcher erster Hofgeistlicher. Im J. 1835 wurde er ausserord. Mitglied, 1843 ord. Mitglied der k. baier. Gesellschaft der Wissenschaften, dann beständiger Sekretär von deren historisch-philosophischer Klasse und 1873 Präsident der Akademie nach Liebig's Tode, Commandeur des Civilverdienstordens der baier. Krone, lebenslänglicher Reichsrath (Mitglied der I. Kammer), seit 1848 auch Ehrendoktor der theol. Fakultät in Prag, 1865 Dr. phil. h. c. von Wien, Ehrenmitglied der kais. Akad. d. Wiss. in Wien u. s. w.

Ausser seinen historischen Werken bez. Sammlungen, betreffend die Geschichte der Reformation, das Concil von Trient u. s. w., kommen hier besonders in Betracht:

1. *Ueber gemischte Ehen. Eine Stimme zum Frieden.* Regensb. 1838. 5. Auflage.

2. *Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat.* München 1861.

3. *Die Papst-Fabeln des Mittelalters.* das. 1863.

Daraus für das Recht von Bedeutung ‚Die Schenkung Constantins' (S. 61—106), ‚Liberius und Felix', ‚Honorius I.' Dagegen die Civiltà cattolica, aus ihr übers. *‚Die Schenkung Constantins'* u. s. w. Mainz 1866.

437. Joseph Fehr.

Ausserordentlicher Professor der phil. Fakultät zu Tübingen.

Staat und Kirche im fränkischen Reiche bis auf Karl d. G. Wien 1869.

438. Just. Rich. Foesser.

De unione speciatim de incorporatione beneficiorum. Mog. 1869.

439. Franz Frank.

Curatgeistlicher zu Löhrinth in der Diözese Würzburg.

Die Bussdisciplin in der Kirche von den Apostelzeiten bis zum 7. Jahrhundert u. s. w. Mainz 1867.

Für die eigentlich das Recht angehende Seite unbedeutend, sonst richtig beurtheilt im Lit. Hdw. 1868, Sp. 241 ff.

440. Karl Gareis. A.

Geboren zu Bamberg 24. April 1844, Sohn des Appellationsgerichtsdirektors Wilh. v. G. und der Cath., geb. Freiin v. Bibra, studirte am Gymnasium Maximil. zu München und Amberg, den Universitäten München, Heidelberg und Würzburg (1863—66), 14. März 1868 Dr. jur. in München, 1870 Privatdozent in Würzburg, ausserord. Prof. in Bern 1873 und ord. im selben Jahre, ord. Prof. in Giessen 21. Mai (1. Aug.) 1875. Nahm Theil an der kirchenpolit. Gesetzgebung des Kantons Bern und an der Organisation der christkath. Kirche in der Schweiz 1874 fg.

1. *Irrlehren über den Kulturkampf* (Zeit- und Streitfr. V. H. 65, 66). Berlin 1876.

2. (u. *Zorn*). *Staat und Kirche in der Schweiz.* Zürich 1877 fg. 2 Bde.

3. Vier Monogr. aus dem deutschen Privatrechte, Gutachten, Art. in v. Holtzendorff's ‚Rechtslex.', in Zeitschriften, ‚Lehrb. des Handelsrechts'.

441. Hermann Gerlach.

Geboren den 21. April 1833 zu Marsberg als Sohn eines höhern Subalternbeamten, studirte am Gymnasium zu Paderborn, den Universitäten Bonn, Tübingen, München, Breslau, Wien und der Lehranstalt in Paderborn (1851—57), wurde 1854 in München Dr. jur., 1857 Priester in Paderborn, hier 1858 Dozent und Oct. 1859 Professor des Kirchenrechts, wozu der Bischof ihm die Philosophie gab; Ende 1868 Domkapitular in Limburg a. d. Lahn, zuletzt auch Generalvicar.

1. *Das Präsentationsrecht auf Pfarreien.* (München 1854, Inaug. Abh.) Regensburg 1855.

2. *Logisch-juristische Abhandlung über die Definition des Kirchenrechts.* Paderborn 1862. 4.

3. *Paderborner Diözesanrecht und Diözesan-Verwaltung.* das. 1861. 2. umgearbeitete Aufl. 1864.

4. *Das Verhältniss des preuss. Staates zu der kath. Kirche auf kirchenrechtl. Gebiete nach den preuss. Gesetzen dargestellt.* das. 1862. 2. Aufl. 1867.

5. *Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts.* Paderb. 1869, 72, 76. Meine Anzeige im Theol. L.-Bl. 1872, Sp. 415.

6. Besorgung der letzten Ausgabe des Lehrbuchs von *Walter.*

442. Ludwig Gitzler.

Ordentlicher Professor der Rechte in Breslau.

1. *Handbuch des gemeinen und preussischen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen.* 2 Abth., Abth. 1. Kirchenrecht. Breslau 1841. Abth. 2. Eherecht. 1840.

2. *De statu ecclesiae catholicae secundum jus borussicum.* Vratisl. 1852. (Habil. Schr. f. das Ordinariat).

3. *Geschichte der Quellen des Kirchenrechts.* Zum Gebrauch bei den Vorlesungen. Breslau 1855. Gosohorsky.

443. Franz Gustav Adolph Grosch.

Grundzüge des Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen. Bresl. 1846.

Ein mit kurzem Texte und steter Verweisung auf Richter's und Walter's Lehrbücher versehener Grundriss, dem weder das Verdienst neuer Behandlung, noch Förderung irgend eines Punktes zukommt.

444. Karl Gross. A.

Geboren zu Zuckmantel in Oesterr.-Schlesien 26. Juli 1837, studirte am Gymnasium zu Teschen, der Universität Wien 1857—61, daselbst Dr. jur. 21. Juli 1863 und Privatdozent der Rechte seit Wintersem. 1865/66, Juristenpräfekt an der k. k. Theresianischen Akademie 1863—67, ord. Prof. des canon. Rechts in Innsbruck Nov. 1867, Oct. 1871 in Graz. Auscultant am Landesgerichte Wien Oct. 1861 bis Jan. 1865, Advokatenpraxis Mai 1863 bis Nov. 1867.

1. *Die Beweistheorie im canonischen Process.* I. Th. Wien 1867. II. 1880.

2. *Incerti auctoris ordo judiciarius* cet. Insbr. 1870. Ausgabe der von mir aufgefundenen und *Summa legum* benannten Schrift. Meine Anzeige im Theol. L.-Bl. 1871, Sp. 495.

3. *Zur Begriffsbestimmung und Würdigung des Kirchenrechts.* Graz 1872.

4. Art. in der ‚Zeitschr. f. Notariat in Ö.', dem Bonner ‚Theol. Lit.-Bl.'

445. Karl Hartle.

Kirchenrechtliche Skizzen. München 1862. Versuch in allgemeinen Sätzen die Beziehungen von Kirche, Staat und Gesellschaft zu formuliren.

446. Johann Hartmann.

Geboren zu Duderstadt 1829, studirte am Gymnasium zu Hildesheim, an der Universität zu Bonn und am Seminar zu Paderborn Theologie, Aug. 1854 Priester, Hauslehrer beim Herz. von Arenberg, studirte die Rechte in Bonn, hier 9. Aug. 1871 Dr. jur., jetzt Prof. des Kirchenrechts an der theol. Fak. zu Münster.

De contractu matrimoniali. Bonn 1871.

447. Matthias Hausmann.

Geschichte der päpstlichen Reservatfälle. Regensb. 1868.

448. Carl Joseph von Hefele.

Geboren den 15. März 1809 zu Unterkochen bei Ellwangen, wurde 1833 Priester, im folgenden Jahre Repetent am Convict in Tübingen, 1835 provisor. Gymnasiallehrer in Rottweil, 1836 Privatdozent der Kirchengeschichte in Tübingen, 1837 ausserord. Professor derselben, 1838 Dr. theol. hon. c. von Tübingen, 1840 ord. Professor, 1853 Ritter des württemb. Kronenordens, 1865 Dr. theol. h. c. von Wien, am 17. Juni 1869 erwählt und am 29. Dez. consecrirt zum Bischof von Rottenburg.

Conciliengeschichte nach den Quellen bearbeitet. Freiburg 1855. 7 Bde., neue Aufl. 1875 ff. [1]).

449. Johann Baptist Heinrich.

Geboren zu Mainz 15. April 1816, studirte die Rechte, promovirte 1837 zum Dr. jur. in Giessen, praktizirte am Mainzer Appellhofe, war 1840—42 Privatdozent der Rechte in Giessen, studirte sodann die Theologie in Tübingen und Freiburg von 1842—44, hierauf am Seminar in Mainz, wurde hier Priester 1855, dann Domkaplan und Religionslehrer, Domcapitular 1855, im Anfang 1867 zum Domdekan gewählt und zugleich Generalvicar.

1. *Die kirchliche Reform* (gegen Hirscher). 1850.

2. *Der paritätische Staat und die Forderungen der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz.* 1852.

3. *Die Reaction des sogenannten Fortschritts gegen die Freiheit der Kirche und des religiösen Lebens.* Mainz 1863. Insbesondere gerichtet gegen die Beschlüsse der zweiten hess. Kammer.

450. M. Heiss.

De matrimonio tractatus quinque usui ven. cleri americani accommodati cet. Monach. 1861.

451. Philipp Held.

Das Recht zur Aufstellung eines Coadjutors mit dem Rechte der Nachfolge. München 1848.

452. Georg Henner.

Die katholische Kirchen-Frage in Bayern. Ein kirchen-staatsrechtlicher Versuch. Würzburg 1854.

453. Joseph Hergenröther. A.

I. Geboren 15. Sept. 1824 zu Würzburg als Sohn des Professors der Medizin Jakob H., absolvirte das dortige Gymnasium, studirte dann an

[1]) Joh. Janssen, Hefele's Conciliengeschichte beurtheilt. Freib. 1860. Rec. über beide in ‚K. L. Z.' 1860 S. 362. Vergl. über die neue Aufl. Bd. 1. meine Anzeige in *v. Sybel,* Histor. Zeitschr. XXXII. 86—100, die zeigt, dass H. sich nicht scheut, die Quellen zu fälschen. — Dazu verschiedene andere histor. Werke, bes. *Der Kardinal Ximenes,* Tüb. 1844, 51.

der Universität daselbst 1842—44, 1848—49, in der Zwischenzeit in Rom, hier 1848 Priester, wurde zu München 18. Juli 1850 Dr. theol. und 12. Juli 1851 Privatdozent der Theologie, 3. Nov. 1852 ausserord., 9. Mai 1855 ord. Prof. des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte in der theol. Fakultät zu Würzburg. Juni 1864 Ritter des Michaelsordens I. Classe, nahm 1863 Theil an der kath. Gelehrten-Versammlung in München. Bei den Concilsvorbereitungen in Rom 1868, 69 erstattete er Referate in Sachen des Benefizial- und Eherechts, die er nicht veröffentlichen darf, am 12. Mai 1879 zum Kardinaldiakon ernannt.

II. Von seinen Schriften (vgl. ‚Liter. Handweiser' 1867 Nr. 52, Sp. 49 fg.) gehören hierher:

1. *Photius, Patriarch von Const.* Regensb. 1867 ff., 3 Bde.

2. *Der Stand der Frage über das Eigenthumsrecht am Kirchenvermögen* (Würzb. theol. Wochenschr. 1856, Nr. 8—10, S. 113 ff.).

3. *Die Rechtsverhältnisse der oriental. Riten* (Archiv für kathol. K.-R. Bd. 7 u. 8).

4. *Spaniens Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle* (das. Bd. 10—15).

5. *Piemonts Verhandlungen mit dem heil. Stuhle.* Würzburg 1876 (und ‚Kathol. Studien' 11. Jahrg. H. 3).

6. *Katholische Kirche und christlicher Staat in ihrer geschichtlichen Entwickelung und in Beziehung auf die Fragen der Gegenwart.* Freib. i. B. 1872. 2. abgekürzte Ausg. das. 1873 f. Siehe die Rec. in ‚Lit. Handw.' 1873, Sp. 129—136, wonach es ein unübertroffenes und unübertreffliches Werk wäre, daneben aber meine Anzeige im Theol. Lit.-Bl. 1873, Sp. 605.

7. Andere Aufsätze im Arch. f. Kirchenr., z. B.: *Das Armuthsgelübde bei den orientalischen Mönchen.* Bd. 37. Würzb. Rel.- und Kirchenfreund, Tüb. Quartalschr., Chilianeum, Katholik (1859 H. 1. Mortara-Fall), Oesterr. Vierteljahrsschr., Bamb. Pastoralbl., Hist.-pol. Bl., Freib. Kirchen-Lex., Recensionen im Arch. f. K.-R., der Wiener Allg. Lit.-Zeit., dem Bonner Theol. Lit.-Bl., Broschüren z. B.: *Kirche und nicht' Partei.* Würzb. 1865. Gegen *Fr. Michelis,* Kirche oder Partei? Münst. 1864 zu Gunsten der ‚kathol. Gelehrtenversammlung'.

454. Philipp Hergenröther.

1. *Beiträge zur Lehre von der Baupflicht der Decimatoren* in ‚Kathol. Wochenschrift', Würzb. 1856, 57. Bd. VIII. IX. X.

2. *Die Appellationen nach dem Dekretalenrechte.* Eichst. 1875. 4.

455. Caspar Anton Heuser.

Geboren zu Düsseldorf 6. Jan. 1822, Priester 15. Sept. 1844, promovirte mit der anzuführenden Schrift in Löwen zum Dr. jur. can., Domcapitular in Köln seit 1869, seit 1871 auch Grosspönitentiar.

Diss. theol.-can. de potestate statuendi impedimenta dirimentia pro fidelium matrimoniis soli ecclesia propria. Lovan. (Jul.) 1853.

456. Johann Joseph Hirschel.

Geboren 28. Nov. 1817 zu Heidesheim, studirte die Rechte zu Giessen und Bonn 1837—40, wurde in Giessen 1841 Dr. jur., studirte hierauf die Theologie in Tübingen und Freiburg, wurde 1845 in Mainz Priester, 1851 Professor des Kirchenrechts am dortigen Seminar, 1861 geistl. Rath, 1863 Domcapitular, 1867 Official.

1. *Das Recht der Regierungen bezüglich der Bischofswahlen in Preussen und der oberrheinischen Kirchenprovinz.* Mainz 1870. Meine Anzeige im Theol. L.-Bl. 1870, Sp. 581.

2. *Das Staats- und Gemeinde-Einkommen der Geistlichen nach canon. und französ. Rechte.* 1868.

3. Aufsätze im Arch. f. kath. K.-R.: *Sind bischöfl. Ordinariate erbfähig?* XXVII. 1. *Das Eigenthum an den kathol. Kirchengebäuden und deren Zubehörungen nach französischem Rechte.* XXXII. 3. *Das Eigenthum am kathol. Kirchengute.* XXXIV. 32, 259. *Die Ansprüche der „Altkatholiken" auf Ueberlassung von Kirchen und Kirchengut.* XXXV. 38.

457. Ferdinand Anton Holtgreven.

Dr. jur. und Landrichter.

1. *Die Diöcesansynode als Rechtsinstitut. Insbes. Beantwortung der Frage: Welche Personen gehören zu einer legalen Diöcesansynode?* Münster 1868.

Eine kleine Schrift, die lediglich unzweifelhafte Dinge erörtert. Meine Anzeige im Theol. L.-Bl. 1869, Sp. 758.

2. *Das Verhältniss zwischen Staat und Kirche, nach den Quellen des canonischen Rechts dargestellt.* Berlin 1875.

Auf 46 Seiten wird die von mir sofort 1870 aufgestellte Behauptung motivirt, dass nach dem Dogma vom 18. Juli 1870 der Papst von dem ‚streng römisch-kirchlichen' Standpunkte aus das Recht hat, ‚die Grenzen der Jurisdiction der Kirche allein zu bestimmen, jede Abweichung von ihren Gesetzen als ungültig und nichtig zu bezeichnen, ja unter Anwendung aller Arten kirchlicher Mittel den Gehorsam für die den Staatsgesetzen widersprechenden Kirchengesetze zu erzwingen und den Ungehorsam gegen jene weltlichen Gesetze von Rechtswegen zu fordern'.

458. Hermann Hüffer. A.

Geboren zu Münster den 24. März 1830 als Sohn des dortigen Oberbürgermeisters, studirte nach Absolvirung des Gymnasiums seiner Vaterstadt in Bonn (1848—50) und Berlin 1850—51) die Rechte und Geschichtswissenschaft, machte hierauf eine Reise nach Frankreich und Italien, wurde am 19. August 1852 in Breslau Dr. jur., hielt sich in Paris und Berlin zum Zwecke historischer Studien auf, habilitirte sich im Herbst 1855 zu Bonn als Privatdozent für Kirchen- und Staatsrecht, wurde hier 1860 ausserordentlicher und am 19. Februar 1873

ordentlicher Professor in der juristischen Fakultät. Vom Jahre 1867 bis 1870 war er Mitglied des norddeutschen Reichstags; er machte fast alljährlich längere Reisen; mehrmalen während eines ganzen Semesters, behufs historischer Studien in den Archiven von Berlin, München, Wien, Paris und London.

Ausser grösseren und kleineren historischen [1]) Werken und Abhandlungen, literarischen Aufsätzen in der »Augsb. Allg. Ztg.«, der »Deutschen Rundschau« u. s. w. veröffentlichte er folgende dem Kirchenrecht angehörige Schriften [1]):

1. *Die Verpflichtung der Civilgemeinden zum Bau und zur Ausbesserung der Pfarrhäuser nach den in Frankreich und in der preuss. Rheinprovinz am linken Ufer geltenden Gesetzen.* 1859.

Ist eine vorher im ‚Arch. f. Kirchenr.' IV. 39, 129, V. 143 erschienene, auf Grund der Quellen von der Revolutionszeit an gearbeitete Erörterung des Gegenstandes. Der von dem Verfasser behufs Aenderung des bestehenden Gesetzes gemachte Vorschlag rief eine Broschüre von *Friedrich Bluhme* hervor, gegen welche Hüffer sich in näherer Ausführung und Begründung der eignen Ansicht wendet in der Schrift:

2. *Das rhein-preuss. Gesetz vom 14. März 1845 und sein Verhältniss zu den Pfarrwohnungen.* Ein Nachtrag zu der Schrift: Die Verpflichtung der Civilgemeinden zum Bau und zur Ausbesserung der Pfarrhäuser. 1860.

3. *Beiträge zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechts und des römischen Rechts im Mittelalter.* 1862. Ueber *Algerus von Lüttich* und einen von Hüffer aufgefundenen, wahrscheinlich von demselben verfassten *liber sententiarum,* dann über einige Canonensammlungen (Polycarpus u. A.).

4. *Forschungen auf dem Gebiete des französ. und des rhein. Kirchenrechts nebst geschichtlichen Nachrichten über das Bisthum Aachen u. d. Domkapitel zu Köln.* 1863.

5. *Das privilegium canonis.* „Archiv" III. 155—170.

459. Gustav Gehring.

Die kath. Domk. Deutschlands als jurist. Personen nach dem histor. und heutigen Rechte. Regensburg 1851.

460. Georg Anton Huller.

Ministerialrath im baierischen Cultusministerium.

Die jurist. Persönlichkeit der kathol. Domkapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung. Eine gekrönte Preisschrift. Bamberg 1860.

---

[1]) Die wichtigsten sind: „Diplomatische Verhandlungen aus der Zeit der französischen Revolution". I. Bd. „Oesterreich und Preussen gegenüber der franz. Revolution bis zum Abschluss des Friedens von Campo Formio." Bonn 1868. „Die Politik der deutschen Mächte im Revolutionskrieg" u. s. w. Münster 1869. II. Bd. „Der Rastatter Congress und die zweite Coalition." 2 Bde. Bonn 1878 fg.

461. Robert Janke.

Dr. jur., Pfarrer in der Diözese Breslau.

De conditionibus matrimonio oppositis. Vratisl. 1851. Diss. in.

462. Max Kaiser.

Studirte, nachdem er die juristischen Studien absolvirt und bereits einige Monate in der Rechtspraxis gewesen, die Theologie, dann nach empfangener Priesterweihe und seelsorgerlicher Thätigkeit unter meiner Anleitung noch eine Zeit canonisches Recht in Prag, wurde 1857 Dr. jur. von Giessen, Sekretär des Erzbischofs von München, zuletzt hier Domherr.

1. Ueber das *jus variandi.* Archiv f. kath. K.-R. II. 412.

2. *Das impedimentum raptus mit besonderer Berücksichtigung der an der Minderjährigen begangenen Entführung.* das. III. 170 und separat 1858.

463. Vinzenz Krainski.

Handbuch des kathol. canon. Rechts in Fragen und Antworten zum Gebrauche der Repetitionen. Breslau 1869.

464. Peter Karl Aloys Kreutzwald.

Geboren zu Commern in der preuss. Rheinprovinz 21. Sept. 1850, absolvirte das Gymnasium zu Neuss, studirte vom Herbst 1868 zu Bonn erst Theologie und Philosophie, seit Herbst 1870 Jurisprudenz, vom Herbst 1871 an in Berlin, wo er am 7. Aug. 1873 Dr. jur. wurde.

De canonica juris consuetudinarii praescriptione. Berol. 1873. Meine Anzeige im Theol. L.-Bl. 1874, Sp. 156.

465. Franz von Kober. A.

Geboren als Sohn von Landleuten den 6. März 1817 zu Werthausen in Württemberg, besuchte das Gymnasium zu Biberach und Ehingen, die Universität zu Tübingen 1840—44, Priester 1845, Vicar in Ulm, zu Tübingen Repetent am Wilhelmsstift, seit 1853 Privatdozent an der kath. theol. Fakultät, 1853 ausserord. und 1857 ord. Prof. für Kirchenrecht u. s. w. in derselben Fakultät, in diesem Jahre von ihr zum Dr. theol. ernannt, 1877 Ritter I. Kl. des Ordens der württemb. Krone.

1. *Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des canonischen Rechts.* Tübingen 1857. (Rec. in ‚Kath. Lit.-Zeit.' 1858, S. 65 ff. ‚Lit. Handw.')

2. *Abhandlung über die Strafe der Suspension.* Tübinger Universitätsprogramm zum 27. Sept. 1859.

3. *Die Suspension der Kirchendiener.* 1862.

4. *Die Deposition und Degradation nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechts historisch-dogmatisch dargestellt.* 1867. Meine Anzeige im Theol. L.-Bl. 1867, Sp. 384.

5. Abhandl. in der Tübinger ‚Theol. Quartalschr.' Jahrg. 1848, S. 57 ff., 1858 S. 441 ff. *Einfluss der Kirche und ihrer Gesetzgebung auf Gesittung, Humanität und Civilisation im M. A.,* 1873 S. 598 ff. *Medicin und Kirchenrecht,* 1875 S. 3 u. 355 ff. *Die körperliche Züchtigung als kirchl. Strafmittel gegen Kleriker und Mönche,* 1877 S. 3 u. 551 ff. *Die Gefängnissstrafe gegen Kleriker und Mönche*; — ‚Archiv f. Kirchenr.' Bd. 31 u. 32 *Das Interdict;* — Art. in Wetzer und Welte ‚Kirchen-Lexicon'.

466. Theodor Kremski.

Dr. jur., Pfarrer in der Diözese Breslau.

De jure devolutionis in providendis beneficiis. Berol. (17. Mai) 1853.

467. Johann Baptist Kutschker.

Geboren den 11. April 1810 zu Wiese in Oesterreichisch-Schlesien als Sohn eines Webers, studirte auf dem Gymnasium zu Olmütz, war Zögling des Frinteaneum in Wien, promovirte, nachdem er 1833 Priester geworden, im J. 1834 zum Dr. theol., wurde Prof. der Moraltheologie, 1843 auch Kanzler (Vorstand der erzbischöflichen Kanzlei). Er war bei dem damaligen Erzbischofe (Max Jos. Freiherr v. Sommerau-Beckh), einem alten Lebemanne, Factotum, wurde im J. 1851 nach Wien als Hof- und Burgpfarrer berufen, damit zugleich erster Vorstand des Frinteaneums, erhielt die Würde eines Titularabts, kam nach dem Weggange von *Simor* als Sections-, dann Ministerialrath in das Kultusministerium, wurde nach dem Tode des Weihbischofs und Domprobsts *Zenner* Dompropst, Generalvicar und [als Episcopus Carrhensis, Carre in Mesopotamien, präconisirt 7. April, consecrirt 11. Mai 1862] Weihbischof, behielt die Stelle eines Ministerialraths bei, bis er vom Kaiser nach dem Tode Rauscher's zum Erzbischof von Wien ernannt und am 10. April 1875 inthronisirt wurde. Am 22. Juni 1877 erfolgte seine Ernennung zum Kardinalpriester. — Ausser einer liturgischen Schrift über Kirchengebräuche (1842) und einer Sammlung von Vorschriften für die Curatgeistlichen:

1. *Die gemischten Ehen vom katholisch-kirchlichen Standpunkte betrachtet.* Wien 1837, 1839, 1842.

2. *Die Lehre vom Schadenersatze oder von der Restitution, nach dem Vorgange der Theologen mit Rücksicht auf die kirchliche und staatliche Gesetzgebung.* Olmütz 1851.

3. *Das Eherecht der kath. Kirche nach seiner Theorie und Praxis. Mit besond. Berücksichtigung der in Oesterreich zu Recht bestehenden Gesetze.* 5 Bde. Wien 1856, 57.

Diese Bücher, ganz besonders das letztgenannte, sind wesentlich nichts als Compilationen, bestehend in Aneinanderreihung wörtlicher oder excerpirter Stellen, Abdrucken von Entscheidungen u. s. w. Das Eherecht druckt z. B. so viele Stellen aus meinem Handbuch mit und ohne Nennung der Quelle ab, dass einige Bogen herauskommen.

468. Franz A. Loberschiner.

Geboren 8. Oct. 1815 zu Rajov in Böhmen, 25. Juli 1842 Priester, wurde bei einem Aufenthalte von einigen Monaten in den fünfziger Jahren zu Rom ohne vorgängige Studien der Rechte Dr. juris utriusque und theol. Romanus, infulirter Erzdechant von Krummau.

1. *Versuch einer Erläuterung des zwischen Papst Pius IX. und Franz Josef I. Kaiser von Oesterreich am 18. Aug. 1855 abgeschlossenen Concordats.* Budweis 1856 [1]).

2. *Prakt. Anleitung zum gesetzmässigen Verfahren in Eheangelegenheiten auf Grundlage des mit dem kaiserl. Patente vom 8. Oct. 1856 erlassenen neuen Gesetzes für Seelsorger bearb.* 1857. 4. umgearb. Aufl. 1859 [2]).

3. *Das Kirchen-Vermögen oder die gesetzliche Art der Erwerbung und Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründvermögens auf Grundlage des österr. Concordats und der in Folge dessen geltenden Bestimmungen, praktisch bearbeitet.* 1862.

469. Friedrich Maassen. A.

I. Geboren zu Wismar (Mecklenburg) 24. Sept. 1823, Sohn des 1825 verst. grossherz. Bataillonsarztes Dr. med. Hans M. und der Sophie geb. v. Ladiges, absolvirte das Gymnasium zu Wismar (Michaelis 1831 bis Ostern 1841), studirte die Rechte in Jena (1841 bis Ostern 43), Berlin (bis Ostern 44), Kiel (bis Ostern 45), Rostock (bis 1847), wurde 1847 Advokat, 1851 Dr. jur. in Rostock, Syndikus der mecklenburg. Ritterschaft, trat zur kath. Confession über, war von 1852—54 Informator des Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, wurde 1855 Prof. des can. und röm. Rechts in Pesth, dann in Innsbruck und in Gratz, 1870 in Wien, 17. Aug. 1872 correspondirendes, 19. Juni 1873 wirkl. Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien.

II. Ausser einigen kleinern Abhandlungen civilistischen Inhalts, Artikeln in Zeitungen, Recensionen u. dgl.

1. *Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen. Ein Beitrag z. Gesch. der Hier., insbes. z. Erläuterung d. 6. Can. des 1. allg. Conc. von Nicaea.* Bonn 1853.

2. *Beiträge zur Geschichte der jurist. Literatur des Mittelalters, insbes. der Decretisten-Literatur des 12. Jahrh.* 1857.

3. Kleine Beiträge zur Glossatorenzeit; Das Interdictum uti possidetis und die Decretale Licet causam. *Zur Dogmengeschichte der Spolienklage von Gratian bis zur Glossa ordinaria,* in *Bekker* u. *Muther,* Jahrb. d. gem. Rechts, Leipzig 1857, 59 im 2. u. 3. Bde.

4. *Pauca palea. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte des canon. Rechts im Mittelalter.* 1859.

---

[1]) Rec. (anonym) in ‚Kath. Lit.-Zeit.' 1857 S. 10, 1859 S. 34.

[2]) Rec. in ‚Kath. Liter.-Zeit.' 1856 S. 77 lobhudelnd.

5. *Ueber eine lex romana canonica compta. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen beider Rechte im Mittelalter.* 1860.

6. *Bobienser Excerpte des römischen Rechts.* 1864.

7. *Ein Capitulare Lothar's I.* eod.

8. *Eine Mailänder Synode vom J. 863.* 1865.

9. *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters.* I. Bd. Gratz 1870. Geht bis auf Pseudoisidor ausschliesslich. Meine Anzeige im Theol. L.-Bl. 1871, Sp. 457, 1872, Sp. 18.

10. *Bibliotheca latina juris canonici manuscripta.* 3 Hefte, 1866 fg. Beschreibung von Handschriften, Vorarbeiten zu Nr. 8. Meine Anzeige im Theol. Lit.-Bl. 1868, Sp. 228.

11. *Zwei Synoden unter König Chilperich II.* Gratz 1867.

12. *Eine Rede des P. Hadrian II. vom J. 869. Die erste umfassende Benutzung der falschen Dekretalen zur Erhärtung der Machtfülle des römischen Stuhles.* 1873. Meine Anzeige a. a. O. 1873, Sp. 421.

13. *Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit.* Gratz 1876. Meine Anzeige in *v. Sybel,* Hist. Zeitschr. N. F. III. 487.

14. *Zur Gesch. d. Quellen des Kirchen- und des röm. Rechts* im M. A. in Münch. ‚Krit. Vierteljahrsschr.' 1863, Bd. 5.

15. *Glossen des canon. Rechts aus der carolingischen Zeit, mitgetheilt und beleuchtet.* 1877. Meine Anzeige in Jenaer Lit.-Zeit. 1877, Nr. 25.

16. Ueber eine Sammlung Gregor's I. von Schreiben und Verordnungen der Kaiser und Päpste. 1877.

17. *Eine römische Synode aus der Zeit von 871 bis 878.* 1878.

18. *Ein Commentar des Florus von Lyon zu einigen der sogenannten Sirmond'schen Constitutionen.* 1879.

19. *Eine burgundische Synode vom Jahr 855.* 1879.

Nr. 2, 4 bis 8, 10 bis 12, 15 bis 19 aus den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie der Wiss. separat erschienen *Wien.*

470. Chr. Friedrich Mache.

De delegata episcoporum jurisdictione. Vratisl. 1859.

471. Martin Joseph Mack.

Ausserord. Prof., 1836 ord. der Theol. in Tübingen, 1840 Pfarrer in Ziegelbach.

Ueber die Einsegnung der gemischten Ehen. Tübingen 1840.

472. Wilhelm Martens.

Geboren 30. Jan. 1831 zu Danzig als Sohn eines Rechtsanwalts, studirte seit 1849 die Rechte in Berlin, Bonn und Halle, promovirte an letzterer Universität 1852, praktizirte, wurde 1855 Privatdozent der Rechte in Berlin, trat 1857 zur kath. Kirche über, studirte hierauf in Münster die

Theologie, wurde 1860 in Pelplin Priester, in Münster Dr. theol., nach ganz kurzer Funktion als Vicar zu Oliwa bei Danzig im Herbst desselben Jahres Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts in Pelplin, 1864 Defensor matr., 1865 Exam. prosynod., Februar 1868 Spiritual und am 1. Oct. dieses Jahres Direktor des Seminars. Diese Stelle legte er 1873 in Folge der ihm unrichtig scheinenden Opposition der Bischöfe gegen die preussischen Kirchengesetze nieder, zog sich privatisirend nach Danzig zurück, lehnte die ihm vom Ministerium angetragene Professur der Kirchengeschichte an der kath. theol. Fakultät in Breslau ab (Autobiogr. in *Rosenthal*, Convertitenbilder I. 3. (2. Aufl. Schaffh. 1872) Seite 180—190).

1. *Grundriss zu Vorlesungen über das heutige kath. Kirchenrecht* u. s. w. Danzig 1868. *Mir gewidmet.* Seit 1870 hat jede Verbindung aufgehört, mein Schreiben betreffs biographischer Daten ist unbeantwortet geblieben.

2. *Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat. Historisch-kritische Untersuchungen mit Bezug auf die kirchenpolitischen Fragen der Gegenwart.* Stuttgart 1877.

3. Artikel im Archiv f. kath. Kirchenr., Katholik u. s. w.

473. Johann Mast.

Dogmatisch-histor. Abhandlung über die rechtliche Stellung der Erzbischöfe in der kath. Kirche. Freiburg 1847.

474. Paul Micke.

De protonotariis apostolicis. Vratisl. 1866.

475. Josef Mooren.

Geboren 15. Sept. 1797 zu Roermund, 1823 Priester, seit 1826 Pfarrer zu Wachtendoek (Geldern) in der Diözese Münster.

1. *Das Dortmunder Archidiakonat.* Archäologische Monographie. Köln und Neuss 1853.

2. *Ueber Eigenthum und Benutzung der Kirchhöfe auf dem preuss. Gebiet des linken Rheinufers.* das. 1857.

3. Aufsätze in verschiedenen Zeitschriften (für Gesch. des Niederrheins).

476. Christoph Moufang.

Geboren zu Mainz 12. Febr. 1817, studirte die Medizin, darauf die Theologie seit 1834 in Bonn, München, Giessen und Mainz, wo er 1839 Priester wurde, Kaplan in Seligenstadt 1839—44, Pfarrverweser in Bensheim und St. Quintin zu Mainz, hier 1845—51 Religionslehrer am Gymnasium, Ostern 1851 Regens des Seminars und Professor der Moral und Pastoral, 1854 Domcapitular, Geistlicher Rath, seit 1863 Vertreter des Bischofs in der I. Kammer, 1864 Dr. theol. hon. c. von Würzburg, 1868 und 1869 als Consultor in Rom bei den Vorarbeiten für das vatikan. Concil, Mitglied des deutschen Reichstags 1871—73,

1874—76, 1878; seit 1849 Mitredakteur des „Katholik“, seit dem Tode v. Ketteler's Capitularvicar.

1. *Der Informativprozess bei den Bischofswahlen.* 1850. Zur Rechtfertigung des römischen Vorgehens bei der Wahl des Professor Schmidt zum Bischof von Mainz.

Dazu verschiedene Broschüren, Aufsätze u. s. w.

2. *Das Verbot der Ehen zwischen nahen Verwandten. Beleuchtung der Gründe dieses Verbots.* Mainz 1863 (20 Seiten).

477. Michael Haringer.

Redemptorist, Mitglied der Congr. Indulg. et Reliquiarum.

Das heilige Sakrament der Ehe. Handbuch für die Seelsorger. Regensburg 1854.

Ein die herrschende römische Theorie correkt darstellendes, für den praktischen Gebrauch recht geeignetes Buch, das übrigens keinen wissenschaftlichen Fortschritt bekundet.

478. Nikolaus München.

Geboren zu Wadern im Bisthum Trier den 19. Oct. 1794, am 28. Nov. 1817 Priester, Dr. theol. und juris, 12. Mai 1834 Domcapitular und 5. Oct. 1863 Dompropst in Köln. Derselbe gehörte zu den eifrigsten und tüchtigsten Hermesianern, und zog sich durch die unter Nr. 2 angeführte Schrift, worin er die nach der Wegführung des Erzbischofs Clemens August vom Kapitel vorgenommene Wahl eines Capitularvicars rechtfertigte, die Feindschaft der Kurie zu. Als er später vom Könige für die Dompropsteiprälatur nominirt war, musste er sich zu einem sehr deprimirenden Widerrufe verstehen, den man im Giornale di Roma publizirte. Er fand sich dadurch verhindert, die Proviste, welche an den König ging, zu erbitten, wesshalb die Stelle viele Jahre unbesetzt blieb. Erst als man in Berlin mit dem Kardinal Geissel eines Sinnes wurde, erfolgte die Zustellung.

1. *De jure eccles. statuendi impedimenta matrimonium dirimentia.* Col. 1827.

2. *Das Metropolitan-Domkapitel zu Köln in seinem Rechte* u. s. w. Köln 1838. (Anonym.)

3. *Die Amts-Entfernung, ein Beitrag zur unbefangenen Kritik des Titels über die Verbrechen der Geistlichen in dem neuen Entwurf des Strafgesetzbuches.* 1848.

4. *Das canonische Gerichtsverfahren und Strafrecht.* 1865. 2 Bde.

5. Zahlreiche Aufsätze in der Bonner theol. Zeitschr., das Eherecht u. a. betreffend.

479. Theodor Ritter von Pachmann. A.

Geboren zu Horatitz in Böhmen den 9. Nov. 1801 als Sohn des gräfl. Kolowrat'schen Amtmanns Johann Anton P., studirte am Gym-

nasium zu Komotau in Böhmen, von 1821 an an der Universität zu Prag, wurde hier 16. Juli 1828 Dr. jur., war supplirender Professor in Wien für röm. und canon. Recht, hierauf ordentl. Professor dieser Fächer in Olmütz, seit 1850 in Wien, wurde 1870 gesetzmässig pensionirt wegen Erreichung des 70. Jahres; fürstbisch. olmützer Consistorialrath, Comthur des kais. mexikan. Guadeloup-Ordens, kais. Regierungsrath und bei der Pensionirung in den erblichen Ritterstand erhoben.

Ausser zahlreichen Abhandlungen und Aufsätzen über österr. Civilrecht, Eherecht u. s. w. in der ‚Oesterr. jur. pol. Zeitschr.' von Wagner, dem ‚Magazin' von Haimerl, der ‚Theol. Zeitschr.' von Plötz, im ‚Oesterr. Volksfreund' (als Probe der Separatabdruck: *‚Freimüthige Worte gegen die Concordats-Verlästerung.'* Wien 1867) schrieb er:

Lehrbuch des Kirchenrechts mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreich. Gesetze und Verordnungen. 1849 bis 1853. 3. ganz umgearb. Aufl. Wien 1863—66.

Inhalt des Werkes: 1. Bd.: Einleitung. Verfassung der Kirche. — 2. Bd.: Kirchenverwaltung im Spirituellen. — 3. Bd.: Kirchenverwaltung im Temporellen. Verwaltung des kirchlichen Regierungsrechts. Die Besorgung der Kirche nach Aussen. Dasselbe legt überall den Schwerpunkt auf die praktische Brauchbarkeit; die historische Entwicklung und namentlich die Quellengeschichte tritt ganz zurück, die österreichischen staatlichen Normen bilden in der ersten Auflage, die wesentlich auf dem staatskirchlichen Standpunkte wenn auch nicht in der Weise Rechberger's u. A. steht, die Hauptsache und sind überhaupt massgebend geblieben. Die eigenthümliche Sprache, die oft unverdauliche Art der Begründung und der überall hervortretende Mangel allseitigen quellenmässigen Studiums machen das Werk ungeniessbar. Sein Werth ist vom wissenschaftlichen Gesichtspunkte aus sehr unbedeutend, mit dem Fortfallen der früheren Gesetze auch seine Brauchbarkeit entfallen.

480. H. Papius. Dr. juris.

Zur Geschichte des Placet. Mainz 1867. Meine Anzeige im Theolog. L.-Bl. 1868, Sp. 115.

481. Fr. Ser. Petz.

Der Bischof und das Domkapitel oder die wechselseitigen Beziehungen der Bischöfe und ihrer Kapitel histor. und kanonist. beleuchtet und dargelegt. Passau 1875.

482. Joseph Ploch.

Dr. jur. in Berlin 11. Jan. 1853 mit der Diss.

De matrimonio, vi ac metu contracto. Berol. 1853.

483. Heinrich von Poschinger.

1. *Der Eigenthümer des Kirchenvermögens von Christus bis auf Justinian.* München 1869.

2. *Das Eigenthum am Kirchenvermögen mit Einschluss der heiligen und geweihten Sachen, dargestellt auf Grund der Geschichte des Kirchenguts und des kath. und protest. Kirchenrechts.* München 1871. — Vgl. meine Anzeige im Bonner ‚Theol. Lit.-Bl.' 1871, Sp. 458.

484. F. A. Prestinari *).

Hat die kathol. Kirche in Baden ein Recht an dem ihren Bedürfnissen gewidmeten Vermögen? Freiburg 1870.

485. Florian Riess.

Priester der Gesellschaft Jesu.

1. *Die württembergische Convention.* Freiburg i. B. 1858. (Rec. ‚Kath. Lit.-Zeit.' 1858, S. 73 fg.).

2. *Die Encyclica Papst Pius' IX. vom 8. Dez. 1864.* Stimmen aus Maria Laach. I. Eine Vorfrage über die Verpflichtung. Freib. 1865.

Eine greuliche Arbeit, die selbst dem ‚Lit. Handw.' (1865, Nr. 34, Sp. 165) Entsetzen einflösst, für die Geschichte aber dadurch Werth hat, dass sie die Encyclica als einen unfehlbaren Kathederspruch des Papstes darstellt.

486. Karl Ritter.

Regul. Chorherr in St. Florian.

Kaiser Joseph II. und seine kirchlichen Reformen. Mit einer Beigabe: *Pius' VI. Reise nach Wien, ihre Ursachen und Folgen. Aus d. Lat. von Julius Cäsar Cordara d. G. J.* Regensb. 1867. — Vgl. meine Anzeige im Bonner ‚Theol. Lit.-Bl.' 1868, Sp. 241.

487. Carl Rösen.

Die pragmatische Sanction, welche unter dem Namen Ludwig's IX., des Heiligen, Königs von Frankreich, auf uns gekommen ist. Münster 1854.

488. Franz Karl Rosshirt.

Sohn von Conrad Eugen Franz R., Vicepräsident des badischen Oberhofgerichts, 1879 quiescirt.

Die Vereinbarung zwischen der Krone Baden und dem heil. Stuhle, vom rechtl. Standpunkte beurtheilt. Freib. 1860 (anonym).

Vertheidigt das Concordat, bei dessen Abschluss er mitwirkte.

---

*) Bis 1879 Kreis- und Hofgerichts-Präsident in Konstanz, früher Direktor des kath. Oberkirchenraths und als solcher durch die famose Excommunication der Mitglieder dieser Behörde von Seiten des Erzbischofs von Freiburg im J. 1853 getroffen, später der römischen Richtung zugethan.

489. M. Sattler.

Die Diözesan-Synoden. Ihr Ursprung, Wachsthum und Zweck, die gesetzlichen Bestimmungen über dieselben und die Ursachen ihrer Unterlassung in neuerer Zeit u. s. w. Regensburg 1849.

490. Bernhard Schels.

Geboren 25. Dez. 1824 in Tirschenreuth, Priester 26. Aug. 1848, seit 3. Mai 1871 Domcapitular in Eichstädt.

Die neueren religiösen Frauen-Genossenschaften nach ihren rechtlichen Verhältnissen dargestellt. Schaffhausen 1875.

Ein desshalb sehr verdienstliches Werk, weil es zuerst die der neueren Zeit angehörigen Institute der Frauencongregationen monographisch auf Grundlage der päpstlichen Bullen u. s. w. in ihrer rechtlichen Gestaltung erörtert. Die Betrachtung beschränkt sich jedoch auf die innere Seite, geht nicht auf die Stellung gegenüber den Bischöfen und dem Staate ein. Auch hat den Verfasser seine Vorliebe für diese Institute, die in seinen Augen nur Schönes und Edles verfolgen, jede Institution als geboten durch den Zweck u. s. w. auffassen machen; er hat dadurch übersehen, dass die Verfassung gerade in ihren wesentlichsten Dingen durch die Aufgabe der Institute nicht gefördert ist, sondern sich als eines der modernen Mittel zur Durchführung der päpstlichen Allgewalt in der Kirche herausstellt und aus diesem Grunde sich der besondern Kultur Seitens der Kurie erfreut. Sehr lobende Rec. in ‚Kath. Lit.-Zeit.' 1857, S. 349.

491. Aloys Schmid.

Geboren den 22. Dez. 1825 in Zaumberg bei Immenstadt, machte er seine Studien in München, wo er am 30. Juli 1850 zum Dr. theol. promovirt wurde. Im selben Jahre Gymnasialprofessor in Zweibrücken geworden, kam er 1852 als Prof. an das Lyceum in Dillingen, 1866 an die Universität München.

1. *Die Bisthums-Synode.* Auf- und Ausbau ihrer Verfassung, ihr Einsturz in der neuern Staatskirche, ihr Neubau in der freien Kirche. 2 Bde. Regensb. 1850, 51. 1. Bd.: Verfassung der Bisthumssynode. 2. Bd. 1. Abth.: Verfassungsgeschichte des Presbyteriums und der Bisthumssynode in den germanischen Staaten bis zum Concil von Trient. 2. Abth.: Verfassungsgeschichte der Bisthumssynode in den germanischen Staaten vom Concil von Trient bis zu ihrem Aufhören.

Zeichnet sich aus durch reiches geschichtliches Material und einen ziemlich freien Geist, so dass die Ertheilung des Preises von Seite der Münchener theol. Fakultät wohl berechtigt war.

2. *Wissenschaftliche Richtungen a. d. Gebiete des Katholicismus.* das. 1862.
3. *Wissenschaft und Auctorität.* 1868.

492. Clemens Schmitz.

Natur und Subjekt der Präsentation in ihren allgemeinrechtlichen Grundzügen. Regensburg 1868.

493. Gerhard Schneemann.

Dieser Jesuit (bis zur Ausweisung aus Deutschland 1872 in Laach) hat vorzugsweise die Aufgabe übernommen, die Theorie des Syllabus als diejenige nachzuweisen, welche im Geiste der Kirche wie im canonischen Rechte, ausserdem im ‚Naturrechte' begründet sei. Seine Schriften sind Muster der modernen jesuitischen Canonistik. Hierher gehören:

1. *Die Irrthümer über die Ehe.* Freib. 1865. (Die Encyclica Papst Pius' IX. vom 8. Dez. 1864. Stimmen aus Maria Laach. III.)

2. *Die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche.* 1867. (Stimmen VI.) Meine Besprechung im Bonner ‚Theol. Lit.-Bl.' 1867, Sp. 322.

3. *Die kirchliche Gewalt und ihre Träger.* 1867. (Stimmen VII.) Meine Besprechung a. a. O. Sp. 541.

4. *Der Papst das Oberhaupt der Gesammtkirche.* 1867. (Stimmen VIII.) Obwohl vorzugsweise populär-dogmatisch, berührt sie auch das Recht. Besprochen in der den ganzen unentschiedenen Charakter des Schreibers widerspiegelnden Recension von *Dieringer* a. a. O. Sp. 589; derselbe hat in derselben Weise Jahrg. 1868, Sp. 396 besprochen.

5. *Die kirchliche Lehrgewalt.* (Stimmen X.) 1868.

6. *Das Concil und der Neugallicanismus.* 1870. (Stimmen, Neue Folge VIII.) Siehe die Besprechung von *Langen* a. a. O. 1870, Sp. 564, welche den gehässigen Charakter zeigt.

Was seitdem an Schriften des Verfassers herauskam, dient lediglich dem Streben, das *vatikanische Concil* zu stützen, und trägt einen Charakter, der an die Stelle der Wissenschaft die Mittel setzt, wodurch man den Zweck erreichen zu können glaubt. Noch gehört aber hierher die von Schn. besorgte Ausgabe:

7. *Acta et decreta sacr. conciliorum recentiorum Collectio Lacensis.* Oben Seite 97 besprochen.

8. *Studien über die Honoriusfrage.* Freiburg 1864.

Sie suchen den Papst Honorius rein zu waschen.

494. Joseph Anton Schöpf *).

I. Geboren zu Umhausen im Oetzthal am 5. Febr. 1822, studirte in Innsbruck und Gratz, in Salzburg Theologie seit 1841, wurde dort

*) *v. Wurzbach,* Biogr. Lex. XXXI. 193, offenbar auf Grund autobiographischer Schilderung, wie die Mittheilung zeigt, dass seine Mutter, die einst mit K. Ludwig I. als Prinzen „ein Tänzchen gemacht", mit 39 J. geheirathet und ihn mit 46 geboren hatte, bei ihm 96 J. alt starb.

1. Aug. 1845 Priester, prakt. Geistlicher in Stum (Zillerthal), 25. Febr. 1848 Supplent des Lehramts der Kirchengeschichte, dann des Kirchenrechts zu Salzburg, im Mai 1851 Dr. theol., redigirte von 1848 bis 1851 die ‚Salzb. constit. Zeitung' auf Befehl des Kard. F. Schwarzenberg, gab dieselbe auf, weil er mit seinen freien Ansichten überall anstiess, arbeitete von 1850—70 an der ‚Augsb. Allg. Zeit.' mit, kam als Gemeinderath und durch seine Schriften vielfach in unangenehme Berührung mit dem Consistorium, jetzt Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte am Lyceum in Salzburg.

II. Neben verschiedenen Broschüren, Artikeln in Tiroler und andern Zeitungen verfasste er ein

Handbuch des kathol. Kirchenrechtes mit bes. Bezugnahme auf Oesterreich und Deutschland. Schaffhausen 1854—58. 3. Aufl. 1863 f. 4 Bde.

welches eine mit wörtlichen Excerpten aus Gesetzen und Verordnungen versehene Darstellung des Rechts von dem Gesichtspunkte aus liefert, der für den Gebrauch des nicht juristisch gebildeten praktischen Theologen massgebend angenommen wird [1]).

495. Johann Friedrich von Schulte.

Ich bin geboren am 23. April 1827 zu Winterberg im ehemaligen Kölnischen Herzogthum (jetzt Provinz) Westfalen; mein Vater *Johann Friedrich S.,* der im Jahre 1789 zu Fredeburg in Westfalen geboren und 1817 in Berlin zum Dr. med. et chir. promovirt worden war und im Jahre 1877 zu New-York gestorben ist, war dort praktischer Arzt, meine Mutter, die 1799 geboren, am 17. Febr. 1874 in New-York starb, war Franziska Linde, Tochter des im Jahre 1800 zu Brilon gestorbenen Advokaten Dr. jur. Linde, Schwester des in Nr. 370 beschriebenen. Nach Besuch der Elementarschule meiner Vaterstadt, der sogen. Rectoratsschule in Brilon, machte ich hier die Gymnasialklassen von Quinta bis Untersekunda, die Obersekunda bis Oberprima in Coesfeld durch und erlangte das Abiturientenzeugniss der Reife am 21. Aug. 1847. Ich ging im October nach Berlin, hatte mich der Gewogenheit *v. Savigny's, Heffter's, Stahl's,* vor Allem aber *Rudorff's* und *Richter's* zu erfreuen, in deren Häusern ich ununterbrochen verkehrte. Ich wurde im Juli 1851, nachdem ich im Sommer 1850 unter sechs Bewerbern den Preis mit der diss. *de testamento ad piam causam* erlangt hatte, am 26. Juli 1851 von *Stahl* zum Dr. jur. utr. promovirt, wobei ausser meinen Legalopponenten *Richter* und *Rudorff* mir opponirten, im Beisein der sämmtlichen Ordinarien, was dort fast nie vorkam. Am 7. Jan. 1852 wurde ich

[1]) *Vering,* Liter. Handw. 1876, Sp. 433, der eine *nicht existirende* Auflage *Salzb.* 1854' kennt, kritisirt das Buch scharf und sagt: ‚Vieles ist geradezu ein Auszug aus Phillips' grösserem K.-Recht.'

als Auscultator beim Kammergericht in Berlin vereidigt, am 20. Juli 1853 zum Referendar mit dem Dienstalter vom 27. Juni ernannt. Am 9. Dezember 1853 bestand ich das Colloquium behufs der Habilitation als Privatdozent in der juristischen Fakultät zu Bonn. Ende Februar bis in die Mitte Mai des Jahres 1854 machte ich eine Reise über Mainz, Freiburg, München, Dresden, Prag, Wien nach Rom, auf der ich mit einer grossen Zahl der hervorragendsten Männer bekannt wurde. Am 10. Aug. 1854 wurde ich vom Kaiser von Oesterreich zum ausserord. Professor des Kirchenrechts in Prag ernannt, am 11. Nov. 1855 zum ordentlichen Professor des Kirchenrechts und der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, am 3. Nov. 1863 zum auswärtigen Mitgliede des Unterrichtsrathes, dem ich bis zu dessen Auflösung im Sept. 1867 angehörte. Am 12. Nov. 1856 war ich vom Kardinal-Erzbischof von Prag zum Consistorialrathe und Rath des Ehegerichts aller drei Instanzen (Erzdiözese in I. — 3 Suffragandiözesen, Erzd. Wien und Salzburg in II. — Erzd. Olmütz und Lemberg r. lat. in III.) ernannt; dieses Amt habe ich am 9. Juli 1868 niedergelegt, nachdem durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 die Wirksamkeit dieses Gerichts pro foro civili entfallen war, jedoch auf Bitten des genannten Kardinals bis zum Jahre 1871 fortgesetzt, wo ich auf's neue ausschied. Viermal habe ich das Amt des Dekans der juristischen Fakultät und im Jahre 1868 auf 1869 des Rectors der Prager Universität bekleidet. Im Juli 1872 nahm ich den Ruf nach Bonn an und wurde zum geheimen Justizrath ernannt. Mit allerh. Diplome vom 24. Jan. 1869 erhob mich der Kaiser sammt meiner Nachkommenschaft in den erblichen Ritterstand. An sonstigen Auszeichnungen erhielt ich: durch Breve Pius' IX. vom 24. April 1857 das Ritterkreuz des St. Gregoriusordens, mit allerh. Entschl. vom 14. Aug. 1868 den Orden der Eisernen Krone III. Kl., durch Schreiben des Königs Wilhelm, datirt ‚Hauptquartier Mainz, den 5. Aug. 1870' den Kronenorden 3. Kl.; am 8. Oct. 1856 wurde ich ausserord. Mitglied der kön. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag, am 23. Dez. 1868 der Académie de législation zu Toulouse, am 13. Juni 1872 corresp. Mitglied der kais. Akad. der Wissenschaften zu Wien. Am 9. Jan. 1874 wurde ich im Wahlkreise Duisburg-Mülheim a. d. Ruhr zum Abgeordneten des deutschen Reichstags mit 14,967 Stimmen gewählt, für denselben Kreis am 10. Jan. 1877 mit 13,403 St. und am 30. Juli 1878 mit 15,219 Stimmen. Ich legte das Mandat im Jan. 1879 nieder.

Schriften:

A. Monographieen (erschienen: Berlin 1, 2, 23, 24; Bonn 19, 25, 26; Giessen 3—7, 10, 13—18; Prag 8, 11, 12, 20—22; Stuttgart 9).

1. *De rerum ecclesiasticarum . . . domino.* 1851.

2. *Canones et decreta Conc. Trid.* Edid. *Richter* et *Schulte.* 1851.

3. *Handbuch des kath. Eherechts.* 1855.

4. *System des allg. kath. Kirchenrechts.* 1856.

5. *Erläuterung des österr. Ehegesetzes.* 2. Aufl. 1857.

6. *Darstellung des Prozesses bei den kath. geistl. Eheg.* 1858.

7. *Die Lehre von den Quellen des kath. Kirchenrechts.* 1860.

8. *Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen kath. Bisthümer.* 1860.

9. *Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte.* 1861. 3. Aufl. 1873. 4. Aufl. 1876.

10. *Lehrbuch des kath. Kirchenrechts.* 1863, 1868, 1873.

11. *Betrachtungen über die Stellung der kath. Kirche in Oesterreich.* 1861.

12. *Ueber gemischte Ehen.* 1862.

13. *Status dioeces. catholicarum.* 1866.

14. *Decretistarum jurispr. specimen.* 1868. 4.

15. *Roberti Flamesburiensis. . . Summa de matrim. et de usuris.* 1868. 4.

16. *Die jurist. Persönlichkeit der kath. Kirche, ihrer Institute und Stiftungen, sowie deren Erwerbsfähigkeit.* 1869.

17. *Die Rechtsfrage des Einflusses der Regierung bei den Bischofswahlen in Preussen* etc. 1869.

18. *Die Stifte der alten Orden in Oesterreich.* 1869.

19. *Das Vorgehen des Herrn Erzb. von Köln gegen Bonner Professoren gewürdigt von einem kath. Juristen.* 1870.

20. *Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen* u. s. w. 1871 (2. Aufl.).

21. *Denkschrift über das Verhältniss des Staates zu den Sätzen der päpstl. Const. vom 18. Juli 1870.* 1871.

22. *Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe vom histor. und canon. Standpunkte und die päpstl. Const. vom 18. Juli 1870.* 1871.

23. *Ueber Kirchenstrafen.* 1872.

24. *Die neueren kath. Orden und Congregationen bes. in Deutschland.* 1872.

25. *Die Berechtigung des Vorgehens der Altkatholiken vom Standpunkte des Kirchenrechts.* 1873.

26. *Der Cölibatszwang und dessen Aufhebung.* 1876.

B. Abhandlungen.

a) In den Sitzungsberichten der hist.-philos. Klasse der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien 1867—74 (sämmtlich auch in Separatabdrücken).

1. *Die Decretalen zwischen den Decretales Greg. IX. und Liber VI. Bonif. VIII.* cet. Bd. LV. S. 701—797.

2. *Ueber drei in Prager Handschr. enthaltene Canonen-Sammlungen.* LVI. S. 171—232.

3. *Ueber die Summa legum des Cod. Gottwic.* LVII. S. 433—460. *Nachtrag* LXIII. 287. Wien 1870.

4. *Die Handschriften der Stiftsbibl. von Göttweig* u. s. w. LVII. S. 559—616.

5. *Iter Gallicum.* LIX. S. 355—496.

6. *Zur Geschichte der Literatur über das Dekret Gratian's.* Erster Beitr. LXIII. 299 ff. Zweiter LXIV. 93 ff. Dritter LXV. 21 ff.

7. *Die Summa decreti Lipsiensis.* LXVIII. 37 ff.

8. *Die Compilationen Gilberts und Alanus.* LXV. 595 ff.

9. *Literaturgeschichte der Compilationes antiquae.* LXVI. 51 ff.

10. *Beiträge zur Lit. ü. d. Dekretalen Gregor's IX.* u. s. w. LXVIII. 55 ff.

11. *Der Ordo iudiciarius des Codex Bambergensis.* XX. 285.

12. *Beitr. zur Geschichte des canon. Rechts von Gratian bis auf Bernh. v. Pavia.* LXXII. 481 ff.

13. *Die Paleae im Dekret Gratian's.* LXXVIII. 287 ff.

14. *Die Glosse zum Dekret Gratian's von ihren Anfängen bis auf die jüngsten Ausgaben.* Denkschrift derselben Akademie 1872. XXI.

b) *Die canonistischen Handschr. der Bibliotheken . . . in Prag.* Abhandl. der kön. böhm. Ges. der Wiss. Prag 1868. VI. Folge, II. Bd. 4.

c) Im Archiv für kath. Kirchenrecht.

1. *Ueber die Bedeutung und Aufgabe des Kirchenrechts und der Kirchenrechtswissenschaft.* I. S. 1—25.

2. *Ueber die Ertheilung der Befugniss zum Lehramte der Theologie (missio canonica) nach der Geschichte und nach dem geltenden Rechte der kath. Kirche.* XIX. S. 1—57.

3. *Beiträge zum Patronatsrechte.* VII. 209 ff. 4. Daselbst im 1., 3., 10., 11., 16. Bde. verschiedene andere.

d) In Zeitschr. f. Civilr. u. Proz. N. F. VIII. S. 157 ff.: *Ueber die testamenta ad piam causam.*

e) In Dove's Zeitschr. für Kirchenrecht: *Die Statthaftigkeit der Civilehe nach kath. Grundsätzen* XI. 18 ff., andere V. 259, XI. 305.

f) In Haimerl's Magazin 1855 fg., in dessen Vierteljahrsschrift I. S. 18 ff., 133 ff., II. S. 290.

g) Artikel in Bluntschli's Staatswörterbuch, ‚Allg. Deutsch. Biographie', ‚Oesterr. Revue', ‚Im Neuen Reich', ‚Oesterr. Wochenschrift' 1872 fg., ‚Köln. Zeitung', Londoner Contemporary Review 1878 und 1879 u. s. w.

h) Recensionen und Anzeigen in Wiener ‚Allg. Lit. Zeit.' (von 1855—70 hundert und sechs), Bonner ‚Theol. Literatur-Blatt' (von 1866—77 hundert und fünfzehn), Jenaer ‚Literaturzeitung' (1874—79 vier und zwanzig), v. Sybel ‚Histor. Zeitschr.'

496. Ludwig Schultz.

Jetzt Rechtsanwalt in Hagen, 5. Dez. 1857 Dr. jur. in Berlin, mit der Diss. *De adulterio matrimonii impedimento.* Berol. 1857.

497. Ferdinand Schuppe. A.

Geboren den 24. Juli 1831 zu Landeck in Schlesien als Sohn des damaligen Stadt- und Landrichters in L., späteren Obertribunalraths,

machte seine Studien an den Gymnasien in Brieg und Glogau, und der Universität Breslau 1849—52, trat in die jurist. Praxis, wurde 1855 Referendar, 1856 fürstbischöflicher Stiftsassessor in Neisse, 1866 fürstb. Consistorialrath in Breslau, 16. Aug. 1876 vom preuss. Kultusminister zum kön. Commissarius für die erzbischöfl. Vermögensverwaltung in der Diözese Köln, darauf vom König zum Consistorialrath ernannt. Nachdem er „in Breslau die Richtung, welche man Ultramontanismus nennt, als das Wesentliche der kath. Bewegung erkannt und namentlich über den fanatischen Hass der sogenannten kath. Führer gegen sein Vaterland und über die unbegrenzte Herrschsucht des Klerus klar geworden war, zerfiel er 1869 mit der ultramontanen Partei; nach einem kurzen Ausgleichsversuche wurde im Frühjahr 1870 der Bruch unheilbar; die Kluft erweiterte sich natürlich noch in Folge der Handlungsweise der Hierarchen gegenüber der neueren preuss. Gesetzgebung."

1. *Das österr. Concordat und die preuss. Gesetzgebung.* Regensb. 1861.
2. *Das preuss. Eherecht und die kath. Kirche.* das. 1862.
3. *Das Wesen und die Rechtsverhältnisse der neueren religiösen Frauengenossenschaften.* Mainz 1868.
4. Acht Aufsätze im ‚Archiv f. kath. Kirchenr.' Bd. 9, 10, 12, 14, 19, 23 über Zehntwesen, Frauengenossenschaften und die Ehehindernisse der Furcht und des Zwangs, Leitartikel für die ‚Schles. Zeit.' (einer in Nr. 195 von 1873 ‚Zur Fuldaer Conferenz' vom Ende April bezeichnet seine damalige Stellung zum Kirchenconflict) u. s. w.

498. Franz Jakob Sentis.

Geboren den 8. Oct. 1831 zu Breberen (preuss. Rheinprovinz), studirte am Gymnasium zu Düren, von Herbst 1853—54 zu München, dann bis 1856 zu Bonn Theologie und Jura, trat in's Priesterseminar zu Köln, erhielt 1. Sept. 1857 die Priesterweihe, studirte hierauf drei Semester Jura in Bonn und ein Jahr in Prag, promovirte zu Bonn am 6. Aug. 1862, hielt sich, unterstützt durch ein preussisches Stipendium drei Jahre in Bonn auf, habilitirte sich in Bonn als Privatdozent der Rechte und wurde Ende 1867 ausserordentlicher, nach 1870 ord. Professor des Kirchenrechts in der theologischen Fakultät zu Freiburg i. B. Die vita seiner mir dedizirten Doktordissertation schliesst mit den auf mich bezüglichen Worten: ‚Praeclarissimi illius viri in me benevolentia tanta fuit, ut ingratissimus essem, si unquam eius recordatio et memoria mihi evanesceret.' Seit dem Frühjahr 1870 bin ich — seine Briefe bis dahin weisen bezüglich der neuen Dogmen denselben Standpunkt auf, den ich heute festhalte — von ihm mit keiner Zeile mehr bedacht.

1. *De jure testamentorum a clericis saecularibus ordinandorum.* Diss. inaug. Bonn 1862.

2. *Die Praebenda theologalis und poenitentialis in den Capiteln.* Mainz 1867. Meine Anzeige im Theol. L.-Bl. 1867, Sp. 600.

3. *Die „Monarchia Sicula". Eine historisch-canonist. Untersuchung.* Freiburg 1869.

4. *Clementis Papae VIII. Decretales quae vulgo nuncupantur Liber septimus* cet. ib. 1870. Siehe oben §. 8.

5. Aufsätze im ‚Arch. f. kath. Kirchenr.'

499. Hermann von Sicherer. A.

Geboren als Sohn des Anton v. S., Professors in Eichstädt und der Antoinette, geb. Wildt, Nichte des Erzbischofs Hermann v. Vicari, zu Eichstädt den 14. Sept. 1839, studirte zu München am Ludwigsgymnasium und die Rechte 1857—61, hierauf in Berlin und Göttingen je ein Jahr, in München Dr. jur. 29. März 1862, Privatdozent 30. März 1865, ausserord. Prof. 10. Juni 1868, ord. 28. Juli 1871.

1. *Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurf. Maximilian Josef IV. bis zur Erklärung von Tegernsee. Nach amtlichen Aktenstücken.* München 1874. Meine Anzeige im Theol. L.-Bl. 1874, Sp. 30 und in Jenaer Lit.-Zeit. 1874, Nr. 4.

2. *Ueber Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in Bayern. Unter Benützung amtl. Aktenstücke.* das. 1875. Meine Anzeige in Jenaer Lit.-Zeit. 1875, Nr. 16.

3. *Commentar zu dem Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, betr. die Beurk. d. Personenst. und die Eheschliessung.* Erlangen 1877.

4. Schriften wechsel- und deutschrechtlicher Natur.

500. Isidor Silbernagl. A.

Geboren den 12. Oct. 1831 zu Landshut, Sohn eines Bierbrauers, studirte am dortigen Gymnasium die Theologie in München, wurde 26. März 1856 von der phil. Fakultät zu Freiburg auf Grund der Schrift *‚Albrecht IV. der Weise, Herz. v. Bayern'* Dr. phil.; zu München 17. März 1860 Dr. theol., 1. April 1862 Privatdozent der Theol., 1863 ausserord., 29. Jan. 1870 ord. Professor des Kirchenrechts in der theologischen Fakultät als Nachfolger Permaneder's; dazu erhielt er am 11. Juni 1872 auch die Kirchengeschichte.

1. *Die Eidesentbindung nach dem canonischen Rechte.* München 1860.

2. *Das Eherecht der griechischen Kirche.* 1862.

3. *Verfassung und gegenwärtiger Zustand der Kirchen des Orients.* Landshut 1865.

4. *Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgesellschaften in Baiern.* Landshut 1870 [1]).

[1]) Das Missbehagen des Ultramontanismus zeigt sich in dem Referate des Münchner Pastoralbl. v. 1870, Nr. 8.

5. Bearbeitung der 4. Aufl. von *Permaneder's* Kirchenrecht. 1865 [1]).

6. Commentar zur Taxrolle der römischen Kanzlei in *Döllinger,* Beiträge z. pol. kirchl. und Kulturgesch. Bd. II., *‚Die Aufsicht über die Volksschulen in Baiern.‘* 1876. Joh. Trithemius 1868.

501. Marcellus Stigloher.

Dr. th., Seminar-Präf. in Freising.

Die Errichtung der päpstl. Nuntiatur in München und der Emser Congress. Regensb. 1867. Meine Anzeige im Theol. Lit.-Bl. 1868, Sp. 243.

502. Friedrich Thaner.

Ordentlicher Professor der Rechte in Innsbruck.

1. *Ueber Entstehung und Bedeutung der Formel: Salva sedis apost. auctoritate in den päpstl. Privilegien.* Wien 1872 (Sitz.-Ber. Bd. 71, S. 807). Vgl. Bd. I. S. 94, *meine* Anzeige im Bonner theol. Lit.-Bl. 1873, Sp. 242.

2. *Die Summa magistri Rolandi nachmals P. Alexander III. nebst einem Anhange: Incerti auctoris quaestiones.* Innsbruck 1874. Vgl. Bd. I. S. 114 ff., meine Anzeige in *v. Sybel,* Histor. Zeitschr. 1875, S. 407.

3. *Zwei anonyme Glossen zur Summa Stephani Tornacensis.* Wien 1875 (Sitz.-Ber. 79, S. 211).

4. *Die Sprüche Walther's von der Vogelweide über Kirche und Reich.* Nördlingen 1876.

503. Adam Joseph Uhrig.

Dr. jur., Prof. des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte am Lyceum in Dillingen.

1. *System des Eherechts mit vorzüglicher Berücksichtigung der Praxis der röm. Kurie, sowie der baierischen und angrenzenden Diözesen.* Dillingen 1854.

2. *Abhandlung über die juristischen Personen nach dem gemeinen und besondern Rechte im K. Baiern.* 1. Hälfte. das. 1854.

3. *Das Kirchengut. Ein Versuch zur Lösung der Frage, wem das Eigenthum zustehe an den Kirchen und den aus ihnen hervorgegangenen Stiftungen.* Augsburg 1867. Meine Anzeige im Theol. Lit.-Bl. 1868, Sp. 79.

---

[1]) Diese war von *Vering* in seinem ‚Arch. f. Kirchenr.‘ Bd. 16, S. 478 hart mitgenommen. Als Vering eine Entgegnung nicht abdruckte, liess Silbernagl dieselbe in Dove's ‚Zeitschr. f. Kirchenr.‘ VII. (1867) S. 148 fg. unter der Aufschrift: *‚Ein ultramontaner Recensent‘* erscheinen mit Einleitung und einem Schluss, der darauf hinausgeht, dass „der von Herrn Prof. *Vering* gegen uns geschleuderte Vorwurf des Staatsabsolutismus nichts als eine *boshafte Verleumdung* ist.“ Den Groll über diese vom 1. Febr. 1867 datirte Erwiderung hat *Vering* noch nicht ganz überwunden. Denn trotz der jetzigen Harmonie beider hebt er im ‚Liter. Hdw.‘ 1876, Sp. 432 nicht blos hervor, dass Permaneder „auf dem Standpunkte des baierischen Staatsabsolutismus steht,“ sondern führt auch die unter 4. gen. Schrift Silbernagl's an mit Hervorhebung, dass das Münch. Pastoralbl. „viele begründete Ausstellungen machte.“ Allerdings nimmt *Silbernagl* einen ganz andern Standpunkt ein in der Recension über *v. Sicherer,* Staat und Kirche in Baiern in ‚Lit. Handw.‘ 1873, Sp. 426 ff.

504. Friedrich Heinrich Theodor Hubert Vering. A.

Geboren zu Liesborn in Westfalen 9. März 1833, Sohn des 1835 verstorbenen Dr. med. Ferd. Aug. V., studirte am Gymnasium zu Paderborn, von 1850 die Rechte in Bonn, Heidelberg und wieder Bonn, promovirte in Heidelberg am 8. Juli 1856 zum Dr. jur., habilitirte sich daselbst im Frühjahr 1857 als Privatdozent der Rechte, wurde 1862 ausserord. Prof. und 1875 ord. Prof. auf der neu errichteten Universität zu Czernowitz (Bukowina), 1879 in Prag.

Ausser Schriften über römisches Recht, kleineren Aufsätzen, Abhandlungen, Recensionen u. dergl. in ‚Heidelb. Jahrb.', ‚Krit. Zeitschr. f. Rechtswiss.', Wiener ‚Kath. Lit. Zeit.', ‚Liter. Handw.', ‚Deutsch. Hausschatz', kath. Tagesblättern, insbesondere der ‚Germania':

1. *Lehrbuch des kathol. und protest. Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf das vatikan. Concil, sowie auf Deutschland, Oesterr. und die Schweiz.* Freib. 1874—76, ein Theil der ‚Theol. Bibliothek' des Herder'schen Verlags [1]).

2. Herausgabe, seit 1862 alleinige Ausgabe des *‚Archiv für das kathol. Kirchenrecht'*, in demselben eine Masse von Abdrücken von Gesetzen u. s. w., Bemerkungen, Aufsätzen, die theilweise schon anderweitig erschienen waren.

3. Uebersetzung des Lehrbuchs von . . . *G. Phillips* in's Lateinische.

505. Johann Weber. A.

Geboren den 25. Sept. 1830 zu Kirchheim am Ries (Württemberg) als Sohn des dortigen Wundarztes und Schultheissen Johann W., studirte auf dem Gymnasium zu Ellwangen und der Universität in Tübingen 1850—54, wurde 10. Aug. 1855 Priester, war Kaplan in Ehingen, Pfarrkurat in Urach, Pfarrer in Simbrechthausen, dann in Berlichingen und seit 1876 Stadtpfarrer in Esslingen.

1. *Die canonischen Ehehindernisse nach dem geltenden gemeinen Kirchenrechte. Für den Kuratklerus praktisch dargestellt.* Freiburg 1872. 2. mit der Ehescheidungslehre (diese auch separat) vermehrte Ausg. 1875. Meine Anzeige im Theol. Lit.-Bl. 1873, Sp. 12.

2. *Das kathol. Eherecht für die Kandidaten der Theologie und des Rechts.* Augsburg 1875. 2 Lief.

3. *Das in Deutschland, der Schweiz und Oesterreich geltende Eherecht für die Kandidaten der Theologie und des Rechts.* das. 1877.

4. *Das staatliche Eherecht in Württemberg für Gebildete dargestellt.* das. 1877.

506. Joseph Winkler. A.

Geboren den 14. Mai 1809 zu Hitzkirch (Schweiz), studirte am Gymnasium zu Luzern 8 Jahre, dann die Theologie in Tübingen,

---

[1]) Im ‚Liter. Handw.' 1874 Sp. 322 f. ist der Inhalt referirt.

In demselben 1876 Sp. 436 u. s. w. giebt derselbe ein Referat über die Literatur des Kirchenr., das charakteristisch ist.

München, Giessen, Bonn, durch 4 Jahre, wurde 1841 in Luzern Privatdozent, 1845 Professor der Theologie und des canon. Rechts an der Lehranstalt zu St. Leudegas, Chorherr daselbst, im Jahre 1848 bischöflicher Commissar. Erhielt 9. April 1872 das Diplom als Dr. von Freiburg.

1. *Lehrbuch des Kirchenrechts, mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz.* Luzern 1862, 2. Aufl. 1878.

2. *Die Volksbildung und Volksschule.* Luzern 1841.

3. Zwei homiletische Schriften.

§. 17.

B. Die Italiener.

1. Pietro Mich. Cesare Delphino.

Geboren zu Venedig 1444, 1462 Camaldulenser, 1479 Abt, im nächsten Jahre General, resignirte 1515 und starb 16. Jan. 1525.

1. *De summo rom. pontificis primatu et de ipsius temporali dictione.* Ven. 1547.

2. *De proportione papae ad concilium decisio.* s. l. 1550. 4. — Beide auch in *Roccaberti,* Bibl. pont. VII.

2. Giacomo Simonetta.

Geboren zu Mailand, 1505 Consistorialadvokat zu Rom, fungirte eine Zeitlang als Gesandter in Florenz, wurde 1528 Bischof von Pesaro, 1535 Kardinal und Bischof von Perugia, erhielt 1536 auch das Bisthum Lodi, das er bald seinem Neffen abtrat, 1538 Bischof von Nepi, im selben Jahre Erzbischof von Conza, gest. 1539 (begraben 1. Nov. bei S. Trinitas) in Rom.

De reservatione beneficiorum.

Ich kenne nur die Ausgaben: Studio et labore *Pauli Granucci* expurgatus cet. Rom. 1589, Col. Agr. 1583, 84.

3. Paolo Borgasio.

Geboren zu Feltre 1466, studirte die Rechte in Padua, dann zu Bologna, wo er Doktor wurde, Advokat in Venedig beim geistlichen Gericht, Archidiacon in Feltre, ging nach Rom, wurde auf Betreiben des Kard. *Marco Cornaro* Referendarius, Praelatus domesticus, Bischof von Nicosia in Cypern, Vicelegat und Generalgouverneur des Patrimonium S. Petri in Toscana, Vicar des Patriarchen von Aquileja, Inquisitor gegen eine Sekte im Bergamesischen, verzichtete später auf alle Würden und zog sich in seine Heimath zurück, den Studien lebend und vom Podagra geplagt, bis er zu Venedig im J. 1541 starb. *Mazzuchelli,* Vita in der Ausgabe.

Tract. de irregularitatibus et impedimentis ordinum, officiorum et beneficiorum ac de censuris ecclesiast. et dispentationibus super eis. Ven. 1574 fol.

4. Pier Paolo Parisio *).

Geboren zu Filino oder Cosenza 1473, studirte in Bologna, wurde 27. April 1499 Dr. jur., Prof. in Rom, 1521 in Padua, erster Prof. des Civilrechts von 1531 bis 1536 mit 1200 Scudi, trat nach dem Tode seiner Frau und des einzigen Kindes in den geistlichen Stand, ging 1537 nach Rom als Auditor Camerae apost., wurde Bischof von Anglona, 1539 Kardinal, starb 11. Mai 1545.

1. *Consilia.* Ven. 1570. Frankf. 1590. 4. vol. fol.
2. *Repetitiones in decretales,* zu einzelnen Kapiteln und Titeln des 2. Buches.

5. Giov. Franc. a Ripa.

Aus Pavia, lehrte daselbst, seit 1518 in Avignon, dann in Ticino, 1530 wieder in Avignon, starb 1534 in Padua. Nach M. Mantua hat er auch zu Valence dozirt. Die Nachrichten von diesem, Panzirol, Tomasini u. A. stimmen nicht zusammen.

1. *Commentarius ad jus can. cet.* Lugd. 1585 f. Augsb. 1574 f.
2. *Interpretationes in I. et II. decretalium librum.* Lugd. 1554 f. Ven. 1575 f.
3. *Lect. super tit. de jud., de causa poss. et propr.* cet. Trid. 1519 f. 1542 f. — Opera Lugd. 1548, Ven. 1589 f.

6. Bartholomäus Spina.

Gebürtig aus Pisa, trat um 1494 in den Dominikaner-Orden, lehrte in den Ordensschulen zu Bologna und Verona, war Provinzial in verschiedenen Provinzen, wurde 1536 als Professor der Theologie zu Padua angestellt, im J. 1542 zum magister sacri palatii von P. Paul III. ernannt. Der Papst consultirte ihn in allen wichtigen Fragen und ernannte ihn zum Mitgliede des Fünferausschusses, an den die von Trient eingegangenen Anfragen verwiesen wurden. Er starb im J. 1546 als ein Siebenziger, hinterliess zahlreiche theologische und philosophische Schriften, welche, wie seine canonistischen, den crass scholastischen Standpunkt einnehmen. *Quétif* et *Echard. Catalani,* De mag. s. pal. pag. 116.

1. *Quaestio de simoniaca redemtione vacationis ecclesiae* (Opuscula, T. II. Venet. 1535 fol. Nr. 8). Tract. u. j. XIII. P. I.
2. *Tract. de strigibus et lamiis* (T. III. Nr. 1). Tr. un. jur. XI. P. 2. *Fichard* malleus maleficarum. *In Ponzinibium de lamiis apol. prima.* Tract. u. j. l. c. f. 375. *Fichard* l. c.
3. *Tr. de necessitate confessionis ante sacram communionem* (ib. Nr. 2).

*) *Zavarroni* p. 67, der ihn Legat auf dem nach seinem Tode eröffneten Concil in Trient sein lässt. *Marcus Mantua. Alidosi. Fantuzzi. Carafa* II. 408.

4. *De coniugio in gradibus divino jure prohibitis* (ib. Nr. 3.)

5. *De dispensatione coniugii cum uxore relicta fratris defuncti* (ib. Nr. 4).

6. *Declaratio de potestate papae seu ecclesiae super coniugio in gradibus prohibitis iure divino.* Venet. 1535.

Einige praktische Rechtsfälle (Wucher, Auflösung einer Ehe, die mit einem syphilitischen geschlossen ist).

7. *De praeeminentia theologiae super alias omnes scientias et praecipue humanarum legum.* Tract. XI. P. 2.

7. Gasparre Contarini.

Zu Venedig 1483 geboren, machte seine Studien zu Pavia, war wiederholt Gesandter und Inhaber anderer hoher Posten in der Republik, wurde 1535 Kardinal, 1541 Legat in Deutschland, starb 24. Aug. 1542.

Consilium de emendanda ecclesia Paulo III. jubenti oblatum a 1538, hinter *Durantis* Tr. de modo conc. gen. celebr. Par. 1671. *Ad Paulum III. P. M. de potestate pontificis in usu clavium et compositionibus.* 1558. Zwei Briefe darüber bei *Roccaberti* III. 180.

8. Enrico Botteo (de Bottis).

Er stammte aus der Nähe von Montelupello (Provinz Bressa in Savoyen), hatte die Pfarre S. Romano di Miribello und S. Maria di Tramose, starb im J. 1544. *Mazzuchelli.*

Tract. de synodo episcopali et de statutis episcopi synodalibus. Lugd. 1529. Ven. 1584 fol. Tract. u. j. XIII. P. II.

Auf gemässigt episkopalistischem Standpunkte stehend, mit guter und erschöpfender Behandlung des Gegenstandes, von Bened. XIV. viel berücksichtigt.

9. Antonio Gabrieli.

Zuletzt Dekan der Consistorialadvokaten in Rom, gest. 1555. *Jacobilli,* Bibl. umbr.

Communes conclusiones in septem libros distributae cet. Venet. 1570, 74 fol. Franc. 1576, 97, 1616 f. Zuerst von seinem Sohne Marco G. veröffentlicht.

10. Girolamo Trevisano (Tarvisanus, Trevisanus, Trivignanus) *).

Aus einer venetianischen Patrizierfamilie stammend, trat er in seiner Vaterstadt in den Dominikaner-Orden, bekleidete verschiedene Aemter im Orden, wurde 1561 Bischof von Verona und nahm als solcher am Concil zu Trient Theil, wo er am 9. Sept. 1562 starb.

Er soll *de immunitate — de auctoritate summi pontificis —* neben Theologischem geschrieben haben.

---

*) *Quétif* et *Echard. J. B. Biancolini,* Dei vescovi e governatori di Verona. ib. 1757 sqq.

11. Tommaso Trivigiano, Priester aus Venedig.

1. *De modo et ordine criminaliter procedendi inter regulares.* Ven. 1593.
2. *De privilegiis sponsaliorum.* ib. 1598. 4.

12. Onofrio Panvini.

I. Geboren zu Verona aus einer altadeligen Familie, trat daselbst in den Augustinerorden, starb am 15. März 1568 zu Palermo, wohin er den Kardinal *Farnese* begleitete. *Ossinger.*

II. Von seinen zahlreichen historischen Schriften berühren das canonische Recht:

1. *De primatu Petri et apost. sedis potestate libri III. contra centuriarum authores.* Veron. 1589, Venet. 1591. 4. *Roccaberti,* Bibl. pont. XVII. 534.
2. **Libri V. de vera creatione papae s. Romanor. pontificum cet. cum legibus super his emanatis a S. Petro usque ad Pium IV.* Ms. Vatic. Reg. 453. Paris. 1050. 96.
3. **De Cardinalium origine, dignitate, officio, habitu* cet.

13. Giacomo Nachiante.

Aus Florenz, Dominikaner, hatte als Student in Bologna eine Zeitlang mit Pius V. zugebracht, dozirte dann im Ordenshause zu Rom, wo Paul III., auf ihn aufmerksam geworden, ihn am 3. Juni 1544 zum Bischof von Chioggia ernannte. Er war auf dem Concil von Trient von Anfang an thätig, gehörte zur streng kurialen Partei. Sein Tod erfolgte in seiner Residenz am 24. April 1569. *Quétif* et *Echard. Ughelli* V., *Cappelletti,* Le chiese d'Italia.

Seine Schriften sind von ihm selbst gesammelt erschienen in 2 Bdn. fol. Venet. 1567, später Lugd. 1656 fol. Die das canonische Recht berührenden betreffen meist Fragen, die zu Trient vorkamen.

De ecclesiastica hierarchia, nec non de ordinis sacramento (T. I. Nr. 5), *de episcoporum institutione* (6), *de primatu Petri* (7), *de auctoritate papae et concilii* (Venet. 1562 u. Op. I. Nr. 8). *De actis concilii approbandis per papam.* Venet. 1561 in 4 u. I. Nr. 9. Mehrere Schreiben *de episcoporum residentia. De clandestinis matrimoniis. Quod illa et potuerit et hac tempestate debuerit irritare ecclesia* (T. I. Nr. 16).

14. Guglielmo (Redoanus) Rodano.

Geboren zu Vernazza, wurde 1573 Bischof von Nebbio (Corsica, 1801 aufgehoben) und starb zwei Monate nach der im Mai 1574 erfolgten Besitzergreifung.

1. *Tr. de simonia.* Ven. 1565. 4. Tr. un. jur. XV. P. 2.
2. *De rebus eccl. non alienandis.* Tract. ib., cum additt. P. *Ant. a Petra* Plac. 1589 f.
3. *De spoliis ecclesiasticorum.* Tract. XIV. Rom. 1569. 4. Sehr eingehend, insbesondere auch die privilegia clericorum camerae ap. behandelnd. — Opera Colon. 1618 f.

15. Matthia Alberti.

Aus Florenz, Mönch und Abt der Olivetaner-Congregation, gest. 1575. Bibl. Bened. *Mazzuchelli.*

Istituzione canonica, nella quale sommariamento si contengono le leggi di s. chiesa, ec. le ordinazioni de' sommi pontefici, e le costituzioni di tutti i sacri concilii ec. Venezia 1569. 4., 1571 fol.

16. Marco Mantua Benavidio *).

I. Geboren zu Padua den 25. Nov. 1489, anfänglich Advokat, seit 1515 Professor in Padua, 1523 Concurrent des *Balth. Cadurcius,* 1572 erster Professor des canonischen Rechts mit 800 fl., 1574 lector supra-ordinarius, vom K. Karl V. und Ferdinand I. sowie P. Pius IV. zum Ritter und Comes palatinus ernannt, gest. 5. April 1582.

II. Er war ein namentlich klassisch gebildeter, der Kunst ergebener Mann, wovon seine Sammlungen — er war reich, verheirathet, aber kinderlos — Zeugniss geben; seine Schriften haben den grössten Vorzug in der Sprache. Hierher:

1. *Dialogus de concilio.* Venet. 1541. 4., auch in Tract. XIII. P. I., *Labbé* Apparatus ad concilia p. 37.

2. *Commentarii juris pontificii in omnes quatuor decretalium partes ordinarias.* Pat. 1563. 2 P. fol.

Ein sehr gut geschriebener Kommentar zu den zwei ersten Büchern der Dekretalen mit Rücksicht auf die spätern Sammlungen, für die einzelnen commentirten Kapitel von Werth, jedoch im Ganzen ein etwas antiquirtes Werk.

3. *Epitome virorum illustrium* cet. Patavi 1555. 8., 1565. 4. (vermehrt hinter *Fichard,* 1721 hinter *Panzirolus*).

Ein Buch, das für einzelne Schriftsteller eine gute Nachlese giebt.

17. Girolamo Manfredi.

I. Aus Ferrara, wo er 1510 Dr. jur. utr. wurde, nachdem er auch zu Bologna unter A. Bero studirt hatte, verwaltete verschiedene Aemter im Kirchenstaat, unter Pius V. Auditor, 1567 auditor causarum civilium des Kard. Hannibal Grassi, Vicelegaten der Romagna, Gouverneur in Cesena, zog sich zuletzt nach Ferrara zurück, wo er 14. Mai 1598 starb. *Fantuzzi.*

II. Seine praktischen Zwecken dienende Werke sind:

1. *Tr. de cardinalibus s. R. E.* et *de sacrosancto collegio.* Bol. 1564 f. Tr. un. jur. XIII. P. 2. Neu u. d. T.: *De perfecto s. R. E. cardinali.* ib. 1584, und wieder *De perfecto praelato in ecclesia dei.* Bol. 1594. 4.

2. *Liber super attentatis appellatione pendente* cet. Bonon. 1573, Köln 1573. Tr. V. *Practicarum conclusionum super attentatis* cet. lib. II. Bon. 1563. 4.

---

*) *Panzirolus* II. 168. *Freher,* Theatrum p. 188. *Jugler,* Beitr. VI. 33. *Tomasinus* de gymn. Pat. p. 240 u. Elogia.

3. *De summo rom. pontifice summarium, in quo omnia, quae ad principatum, eiusque dignitatem, majestatem, officium atque potestatem in universa dei ecclesia pertinent, explicantur.* Bol. 4. s. a. et n. t.

18. Andrea Alciati *).

Dieser eminente Humanist und Jurist, Begründer der wissenschaftlichen Jurisprudenz der Neuzeit — geb. zu Alzate bei Como den 1. Mai 1492 aus altem Geschlechte, 1518 Prof. der Rechte in Avignon, nach Mailand zurückgekehrt Anfangs 1521, 1529 Prof. in Bourges, 1532 in Pavia, 1537 in Bologna, 1541 wieder in Pavia, 1543 in Ferrara, 1547 in Pavia, wo er 12. Jan. 1550 starb — hat für das canonische Recht nur eine untergeordnete Bedeutung durch:

1. Interpretation zu einzelnen Dekretalentiteln, separat. Spir. 1598. 4.

2. *Contra vitam monasticam ad collegam olim suum, qui transierat ad Franciscanos, Bern. Mattium, epistola* (von *A. Matthaei* edirt). Leyden 1695, 1708. Siehe die Notizen von *Jugler* S. 38. Mit Dekret vom 22. Dez. 1700 auf den Index gesetzt.

3. *Iudiciarii processus compendium atque adeo juris utriusque praxis in gratiam studiosorum,* nunc primum excusa. Col. 1536 u. ö.

19. Alessandro Stiatici **).

Dieser berühmte Praktiker war in seiner Vaterstadt Bologna von 1544 bis zu seinem Tode, 27. April 1593, Professor der Notariatskunst. Für uns kommt er lediglich in Betracht durch:

Repetitio in extrav. Ambitiosa de reb. eccl. non alien. Bon. 1587. (Repet. in j. can. VI. 26).

20. Giov. Geronimo Albani ***).

I. Er war geboren in Bergamo am 3. Januar 1504 aus altadeligem Hause, machte seine Studien zu Padua, kehrte als Doktor zurück und lebte in seiner Vaterstadt verheirathet und hatte zahlreiche Kinder. Während dieser Zeit nahm er sich des Dominikaners *Michael Ghisilieri,* der als Inquisitor in Bergamo gegen den Bischof inquirirte, gegen die Begünstiger des letztern an, eine Sache, die ihm von grossem Nutzen wurde. Er wurde Quaestor generalis (Collaterale) zu Venedig, musste aber, als zwei seiner Söhne einen Grafen Achille Brembato in der Kirche während des Gottesdienstes getödtet, auf ein Urtheil der Zehnmänner nach Dalmatien in's Exil gehen und das Pflichttheil jener Söhne abgeben. Nach Ablauf der Exilszeit von zehn Jahren ernannte ihn der mittlerweile zum Papst Pius V. erhobene Michael Ghisilieri zum Pròto-

*) *Mazzuchelli*, Scrittori I. 1. 354—371. *Jugler,* Beitr. III. 14, der die ältere Literatur anführt, selbst sehr gut ist. *Adelung* I. 507. Opera Lugd. 1560, 6 T. fol., Basil. 1571, 6 T. fol., 1582, 4 T. fol., Argent. 1616, 4 T. fol., Francof. 1617, 4 T. fol.

**) *Fantuzzi. Mazzetti* p. 296, der einen Irrthum des erstern berichtigt.

***) *Panzirolus* II. c. 182. *Oldoini* III. 1062. *Mazzuchelli* I. 1. 272.

notar, dann zum Statthalter der Mark Ancona und am 17. Mai 1570 zum Kardinal (der neunzehnte aus seiner Familie), da seine Frau gestorben war. Er starb zu Rom am 25. April 1591.

1. *De donatione Constantini facta ecclesiae.* Colon. 1535, Rom. 1547. Tract. XV. P. II. Vertheidigt deren Echtheit.

2. *De cardinalatu.* Rom. 1541. 4., Ven. 1584. 4. Tract. XIII. P. II.

3. *De potestate papae et concilii.* Ven. 1544, 1561. 4., Lugd. 1558. 4. u. ö. Tract. XIII. P. I. ‚papa haereticus desinit esse papa.' Das Concil steht nach ihm bedingt über dem Papste.

4. *De immunitate ecclesiarum et de personis confugientibus ad eas.* Rom. 1553, Ven. 1584. 4. Tract. XIII. P. II.

5. *Disputationes ac consilia.* Rom. 1553, Lugd. 1563 f.

6. *Lucubrationes in Bartoli lecturas.* Ven. 1559, 61, 71. 2 T. fol.

21. Quintiliano Mandosi.

Geboren im Jahr 1514 zu Rom, Prätor in Florenz, Gouverneur zu Narni, Benevent, Auditor S. Pal. in Rom, wo er 1593 starb.

1. *De commissionibus* cet. Ven. 1572 u. ö.

2. *De monitoriis.* Ven. 1584 f. u. ö. Beide neu u. d. T.: *Praxis seu theoria commissionum a papa ad causas decidendas quibuscunque judicibus demandari frequentior, item de monitoriis* cet. Ven. 1752. 4.

3. *Praxis signaturae gratiae et justitiae.* Rom. 1559, Ven. 1571. 4.

4. *In regulas Canc. apost. Julii III. P. M.* cet. Ven. 1554. 4.

5. *Consilia.* Ven. 1597 f.

Die Werke gehören zu den besten älteren praktischen über die Kurie.

22. Lelio Jordano.

Aus Rom, zuerst Professor der Rechte zu Rom, 1570 Bischof von Acerno, 1580 Erzbischof von Rossano, wo er 1583 starb.

1. *De romanae sedis origine atque auctoritate* cet. Ven. 1570. Tr. XIII. P. 2.

2. *De majoribus rerumque capitalium episcoporum causis ad papam deferendis.* Ven. 1572. *Roccaberti,* Bibl. XV. 145.

23. Franc. Graziani de Garzadoro(toribus).

Geboren zu Torre di Belvicino aus altadeliger angeblich früher deutscher Familie, in Padua 1550 Dr. jur., trat über 30 J. alt in den geistlichen Stand, wurde Canonicus in Vicenza und starb 1588. *Calvi* V. 77.

Compendium juris can. omissis duplicibus, et evacuatis a constitutionibus rom. pont. a Conc. Trid., et a catechismo nunc primum excusum. Venet. 1580 f.

Gregor XIII. gewidmet. Der Verfasser will ‚compendium numeris omnibus absolutum' liefern. Es hat 7 Partes. Von Tiefe keine Spur und schliesslich, obwohl er das von Lancelotti zu kurz findet, nicht mehr bietend.

Handschriftliche Anmerkungen zum Concil von Trient sollen in der Vaticana liegen, der Druck durch die Verweigerung der Erlaubniss unterblieben sein.

24. Giov. Pietro Stupano.

Priester der Oblaten-Congregation, Propst in Voltorri, dann in Mesocco unter Karl Borromäus, gest. 1580.

Compendio dell' institutione et autorità de' ministri ecclesiastici et in particolare de' sommi pontifici cet. Mil. 1591. 4.

25. Marco Antonio Marsili Colonna.

Aus der bekannten römischen Familie der Colonna zu Bologna geboren, 1560 Erzbischof von Taranto, wohnte dem Concil von Trient bei, Kardinal, 1568 Erzbischof von Salerno, hielt 1572 ein Provinzialconcil, resignirte 1574 zu Gunsten eines Vetters, war Legat, Bischof von Preneste, Bibliothecarius S. R. E. und starb zu Zagaroli 13. Mai 1597.

De ecclesiasticorum reddituum origine et jure. Tr. XV. P. 2.

Eine gute Abhandlung, welche zugleich geschichtlich die Rechtsverhältnisse der Einkünfte beziehenden Personen mit Rücksicht auf sie behandelt.

26. Feliciano Niguardo.

Geboren zu Como, Dominikaner, war auf dem Concil zu Trient Prokurator des Erzbischofs von Salzburg[1]), 1577 Bischof von Scala, 1583 von Acerra, 1588 von Como, wo er 1595 5. Jan. starb.

Enchiridion de censuris, irregularitate et privilegiatis cet. Ingolst. 1583. 4.

27. Marco Antonio Cucchi.

Professor des canon. Rechts in Ticino.

Institutiones juris canonici. 1564. Ven. 1565. 8. Papiae 1565. 4. (nuper ab ipso authore aucta et recognita. Intersertis etiam opportune S. Trid. Conc. constitutionibus). Cum praef. *Herm. Vulteji* Rost. 1618. 12., cum *Sam. Maresii* scholiis Gron. 1660.

Dieses Karl Borromäus dedizirte Compendium in 4 Büchern [L. I. de jure can., rescriptis, ordinibus clericor., his qui potestatem habent ordinandi et literas dimissorias seu commendatitias dandi, Weihen, überhaupt im Ganzen die Gegenstände des 1. B. der Dekretalen mit einzelnem des 3.; L. II. die Gegenstände des 3. Buchs der Dekretalen behandelnd, soweit sie sich auf die Benefizien und das Kirchengut beziehen; L. III. die Sakramente, besonders das Eherecht, von Tit. 17—19 das Gerichtswesen, judicia privata, Eid, praescriptio et usucapio; L. IV. Criminal-Recht und -Prozess] ist der erste Versuch einer systematischen Darstellung, der jedoch, wie die Inhaltsangabe zeigt, wenig durchgebildet erscheint. Der Text begnügt sich mit der Darlegung der Sätze, die Quellencitate sind am Rande beigefügt. Klare Sprache, quellenmässige Definitionen und präcise Darstellung geben ihm einen Werth; es will ein reines Lehrbuch sein und hält sich fern von aller Casuistik und näheren Ausführung.

[1]) Er wird in den Verzeichnissen *Ninguarda*. a Morbinio, geschrieben.

28. Giovanne Paolo Lancelotti *).

I. Zu Perugia im Jahre 1522 geboren, 1546 Dr. jur., wahrscheinlich 1547 oder 1548 Professor in seiner Vaterstadt. Im J. 1557 ging er nach Rom, nachdem der Papst durch ein Schreiben [1]) den Gouverneur von Perugia aufgefordert, ihm seine Stellung und Bezüge zu lassen, da seine Anwesenheit zu Rom behufs Prüfung der Institutionen nöthig sei. Nach den vergeblichen Versuchen, unter Paul IV. und Pius IV. die offizielle Approbation zu erlangen, kehrte er 1560 nach Perugia zurück, gehörte 1562 zur Commission für die Reform der Munizipalstatuten, war Mitglied der Academia degli Unisoni unter dem Namen Smarrito, beschäftigte sich mit schöner Literatur und führte den Schäfernamen Elpino, gab mit andern 1579 das Gutachten zu Gunsten des Anspruchs von Ranuccio Farnese auf den Thron von Portugal, fing nach fünfjähriger Unterbrechung im Jahre 1581 wieder an zu lesen, hielt sich 1585 nochmals in Rom auf und starb am 23. September 1590 [2]); sein Grab ist in der Kirche S. Francesco mit einer von ihm verfassten Inschrift.

II. Er hat für das canonische Recht eine grosse Berühmtheit erlangt durch die erste der folgenden Schriften.

1. *Institutiones iuris canonici, quibus ius pontificium singulari methodo libris quatuor comprehenditur.* Perugia 1563. 4., mit Widmung an Pius IV. [3]).

*) *Doujat,* Praen. II. 2. p. 50, über sein Leben fast nichts. *Jacobelli,* Bibl. Umbr. *Vermiglioli,* Biogr. degli scritt. Perug. II. 40, der auch über einige Söhne Nachricht giebt.

[1]) Abgedruckt bei *Vermiglioli* p. 41.

[2]) *Vermiglioli* p. 43 hat dies Datum aus dem Nekrolog der Kirche und der PP. Filippini. *Oldoini* wird von ihm berichtigt.

[3]) Auf dem Titel 1564, am Ende 1563. — Weitere Ausgaben: Basil 1566. 4 mit Noten von *Lud. Alfieri,* welche die Quellen angeben; Perus. 1567. 4 mit Anmerkungen des Verfassers zugesetzt von *Roberto* und *Francesco Mancini,* wie aus dem Briefe des F. M. an Kard. *Gambara* sich ergiebt. *Anversa* 1573. 4. mit Noten von *Girol. Clario.* Lugd. 1577. 1579. 4. cum interpretationibus (glossis) und der Schrift Nr. 3, 1584. 4. mit Nr. 3; Lovan. 1578. 4., 1587. 4. mit der Dedikation *Muret's* an Monte Valenti da Trevi; Lugd. 1588. 4. mit casuum positionibus notationibusque nonnullis *Jo. Bapt. Bartolino* auctore et adnotationibus *Ant. Timotheo* auct., 1591. 4. Colon. 1609. 8. (mit Dignus Mugell.), Lugd. 1622. 4. Ven. 1606. 4. Antw. 1566. 4. (cum annotat. legumque indiciis illustr. von *Henr. Elenus,* Prof. in Löwen, später Advokat in Antwerpen, † 1576), Tolos. 1658. 4. mit Noten von *Sollier,* 1670, Wittemb. 1660. 4. mit Noten von *C. Ziegler;* dieselbe das. 1669. 4. Par. 1670—1681, 1685. 2 voll. 12 mit Noten von *Doujat.* Firenze 1686. 4. mit Comment. von *Gianb. Neri da Pietra santa.* Ven. 1704. fol. mit Noten von *Bartolini, Timoltei, Sollier, Ricci. Wittemb.* 1710. 4. (von *Berger* besorgt). Lips. 1710. 4., Hal. Magd. 1715—17, 2 voll. 4. cum notis variorum praecipua arcana dominationis papalis episcopalis et clericalis in ecclesia Romana detegentibus; Ven. 1739, 3 voll. 12. mit den Zusätzen von *Doujat*; Lugd. 1791. 4.; hinter verschiedenen Ausgaben des Corp. iur. can. z. B. Basil. 1570, Par. 1587, Gen. 1622, Hal. 1747. *Franz.* siehe *Durand.* Die Existenz einer angeblichen Ausgabe Rom 1560. 4. bezweifle ich.

In der Widmung erzählt er[4]), wie er sich stets gewundert, dass kein Papst gleich dem Kaiser Justinian behufs des Studiums ein Institutionen-Compendium habe anfertigen lassen, dass er dann auf seine Vorstellungen dazu den Auftrag erhalten, Professur und Advokatur aufgebend, längere Zeit in Rom auf dessen Abfassung verwendet und nach den ausgezeichneten Beurtheilungen die offizielle Publikation erwartet habe. Viele Geschäfte und Mangel an Sorge hätten den ohnehin bedächtigen Papst davon abgehalten; das sei er zuletzt müde geworden und nach Hause gereist, der Papst bald darauf in's Jenseits (Paul IV. † 1559). Wer ihn ob solchen Unternehmens angreife, den verweise er auf grosse Autoren und den päpstlichen Auftrag. Das Compendium selbst behandelt den Stoff nach dem Institutionenmodell in 4 Büchern: 1. über das Recht überhaupt, Bischof, Papst, Einsetzung etc. der Prälaten, de vita et honestate praelatorum, die übrigen Gehülfen, translatio, renuntiatio, depositio, degradatio, niedere Geistlichen, Benefizien uud Benefiziaten, de regularibus et monachis, also über den Stoff des 1. und eines Theils des 3. Buchs der Dekretalen; B. 2. de rebus in 28 Titeln über die Sakramente (10—16 Eherecht), res sacrae, sanctae, religiosae, Einkünfte; B. 3. in 18 Titeln de judiciis (darin de procuratoribus, de pactis et transactionibus, de arbitris, die im 1. der Dekretalen stehen); B. 4. in 15 das Criminalrecht. Es bedarf keiner Auseinandersetzung darüber, dass das System der Institutionen Justinian's, das ohnehin auf das canonische Recht nicht einfach übertragbar erscheint, nur sehr äusserlich befolgt ist, dass aber auch in keinerlei Weise das der Dekretalen verbessert erscheint. Was die Arbeit selbst betrifft, so giebt sie Definitionen, welche sich durchweg an die Quellen (des Corp. jur. can. und civ.) anlehnen, oder aus Schriftstellern entnommen sind; die Deductionen selbst sind nach Art eines Lehrbuchs, weder vollständig, noch immer glücklich. Der Hauptwerth besteht in dem äusseren Verlassen der Legalordnung; in der Sache selbst kann ich keinen besonderen Fortschritt erblicken. Das Buch hat übrigens, wohl zum Theil in Folge des Vorworts, ohne Zweifel die allgemeinste Verbreitung von allen Lehrbüchern gefunden[5]). Sein System ist im Ganzen von den spätern Institutionen-Compendien, auch von *Devoti,* ziemlich genau eingehalten worden; andere befolgen dasselbe,

[4]) Ausführlich spricht er von der Abfassung in dem Werke unter Nr. 2. *Vermiglioli* referirt aus verschiedenen gedruckten und ungedruckten Briefen. Es ergiebt sich daraus, dass die Institutionen dem Gutachten von *Fabio Accoramboni,* Dekan der Rota, *Giulio Oradini* aus Perugia und *Antonio Massa* unterbreitet wurden, deren Verbesserungen von L. genehmigt und dem Papste Paul IV. vorgelegt wurden, dass Pius IV. mit der Sache die Kardinäle *Cicada* und *Alciato* betraute.

[5]) Es ist auch vielfach commentirt worden von den in Anm. 3 Genannten, von *Caponi* und *Dom. Aulisio*, Commentarius in L. Instit. Nap. 1721. 4.

wenn sie auch äusserlich die Eintheilung in 4 Bücher verlassen und genauer auf manche Materien eingehen, Lehren einschieben, wie z. B. Verhältniss von Kirche und Staat, welche Lancelotti nach dem Standpunkte der Quellen ausser Betrachtung lässt[6]).

2. *Institutionum juris canonici commentarium.* Perug. 1560. 4., gewidmet *Ferd. Farnese* und *Fabio Penna,* ed. *Fr. Mancini.* Lugd. 1579. 4.

Erzählt die Geschichte der Institutiones und die für die offizielle Ausgabe stattgehabten Hindernisse; beigegeben sind verschiedene darauf bezügliche Briefe.

3. *De comparatione juris pontificii et caesarei et utriusque interpretandi ratione. Praelectiones in rubr. extr. de testamentis.* Lugd. 1574. Erstere auch hinter der Ausgabe der Inst. Lugd. 1584 und anderen.

4. *Regularum ex universo pontificio jure libri tres.* Perug. 1587. 4., mit Anmerkungen von *Paolo Signorelli.*

29. Gabriello Paleotti *).

I. Er wurde geboren den 4. Oct. 1522 in Bologna als Sohn des Senators Alessandro P., machte in seiner Vaterstadt die humanistischen und juristischen Studien durch und schloss sie ab durch das Doktorat im Civil- und canonischen Rechte (14. Mai, 23. Oct. 1546). Unmittelbar darauf wurde er Professor des Civilrechts und behielt diese Professur, nachdem er 1549 Canonicus an der Kathedrale geworden, bis 1555 bei. Sein berühmtester Zuhörer war Hipp. Aldobrandini, später Clemens VIII. Er wurde Priester, lehnte ein Bisthum ab, nahm hingegen die Ernennung zum Auditor Rotae an (1556) und wurde von Paul IV. zum Concil von Trient gesandt, wo er bei der Abfassung von Dekreten, der Aufwartung bei den Legaten und Oratoren u. s. w. gebraucht wurde. Am 12. März 1565 (Oldoini hat fälschlich 8. Id. Jan. 1563) wurde er Kardinal, 30. Jan. 1566 Bischof von Bologna, das, 1582 zum Erzbisthum erhoben, ihn als ersten Erzbischof hatte. Er wurde auf verschiedene Titel versetzt, zuerst Card. presb. tit. SS. Nerei et Achillei, 1589 Card. episc. von Albano, 1591 von Sabina, wobei er aber Bologna behielt. Im Conclave des Jahres 1590, aus dem Gregor XIV. hervorging, fehlte ihm nur eine Stimme. Er starb, nachdem er 1591 für Bologna seinen Vetter Alfonso Paleotti zum Coadjutor cum jure succedendi erhalten, zu Rom am 22. Juli 1597. Aus seinem Leben sei noch hervorgehoben, dass er unter Sixtus V. Präfect der Congr. Rituum, unter Gregor XIII. des Index war, in Bologna und Albano Diözesansynoden, in Bologna eine Provinzialsynode hielt, das Priesterseminar erbaute und sich besonders um das Schulwesen verdient machte.

---

[6]) Die Bemerkung von *Vermiglioli* p. 43, *Doujat* habe Lancelotti den Primat entreissen und *Cucchi* zusprechen wollen, ist nicht gerechtfertigt.

*) *Oldoini* III. 979. *Fantuzzi. Mazzetti.*

II. Ausser theologischen Werken haben wir von ihm die uns berührenden Schriften:

1. *Acta Concilii Tridentini* a. 1562 et 1563, edirt 1843 von *Mendham.*

2. *De nothis spuriisque filiis liber.* Bon. 1550 f., Francof. 1573, Hagae Comitis 1655.

3. *De s. consistorialibus consultationibus.* Rom. 1599 f. (dedizirt dem Kardinalscolleg). Ingolst. 1594, Ven. 1594. 4.

4. *Archiepiscopale Bononiense.* Rom. 1594 f.

5. *Decisiones Rotae.*

6. **De imaginibus sacris* libri V. Ingolst. 1594. 4.

7. **De coelibatu.*

30. Girolamo Vielmi.

I. Dominikaner aus Venedig, studirte und dozirte (1548) in Padua Theologie, hierauf Metaphysik und seit 1564 wieder Theologie, bis ihn Pius IV. im Jahre 1560 an die Sapienza nach Rom berief. Auf Bitten seines Schülers *Karl Borromäus* machte Pius IV. ihn im Jahre 1563 zum Bischof i. p. Als solcher nahm er am Concil zu Trient Theil, nach dessen Schluss wurde er Weihbischof und Generalvicar in Padua, zugleich am 11. April 1565 vom Senate von Venedig zum Professor der Exegese ernannt. Er las bis 1570, wo er Bischof von Cittanova (Venedig) wurde, und starb in Venedig den 7. März 1582 im 63. Jahre. *Quétif. Ughelli. Cappelletti.*

II. Von seinen Schriften gehört hierher nur:

1. **De residentia episcoporum.*

2. *De episcopis quos titulares appellant elucubratio.* Ven. 1580. 4.

31. Giuseppe Mascardi.

Geboren zu Sarzana (Genua), Protonotarius apost., Weihbischof in Ajaccio, gest. 1588.

De probationibus. Francof. 1593—95, Francof. 1607. 3 voll. f., 1619 f., 1661, 4 T. fol., 1684. Francof. et Lips. 1731 f.

Ausführliches, in grossem praktischen Ansehen gestandenes Werk über den Beweis, das freilich dem canonischen Rechte nicht allein, noch hauptsächlich angehört.

32. Simone Maioli.

Geboren in Asti, wurde 16. Juni 1575 Bischof, resignirte wegen Alters im Jahre 1597.

1. *De irregularitatibus et aliis canon. impedimentis, quibus ecclesiast. ordines suscipere et susceptos administrare quisque prohibetur* libri V. Rom. 1576, 1585, 1629, 1719. 4. Col. 1618.

2. Ausg. von *Durantis* Com. in Conc. Lugd. Greg. X. Fani 1569. 4.

33. Silvio Galassi.

Wurde am 3. Juni 1584 Bischof von Ferentino, starb 1591.

Repertorium inquisitorum pravitatis haereticae. Annotationibus jurisconsultorum *Quint. Mandosii* ac *Petri Vendrameni* auctum. Ven. 1575. 4.

34. Annibale Grassi.

I. Geboren im Jahre 1537, wurde am 18. Mai 1553 Dr. jur. und sofort Professor des Civilrechts, in welcher Stellung er blieb bis Ende 1563 und von 1565 bis 1571, wurde Propst und Archidiacon in Bologna, darauf in Rom Referendarius utriusque signaturae und Stellvertreter des Thesaurarius S. R. ecclesiae, 1571 Begleiter des Kardinallegaten bei den Königen von Portugal und Spanien, unter Gregor XIII. Consultor S. Officii, Judex Confidentiae, Rector der Sapienza, 9. Dez. 1575 Bischof von Faenza und Vicelegat für die Romagna, unter Sixtus V. Nuntius in Spanien, gestorben zu Madrid 24. Juni 1590. *Fantuzzi. Mazzetti.*

1. *De jurisdictione universali summi pontificis in temporalibus,* in *Roccaberti* Bibl. pont. IV. 21.

2. **De jurisdictione ecclesiastica episcoporum et ordinariorum.*

35. Gianbattista Segni.

Geboren in Bologna, Regularcanoniker daselbst 1569, Lector der Philosophie in Ferrara, der Theologie in Urbino, dann seit 1595 Prior der Ordenshäuser in Forno, Bologna, Lucca, Orvieto, zuletzt in Ferrara, wo er 1610 starb. *(Fantuzzi.)*

De ordine ac statu canonicorum. Bon. 1601, 1611. 4. Behandelt in 4 Büchern die Stellung der Regularcanoniker eingehend.

36. Paolo de Martabuffis.

Augustiner in Rom, Dr. j. u., Pönitentiar an St. Peter, Nicolaus V. Vicarius generalis Rom. et Spolet. provinciae. *Ossinger,* p. 562.

Liber confessionum. Lib. de usu et exercitio clavium. Liber de pensione ecclesiastica. Tractatus juris 1539.

37. Pietro Foller. Aus San-Severino.

1. *Praxis censualis super pragmat. de censibus.* Ven. 1559. 4., Mogunt. 1601. 8.

2. *Canonica criminalis praxis.* Ven. 1561, 1583. 4.

3. *Com. primae partis super const. regni* (Neapol.). Ven. 1568 f. — *const. capitulis pragmaticis et ritibus regni.* eod.

38. Antonio Pole.

Lucidarium potestatis papae. Ven. apud Simon. Galignanum de Karera 1576. 4. In der ersten Klasse des Index.

39. Giovanni Torre.

Repertorium in omnes commentarios. Ven. 1578. 4 voll. f.

40. Camillo Cauzio.

Aus Citadella, Proton. apost., Richter in Venedig.

Tr. de pensionibus episcopalibus. Tr. un. jur. XV. P. 2.

41. Bernardo Comensis.

Aus Como, Dominikaner in Bologna (Echard).

1. *Lucerna inquisitorum haereticae pravitatis.* Mil. 1566. Tr. un. jur. XI. P. 2.

2. *De strigibus.* ib. cum notis Fr. Pegnae.

Lucerna cet. et tr. de strigibus. Cum adnotatt. F. Pegnae. Additi sunt duo tr. *Jo. Gersoni* de *protestatione circa materiam fidei* et de signis pertinaciae haereticae pravitatis. Ven. 1596. 4.

42. Girolamo Gigas. Aus Fossombrone.

1. *De residentia episcoporum.* Tr. XIII. P. 2.

2. *Tr. de pensionibus ecclesiast.* cet. Venet. 1570. 4. Tr. XV. P. 1. Col. Agr. 1619.

3. *Responsa familiaria in materia ecclesiasticarum pensionum.* ib. 1619.

43. Paolo Grillando. Neapolitaner.

1. *De quaestionibus et tortura.* Tr. XI. P. 1.

2. *De haereticis et eorum poenis* (cum notis Fr. Pegnae). ib. P. 2.

3. *De sortilegiis.* ib. (2 u. 3 auch in *Jo. Fichard,* Malleus maleficarum II).

44. Petrus de Perusio.

1. *Tract de mutatione status ecclesiarum.* Tract. un. jur. XIV.

Behandelt die Umwandlung von säkularen Kirchen in reguläre und umgekehrt.

2. *Tr. de mutatione status personarum ecclesiasticarum.* ib. Ueber die Wirkung der Veränderung durch Bigamie eines Klerikers, Annahme einer Dignität, Eintritt in einen Orden, Austritt und Eintritt in einen andern u. s. w.

3. *Tr. de unione ecclesiarum.* ib. XV. P. 1.

4. *Tr. de revocatione unionum.* ib.

5. *De quarta canonica.* ib.

45. Giov. Franc. Ponzinibio. Aus Piacenza.

1. *De excellentia utriusque juris.* Frankf. 1592.

2. *Tr. de lamiis.* ib. 1587 f., 1592. Tr. XI. P. 2.

46. Gregorio Ramusio (Rhamnusius).

Tr. affinitatum per quaestiones. Tr. IX. Besonders für die Unterweisung der bei der Pönitentiarie Arbeitenden.

47. Paolo Romano. Poenitentiarius apost.

De pensione ecclesiastica. Tr. XV. P. 1.

48. Giovanni de Selva.

1. *De beneficiis.* Tr. XV. P. 1. ed. *Car. Molinaeus* Par. 1628 mit Anmerkungen. Casuistische, alle Seiten berührende Arbeit.

2. *De jurejurando.* Tract. IV. f. 347.

49. Giovanni Staphileus.

Archid. Tragurinus, Dr. j. u. und Prof. in Rom, episc. Sibinicens. i. p. und Auditor s. palatii.

Super gratiis exspectativis et literis apost. gratiae et justitiae. Tr. univ. jur. XV. P. 1. f. 264.

50. Marquardus de Susanis, IC. Utin.

1. *De judaeis et aliis infidelibus.* Tr. un. jur. XIV. 27. mit *de usuris.* Frankf. 1613. Beschreibung der Stellung, welche dieselben haben, ihrer Beschränkungen, Vorrechte u. s. w.

2. *De coelibatu sacerdotum non abrogando.* ib. f. 104. Gemisch jurist., theologischer u. a. Motive.

51. Pietro Albiniani Trezio.

De pontificia potestate. Tr. un. jur. XIII. P. 1. f. 130.

52. Mathias Ugoni.

Bischof von Famagosta (Cypern).

1. *De praestantia patriarchali.* Tr. un. jur. XIII. P. 2. f. 282.

2. *Synodia de conciliis s. opus de omnibus ad concilia rite et legitime celebranda pertinentibus.* 1560 f. Ein, wie schon *Benedict XIV.* (de syn. dioec. I. c. 1. n. 4; vgl. II. c. 5. n. 1 u. III. c. 1. n. 2, wo er darauf hinweist, dass er vor dem Tridentinum schrieb) bemerkt, seltenes Buch, das für das Recht bis zum Tridentinum ziemlich die vollständigste Darstellung giebt.

53. Giovanni di Vischi.

Propst in Turin, Professor des Dekrets daselbst.

Tr. de immunitate ecclesiae. Tr. XIII. P. 2. über Asyl.

54. Sebastiano Medici.

1. *Tract. de sepulturis et opuscula septem.* Flor. 1580.

2. *Summae decretorum, peccatorum, haeresum, virtutum.* Ven. 1587 f.

55. Gianb. Marchesani.

1. *De sententiarum speciebus earumque differentiis.* 1583. 4.

2. *Commissionum ac rescriptorum utriusque signaturae S. D. N. papae praxis sive tract.* Rom. 1615. 3 voll. f. (ältere Ausgabe u. d. T.: *de commis. et resor. ad causas ordinandas.* ib. 1591. 4.).

56. Francesco Castracani.

Tract. de societatibus quae fiunt super officiis Rom. curiae ecclesiae. Rom. 1590. 4., edit. per *Jac. Mascardum.* ib. 1609. 4. Ein für die Verhältnisse

an der Kurie interessantes Buch, wenngleich nicht gerade streng kirchenrechtlicher Natur.

57. Bartholomäus Ugolinus.

I. Gebürtig aus Monte Scutolo (Aemilia), machte die Gymnasialstudien vom zwölften Lebensjahre ab zu Rimini, studirte hierauf in Bologna Civil- und Kirchenrecht. Er war seitdem in der praktischen Seelsorge in mehreren Städten thätig, schlug ein von Clemens VIII. ihm angebotenes Bisthum aus und starb im Jahre 1610, bevor er zum Bischof geweiht war und das ihm von Paul V. verliehene Bisthum Bertinoro antrat. *Erythraeus,* Pinacotheca p. 201. *Ughelli* II.

II. Seine Werke, welche in sehr schlechtem Latein geschrieben sind, beziehen sich auf Theologie und Kirchenrecht. Letztere bieten ein massenhaftes praktisches Material.

1. *De censuris ecclesiasticis.* S. l. et a., Bon. 1594 f., Ven. 1602. 4.
2. *De censuris reservatis in bulla coena dom.* cet.
3. *Tr. de irregularitatibus.* Ven. 1601 f.
4. *Ad Sextum V. de sacramento novae legis tabulae.* Arim. 1587 f.
5. *Responsiones I. de non alienandis bonis immobilibus in personas ecclesiast. II. de non erigendis de novo monasteriis. III. de judicandis et puniendis clericis pro criminibus gravibus et atrocibus.* Bon. 1607. 4.

58. Giovanni Botero.

Geboren zu Bene (Piemont), Sekretär des Karl Borromäus, Abt von St. Michel de la Cloture, Erzieher der Kinder von H. Karl Emanuel, gest. 1608.

Sull' uffitio del Cardinale libri II. Roma 1599.

59. Alessandro Moneta.

Canonicus in Mailand, theol. und jur. utr. Dr., Protonotarius apost.

1. *Duo Tr. de decimis tam spiritualibus quam papalibus.* 1599. Rom. 1618. 4. *Tr. (breviar.) de decimis cet. per parerga alphabetica repraesentatum a Jac. Ottone.* Ulm 1696.
2. *Tr. de optione canonica.* 1599. 1 u. 2 zusammen Rom. 1621. 4. Marb. 1628.
3. *Tract. de commutationibus ultimarum voluntatum.* Lugd. 1624 f.
4. *Tr. de conservatoribus judicibus.* Lugd. 1619. 4.
5. *Tr. de distributionibus quotidianis tres in partes distributus . . .* Auctore *Alex. Moneta* cet. Mediol. 1600. 4., Rom. 1618, in hac tertia editione recognitus atque integris etiam quaestionibus et decisionibus locupletatus. Auctore *Jo. Petro Moneta,* Mediol., presb. Congreg. Cler. Regul. S. Pauli 1621. 4., Col. Agr. 1620.

Die älteste Ausgabe ist mit der von 1621 wörtlich gleichlautend, abgesehen von Druckfehlern und einzelnen Worten; neu ist in der letztern in P. I. die qu. 9. u. 10, P. III. qu. 10 und decisiones s. Rotae Rom. als Anhang; dazu einige Aenderungen, Abkürzungen u. dergl.

60. Lelio Zecchi.

Geboren zu Bidiccioli, Canonicus und Pönitentiar zu Brescia, gest. 1610. *Rossi,* p. 487.

1. *De beneficiis et pensionibus ecclesiasticis.* Veron. 1601. 4.
2. **Casus reservati episcopo.*
3. **Tr. de juramentis.*

61. Giovanni Francesco.

Im Jahre 1542 geboren zu Piperone in der Diözese Ivrea, j. u. Dr., Proton. apost., Propst in Vercelli, Bologna, im Jahre 1608 Bischof von Telese (Neapel), gest. 14. April 1613.

1. *Thesaurus fori ecclesiastici continens divitias totius juris can.* Vercelli 1602, *ex hodierno Rom. curiae stylo, sacror. can., concilior. aliarumque constitutionum apost. sanctionibus* cet. Colon. 1682. 4.

Behandelt in 2 Partes: de potestate papae (extrem kurialistisch) die Weihen, übrigen Geistlichen, geistl. Handlungen, Immunität, Güter; — de jurisdictione im weiten Sinne, wohin auch Administration; Strafrecht; Emphyteuse, confraternitates u. s. w. Ohne wissenschaftlichen Werth, aber für den prakt. Gebrauch brauchbares Material enthaltend.

2. *Libellus de sortilegiis.* Lugd. 1620. 8., 1669. 4., Col. eod.

62. Roberto Bellarmino *).

I. Er war Sohn der Schwester des P. Marcellus II., *Cynthia Cervina,* geboren zu Montepulciano (Toscana) im Jahre 1542. Mit 18 Jahren (20. Sept. 1560) trat er in den Jesuitenorden [1]). Im Jahre 1569 wurde er zu Gent von *Cornelius Jansenius* zum Priester geweiht, lehrte als der erste Jesuit von dem folgenden Jahre an zu Löwen Theologie, legte am 6. Juli 1572 das vierte Gelübde ab und kehrte im J. 1576 nach Italien zurück. Seitdem trug er in Rom zum erstenmale über Glaubenscontroversen vor. Er stand bei der Kurie in hohem Ansehen. Beweis dessen: die Sendung, welche ihm Sixtus V. im J. 1590 gab, den nach Frankreich gehenden Legaten Kard. *Cajetan* als theologischer Beirath zu unterstützen, der ihm mit einigen andern von Gregor XIV. gleich nach der Rückkehr gegebene Auftrag, die Bibel von den in die Ausgabe Sixtus' V. eingeschlichenen Fehlern zu befreien — die Vorrede der neuen ist von ihm. Seine Ernennung zum Rector des römischen Collegs im Jahre 1592 und, bevor drei Jahre verflossen, zum Provinzial

---

*) *Giacomo Fuligatti,* Vita del Card. Roberto Bellarmino. Rom. 1624. 4. Mediol. (latein. vom Jes. *Silvester Petra Sancta*, Leod. 1626. 4.). *Alegambe. Erythraeus,* Pinacotheca pag. 84. *Oldoini* IV. 331 ff. *Mazzuchelli,* Scrittori II. p. 641. *Backer,* Bibl. I. 61, VII. 79. Bei den letztern andere.

[1]) Seine Eltern sollen sich alle Mühe gegeben haben, ihn abzuhalten, wie *Oldoini* drastisch schildert.

in Neapel, zeugen, wie hoch man ihn auch im Orden schätzte. Aufträge und Aemter folgten seit der Zurückberufung nach Rom durch Clemens VIII. im Jahre 1597: Consultor der Inquisition, Vorstand der Commission für das Bischofsexamen, Rector der Pönitentiarie. Am 3. März 1599 ernannte derselbe Papst ihn zum Kardinal (presb. S. Mariae in via) mit den Worten: ‚Hunc eligimus, quia non habet parem ecclesia dei quoad doctrinam, et quia est nepos optimi et sanctissimi pontificis'. Am 21. April 1602 erhob ihn der Papst zum Erzbischof von Capua. Er resignirte auf diese Stelle, weil Paul V. ihn nicht fortliess und ihm nur die Uebernahme von Aemtern, z. B. das Protectorat des Collegium Germanicum, gestattete, welche ihn seines Rathes nicht beraubten. Er lebte im Vatikan bis zum 16. Aug. 1621, wo er sich wegen seiner Kränklichkeit und seines Alters in das Novizenhaus von S. Andrea zurückzog und am 17. Sept. 1621 starb; im folgenden Jahre legte man seinen Leichnam in das leergewordene Grab des Ignatius von Loyola. Es kann nicht meine Aufgabe sein, die Wirksamkeit Bellarmin's zu schildern, der durch Dezennien in jeder wichtigen Sache, die von der Kurie oder den Jesuiten ausging, thätig war. Mag aber auch diese Thätigkeit noch so gross gewesen sein, so ist sie unbedeutend im Vergleiche zu dem Einflusse, welchen er durch seine Schriften gehabt hat.

II. Von diesen berühren uns folgende[2]).

1. *De summo pontifice capite totius militantis ecclesiae* libri V. (Disp. Tom. I., 3. Abhandl.) Auch bei Roccaberti XVIII.

Diese Abhandlung genügte selbst in Rom nicht, sie wurde von *Sixtus V.* trotz Widerspruchs der Congr. Ind. verboten und auf den Index gesetzt, nach dessen Tode aber freigegeben und im Index gelöscht, in Paris wurde 1586 der Abdruck verhindert, sie rief zahlreiche Gegenschriften hervor[3]), Rechtfertigungen von *Gretser* u. A. In einer Appendix dazu ist enthalten die *Responsio ad librum anonymum contra S. Pont. cui titulus:* ‚Aviso piacevole alla bella Italia'. Diese Monaco 1586. 4. erschienene Schrift gehört dem *Nicolas Perot, Sr. de Mezières* (Calvinist) an.

2. *De potestate summi pontificis in rebus temporalibus contra Guil. Barclaium.* Rom. 1604, 1610 u. ö.

3. *De ecclesia tum in Conciliis congregata, tum sparsa toto orbe terrarum* libri IV. (Disp. T. II.)

Bellarmin hat in diesen Schriften die päpstliche Gewalt in der

---

[2]) *Disputationes de controversiis christianae fidei adversus sui temporis haereticos.* 3 voll. fol. Ingolst. 1581, 82, 92. 1586. 8. T. 1 u. 2. Lugd. 1593. T. III. u. ö., am besten Par. 1608. 4 voll. fol.

[3]) Von *Dan. Cramer*, *Matth. Satelive*, *Rob. Abbot* u. s. w.. die *Backer* anführt, der auch die Uebersetzungen u. s. w. namhaft macht.

Kirche sowohl bezüglich der Macht zur Entscheidung von Glaubenssachen wie hinsichtlich der Jurisdiction, nicht minder dessen Gewalt über die Welt in einer Weise ausgedehnt, wie das nur bei den übertriebensten Autoren des Mittelalters der Fall war. Wohl lehrt er nicht die direkte, sondern nur die *indirekte* Gewalt des Papstes über die Fürsten (den Staat). Da aber diese stets Platz greift, wenn ein Widerspruch gegen die Kirche eintritt, läuft die Sache auf Eins hinaus; er ist auch Vertreter der Theorie von dem Volke als der Quelle der Staatsgewalt (Volkssouveränität). Was seinen Arbeiten ihre Bedeutung giebt, ist das enorme Ansehen, welches er genoss. Jeder wusste, dass seine Theorie in Rom gebilligt wurde und die zeitweise Missbilligung nur Comödie war, sodann der Umstand, dass er sie mit dem ganzen Rüstzeuge der Scholastik in consequenter, rein logischer Schärfe ohne jede Rücksicht auf Geschichte durchgebildet hatte, vor Allem aber, dass er dem einflussreichsten Orden angehörte und bis zum heutigen Tage in demselben als unanfechtbar gilt.

Ich hebe hervor von den gegnerischen: *Apologia Card. Bellarmini pro jure principum adversus sui ipsius rationes pro auctoritate papali principes saeculares in ordine ad bonum spirituale deponendi, auctore Rogero Widdringtono, Catholico Anglo.* Cosmopoli 1611. Enthält die schneidigste Widerlegung von Bellarmin, insbesondere des päpstlichen Rechts über die Könige. Der Verfasser ist unbekannt, es wird unter dem Pseudonym *Simon Vigor,* von Andern der Engländer *Thomas Preston* vermuthet. *Desselben* Responsio ad quendam theologum eius apologiam pro jure principum indocte criminantem. ib. 1613 (gegen den pseudonymen *Adolph Schulckenius* apologia Bellarmini cet. Col. 1613, d. h. Bellarmin selbst) und R. W. Responsio apologetica ad libellum cuiusdam doctoris theol. cet. 1613. *Apologie royale* par *Antoine Piard,* Sieur de Montguenant. 1612. 4. *Varia facultatis theologiae et curiae Paris. nec non theologorum et Jureconsultorum opuscula decreta et censurae, quibus romani pontificis potestas et principatus in reges evertitur, et de legitima judicum saecularium potestate in persones eccles. agitur.* Francof. 1612. *La grandeur souveraine de nos rois et de leur souveraine puissance,* par *Théophile du Jay.* Treffliche historische Widerlegung. Andre noch bei *Le Long,* Bibl. hist. I. 491.

4. *De translatione Romani imperii a Graecis ad Francos adv. Matth. Flaccum Illyricum.* libri III. Antw. 1589, Colon. 1599.

5. *De membris ecclesiae militantis, clericis, monachis* et *laicis.* libri III. (Disp. T. II.)

6. *De poenitentia.* libri IV. (Disp. num. 11). De exemtione clericorum. *De matrimonio* (num. 12).

7. *Judicium de libro quem Lutherani vocant Concordiam.* Ingolst. 1587. Dazu *Apologia brevis.*

8. Antworten auf die Opposition *Sarpi's* gegen seine Excommunication, Rom. 1606, auf die Angriffe gegen das Interdict Paul's V. gegen Venedig, Schriften bezüglich der Censur Roms über *Marsilius*, viele andere Controversschriften, katechetische Schriften, Reden u. s. w.

63. Alessandro Cariero.

Geboren 1543 zu Padua, daselbst Propst zu St. Andreas, Professor, gest. 20. Aug. 1626.

1. *De sponsalibus et matrimoniis* libri quinque. Tr. un. jur. IX. f. 61—77. Scholastisch mit sonderbaren Argumenten, jedoch nicht uninteressant.

2. *De potestate Romani pontificis adversus impios politicos libri duo.* Pat. 1599. 4.

64. Prosper Farinaccius*).

I. Geboren zu Rom 1544, studirte in Padua, Advokat und Procurator fisci unter Paul V., gest. 30. Oct. 1618. Er zeichnete sich aus durch eine masslose Verfolgungssucht, namentlich wegen des Verbrechens, durch das er sich nach dem Berichte des Erythraeus selbst stets befleckte, des Concubinats [1]). Er hinterliess einen Sohn von einer Concubine.

Sein Ruf als Criminalist war enorm, er wurde begründet durch die Werke:

1. Tr. *de haeresi.* Antw. 1616. Francof. 1618 fol.

2. *Decisiones s. Rotae romanae centuriae IX.* Francof. 1612 f. u. ö. Der 4. Theil der Decisiones noviss. Rotae Rom., der die Entscheidungen und Declarationen des Concils von Trient enthält, kam am 7. Sept. 1609 auf den Index.

3. Opera criminalia. Frankf. 1622—1660. 14 voll. fol. u. a.

Seine Werke gehören zu den ausführlichsten über das Criminalrecht, werden in den Relationes der Congr. Conc. oft citirt.

65. Pietro Gambacurta**).

Zu Palermo 1. Juli 1545 geboren, trat er mit 14 Jahren in den

---

*) *Erythraeus,* Pinacotheca p. 238. *Jöcher.*

[1]) *Erythraeus* sagt: ‚Sed quemadmodum F. multis negotium facessit, ita etiam non nemo malam illi rem periculumque procurare conatus est; atque olim, malorum criminum convictus, poenas legibus dedisset, nisi Antonii Mariae Salviati Cardinalis opera servatus, ex eo judicio elapsus esset;' cui Cardinali, pro illo deprecanti, Clemens VIII., cui eius flagitia nota erant: Farina, inquit, ista bona est; vel pollis est potius; sed non saccus cui ille includitur, bonus est, sed foedus ac turpis. (Die Worte lauteten nach andern: buona essere una tal farina, ma molto imbraccato il sacco che la conteneva.) Semel cibum sumebat in die, illumque sub vesperam laute; ac saepe fidicina adhibebatur. Fuit olim summis quibusdam viris ludibrio, qui eum noctu, ob meretricem abductam, pipulo ante aedes deferebant.' Interessanter Beitrag zur Sittengeschichte des Kirchenstaats.

**) *Alegambe,* Bibl. p. 382. *Backer,* Bibl. II. 216. *Mongitore,* Bibl. II. 140. *Mira,* Bibliogr. I. 400.

Jesuitenorden, lehrte in Sicilien, Frankreich und Rom Theologie und starb zu Palermo 1. Sept. 1605.

De immunitate ecclesiarum, in constit. Gregorii XIV. P. M. libri VIII. Lugd. 1622. 4.

66. Tomaso Bozio.

I. Geboren zu Gubbio 1548, studirte zu Perugia, Advokat in Rom, wurde mit *Filippo Neri* bekannt und so von dessen Beispiel begeistert, dass er, um Alles aufzugeben, seine Bücher verkaufte und das erlöste Geld den Armen gab, was seinen Vater veranlasste, ihm den Zuschuss zu entziehen. F. Neri gebot ihm zur verdienstlichen Abtödtung, Kinder in der Grammatik zu unterrichten; er schlug alle ihm angetragenen Stellen aus, trat in die sich bildende Congregation des Oratorium ein (S. Giovanni de' Fiorentini), wurde 1572 Priester, starb den 10. Dez. 1610 in Rom. *Mazzuchelli.*

II. Von seinen Schriften geht uns nur an:

1. *De jure status, sive de jure naturali et divino ecclesiasticae libertatis et potestatis.* libri VI. Colon. Agripp. 1600 *(nunc primum in Germ. excusus)* [1]).

Dieses, Clemens VIII. dedizirte Werk liefert in 6 Büchern eine Darlegung der aus dem Naturrechte und dem göttlichen fliessenden absoluten Machtvollkommenheit der Päpste, der unbedingten Unabhängigkeit der Kirche i. e. des Klerus von der weltlichen Gewalt, der Unterwerfung der Laiengewalt unter die geistliche u. s. w. Was an tollen Argumenten produzirt worden war, ist wiederholt; die läppischesten Folgerungen aus Worten, positiven Sätzen des Rechts u. s. w. für die Prinzipien kehren wieder.

2. *De ruinis gentium et regnorum adversus impios politicos libri VIII.* cet. Rom. 1596, Colon. 1598. Aehnlichen Geistes.

67. Giacomo Graffio.

I. Geboren 1548, 1572 Profess der Benedictiner von St. Severino in Neapel, Censor und Grosspönitentiar, daselbst gest. 19. Oct. 1620.

II. Schriften:

1. *Decisionum aurearum casuum conscientiae.* P. I. in 4 Büchern. Ven. 1591, 93, 1600, 1609, 70. 4., Tur. 1592, Lyon 1592. P. II. in 3 B. Ven. 1595, 96, 1611. 4 u. ö. Appendix Boul. 1603, Ven. 1613. 4. Addit. Ven. 1610, 13.

2. *Consilia s. responsa casuum conscientiae.* Ven. 1604, 10, 12. 2 voll. 4.

3. *Practicae quinque casuum summo pontifici reservatorum juxta decretum Clementis VIII. et etiam reservatorum episcopis* cet. Neap. 1609 u. ö.

68. Girolamo Plati.

Geboren 1548 zu Mailand, Jesuit, Sekretär des Generals, Novizenmeister, gest. zu Rom 14. Aug. 1591.

---

[1]) Mazzuchelli hat auch Kölner Ausgaben von 1594 u. 1599; Rom. 1600. 4.

Liber de Cardinalis dignitate et officio. Rom. 1592, 1602, 1622, Mog. 1621. 4., Lugd. 1623. 16., Rom. 1713, 1746. 4. Addit. cet. illustr. a *Jo. Andrea Tria* arch. Tyri. ed. 4. Rom. 1746. 4., 1836. 4.

69. Pietro Alagona.

Zu Syrakus im Jahre 1549 geboren, trat er 1564 in den Jesuitenorden, lehrte lange Zeit in Trapani, stand darauf dem dortigen Colleg als Rector vor, war Lector der Pönitentiarie in Rom und starb hier den 19. Oct. 1624. *Alegambe. Mongitore. Mira. de Backer.* Bibl. I. 6, VII. 7.

Ausser einem *Comp. manualis Navarri ad commodiorem usum tum confessariorum poenitentium confectum Petro Givvaro* (Name seiner Mutter) theol. auct. Lugd. 1591. 16. Colon. 1591. 12 u. ö., franz. Douay 1601. 12. u. ö. und einem *Comp. Thomae Aquin. theologicae summae* Roma 1619. 12. u. ö. schrieb er:

Totius jur. can. compendium. Rom. 1622 sq. 2 voll. 4., Lugd. 1623. 4.

Enthält im 1. Bande ein Excerpt der Dekretalensammlungen von Greg. IX. bis zu den Extr. com., im zweiten des Dekrets.

70. Tommaso Zerola.

Im Jahre 1549 geboren zu Benevent, Dr. theol., 1597 Bischof von Minori (aufgehoben), gest. 6. Dez. 1603.

Praxis episcopalis: episcoporum munus et parochorum etiam et conscientiarum directorium. Venet. 1599, Colon. 1680. 2 P. 4.

Eine genaue, aber ziemlich nackte, auf die canones, das Conc. Trid. und die päpstl. Constitutionen gestützte Darstellung der bischöfl. Amtsverwaltung, welche in der Venetianischen und mir unbekannten Lyoner Ausgabe am 3. Juli 1623 auf den Index kam ‚donec corrigatur'. Ein ähnliches Werk ist seine *Praxis poenitentialis,* wozu noch ein tr. *de jubilaeo ac indulgentiis* kommt.

71. Gregorio Servantio.

Dominikaner, Theolog des Kard. Aldobrandini, durch den er 1601 Bischof von Trivico (1818 mit Lucedogna unirt) im Königr. Sicilien wurde; er resignirte 1604 und starb 1608 zu Camerino.

Difesa della potestà ed immunità ecclesiastica. Bol. 1606.

72. Carlo Bascapé (a Basilicapetri) *).

Geboren zu Mailand aus adeliger Familie den 15. Oct. 1550, studirte die Rechte in Pavia seit 1568, wurde 1574 Dr. jur., nach Mailand zurückgekehrt Mitglied des adeligen Juristencollegs, trat aber bald

*) Autobiographie in dessen Novaria seu de episcopis Novar. Nov. 1612. 4. (p. 594). *Mazzuchelli,* Scrittori II. 1. p. 522 hebt hervor, dass *Teissier,* Catal. auctor. p. 44, aus dem latinisirten Namen einen eigenen Schriftsteller gemacht hat.

in den Dienst von *Karl Borromäus*, wurde durch diesen Diakon, Canonicus der Kathedrale, im Juli 1576 zum Priester geweiht, gab seine Stellung auf und trat ein bei den Regulargeistlichen von St. Paul (Barnabiten) und nahm an Stelle seines Taufnamens *Giovanni Francesco* den Namen Karl an. Nach einer im J. 1580 aus Auftrag von K. Borromäus unternommenen Reise nach Spanien, wo er mit K. Philipp II. Geschäfte der Mailänder Kirche erfolgreich ordnete, wurde er zum Assistenten des Ordensgenerals erwählt, hernach dreimal Oberer des Collegs in Mailand, zuletzt 1592. Clemens VIII. ernannte ihn am 18. Febr. 1593 zum Bischof von Novara, wo er am 6. Oct. 1615 starb.

Er gehört hierher wegen:

Perinsignes ex omnibus cath. universitatis eruditissimis u. j. doctoribus pro ecclesia allegationes, in quibus efficacissimis rationibus illius vera libertas et immunitas defenditur. Olim per . . . C. a B. . . collectae nunc studio *Hier. Gattici* typis datae. Bon. 1622. 4. Die erste Ausgabe Alleg. pro ecclesia. 1615. 4. s. n. a. l. et t.

73. Paolo Sarpi *).

I. Er ist zu Venedig geboren 14. Aug. 1552, gestorben 15. Jan. 1623. Nachdem er mit 14 Jahren in den Servitenorden getreten, im Ordenshause zu Padua seine Studien gemacht, Dr. theol. geworden, erhielt er schon im 26. Jahre das Amt des Provinzials und sodann des Generalprokurators, das ihn nach Rom führte. Eine Anschuldigung wegen Verkehrs mit Ketzern und Juden bildete den Anfang einer Verfolgung. Die Republik Venedig fand in ihm den rechten Mann, um die Massregeln P. Paul's V., in dem grossen Streite mit ihr, mit den Waffen der Geschichte und des Rechts zu bekämpfen [1]). Wiederholte Mordversuche gegen ihn wurden von seinen Gegnern in's Werk gesetzt, einmal war er nahe daran, zu sterben. — Sarpi ist ein Schriftsteller von enormem historischen Wissen, ein Forscher, der sich durch keinen Zwang in der Beurtheilung der Thatsachen gebunden fühlt, der entschiedene Feind der päpstlichen Omnipotenz in Kirche und Gesellschaft, ein glänzender Kämpfer für die Rechte des Staats gegen geistliche Anmassung, ein erklärter Gegner der Jesuiten und des von diesen auf-

*) *Fr. Griselini,* Memorie, anedoti spettanti alla vita ed agli studj. . . . Losano 1760. *Giusto Nave,* Frà P. S. giustificato. Diss. epistolare corretta e corredata di note par *Agostino Venuti.* Cöln 1755. 4. ib. 1756. *Bianchi Giovini,* Biogr. di frà P. S. Basil. 1847. Zür. 1836, franz. Brüssel 1863, 2 Bde. *Münch,* Fra P. S. Karlsr. 1838. Vita in der Ausgabe von *Minanzio.* Briefe von *Sarpi* an *Jacques Leschasser* in *Le Bret,* Magazin I. 426, II. 258, III. 517, (und *Priuli*) IV. 575.

[1]) Ueber den Streit selbst seine *Hist. particolare delle cose passate tra 'l sommo pontefice Paolo V. e la seren. republica di Venezia gli anni 1605, 6, 7.* Lione 1624. 4. Am 15. Febr. 1625 auf den Index gesetzt.

gerichteten Cadavergehorsams, einer der frühesten Vertreter des staatlichen Rechts, die Grenzen der geistlichen Gewalt festzusetzen.

II. Seine Schriften verdanken zumeist ihre Anregung den erwähnten Streitigkeiten. Das hat jedoch ihren bleibenden Werth nicht beeinträchtigt, sie sind im Ganzen tüchtig und haben theilweise eine grosse Wirkung gehabt.

1. *Historia del Concilio Tridentino di Pietro Soave Polano.* In Londra 1619 f. Von *M. A. de Dominis* wahrscheinlich nach einer Kopie des Originals [2]) besorgt. 2 edit. *riveduta dall' autore.* S. l. 1629. (Ven. mit dem Druckerzeichen der Aldi). Gen. 1629, Ven. 1639, 1656, Gen. 1660, Lond. 1757 stets 4. ridotta alla primitiva lezione con la vita scritta da Frà *Fulg. Minanzio.* Fir. 1858. 4 voll. *Lateinisch* von *de Dominis* Trinobantum (Lond.) 1620 f. ed. nova ab ipso auctore multis locis emendata et aucta Lugd. Bat. 1622. 4., Frankf. 1621, Gorinch. 1658, Lips. 1699. 4. *Französisch* von *Jean Diodati,* Paris 1665 f., von *de la Houssaye,* Amst. 1686, 1699, 1713. 4., von *Pierre François le Courayer* Basel 1737, Amsterd. 1751, 1781. 4. Oxford 1771. 4. *Deutsch* Histor. Beschreibung des Concils zu Trient. Frankf. 1620 fg. 4., nach der franz. von *Friedr. Eberh. Rambach* Halle 1761 ff., 6 Thle. in 3 B., von *Winterer* Mergentheim 1839, 4 Bde., 2. Aufl. 1844, *Fel. Bungener* Stuttg. 1861, 2 Bde. *Englisch* London 1629 [3]).

Es ist durch die neueren Forschungen ausser Zweifel gestellt, dass *Sarpi* im Ganzen die wahre Geschichte giebt, namentlich zuverlässiger ist, als *Pallavicini.*

2. *Historia dell' origine, forma, leggi ed uso dell' ufficio dell' inquisizione nella città e dominio di Venezia.* S. l. 1638. 4. Ven. 1687. 12.

3. *Apologia per le oppositione fatte dall' ill. . . Bellarmino alli trattati et resolutioni di Gio. Gersone sopra la validità delle scommuniche.* Ven. 1604, 75. 4.

4. *Considerazioni sopra le censure della Santità di Papa Paolo V. contro la republica di Venezia.*

5. *Trattato dell' interdetto della Santità di P. Paolo V.*

6. *Trattato delle materie beneficiarie* cet. Opere III. Mirand. 1683. Lateinisch durch *Carlo Caffa* tract. de materiis beneficiariis seu de beneficiis ecclesiasticis. Jen. 1681. 4. Französisch 2 éd. corrigée et augmentée de notes. Amst. 1687. 16. Deutsch: Nürnb. 1688; von *Joh. Gottlieb Steeb,* Pfarrer in Dürnau mit Vorrede von *J. G. F. Pabst,* Prof. in Erlangen, Frankf. u. Leipz. 1786; Bamb. u. Würzb. 1804 [4]).

---

[2]) *Sarpi* war über die Zueignung an K. Jakob I., die de Dominis 500 Goldmünzen eintrug, wegen ihrer Masslosigkeit und über den Zusatz auf dem Titel: ‚nella quale si scoprono tutti gl' artificii della Corte di Roma per impedire che nè la verità di dogmi si palesasse, nè la riforma del Papato e della chiesa si tratasse', sehr ungehalten; er verlangte von ihm die Streichung. *Boccalini,* epist. pag. 19.

[3]) Schon mit Dekret vom 22. Nov. 1619 auf den Index gesetzt; die Uebersetzung von *Le Courayer* und dessen *Défense de la nouvelle traduction de l'hist.* u. s. w. wurde am 26. Jan. 1740 und 7. Oct. 1746 proscribirt.

[4]) Am 22. Juni 1676 auf den Index gesetzt.

Untersuchungen über den Ursprung, die Art der Vertheilung des Kirchenguts, Bekämpfung des angeblich freien Dispositionsrechts des Papstes, über die bessere Verwendung des Guts.

7. *De jure asylorum* liber singularis. Lugd. Bat. 1622. 4. Ven. 1677. 16. (access. viri eruditi de asylis collectanea) 1683. Französisch durch *Amelot de la Houssaye* avec des notes qui servent de preuves contre ses calomniateurs, Amsterd. 1685. 12. [5])

8. Les droits des souverains défendus contre les excommunications et les interdits des papes. La Haye 1721. 2 voll. 16. Amst. et Lips. 1744. 2 voll. 16.

74. Flaminius Parisius.

Erst Professor in Rom, dann Bischof von Bitonto.

1. *De confidentia beneficiali prohibita.* Tract., in quo plene explicantur constitutiones Pii IV. et Pii V. SS. PP. ad hoc editae. Ven. 1598 f.

2. *Tract. duo de resignationibus beneficiorum et de residentia beneficiali* cet. Col. Agr. 1615. 4. Beide, der letztere cum animadversionibus *P. Duclos.* Genev. 1731 f. als *Advocatus Romanus in resignatione beneficiorum tam intra quam extra urbem versatissimus,* libri XIV. Col. 1683. 2 voll. f.

3. *Practica omnium terminorum Rotae et aliorum tribunalium romanorum.* Rom. 1631.

4. *Consultatio de controversia inter Paulum V. et rempublicam Venetam.* Col. 1607.

75. Giac. Ant. Marta.

Geboren 20. Febr. 1559 zu Neapel, Professor der Rechte in Pisa, Parma, Siena, Pavia, 1611—23 in Padua, gest. 1623.

1. *Tr. de tribunalibus urbis et eorum praeventionibus.* Rom. 1589. 4.

2. *Tract. de jurisdictione per et inter judicem ecclesiasticum et saecularem exercenda* cet. Mog. 1609 f., Aven. 1616, 20, 79 f.

Nachdem er in P. I. dargestellt, dass Eigenthum und Recht nur von Gott, die vier imperia nur durch Usurpation ohne Legitimation geworden, die päpstliche Gewalt von Gott gegeben die absolute Jurisdiction habe, über allen Fürsten stehe — die Bulle Unam Sanctam bildet unbedingte Wahrheit —, werden in P. II. die causae mixtae, in P. III. die Strafen gegen die kirchl. Gerichtsbarkeit, in IV. 200 prakt. Fragen über Verpflichtung der Geistlichen betreffs der Steuern u. dergl.; deren Stellung in Prozessen gegen Laien u. s. w. erörtert. Bietet ein grosses Material und reiche Literatur.

76. Giulio Sannazari.

Dr. jur. und Prof. des canon. Rechts in Mailand, gest. 1623.

---

[5]) Am 17. Sept. 1623 auf den Index gesetzt.

Gesammtausgaben seiner Werke: Opere Venez. 1675—87, 6 voll. 16. Supplem. alle opere, Verona 1758, 2 voll. 4. Opera Helmst. 1750, 2 voll. f. (Veron.) 1761—63, 6 voll. Supplem. ib. 1768, zus. 8. voll. 4. Neap. 1790. 24 voll.

De sponsalibus et matrimoniis tract., seu ad tit. primum quarti decretalium libri interpretationum liber. Ticino 1603. 4.

77. Francesco Bozio.

Bruder des *Thomas* B., Priester des Oratoriums, wozu ihn der Vater veranlasste, als er in Rom sah, wie sein Sohn Thomas sich auszeichnete, gest. zu Rom 1635. *Mazzuchelli.*

De temporali ecclesiae monarchia et jurisdictione libri quinque. Adversus impios politicos et huius temporis haereticos. Rom. 1601, Col. Agr. 1602.

Hat ganz den Geist, wie das Werk seines Bruders.

78. Giacomo Strozzi.

De vicarii episcopi officio et potestate tr. Ven. 1606. 4.

79. Domenico Anfoso.

Gebürtig aus Taggia (Tabbia) bei Genua, Rector in Ottobiano (Diözese Padua), dessen Leihhaus er zum Erben einsetzte, dann Canonicus von S. Giovanni in Borgo (Genua), starb erblindet bei den Oratorianern in Pavia in hohem Alter, angeblich 1640. *Mazzuchelli.*

1. *Consilium et responsum decisivum de immunitate ecclesiastica, in Catena aurea celeberr. . . . sapientum cet. consiliorum.* Bonon. 1636. 4., T. II. p. 593.
2. **De ecclesiastica libertate.*
3. **De redditibus ecclesiasticis et clericorum peculio.*

80. Leonardo Duardo.

In Manicalzati (Neapel) geb. 14. Sept. 1565 und Placidus getauft, Clericus regularis, längere Zeit Pönitentiar am Dome zu Mailand, gest. 29. März 1643.

1. *Comment. in extrav. Pii P. V. de forma creandi census.* Rom. 1619. 2 P. f.
2. *Com. in bullam . . . Pauli V. lectam in die Coenae domini a. 1618.* Mediol. 1619 f., Neap. 1638 f.
3. *Com. in extr. Pii P. V. de cambiis.* Nap. 1641 f.
4. *Comment. in cap. omnis utriusque sexus* cet. ib. 1673 f.
5. *Tract. de societatibus.* ib. 1644 f.

81. Giov. Aloysio (Luigi) Ricci.

Gestorben 6. Jan. 1643 als Bischof von Vico Equense (Kirchenprovinz Sorrento).

1. *Collectanea decisionum omnes fere casus in tribunalibus Italiae, praesertim Concilii Neap., Hispaniae, Galliae, Germaniae, Poloniae decisos complectentia.* Col. Allobr. 1617. 4., 7 P., Ven. 1660.
2. *Praxis aurea quotidianarum rerum ecclesiastici fori* cet. Franc. 1619. 4., Nap. 1619—23, Ven. 1646, 1674. 2 T. fol.
3. *Praxis aurea et quotidiana novissimae probationis juris patronatus.* Nap. 1631.
4. *Decisiones aureae curiae archiep. Neapolit.* Ven. 1647, 48. 4 P. fol.

82. Giov. Maria Vermiglioli (Vermigliolo).

In Perugia 1570 geboren, 1594 Mag. jur. civ., 1597 Mitglied des Legistencollegs, ging nach Rom, wurde Agent für Perugia u. s. w., im folgenden Jahr Advokat, 1605 (oder 1606) in Bologna Auditor bei dem Patriarchen von Aquileja, *Sandro*, und Vicelegat des Kard. *Montalto* (Hohenembs), dann in Rom Auditor des Prälaten *Serlupo*, 1643 Conservator des Capitols, nach vier Jahren Consistorialadvokat, starb 1657, begraben in S. Maria della Pace. *Vermiglioli*, Scrittori II. 318.

Consilia criminalia ad defensam in Rom. Curia edita. Rom. 1651, 1658 f. Drei consilia bei *Farinacci* Cons. II. n. 160, 184, 280.

83. Girolamo Saraceni (Hieron. de Saracenis).

Das Jahr seiner Geburt ist nicht genau bekannt; am 22. Juni 1596 Dr. jur. utr. in Bologna geworden, erhielt er 1599 eine civilistische und 1602 eine canonistische Professur. Im J. 1605 gab er dieselbe auf und nahm als Protonotarius apostolicus die Stelle eines Auditor des Generalvicars zu Mailand an, vertauschte diese bald mit der eines Civilvicars in derselben Stadt, 1619 mit der des Auditors bei der Nuntiatur zu Köln. Er erhielt auch in diesem Jahre ein Canonicat an der Collegiatkirche S. Petronio in Bologna. Das folgende Jahr sah ihn wieder zur Professur des canonischen Rechts zurückkehren, in der er zu Bologna am 2. Juli 1629 starb. *Fantuzzi. Mazzetti.*

Assertio ecclesiasticae jurisdictionis in causis civilibus et profanis contra abusum appellandi a consistoriis ecclesiasticis ad Cameram imperialem. Es wurde der Druck anfänglich nicht gestattet, daher die erste Ausgabe *s. l. et a.*, dann Colon. 1618.

84. Antonio Scappi.

Er wurde 1575 in Ferrara Dr. jur., in Bologna auf Grund des der Familie Campeggi zustehenden kaiserlichen und päpstlichen Privilegs 1576 zum Dr. erklärt, fungirte als Advokat und beim Magistrate, hierauf als Advokat in Rom. *Fantuzzi.*

1. *Tract. juris non scripti, quod in utroque foro observatur.* Venet. 1586 f.
2. *De personis et rebus ecclesiasticis.* ib. eod.
3. *Tract. de bireto dando Cardinalibus regularibus.* Rom. 1592, 1606. 4.

85. Giulio Pace (Pacio, Pacius) a Beriga *).

Geboren zu Vicenza im J. 1550 aus adeliger Familie, studirte in Padua die Rechte unter *M. Mantua* und *G. Pancirol*, betrieb dann in

*) *Nicéron* XXIX. *Jugler*, Beitr. II. n. 21. *Räss*, Die Convertiten V. 382. Der Beiname *a Beriga* kommt von dem Stadttheile *Berico* in Vicenza, in dem er geboren wurde. Das Wort hat *Angelo della Chiesa*, Catalogo, veranlasst, ihn aufzunehmen, weil er meint, Beriga komme von Briga (bei Nizza).

seiner Geburtsstadt die Advokatur, floh, um Verfolgungen zu entgehen, weil er bei dem Bischof in den Verdacht kam, verbotene Bücher zu lesen, nach Genf, wo er eine aus demselben Grunde geflohene Dame aus Lucca heirathete, dozirte eine Zeitlang daselbst, dann in Heidelberg die Rechte [1]) von 1585—1595, hierauf in Sedan, war Leiter des Collège in Nimes, Professor des Civilrechts in Montpellier, Aix, 1616 in Valence, wurde zugleich Rath am Parlamente von Grenoble, nahm 1618 einen Ruf nach Padua an. Obwohl von der Republik Venedig auf jegliche Art ausgezeichnet und zum Ritter von S. Marco ernannt, liess er sich bewegen, nach Valence, wo er seine Familie gelassen, 1619 zurückzugehen. Hier starb er im J. 1635. Im J. 1620 war er wieder förmlich in die katholische Kirche getreten.

Isagogicum in decretales. Helmst. 1690. s. l. 1720.

Eine ausführliche Angabe des Inhalts der Bücher und Titel, also ein Grundriss der Dekretalen.

86. Anastasio Germoni *).

I. Er war aus der Ehe des *Jo. Bapt. G.* und der *Catharina,* Tochter des *Marchese Caeva,* zu Sala im März 1551 geboren, hatte vom zehnten bis zum zweiundzwanzigsten Lebensjahre keinen Unterricht genossen, in anderthalb Jahren Alles nachgeholt, studirte hierauf die Rechte zu Turin, wo er bei *Joh. Manutius* die vormittägigen, bei *Panzirolus* die nachmittägigen Vorlesungen besuchte, einige Monate zu Padua und wurde in Turin von Panzirol zum Doktor beider Rechte creirt. Sofort erhielt er hierselbst die ausserordentliche Professur des canonischen Rechts. Diese behielt er auch bei als Protonotar und Archidiacon von Turin, bis er den zum Kardinal beförderten Erzbischof *Hieronymus a Ruvere* nach Rom begleitete. Nach dessen Tode wurde er von Clemens VIII. an seine Stelle der Commission für die Dekretalen zugesellt mit dem besondern Auftrage der Anfertigung einer Glosse, wie Panzirol angiebt, nach *Doujat,* um die Tridentinischen Schlüsse einzureihen [1]). Der Herzog von Urbino bestellte ihn zu seinem Orator beim Papste, dieser machte ihn zum Referendarius utriusque signaturae, der Herzog Karl von Savoyen und Piemont zuletzt zum Geschäftsträger in Spanien, wo er im J. 1627 starb.

II. Schriften:

---

[1]) *Hautz,* Gesch. II. 123, 146.

*) *Panzirolus* III. c. 60. *Doujat,* Praen. II. 2. 70, nach jenem. Rühmliche Urtheile, namentlich über die Eleganz seiner Darstellung: *Ant. Faber,* epist. ante lib. II. conjecturar., *Lancelloti* de attentatis II. c. 4. n. 466 addit. Diese und andere von *Cujas* bei *Panzirolus.*

[1]) *Sentis,* Clem. P. VIII. Decretales Frib. 1870, erwähnt nichts davon, ebensowenig Pinelli in der daselbst p. XXVII abgedruckten Epistola.

1. *Paratitla in libros* V. *decretalium Gregorii P. IX.* Aug. Taur. 1586 fol. Sehr ausführlich nach Analogie der ältern summae titulorum mit Citaten aus dem röm. Recht, so dass ein Compendium vorliegt.

2. *Animadversionum tam ex jure pontificio quam caesareo libri II.* ib. 1586 fol.

3. *De sacrorum immunitatibus* libri tres. Rom. 1591 f.

4. *De indultis apostolicis.* Rom. 1590 f. Diese und die vorhergehende mit summae von *Fr. Avantia.*

5. *Assertio libertatis immunitatisque ecclesiasticae, qua respondetur etiam Peregrino, Othecio et Scayno jurium in Pat. Gymn. professoribus.* Rom. 1607. 4.[2])

87. Francesco Ghisleri.

Geb. zu Bologna, Abt von S. Maria di Reno, gest. 1625. *Fantuzzi.*

Tractatus de judice regularium. Venet. 1613, 1622. Colon. 1623.

Stellt das Criminalrecht der Regularen einschl. Prozess dar.

88. Marco Antonio Cappelli.

Geboren zu Este, Minorit, Lector der Theologie in mehreren Klöstern, nahm anfänglich im J. 1606 eifrig Partei für Venedig, änderte dann seine Ansicht, ging von Venedig nach Bologna und leistete einen förmlichen Widerruf gegenüber dem Kard. Giustiniani und Paul V., starb zu Rom im Sept. 1625. *Nicéron* XXIII. 1.

1. *De interdicto Pauli V.* Frankf. 1607. 4.

2. *Adversus praetensum primatum regis Angliae liber.* Bon. 1610, Col. 1621. 4. *Roccaberti* XVI. 147.

3. *Disput. duae de summo pontificatu B. Petri et de successione episcoporum Rom. in eundem* cet. Col. 1621. 4. Gegen *de Dominis* gerichtet. *Roccaberti* l. c. p. 2.

4. *De appellationibus ecclesiae Africanae ad rom. sedem. Roccaberti* l. c. 231.

89. Marco Antonio de Dominis *).

I. Er war geboren im J. 1560 zu Arbe (Dalmatien) aus einer Familie, welcher P. Gregor X. entstammt, studirte im illyrischen Colleg zu

---

[2]) Von einem *Barth. Germonius* rührt her *De veteribus haereticis ecclesiasticis ecclesiasticorum codicum corruptoribus.* Par. 1713, deren naive Tendenz aus dem Titel hervorgeht.

*) *Traj. Boccalini,* Epist. de M. A. de D. transitu in Angliam ad Mutium (*Leti,* Bilancia politica di tutte le opere di Traj. Bocc. P. III. p. 7—40) und Defensio ecclesiae Anglicanae, contra M. A. de D. . . . iniurias . . . *Rich. Crakanthorp* S. T. D. et regiae M. nuper sacellani opus posth. a d. *Johanne Barkham* . . . in lucem editum. Lond. 1625. 4. (mit Dekr. vom 23. Aug. 1634 auf den Index gesetzt). M. A. de D. arch. Spalat. causae profectionis suae ex Italia. Francof. 1616, 1617 s. a. (deutsch Erfurt 1617. 4. engl. 1616 Lond. 4.). De rep. christ. §. VI. vor P. I. Die Schrift von *Marius, Sorex.* M. A. de D. . . . sui reditus ex Anglia consilium

Loretto bei den Jesuiten, sodann zu Padua. Seine eminenten Fähigkeiten und Fortschritte liessen, wie sie selbst zugestehen, die Jesuiten alle Mühe anwenden, ihn zu gewinnen. Im Dez. 1579 trat er in das Noviziat und wurde schon während desselben zum Doziren der Philosophie, Rhetorik und Mathematik mit grossem Erfolge benutzt. Er erhielt im J. 1597 auf seine Bitte die Erlaubniss zum Austritte aus dem Orden unter Säcularisation, nach Ansicht der jesuitischen Schriftsteller [1]), weil sein unruhiger Geist, zumal er durch grosses Lob ehrgeizig geworden, ihn nicht mehr im friedlichen und einförmigen Ordensleben liess, nach andern, weil seine Familie durch die Gefangenschaft seines Vetters sehr gelitten. Anfänglich an Stelle des von den Türken gefangenen Vetters mit der Verwaltung des Bisthums Zengg betraut, wurde er 1600 zum Bischof ernannt. Nach zwei Jahren erhielt er das Erzbisthum Spalato [2]); es wurde ihm aber vom Papste auferlegt, von dem Einkommen (3000 aurei) 500 Dukaten an den Bischof von Trau zu zahlen. Als er dies zu thun verweigerte, weil in der Bulle diese Auflage fehlte, wurde er auf Klage des B. *Marco Andreucci* von der Rota dazu verurtheilt. Er machte eine Reise nach Rom, um sich gegen Angriffe zu vertheidigen, liess sich mit zwei Engländern in ein Religionsgespräch ein, wobei er vom römischen Standpunkte aus ketzerische Ansichten äusserte. Seine Absicht, Nuntius zu werden, scheiterte; es kamen Denuntiationen, wie behauptet wird [3]) von Andreucci, hinzu; bereits auf der Rückreise erhielt er den Befehl, sich nach Rom zurückzubegeben und vor der Inquisition zu vertheidigen wegen sechs Punkte [4]). Er stand Rede, konnte nicht überführt werden, erhielt aber das verlangte Zeugniss seiner Unschuld nicht. Von da ab bereitete er durch Verkauf seiner Habe die Flucht vor, führte sie 1616 aus, indem er mit Hülfe eines Engländers verkleidet zu Lande, wobei der Kammerdiener ihm mit 600 Dublonen durchging, durch Italien, Deutschland und Hol-

---

exponit. Rom. 1623. Dil. 1623. 4. Lat. u. franz. Par. 1623. Andre Quellen bei Ernesti, der von dem am 13. Juni 1622 dem Bischof von Antwerpen gemachten Widerrufe nicht spricht, und bei *Backer.* Joh. Heinr. Mart. *Ernesti,* Ueber das Recht bes. das der Hierarchie auf Censur und Bücherverbote und über die sich anmassende Abgaben-Befreiung der kath. Geistlichkeit in weltlichen Dingen nebst einer Lebens- und Charakterschilderung des berühmten M. A. de D., Erzb. von Spalatro. Aus bisher unbenutzten Quellen. Leipz. 1829 (Biogr. S. 3—54). Histor. polit. Blätter Bd. 24, S. 537. *Backer,* Bibl. V. 177.

[1]) *Backer* l. c.

[2]) *Boccalini* p. 7 giebt an, der Kard. *Borghese* habe ihm das Erzbisthum verschafft; man habe ihn gern aus Rom entfernen wollen, weil er sich namentlich mit einer Verwandten der Kardinäle *Landini* und *Meliño* auf sehr anstössige Weise eingelassen.

[3]) *Backer* l. c.

[4]) *Ernesti* S. 10 zählt sie auf.

land nach London reiste, wo seine Ankunft am 26. Dez. 1616 erfolgte. Man nahm ihn hier glänzend auf, K. Jakob I. wies ihm eine Jahrespension an. Er trat förmlich zur englischen Kirche über, wurde Dechant von Windsor, 1617 Vorsteher des Hospitals der Savoy in London und erhielt ausserdem 1619 die Pfarre der Savoy und die Pfarre Islesli in der Grafschaft Berks. Mehrere Versuche Roms, ihn durch Briefe der Freunde und persönliche Einwirkungen zur Rückkehr zu bewegen, scheiterten und brachten Rechtfertigungsschreiben von ihm hervor, ausserdem die heftigsten gegen Rom. Im J. 1618 erging ein Urtheil der Inquisition gegen ihn; da man ihn nicht hatte, verbrannte man sein Bild und ein Exemplar seiner Schriften. Dagegen schrieb er eine Broschüre heftigster Art. Englischerseits suchte man ihn zum Heirathen zu bewegen; die in Aussicht genommene Predigerswittwe zog aber einen jungen Kaufmann vor. Gregor XV., der früher als Kardinal gut mit de Dominis gestanden, wirkte durch den spanischen Gesandten in London, *Don Emanuel Henriquez, Graf von Gondomar,* dem sein mit de Dominis von Rom her befreundeter Botschaftsattaché *Caspar d'Obrizi* als Vermittler diente, nachdem im Namen des Königs von Spanien und durch den Kard. *Ludovisio,* Neffen des Papstes, Sicherheit gegeben worden, mit solchem Erfolge auf ihn ein, dass er trotz der Vorstellungen des K. Jakob und anderer dem Botschafter die Rückkehr zusagte. Es wurde ihm am 30. März 1622 zu Lambeth, als alle Versuche, ihn zu halten, gescheitert waren, der Befehl zugestellt, binnen zwanzig Tagen das Königreich zu verlassen; er reiste mit *Obrizi* verkleidet nach Calais ab, hielt sich in Paris drei Tage beim Nuntius auf, ging dann über Marseille zu Schiff nach Civitavecchia ab. Kard. Ludovisio liess ihn Abends nach Rom holen. Man brachte ihn im Kloster Araceli unter und hielt Gericht über ihn. Er musste feierlich abschwören vor der Inquisition, in St. Peter und im Consistorium, wurde dann nach einer Geisselung vom Banne absolvirt unter Auferlegung einer kolossalen Busse[5]). Nach Gregor's Tode setzte man ihn wegen angeblichen Fluchtverdachts in das Gefängniss der Inquisition. Der neue Papst, Urban VIII., sein Feind, befahl die Einleitung eines neuen Prozesses. Der Versuch, ihn zum Schreiben gegen die „Ketzer" zu bewegen, scheiterte. Er starb, nach dem Gerüchte an Gift, 1624, der Tag ist nicht bekannt. Jetzt erliess die Inquisition ihren Spruch, in Folge dessen am 21. Dez. 1624 sein Leichnam durch die Gassen der Stadt geschleift und öffentlich — mit seinen Büchern — verbrannt wurde. Die Asche warf man in die Tiber.

II. Von seinen Schriften ist die weitaus bedeutendste und für uns wichtigste die erste:

[5]) Bei *Ernesti* S. 37 ff.

1. *De republica ecclesiastica libri X*[6]). Londini 1617—20. 2 P. fol. Die erste Londoner Ausgabe befindet sich auf der Univ.-Bibl. in Göttingen, ebenso in Turin (Pars I.). Heidelb. 1618 L. I.—IV., Francof. 1620 L. V. u. VI. (mit separater Paginirung). Hanoviae 1622. L. VII. u. IX. (mit separater Paginirung) 3 voll. fol. Buch 8 u. 10 sind nicht erschienen.

Das Werk handelt in den Büchern 1. de forma reipublicae christ. 2., 3. de rectoribus et ministris ecclesiae. 4. de Romana ecclesia. Anhang: de Cardinalium legitima creatione tractatus Dom. Veneti Ep. Torcellani. 5. de potestate propria ecclesiae. 6. de potestate temporali in ecclesia. Anhang: *Ostensio errorum quos adversum fidem cath. ecclesiae anglicanae conatus est defendere P. Franc. Suarez* cet. 7. de directione ecclesiae internae per fidem. 9. de bonis temporalibus in ecclesia. Jedes Buch hat 12 Kapitel.

Das Werk ist eine ausführliche biblisch-patristisch-historische Bekämpfung des römischen Systems, sowohl für das rechtliche als dogmatische Gebiet. Die Nachfolge des Papstes in den Primat Petri, die göttliche Errichtung des Primats, dessen Universalepiskopat, Anspruch auf die Gewalt in weltlichen Dingen, der Anspruch auf allein gültige Interpretation der Schrift u. s. w. wird verworfen, der Episkopalismus als die richtige Form der aristokratischen Verfassung, die Schrift als

---

[6]) *Gegenschriften:* Censura facult. theol. Paris. in 4 priores libros . . Par. — Cens. fac. theol. Colon. in 4 priores libros. Colon. 1618 (beide bei *d'Argentré,* Coll. jud. T. II. P. II. p. 103 und III. P. II. p. 191). Selbst *Richer* trat dagegen auf und wirkte mit, dass die Fakultät auch ein königliches Verbot des Besitzes des Buches erwirkte: Hist. du syndicat de Richer p. 276. Hist. univers. Par. V. 788. *Jourdain,* Hist. p. 93. *Leonardus Marius* [aus Goes in Zeeland, Prof. der Theol. in Köln, Präses des holl. Seminars, dann Pastor in verschiedenen holländ. Städten, Gen.-Vicar von Harlem, starb zu Amsterdam 18. Oct. 1652], Hierarchiae ecclesiast. catholica assertio cet. Colon. 1618 und in *Roccaberti,* Bibl. pont. XV. *Gegen diese Schrift:* Sorex primus, oras chartarum primi libri de Rep. eccles. Dom. Arch. Spalatensis corrodens, Leon. Mar. theologaster Colon., a *Danielo Loheto.* Burgundo Laudensi, eiusdem Spalatensis amanuensi, in muscipula captus et eiusdem scalpello confossus. Londini 1618. Dieser Sorex zog sich das Verbot des Index vom 22. Oct. 1619 zu. Censura paraenetica in quatuor libros de rep. chr. . . . auct. R. P. *Zaccaria* cet. Mediol. 1621 fol. Pro s. monarchia eccl. cath. et rom. adversus rempublicam M. A. de D. . . . auct. f. *Nicolao Coeffeteau* (geb. 1574, † Paris 1623, Dominik.) Paris 1623. 2 voll. fol. theilweise in *Roccaberti* XVII, 2. Hypocrisis Marci A. de D. detecta, seu censura in eius libros de rep. eccl. . . auct. *Fideli Annoso Veremontano,* theol. Antw. 1620. Von demselben Hierarchiae eccl. ex scriptis M. A. de D. . . demonstratio cet. Col. Agr. 1622. Synopsis apostasiae M. A. de D. cet. Antw. 1617. Verfasst hat die vier letzten der Jesuit *Jean Floyd.* De rep. eccl. libri quatuor contra M. A. de D. . . auth. *Martino Becano,* Mog. 1618, 1619. *Balthass. Nardi* (aus Arezzo, daselbst Archipresbyter), Expunctiones locorum, qui in libro de papatu rom. ignoti autoris depravantur et tam falso afferuntur quam in prima parte reip. M. A. de D. cet. Par. 1618. 4. Antw. 1619. *Roccaberti V.* 2. Andre bei *Backer.*

Norm des Glaubens aufgestellt, die äussere Macht der Kirche in weltlichen Dingen verworfen. Er tritt der römischen und scholastischen Theorie in den wichtigsten Punkten entgegen, verwirft die Ehe als Sacrament, das Ablasswesen, giebt den Laien ein Mitwirkungsrecht in Glaubenssachen, lehrt die Gleichheit der Bischöfe u. s. w. Es bildet das Buch vorzugsweise eine Widerlegung von *Bellarmin, Suarez* u. s. w. und hat trotz mannigfacher Irrthümer und nicht genügender Quellenkenntniss grossen Werth. Dass eine solche Schrift Roms ganze Wuth hervorrufen musste, ist begreiflich und erklärt nicht blos die Verurtheilung desselben [7]), sondern die Behandlung der Person überhaupt.

2. *Papatus romanus. Lib. de origine, progressu atque extinctione ipsius.* Lond. 1617. 4.

3. Ausgabe von *Sarpi's* Istoria del concilio di Trento. Siehe *Sarpi.*

90. Vincenzio Filliuci.

Geboren zu Siena 1566, Jesuit, zu Rom gest. 5. April 1622.

1. *De statu clericorum 5 tract.: de beneficiis, pensionibus, spoliis clericor., alienatione rerum eccl., simonia.* Matr. 1626 f.

2. Tr. I. de sacramentis, censuris (besonders Irregularität). II. decalogi praecepta singula una cum contractibus. Ed. noviss. Lugd. 1634. 2 voll. fol. Bei der Curie in Ansehen, in den Relationes Congr. oft citirt.

91. Alfonso Villagut.

I. Geboren zu Neapel 1566, Benedictiner von S. Severino daselbst 9. Juli 1586, Abt dieses Klosters, resignirte, um sich ausschliesslich den Studien zu widmen, gest. 1623. Bibl. Ben.

II. Schriften:

1. *Practica canonica criminalis* cet. Bergami 1585, Francof. 1588. 4.

2. *De usuris* cet. Venet. 1589.

3. *Consultationes decisivae ad varios casus tam in pontificio quam in caesareo jure in praxi tractatos* cet. Trevis. 1601 fol.

4. *Speculum visitatorum, seu commissariorum, seu methodus procedendi, processusque formandi in causis criminalibus contra clericos per saeculares.* Venet. 1601. 4.

5. *De extensione legum, tam in genere, quam in specie, tract. ampliss.* cet. 1602. 4.

6. *De rebus eccl. non alienandis, recuperandis atque in integrum restituendis, una cum fructibus inde perceptis, nec non de bonis immobilibus cuiusque universitatis ac collegii saecularis male alienatis, denique de poenis infligendis ipsis injustis alienatoribus* libri tres. Neap. 1603. 4., Bon. 1606, Col. 1609.

7. *Propugnaculum inexpugnabile ecclesiarum pro sibi reintegrandis bonis stabilibus* cet.

Dazu noch handschriftliche in Neapel.

---

[7]) Das Indexdekret bezüglich der Respublica ist vom 2. Dez. 1617, bezüglich der übrigen vom 16. März 1621.

92. Antonio Santarelli.

Geboren in Adria im J. 1569, trat 1586 in die Gesellschaft Jesu, lebte in Rom, wo er 5. Dez. 1649 starb, nachdem er die letzten Jahre erblindet gewesen. *De Backer* V. 657.

Tract. moralis de haeresi, schismate, apostasia, de confessariis sollicitantibus in sacramento poenitentiae ... de potestate summi pontificis in his delictis puniendis. Rom. 1625. 4.

Approbirt vom Jesuitengeneral *Vitelleschi,* dem päpstl. Generalvicar und Magister S. palatii, entwickelt es die Theorie von *Mariana, Suarez, Bellarmin* u. s. w., wonach der Papst die Fürsten unter Curatel stellen, absetzen, zum Tode verurtheilen kann, alle Macht im Himmel und auf Erden hat. Am 20. Jan. 1626 waren bei dem Buchhändler *Cramoisy* in Paris 6 Exemplare zum Verkauf ausgestellt. Der Provinzial *Cotton* kaufte sie auf, ein Gallikaner hatte aber Auszüge verbreitet. Das Parlament liess ein Exemplar aus Lyon kommen, verurtheilte es auf Verlangen *Richelieu's* am 13. März 1626 zum Verbrennen, verhörte am folgenden Tage Cotton und andre Jesuiten. Als dieselben ausweichende Antworten gaben und ihre Ausweisung zu befürchten war, gab *Cotton* mit 15 andern Jesuiten eine Erklärung, worin er die ‚schlechte Lehre' des Buchs verwirft, die königliche Gewalt als unmittelbar von Gott stammend anerkennt, bereit ist, dafür zu sterben, der Censur der Sorbonne sich unterwirft. Die Sorbonne condemnirte das Buch, die Jesuiten mussten nach Parlamentsbeschluss diese Censur unterschreiben und zwar die der drei Häuser in Paris, die Provinziale und Rectoren mit den sechs ältesten jedes Hauses. Für die Universität hatte die Sache den Vortheil, dass ein arrêt du conseil vom 8. Juli 1631 ihr Recht anerkannte, ohne ausdrückliche Erlaubniss des Königs über Lehren zu entscheiden. Die Sache selbst zeigt, dass die Jesuiten zu Allem bereit waren, um sich zu halten. Rom hat das Buch nicht censurirt[1]).

93. Bartolomeo Gavanto*).

Geboren zu Monza 1570, mit 18 Jahren Regularkleriker von St. Paul (Barnabiten), machte seine Studien im Colleg S. Barbara in Mailand, wo Karl Friedrich Borromäus ihn eine Zeitlang als Präceptor hatte, dann in Cremona, war bald ein gefeierter Prediger, Rector der

---

[1]) Die Aktenstücke bei *d'Argentré,* Collectio judiciorum II. P. 2. pag. 203 sqq. Vergl. *Perrens,* L'égl. et l'état II. 400 ff. 410 ff. *Jourdain,* Hist. de l'univ. de Paris p. 110 sqq. Die Schriften gegen und für bei Backer.

*) *Argelati* I. 2. p. 672. *Moroni* 28. S. 191. Opera theol. can. nunc primum coll. atque in duos tomos distributa. Ferrar. 1740. 2 voll. 4. Locupletata (von *Zaccaria*) Ferrar. (Venet.) 1760. 2 voll. 4. *Episcopus institutus a Barth. Gavanto* s. opera eiusdem theologica canonica.

Ordenscollegien in Mailand, Bologna, Perugia, Provinzial der römischen Provinz, Visitator und Assistent des Generals, Consultor Congr. rituum, war thätig bei der neuen Ausgabe des Breviers, von Bischöfen viel consultirt, gest. zu Mailand bei St. Barbara 14. Aug. 1638 (nach andern 1640).

1. *De synodo dioecesana.* Rom. 1628. 4. Verarbeitet in Nr. 3.

2. *Enchiridion s. manuale episcoporum pro decretis in visitatione et synodo.* Rom. 1631. 4. Addit. ad man. Rom. 1638. 4. (nach dem Tode erschienen); Par. 1639 (u. Ven.) 1652, Lugd. 1669. 4., 1672, Antw. 1651, Köln 1705, 33. 2 P. 4., Ven. 1759. 2 P. 4. erweitert aus *Ben. XIV.* De syn. dioec. Es werden noch andre Ausgaben angeführt.

3. *Praxis exactissima dioecesanae synodi cum theoria celebrandae, in qua, quid ante synodum, in syn., post syn. propriis cum formulis et doctorum adnotationibus agendum sit explicatur.* Ven. 1639, 44, 73. 4.

Eine ausführliche Darstellung der Förmlichkeiten giebt das erste, das zweite ein alphabetisches Compendium der Gegenstände.

4. *Praxis visitationis episcopalis.* Ven. 1634, 39, 44, 73. 4. Par. 1651. 4.

5. *Thesaurus s. rituum sive commentarius in rubricas missalis et breviarii romani.* Rom. 1628 f., cum novis observat. et addit. *Merati,* zuletzt Aug. Vind. 1740. 4.

Das ausführlichste und massgebend gewordene Werk über diesen Gegenstand.

94. Giovanni Alberghini.

Geboren 1574 zu Palermo, Franziskaner 3. Ordens 1590, Mitglied der Inquisition, gest. zu Palermo 16. Sept. 1644. *Mongitore,* Bibl. I. 314. *Mira,* Bibliogr. I. 18, der 1557 als Geburtsjahr hat, wohl Druckfehler.

Manuale qualificatorum ss. inquisitionis, in quo omnia, quae ad illud tribunal, ac haeresum censuram pertinent brevi methodo adducuntur. Pan. 1642, Caesaraug. 1671. 4.

95. Angelo Petricca a Sonnino.

Minorit, Vicar des Patriarchen in Constantinopel, dann Lector der Theologie bei XII. Apost. in Rom, gest. 1650.

1. *De appellationibus omnium ecclesiarum ad romanam.* Rom. 1649. *Roccaberti* III. 623.

2. *De potestate apostolorum disputationes adversus Gabrielem Philadelphiensium Metrop. et alios haereticos.* Accedit *confutatio commentarii Hug. Grotii de imperio summarum potestatum circa sacra, et redargutio diss. D. Blondelli pro jure plebis in regimine ecclesiastico.* Rom. 1656. 4. *Roccaberti* III. 889.

96. Giov. Stefano Menochio.

I. Geboren im Jahre 1576 zu Pavia, Sohn des bekannten Juristen *Jacobus,* trat mit 17 Jahren am 25. Mai 1593 in die Gesellschaft Jesu, lehrte die Theologie in Mailand, leitete eine Anzahl von Häusern in

Italien, wurde Assistent des Generals und starb zu Rom den 4. Febr. 1655. *Alegambe. De Backer* II. 407.

II. Er schrieb ausser exegetischen Schriften u. s. w.:

1. *Hieropoliticon s. Institutionis politicae e sacris scripturis depromptae libri III.* Lugd. 1625. Col. Agrip. 1626, 29.

2. *Institutionis oeconomicae ex sacris litteris depromptae libri II.* Lugd. 1627. Ital. vom Autor selbst *Economia christiana* cet. Venez. 1656. 4.

3. *De jurisdictione imper. et potestate ecclesiast. ac saeculari, libri III.* Acc. lib. IV. *de immunitate ecclesiast. pro ad eam confugiendis.* Gen. 1695 f.

97. Giuliano Viviano.

Zu Pisa aus adeliger Familie den 26. Sept. 1581 geboren, 1603 ausserordentlicher Professor des canon. Rechts in Pisa, Domherr, dann Dekan der Kathedrale zu Pisa, Vicar des Kard.-Bischofs von Ostia und Velletri und Weihbischof in Velletri, gest. 13. Oct. 1641 und begraben in Velletri. *Fabroni*, Hist. univ. Pis. II. 159.

Praxis juris patronatus acquirendi, conservandi cet. et s. Rotae decisionibus confirmata et ornata et ad singulas materias secundum stylum Rom. curiae accommodata. Rom. 1622. 4., 1628 f. Ven. 1670, 1673 f. Die von *Fabroni* in Zweifel gestellte Ausg. Rom. 1620 habe ich nirgends gefunden.

So ziemlich die ausführlichste Darstellung des Patronatsrechts, die kaum eine der für die rein kirchliche Seite desselben wichtigen praktischen Fragen unberührt lässt, desshalb für die Praxis erschöpfend ist. Sie nimmt auf die Glosse und die gedruckten Werke aller Art fast ständig Rücksicht, nicht minder auf die Praxis der römischen Behörden. Die geschichtliche Seite tritt ganz in den Hintergrund, ebenso die streng juristische Durchführung, insbesondere die Construktion aus den kirchenrechtlichen Prinzipien überhaupt. Für die rein praktische Seite gehört das Buch zu den werthvollsten.

98. Lelio Mancini.

In Siena bei den Jesuiten gebildet, Canonicus in Poliza, auch Protonot. ap., Professor des canonischen Rechts in Pisa von 1612 bis 1636, am 4. November des letztern Jahres als erster Professor des canonischen Rechts nach Padua gerufen, wo er im November zu lesen anfing. Sein Gehalt wurde im J. 1642 auf 1200 und 1649 auf 1500 Gulden erhöht, gest. 1654. *Tomasini,* Gymn. Pat. p. 240. *Papadopoli.*

1. *De relaxatione juramenti.* Flor. 1635. 4.

2. *Commentarii sacri juris controversi.* Tom. primus. Pis. 1630 f. Ueber Recht, Gewohnheit, Vorzug des Gesetzes, lex civilis an obliget in foro animae. (Die Bejahung ist ihm assertio de fide aut fidei proxima), Erörterungen zu c. 1. X. 1. 2., rubr. de off. et pot. jud. del., de judiciis, de probat., de praeb. et dign. u. s. w. Gutes Detail.

3. *De triplicis juris collatione et consensu libri III.* ib. 1648 f.

99. Antonio Ricciulli.

Aus Rogliano, Diözese Cosenza, wurde, nachdem er Vicesgerens in Rom gewesen, 1626 Bischof von Belcastro, nach dem Verzichte darauf 1632 von Umbratica, 1639 von Caserta, 1641 Erzbischof von Cosenza, Assistent der Inquisition zu Neapel und starb im Mai 1642.

1. *De jure personarum extra ecclesiae gremium existentium.* Annexus est tract. *de neophytis.* Rom. 1622 f.

2. *Tr. de personis, quae in statu reprobo versantur.* Nap. 1641 f.

100. Gius. Hortensio, Giac. Greg. de Rubeis.

Aus Rom, gest. 1650.

Defensor redivivus seu de s. consistorialis aulae origine ac munere. Rom. 1657.

101. Federici Giacopo (Fra Sigismondo).

Aus Bologna, daselbst Dr. jur. utr., Kapuziner — als solcher nahm er den Namen Sigismundus an und nannte sich nach der Ordenssitte Sig. a Bononia, hielt sich zeitweise in Rom auf (*Leo Allatius* apes urb.), dann in Triest, starb 1652. *Fantuzzi* III. 315.

Tract. de electione ac potestate praelatorum et aliorum officialium regularium. Bol. (apud her. P. Rubei) 1626 f. Dann unter seinem Ordensnamen auf Grund eines päpstl. Breve neu gedruckt Mil. 1628. 4. (ap. heredes Pacifici Pontii et Jo. Bapt. Piccaleoni).

102. Maurizio di Gregorio *).

Geboren in Cammarata (Diözese Girgenti), Dominikaner, Prior, Inquisitor Siciliens, gest. zu Neapel 3. Nov. 1651.

1. *Praxis ss. inquisitionis.* Neap. 1640 u. ö.

2. *Ad Concilium Tridentinum margarita et hyacinthus.* 1619, 1640. 4. Die Margarita giebt eine Aufzählung der allgemeinen und provinz. Concilien mit Angabe der Lehren und condemnirten Sätze, der Hyacinthus eine Zusammenstellung der trident. Dekrete.

3. *Expositio laconica paraphrastica omnium bullarum, conciliorum, decretorum* cet. Neap. 1645 fol.

103. Francesco Bardi.

I. Geboren im J. 1583 zu Palermo, Jesuit 1610, legte alle 4 Gelübde ab, dozirte die Philosophie und Theologie, war 16 Jahre Studien-Präfect des Collegs seiner Vaterstadt, Consultor der Inquisition von Sicilien, starb zu Palermo am 28. März 1661.

1. *Bulla Cruciatae explicata et illustrata tractatibus locupletissimis.* Panormi 1643, 46 fol., 1656 (2. ed. mit einer Vertheidigung gegen *P. And. Mendo*).

---

*) *Mongitore,* Bibl. II. 61. *Mira,* Bibliogr. I. 462, die andre Literatur geben und Irrthümer berichtigen; letzterer zählt nach *Rovetta* handschriftliche auf.

2. *Commentaria luculentissima in regulas jur. can. in Sexto.* ib. 1661 fol. Die Ausgabe bei *Narbone* von 1611 ist wohl Druckfehler.

Dazu handschriftliche *de censuris.*

104. Carlo Antonio Thesauro.

Aus Turin, trat, nachdem er bereits Dr. jur. utr. und Dozent der Rechte war, Civil- und canon. Recht in Pisa und Turin dozirt hatte, mit 30 Jahren im J. 1617 in den Jesuiten-Orden. Anfangs lehrte er hier die Moral, wurde sodann Pönitentiar in Rom, wo er 1655 starb. *Alegambe. De Backer* I.

De poenis ecclesiasticis seu canonicis latae sententiae a jure communi, et constitutionibus apost., decretisque sacrar. congregationum, praxis bipartita. Rom. 1640. 4.; 2. verm. 1675 fol. Neu: De poenis eccl. praxis absoluta et universalis ab R. P. Carlo A. T. Soc. J. jam pridem in duas partes distributa nunc notis et accessionibus earundem poenar. ab a. 1653 ad currentem usque 1760 inflictar. locupletata ab adm. R. P. *Ubaldo Giraldi* a Cajetano cl. reg. scholar. piar. apostolico romani cleri examinatore et coll. eccles. rectore cet. Rom. 1760 fol.

105. Andrea Gerunda.

Aus Bari, Jesuit, zu Fermo im Ordenscolleg Lehrer, dann zu Neapel, wo er 28. Juli 1652 im 63. Jahre starb.

De episcopo seu episcopatus ratione libri IV. Neap. 1649. 4.

106. Mario Italia.

Geboren zu Palermo 1590, Dr. jur., Advokat, gest. 7. Sept. 1618, *Mongitore* II. 49.

In tertium librum decretalium de immunitate ecclesiarum. Pan. 1611, 1646 fol.

107. Alessandro Sperelli.

Geboren in Assisi 1590, Dr. jur., Ref. utr. signat., Consultor Inquis., episc. Orthon. i. p. und Weihbischof von Velletri, 1644 Bischof von Gubbio, gest. 19. Januar 1672. *Ughelli* (ed. von *Nic. Colet.* Ven. 1717 ff. fol.) I. 654.

1. *Decisiones fori ecclesiastici.* 3 ed. Ven. 1666. 2 voll. f.

2. *Il vescovo. Opera etica politica sacra in tre parti distinta.* Rom. 1686 fol. Von *Annibale Adami* [1]) in's Lateinische übersetzt u. d. T.: *Episcopus; opus tripartitum, ethico-politico-sacrum . . . Alex. Sperellus . . . scripsit, An. Ad. S. J. . . . idiomate latino donabat.* Romae 1670. 2 voll. fol.

S. wird in den Relationes der Congr. Conc. fleissig angeführt.

---

[1]) Geboren zu Fermo 1626, trat 1641 in den Jesuitenorden, lebte meist im römischen Colleg, wo er Humaniora dozirte, und starb dort 1706. *Mazzuchelli. Backer* I. 4.

108. Tommaso Tamburini.

I. Geboren zu Caltanisetta (Sicilien) 6. März 1591, Jesuit 1606, legte die vier Gelübde ab, Lector der Theologie in den Collegien zu Palermo und Messina, Consultor der Inquisition, Rector verschiedener Collegien, gest. 10. Oct. 1675. *Mongitore*, Bibl. II. 263.

II. Ausser anderen Werken theologischen Objekts schrieb er:

1. *Juris div., nat. et ecclesiastici expedita moralis expositio complectens tractationes tres de sacramentis quae sunt de jure divino, de contractibus, quos dirigit jus naturale, de censuris et irregularitate, quae sunt de jure ecclesiastico.* Pan. 1661 fol., Duavi 1663, Colon. 1665. 4., Lugd. 1669, Ven. 1691 f.

2. *Tract. de bulla Cruciatae,* cum addit. ad omnia opera auctoris. Pan. 1663. 4.

109. Francesco Maria Brancacci (Brancati).

Geboren 15. Febr. 1592 zu Bari in Apulien, dessen Statthalter sein Vater war, aus adeliger Familie, studirte bei den Jesuiten in Neapel, dann hierselbst die Rechte, erlangte mit 17 Jahren das Doktorat und trat in die Praxis ein, wandte sich dann bei den Jesuiten der Theologie zu und wurde mit 26 Jahren Dr. theol. Er ging nach Rom, wurde von Gregor XV. zum Referendarius utriusque signaturae ernannt, unter Urban VIII. zuerst Präfect in Fabriano, zum Bischof von S. Marco designirt, Gouverneur in Todi, dann in Terni, im Juni 1627 Bischof von Valla-Capaccio, am 28. Nov. 1633 während eines Aufenthalts zu Rom in Geschäften zum Kardinal vom Titel SS. XII. Apostolorum ernannt, im J. 1638 Bischof von Viterbo, nach einigen Jahren Titular von S. Lorenzo in Lucina, dann Kard.-Bischof von Sabina, unter Clemens IX. von Tusculum, zuletzt von Marzo (1671), starb in Rom 8. Jan. 1675. *Ughelli* IV. *Oldoini* IV. 590. *Mazzuchelli.*

Dissertationes quae continent: de privilegiis quibus gaudent S. R. E. cardinales in propriis capellis : de optione sex episcopatuum S. R. E. Cardinalium : de pactionibus Cardinalium, quae vocantur conclavis capitula . . . Rom. 1672. 4. curante *Jos. Al. Assemanno.* Rom. 1770 f. Siehe *Gattico.*

Vorher einzelne separat. Mehrere Fragen, z. B. ob die Chocolade mit Wasser bereitet den Fasten Eintrag thue, grenzen an's Lächerliche.

110. Giuseppe Gibalini.

I. Geboren 1592, wurde er 1607 Jesuit und starb zu Lyon 14. Dez. 1671. *Backer,* Bibl. II. 251.

II. Schriften:

1. *Disquisitiones canonicae de clausura regulari ex veteri et novo jure* cet. Lugd. 1648. 4.

2. *De irregularitatibus et impedimentis canonicis, s. ordinum susceptionem, et usum prohibentibus.* Lugd. 1652. 4.

3. *Disquis. can. et theol. de s. jurisdictione in ferendis poenis et censuris ecclesiasticis ex veteri et novo iure.* Lugd. 1655 fol.

4. *De usuris, commerciis, deque aequitate et usu fori Lugdunensis: cum accurtata usurarum; eius quod interest; annuorum redituum; cambiorum, societatum et contractuum omnium explicatione. Tractatio bipartita utrique foro perutilis, ex iure naturali, eccles. et civili, gallico et romano.* Lugd. 1656 fol.

5. *De simonia universa tractatio theol. et canon.* cet. Lugd. 1659. 4.

6. *De universa rerum humanarum negotiatione tract. scientifica utrique foro perutilis, ex iure naturali, eccles. civili, romano et gallico* cet. Lugd. 1663. 2 voll. fol.

7. *Sententia canonica et hieropolitica. Opus novum in tres tomos partitum: in quo singula, quae toto corpore iuris pont. sparsa sunt, ad certa et indubitata principia reducuntur; et ex illis innumerae quaest. ad forum tum internum tum externum pertinentes . . . explicantur, privati Galliae mores, ac jura cum romanis conciliantur: universa denique moralis theologia, ex certis et constantibus scholasticae principiis, patrum sensu, et ecclesiast. legibus docetur.* Lugd. 1670. 3 voll. fol.

111. Alberto Piccioli.

In Messina Professor des canonischen Rechts, gest. im Juni 1632 noch im rüstigen Alter.

1. *De antiquo jure ecclesiae siculae.* Mess. 1623. 4.

2. **De immunitate ecclesiastica.*

112. Paolo Giordano.

Geboren zu La Valle bei Vicenza, studirte in Padua, ging mit dem ihm hier befreundeten Ippolito Aldobrandini (Grossneffe Clemens' VIII.) nach Rom, wurde, als jener Kardinal geworden, sein Auditor, dann Bischof von Trau in Dalmatien (aufgehoben im J. 1828) von 1634—49 [1]).

Elucubrationes diversae, 3 vol. distinctae, quibus pleraque ad episcoporum munus quocumque modo spectantia explicantur. Patav. 1650 f., Col. Allobr. et Lugd. 1729. 3 vol. f.

Eingehende casuistische Darstellung des bischöflichen Amts [2]).

113. Marco Paolo Leone.

Geboren in Rom, trat, als er schon Dr. jur. war, in den Jesuitenorden 1629, war Prokurator der röm. Provinz und starb zu Rom 1657. *Backer,* Bibl. I. 451.

---

[1]) *Calvi* VI. 51. Benedict XIV. de syn. dioec. III. cap. 4 n. 5 tritt einer Ansicht desselben bei, V. c. 3. n. 7 einer andern entgegen. Siehe über dessen Vertheidigung gegen *Pitoni* das Citat von Calvi. — Er wird in den Relationes der Congr. Conc. benutzt.

[2]) Von einem *Eusebio Giordano* existirt eine Statistik u. d. T.: Trophaeum militantis eccl. s. pontificum romanorum, titulorum S. R. E. cardinalium, patriarcharum, omnium cathedral. ecclesiar. ac praecipuorum totius orbis abbatiarum catalogus. Pad. 1650 f.

1. *Praxis ad litteras maioris poenitentiarii et officii s. poenitentiariae apost. in 4 part. distributa.* Rom. 1644. 4., Mediol. 1655. 4., Colon. 1683. 4.

2. *De auctoritate et usu pallii pontificii.* Rom. 1649. 4.

114. Francesco Pellizzari.

Geboren zu Piacenza 1596, trat 1614 in den Jesuitenorden, starb zu Modena 1651. *Backer,* Bibl. I. 544.

1. *Tract. de monialibus, in quo resolvuntur quaestiones morales ad illarum statum pertinentes.* Bonon. 1644, 1666. 4. Neu vermehrt und verbessert durch *Jo. Franc. Montanus,* S. J. Rom. 1755. 4., Venet. 1761.

2. *Manuale regularium duobus tomis.* Venet. 1647 fol. Vermehrt Lugd. 1655 fol. 2 voll.

Diese beiden Werke behandeln das gesammte Ordensrecht, wurden aber mit Dekr. vom 21. April 1693 bezw. 18. Juni 1651 auf den Index gesetzt; das erstere wurde nach der Ausgabe von 1755 corrigirt erlaubt. Man verbot (4. Dez. 1725) auch alle Excerpte aus ihnen, auch die in italienischer Sprache.

115. Francesco Bordoni.

I. Geboren 1597, trat in den dritten Orden des h. Franziskus der lombardischen Congregation, war Prior in Parma, dann Provinzial, zuletzt General des Ordens, gest. in Parma 7. Aug. 1671. *Mazzuchelli,* Scrittori II. 3. p. 1703.

II. Schriften:

1. *Sacrum tribunal judicum in causis fidei contra haereticos et de haeresi suspectos. Cum explicat. omnium bullarum et decretorum ad s. inquisitionis officium.* Rom. 1648, 1693 fol.

2. *De antiquitate religionis tertii Ordinis S. P. N. Francisci, et de absoluta jurisdictione Itali Generalis illius.* Bonon. 1644.

3. *De juribus parochialibus innatis canonicis Lateranensibus ex institutione sui ordinis.* Parm. 1655.

4. *Tract. de professione regulari ad leges juris communis et constitutiones Rom. pontificum* cet. Mediol. 1635, Venet. 1660. 4.

5. *Formularium processuum criminalium utile omnibus, tum ecclesiasticis, tum laicis formantibus processum in his causis.* Parm. 1664.

6. *Variarum resolutionum seu consiliorum regularium.* Ven. et Parm. 1640 sq., Lugd. 1665. 5 T. fol.

7. *Privilegia clericorum in controversiis occurrentibus inter judices ecclesiasticos et laicos.* Parm. 1668. Auch in num. 9.

8. *De successione in bonis clericorum ab intestato decedentium sine legitimis haeredibus.* Bon. 1670.

9. *Tract. de legatis* cet. Parm. 1688.

Dazu eine Anzahl, auch canonistischer, die nur handschriftlich existiren.

116. Carlo Maranta.

Geboren zu Neapel, daselbst Dr. jur., Advokat, zu Rom Consultor s. officii, Bischof von Giovenazza 7. Sept. 1637, 1657 transferirt auf Tropeja in Calabrien, gest. 1666.

1. *Controversiae, responsiones et consilia.* Nap. 1643 f.
2. *Medulla decreti.* Neap. 1656. 4.

117. Marco Serio.

Aus Palermo, Dr. j. u. et theol., Proton. apost., Pfarrer zu Palermo, Consultor der Inquisition, gest. 25. Sept. 1663. *Mongitore,* Bibl. II. 37.

1. *De officio et potestate parochi.* 1647.
2. *In s. Cruciatae bullam tract.* 1650.
3. *De statu religioso tract.* 1650.
4. *In ecclesiae censuras tract.* 1655.
5. *De legibus.* 1658.
6. *In sanctum inquisitionis officium tract. VIII.* ed. novis. 1660. Alle zu Palermo in fol.

118. Tommaso del Bene.

I. Geboren in Maruggi (Taranto), legte 1623 bei den Theatinern in Neapel das Ordensgelübde ab, lehrte im Ordenshause, wurde dann in Rom Qualificator der Inquisition und Examinator Cleri, war Mitglied verschiedener Congregationen und starb, nachdem er mehrere ihm angetragene Bisthümer abgelehnt hatte, zu Rom im J. 1675. *Mazzuchelli,* Scrittori II. P. II. p. 810.

II. Neben theologischen und theologisch-publizistischen Arbeiten hinterliess er:

1. *De immunitate et jurisdictione ecclesiastica, opus absolutissimum in II partes distributum.* Lugd. 1650, Aven. 1659. 3 ed. 1674 (besorgt von A. Lantusca und Jac. Pignatelli) 2 P. fol.

Ein Werk, das seinen Gegenstand für die Praxis erschöpfend behandelt und als Fundgrube für die späteren erscheint, wie es selbst die Resultate der bekannten älteren in sich aufgenommen hat.

2. *De officio s. inquisitionis circa haeresim: cum bullis tam veteribus, quam recentioribus* cet. Lugd. 1666, 1680. 2 T. fol.
3. *Tract. de juramento* cet. *cui decisiones s. Rotae Rom. accedunt* cet. ib. 1669 fol.

119. Charles Mallet.

Geboren aus adeliger Famile in Turin, trat ein bei den reformirten Bernhardinern (Feuillants), gest. 1658. Bibl. gen. Bened. II. 150.

1. *Aurum moralis theologiae ex veterum et recentiorum theologorum nec non pontificii caesarisque juris consultorum oper. depromptum.* Turin 1655. 2 voll. fol.
2. *De hierarchia et jure ecclesiae militantis libri octo, in quibus de ecclesiae majestate, fide, jurisdictione, dignitate, personarum tam ecclesiasticarum,*

quam saecularium beneficiis, gradibus, officiis ecclesiasticis et saecularibus, ac judiciis, summa brevitate plenissime agitur. Turin. 1660 fol.

120. Prospero Fagnani *).

Geboren im Jahre 1598, Professor des canonischen Rechts an der römischen Universität, bereits mit 22 Jahren Sekretär der Congregatio Concilii. Er starb, nachdem er 28 Jahre erblindet und trotzdem unausgesetzt Mitglied verschiedener Congregationen gewesen, im Jahre 1678.

Jus canon. s. commentaria absolutissima in V libros decretalium cet. Rom. 1661. 5 voll. f., Col. 1681 f. 8 T., 1759 f. 6 T. nova ed. Neocomi et veneunt Vesuntione 1740 f. (mit discept. *de grangiis*, repertor. seu index gen.); dieselbe zu L. I. u. II. Col. 1704 sq. fol.

Ein Werk, das durch die reichen Mittheilungen aus der Praxis der Congr. Concilii, die eingehende Erörterung gerade aller jener Materien, welche in Folge der Bestimmungen des Concils von Trient vielfach eine neue Entwicklung fanden, für die Dogmengeschichte aus der wichtigen Zeit vom Concil von Trient bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts von hervorragender Bedeutung ist. Er genoss bei der Kurie stets ein hohes Ansehen, wovon allein der Umstand Zeugniss giebt, dass sich Benedict XIV. de synodo dioec. sehr oft auf ihn und wiederholt lobend beruft, z. B. L. XIII. c. 14 n. 7, c. 16 n. 15, nicht minder die relationes der Sekretäre.

121. Domenico Macri.

Geboren zu Valetta auf der Insel Malta den 28. März 1604, erhielt mit 16 Jahren die niedern Weihen, bei welcher Gelegenheit die Mitra des Bischofs von dessen Kopf auf den seinigen fiel, studirte in Palermo und Rom, wurde mit zwanzig Jahren mit einer Mission an den Patriarchen von Antiochia gesandt — sein Biograph erzählt Abenteuer und Wunder —, machte in Rom seine Studien, ging nach Malta zurück, wurde bei der arabischen Bibelübersetzung vom Kard. *Palleotto* verwendet, 1654 Canonicus in Viterbo, wo er am 4. März 1671 starb. Er war Eques auratus, Comes palatinus, Protonotarius apost., Consultor S. Congr. Indicis. (Vita von *Marco Argolo* vor dem Hierol.)

Notizia de' vocaboli ecclesiastici con la dichiarazione delle ceremonie, dell' origine dei riti sacri, voci barbare cet. Messin. 1644, Rom. 1650, 1669. 4. Von seinem Bruder *Carlo M.*, Bibliothekar der Sapienza in Rom in's Latein. übersetzt und edirt Rom. 1677 f. u. m., dann: *Hierolexicon sive sacrum dictionarium in quo ecclesiasticae voces cet. elucidantur* cet. cum addit. et illustrat. *Steph. Sciugliaga* in Garmogliesi. Venet. 1765. 4.

Kein Wörterbuch im gewöhnlichen Sinne, es giebt historische, juristische und allerlei Notizen und ist so ziemlich das einzige Werk

*) Vita vor dem Com. in decret. in den älteren Ausgaben. *Jugler*, Beitr. I.

dieser Art — abgesehen von *Ducange's* Glossarium, mit dem es in keinerlei Weise zu vergleichen ist — geblieben, nicht unbrauchbar.

122. Sforza Pallavicino.

Zu Rom den 28. Nov. 1607 geboren als ältester Sohn des Marchese P., trat er in den geistlichen Stand, nachdem er bereits hohe Aemter, zuletzt das des Gouverneurs von Jesi, Orvieto und Camerino bekleidet hatte, den 21. Juni 1637 in den Jesuitenorden, lehrte am Collegium Romanum Philosophie und Theologie, wurde 1657 von Alexander VII. zum Kardinal ernannt und starb den 5. Juni 1667. *Oldoini* IV. 738. *Backer,* Bibl. III. 551. Er verdient einen Platz wegen der für das canonische Recht wichtigen:

Istoria del Concilio di Trento scritta dal Padre S. P. della Comp. di Gesù ove insieme rifiutasi con autorevoli testimonianze un istoria falsa divolgata nello stesso argomento sotto nome di Pietro Soave Polano. Alla Santità di Nostro Signore P. Alessandro VII. Parte prima. In Roma MDCLVI (1138 p.). Parte seconda. MDCLVII. (1066 p. u. tavola). 2 voll. fol. Dann verkürzt ib. 1664, Milano 1717, Napoli 1757. 3 voll. 4., Faenza 1792—97. 6 voll. 4. mit Anmerk. von *Zaccaria,* Rom. 1833. 4 voll. 4., Mendrisio 1836. 10 voll. 8. Milano 1843, 1844. 6 voll. 8. *Französisch:* (Migne) Montrouge 1844. 2 voll. gr. 8. *Spanisch:* Madrid 1846. 6 voll. 4. *Deutsch* von *Klitsche:* Augsburg 1835 fg. 8 Bde. *Lateinisch* vom Jesuiten *Giattini* 1670.

Das Werk ist zur Widerlegung der Geschichte von *Sarpi* geschrieben, hat aber weder diesen Zweck wirklich durchgreifend erreicht, noch das Material in solcher Weise benutzt, dass wir eine hinlänglich erschöpfende Geschichte erhalten. Auch ist unzweifelhaft, dass in vielen Punkten Sarpi Recht hat, P. aber verschweigt oder verdrehet. Bezüglich dieser Punkte vergleiche die bei *Sarpi* und die zum Concil von Trient angeführten Schriften.

123. Tommaso della Torre.

Aus einer Genueser Patrizierfamilie, Dominikaner, im Jahre 1656 Dr. und an der Pest gestorben.

De auctoritate, gradu et terminis legatorum a latere. Rom. 1667.

124. Gius. Maria Maraviglia.

Mailänder, General der Regularkleriker, 12. Dez. 1667 Bischof von Novara, gest. 19. Sept. 1684.

Prerogative de' sinodi diocesani. Ven. 1704. 12.

125. Lorenzo Brancati.

Geboren zu Lauria — daher auch *de Laurea* genannt — im K. Neapel von armen Eltern den 10. April 1612, wurde 1639 Franziskaner in Noja, nachdem er angeblich 1629 durch Intercession des

h. Franziskus von einer lebensgefährlichen Krankheit geheilt worden, nahm obigen Namen statt des Taufnamens *Giov. Francesco* an, legte im folgenden Jahre zu Lecce die Profess ab, studirte in Bari und Rom, lehrte in Aversa und Neapel, Vicesekretär des P. Generals *Larina*, dozirte dann Theologie in Florenz, Ferrara und Bologna, wurde Sekretär und Assistent, Commissar in Venedig, wo er eine Ordensrevolte unterdrückte, Guardian bei den h. Aposteln in Rom, 1652 Lector an der Sapienza, 1655 zugleich Consultor und Qualificator des S. Officio, der Congr. Rituum, Examinator synodalis, der Bischöfe, Präfekt des Collegs der Propaganda, von Clemens X. zum Custos der vatikanischen Bibliothek gemacht und mit verschiedenen Aemtern betraut, am 1. Sept. 1681 von Clemens XI. zum Kardinal erhoben, Bibliothekar der Vatikana, gest. 30. Nov. 1693. *Mazzuchelli. Carafa* II. 475.

Epitome canonum quae in conciliis generalibus ac provinc., in decreto Grat., in decretalibus et epist. et constit. Rom. Pont. usque ad Alexandri VII. annum IV. continentur. Rom. 1659, Ven. 1673, Rom. 1669, Col. 1684 sq., Ven. 1706 fol. Verarbeitet in: *Polyanthea s. canon. coordinatorum cet. olim opera Brancati de Laurea in epitomen redacti nunc vero coordinati* opera ac studio *Pauli Paravicini.* Col. 1719 f. 3 voll.

Uebrigens behandelt auch sein Kommentar zur Summa verschiedene canonistische Materien.

126. Carlo Lazio.

Geboren 31. Juli 1613 zu Alcama, Dr. phil. theol. et jur., Commissar der Inquisition, gest. 14. Dez. 1667. *Mira,* Bibliogr. I. 506.

1. *Bullae cruciatae absolutissima dilucidatio, divisa in 13 disput. et 50 quaest., in quibus difficultates 522 distincte ac dilucide enodantur.* Pan. 1657 fol.

2. *Compendium totius dilucidationis in quatuor Cruciatae bullas, nempe communem, lacticiniorum pro ecclesiasticis, compositionis, et defunctorum.* ib. 1664. 12.

127. Gian Battista Luca.

I. Geboren im J. 1614 zu Venusio, studirte in Neapel, war mit 29 Jahren Kapitelsvicar in seiner Vaterstadt 1643, ging 1645 nach Rom, betrieb die Advokatur, liess sich zum Priester weihen, wurde von Innocenz XI. zum Ref. utriusque sign., dann Auditor S. Palatii ernannt, 1681 Kardinal und starb 5. Febr. 1683 angeblich aus Verdruss über einen päpstlichen Verweis. *Guarnacci* u. A.

II. Seine Schriften gehören zu den wichtigsten für die Kenntniss der römischen Kurie und ihres Geschäftsganges und sind eine Fundgrube der späteren geworden, in den relationes der Congregationssekretäre fleissig benutzt.

1. *Relatio Curiae Romanae.* Köln 1685. 4. (Theatrum). Dasjenige Werk, welches fast zuerst ein Gesammtbild giebt.

2. *Cardinale de la S. R. Chiesa* cet. Rom. 1680. 4.

3. *Tr. de officiis venalibus vacabilibus Rom. curiae* cet. Ven. 1759 f., Col. Allobr. 1697 f.

4. *Jura s. documenta ac etiam informationes, responsiones et decisiones super suppressione collegii secretariorum apost. et restituti pretii . . . tr. de locis montium non vacabilium urbis.*

5. *Com. ad const. Innoc. XI. P. M. de statutariis successionibus . . . de pensionibus ecclesiast. ad ornatum alterius const. eiusdem SS. D. N. de illis ultra medietatem non transferendis.* Opus posth.

6. *Discorso delle stile legale* cet. Mit den beiden vorhergehenden Col. Allobr. 1697 f. Eine Anleitung für Advokaten, Richter u. s. w. zum richtigen Geschäftsstil.

7. *Theatrum veritatis et justitiae s. decisivi discursus ad veritatem editi in forensibus controversiis can. et civil.* Rom. 1671 f., Col. 1689 f., Col. Allobr. 1697. 18 voll. fol.

8. *S. Rotae Rom. decisiones et sum. pontificum constitutiones recentissimae et selectissimae, theatrum veritatis et iustitiae* Card. de Luca eiusdem tr. de off. ven. et stat. sucess. amplectentes, confirmantes, laudantes cet. Col. Allobr. 1699 sq., 1707 als *Mantissa decisionum* cet. 2 voll. fol.

9. *Animadversiones s. antilogiae in Stephani Gratiani disceptationes forenses* cet. Neap. 1679, Gen. 1702 sq. 2 voll. fol.

128. Haymo Corio.

Paulaner aus Mailand, Consultor der Inquisition, gest. 17. Sept. 1679.

1. *Promtuarium episcoporum, seu epitome decretorum omnium conciliorum provincialium,* S. Mediol. eccl. cet. Mil. 1640, Brix. 1773. 4.

2. *Manuale regularis disciplinae.* Mil. 1650. 4.

129. Luigi Maria Agudi.

Geboren zu Mailand, seit 1640 Carmelit, lehrte zu Neapel und Bologna in den Ordenshäusern, predigte in einer Reihe der grösseren italienischen Städte, bekleidete verschiedene Aemter im Orden, trat 1669 mit päpstlicher Erlaubniss zu Mailand in den Dominikanerorden, gest. 1679. *Quétif et Echard* II. 687. *Mazzuchelli* I. I. 223.

**De justitia et jure. De restitutione. De contractibus. De censuris in communi et particulari.* Ob gedruckt zweifelhaft. Ich habe sie nicht gesehen.

130. Antonio Pauluzzi (Paolucci).

Zu Venedig geboren, in Padua (1641) Professor des Civil-, 1661 des canonischen Rechts, Canonicus, 1673 auditor Rotae. *Facciolati.*

Jurisprudentia sacra in tres partes divisa. Rom. T. I. 1682, II. 1688 (posth.) fol. Zum Theil in *Roccaberti* Bibl. IV. 253.

Bietet nicht viel Neues, ist aber gleichwohl von Werth.

131. Giuseppe Pilaja.

Aus Messina, Advokat in Rom, ausserordentlicher Professor des canonischen Rechts in seiner Vaterstadt, gest. 1690. *Mongitore,* Bibl. I. 390.

Institutiones in decisiones pontificias ex corpore jur. can. extractae, et in IV libros divisae. Mess. 1664—69. 2 T. fol.

132. Corrado Pyrrho.

Aus Terranova in Calabrien, Proton. apost., Canonicus der Kathedrale in Neapel, Magister und Consultor der röm. Inquisition, gest. 1686. (Zavarroni.)

1. *Praxis dispensationum apostolicarum* cet. Nap. 1641, Ven. 1656, 1661, 1699, 1735, Colon. 1677, 1697 fol.

2. *Praxis beneficiaria recentioribus constitut. apost., rotalibus decisionibus, sacrarumque congregat. declarat.* cet. *perornata formulisque . . . locupletata.* Ven. 1735 f.

133. Giovanni Carlo Antonelli *).

Geboren zu Velletri, Dr. theol., philos. und j. u., Protonotarius apost. und Archipresbyter zu Velletri, Generalvicar des Kard. *Franc. Barberini,* auf dessen Empfehlung er am 11. Jan. 1677 das Bisthum Ferentino in der Campagna von Innocenz XI. erhielt, wo er ein Seminar erbaute, dotirte, eine Diözesansynode hielt, im Juni (nach *Ughelli,* nach einer andern Angabe am 21. April) 1694 starb.

1. *Tractatus de regimine ecclesiae episcopalis in octo libros distributus, ubi omnia, quae ad forum eccles. praecipue spectant, exacte ac dilucide pertractantur.* Velitric 1650. 4., Venet. 1672, 1705, 1723. 4.

Eine unter beständigem Anführen der gangbarsten kurialen Schriftsteller, der römischen Urtheile, Glosse u. s. w. gemachte Darstellung der gesammten bischöflichen Verwaltung nach den Abtheilungen: de cultu et privilegiis ecclesiarum (darunter Bau, Veräusserung, Immunität, Erwerb, Begräbniss u. s. w.), de s. ordinibus, de beneficiis ecclesiasticis, de privilegiis clericorum, de judiciis civilibus (Fragen über Verhältniss der geistl. u. weltl. Gerichte, die nach Kirchenrecht letzteren zustehenden Sachen: Zehnten u. a.), de judiciis criminalibus (auch Strafrecht), de regularibus et monialibus, de iis quae ad forum internum spectant. Jedem Absatze geht ein Summarium vorauf; Fragen, Antworten, Observationes bilden das System. Die Darstellung ist ganz die herkömmliche, aber klar, präzis und durchaus im kurialen Geiste. Das Werk hat bei der Kurie ein grosses Ansehen erhalten.

2. *De juribus et oneribus clericorum.* Tract. posthumus. Rom. 1699, Venet. 1716 fol.

*) *Ughelli,* Italia I. 680. *Mazzuchelli* I. 2. p. 852.

134. Tommaso de Rosa.

Wurde am 16. Jan. 1662 Bischof von S. Angelo (Lomb.), 1679 Bischof von Polycastro, wo er am 7. Oct. 1695 starb.

1. *De recta distributione reddituum beneficiorum ecclesiarum saecularium praesertim episcopatuum.* Neap. 1682 f.

2. *Tract. de executoribus litterarum apost. tam gratiae quam justitiae* cet. Ven. 1697 f.

135. Fatinelli de Fatinellis.

Geboren 14. Sept. 1627 zu Lucca, 1654 Dr. j. u., bekleidete verschiedene Kurialämter, insbesondere das eines Referend. utriusque signat., Präfekt der apost. Kammer, Clericus ap. derselben, gest. zu Rom 1719. *Jöcher.*

De referendariorum votantium signaturae justitiae collegio. Rom. 1696. 4.

136. Francesco Priviterra.

Geb. 8. Aug. 1631 zu Catania, 19. Oct. 1647 Franziskaner (strictioris observantiae) in Petralia superior, Lector der Theologie im Ordenshause zu Messina und Catania, Prediger, Beichtvater, Custos, Definitor, 1682 in Messina Provinzial, Consultor der Inquisition, 1678 Gesandter von Catania in Madrid, in seiner Vaterstadt gest. 18. Jan. 1702. *Mongitore,* Bibl. I. 235.

Manuale antistitum, seu de dextera et sinistra episcoporum, in quo quid potest, quidve non potest episcopus fere qualibet in materia, ordine abecedario disposita, juxta probabiliora DD. beneplacita, dilucide resolvuntur. Catanae 1683 fol.

137. Enrico Noris.

Geboren zu Verona 29. Aug. 1631, mit dem Taufnamen Girolamo, Augustiner, Prior mehrerer Klöster, Qualificator S. officii, 1674 Prof. der Kirchengeschichte in Pisa, 1692 Bibliothekar der Vatikana, 1695 Kardinal, gest. 23. Febr. 1704. *Nicéron.* Vita von *Fr. Bianchini.* Opp. Veron. 1729. 4 voll. f.

Istoria delle investiture delle dignità ecclesiastiche . . . contro L. Maimburgo. Mant. 1741 f. zuerst edirt.

Interessant ist, dass die Jesuiten seine Schriften in den spanischen Index expurgatorius brachten, was Benedict XIV. durch ein Dekret suspendirte.

138. Giov. Gustino Ciampini.

Geb. zu Rom 13. April 1633, 1654 Sekretär des Kard. Barberini, 1657 Dr. jur. in Macerata, 1672 Referendar utr. sign. und Abbreviator de curia, gest. 12. Juli 1698. *Nicéron* IV. 193, der seine Bedeutung für die italienische Literatur hervorhebt.

1. *De abbreviatorum de parvo maiori sive Assistentium S. R. E. Vicecancellario in liter. apost. expeditionibus antiquo statu.* cet. Rom. 1691 f., 2 Theile.

2. *Abbreviatoris de curia compendiaria notitia.* ib. 1696. 4.

3. *De s. R. Eccl. vice-cancellario illiusque munere, auctoritate et potestate deque officialibus Cancellariae apost.* ib. 1697. 4.

4. *Diss. hist. an Rom. pontifex baculo pastorali utatur.* 1690. 4. Er bejaht die Frage.

Zwei Arbeiten über den *Liber pontificalis.* Rom 1688. 4.

139. Giovanni Chiericato (Clericatus) *).

I. Geboren zu Padua 8. Sept. 1633 von armen Eltern, machte daselbst seine Studien, wurde daselbst Advokat, dann Auditor und Generalvicar des Bischofs von Padua, Kard. *Greg. Barbadici*, Propst von Padua, mit der Leitung der homiletischen Uebungen im Seminar betraut, gest. 29. Dez. 1717.

II. Seine Werke sind vorzugsweise der kirchlichen Praxis gewidmet.

1. *Erotemata ecclesiast., quibus ipse utebatur pro examinandis confessariis ac clericis* (Vorrede 1698). Ven. 1706. 4. 6. ed. Venet. 1725. 4., Aug. Vind. 1730 fol.

2. *Decisiones de matrimonio* cet. Zuerst Venet. 1706. 4.

3. *Via lactea s. institutiones juris canonici.* Venet. 1713 (von diesem Jahr die Approbation), Aug. Vind. 1730 f.

4. *Discordiae forenses de beneficiis atque pensionibus.* Venet. 1708—12 f. 2 P., 1718—20. 6 P. f. P. I. de beneficiis 100 d., P. II. de personis 20, P. III. de jurisd. 58, P. IV. de regularibus 54, Ven. 1712. P. V. civiles 1715 f. P. VI. criminales 1715 fol. Eingehende Erörterungen einzelner wichtiger Punkte.

5. *Decisiones sacramentales theol. can. et legales.* Venet. 1728. 4. *Decisiones sacramentales.* Ven. 1730, 2 T. fol., in 9 Büchern, wovon l. 5. *de ordine,* l. 6 die *de matrimonio* umfasst.

Die unter 2, 4 und 5 sind Sammlungen von Entscheidungen praktischer Fälle — Nr. 2 ist veranlasst durch den genannten Kardinal —, welche wegen ihrer Reichhaltigkeit und Brauchbarkeit sich grossen Ansehens erfreut haben und viel benutzt worden sind, namentlich auch in den relationes der Congregationssekretäre.

140. Francesco Verde.

Geboren zu Neri, studirte in Neapel, wurde hier Dr. theol., in Rom Dr. jur., canonicus und poenitentiarius in Neapel, nach dem Tode des Kard. Caraccioli Kapitelvicar, 1688 Bischof von Vico Equense, resignirte 1700 und starb zu Neapel 21. Jan. 1706. Ughelli VI. 638.

De simonia tract. singularis nunc primo in lucem prodiit. Nap. 1695. 4.

---

*) *Vedova* I. 257. *Sberti,* Memorie intorno alla persona e alle opere di Monsign. Giov. Chiericato padovano. Pat. 1790. *J. B. Ferrari,* Vitae virorum ill. Seminarii Patav. p. 38.

141. Antonio Baldussari *).

Geboren zu Recanati, Jesuit, Prediger und Pönitentiar an St. Peter zu Rom im Jahre 1700.

1. *Il pallio apostolico.* Venezia 1719. 12.

2. *Istoria compendiosa de' Concilii ecumenici dell' Oriente et dell' Occidente, con la scelta d'alcuni concilii nazionali e provinziali.* Venez. 1708, 2 T. 12. 1713. 4.

142. Giov. Paolo Paravicini.

Mailänder, daselbst 1658 Paulaner, nach Wien versetzt, Theolog des Nuntius, Präfekt in Böhmen, gest. zu Wien bei St. Michael 1711. *Argelati.*

Polyanthea sacrorum canonum, coordinatorum, qui in conciliis generalibus ac provincialibus in Oriente ac Occidente celebratis cet. ad nostra usque tempora prodierunt. Prag 1708, Köln 1728. 3 voll. f.

143. Gaetano Felice Verano.

Geboren 1648 in Nizza, Regularkleriker (Theatiner), Professor der Theologie und des canon. Rechts in den Ordenshäusern zu Bologna, Rom und München, wo er über 30 Jahre wirkte, gest. 19. Sept. 1713. *Vezzosi* II. 462. Ausser grossen theologischen und philosophischen Schriften hinterliess er:

Juris canonici universi commentarius paratitlaris. Mon. 1703—1708. fol. 5 T. Nach der gewöhnlichen Einleitung und einem summarium exegeticum eine sehr umständliche Inhaltsdarstellung der Dekretalen Gregor's IX. u. s. w., nicht schlechter, noch besser, als verschiedene andere.

144. Domenico Maria Ferrari.

Geboren im Neapolitanischen 20. Nov. 1649, Dominikaner, Lehrer in den Ordenshäusern zu Neapel und Bologna, Magister s. palatii in Rom, 1695 Kardinal, gest. 20. Aug. 1716.

De materia regalium contra clerum gallicanum. 1682.

145. Celestino Sfondrati.

I. Geboren zu Mailand 1649, zur Ausbildung in das Kloster St. Gallen geschickt, trat dort in den Benedictinerorden, Professor im Ordenshause und in Salzburg, Pfarrer, Vicar des Abts in spirit., zum Bischof von Novara von Innocenz XI. ernannt, aber in der Vorbereitung zur Reise begriffen zum Abt von St. Gallen ernannt, resignirte auf das Bisthum, 1695 Kardinal, starb in Rom, wo er sofort nach der Ankunft kränkelte, 4. Sept. 1696.

II. Uns gehen von seinen Schriften an:

---

*) *Mazzuchelli. Backer* I. 37.

1. *Regale sacerdotium Romano pontifici assertum et quatuor propositionibus explicatum.* Auct. *Eugenio Lombardo* (pseudon.) s. l. apud Seb. Trogum. 1684. 4., S. Galli 1693. 4. *Roccaberti* XI. 307.

2. *Gallia vindicata, in qua testimoniis exemplisque gallicanae praesertim ecclesiae, quae pro regalia ac quatuor parisiensibus propositionibus a Lud. Maimburgo aliisque producta sunt, refutantur.* Typ. mon. S. Galli 1687, 89. 12., aus dem Nachlasse vermehrt 1702. 4. Mant. 1711. Diss. 2—4 auch in *Roccaberti* Bibl. VI. 732. Vorher *tr. regaliae contra clerum gall.* S. l. et n. t. 1682. 4. Dazu Bemerkungen gegen *Alexandre* und *Pinsson*, betreffs der Regalien in Traité gén. de la régale. St. Gallen 1702. 4., welche zu den eifrigsten Vertheidigungen der päpstlichen Macht im Sinne Bellarmin's gehören. Wie einzelne anführen, ist ein *Com. in jus canon.* handschriftlich vorhanden.

146. Alessandro Pesanzio.

Tract. de immunitate eccles. et de potestate romani pontificis. Rom. 1606. 4.

147. Lodovico Rodolfini.

Tr. de absoluta principis potestate, de brachio saeculari et ecclesiastico implorando cet. Ven. 1606. 4. (u. d. T.: Opera diversa, videlicet . . .).

148. Franc. Ant. Olivieri. Aus Raconisio.

De nullitate matrimonii in defectu consensus interioris. Tor. 1609.

149. Carlo Grassi (de Grassis).

Advokat zu Palermo.

De effectibus clericatus. Access. eiusdem auctoris *allegationes* et tract. de *amicitia.* Panorm. 1617 f., Ven. 1674. 4.

150. Gianbattista Viviano.

Aus Urbino, lebte als Advokat in Rom.

Rationale juris pontificii. Rom. 1617, Colon. 1628. 4. [1]).

Dasselbe giebt zu den einzelnen Kapiteln der Dekretalen, ohne jede Interpretation, deren Inhalt in Gestalt einer Regel und begründet diese stets mit *quia* beginnend, woher der Name, bietet übrigens nichts Neues. Als *regulae un. jur. eccl. s. can.* Mog. 1659.

151. Vincenzo Puccini.

Trattato della proprietà e peculio de' regolari con un discorso morale interno alla communità religiosa. Fir. 1619.

152. Francesco Sestini.

Aus Bibiena in Piemont.

---

[1]) Daraus: *Manuale Vivianum* juridico-theol. de magistratibus et canonizatis regulis universi jur. eccl. sive can. cet. ex doctiss. rationali can. J. B. Viv. . . . concinnatum. Francof. 1642. 12.

Il maestro di camera. Fir. 1621, Rom. 1653 von *Mich. Conigo* vermehrt, Ven. 1664, Rom. 1698, Ven. 1699, 16.

153. Marco Antonio.

Aus Macerata, Gen.-Vicar des Kard. Friedrich Borromeo.

1. *Praxis archiepiscopalis curiae Neapolitanae* cet. Rom. 1630. 4. 2. Aufl. Behandelt die Praxis überhaupt.

2. *De turno ecclesiarum Germaniae.* Mog. 1782. 4.

3. *Tract. de ecclesia, sive Practicabilia ecclesiastica, in quibus quaecunque magis utilia guaeve frequentius in praxi occurrunt ad ecclesiam pertinentia ex jure can. civ. ac feud. . . . definiuntur.* Lugd. 1622. 4., Rom. 1629 f.

Behandelt nur das Kirchengut in Bezug auf Lehen, Emphyteuse, Legate, Bau der Kirche (z. B. auf Grundstücken im Fideicommissbande), Nachlass von Ordenspersonen, Recht zu testiren, rest. in integrum, Veräusserung, Güter von Bruderschaften u. dergl., Punkte des Vertrags-, Ehe-, Prozessrechts. Berechnet für einen Zustand, wo die Kirche noch mit allen Fasern mit dem Staate zusammenhängt. Zu sehr repertorienartig, sonst gut.

154. Eliseo Masini.

Dominikaner, Lector in den Ordenshäusern von Venedig, Faenza, Bologna, dann Inquisitor zu Mantua, Ancona und Genua.

Sacro arsenale overo prattica dell' officio della santa Inquisizione. Genova 1625, Rom. 1639, Perug. 1653, Bol. 1665 ‚di nuovo corretto et ampliato', 1679 (Longhi 8. Bibl. Naz. in Turin), Rom. 1693 ‚con l'inserzione d'alcune regole fatte dall' Inquisitore *Tomaso Menghini* Domenicano, e di diverse annotationi del Dott. *Giov. Pasqualone*, Fiscale della Suprema Generale Inquisizione di Roma' (die Zusätze bestehen in Anmerkungen und Formularen), 1705 (Abdruck der von 1693 mit neuer Ordnung der 300 avvertimenti des 10. Theils des ursprünglichen Werkes [1]), 1730.

Zweck der Schrift ist die Anweisung der ausserhalb Roms aufgestellten Inquisitoren zur Amtsführung. Diese gipfelt in der im 10. Theile stehenden Zusammenstellung von 300 kurzen Regeln. Der praktische Werth besteht ausserdem in den Formularen für alle Akte des Verfahrens.

155. Giov. Ant. Massobre.

Archipresbyter in Alessandria und Consultor s. officii.

---

[1]) *Bangen,* Die Röm. Kurie S. 91 führt erst Masini's Werk ohne Ort und Jahr und ungenau an, dann: „Sacro arsenale, ovv. prattica dell' officio della sacra inquisizione, von P. Inquisitor Thomas Menchini, Rom. 1730." *Phillips* Kirchenr. 6 S. 583 hat: ‚*Menchini,* S. A. . . . Rom. 1730,' *Hinschius,* System I. 448: ‚Thom. *Menchini,* sacro Arsenale . . . . Rom. 1730.' — Die von *Moroni* XVI. 234 angeführten Ausgaben Rom 1630, Ven. 1665 habe ich nicht gesehen, bezweifle die Existenz jener, weil die römische von 1730 sich 4. römische nennt; *Fantuzzi* hat noch eine Gen. 1631, die ich auch nicht kenne.

1. *Praxis habendi concursum ad vacantes parochiales ecclesias, ad stylum rom. curiae accommodata* cet. Rom. 1626. 4.

Angabe der Bestimmungen des Conc. Trid. und von Pius V., *Praeludia:* über die Arten der Kirchen: cathedralis, collegiata, paroch., patrimonialis etc., Beneficium, vicaria perpetua, dignitas, personatus, officium, canonicatus, praebenda, praestimonia u. s. w.; *requisita* der Gültigkeit des Concurses und Examens.

2. *Tract. de synodo dioecesana seu episcopi.* Rom. 1627. 4.

Ziemlich kurze Erörterung mit Formularien, darauf bezüglichen Entscheidungen und päpstl. Constitutionen.

156. Marco Ant. Marcello.

De jure saeculari Rom. pontificis cui adjectus *discursus contra elationem et potestatem temporalem papae* e gallico in latinum sermonem translatus, edirt nach einer von *Wolfg. Crusthenius* genommenen Abschrift (siehe *Thomasii,* Bibl. II. 449). Francof. 1627. 4.

157. Giov. Maria Novari. Aus Lucca.

1. *Singularium et practicabilium postremi recentiorisque juris canonici decisivarum conclusionum opusculum novum* . . . auth. J. M. N. Nap. 1628. 4.

Alphabetisch geordnete Zusammenstellung von allerlei Materien (z. B. abortus, absolutio, acta primae instantiae, adulteria), erörtert durch Angabe der Bestimmungen des Conc. Trid., der Entscheidungen der Rota, Congr. Conc. cet. für die Praxis.

2. *Decisiones crim., civ. et canonicae.* Genev. 1637 f.

3. *De electione et variatione fori.* Nap. 1634 f., Ven. 1656 f.

158. Melchiore Lotterio.

Advokat in Rom, wo er nach *Leo Allatius* apes urbanae p. 271 von 1630—32 lebte.

De re beneficiaria libri III. in II. tomos distributi cet. Rom. 1629, 1633 f., Pat. 1700, 2 voll. f., editio prima in Germania Colon. 1710 fol.

L. I. handelt in 41 quaest. über die Benefizien nach ihrer materiellen Seite (Inhalt), II. in 52 über Alles, was die Verleihung betrifft, III. in 36 über besondere Fälle der Besetzung und die Erledigung. Angehängt zum erstenmal Col. 1712 die *decisiones Rotae Rom.* Ein für die Praxis erschöpfendes, aus den ältern geschöpftes Werk.

159. Angelo Vancius.

Augustiner aus Rimini im 17. Jahrhundert.

Ausser Editionen von Schriften des Fabianus Januensis, Alexander a S. Elpidio, Gregor von Rimini u. s. w.

1. *Discursus pro regularium tuendis privilegiis.* Cesen. 1630.

2. *Brevis animadversio de universorum hominum ex ipso jure originis*

naturalis subjectione temporalium principum potestati qualis sit et quam late pateat contra Marcum Ant. de Dominis Archiep. Spalat. haereticum. Pat. 1641.

3. **De disciplina clericorum.*

160. Cesare Carena.

Dr. jur. et theol., Advokat in Padua, Assessor der Inquisition daselbst.

1. *Tract. de modo procedendi in causis s. officii.* Cremona (Belpierus) 1636. 4.

2. *Tract. de officio sanctissimae inquisitionis et modo procedendi in causis fidei.* ib. 1641, 1655. 4., letztere mit Pegna's praxis im Auszuge. Addita est praxis inquisitorum Franc. Pegnae cum additionibus et tract. *de strigibus* eiusdem Carenae. Lugd. 1669 f.

161. Grazioso Uberto.

1. *Tract. de citationibus et modo citandi.* Bon. 1637. 4., Col. 1703, 1716 fol.

2. *De modo et ratione citandi et procedendi in Rom. Curia . . . instructio pro agentibus ad introductionem . . . causarum in R. Curia.* Braeciani 1651. 4., nach der 3. röm. Col. 1716 f.

162. Ascanio Tamburini.

Aus Marradio, Camaldulenser, eine Zeitlang General der Congr. von Vallombrosa, Consultor des Kardinals Carlo Medici.

De jure abbatum et aliorum praelatorum tam regularium, quam saecularium episcopis inferiorum. Lugd. 1640. 3 voll. f., ed. 3. Lugd. 1650. 3 voll. f. Hierauf als: *De jure et privilegiis abbatum, praelatorum, abbatissarum et monialium.* Col. Agripp. 1691. 4 T. fol., Augsb. 1698. 2 voll. f.

Es ist das vollständigste ältere Werk über den Gegenstand, den es erschöpfend für die innere und äussere Seite und unter Berücksichtigung der gesammten gedruckten Werke behandelt in der breiten casuistischen Art, bei der Kurie in Ansehen.

163. Pietro Franc. Passerini.

Graf von Belegni, Präsident des Raths in Parma.

1. *Tract. legalis et moralis de pollutione ecclesiarum.* Piac. 1654 f., in compendium redactus a *Fr. Niviano.* Plac. 1681. 4.

2. *De electione canonica.* Köln 1661 f., 1692.

164. Bonav. Malvasia.

Minorit aus Bologna.

1. *Nuncius veritatis Dav. Blondello missus.* Rom. 1635. 4.

Ist mit den zwei folgenden der Vertheidigung der Schrift des Franz Torres gegen Blondel gewidmet.

2. *Apologiae pro epistolis veter. Rom. Pont. a. t. Clem. usque ad Siricium*

et a S. usque ad d. Greg. S. Isid. Hisp. collectore et P. Fr. Turriano defensore, liber primus, in Dav. Blondellum. Rom. 1658. 4.

3. *De coll. can. Isidori mercatoris commentarius.* Neap. 1760.

4. *Catalogus omnium haeresum et conciliorum.* Rom. 1661. 4.

165. Franc. Maria Samueli.

Dominikaner aus Chiusi, gest. 1660.

1. *Disputationum controversiae de canonica electione, in regularibus praelatis atque cathedralium ecclesiarum canonicis eligendis in tres tract. divisae.* Ven. 1644 f. Ueber die Wahl nach allen Seiten, die dabei vorkommenden Verträge, Simonie u. s. w.

2. *Praxis nova observanda in ecclesiasticis sepulturis christifidelibus tradendis.* Luc. 1653 f., Tor. 1678. 4.

166. Benedetto Chiavetta.

I. Geboren zu Palermo 14. März 1650, Jesuit 1666, dozirte in verschiedenen Collegien. Wann er gestorben, ist ungewiss, 1715 lebte er noch in Palermo. *Mongitore,* App. p. 10. *Backer* III. 233. *Mira* I. 222.

II. Schriften:

1. *Institutiones juris canonici, seu summa totius legis pontificiae, in tres libros distributa* cet. Panormi 1711—13. 4 voll. 4.

Ein im Institutionensystem gemachtes ausführliches Compendium, das weder besonders hervorragt, noch eine grosse Verbreitung gefunden hat.

2. *Consultationes can. et morales, in quibus ex s. canonibus, pont. decretis varias opiniones damnantibus, et theologorum canonistarumque sensu, quaestiones singulares tum pro externo curiae ecclesiasticae, tum pro interno sacramenti foro resolvuntur.* ib. 1714. 2 voll. 4.

167. Baldassare Francolini.

Geboren zu Fermo 1650, Jesuit 1666, Prof. in Rom, daselbst gest. 1709. *Backer* I. 317.

1. *Clericus romanus contra nimium rigorem munitus duplici libro, quorum uno veteris ecclesiae severitatem, altero praesentis eccles. benignitatem a rigidiorum quorundam scriptorum calumniis vindicat.* Rom. s. a. 8., 1705. 2 voll. 8., Monachii 1707. 2 voll. 8. Aug. Vind. 1796, Venet. 1737 fol. Gegenschriften bei *Backer.*

2. *Clerici romani institutor ab anonymi scriptoris accusationibus vindicatus.* Rom. 1706. 12.

3. *De disciplina poenitentiae libri tres.* Rom. 1708. 3 voll., Ven. 1737 fol.

I. Disciplina canonum, II. Geschichte, III. frühere und jetzige Praxis.

168. Benedetto Bacchini.

Geboren 31. Aug. 1651 zu Borgo San Donino (Modena), 1668 Benedictiner zu Parma — er nahm obigen Namen statt Bernardus an — war Sekretär des Abts in Ferrara, mit dem er sich in verschiedenen

Städten aufhielt, wurde 1688 Theolog des Herzogs von Parma, 1691 in Modena Geschichtsschreiber des Herzogs, dann Consultor der Inquisition, Professor der Theologie in Bologna, wo er am 4. März 1694 die erste Vorlesung hielt. Er wurde 1704 Prior des Klosters in Modena, 1711 Abt, 1713 Abt des von Reggio, 1719 von Bobbio, starb am 1. Sept. 1721 in Bologna. *Nicéron* XII. 258. *Mazzetti* p. 34 lässt ihn ununterbrochen doziren.

1. *De ecclesiasticae hierarchiae originibus* diss. 3 P. Mut. 1703. 4. Führt besonders aus, dass die kirchliche Verfassung der staatlichen sich anschliessend entwickelt sei.

2. Ausgabe des Liber pontificalis. ib. 1708. 4.

169. Francesco Antonio Febeo (Foebeus).

Zu Orvieto geboren 17. März 1652, wurde Jesuit im Jahre 1667, lehrte zu Rom im Collegium Romanum und starb dort 2. Mai 1705.

1. *Institutionum juris canonici sive primorum totius sacrae jurisprudentiae elementorum libri quatuor.* Rom. 1698, 1715 in 16., editio post Romanam prima in Germania Col. Agr. 1704 in 12. Rom. et Pap. 1715. Graec. 1737, Venet. 1776.

Ein für den blossen ersten Unterricht vollständig ausreichendes, im strengsten römischen Geiste klar geschriebenes Compendium, das die wichtigsten Quellen anführt und ausser neueren Schriftstellen auch auf die überall anzutreffenden ältern sich bezieht, vielfache Rücksicht auf das römische Recht nimmt, jedoch in keinem Punkte eine Fortbildung enthält.

2. *De regulis juris lib. unicus.* Op. posth. Venet. 1735.

170. Giov. Maria Gabrieli.

I. Geboren in Città di Castello 1654, legte den 30. Oct. 1672 bei den Cisterciensern in San Pudentiana zu Rom Profess ab (Giov. Maria de Sancta Florida), dozirte in Rom und Turin, war Visitator, Generalprokurator und Generalabt seiner Congregation, wurde 1697 von Innocenz XII. zum Kardinal ernannt[1]) und starb zu Rom den 17. Sept. 1711. Bibl. Bened. I. 352.

II. Ausser theologischen Arbeiten hinterliess er die der Vertheidigung des Primats gewidmeten:

1. *De Romano pontifice et de ecclesia asserta dogmatica ad mentem divi Bernardi* cet. Rom. 1686 fol.

2. *Promptuarium selectarum assertionum historicarum, criticarum, dogmaticarum ex s. scripturae, historiae eccles. summor. pont. concilior. et sanctor. patrum opulentissimo penu depromptarum et per octo priora religionis christ. saecula distributarum.* eod. 1687 f.

---

[1]) Die Nachricht kam ihm zu, während er eine Disputation leitete, in der er sich nicht stören liess, bis die Gratulationen die Fortsetzung unmöglich machten.

171. Agostino Matthaeucci.

Aus Lucca, Doctor, s. theol. lector jubil., Generalsekretär des Minoritenordens in Rom, gest. 1722.

1. *Officialis curiae regularis ad optime defendenda suae religionis jura in curia ventilanda satis instructus.* Frankf. 1711.

(Alphabetische) Anleitung zur Benutzung der citirten Sätze und Argumente der Quellen.

2. *Officialis curiae ecclesiasticae ad praxim pro foro ecclesiastico tum saeculari tum regulari utiliter aptatus.* Venet. 1734. 4.

172. Giovanni Lorenzo Lucchesini.

Aus Lucca, Jesuit, Consultor der Congr. Rituum, gest. 28. Febr. 1716. *Backer* II.

1. *Sacra monarchia s. Leonis M. pont. max.* cet. Rom. 1693. 4. Interessant als Versuch, gerade aus der Geschichte des Concils von Chalcedon die päpstliche Kirchensouveränität zu beweisen; insbesondere gegen *Sarpi's* Ausführungen über die alte aristokratische Kirchenverfassung. Demselben Zwecke dient ein zweites *Demonstrata impiorum insania* cet. ib. 1698. 4.

2. *De notorietate in antiqua ecclesia praestantiae pontificis max. supra generalia concilia et infallibilitatis in declaranda fide etiam ante synodorum vel ecclesiae consensum.* ib. 1694. 4.

Was an tollen Argumenten vorgebracht war und sich noch zufügen liess, ist gegeben.

173. Francesco Paolo de Nicolai.

Geboren 22. Juli 1657 zu Messina, Bischof von Capaccio (Neapel), dann Erzbischof von Conza, gest. 1731.

Diss. hist.-can. de episcopo visitatore. Seu de antiquo regimine ecclesiae vacantis ad intelligentiam verborum in registris epistolar. B. Gregorii M.: visitator accedas. Rom. 1710. 4.

Zuerst kurz über die Briefe, worin Gregor d. G. die Visitation erledigter Diözesen den Nachbarbischöfen aufträgt, dann über die Verbreitung des Instituts und seinen Inhalt: Wahl, Rechte, Ende, Stellung des Papstes in den provinciae urbicariae; Verzeichniss der alten Metropolitansitze der röm. Provinz. Ein gutes Buch.

174. Gianbattista Braschi.

Geboren 1657 zu Cesena aus adeliger Familie, Dr. jur., Canonicus daselbst, 1699 Bischof von Sarsina; er starb um 1740.

De libertate ecclesiae in conferendo beneficia ecclesiastica non modo clericis indigenis verum etiam externis, ac de immunitate beneficiariorum mere simplicium a personalis debito residentiae. Lugd. 1718. 4.

175. Pietro Marcello Corradini.

Geboren 2. Juni 1658 zu Sezza in der Campagna, 1699 Subdatarius und Canonicus am Lateran, 1706 Auditor Rotae, 1712 Kardinal, 1718 Praef. Congr. Conc., 1721 Prodatarius, zuletzt Bischof von Frascati, gest. 8. Febr. 1743. Dom. Georgi Petr. Marcellini S. R. E. card. Corradini ep. tusculani elogium histor. Rom. 1745. 4.

Diss. de primariis precibus imperialibus. Friburgi Brisg. 1707. Unter dem Pseudonym *Conrad Oligen.*

176. Giuseppe Riganti.

Bischof von Teramo, Oheim des Gianbattista.

De protonotariis apost. cet. Rom. 1751 f.

177. Gianbattista Riganti.

Geboren 1661 zu Melfi, mit 22 Jahren und durch 35 Jahre Auditor des Kard. Panciatici, Datars, gest. 1735. Er hat durch die von seinen Neffen Nicolaus, sottodatario, und Gianbattista R. publizirten

Commentaria in regulas, constitutiones et ordinationes Cancellariae apost. Opus posth. Rom. 1744—47, Col. Allobr. 1751. 4 voll. fol.

sich für die Praxis einen bedeutenden Namen erworben, da dieses Werk eine erschöpfende Bearbeitung liefert.

178. Vincenzo Petra.

I. Geboren zu Neapel 23. Nov. 1662, studirte in Rom, Sekretär des Uditore Muti, lebte dann in Neapel, ging 1691 wieder nach Rom. Der Zufall, dass er bei der Quarantaine in Terracina den Kard. Pignatelli (Innocenz XII.) kennen lernte, wurde für seine Zukunft entscheidend. Derselbe machte ihn 1698 zum Ref. utr. sign., Mitgliede der Sign. just.; nach Bekleidung verschiedener Kurialämter, namentlich des Sekretärs der Congr. Conc., der Congr. episc. et regul. 1715 (zugleich Erzb. v. Damascus i. p.), wurde er 1724 Kardinal, bekleidete als solcher die wichtigsten Posten und starb als Bischof von Palästrina am 21. März 1747. Für sein Einkommen sorgte die ihm 1727 verliehene Abtei S. Maria de' Banzi im K. Neapel.

II. Er verfasste die Werke:

1. *De s. poenitentiaria apostolica.* Rom. 1712 f., 1717. 4.

2. *Commentaria ad Rom. Pontificum constitutiones.* Rom. 1726, Venet. 1729. 5 T. fol. Zu Grunde gelegt ist das Bullarium in der Ausgabe von Ang. Maira Cherubini (oben Seite 67).

Beide Schriften, besonders der Commentar, geniessen noch heute bei der Kurie ein hohes Ansehen, was sich aus der Stellung des Verfassers erklärt, der schon vor der Berufung zum Kardinalat zu wichtigen Commissionen (vgl. z. B. *Bened.* XIV. de syn. dioec. L. XIII. c. 8. n. 18) zugezogen wurde.

179. Gianni (Janus) Vincenzo Gravina *).

Geboren zu Roggiano (Calabrien) den 18. Febr. 1664, wurde Professor des Dekrets am Archigymnasium zu Rom, wurde von Vittorio Amadeo nach Turin berufen und starb in den Armen seines Schülers, des Abts *Metastasio* in der Nacht auf den 6. Jan. 1718 [1]).

Institutiones canonicae. Aug. Taur. 1732, 1742, Veron. 1757, Rom. 1832.

Sie sind ein für den ersten Gebrauch gutes Compendium, kurz und klar, jedoch ohne jedes tiefere Eingehen auf den Gegenstand und die Praxis.

180. Giuseppe Maria Perrimezzi.

Paulaner, Bischof von Ravello und Scala, dann von Oppido am 10. Jan. 1714, im Jahre 1734 Erzbischof von Bostra i. p. und Secr. Congr. exam. episcop., starb 10. Febr. 1740 zu Rom.

1 *Delle canoniche allegazioni fatte a pro delle ragioni di se stesso, del suo clero, e delle sue chiese.* Roma 1720, 1725. 2 voll. 4.

Der Titel dokumentirt die Geschmacklosigkeit des bunten Buches [2]).

2. *Polonae gentis religio eiusque intemerata erga apost. sedem observantia.* Rom. 1727. 4. Gegen die Schrift: ‚De potestate Rom. Pont.‘ cet.

181. Lazaro Bened. Migliorucci.

Gest. als ord. Professor des canon. Rechts in Pisa 23. Juni 1724.

---

*) *Nicéron,* Mem. XXIX. Hall. Beitr. II. 384. *Tiraboschi* VIII. 282. *G. Mascovii,* de vita et scriptis vor Opp. edit. Lips., Vita von Andr. *Serraius.* Rom. 1738. 4. *Fabroni* X. 5. *G. B. Passeri,* Vita del Gravina in Raccoltà di opuscoli scient. e filol. Ven. 1768. *Vallauri* III. 9.

[1]) Opera cura Gotfr. *Mascovii.* Lips. 1737. 4., Jo. Ant. *Sergii,* Neapel 1756 sqq. 3. T. 4.

[2]) Gestützt auf historische Beispiele und Citate werden behandelt im ersten Bande: Die Pflicht der Laienobrigkeit, den Bischof zu begleiten, wenn er sich von seinem Hause in die Kathedrale begiebt, um Pontifikalakte vorzunehmen, veranlasst durch die Weigerung eines *‚piccolo maestrato di angusta, e baronale città‘*; die Autorität des Bischofs über alle Bruderschaften bezüglich der Anerkennung ihrer Gründung, der Statuten-Prüfung, der Ueberwachung; das Recht des Bischofs, Stühle und Bänke in seiner Kirche zu gestatten, zu entfernen, mögen sie einzelnen Bürgern oder den Magistraten gehören; Recht und Pflicht des Bischofs, über die Eingehung gültiger Ehen zu wachen und über Taxwesen; im 2. Bde.: Kerzenwesen auf Lichtmess; das Predigen durch den Bischof oder seine Delegaten; die Befugnisse der Kirchenobern bezüglich der Glocken, auch der von den Gemeinden angeschafften, Unzulässigkeit des Läutens zu profanen Zwecken und durch Laien zu kirchlichen ohne geistliche Erlaubniss; die bischöflichen Befugnisse bezüglich der Bilder in Kirchen. Die Erörterungen sind veranlasst durch Renitenz, verfechten überall die vollste bischöfliche Autorität und stützen sich vielfach auf spezielle römische Entscheidungen. Als besonderes Muster der Geschmacklosigkeit können die Vorreden an Benedict XIII. von 64 Seiten (bei 226) des 1. und von 80 (bei 290 Text) des 2. an Kard. *Pietro Ottoboni* dienen.

Institutiones juris canon. cum explicationibus, in quibus universum jus pontif. proponitur et notitia historiae ecclesiast. passim illustratur. Pis. 1712 bis 1723. 4 voll. 4.

Vorher literar. Notizen über die Compendien seit Goffredus Tran.; der Text hat weite Anmerkungen, die eine sehr weitschweifige Gelehrsamkeit bekunden.

182. Paolo Rubeo.

Resolutiones practicabiles circa testamenta aliasque dispositiones ad pias et non pias causas cet. ed. noviss. gall. Lyon 1676 fol.

183. Pietro Ridolfini.

De ordine procedendi in judiciis in rom. curia. Rom. 1659, 1670 f., Köln 1660, 1680 f. Dann unter dem Titel: *Praxis judiciaria in curia Romana.* Venet. 1726.

184. Angelo Lucido.

De visitatione sacrorum liminum seu instructio s. Congr. Conc. jussu S. M. Urb. VIII. super modo conficiendi relationes de statu ecclesiarum exposita et illustrata. Rom. 1666.

185. Giacomo Pignatelli.

Consultationes canonicae, in quibus controversiae, quae ad Sanctorum canonizationem ac s. ritus, ad Concilium Trident., episcopos et regulares, ad immunitatem, libertatem et jurisdict. eccles. pertinent, dirimuntur. Col. Allobr. 1668, Rom. 1675, Col. Allobr. 1700 (letzte vom Verfasser besorgte Ausgabe) 1717 sq. 11 voll. f. *Novissimae consultationes Cosmopoli* 1711 f. 2 voll. Col. Allobr. 2 ed. 1719. 23 T. fol. Index dazu von *Carm. Thom. Paseucci* Compendium s. index ad cons. can. Pign. Venet. 1716. 2 P. f.

Für diese praktischen Fragen eins der reichhaltigsten Werke, das man in den Schriften der Advokaten bei der Kurie stets citirt findet. Man braucht nur die Art, wie *Benedict XIV.* (z. B. de syn. dioec. III. c. 9. n. 8, IV. c. 7. n. 10) ihn anführt, zu beachten, um sein Ansehen zu begreifen.

186. Gianbattista Turicelli.

1. *De beneficiorum unione ex sententia s. Rom. Rotae tract.* Ferr. 1674 f.

2. *De rebus ecclesiae non alienandis ex sententia S. Rom. Rotae tract.* ib. 1674 f.

Beide Werke behandeln den Gegenstand nach allen Seiten für die Praxis erschöpfend, insbesondere auf Grund der Praxis der Rota.

187. Giulio Caponi.

In Neapel Professor des canonischen Rechts.

1. *Institutiones canonicae juxta familiarem tractandi juris can. rationem et methodum* cet. Col. Allobr. 1734. 2 T. fol.

Dieselben sind ein Kommentar zu den Inst. von Lancelotti, der oft sehr eingehend ist und sich besonders auf *Suarez, Vasquez* u. A. stützt. Sein Standpunkt ist äusserst kurial. So behandelt er L. I. tit. V. die Frage, ob der Papst seinen Nachfolger wählen kann? Er will sie weder einfach bejahen, noch verneinen, meint, für gewöhnlich könne er es nicht, wohl aber in ausserordentlichen Fällen ‚et urgenti necessisate schismatis'. Der Papst ist ihm unfehlbar, ‚quando aliquid in publico fidei judicio decernit' mit den Kardinälen oder allein, ferner ‚in decretis, quae facit pro bono regiminis ecclesiae universalis', nicht für eine einzelne Kirche, dann in Canonisationen, Approbation religiöser Orden; er kann weder irren als persona privata (unter Berufung auf den dahin neigenden *Bellarmin,* und auf *Suarez* disp. 10 de fide sect. 6. n. 11), noch Ketzer sein. Dies wird genügen, um die Methode zu charakterisiren.

2. *Disceptationes forenses eccles. civil.* cet. Lyon 1677. 5 voll. f.

188. Antonio Grananieto.

Centena jurium utriusque jurisprudentiae, sive in decretalium Greg. IX. librum secundum et tertium commentarii. Col. Allobr. (1678) 1734.

189. Vincenzo di Justi.

De dispensationibus matrimonialibus. Luc. 1691, 1776 f. In den relationes der Sekretäre der Congr. Conc. oft citirt.

190. Prospero Lambertini *).

I. Er stammt aus der alten bolognesischen Familie der Lambertini und wurde geboren den 13. Mai 1675. Nachdem er im Jahre 1694 Dr. jur. und hierauf Dr. theol. geworden, praktizirte er bei der Rota, machte dann bei der Kurie alle jene Beschäftigungen durch, welche die sichern Vorstufen der höchsten Würden sind, war Consistorialadvokat, Consultor S. Officii, 1708 Promotor fidei, 1712 Canonicus theologus an der vatikanischen Basilika, Beisitzer der Congr. Rituum, 1713 Prälat, von 1718 zehn Jahre lang Sekretär der Congregatio Concilii, wurde 1725 zum Bischof von Theodosia i. p. ernannt, 1726 Bischof von Ancona und im selben Jahre als Kardinal in petto reservirt, 30. April 1728 als Kardinal publizirt, im April 1731 Erzbischof von Bologna als Nachfolger des zum Papste *(Clemens XII.)* erwählten Kard. *Lorenzo Corsini,* am 17. Aug. 1740 mit allen Stimmen ausser der seinigen zum Papste erwählt und starb den 3. Mai 1758 [1]).

*) *Sandini,* Vitae Pont. Rom. p. 590. *Fantuzzi* II. 64. *Picot,* Mém. pour servir à l'hist. II. 339, IV. 607. *Van de Velde,* Synopsis Monumentor. III. 947. Vgl. vor Op. ed. Venet. T. I.

[1]) Der Raum verbietet, auf seine politisch-kirchliche Thätigkeit einzugehen; seine Beziehungen zu K. Friedrich II. hinsichtlich Schlesiens berichtet ausführlich

II. Von seinen zahlreichen Werken[2]) gehören hierher:

1. *Institutiones ecclesiasticae.* Zuerst italienisch einzeln, dann zusammen Bol. 1731, 1735. 5 T. 4., Ven. 1740, 1 vol. 4., Rom. 1742, 2 voll. 4. Die fünfte Ausgabe erschien als *lateinische* (übersetzt von *P. Ildephonsus a S. Carolo,* piarum scholarum, rector collegii urbani de Prop. F.). Rom. 1747 fol., Rom. 1750, Ingolst. 1751. 4., Bassani 1760 f., Venet. 1765, Prati 1844. 4. (Das *monitum editoris Veneti* giebt die Geschichte der Ausgaben.)

Der Name, anstatt dessen auch wohl *Notificationes* und *Edicta* in den ersten Ausgaben gebraucht wurde, ist kaum passend, da das Buch nichts mit Institutionen im gewöhnlichen Sinne zu thun hat. Es enthält 107 Stücke, dazu noch den vom 24. Febr. 1727 datirten Hirtenbrief, der nachträglich aus Veranlassung der Ergreifung des Erzbisthums Bologna publizirt wurde: Hirtenbriefe, Briefe an einzelne Geistliche, wissenschaftliche selbstständige Arbeiten, Instruktionen u. dgl., welche die mannigfaltigsten für das praktische Leben wichtigen Gegenstände behandeln, ohne jegliche Ordnung; eine Zusammenstellung von Erörterungen, welche in's Recht, aber auch in das rein seelsorgerliche Gebiet einschlagen. Jede ist werthvoll und zeigt die minutiöse Sorgfalt, welche auf diese sämmtlich während der Führung des bischöflichen Amts gemachten Arbeiten verwendet wurde.

2. *De synodo dioecesana.* Erste Ausgabe: D. s. d. libri VIII. nunc primum editi ad usum Academiae Liturg. Conimbricensis (von *Azevedo*). Rom. 1748. 4. Dann vom Verfasser durchgesehen und vermehrt Rom. 1755. 1 vol. f., Ferrar. 1756, 1760. 2 voll. 4., Patav. 1756, Parma 1764. 2 voll. 4., Ven. 1775, 1792. 2 voll. 4., Mog. 1842. 4 voll.

Ein genauer Einblick[3]) in den Inhalt des Werks macht sofort ersichtlich, dass keine streng systematisch und wissenschaftlich durch-

---

Theiner, Zustände der kath. Kirche in Schlesien von 1740—1758. Regensburg 1852, 2 Bde.

[2]) Opera. Romae 1747—1751. 12 voll. fol. von Emmanuel *Azevedo* (geb. zu Coimbra 15. Dez. 1713, Jesuit 1. Nov. 1728, Prof. in Lissabon und Evora), mit Uebersetzung der ital. erschienenen in's Lateinische publizirt. Besser und vollständiger die Ausgabe Venetiis 1788. 16 voll. fol., worunter sein Bullarium; die beste Ausgabe *Prati* 1844.

[3]) Die Vorrede erzählt, er habe als Bischof von Ancona und Erzbischof von Bologna die Erfahrung gemacht, dass viele päpstliche Constitutionen, wenn nicht ganz unbekannt, jedenfalls nicht genug bekannt seien, über die Dekrete der Congregationen vollständige Unwissenheit, oder unrichtiges Verständniss und falsche Auslegung herrsche, die Synodalverordnungen nicht in Uebung ständen, wovon er sich in Conferenzen, Gesprächen, vor Allem beim Examen der Kandidaten des geistlichen Standes und beim Pfarrconcurse überzeugt habe. Um zu bessern, habe er die Institutionen erlassen und beschlossen, eine Diözesansynode zu veranstalten, damit diese aber Früchte habe, eine Schrift darüber zu verfassen. Als das Werk vollendet, aber die letzte Feile noch anzulegen gewesen, habe er nach Clemens' XII. Tode zum Conclave eilen müssen. Nach seiner Erwählung zum Papste habe er

gearbeitete Schrift vorliegt. Wir finden eine *Zusammenstellung aller Materien, die als mögliche Gegenstände einer Diözesansynode praktische Bedeutung haben können,* in einer solchen Vollständigkeit (Tabakrauchen vor der Communion und Castratensänger in den Kirchen so gut wie das Placet), dass wenige für die bischöfliche Verwaltung wichtige Punkte vermisst werden. Der Grund für Aufnahme und der Massstab für den Umfang der Behandlung liegt überall in der Erwägung, ob die Synode sich mit dem Gegenstande befassen dürfe, müsse oder könne. Hierin liegt das Durchdachte des Planes und die grosse Wirkung. Ihm entspricht die Behandlungsweise. An Ruhe der Darstellung und äusserer Objectivität der Behandlung ist sie ein Meisterwerk. Was für und gegen eine Ansicht vorgebracht ist, wird mitgetheilt, Benedict verschmäht es nicht, auf die gallikanischen und protestantischen Schriften Bezug zu nehmen, sowohl um sie zu widerlegen, als zur Stütze seiner Ansichten. Wo das am Platze ist, wird theils direkt, theils durch Bezugzugnahme auf seine anderweitigen Schriften oder päpstlichen Erlasse, welche genau ebenso verfahren, der Gegenstand historisch erörtert. Diese geschichtlichen Darstellungen gehören, soweit es sich um gedruckte Quellen handelt, zu dem Besten, was bis dahin existirte. Die geschichtliche Darstellung kommt überall zu dem Ergebniss, dass der Endpunkt, eine *päpstliche Constitution* oder die praktische Geltung, *vigens ecclesiae disciplina,* welche ihm als auf päpstlicher Approbation ruhend gilt, das Richtige ist. Indem er durch ruhige, gemüthliche historische Erörterung dies zeigt, jede Schroffheit vermeidet, überall weniger bösen Willen, als vielmehr die Unbekanntschaft mit den päpstlichen Gesetzen, Dekreten

---

seine Schriften nach Rom kommen lassen, seine Werke *de canonizatione Sanctorum, de festis Domini et R. M. V., de sanctissimae missae sacrificio* u. s. w. vermehrt und verbessert theils neu, theils zuerst edirt, den ersten Band seines Bullarium publizirt, endlich dieses Werk fast ganz neu bearbeitet und aus seinen Bologneser Erlassen, seinen Büchern und den Dekreten seiner ersten sieben Papstjahre vermehrt und veröffentlicht (Rom. 1748), um für die Abhaltung der Diözesansynode die rechte Anleitung zu geben. Die günstige Aufnahme und der vielseitige Wunsch einer vermehrten Ausgabe habe ihn bestimmt, sich in den freien Stunden in seine Privatbibliothek zurückzuziehen und seine gedruckten Werke nebst den in früheren Stellungen gemachten Ausarbeitungen zu Rathe zu nehmen. Die neue Ausgabe ändere nichts, theile nur den Stoff in mehrere Abschnitte und füge Zusätze bei nebst neuen Kapiteln. Schliesslich sagt er: ‚*At, ubi neque a Rom. Pontificibus Praedecessoribus nostris, neque a nobis ipsis aut in Bullario, aut alibi, Apostolica auctoritate quidquam definitum est, ac generaliter omnibus in rebus, quibus nullum ex publica Ecclesiae auctoritate pondus accessit, nihil nos definire, ac veluti decretorium adhibere intendimus. Ea enim nobis et semper fuit, et adhuc mens est, ut sententiam nostram proponentes, hanc eatenus tueamur, quatenus illi ex rationibus, et auctoritatibus, quae nos ad eam amplectendam impulerunt, satis roboris et firmitatis adesse dignoscatur.*‘

der römischen Congregationen und dem Geiste der vigens disciplina hervorkehrt, erreicht er den Zweck festzustellen, dass selbstverständlich in der ganzen Kirche nur die Absicht vorwaltet, in allen Dingen mit der römischen Anschauung zu harmoniren, Besonderes nur haben zu wollen, soweit eben allein das Besondere für die speziellen Verhältnisse passt, oder vom Standpunkte Roms, der als der des jus commune hingestellt wird, zulässig erscheint. Er hütet sich, die päpstliche Machtfülle schroff hervorzukehren, die Gewalt der Bischöfe prinzipiell herabzusetzen, er lässt nur die positiven Quellen reden. Indem er aber jede Neuerung verwirft, mag sie auch ein Zurückgehen auf die alte Kirchendisciplin enthalten, somit als sehr gut erscheinen, jede Härte bekämpft, wenn das Eine oder Andere sich als Ausfluss einer selbstständigen Stellung des Episkopats herausstellen würde, immer jedoch nur aus dem Grunde, weil nun einmal die eingetretene Entwicklung, die vigens ecclesiae dagegen sei, hat er das Resultat zuwege gebracht, dass als Recht erscheint: ein Bischof darf nichts bestimmen, was direkt oder indirekt mit einem Satze des jus commune, einer päpstlichen Constitution, der vigens ecclesiae disciplina streitet, er ist lediglich Verwalter einer Diözese innerhalb genau vorgestreckter Grenzen, kann darüber auch mit Zustimmung seiner Diözese nicht hinaus gehen, der Papst aber macht das jus commune und die vigens ecclesiae disciplina, weil er an kein Gesetz gebunden ist. Da das Buch unstreitig die beste Darstellung der behandelten Dinge ist, welche es gab, aus der Literatur überall das Beste und Passendste herausnimmt, an Klarheit und Fasslichkeit der Darstellung unübertroffen ist, an praktischer Brauchbarkeit jedes andere hinter sich liess, ohne Widerrede in jedem Punkte das lehrte, was sich thun liess, ohne mit Rom in Conflikt zu kommen, nicht blos, weil sein Verfasser als Papst Sicherheit gab, sondern weil er der beste Kenner der Kurialpraxis und zugleich der tüchtigste Canonist seiner Zeit war: so musste die Wirkung des Buches eine kolossale sein. Die Schriften von *Bellarmin, Ballerini* u. a., welche die päpstliche Gewalt theoretisch zur Allmacht erheben, haben für die praktische Anerkennung der päpstlichen Gewalt nicht entfernt den gleichen Einfluss mit Benedict's Synodus dioecesana gehabt. Diese ist mit Einem Worte *die juristische Darstellung und Rechtfertigung der thatsächlich vorhandenen und durchgesetzten Alleinberechtigung des Papstes, das ganze Kirchenrecht zu bestimmen.* Niemand hat meines Wissens dies bisher erkannt, mindestens hat Keiner es ausgesprochen. Kein Zeitgenosse hat es bemerkt. Benedict galt als der liberalste Papst; er ging gegenüber den Regierungen und Protestanten bis *‚zur äussersten Grenze der Nachgiebigkeit‘*, so dass er im Stillen und wohl auch öffentlich bis auf unsere Tage desshalb von Zeloten geschmähet, von Protestanten hoch gestellt wird; seine Beförde-

rung der Wissenschaften nahm für ihn ein. Man fasste sein Werk als ein rein wissenschaftliches ohne jede Nebenabsicht auf. Das Werk wurde unter diesen Umständen von Freund und Feind als eine Autorität angesehen. Wer die Literatur kennt, weiss, dass innerhalb der katholischen Kirche, natürlich abgesehen von rein juristischen nicht prinzipiellen Punkten, Niemand Benedict's Ansichten widersprach, als diejenigen, welche prinzipiell den römischen Standpunkt bekämpften, dass aber von Seiten der Protestanten das, was Benedict lehrt, einfach als katholisches Recht angesehen und gelehrt wurde. Die Synodus dioecesana hat, das darf man sagen, *juristisch* jene Stellung des Papstes endgültig gefestigt, welche am 18. Juli 1870 *dogmatisch* erhärtet wurde. Es wird nach dem Gesagten nicht auffallen, wenn ich es ausspreche, dass ich die *Synodus dioecesana* an sich und im Hinblicke auf ihren Einfluss als eines der wichtigsten, ja als *das wichtigste neuere wissenschaftliche Buch erkläre, das für das canonische Recht existirt.* Es ist dies auch desshalb, weil es seine Zeit begriff, und sich vollständig deren Methode und Denkart anschloss und dadurch seine Wirksamkeit ermöglichte. Denn nicht die scholastische Methode, nicht aprioristische Deduction bildete den Schwerpunkt, sondern überall die historische Darlegung und mit dieser verbunden die philosophische Begründung. Benedict ist seiner Zeit vorangeeilt; keine andere Disciplin hatte damals ein ebenbürtiges Buch, Benedict hat für das canonische Recht die *Zeit der geschichtlichen Rechtswissenschaft* begründet, weil er sie überall, nicht blos in einzelnen Punkten befolgte. Weil er die Geschichte allein reden liess, das Gewordene, weil es geworden, *als das Recht ansah,* darf man ihn als den starrsten Historiker bezeichnen.

3. *Casus conscientiae de mandato Prosp. Lambertini, archiep. Bonon. propositi et resoluti.* Ferr. 1764. 4., Augsb. 1766 sq., nova editio Leod. 1853 bis 1859. 5 voll.

Für den Beichtvater nicht blos, sondern auch für den Juristen insoferne von Bedeutung, als in manchen Fällen sich herausstellt, in wiefern Recht und Moral nach römischer Ansicht zusammenfallen, oder nicht. Die Casuistik, besonders bezüglich des 6. Gebots, ist oft widerlich.

4. *Bullarium.* Siehe oben §. 6. III. Rom. 1746—1754, 4 voll. f., ib. 1754—1758, 1760—1762, Venet. 1768.

Es gehört nicht blos hierher, weil die erste Ausgabe von B. selbst veranstaltet ist (die letzte Constitution ist vom 5. Sept. 1757, spätere Ausgaben ergänzen), sondern auch noch aus dem Grunde, weil zahlreiche und gerade die wichtigsten Constitutionen dieses Papstes nicht blos Gesetze, sondern *zugleich wissenschaftliche Arbeiten sind,* welche eine historische Darstellung geben, und unter Bezugnahme auf die Entscheidungen der römischen Congregationen und auf die Schriften anderer

den Gegenstand theoretisch erörtern. Mag es auch an sich bedenklich sein, in einem Gesetze theoretisch vorzugehen, zumal nach den eigenen mitgetheilten Worten Benedict's alle päpstlichen Constitutionen, auch die seinigen, volle Autorität beanspruchen, so dass selbst irrige historische und theoretische Behauptungen, weil sie im Gesetze stehen, als richtig, um nicht zu sagen, unfehlbare Gründe, angesehen werden sollen, so ändert das nichts an der Thatsache, dass die Constitutionen zugleich als literarische Arbeiten erscheinen [4]).

[4]) Um die Tragweite dieser Constitutionen zu zeigen und zugleich für die oben dargelegte Bedeutung Benedict's weitere Belege zu liefern, gehe ich auf einige der wichtigsten näher ein.

Die Const. *In postremo,* 20. Oct. 1756, spricht dem Papste das ausschliessliche Recht zu, die erwählten Bischöfe zu consecriren. *Ad militantis ecclesiae,* 30. März 1742, stellt fest, in welchen Fällen es gestattet sei, der Ordinarien Jurisdiction zu inhibiren, wie bezüglich der Berufungen und Beschwerden vorzugehen, in welchen Fällen die Entscheidung in erster Instanz unbedingt den Ordinarien zustehe. *Impositi nobis,* 27. Febr. 1747, über die Ordination der Regularen, die Dimissorien für diese und die indulta de ordinando a quocunque. *Satis vobis,* 17. Nov. 1741, über die Fälle, wo es gestattet sei, eine Ehe heimlich abzuschliessen, die sog. Gewissensehe. *Singulari nobis,* 9. Febr. 1849, constatirt, dass lediglich in Folge historischer Entwicklung die Nichtigkeit einer Ehe zwischen Getauften und Nichtgetauften feststehe. *Magnae nobis,* 29. Juni 1748, erörtert die Praxis hinsichtlich der gemischten Ehen, schreibt die Bedingungen der erlaubten Eingehung solcher vor und stellt die Regeln für die Ertheilung der Dispensen fest. *Ad tuas,* 8. Aug. 1748, über denselben Gegenstand verordnet, dass eine Dispens und mit ihr die auf Grund derselben eingegangene Ehe nichtig sei, wenn der durch die apost. Fakultät zur Ertheilung berechtigte Ordinarius nicht ausdrücklich in der Dispens sage, er ertheile sie ex vi apostolicae facultatis. *Redditae nobis,* 5. Dez. 1745, erklärt, die im Ehebruch erzeugten Kinder werden durch nachfolgende Ehe der Eltern nicht legitimirt. *Apostolici,* 16. Sept. 1747, stellt die Bedingungen fest, unter welchen ein zum Christenthum übergetretener jüdischer Ehegatte bei Lebzeiten des im Judenthum verbliebenen Mitgatten eine neue Ehe eingehen dürfe. *Matrimonia quae,* 4. Nov. 1741, erklärt die in locis foederatorum ordinum in Belgio subiectis auch ohne Anwesenheit des katholischen Pfarrers geschlossenen gemischten Ehen für gültig. Ueber dieses berühmte, auf andere Gegenden ausgedehnte Breve *mein* Handbuch des kath. Eherechts S. 233 ff. *Dei miseratione,* 3. Nov. 1741, trifft Bestimmungen über die Competenz in Eheprozessen, über das Verfahren und führt das Institut des Defensor matrimonii ein; *Si datam,* 8. März 1748, fordert die Einlegung der Appellation durch den Defensor bis zum Vorhandensein von mindestens zwei conformen Erkenntnissen der Nullität. *Nimiam licentiam,* 18. Mai 1743, verbietet und annullirt Verträge der Ehegatten wegen Nichteinlegung der Berufung gegen ein Nullitätserkenntniss bei Strafe des Bannes gegen sie und den Richter, der sie beachtet. *Redditae sunt nobis* vom 17. Sept. 1746 erklärt Ehen von Katholiken, die im Geltungsgebiete von cap. 1. decr. de ref. matr. S. XXIV. Conc. Trid. vor dem Civilstandsbeamten oder ‚häretischen Minister' geschlossen werden, für nichtig, fordert, falls das Civilgesetz einen solchen Abschluss gebiete, vorherigen vor dem kathol. Pfarrer, wenn dieses verboten sei, möglichst baldigen Abschluss in der Tridentinischen Form. *Quum illud,* 14. Dez. 1742, *Redditae nobis sunt,*

5. *Thesaurus Resolutionum Sacrae Congregationis Concilii.* Urbini 1739 (vol. 1—3), Rom. 1740 (vol. 4.) fol.

Wie Benedict in der Vorrede zum Werke de synodo dioecesana selbst berichtet, hat er als Sekretär der Congr. Concilii zuerst die Sitte eingeführt, in den vor den Sitzungen zu vertheilenden *Folia causarum* die älteren Entscheidungen, welche gleiche Gegenstände berühren, anzumerken und Citate aus den Canonisten *(‚auctoritates praestantiorum Canonistarum')* beizusetzen. Diese Folia sind dann ‚utpote studiosorum usibus proficua' zu dem Thesaurus Res. S. C. C. vereinigt. Er hat selbst die Veröffentlichung der vier ersten Bände, *welche seine Referate enthalten,* und den Zeitraum von 1718—28, während dessen er Sekretär der Congregation war, umfassen, bewirkt. Seitdem hat man die Veröffentlichung bis heute fortgesetzt. Sonach haben wir in diesen vier Bänden zunächst eine literarische Arbeit Benedict's, welche hier zu besprechen ist. Man darf derselben das Prädikat ausgezeichneter Leistungen, mag man sie vom Gesichtspunkte des Prozesses, oder der Wissenschaft aus betrachten, um so mehr zusprechen, als sie durch Klarheit, Eingehen auf die Gründe für und gegen, Bezugnahme der Literatur, der Entscheidungen der Congr. Conc., Rota u. s. w. nichts zu wünschen übrig lassen. Sie sind die besten Arbeiten, welche in den von mir auf's Genaueste studirten Bänden des Thesaurus stehen. Der Thesaurus hat aber, und das ist auch Benedict's Verdienst, eine zweite höchst bedeutende Wirksamkeit gehabt. *Durch ihn wurde erst die Praxis der Congregatio Concilii bekannt;* die Bezugnahme in früheren Schriften hatte nicht viel auf sich. Jetzt war sie in authentischer Weise zugänglich; es gab für die Gerichte und Ordinarien kein sichereres Mittel, ihre Entscheidungen gegen Anfechtung zu sichern, als den Anschluss an die römische Praxis. Man darf sagen, dass diese erst seitdem namentlich in Deutschland den Ausschlag gegeben hat. Ich brauche nur die Thatsache hervorzuheben, dass ich kaum eine ältere bischöfliche, Kapitels-, Kloster-Bibliothek kenne, die sich noch im früheren Zustande befindet, oder in andere Bibliotheken übergegangen ist, welche nicht im Besitze der früheren Bände, grösstentheils der 43 ersten bis zum J. 1774 ist.

---

9. April 1746, geben genaue Weisungen über den Pfarrconcurs. In verschiedenen (*Firmandis,* 6. Nov. 1744, *Pastoralis cura,* 5. August 1748, *Pontificia,* 27. Mai 1746, *Ex quo dilectus,* 14. Jan. 1747) wird das Verhältniss der Ordinarien zu den Orden bezüglich der Seelsorge dieser über Nichtordensleute, der Jurisdiction über Regulare, die ausserhalb der Klöster Vergehen verüben, des Eintrittes von Weltgeistlichen in Orden, das Verfahren und die Frist für die querela nullitatis geregelt und die Restitution gegen den Ablauf der Frist dem Papste reservirt (*Si datam,* 4. März 1748). *Quamvis paternae,* 26. Aug. 1741, will die Entscheidungen nur den judices synodales zugewiesen wissen, deren Wahl den Ordinarien extra synodum mit Beirath des Kapitels überlassen wird.

Somit hat Benedict XIV. auch durch diese Veröffentlichung enorm zur praktischen Geltung der vigens ecclesiae disciplina, d. h. der römischen Praxis beigetragen.

191. Francesco Maria Pitoni.

I. Canonicus von San Maria Maggiore, Bischof von Imeria, 1728 Auditor des Papstes Benedict XIII. an Stelle des zum Kardinal erhobenen Gius. Accaramboni, gest. 2. April 1729.

II. Er hat ausschliesslich der Praxis zugewandte Schriften publizirt, welche bei der Kurie in Ansehen standen.

1. *De controversiis patronorum et disceptationes ecclesiasticae.* 6 T. f. Ven. 1763. Die controv. in 1 u. 2, die disc. in 3 u. 4. An 4 Op. posthuma s. addit. ad primas 24 discept. eccl. edirt von *Phil. Mar. Renatius.* ib. 1767. Früher separat erschienen, z. B. *Disceptationum ecclesiasticarum* P. 1. 2. Bon. 1704 f. — *De controversiis patronorum nec non ab eis praesentatorum ad beneficia.* Köln 1732, Ven. 1733. 2 voll. f.

2. Abdrücke und Bearbeitungen päpstlicher Constitutionen und Entscheidungen:

Const. pontif. et Rom. Congreg. decisiones ad confessarios utriusque cleri spectantes. Ven. 1715 f., Aug. Vind. s. a. mit Const. . . *universalia utriusque cleri ecclesiasticis necessaria* und *const. pont. ad parochos utriusque cleri spectantes* (als tr. I., II., III.).

Const. pont. et rom. congregationum decisiones ad matrimonium tum constans tum etiam solutum canonice et civiliter spectantes in 3 T. distributae. Venet. 1727.

Const. pont. et rom. congreg. decisiones ad s. ritus spectantes. Venet. 1740. 2 T. f.

192. Pietro Maria Forti.

Geboren zu Terranova (Sicilien) den 10. März 1681, den 11. März 1697 Noviz der Jesuiten, gest. nach 1754. *De Backer* IV. 239.

De judice conservatore regularium cet. Venet. 1743 fol.

193. Vincenzo conte Sacchi (Sacco).

Geboren den 14. Mai 1681 zu Bologna als Sohn des Dr. Gioan Paolo S., erhielt daselbst am 12. Oct. 1701 die jurist. Doktorwürde, im J. 1709 eine Professur des Civilrechts, 1722 des canonischen. Letztere versah er bis zu seinem am 5. März 1744 erfolgten Tode. Neben dem Lehramte war er in mannigfachen Ehrenämtern der Stadt thätig. *Fantuzzi. Mazzetti.*

1. *Introductio ad studium utriusque juris, ubi de multiplice juris significatione ac eius origine, de libris, in quibus utrumque ius continetur* cet. Bonon. 1711. 12.

2. *Institutionum juris canonici libri IV.* cet. ib. 1713, 1722. In der 3. ed. 1741 ist die *introductio* vorgedruckt. Venet. 1760, Parma 1762, stets in 12.

194. Virginio Valsechi.

Geboren zu Brescia, Profess der Benedictiner-Congr. von Monte-Cassino in der Abtei N. D. zu Florenz 7. Mai 1698, daselbst zuerst Lehrer der Philosophie und Theologie, dann auf der Universität zu Pisa der Exegese, Abt in dem genannten Ordenshause, gest. 1739. Bibl. gen. Bened. III. 180.

Theologico-canonica de sponsalium ad instantiam parentum a filio familias contra eorum voluntatem cum imparis conditionis puella initorum solubilitate resolutio. Flor. 1710 fol.

195. Ant. Serafino Camarda.

I. Gebürtig aus Messina, Beichtvater Benedicts XIII., wurde 1724 Bischof von Rieti, gest. 1754, 28. Mai. *Mira* I. 160. *Ughelli* I.

II. Ausser Synoden von Rieti 1726, 1735, 1749:

1. *Romanorum Pontificum decretalium a primo usque ad sextum librum synopsis accurata et plana, qua exhibentur tituli librorum, capitula singula, et pro re nata praeceptoris angelici doctrina illustratur. Subiicitur jur. canon. regularum explicatio.* Rom. 1715, Reate 1737 fol.

2. *Constitutionum apost. una cum Caeremoniali Gregoriano et pertinentibus ad electionem papae synopsis accurata et plana, nec non elucidatio omnium fere difficultatum, quae evenire possunt circa electionem R. P.* Reate 1732, 37. fol.

196. Andrea Girolamo Andreucci.

I. Geboren zu Viterbo 1684, in Rom Jesuit 1701, Theolog bei mehreren Bischöfen, insbesondere dem von Pavia, gest. zu Rom 13. Juni 1771. *Mazzuchelli* I. II. p. 722. *Backer* I. 17, VII. 21.

II. Seine Schriften sind hinsichtlich des Materials eingehende scholastisch-casuistische Monographieen:

1. *Memoriale confessariorum* cet. Rom. 1731, Ven. 1734. 12., Vien. 1749.
2. *De episcopo titulari seu in partibus infidelium* cet. Rom. 1732. 4.
3. *De vicariis basilicarum urbis* cet. ib. 1744. 4.
4. *De vicario apostolico.* ib. 1745. 12.
5. *De episcopis cardinalibus suburbicariis quaest. sel.* cet. ib. 1752. 4.
6. *Hierarchia ecclesiastica in varias suas partes distributa et canonico theologice exposita* libri II. ib. 1766. 2 voll. 4. Im ersten die 4 angegebenen Traktate (als num. 1, 6, 5, 3), ausserdem 2. *(de protonotariis participantibus* 4. *de card. regulari prof. ex Ord. S. Joan. Hieros.* 7. *de triplici vicario, gen. capitulari et foraneo.* 8. *de episcopi officio et pot.* cet., in L. II. 1. *de patriarchis,* 2. *de cardinalibus,* 4. *de patrimonio ad s. ord. hypothecae generali subjecto,* 5. *de matrimonio conscientiae,* 10. *de unione beneficiorum,* zum Theil separat erschienen [1]).

[1]) So de protonotar. apost. ib. 1742. 4 und zehn dieser Abhandlungen auch als Diss. variae canonico-theol. cet. Rom. 1766. 4.

197. Giovanni Francesco Montani.

Geboren zu Pesaro um 1685, Jesuit, Professor der Moral am römischen Colleg, wo er um 1680 starb. *De Backer* V. 542.

1. *De obligatione sacerdotis ad celebrandum* cet. Rom. 1725.

2. Neue Ausgabe des *Tractatus de monialibus* von *Franc. Pelizzari.* Rom. 1755. 4.

198. Gasparo Fratorio.

Benedictiner von der Olivetaner-Congregation, geb. im Neapolitanischen. Bibl. gén. Ben. I. 344.

**De abbatis regularis dignitate et potestate circa insignia functionesque pontificales liber apologeticus.*

199. Giorgio Sicardi.

Canonicus in Mondovi.

**Della validità delle assoluzioni dai peccati date in vertà del solo ordine sacerdotale senza verun' altra facoltà et approvazione* [1]). Ohne Ort, aber Pavia.

200. Giovanni Antonio Bianchi.

Geboren zu Lucca den 2. Oct. 1686, trat bei den Minoriten (Observanten) ein, war Lector der Philosophie und Theologie, Provinzial der römischen Ordensprovinz, Visitator der bolognesischen, Consultor der Inquisition, 1740 Stellvertreter des Generals, gest. den 18. Januar 1758. *Mazzuchelli* II. 2. p. 1149.

Er hat verschiedene Tragödien — *Laurisio Tragiense* war sein ‚arkadischer' Name —, Poesieen u. s. w. geschrieben, dazu das uns berührende Werk:

Della potestà, e polizia della Chiesa. Trattati II. contro le nuove opinioni di Pietro Giannone. Rom. 6 T. 4. 1745—1751 [2]).

Gerichtet gegen die *Storia civile del regno di Napoli* von *Pietro Giannone*, liefert es wohl die ausführlichste Erörterung über das Verhältniss von Kirche und Staat, die bis dahin existirt, stellt an geschichtlichen, philosophischen und juristisch-theologischen Argumenten Alles zusammen, was den römischen Anschauungen dient. Der warme Stil verräth den Poeten. Das Werk hat den Neuern als Fundgrube ge-

---

[1]) Nach *Backer,* Bibl. II. 74, hatte er vorher in seinen Noten zu *Casati, de administratione sacramenti poenitentiae* das Gegentheil gelehrt.

[2]) Traité de la puissance ecclésiastique dans ses rapports avec les souverainetés temporelles dédié au prince des apôtres traduit de l'italien du P. Jean-Antoine Bianchi de Lucques, religieux observantin, par M. l'abbé *A. C. Peltier,* chanoine honoraire de Reims cet. 2 T. Paris 1868. Der Werth der Uebersetzung, der ihren Gebrauch neben dem Original wünschenswerth macht, besteht in einer Tabelle über den Gebrauch der *Defensio declarationis ecclesiae gallicanae (Rossuet)* in dem Bianchi'schen Werke.

dient, insbesondere *Phillips*, der es mehr benutzt, als seine Citate erwarten lassen [3]).

201. Antonio Maria Arrighi.

Am 29. März 1689 aus adeliger Familie in Corte (Corsika) geboren, machte seine Studien seit 1710 an der Universität Padua, wurde hier Dr. jur. utr., erhielt im J. 1727 die zweite Professur des canonischen Rechts, 1730 die erste nachmittägige des Civilrechts, 1741 das Bürgerrecht von Venedig. *Mazzuchelli* I. 2. p. 1125.

Ausser Reden [1]), die sich auf das Recht beziehen:

Acroases IV. de jure pontificio universo. Patav. 1727. 4., dann u. d. T.: *Jur. pont. historia quatuor disputationibus comprehensa.* ib. 1731. 4. Gehalten im November 1727 zu Padua; dazu in der letztern Ausgabe drei Reden: *Pro jurisdictione pontificum — de ecclesiis suburbicariis — de agro limitato,* jede mit separatem Titel. ib. eod.

Die Dissertationen sind eine Zusammenstellung von Aeusserungen früherer (Ant. Augustinus, Doujat u. s. w.) und geben bis auf die Clementinae eine nicht ungeschickte Uebersicht.

202. Giuseppe Agost. Orsi.

Geboren 9. Mai 1692 zu Florenz, studirte daselbst bei den Jesuiten, wurde 1709 Dominikaner, war Lehrer der Philosophie und Theologie im Generalstudium des Ordenshauses S. Marcus, 1730 dessen Vorstand, wurde vom Kard. Corsini, Neffen Clemens' XII., als Theolog nach Rom berufen, wo er in S. Maria supra Minervam wohnte und die Theologie dozirte bis 1738. In diesem Jahre ernannte ihn der Papst zum Secret. Congr. Ind., Benedict XIV. machte ihn im Jahre 1749 zum Mag. S. Palatii, Clemens XIII. im J. 1759 zum Kardinal; er starb 13. Juni 1761. *Catelani* de mag. s. pal. pag. 230.

1. *De capitalium criminum absolutione per tria priora ecclesiae secula.* Mediol. 1730.

2. *De irreformabili Rom. Pontificis in definiendis fidei controversiis auctoritate.* Rom. 1739, 1771. 3 voll. 4.

3. *De Rom. Pontificis in synodos oecumenicos eorumque canones potestate.* ib. 1740. 4. Diese beiden (2. und 3.) arbeitete er um in der kürzeren Schrift:

4. *Della infallibilità e dell' autorità del rom. pontefice sopra i concilii ecumenici.* ib. 1741. 2 T. 12.

5. *Dell' origine, del dominio e della sovranità de' romani pontifici sopra gli stati loro temporalmente soggetti.* Rom. 1742. 2 voll. 12., 1754, 1788.

---

[3]) *Passaglia* erzählte mir im April 1854, Phillips habe, als er unmittelbar nach seiner Conversion in Rom gewesen, seine Vorlesungen über Kirchenrecht besucht und ihn gebeten, ihm die namhaftesten italienischen Werke zu nennen; er habe ihn auf *Bianchi* u. A. aufmerksam gemacht und sei daher die Veranlassung, dass derselbe die italienische Literatur so sehr berücksichtige.

[1]) Patavi 1727. Habilitationsrede *(de repetendis fontibus juris pontificii).*

203. Giovanni Battista Bartholi *).

I. Geboren zu Venedig den 21. Juli 1695, studirte erst Theologie, dann die Rechte in Padua, Dr. j. u., wurde Canonicus in Ceneda, 30. Aug. 1731 zweiter Professor des canonischen Rechts zu Padua mit 400 fl., 1739 erster mit 600 fl., erhielt 1744 ein Gehalt von 800, am 18. Dez. 1747 Bischof von Feltre, verzichtete 1757 und wurde in Rom Archiep. Nazianzenus i. p., hielt am 15. Mai 1758 die Rede an das Kardinalscollegium (*de pontifice Max. post obitum Benedicti XIV. eligendo* cet. Rom. 1758. 4.), starb zu Rom 14. März 1776.

II. Uns berühren zwei Werke.

1. *Institutiones juris canonici.* Ausugii (Feltriae) 1749. 4.

Er hebt in der Dedication an Benedict XIV. hervor, dass er sie auf dessen Antrieb publizire, aber kein Werk liefern wolle, das lediglich eine nackte Darstellung gebe, wie Lancel., Cucchus, Valens., von denen er sagt: ‚Hoc unum vere dicam: numquam me doctiorem ab eis discessisse, quam ad illos accesserim.' Er giebt eine eingehende Erörterung der Quellen nach allen Richtungen, Verbesserungen zu den Inscriptionen des Dekrets, Excurse über einzelne Dekretalen, über Gegenstände des Glaubens u. s. w. Gehört zu den besten Darstellungen vor den Ballerini.

2. *Apologia pro Honorio I. Rom. Pontifice.* ib. 1750. 4. Dagegen *Dom. Ant. Baldassarri* epistola apologetica pro patribus sextae synodi. Fulgin. 1756. 4.

204. Francesco Cirini.

Nexus rerum ecclesiasticarum jurisdictionalium. Pal. 1700 f.

205. Domenico Bernini.

Sohn von Giov. Lor. Bernini, Präbendat an Maria Maggiore und Prälat zu Rom.

1. *Historia di tutte l'heresie.* Rom. 1705, 1717 f., Ven. 1711. 4 T. 4. u. ö.
2. *Il tribunale della S. Rota Romana.* Rom. 1717 fol.

Das älteste, ausführlichste Werk über die Geschichte, Verfassung, das Verfahren der Rota.

206. Angelo Sisto de Rugorio (Ruggieri).

De testamento can. . . . ac tract. in quo de origine et progressu tribunalis S. Petri de urbe adpellati et aliae quaestiones eiusdem argumenti pertractantur. Neap. 1711 f.

207. Giuseppe Prosperi (de Prosperis).

Tract. de territorio separato cum qualitate nullius seu de jurisdictione locali in spiritualibus. Rom. 1712 f.

*) *Facciolati*, Fasti III. 85. 90. *Mazzuchelli* II. 1. p. 443.

Eine für den praktischen Standpunkt erschöpfende und insbesondere durch die Entscheidungen der Rota überall begründete Darstellung, welche hingegen für die geschichtliche Seite des Gegenstandes nichts bietet und ebensowenig die dogmengeschichtliche Entwicklung berührt, obwohl diese bereits in den Summae des 12. Jahrhunderts eine Grundlage findet und auf Grund der päpstlichen Urkunden eine genaue Darstellung finden könnte. Auch erhalten wir keine Einsicht in den Bestand solcher Territorien.

208. Gianbattista Carmen Fattolilli.

Theatrum immunitatis et libertatis ecclesiast. tam theoretice quam practice fideliter excerptum juxta Gregor. bullam. Rom. 1714—30. 3 T. f.

209. Gianb. Bern. Pozzolo (Ord. Somasch.).

Rationale romani pontificis, in quo agitur de primatu Petri et monarchia eccles., de successione rom. pont. eiusque perpetuitate cet. Rom. 1716 f. Namentlich gegen die Gallikaner, darunter Launoy und Dupin, gerichtet.

210. Francesco de Fargna.

Dr. phil., jur. et theol., Patricius Romanus.

Commentarius in singulos canones de jure patronatus qui sparsim tam intra quam extra corpus iur. can. vagantur. 3 voll. fol. I. Montisfalisci 1717, II. u. III. Rom. 1718 sq.

Eine für die Anwendung des positiven Rechts nach allen Seiten vom praktischen Gesichtspunkte aus erschöpfende Arbeit, welche aber im Stiche lässt, sobald eine praktische Frage nur aus der geschichtlichen Entwicklung beurtheilt werden kann.

211. Franc. Ant. de Simeonibus.

De rom. pontificis judiciaria potestate. Rom. 1717. 4. Sucht gegen die Gallikaner zu beweisen, dass die Päpste schon nach den Anschauungen und Mittheilungen der ersten sechs Jahrhunderte die höchste Gerichtsbarkeit geübt haben.

212. Francesco Domenico Bencini.

Abt von S. Ponzio, war nach eigener Angabe 38 Jahre zuerst in Rom, dann in Turin als Lehrer thätig, in letzterm Orte auch Bibliothekar.

1. *Il concilio di Calcedonia difeso nelle sue azioni.* Nap. 1718. 4.
2. *De literis encyclicis* cet. Aug. Taur. 1728—30. 2 voll. 4.

Historische Erörterung über alle Arten und Abfassung, Publikation der päpstl. Briefe, Pflicht der Metropoliten ihnen gegenüber, Unterschriften u. s. w.

213. Pietro Andrea.

Synopsis decreta et resolutiones s. Congr. immunitatis super controversiis jurisdictionalibus complectens. Torino 1719.

214. Francesco Maria Gasparro.

Aus Rom, Prof. des can. Rechts und Consistorialadvokat.

Institutiones juris canonici. Rom. 1721. 3 P. 4.

Mit Druckprivileg Innocenz' XIII., in echt kurialem Geiste, nichts Neues bietend.

215. Domenico Ursaya.

Aus Bosco (Salerno) gebürtig, Dr. jur. utr., theol. et phil., Professor und Advokat in Rom.

Disceptationes ecclesiast. una cum resolutionibus seu judicatis s. Congregationum, in quibus pro una partium scripsit vel pro veritate consultus respondit. Ven. 1724—30. 8 T. f. Ein reichhaltiges Werk für die römische Praxis, hervorgegangen aus seinen Prozessschriften, in hohem Ansehen bei der Kurie.

216. Pietro Ballerini *).

I. Er war geboren zu Verona den 7. Sept. 1698 als Sohn des Professors der Chirurgie *Gianbattista B.*, gest. 1769, machte seine Studien bei den Jesuiten, wurde 1722 Priester, sodann Rector der Akademie in Verona. Er gab diese Stelle auf, um sich ganz der Theologie zu widmen, ging als Theolog des venezianischen Gesandten *Francesco Foscari* im J. 1748 im Auftrag der Republik Venedig nach Rom und wurde von Benedict XIV. mit der neuen Ausgabe der Werke P. Leo I. betraut und erhielt die Erlaubniss, die vatikanischen Handschriften in seiner Wohnung zu benutzen. Diese und die der anderen römischen Bibliotheken, welche er zuerst eingehend benutzte, sowie die von Verona und Venedig u. s. w. machten ihm nicht nur die neue Ausgabe [1]) möglich, sondern die Abfassung der unter 1 erwähnten Abhandlung.

II. Ausser zahlreichen theologischen Arbeiten, die sich zum Theil mit dem Probabilismus und dem Zinsennehmen beschäftigen, Ausgaben der Werke von *S. Zeno,* der *Summa Antonini* (Verona 1740 sq.), *Summa Raymundi*[2]), der Opera von *Jo. Matth. Giberti,* Ver. 1733. 4., *de jure divino et naturali circa usuram* cet. Bon. 1747 4. u. s. w. verfasste er die hierher gehörigen:

---

*) *Mazzuchelli,* Scrittori II. P. 1. p. 178. *Federici,* Elogi III. p. 79. — *Maassen,* Gesch. I. LXI.

Da *Maassen* nachweist, dass *Girolamo Ballerini*, geb. 29. Jan. 1702, gest. 1781, lediglich durch beständigen schriftlichen und mündlichen Austausch an dem Werke mitgewirkt hat, ist derselbe nur hier genannt.

[1]) S. Leonis Magni Rom. Pont. Opera. Curant. P. et H. fratr. Ball. cet. Venet. 1753 sqq. 2 T. fol.

[2]) S. Raymundi de P. ord. praed. Summa ad mss. fidem recognita et emendata . . . juxta edit. a. 1720, quam P. Honor. Vinc. Laget ord. Praed. . . . procuravit. Veronae 1744 fol. ex typogr. Seminarii, ap. Aug. Carattonium. Er meint. es gebe aus dem 15. Jahrh. 2 Ausgaben.

1. *De antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque tractatus in quatuor partes distributus.* Appendix ad S. Leonis M. Opera . . . *curantibus Petro et Hieronymo fratribus Ballerinîis presbyteris Veronensibus.* Tom. III. Venet. 1757 fol. p. I—CCCXX. *Gallande,* Coll. I. p. 235—676.

Diese liefert über die griech. Sammlungen, die vor Dionysius fallenden bezw. von ihm unabhängigen aus ältern Quellen geschöpften lateinischen, die von Dionysius in ihren verschiedenen Formen und die Hispana und Pseudoisidoriana, die breviationes und systematischen latein. bis auf Gratian ein Material, auf dem im Grossen alle späteren Arbeiten ruhen, über das bezüglich der drei ersten Theile eigentlich erst *Maassen* hinaus gekommen ist. Was letzterer Neues vorbringt, habe ich im Theol. ‚Lit.-Bl.' 1871, Sp. 457 ff. genau dargelegt. Diese Darlegung beweist, dass das Werk der *Ballerini* die bedeutendste Arbeit ist, welche für die Geschichte der Quellen des canonischen Rechts bis auf Pseudoisidor existirt.

2. Neue Ausgabe des *Codex canonum ecclesiasticorum et constitutorum sanctae sedis apost.* App. cit. col. 1—472.

3. Neue Ausgabe der *Prisca canonum editio latina.* ib. col. 473 — 564.

4. *Antiquissima interpretatio latina canonum Nicaenorum,* quae nunc primum prodit e Ms. Vaticanae Reginae 1997. ib. col. 565—572.

5. *Vetus interpretatio latina can. Nicaen.* cet. col. 573—622.

6. Unter dem Titel *Documenta juris canon. veteris* neue Ausgaben von früher edirten und einem nicht edirten Stücke bezüglich der afrikanischen und italienischen Kirche.

7. Die *Pasch. Quesnelli Disputationes* (XII—XV) *in cod. canon. cet. cum adnotationibus et observationibus criticis in easdem.* ib. col. 681 sqq. Siehe unter *Quesnell.*

8. Vorrede, Observationes, Notae zu den Briefen Leo's.

9. *De vi ac ratione primatus rom. pont. et de ipsorum infallibilitate in definiendis controversiis fidei.* Ver. 1766. 4., Augsb. 1770. 4.

10. *Vindiciae auctoritatis pontificiae contra opus Justini Febronii.* Venet. 1768. 4., Mon. 1847.

11. *De potestate eccles. S. Pontificum et conciliorum generalium. Cum vindiciis contra opus J. Febronii.* Acced. *app. de infallibilitate nom. pont. in definitionibus fidei.* Veron. 1768. 4., Augsb. 1770. 4.

12. *Apologia della infallibilità pontificale sulle decisioni di fede.* Ver. 1829. 4.

Die drei letzten treten ein für die von *Bellarmin* u. A. verfochtene Theorie der päpstlichen Unfehlbarkeit und Omnipotenz, sie gehören zu den besten Rüstzeugen des kurialen Standpunktes.

217. Fortunatus a Brixia.

Geboren zu Brescia als Sohn des *Giov. Ferrari* den 1. Dez. 1701, wurde 1718 Minorit (Reformat) und legte den Taufnamen *Girolamo*

ab, 1734 Professor der Mathematik in Brescia, hielt sich in Venedig, Rom, Madrid als Sekretär des Generals auf, wo er am 11. Mai 1754 starb. *Mazzuchelli* II. 4. p. 2056. Ausser philosophischen und mathematischen Werken schrieb er:

De oratoriis domesticis Diss. posth. Brix. 1757. 4., 1766 fol. (mit Vorwort von *Bald. Zamboni*).

218. Orazio Stefanucci.

Geboren zu Anagni 1706, trat mit 19 Jahren in den Jesuiten-Orden und war 25 Jahre Professor des canonischen Rechts am Collegium germanicum. Er wurde bei der Auflösung des Ordens aus unbekannten Gründen [1]) in's Castel S. Angelo geworfen, wo er 3. Febr. 1775 starb, nachher aber wurde er freigesprochen und ehrenvoll beerdigt.

1. *Diss. canon. de clericorum residentia in tit. 4. libri III. decr. de cler. non resid.* cet. Rom 1750. Vertheidigt von dem damaligen Zögling des Collegium german., spätern Kardinal und Erzbischof von Mecheln, *Grafen von Frankenberg.*

2. *In tit. 42 libri III. decretal. diss. canon. de divinis officiis.* Rom. 1755, 1771 (*Mayer,* Thes. III. 235).

3. *De appellationibus ad sedem apost.* diss. ib. 1768.

219. Francesco Meniconj.

Geboren im Jahre 1707 zu Perugia, daselbst 1730 Dr. jur., Prof. des Civilrechts und Inhaber eines Familiencanonicats, 1735 bis 1767 Professor des canon. Rechts, gest. 1787. *Vermiglioli* II. 121.

Juris ecclesiastici institutiones in quatuor libros dist. et opportunis appendicibus locupletatae. Rom. 1759. 2 voll., mit fortlaufender Seitenzahl, Perug. 1796.

Kommt nicht über *Lancelotti* hinaus, die Anhänge geben tabellarisch die Rubriken der Dekretalen u. s. w., brevis tract. de modis legendi scribendique in utroque jure canon. et civ., Abkürzungen. Zur Rechtfertigung der Ausgabe breve dissert. cet. Fir. 1765 und lettera in difesa della dissertazione.

220. Filippo Carlo conte Sacchi (Sacco).

Sohn des *Vincenz S.,* ist er am 26. Januar 1709 zu Bologna geboren, daselbst am 22. Sept. 1738 Dr. jur. utr. und im selben Jahre Honorarprofessor des Civilrechts, 1741 besoldeter Professor desselben, später des canonischen Rechts geworden. Im J. 1782 trat er mit Pension in den Ruhestand, in dem er als Ehrenmitglied der Universität fortgeführt am 3. Oct. 1787 starb. *Fantuzzi. Mazzetti.*

---

[1]) In *Feller,* Dict. wird die Vermuthung ausgesprochen, dass eine auf Veranlassung des Kard. von York 1768 gemachte nicht gedruckte diss. *de electione simoniaca* die Veranlassung gewesen sei.

Pontificii et caesarei juris institutiones in tabulas synopticas distributae. Bonon. 1742. 4.

221. Andrea Galland.

Geboren den 6. Dezember 1709 in Venedig von französischen Eltern, Oratorianer, gest. daselbst 12. Jan. 1779. *Moschini,* Letter. venez. III. 138.

De vetustis canonum collectionibus dissertationum sylloge. Venet. 1778 fol., Mogunt. 1790, 2 T. 4., worin Abhandlungen der *Ballerini, Berardi, Coustant* u. A. abgedruckt sind [1]).

222. Tommaso Mamachi.

Dominikaner, geboren in Cesena, Bibliothekar zu Rom, wo er 1779 starb [2]).

1. *Epistolarum ad J. Febronium de ratione regendae christ. reipublicae deque legitima Rom. pontificis potestate.* Rom. 1776. 3 voll.
2. *Annales ordinis praedicatorum.* Rom. 1759 f. (mit andern).

223. Gianbattista Bassi.

Karmelit aus Mailand — als solcher hiess er Barthol. a S. Maria — gest. am 31. Oct. 1779 im Alter von 69 Jahren. *Argelati* II. 2. col. 1838.

Tract. de sodalitiis seu confraternitatibus ecclesiasticis et laicalibus. Rom. 1739 f.

224. Giuseppe Catalani. Hieronymianer.

1. *De magistro sacri palatii apostolici libri duo* cet. Rom. 1751. 4. Giebt im 1. Buche die Geschichte, Rechte und Pflichten des Amts, im 2. eine Skizze aller Inhaber desselben.
2. *De secretario sacrae congregationis Indicis libri duo* cet. ib. 1751. 4. Ganz so, wie das erste. Beide sind sehr brauchbare und gute Schriften.

225. Francesco Antonio Zaccaria *).

I. Er war den 27. März 1714 geboren zu Venedig, trat den 17. Oct. 1731 bei den Jesuiten ein, wurde, nachdem er zu Görz Rhetorik gelehrt, nach Rom berufen, 1754 Bibliothekar des Herzogs von Modena als Nachfolger *Muratori's,* ging nach Aufhebung des Ordens nach Rom, wo er, von Pius VI. zum Professor der Sapienza ernannt, den 10. Oct. 1795 starb.

II. Von seinen zahlreichen Schriften aus dem Gebiete der Geschichte, Kirchengeschichte u. s. w. gehören hierher nur:

---

[1]) Aehnlich seine Biblioth. graec. lat. Patrum cet. Ven. 1765—81, 14 voll. fol. Thesaurus antiquitatis eccles. hist. theol. crit. 13 voll. fol. Bibl. martyrologica.

[2]) Die Kehrseite seines Charakters schildern die *Nouvelles ecclés.* Jahrg. 61 u. a. Siehe die Stellen in table rais. et alphab.

*) *Backer,* Bibl. VII. 420. Interessante Beiträge in *Nouvelles ecclés.;* siehe table rais. et. alphab.

A. Selbstständige Schriften:

1. *Anti-Febbronio, ossia Apologia polemico-storica del primato del papa* cet. Pesaro 1767. 2 P. in 3 voll. 4., 2. Aufl. Cesena 1768—70., Francof. et Lips. 1772. 4 voll. Daraus: *Anti-Febronius. Febronius abbreviatus cum notis, adversus neotericos theol. et canon.* Aug. Vind. 1783—85. 5 voll., Brux. Lovan. 1829. 5 voll. *Breviculus modernarum controversiarum, seu compend. Febronii abbreviati.* Aug. Vind. 1789. Trudenopoli 1791. 12. *Französisch:* L'Antifebronius ou la primauté du pape cet. par M. l'abbé *A. C. Peltier* chan. honor. de Reims. Paris 1859 sq. 4 voll. — Theil I. in 2 Bänden ist polemischen, Th. II. historischen Inhalts.

2. *Anti-Febronius vindicatus seu suprema rom. pontificis potestas adversus Just. Febr. eiusque vindicem Theodorum a Palude iterum adserta et confirmata.* Cesenae 1771 sq. 4 voll. Francof. et Lips. 1772. 2 voll., Romae 1843. 4. *Migne,* Cursus compl. XXVII. 463.

3. *In tertium Just. Febronii tomum animadversiones rom. cath. tribus epistolis comprehensae* cet. Rom. 1774.

Gegen *Böhmer,* Diss. jur. eccl. ant. ad Plinium secundum et Tertullianum Hal. 1729. *Jo. Ern. Schubert,* Com. hist. theologica de jurisd. pont. rom. in terris principum rom. cath. Helmst. et Hal. 1756. gerichtet mit Abdruck von Cyprian de unitate eccl.

4. *De s. Petri primatu romanaque ecclesia ab eo condita, atque episcopi jure administrata adversus nuperrimum librum Londinensibus typis ut titulus mentitur excusum Diss.* cet. Rom. 1776. 4.

Gerichtet gegen: *De primatu rom. pont.* cet. Londini 1770.

5. *Dottrine false ed erronee sopra le due podestà, l'ecclesiastica e la secolare, tratte da due libri del P. Antonio Pereira;* prete e theologo della Congr. dell' Oratorio cet. Fuligno 1783.

Gegen Pereira's Schriften: *Della podestà de' vescovi circa le dispense ne' publici impedimenti di matrimonio, e l'assoluzione de' casi riservati al papa* cet. Venez. 1767. und *Dottrina dell' antica chiesa intorno la suprema podestà de' Rè* cet. ib. eod. 4.

6. *Apparatus omnigenae eruditionis ad theologiam et jus canonicum* cet. Rom. 1773. 12., 1795. Aug. Vind. 1783 (sehr vermehrt).

7. *Storia polemica del celibato sacro.* cet. Rom. 1774.

Polemische Historie des heil. Cälibats u. s. w., übersetzt von *Joh. Christoph Dreysig.* Bamberg u. Würzburg 1781.

8. *Nuova giustificazione del celibato s. dagli inconvenienti oppostogli* cet. Foligno 1785. 4. Deutsch: Augsb. 1789.

Gegen mehrere Schriften für Aufhebung des Cölibats.

9. *Storia polemica delle proibizioni de' libri* cet. Roma 1777. 4. Vom Kirchengebote wider die schädlichen Bücher u. s. w. (übersetzt von *P. Mathias von Schönberg* S. J.) München; Köln, Mainz und Augsburg 1784.

Ist für die ältere Zeit das beste Buch und die Quelle der Schrift von *Fessler,* welche wesentlich nichts als ein mageres Excerpt ist.

10. *Le storte idee raddirizzate ossia esame theologico e can. di certe nuove dottrine intorno la podestà costrettiva della chiesa* cet. Foligno 1784.

Gegen *Luigi Litta, Del diritto di stabilire impedimenti dirimenti il matrimonio e di dispensarne.* Pavia 1782; 1783. 2 voll.

11. *Della nullità delle assoluzioni ne' casi riservati* cet. Roma 1785.

Gegen *Litta's* Antwort: *Della sacramentale assoluzione ne' casi riservati. Lettere di Luigi Litta* cet. Milano (ohne Jahr).

12. *Lasciamo stare le cose, come stanno, ossia diss. sulla mutabilità poco intesa da' più della disciplina eccles.* Roma 1787, Faenza 1791, Roma 1836. Lateinisch: Ne quid innovetur cet. Aug. Vind. 1791. Spanisch: Degenos les casas como estan cet. Madrid 1838.

Dagegen schrieb ein Minorit *Ubaldo Brandi* in Chiusi: *Dormitanzio del secolo XVIII. Ossia esame critico . . sulla diss. intitolata,* ‚Lasciamo stare' cet. Fir. 1790, dem ein andrer Minorit *Stanislas Volpini* antwortete: *Il dormitanzio del P. Ub. Br.* cet. Faenza 1790.

13. *Trattato storico di Wenceslao Bachusio prete Romano* [et canon. *di Bruges sopra Zegero Bernardo Van. Espen nell' università di Lovagno dott. dell' uno e dell' altro diritto e prof. de' s. canoni, il quale nato per distruggere co' suoi pessimi consigli, spallegiandolo Pascasio Quesnello, e Cristiano Erkelio sconvolse la fiorentissima missione dell' Olanda, e lacerolla con terribile scisma; ma avendo per gran ventura il governo della Fiandra austriaca la sereniss. arciduchessa Maria Elisabetha, della catt. religione fortiss. sostenetrice, condannato da legitimo giudice da Lovagno fuggisse in Olanda, ed a Amisfort tra gli scismatici or con la voce, or cogli scritti da lui ammaestrati a disprezare l'ecclesiastiche censure mori nello scisma l'anno 1728.* Assisi 1787. 2. ed. 1793.

14. *Commandi chi può, ubbidisca chi dee, o sia diss. sulla forza obligatoria della eccles. disciplina.* Faenza 1788. Roma 1836.

15. *Rendete a Cesare ciò ch'è di Cesare, ma si a Dio rendete quel ch'è di Dio, o sia diss. sulla podestà regolatrice della disciplina* cet. Faenza 1788, Roma 1836.

Gegen eine in Florenz erschienene Broschüre mit demselben Titel.

16. *De episcoporum in dispensationibus super matrim. impedimentis potestate. Diss. adv. libellum* a. 1781. Vienn. Trattneri typis excusum. Accedit *app. trium maximi hac in re monumenti ad nostri temporis res Germanicas pertinentium epistolarum.* Favent. 1789.

Gegen: Concordia jur. can. cum edictis caesareo-regiis recentius emanatis in materia dispensationum super impedimentis matrimonii cet. Vien. 1781.

17. *In Fratris Phil. Hedderich dissert. jur. eccles. germ.* ‚De juribus eccles. germ. in conventu Emsiano explicatis cet. Placent. 1789.

18. *Le dottrine del preteso secolo illuminato XVIII. intorno la gerarchia e la disciplina eccles. confrontate colle dottrine del tenebroso secolo XIV. Da Teotimo Pisto. 'Con un appendice contro un libro . . . col titolo* di *Confronto* istorico dei nuovi con gli antichi regolamenti rapporto alla polizia della chiesa nello stato [Firenze 1787, 1788]. Faenza 1790.

19. *Il discorso di un Anonimo della monarchia universale de' Papi.* Napoli 1789, *trattato come si merita dall' abate Fr. Ant. Zacc. . . . in un saggio dell' eresie, impietà ed altre brutalità ammontichiate in tale discorso.* Roma 1791.

Gegen: Della monarchia universale de' papi. cet. [Ferdinand IV. und allen Souveränen dedizirt]. Nap. 1789.

20. *Diss. de duabus antiquis canonum collectionibus ineditis. Gallande* II. 679—763.

21. *De inedita canonum collectione quam XII. saeculo Card. Laborans composuit. Gallande* II. p. 767—800.

Macht zuerst diese Arbeit bekannt, ist dadurch verdienstlich.

Verschiedene Broschüren gegen *Eybel* ‚Was ist der Papst?' bei *Backer* VII. 441., Uebersetzung der von *Ditterich* (S. 280) in's Italienische: ‚Anche una volta, chi è il papa?

B. Ausgaben fremder Werke:

1. Theologia moralis von *Busenbaum.* Raven. (Venet.) 1761. 3 voll. fol.
2. Jus canonicum von *Pichler,* mit Anmerk. Pisauri (Venet.) 1758. 2 voll. f.
3. Episcopus institutus von *Gavanto.* Ferrar. (Venet.) 1760. 2 voll. 4.
4. *Jo. Garnier,* de usu pallii in ‚Disciplina populi dei' cet. Venet. 1782. 3 voll. 4. I. p. 205—215.
5. *Pallavicino,* Istoria del concilio di Trento. Mit Anmerkungen. Faenza 1792—1797. 6 voll. 4.

Zaccaria wird von seinen Ordensgenossen und auch andern[1]) mit überschwenglichem Lobe gefeiert. Es ist richtig, dass er gegenüber den meisten Zeitgenossen durch grosse Kenntniss der Quellen, nicht blos der gedruckten, hervorragt, eine allseitige historische Bildung besass, wie wenige, dazu eine Leichtigkeit der Auffassung und eine Fruchtbarkeit, die ihn zum ersten Polemiker seiner Zeit machte. Seine Arbeiten sind durchweg interessant, bieten manchen guten Gedanken und liefern vielfach gründliche Studien. Aber er ist befangen in den kurialen Anschauungen und den Tendenzen der Jesuiten; das lässt ihn die Quellen nicht objektiv beurtheilen, sondern lediglich seinen Zwecken dienstbar machen. Was ihm als richtig a priori gilt, das findet er. Darum haben alle Schriften, in denen nicht rein sachliche Untersuchungen am Platze sind, alle polemischen, nur einen geringen Werth für die wirkliche Geschichte und die objektive Würdigung des Gegenstandes.

226. Hyacinthe Sigismond Gerdil *).

I. Geboren zu Samoëns de Faucigny (Savoyen) den 23. Juni 1718 als Sohn eines Notars, studirte bei den Barnabiten zu Bonneville,

[1]) *Theiner,* Disquis. crit. p. 401 nennt ihn ‚inter historiae litterariae cultores hisce ultimis temporibus facile princeps.'

*) *Fontana,* Elogio letterario del . . . Gerdil. Roma 1802. *Tipalto,* Biogr.

Thonon und Annecy, trat in den Barnabiten-Orden, hörte dann die Theologie zu Bologna, wo er mit dem Erzbischof *Prosper Lambertini* bekannt wurde. Nachdem er seit 1737 zu Macerata und Casal im Ordenshause die Philosophie gelehrt und an letzterem Orte das Rectorat bekleidet hatte, wurde er 1749 Professor der Philosophie an der Universität Turin, später der Moral, Rath des Erzbischofs und Provinzial des Ordens. Auf den Rath Benedict's XIV. machte ihn Karl Emanuel III. zum Erzieher seines Enkels (Karl Emanuel IV.) und gab ihm die exemte Abtei S. Michele della Chiusa. Von Clemens XIV. am 26. April 1773 in petto reservirt, wurde er von Pius VI. zuerst zum Consultor s. officii, Bischof von Dibona, am 27. Juni 1777 zum Kardinal erhoben, Präfect der Propaganda. Bei der französischen Invasion flüchtete er und verkaufte, um das Reisegeld zu erhalten, seine Bibliothek, lebte in seiner Abtei, nahm Theil am Conclave Pius' VII., wo er zuerst zahlreiche Stimmen erhielt, ging mit Pius VII. nach Rom zurück und starb hier den 12. August 1802.

II. Ausser zahlreichen philosophischen, mathematischen u. a.[1]) hinterliess er folgende uns berührende Schriften, welche ohne besonderen Werth sind:

1. *In commentarium a Just. Febronio in suam retractationem editum animadversiones.* Rom. 1792. 4.

2. *Opuscula ad hierarchicam ecclesiae constitutionem spectantia.* Parm. 1789.

3. *Animadversiones in notas, quas nonnullis Pistoriensis synodi propositionibus damnatis in dogmatica constitutione Pii VI., quae incipit Auctorem fidei, cl. Feller clarioris intelligentiae nomine adiiciendas censuit.* Rom. 1795 (Op. XIV. 290) [2]).

4. *Des censures théologiques* (Anal. jur. pont. I. 480).

5. *Annotationes ad quasdam propositiones inter damnatas per constitutionem dogmaticam Auctorem fidei* (ib. col. 485).

6. *Défense de la bulle Auctorem fidei* (ib. col. 627).

7. *Trattato del matrimonio osia confutazione de' sistemi contrarj all' autorità della chiesa circa il matrimonio* . . . Opera posthuma. Rom. 1803. 4.

Vorzugsweise gegen de Dominis, einige Sätze von Launoy; Vertheidigung der römischen Theorieen.

---

degli Italiani illustri IV. *Grandi* vor dem 20. Bande seiner Werke. Analecta jur. pont. III. Sér. Rome 1858. col. 1107 sqq. über die Zeit von 1798—1802.

[1]) Opere edite ed inedite Rom. 1806—1821, 20 voll. 4. Nouveaux opuscules du Card. G., publiés pour la première fois d'après les autographes existant au collège des PP. Barnabites, de Rome. Rome 1852. fol. (in Analecta jur. pont. I. Série). Die Vorrede giebt Notizen über die Ms. u. s. w.

[2]) Fälschlich *Feller* zugeschrieben, gar nicht in Düsseldorf gedruckt. Siehe ‚Ami de la religion' XLIX. 26.

227. Carlo Sebastiano Berardi *).

I. Geboren zu Oneglia den 26. August 1719, studirte nach Absolvirung der Humaniora in seiner Vaterstadt die Theologie bei den Piaristen in Savona, wo er 1739 öffentlich disputirte, hierauf, nachdem er Priester geworden, die Rechte in Turin, wo er 1745 promovirte und dem Juristencolleg einverleibt wurde. Im J. 1749 zum Präfecten der Juristenfakultät ernannt, am 26. Sept. 1754 Professor der Rechte [1]), gestorben 1768.

II. Derselbe hat ausser durch den Kommentar, der zu den besten sowohl in wissenschaftlicher Hinsicht, als insbesondere für die Zwecke der Praxis gehört, sich ein grosses Verdienst erworben durch seine Arbeiten über die Quellen.

1. *Commentaria in ius ecclesiasticum universum.* Aug. Taur. 1766 sq., Venet. 1778, 1789. 4 T. 4.; Laureti 1847, 2 T. 8.

2. *Instiutiones juris ecclesiastici.* Tor. 1769. 2 T.

3. *Gratiani Canones genuini ab apocryphis discreti, corrupti ad emendatiorum codicum fidem exarati, difficiliores commoda interpretatione illustrati.* Taur. 1752—57. 4 T. 4., Venet. 1777, 1783. 3 T. (II. 1. 2.) in 4 voll. 4.

Sie ist nach der Arbeit von *Agustino* das beste kritische über das Dekret, hat namentlich für die Berichtigung der Inscriptionen das Meiste geleistet; seine hauptsächlichsten Fehler liegen, wie schon *Richter,* Beiträge S. 20, hervorgehoben hat, in einer zu weit gehenden Skepsis und in dem Mangel des Gebrauches ausreichender handschriftlicher Quellen. Das Werk behandelt zuerst die den Canones der Concilien, dann die den Dekretalen, zuletzt den übrigen Quellen (Väter u. s. w.) entnommenen Kapitel. Auch die mit diesem Werke zusammen gedruckte Abhandlung

4. *De variis sacrorum canonum collectionibus ante Gratianum,* neu gedruckt *Gallande,* Coll. I. p. 687—722,

ist sehr gut, jedoch von den Ballerini überholt.

228. Giulio Lorenzo Selvaggio.

I. Geboren zu Neapel 10. Aug. 1728, wurde daselbst 1752 Priester, 1764 Professor des canonischen Rechts, gest. im November 1772. Commentarius de vita et scriptis vor den Antiquit. eccl.

II. Derselbe berechtigte nach dem Vorliegenden zu guten Hoffnungen, die antiquitates enthalten vieles Gute.

---

*) *Mazzuchelli,* Scrittori II. 2. p. 910. *Vallauri* III. 219.

[1]) Sein Vorgänger *Ant. Chionio* aus Monasterolo hatte in diesem Jahre einen tract. *de regimine eccles.* (ms. in bibl. Balbo zu Turin) dictirt, wegen dessen er angeklagt und untersucht und, obwohl er sich sofort unterwarf, entlassen wurde, im erzbisch. Palais widerrufen und 6 Monate bei den Kamaldulensern Exercitien halten musste. Das war dem rücksichtslosen Vorgehen seines theologischen Collegen *Chignoli* zu danken; die handschriftlichen Exemplare wurden vom Könige aufgekauft. Benedict XIV. belobte die ganze Gesellschaft.

1. *Institutionum canonicarum* libri tres cet. Petav. 1770, Verc. 1778 sq. 3 voll. 16., ed. altera castigatior et auctior, cui praeter caetera accessit *plenius syntagma juris ecclesiast. neapolit.* Pan. 1817. 2 voll. cum animadversionibus atque additamentis *Jos. Romani,* presb., Neap. 1839. 3 voll.

Im Lancelotti'schen System in 3 Büchern, für die Besonderheiten des ehemaligen Königr. Neapel gut, in episkopalistischem Geiste geschrieben. Die addit. sind eine kurze Erörterung de eccl. eiusque proprietatibus et characteribus.

2. *Antiquitatum ecclesiasticarum institutiones* cet. Neap. 1772—76. 6 voll.

229. Pietro Busenello.

Staatssekretär in Venedig, vorher bei der Gesandtschaft in Konstantinopel, gest. 1768. Bekannt durch die zuerst von Le Bret (Magazin I.) veröffentlichten Nachrichten über die türkische Monarchie u. s. w.

Diss. de ecclesiastica jurisdictione. Petavii ed. 2. 1757.

230. Mario Lupi.

Geboren zu Bergamo, Jesuit, dann Domherr in Bergamo, wo er am 7. Nov. 1789 starb.

De parochis. Bergami 1788. 4.

Behandelt deren Geschichte und sucht namentlich zu beweisen, dass es ausser in Alexandrien und Rom in den Städten keine Pfarrer gegeben habe.

231. Gianvincenzo Bolgeni.

I. Geboren 1733 zu Bergamo, Jesuit, Prof. in Macerata, von Pius VI. zum Pönitentiar ernannt, gest. zu Rom 3. Mai 1811. *Backer* II. 70, VII. 120.

II. Er ist einer der heftigsten Vertheidiger der Jesuiten, dessen Masslosigkeit sogar Ordensgenossen gegen ihn auftreten liess; er steht ganz auf dem Standpunkte *Bellarmin's* in den Schriften:

1. *Esame della vera idea della santa Sede.* Pavia 1785, Macerata 1785, Foligno 1791, Roma 1836. Gegen *Tamburini's* Schrift und andere für diesen eintretende gerichtet und ergänzt durch:

2. *Il Critico corretto ossia ricerche critiche di G. V. B. sopra la lettera III. di un theologo Placentino* cet. Piac. 1785, Macerata 1785, Foligno 1791.

3. *L'Episcopato ossia la podestà di governare la chiesa.* 1789. 4. (Roma). Rom. 1824. 5 voll., Orvieto 1838. 4 voll. Spanisch: Madrid 1792 u. 1814. 4. Der 5. *Analisi o difesa dell' episcopato a cui si aggiunge la dissert. sulla giuridizione eccles. in confutazione di una diatriba del theologo Giorgio Sicardi* erschien als separates Werk Rom. 1791, die Dissertation ebenfalls.

Gerichtet gegen die Schriften von *G. Cestari* und *G. Sicardi.*

4. *Dei limiti delle due podestà eccles. e secolare* cet. Firenze 1849.

232. Pietro Tamburini.

I. Geboren zu Brescia 1737, Professor am dortigen Seminar, dann eine Zeitlang Rector des Collegium germanicum in Rom, Professor der Theologie in Pavia, wo er am 14. März 1827 starb.

II. Er gehört zu den Schriftstellern, welche den von Maria Theresia und Joseph II. in der Gesetzgebung eingehaltenen Standpunkt in ihren Schriften vertraten und sich der febronianistischen Lehre anschlossen. Uns gehen besonders an:

1. *La vera idea della santa sede.* Pavia 1784 [1]).

2. *Praelectiones de ecclesia Christi et universa jurisprudentia ecclesiastica.* Neu Leipzig 1845. 4 P.

233. Giovanni Politi.

Geboren 1736 zu Pinzano (Modena), studirte im Seminar zu Padua, erwarb daselbst das Doktorat der Rechte, lehrte hierauf in Concordia, besonders am Seminar, das canonische Recht, wurde 1771 Landpfarrer, 1800 Domherr in Concordia, wo er 1804 starb. *Feller.*

Jurisprudentiae ecclesiasticae universae libri IX. Venet. 1787—1794. 9 voll. 4. (anonym).

Tom. I. jus pontif. catholicum: Bibel, Sammlungen des Orients und Occidents in Tabellen, die pseudoisidor. Dekretalen werden vertheidigt; de hierarchico regimine eccl., das er *Christocratia* bezeichnet, Papst, Gehülfen, Excomm., Interdict, Gesetzgebung u. s. w. II. Jus patriarchicum mit Statistik der Patr. des Orients und Occidents. III. Jus metropoliticum, IV. episcopale, V. canonicale, VI. diaconale, VII. parochiale, VIII. monachale, IX. laicorum in ecclesia. Die Stellung der Laien wird an die sog. 5 Kirchengebote geknüpft, beim 4. (Verbot der Ehe in geschlossener Zeit) das Eherecht behandelt. Der Text ist kurz, ihm folgen grosse historische und praktische Anmerkungen, die vorzugsweise aus *Ferraris* und *Benedict XIV.* schöpfen, aber auch, namentlich behufs Widerlegung von Protestanten, *J. H. Böhmer* berücksichtigen.

234. Scipion de Ricci *).

I. Geboren 1741, Neffe des Jesuitengenerals Ricci, am 19. Juni 1780 zum Bischof von Pistoja und Prato ernannt, verzichtete im Jahr 1791, weil seine Stellung nach dem Abgange des Grossherzogs Leopold unhaltbar geworden war und starb den 17. Jan. 1810.

II. Derselbe kommt nicht eigentlich durch canonistische Schriften in Betracht, sondern durch den anzuführenden Hirtenbrief, der eine grosse Verbreitung und Wirkung gehabt hat, noch mehr aber durch die von ihm abgehaltene Diözesansynode, gegen welche die Bulle *Auctorem fidei* Pius' VI. vom 28. Aug. 1794 gerichtet ist. In dieser Synode bezw. seinem Hirtenbriefe kämpft er gegen den Aberglauben, tritt ein

[1]) Seine theol. Schriften (8) stehen auf dem Index.

*) *de Potter,* Vie de Scipion de Ricci, évêque de Pistoie et Prato: Brux. 1825. 2 voll., 1826. 3 voll. *Cappelletti* XVII. Vieles Material in *Nouvelles ecclésiastiques,* Jahrg. 82 ff. Die Table rais. et alph. giebt die Nachweise.

für die Selbstständigkeit der Bischöfe gegenüber der Kurie, das Recht der Pfarrer zur Mitwirkung auf der Diözesansynode, Verinnerlichung des Kultus, *gegen* den von den Jesuiten gepflegten Herz-Jesu-Kult, die Ausdehnung der geistlichen Gewalt auf weltliche Dinge, eine Anzahl neuer Lehren auf dem Gebiete des Glaubens, die römische Praxis bezüglich der Censuren, *für* eine andere Handhabung der Busse, das staatliche Recht zur Aufstellung von trennenden Ehehindernissen, erklärt das Verlöbniss für einen blossen Civilakt u. s. w. Diese Synode ist der *Versuch einer legislatorischen Antwort auf die Synodus dioecesana Benedict's XIV. bezüglich der rechtlichen Stellung von Bischof und Synode.* Er ist der einzige Bischof, der es gewagt hat, solche Theorie auf einer Synode aufzustellen. Wie wenig das Volk für sie reif war, zeigt sich darin, dass die Fortschaffung einer Reliquie aus der Kathedrale in Prato zu einem Volksauflaufe führte, bei dem man sein Palais stürmte und seine Bücher verbrannte.

Lettera pastorale del Vescovo di Pistoja e Prato al clero . . . Pist. 1788. Deutsch: Salzburg 1783 u. ö.

235. Giovanni Battista Gentilini.

I. Im J. 1745 zu Vesio (Brescia) geboren, trat mit zwanzig Jahren in die Gesellschaft Jesu, und bei deren Wiederherstellung — inzwischen war er praktischer Geistlicher, namentlich Erzpriester von Lonato — von neuem ein, wurde Superior des Professhauses in Neapel und starb zu Rom den 16. Dez. 1816. *Backer* II. 222.

II. Seine literarische Thätigkeit ist ausser der Ascese der Polemik gewidmet.

1. *Riflessioni theologiche sopra il giuramento civico e sopra la vendita dei beni ecclesiastici contro il parere di un theologo romano.* Verona 1798.

2. *Rifl. theol. sulla vendita e compera dei beni eccles.* Brescia 1799.

3. *La pazzia di chi difende il giuramento civico.* Brescia 1799.

Diese Schriften sind gegen die von *Bolgeni* über dieselben Gegenstände gerichtet.

4. *All' anonimo autore del libro del diritto della civile soveranità sopra il matrimonio e suoi impedimenti* cet. Verona 1798.

236. Domenico Cavallaro.

Ordentlicher Professor der Rechte zu Neapel, dann in Catania.

1. *Institutiones juris canonici, quibus vetus et nova ecclesiae disciplina enarratur, et mutationes causae enarrantur.* Neap. ed. 3. 1777, 5. ib. 1785. 2 voll.; Pap. 1782. 3 P. in 6 T. 4., Bass. 1786, 1797. 3 P. in 6 T. 1803. Posnan. 1834. 2 voll.

2. *Institutiones jur. can. in tres partes ac in sex tomos distributae: accessit jus siculum ecclesiast. singulis quibuscunque jur. canon. tractatibus accommoda-*

tum. Panorm. 1786—1791. 7 voll. Das sicilianische Kirchenrecht, bearbeitet von *Vinc. Fontana.*

3. *Commentaria de jure canonico.* Opera posthuma. 6 T. 4. Neap. 1786 [1]).

Die Institutionen nach Gratian's System (pers., res, jud.) sind ein interessantes Buch. Er erklärt in der Ausg. von 1782, dass er das Neue nicht gebe, um Neuerungen hervorzurufen, ‚sed quod difficile admodum est non amare pulchriora'. Seine Darstellung ist objektiv, historisch. So zeigt er, wie die Provinzialsynoden anfänglich frei waren, Pseudo-Isidor sie zu Gunsten des Papstes beschränkte, das Concil von Trient ihnen die Freiheit zurückgab, Sixtus V. sie an päpstl. Approbation band; er bekämpft den Probabilismus, ihm steht der Episkopat als die Grundlage da, der Papst unter dem Concil. Seine Studien stützen sich auf *Ant. Augustinus, Nat. Alexander, Van-Espen, Thomassin* u. A., er geht genau ein auf die Väter. Jedenfalls gehören die Werke zu den wenigen aus jener Zeit, die wirklich historisch verfahren und haben sich desshalb die römische Censur zugezogen (27. Jan. 1817).

237. Filippo Cafaro.

Von Geburt Neapolitaner, Professor des canonischen Rechts in Catania, Nachfolger Cavallaro's. *Mira,* Bibliogr. I. 144.

Selecta juris canonici capita. Catan. 1793 sq. 2 voll. 4. Dem sicilianischen Rechte gewidmet.

238. Giovanni Devoti.

I. Er war geboren den 11. Juli 1744 in Rom, wo er seine juristischen Studien machte, Dr. und Advokat und eben zwanzig Jahre alt bereits Prof. des can. Rechts an der Sapienza wurde. Pius VI., bei dem er in hohem Ansehen stand, ernannte ihn am 30. März 1789 zum Bischof von Anagni. Auf dieses Amt resignirte er im J. 1804, wurde von Pius VII. zum Erzbischof von Carthago i. p. erhoben und starb als Mitglied verschiedener Congregationen zu Rom den 18. (28.) Sept. 1820. *Cappelletti* VI. *Biogr. univ.*

II. Schriften:

1. *Juris canonici universi publici et privati* libri V. Rom. 1803, 4, 15; 3 T. 4.; ed. nova Augsb. 1867. Umfassen nur Buch 1—3 der Dekretalen.

2. *Institutionum canonicarum libri IV.* Rom. 1785, 1793, 1797, 1829. 4 T., Bol. 1818, 4 voll. 16., Venet. 1827, 1838. 2 voll., Bass. 1843 sq. 4 voll., Gand. 1852 (nach der 4. röm.) 2 voll., Leod. 1860. 2 voll., italienisch Bol. 1838.

Prolegomena über den Begriff, das Regiment und die Gewalt der Kirche, das Recht und die Quellen — Pseudoisidor ist ihm sicher in Mainz an's Licht getreten — in ungenügender Weise; Eintheilung nach Personen, Sachen, Gerichtswesen und Strafrecht. Das Werk ist das-

[1]) Beide Werke am 27. Jan. 1817 auf den Index gesetzt.

jenige Compendium, welches am besten, kürzesten und klarsten den römischen Standpunkt von allen italienischen vertritt, durch zahlreiche eingestreute historische Notizen, Zurückgehen auf Quellen, Berücksichtigung namentlich protestantischer deutscher Werke, Eingehen auf abweichende Ansichten einen wissenschaftlichen Charakter hat. Sein Ansehen in Rom ist bis auf den heutigen Tag sehr bedeutend. Dies und seine hervorgehobenen Vorzüge erklären den allseitigen Gebrauch desselben. Walter, Richter u. A. verdanken ihm viel.

3. *De notissimis in jure legibus libri duo.* 6. ed. Rom. 1830.

239. Alexio Aurelio Pellicia.

Geboren zu Neapel im J. 1744, daselbst Professor der Ethik und Archäologie.

De christianae ecclesiae primae, mediae et novissimae politia. Nap. 1777. 2 voll., Verc. 1780. 3 voll. 16., ed. *Jos. Ign. Ritter.* Köln 1829.

Der Schwerpunkt liegt in der archäologischen Seite; die historische hat indessen auch eine Bedeutung für das Kirchenrecht.

240. Alfonso Muzzarelli.

I. Geboren den 22. Aug. 1749 zu Ferrara, Noviz bei den Jesuiten in Bologna 20. Oct. 1768, nach der Suppression des Ordens Benefiziat in Ferrara und Rector des adeligen Collegs, von Pius VII. zum Theologen der Pönitentiarie ernannt, 1809 deportirt nach Paris, wo er den 25. Mai 1813 starb. *Backer* III. 514.

II. Hierher gehörige Schriften:

1. *Primato e infallibilità del Papa.* (Il buon uso della logica in materia di religione. Firenze 1821. 11 voll. 12. T. I. p. 97.)

2. *Inquisizione.* V. p. 63.

3. *Dominio temporale del papa.* V. p. 139.

4. *Immunità ecclesiastica reale.* VI. p. 3.

5. *Esame sull' origine della giurisdizione de' vescovi nelle particolari diocesi.* VI. p. 165.

6. *Del contratto del matrimonio in quanto sacramento.* VIII. p. 200.

Latein. in Bonus usus logicae etc. transl. a *Georgio Zeldmayer de Buzilha.* Cassov. 1815—17. 9 voll., franz. in Les opuscules de Muzzarelli. Brux. 1857. 6 voll. 12.

7. *Diss. an summus pont. habeat auctoritatem destituendi episcopum invitum et reluctantem a propria sede ob ecclesiae necessitatem aut magnam utilitatem,* in Alph. Muzz. . . . Dissert. selectae Rom. 1807, p. 341 sqq., *franz.:* Dissert. sur cette qu. Le souverain pontife a-t-il le droit de priver un évêque de son siège cet. Paris 1809.

8. *Della civile giurisdizione del governo temporale esercitato dal rom. pontefice.* Roma 1810. 12., 1816.

9. *Annotationes ad secundam partem relationis factae in conventu gallicano a. 1682 per D. de Choiseul-Praslin et elucubratae per D. Bossuet* cet. 12.

10. *Propositio: Rom. Pont. veluti caput supremum ecclesiae jus habet ex institutione divina sui primatus in creationem et maxime in confirmationem omnium et singulorum episcoporum, ita ut, eo recusante et contradicente, nemo haberi possit pro legitimo episcopo in ecclesia cath., neque unquam pacifice pro tali in eo casu habitus quisquam fuerit.* 12. Französisch: *Du droit de primauté du souverain pontife pour la confirmation de tous les évêques.*

Diese letzten 1811 erschienenen Schriften stehen in *Complément de la correspondance de la cour de Rome avec Bonaparte.* Paris 1814, p. 113—216.

11. *Observations sur les élections capitulaires.* (Complément p. 217—244).

12. *Infaillibilité du pape prouvée par les principes mêmes et le sentiment universel de l'église gallicane.* Avignon 1826. 12.

13. *Argument démonstratif de l'infaill. du pape* cet. ib. 1827. 12.

14. *De auctoritate rom. pont. in conciliis generalibus.* Opus posthumum. Gandavi 1815. 2 voll. (publizirt von *Cornelius Geerts,* geboren zu Antwerpen 11. März 1754, Jesuit).

241. Rosario Nicolo Pepoli.

Prattica ecclesiastica civile, criminale e d'appellazione, con la prattica delli ss. sacramenti per li parochi, confessori cet. Nap. 1730 f.

242. Pietro Mengoni.

De eminentiori parochorum dignitate supra canonicos praesertim collegiales. Flor. 1732. 4.

243. Francesco Monacelli.

Formularium legale practicum fori ecclesiast. cet. Venet. 1732. 3 P. und Supplement 4., 1772 f.

244. Carlo Leonati.

Dissertationes de praeparatione ad jus canonicum, de praep. ad jus civ. cet. Patav. 1734. 4.

Ueber dessen Nutzen, Art der Vorbereitung, wie man Commentare gebrauchen und interpretiren solle.

245. Raimondo Missorio. Minorit.

De canonibus vulgo apostolicis cet. Venet. 1734. 4.

246. Gaspare Torelli.

Institutionum canonicarum libri quatuor, quibus additae sunt propositiones damnatae ab Innoc. XI. cet. Nap. 1735. 2 voll. f.

247. Giovanni Battista Argiro.

Dr. jur. utr., Professor der Theologie und Kurialadvokat zu Rom.

Theatrum jur. ad nonnullos titulos decretalium. Rom. 1742 fol.

Lauter Erörterungen über Theologisches (Glaube), sehr eingehende über Papst, Legaten, Erzbischöfe, Bischöfe u. s. w., bischöfl. Administration, in 8 Büchern. Der Werth der nicht sehr kurialistischen Schrift liegt in der Berücksichtigung von casus, die aus dem canon. Rechte, Urtheilen und Schriftstellern begründet werden.

248. Lodovico Ferraris.

Gebürtig aus Solero bei Alessandria, Franziskaner, hat eine Zeitlang das Amt eines Provinzials, Lectors der Theologie bekleidet, war Synodalexaminator und Consultor des s. Officium.

Prompta bibliotheca juris canonica. Bonon. 1746, 1763, 8 voll. 4.; Ven. 1782—1794. 11 voll. 4.; Rom. 1784 sqq., 9 voll.; Monte Cassin. 1844 sqq.; Francof. 1781 sqq., 8 voll. 4.; Hagae-Com. 1781—1784. 8 voll. 4.

Ein Buch, das durch Reichhaltigkeit des Stoffes, des casuistischen Materials, Benutzung der römischen Entscheidungen (der verschiedenen Congregationen, der Rota u. s. w.), Anführung der päpstlichen Constitutionen, unstreitig für die Praxis des Kirchenrechts das geeignetste und umfassendste und durch seine alphabetische Anordnung zugleich das bequemste ist, soweit lediglich das innerkirchliche Material bezw. die italienischen Verhältnisse in Betracht kommen. Was den wissenschaftlichen Werth betrifft, so steht dasselbe ganz auf dem scholastischen Standpunkte, befolgt durchaus die blos casuistische Methode und weist in keinerlei Hinsicht eine freie, eigne Auffassung, oder einen Fortschritt auf. Es hat bei der Kurie ein grosses Ansehen erlangt und ist für viele spätere eine wahre Fundgrube geworden; es wäre leicht nachzuweisen, dass sich massenhafte Excerpte bezw. wörtliche Stellen in verschiedenen Werken vorfinden.

249. Vittorio Amadeo Soardi.

Er ist gebürtig aus Turin, wo sein Vater Gouverneur war, sein Taufpathe war der König, dessen Namen er erhielt, trat, nachdem er das Leben bis zum Ueberdruss genossen, 1735 zu Paris bei den Lazaristen ein, lehrte die Theologie im Seminar St. Firmin und starb zu Avignon 1752.

1. *De suprema romani pontificis auctoritate hodierna ecclesiae gallicanae doctrina.* Avignon 1747. 2 T. 4. cura *G. J. de Buininck.* Heidelberg 1793. 4. *Le Long,* Bibl. I. 499 führt dasselbe Werk in derselben Ausgabe von 1747 an als ‚auctore *N. Collet* in regia universitate j. u. d.'

Die Darstellung kommt zu einem der gallikanischen Theorie und Praxis entgegen gesetzten Resultate; das Werk ist vom Pariser Parlamente am 25. Juni 1748 condemnirt worden.

2. *Auctoritas pontificia notissimo Cypriani facto a quibusdam neotericis acriter impugnata, sed a sapientissimis Galliae theologis solide vindicata.* Aven. 1749. 4.

250. Onofrio Giunta.

Fragmenta juris et praxis ad sacrum fidei tribunal spectantium: opus posth. cui accessit *manuale qualificatorum Jo. Alberghini.* Pan. 1748, 1770 fol.

251. Gaudenzio de Janua.

De visitatione cuiuscunque praelati ecclesiast. et simul de jurisdictione eiusdem extra actum visitandi dubitationes. Rom. 1748, 1753. 2 voll. f.

252. Giorgio Viviano marchese Buonarcosi.

Antichità e eccellenza del protonotariato apost. cet. Fir. 1751. 4.

253. Gianbattista Gattico.

Abt der lateran. Chorherrn von Novara.

De oratoriis domesticis et de usu altaris portatilis. Rom. 1752. 4., 1770 f. (mit *Fr. Mar. Card. Brancati* de privilegiis cet.), mit Commentarius theol. can. crit. *de ecclesiis, earum reverentia, et asylo atque concordia sacerdotii, et imperii,* auctore *Jos. Ales. Assemani,* dem tr. de orat. publ. von *Jos. de Bonis* und *Fortunatus a Brixia* de orat. dom. Rom. 1766 fol.

254. Lud. Mar. Sinistraci.

Formularium crimin. nec non tract. de incorrigibilium expulsione ab ordinibus regularibus cet. Rom. 1754 f. u. 8.

255. Franc. Ant. Vitale. Abt.

Commentarius de jure signaturae justitiae. Rom. 1756, 1789 f.

Ein für die Kenntniss dieser päpstlichen Behörde, die allerdings durch das Regolamento legislativo e giudiziario von Gregor XVI. 10. Nov. 1834 verändert wurde, wichtiges Werk.

256. Michaele Casalis.

Vindiciae juris eccl. sive animadversiones in histor. juris publici politici civilis ecclesiae gallicanae ab anonymo scriptore in lucem editae. Acced. eiusdem de studio ecclesiast. historiae diatriba. Rom. 1759. 4.

Gerichtet gegen die ‚histoire du droit public, ecclés. français', deren Sätze in franz. und lat. Uebersetzung angeführt und in correct röm. Geiste widerlegt werden, im Ganzen mehr räsonnirend als quellenmässig.

257. Carlo Blasch.

1. *De collectione canonum Isidori Mercatoris* cet. Adnectitur *diatribe de capitulis ad Angilramnum* Hadriano I. papae tributis. Neap. 1760. 4. und in *Gallande* II. p. 3—153 [1]).

2. *Diatriba de Johanna papissa, seu de eius fabulae origine.* Nap. 1778.

---

[1]) Opuscula canonici storici, critici. Nap. 1758—79. 3 voll. 4.

258. Paolo Stephani.

Dr. jur., Prof. der Theologie.

Diss. de supremo dogmaticis episcoporum judiciis s. sedis apost. auctoritate opportune muniendis. Venet. 1760. 4.

Tritt ein für das päpstliche unfehlbare Alleinrecht.

259. Don Giuseppe di Bene (de Bonis).

1. *De oratoriis publicis.* Mediol. 1761. 4. Rom. 1766 f.
2. *De oratoriis privatis.* Mediol. 1780. 4.

260. Hieremias a Bennettis.

1. *De potestate ecclesiastica.* Rom. 1761. 4.
2. *Privilegiorum in persona b. Petri a Christo collatorum vindiciae.* 2 P. (5 T.). Rom. 1786. 4.

261. Cesare Maria Sguanin. Servit.

Tractatus beneficiarius pro indemniter salvandis juribus s. matris ecclesiae quoad beneficia ecclesiastica. Ich kenne nur die Ausgabe hinter T. IX. von *Thomassin:* Vet. et nova eccl. disciplina. Neap. 1772.

Handelt in 8 quaestiones über die Arten der Benefizien, die dazu erforderlichen Eigenschaften, das Recht am Einkommen, Pluralität, Residenz, Resignation und simonistischen Erwerb. Die Erörterung ist eine scholastisch-theologische, bringt weder neue Gesichtspunkte, noch ist sie irgendwie vom praktischen Gesichtspunkte aus erschöpfend.

262. Franc. Antonio Rechiusi (Reclusius).

Aus Turin.

1. *Tract. de re parochiali universa* in duas partes divisus cet. Rom. 1763, 1773. 2 P. 4.

Erörtert die sämmtlichen Rechtsverhältnisse: Errichtung, Arten, Seelsorge, Veränderungen, Bau, Herstellung und Consecration der Kirchen; Visitation, rechtliche Stellung des Pfarrers und der andern Seelsorger. Für die Praxis erschöpfend und insbesondere durch genaues Eingehen auf römische Entscheidungen und auch die Literatur werthvoll.

2. *Tract. de concursibus, collationibus et vacationibus parochiarum aliorumque beneficiorum.* Rom. 1774. 4. 2 P.

263. Carlo Gagliardi.

Professor des canon. Rechts am Gymnasium zu Neapel.

1. *Institutiones juris can. communis et Neapolitani.* Neap. 2 ed. auctior et emendatior 1766—71. 4 voll. 4.

Diese 4 Bücher nehmen besonders Rücksicht auf Italien, geben in Anmerkungen die Quellen und beschäftigen sich viel mit dem partikulären Recht.

2. *De beneficiis ecclesiasticis.* ed. 2. Neap. 1765. 4.

3. *Commentarium de jurepatronatus cum animadversionibus atque additamentis Jos. Romani.* ed. e. Neap. 1850.

264. Giacomo Pistorozzi. Aus Bologna, Abt.

Sul diritto de' sacri asili . . . in risposta al discorso dell' asilo ecclesiastico stampato in Firenze l'anno 1763. Roma 1766. 4. Giebt bedeutendes historisches Material.

265. Eusebio Filopolita.

Difesa del celibato del clero romano. Ven. 1766.

266. Angelo Gabrielis.

De privilegiis regularium tam pro administrando quam pro suscipiendo poenitentiae sacramento. Ven. 1768. 4.

267. Agnello Onerato.

Dr. jur., Canonicus der Kathedrale von Aversa.

Del moderato e convenevol numero de' clerici secondo l'antica e moderna disciplina della chiesa diss. cet. Venet. 1768.

Historische Betrachtungen gegen die zu grosse Zahl von Geistlichen und über die Bestrebungen der Gesetze und Concilien, sie durch strenge Sätze über Eigenschaften und Titel zu verhindern.

268. Girolamo Baldassini.

Patrizier aus Jesi, Dr. jur. utr.

Clementis V. Constitutiones in Concilio Viennensi in Gallia editae a. 1312 *notis locupletatae, auctae et illustratae* cet. Rom. 1769. 4.

Unbedeutende Leistung, lediglich Excerpte aus den früheren Apparaten, erreicht keinen der besseren.

269. Giuseppe Antonio Bruno.

Professor in Turin [1]).

Introduzione alla giurisprudenza canonica. Tor. 1769.

Aufzählung und Beschreibung der Quellen (p. 94 sqq. der im Dekret vorfindlichen pseudoisidorischen Dekretalen) bis zu den Extravaganten, vollständiger als die meisten deutschen.

270. Ubaldo Giraldia S. Cajetano.

Cler. reg. scholar. piarum exassistens generalis, examinator cleri, Rector des Collegs zu Rom.

---

[1]) Als der 1768 zum Nachfolger von *Carlo Berardi* bestellte Professor *Agostino Bono* im Jahre 1797 zehn Thesen de spons. et. matr., worin das Recht des Landesherrn, Ehehindernisse aufzustellen und davon zu dispensiren, behauptet wurde, aufgestellt hatte, liess Bruno entgegengesetzte drucken. Ueber beide wurde öffentlich disputirt, es setzte einen Skandal ab, der König gab Bono am 24. Oct. 1797 den Abschied (*Vallauri* III).

1. *Expositio juris pontificii iuxta recentiorem ecclesiae disciplinam in duas partes distributa.* Rom. 1769. 2 T. fol., neu 1829.

Mit fortlaufender Zählung als ‚Sectio' I sqq. werden in der Ordnung der Dekretalen einzelne Kapitel der Titel abgedruckt mit Anmerkungen, die angeben, ob und wodurch sie antiquirt sind, deren Sinn erörtern, das neuere Recht darstellen, päpstliche Constitutionen, Entscheidungen der Congr. Conc. mittheilen. In dieser Darlegung der späteren Praxis liegt sein alleiniger Werth.

2. *Animadversiones et additamenta ex posterioribus summor. pont. constitutionibus et s. congreg. decretis desumpta ad Aug. Barbosa de officio et potestate parochi.* Rom. 1773, 1831 fol.

Abdruck des Werks mit den additiones und animadversiones, die theils das alte ergänzen, theils neues hinzufügen.

271. Geronimo Spanzotti.

Juris ecclesiastici libri duo. Venet. 1769.

272. Contini.

Riflessioni sopra la bolla in coena domini. Venezia 1770.

273. Vincenzo Lupoli.

Juris ecclesiastici praelectiones a V. L. in usum auditorum suorum concinna, novaque methodo, quatuor tomis comprehensae, notisque illustratae cet. Neap. 1777. 4 voll.

Der erste Band, als *‚prodromus theologico-canonicus'* bezeichnet, handelt über die Natur und Eigenschaften der Kirche, über die Natur des Kirchenregiments, die göttliche Kirchengewalt und ihre Natur, den canon ecclesiae, die Sammlungen des canonischen Rechts, die Offenbarung, Concilien, K.-Väter, Gewohnheitsrecht, Promulgation und Geltung der Kirchengesetze; die 3 folgenden handeln im Institutionensystem de personis, de rebus, de judiciis. Lupoli begnügt sich nicht mit dem reinen Recht, sondern hält sich, abgesehen von dem meist Theologisches bringenden ersten Bande, vorzüglich dabei auf, die dogmatischen Differenzen zu behandeln, z. B. über die Stellung der Geistlichen und Laien, den Papst, selbst die Päpstin Johanna hat 9 Seiten erhalten u. s. w. Es ist begreiflich, dass der Autor die im 4. Bande abgedruckte lange Reihe von Belobungsbriefen, anfangend von Pius VI. erhielt und die ebenfalls abgedruckten belobenden Anzeigen ergingen; er nimmt auf die Protestanten eine bis dahin in Italien ungewohnte Rücksicht, schrieb gegen *Voltaire* und hat durch manche Gutachten Einfluss gehabt. Erwähnt sei, dass er für das Placet eintritt.

274. Gius. Ant. Cornaro.

Propst in Villunco.

De' parrochi libri sei. Brescia 1771; libri sette Pavia 1788. 4.

Eine quellenmässige, namentlich den Ballerini gegenüber selbstständige Untersuchung der historischen Stellung der Pfarrer, der höheren Stufen der Erzpriester und Erzdiakonen, und der niederen, mit freiem Blick; tritt ein für die absolute Begründung des Amts.

275. Francesco Mazza.

De matrimonio conscientiae vulgo nuncupato. Rom. 1771. 4.

276. Carlo Antonio Manenti (de Manentibus).

De episcopis et inferioribus praelatis. Rom. 1773. 4.

277. Giuseppe Pasquali.

Diritto publico sulla proibizione de' nuovi acquisti a' collegj ecclesiastici, e sulla regalia de' sovrani. Nap. 1776. 4. — Auf dem Index 18. Juli 1777.

278. Gianbattista Guadagnini.

1. *De antiqua paroeciarum origine deque eximia clarissimor. episcopor. in parochos benignitate singularique parochor. in episcopos observantia.* Brix. 1782. 2 P.

2. *Nuovo esame di alcuni testi del concilio di Trento relativi all' assoluzione de' casi riservati ed all' approvazione de' confessori.* Pavia 1787.

3. *Appendice al nuovo esame cet. contro alcuni impugnatori di Mons. Litta* cet. ib. 1789. Beide mit Dekret vom 18. Sept. 1789 auf den Index gesetzt.

279. Vincenzo Miceli.

Ad canonicas institutiones isagoge scientifico-dogmatica. Opus posth. Neap. 1782.

280. Giovanni Miotti.

Dei parrochi santi. Opera storico-pratica cet. Pad. 1782.

281. Niccolo Frichignono di Quaregna.

Rath, Generalauditor, Vice-Gerente des Gran Conservatore des Militärordens von St. Maurizius und Lazarus.

Della politica, e regolata podestà giuridizionale della Chiesa. Torino 1783—1785. 3 voll. 4.

Die Einleitung sucht gegen *Böhmer* und *Pfaff* zu beweisen, dass die Kirche nach der Vernunft und dem Evangelium äussere Jurisdiction, nicht blos spirituelle besitze, sodann dass die Bischöfe neben der Gewalt in religiösen Dingen befugt seien, Nachfolger zu bestellen und die öffentliche Religionsübung zu ordnen, die Kirche auch körperliche Strafen für Sünden verhängen könne. Das Werk selbst sucht in 2 Artikeln darzuthun: 1. Die Kirche hat stets, mit Uebereinstimmung (contento, wörtlich Zufriedenheit) der Fürsten aller civilisirten Staaten, eine politische Jurisdiction geübt, um die kirchliche Disciplin aufzurichten, die christlichen Lebensregeln zu verwirklichen. Er erörtert die

Scheidung der beiden Gewalten, führt den Gegenstand zurück bis zu den Karolingern, unter Eingehung auf die Staatsgesetze. 2. Die kirchliche Jurisdiction und ihre Grundsätze nach den von den ersten acht allgemeinen und den ältesten partikulären Concilien befolgten Grundsätzen. — Ueberall wird auf die verschiedenen Zweige der Administration z. B. Errichtung, Theilung der Bisthümer, das Eherecht, Rücksicht genommen. Das Werk hat mit der für einen Italiener seltenen Vollständigkeit auch die deutsche und französische Literatur berücksichtigt, ist eine durchaus quellenmässige Arbeit und unzweifelhaft nicht blos die ausführlichste, sondern ziemlich die gründlichste, welche über den Gegenstand selbst vom römischen Standpunkte aus existirt.

282. Fil. Ner. Maria Cammarata.

Della bolla della cruciata di Sicilia e di Napoli. Nap. 1784. 4.

283. Saverio Matteo (Mattei).

Saggio di risoluzioni di diritto publico eccles. Torino 1785 (ed. I. Torinese dall' autore ampl. cet.) 2 voll.

Gute einzelne Abhandlungen, Promemorias aus Veranlassung praktischer Fälle; spoglio de' vescovi, königliches Patronat, feudales oder allodiales laicales, Recht der Bischöfe, den Seminarien Benefizien zu uniren, altes und neues Zehntrecht; Anwendbarkeit der Amortisationsgesetze auch unter Geistlichen, missio canonica, Rechte der Laien auf die Advokatie u. s. w. Ein Stück hat schon *Le Bret* Magazin I. 537 ‚von den Missbräuchen bey den Spolien der Bischöfe' deutsch mitgetheilt.

284. Claudio Biagi.

Petrus Diodatus Nicopolitanus (Pseudonym), *Defensio Trid. canonum de ecclesiae potestate in dirimentia matr. impedimenta adversus Launoium. Acc. anonymi diss., qua contra quosdam theologos propugnatur pontificia auctoritas in eadem impedimenta.* Hierap. *(Rom.)* 1786.

285. Matt. Alois. Simoni.

De origine immunitatis ecclesiarum diss. hist.-crit. Verc. 1787.

286. Gennaro Cestari.

Lo spirito della giurisdizione ecclesiastica sulle ordinazioni de' vescovi. Napoli 1788.

287. Giuseppe Fontana.

La difesa dell' episcopato contro le moderne pretensioni di alcuni parrochi. Rom. 1789.

288. P. Tamagna.

Sull' origine e prerogative dei cardinali della S. R. C. Rom. 1790. Entgegnung auf die Broschüre: *Cosa è un cardinale?* 1789.

289. Stefano di Chiara.

Geboren zu Palermo 1752, wurde 1782 Dr. jur., nachdem er bereits Priester geworden, und Consultor des judex monarchiae *Alfonso Airoldi*, 1790 Professor der Moral am Seminar, 1804 Canonicus der Kathedrale, vom König ohne Concurs zum Professor des canon. Rechts ernannt, gest. im Jan. 1837. *Mira* I. 220.

1. *De capella regis Siciliae* libri tres cet. Pan. 1815 fol.

2. *De regio sacrarum visitationum per Siciliam jure diatriba, s. apparatus ad regiam visitationem Jo. Aug. de Ciocchis nunc primum in lucem editus a St. d. Ch.* Pan. 1816 fol.

3. *Adnotationes ad rem canonicam e siculo jure depromptae.* ib. 1833.

4. *Diritto publico ecclesiastico di Sicilia.* ib. 1836.

Enthält eine Geschichte desselben.

5. *Opuscoli editi ed inediti e rari sul diritto publ. eccl. di Sicilia, roccolti e corredati di prefazioni e note da Agostino Gallo.* ib. 1853.

Dazu handschriftliche Arbeiten.

290. Luigi Litta.

Gestorben den 23. Juni 1785 zu Mailand als Ehrendomherr, erst 32 Jahre alt.

1. *Del diritto di stabilire impedimenti il matrimonio e di dispensarne.* Pavia 1782. 2. Aufl. 1783. 2 voll.

2. *Della sacramentale assoluzione ne' casi riservati. Lettera di L. L. Can. ordinario della metropolitana di Milano all' anonimo autore del libro intitolato: Le storte idee* cet. Milano (ohne Jahrszahl) [1]).

Der Standpunkt Litta's ist, dass ein trennendes Ehehinderniss nur im Einvernehmen beider Gewalten aufgestellt werden dürfe.

291. Francesco Foggi.

1. *Institutiones canonicae ad usum academiae Pisanae.* Pisis 1793. 8.

2. *Dissertazioni secondo l'ordine delle istituzioni canoniche per uso dell' università di Pisa.* ib. 1793, 1816. 4 voll. 8.

Die älteste Ausgabe der Institutiones ist vorzüglich geeignet, die besonderen toskanischen Verhältnisse kennen zu lernen; später hat man namentlich die für diesen Zweck wichtigen Anmerkungen beseitigt.

292. Joseph Comte de Maistre *).

I. Geboren zu Chambéry den 1. April 1754, gestorben zu Turin den 26. Febr. 1821, Sohn des Senatspräsidenten von Savoyen. Nach

[1]) Veranlasst durch Zaccaria's Angriff, mit Dekret vom 5. Febr. 1790 auf den Index gesetzt.

*) L'esprit du Comte J. d. M. précédé d'un essai sur sa vie et ses écrits par *Charles Barthélemy* cet. *Senli,* Purgatoire de feu M. le comte de Maistre. Die Artikel in *Bluntschli,* Staatswörterbuch Bd. 6, *Hoefer,* Biogr. XXXII (*Joubert*) geben andere Literatur an. *Friedrich,* Gesch. des Vatik. Conc. I. 61 ff.

strenger häuslicher Erziehung, als deren Beweis er anführt, dass er auch als Student ohne spezielle Erlaubniss der Eltern kein Buch las, studirte er die Rechte in Turin, wurde den 6. Dez. 1774 überzähliger Substitut des Generalfiskal beim Senat, 8. Jan. 1784 wirklicher, im Jan. 1788 Senator. Seinen engen Wirkungskreis erweiterte er durch unausgesetzte Studien auf den verschiedensten Gebieten. Er verliess sein Vaterland nach dessen Annexion an Frankreich im Dez. 1792, kehrte aber im Jan. 1793 zurück, verweigerte den Eid und ging nach Lausanne, schrieb gegen die französische Regierung und hielt sich während der Regierung von Karl Emmanuel IV. in Turin auf mit einer kön. Pension von 2000 lir., zog sich nach der Aufhebung des Königreichs (19. Nov. 1798) nach Venedig zurück, kam im Jan. 1800 als régent de la grande chancellerie de Sardaigne nach Cagliari, nahm wegen der Unhaltbarkeit seiner Lage im Sept. 1802 den Posten eines ausserordentlichen Gesandten des Königs von Sardinien am russischen Hofe an, auf dem er sich alle Mühe gab, selbst bei Napoleon, für seinen Herrn zu wirken. Seine Musse benutzte er zu schriftstellerischen Arbeiten. Im Mai 1817 verliess er Russland und reiste durch Frankreich nach Savoyen. Er wurde Kanzler mit dem Range eines Staatsministers. Zerfallen mit der Zeit, die ihm alle conservativen Prinzipien verleugnet zu haben schien, starb er.

II. Graf Maistre war nach dem Eindruck, den seine Schriften machen, ein Mann, der jeder seinen Ansichten widersprechenden Richtung unzugänglich, sich in ein System der Staats- und Kirchenpolitik eingelebt hatte, dessen Herstellung er für seine Lebensaufgabe hielt, dessen Nichtverwirklichung er als das grösste Unglück ansah. Er hat es niedergelegt in einer Reihe politischer und philosophischer Schriften, dann in den folgenden hierher gehörigen. Sie haben keinen Vorzug, als den der glänzenden Darstellung und Geistreichheit, sind aber ein Muster von Oberflächlichkeit und nichts, als Parteischriften.

1. *Du Pape.* Paris 1820 [1]) u. ö. Del papa, trad. fatta sull' ediz. XVIII. orig. con note del sac. cav. *G. B. Gerini.* Torino 1864.

2. *De l'église gallicane dans son rapport avec le souverain pontife, pour servir de suite à l'ouvrage intitulé: Du Pape.* Lyon et Par. 1821. Anvers 1821. Lyon 1829, 1838. Paris 1854.

3. *Lettres à un gentilhomme russe sur l'inquisition espagnole.* Lyon 1837. Broschüre, worin die Inquisition als ein rein staatliches, höchst weises und vortreffliches Institut geschildert wird.

---

[1]) Gegen dies und das zweite: Reclamations pour l'église de F. et pour la verité contre l'ouvrage de Mr. le Comte de M. cet. Par M. l'abbé *Baston.* Par. 1821 u. 24. 2 voll.

293. Giovanni d'Angelo e Cipriano.

Gestorben 1832 als Kapitularvicar und Abbas commendatarius. *Mira* I. 40.

Dissertazione contro gli errori di un anonimo sulla proprietà de' beni del clero. Pal. 1813. 4., 1815.

294. Giovanni Soglia.

Er war geboren zu Casola Valsenio in der Diözese Imola am 11. Oct. 1779, im Consistorium des 18. Febr. 1839 zum Bischof von Osimo e Cingoli ernannt und zugleich (er war im Consistorium des 12. Febr. 1838 bereits zum Kardinal creirt) als Kardinal publizirt mit dem Titel dei Ss. Quattro Coronati, gestorben zu Osimo den 12. Aug. 1856 und in der dortigen Kathedrale beerdigt.

1. *Institutiones juris publici ecclesiastici* libri III. Lauret. 1843, 2 ed. 1844, 3 ed. 1850 Mutinae, 2 voll.

2. *Institut. jur. privati et publ. eccles.* ed. ab ipso auct. recogn. et aucta, Par. 1859 sq., ed. 8. Taur. 1867.

L. I. de statu eccl., II. de eccl. rectoribus, III. de personis et rebus potestati eccl. subjectis. Ein brauchbares Buch und nicht rücksichtslos kurialistisch. So hält er die Concordate für unbedingt verbindliche Verträge und verwirft die das Gegentheil als Ansicht der Kurie aufstellende Behauptung von Febronius. Die Theilung in jus priv. und publ. ist ihm: J. publ. quod totam eccl. eiusque rectorum jus et officium determinat, priv., quod christiani populi jura et officia complectitur.

295. Giuseppe Ferrante.

War im J. 1782 auf Grund des Concurses Professor des canon. Rechts an der Sapienza zu Rom geworden, wo er im J. 1803 starb [1]). Von einigen seiner Schüler ist besorgt die Ausgabe von seinen:

Elementa juris canonici. Rom. 1854, 1872.

Eine Einleitung über Quellen, Namen, Eintheilung, Gegenstand, dann ein Institutionencompendium, das im Wesentlichen nichts neues hat. Obwohl kurialistisch im höchsten Grade, setzt die römische Theorie [2]) doch daran aus, dass er das Recht der Bischöfe, einen oder mehrere Generalvicare zu ernennen, nicht auf päpstliche Concession zurückführt, dass er alle Gewalt der Pfarrer auf bischöfliche Verleihung basirt, während doch höhere Gesetze die Pfarrverfassung vorschrieben, deren Autor der Papst sei u. A. Das Buch ist präcis und klar.

296. Francesco Mercante (Mercandi).

Geboren zu Montepulciano den 21. Dez. 1770, trat 1793 in den

---

[1]) Analecta jur. pont. 2 Sér. (1857) col. 1549.

[2]) Analecta jur. pont. l. c. col. 1554. Diese Besprechung ist sehr gut für die Kenntniss der heutigen römischen Anschauung in einzelnen Punkten.

geistlichen Stand, Canonicus, gest. 14. Juli (Sept.) 1834. Nach der Biographie vor der 4. Auflage schrieb er eine Broschüre zur Empfehlung des Impfens, der Säugung von Seiten der Mütter und einige andere.

Compendio di diritto canonico con illustrazioni istorico-dogmatiche e dissertazioni. Prato 1820, 1832 sq., 4 T., 1843 sq. mit dessen vita. 2 voll. Parma 1852—1853. 4. Aufl. 3 voll. 8.

Es bietet im Ganzen eine genügende, klare und fassliche Darstellung, giebt in Noten die wichtigsten Quellenbelege und ist insbesondere bemüht, die geschichtliche Entwicklung darzulegen. Bezüglich dieser ist jedoch von einer freien, unbefangenen Forschung keine Rede. So wird (L. I. tit. VI. sez. I.) gesagt, Petrus allein sei von Christus zum Bischof ordinirt, Petrus habe andre Apostel, namentlich Jakobus und Johannes, Jakobus Alpheus, Paulus und Barnabas zu solchen geweiht. Der Papst ist ihm absolut unfehlbar, wenn er ex cathedra spricht; er hat auch die Befugniss, den Nachfolger zu bestimmen (L. I. t. X. s. I). Seine Stellung wird mit den Worten gekennzeichnet: ‚Il sommo Pontefice in ordine alla illimitata sua autorità è in terra siccome un Dio, unico principe dei Cristiani, re massimo, al quale da Gesù Christo affidato viene il governo absoluto del regno celeste e terreno'. Er trägt die Theorie vor, dass der Papst ungläubige Regenten absetzen, ihre Territorien christlichen schenken, für häretisch gewordene Fürsten einen Nachfolger bestellen darf; mit Einem Worte das, was jemals ein Papst behauptet hat, ist ihm Recht. Dass die Staatsgesetze ignorirt werden, jeder Ausspruch im Corpus jur. can., in der Glosse u. dergl. als historische Quelle der Berechtigung gilt, ist selbstredend.

297. Francesco Nardi.

Geboren zu Vazzola in der Diözese Ceneda 18. Juni 1808, machte seine Studien in Ceneda, dann in Padua und Wien, wurde 1832 Priester, hierauf Gymnasiallehrer in Venedig, dann Professor in Padua, wo er Dr. theol., phil. und jur. utr. wurde. Am 2. Mai 1859 auf Vorschlag Oesterreichs Auditor der Rota geworden, fungirte er auch bei verschiedenen Congregationen als Consultor, zuletzt als Sekretär der Congr. Episcop. et Regul. und starb 22. März 1877.

Er war ein talentvoller Mann, hatte viel gelesen, verdankte das Meiste seiner Kenntniss der deutschen Sprache und Literatur, reiste fast regelmässig zu den kath. Generalversammlungen in Deutschland, liess dies vorher ausposaunen und wusste sich den Anschein einer Vertrauensperson Pius' IX. zu geben; er verstand es, durch seine lange imposante Person, ein theoretisch und praktisch sehr galantes Benehmen sich in den Salons gut zu benehmen, gelegentlich privatim auch für die Wissenschaft zu reden, bot im Ganzen das Bild eines überaus eiteln

Prälaten, der freilich das Ziel seines Strebens, den Kardinalshut, nicht erreichte, weil ihn selbst Pius IX. durchschaute. Der lärmende Ultramontanismus ist ihm zu Dank verpflichtet wegen verschiedener Streitbroschüren, die Wissenschaft weniger für die nicht ungeschickten, aber seichten

Elementi di diritto ecclesiastico, aggiunteri le norme politiche e civili in oggetti misti. Pad. 1854. 3 voll.

298. Camillo Tarquini.

Geboren am 27. Sept. 1810 in Marta unweit Montefiascone aus vornehmer Familie, studirte in Rom Theologie und die Rechte, trat 1837 in den Jesuitenorden. Ausser dem Amte eines Consultors bei verschiedenen Congregationen (das *Annuario pontificio* von 1867 führt ihn z. B. auf bei der Inquisition, Propaganda, Affari eccles. straordinari), lehrte er seit 1850 das Kirchenrecht am Collegium Romanum. Sein Vortrag war nichts als das Wiedergeben eines scholastischen Exposés, zeigte aber einen scharfen und im scholastischen Deduziren gewandten Kopf. Diese Eigenschaften und sein absolutes Festhalten an den extremsten Theorieen des Kurialismus in Wort und Schrift, dann seine Verdienste um die *Civiltà cattolica,* in deren Redaction er sass, bewogen Pius IX., ihn am 22. Dez. 1873 zum Kardinal-Diacon zu erheben. Er hat sich dieser seinem Orden seit dem Jahre 1713 nicht mehr wiederfahrenen Ehre nicht lange zu erfreuen gehabt, da er bereits am 15. Febr. 1874 zu Rom starb.

Juris ecclesiastici publici institutiones. Rom. 1862, 1873 ed. 3.

Ein sehr oberflächliches, mit rein scholastischen Deductionen den extrem kurialen Standpunkt durchführendes Buch [1]), das über die Gewalt der Kirche an sich, nach innen, gegenüber dem Staate, Andersgläubigen und die Verfassung derselben handelt. Die Sätze des in der Auflage von 1873 abgedruckten Syllabus bieten die Grundlage.

299. Luigi Taparelli d'Azeglio.

Dieser Bruder des bekannten Politikers und Schriftstellers *Massimo d'Azeglio,* Jesuit, lange Zeit Professor der Rechte im Colleg zu Palermo, Mitredacteur der *Civiltà cattolica,* deren nationalökonomischer Referent er war, gest. im Sept. 1862 zu Rom, verdient hier Erwähnung nicht wegen seiner politischen und volkswirthschaftlichen Schriften [1]), wohl aber wegen des:

---

[1]) Selbst *Vering* sagt ‚Lit. Hdw.' 1876 Sp. 476: „*Weitläufig und ziemlich inhaltsarm sind des 1874 als Card. verst. Jes. C. T. Inst.*" *Derselbe* ‚Lit. Hdw.' 1862 Sp. 182 *empfiehlt* sie aber entzückt „*als Lehrbuch wie als Musterbild.*"

[2]) Man findet die bis zum J. 1857 bei *Narbone* angeführt.

Saggio teoretico di diritto naturale appoggiato sul fatto. Pal. 1840, 5 voll. Nap. 1845, 1850. 2 voll. u. ö.

Im letzten Theile wird die Kirche und ihre Stellung in der Gesellschaft behandelt, so dass schon desshalb seiner Erwähnung gethan werden kann. Viel wichtiger ist, dass das Buch nicht blos eine Bekämpfung der ganzen modernen Philosophie auf der Grundlage von *Thomas Aquin, Suarez* u. s. w. ist, sondern das ganze Privat-, Staats-, Straf-, Völkerrecht und die Nationalökonomie auf derselben Basis aufbaut. Das Buch hat bei den Jesuiten eine unbestrittene Geltung erlangt und ist überall das zu Grunde gelegte Werk. Es hat auf dem Gebiete des Rechts für die Erhaltung beziehungsweise Neugestaltung der Scholastik dieselbe Wirkung gehabt, welche die Schriften von *Perrone* und besonders von *Kleutgen* für die Dogmatik, von *Gury* für die Moral äusserten. Man braucht nur die Adnotationes zu den Vorlagen für das vatikanische Concil zu lesen, um sich von dem Einflusse Taparelli's zu überzeugen.

300. Filippo Vespasiani.

Geboren zu Rom den 8. Juni 1812, war Professor der Kirchengeschichte im Collegium urbanum, wurde am 15. Dez. 1856 zum Bischof von Fano erhoben, nahm Theil am vatikanischen Concil.

De sacri pallii origine. Rom. typ. de Prop. Fide. 1856.

Das Pallium ist ihm das von Petrus (bezw. in Alexandrien Marcus) getragene und von dem Nachfolger übernommene Pallium.

301. Simone Corleo.

Geboren zu Salemi (Trapani) den 2. Sept. 1823, studirte Medizin in Palermo, Dr. med., legte sich dann auf Philosophie und Mathematik, 1846 Professor dieser Disciplinen im bisch. Seminar zu Mazzara, 1852 zu Palermo, Deputirter des italienischen Parlaments von 1861—64, Prof. der Philosophie an der Universität zu Palermo, Generalsuperintendent der emphiteutisirten Kirchengüter in Sicilien, Präsident des Consiglio di perfezionamento e della Giunta di vigilanza sul R. Istituto tecnico zu Palermo. *Mira* I. 260.

Storia della enfiteusi dei terreni ecclesiastici di Sicilia. Pal. 1871. 8 max.

302. Emanuele Leone.

1. *Esame critico sul discorso dell' ab. Salvatore Cannella contro il celibato.* Nap. 1790.

2. *Isagoge ad jus canon. siculum.* Panormi 1819. 4., 1. Bd.

303. Vicentini.

Il novello parroco di campagna istruito del sacerdote V. Venet. 1806. Praktisches Handbuch (Pastoral).

304. Giacomo Mezzanotte.

Prefetto consolare beim Depart. von Trasimeno und Professor der Rechte in Perugia.

Saggio storico dei diritti dell' impero e del sacerdozio. Milano 1810.

Bekämpft in 6 Kap. das päpstliche dominium temporale, den Kurialismus, Missbrauch der Censuren, geht auf die von Rom gemachten Zugeständnisse ein, sobald die Strafen nichts ausrichteten, die Vorgänge in Frankreich, deduzirt das Recht des Staats zur Aufstellung und Dispens von Ehehindernissen u. s. w. und zeichnet sich durch Napoleonismus aus.

305. Santo Amantia.

Prima juris canonici elementa. Catan. 1815. 3 voll.

306. Carlo Fea.

Nullità delle amministrazioni capitolari abusive dimostrate con documenti autentici. Rom. 1815.

307. Giuseppe Cantini, Professor in Pisa.

1. *Institutiones juris canonici ad clarissimorum virorum scripta diligenter exactae et notis auctae.* Pisa 1822, Parm. 1840. 2 voll. 4.

Ein auf *Gonzalez, Cabussut, Devoti, Benedict XIV.* u. a. ruhendes kurzes und gut geschriebenes Compendium im Systeme *Lancelotti's.*

2. *De judiciorum origine* cet. ib. 1852. 4.

308. Giov. Batt. Marenco.

Commentarii in librum I. et II. decretalium Gregorii IX. sive de ecclesia et de potioribus eiusdem dignitatibus et officiis tractatio. Torino 1824.

309. Ferdinando dal Pozzo.

Le catholicisme en Autriche, ou abrégé du droit ecclés. autrichien avec une diss. *sur les droits et les devoirs du gouvernement anglais envers les catholiques d'Irlande.* Brux. 1829. 16. (englisch Lond. 1827. catholicisme in Austria or an epitome of the austrian ecclesiastical law cet.).

310. Francesco Rossi.

Juris ecclesiastici praelectiones: accedunt adnotationes ex jure ecclesiastico siculo depromptae a can. Stephano di Chiara. Pan. 1827. 2 voll.

Elementi di diritto can. Prima versione dal tat. per cura di *Giov. Trombetta.* Pal. 1860.

311. Luigi Giampallari. Canonicus in Palerino *).

Diritto ecclesiastico siculo. Pal. 1828. 4 voll.

---

*) *Narbone,* Bibliogr. II. 325 (und wörtlich ebenso *Mira,* Bibliogr. I. 421) sagt: ‚Sarebbe questo il corso più compiuto del nostro diritto, se non fosse inesatto nelle materie, e disadorno nelle trattazione. Una grave censura, con essa una filza di strafalcioni da lui tolti, si legge nel t. XXIX. n. 87. p. 175 del Giorn. di sc. lettere ed arti.'

312. Luigi Nardi.

Pfarrer und Bibliothekar in Rimino.

Dei parrochi [1]) cet. Pesaro 1829 sq. 2 voll. 4.

313. Mauro Martini.

Canonicus der Kathedrale und Professor der Rechte am Seminar zu Aversa.

Institutionum juris canonici libri tres cet. Neap. 1830.

Dies zum Gebrauche des Seminars auf Weisung des Bischofs *Xav. Durini* von Aversa publizirte Buch giebt im System *Lancelotti's* das nackte positive Recht für Anfänger mit Quellencitaten unter dem Texte und sehr wenigen literarischen Anführungen.

314. Raimondo Guarini.

Se il religioso secolarisato possa conquistare e disporre dell' acquistato fuori del chiostro. Nap. 1832.

315. Tommaso Michele Salsano, Dominikaner.

1. *Institutiones juris canonici.* Neap. 1834, 1842.

Ein lediglich für Anfänger berechnetes kurzes und gutes Compendium in 3 Büchern.

2. *Lezioni di diritto canonico publico e privato considerato in se stesso et secondo l'attual polizia del regno delle due Sicilie.* ib. 1845. 4 voll.

Sehr ausführlich bezüglich der Quellen, als Beilagen die päpstlichen Dekretalen u. s. w. für Neapel.

316. Pietro Vermiglioli.

Professor an der päpstl. Universität zu Perugia.

Lezioni [2]) *di diritto canonico esposte secondo l'ordine dei titoli delle decre-*

[1]) Wessen Geistes das Christus, dem Papst und den Bischöfen dedizirte Werk ist, zeigt Folgendes: Ein ‚interessante avviso' raisonnirt über Jansenismus und alles Moderne, redet aber noch mehr von der eignen Person. Es will beweisen, der Pfarrer sei kein *pastor,* lediglich bischöflicher Gehilfe, der Bischof *‚è tutto'*, eine oft wiederkehrende Redensart. Ein Schimpfton durchzieht das Ganze, wer anderer Ansicht huldigt, ist bezahlt, Ketzer, Begünstiger der Protestanten u. s. w. Anstatt der Beweise Abkanzeln. P. 364. „39. Dei parrochi. Libri VI di Gius. Ant. Cornaro, Proposto 1771. L'autore ritrattò i suoi errori che non sono pocchi, nell' anno seguente, con una lettera degli 11 Febrajo 1772, come può vedersi nel *Mozzi,* dignità della cattedrale di Bergamo. Vera idea del Giansenismo, dedicata all' Em. Valenti Gonzaga Legato di Ravenna 1781, Parte II. pag. 161, 162. Bugiardi e sfrontati como i loro padri, i Parrochisti lo negano; ed i babbuassi leggono il Cornaro, e tengonlo caro. Cosi il male non finirà mai.' Um die für das Pfarramt eintretenden lächerlich zu machen, giebt er I. 371 ein mandement, wie ein solcher Pfarrer es machen könnte.

[2]) Von dem wissenschaftlichen Werthe liefert genügenden Beweis aus der ‚breve istoria della giurisprudenza can.' die Notiz (I. 31): ‚Havia ancora la Col-

tali di Gregorio IX. corredate di note e d'illustrazioni per uso della gioventù studiosa. Perugia 1835—1839. 5 voll. 8.

317. P. Liberatore.

Professor in Neapel.

Della polizia ecclesiastica del regno delle due Sicilie secondo il diritto canonico e l' ultimo concordato. Nap. 3 ed. 1842.

318. Gius. Tommaso Canestri.

Giurisprudenza canonica e civile dei parrochi del Piemonte e ducato di Genova. Aless. 1837. Praktisches Handbuch für den Curatklerus.

319. Domenico Gualco.

Tractatus de matrimonio. Taur. 1837. 2 voll.

320. Giovanni Rocco.

Rath am Rechnungshofe in Palermo.

Jus canonicum ad civilem jurisprudentiam perficiundam quid attulerit. Panormi 1839.

Enthält in 3 Kapiteln dankbare, wenngleich nicht durchweg neue Beiträge zu dem Einfluss des kirchlichen auf das civile Recht zur Zeit des römischen Reichs, bis zum 12. Jahrhundert und seit dem Wiederaufleben des Studiums des römischen Rechts.

321. Emidio Nannetti. Bologneser.

Brevi nozioni di diritto publico ecclesiastico, operetta divisa in 3 parti dall' avvocato . . . Bol. 1840. 2 voll. — Viel allgemeines, gut katholisches Raisonnement.

322. Archelao Chiarelli.

Trattato sulla costituzione del patrimonio sacro. Pal. 1841.

323. Giacomo Giordano.

1. *Motivi canonici per dichiararsi il matrimonio contratto vi ac metu* cet. Palermo 1842.

---

lezione, che va sotto nome d' Isidoro Mercatore, o Peccatore, che visse nel secolo ottavo . . . L'arcivescovo di Magonza Ricolfo portò questa collezione dalla Spagna in Francia.' Das Werk giebt eine höchst oberflächliche, vielfach nur paraphrasirende Darstellung der Materien, in Anmerkungen Verweisungen auf das Civilrecht, neuere kirchliche Quellen, Literatur u. s. w. und zeigt, mit welcher gehaltlosen Weitschweifigkeit derselbe seine Vorlesungen gehalten hat. Dass dabei allerlei Theologisches und Scholastisches unterläuft, ist nicht zu verwundern. Eine weitere Probe: Lib. IV. tit. 1 wird referirt, die Ansichten über die Zeit der Erhebung der Ehe zum Sakrament differirten: ob die Verkündigung durch den Engel, die Hochzeit zu Cana, oder die Gelegenheit bei Matth. 19 (Mark. 10). Was der Verf. bringt, ist lediglich zusammengeschrieben. Von der naiven Art der Zusammenwürfelung liefert eine Probe V. 253 die Erwähnung *Luther's.*

2. *Trattato sul matrimonio, corrodato delle disposizioni del diritto sicolo* libri IV. Pal. 1846.

3. *Sull' ammessibilita dell' appello e sulla competenza del R. Giudice dell' apostolica legazia, per servire di massima negl' interessi de' reali diritti.* ib. eod. 4. Zur Vertheidigung des Oratorianers in Asi-Reale, *Giuseppe Mauro.*

324. Raffaele Pecorelli.

Professor der Rechte am erzb. Lyceum, der Theologie an der Universität zu Neapel.

Juris ecclesiastici, maxime privati, Institutiones commoda novaque methodo adornatae; quibus disciplina huius regni additur. Neap. 1842, 1847—49. 4 voll.

Ein in gemässigtem Geiste nicht ohne Geschick geschriebenes Buch, das im Institutionensystem für das Studium und den prakt. Gebrauch eine klare Darstellung giebt und namentlich auf die Geschichte Gewicht legt. Beigegeben die auf das K. Neapel bezüglichen Concordate, päpstl. Constitutionen, kön. Verordnungen und Geschichte der Monarchie, Formulare, tabula conciliorum u. dergl.

325. Giuseppe Laudicina. Weltpriester.

1. *Cenni sulla giurisdizione ecclesiastica della monarchia di Sicula.* Pal. 1843. 4. Darin Verzeichniss der Richter.

2. *Manuale teorico-pratico della procedura ecclesiastica.* eod.

326. Carlo Negroni.

Della giurisdizione ecclesiast. nelle cose criminali secondo le leggi e i concordati del Piemonte. Novara 1843.

327. Vito Giliberti.

Polizia ecclesiastica del regno delle due Sicilie cet. Nap. 1845.

328. Giov. Nepom. Nuytz.

Professor des Kirchenrechts in Turin, wo er starb [1]).

1. *Juris ecclesiastici institutiones.* Torino 1844.

Sein anscheinend neues System läuft auf das der Institutionen hinaus, ohne jede tiefere Grundlage. Das Werk ist kurz, ohne jede Rücksicht auf Literatur, citirt in Anmerkungen die Quellen, geht fast nur auf das italienische Recht ein, bringt zu viel allgemeine Sätze vor, so dass der Eindruck entsteht, der Verfasser schreibe den Zuhörern

[1]) Pius IX. erliess gegen seine Auffassung der Civilehe das Breve *Ad apostolicam* vom 22. Aug. 1851. N. vertheidigte sich in einer Broschüre *‚Le professeur N. à ses concitoyens.* Turin 1851‘, hob hervor, dass alle seine Werke auch mit dem Visum des erzbischöflichen Revisors versehen seien, dass er in denselben erkläre, er wolle Alles im Sinne der Kirche nehmen und nicht geschrieben haben, wenn es diesem widerspreche, es sei unerhört, ihn trotzdem und ungefragt zu condemniren; er begründet dann seine Ansicht gegen das Breve.

noch kein juristisches Verständniss zu. Die neueren Forschungen scheint N. nicht zu kennen. Pseudoisidor ist ihm aus dem Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts, er weiss, dass Gratian 24 Jahre am Dekret gearbeitet hat! Einen Fortschritt enthält auch nicht:

2. *In ius ecclesiasticum universum tractationes: nempe de prolegomenis, de ecclesiae potestate, et de legibus,* ib. 1846, *de personis* 1850, *de matrimonio* 1848, *de rebus generatim* cet., *de beneficiis, de jurepatr. et de pensionibus* 1850, *de obligationibus* 1853.

329. Giuseppe C. Ferrari.

Professor des canonischen Rechts in Genua, 13. Juli 1843 Referendar der Signatura justitiae, von 1848 bis 1852 Kapitularvicar des Erzbisthums Genua, dann Tesoriere gen. della rev. Cancera apost.

Summa institutionum canonicarum a Sac. . . . *auditoribus suis proposita.* Genuae 1847.

Ausführliches Institutionencompendium im reinsten römischen Geiste mit besonderer Berücksichtigung des damaligen Rechts in Piemont.

330. Gesualdo de Luca.

Kapuziner in Bronte (Sicilien).

1. *Dissertazioni su vari argomenti di diritto canonico.* Nap. 1849.
2. *Il contratto sociale à mente dei sacri canoni.* Catan. 1842.
3. *Il diritto di proprietà nell' insegnamento, et tutti della cattolica chiesa.* ib. 1852.
4. *Rimonstranza del clero di Bronte e memoria pel regio exequatur.* 1860, 1863.
5. *Memorie canoniche su l'officio di cappelloni di monasteri.* Pal. 1862.
6. *Questioni di diritto publico ecclesiastico.* Catan. 1868.
7. *De regno dei eiusque summo pontifice.* Rom. 1870.
8. *Pro opportunitate oecum. declarationis de pontificia infallibilitate.* Nap. eod.
9. *Conservator christiani matrimonii in verum et proprium sacramentum novae legis.* Catan. 1871.

331. Filippo Majneri.

1. *Giustizia e vanità della abolizione del foro eccles., osservazioni.* Genova 1851.
2. *Del matrimonio come contratto civile e sacramento.* ib. eod.

332. Spanzotti.

Membro del coll. di legge in Turin.

Disordini morali e politici della corte di Roma. Tor. 1852. 2 voll.

Widerlegung des kurialen Systems nach allen Richtungen aus der Geschichte u. s. w. mit Ziehung der Consequenzen, vorzüglich nach innen.

333. Cristoforo Cosci.

Patricier aus Chiusi, apostol. Protonotar, wiederholt Generalvicar.

De separatione thori coniugalis tam nullo existente seu soluto quam salvo vinculo matrimonii eiusque effectibus. Flor. 1856. 4.

Moral-theologisch-canonistisch erschöpfende Darstellung, die sich durch ein enorm detaillirtes Inhaltsverzeichniss (von S. 517—650) hervor thut.

334. Giovanni Perrone.

Jesuit, Professor am Collegium Romanum.

De matrimonio christiano libri tres. Rom. 1858. 3 voll.

Die Ehe als Sakrament und Civilakt, das Recht der Gesetzgebung, Einheitlichkeit und Unauflöslichkeit der Ehe. P. steht in jedem Punkte auf dem strengsten römischen Standpunkte. Was er bringt, ist Reproduction früherer scholastischer Argumente neben ziemlich vollständiger Nachweisung der positiven Bestimmungen, Constitutionen u. dergl., ohne jede wirklich neue, oder tiefere, namentlich juristische Deduction.

335. Giuseppe Spennati.

Präsident des Civiltribunals, darauf Generalprokurator, 1859 giudice di gran corte civile zu Neapel, später pensionirt, Advokat und Professor der Rechte daselbst.

Quistioni di diritto canonico in materia civile e penale con la giurisprudenza novissima di Napoli e di Roma cet. Salerno 1858—65. 4 voll. 8.

Nach Bemerkungen über das historische Verhältniss des canon. Rechts zum civilen aus einigen Citaten, Inhalt bezw. Text der neapolit. Concordate von 1741, 1818, 1834, Fragen des Benefizialrechts, der Diözesanverwaltung, der Rechtsverhältnisse der Kaplaneien, Oratorien u. dergl., des Patronatsrechts. Veranlassung gaben praktische Fälle, deren Erörterung nach der Art der römischen Methode vorliegt. Die ältere und theilweise neuere Literatur ist in reichem Masse benutzt. Der 4. Bd. bringt die Dekrete v. 17. Febr. 1861 über die Aufhebung des Concordats und die Aenderungen im Kirchenwesen des Königreichs beider Sicilien und geht sodann auf die Darlegung des Inhalts und der praktischen Bedeutung dieser Dekrete ein, zuerst die *‚principi filosofico-legali esplicativi degli enunciati decreti‘;* wieder praktische Fragen, deren Gesammtzahl in den 4 Bänden 245 ist. Ohne Bedeutung für das wissenschaftliche Verständniss des Kirchenrechts im Allgemeinen, gutes Material für manche Detailfragen nicht blos des Rechts im ehemaligen Königreiche beider Sicilien, z. B. IV. 307 über die Ehen von Geistlichen und Mönchen.

336. Giovanni Casacia.

De matrimonii origine et natura. Bugell. 1860.

337. F. Dini.

Della costituzione civile del clero o dell' incarceramento dei beni ecclesiastici. Firenze 1860.

338. Ludovico Glirrenti.

I canonisti ed i politici, ossia i beni della chiesa considerati nei rapporti civili, libri due. Bresc. 1861.

339. Melchiore Galeotti.

1. *Della proprietà dei beni ecclesiastici e delle condizioni di essi in Sicilia.* Pal. 1861, 3. Auflage 1863.

2. *La Sicilia e la Sante Sede.* Malta (Rom.) 1865 (anonym).

3. *Della legazione apostolica di Sicilia, ragionamento in difesa della Santa Sede.* Torino 1868.

Andere Schriften bei *Mira,* Bibliogr. I. 384.

340. Pietro Monghini.

La cristiana procedura dell' attuale inquisizione romana. Intra 1862.

341. Giovine.

De dispensationibus matrimonialibus. Neap. 1863.

342. Salvatore Pallottini.

1. *Pugna jur. pont. statuentis suspensiones extrajudicialiter sive ex informata conscientia, et imperii easdem abrogare molientis.* Vienn. 1863.

2. *Sacerdotium et imperium seu jus publicum civile ecclesiasticum.* Rom. 1875. 2 voll.

3. *Collectio omnium conclusionum . . . Congr. Conc.* cet. Oben §. 9. II. angeführt.

343. Giuseppe Riminesi. Advokat in Turin.

Chiesa e stato. Torino 1865.

Historische, politische, religiöse, rechtliche Betrachtungen über die Uebergriffe der Päpste und das Verderben der Kirche durch sie, für die nothwendige Reform in der Kirche, ‚libera chiesa in libero stato', Aufhebung des Kirchenstaats und Einverleibung Roms in's Königreich Italien.

344. Mar. da Civitanova. Cistercienser.

Del primato del romano pontefice ne' primi secoli della chiesa. Rom. 1866.

Eine nichts Neues bringende kurialistische Arbeit, vielleicht berechnet für das in Aussicht genommene vatikanische Concil.

345. Septimio Maria Vechiotti.

1. *Institutiones canonicae ex operibus Card. Soglia excerptae et ad usum Seminarior. accommodatae.* Torino 1867 sq. 2 voll. 4., 16. Aufl. 1875.

2. *Tractatus canonicus de matrimonio ex opere Card. Soglia excerptus et*

ad usum parochorum et confessorum accommodatus. Additio appendicibus de impedimentis civilibus. ib. 1868.

Werthlose Arbeiten [1]).

346. Guglielmo Audisio.

Domherr von St. Peter, Professor des Natur- und Völkerrechts an der Sapienza, Mitglied der Congr. Indicis.

Diritto publico della chiesa e delle nazioni cristiane. Rom. *Franz.* von *Labis,* Professor am Seminar von Tournai. (Par. 1870). Louv. 1864 sq. 3 voll.

347. Vincenzo Ma. Sarnelli.

Neapolit. Priester und professore privato des canonischen Rechts.

L'autonomia della chiesa, studi di preparazione ad un corso di diritto pubblico ecclesiastico. 2 ed. Napoli 1868, erste 1867 in einer Sammlung.

Geschöpft aus *Zaccaria* und *Bianchi,* wird im Geiste und zur Rechtfertigung des 19. Artikels des Syllabus vom 8. Dez. 1864 zu beweisen gesucht, dass die Kirche stets gänzlich unabhängig und nach jeder Richtung zur ganz eignen Gesetzgebung und Leitung ihrer Angelegenheiten befugt war und sein muss [2]).

348. Abraham di S. Susanna.

Alcantarinermönch.

1. *Istituzioni canonche.* 2 ed. Nap. 1869.
2. *Nozioni e problemi di diritto canonico publico e privato, in conformità del diritto novissimo* cet. Nap. 1869.

349. De Camillis. Professor in Rom.

Institutiones juris canonici in scholis pontificii seminarii Rom. et Collegii Urb. traditae. Rom. 1869.

---

[1]) Es genügt, was *Vering,* Lit. Hdw. 1876 Sp. 476 hervorhebt: „V. hat hier an 20 Stellen wörtlich aus den an die Zuhörer vertheilten autographirten Bogen des berühmten Löwener Kirchenrechtslehrers H. J. Feije abgeschrieben, und die deutschen Autoren citirt er so, dass man gleich sieht, er hat sie nie gesehen. Er citirt nämlich die Druckorte der Bücher als besondere Autoren, z. B. Binder, St. Pölten, Schulte, Gissen, Bargen (statt Bangen) etc."

[2]) Hauptargumente: sie sei älter und grösser als alle Staaten, weil (p. 10) ‚il fine della chiesa è la gloria di Dio per parte dell' uomo, o la beatitudine eterna dell' uomo stesso; ed essendo questo stesso fine dell' uomo, l'uomo appartiene naturalemente alla chiesa, nè mai potette, senza far violenza alla natura, par fuori di Lei, nè la chiesa ebbe principio di essere dopo dell' uomo'; weil ‚Adamo prima di entrare nella società conjugale con Eva, già apparteneva alla chiesa; imperocchè già sentiva in sè medesimo il dovere di prestare a Dio quel culto che prestai in Essa. Adamo allora conteneva in sè medesimo la umanità, come in embrione, e come tal embrione apparteneva pure alla chiesa, ed a proporzione che la umanità si sviluppava, si sviluppava pure la Chiesa.' Mehr ist wohl überflüssig.

350. Gaspar de Luise.

Priester der Congr. piorum operariorum.

1. *Codex canonum ecclesiae qui ex antiquo jure adhuc usque vigent. etc. concinnatus . . .* Neap., Panormi, Paris 1873.

Durchaus unwissenschaftlicher und nutzloser Versuch, das geltende Kirchenrecht in gesetzlicher Form nach einem jeder Begründung entbehrenden System darzustellen. Zur Ergänzung ein Codex dogmatum u. s. w. desselben Kalibers, mit ersterm zusammen als *Codex dogmatum fidei christianae et canonum disciplinae cath. eccl.* in 2 Bde. Taur. et Paris. 1876.

2. *De jure publico seu diplomatico ecclesiae catholicae tractationes documenta conventiones queis autonomia, libertas, divina missio apostolicae romanae sedis vindicantur ut vera duplicis potestatis concordia habeatur ecclesiast. et civilis Opus contra politicos nostri temporis delirantes.* Neap. 1877.

Dieses von Pius IX. wohlgefällig angenommene Werk ist eine Sammlung von allerlei theilweise mangelhaft abgedruckten Dokumenten, mit Erörterungen im Geiste des Syllabus ohne jede wissenschaftliche Bedeutung in 5 Büchern, um die Fundamente des kath. öffentlichen Kirchenrechts, die Beziehungen von Kirche und Staat, die niedergehaltene fürstliche Macht (praepotentiae principum compressae), die Eintracht von Priesterthum und Staat, die Concordate zu illustriren. Die Eintheilung genügt, den wissenschaftlichen Standpunkt eines Sammlers zu kennzeichnen, der abdruckt, was ihm gerade in den Wurf kam.

351. Pietro Avanzini.

Römer, phil., theol. et u. j. dr., Priester.

De constitutione apostolicae sedis, qua censurae latae sententiae limitantur, commentarii. Rom. 1872. Durch Verweisung zum Gebrauche recht bequem.

352. A. Cercia.

Lezioni di diritto can. pubblico e privato. Nap. 1872. 2 voll.

353. G. M. Grassi.

Manuale di legislazione e giurisprudenza italiana in ordine al diritto pubblico ecclesiastico, ed argomenti affini. Firenze 1878.

§. 18.

C. Die Franzosen.

1. Cosmas Guymier.

In Paris geboren, daselbst Parlamentsrath und gest. 3. Juli 1503.

Pragmatica sanctio et concordata. P. S. decretis s. patrum non parum conformis immensique thesauri jurisprudentiae ac canonicae disciplinae legitima conservatrix in synodo Basil. solenniter edita. Cum plurimis item ecclesiae

gall. modificationibus, prout regni ac Delphinatus commoditati congruere videbuntur, inibi salubriter repositis. Una cum glossemate C. G. Lugd. 1530. Dasselbe P. S. studiosis utilissima cum concordatis. C. G. . . . commentarius . . . *A. Vincent.* Lugd. apud Matth. bonhomme a . . . 1538.

Der Kommentar läuft in Form einer Glosse herum. Die Ausgaben *Decreta Basil. nec non Bituric., quae pragmatica sanctio intitulantur, glossata.* Par. 1486, Lugd. 1497. 4., welche von verschiedenen angeführt werden, sind mir nicht bekannt. Ob die Behauptungen von *Loisel* und *Du Moulin,* G. habe sie aus der Verlassenschaft von *Jac. Marechal* edirt, richtig sind, vermag ich nicht zu beurtheilen.

2. Etienne d'Aufrere (Aufrerius).

War im Jahre 1493 conseiller clerc am Parlament zu Toulouse. Urk. über 98 l. Gehalt in Hist. gén. de Languedoc V. Preuves num. 36.

1. *Repetitio Clem. I.* ut clericorum *de off. ord.* (gemacht 1485 zu Toulouse) *de potestate ecclesiae.* Tr. un. jur. XIII. P. I.

Aufzählung der vor das forum eccles. und saeculare gehörenden Fälle.

2. *De potestate saecularium in personas ecclesiast. earumque res et bona, et vice versa de pot. ecclesiae et privilegiis eius contra laicos.* Lyon 1533. 4. Tr. un. jur. XI. P. I.

3. *De recusationibus judicum.* Mit den andren und *Bernh. Laurenti* tr.[1]) *quibus casibus saecularis judex manus in clericum injiciat.* op. et studio *Math. Boys.* Cöln 1597. 4.

3. Arnoul Ruzé (Ruzaeus).

Geboren zu Blois, gest. zu Paris um 1550, Dr. jur. zu Orleans, Canonicus von Notre-Dame zu Chartres 1505, dann von Sainte-Croix zu Orleans, Abt von N.-D. de la Victoire bei Senlis, Professor der Rechte und Kanzler der Universität Orleans, zuletzt maître des requêtes und Rath am Parlamente zu Paris. *Hoefer,* Biogr. XLII.

1. *Tractatus juris regaliae.* Par. 1534, 1542, 1551. 4., mit Supplement *Philippi Probi.* Tr. un. jur. XII.

2. *De sublimi archipraesulum statu et conditione deque singulari in suffraganeos jurisdictione et metropoliticae sedis praerogativa.* ib. 1534.

4. Nicolas Boerius *).

Er war geboren im Mai 1469 zu Montpellier, studirte hier unter *Vives* und *Ancharanus Ray,* wurde Licentiat in Bourges. In letzterer Stadt war er einige Zeit Advokat, wurde 1507 zu Paris kön. Rath und um 1515 Präsident des Parlaments in Bordeaux, wo er 10. Juni 1539 starb.

Ausser Consilia sen. *Bituricensis* Par. 1543. 4 u. ö., *Senatus Burde-*

[1]) Dieser steht auch Tr. un. jur. XI. P. 1. L. war erster Präsident des Parlaments zu Toulouse.

*) *Panzirolus* II. c. 153. *Nicéron,* Vita in *Leickher,* Vitae.

galensis Decisiones Lugd. 1544, 1547, Francof. 1574 fol. u. a. schrieb er für das canonische Recht:

1. *Additiones ad Dini commentarium ad tit. de regulis juris in 6.* s. l. et a. und in der Ausgabe per *Hug. Dissutum* Cabilon.
2. **De ordine graduum.*
3. *De potestate legati a latere.* Tract. univ. jur. XIII. P. 2.
4. *De statu et vita eremitarum.* Tr. un. jur. XIII. P. 2.
5. *Consilia s. responsa juris.* Lugd. 1554 f., Francof. 1574 f.
6. Ausgabe von *G. Mandagotus* de elect. (Bd. II., S. 184, Nr. 5).

5. Pierre Rebuf *).

I. Geboren im J. 1487 zu Montpellier, studirte hier und in Toulouse die Rechte, dozirte ohne eine förmliche Professur an beiden Universitäten, dann zu Poitiers 1527, zu Bourges 1529, 1534 erster Prof. der Rechte zu Paris bis zu seinem Tode im J. 1557, zugleich Advokat. Er verwaltete durch die Wahl seiner Collegen das Dekanat 15 Jahre und erhielt im Jahre 1554 nach altem Statut den Titel eines Grafen.

II. Seine canonistischen Werke sind:

1. *Repetitiones* zu verschiedenen Kapiteln des Dekrets, einzelnen Titeln und Kapiteln der Dekretalen.
2. *Praxis beneficiorum.* Ven. 1554, 1560. 4., Lugd. 1553, 1579, 1586, 1599 fol. (mit Bulla Coena Domini, den addit. ad reg. Canc., dem Tractat von *Barchin,* Provinciale). Colon 1610. 4., Rom. 1595. 4.

Eingehendes, auf die ältere Literatur und Praxis gestütztes praktisches Werk.

3. *Tractatus nominationum.* Par. 1538. 4., 1551., Lugd. 1576. Tr. XV. P. 2.
4. *Tract. de pacificis possessoribus.* Par. 1538. 4., 1551., Lugd. 1576. Tr. XV. P. 2.
5. *Additiones ad Regulas Cancellariae apost.* v. J. 1540, cura *Audomari Rebuffi* Montispess. jurium doctoris auctoris nepotis diligentissime excultae. Lugd. 1599 f. (mit Praxis beneficiorum von p. 331 an).
6. *Commentaria in bullam Coenae Domini et bullam jejuniorum et supplicationem pro pace.*
7. *Tractatus Concordatorum, quae inter . . . Leonem X. et sedem apost. ac . . . regem Francorum et regnum sunt edita . . . auctore et glossatore P. R.* (mit andern Abh. dess.). Par. 1538. 4., Lugd. 1576. 8., 1599 f. (von p. 493—800), Col. 1610. 4.

Die Glosse läuft herum und setzt sich oft Seiten lang fort, in der Ausg. von 1576 mit Zusätzen aus seinem Ms. Erschöpfend und namentlich durch die Rücksicht auf die Praxis werthvoll.

---

*) *Doujat,* Praen. II. 2. p. 47. *Freher,* Theatrum P. II. S. 2. p. 833. Er ist ohne Zweifel ein Nachkomme jenes *Jacques Rebufi*, der um Montpellier hochverdient, dort auch über 20 J. Professor der Rechte gewesen, 1395 von Karl VI. in den erblichen Adelstand erhoben war und 21. März 1428 starb. *Charles d'Aigrefeuille,* Hist. de la ville de Montpellier p. 200.

8. *Tract.* a) *congruae portionis beneficiarum.* Col. 1572. Tr. un. jur. XV. P. 2 f. 240—246. b) *de decimis.* Lugd. 1564 f. in tr. novem 1566 f., *tam feudalibus quam aliis, novalibusque in quaest. 15 digestus* atque summariis illustr. cui adjecimus tr. congr. post. benef. Col. 1572. Samielii 1614., Antw. 1615. Tr. un. jur. XV. P. 2. c) *in quibus casibus judices saeculares possint cognoscere de personis ecclesiasticis.*

6. Robert Cenau.

Gestorben 1560 als Bischof von Avranches.

Tract. de utriusque gladii facultate usuque legitimo. Par. 1546. 12.

7. Gilles Lemaistre.

Geboren zu Monthléry, gest. 5. Dez. 1562, Generaladvokat am Pariser Parlament 1540, 1550 président à mortier, 1551 erster Präsident. *Hoefer,* Biogr. nach *Taisand* und *Moréri.*

1. *Des régales* cet. In den Oeuvres, latein. Tr. un. jur. XII., *Bouchel,* Bibl. du droit français (Par. 1667 f.) III. 114.

2. *Des appellations comme d'abus* in den Oeuvres, Paris 1653, 75, 80. 4.

8. Jean Nic. Gimont.

Enchiridion universam sacerdotiorum materiam complectens. Lyon 1550. 4. Das gesammte Benefizialwesen umfassend.

9. Jérôme Paul Barchin *).

Nach dem Titel der Schrift Vicecorrector der apostolischen Briefe.

Practica Cancellariae apost. cum stylo et formis in Rom. curia usitatis. Lugd. 1549. *Cum elucidationibus P. Rebuffi.* Lugd. 1586 f., 1599 f. (von pag. 405—482) u. ö.

10. Antoine de Mouchy (Democharès) **).

Geboren 1494 zu Ressons-sur-Matz (Beauvais) lehrte nach zu Paris gemachten Studien der Philosophie am burgundischen Colleg, wurde 10. Oct. 1539 Rector der Universität, 1540 Dr. theol. und Professor der Sorbonne, dann can. poenit. zu Noyon unter dem Titel inquisitor fidei. Als solcher zeichnete er sich durch Bekämpfen der Protestanten aus. Der Kardinal von Lothringen, Erzb. von Reims, nahm ihn als Theologen 1562 nach Trient mit; er nahm Theil an den bekannten Conferenzen von Saint-Germain-en-Laye und Poissy (1562), entsetzte die Bediensteten der Universität, welche das Glaubensbekenntniss abzulegen verweigerten, wohnte 1564 dem Concil zu Reims bei, wurde 1567 mit der Visitation der Pariser Collegien behufs Prüfung ihrer Orthodoxie betraut und starb zu Paris 1574.

---

*) *Jöcher (Adelung)* I. 1423 giebt ihn für einen Italiener, der *Barcino* geheissen, ohne Angabe einer Quelle.

**) *Hoefer,* Biogr. XXXVI, nach *Boulay, La Croix* und *Moréri* III. 573.

1. *Gratiani decretum: s. verius Decretorum canonicorum collectanea, ab ipso auctore Gratiano primo inscr.: concordia discordantium canonum.* Cum glossis, curante A. D. Lut. Paris 1547, Lugd. 1555, Lut. Paris 1561 fol.

Ueber die Verdienste dieser Ausgabe siehe Bd. I. S. 71, *meine* Glosse zum Dekret S. 93.

2. **De sacrificio missae.*

11. Gentien Hervet.

Geboren 1499 zu Olivet bei Orleans, Erzieher des Artus Polus (Bruder des bekannten Kardinals) in Rom, Lehrer in Bordeaux, Sekretär des Kardinals Marcel Cervin, mit diesem in Trient, 1556 Priester und Pfarrer von Crevants, Diözese Orleans, 1562 mit dem Bischof bei dem Religionsgespräch zu Poissy, ging dann mit dem Kardinal von Lothringen nach Rom und Trient, wurde Domherr in Reims und starb 12. Sept. 1584. *Nicéron* XVII. 187.

1. *Oratio ad Conc. Trid., qua suadetur, ne matrimonia, quae contrahuntur a filiisfamilias sine consensu eorum, in quorum sunt potestate, habeantur deinceps pro legitimis.* Par. 1556, Ven. 1563. 4.

2. Ausgabe der Basiliken. Par. 1557 f.

3. Uebersetzung des Balsamon. Par. 1561 f.

12. Christophe de Roffiniac.

Seigneur de Cosage, im Limousin, wo er aus alter Familie geboren war, erst Rath am Parlament zu Bordeaux, dann zu Paris, später président aux requêtes, zuletzt Präsident des Parlaments von Bordeaux.

1. *De re sacerdotali seu pontificali quatuor libris exarata commentatio.* Par. 1557. 4.

Die blosse Betrachtung des Inhalts der 4 Bücher: Vorgeschichte, Synoden, Simonie, Patriarchen u. s. w., Eherecht, Censuren, Regulare, Kranke, Benefizien, zeigt, dass es an Methode fehlt; das Werk geht zurück auf die Quellen, es weist auf ein Ringen des alten und neuen.

2. *De beneficiis ac eorum acquisitione et amissione.* Tract. u. j. XV. P. II.

13. Jean Quintin *).

I. Er war am 20. Jan. 1500 geboren zu Autun, wo sein Vater greffier de l'officialité war, machte früh Reisen durch Griechenland, Syrien, Palästina, Rhodus, wurde Priester des Johanniterordens, lebte einige Zeit zu Malta beim Grossmeister, kehrte nach Paris zurück, wurde hier 1536 Professor des canonischen Rechts, hielt Dez. 1560 im Namen des Klerus in der Ständeversammlung zu Orleans eine fulminante Rede, welche die Protestanten verletzte, musste vor den Ständen erklären, er habe den Admiral *de Chatillon* nicht gemeint, starb zu Paris am 9. April 1561.

*) *Doujat*, Praenot. II. 2. p. 48. *Bayle*, Dictionn. *Papillon*, Bibl. II. 175.

II. Canonistische Schriften:

1. Uebersetzung des *Syntagma canonum graecorum* des *Matth. Blastares*, Ms. in der Pariser Bibliothek. *Doujat* wollte es mit *Claude Carcaut* ediren, unterliess es aber, als *Beveridge* den Blastares edirt hatte.

2. *Synodus Gangrensis* (mit Commentar aus dist. 30 des Dekrets), Par. 1560. 4.

3. *Exegesis consilii cuiusdam generalis in uno beneficiorum multitudinem vetantis 3. libri decr. Greg.* c. 28 tit. 5. ib. 1559. 4.

4. *Repetitae . . . praelectiones cap. de multa providentia, de praeb. et dignit., et cap. novit.* cet. *de judiciis* cet. Paris 1552 fol. Tr. u. j. XVI.

5. Lateinische Uebersetzung der *Canones apostolorum cum scholiis Joan. Zonarae.* ib. 1558. 4.

6. *Jo. Zonarae Commentarii in canones conciliorum* cet. ib. 1558. 4., Mil. 1613.

7. *Speculum sacerdotii, seu apostati describentis episcoporum, presbyterorum et diaconorum mores.* ib. 1559. 4. Excerpt aus Gratian D. 25—50.

8. *Christianae civitatis aristocratia, pontificii et regii imperii descriptio brevis,* ex commentariis rerum quotidianarum J. Q. Par. 1531. 4. Tract. un. jur. XVI.

14. Leger Bontemps.

Benedictiner zu Dijon, gest. 9. Aug. 1565. *Papillon,* Bibl. I. 60.

De la puissance et autorité du pape. Paris 1565 (nicht 1562). Dazu Theologisches.

15. Jean du Tillet.

Sieur de la Bussière. Zu Paris geb. und gest. 2. Oct. 1570, Greffier civil am Parlament. *Hoefer,* Biogr. XLV.

Mémoire et advis de M. J. d. T. faict en l'an 1551 sur les libertez de l'église gall. Par. 1594, 1609. 4.

16. Jean David.

Geboren zu Carcassonne im Anfange des 17. Jahrhunderts, Intendant von Soubise, welchem Institut er den grössten Theil seines Vermögens legirte, dann Commendatair der Abtei Bons Hommes bei Angers, ging in einer diplomatischen Mission Ludwig's XIV. nach Rom. *Dupin,* Auteurs ecclés. *Hoefer* XIII. Durch Versehen hierher.

1. *Des jugemens canoniques des evesques, pour servir de réponse à la nouvelle doctrine de plusieurs auteurs. Avec une dissert. qui nous découvre le sujet pour lequel les auteurs qui ont recherché jusqu'ici quel estoit le Concile plenier dont Saint Augustin a parlé, en disputant contre les donatistes, se sont égarez dans cette recherche.* Par. 1671. 4.

Enthält die umständlichste Widerlegung des Lib. VII. des Werkes De concordia sacerdotii et imperii von *P. de Marca;* das Werk folgt dem letztern kapitel- und punktweise. Er wurde von der Bischofs-

versammlung 1681 vernommen und stellte in Abrede, dass er lehre: die Bischöfe könnten ohne Autorität des Papstes nichts im Concil bestimmen und dass der Papst auch in Entscheidungen über Thatsachen unfehlbar sei (*d'Argentré* Coll. jud. II. P. II. p. 354). Gegen ihn traten *Jacques Boileau, Quesnel* u. A. auf. Die Gegenschrift: *De episcoporum antiquis et majoribus causis liber* cet. wurde am 1. Febr. 1679 auf den Index gesetzt.

2. *Réponse aux remarques de M. de Launoy sur la dissertation du concile plenier.* Par. eod., wogegen *Launoy* replizirte mit *Examen de la préface de M. David.* ib. 1672.

17. François Duarene (Duarein) *).

Er war geboren zu Saint Brieuc (Bretagne) aus adeliger Familie im J. 1509, Professor der Rechte in Bourges vom J. 1539 (genauer, wie *Doujat* nach mündlicher Mittheilung versichert, eingeführt den 6. April 1540) bis 1548, ging dann nach Paris, kehrte aber im J. 1550 nach Bourges mit hohem Gehalte zurück und starb hier 1559. Sein Gedächtniss soll so schwach gewesen sein, dass er ohne Heft weder lesen noch Reden halten konnte.

De sacris ecclesiae ministeriis ac beneficiis. libri VIII. cet. Lutet. 1551. 4. 1564. Tr. un. j. XV. P. 2; ed. *Schilter* s. l. 1708, 1720 [1]).

Eine das gesammte Benefizialwesen umfassende kurze, klare, mit Angabe der vorzüglichsten Quellenstellen versehene Darstellung, wie sie für das theoretische Erlernen vollständig genügt. Auch sind verschiedene, das französische Recht betreffende historische Bemerkungen eingeflochten.

Die Schrift *‚Pro libertate ecclesiae Gallicae adversus Romanam aulam defensio Parisiensis curiae* Ludovico undecimo Gallorum regi quondam oblata'. Par. 1564 u. ö., auch bei *Schilter,* hat er nach dem vorgedruckten Briefe an *Seb. Albaspini,* franz. Gesandten, mit diesem in's Lateinische übersetzt. Auf dem Index.

18. Claude d'Espence.

Geboren 1511 zu Châlons-sur-Marne aus der altadeligen Familie, die von ihrem Besitze benannt ist, gest. 5. Oct. 1571. *Nicéron* XIII. 183, dessen Biographie interessant ist. Er hat eine Reihe ascetischer u. a. Schriften hinterlassen.

---

*) *De Thou,* Hist. l. 23. *Doujat,* Praen. II. 2. p. 56. Hallische Beitr. I. 1. p. 165. *Samarthanus*, elog. I. 31. *Moréri* II. 381. *Bayle,* Diction. Opera ed. *Nicol. Cisner.* Lugd. 1578. 2 voll. f.

[1]) Vom Index erlaubt, ‚ei liber fuerit correctus'. Responsio christianorum Ictorum ad Fr. Duar. comm. de min. eccl. atque benef. et alias eius declamationes. Argent. 1566. 4. Eine Broschüre vom protest. Standpunkte aus, geschickt und für die Kenntniss der Situation von Werth.

De clandestinis matrimoniis. Par. 1561. Vertheidigt die Nullität der von Hauskindern ohne elterlichen Consens geschlossenen Ehen, fordert Papst und weltliche Obrigkeit auf, sie für nichtig zu erklären.

19. Antoine Le Conte *).

Geboren zu Noyon (Isle de France) im J. 1517, Sohn eines kön. Beamten und Vetter *Calvin's,* studirte zu Bourges unter *Eguinar Baro,* dessen Nachfolger in der Professur er 1551 wurde. Von hier ging er 1570 als Professor des Civilrechts nach Orleans, wo *Jacques Aug. de Thou* sein Zuhörer war, kehrte aber nach Bourges zurück und starb hier den 16. Sept. 1577.

Le Conte gehört zu den Begründern der neueren Jurisprudenz durch kritische Schärfe und echten historischen Sinn [1]). Das canonische Recht verdankt ihm ebenfalls Ausgezeichnetes, nemlich die

Ausgabe des Decretum Gratiani. Paris 1556. — der *Decretales Gregorii IX.* Antw. 1570. — des *Liber Sextus* et *Extrav.* Antw. 1569. (Corp. jur. can. sine gl. 4 voll. 8. 1569—71 Antw.) [2])

20. Jacques Cujas **).

Es kann hier die Bedeutung dieses Mannes, eines der grössten Romanisten der Neuzeit, ja in gewisser Hinsicht des Begründers der neueren Wissenschaft des römischen Rechts, als bekannt vorausgesetzt werden. Geboren 1520 zu Toulouse, von niedriger Herkunft, machte er hier unter *Arnold Ferrier* seine Rechtsstudien, ging, angeblich weil ihm bei der Bewerbung um eine Professur ein Anderer vorgezogen wurde, nach Cahors, von da nach Bourges einem Rufe des Kanzlers *Michel Hopital* folgend. Von Bourges ging er nach Valence, wurde Parlamentsrath in Grenoble, behielt aber die Professur bei, lehrte dann eine Zeitlang in Turin und begab sich endlich nach Bourges zurück. Hier blieb er bis zu seinem Tode, 4. Oct. 1590; nur im Jahre 1578 lehrte er zu Paris, wohin er, um sein Leben zu retten, als entschiedener Anhänger des Königs bei einer Empörung geflohen war.

Dem canonischen Rechte gehören von seinen zahlreichen Werken nur an nach seinen von den Zuhörern aufgezeichneten Vorlesungen:

---

*) *Thuanus,* Hist. Lib. 63 ad a. 1577, daraus *Freher,* Theatr. p. 880. *Teissier,* Eloges. *Taisand. Samarthanus* II. 25. *Jugler,* Beitr. zur jur. Biogr. III. 52, der die ältere Literatur mit Recht als nicht hinlänglich bezeichnet.

[1]) Opera ed. *Em. Meril.* Par. 1616. 4. nach dessen eigenen Handexemplaren der früheren Abdrücke, Neap. 1725 fol.

[2]) Siehe Bd. I. S. 71, II. S. 23, 44. Die Abh. *de gradibus adfinitatis et consanguinitatis et nominibus eorum* (Dedication an seinen Vater. Bourges 1558) gehört dem römischen Rechte an (Dig. XXXVIII. 10).

**) Vita von *Papyr. Massonus* in *F. J. Leickher,* Coll. vitar. clariss. Ictorum, Lips. 1686. p. 264. *Nicéron* VIII. 165.

Recitationes ad decretalium Greg. IX. libros II., III., IV. Frankf. 1594, Speier 1595. 4.

21. François Grinaudet *).

I. Geboren zu Angers 1520, 1558 kön. Advokat daselbst, wurde auf Grund einer Rede am 14. Oct. 1560 in der Versammlung der Provinzialstände des Anjou der Ketzerei beschuldigt [1]), übte seitdem die Advokatur nicht mehr. Er hatte es nur Henri III., duc d'Anjou, zu verdanken, dass man ihn nicht ermordete. Im J. 1573 ernannte dieser ihn zum Vorsitzenden des Rathes und maître des requêtes, er starb den 20. Aug. 1580.

II. Ausser einigen Werken über Civilrecht u. s. w. schrieb er:

1. *Remonstrances aux états d'Angers.* Ang., Tours, Par. 1561.
2. *Paraphrase du droit des dixmes inféodées et ecclésiastiques.* Par. 1574.
3. *De la puissance royale et sacerdotale.* 1579.
4. **De haereticis a principe puniendis et gratia haereseos resipiscentibus facienda.* Par. 1560.
5. *Traité de la dignité royale dans l'église.* Ms. [2])

22. Nicolas Frerot **).

Geboren zu Gallardon (Chartres) wahrscheinlich um die Mitte des 16. Jahrhunderts, Advokat beim Parlament in Paris. Er hat über das Recht von Chartres und die Basiliken geschrieben, sodann:

Paratitla seu Synopsis juris canonici. Par. 1603, 1658. Lediglich Uebersicht der einzelnen Theile, flosculum decreti u. s. w.

23. Adrien Pulväus.

Aus einer verarmten adeligen Familie geboren, studirte er in Bourges unter *Duaren,* wo er Dr. jur. wurde, ging von da als Hofmeister eines *Abot* nach Paris, war Advokat beim Parlament. Die Zeit seines Todes ist ungewiss. Er hatte 1555 seinem Zöglinge das Material geliefert, *Cujas* bei einer öffentlichen Disputation als Opponent tüchtig zuzusetzen, die angeblich damit geendigt hat, dass Cujas Unpässlichkeit vorschützend, sich entfernen wollte, von dem Vorsitzenden Duaren die Erlaubniss dazu nicht erhielt und davon lief. *Jugler,* Beitr. IV. 59. VI. 372.

---

*) *Célestin Port* in *Hoefer,* Biogr. XXI.

[1]) Er vertheidigte die Theilnahme der Laien am allgemeinen Concil und forderte sie für das zu Trient, widrigenfalls dies nichtig sei. Gegen ihn trat auf der Advokat *Raoul Surguin,* die Sorbonne condemnirte am 15. April 1561 sechs Sätze jener Rede.

[2]) Oeuvres de F. G. sur les matières ecclés. du droit public et du droit civil. Amiens et Paris 1669. fol. Die zwei letzten fehlen, ich entnehme ihre Titel *Pors.*

**) *Doyen,* Hist. de la ville de Chartres I. pag. 405.

Seine Schriften gehören dem römischen Rechte an, mit Ausnahme der auch das canonische berührenden:

De nuptiis sine parentum consensu non contrahendis liber singularis, in quo edictum Henrici Valesii, Francorum regis, ad eandem rem pertinens explicatur. Par. 1557, verbessert, vermehrt und in zwei Bücher getheilt. ib. 1579.

24. Claude Gouste. Prévôt von Sens.

Traicté de la puissance et authorité des roys, et, de par qui doyvent être commandéz les diètes ou conciles solennels de l'église cet. mis en français. (Par.) 1561. Lateinisch bei *Goldast* mon. III.

25. Jean Brunel. Professor in Orleans.

1. *Tr. de dignitate et potestate legati nec non de primaria Cardinalium origine atque institutione, obiter etiam de materia beneficiali.* Tr. un. jur. XIII. P. 2.
2. *De sponsalibus et matrimoniis.* ib. IX.

26. Louis Carier.

Tr. de haereticis. Tr. un. jur. XI. P. 2. f. 42.

27. Léobin Dallier.

Professor der Rechte zu Orleans.

De mandatis apostolicis. Par. 1521. Tr. XV. P. 1.

28. Rémi de Gonny.

1. *Tr. de charitativo subsidio.* Lugd. 1550. Tr. XV. P. 2.
2. *De immunitate ecclesiarum personisque ad eas confugientibus.* Casale majori 1582 in 16. Tr. XIII. P. 1.

29. Antoine Gobert (Gobertus Costanus).

Senator zu Toulouse.

De sponsalibus et matrimoniis, multis rerum quotidianaram decisionibus exornatus. Marb. 1597, ed. *H. Vultejus.* Tr. un. jur. IX. Holt weit aus, bis auf Hesiod, canonistisch und civilistisch.

30. Nicolaus Arelatanus.

Tr. de haereticis. Tr. XI. P. 2. 50 notabilia.

31. Antoine Hotman.

Advokat am Pariser Parlament, gest. 1596.

Traité des droits ecclésiastiques, franchises et libertés de l'église gallicane. Par. 1616, bei *Dupay.* Aus dem Jahre 1594. Gehört zu den gemässigten Vertretern des gallikanischen Systems.

32. Joh. Randei.

Tr. dispensationum per episcopos, ac de episcoporum praeeminentia, cum formulis conficiendarum dispensationum indubitati doctoris. Tract. un. jur. XIV.

Rein praktische Aufzählung von 157 Fällen von Dispensen, dann der bisch. Reservatrechte.

33. Guy Coquille.

Sieur de Romenay, geb. zu Décize (Nivernais) 11. Nov. 1523, studirte im Navarrensischen Colleg zu Paris, die Rechte in Padua unter *Mar. Socinus* jun., arbeitete dann in Frankreich erst praktisch, studirte noch zu Orleans, kam 1551 nach Paris und liess sich 1554 in Décize, 1559 zu Nevers als Advokat nieder, wurde 1571 Generalprokurator, gest. 11. März 1603. Er hat recht eigentlich das Nivernois gegen den Bürgerkrieg geschützt und trat als Generalprokurator der Anmassung des Klerus ebenso offen entgegen, wie er sich für die Rechte der Stände muthig erhob und der Hofwirthschaft sich widersetzte. Ein charakteristischer Zug war das Streben nach der Einheit im Rechte Frankreichs. *Hoefer,* Biogr. gen.

Traité des libertez de l'église gallicane; Inhalt bei *Dupuy,* Preuves, gedruckt in G. C. Oeuvres Bordeaux 1703. 2 voll. fol.

Gemacht 1591, aber lange Zeit verborgen bei dem Entleiher der Handschrift.

34. Etienne du Pasquier.

Zu Paris geboren 7. April 1529 und gest. 30. Aug. 1615, conseiller und avocat général du roy en la chambre des comptes de Paris, berühmt durch sein Auftreten gegen die Jesuiten und als treuer Anhänger von Heinrich IV. *Hoefer,* Biogr. XXXIX.

Les recherches de la France. Par. 1560, 1581 in 8. 1596 f., 1611. 4., 1622. 8., 1633, 1685 fol., Orleans 1567. Die 3. Ausgabe ist vermehrt mit 3 B. etc. aus der Bibliothek des Verfassers.

Eine eingehende Untersuchung über die Stellung des Königs, das Verhältniss des Papstes seit ältester Zeit. Fundgrube von Details für die Geschichte des Papstthums, der kirchlichen Stellung des Königs, Regalien u. s. w. Von den 10 Büchern behandeln recht eigentlich 2 und 3 den kirchlichen Stoff, die übrigen allerlei Dinge: Sitten, Poesie, Sprache, Wissenschaft, Universitäten u. s. w. in Beziehung auf Frankreich.

35. Etienne Dupaquier.

Tract. de censuris. Opus posth. Camberii 1705. 4.

36. Claude Fauchet.

Geboren den 3. Juli 1530, hielt sich während des Bürgerkriegs in der Provence auf, begleitete 1554 den Kardinal *Tournon* nach Italien, war in dessen Auftrage wiederholt beim Hofe und wurde dann erster Präsident der Chambre des monnaies, verkaufte aber diesen einträglichen Posten, um seine Schulden zu bezahlen, bekam zuletzt eine königliche Pension von 600 écus und starb 1599, nach Andern um 1601. Angaben von Literatur bei *Hoefer,* Biogr. XVII. Er hat für uns nur eine Bedeutung durch die kleine Schrift:

Traité des libertez de l'église Gall. Par. 1591, 1609, 1610. 4.

Diese Abhandlung ist 1591 aus Veranlassung des Streites zwischen Heinrich IV. und Gregor XIV. geschrieben zur Vertheidigung des Königs.

37. Emond Auger (Augier) *).

I. Dieser berühmte Prediger war 1530 geboren im Dorfe Alleman bei Troyes, trat zu Rom im Jahre 1550 in den Jesuitenorden, war in verschiedenen französischen Städten Rector, der erste Provinzial der neuen Ordensprovinz Aquitanien, eine Zeitlang Beichtvater Heinrich's III. Er wurde wegen der Religionswirren nach Italien versetzt, wo er zu Como am 19. Juni starb. Man schreibt ihm die Bekehrung von mehr als 40,000 ‚Ketzern' gut.

II. Von seinen Schriften, die zumeist katechetischer und ascetischer Art sind, gehört hierher:

1. *Discours du sainct sacrement de mariage,* livres II. Paris 1572, 1577. Vorzugsweise eine Polemik gegen die reformatorischen Ansichten.

2. *Du sacrement de pénitence.* Livres III. (und de l'extrème-onction liv. I.) Lyon 1574.

38. Antoine Loisel.

Geboren 6. Febr. 1536 zu Beauvais, studirte unter Cujas in Toulouse, ging mit diesem nach Cahors, Bourges, Valence und wieder nach Bourges, wurde hier Dr. jur., 1560 Advokat in Paris, heirathete die Nichte des avocat du roi *Mesnil,* wurde 1575 avocat de Monseigneur, 1581 des Königs in der chambre de justice zu Guyenne und starb 28. April 1617. *Nicéron* XXXII. 298.

1. *Consultation de M. A. L. A. E. P.* (Mr. A. L. avocat en parlement) *sur la réception du concile de Trente,* faite en l'année 1596.

2. *Extraits d'aucuns articles du conc. de Trente qui semblent être contre et au préjudice de la justice royale et des libertés de l'église gallicane* cet. Par. 1650. 4.

3. Divers opuscules Par. 1652. 4. Darin Lebensbeschreibung *Pithou's,* mit dem er von Valence her befreundet war, von du Mesnil, *livres d'observations ecclésiastiques* u. a.

39. Jean Hyacinthe Felix.

Gebürtig aus Retournac sur Loire, Dominikaner in Le Puy am Ende des 16. und Anfangs des 17. Jahrhunderts. *Quétif* et *Echard* II. 322.

---

*) *Alegambe,* Bibl. p. 104, der auch Lobsprüche sammelt und allen Ernstes zwei Wunder erzählt: erstes, dass die ‚Ketzer', als sie ihn gefangen, ihn nicht todt gemacht, sondern aus Rücksicht auf sein Alter geschont hätten; zweites, dass ‚eius animam *pia femina* mox ab obitu videre sibi visa est a circumsistentibus angelis in coelum deduci, pulcherrimo *puellarum sodalitio,* quale olim ipse instituerat in Gallia, celebrem pompam prosequente.' Wie schlau! — *Backer,* Bibl. II. 42. Er war im Gegensatz zu den Jesuiten dem Könige zugethan. S. *Perrens,* L'église et l'état en France sous le règne de Henri IV. Par. 1872. 2 voll. I. 71, 80.

De potestate concilii supra papam dissertatio ad ill. Aquensium praesulem D. Aegid. de Noailles cet. Paris 1599.

40. René Choppin *).

I. Geboren im Jahre 1537 in der Nähe von Angers, Advokat am Parlamente zu Paris, wo er am 30. Jan. 1606 starb.

II. Seine schriftstellerische Thätigkeit umfasst das französische Recht und das canonische, letzteres in:

1. *Monasticon s. de jure coenobitarum.* libri duo. Par. 1600 fol., ed. nova cum variis documentis, diplomat. et privil. monasterior. Francof. 1709 f.

2. *De sacra politia forensi libri III.* Par. 1577. 4., franz. par *M. J. Tournet.* ib. 1617. 4. Die von *Le Long* I. 502 angegebenen Ausgaben: 1577, *fol.*, 1603, 1607 kenne ich nicht.

Diese Heinrich III. gewidmete Schrift handelt in 3 Büchern (μοναστικος, πολιτικος, οικονομικος) über die Besetzung der Benefizien (Wahl, Patronat u. dergl.), die Jurisdiction, das Kirchenvermögen mit vorzüglicher Rücksicht auf Frankreich, weniger eine eigentliche Darstellung des Rechts, als historische, politische und juristische Reflexionen enthaltend.

Ueber seine *Oratio de Gregorii XIV. ad Gallos diplomate* s. *Le Long*, Bibl. I. 488.

41. Gilbert Genebrard.

Geboren um 1537 zu Riom (Auvergne), Benedictiner zu Mansac, 1563 Dr. theol. in Paris, Professor der hebräischen Sprache, Prior von St. Denis de la Chartre zu Paris, eifriger Anhänger der Ligue, Erzbischof von Aix 1592, zog sich 1597 nach Avignon zurück, wurde durch Parlamentsbeschluss wegen des Buches über die Wahlen exilirt 1596, erhielt die Erlaubniss, in Sémur (Bourgogne) zu wohnen, wo er 16. Febr. 1597 starb. *Nicéron* XXII. 1. Seine Stärke liegt in der biblischen Exegese, hierher nur:

De sacrarum electionum jure et necessitate ad ecclesiae gallicanae redintegrationem. Par. 1593. 12., Lyon 1594, Leod. 1601.

Gerichtet gegen das Concordat, insoweit es dem König die Besetzung giebt.

42. Pierre Pithou **).

I. Seine Geburt zu Troyes fällt in das Jahr 1538 (nach Einigen 1. Nov. 1539). Nachdem er hier seine Vorstudien gemacht, ging er nach Paris, wo er besonders *Gallande* und *Tournebau* hörte, von da nach Bourges. Hier schloss er sich eng an *Cujas* an, dem er bei

---

*) *Scaev. Samarthani,* Elogia Gallorum sec. XVI. doctrina illustr. L. V. c. 12. — *Oeuvres.* Par. 1662 fol.

**) *Jos. Mercier,* Vita P. Pithoei in Petri Pithoei Opera sacra, jurid., historica, miscellanea. Par. 1609. 4. p. 819 und in Leickheri Vitae clar. Ictorum p. 353. — Vita,

seinem Weggange nach Valence folgte. Im J. 1560 hatte er das Studium des Civilrechts, neben welchem er dem canonischen oblag, vollendet, und begab sich nach Paris, wo er beim Parlamente als Advokat eintrat. Ein günstiges Geschick rettete ihn, den Calvinisten, vor dem Untergange in der Bartholomäusnacht. Er trat einige Zeit nachher zur kath. Kirche über und warf sich mit grosser Entschiedenheit auf die Seite Heinrich's IV. In der Praxis brachte er es nach kurzer Stellung als Generalprokurator in Gayenne bis zum Generalprokurator beim Parlamente in Paris, trieb aber unausgesetzt mit seinem Bruder *Franz* canonistische Studien. Um einer Epidemie zu entgehen, begab er sich nach Nogent sur Seine, wo er am 1. Nov. 1596 starb. Sein Leichnam wurde in der Franziskanerkirche zu Troyes bestattet.

II. Für das Kirchenrecht hat er grosse Verdienste durch die folgenden Arbeiten:

1. *Ausgabe des Corpus juris canonici. ‚Corpus iuris canonici Greg. XIII. Pont. Max. jussu editum, Petro P., et Franc. P. fratre, jurisconsultis, ad veteres codices manuscriptos restitutum, et notis illustratum. Ex bibliotheca ill. dom. D. Claudii le Peletier regii Franciae aerarii praefecti, et regni administri.‘* Tom. I. Paris. MDCLXXXV. fol. (mit den Bildnissen der beiden Brüder) enthaltend: Vitae, Testament, Grabschriften beider, Vorrede des Herausgebers *François Desmares,* Synopsis (num. 2), Privileg, Decretum Gratiani mit den Beigaben der Römischen Ausgabe (ohne die Flores). Tom. II. ib. 1687 fol., die übrigen Theile und Indices enthaltend [1]). Abdrücke: Lips. 1695, 1705; Aug. Taurin. 1746.

2. *Synopsis historica nunc primum edita eorum, qui canones et decreta ecclesiastica collegerunt.* Vor dem 1. Bande des Corp. iur. canon., abgedruckt bei *Böhmer,* Corp. jur. can. I. col. 1237.

Lediglich [2]) eine Aufzählung der ihm selbst oder aus Anführungen bekannten Quellen ohne weiteren Werth.

3. *Les libertés de l'église Gallicane,* rédigées en 83 articles. Par. 1594, 1609. 4., in den *Preuves* von *Dupuy,* von *Durand de Maillane,* Mémoires de la Ligue T. V., von *Dupin* 1824, 1826, im Manuel pag. 1—92 mit Anmerkungen [3]).

---

dann von *Nic. Faber, Aug. Thuanus* auch vor dem 1. Bande des Corp. jur. can. der Pithou'schen Ausg. *Ant. Loisel,* Vie de P. P. in dessen Opuscules. *Guil. Batesius* in Vitae selector. aliquot viror. cet. p. 435 sqq. *Jean Boivin,* Vita, elogia, opera, bibl. P. P. Par. 1716. 4. — *Jo. Friedr. Erdmann,* Ep. de Petr. et Franc. Pithoeis fratribus cet. Lips. 4. — *Gresley,* Vie de P. P. avec quelques mémoires sur son père et ses frères. Par. 1756. 2 voll. 12. — *Nicéron,* Mémoires V. 41. — *Räss,* Die Convertiten II. 188.

[1]) Siehe Bd. I. S. 74, II. S. 23, 44, 582 (wo ein Druckfehler corrigirt ist). über deren Bedeutung.

[2]) Vgl. *Maassen,* Gesch. I. S. XXXVII.

[3]) *Gabr. Demante,* Histoire de la publication des livres de P. P. sur les libertés de l'égl. gall. Par. 1843 sq.

Diese Schrift ist dem Umfange nach unbedeutend — in der ersten Auflage 27 Seiten —, desto bedeutender dem Inhalte nach geworden. In 83 kurzen und klaren Sätzen stellte er die Grundsätze der gallikanischen Kirche über die Stellung des Papstes, der Könige, die Rechte der Bischöfe, die innere Regierung der Kirche zusammen. Trotz der Angriffe, der Behauptung seiner Gefährlichkeit und versteckten ketzerischen Grundsätze, welche zuerst von *Du Perron, La Rochefoucauld* und zwanzig anderen Bischöfen erhoben wurde, erlangte das Buch unbedingtes Ansehen, wurde von allen Schriftstellern, welche für die gallikanischen Freiheiten eintraten, als Autorität angesehen, von dem Parlamente und den Behörden überhaupt gleich einem Gesetze angeführt, trotz der am 26. Oct. 1640 erfolgten Proscription durch den römischen Index stets neu gedruckt und commentirt[4]).

Er hatte gearbeitet an der Satire *Ménippée* und in einem *Mémoire aux évêques* die Befugniss der Bischöfe auseinandergesetzt, ohne päpstliche Autorisation Heinrich IV. vom Banne loszusprechen.

43. Pierre Grégoire (Gregorius Tolosanus) *).

I. Er war geboren in Toulouse um 1540, wo er wohl seine Studien machte, da die Angabe *Calmet's,* er sei reiner Autodidact, nichts für sich hat, lehrte vom J. 1570 ab zuerst in Cahors, sodann in Toulouse die Rechte, wurde 1582 an die neu errichtete Universität Pont-à-Mousson (Lothringen) gerufen und starb hier 1617. Er hatte als Dekan der Fakultät sofort einen Streit mit den Jesuiten auszufechten, der zur Einsetzung einer Commission und zum Bescheide des Herzogs führte, die Jesuiten hätten sich nur um die Leitung der theologischen und juristischen Fakultät zu kümmern. Auf Rekurs nach Rom erging 1585 eine Bulle Sixtus' V., die ihnen das Rectorat der ganzen Universität zusprach. Gegen diese protestirte Grégoire und ging mit *Barclay* und den anderen Collegen nach St. Michel, wo sie zwei Jahre mit herzogl. und päpstl. Erlaubniss lehrten. Der Herzog bewog sie zur Rückkehr und hielt sie aufrecht gegen die Jesuiten, welche nur geistliche Lehrer wollten; es wurde 1587 ein eigner Kanzler bestellt. G., *Barclay* und *Hanfroy Hely* mussten darauf in der Jesuitenkirche vor dem Rector die professio fidei ablegen, worauf ihnen dieser die Patente gab. Im J. 1602 brachten die Jesuiten es fertig mit Hülfe des Kardinals von Lothringen, dass der besondere Kanzler fortfiel. Ein heftiger Streit Grégoire's mit den Jesuiten betraf die Schreibart von Pont-à-Mousson;

---

[4]) *Dupuy* stellt die Quellenbelege zusammen. Vgl. Mémoires d'état de *Villeroy.* Amsterd. 1723. T. II. 307. *Perrens,* L'église et l'état I. 157 ff.

*) *Bayle,* Dict. *Doujat,* Praenot. II. 2. 71. *Calmet,* Hist. de Lorraine IV. 443. *Jugler,* Beiträge IV. St. 1. N. 7. S. 64. — Opera Gen. 1623 f.

G. wollte Ponti Muss., jene Mussi P., der Herzog entschied sich für das Erstere! Als Eigenthümlichkeit wird berichtet, er habe beim Studiren auf dem Bauche gelegen.

II. Neben civilistischen und staatsrechtlichen Werken [1]) schrieb er:

1. *Juris canonici* seu pontificii *partitiones in V libros digestae, scholiis et annotationibus illustratae, instar syntagmatis totius juris eccles., quae a methodo partitionum Ciceronis oratoriarum diversae summam potius Hostiensis imitantur.* Lugd. 1594 fol., Francof. 1595. 4., Aurel. 1623 fol., als *Opera omnia ad jus pont. spectantia* Lugd. 1612, Genev. 1622, Francof. 1623 fol. neu gedruckt.

L. I. Allgemeines, Sakramente, Ritus, indulgentiae, Zehnt, peculium clericorum, Besetzung; II. Personen; III. Verträge, Ehe, Erbrecht; IV. Strafrecht; V. Prozess. Kurze Regeln (Dictat) mit langen Ausführungen in Noten.

2. *Paratitla juris canonici seu pontificii in V libros digesta.* 1595. 4.

3. *Commentaria et adnotationes in decretalium prooemium* cet. Opp. T. II.

4. *Institutiones breves ac novae rei beneficiariae, s. tract. de beneficiis ecclesiasticis.* Lugd. 1592. 12., Colon. 1607, 1626.

5. *De usuris libri 3.* Lugd. 1592 fol., Francof. 1598, Panorm. 1622 (mit *Alph. Villagut* und *Lael. Zecchus* tr. de usuris).

6. *Tract. de appellationibus* libri octo in quibus quae ex jure civ. et pont. ad praxin maxime gallicanam, germ. et rom., pertinere videbantur, observata sunt. Ursellis 1599. Vom Herausgeber *Palthen* in Frankfurt als ‚opus posth.' bezeichnet, das er aus der schlechten Handschrift edirt habe.

7. *Réponse au conseil donné par Charles du Moulin sur la dissuasion de la publication du Concile de Trente en France,* Lion 1584. 12. (auch in *Du Moulin* Op. [1681] V. 395) unter dem Pseudonym *Remundus Rufus.* Dagegen *François Villier;* er replizirte 1585.

8. *In Molinaeum pro pontifice M., cardinalibus, episcopis, totoque ordine sacra defensio.* Par. 1553, ebenfalls unter dem Pseudonym *Remundus Rufus.*

44. Jacques Severt.

Summa omnium excommunicationum et casuum reservatorum tam papalis et apost., quam episcopalis absolutionis. Par. 1601.

45. Jacques Gillot.

Geboren zu Langres, früh Geistlicher, Rath beim Parlamente 19. Juni 1573; am 15. Jan. 1589 mit *Achille de Harlay* in die Bastille gesetzt, nach kurzer Zeit frei gelassen, zuletzt Dechant von Langres, schon früher Canonicus der Saint-Chapelle, gest. zu Paris im Jan. 1619. Er stand in intimem Verkehr mit den bedeutendsten Männern der

[1]) Auch dessen *Syntagma* juris universi atque legum pene omnium gentium et rerum publicarum praecipuarum in tres partes digestum. Lugd. 1582 f. u. ö. sei erwähnt.

Wissenschaft und schönen Literatur seiner Zeit, ist Mitverfasser der *Satyre Menippée*. *Hoefer*, Biogr. XV. — *Perrens* citirt ihn öfter nach den Ms. von *Dupuy* über die gallik. Kirche.

Traité des droits et libertés de l'église gallicane. Par. 1609, 1612. 4. (anonym).

Der Papst erhob wegen desselben Klagen beim französischen Gesandten *Brèves*, der Nuntius bei Heinrich IV., der jedoch nicht einschritt. Das Werk selbst ist eine Sammlung, welche in das Werk von *P. Dupuy* aufgenommen ist.

46. Jean Drouet.

De offinitate ecclesiasticae et regiae potestatis. Par. 1605.

47. Etienne d'Alvin. Minorit.

Tract. de potestate episcoporum, abbatum aliorumque praelatorum. Par 1607, 1614. 4.

48. Laurent Bouchel *).

Geboren zu Crépy-en-Valois, Advokat am Pariser Parlament, gest. 1629.

1. *Decretorum ecclesiae gallicanae* cet. libri VIII. Par. 1609, 1621 fol.

Dies am 3. Juli 1623 ‚donec corrigantur' auf den Index gesetzte Werk ist ein wirklicher codex jur. gallicani, eines der eingehendsten Werke, geschöpft aus den verschiedenen kirchlichen und weltlichen Quellen, die der Titel aufzählt. Im 4. Buche ein *Tr. de juribus et libertatibus eccl. gall.* von ihm.

2. *La bibliothèque canonique, contenant* par ordre alphabétique toutes les matières ecclés. et bénéf. qui ont été traitées par L. B. avocat au parlement de Paris dans sa somme bénéficiale, à laquelle ont été ajoutés dans le même ordre plusieurs traités, arrêts, réglements, déclarations, ordonnances et notes sur les mêmes matières selon l'usage présent, par *Claude Blondeau*, avocat au même parlement. ib. 1689. 2 voll. f.

49. Melchior Pasteur.

Canonicus und Professor in Aix.

1. *Tractatus de beneficiis et censuris ecclesiasticis.* Aix 1610. 4., in Opera omnia Tolos. 1712 f., p. 1—257 mit den Noten von *Solier*.

L. I. überhaupt von Benefizien, II. de litteris beneficial. (parvae datae, clausulae cet.), III. de vacatione benef. und censurae. In formeller Beziehung gut, scharfe Sätze für die Praxis, mit bes. Berücksichtigung des Französischen.

2. *Liber de bonis temporalibus ecclesiae acquirendis et conservandis,* pag. 261—286, ed. ex op. posth. mit Noten von *Solier*.

Ueber Bau, Zehnten, Oblationen, Privilegien, Lasten, Widerruf von

*) *Moréri,* der mit Recht hervorhebt, dass er sehr alt geworden, da *La Croix du Maine* ihn bereits in den 1582 publizirten Bibl. hat. *Carlier,* Hist. du Valois III. 53.

Veräusserungen. Nicht systematisch durchgearbeitet, eine Anzahl praktisch wichtiger Notizen, in den Noten mehrfach verbessert.

3. *Tr. de jurisdictione ecclesiast., de casibus privilegiatis et communibus et de appellationibus ab abusu.* p. 287—347.

Giebt eine lediglich für das praktische Recht bestimmte, recht besonnene Deduction. Der Rest behandelt Lehn und Emphyteuse ad usum utriusque fori Galliae.

50. Vincent Tagerau.

Geboren in Anjou, Advokat am Pariser Parlamente.

Discours sur l'impuissance de l'homme et de la femme. Par. 1611. Auch in *Bouchel,* Bibl. du droit français. Die Ausgabe von 1612 hat Zusätze und Auslassungen. Gerichtet gegen die Vorschrift des Beischlafs (exper. cohabitationis).

51. Jean Bedé, Sieur de la Gormandière.

Advokat am Parlamente zu Paris.

1. *Consultation sur la question: si le pape est supérieur du roi en ce qui est du temporel avec la réplique du peuple chrétien et royal contre le dialogisme du card. B.*(ellarmin) cet. Sedan 1615.

Sucht nachzuweisen, dass die Geistlichen dem göttlichen Rechte des Fürsten unterstehen, unterstanden haben bis zur dritten Dynastie in Frankreich, dass die Könige ihr Recht gegen die päpstlichen Anmassungen aufrecht hielten, die Päpste und Bellarmin nebst Anhang sich über das göttliche Recht hinwegsetzen.

2. *Les droits de l'église catholique et de ses prêtres.* Gen. 1615.

3. *De la liberté de l'église gallicane avec l'échantillon de l'histoire des templiers.* Saumur 1646.

52. Valère Regnauld (Renaud, Reginaldus).

Geboren 1543 zu Usie (Pontarlier), Jesuit, Prof. in Bordeaux, Pont-à-Mousson, Paris, Dôle, wo er 1623 starb. *Backer,* Bibl. II. 513.

1. *Praxis fori poenitentialis* cet. Lugd. 1616. 2 voll. fol. u. ö.

2. *Compendiaria praxis difficiliorum casuum conscientiae* cet. Mog. 1619. 12. u. ö.

53. Jacques Lechassier.

Entschiedener Verfechter der gallikanischen Freiheiten, gestorben als Parlamentsadvokat zu Paris 1625. Biographie von seinem Neffen Nic. L. vor dessen Oeuvres, Paris 1649. *Nicéron* XXXIII. 192.

1. *De la liberté ancienne et canonique de l'église gallicane.* Par. 1606. Bibl. can. von Bouchel. Recueils sur les libertés. Ueber die Veranlassung die Nachweise bei *Le Long,* Bibl. hist. I. 470. Lateinisch in *Goldast,* Mon. III. Oeuvres p 275 vermehrt. Ein anderer Tractat in den Oeuvres p. 317.

2. *De ecclesiis suburbicariis.* Francof. 1618.

54. Vincent Cabot *).

I. Geboren zu Toulouse, trat er nach vollendetem Rechtsstudium mit 24 Jahren als Bewerber um eine juristische Professur in Paris auf, folgte dann einem Rufe nach Orleans, wo er 14 Jahre unter den schwierigsten Verhältnissen während der inneren Kriege dozirte. Auf Betreiben von *Pierre Fabre*, Präsident des Parlaments zu Toulouse, wurde er in seine Vaterstadt gerufen. Hier war er durch 22 Jahre thätig bis zu seinem 1621 oder 1622 erfolgten Tode.

II. *Doujat* hat festgestellt, dass der tract. de benef., welchen ihm der ehemalige Privatsekretär von Dartis, *Maturin Langlais*, als von *Dartis* geschrieben übergab, nicht Dartis, sondern Cabot zum Verfasser hat, von Dartis aber in der Vorlesung nachgeschrieben worden ist; er ist gleichfalls nachgeschrieben von *Aymon Monet*, später Professor in Orleans. Wir dürfen mithin Cabot zuschreiben:

1. *De beneficiis.* Op. *Dartis* P. II.

Derselbe ist von Werth, enthält den Anfang einer guten systematischen Darstellung, schickt sogar einige kurze literarische Angaben voraus.

2. *Variarum juris publici et privati disputationum libri duo.* Par. 1598, Hanov. 1598. *Meerman,* Nov. thes. p. 585 sqq.

Diese Schrift verdient hier erwähnt zu werden, weil darin eine ziemlich eingehende und quellenmässige Erörterung vorkommt über die *Geschichte der Besetzung der Bisthümer,* worin die alte Theilnahme der Metropoliten und der Bischöfe derselben Provinz, des Klerus, das Nominationsrecht der Könige, die Confirmation u. s. w. dargestellt werden. Der übrige Theil gehört nicht dem canonischen, sondern dem Staats- und Privatrechte an.

55. Hugues Guijon (Guyon).

Geboren zu Autun 1552, 1597 gegen den Concurrenten *Victor Cayet* Professor des canonischen Rechts in Paris, 1610—12, 1615 Dekan der Fakultät, protestirte als solcher gegen den Beschluss der drei andern Fakultäten vom 15. Dez. 1612, dass zum Dr. des canon. Rechts nur derjenige erhoben werde, welcher vorher magister artium geworden, und war Mitverfasser der Eingabe vom 17. März 1615 gegen die erneuerte Zulassung der Jesuiten, gest. daselbst 1622. *Dartis* hielt die öffentliche Leichenrede. *Papillon,* Bibl. I. 292. *Jourdain,* Hist. p. 73, 86.

De origine, excellentia et utilitate juris canonici, contra illius aemulos et detractores. Par. 1605 (Oeuvres des Guijons par *Phil. de la Mare,* Dijon 1658. 4. pag. 519—572).

---

*) *Doujat,* Praenot. II. 2. p. 77. *Meerman,* Novus thesaurus IV. praef. pag. VIII.

56. Bénigne Miletot.

Tract. de delicto communi et casu privilegiato, vel de legitima judicum saecularium potestate in personas ecclesiasticas. S. l. 1612. Traité du delit commun et cas privilegié ou de la puissance légitime des juges séculiers sur les personnes ecclésiastiques. Dijon 1615. (Auch in Traités des droits et lib. de l'égl. gall. I.) Auf dem Index 3. Juli 1623.

57. Simon Vigor.

Geboren 1555, gest. 29. Febr. 1624, Mitglied des grossen Raths, einer der wärmsten Vertreter der gallikanischen Prinzipien. *Hoefer,* Biogr. XLVI.

1. *Commentarius super responsione synodali data Basilea oratoribus D. Eugenii P. IV. in congregatione generali, tertio nonas sept. 1432, auctore Theophilo Franco.* Par. 1613. Wurde *Pithon* zugeschrieben, der dies ablehnt und Vigor's Autorschaft bekundet, jedoch zugiebt, er habe etwas zugesetzt bezw. gestrichen.

2. *Apologia de suprema ecclesiae auctoritate adversus mag. Andream Duval.* Paris 1613 [1]).

3. *De l'estat et gouvernement de l'église: de la monarchie eccl., de l'infaillibilité, de la discipline ecclés., des conciles. Avec réponse au livre de F. Bouju dit Beaulieu de la défense de la Hiérarchie de l'église, du pape* cet. *et epistre sur la justification* de *Durand.* Troyes 1621, Par. 1683. 4. [2]). Auf den Index gesetzt durch Dekret vom 2. Dez. 1622.

4. *Apologia de monarchia, de infall., de discipl. eccl. et. de conciliis adversus Andreum Duval.* Par. 1615. Auf den Index gesetzt durch Dekret vom 16. März 1621, Opera omnia 4 tom. 25. Jan. 1684.

5. *Les canons des conciles de Tolède, de Meaux, de Mayence* u. s. w. 1615. Eine Sammlung zum Erweise des Entstehens der Theorie von dem Rechte die Könige abzusetzen und zu morden.

58. Alexandre de la Chassagne (Chassanaeus).

Paratitla in V libros decretalium Gregorii IX. P. Par. 1617. Ausgabe von *Cramer,* Noten von *Florent.*

Eine äusserst klare Uebersicht über den Inhalt der Dekretalen in knappster Form.

---

[1]) *Perrens,* L'église et l'état II. 249 ff. erzählt, wie er sich notariell als Autor bekannte, welche Schritte die kuriale Partei that.

[2]) Die Schrift von *Bouju,* dem König gewidmet, erschien zuerst französisch u. d. T. *Défense pour la hiérarchie de l'église et de N. S. P. le pape.* Paris 1613, dann lateinisch. *Théophraste Bouju* war zuerst Sekretär des Grafen von Soissons, dann Almosenier des Königs, er hatte die Schrift mit Hülfe von Freunden gemacht, nachdem er auf Intercession des Kard. *Borghese* einige Pensionen bei der Datarie erhalten, wie der Nuntius *Ubaldini* in einer Depesche vom 11. April 1613 mittheilt (*Perrens* II. 225 Note 2). — *Le Long* verzeichnet noch verschiedene Schriften gegen *Vigor.*

59. Matthiea Mareschal.

Traité des droits honorifiques des seigneurs ès églises. Paris 1623, 8 ed. 4. 1643, 1735. 4., et un *traité de droit de patronage, de la présentation aux bénéfices* cet. augmenté des arrêts servant de décisions et d'autres traités de droits de patronage et de dîmes par *M. Simon,* Par. 1697, 1703. 2 voll. 12., avec des nouv. observ. par *M. Danty.* ib. 1724. 2 voll. 16.

60. Michael Roussel.

Historia pontificiae jurisdictionis ex antiquo, medio, et novo usu. Juxta ss. patrum et conciliorum decreta et scripta: atque historicorum eccles., et aliorum ex diversis nationibus relationes. Adhibita praxi forensi Galliae, Hispaniae et plurimarum orbis christ. gentium cet. Paris 1625, 1645. 4.

Acht Bücher: de personis; de magistrat. et ministris eccl.; Papst, Concil; jurisd. eccles. potestas suprema pont. in res eccles.; de absoluto jure temporali pont. in reges et alias potestates saeculares; de gladio spirit. summi pont. i. e. excommunicatione, Titel, Ehrenrecht, Kleidung des Papsts. Seine Absicht ist, zu zeigen, dass das Heutige zumeist stets so gewesen. Er holt seine Beweise aus dem alten Testament, von den Griechen, Römern, Persern u. s. w., geht auf die mittelalterlichen Händel der Päpste mit den Kaisern, den Königen von Frankreich u. s. w. ein und liefert ein grosses Material.

61. Jacques Boutreux.

Sieur d'Estiau, geb. zu Pont-du-Cé (Anjou).

1. *De la puissance royale sur la police de l'église* und italienisch: *Della sovranna giuridittione de' re sopra la politia della chiesa.* Par. 1625.

2. *Examen du cahier de l'évêque d'Angers, pour le grand-archidiacre de l'église d'Angers, concernant les appellations comme d'abus.* 1624.

Ueber die Veranlassung siehe *Le Long,* Bibl. I. 669.

62. François de Fontaine.

Réponse aux demandes d'un grand prélat touchant la hiérarchie de l'église et la juste défense des privilégiés et des religieux. Nancy 1625, Liège 1626.

63. Jacques Sirmond *).

I. Geboren den 22. Oct. 1559 zu Riom, 1577 Jesuit, 1595 Sekretär des Generals *Aquaviva,* nach Frankreich zurück 1608, 1637 Beichtvater Ludwig's XIII., gest. zu Paris 1651. Er gehörte zu den Jesuiten, welche sich am 22. Febr. 1612 vor dem Parlamente bereit erklärten, die Lehren der Sorbonne auch bezüglich der Erhaltung des Königs und der Freiheiten der gallikanischen Kirche zu befolgen [1]).

*) *Nicéron* XVII. 153. *Backer,* Bibl. II. 558.

[1]) *Perrens,* L'église et l'état II. 92. Ueber seine Theilnahme an der Condemnation von *Suarez* durch das Parlament das. p. 230, über beides auch *Jourdain,* Hist. de l'univ. de Paris p. 67, 78.

II. Hierher von diesem ausgezeichneten Forscher:

1. *Appendix Codicis Theodosiani novis constitutionibus cumulatior. Cum epistolis aliquot veterum concilior. et pont. rom.* Paris 1631. (Opp. Paris 1696. 5 voll. fol., I. col. 717).

Diese von ihm zuerst edirten 18 Constitutiones von Theodosius II., Valentinianus III., Maximus, Maiorianus, Severus, Anthemius hat *G. Hänel* neu edirt und commentirt in dem Supplementum zu den Codices Greg. Hermog. Theodosianus. Bonn 1844. 4. auf Grund von 42 Hss. Ist dadurch auch Sirmond's Ausgabe antiquirt, so bleibt ihm das Verdienst, höchst wichtige Gesetze bekannt gemacht zu haben, deren viel bestrittene Echtheit Hänel bewiesen hat.

2. *Historia poenitentiae publicae.* cet. Paris 1651 (Op. IV. 476).

3. *Concilia antiqua Galliae cum epistolis pontificum, principum constitutionibus et aliis Gallicanae eccl. monumentis* cet. Lut. Par. 1629. 3 voll. fol. (Supplement von *M. de la Lande,* Grossneffe Sirmond's Conc. antiquor . . . supplementa. ib. 1666 fol.).

Durch diese Ausgabe hat sich Sirmond einen dauernden Namen unter den Sammlern von Quellen gemacht. Die Ausgabe gehört zu den besten Quellenwerken der früheren Zeit.

64. Julien Pilieu (Peleus).

Advokat in Paris, 1600 Staatsrath (*Hoefer,* Biogr. XXXIX, der das folgende Werk nicht hat).

Quaestionum publice tractatarum, liber primus, qui de jure connubiorum. cet. Lutet. 1602.

Vier ausführliche Darstellungen praktischer Rechtsfälle, betreffend die clandestina matrimonia (Frage der Geltung des cap. 1. de ref. matr. Conc. Trid. in Frankreich, die Auflösung der Ehe (ex causa frigoris, ob defectum testium), die Impotenz und die Restitution der dos von Seiten des Mannes im Falle der Auflösung propter frigus mariti; anziehende Belege der damaligen gründlichen Behandlung vor Gericht.

65. Edmond Richer *).

I. Er war geboren am 29. oder 30. Sept. 1560 [1]) in einem Dorfe

*) *Adrien Baillet,* La vie d'Edmond Richer, Liège 1714. 12. *Nicéron* XXVII. 356. Ueber die Streitigkeiten betreffend seine Hauptschrift: *Mémoires de Richelieu* (*Michaud* et *Poujoulat,* Nouv. Collection de mémoires XXI. XXII. Par. 1854) I. p. 50, II. p. 136 (wo auch ein Lebensabriss). *Car. Duplessis d'Argentré,* Collectio judiciorum de novis erroribus cet. ed. nova Lutet. Paris 1755. 3 voll. fol. I. P. 2. Index p. XXIV. XXVII, II. P. 2. p. 58, 299; 503 sqq. *Testamentum Edmundi Richerii die 4. Dec. 1629*; III. P. II. p. 184 sqq. Les ambassades et négotiations de l'ill. et rev. *Card. du Perron* cet. Par. 1633 p. 1262 sqq. Vgl. *du Perron,* Oeuvres diverses III. 645 (Ansprache an den dritten Stand). *Jourdain,* Hist. de l'univ. de Paris und *F. T. Perrens,* L'église et l'état en France sous le règne de Henri IV. cet. (im Register beider sind die zahlreichen Seiten zusammengestellt).

[1]) Im Eingang seines Testamentum sagt er: er habe am 22. Nov. 1613 ein

der Champagne bei Bar-sur-Seine, das Chausse, Chaource, Chource genannt wird, von armen Eltern. Nach Paris zum Studiren geschickt, erwarb er sich die Mittel dazu durch dienen bei einem Doktor *Bouvart,* der im Colleg Lemoine wohnte und Pensionäre hielt. Magister artium geworden, dozirte er einige Jahre in Angers, hierauf zu Paris im burgundischen Colleg die Philosophie und trat dann in die Sorbonne ein. Hier zeigte er sich als eifrigsten Anhänger der Ligue und vertheidigte im Oct. 1591 Thesen, welche den Mord Heinrich's III. rechtfertigten, *Jacques Clément* als Rächer der Freiheit und Religion priesen, die Macht der Generalstände über den König vertheidigten[2]). Mit dem Aufhören des Einflusses, dem er bisher unterworfen gewesen, und dem politischen Wechsel, den die am 22. März 1594 erfolgte Einnahme von Paris zu Gunsten Heinrich's IV. herbeiführte, vor Allem aber wohl in Folge seiner gründlichen Studien über das Papstthum und über die Geschichte der Kirche, gab er nicht nur diese Richtung vollständig auf, sondern wurde der unerschrockenste und gediegenste Vertheidiger der gallikanischen Kirche. Seine Lehre und Schriften, seine Verfolgung bilden in der Geschichte von 1606 bis zu seinem Tode einen derjenigen Punkte, die die römischen Nuntien und die kurialen Prälaten in beständiger Angst hielten. Indem es der Kurie gelang, ihn zu vernichten, erreichte sie die Vernichtung der alten Selbstständigkeit der Sorbonne, die Schwäche des Parlaments. Es hat wenige Männer gegeben, welche trotz der blossen Stellung als Gelehrte Rom, den Episkopat eines Landes, König und Minister durch Dezennien so sehr beschäftigten. Wer seine Geschichte studirt, erhält einen Blick in die römischen Schliche und gewinnt zugleich einen praktischen Beleg, wie eine Regierung durch Schwäche und Halbheit die Kurie stärkt. R.'s Leben ist eine Probe des unversöhnlichen Hasses, den der „Stellvertreter Christi" und seine Anhänger gegen selbstständige Geister hegen. Erster Vorstand des Colleg Lémoine geworden, war er in der Lage, in Universitätsangelegenheiten mit zu reden. Die Absicht der Jesuiten ging dahin, wieder Eingang in die Universität zu finden. Vorzüglich auf Richer's Betreiben wurde durch Parlamentsschluss vom 15. Sept. 1601 eine Commission für die Universitätsreform niedergesetzt, deren Mitglied er mit zwei andern unter dem Titel ‚Censeur' war. Die Jesuiten wurden unter Heinrich IV. in das Colleg von Clermont und Saint-Louis wieder eingesetzt, mussten jedoch durch Weltgeistliche den Unterricht ertheilen lassen. R., der keineswegs ihrer Ausweisung das

---

Alter von 53 Jahren, 1 Monat, 22 Tagen. Danach kann er nicht am 15. Sept. geboren sein.

[2]) So *Du Perron* im Briefe an *Casaubonus* vom 18. April 1612, der angiebt, er besitze das gedruckte Original. Ueber die Anklagen *Du Perrons* gegen ihn wegen dieser Thesen auf der Ständeversammlung von 1614 s. *Perrens.*

Wort redete, sondern sie auf den Unterricht ihrer Novizen beschränken wollte, zog sich deren tödtlichen Hass zu. Die Vorbereitung einer Ausgabe der Werke Gerson's führte zu den ersten Conflicten mit dem Nuntius *(Barberini)* im J. 1606. Von da ab bildet sein Leben einen fortwährenden Kampf. Am 2. Jan. 1608 war er auf Vorschlag des abtretenden *Rolland Hébert* und ohne zugegen zu sein, zum Syndikus der theologischen Fakultät (Sorbonne) erwählt worden. Er machte dies Amt zu einem höchst bedeutenden und erwarb sich darin besonders durch Ordnung des Archivs grosse Verdienste. Unterm 12. Oct. 1609 erhielten die Jesuiten durch Patent Heinrich's IV. das Recht, im Colleg Clermont die Theologie zu lehren. R. brachte es dahin, dass alle Fakultäten den Schritt missbilligten, in Verbindung mit dem Rector *Le Vasseur* bewog er den Kardinal *Du Perron*, zu verhindern, dass die Sache dem Parlament entzogen und an das Conseil privé verwiesen wurde; der Brief wurde nicht registrirt und die Jesuiten mussten sich mit dem Erworbenen zufrieden stellen, so lange Heinrich IV. lebte[3]). Unter der Regentschaft gelang es den Bemühungen des Nuntius *Ubaldini*, die Stellung R.'s zu unterwühlen. Die Schrift, welche unten an erster Stelle genannt ist, gab endlich den Anhalt. Nachdem R.'s appel comme d'abus vom Parlament nicht angenommen worden, die Fakultät in vier Sitzungen zu keinem Beschluss gekommen, erging am 27. Aug. ein königlicher Befehl, dass die Fakultät am 1. Sept. einen neuen Syndikus erwähle. Dies fand statt. In seinem Testament erzählt er, man habe ihn in die Bastille setzen wollen, der Papst habe vergeblich sich bemüht, seine Auslieferung zu bewirken, man habe ihm in schwerer Krankheit die Sakramente verweigert. Richelieu erzählt: der Kardinal *La Rochefoucault* habe Richer durch königliches Dekret gezwungen, vor ihm zu erscheinen und seine Irrthümer abzuschwören, derselbe sei jedoch bei der Behauptung geblieben, man interpretire seine Worte verkehrt; da sei es ihm (Richelieu) gelungen, denselben durch Gründe dahin zu bringen, dass er fortan geschwiegen und um die Sache aus der Welt zu bringen, habe die Fakultät auf Richelieu's Anrathen beschlossen, dass die Baccalauren der Theologie eidlich geloben mussten, nichts zu reden und zu lehren, was gegen die päpstlichen Dekrete und

[3]) *Perrens* schildert die Versuche des Nuntius *Ubaldini*, der sich des *André du Val* bediente, die Sorbonne zu einer Anerkennung des päpstlichen Rechts über die Könige zu bringen durch eine auf England bezügliche Thesis, die Verhinderung durch R., dem es aber nicht gelang, die gallikanischen Sätze formulirt zu voller autoritativer Geltung in der Universität zu bringen, die Vorgänge nach der Ermordung Heinrich's IV. im Parlamente, um das Dekret vom 13. Dez. 1313 gegen *Jean Petit* zu erneuern und das Buch von *Mariana* zu verbieten, die Disputation bei den Jacobinern vom Mai 1611, die Verhandlungen über die Incorporation der Jesuiten in die Universität u. s. w.

gegen die Beschlüsse der Fakultät gehe[4]). Nach einer Version, die zuletzt von *Jourdain* und *Perrens* als Fabel verworfen wird, soll Richelieu zum Danke dafür, dass sein Bruder *Alphonse,* Erzbischof von Lyon, zum Kardinal befördert worden, Richer durch den Kapuziner *Joseph* unter Assistenz von zwei gekauften Subjekten mit gezückten Dolchen mit der Androhung *mourir ou rétracter* zum Widerruf gezwungen haben. Ob dies richtig ist, lässt sich kaum feststellen, ebenso wenig, ob er das von ihm unterzeichnete Dokument des Widerrufs, ohne es gelesen zu haben, unterzeichnet hat. Der hart geprüfte Mann starb am 28. Nov. 1631.

II. Schriften:

1. *Tractatus de ecclesiastica et politica potestate.* Paris 1611. 4., Col. 1629. 2 voll. f. *Jourdain,* Hist. de l'univ. de Paris p. 67, N. 5 sagt, er habe eine Auflage Paris 1670 in 12. gesehen: »E. R. doctoris theologici Par. libellus de Eccl. et pol. pot., nec non eiusdem libelli per eundem R. demonstratio.«

Diese Schrift hat er im J. 1611 nach seiner Mittheilung auf Antrieb des Parlamentspräsidenten *Nicolas Verdun* aus der von ihm damals noch nicht publizirten *Apologia pro Jos. Gersonio pro suprema ecclesiae et concilii generalis auctoritate adversus scholae Paris. et eiusdem doctoris detractores*[5]) gemacht. Die wesentlichen Sätze des Tractats sind: die Kirchengewalt ist von Christus der ganzen Kirche in der Person der Apostel und Jünger gegeben, von denen sie an die Priester und Gläubigen kam; die Regierung der Kirche ist eine aristokratische Monarchie, Monarch Christus, der Papst nur das verwaltende Haupt, jeder Diözesanbischof unter ihm Wächter der Lehrer und der Disciplin; die Canones der Synoden geben die Normen; unfehlbar ist die Gesammtkirche auf dem Concil, päpstliche Entscheidungen haben nur Kraft, soweit sie mit den Canones stimmen, päpstliche Erlasse sind für die Gesammtkirche ohne deren Zustimmung nicht bindend. Der weltliche Fürst ist Advokat der Kirche, hat sie zu schützen, für die Ausführung ihrer Gesetze zu sorgen; die Kirche hat nur geistige Waffen, kein Recht in staatlichen Dingen, kann keinen Fürsten absetzen. Nachdem der Versuch, die Fakultät zu dessen Verwerfung zu bringen, den *Du Perron*

---

[4]) Um den Verfolgungen, welche *Du Perron* auf der Ständeversammlung von 1614 begonnen hatte, zu entgehen, gab er am 4. Jan. 1620 dem Kard. Erzbischof von Paris, *de Retz,* eine Erklärung über seine Reden (*Argentré* II. P. II. g. 301), wiederholte sie am 30. Juni 1622. Weitere Versuche scheiterten, er publizirte am 31. August 1625 sein Testament mit einer Erklärung (das. pag. 302). *Perrens* II. p. 418 ff. Der Widerruf das. p. 429, *Argentré* p. 302 in einigen Worten anders.

[5]) Die schlechte Ausgabe, welche 1607 in Italien, franz. Par. 1612, franz. u. latein. Caen 1612, nach Abschriften gemacht war, gab den ersten Anlass zum Auftreten gegen ihn. *Perrens* I. 296. Er selbst hat es edirt im Jahre 1622. Dann erschien eine neue Aufl. Lugd. Bat. 1676. 4.

und der Nuntius intendirten, nicht gelungen war[6]), verurtheilten am 13. März 1612 der Kardinal *Du Perron,* Erzbischof von Sens und seine sieben Suffragane das Buch wegen falscher, irrthümlicher, skandalöser und ‚ut sonant' schismatischer und ketzerischer Propositionen, Expositionen und Allegationen, beifügend: ‚juribus, tamen tam regis quam ecclesiae gallicanae, eiusque immunitatibus et libertatibus per nos non tactis'[7]). *Du Perron* polemisirt dagegen in dem schon erwähnten Briefe vom 28. April 1612 an *Casaubonus.* Die Censur des Index folgte am 10. Mai 1613 und wurde wiederholt am 2. Dez. 1622 und 4. März 1709. Eine Anzahl von Schriften[8]) von *Gautier, Sirmond, Pierre Pelletier, Claude Durand, André Du Val* u. s. w. erschien dagegen. Die Intention Roms wurde nicht erreicht; es erfolgte kein Verbot des Buchs, wohl aber Verbote von Schriften für die Theorie *Bellarmin's.* Das Büchlein ist von keiner besonderen wissenschaftlichen Bedeutung, da es weder Neues enthält, noch neue Stützen für seine Grundsätze liefert; seine Bedeutung liegt in der Wirkung, die es hatte.

2. *Defensio (demonstratio) libelli de eccles. et polit. potestate.* Par. 1670. Coll. var. tract. II. 1. 2. Am 4. März 1709 auf den Index gesetzt.

3. *Vindiciae doctrinae maiorum scholae Parisiensis de auctoritate et infallibilitate ecclesiae in rebus fidei et morum contra defensores monarchiae*

[6]) Der Generalprokurator *Nicolas de Bellièvre* setzte am 31. Jan. 1612 das Verbot durch, dass die Fakultät sich zu dem Zwecke versammle (*Perrens* II. 121 ff.). Sie that es doch am 3. Febr., es kam zu keinem Beschluss. *Perrens* schildert den Zwiespalt der Bischöfe, die Versuche bei der Königin u. s. w.

[7]) Der Erfolg war, dass Alle unzufrieden waren, *Du Perron* sich auf Anstehen der Minister anheischig machte, die Worte *non tactis* in *salvis juribus* zu verwandeln, früher die Censur nicht zu verbreiten, der Kardinal dies nicht erreichte, die Minister sich dann begnügten mit der Zusage, blos die französische Uebersetzung mit *sans toucher aux droits* u. s. w. zu verbreiten, der Nuntius aber für Verbreitung des lateinischen sorgte und schliesslich dem Kardinal *Borghese* schrieb, eigentlich sei *sans toucher* u. s. w. nichts als Uebersetzung von *non tactis.* Siehe *Perrens,* II. 146 über die Publikation von den Kanzeln (18. März), die erbärmliche Gebahrung des Kanzlers und Parlamentspräsidenten. Ueber die Condemnation durch den leichtsinnigen Erzbischof von Aix, *Hurant de l'Hôpital* und seine 3 Suffragane und die Publikation derselben in allen Kirchen siehe *Perrens* II. 165.

[8]) La monarchie de l'église cet. von *Pierre Pelletier.* Par. 1612. Avis d'un docteur en théol. sur un livre intitulé de la puissance cet. Par. 1612 (*Claude Durand*). *Jac. Cosmae Fabricii* (*Jacques Sirmond*), Notae stigmaticae in Magistrum triginta paginarum cet. Frankf. 1612. 4. *A. du Val,* elenchus libelli de pot. eccl. cet. Paris 1612.

Advis contre l'appel interjetté par Edm. R., de la censure de son livre par *Paul de Gimont,* Sieur d'Esclavolles. 1612. *(Jean Boucher).* Vgl. auch die Zusammenstellung bei *Le Long,* Bibl. I. 478.

Magister triginta paginarum nannten ihn einzelne Gegner, weil die Abhandlung 30 Seiten hatte.

universalis et absolutae curiae Romanae libri IV. Col. Agripp. 1683. 4. Darin befinden sich auch die zwei vorhergehenden.

4. *Traité des appellations comme d'abus.* Par. 1626, 1763. 2 voll. 12. Geschrieben aus Veranlassung der Excommunication des Erzdiakon *Pierre Guarande* von Angers durch den Bischof *Charles Miron* wegen eines appel comme d'abus, handelt (drei Bücher) über die Geschichte der kirchlichen Disciplin und die Massregeln der Könige gegen die päpstlichen Uebergriffe, insbesondere den appel comme d'abus, — die Autorität der Fürsten in Kirchensachen; das dritte giebt die praktischen Belege. Die Schrift gehört zu den besten, die er geschrieben und zu den Hauptwerken des gallikanischen Systems.

5. *Historia conciliorum generalium.* Colon. 1680. 4., 1681, 5 P., 1683 sq. 3 P. Sie ist durch ein Breve Innocenz' XI. vom 17. März 1681 auf den Index gebracht worden.

Ausserdem hat er edirt Tractate von *Jac. Alaminus* (Bd. II. S. 375) u. A.

66. Jean de Lacoste (Janus a Costa) *).

I. Er war geboren aus einer adeligen Familie in Cahors um 1560, machte seine juristischen Studien zu Bourges vorzüglich unter *Cujas* und erhielt 1593 eine Professur in seiner Vaterstadt. Im J. 1599 folgte er einem Rufe nach Toulouse, wo er unter Ablehnung von Berufungen nach Bourges, Bologna und Avignon bis 1630 lehrte. In diesem Jahre ging er auf's neue mit ungewöhnlich hohem Gehalt nach Cahors, wo er am 28. August 1637 starb.

II. Seine dem canonischen Rechte angehörenden Schriften [1]) sind ausgezeichnete Arbeiten, bekunden einen insbesondere auf das Historische gerichteten Sinn und eine gründliche juristische Bildung.

1. *In decretales Gregorii IX. Summaria et Commentarii.* Lutet. Paris 1676. 4., Neap. 1770. 4., Lips. 1778. 2 T. 4., edirt von *Fr. de Launay,* Advokat in Angers, später Professor des französischen Rechts in Paris.

Sie enthalten keinen Kommentar zu den sämmtlichen Titeln oder Kapiteln, sondern nur zu einzelnen.

2. *Historia originis et progressus reddituum ecclesiasticorum,* italienisch: Istoria dell' origine e del progresso delle rendite eccles. Ven. 1768. 2 T. hist. de l'orig. et du progrès des revenus ecclés. Francf. 1684. 16.

67. Pierre Matthieu (Matthaeus) **).

I. Geboren zu Pesme (Franche-Comté) den 10. Dez. 1563, gest. zu Toulouse 12. Oct. 1621. Nach Rechtsstudien in Valence, wo er

*) Vita von *Jo. d'Avezan* in *Buder,* Vitae clariss. Ictorum p. 177. *Meerman,* Thesaur. I. praef. p. 10, VII. praef. p. 7.

[1]) Ueber handschriftliche Arbeiten s. die Vita und *Doujat* II. 81.

**) *Nicéron* XXVII. 228. *Hoefer.* Biogr. XXXIV.

1586 Doktor wurde, liess er sich als Advokat in Lyon nieder, gehörte 1594 zu den Gesandten der Stadt an Heinrich IV., ging dann nach Paris als Historiograph Heinrich's IV., lediglich den Studien lebend; er starb am Fieber, als er Ludwig XIII. nach Montauban begleitete. Seine Frau war eine Nichte Clemens' VIII.

II. Neben poetischen und historischen Werken hinterliess er:

1. *Liber septimus decretalium constitutionum apost. post Sextum, Clem. et Extrav. ad hodiernum diem editarum.* Francof. 1590. Als Appendix hinter den Ausgaben des Corp. jur. can. Lugduni 1671 fol. III., von *Böhmer.*

Diese im Systeme der Dekretalen gemachte, mit Dekr. v. 3. Juli 1623 auf den Index gesetzte Zusammenstellung von päpstlichen Constitutionen (Extravaganten) seit Alexander IV. bis auf Sixtus V., Schlüssen der Concilien von Constanz, Florenz, Lateran (V.), in der einzelne Titel vom Sammler gemacht sind, hat kaum das Verdienst bequemer Zusammenstellung, da ihr jede Vollständigkeit und die Genauigkeit fehlt. Sie ist, woran wohl auch die Condemnation Schuld trägt, nicht in Gebrauch gekommen und eine überflüssige Zugabe einzelner Ausgaben.

2. *Summa constitutionum summorum pontificum et rerum in ecclesia romana gestarum a Gregorio IX. usque ad Sixtum V.* Lugd. 1588. 4.

Dies Werk, in dessen Vorrede an P. Sixtus V. er die Abfassung des zuerst genannten ankündigt, hat auf tieferen Werth keinen Anspruch, ist indessen als Uebersicht brauchbar.

68. Jean Filesac.

Gestorben 27. Mai 1636, Dr. der Sorbonne und auch Rector der Universität. *Zedler.*

1. *De sacrilegio laico commentarius, seu veteris ecclesiae Gallicanae querela.* Par. 1603. Gegen den Besitz und Genuss von Kirchengut durch Laien.

2. *De sacra episcoporum auctoritate seu ad tit. de off. jud. ord. libri I. decr. Commentarius.* Paris 1606.

Gewidmet dem Card. P. Gondius (früher Bischof von Paris), bringt allerlei histor. Reflexionen über Stellung, Rechte, Leben der Bischöfe, Pfarrer, Patrone, Kirchenvermögensverwaltung, Oeconomus, vicedominus, Orden, Verhältniss der Bischöfe dazu, Metropoliten, Primaten, Papst, Kapitel, Busswesen, lex. jurisd. und dioecesana. Brauchbar, benutzt fränkische Gesetze, Kapitularien und Synoden fleissig.

3. *Paroecia sive de paroeciarum origine nec non de missa parochiali.* ib. 1608.

4. *Syntagma de poenitentia.* 1633.

69. Marc Vulson.

Conseiller en la chambre de l'Édit de Grenoble, gest. 1640.

De la puissance du pape et des libertez de l'église gallicane. Gen. 1635. 4.

Dagegen der Jesuit *Alex. Fichet ‚Le triomphe du S. Siège, contre un conseiller hérétique de Grenoble.* Grenoble 1640.

70. Etienne Bauny *).

I. Geboren zu Mouzon 1564, trat 1593 in den Jesuitenorden, dozirte Humaniora und Theologie, starb zu St. Pol de Léon (Brétagne) 4. Dez. 1640. Er wohnte der Vernehmung bei, welche der Provinzial *Cotton* mit andern am 14. März 1626 vor dem Parlamente in Paris hatte, um über das mit Parlamentsdekret vom 13. März zum Verbrennen verurtheilte Buch des Jesuiten *Santarelli* Erklärungen abzugeben [1]).

II. Ausser einer *Somme des péchés* Par. 1630 u. ö. (siehe *d'Argentré* Coll. jud. III. 28 ff.), *Theologia moralis* (de sacramentis, censuris eccles., contractibus) Par. 1640—1647. 4 voll. fol. verfasste er:

1. *Pratique du droit canonique au gouvernement de l'église, correction des mœurs et distribution des bénéfices; le tout au style et usage de France, avec la décision des principales questions sur les matières bénéficiales qui se traitent dans les cours du royaume.* Paris 1633. 5. Ausgabe 1640, 1643. Rouen 1644. Lyon 1645.

2. *Nova beneficiorum praxis* in qua explicantur quae ad beneficia, eorum naturam ac speciem pertinent suntque secundum magis communes juris cum can. tum gallici observationes praejudicata ac decisa cet. Paris 1648 fol.

Mit der *Somme des péchés* und der *Theol. mor.* durch Dekret vom 26. Oct. 1640 auf den Index gesetzt, diese wegen der schlechten Moralgrundsätze, das canonistische wegen der für die französische Regierung ärgerlichen.

71. Sebastien Rouillard.

Geboren zu Melun, 1588 Advokat in Paris, gest. 1639. *Le Long. Nicéron* XXVII. 251.

Capitulaire auquel est traité, qu'un homme nay sans testicules apparens et qui ha néanmoins toutes les autres marques de virilité, est capable des œuvres de mariage. Paris 1600 (zwei Ausgaben), 1604.

72. Antoine Bengy (Bengeus).

Er war geboren zu Bourges 1564, bis zum 27. Jahre in der Gerichtspraxis beschäftigt, wurde dann Nachfolger von Cujas und starb 1616. *Doujat* II. 2. p. 92.

Aus seinem Nachlasse gab sein Enkel *François Pinsson*, von seiner Tochter Maria, Gemahlin des *François Pinsson*, der von 1611—1643 Professor des canonischen Rechts in Bourges war, heraus:

---

*) *de Backer,* Bibl. I. 51.

[1]) Siehe *Perrens,* L'église et l'état II. 404 ff. Ihn schildert *Pascal,* Lettres provinciales.

Tract. de beneficiis ecclesiasticis ex definitione desumptus ad usum fori gallicani et libertatum eccl. gall. accommodatus. Paris 1654.

Der Herausgeber hat den grössten Theil gemacht, da das Werk nur bis zum dritten Theil vorlag; ihm gehört auch die Bezugnahme auf den Usus in Frankreich an. Er definirt das Beneficium als ‚militia quaedam caelestis, cum suo redditu clerico idoneo ad vitam concedenda et canonica institutione concessa', und nimmt hiervon die Eintheilung: ad verbum militia in 4 Kap. Begriff, Residenz, Pluralität, Theilung, vom Papst bis zum kleinsten; ad. voc. quaedam in 4 Kap. Titel, Theilung etc.; caelestis in 2 Kap. de vita et honest. cler., Spiritualität; cum suo redditu in 4 Kap. das ganze Kirchenvermögen u. s. w., Eigenschaften, Besetzung, päpstl. königl., Erledigung, Streitigkeiten und sonstige praktische Fragen. Die Literatur tüchtig benutzt, gute historische Erörterungen, wenig deduzirend, nicht sehr scholastisch.

73. André Du Val *).

I. Geboren zu Pontoise den 15. Jan. 1565 (18. Jan. 1564), im J. 1594 Dr. theol. an der Sorbonne zu Paris, 1598 Prof. der Theologie auf Bitten des Kard. *Duperron* an einem der neu errichteten Lehrstühle trotz seiner liguistischen Vergangenheit, Provinzial der Carmeliter, zuletzt Dekan der Fakultät, gest. zu Paris den 9. Sept. 1638.

Er war der heftigste Gegner von *Richer,* gab 1606 dem Nuntius Kard. *Maffeo Barberini* (seit 1623 Papst Urban VIII.) den Rath, ein Verbot der von jenem besorgten Ausgabe von Gerson's ‚tr. de auctoritate conciliorum supra papam' zu bewirken, denunzirte die von Richer vorbereitete Apologie Gerson's, spielte eine Hauptrolle in den Vorgängen, wodurch Richer vom Syndikat gedrängt wurde, war thätig in dem Einschreiten gegen die Richeristen und bei den Massregeln gegen Richer, gehörte zu den vier 1624 ernannten Censoren.

II. Diesem Streite gehören auch an seine Schriften:

1. *Libelli de ecclesiastica et politica potestate elenchus, pro suprema romani pontificis in ecclesiam potestate.* Paris 1612.

Widerlegung der Schrift von *E. Richer.*

2. *De suprema Romani Pontificis in ecclesiam potestate.* Paris 1613, 1614. 4. Bibl. max. Pont. III. pag. 405.

Gegen den Commentarius von *S. Vigor.* In der 2. Auflage erklärt er das Concil von Basel für ein Afterconcil, den Papst *docens ex cathedra in rebus fidei et morum* für unfehlbar. Trotzdem gefiel die Schrift wegen gallikanischer Anklänge in Rom schlecht (*Perrens*, L'église et l'état II. 225).

*) *Baillet* im Leben von Richer. *Nicéron* XXXI. 406. *Perrens* auf verschiedenen im Index zusammengestellten Seiten. *Jourdain*, Hist. de l'univ. de Paris p. 46, 48. 61, 69, 106, 126 schildert die Vorgänge gleichfalls nach den Akten.

3. *Tract. de summi pontificis authoritate, adversus apologeticas objectiones Simonis Vigorii.* Evreux 1622. Unter dem Pseudonym *Jean Lejean.*

74. Jean de Bordenave.

Canonicus zu Lescar.

1. *L'état des églises cathédrales et collég.* où il est traité de l'institution des chapitres, et chanoines, des offices divins qu'ils célèbrent au chœur tous les jours, des conditions et qualités requises en leurs personnes, de la nécessité, pouvoir, privilège et prééminence de ces corps en chaque diocèse, ensemble des biens droits et choses temporelles qui appartiennent à leur mense. Par. (1643, 1653) 1693 f.

2. *L'état des cours ecclésiastiques ou de l'autorité et jurisdiction des grands-vicaires et des officiaux et juges de l'église.* ib. 1655. 4.

75. Ambroise le Gaufre (Gaufrerus).

Geboren zu Le Mans im J. 1568, machte seine Studien zu Paris, wurde sodann Professor an der Akademie in Caen und vom Bischof von Bayeux zu seinem dortigen Generalvicar, Offizial und Vicekanzler bestellt. Sein Tod erfolgte am 23. Nov. 1635. *Doujat*, Praen. II. 2. p. 82.

Synopsis decretalium, seu ad singulos antiquarum decretalium titulos methodica omnium u. jur. mutationum distinctio. Par. 1655, 1658 f.

Von seinen Neffen publizirt, stützt sich auf *Lancelotti,* ist übrigens insofern unvollständig, als de poen. et remiss., de excom., de V. S. fehlt.

76. Jean Des-Loix.

I. Geboren 1569 in Tournehem (dép. Pas de Calais), Dominikaner in St. Omer, studirte in Belgien, erwarb 1613 den Magistergrad der Theologie in Caen, stand verschiedenen Klöstern vor, war von 1619 ab durch vier Jahre Provinzial (Germaniae inferioris), 1623 von der Inquisitions-Congregation zum Inquisitor von Besançon und Burgund bestellt. Dies Amt verwaltete er 28 Jahre, legte es nieder und kehrte zu seinem Ordenshause zurück, musste jedoch von neuem mehrmals ein Priorat und 1653 das Provinzialat übernehmen. Er starb am 22. Jan. 1658 zu St. Omer. *Quétif* et *Echard. Foppens.*

II. Er verfasste die criminalistischen Schriften:

1. *Speculum inquisitionis Bisuntinae, eius vicariis et officiariis exhibitum.* Dolae. 1628.

2. *Jus canonicum pro officio s. Inquisitionis.* Leitfaden zu ersterm.

3. *L'inquisiteur de la Foy representé.* Bisunt. 1634. Ein Auszug aus dem ersten.

77. Antoine Fabrice Bleynianus *).

I. Gebürtig aus der Dauphiné (1569), studirte die Rechte zu Toulouse, an einzelnen italienischen Universitäten und zuletzt in Valence. Hier

*) *Doujat,* Praenot. II. 2. p. 87. Elogium von *Ant. de Marville* in den Instit.

wurde er Professor und lehrte bis zu seinem Tode im J. 1626, beerdigt in der Kathedrale. Aus seiner Ehe mit Isabella de Dorna gingen 6 Söhne und 6 Töchter hervor.

II. Er hinterliess an canonistischen Werken:

1. *Introductio in theoriam et praxin beneficiorum ecclesiasticorum.* Turoni 1616. 4. Mit Dekret vom 18. Jan. 1622 ‚donec corrigatur' auf den Index gesetzt.

2. *Institutiones theoricae et practicae, seu rudimenta juris canonici.* Valent. 1660.

Ein Institutionen-Compendium in 4 Büchern, das unter Anführung der Quellen (canon. und römische) mit sehr spärlicher Rücksicht auf ältere und neuere Literatur (Coras, Andr. Val.) ein kurzes Lehrbuch liefert.

78. Johannes Dartis *).

I. Er war geboren im J. 1572 zu Cahors und studirte hier unter *Le Franc* die Rechte. Nach erlangtem Baccalaureat ging er nach Toulouse, wo er *Wilhelm Maran* hörte, Doktor der Rechte und Theologie wurde. Der Parlamentspräsident *Nic. Verdun* machte ihn zu seinem Bibliothekar und nahm ihn nach seiner Versetzung an das Parlament zu Paris mit sich. Hier erhielt er 1618 die durch den Abgang von *Nic. Odin* erledigte Lehrkanzel, nach fünf Jahren die Professur des verstorbenen *Hugo Guijon* für canonisches Recht, welche er bis zu seinem Tode am 21. April 1651 versah. Er wurde in der Pfarrkirche Saint Etienne du Mont begraben. Sein Vermögen hatte er der Mauriner-Congregation vermacht, nach Abzug eines Legats von 20,000 fl. für die Juristenfakultät.

II. Seine canonistischen Schriften:

1. *De ordinibus et dignitatibus ecclesiasticis, in quibus breviter respondetur ad apparatum et tractatum Claudii Salmasii de primatu papae.* Par. 1648. 4.

2. *De statu ecclesiae tempore apostolorum.* Op. III. 3—24. Vien. Austr. 1762.

3. *De hierarchia ecclesiastica enucleanda.* Par. 1639. 4. Op. III. 23 bis 44. Ganz allgemein über die Gestaltung.

4. *De canonica ecclesiae disciplina circa poenitentiam eiusque vetere ritu iuxta almam jur. pont. doctrinam.* Op. III. 45—83.

5. *In universum juris can. corpus commentarii.* Op. Pars I.

Ein Kommentar zum Dekret, der den Inhalt der einzelnen Distinctionen u. s. w. darlegt, Excurse über einzelne Concilien u. dergl. bringt.

6. Bemerkungen zu Baronius, *de jure naturali, Athletha christianus, de suburbicariis regionibus.* Op. P. III. [1]).

---

*) Vita von *Doujat* vor der Ausgabe der Opera und in *Buder*, Vitae, *Doujat*, Praenot. II. 2. p. 85. *Nicéron* XXX. 7. Opera Par. 1656. 3 P. fol.

[1]) Op. P. II enthält den Tr. *de beneficiis* von *Cabot*.

79. Michel Rabardeau.

Dieser Jesuit, geboren zu Orleans, 1595 mit 23 Jahren in die Gesellschaft eingetreten, Rector in Bourges und Amiens, gest. zu Paris 1649, interessirt uns durch seine Schrift:

Optatus Gallus de cavendo schismate, benigna manu sectus, tarde sed aliquando. Par. 1641. 4.

Gerichtet gegen die von *Claude Hersent* unter dem Titel: *Optati Galli de cavendo schismate liber paraeneticus, prima die Jan. Lugd. ad ecclesiae gall. archiep. et episc.* Par. 1640 geschriebene Broschüre, worin die gerüchtweise verbreitete Absicht des Kard. Richelieu, ein Patriarchat zu errichten, verhöhnt wird, und welche durch das Parlament [1]) und ein Pariser Provinzialconcil [2]) von 1640 verboten wurde [3]), giebt die Schrift zu, dass ein französisches Patriarchat weder schismatisch sei, noch, wie die Errichtung des von Constantinopel beweise, unbedingt des päpstl. Consenses bedürfe. Diese Willfährigkeit gegen die französischen Gewalthaber trug ihm eine Condemnation der Curie durch Dekret vom 18. März 1643 ein, welche 1645 von der Assemblée du clergé de France anerkannt wurde [4]). Freilich vertheidigt er auch das königl. Edict über die Ehen und andere Rom unangenehme Dinge.

In dem Catalogus Ms. cod. Collegii Claromontani ist noch eine Reihe handschriftlicher canonist. Arbeiten aufgeführt, die *Backer* daraus aufzählt.

80. Guillaume Pasquelin.

Geboren 25. Nov. 1575 zu Beaune, wo sein Vater Advokat war, studirte zu Dijon bei den Jesuiten, trat bei diesen zu Avignon ein, studirte nach dem Noviziat die Theologie in Tournon, wurde dann Lehrer der Rhetorik zu Mailand, vom General *Vitteleschi* nach Rom berufen, wo er vor dem Papste predigte und Theologie lehrte, bis ihn Taubheit zwang den Lehrstuhl aufzugeben. Sein vom General acceptirter Wunsch, das vierte Gelübde abzulegen, wurde vom Provinzial und Rector in Lyon, *P. Michaelis,* verhindert; er reiste mit einem Briefe desselben nach Rom, öffnete aber denselben, und fand seinen Verdacht bestätigt, derselbe sei entgegen der Versicherung sein Widersacher. Das veranlasste ihn 1613 auf Grund eines päpstl. Breves auszutreten. Aufgenommen von einem Oheim erhielt er bald die praebenda theologalis

---

[1]) Arrêt de la cour du parl. du 23 mars 1640 contre le livre d'Optatus Gallus cet. Par. 1640, auch in *Recueil* des libertés de l'église gall. Par. 1651. p. 1362.

[2]) *Odespun,* Conc. moernes de France. 1642 fol. p. 729.

[3]) Schriften gegen diese Broschüre bei *Le Long,* Bibl. I. 494.

[4]) Inwiefern es Richelieu Ernst mit seinem Plane war, beziehungsweise wie er zu der Idee kam und was er wollte, hebt *Perrens* II. p. 450 und die von ihm angeführte Stelle von *H. Martin* gut hervor.

zu Beaune. Auf die Bitten seiner Freunde in den Orden zurückzutreten antwortete er: ‚aegrotum me noluistis, sanum non habebitis.‘ Seine Schrift Protocastasis wurde von den zu Paris versammelten États généraux verworfen, eine 2. Schrift vom Polizeidirektor confiscirt, eine 3. gegen sie folgte. Schliesslich söhnte er sich mit den Jesuiten aus und legirte dem Colleg zu Dijon seine reiche Bibliothek. Er starb 29. März 1632. *Papillon*, Bibl. II. 127.

Drei gegen die Jesuiten gerichtete Schriften sind:

1. *Protocastasis, seu primae societatis Jesu institutio restauranda summo Pontifici, Latino-Gallica expostulatione proponitur, Theophili Eugenii zelo* cet. 1614. 8. (auch in Tuba magna mirum spargens sonum cet. Strassb. 1717. 2 voll. 12. im 2. Bande). Auf dem Index 16. Sept. 1621.

2. *Societatem Jesu esse perniciosam mortalibus.* 1615.

3. *Ouranologie, ou discours céleste du ciel: Hiérothéorie des ordres religieux, montrant la source des plus signalés. Parallèle des modernes Religieux avec les anciens, et le spécial parallèle de l'Ordre des Jésuites.* Par. 1615. 12.

81. François Veron.

Geboren zu Paris um 1575, Jesuit 1595, trat 1620 aus dem Orden, um, nach den Jesuitenschriftstellern, ungehinderter für die Bekehrung der Protestanten zu wirken, heftiger Gegner der Jansenisten, gest. zu Charenton 6. Dez. 1649. *Backer,* Bibl. V. 730.

Von seinen zahlreichen, meist controversistischen Schriften, berührt uns nur:

De la primauté en l'église, ou de la hiérarchie d'icelle, pour réponse abrégée et par avance au gros volume du sieur Blondel ministre de Boucy, de même titre. Paris 1641. Mit Dekret vom 22. Jan. 1642 auf den Index gesetzt.

82. Jean Majoret (Majoretus).

War nach *Doujat* Praenot. II. 2. p. 95 Professor der Rechte in Toulouse.

Commentaria in libros quatuor Institut. jur. can. Joan. Pauli Lancelotti. Tolos. 1676. 4. Edirt von seinem Sohne und Nachfolger in der Professur. Lugd. 1705. 4.

Ein an Umfang die Vorlage übertreffender, dieselbe vielfach verbessernder und auch die geschichtliche Entwicklung berücksichtigender Kommentar.

83. Pierre de Tonduti (Tondutus).

Gebürtig aus Saint-Leger, Professor in Avignon. *Doujat,* Praenot. II. 2. p. 91.

1. *Tract. de pensionibus ecclesiasticis ad stilum curiae romanae et ad praxin tribunalium Galliae accommodatas.* Lugd. 1671 f.

2. *Quaestiones et resolutiones beneficiales* cet. ib. 1649 ff. 2 voll. f. Beziehen sich auf Benefizien, Regulare u. s. w.

3. *De praeventione judiciali s. de contentione jurisdictionum.* ib. 1659.

84. Bruno Chassaing.

Recollecten-Ordens-Priester.

Privilegia regularium, quibus aperte demonstratur, regulares ab omni ordinariorum potestate exemptos esse . . . nec non in utraque hierarchia jurisdictionis et ordinis locum habere. Paris 1652, 1654 f. (3. Aufl.). Mit Dekret vom 4. Juni 1661 auf den Index gesetzt.

85. Charles Annibal Fabrot*).

I. Er war geboren 1580 oder 1581 zu Aix, wohin sein katholischer Vater wegen der Verfolgungen von Seiten der Calvinisten aus Nimes verzogen war, kehrte 1606 nach Aix als Doktor der Rechte zurück und trat bald als Advokat beim dortigen Parlamente ein, wo er mit dem Rathe *Nic. Fab. de Peiresc* und dem Präsidenten *Guill. Du Vair* in nähere Beziehungen trat. Durch letzteren gelang es ihm, 1609 eine juristische Professur daselbst zu erhalten. *Du Vair,* der 1617 Siegelbewahrer geworden, nahm ihn mit nach Paris. Nach dessen Tode (Aug. 1621) kehrte er nach Aix zur Professur zurück. Die Ausgabe von Theophilus brachte ihm Berufungen nach Valence und Bourges, der Kanzler *Pierre Seguier,* dem er das Werk gewidmet hatte, veranlasste ihn aber behufs Herausgabe der Basiliken seine Stelle niederzulegen gegen eine Pension von 2000 livres aus Staatsfond. Er lebte nun in Paris und starb hier am 16. Jan. 1659.

II. Ausgezeichnet als Romanist, Humanist, Herausgeber des Theophilus, der Basilika u. s. w., Historiker, Herausgeber der Werke von Cujas hat er sich auch als Canonist verdient gemacht durch:

1. *Praelectio in tit. decretal. Greg. IX. de vita et honest. clericorum.* Par. 1651. 4., ed. *Corvin,* Col. 1697. 12., ed. *J. H. Böhmer,* Hal. 1721. *Struve,* Bibl. libror. rariorum Theca II. p. 206, *Meerman,* Thes. iur. civ. et can. IV. p. 501—508.

2. *Juris canonici selecta et eorum quae ad usum fori gallicani pertinent brevis comprehensio seu summa auctore Jo. Petro de Maurize. Accedunt C. A. Fabroti Recitationes in quosdam titulos decretal. Greg. IX. a. G. F. studioso eius* [Sohn] *nunc primum editae.* Par. 1659. 4. *Meerman,* Thes. IV. 509—583.

Die Schrift von Maurize ist nichts als der blosse Anlass gewesen, F. hat seinen Namen aus Bescheidenheit beigefügt, wie der ‚Advis du libraire aux lecteurs' mittheilt.

Die *Selecta* behandeln nach einer kurzen Einleitung über Begriff und

*) *Meerman,* Thes. novus praef. p. VII. *Nicéron,* Mem. XXIX. 355. *Lambert. Jugler,* Beitr. II. 124.

Quellen des canonischen Rechts die Personen (Papst, Bischöfe u. s. w.), Benefizien, Besetzung u. dgl. Es liegt offenbar der Ansatz zu Institutionen des Kirchenrechts vor. Was ihnen ausser der knappen quellenmässigen Erörterung Werth giebt, ist die in französischer Sprache überall beigefügte Bezugnahme auf das besondere Recht in Frankreich.

Die *Recitationes* sind längere oder kürzere Bemerkungen zu einer Reihe von Titeln des 1. und 3. Buchs der Dekretalen und zu allen des 4., welche aus Vorlesungen hervorgegangen zum Zwecke der Einführung in deren Verständniss recht geeignet sind.

86. Pierre Dupuy.

I. Geboren zu Agen den 27. Nov. 1582, gest. 14. Dez. 1651, Sohn des Juristen *Claude D.*, Bruder des Theologen *Christophe* und Historikers *Jacques D.* Seine Thätigkeit war ausser politischen Aufträgen — er arbeitete mit *Le Bret* und *De l'Orme* die Ansprüche auf Metz, Toul und Verdun aus — vorzüglich auf historische Arbeiten gerichtet, er wurde Rath am Parlament und Custos der königl. Bibliothek.

Sein Bruder *Jacques* (geb. 1586, gest. 17. Nov. 1656 zu Paris, ebenfalls Custos der königl. Bibliothek) hat ihn bei seinen Arbeiten unterstützt. *Hoefer,* Biogr. XV.

II. Ausser einer *Histoire véritable de la condamnation de l'Ordre des templiers.* Brux. 1751 4. und *Hist. gén. du schisme qui a été dans l'église depuis 1378 jusqu'en 1408.* Par. 1654 4. und *Hist. du différend entre le pape Boniface VIII et le roi Philippe le Bel.* Par. 1655 fol. schrieb beziehungsweise edirte er die für das Kirchenrecht wichtigen:

1. *Traitez des droits et libertez de l'église Gallicane.* Par. 1639, 1651, 1731. 2 voll. fol. [1]).

2. *Preuves des libertez de l'église Gallicane.* 1639, 1651, 1731. 2 voll. fol.

Der Traité enthält: 1. Remonstrances faictes au roy Louis XI. de ce nom par sa cour de parlement sur les lib. de l'égl. gall. en 1461 (I. p. 1—12). 2. Mémoire dressez pour le roy très-chrestien et l'égl. gall. par M. Maistre *Jacques Capel* conseiller et son avocat au parlement de Paris. 3. Mém. et advis de M. *Jean du Tillet* protonotaire et secretaire du roy greffier de sa cour de parlement sur les lib. de l'égl. gall. fait l'an 1551. 4. Schriften von *Fauchet, Ch. Faye, Fr. Pithou, Ant. Hotman, Guy Coquille, Jacques Leschassier, Bén. Milletot, Jacques de Hamel,* Libellus D. *Bertrandi* Card. (s. meinen Bd. II. S. 235). 5. Dupuy's *Commentaire sur le traité des lib. de l'égl. gall. de Maistre Pierre Pithou* [erste Ausg. Par. 1652 4., dann 1715 2 voll. 4.] ensemble trois autres traitez 1) *de l'origine et des progrets des interdits ecclés.*

[1]) Wurde von *Richelieu* (arrêt du conseil 20 Nov. 1638) pro forma verboten, weil ohne Privileg erschienen, der Verkauf aber ignorirt. *Perrens* II. 452.

2) *des informations de vie et mœurs des nommés aux évéchés par le roy.* 3) *hist. de l'origine de la pragmatique sanction faite par le roy Charles VII. l'an 1439 et des concordats faits l'an 1515.* — 6. Dupuy's *Traité de ce qui s'est fait et pratiqué par les empereurs et rois dans tous les tems au sujet de la jurisdiction criminelle sur les ecclésiastiques.* — Der zweite Band enthält den *Songe du Vergier* u. A. Eine grosse Zahl der Stücke stand schon in der Sammlung von *J. Gillot.* Schriften gegen und für zählt auf *Le Long,* Bibl. I. 471.

3. *Commentaire sur le traité des lib. de l'église Gall. de maistre Pierre Pithou.* Ensemble trois autres traitez. Par. 1652. 4., 1715 f. Die erste Ausgabe hat *Jacques D.* besorgt, die zweite *Nicolas Lenglet du Fresnoy* mit einer Anleitung zum Studium des canon. Rechts, einer Uebersicht von dessen Literatur u. s. w., eine andre *J. L. Brunet.*

Die Werke Dupuy's, bezw. Sammlungen, sind bis auf den heutigen Tag eines der wichtigsten Hülfsmittel für die Geschichte des französischen Staatskirchenrechts und der gallikanischen Besonderheiten.

87. Jacques Eveillon.

Geboren 1582 zu Angers, Pfarrer in Soulerre, dann in Angers, 1620 Domherr und Generalvicar, gest. im Dez. 1651. *Nicéron* XIV. 297.

1. *Traité des excommunications et monitoires.* Ang. 1651, Par. 1672. 4., Rouen 1712. 2 voll. 16. Auf dem Index 29. Juli 1722.

Versucht den Nachweis, dass die verschärfte Androhung (aggrave) nicht nöthig sei, geht übrigens auf die ganze Materie, jedoch lediglich vom Standpunkte des geltenden Rechts ein.

2. *De processionibus ecclesiasticis liber, in quo earum institutio, significatio, ordo et ritus explicantur.* Paris 1641.

88. Denis Pétau (Petavius).

Dieser berühmte Theolog der Jesuiten, geb. zu Orleans 1583, mit 20 Jahren Prof. der Philosophie in Bourges, Canon. in Orleans, 1605 Novize der Jesuiten in Nancy, Professor in Paris, gestorben zu Clermont 1652 (*de Backer* I. 549) hat für das canonische Recht ein unmittelbares Interesse durch:

1. *Diss. eccles. libri duo, in quibus de episcoporum dignitate ac potestate . . . disputatur.* Par. 1641. 4.

Gegen *Walonis Messalini (Claudii Salmasii)* de episcopis et presbyteris . . . Lugd. Bat. 1641.

2. *De ecclesiastica hierarchia libri tres.* Paris 1643 fol. (über denselben Gegenstand) und auszugsweise *Roccaberti,* Bibl. pont. VIII. 279.

Er gehört zu den 16 Jesuiten, welche sich dem aus Veranlassung des *Santarelli'*schen Buches ergangenen Parlamentsbeschlusse fügten. *Jourdain,* Hist. de l'univ. de Paris p. 111.

89. Charles Fevret *).

I. Er wurde den 16. Dez. 1583 zu Semeur geboren als ältester Sohn des Raths am burgundischen Parlamente *Jakob F.*, seit 1595 zu Dijon. Nachdem er hier und zu Dôle die Vorstudien, zu Paris, Orleans, zu Bourges unter *Charles Ragueau* und *Antoine Bengy* die juristischen durchgemacht hatte, ward er 1602 Advokat am Parlamente seiner Vaterstadt, fühlte sich aber nicht unterrichtet genug, wesshalb er noch zwei Jahre zu Strassburg bei *Gothofred* hörte und 1604 über Heidelberg nach Dijon zurückkehrte. Henry, prince de Condé, gab als Gouverneur von Burgund ihm (16. Nov. 1626) ein Rathspatent und machte ihn zu seinem ordentlichen Geschäftsführer. Im J. 1630 trat er bei Ludwig XIII. zu Dijon als Fürsprecher für die des Aufruhrs schuldigen mit Erfolg auf; der König schuf für ihn eine neue Rathsstelle, die er jedoch ablehnte, um bei der Advokatur zu bleiben, er nahm nur die Sekretärsstelle mit 900 L. an. Sein Tod erfolgte zu Dijon am 12. Aug. 1661. Aus seiner 1608 geschlossenen am 13. Juli 1637 durch den Tod seiner Frau Anne Brunet gelösten Ehe waren 19 Kinder geboren.

II. Ausser Schriften über burgundische Geschichte, harangues u. s. w. verfasste er:

Traité de l'Abus et du vrai sujet des appellations qualifiées de ce nom d'Abus. Dijon, 1653 fol. (ein Theil der Exemplare 1654). Par. 1655 (selbe Ausgabe); 2. éd. besorgt von seinen Söhnen *Jacques F.*, seigneur de Magny, Rath zu Dijon, und *Antoine F.*, seigneur de Mesmin, Lyon 1667 fol., 1677, 1681, 1689 als quatrième éd. bezeichnet (mit Noten); 1736 (mit der Schrift von *Hauteserre*), mit Anmerkungen von *Brunet, Gibert* und ältern anonymen. Nachdruck: Lausanne 1778. 2 voll. fol. Auf dem Index 22. Dez. 1700.

Diese Schrift, welche bei den Parlamenten ein unbedingtes Ansehen genoss, behandelt in streng gallikanischem Sinne, um die mannigfaltige Anwendbarkeit des appel zu zeigen, die ganze kirchliche Verwaltung nach allen Richtungen in 9 Büchern, giebt ein erschöpfendes Verzeichniss der Literatur, führt alle Quellen an, erörtert die vorgekommenen praktischen Fälle, geht auf das besondere Recht einzelner Theile ein, theilt einschlägige Urkunden mit, vergleicht das Recht anderer Länder; ein vortreffliches Register erleichtert den Gebrauch [1]).

---

*) Mém. de lit. et d'hist. Contin. II. P. I. p. 132. *Nicéron,* Mém. II. 289. *Moréri,* Supplém. (1735). *Papillon,* Bibl. I. 209.

[1]) Darauf bezüglich: *Remarques faites sur le traité de l'abus, par une personne de mérite, commise par Monseigneur le Garde des Sceaux à la lecture de ce traité pour lui en faire le rapport; les raisons sur lesquelles elles ont été établies, et les réponses de l'Auteur aux Remarques et raisons.* Dijon et Paris 1654. Den Ausgaben beigedruckt. Die Remarques sind mit Unrecht *Ant. Vaillant* zugeschrieben. Vgl. *Hauteserre* II. 5.

90. Jacques du Jardin.

Geboren im Jahre 1585 zu Lille, trat mit 19 Jahren in den Jesuitenorden, wirkte zu Lüttich als Lehrer der Humaniora im Ordenshause und als Prediger besonders in der Sodalität bis zu seinem daselbst am 9. Nov. 1633 erfolgten Tode. *Alegambe,* Bibl. p. 203. *Backer* I. 411.

De arte forensi ad jurisperitos libri II. An drei verschiedenen Orten im selben Jahre: Duaci, Monasterii (Westf.), Antwerpen 1636. 12. gedruckt, oder mit drei verschiedenen Titeln versehen.

91. Guillaume du Peyrat.

Geboren in Lyon, wurde, nachdem er Substitut des Generalprokurators gewesen, Priester, conseiller, aumonier des Königs und trésorier der Sainte-Chapelle zu Paris, wo er 1645 starb. *Hoefer,* Biogr. XV.

1. *Traité des dîmes.* 1640.
2. *Traité de l'origine des cardinaux.* Colon. 1665, 1670. 12.
3. *L'histoire ecclésiastique de la cour ou antiquitez et recherches de la chapelle, et oratoire du roy de France, depuis Clovis I. jusques à nostre temps.* Par. 1645 f.

L. I. Ursprung des Worts capella, Bau, Einrichtung, Geschichte des geistlichen Hofstaats, Rechte, Einfluss u. s. w. II. Einrichtung der Kirchen, Liturgie, Feste, Dedication von Kirchen, Communion u. s. w. III. Privilegien des Hofgottesdienstes, Beamte, Kapellen, Benefizien u. s. w. Ein quellenmässiges, die benutzte Literatur genau angebendes Werk, das zwar nicht rein kirchenrechtlichen Stoff behandelt, aber für diesen Werth hat. Wir bekommen Alles, L. II. cap. 56 ff. sogar die wunderbaren Heilungen, die die franz. Könige herkömmlich an den Hochfesten vornahmen durch ‚toucher les malades des escroüelles' (Kropf) mit den Worten: ‚le roy te touche, dieu te guérit', und den Beweis, dass fälschlich andern Königen eine gleiche Kraft zugeschrieben wurde.

92. Louis Servin.

Zu Paris geboren, Advokat und gest. 1626 während einer Rede zu Ehren Ludwig's XIII.

Vindiciae secundum libertatem ecclesiae gallicanae et regni status Gallo-Francorum sub Henrico IV. commonefuctio et postulatio adversus librum Bellarmini de pot. summi pont. in *Goldast,* mon. sacra III. 178, 762.

93. Louis Cellot.

Geboren im Jahre 1588 zu Paris, Jesuit, Rector der Collegien in Rouen, la Flèche, Provinzial, gest. zu Paris 20. Nov. 1658.

1. *De hierarchia et hierarchicis libri IX.* Rothom. 1641 f.

Sie ist durch Dekret vom 22. Jan. 1642 ‚donec corrigatur' auf

den Index gesetzt (eine theologische 21. Jan. 1732); die Censur der Sorbonne bei *d'Argentré,* Coll. jud. II. P. I. p. 40, über das zweite pag. 57.

2. *Horarum subsecivarum lib. singularis ad veram librorum a Fr. Hallier de hier. eccl. intelligentiam utilis.* Par. 1648. 4.

Beide bezwecken die Rechte der Orden gegen die Ordinarien zu vertheidigen. Die Masslosigkeit der Ansprüche war die Ursache der Censurirung.

94. André du Saussay.

Geboren zu Paris 1589, daselbst Dr. jur. und theol., nach Versehung des Pfarramts und einer Stelle als Hofprediger zum Bischof von Toul 1647 ernannt, aber erst 1655 bestätigt, gest. 9. Sept. 1675.

Panoplia episcopalis seu de sacro episcoporum ornatu . . . Par. 1646 f. *clericalis seu de clericorum tonsura et habitu . . .* 1649 f., jedes in 2 Theile mit resp. 7, 15 und 14 Büchern, *sacerdotalis seu de venerando sacerdotum habitu, eorumque multiplici munere ac officio in ecclesia dei.* Lut. Par. 1653 f.

95. François Florent *).

I. Er ist um 1590 — das Jahr ist ungewiss — zu Arnay-le-Duc als Sohn eines dortigen Bürgers, nicht des Advokaten zu Dijon, geboren, studirte seit 1607 die Rechte zu Toulouse, wurde 1622 Advokat am Parlamente zu Dijon, im Mai 1630 nach öffentlicher Disputation und auf Empfehlung des *Henri de Mesmes,* Prévôt des marchands und später Parlamentspräsidenten zu Paris, Professor der Rechte in Orleans. Das Jahr 1644 verschaffte ihm durch Empfehlung des Präsidenten und Siegelbewahrers *M. Molé* die Professur des canon. Rechts in Paris und eine königl. Pension von 2000 livres. Er starb, nachdem er als Dekan der faculté de décret am 13. Febr. 1649 an der Vereinbarung Theil genommen hatte, welche die 1647 hinsichtlich der Vermögensverwaltung in der Universität entstandenen Streitigkeiten schlichtete, zu Orleans, wohin er eine Ferienreise gemacht, den 29. Oct. 1650.

II. Ausser handschriftlichen Arbeiten hinterliess er folgende auf's neue von seinem Nachfolger edirte [1]) Werke, sämmtlich zuerst in Paris gedruckt:

1. *Oratio in aperiendis scholis juris habita 1632 de recta juris canon. discendi ratione.* 1634 [2]).

*) Vita von *Jean Doujat* vor dessen Ausgabe der Opera und in *Buder,* Vitae clar. Ictorum, vor der Ausgabe von *Lorber a Stoerchen.* Norimb. 1756. 2 voll. 4. Auch *Doujat,* Praen. II. 2. p. 83. — *Nicéron,* Mem. XXXV. 307. *Papillon,* Bibl. des auteurs de Bourgogne I. 216. *Jugler,* Beitr. I. 176.

[1]) Opera edid. *Jean Doujat.* Paris 1679. 2 voll. 4. Sie enthält die Schriften mit den Zusätzen und Verbesserungen des Verfassers. Neu cura *Ignat. Christoph. Lorber a Stoerchen.* Nürnb. 1756. 4. 2 voll. Die handschriftlichen bei *Doujat* und *Jugler.*

[2]) Von *Eybel* in seine Coll. sel. lucubr. cet. Wien 1777 aufgenommen.

2. *De origine, arte et auctoritate jur. canon.* 1632 [3]).

Sie enthält eine sehr kurze Darstellung der ihm bekannten ältern Quellen des canonischen Rechts ohne eigne irgend namhafte Forschung.

3. *Dissertationes de lege dioecesana; de exemtionibus religiosorum; de praescriptionibus; de interruptione praescriptionum; de antiquo statu religiosorum in Gallia.* 1630. Neu durch *F. A. Ch. Wolf,* Helmst. 1748.

4. *Dissertationum selectar. jur. can. libri II.* 1632. Enthält: diss. ad c. *auditis* de praescr., *auditis* de restit., c. 17. de privil., die unter 2.

5. *De usu et auctoritate pallii* ad tit. 8. L. I. decret. 1640.

6. *Tract. IX. in novem priores titulos libri I. decr. Greg. IX.* 1641. 4. Darin die unter 5, des *Janus a Costa* summae (in der Ausgabe von Doujat fortgelassen), die oratio unter 1, eine praef. *tum de methodo et auctoritate collectionis Gratiani, quam reliquarum omnium collectionum decretalium post Gratianum.* Diese letztere Abhandlung und die Oratio (1) auch bei *Gallande,* Coll. II. p. 159—184.

7. *Diss. de nuptiis consobrinarum prohibitis aut permissis.* 1636. Neu Francof. a. M. 1643 mit *C. Butler, Syntagma s. de propinquitate matrimonium impediente, regula generalis.*

8. *De dispensationibus ecclesiasticis* praef. in aperiendis juris scholis publice habita. 1648. 4.

9. *Ad Gratiani C. XI. q. 1. tract. de jurisdictione ecclesiastica, C. XVI. bis XX. de statu regularium, XXVII.—XXXVI. de spons. et matr.*

10. *Ad libri I. decr. tit. 29, 30, 31, lib. III. tit. 5. 38.*

11. *Notae ad Alex. Chassanaei Parisini in Greg. IX. decretales* (Op. II. 397).

96. Nicolas Le Maistre.

Doktor der Sorbonne, vom 23. Juni 1628 bis 22. Juni 1629 Rector der Universität Paris [1]), vom französischen Klerus mit der Abfassung seiner Ordonnanzen betraut, gest. 1661.

1. *Instauratio antiqui episcoporum principatus et religiosae erga eosdem monachorum et clericorum omnium observantiae, cui praemissa est confutatio rationum quas Sorbonicae censurae objecit spongia.* Paris 1633. 4.

2. *Illustratio sacri patrimonii, seu de bonis et possessionibus ecclesiarum.* Paris 1636. 4. Als eine der ältesten aus den Quellen geschöpfte selbstständige Abhandlung [2]) über den Gegenstand von Werth; es fehlt die juristische Durchdringung des Stoffs.

[3]) Darüber *Maassen,* Gesch. I. XLIV.

[1]) *Jourdain,* Hist. de l'univ. de Paris p. 117.

[2]) Nachdem er P. I. in Lib. I. die Zulässigkeit des Besitzes in christlicher Hand bewiesen, geht er auf die Geschichte des Kirchenguts, den Widerspruch verschiedener Sectirer und der Protestanten ein, auf die Verhältnisse im Judenthum, dann seit Konstantin, die Arten der Güter, erörtert L. II. die weltl. Gesetze, die Errichtung und Dotation der Kirchen, Pfarreien und Bisthümer, im L. III die Rechtsverhältnisse der manus eccles. (Sklaven u. s. w.), in P. II. L. I. die Zehnten, insbesondere die profanen, Oblationen, L. II. die procurationes, cathedraticum, synodaticum und sonstige obventiones.

97. Pierre Blanchot.

Geboren um 1590, Advokat in Arnay-le-Duc, ermordet 1632 in der Nähe seines Wohnorts. *Papillon,* Bibl. I. 45.

**Commentaire sur les règles du droit civil et canon.* cet. Lyon 1635. 12.

98. Jean Morin *).

I. Geboren zu Blois 1591 von protestantischen Eltern, machte er seine Vorbereitungsstudien in La Rochelle, die Universitätsstudien in Leyden, trat vornehmlich durch den Einfluss des Kard. Du Perron († 1618) zur kathol. Religion über, dann in die Congregation des Oratoriums, wurde von Urban VIII. nach Rom berufen, wo er mit *Lucas Holstenius* bekannt wurde, ging 1640 nach Paris zurück [1]) und starb hier den 28. Febr. 1659 am Schlage.

II. Die Leistungen Morin's liegen vorzugsweise auf dem Gebiete der Theologie, insbesondere auch der Exegese; dem Rechte gehören zugleich an:

1. *Commentarius historicus de disciplina in administratione Poenitentiae tredecim primis saeculis in ecclesia occidentali et huc usque in orientali observata in decem libros distinctus.* Par. 1671, Antw. 1682, Brux. 1687 fol.

2. *Commentarius historicus ac dogmaticus de sacris ecclesiae Ordinationibus secundum antiquos et recentiores latinos graecos* cet. Par. 1655, 1686 fol.

Beide liefern das bis dahin reichste historische Material für diese Gegenstände.

99. Jean Rousselet.

Geboren zu Reims im J. 1592, trat 1608 in den Jesuitenorden, starb als Rector zu Autun 30. Oct. 1636. *Backer* III. 684.

Vindiciae privilegiorum et gratiarum quibus in ecclesiastica hierarchia privilegiarii et religiosi legitime utuntur cet. Herbip. 1626. 12.

100. Pierre de Marca **).

I. Er war geboren auf dem Schlosse Gant in der Nähe von Pau am 24. Jan. 1594, machte die Vorbereitungsstudien in Auch, die juristischen in Toulouse bei *Maran, Scotus, Chabot* und *J. a Costa,* wurde 1615 Mitglied des Rathes von Béarn in Pau, 1621 dieses zum

---

*) *Dupin,* Bibl. *Nicéron* IX. 11. *Räss,* Convertiten IV. 447.

[1]) Card. *Richelieu* veranlasste dies, es soll ihm der Purpur in Aussicht gestanden haben.

**) *Baluze,* De vita et rebus gestis P. de M. 1663, vor der Ausg. der Concordia sac. et imp. Par. 1669 und den späteren. Vita von *Paul de Faget* vor dessen Ausgabe von P. de M. Dissert. posth. sacrae et eccles. Par. 1668. 4. (und in Opera Bamb. T. VI. p. 1—70). *Dupin,* Nouv. bibl. XVII. p. 145 (abgedr. in der Bamb. Ausg. VI. 239). *Bayle,* Diction. art. Marca. *Doujat,* Praenot. II. 2. p. 89. *Nicéron* XII. 313. *Glück,* Praecognita p. 202. *Maassen,* Gesch. I. p. XLIV.

Parlamente erhobenen Rathes Präsident. Das Jahr 1639 brachte ihm die Versetzung an das Consistorium in Paris. In dieser Stellung veröffentlichte er sein berühmtestes Buch ‚De concordia sacerdotii et imperii'. Seine im J. 1642 von Seiten des Königs Ludwig XIII. erfolgte Ernennung zum Bischof von Conserans [1]) wurde in Rom vorzüglich auf Betreiben des Assessors der Inquisition, spätern Kardinals *Franz Albicius,* beanstandet und erst im J. 1648 erreichte er die Consecration, nachdem seine 1646 erschienene Deklarationsschrift, welche er Innocenz X. übersandt hatte, genügend befunden worden war [2]). Inzwischen war er (1644) vom Könige behufs Niederschlagung von Unruhen als Generalvisitator nach dem damals französischen Katalonien gesandt. Im J. 1652 wurde er zum Erzbischof von Toulouse ernannt, kam aber erst, weil man ihn des Jansenismus beschuldigte [3]), im J. 1654 dazu, dass ihm das Pallium vom Bischof *Domin. Seguier* von Meaux im päpstlichen Auftrage überreicht wurde. Nachdem er am 3. Mai 1657 von der Pariser Juristenfakultät zum Doktor ernannt, 1658 Staatsminister geworden, erfolgte 1662 seine Ernennung zum Erzbischof von Paris; sein am 29. Juni desselben Jahres drei Tage nach der Ankunft der Confirmationsbulle des Papstes erfolgter Tod schnitt jede Thätigkeit in dieser neuen Stellung ab; sein Körper wurde in Notre Dame beigesetzt. *Doujat* hielt in der Universität eine feierliche Gedächtnissrede.

II. Die uns angehenden Schriften sind:

1. *De concordia sacerdotii et imperii seu de libertatibus ecclesiae Gallicanae* libri VIII. Par. 1641 [4]). Buch 1—4. Diese mit den vier andern aus dem Nachlasse zuerst edirte neu *Baluze,* Par. 1663, dann 1669, zuletzt 1670 fol. Er hatte zugleich die französisch geschriebenen Theile: L. VI., VII. u. cap. 17 bis 28 des VIII. in's Lateinische übersetzt, das fünfte Buch vollendet. Leipzig

---

[1]) Zur Provinz Auch gehörig, 1801 aufgehoben; Bischofssitz war zuletzt Saint-Lizier.

[2]) Die in Betracht kommenden Aktenstücke sind: seine Responsio ad notas *Lucae Holstenii* zum 1. Bande (Opp. Bamb. I. CXIV) stellt seine Behauptungen und die gegnerischen über den Primat zusammen. Das. p. CXXI. *Litura censurae Romanae* editae a. 1663. *Libellus quo editionis librorum de concordia sac. et imp. consilium exponit* cet. das. CXXV. *Schedula porrecta Romanis* a. 1646 das. p. CXXXVIII. Briefe an Card. Barberini das. CXL, an Innocenz X. p. CXLIII.

[3]) Er that das Seinige, um diesen Vorwurf zu entkräften, da er auf der assemblée du clergé den von dieser angenommenen Vorschlag eines Beitrittsformulars machte zu der Bulle Alexander's VII. Ad. s. b. Petri sedem 16. Oct. 1656, welche die Bulle Cum occasione 31. Mai 1653 von Innocenz X. bezüglich der fünf Jansenistischen Sätze bestätigte und verschärfte; das Formular liess an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Collection des procès-verbaux des assemblées du clergé IV. 200. app. 68 sq. (in fol.).

[4]) Auf den Index gesetzt am 11. Juni 1642, die Ausgabe von Baluze am 17. Nov. 1664.

u. Frankf. 1708 fol. edirt und mit Anmerkungen versehen von *J. H. Böhmer,* nach der 3. Aufl. von Baluze. Die Concordia mit den kleineren Schriften, die Zugaben von Baluze und Böhmer edirte neu *Carminus Firmianus,* Neapoli 1771—1780, 6 voll. 8. (Concordia 1—3), dazu die auf einzelne Punkte bezüglichen Dissertationen von *Garmier, Orsini, Launoy,* das Urtheil der Acta eruditorum, Lips. Nov. 1709 p. 467 (Bd. 6), vita von *Faget.* Nachdruck dieser Ausgabe: Bamberg 1788, 1789. 6 voll. 4.

Der Titel, dessen Hälfte *seu de libertatibus ecclesiae Gallicanae* auf des Verlegers Wunsch als Zugmittel für den Absatz gewählt sein soll, drückt wohl den Zweck, aber nicht den Inhalt des Werks genau aus. Motiv der Abfassung war, wie im Eingange und sonst vom Verfasser gesagt ist, zu zeigen die Unrichtigkeit der Anschauungen über die gallikanischen Freiheiten und das Verhältniss des Papstes zu Frankreich. Er will beweisen, dass die päpstliche Autorität in Frankreich stets anerkannt, aber so geübt worden, dass dabei die Rechte des Königthums und der gallikanischen Kirche bestehen blieben. Darin sieht er das Wesen der gallikanischen Freiheiten, deren richtiges Verständniss und feste Handhabung ihm einerseits als eine der wichtigsten Folgen der Aufgabe des Königthums erscheint, die Kronrechte und die Kirchendisciplin gleichmässig zu sichern, andrerseits im Interesse der Päpste liegt, weil sie das beste Mittel ist, den Frieden zwischen Staat und Kirche, die Concordia sacerdotii et imperii zu erhalten. Der Beweis wird geliefert durch eine weit ausholende Erörterung, in welche ein genauer Einblick zum Verständniss und zur Würdigung des Buchs nöthig ist [5]).

---

[5]) Das 1. Buch giebt die Geschichte der Bildung des Kirchenstaats, der Patriarchate des Orients, des Papstes über den Occident nach seinen wichtigsten Bestandtheilen: Berufung der Synoden, höhere Gerichtsbarkeit, Gesetzgebung, Visitation, persönliche Unabhängigkeit. Daran schliesst sich die historische Erörterung des Schutzrechts der fränkischen Könige über den römischen Stuhl. Das 2. Buch behandelt die weltliche Souveränität, ihre göttliche Berechtigung und Unabhängigkeit von der Kirche, die Scheidung der geistl. und weltl. Dinge, die landesherrlichen Rechte in geistlichen Angelegenheiten nach dem alten und neuen Testamente und der alten Kirchengeschichte, wobei insbesondere die vom Staatsgesetze herrührende Exemtion der Geistlichen, das Recht der Landesherren bezüglich der Errichtung von Bisthümern u. dgl., deren Advocatia ecclesiae und Gesetzgebungsrecht in Kirchendingen erörtert wird. Nach einer langen Erörterung über die Chorbischöfe wird die Sorge der Könige für Aufrechthaltung der Kirchengesetze behandelt. Sie haben deren Rechtmässigkeit zu überwachen. Er zeigt, die blosse Publikation in Rom sei nicht genügend, nöthig die in den Provinzen, die gallik. Kirche habe stets das Recht gehabt, die Canones zu prüfen vor der Annahme. Im 3. B. kommt er auf die gallikanische Kirche, giebt deren Begriff und zeigt, wie ihre Freiheit wesentlich bestehe in dem Beobachten der Canones. Nachdem er deren Sammlungen (c. 2—6) besprochen, zeigt er die päpstliche Pflicht, das alte Recht zu beobachten, die Gewohnheiten, Gebräuche und Riten der Einzelkirchen nicht zu verletzen, bespricht das gallik. Privileg der Könige hinsichtlich

De Marca hat eigentlich geliefert eine Geschichte und Kritik der Stellung des Papstes in der Kirche überhaupt und seines Einflusses in Frankreich insbesondere, nebst der des franz. Königthums zur Kirche. Er besass eine umfassende Kenntniss der Geschichte und der kirchlichen Quellen, zeigt sich überall als einen äusserst scharfsinnigen Kopf und versteht es, seine Darstellung stets angenehm zu machen. Wohl konnte er für seine Arbeit aus den Werken von *Baronius, Bellarmin, Pithou* u. A. das Material zum grössten Theile entnehmen; auch hat er in vielen Einzelnheiten nicht bloss geirrt, sondern auch aus denselben unrichtige Folgerungen gezogen. Aber sein Werk bleibt dastehen als eine der hervorragendsten Leistungen auf dem Gebiete der Dogmengeschichte des Kirchenrechts. Keiner vor ihm hatte mit so viel Kenntniss, Schärfe des Urtheils und Objectivität den Primat einer historischen Kritik unterzogen; Niemand für höchst wichtige Punkte der Disciplin: Besetzung der Bisthümer, Metropolitanwesen, kirchliche Gerichtsbarkeit u. s. w. eine solche quellenmässige und historische Darstellung geliefert; Niemand vor ihm das partikuläre Kirchenrecht in einem solchen Zusammenhange mit der Gesammtentwicklung dargestellt, noch überhaupt ein Werk geliefert, das bei dem damaligen Stande der allgemein zugänglichen Quellen eine ähnliche Beherrschung des Materiales und eine gleichwerthe Behandlung des Stoffes aus dem Gesichtspunkte der gesammten kirchlichen, wie der spezifisch französischen Entwicklung aufweist. Man begreift, dass die Kurie dem Verfasser abhold war, der schonungslos

---

der Bulle *In Coena domini* und der durch ihre Verdienste um Rom erworbenen Rechte in Kirchensachen, und führt die Geschichte des kirchlichen Dispenswesens aus, zuletzt des Rechts der Päpste, Klöster zu eximiren. Im 4. Buche wird die königliche *custodia canonum et legum ecclesiasticarum* detaillirt behandelt: Prüfung päpstl. Erlasse, Suspension derselben, absolute Nichtberechtigung des Papstes zur Einmischung in weltliche Dinge, appellatio ab abusu. Das 5. Buch behandelt nach allen Richtungen die Geschichte der verschiedenen päpstlichen Stellvertreter, namentlich der Legaten, Vicarii, Primates, die Missbräuche, Kniffe der Päpste, die Absicht, durch sie die Freiheiten der einzelnen Kirchen zu unterdrücken u. s. w. Das 6. zeigt, welche Rechte die alten Metropoliten hatten und wie es Rom gelungen, sie allmälig zu vernichten, wie die Reservationen, Expectativen, Annaten aufgekommen und sie in Gallien durchzusetzen versucht sei, wie die Rechte der Provinzialsynoden allmälig von den Päpsten gebrochen seien, erörtert ausführlich die französischen Nationalsynoden u. s. w., die Concilia regia in Frankreich, ihre kirchlichen Befugnisse, die königl. Rechte hinsichtlich der Synoden, Annaten u. s. w. Das 7. Buch ist der Gerichtsbarkeit gewidmet, zeigt die Erwerbung der höchsten durch die Päpste seit dem Concil von Sardica, die Eingriffe der Päpste in die gallikanischen Rechte seit Nicolaus I., den Einfluss des Concordats von 1517. Im 8. wird das Regalienrecht der franz. Könige, des Grafen von Toulouse (Freiheit Burgunds davon) dargestellt, als Unterlage die Geschichte der Besetzung der Bisthümer (Einfluss von Papst, Kaiser, Königen), Verwaltung des Kirchenguts, Investitur erörtert.

an der Hand der Quellen zeigte, wie die wichtigsten *von Rom als ruhend auf göttlichem Rechte geübten Befugnisse der Päpste nicht blos allmälig, zum Theil sehr spät selbst in den ersten Anfängen, historisch geworden waren, sondern vielfach ihren Grund hatten in dem offenbarsten Rechtsbruche und in schlechten Machinationen der Päpste;* mit scharfer Kritik hatte er den Nimbus, worein die Scholastik und zuletzt *Bellarmin* den Primat gehüllt hatten, entlarvt. Und doch konnte sie eigentlich noch recht froh sein. Denn sie fand in ihm zugleich eine mächtige Stütze. Wenn ein solcher Kenner, wie Marca, zugab [— so stellt er selbst in dem consilium editionis seine Resultate zusammen —]: der Papst habe seit Einführung des Christenthums in Gallien die höchste kirchliche Macht und Autorität geübt durch die Entscheidungen auf die an ihn gelangenden Berufungen und Berichte, — sei jure divino das Haupt der ganzen Kirche, — seine decreta generalia seien auch nach Frankreich ergangen und hier angenommen, — er könne nur wegen öffentlicher Ketzerei abgesetzt werden, — könne gültig und erlaubterweise auch sine causa publica von den Canones der allgemeinen Synoden entbinden, sofern dies nicht geschehe zur Verwirrung des Kirchenwesens, — die Könige haben kein Recht, Bisthümer u. s. w. zu errichten, Gesetze in Sachen des Glaubens und der Disciplin zu erlassen, sondern nur in Folge des Schutzrechts über die Kirche die Ausführung der promulgirten Dekrete und Canones durchzusetzen, — die cognitio der appellationes ab abusu ob canones violatos habe sich auf die provisorische Suspension eines Dekrets zu beschränken, das vom kirchlichen Richter gegen die Canones und Dekrete erlassen sei, wenn die Neuheit Skandal errege, berechtige aber den weltlichen Hof nicht zur Aburtheilung über die kirchliche Hauptsache: so konnte man klerikalerseits das als feststehend ansehen. Man hatte dann eigentlich seine Prinzipien anerkannt, konnte die nebensächlichen Folgerungen abweisen und als irrige darstellen. So hat man später verfahren und sich gegen Febronius u. A. bis auf die neueste Zeit (z. B. *Hergenröther* kath. Kirche und christl. Staat) auf ihn berufen. Gleichzeitig freilich blieb de Marca's Werk das Arsenal, aus dem gegen Rom *van Espen, Febronius* u. A. ihr Rüstzeug holten. Die Schwäche des Werkes liegt in dem Punkte, welcher für die kuriale Anschauung der günstigste ist, weil er sie durchaus vertritt. *De Marca* legt die concordia sacerdotii et imperii gerade so, wie die mittelalterliche Scholastik, in die Pflicht des Staats, den Exekutor für die Kirche abzugeben; er steht wie jene auf dem Boden der Ausschliesslichkeit einer Kirche, die in ihrer äussern Gestaltung mit der Religion zusammenfällt, *er ist der beredteste Vorkämpfer der Staatskirche.* Insoweit bildet sein Buch keinen Fortschritt in der Entwicklung der Ansichten über das Verhältniss von Kirche und Staat. Indem er dem letztern, der

ihm im Könige personifizirt ist, ein Prüfungsrecht behufs Ausübung der Schutzpflicht zuschreibt, steht er auch auf dem Boden des geschichtlich gewordenen Verhältnisses, bekundet also wiederum keinen Fortschritt. Ein solcher aber ist — und darin liegt die Bedeutung des Buches —, dass *er die volle Souveränität des Staats in weltlichen Dingen vertritt* und seine Deductionen nicht gleich Marsilius, Occam u. A. auf blosse Argumentationen, sondern auf *historische Grundlagen stützt.* So hat er recht eigentlich den Weg gezeigt, den er selbst nicht voll benutzt, mit den päpstlichen Ansprüchen fertig zu werden.

Baluze und besonders *Böhmer* haben viele Fehler des Buchs verbessert. Dieses selbst ist unzweifelhaft die Veranlassung für *Thomassin* zur Bearbeitung seines grossen Werkes geworden. Der Vorwurf, welchen *Baluze* (Praef. in edit. Bamb. I. pag. IX) abweist, *de Marca* habe als Bischof seine Ansichten über die kirchliche Gewalt vielfach geändert, berührt uns wenig; er hat, wie Baluze gut bemerkt, seine Schrift nicht geändert. Wenn er, wie angedeutet wurde, Rom durch Interpretationen zu gewinnen suchte, mag das eine Schwäche gewesen sein, die literarische Bedeutung des Werks ist davon nicht abhängig.

2. *Diss. de veteribus collectionibus canonum.* In den cit. Ausgaben der Opp. Bamb. IV. *Gallande,* Coll. I. pag. 171—231.

Diese nach *Baluze* (praef. in Bamb. Ausg. V. pag. IV) während seines Aufenthalts in Spanien (1644—1651) geschriebene Abhandlung, deren Vollendung er nach einem Briefe vom 30. Dez. 1660 (*Baluze* l. c. druckt den Passus ab) vorhatte, aber nicht zu Stande brachte, hat so wenig wie das Betreffende im Hauptwerke unter Num. 1 die Quellengeschichte gefördert. *Maassen,* Gesch. I. XLVII. berichtet den Inhalt. Von cap. 4 an werden die afrikanischen Canones besprochen, diese Partie ist historisch von Werth.

3. *Diss. de singulari primatu Petri* in Opp. Bamb. IV.

Auf Wunsch Innocenz' X. in der damaligen Streitfrage über die Primatialwürde von Petrus und Paulus vollendet zu Barcelona am 28. Mai 1647 (*Baluze,* praef. pag. II. in edit. Bamb. V), deduzirt sie mit den gewöhnlichen Argumenten, es sei falsch, Paulus gleichzustellen in dem von Christus dem Petrus übertragenen Primate. So hatte der Papst für seine Inquisitionsentscheidung vom 29. Jan. 1647 (*mein* Buch ‚Die Stellung der Concilien' u. s. w. S. 138), welche die Gleichstellung für *häretisch* erklärte, eine Rechtfertigung erhalten, die ihn dermassen erfreute, dass er nach Baluze's Bericht sie öffentlich lesen liess und de Marca für einen besonderen Anhänger Roms hielt.

4. *De Primatu Lugdunensi et ceteris Primatibus.* Opp. Bamb. IV.

Er wiederholt in dieser nach *Baluze* in den App. dazu (Opp. Bamb. IV. p. 104) 1644 geschriebenen Abhandlung seine Ansichten

über die alten Sammlungen [6]), namentlich dass *Riculf* ‚785 novum illud juris canonici corpus ex Hispania in Gallias advectum (Pseudo-Isidor) per universas Gallias publicavit' und durch *Benedict Levita* Einschiebungen in die Capitularina machen liess; die *capitula Hadriani ad Angilramnum* sind nach ihm damals publizirt; Pseudo-Isidor und diese haben sich gegenseitig ausgeschrieben. Aus dieser Quelle leitet er die Bezeichnung Primates als einer Würde über den Metropoliten ab, für welche vordem dies Wort gebraucht worden sei. Die weitere Ausführung enthält Falsches mit vielem Guten vermischt. *Baluze*, App. libri de primatibus (Opp. Bamb. IV.) hat Dokumente beigefügt.

5. *De Constantinopolitano Patriarchatu.* Opp. Bamb. IV.

6. *De decreto P. Vigilii pro confirmatione quintae synodi* u. s. w. ib. Notae dazu von *Baluze* p. 262 sqq. *Carminus Firmianus* handelt in seiner Vorrede über die Abh. 3 ff. gleichfalls.

7. *De discrimine clericorum et laicorum.* ib.

Diese zwischen 1651 und 1656 geschriebene Abhandlung (*Baluze* l. c. V. praef. p. II) erörtert ‚die von Christus eingesetzte Kirchenverfassung': Trennung in Kleriker und Laien, des Klerus in Bischöfe, Priester und Diakonen, und den Primat, hat also mit der 3. ähnlichen Inhalt.

8. Verschiedene Abhandlungen über einzelne Punkte: can. 5 syn. Constant., c. 17. conc. Ancyr., c. *clericus* C. III. q. 4 u. s. w., die im 4. und 5. Bande stehen.

9. *Mémoire sur la régale.* Acta Cleri gallicani II. 102. Par. 1662; Bamb. Opp. VI.

101. François Hallier *).

I. Geboren zu Chartres 1595, Page bei der Herzogin von Aumale, darauf Theolog, 1626 Doktor in Paris, machte als Lehrer von Ferd. de Neuville Reisen nach Italien, Griechenland, Deutschland, England, erhielt 1636 vom Klerus wegen seines Werkes über die Weihen eine Pension von 100 Liv., dann eine Professur an der Universität, war 1645 Promotor auf der Versammlung des Klerus, 1649 Syndikus der theologischen Fakultät trotz der Opposition Einiger und der Anklage des Jansenismus und eines Parlamentsdekrets. Er betrieb dann aus Auftrag des antijansenistischen Theiles der Sorbonne bei Innocenz X. die Condemnation der 5 Propositionen, wurde von Urban VIII. zum Bischof von Toul ernannt und 1656 auf einer neuen römischen Reise von Alexander VII. zum Bischof von Cavaillon. Sein Tod erfolgte den 23. Juli 1659.

II. Seine canonistischen Schriften:

1. *De hierarchia ecclesiastica libri IV.* Par. 1646 fol. Vergl. *Cellot.*

---

6) *Maassen* hat auf diese Abhandlung keine Rücksicht genommen.

*) *Hoefer,* Biogr. *Jourdain,* Hist. p. 188, 193.

2. *De sacris electionibus et ordinationibus ex antiquo et novo ecclesiae iure.* Par. 1636 fol., Rom. 1730 sq. 3 voll. fol.

3. *Ordinationes universi cleri gallicani circa regulares, conditae primum in comitiis generalibus a. 1625, renovatae et promulgatae in comitiis a. 1645 cum commentariis F. H.* opera *Joh. Gerbais.* Paris 1665.

4. *La défense de la hiérarchie ecclés. et de la censure de la faculté de théol. de Paris contre l'Éponge d'Herman Lamélius.* Par. 1632. Lat. das. eod.

102. Jacques Berbisey *).

J. B., Seigneur de Belleneuve, war als Sohn des Rathes am burgundischen Parlamente gleichen Namens aus alter burgundischer Familie zu Dijon den 3. Jan. 1598 geboren, hatte zu Valence unter *Julius Pacius* studirt, wurde Parlamentsrath und starb in Dijon 16. Sept. 1678.

Er edirte und ergänzte die ihm von seinem Lehrer geschenkten *Definitiones juris civ. et canonici.* Libri X. Par. 1639. Neu durch *Arn. Corvinus* als *Posthumus Pacianus* seu *Julii Pacii Def. utriusque juris.* Amsterdam 1643. 12.

103. Jean Filleau.

Geboren 1600, Professor der Rechte und königlicher Advokat zu Poitiers, gest. 1682. *Feller,* der auf seine die ersten Anfänge des Jansenismus denunzirende Relation näher eingeht.

1. *Traité des droits, prérogatives et prééminences des églises cathédrales dans les conciles provinciaux.* Par. 1628.

2. *Décisions catholiques, ou recueil général des arrêts rendus en toutes les cours souveraines de France en exécution des édits qui concernent l'exercice de la religion prétendue réformée.* Poit. 1668 f.

104. Jean Pierre de Maurize.

Advokat am Pariser Parlament.

1. *Juris canonici Selecta.* Par. 1658.

2. *Brevis comprehensio seu summa eorum quae ad usum fori Gallicani pertinent.* Par. 1658, beide zusammen ib. 1659.

105. Urbanus ab Ascensione.

Carmelit, Professor der Theologie im Ordenshause, Provinzial von Aquitanien, Custos derselben. *Doujat,* Praenot. II. 2. p. 94.

Institutiones juris canonici veteris et novi principia complectens ad usum utriusque fori. Lemovicis 1659. 16.

106. Jean d'Avezan **).

I. Zeit und Ort seiner Geburt [1]) stehen nicht fest, jene fällt aber

*) *Palliot,* Parlement de Bourgogne p. 290. *Papillon,* Bibl. I. 28.

**) *Doujat,* Praenot. II. 88. *L. Fabre,* vita in *Meerman,* Thesaur. IV. praef. p. 1. *Bader,* Vitae p. 165. *Jugler,* Beitr. V. 369, *Jourdain* p. 202, 228.

[1]) Ein Dorf *Avèze* liegt bei Lodève.

in's Ende des 16. Jahrh., letzterer lag in der Gascogne (Vallée d'Auré); sein Vater war *Raymond d'A.*, Sieur de Bauchon. Er studirte zu Toulouse bei *Cujas, Maran* und *Janus a Costa,* dann zu Paris, wurde 1626 Professor in Orleans [2]), später Staatsrath, 1659 nach Paris berufen, bei welcher Gelegenheit er durch die Bemühung des Präsidenten *Guill. Lamoignon* als Ersatz ausser seinen sonstigen Bezügen nach dem Vorgange bei der Berufung von *Florent* eine königl. Pension von 1200 L. erhielt, vom Kanzler *P. Seguier* mit dem Titel Comes Consistorianus [3]) ausgezeichnet; am 24. Febr. 1661 wurde er zum Syndikus der Fakultät erwählt, war Mitglied der 1666 erwählten Reformkommission und starb zu Paris 1669.

II. Ausser civilistischen Werken schrieb er folgende uns berührende, denen sämmtlich das Prädikat eleganter Darstellung zugesprochen werden muss:

1. *Liber de censuris ecclesiasticis, cum diss. de pontificia et regia potestate.* Aurel. 1654. 4. *Meerman,* Thesaur. novus IV. p. 233—288.

Eine klare, jedoch nicht erschöpfende, quellenmässige Abhandlung über die Excommunication, Deposition, Degradation, Suspension und das Interdict. Sein Standpunkt ist streng kirchlich; er klagt, dass man die Censuren nicht mehr beachte und meint: ‚non sine magna perversi saeculi infamia impune sacrilega et impia declinatione eluditur' [4]).

2. *Liber de renunciationibus, sive resignationibus et pensionibus beneficiorum ecclesiast., deque portione congrua et competenti, ex eorum reditibus vicariis perpetuis assignanda.* ib. 1657. 4. *Meerman* l. c. pag. 289—314.

Auch dieser Abhandlung lässt sich gute Darstellung nicht absprechen; der Gegenstand ist ohne breite Casuistik quellenmässig erörtert.

3. *Diss. de sponsalibus et matrimoniis.* Par. 1661. 4. *Meerman* l. c. pag. 314—354.

Im 1. Buche wird de spons., im 2. de nuptiis et matrimoniis ge-

---

[2]) Elf hatten sich beworben und disputirt, *Jean Jourdain* erhielt sie, d'A. und einige andre appellirten an's Parlament, weil jener der Majestät und den königl. Rechten zu nahe getreten; die Schrift Jourdain's wurde durch arrêt vom 25. Juni 1626 verworfen. Man creirte drei neue Professuren, von denen d'A. eine erhielt.

[3]) Ueber die Comites Cons. s. den Nr. 103 genannten *Jean Filleau,* de comitibus consistorianis ad. tit. 10. L. XII. Cod. bei *Meerman,* novus thesaurus I. pag. 335 sqq.

[4]) Der Excurs *de pont. et regia pot.* (bei *Meerman* p. 236—238) geht aus von dem gladius spiritualis et materialis, den verschiedenen Arten der Bestrafung durch beide Mächte, vindizirt jeder volle Selbstständigkeit, verlangt aber, dass beide Hand in Hand gehen. Die Päpste beanspruchen nach ihm keine weltliche Macht, weil sie den Geistlichen über Verbrechen zu richten bei Strafe der Irregularität verbieten. D'A. gehört also zu denjenigen, welche glauben, die Ansprüche der Päpste seien mit dem Rechte des Staates verträglich.

handelt, auf Grund der römischen, canonischen und französischen Quellen [5]).

4. *Dissertat. patronatus iuris pontificii* [6]). ib. 1666. 4. *Meerman* l. c. pag. 355—368.

Die Darstellung ist gut, mit richtigem historischen Verständniss; das Patronat ist zuerst auf weltlichem Rechtsgebiete entstanden, insbesondere im fränkischen Reiche, alsdann von der kirchlichen Gesetzgebung anerkannt.

5. *Vita Jani a Costa, Antecessoris Tolosani* (vor dessen Institutionen-Commentar) 1659. *Buder* p. 177.

107. Antoine Dadin d'Hautesere (Alteserra) *).

I. Seine Geburt soll zu Cahors im J. 1602 stattgefunden haben. Im J. 1644 erhielt er auf Empfehlung des Kanzlers Pierre Seguier eine Professur der Rechte zu Toulouse. Hier starb er im Juli 1682 über achtzig Jahre alt [1]).

II. Er hat durch seine Arbeiten über französische Geschichte, das Civilrecht u. s. w. sich viele Verdienste erworben, das canonische Recht durch folgende Werke bedacht:

1. *Innocentius III. P. M. seu Commentarius perpetuus in singulas decretales huiusce pontificis, quae per libros V. Decretal. sparsae sunt.* Paris 1666 fol.

Ein sonderbares Unternehmen; die Behandlung ist indessen eine gründliche und geht auf die Quellen ein.

2. *In libros Clementinarum Commentarii.* ib. 1680. 4. Darin *sex praelectiones solemnes, habitae pro instaurandis scholis* (neu gedruckt in *Estor,* kleine Schriften II. 3, erste Auflage).

---

[5]) Er trägt eigenthümliche Ansichten vor. So deduzirt er (L. II. c. 11), die origo bonorum communium sei aus dem canonischen Rechte herzuleiten, weil Urban III. im c. 2. x. de donat. inter V. et U. die in Frankreich entstandene Gewohnheit bestätige. Die Ehe ohne jegliches Aufgebot deduzirt er c. 12 als nichtig, ebenso c. 15 die der Hauskinder ohne väterlichen Consens, möge auch die communis opinio und der usus gegen diese Ansicht sein. Neuer Beweis, dass er das canonische mit dem Landesrechte zu vereinigen sucht.

[6]) Da er selbst am Schlusse sagt: ‚in quo (commentario) struendo et ordinando me mirum in modum adjutum fuisse fateor scriptis et traditionibus praestantissimorum vivorum *Guil. Marani* et *Jo. a Costa* praeceptorum meorum. Hae mihi mediis vigiliis alluxere faces. Absit meis moribus ea labes, ut a quibus traditam juris disciplinam habeam, me non agnoscam accepisse': so ist der ihm gemachte Vorwurf des Plagiats (siehe *Meerman,* praef. pag. IV.) nicht am richtigen Orte.

*) *Doujat,* Praenot. II. 91 (mager), daraus *Meerman,* Thesaurus novus I. praef. *Bertram* in seiner Ausg. der Dissertat. jur. can. p. 4. *Jugler,* Beitr. V. 51. Er hiess *Hautesere, Castellaris de Salvaison* (Salvaizon) et Haubrelong.

[1]) Siehe Dedikationsschreiben der Recitat. quotid. in Claudii Tryphonini libros cet. Tolosae 1679. 4. an Ludwig XIV.

Der Commentar, gestützt auf die Glosse und spätere Apparate, ist kurz und fasslich. Von den Praelectiones gehören hierher: 2. ad c. nisi essent 21 de praeb. (18. Oct. 1866), 4. ad c. 11 de cland. desp. (19. Oct. 1673), 5. ad c. quaesitum de rerum permut. (19. Oct. 1675), 1 und 6 sind am 19., 3 am 20. Oct. des betr. Jahres gehalten. Gewidmet *Claude Le Pelletier.*

3. *Dissertationum juris canonici libri IV.* Tolos. 1651. 4., Halle 1777, durch *Phil. Ernst Bertram.*

4. *Ecclesiasticae jurisdictionis vindiciae adversus Caroli Fevreti et aliorum tractatus de abusu* cet. Par. 1703, 1710. 4.; mit *Fevret* traité de l'abus, Lyon 1736 fol. Rec. in Acta Eruditor. 1703, S. 521.

Nach dem vorgedruckten Briefe des Bischofs von Laon (späterem *Kard. d'Estrées*) ist er dazu von der Assemblée du clergé de France aufgefordert worden. Der anonyme Herausgeber hebt hervor, er sei bisweilen in's gegentheilige Extrem verfallen, und man müsse nicht glauben, Alles gelte so, wie er angebe, da er die besonderen gallik. Quellen meist ignorire und auf die spätere histor. Entwicklung keine Rücksicht nehme. Zur Verhütung des daraus möglichen Schadens sind einige Noten vorgesetzt, wodurch die Drucklicenz bewirkt wurde. Nachdem im B. 1 aus allgemeinen Sätzen deduzirt ist, folgt die geschichtl. Entwicklung bis auf Karl VII. und die englischen Könige. In den folgenden 10 Büchern wird die kirchl. Jurisdiktion nach den einzelnen Objekten, welche die ganze kirchliche Verwaltung umfassen, historisch zu vertheidigen gesucht. Ist auch, wie der Herausgeber ganz richtig bemerkt hat, der Standpunkt einseitig, wesshalb das Werk den Eindruck einer Advokatenschrift macht, so hat es doch bedeutenden Werth durch wirklich gute historische Studien; es ist von späteren reichlich benutzt worden. Für die einzelnen Punkte bleiben die Untersuchungen werthvoll, ich hebe z. B. hervor die über das Recht der Bischöfe ad nutum zu amoviren.

108. Flave François d'Hauteserre (Alteserra) *).

I. Jüngerer Bruder des *Anton Dadin,* Professor der Rechte in Poitou, gestorben um 1670. Er war auch Quaesitor generalis causarum criminalium.

II. Canonistische Schriften:

1. *Notae et animadversiones ad Indiculos ecclesiasticorum canonum Fulgentii Ferrandi et Cresconii Afri.* Augustoriti Pictonum 1630. 4., neu in *Meerman,* Thesaur. I. 133—238, wo die Notae von *Fr. Chifflet* presb. e S. J. zu denselben Sammlungen angefügt sind.

2. *Exercitatio ad tit. decretal. Greg. IX. de aet. qual. et ord. praef.* Par. 1635. 4., *Meerman,* novus thesaurus VII. p. 825—838.

Ohne grossen Werth, Erläuterungen aus der Bibel u. s. w.

---

*) *Meerman,* Thes. I. p. VIII, VII. p. III. *Jugler,* Beitr. V. 59.

3. *Notae in epistolas Gregorii M.* Tolos. 1669. 4.

4. *Asceticon sive originum rei monastici libri X.* Par. 1674. 4., Hal. 1782 (ed. *Glück*).

Meerman, Thes. jur. civ. et can. VII. praef. meint, er habe die Papiere seines verstorbenen Bruders benutzt.

Handschriftlich soll er hinterlassen haben:

1. *Comment. in decretales Alexandri III.*

2. *Notae in epistolas Clementis IV.* — Er hat auch an einem *Commentarius juris canonici* und *lib. sing. vitae monasticae in Oriente et Occidente* gearbeitet.

109. Isac Habert.

Zuerst Domherr in Paris, 1645 Bischof von Vabres, bekannt als einer der Hauptgegner von Jansenius, gest. 15. Sept. 1668. *Biogr. univ.*

1. *De consensu hierarchiae et monarchiae adversus paraeneticum opus Optati Galli, schismatum fictoris* libri 6. Par. 1640, 1641. 4. Französisch (par *Louis Giry*): de l'union de l'église avec l'état. ib. 1641.

Obwohl eine Gegenschrift, ist sie doch besonders in den 3 letzten 4—6 Büchern von selbstständigem Werthe, wo die gallik. Freiheiten, die Abgaben des Klerus an den Papst und Staat, das Gesetz über die Ehen behandelt werden.

2. *De cathedra seu primatu S. Petri.* ib. 1645.

110. Louis Abelly.

Geboren zu Paris 1603, daselbst Dr. theol. und Pfarrer von St. Josse, 1664 Bischof von Rhodea, resignirte 1666, lebte im Kloster St. Lazare, wo er 4. Oct. 1691 starb. *Dupin. Gallia christ.*

Ausser einer Anzahl apologetischer und ascetischer Schriften:

Episcopalis sollicitudinis enchiridion. Par. 1669. 4.

111. Jean Launoy *).

I. Geboren zu Val-de-Sis (Normandie) den 21. Dez. 1603, 1634 Dr. theol. im Colleg von Navarra zu Paris und Priester, hielt sich in Rom auf, wo er mit *Holstenius* und *Allatius* bekannt wurde, bekleidete kurze Zeit von 1645 an das Amt eines königlichen Censors der theol. Bücher, zog sich 1648, wo man ihn aus dem Colleg vertrieb, nach Laon zum Abbé d'Estrées zurück und lebte, nachdem er die zwei ihm von dem Genannten als Bischof verliehenen Kanonikate jedesmal bald aufgegeben, nur literarischen Studien; er starb den 10. März 1678.

Er gehört zu den besten Sammlern und zu den unabhängigsten Geistern, die gegen allen Schwindel in der Religion und Kirche auftraten.

---

*) *Bayle, Nicéron, Hoefer,* Biogr. XXIX. — Opera coll. Allobr. 1731 sq. 5 voll. fol.

Am 15. Febr. 1656 wurde er, zu den Doktoren gehörig, die sich der Condemnation *Arnauld's* nicht fügten, von der Fakultät ausgeschlossen [1]).

II. Seine Schriften legen davon das glänzendste Zeugniss ab, sie sind werthvolle historische Untersuchungen; uns gehen an:

1. *Veneranda Rom. eccl. circa simoniam traditio.* Par. 1675. Opp. II. Auf den Index gesetzt am 29. Mai 1690.

2. *Anti-Bellarminus s. defensio libertatis eccl. gall. contra infallibilitatem romani pontificis.* Daventr. 1720. 4.

3. *Regia in matrimonium potestas vel tract. de jure saecularium principum christianor. in sanciendis impedimentis matrimonium dirimentibus.* Par. 1674. 4.[2]) Auf den Index gesetzt am 10. Sept. 1688, weil dem Staate das unbedingte Recht zur Aufstellung von Ehehindernissen zusprechend. Ueber denselben Gegenstand noch zwei Abhandlungen in Opp. IV. über die Scheidung wegen Ehebruch daselbst.

4. *De recta Nicaeni canonis VI. et prout a Rufino explicatur, intelligentia.* Gegen *Adrien de Valois* von ihm vertheidigt.

5. *Contextorum in libro sic inscripto:* Dom. Galesii ecclesiastica in matrim. potestas, *erratorum index locupletissimus.* Par. 1677. 4. Opp. IV. Auf den Index gesetzt am 10. Sept. 1688.

6. *Explicata ecclesiae traditio circa canonem: Omnis utriusque sexus.* Par. 1672. Opp. I. Auf den Index gesetzt am 13. März 1679 [3]).

112. Philippe le Prieur.

Geboren zu St. Vaast unweit Cherbourg, Professor des canonischen Rechts in Paris, 1660 entlassen, gest. 1680. *Feller,* Biogr. univ.

De literis canonicis diss. Cum app. de tractatoriis et synodicis. Par. 1675.

Rein quellenmässige Abhandlung über die alten epistolae canonicae formatae u. s. w. und die im Cod. Theodos. de tractoriis et stativis (VIII. 6) genannten, die Synodalschreiben, welche gleichen Namen führen.

113. Jean Cabassut *).

I. Er war zu Aix im J. 1604 geboren, trat mit 16 Jahren in die Congregation des Oratorium, lehrte einige Zeit canonisches Recht in Avignon, wurde vom Erzbischof von Aix, Kard. Hieron. Grimaldi zum Gewissensrath erwählt, begleitete denselben nach Rom, ging aber wieder zurück und starb in seiner Vaterstadt im J. 1685.

II. Canonistische Schriften:

1. *Notitia ecclesiastica historiarum, conciliorum et canonum invicem collatorum, veterumque iuxta ac recentiorum ecclesiae rituum, ab ipsis ecclesiae*

---

[1]) *Jourdain,* Hist. de l'univ. de Paris p. 198.

[2]) In librum mag. J. L. . . . observat. 1678. 4 dagegen.

[3]) Dazu noch eine Anzahl histor. und theol. Dissertationen, die auf dem Index stehen.

*) *Nicéron,* Mém. XXXVIII. 172. *Dupin,* Bibl. XVIII. 144.

christ. incunabulis ad nostra usque tempora, secundum cuiusque saeculi seriem accurate digesta. Lugd. 1660, 1668, 1670 in 8.; vermehrt Lugd. 1680, 1702, 1725 fol.; Col. Agr. 1725, Bamb. 1754 fol.; Ven. 1703, 1729 fol.; Mon. et Ingolst. 1756. 8.

Siehe über dasselbe das Referat von *Salmon* im Traité de l'étude des conciles p. 270, der die Ausgabe von 1702 nicht erwähnt, selbstredend auch nicht die spätern.

2. *Juris canonici theoria et praxis ad forum tam sacramentale quam contentiosum, tum ecclesiasticum tum saeculare opus exactum non solum ad normam juris communis et romani sed etiam juris francici.* Lugd. 1660, 1679. 1691, 1709, Paris 1703, Rotom. 1707. 4., Ven. 1728 1752 fol.

Für die Praxis, besonders die französische, gut; in Wirklichkeit ein prakt. Handbuch in 6 Büchern: Allgemeines, Personen, Beneficien, Sakramente, Gerichte, Delikte; verschiedene civil. Materien: Restitution, Solidarobligation u. s. w. Nicht berechnet auf theoret. Darstellung und Durchdringung des Stoffes, sondern mehr auf die Darlegung der einzelnen Materien nach gemeinem und franz. Rechte; mit einzelnen Gesetzen u. s. w.

114. Ismael Boulliaud.

Geboren von protest. Eltern 28. Sept. 1605 zu Loudun, wurde mit 21 Jahren katholisch, Priester, studirte in Paris, war Assistent von Dupuy, dann bei dem Präsidenten de Thou, den er nach Holland begleitete, starb bei St. Victor in Paris 25. Nov. 1694. *Nicéron* I. 327.

Traité sur les nominations aux évêchés de Portugal. Strasb. 1656. Gemacht 1649 zu Gunsten des Königs, weil der Papst die Bullen verweigerte.

115. Bernard Meynier.

Geboren um 1605 zu Clermont-Ferrand, 1625 Jesuit, gest. nach 1676. *Backer,* Bibl. III. 488.

1. *De executione edicti Nannetensis.* Pezenatii 1663. De . . . *in Delphinatu,* Valent. 1664. De . . . *in provinciis Aquitaniae, Pictaviae, Engolismensi, Xantonensi, Amisiensi, Insulae* cet. Augustoriti Pictonum 1665.

2. *De l'edit de Nantes, exécuté selon les intentions de Henry le Grand, en ce qui concerne l'establissement d'exercice public de la religion prétendue reformée et selon les ordres qu'il a donnez sur ce sujet, trouvez dans les manuscrits de la bibl. du Roy.* Avec les articles secrets de l'édit du 17. Nov. 1577. Paris 1670. 4.

116. Philipp Labbé.

I. Geboren zu Bourges 1607, trat mit 16 Jahren in den Jesuitenorden, starb zu Paris 1667. *Backer;* Bibl. I. 434.

II. Er schrieb zahlreiche, der Philologie, Geschichte und deren Hülfswissenschaften angehörige Werke, von denen uns berühren:

1. *Galliae synodorum conciliorumque brevis et accurata historia* cet. Paris 1646 fol.

2. *Conciliorum generalium, nationalium, provincialium, dioecesanorum . . . historica synopsis* cet. Par. 1661. 4.

3. *Sacros oecum. Tridentini concilii . . . canones et decreta.* Ex edit. Lovan. a. 1567, Par. 1607 fol. und Coll. conc. XV. Mit einer grossen Zahl der Briefe, Dekrete, Reden u. s. w., die sich auf das Concil beziehen.

4. Concilien-Ausgabe (§. 12).

117. François de Roye *).

I. Geboren zu Angers, wo sein Vater Gerichtsrath war, Anfangs des 17. Jahrhunderts, dozirte die Rechte in seiner Vaterstadt mit grossem Erfolge, schlug 1655 einen Ruf nach Paris aus, wurde 1685 Mitglied der Acad. des belles lettres in Angers und starb hier den 24. Jan. 1686.

II. Canonistische Schriften:

1. *Ad c. Ego Berengarius 41 de cons. D. II.* Andegavi 1656. 4. *Ad c. Super specula 28. X. de privil.,* ib. 1665. 4.

Diese Abhandlung ist gerichtet gegen die Universität Paris, weil sie die Doktorswürde des Civilrechts verlieh, sowie gegen die Dozenten der Rechte, die nicht Doktoren sind.

2. *Ad tit. de jure patronatus lib. III. Decretal.* ib. 1667. 4., Nameti 1743. 4., Nap. 1763. 4.

Eine umfangreiche Abhandlung, welche zu den besseren über den Gegenstand zu rechnen ist.

3. *De iuribus honorificis in ecclesia libri II.* ib. 1667. 4.

4. *Liber de missis dominicis (ecclesiasticis), eorum officio et potestate, ubi multa ad ecclesiasticam et forensem disciplinam.* ib. 1672. 4., Lips. 1744 von *Joh. Wendelin Neuhaus* besorgt mit einer Lebensbeschreibung de R. und Anmerkungen.

5. *Institutionum juris canonici libri III. ad ecclesiarum gallicarum statum accommodati.* Par. 1681. 12., Lips. 1684, 1699 mit Anmerkungen, die *C. Ziegler* seinem Exemplare zugeschrieben hatte; 1722 mit Vorrede *C. G. Hoffmann's* ‚de jur. can. apud Evangelicos auctoritate et recta discendi ratione.' Die ‚*brevissimae jur. can. instit.*' neu durch *Aug. v. Leyser* Wittemb. 1748 behufs der Vorlesungen mit den in's Lateinische übersetzten Instit. Jo. Doujati Ven. 1774. — Mit Dekret vom 2. Sept. 1727 auf den Index gesetzt.

118. Charloteau (Jean) Husson.

Abrégé des matières bénéficiales selon l'usage de l'église gallicane. Lyon 1667. 16.

119. Célestin Mirebeau (Mirbellus).

Advokat in Bourges, später am Parlament in Paris. *Doujat,* Praenot. II. 2. p. 94. Der Name wird auch *Mirbel* geschrieben.

Institutionum juris canonici libri duo. Paris 1668. Ein auf den kürzesten Ausdruck (198 Seiten) gebrachtes Lehrbuch.

*) *Doujat,* Praenot. II. 2. p. 93. *Lambert. Jugler,* Beitr. I. 433.

120. F. C. Desmaisons.

Les définitions du droit canonique cet. Par. 1668. 4., 1674. 3 voll. 4.; augmenté de remarques par M. F. P. C. [1]) avocat, avec plusieurs pièces et arrêts sur la régale et un petit traité touchant les préscriptions. Par. 1679 f., avec des notes par *Pérard Castel* et des remarques par *Noyer*. Par. 1700 fol.

Alphabetisch, behandelt das Benefizialwesen vorzugsweise auf Grundlage des französischen Rechts.

121. Innocent Ciron (Cironius).

Professor der Rechte in Toulouse, Canonicus, Kanzler der Kirche und Universität. *Doujat,* Praenot. II. 2. p. 87.

1. Erste Ausgabe der *Quinta compilatio epistolarum decretalium Honorii III. P. M.,* mit Anmerkungen. Tolos. 1645 fol., abgedruckt von Neuem durch *M. Jos. Ant. de Riegger,* Vindob. 1761. 4. Vergl. Bd. I. S. 91, Anm. 24. Die Ausgabe ist gemacht nach drei in Albi befindlichen Handschriften. Die Noten enthalten zum Theil gute historische und sonstige Bemerkungen.

2. *Observationes juris canonici in quinque libros digestae.* Tolos. 1645, ed. *J. Sal. Brunnquell,* Jen. 1726. 4., *M. A. Jos. de Riegger* mit einer *oratio de amoenitate juris canonici,* Vindob. 1761. 4.

Sie sind eine Zusammenstellung von allerhand Bemerkungen: Erklärungen von Worten, kirchliche Einrichtungen, Erörterungen historischer und archäologischer Art zu einzelnen Kapiteln u. s. w., welche ihr Verfasser offenbar im Laufe der Zeit gesammelt und zusammengestellt hat. Die Eintheilung in 5 Bücher ist ohne jeden ersichtlichen Grund; das 5. enthält gar keine das canonische Recht berührende Gegenstände, da dessen 3 erste Cap. vom Codex Theodosianus und dem gothischen Reiche, 4 und 5 vom Untergange und dem Wiedererstehen des röm. Rechts, 6 und 7 von der lex Salica, 8 von der steten Geltung des röm. Rechts in Gallien handeln. Gewidmet sind sie dem Bruder *Joan. Bapt. Cironius,* eques, Comes Consistorianus und Präses des Senatus Tolosanus.

3. *Paratitla in quinque libros decretalium Gregorii IX.* Tolos. 1645, Vindob. 1761. 4., von *Riegger.* Die zu den zwei letzten Büchern wurden nebst den Observat. im selben Jahre bei der Gelegenheit gedruckt, als unter P. Jos. Riegger's Vorsitz der mecklenburgische Freiherr *Conrad Ignaz von Lützow* in Wien im October unter den Auspicien von Maria Theresia promovirte.

122. Jean (Doviatius, Doviat) Doujat *).

I. Geboren im J. 1609 zu Toulouse, wo sein Vater und Grossvater Parlamentsadvokaten waren, machte er daselbst seine juristischen Studien

---

[1]) *Pérard Castel,* geboren zu Vire in der Normandie. Advokat und Agent zu Rom, gestorben 1687.

*) Selbstbiographie in Praenot. bis zum J. 1687. *Jourdain* p. 201, 228, 249 mit den correspondirenden pièces justificatives.

unter *Mich. Vergier* und *Jean Majoret* und wurde 1637 Advokat. Nach dem Tode von *Dartis* wurde er am Collège royal de France zum königl. Professor des canonischen Rechts 1651 auf Grund königl. Ermächtigung vom Kard. Richelieu ernannt, nach fast vierjähriger Verwaltung im J. 1655 zur ersten der erledigten Professuren an der Juristenfakultät nach deren Dekret cooptirt von dem einzigen Professor *Phil. de Buisine,* blieb in dieser Stellung bis zu seinem Tode im J. 1688. Er gehörte der im J. 1666 zur Reform der Universität ernannten Commission neben *Jean Davezan* und *Pierre Halley* an. In Folge des am 7. Sept. vom König bestätigten Reglements vom 23. Juni 1679 las er Morgens von 8—9½ Geschichte und Prinzipien des canon. Rechts mit dem Concordat im I. Sem., im II. (nach Ostern) das 4. Buch der Dekretalen und die Unterschiede zwischen dem alten und neuen canon. Recht, dem Civil- und franz. Rechte.

II. Seine hierher gehörigen Schriften sind:

1. *Notae ad instit. P. Lancelotti.* Paris 1684.

2. *Praenotionum canonicarum* libri quinque quibus sacri juris atque universi studii ecclesiastici principia et adminicula enucleantur. Paris 1687, 1697. 4., Venet. 1717, 1748. 4.

Diese venetianischen Ausgaben haben die epist. dedicatoria und die vor der appendix nicht, die italienischen Namen italienisch gegeben, wimmeln aber von Druckfehlern. Mitav. et Lips. recensuit, notas adiecit atque praefatus est *Aug. Frid. Schott.* 2 Tomi (Tom. I. umfasst L. I. II. III. cap. 1—12; T. II. P. I. Lib. III. cap. 13—34, L. IV., P. II. Lib. V., supplem. und appendix. T. II. in 2 part.) 1776, 78, 79 in 8. Diese Ausgabe hat den Text der von 1697 mit Doujat's Noten (mit vorgesetzten Buchstaben), die in einzelnen Citaten verbessert sind, und die Zusätze der Ausgabe. In eignen Noten (mit Zahlen) werden Besserungen und Zusätze gemacht; am Texte ist nichts geändert, auch wenn die Urtheile des Verfassers den confessionellen Standpunkt verrathen.

Obgleich das Werk [1]) eine Menge von zum Theil in jener Zeit allgemeinen Irrthümern und Ungenauigkeiten enthält, für die Literatur-

---

[1]) Buch I. über Namen, Begriff, Objekt, Bedeutung, Eintheilungen, Quellen des can. Rechts, Bibel; II. von den Concilien, Päpsten bis in's 15. Jahrh., deren Dekretalen im Corpus iuris stehen, den Vätern, griech. und latein. Schriftstellern bis zum 13. Jahrh., von den für das canon. Recht benutzten Büchern des Civilrechts, vom Liber diurnus und Ordo Romanus; L. III. giebt eine Geschichte der Canonensammlungen, welche in verständiger Weise zusammenstellt, was man damals annahm. (Vgl. auch *Maassen,* Geschichte I. LII.) Einzelnes, z. B. cap. 29 über den Polycarpus, ist neu. Buch IV. bespricht das Corpus iuris canonici, die Geschichte des Gallikanischen Rechts, Sanctio pragmatica, Concordate u. s. w. Buch V. enthält die Geschichte der Schriftsteller des canon. Rechts, die folgenden Kapitel geben Notizen über die Literarhistoriker. Schreiber der Kirchen-, Papst-,

geschichte des Mittelalters bei dem Mangel eigener und fremder Quellenstudien vor ihm wenig brauchbar ist, auch bezüglich der neueren Zeit vielfach sehr magere Notizen giebt und selten auch nur annähernde Vollständigkeit hinsichtlich der Schriften eines Verfassers liefert, viele Dinge enthält, welche mit dem canonischen Recht nichts zu thun haben: so muss man dasselbe doch im Ganzen und im Hinblicke auf die Zeit als eine ausgezeichnete Leistung erklären. Es ist das erste Werk, das in wissenschaftlichem Geiste, mit Verständniss, Geschmack und Urtheil eine wirklich allseitige Einführung in unser Studium giebt. Das Civilrecht hat bis dahin kein solches Werk aufzuweisen. Doujat hat das Muster geliefert und den Anspruch erworben, in der Geschichte der Literatur einen Ehrenplatz einzunehmen.

3. *Specimen juris can. apud Gallos usu recepti, complectens pragmaticas sanctiones, concordata, indultorum genera varia, legatorum pontificior. mandata summam juris regaliae* cet. Paris 1671 u. ö. 2 voll. 12.

123. Louis Maimbourg.

I. Geboren 1610 zu Nancy, wurde er 1626 Noviz des Jesuitenordens, aus ihm musste er nach seiner Vertheidigung der gallikanischen Freiheiten auf Befehl des Papstes austreten, erhielt aber von Ludwig XIV. eine Pension und ein Asyl bei St. Victor, wo er lediglich seinen literarischen Arbeiten lebte, jede Verbindung mit dem Orden aufgebend; ein Schlag machte den 13. Aug. 1686 seinem Leben ein Ende. *Backer,* Bibl. IV. 371.

II. Von den Schriften dieses berühmten Historikers, welche die Geschichte des Calvinismus, Lutheranismus, Wiclefianismus, Gregor's I. und Leo's I. u. A. darstellen, gehört hierher nur:

Traité historique de l'établissement et des prérogatives de l'église de Rome et de ses evesques. Paris 1685. 8.; eine zweite eod. 2 voll. 12.; 1686. 4. neu als: *Triomphe des libertés gallicanes* ou *traité histor.* cet. par *M. de Roquefeuil.* Nevers 1831. Englisch: London 1685 (An historical treatise of the foundation and prerogatives of the church of Rome and of her bishops) [1]).

Diese durch Breve Innoc. XI. vom 4. Juni 1685 auf den Index gesetzte Schrift, welche den Austritt aus dem Orden zur Folge hatte, sucht zu beweisen: die gegen Rom von den Protestanten vorgebrachten

---

Mönchs-, Märtyrer-Geschichte, die Hülfsmittel, kirchl. Geographie, Chronologie, Abbreviaturen und Anführungen, technische Ausdrücke, Sammlungen von axiomata, Methode, Zweck und Gebrauch des canonischen Rechts. Ausgaben des Corp. j. can. Ein Appendix enthält Verzeichnisse der Provinzen, Concilien, Päpste, Patriarchen, Kirchenschriftsteller und Regularorden.

[1]) *Gegenschriften:* Avvertimenti cattolici al signor Luigi M. sopra l'errori ed abbaglie del suo trattato istorico del stabilimento e progressi della chiesa romana. 1686. 4. Remarques d'un théologien sur le traité hist. cet. Col. 1688. 12. Dann von *J. Boileau, A. Charlas, C. Sfondrati.*

Gründe treffen nicht zu; Petrus gründete die römische Kirche, die Päpste sind dessen Nachfolger, Petrus war Chef der Kirche, der Papst ist sein Nachfolger im Primat (Conc. Florent.); der Papst in Verbindung mit dem Concil oder dem Episkopate (dem ganzen, oder dem grösseren Theile) ist unfehlbar; ob er ex cathedra — den Ausdruck braucht er nicht — sprechend allein unfehlbar sei, wird in Italien bejaht, in Frankreich geleugnet, er enthält sich einer Meinung. Er geht auf den Tadel Petri durch Paulus, die Streitigkeiten zwischen P. Victor und den Asiaten, P. Stephan und Cyprian, auf Liberius, Vigilius und die Condemnation des Honorius ein, zeigt, dass Clemens III., Innocenz III., Bonifaz VIII., Sixtus V. geirrt, die römische Tradition selbst gegen die Infallibilität sei; der Papst steht unter dem Concil und den Canones; er widerlegt *Schelstrate* und legt die gallikanische Lehre dar.

124. Nicolas Desnos.

Canonicus secularis et regularis cuius investigatur nomen, institutum, origo cet. Paris 1674., juxta exemplar Parisiis impr. ed. 2 per aliquem can. reg abb. Brugens. S. Barthol. Brug. 1682. 4. — Mehr ascetisch als juristisch.

125. Le Maire. Canonicus in Beauvais.

Le droit des évêques pour la nomination de deux chanoines commensaux. Paris 1675.

126. Etienne de Melles (Mellaeus).

Professor in Paris. *Doujat* II. 2. p. 96.

Praelectiones ad titulum extra de parochiis et alienis parochianis. Par. 1678. Handelt über Ursprung, Eintheilung, Dotation der Pfarreien, Amt, Stellung und Einsetzung der Pfarrer.

127. Du Buisson. Generalvicar in Châlons.

Traité gén. de la régale. Par. 1681. 4.

Derselbe steht auf dem von den meisten französischen Juristen eingehaltenen Standpunkte, dass der König im ganzen Königreiche das Recht habe.

128. Jean de Laur.

De aetate ad beneficia requisita. Par. 1682. 4.

129. Pierre Jean Persin de Montgaillard. Bischof von St. Pons.

Du droit et du pouvoir des évêques de régler les offices divins dans leurs diocèses suivant la tradition de tous les siècles cet. s. l. et a. 1686. Im Index.

130. François Pinsson.

I. Er war geboren 5. Aug. 1612 in Bourges, Sohn des dortigen Professors gleichen Namens und Enkel des Professors *Bengy*, machte seine Studien in seiner Vaterstadt, wurde 1635 Advokat am Parlamente

zu Paris, 1682 bâtonnier der Advokaten, am 25. Febr. 1688 einer der vierundzwanzig Ehrendoktoren an Stelle von Boscager, als sous-doyen der Advokaten gest. daselbst 10. Oct. 1691. *Nicéron* XXII. 19.

II. Von seinen Arbeiten kommen in Betracht:

1. Ausgabe und Vollendung des *tract. de beneficiis* seines Grossvaters *Bengy*. Siehe Seite 580.

2. *S. Ludovici regis christ. pragmatica sanctio, et in eam historica praefatio et commentarius.* Par. 1663. 4.

3. *Caroli VII. Francorum regis pragmatica sanctio, cum glossis Cosmae Guymier et additionibus Philippi Probi* (Prudhomme) biturici. Par. 1666 fol.

4. *Notes sommaires sur les indults accordés au roi et à d'autres par Alex. VII. et Clément IX.* Par. 1673. 2 voll. 12.

5. *Diss. hist. de la régale pour savoir si elle peut et doit être étendue sur les abbayes.* Par. 1676 fol.

6. *Traité singulier des régales, ou des droits du roy sur les bénéfices ecclésiastiques ensemble la conférence sur l'édit du controle et la déclaration des insinuations ecclés.* cet. Par. 1688, 1740. 2 voll. 4.

Erschöpfend rücksichtlich der Praxis, auch gute historische Forschung.

7. *Manuale juris pontificii, caesarei et gallici.* Par. 1681 fol. (T. IV. der von ihm edirten Opera Molinaei und separat).

131. Pierre Halley (Hallaeus) *).

I. Er war geboren zu Bayeux 8. Sept. 1611, Professor der Rhetorik zu Caen mit 24 Jahren, wurde hier 1640, während er Rector der Akademie war, in Anwesenheit des Kanzlers *Pierre Seguier* feierlich zum Dr. jur. utr. promovirt, von der Pariser philosophischen Fakultät (fac. artium) in absentia zum Mitgliede gemacht, dozirte am Collège d'Harcourt zu Paris, trat dann von dem einzigen Professor *Buisine* cooptirt im J. 1655 zugleich mit *Doujat* nach dem Tode von *Florent* und *Dartis* in die juristische Fakultät als dritter Professor ein [1]). Er verlangte mit seinen neuen Collegen 1657 das Wahlrecht der Fakultät für den Dekansposten gegen *Buisine*, der am Altersdekan festhielt — 1660 wurde jenes durch Parlamentsschluss aufgerichtet — und wurde Mitglied der Reform-Commission für die Universität. Am Abende seines Lebens zog er sich in die maison de Choisy zurück und starb den 27. Dez. 1689.

II. Von seinen Schriften bilden

---

*) *Doujat*, Praenot. II. 2. p. 96, der sein College war. *Meerman*, Novus Thesaurus IV. praef. *Nicéron*, Mém. III. 236. *Bayle. Hoefer. Jourdain* p. 201 sq., 228, 249.

[1]) Nach dem Reglement von 1679 las er 8 U. Morg. Buch 28—30 der Digesten unter Hervorhebung der Aenderungen des neuen, canonischen und Gewohnheitsrechts.

Institutionum canonicarum libri IV. Opus ad praesentem ecclesiae gallicanae usum accommodatum. Par. 1685. 12.
ein kurzes, offenbar nach *Lancelotti's* Muster abgefasstes brauchbares Lehrbuch für das französische Kirchenrecht seiner Zeit.

Die ihm zugeschriebenen *De matrimonio* und *De beneficiis* sind mir nicht bekannt, ebensowenig die von *Nicéron* erwähnte *Diss. de censuris ecclesiasticis et breves aliquot animadversiones in excerpta quaedam et tract. Jo. d'Avezan de excom.* Par. 1659. 4. *Meerman* bemerkt, er habe die Schrift vergeblich gesucht.

132. Jean Solier.

Advokat am Parlamente in Toulouse und Curator rescriptorum per romanam curiam expediendorum (*bancharius*, Bankier der Kurie).

1. *Adnotationes in institutiones Lancelotti.*
2. *Adnotationes in tractatum de beneficiis et censuris Melch. Pastoris.*
3. *L'opinion des canonistes que le pape seul peut dispenser sur tous les empêchemens dirimans du mariage introduits par le droit positif, impugnée par l'auteur anonime et défendue par J. S.* Toul. 1691. 16.

133. Antoine Arnaud, Arnauld.

Dieser berühmte Jansenist, der, geboren 6. Febr. 1612, gest. in der Nacht vom 8. auf 9. Aug. 1694 bei Lüttich, in der französischen Kirchengeschichte des 17. Jahrhunderts eine hervorragende Rolle spielt, findet eine Stelle wegen der Schriften:

1. *Eclaircissemens sur l'autorité des conciles généraux et des papes* cet. Ouvrage posth. de M.*** 1711. 8.
2. **In decretum rom. inquisitionis de autoritate principum apostolorum Petri et Pauli notationes.*

134. Jean Garnier.

I. Er war zu Paris 1612 geboren, trat im J. 1628 in den Jesuitenorden, dozirte bis 1681, wo er nach Rom berufen in Bologna starb. *Nicéron. Backer,* Bibl. I. 329.

II. Seine Schriften gehören der Philosophie, der Ausgabe von älteren Werken und der Bibliothekswissenschaft an. Für das Kirchenrecht hat er Bedeutung namentlich durch die erste zugänglich gewordene Ausgabe des für die Geschichte des Papstthums äusserst wichtigen *Liber diurnus* und die der Ausgabe beigefügten Abhandlungen. Er zeigt sich darin als einen tüchtigen und genauen Forscher, dem ein ehrenvoller Platz in der Literatur bleibt. Seine Stärke liegt auf dem historischen Gebiete.

1. *Liber diurnus Rom. Pontificum ex antiquo codice manuscripto nunc primum in lucem editus.* Paris 1680. 4. — In Chr. Godef. *Hoffmann* Nova scriptor. ac monumentor . . . collectio, Lips. 1731 sqq. 2 voll. 4. in T. II.

p. 1—248. Vienn. 1762 (edirt von *J. A. Riegger*). *Migne,* Patrol. II. série CV. Montrouge 1851. Ueber die Ausgabe Garnier's handelt eingehend *Eugène de Rozière,* Liber diurnus cet. Paris 1869 in der Introduction; sie druckt die beiden dissertationes von Garnier neu und die dritte *De usu pallii* ab. Siehe Bonner ‚Theol. Lit.-Bl.' 1870, Sp. 281 ff. *meine* Anzeige.

2. *Tract. de officiis confessoris ergà singula poenitentium genera.* Par. 1689. 12. u. ö.

3. *Marii Mercatoris Opera omnia.* Par. 1673. 2 P. fol. Mit werthvollen Abhandlungen.

135. Claude Horry.

Apost. Notar und Prokurator am Offizialat zu Paris.

1. *Le parfait notaire apost. et procureur des officialités.* Par. 1688. 4.
2. *Traité de la jurisdiction ecclésiastique.* 1763. 2 voll. 4.
3. *Institution à la pratique bénéficiale et ecclés.* cet. 1693. 4.
4. *Observations sommaires sur les édits et déclarations de nos rois touchant la célébration du mariage.* 1692. 4.
5. *Nouveau traité du mariage chrétien fait selon les lois de l'église et les ordonnances de nos rois avec des notes sur l'édit du roi en règlement du mois de mars 1697.* ib. 1700.

136. Jean Fronteau (Fronto).

Geboren 1614 zu Angers, Regularcan. Augustiner zu St. Geneviève, Kanzler der Universität, Prior von Benay, kam in den Verdacht des Jansenismus und musste das Formular unterschreiben, gest. 17. April 1662. *Moréri. Nicéron* XXI.

1. *De origine parochiarum.* Paris 1660. 4.
2. *De canonicis cardinalibus.* Paris 1661. 4.
3. *Discussio privilegii, quo quibusdam monasteriis facultas per quemcumque voluerint episcopum ordines sacros recipiendi concessa est.* ib. 1660. 4.

137. Antoine Aubery.

Geboren zu Paris 18. Mai 1616, Advokat 1651, stand im engsten Verkehr mit Dupuy, de Thou u. A., gest. 29. Jan. 1695. *Nicéron* XIII. 305.

1. *Histoire générale des Cardinaux.* Par. 1642—49. 5 voll. 4.
2. *De la dignité de cardinal.* ib. 1673. 12.
3. *De la régale.* ib. 1678. 4. Es fehlt die juristische Schärfe. Der Verfasser ist vorzugsweise Historiker.

138. Godefroi Hermant.

Geboren zu Beauvais 6. Febr. 1617, studirte zu Paris, dozirte die Philosophie zu B., wurde hier 1642 Domherr, 1644 Prior der Sorbonne, 1646 Rector der Universität, 1650 Dr. theol., ging nach B. zurück als Rath des Bischofs und starb am Schlage auf der Strasse in Paris am 11. Juli 1690. Er nahm ganz besonders das Interesse der Universität gegen die Jesuiten wahr, war eng befreundet mit dem Port royal und

wurde aus der Sorbonne und seinem Kapitel ausgeschlossen. *Nicéron* III. 195. *Feller.*

1. *La conduite canonique de l'église pour la réception des filles dans les monastères.* Par. 1668, 1670. 12. (zusammen mit *Arnaud*).

2. *Clavis ecclesiasticae disciplinae seu index universalis totius juris eccles.* Par. 1693 f. Op. et studio *Petri Auger* in lucem prodiit. Ein systematisches (Allgemeines, Personen, Sakramente, Sachen, Gericht) Verzeichniss aller von ihm studirter Quellen mit kurzer Inhaltsangabe. Durch Indiscretion publizirt.

139. Louis Thomassin *).

I. Geboren zu Aix en Provence im J. 1619, trat in die Congregation des Oratoriums, lehrte zuerst die Theologie in Saumur, seit 1654 am Seminarium von S. Magloire in Paris, neben dem Lehramte ausschliesslich dem Studium lebend; er starb daselbst am 24. Dez. 1697. Zu seiner Freude scheiterte der Wunsch des P. Innocenz XI., ihn nach Rom zu ziehen, an dem Widerspruche des Königs, Frankreich einen solchen Mann verlieren zu lassen.

II. Uns berühren nur zwei Schriften:

1. *Dissertationes in Concilia generalia et particularia.* Par. 1667. 4. Die Ausgabe wurde unterdrückt, weil sie durch die Ansicht über den Primat der gallikanischen Kirche zu nahe trat. Neu Lucae 1728 fol. und in *Roccaberti,* Bibl. Pont. XV. 382.

2. *Ancienne et nouvelle discipline de l'église.* Lyon 1676—1679, Paris 1725. 3 voll. fol. Dann unter dem Titel (aber mit anderer Anordnung): *Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia, et beneficiarios, in tres partes distributa, auctore eodemque interprete* L. T. Par. 1688. 3 voll. fol., Lyon 1706 u. 1705. 3 voll. fol., Luc. 1728, 2 T. fol., Venet. 1730. 3 voll. f., Neapoli 1769 bis 1772, 10 T. 4. (der 10. enthält den Index und den *tract. de benef.* von *Sguanin*). Auf die Vorrede folgt L. T. responsio ad notas scriptoris anonymi in Tom. I. et II. de novantiqua e. d. c. b., am Ende des Werkes *Mansi's* Animadversiones. Mogunt. 1786 sq. 10 T. 4. (in der Coll. praest. operum jus canon. illustr. 14 T. 4.)

Die Uebersicht des Inhalts [1]) zeigt, dass der Gegenstand allseitig,

---

*) *Perault* in Elogia viror. illustr. super. saeculi Par. 1698 (übers. in's Lat. von *Mansi* vor dem 1. Bande der Vetus et nova discipl. in der Ausg. Neapel 1769). *Dupin,* Bibl. XVIII. 188. Journal des Savans XXIV. *Nicéron* III. 163. Allg. hist. Lex. IV. 528. Biogr. univers.

[1]) Das Werk zerfällt in 3 Partes mit je 3 Libri und einer ungleichen Zahl von capita. Es handelt in folgender Ordnung über die Hierarchie vom Papst bis zu den Bischöfen; die unteren Grade von den Chorbischöfen bis zu den blos Tonsurirten, die Pflichten des Klerus (habitus, coelibatus), die kirchl. Beamten (syncelli, notarii, apocrisiarii, magni eleemosynarii, archicapellani, cardinales. legati); die Kapitel, Convente, Klerikal- und Mönchs-Congregationen, die Berufung, Weihe und Anstellung der Kleriker und Beneficiaten. Verhältniss zum Bischof. Patronat, Besetzungsrecht der Bischöfe. des Papstes. Irregularitäten, Schulen und

umfassend und erschöpfend behandelt ist. Die Arbeit ist durchaus quellenmässig, benutzt ziemlich sämmtliche damals gedruckte Sammlungen der Rechtsquellen, die griechischen und lateinischen Kirchenväter, Historiker u. s. w. Wenn weder Vollständigkeit hinsichtlich der Quellen, noch überall absolute Richtigkeit erreicht wurde, liegt das nicht am Verfasser, sondern am Zustande der gebrauchten Werke. Die Stoffeintheilung ist als unwesentlich ausser Ansatz zu lassen, da wir es nicht mit einem systematischen Werke, sondern mit einem den reinen Quellenapparat bietenden historischen zu thun haben. Die Arbeit bekundet, wenn man auch erwägt, dass *de Marca* vorlag, einen Riesenfleiss und ist das Werk eines ganzen, dem Studium unausgesetzt gewidmeten Lebens; sie darf kühn als das erschöpfendste historische Werk über den Gegenstand erklärt werden. Weil dieser die für das Rechtsleben wichtigsten Theile des canonischen Rechts in sich begreift, kann man weiter gehen und sagen: Thomassin's Werk ist trotz mancher Mängel, des Gebrauchs von für das heutige Studium ungenügenden Quellen, der Benutzung von unechten u. s. w. das beste, welches überhaupt für die Geschichte des Kirchenrechtes existirt, von keinem andern übertroffen, bis heute die Fundgrube für die meisten Arbeiten über die in ihm behandelten Gegenstände nach der historischen Seite gewesen. Nur bezüglich mancher Einzelnheiten ist Neues erbracht, ergänzt, gebessert, im Ganzen steht das Werk als unübertroffenes da [2]).

140. François (Roland) de la Mothe-Le-Vayer de Boutigny.

Gestorben 1685 als maître des requêtes und Intendant von Soissons. Seine die Stellung des Königs zur Kirche behandelnden Schriften haben eine grosse Wirkung gehabt.

1. *Dissertations sur l'autorité légitime des rois en matière de régale* par M. L. V. M. D. R. (Par.) Col. 1682. 12. Dann als *Traité de l'autorité des rois touchant l'administration de l'église gallicane.* Par. 1700. 12. u. 8. unter dem Namen von *Omer Talon,* avocat-général, dessen Plaidoyer über das arrêt du parlement 23 janv. 1688 zum Schlusse gedruckt ist; Londres (Paris) 1754. 2 voll. 12. *Suite . . . contenant un supplément de pièces importantes.* ib. 1756. *Le Long,* Bibl. I. 502 sq. giebt andre Ausgaben an und zählt die Dokumente

---

Universitäten; die Besetzung und Erledigung der Bisthümer; die Pluralität, Commenden, Residenz, Concilien, Comitia regni et cleri, Diözesansynode, Visitation, Predigt, Armenpflege, Jurisdiction; das Kirchenvermögen, dessen Verwaltung, Vertheilung, Baulast, Spolium, Testamente der Geistlichen u. s. w.; Gebrauch der Güter: alte Verwendung, Handarbeiten der Kleriker und Mönche, Handel derselben, blosses Recht der Benefiziaten zu verwalten, richtige Verwendung, falsche, Gastfreundschaft.

[2]) Auszüge von *Loriot,* Oratorianer 1702, 4. *Héricourt* 1717. 4. *Oberhauser* 1774. 4 voll. 4.

auf. Wesentlich dasselbe Werk ist: *Traité des bornes de la puissance ecclés. et de la puiss. civile; avec un sommaire chronologique des entreprises des papes pour étendre la puiss. spirit.* Par un conseiller de grande chambre. Amsterd. 1734. Am 14. Jan. 1737 auf den Index gesetzt. Der Verfasser ist *Delpech de Merville.*

2. *De l'autorité du roi touchant l'âge nécessaire à la profession solennelle des religieux.* Par. 1669. Italienisch: ‚Dell' autorità del re sopra l'età necessaria' cet. Venet. 1768. Deutsch: ‚Abhandlung von der Macht des Königs in Absicht auf die Bestimmung des Alters der feyerl. Ordensgel.' Wien 1771.

Geht aus von dem jener Zeit entsprechenden Standpunkte, dass der König die Ausführung der canones in der Hand habe. Wie die Uebersetzungen zeigen, ist die Schrift auf die Bewegung in Oesterreich und Toskana von grossem Einfluss geworden.

141. Gaspard Audoul.

Geboren in der Provence, gestorben 1691, Advokat am Parlamente zu Paris.

Traité de l'origine de la régale et des causes de son établissement. Par. 1708. 4.

Mit Breve Clemens' XI. vom 18. Jan. 1710 verboten; das Parlament cassirte das Breve. Der Grund der päpstlichen Censur liegt offenbar in dem von ihm versuchten Beweise, dass die in can. 22 D. LXIII. erwähnte Synode und damit der Canon selbst echt sei.

142. Jacques de la Lande*).

I. Dieser Jurist, der im J. 1651 die einzige Tochter *d'Avezan's* heirathete, Seigneur de Lunau, Mazères, Lavau, Sohn des *Daniel de la L.,* Raths bei der Prévôté zu Orleans, wurde hier am 2. Dez. 1622 geboren. Nachdem er in seiner Vaterstadt alle Studien gemacht und Dr. jur. geworden, erhielt er daselbst 1653 eine juristische Lehrkanzel. Die im folgenden Jahre ihm verliehene Rathsstelle beim dortigen Parlamente legte er nach vier Jahren nieder, um sich ausschliesslich dem Lehramte zu ergeben. Nur bekleidete er wiederholt das Amt eines échevin (Schöffe, Rathsherr) und maire (1691, 1692), hatte bereits 1673 den Titel eines königl. Raths erhalten. Er starb den 5. Febr. 1703. Von seiner zanksüchtigen Frau schreibt sich die fatale Charakteristik (Commentaire sur la coutûme d'Orleans. Orl. 1673 fol., 1702) der Frau als ‚impotentis naturae animal' her.

II. Ausser dem schon genannten Werke und anderen über römisches und französisches Recht:

1. *Exercitationes utriusque juris ad tit. de aet., qual. et ordine praef.*

*) *Doujat,* Praenot. II. 94. *Meerman,* Thesaurus IV. praef. p. V. *Nicéron* XLIII. 173. *Jugler,* Beitr. V. 375.

apud Gregor. IX., cum brevi tract. de nuptiis clericorum vetitis, aut permissis cet. Aurel. 1654. 4. *Meerman,* Thesaur. IV. p. 369—390.

2. *Praelectiones in tit. de decimis, prim. et oblat. libri III. decret. Greg. IX.* ib. 1661. 4. *Meerman* l. c. pag. 405—446.

Beide Abhandlungen sind keine bedeutenden Leistungen, indessen lesbare Commentare mit guten historischen Bezugnahmen.

143. Antoine Charlas.

I. Geboren zu Conserans, Vorsteher des Seminars, dann Rath des Bischofs von Pomiers, gest. zu Rom 7. April 1698. *Feller. Richard* et *Giraud,* Bibl. sacrée.

II. Einerseits eifriger Gallikaner, andrerseits Gegner des Regalienrechts, hat er in beiden Richtungen geschrieben.

1. *Tract. de libertatibus ecclesiae gall. complectens amplam discussionem declarationis cleri gallicani . . . a. 1682.* Leodii 1684. 4., Rom. 1720. 3 voll. 4.

2. *Causa regaliae penitus explicata.* ib. 1685. 4. — Gegen *Natalis Alexander* gerichtet.

3. *Du Concil général.* ib. 1688. 4. — Zur Vertheidigung des betr. Art. der Declaration von 1682 und gegen eine Schrift gerichtet.

4. *Primatus jurisdictionis Rom. pontifici assertus contra librum L. E. Dupin . . .* Colon. 1700.

5. *De la puissance ecclésiastique, ou réponse au traité historique* cet. (von Maimbourg). 1687. 4.

144. Pierre Nicole *).

Geboren zu Chartres 19. Oct. 1625, gest. zu Paris 16. Nov. 1695. Er gehörte zu den intimen Freunden *Arnauld's,* war einer der Direktoren der im J. 1646 gegründeten Schule in der Strasse Saint-Dominique d'Enfer, und nahm lebhaften Antheil an der Jansenistischen Bewegung. Von seinen zahlreichen Schriften gehört hierher:

1. *Préjugés légitimes contre les calvinistes.* Par. 1671.

2. *Les prétendus réformés convaincus de schisme.* Réponse à un écrit: Considérations sur les lettres circulaires de l'assemblée du clergé de France de l'année 1682, et à un livre: Défense de la réformation contre les préjugez légitimes par Mr. *Claude* en l'an 1673. Brux. 1684. 12.

3. *De l'unité de l'église, ou réfutation du nouveau système de Jurieu.* Paris 1687. 12.

145. François Ducasse.

Geboren in der Diözese Lectoure, Weihbischof und Generalvicar in Carcassonne, dann in derselben Eigenschaft und Archidiacon in Condom, wo er 1706 starb.

1. *La pratique de la jurisdiction ecclés. volontaire gratieuse et contentieuse.* Toul. 1672, 1706. 4.

---

*) *Hoefer*, Biogr. XXXVII. — Pseudonym *P. de Paris.*

2. *Traités des droits et des obligations des chapitres des églises cathédrales tant pendant que le siège episcopal est rempli, que pendant la vacance du siège.* ib. eod. 16. Darauf bezüglich: Lettre de M. le prés. *Cochet de Saint-Vallier.* Mém. de Trévoux. 1707 mai, p. 911.

146. Guy Drapier.

Geboren im Jahre 1625, lebte als Pfarrer in Saint-Sauveur (Beauvais) durch 59 Jahre, gest. daselbst 1. Dez. 1716.

Traité du gouvernement de l'église en commun par les évêques et les curés. Basle (Rouen) 1707. 2 voll. 12.

147. Jacques-Bénigne Bossuet *).

I. Er war als Sohn des Bénigne B., seigneur d'Assu, Advokat und Rath der Stände von Burgund, zu Dijon am 27. Sept. 1627 getauft worden, studirte am dortigen Collège mit solchem Fleisse, dass ihn die Mitschüler *bos suetus aratro* nannten, dann zu Paris im Navarrensischen Colleg seit 1642 unter *Nicolas Cornet*, dem er eine glänzende Leichenrede hielt (Oeuvres, Versailler Ausg. XVII. 615), wurde von *Vincent de Paul* geleitet, erhielt, nachdem er im Nov. 1650 den Baccalaurengrad erworben [1]), am 16. Mai 1652 die Doktorswürde. Bereits am 27. Juni 1641 zum Canonicus der Kathedrale von Metz ernannt, wurde er 27. Sept. 1654 Archidiacon, am 27. Sept. 1664 Dechant derselben, bald Abt von St. Lucien de Beauvais und am 13. Sept. 1669 zum Bischof von Condom ernannt. Nachdem er im folgenden Jahre — er war dem Könige von den Adventspredigten her, die er 1661 und 1662 zu Paris gehalten, bekannt — Erzieher des Dauphin geworden, verzichtete er auf das Bisthum und erhielt 1680 das Almosenieramt bei der Gemahlin des Dauphin. Im J. 1681 wurde er Bischof von Meaux. Die Akademie hatte ihn schon früher zum Mitgliede gemacht, das Colleg von Navarra wählte ihn 1695 zum Vorstand, die Universität von Paris einstimmig am 14. Dez. 1695 zum Conservator, der König ernannte ihn 1697 zum Staatsrath und im folgenden Jahre zum ersten Almosenier der Herzogin von Burgund. Er starb den 12. April 1704 zu Paris.

Bossuet war Feind aller Uebertreibungen, was er durch sein Auf-

*) *Dupin. Goujet*, Bibl. des auteurs du XVIII. s. *Nicéron*, Mém. II. 248. X. 92. *Moréri*, Supplém. 1735. *Feller.* Journ. des sçavans 1704. *Papillon*, Bibl. I. 62. *Calmet*, Bibl. col. 133. *Floquet*, Études sur la vie de Bossuet, Par. 1855.

[1]) *Floquet* und *Jourdain*, Hist. p. 178 erzählen die stürmische Scene, welche dadurch entstand, dass *Bossuet* dem Prior der Sorbonne bei dem Akte den herkömmlichen Titel ‚Domine dignissime' verweigerte. Die Sorbonnisten erklärten den Akt für nichtig, die Navarristen begaben sich in's Jakobinerkloster und vollendeten ihn. Es kam zum Prozess, das Parlament erkannte am 26. April 1651 gegen die Navarristen und Bossuet, liest aber den Akt in Kraft. Bossuet erhielt aber in Folge dieser Vorgänge den dritten Platz.

treten gegen das 1696 zu Marseille in französischer Uebersetzung erschienene verrückte Buch der spanischen Nonne *Maria d'Agréda* bewiesen hat. Ihm kann aber der Vorwurf nicht erspart werden, dass er den Gewalthabern allzuviel seine Ueberzeugungen opferte. Bilden seine Leichenreden dessen ein glänzendes Zeugniss, so zeugt davon auch, dass er innerlich gegen die Abfassung einer präzisen Erklärung über das Verhältniss der päpstlichen zur königlichen Gewalt war und sofort nachgab, als er sah, dass Ludwig XIV. von Colbert dafür gewonnen war [2]).

II. Bossuet gehört zu den ersten Grössen unter den katholischen Theologen, hat als Historiker, Redner und klassischer französischer Schriftsteller einen dauernden Ruhm erworben, auf die kirchlichen Ereignisse in Frankreich seit 1670 einen entscheidenden ‚unmittelbaren', auch nach seinem Tode durch seine Werke einen mittelbaren grossen Einfluss geübt. Dies muss hier genügen, wo er nur, abgesehen von seiner *Histoire des variations des églises protestantes* [3]) und seinen *Statuts et Ordonnances synodales pour le diocèse de Meaux* 1691 4., in Betracht kommt durch:

1. *Defensio declarationis celeberrimae quam de potestate ecclesiastica sanxit Clerus Gallicanus XIX. Mart. 1682 ab ill. et rev. J. B. B. . . . ex speciali jussu Ludovici Magni christ. regis scripta et elaborata.* Luxemb. 1730. 2 voll. 4.

Defensio declarationis conventus Cleri gallicani a. 1582 de eccles. pot. auctore D. J. B. B. Amstel. 1745. 2 voll. 4. Nachdruck: Mag. 1788. 2 voll. 4.

Die erste Ausgabe ist gemacht nach dem ursprünglichen Entwurfe, die zweite, deren Vorwort die Abweichungen in der Form, die Zusätze u. s. w. bespricht, nach der Revision von Bossuet. Veranlasst hat die Ausgabe der Neffe des Bischofs von Meaux, *Bénigne B.*, Bischof von Troyes. Ein Auszug: *Abrégé du célèbre ouvrage de M. Bossuet* intitulé: Défense cet. par M. l'abbé *Coulon*, ancien vicaire-général du diocèse de Nevers, prédicateur ordinaire du roi. Londres 1813.

Die Defensio enthält eine Fülle historischen Materials zur Begründung der vier gallikanischen Sätze, das übrigens zum grössten Theile in dem Werke von *P. de Marca* schon enthalten war. Er steht insofern auf einem eigenthümlichen Boden, als er verschiedene Sätze einräumt, deren logische Consequenz, wenn eine solche zu ziehen überhaupt gestattet wäre, zu den Schlüssen führte, welche die Kurialisten machen. Sein politischer Standpunkt ist die Beschränkung der päpstlichen Macht zur Hebung einerseits der bischöflichen und zur Begründung

---

[2]) *Jourdain*, Hist. de l'univ. de Paris p. 256.

[3]) Par. 1688, 1770. 2 voll. 4. *Avertissement aux Prot.* (6 Stück von 1689 bis 1691. Par. 4.). *Défense de l'hist. des var. contre la réponse de M. Basnage.* Paris 1691. 12. Dagegen *Basnage*, Hist. de l'église, *Pfaff*, Diss. de variat. eccl. prot. adv. Bossuetum. Tub. 1720.

der absoluten Gewalt des Königs andrerseits. Am klarsten tritt das hervor in dem auch für das Kirchenrecht wichtigen folgenden Buche.

2. *Politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte.* Par. 1709. 4. u. 12., 1770. Brux. 1721. 2 voll. [4])

Dieses für den Dauphin geschriebene Buch giebt eine Anleitung zum regieren vom christlichen Standpunkte aus, wie ihn B. auffasst. Es ist der mittelalterliche, wonach der König, in der Kirche stehend, den Schutz derselben als Hauptaufgabe anzusehen, die Durchführung der kirchlichen Satzungen mit staatlichen Mitteln zu unterstützen hat, die concordia des geistlichen und weltlichen Regiments als das Ideal erscheint. Der Unterschied gegenüber den ähnlichen Schriften des Mittelalters liegt darin, dass B. vom gallikanischen Standpunkte aus dem Staate selbstständige Rechte zuspricht und der Papst nicht an die Stelle der Kirche tritt.

148. Jean Gerbais *).

I. Geboren zu Rupois (Reims) im J. 1629, studirte in Paris, 1661 Doktor der Sorbonne, vom 10. Oct. 1660 bis 23. März 1661 Rector der Universität, 1662 Professor der Beredsamkeit am Collège royal, gest. 14. April 1689.

II. Ausser einer französischen Uebersetzung von Panorm. in Conc. Basil., die auf den Index kam 5. April 1699:

1. *Diss. de causis majoribus ad caput concordatorum de causis cum appendice quatuor monumentorum, quibus ecclesiae gallicanae libertas in retinenda antiqua episcopalium judiciorum forma confirmatur.* Par. 1679, 1691. Lugd. 1685. 4.

Seine Deduction zeigt, dass die causae majores in erster Instanz vor die geistlichen Oberen, nicht den Papst gehören. Gemacht auf Veranlassung des Klerus und diesem bereits 1670 überreicht, schob man die Publikation hinaus. Innocenz XI. condemnirte sie mit Breve vom 18. Dez. 1680, worauf der Klerus unter grossem Lobe die Bearbeitung einer neuen Auflage anordnete nach den Vorschlägen einer Commission; die neue Auflage ist castrirt.

2. *Traité pacifique du pouvoir de l'église et des princes sur les empêchemens qui subsistent aujourd'hui.* Par. 1690, 1696. 4.

Gerichtet gegen die Schriften von *Launoy* und *Galesi,* vertritt sie den Mittelweg, dass Staat und Kirche das gemeinschaftliche Recht besitzen.

3. *Lettre d'un docteur de Sorbonne à un bénédictin de la congrégation de Saint-Maur, touchant le pécule des religieux faits curés ou évêques.* ib. 1695, 1698 in 12. [1]). Auf dem Index 21. März 1704.

---

[4]) Zu einem italienischen Gedicht von *Selvaggio Canturani* (Pseudonym) verarbeitet. Ven. 1713.

*) *Nicéron* XIV. 130. *Hoefer,* Biogr. XX. *Jourdain,* Hist. p. 273 giebt 1699 als Todesjahr an.

[1]) Ueber den Nachlass des Benedictiners von Ste. Geneviève Gardeau † 1694,

4. *Ordinationes universi cleri gallicani circa regulares conditae primum in comitiis generalibus a 1625, renovatae et promulgatae in comitiis a 1645, cum commentariis Franc. Hallier.* ib. 1665. 4. Actes du clergé 1716. vol. VI.

Auf Ansuchen des Klerus bearbeitet, der ihn an Stelle von Nic. le Maitre mit der Herausgabe der règlements über den Regularklerus betraut und ihm eine Pension von 600 L. gegeben hatte.

149. Etienne Baluze *).

I. Er wurde den 24. Dez. 1630 zu Tulle geboren, studirte zu Toulouse im Colleg Saint-Martial, Sekretär des Erzbischofs M. de Montchal von Toulouse, dessen Aufmerksamkeit er durch mehrere Schriften auf sich gezogen hatte, von dem Nachfolger *de Marca* bei seinen Arbeiten verwendet. Nach dessen Tode nahm er eine Stelle an bei dem Erzbischof von Auch, Henri de la Motte-Houdancourt, bald darauf aber die eines Bibliothekars bei Colbert, zog sich 1700 in ein dem schottischen Colleg gehöriges Haus zurück und wurde 1707 von Louis XIV. zum Inspektor des collège royal ernannt. Die ‚histoire généalogique de la maison d'Auvergne', welche die direkte Abstammung des Kard. Em. Théod. de Bouillon, in dessen Auftrag er sie geschrieben, von den alten Herzogen von Guienne, Grafen der Auvergne, nachwies, und des Kardinals Prätension, vom Könige unabhängig zu sein, stützen zu sollen schien, wurde auf Befehl des Königs am 20. Juni 1710 verboten, B. ohne Gehör mit dem Exil und der Confiscation belegt und nacheinander in Rouen, Blois, Tours und Orleans confinirt; 1713 wieder freigegeben starb er mitten in seinen literarischen Arbeiten den 28. Juli 1718 zu Paris. Er war eine heitere Natur und hat die literarischen Abendgesellschaften recht eigentlich geschaffen.

II. Uns gehört er an durch seine Ausgaben:

1. *Reginonis Prumiensis libri duo de eccles. disciplina et relig. christ.* cet. Par. 1671. 8. Siehe darüber *Wasserschleben* in der praef. seiner Ausgabe.

Pfarrers von St. Etienne du Mont in Paris, entstand zwischen dem Kloster und dem Fabrikrathe ein Prozess, in dem G. diesen Brief als ein Gutachten schrieb, worin er den Nachlass der Kirchenfabrik und den Armen der Pfarrei zuspricht. Auf die wegen ihrer Heftigkeit nicht gedruckte, aber abschriftlich bekannt gewordene Gegenschrift eines Mönchs publizirte er im selben Jahre Seconde lettre u. s. w., im J. 1698 in 12, eine 3. lettre gegen die *diss. sur le pécule des rel. curés sur leur dépendance du supérieur régulier et sur l'antiquité de leurs cures régulières.* Par. 1697. 12 des *P. Louis François du Vau,* Prof. der Theol. in Ste. Geneviève. Dagegen schrieb P. *Chartonnet,* réflexions sur les ouvrages de Mr. G. touchant l'état des curés chanonines réguliers. Par. 1699. 12 und P. *du Vau,* réponse à la troisième lettre de Mr. G. sur le pécule cet. Par. 1699. 12.

*) *Hoefer,* Bibl. gen., der die monogr. Literatur anführt. Seine *Vitae paparum Avenionensium,* auf den Index gesetzt mit Dekr. v. 22. Dez. 1700, sind für die Literatur und Geschichte des Kirchenrechts des 14. Jahrh. ebenfalls wichtig.

2. *Epistolae Innocentii III.* Par. 1682. 2 voll. fol.

3. *Conciliorum nova collectio.* ib. 1683 fol.

sodann wegen der beiden Werke:

4. *Notae ad Gratianum* in seiner Ausgabe des Werkes von *Ant. Augustinus, de emendatione Gratiani.* Siehe Ant. Agustin. Auf den Index gesetzt mit Dekret vom 19. Juni 1674.

5. *Diss. de capitularium regum Francorum, nomine, dignitate, auctoritate et usu tam in rebus ecclesiasticis, quam politicis* cet. *Gallande,* Coll. II. p. 617—676.

welche reiche Beiträge zu der Geschichte des Rechts, namentlich der Quellen liefern.

150. Gabrielle Suchon.

Sie wurde im J. 1631 zu Semeur-en-Auxois geboren, war Jakobinernonne daselbst, reiste nach Rom und erhielt vom Papste die Lösung ihres Gelübdes. Auf den Widerspruch ihrer Eltern erliess das Parlament zu Dijon einen arrêt, der sie zum Wiedereintritt in's Kloster verurtheilte. Sie fügte sich nicht, lebte bei ihrer Mutter und starb zu Dijon den 5. März 1703, mit Studien, Schriftstellerei und dem Unterrichte von Kindern sich beschäftigend. *Papillon,* Bibl. II. 298, der sie persönlich kannte.

Ausser einem *Traité de la morale et de la politique.* Lyon 1693. 4. schrieb sie:

Traité du célibat volontaire, ou la vie sans engagement. Paris 1700. 2 voll. [1])

151. Charles Emmanuel Borjon.

I. Geboren zu Pont-de-Vaux im Jahre 1633, gestorben zu Paris 4. Mai 1691. *Le Bas,* Diction. encycl. *Hoefer,* Biogr. gen.

II. Ausser andern juristischen Schriften und einer Abhandlung über Musik schrieb er die für die Geschichte des Gallikanismus nicht uninteressanten:

1. *Compilation du droit romain, du droit français et du droit canon: des dignités ecclés., où il est traité du pape, des patriarches, des cardinaux.* T. I. P. I. et II. T. II. *des offices ecclés., où il est traité des légats, vicelégats et des nonces.* T. III. *des matières ecclés., où il est traité de l'institution des droits, des biens, des privilèges.* T. IV. *des matières bénéficiales, où il est traité des bénéfices, de la nomination, de l'institution.* Par. 1678. 12. Mit Dekret vom 29. Mai 1690 wurde der erste Band, mit vom 22. Dez. 1700 alle auf den Index gesetzt.

2. *Abrégé des actes, titres et mémoires concernant les affaires du clergé de France et tout ce qui s'est fait contre les hérétiques depuis le règne de Saint-Louis jusques à présent.* Paris 1680.

---

[1]) Siehe: Nouvelles de la rép. de lettres par Bernard, mai 1700, p. 582. Journal des sçavans 1694. p. 765.

152. Pasquier (Paschasius) Quesnel *).

I. Geboren zu Paris 14. Juli 1634, gest. zu Amsterdam 2. Dez. 1719. Er trat nach absolvirtem Studium an der Sorbonne 1657 bei den Oratorianern ein, wurde nach zwei Jahren Priester, 1662 erster Direktor des Pariser Hauses. Vom Erzbischof M. de Harlay wegen seiner Verbindung mit den Jansenisten gezwungen, Paris zu verlassen, ging er im November 1681 nach Orleans, verliess aber 1685 Frankreich, weil er die von dem Generalkapitel beschlossene Erklärung bezüglich der streitigen Lehren nicht unterschreiben wollte, und zog nach Brüssel, wo er nach *Arnauld's* Tode Haupt der Jansenisten war. Am 30. Mai 1703 auf Antrieb des Erzbischofs von Mecheln, Humberto de Precipiano, durch Ordre K. Philipp's V. verhaftet, gelang es ihm am 13. Sept. zu flüchten und sich nach Holland zu begeben. Gegen ihn ist die Bulle *Unigenitus* vom 8. Sept. 1713 gerichtet.

II. Von seinen zahlreichen theologischen und Controversschriften braucht hier nicht geredet zu werden, uns geht nur an der von ihm im 2. Theile der Ausgabe der Opera Leonis Magni edirte

Codex canonum ecclesiae Romanae. Paris 1675 f. [neu Lugd. 1700. 4., Venet. 1748, 2 T. fol., verbessert nach zwei Wiener Handschriften in *Ballerini,* Opp. Leonis M. III. col. 1—472] und aus der Reihe der Dissertationes [1]) dazu die folgenden: XII. *de codice canonum ecclesiae Romanae.* XIV. *de variis fidei libellis in antiquo Romanae ecclesiae codice contentis.* XVI. *de primo usu codicis canonum Dionysii Exigui in Gallicanis regionibus* (neu gedruckt und mit adnotationes et observationes criticae versehen in *Ballerini,* Opp. Leonis M. III. 681 sqq., daraus mit den adnotat. et observat. der Ballerinii in *Gallande,* Coll. I. pag. 725—882).

Er sucht zu beweisen, dass dieser Codex canonum [2]) bis auf die Reception des Dionysianischen der in der römischen Kirche gebrauchte gewesen sei, und dass die Sammlung des Dionysius, welche in Gallien erst durch die Schenkung Hadrian's I. an Karl d. G. bekannt geworden, durch die Confusion dieser Sammlung veranlasst worden sei. So geistreich, gelehrt und scharfsinnig die Erörterung ist, muss sie doch in allen wesentlichen Punkten für unrichtig erklärt werden, wie *Coustant* [3]) und die *Ballerini* bewiesen haben. In Wirklichkeit gehört die Sammlung Gallien an, wo sie bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts sicher im

---

*) *Moréri. Picot,* Mém. IV. *Hoefer (H. Fisquet),* Biogr. XLI.

[1]) Diese Dissertationen sind mit dessen Ausgabe der *Opera S. Leonis M.* Par. 1675. 2 voll. 4. Lugd. 1700 fol. Rom. 3 voll. fol. durch Dekret vom 22. Juni 1676 auf den Index gesetzt worden.

[2]) Darüber die *Ballerini* in den adnot. et. observat. und De antiqu. coll. P. II. cap. VIII. *Berardi* in *Gallande* I. 687, *Maassen,* Geschichte I. L., S. 486—500 über die Sammlung selbst und ihre Handschriften erschöpfend.

[3]) Epist. Rom. pont. praef. n. 74 sq.

Gebrauche war, ihre Entstehung fällt in das Ende des 5., oder den Anfang des 6. Jahrhunderts. Ist nun auch Quesnel's Annahme falsch, so bleibt die Ausgabe doch eine höchst verdienstliche und seine Arbeit selbst eine tüchtige Leistung.

153. Jacques Boileau *).

I. Dieser Bruder von *Gilles* und *Nicolas B.* war geboren den 16. März 1635 zu Paris, Doktor der Sorbonne, bekleidete durch 25 Jahre das Amt des Generalvicars und Offizials zu Sens, wurde 1694 Canonicus an der Sainte-Chapelle zu Paris, wo er den 1. Aug. 1716 starb. Ein charakteristischer Zug ist sein Hang zum Humor und zur Ironie.

II. Seine hierher gehörigen Werke sind:

1. *De antiquo presbyterorum jure in regimine ecclesiastico.* Taur. (Lugd.) 1676, 1678. 12. unter dem Pseudonym *Claudius Fontejus.*

Er tritt ein für das Mitwirkungsrecht der Geistlichen. Um den Verdacht von sich abzulenken, gab er in der Vorrede den pseudonymen Cl. F. als Verfasser an, mit dem er über den Gegenstand gesprochen, der in der Pfarre S. Leu begraben sei. Der Kard. Erzb. *de Harlay* schöpfte Verdacht, beruhigte sich aber, weil die Todtenregister jener Pfarrei einen Todten jenes Namens aufwiesen. B. hat dies nach *Nicéron* wiederholt selbst erzählt. Auf dem Index 29. März 1690.

2. *Ad decret. super specula de mag. Honorii III.* opus *Marcelli Ancyrani.* Lut. 1677, 1695.

Deduzirt, dass nicht den Professoren der Universitäten, sondern nur den Lectoren der Theologie an den Kapiteln die Entbindung von der Residenz zustehe.

3. *De antiquis et majoribus episcoporum causis liber* ad confutationem errorum *Davidii* in libro gallice scripto de jud. can. ep. auctore theologo Paris. doctore Sorbon. Leod. (Lugd.) 1678. 4.

4. *Historia confessionis auricularis* cet. Par. 1683.

Gegen die Schrift des Protestanten *Daillé.* Dieselbe war 1671 fertig, aber beim Brande in der Sorbonne verbrannt und von Neuem ausgearbeitet.

5. *Marci Ancyrani Disquisitiones duae de residentia canonicorum. Quibus accessit tertia de tactibus impudicis, an sint peccata mortalia an venialia* cet. Paris 1695.

6. *Traité des empêchements du mariage.* Cologne (Sens) 1691.

Gegen die Schrift *‚In librum magistri Jo. Launoii theol. Paris. qui inscribitur:* regia in ‚matrimonium potestas, *observationes . aut . theol. Paris.‘* Lovan. (Paris) 1678. 4. des *Jacques Leullier,* Pfarrers von S. Louis in Paris, tritt er für die Ansicht Launoi's ein.

7. *De re beneficiaria lib. singularis, sive quaestionis: an et quibus in*

*) *Nicéron* XII. 128. *Hoefer* VI.

casibus liceat homini christiano plura beneficia ecclesiastica possidere ἀνάκρισις. cura et studio theol. Paris. abbatis Sidichombechensis. S. l. 1710. 4. (anonym).

Dagegen: (*Vivant*, Pönitentiar an Notre Dame) *De re benef. seu de non possidendis simul pluribus benef.* libri tres. Par. 1710. 12. B. tritt für die Pluralität ein.

8. *Considérations sur le traité historique de l'établiss. et des prér.* cet. (von *Maimbourg*). Col. 1686. 12., vermehrt als *remarques sur le traité* cet. das. 1688. 12.

154. Jean-B. Thiers.

Geboren zu Chartres um 1636, Pfarrer von Vibraie, gest. 28. Febr. 1706. *Nicéron* IV. 348.

1. *L'avocat des pauvres qui fait voir l'obligation qu'ont les bénéficiers de faire un bon usage des biens de l'église et d'en assister les pauvres.* Paris 1676, 1679. 16.

2. *Diss. sur les porches des églises, dans laquelle on fait voir les divers usages auxquels ils ont été destinés, que ce sont des lieux saints et dignes de la vénération des fidèles, et qu'il n'est pas permis d'y vendre aucune marchandise, non pas même celles qui peuvent servir à la piété.* Orleans 1679. 12.

3. *Diss. ecclés. sur les principaux autels des églises, les jubes des égl., la clôture des choeurs des égl.* Paris 1688. 16.

4. *Tr. de l'absolution de l'hérésie où l'on fait voir par la tradition de l'église, que le pouvoir d'absoudre de l'hérésie est reservé au pape et aux évêques* cet. Lyon 1695. 16.

5. *Tr. de la clôture des religieuses* cet. ib. 1681. 16. Halb theologische, halb juristische Schriften.

6. *Tr. de la dépouille des curés.* Paris 1683. 12.

155. Richard Simon (Jérôme Acosta) *).

Geboren 30. Mai 1638 und gest. 11. April 1712 zu Dieppe, Oratorianer, Priester 1670, verliess 1678 die Congregation und zog sich nach dem Dorfe Bolleville in der Normandie zurück, dessen Pfarre er 1676 erhalten, verzichtete 1682 und ging nach Paris. Er war Orientalist, zerfiel aber wegen seiner Ansichten mit dem Port-Royal und insbesondere *Bossuet.* Seine der Bibel zugewandte Thätigkeit liegt hier fern, uns berührt nur:

Histoire de l'origine et du progrès des revenus ecclésiastiques où il est traité selon le droit ancien et nouveau de ce qui regarde la régale, les investitures, les nominations aux bénéfices cet. Francf. (Rotterd.) 1684. 12., Bâle 1706. 2 voll. 12.

Der Schwerpunkt liegt auf dem Nachweise, wie die Päpste zu dem grossen Rechte in Benefizialsachen gekommen seien. Von eingehender historischer Darstellung ist in dem wenig umfangreichen Buche (246 Seiten) keine Rede.

*) *Moréri. Nicéron* I. 231. X. *Hoefer,* Biogr. XLIV.

156. Noël (Natalis) Alexandre *).

Geboren in Rouen den 30. Januar 1639, legte er am 20. Mai 1655 im Dominikanerhause seiner Vaterstadt das Gelübde ab, studirte in Paris bei St. Jacques, wurde von Colbert nebst andern zum Unterrichte seines Sohnes, des spätern Erzbischofs von Rouen, genommen, am 21. Febr. 1675 Doktor und sodann erster Lehrer bei St. Jacques, 1706 Provinzial, wegen Jansenismus 1709 nach Châtelleraut confinirt [1]), starb 21. Aug. 1724.

Seine bekannte *Historia ecclesiastica* 1676 ff. 24 voll. und andere Schriften gehören nicht hierher, wohl aber von seiner

‚Theologia dogmatica et moralis secundum rationem concilii Tridentini in quinque libros tributa.‘ Paris 1694. 10 voll. Der 4., 5. u. 6. Band: de *poenitentia;* de *censuris, indulgentiis . . .* et *ordine;* de *beneficiis, simonia, horis canonicis* et de *matrimonio.*

157. Claude de Ferrière **).

Geboren zu Paris den 6. Februar 1639, Dr. jur. und Professor daselbst 1690, 1695 zu Reims Professor des Civil- und canon. Rechts, gest. hier 11. Mai 1715 als Opfer der Ungeschicktheit eines Chirurgen, der ihm beim Aderlassen eine Arterie öffnete.

Von seinen zahlreichen juristischen Schriften gehört hierher nur:

Des droits de patronage, de présentations aux bénéfices, de préséance des patrons . . . des droits honorifiques, des titres et des sépultures dans les églises. Paris 1686. 4.

158. Louis François Micault.

Geboren zu Nuys, zuerst Kapuziner, dann in Val-des-Choux, Dr. theol., gest. 1713 im Alter von über 72 Jahren zu Vaulse, Priorat von Val-des-Choux, bei Avalon. *Papillon,* Bibl. II. 45.

Le véritable abbé commendataire, ou le droit des commendes établi sur l'autorité du roi, le pouvoir du pape, et le mérite des commendataires. Dijon 1674. 12. Kritik des *Abbé commendataire* des Benedictiner *François Delfau;* gedruckt auf Ordre des Parlaments von Dijon.

---

*) *Nicéron* XXIII. *Quétif* et *Echard,* Scriptores II. 810. Eine Anzahl seiner Schriften wurde mit Breve Innoc. XI. vom 10. Juli 1684 auf den Index gesetzt, am 8. Juli 1754 aber in der Ausgabe von *Lucca,* cum notis et animadvers. *Const. Roncaglia* erlaubt.

[1]) Und doch war er unter den 60 Doktoren der Sorbonne gewesen, welche im J. 1698 auf *Bossuet's* Antrieb die Deklaration gegen *Fénélon's* Maximes des saints unterzeichnet hatten, gehörte zu den Doktoren, welche der Bulle Unigenitus beipflichteten, erklärte aber brieflich, er habe das nur in dem Sinne verstanden, dass sie registrirt werde. *Jourdain,* Hist. de l'université de Paris p. 283, 304. Gegenschrift: *Causa regaliae penitus explicata seu resp. ad diss. Nat. Alex.* de jure reg. . . . [hist. saec. XIII. et XIV. III. p. 44] auct. M. C. S. th. dr. Leod. 1685. 4.

**) *Regnard* bei *Hoefer,* Biogr. XVII. nach *Taisand, Nicéron, Moréri, Barbier.*

159. Michel du Perray.

I. Geboren zu Le Mans um 1640, gest. zu Paris 25. April 1730, seit 1661 Advokat beim Parlamente in Paris. *Hoefer*, Biogr. XV.

II. Er hat das praktische Recht, insbesondere bezüglich der Benefizien, behandelt in:

1. *Traité des portions congrues des curés et vicaires perpétuels.* Paris 1682, 1689; 1720, 1739. 2 voll. 12.

2. *Traité de l'état et de la capacité des ecclésiastiques pour les ordres et les bénéfices.* ib. 1703, 1738 in 4 u. 12. Auch 1708 unter dem Titel: Le droit canonique de la France.

3. *Traité hist. et chron. des dixmes, suivant les conciles, constitutions can., ordonnances et coutumes du rogaume.* Paris 1719 in 12.; 1758. 2 voll. 12. mit Zusätzen u. s. w. von *J. L. Brunet.*

4. *Traité de dispenses de mariage.* Paris 1719, 1759. 12.

5. *Notes et observations sur l'édit de 1695 concernant la juridiction ecclésiastique.* Paris 1718, 1723. 2 voll. 12.

6. *Traité des droits honorifiques et utiles des patrons et curés primitifs.* Paris 1720, 1721, 1733 in 12.

7. *Traité sur le partage des fruits des bénéfices entre les bénéficiers et leurs prédécesseurs ou leurs héritiers.* Paris 1722, 1742. 12.

8. *Observations sur le concordat fait entre Leon X. et François I.* ib. 1722, 1750. 12.

9. *Questions sur le concordat.* 1723. 2 voll. 12.

10. *Traité des moyens canoniques pour acquérir et conserver les bénéfices et biens ecclés.* 1726, 1743. 4 voll. 12.

11. *Traité de la régale.* 1724. 4 voll. 12.

160. Claude Fleury *).

I. Geboren zu Paris, wo sein Vater Advokat war, den 6. Dez. 1640, studirte bei den Jesuiten zu Clermont, dann die Rechte, wurde schon 1658 Advokat, trat aber wohl vorzüglich in Folge des Umgangs mit *Bossuet* und *Bourdaloue* in den geistlichen Stand, wurde 1672 Priester und Erzieher der Prinzen von Conti auf Vorschlag des Erziehers des Dauphin (*Bossuet*), 1680 des Grafen von Vermandois, natürlichen Sohnes Ludwig's XIV., erhielt 1684 die Abtei Loc-Dieu (Rhodez), arbeitete nach 1685 gemeinsam mit *Fénélon* in der Mission zur Gewinnung der Hugenotten, wurde 1689 Gehülfe des letztern für die Erziehung der Enkel Ludwig's XIV., 1696 Mitglied der Akademie an Stelle *La Bruyère's.* In die Streitigkeiten wegen des Quietismus verwickelt wurde er von Bossuet gehalten, bekam 1706 nach vollendeter Erziehung der Prinzen das Priorat von Notre-Dame d'Argenteuil, verzichtete auf seine Abtei,

*) *Nicéron* VIII. 389. *Gruber* vor der Ausg. seiner Instit. 1724. *Dupin*, Bibl. p. 110. *Chassang* bei *Hoefer*, Biogr. XVII.

wurde 1716 Beichtvater Louis' XV., legte 1722 diesen Posten nieder und starb den 14. Juli 1723.

II. Er hat, ausser seiner bekannten *Histoire ecclésiastique*, sich einen Namen gemacht durch:

1. *Institution au droit ecclésiastique.* Paris 1676, 1679. 12., unter dem Namen *Charles Bonel* [1]), 1680, 1687. 2 voll. 12. unter seinem eignen Namen, 1730, 1762, 1767, 1771. 2 voll. 12., mit Anmerkungen von *Boucher d'Argis* und *l'ordre qu'on peut garder dans l'étude du droit canonique de France* von *Le Mère.* Als *Institutiones juris ecclesiastici,* mit Anmerkungen von *J. H. Böhmer* durch *Jo. Dan. Gruber,* Francof. et Lips. 1723, 1753, Monast. (durch Clem. Becker) 1774, lateinisch. Dem zweiten Bande ist eine bibliographische Uebersicht für Kirchengeschichte und Kirchenrecht beigegeben. Das Buch ist am 21. April 1693 auf den Index gesetzt worden, desgleichen das unter Nr. 2, publizirt zuerst als *Neuvième discours sur les libertés de l'église gallicane* (Dekret vom 13. Febr. 1725) und sein *Catéchisme historique* (1. April 1728).

Wegen ihrer Klarheit und Kürze haben sich diese Institutionen grosser Beliebtheit erfreut und sind ein viel gebrauchtes Lehrbuch im vorigen Jahrhundert gewesen.

2. *Discours sur les libertés de l'église gallicane.* Paris 1724, 1763. 12. (von *Boucher d'Argis*). Geschrieben 1690, in den Ausgaben abweichend. Siehe dazu die Notizen von *Le Long,* Bibl. hist. I. 474.

161. Pierre Soulier.

Geboren in der Diözese Viviers um 1640, Pfarrer, bekannt als eifriger Controversprediger.

1. *Abrégé des édits, des arrêts et déclarations de Louis XIV. touchant ceux de la religion prétendue réformée, avec des réflexions.* Paris 1681. 12.

2. *Histoire des édits de pacification et des moyens que les prétendus réformés ont employés pour les obtenir, contenant ce qui s'est passé de plus remarquable depuis la naissance du Calvinisme jusqu'à présent.* ib. 1682. 12.

3. *Histoire du Calvinisme.* ib. 1686. 4.

4. *Explication de l'édit de Nantes* par *Bernard* 2 éd. ib. 1683.

162. Pierre Lemerre.

I. Geboren zu Cousances im J. 1644, gest. zu Paris 7. Oct. 1728, Advokat am Parlamente und Rechtsbeistand des Klerus, 1691 Lector des canon. Rechts am collège de France, verzichtete auf sein Amt zu

---

[1]) In der Vorrede zu der Ausgabe, die er selbst publizirte, sagt er, dass er nicht wisse, ob dieser Bonel existire, wohl, dass die Inst. sein Werk seien, er sie nur zur eignen Information gemacht habe (1668) und die Publikation ohne sein Wissen erfolgt sei. Diese Ausg. hat den Titel: Institution du droit ecclés. de France composé par feu. M. Ch. B. docteur en droit can. à Langres et revu avec soin par M. *de Massac* ancien avocat au parlament. *Bonel* hat nicht existirt, *Massac* war Advokat zu Paris, gest. 1676.

Gunsten seines Sohnes *Pierre*, der mit ihm arbeitete (gest. 1763). *Hoefer*, Biogr. XXX.

II. Er hat sich einen dauernden Namen und grosses Verdienst erworben besonders durch sein grosses Sammelwerk:

1. *Recueil des actes, titres et mémoires concernant les affaires du clergé de France* cet. Avignon 1716—50, 13 voll. fol., Paris 1769 sqq. 14 voll. 4.[1])

2. *De l'étendu de la puissance ecclésiastique et de la temporelle, et de leur subordination, suivant l'ordre que Dieu a établi dans le monde pour le gouvernement des hommes.* Paris 1754. 12.

3. *Ordre qu'on doit garder dans l'étude du droit canonique français*, in *Fleury*, Instit. ed. 1762.

163. Etienne Rassicod.

Geboren um 1645 zu Ferté-sous-Jouarre, gebildet zu Paris im coll. du Plessis, Hauslehrer des jungen M. de Caumartin, 7. Mai 1674 Advokat, 1692 Dr. aggregé der Fakultät, seit 1701 Hauptarbeiter des Journal des Sçavans für die juristischen Artikel, kön. Censor der jur. Bücher, gest. 17. März 1718. Journ. des sçavans, Août 1718.

Notes sur le concile de Trente touchant les points les plus importants de la discipline ecclés. et le pouvoir des évêques: les décisions des saints Pères, des conciles et des papes, et les résolutions des plus habiles avocats sur ces matières. Avec une diss. sur la réception et l'autorité de ce concile en France. Paris 1706.

Die von ihm redigirten Conferenzen, welche vier Staatsräthe (de Caumartin, Bignon, le Pelletier, de Besons) hielten, und an denen er Theil nahm.

164. Jacques Marsollier.

I. Geboren zu Paris im J. 1647, Regularcanoniker in Sainte-Geneviève, dann in Uzès mit mehren Ordensgenossen behufs Herstellung des Ordens daselbst, Probst des in Folge eines Streites mit dem Bischof säcularisirten Kapitels, nach Verzicht auf diese Stelle Archidiakon der Kathedrale, gest. 30. Juni 1724.

II. Ausser theologischen und historischen Schriften:

1. *Histoire de l'origine des dîmes, bénéfices et autres biens temporels de l'église.* Lyon 1689. 12. Ruht grossentheils auf dem Buche von *Sarpi*.

2. *Histoire de l'inquisition et de son origine.* Col. 1693. 12. Anonym. Auch in *Goujet*, Hist. des inquisitions, Col. 1759. 2 voll. 12. Wesentlich aus dem Werke von *Limborch*, Directorium inquisitorum.

---

[1]) *Marc du Saulzet.* Abrégé du Recueil . . . ou table raisonnée en forme de précis des matières contenues dans ce recueil. Par. 1752, 64 fol. Einzelnes von ihnen gedruckt in der ‚Collection des procès-verbaux des assemblées gén. du clergé'. Par. 1767 sqq. Handschriftliche *Remarques sur la pragmatique* cet. bei *Le Long* I. 520.

165. Jean Hermant.

Geboren zu Caen 1650, Pfarrer von Maltot, Diözese Bayeux, gest. 1725. *Feller.*

1. *Histoire des conciles.* Rouen 1698 sq. 4 voll. 12.
2. *Histoire de l'établissement des ordres religieux.* ib. 1697. 2 voll. 12.
3. *Histoire des religions et ordres militaires de l'église et des ordres de chevalerie.* ib. 1698. 2 voll. 12.
4. *Histoire des hérésies.* ib. 1717. 4 voll. 12.

Alle vier sind ziemlich seichte Arbeiten.

166. François de Salignac de la Mothe de Fénélon.

Dieser berühmte Mann, geboren am 6. Aug. 1651 auf dem Schlosse Fénélon (Perigord), 1675 Priester, 1681 Dechant von Carenas durch Verzicht eines Onkels, nach Aufhebung des Edicts von Nantes mit der Mission die Protestanten zu gewinnen im Poitou betraut, 1689 Erzieher des Duc de Bourgogne und dann der andern Söhne des Dauphin, 31. März 1693 Mitglied der Akademie, 1694 Commendatair der Abtei Saint-Valery, im Februar des folgenden Jahres zum Erzbischof von Cambrai ernannt, gest. 7. Jan. 1715, der als Schriftsteller und wegen seiner theologischen Richtung einen hervorragenden Platz in der Geschichte seiner Zeit einnimmt, kommt hier nur in Betracht durch zwei Schriften [1]):

1. *Sur les libertés gallicanes.* Avignon 1790.

Die Schrift bezweckt weniger eine Darstellung des Gegenstandes, als den Nachweis, dass durch staatliche und kirchliche Schuld die Sache corrumpirt sei und wie es ursprünglich gewesen. Charakteristisch ist seine Aeusserung (p. LXI): ‚Enfin les appellations comme d'abus ont achevé de ruiner la jurisdiction ecclésiastique' und die am Schlusse: ‚S'il plaisoit à Dieu, quelque jour, de susciter ensemble un pape et un roi de France, également ecclairés et zélés pour le bien de la religion, qui voulussoient de bonne foi renoncer de part et d'autre à toutes les prétentions contraires à l'ancienne discipline, ce serait sans doute le moyen le plus sûr de la rétablir. Nous osons à peine souhaiter un si grand bien; mais du moins ne mettons pas de nouveaux obstacles.'

2. *Traité du ministère des pasteurs.*

welcher den protestantischen Pfarrern u. s. w. jede Legitimität abspricht.

167. Pierre Coustant *).

Geboren den 30. April 1654 zu Compiègne, studirte er zuerst hier bei den Jesuiten, trat mit 17 Jahren bei den Benedictinern von St. Remi

[1]) Gesammtausgabe der Oeuvres, Versailles et Paris 1820—30, 34 vol.

*) *Pez,* Bibl. Bened.-Mauriana p. 345. *Le Cerf,* Bibl. hist. et crit. p. 62. *(Tassin)* Hist. lit. de la congr. de Saint-Maur IV. 417.

(Reims) ein, legte am 12. Juni 1672 das Gelübde ab, machte weitere Studien in den Ordenshäusern zu Soissons und Reims, kam als Priester nach Saint-Germain-des-Près, 1693 als Prior nach Nogent sous Coucy. Auf seine inständigen Bitten wurde er nach drei Jahren dieses Amtes enthoben und nach St. Germain zurückversetzt. Er starb den 18. Oct. 1721 nach einem ausschliesslich dem Studium gewidmeten Leben.

Seine Editionen von Vätern u. s. w. gehören anderen Gebieten an, dem canonischen Rechte zugleich:

Epistolae Romanorum pontificum et quae ad eos scriptae sunt, a s. Clemente I. usque ad Innocentium III. quotquot reperi potuerunt cet. Tom. I. ab anno Christi 67 ad annum 440. Paris. 1721.

Vorauf geht eine 150 Seiten grosse Einleitung [1]) über den Primat, die alten Sammlungen der Canones, die bisherigen Ausgaben der Papstbriefe. Die einzelnen Briefe sind mit eingehenden historischen Einleitungen und Anmerkungen versehen. Ein Anhang giebt die unterschobenen Briefe.

Das Verdienst der Arbeit liegt weder in der Recension des Textes, noch in den Excursen, auch nicht in der Vollständigkeit, welche wegen blosser Benutzung französischer Bibliotheken fehlt, sondern in den Untersuchungen über die Canonen-Sammlungen, welche beweisen, dass ein *Codex canonum ecclesiae universae,* wie *Justel* behaupte, ebensowenig existirt hat, wie der von *Quesnel* edirte eine offizielle römische Sammlung war, und dass Leo I. keine Sammlung gemacht oder sanktionirt habe, *Petrus de Marca* vielmehr die Hispana dafür ansehe; ausserdem hat er manche einzelne Punkte richtig gestellt [2]).

168. Edmond Martene *).

I. Geboren zu Saint-Jean-de-Lône den 22. Dez. 1654, legte am 8. Sept. 1672 in der Abtei Saint-Remi zu Reims das Benedictinergelübde ab (Congr. Saint-Maur), wurde nach Saint-Germain-des-Près versetzt und *d'Achéry* behufs seiner Studien beigesellt, in Folge der nicht von ihm vorgenommenen Publikation seiner Schrift ‚*La vie du*

---

[1]) Darüber besonders *Maassen*, Gesch. I. LVI, der die einzelnen Punkte trefflich hervorhebt. Sie ist auch abgedruckt bei *Gallande*, Coll. I. pag. 3—168.

[2]) *Neue Ausgabe*: Pont. Rom. a S. Clemente I. usque ad Leonem M. epistolae genuinae . . . Ex rec. et cum notis P. Coust. et fratrum Ballerin. Curavit *Car. Traugott Gottlob Schoenemann*. Gotting. 1796. Gerade die werthvollste Arbeit fehlt hier. *Fortsetzung:* Epist. Rom. Pont. genuinae et quae ad eos scriptae sunt a S. Hilario usque ad Pelagium II. ex script. clar. Petri Coustantii aliisque editis . . . rec. et edid. *Andreas Thiel.* Tom. I. a S. Hilario usque ad S. Hormisdam a. 461 bis 523. Brunsbergae 1868. Darüber und über C.'s Nachlass *Sdralek* in ‚Tübinger Theol. Quartalschrift' 1880, S. 222.

*) *Papillon,* Bibl. II. 30, Bibl. gén. Bened. II. 169.

vén. P. Dom.-Claude Martin etc. Tours 1697' nach Evron verbannt, bald nach Rouen geschickt, um *Sainte-Marthe* bei der Edition der Werke Gregor's d. G. zu helfen, dann nach Marmoutier, 1708 vom Generalkapitel zu einer Reise beauftragt, um die Archive der Kathedralen und Abteien in Frankreich zu durchforschen, die er zuerst allein, seit 1709 mit *Ursin Durand* bis 1713 machte; er starb am Schlage den 20. Juni 1739 in Saint-Germain-des-Près.

II. Sein Verdienst besteht in der Sammlung historischer Dokumente für die Dogmatik, die Moral und das Recht, insbesondere auch den Ritus; die Sammlungen sind auch heute nicht zu entbehren.

1. *De antiquis monachorum ritibus* libri quinque cet. Lugd. 1690. 2 voll. 4.

2. *De antiquis ecclesiae ritibus* libri quatuor cet. Rotomagi 1700, 1702. 3 voll. 4., ed. 2. Antw. 1736—38. 4 voll. fol.

3. *Tract. de antiqua ecclesiae disciplina in divinis celebrandis officiis varios diversarum ecclesiarum ritus et usus exhibens, Italiae, Germaniae, Hispaniae, Angliae, sed maxime Galliae* cet. Lugd. 1706. 4.

4. *Thesaurus novus anecdotorum* cet. Paris 1717. 5 voll. fol.

5. *Veterum scriptorum et monumentorum historicor. dogmaticor. et moralium amplissima collectio* (opera Ed. M. et Ursini Durand). Paris 1724—33. 9 voll. fol.

169. René Richard.

Geboren 1654 zu Saumur, Oratorianer, trat aus der Genossenschaft aus, wurde Canonicus von Ste Opportune zu Paris, resignirte in einer schweren Krankheit 1707 seine Benefizien zu Gunsten eines Neffen, mit dem er dann Jahre lang behufs ihrer Wiedererlangung prozessirte, Historiograph von Frankreich und kön. Censor, ein sonderbarer Mann, gest. 21. Aug. 1727. *Feller,* Biogr. univ.

Traité des pensions royales, où il est prouvé que le roi a droit de donner des pensions sur les bénéfices de sa nomination et collation, même à des laïcs. Paris 1695, 1719. 12.

170. Réné Aubert de Vertot d'Auboeuf*).

Geboren 25. Nov. 1655 auf dem Schlosse Bennetot in der Normandie, war zuerst Kapuziner, trat 1677 aus und wurde Prämonstratenser in Val-Serry, bekleidete verschiedene Pfarrämter, wurde 1701 associé, 1705 membre de l'académie des inscriptions et belles lettres, Sekretär des Herzogs von Orleans, starb 15. Jan. 1735.

Origine de la grandeur de la cour de Rome et de la nomination aux évêchés et aux abbayes de France. La Haye 1737.

Erörtert die Entstehung des Kirchenstaats und damit der päpstlichen Macht in weltlichen Dingen, die Besetzung der Bisthümer durch die Wahl und später kön. Nomination, die Einsetzung und Absetzung

*) *Feller.* Biogr. univ. Beide kennen dies Werk nicht.

der Aebte durch die Könige, die Störungen von Seiten der Päpste, gegen welche das Werk gerichtet ist.

171. Louis Ellies Dupin *).

I. Geboren zu Paris den 17. Juni 1657, gest. daselbst den 6. Juni 1719. Nach absolvirten Studien im Collège d'Harcourt wurde er 1684 Doktor der Sorbonne, beschäftigte sich viel mit deren Angelegenheiten, war Professor der Philosophie am collège de France. Nachdem seine *Bibliothèque universelle des auteurs ecclésiastiques* auf Betreiben *Bossuet's* trotz seines Widerrufs vom Parlament (16. April 1693) unterdrückt worden, wurde er, obwohl er 1698 die Erklärung gegen die *Maximes des Saints* unterzeichnet hatte, da er 1701 sich für den *Cas de conscience* erklärt hatte, auf Denuntiation des Nuntius, der sich wegen dessen Grundsätze über die päpstliche Gewalt rächen wollte, wegen Opposition gegen die Bulle *Unigenitus* mit Exilirung nach Chatelleraut und Verlust der Professur bestraft; jene wurde nach erfolgtem Widerruf aufgehoben, er erhielt aber die Professur nicht zurück. Die mit dem Erzbischof von Canterbury William Wake angeknüpfte Correspondenz führte am 10. Febr. 1719 zu einer polizeilichen Beschlagnahme seiner sämmtlichen Papiere auf Antrieb von *Dubois*, der sich den rothen Hut verdienen wollte.

II. Schriften canonistischen Inhalts:

1. *Traité de l'autorité ecclésiastique et de la puissance temporelle conformément à la déclaration du clergé de France en 1682* cet. Paris 1707 in 8., 1762, 1768 (revu et augmenté par M. l'abbé *Dinouart*, chanoine de l'église collégiale de S. Benoit) 3 T. in 2 voll. 12. Lateinisch: *De pot. eccl. et temporali s. declaratio cleri gall. a. 1682 cum diss. hist. de ant. eccl. disciplina.* Mag. 1788. 4.

Eine Begründung der vier Sätze von 1682, die nebst den betreffenden Dokumenten voraufgehen, durch historische Belege, Widerlegung der Einwürfe u. dergl.

2. *Dissertationes hist. de antiqua ecclesiae disciplina.* Par. 1686. 4. Sie wurden mit Breve Innoc. XI. vom 22. Jan. 1688, seine *Histoire du Concile de Trente et des choses qui se sont passées en Europe touchant la religion depuis la convocation de ce concile jusqu'à nos jours*, mit Dekret vom 4. Dez. 1725, seine *Nouvelle bibliothèque des auteurs ecclés.* cet. Par. 1686—1704 am 1. Juli 1693 und 10. Mai 1757 auf den Index gesetzt. Dasselbe begegnete noch vier andern Schriften desselben.

3. *Traité historique des excommunications, dans lequel on expose l'ancienne et nouvelle discipline de l'église au sujet des exc. et autres censures.* Par. 1715, 1719. 2 voll. 12.

Im 2. Bande eine Sammlung von Aktenstücken bezüglich der Bulle Unigenitus und der Appellation gegen dieselbe. Ein Staatsrathsbeschluss

*) *Nicéron* II. 25. *Moréri. Hoefer* XV. *Jourdain* p. 283, 326.

vom 8. Jan. 1743 unterdrückte das Buch, gebot die Vernichtung aller Exemplare und verurtheilte die Wittwe des Buchhändlers Estienne zu 500 Livres Geldstrafe wegen Drucks des 2. Bandes gegen die Verordnungen über den Buchhandel.

4. *Mémoire histor. pour servir à l'histoire des inquisitions.* Col. 1716.

172. Honoré Tournely.

Geboren 1658 zu Antibes von armen Eltern, kam er durch Unterstützung eines geistlichen Oheims in die Lage zu studiren, wurde im J. 1686 Dr. theol. und Mitglied der Sorbonne, in Douai 1688 Professor der Theologie, an der königl. Kapelle Canonicus, später Lehrer der Theologie an der Sorbonne, seit 1716 privatisirend, gest. 26. Dez. 1729. Er war 1729 besonders thätig für die Anerkennung der Bulle *Unigenitus* durch die theologische Fakultät zu Paris [1]).

Uns geht er an wegen seiner einen Theil seiner grossen Praelectiones bildenden

Praelectiones theologicae de sacramento matrimonii cet. Accedit brevior *tract. de censuris.* Paris 1730. Scholastisch, überwiegend theologisch [2]).

173. Jean Hyacinthe Serry.

Geboren zu Toulon 4. April 1659, Sohn eines Arztes, Dominikaner, 1690 in Rom, Theolog des Kardinals Altieri, Consultor Indicis, 1696 Dr. in Paris, 1697 erster Professor der Theologie in Padua, gest. 12. März 1738. Er hatte mit den Jesuiten wegen seiner Gnadentheorie Streit und schrieb auch gegen Launoy.

De rom. pontificis in ferendo de fide moribusque judicio: eodemque conciliis oecum. auct. potest. cet. Acc. appendix de mente ecclesiae gallicanae et academiae Paris. circa illa duo sedis apost. privilegia. Pad. 1732. Auf dem Index 14. Jan. 1733.

174. Claude (Mathieu) Petitdidier *).

I. Geboren zu St. Nicolas de Port (Lothringen) den 18. Dez. 1659,

---

[1]) *Jourdain,* Hist. de l'univ. p. 352 sqq.

[2]) Im Einzelnen folgt er theils sonderbaren Ansichten, theils den gallikanischen. Dahin gehört die Vertheidigung der Meinung, Christus habe auf der Hochzeit zu Kanaan die Ehe zum Sakrament erhoben, dass es ‚inter fideles christianos ratum ac validum matrimonium quoad foedus et vinculum perpetuum, quod tamen non sit verum et proprie dictum sacramentum,' geben könne. Er hält den sacerdos für den minister sacramenti. Weil diese Ansicht in Provinzialconcilien *nach* dem Tridentinum (Cambrai 1567, Reims 1583) aufgestellt wurde, folgert er — ein Beweis seiner unlogischen Denkungsweise —, dass sie die des Tridentinums sei. Er legt wie der Kirche, so auch den Fürsten das Recht bei, trennende Ehehindernisse aufzustellen. Und doch ist ihm andrerseits der Consensus fast einflusslos. Kurz das Werk gehört zu den geschmacklosesten der späteren Scholastik, ist aber viel benutzt worden.

*) *Calmet,* Bibl. Lorraine col. 724. *Hoefer,* Biogr. XXXIX. Von seinen vier Brüdern waren drei Jesuiten, einer Advokat. *Mathieu* ist sein Klostername.

studirte in Nancy, trat als Novize bei den Benedictinern zu Saint-Mihiel ein, wo er am 5. Juni 1675 das Gelübde ablegte und 1682 nach Beschluss des Generalcapitels Professor der Philosophie und Theologie wurde. Seine 1700 erfolgte Wahl zum Abt von Bouzonville wurde durch die vom Herzog vorgenommene Ernennung eines Abbé commendataire vereitelt. Am 28. Sept. 1715 zum Abt von Senones gewählt, fand er am Abt von Tornielle einen Gegner und musste sich zum Verzichte bequemen. Nachdem er am 16. Dez. 1716 die päpstlichen Bullen erhalten und am 23. April 1717 zum zweitenmale gewählt worden, trat der Abt von Bonzey gegen ihn auf. Um diesen Widerstand zu entkräften, sandte er dem Papste eine Anerkennung der Bulle ‚Unigenitus' zu und schrieb *de infallibilitate Papae,* dedizirte diese Schrift Innocenz XIII. Nach dem Tode von Innocenz präsentirte er sie Benedict XIII., von dem er am 24. Dez. 1724 ein anerkennendes Breve erhielt. Die Parlamente von Paris, Dijon, Metz und Elsass verurtheilten dieselbe, der Papst liess sie aber in's Lateinische übersetzen. Als er seine Schrift über das Concil von Constantinopel und über die Infallibilität dem Druck übergeben wollte, erging ein Verbot von seinen Oberen, dem er eine vom Papste erhaltene Erlaubniss vom 7. Febr. 1725 entgegenstellte und den Druck zu Luxemburg 1725 vornahm. Er ging nach Rom und erlangte eine Entscheidung zu seinen Gunsten (12. Jan. 1725), die aber von seinen Gegnern unterschlagen und erst nach langem Suchen gefunden wurde. Der Papst ernannte ihn am 2. Dez. 1725 zum Episcopus Macrensis i. p., consecrirte ihn, schenkte ihm eine Mitra, ernannte ihn zum Thronassistenten und gab seinem Kloster das Privileg der Abtswahl; er kehrte am 9. Febr. 1727 zurück und starb den 14. Juni 1728.

II. Seine hierher gehörigen Schriften[1]):

1. *Paraphrasis can. de jure clericorum.* Argent. 1700. 4.

2. *Paraphrasis libri IV. decretalium.* ib. 1701 fol.

3. *Diss. theol. et can. de l'appel interjetté de la const. Unigenitus au futur concile général.* Nancy 1718. 12.

4. *Tr. theol. sur l'autorité et l'infaillibilité du pape.* Luxemb. 1724. 12. Lateinisch von *Cartier.* Aug. Vind. 1727. Trattato dell' autorità ed infallibilità de' papi. Rom. 1731 fol.

5. *Quel a été le sentiment du concile de Constance sur l'autorité des papes.* Luxemb. 1725. 4. (unter seinem Klosternamen Mathieu). Lateinisch von *Cartier:* Diss. hist. theol. in qua examinatur, quaenam mens fuerit Conc. cet. Aug. Vind. 1728.

6. *Diss. sur les mariages des catholiques avec les hérétiques.* Luxemb. 1725. Er erklärt sie für gültig und erlaubt.

---

[1]) Angeblich auch *Traité des privilèges et exemptions ecclésiastiques.* 1699. 4.

7. *Mémoire touchant le droit des Jésuites et de ceux qui sont congédiés de leur compagnie avant qu'ils ayent fait leurs derniers voeux.* ib. 1726 fol.

175. Louis Hyacinthe d'Hesmivy.

Baron de Moissac, Rath am Parlamente zu Aix.

Recueil des titres et pièces touchant l'Annexe, qui prouvent l'ancienneté de ce droit, soit avant soit après l'institution du parlement. Aix 1727. 4. Avignon (Par.) 1756. 12. (par *Le Fevre de Saint-Hilaire*).

Das Annexe war das Recht, die Schreiben der Kurie und der Legaten in Avignon zu verifiziren; die Schrift ist auf Parlamentsbefehl veröffentlicht.

176. (Hippolyte) Pierre Hélyot.

Geboren zu Paris 1660, daselbst gest. 5. Jan. 1716, Mitglied des dritten Ordens des h. Franziskus (Picpus).

Histoire des ordres monastiques, religieux et militaires et des congrégations séculières de l'un et de l'autre sexe qui ont été établies jusqu'à présent cet. Paris 1714—1721, 1792. 8 voll. 4. Vollendet, da H. während des Drucks des 5. Bandes starb, von *Max. Bullot,* 3. Aufl. Paris 1838. 8 voll., mit Zusätzen von *V. Philipon de la Madeleine.*

177. Jean Pierre Gibert *).

I. Er war im J. 1660 zu Aix en Provence geboren, hatte daselbst Theologie und canonisches Recht studirt und in beiden die Doktorswürde erlangt, dann canonisches Recht dozirt, später in Paris ohne Amt gelebt, wo er am 2. Dez. 1736 starb.

II. Sein Name ist für die Literatur des canonischen Rechts erhalten durch:

1. *Institutions ecclésiastiques et bénéficiales suivant les principes du droit commun, et les usages de France.* Paris 1720. 4., 1736. 2 voll. 4.

Ihr Schwerpunkt liegt auf dem neuern französischen Rechte, für das sie gleich den übrigen ausgezeichnete Hülfsmittel bieten.

2. *Conférence de l'édit de la jurisdiction ecclés.* en. 1695.

Geschichte und Aktenstücke, die sich auf dies wichtige Edict beziehen.

3. *Usages de l'église gallicane, concernant les censures et l'irrégularité considérées en général et en particulier, expliquez par des règles tirées du droit reçu.* Paris 1724, 1750. 4.

4. *Corpus juris canonici per regulas naturali ordine digestas, usuque temporatas, ex eodem jure et conciliis, patribus, atque aliunde desumtas, expositi.* Colon. Allobrog. 1735. 3 Tom. fol. Lugd. 1737 f.

Erörtert sehr ausführlich die Arten der Gesetze, deren Publikation. Verhältniss von Kirche und Staat, Concilien, Stellung des Klerus auf

*) Eloge de M. Gibert par *Bougerel.* Par. 1737. *Nicéron* XI. 264.

der Diözesansynode u. dergl., Interpretation, Methoden, besonders die von Vigel, im 2. Theile den praktischen Stoff. Der ordo naturalis ist nur in der Meinung des Verfassers vorhanden.

5. *Consultations canoniques sur les sacrements.* Paris 1750. 12 voll. 16. Darin cons. can. *sur le sacrement de pénitence* 4 voll., *mariage* 2 voll., vorzugsweise wichtige praktische Fragen behandelnd, *en général* 1 voll., *baptème et confirmation* 1 voll., *ordre* 2, *eucharistie considérée comme sacrifice* 1, *euch. cons. comme communion* und *extrème onction* 1.

178. Dénis Simon.

I. Geboren um 1660, war erst Rath, dann doyen und Präsident (Lieutenant) der maréchaussée (baillage) von Beauvais, wo er 1731 starb. Biogr. univ.

II. Er ist bekannt durch folgende Schriften:

1. *Nouvelle bibliothèque historique des principaux auteurs de droit depuis Irnerius.* Paris 1692, 1695. 2 voll. 12. Von Taisand aufgenommen.

2. *Traité des maximes du droit canonique de France par un des plus célèbres advocats du parlement de Paris, enrichies de plusieurs autorités et observations tirées des anciens décrets, des conciles* cet. Par. 1678. 12. u. ö.

Dieses mit Dekret vom 18. Juni 1680 auf den Index gesetzte Werk ist eine Bearbeitung der *Introduction au droit ecclés.* von *Dubois.*

3. *Tr. des dîmes.* ib. 1714. 2 voll. 12.

4. Neue vermehrte Ausgabe des ‚tr. du droit de patronage' cet. von *Maréchal.*

179. Etienne de Clugny.

Geboren 18. März 1664 zu Avalon, Sohn des *Jacques de C.,* Lieutenant Général au baillage de Dijon, 11. Mai 1689 Rath am Parlament zu Dijon, verzichtete im Juli 1716 auf diese Stelle zu Gunsten seines Sohnes Etienne. *Papillon,* Bibl. I. 148.

Traité des droits honorifiques dus aux seigneurs hauts justiciers dans les églises situées dans l'étendue de leurs justices, contenant toutes les difficultés qui peuvent naître au sujet des droits entre les seigneurs et les cures, et plusieurs arrêts rendus sur cette matière. Dijon 1712. 4., auch (der erste) in Traité des droits honorifiques par Maréchal. Paris 1735, 2 voll. 12.

180. Jean Joseph Petitdidier *).

I. Bruder des *Claude Mathieu,* geboren zu St. Nicolas de Port (Lothringen) 1664, Jesuit 1683, Professor in Strassburg, Kanzler der Universität Pont-à-Mousson. Im J. 1732 wurde er an den Hof in Luneville gezogen, oberster Gewissensrath der Herzogin *Elisabeth Charlotte,* nach dem Eintritt der französischen Herrschaft lebte er im Ordenshause seines Geburtsortes, wo er 10. Aug. 1756 starb.

*) *Calmet*, Bibl. Lorraine col. 734. *Backer*, Bibl. I. 561.

II. Canonistische Schriften [1]).

1. *Traité de la clôture des maisons religieuses de l'un et de l'autre sexe.* Nancy 1742. 12.

2. *Diss. theol. et can. sur les prêts par obligation stipulative d'intérêts usités en Lorraine et Barrois.* Nancy 1745. 1748.

Briefe u. dergl. betreffend die Bulle *Unigenitus* und die Appellation an ein Concil.

181. Pierre Biarnoy de Merville.

Gebürtig aus der Normandie, gest. zu Paris im Dez. 1740, Advokat beim Parlament in Rouen, dann in Paris, schrieb über die Advokatur und das Gewohnheitsrecht. Die folgende Schrift hat weder *Quérard* noch *Hoefer* verzeichnet.

Examen jurid. in jure can. s. methodica manuductio ad jus pontificium, tum commune, tum apud Gallos receptum. Par. 1686.

182. Jean Bouhier *).

I. Sohn des *Benigne* B., président à mortier des Parlaments zu Dijon, hier geboren 16. (17.) März 1673, machte seine Vorstudien bei den Jesuiten zu Dijon, wurde eine Zeitlang im väterlichen Hause in der Jurisprudenz unterrichtet, studirte noch in Paris, dann die Rechte zu Orleans, erhielt 1692 eine Rathsstelle am Parlamente zu Dijon, im März 1704 die eines président à mortier, wurde am 16. Jan. 1727 in die Pariser Akademie aufgenommen; im selben Jahre resignirte er auf die Präsidentschaft aus Gesundheitsrücksichten, blieb aber in der Grand-Chambre thätig. Er starb den 17. März 1746. *Voltaire,* der sein Nachfolger in der Akademie wurde, hielt die Gedächtnissrede.

II. Ausser zahlreichen philologischen, belletristischen und französisch-rechtlichen Schriften verfasste er die hierher gehörigen:

1. *Diss. sur le regrès en matière bénéficiale* (ohne Ort, Name des Autors und Verlegers). 1726. 4.

Bespricht insbesondere die unter dem Vorwande des Rücktritts vorkommenden und von den Behörden begünstigten Missbräuche.

2. *Traité de la dissolution de mariage pour cause d'impuissance, avec quelques pièces curieuses sur le même sujet.* Luxemb. 1735.

Die Ausgabe ist nicht von ihm gemacht, sondern ohne sein Wissen nach einer Abschrift, die ein Entleiher genommen. 1736 mit *Principes sur la nullité de mariage* von *Boucher d'Argis.* Abgedruckt in Causes célèbres, à la Haye 1738. T. XI.

---

[1]) Die bei *Claude Mathieu* unter Nr. 1, 2 und 6 genannten werden genau so als die seinigen von verschiedenen angeführt.

*) *Papillon,* Bibl. I. 78. *Oudin,* Comm. de vita et scriptis Jo. Buherii. Dijon 1746. 4.

183. François Salmon *).

Geboren zu Paris 29. Jan. 1676, gest. zu Chaillot 9. Sept. 1736, Dr. der Sorbonne 1702 und später deren Bibliothekar, gehörte zu den Professoren, die am 7. Oct. 1730 bei der Vertreibung der Jansenisten aus dem Colleg S.-Barbe auf Vorschlag des Erzbischofs daselbst bestellt wurden.

Traité de l'étude des conciles et de leurs collections . . . Avec un catalogue des principaux auteurs, qui en ont traité cet. Paris 1724. 4. (anonym). Lips. 1729. 4. Lateinisch: Venet. 1764 f. Ein vortreffliches Buch [1]).

184. César Chesnau du Marsais.

Advokat am Parlament zu Paris, gest. 11. Juni 1756 im Alter von beinahe 80 Jahren. Die von ihm auf Veranlassung des Präsidenten de Maison, von dessen Sohne er Erzieher war, begonnene und für den Gesandten duc de la Feuillade fertig gestellte, auf den Index gebrachte

Exposition de la doctrine de l'église gall. par rapport aux prétentions de la cour de Rome par d. M. Lib. de l'égl. gall. par P. Pithou. Avec un discours prélim. Paris 1758, 1817. Italienisch: La dottrina della chiesa gallicana esposita ed illustrata. Ven. 1766. Op. posth., ist eine klare Auseinandersetzung.

185. François Ignace Dunod de Charnage.

Geboren zu Sainte-Claude 30. Oct. 1679, machte unter Anleitung seines Onkels *Pierre-Joseph D.* und Grossonkels *Henri de Ch.* seine Studien zu Besançon, wurde Advokat, 1720 daselbst Professor des canonischen und Civilrechts und starb nach Ausschlagung eines Rufes für Turin daselbst den 21. Juni 1752. Ausser Arbeiten über das Recht und die Geschichte Burgunds hinterliess er die folgenden, das canonische Recht mit berührenden. *Hoefer,* Biogr. XV.

1. *Traités des préscriptions, de l'aliénation, des biens d'églises et des dismes, suivant le droit civil et canon, la jurisprudence du royaume et les usages du comté de Bourgogne.* Dijon 1730, 1734, 1744. 4., Paris 1783, 1786. 4. *J. B. de Laporte, le nouveau Dunod ou traités des préscriptions cet. du cél. auteur mis en concordance avec la législation actuelle.* Paris 1810.

2. *Traité de la Main-morte et du retrait.* Dijon 1753, Espinal 1761. 4.

---

*) *Moréri. Hoefer,* Biogr. XLIII. *Jourdain*, Hist. p. 356.

[1]) Der 1. Theil handelt de l'utilité des conciles et de leurs collections, der 2. über die Sammlungen, der 3. de la manière d'étudier les conciles. Im 2. werden nicht blos die eigentlichen Conciliensammlungen, sondern überhaupt die Sammlungen der Canones behandelt bis zum Dekret Gratians, überall mit vollster Kenntniss der Literatur und regelmässig im Anschluss an die Resultate der besten Forscher. Einzelne Irrthümer, z. B. dass der h. Isidor die Hispana gemacht, die pseudois. Sammlung allmälig durch Einschieben entstanden sei, thun dem Werthe keinen Eintrag. Für die Sammlungen von 1525 bis auf Hardouin liefert er die eingehendste Besprechung, ein sehr vollständiges Referat über die Summae, Geschichte. eine Zusammenstellung der Literatur, eine gute Kritik der Editionen u. s. w. Seine Bücherkenntniss ist mangelhaft, die 1. Ausg. des Dekrets setzt er 1472, die 2. 1479, die 3. Par. 1608 (p. 181).

186. Louis Gabriel Guéret.

Geboren um 1679 zu Paris, Dr. theol. der Sorbonne, Generalvicar von Rodez, gest. 9. Sept. 1759 im Alter von 80 Jahren.

1. *Droits des curés pour commettre leurs vicaires et les confesseurs dans leurs paroisses.* Paris 1759. 12.

2. *Mémoires sur l'immunité du clergé.* ib. 1751. 12.

187. Vivien de Laborde.

Geboren zu Toulouse 1680, Oratorianer, Superior von St. Magloire zu Paris, wo er 1748 starb. *Feller.*

Principes sur l'essence, la distinction et les limites des deux puissances und lateinisch: *Principia de duabus potestatibus spirituali ac temporali.* 1753. 4. s. l. — Dasselbe ist im gallikanischen Geiste.

188. Pierre François Le Courayer *).

Geboren zu Rouen 17. Nov. 1681, wurde nach zweijährigem Studium in Paris 1697 Mitglied der Congr. von Ste. Geneviève, 1706 Priester und Professor der Theologie (bis 1711), 1727 von Oxford Dr. theol. h. c., flüchtete 12. Jan. 1728 nach England.

1. *Dissertation sur la validité des ordinations des Anglais et sur la succession des évêques de l'église anglicane avec les preuves justificatives des faits avancés dans cet ouvrage.* Brussel (Nancy) 1723. 2 voll. Englisch: A defence of the validity of the english ordinations von *Dan. Williams.* London 1728.

Der Druck wurde vom Censor d'Arnaudin erlaubt, vom Kanzler d'Arguesseau und d'Armenonville verboten, es wurde in Nancy gedruckt. Auf den Angriff von *Fleury* erschien die heimlich in Paris gedruckte:

2. *Défense de la dissert. sur la validité* cet. Bruss. (Paris) 1726. 2 voll.

Er verweigerte die Unterschrift der dagegen erlassenen Censur und ergriff die Flucht. Hardouin, Le Quien, Gervais, Ant. Bouvat u. a. schrieben dagegen. Auf dem Index 1. u. 2. 25. Juni 1728. Supplement, Amsterd. 1732.

3. Uebersetzung von *Sarpi's* Geschichte des Concils von Trient. London 1736. 2 voll. fol. Défense de la nouv. trad. cet. Amst. 1742.

189. Gaspard de Réal.

Seigneur de Curban und grand sénéchal de Forcalquier, geboren zu Sisteron 1682, gest. zu Paris 1752. *Feller.*

Science du gouvernement cet. Aix-la-Chap. (Par.) 1762—1765. 8 voll. 4. Daraus *droit ecclésiastique* (T. VII.), wo über die gallikanischen Freiheiten, insbesondere gegen die geistliche Macht in zeitlichen Dingen, das Recht der Besteuerung der geistlichen Güter u. A. gehandelt wird.

190. Roch Drapier.

Geboren zu Verdun 1686, Advokat am Parlamente zu Paris, gest. daselbst 20. Juni 1734 (nach der Vorrede von *Brunet*).

*) *Götten,* Gel. Europa III. 233, der die Vorgänge weitläufig schildert. *Bamberger* I. S. 125.

1. *Recueil de décisions sur les matières bénéficiales* cet. Paris 1720. 12., 1732 in 2 voll.

2. *Recueil de décisions sur les dîmes, les portions congrues, les droits et charges des curés primitifs.* Paris 1730. 2 ed. (par M. *Brunet,* avocat en parlement) 1740. 2 voll.

Sammlungen von Quellen-, Schriftstellerstellen und französischen Gerichtsentscheidungen. Die Ausgabe von *Brunet,* welche des Verfassers Namen auf dem Titel nicht hat, ist vermehrt mit dessen *Traité du droit de champart* etc. II. 373 sqq.

191. Louis de Héricourt.

Geboren zu Soissons 1687, Oratorianer, gest. 18. Oct. 1752.

Les loix ecclésiastiques de France. Paris 1719 (1721?), 1730, 1743, 1756, 1771 fol.

Das Werk ist als Sammel- und Nachschlagewerk recht gut. Handschriftliche Bemerkungen dagegen vom Abbé *de Targny* führt an *Lelong*, Bibl. hist. I. 467.

192. Jean Louis Brunet *).

Geboren zu Arles 1688, Advokat am Pariser Parlament 1717, gest. 1747.

1. *Histoire du droit can. et du gouvernement de l'église.* Par Mr.** avocat au parlement. Paris 1720 (1729), Avignon 1750 in 16. Letztere Ausgabe, in Wirklichkeit zu Paris, ist 1730 gedruckt, aber auf Verbot nicht publizirt worden und mit einem Carton erschienen. *Barbier,* Diction. des anonymes.

2. *Le parfait notaire apostolique et procureur des officialitez.* Lyon 1728, 1734. 4., 1775 (mit Noten von *Durand de Maillane*) 2 voll. 4.

3. Neue Ausgaben des *Traité des droits et des libertés de l'égl. gall.* Par. 1731. 4 voll. fol. (mit Noten etc.), des *Traité de l'abus* von *Févret* mit Noten, Lyon 1736. 2 voll. fol., der *Maximes du droit canonique de France* von *Louis Dubois,* des *Recueil des principales décisions sur les dîmes* von *R. Drapier,* 1741, darin von ihm der *traité de champart.*

193. François Bertheau.

Geboren zu Rouvray 15. Aug. 1690, Advokat zu Semeur, hier gest. 1724. *Papillon,* Bibl. I. 45.

**Clavis utriusque jur.* cet. Dijon. Angeblich ein alphabetisches Verzeichniss der Titel, Erklärung der Abkürzungen der Autoren.

194. Louis du Mesnil.

Nach dem Titel der Schrift Jesuit und Kanzler der Universität Strassburg.

---

*) *Durand de Maillane,* Diction. *Quérard,* France lit. I. 540 fälschlich J. *B. Hoefer,* Biogr. gén.

Doctrina et disciplina ecclesiae ipsis verbis s. codicum, conciliorum, patrum, et veterum genuinorum monumentorum secundum seriem temporum digesta et exposita. Colon. 1730. 4 voll. fol., 1732. 2 voll. f. Venet. 1752.

Giebt für die ersten zwölf Jahrhunderte eine sich vorzugsweise an Baronius Annales anschliessende Geschichte, die *Feller* auf Grund des blossen, von ihm noch dazu unvollständig gegebenen Titels als das grösste Werk seiner Art erklärt, während in Wirklichkeit weder neue noch selbstständige Forschungen vorliegen.

195. Jean-Battiste Furgole.

Geboren 1690 zu Castelferrus, Advokat am Parlament von Toulouse, gest. 1771 zu Montauban.

Traité des curés primitifs. Toul. 1736. 4.

196. Rouault. Pfarrer von Saint-Pair.

Traité des monitoires, contenant leur origine, leurs effets cet. Paris 1740. 12.

197. Guy du Rousseaud de la Combe.

Wurde 1705 Advokat am Parlamente von Paris, wo er 1749 starb. Er hinterliess ausser Schriften über das französische Recht:

Recueil de jurisprudence canonique et bénéficiale, par ordre alphabétique; avec les pragmatiques, concordats, bulles et indults des papes, ordonnances, édits et declarations de nos rois; arrêts et règlement intervenus sur cette matière dans les différens tribunaux du royaume, jusqu'à présent. Par . . . sur les mémoires de feu Mr. *Fuet*, aussi avocat au parlement. Paris 1748, 1755, 1771 fol.

Voraus eine kurze *Institution au droit canonique et à la pratique bénéficiale du royaume,* die in Kürze die Quellen des in Frankreich geltenden Rechts beschreibt, eine Uebersicht über die Quellen des canonischen Rechts giebt u. s. w. Das Werk selbst, durchaus auf dem gallikanischen Standpunkte, ist für die Kenntniss des in Frankreich damals geltenden Rechts, vorzugsweise des Benefizialrechts im weitesten Sinne, sehr geeignet, berücksichtigt zwar auch das gemeine Recht, ist jedoch namentlich für das französische auch durch historische Nachweisungen und die ziemlich vollständige Rücksicht auf die französischen Gesetze etc. und den Abdruck der wichtigsten werthvoll [1]).

198. Germain Ant. Guyot.

In Paris 1694 geboren, Advokat am Parlament, gest. 1750.

Observations sur les droits des patrons et des seigneurs de paroisse aux honneurs dans l'église cet. Paris 1751. 4.

---

[1]) Der Curiosität halber sei bemerkt, dass *Phillips'* Kirchenrecht 1. Bd. Reg. 1845 S. 43 im Namen *vier* Druckfehler hat.

199. Etienne Mignot.

I. Geboren zu Paris 17. März 1698, gest. 23. Juli 1771, Priester, Mitglied der Acad. des belles lettres. *Ersch und Gruber. Jöcher.*

II. Ausser seinem Werke *‚L'histoire des démêlés de Henri II. avec Thomas Becket arch. de Cantorbéry'* findet er eine Stelle wegen:

1. *Traités des droits de l'état et du prince sur les biens possédés par le clergé.* Amst. (Paris) 1755, 1766. 6 voll. 12.

Eine Geschichte des Kirchenguts in Frankreich bezüglich der Beziehungen zum Staate (Abgaben, Immunität u. s. w.), mit den vom Klerus von 1725—1750 erlassenen Erklärungen u. s. w.

2. *Mémoires sur les libertés de l'église gallicane.* ib. 1756.

3. *Histoire de la réception du concile de Trente dans les différens états catholiques* cet. Amst. 1756, 1766. 2 voll. Alle auf dem Index.

200. Jean-Battiste Faure.

I. Geboren 25. Oct. 1702 zu Rom, 30. März 1728 bei den Jesuiten eingetreten, bei der Aufhebung des Ordens eine Zeitlang im Castel S. Angelo gefangen gehalten, zu Viterbo den 25. April 1779 gestorben. *Backer,* Bibl. IV. 209.

II. Er hinterliess neben historischen und geographischen Schriften:

1. *Commentarium in bullam Pauli III. Licet ab initio datam a. 1542* cet. Rom. 1750. Vorzugsweise Apologie dieser die römische Inquisition errichtenden Bulle. Auf dem Index 21. Nov. 1757.

2. *Diss. polemica adv. Richeristas de ecclesiastica ac politica potestate, deque investituris per S. Gregorium VII. eiusque successores ad Calixtum II.* Rom. 1752. 4.

3. *Diss. polemica de iure regaliae et primarum precum contra publicistas protestantes ac praecipue Vitriarium, Pfeffingerum, Gratnerum, Boehmerum.* Rom. 4.

201. Bernard d'Arras.

Kapuziner, schrieb ausser theologischen Werken:

1. *L'ordre de l'église ou la primauté et la subordination ecclés.* cet. Par. 1736. 12. Zur Vertheidigung der hierarchischen Verfassung.

2. *Code des paroisses ou recueil des plus importantes questions sur les curés et leurs paroissiens* cet. Paris 1745. 2 voll. 12.

Dasselbe enthält auch mehrere Erörterungen gegen die Schrift des Abbé *Travers „Les pouvoirs légitimes du premier et du second ordre dans l'administration des sacremens et le gouvernement de l'église.“* 1744. 4. *Quérard,* France lit. I. 288.

202. Du Boulay. Advokat beim Pariser Parlament.

Histoire [1]) *du droit public ecclésiastique français. Ou l'on traite de sa nature, de son établissement, de ses variations et des causes de sa décadence.*

[1]) Nach Skizzirung von vier Perioden, deren Endpunkte Gregor VII., Philipp d. Sch., das Schisma, die Constitution Unigenitus bilden, wird über die königlichen

Londres 1737 nouv. édit. 1751. 2 voll. 12. (chez Samuel Harding. So in meinem Exemplar). Nach andrer Angabe auch Lond. (Paris) 1740 u. 1751 in 4.

Die theologische Fakultät von Paris censurirte 1751 neunzehn Stellen, wurde aber vom Parlament an der Publikation des Urtheils verhindert. Erschienen unter *M. D. B.*, man legte es anfänglich dem *Marquis d'Argenson* und *de Burigny* bei [2]).

203. Antoine Duranthon.

Doktor der Sorbonne, Vorstand im Colleg Gervais.

Réponse aux lettres contre l'immunité des biens ecclésiastiques. S. l. 1750. Gerichtet gegen Lettres: Ne repugnate vestro bono. Londres 1750.

In diesen vier Briefen wird die prätendirte Immunität aus allgemeinen und historischen Gründen verworfen; sie sucht D. schrittweise zu widerlegen; sie wurde vom Parlament im Juni 1755 supprimirt, von der Bischofsversammlung desselben Jahres ebenfalls.

204. Pierre Le Ridant.

Aus der Bretagne, Advokat am Parlamente von Paris, gest. 28. Nov. 1768.

1. *Examen de deux questions importantes sur le mariage: comment la puissance civile peut-elle déclarer des mariages nuls sans entreprendre sur les droits de la puissance ecclésiastique? quelle est en conséquence l'étendue du pouvoir des souverains sur les empêchemens dirimans le mariage?* 1752. 4. Auf dem Standpunkte Launoy's. Auf dem Index 14. April 1755.

2. *Le code matrimoniale.* ib. 1766. 12., neu 1770 par *Camus.*

205. Osmont du Sellier.

Kapuziner, trat 1725 wegen seiner Anhänglichkeit an Port royal aus dem Orden und ging 1727 nach Holland, wo er um 1770 starb. *Feller.* Ausser einigen sich auf die Jansenistische Sache beziehenden Schriften:

Rechte bezüglich der kirchlichen Personen und Sachen, die Gewalt des Papstes überhaupt und in weltlichen Dingen des Staats und der Kirche, die königlichen Rechte hinsichtlich der Besetzung der Bisthümer und Abteien gehandelt, Interdicte und Excommunicationen, Stellung der Orden, Inquisition, Appel comme d'abus, Schisma, Concordate, Indulgenzen werden eingehend besprochen, die einzelnen hervorragenden Ereignisse erörtert. Der Verfasser sucht zu zeigen, wie die Bischöfe und Päpste allmälig sich Rechte der Krone angeeignet haben; er gesteht dem Haupt der Kirche und ersten Primas das Recht der Ueberwachung und Aufsicht zu, ist selbst bereit ihm im Interesse des Friedens mehr zuzugestehen, bekämpft aber dessen Anmassung gegenüber dem König und dem Episkopat, fordert Rücksicht zu nehmen auf das uralte Recht der Kirche und weist die aus dem blossen Besitzstande gezogene Folgerung eines angeborenen Anspruchs auf Rechte ab, welche unverjährbar seien.

[2]) Vergleiche *Barbier,* Diction. des anonymes, ed. 2. T. 4. n. 22633.

Sonderbarerweise heisst es bei *Feller:* ‚Boulay (N. du) savant canoniste, dont on a' cet., ein Urtheil, das bei dem Standpunkte Feller's und bei Kenntniss des Buchs kaum gefällt worden wäre.

Eclaircissement de plusieurs difficultés touchant les conciles généraux. Amst. 1734. 16.

206. Pinel.

Er war von Geburt Amerikaner, wurde Oratorianer, 1732 Vorstand des Collegs von Juilly, musste 1736 auf Grund eines wegen seiner Schriften erfolgten Verbots seine Functionen einstellen, wurde 1746 aus St. Honoré in Paris excludirt, trat aus der Genossenschaft und zog mit einer soeur Brigitte im Lande herum und machte durch deren Visionen u. s. w. Aufsehen. Sein Tod muss 1777 erfolgt sein, da die genannte Person, welcher er einen grossen Theil seines bedeutenden Vermögens vermacht hatte, in diesem Jahre einen Widerruf leistete und sich wieder in's Kloster begab. Biogr. univ. *Feller.*

De primatu rom. pontificis: nullum esse nisi honorificum, nec divinum, nec jurisdictionis. Lond. 1769 (La Haye) 90, zugleich französisch, blos franz. Lond. 1770.

Diese gegen die Bulle Unigenitus und das Papstthum, die Succession der Päpste in den Primat Petri gerichtete Schrift wurde am 16. Jan. 1770 auf den Index gesetzt.

207. Louis Etienne de Foy.

Geboren zu Angle, Canonicus in Meaux, gest. 1778.

Traité des deux puissances, ou maximes sur l'abus tirées du droit canonique, des principes du droit publique et de l'histoire. Par. 1752. Am 11. März 1754 auf den Index gesetzt.

208. Jean Brunet. Dominikaner in Paris.

1. *Recueil des actes, pièces et procédures concernant l'emphitéose perpétuelle des dîmes du Briançonnois.* Briançon 1754.

2. *Abrégé des libertés de l'église gallicane, avec des réflexions et des preuves qui en demontrent la pratique et la justice.* Gen. et Par. 1765. 12.

209. Daniel Jousse *).

I. Geboren zu Orleans 10. Febr. 1704, hatte sich auf die Naturwissenschaften gelegt, erhielt durch einen Verwandten, der die Kaufsumme gab, eine Rathsstelle daselbst, die er bis zu seinem Tode 21. Aug. 1781 bekleidete.

II. Ausser verschiedenen Kommentaren über französische Gesetze u. s. w. schrieb er:

1. *Commentaire sur l'édit du mois d'avril 1695 concernant la jurisdiction ecclésiastique.* Par M.*** conseiller. Paris 1751. 4., 1754, 1757, 1759, 1764, 2 voll. 12.

Er giebt auch eine Uebersicht der Gesetzgebung seit 1580. Ueber seine Quellen *Le Long,* Bibl. I. 512.

2. *Traité du gouvernement spirituel et temporel.* Paris 1769. 12.

*) *Feller. Ersch und Gruber.*

3. *Traité de la jurisdiction volontaire et contentieuse des officiaux et autres juges d'Eglise, tant en matière civile que criminelle.* Paris 1769. 12.

Schriften, welche für die Praxis von Werth waren.

210. Jean B. Gabriel Corgne de Launay. Prof. der Sorbonne.

Les droits de l'épiscopat sur le second ordre. Paris 1760. 12.

Nouvelles ecclés. 1762, 37, 99, 116; 1768, 136; 1774, 102 über ihn.

211. Fr. Charles Huerne de la Mothe (Motte).

Advokat am Parlament zu Paris, wie sich aus der Unterzeichnung der Dedication des erstgenannten Werkes an den Präsidenten Le Fevre d'Ormesson de Napeau ergiebt.

1. *L'esprit ou les principes du droit canonique.* Avignon 1760. 3 voll. 12.

Das positive Recht findet in dieser Schrift [1]) keine Bearbeitung, sie vertritt vielmehr dessen gänzliche Aufhebung und ist nur bedeutsam als ein Beweis der Reaction gegen Zustände, welche der Ueberfluss schuf und deren Angreifen durch die päpstlichen Massregeln hervorgerufen wurde. Sie ist am 24. Mai 1761 auf den Index gesetzt worden.

2. *Libertés de la France contre le pouvoir arbitraire de l'excommunication; ouvrage dont on est spécialement redevable aux sentiments généreux et supérieurs de Mlle. Clai**.* Amst. (Par.) 1761 in 12. Ueber die Veranlassung siehe *Le Long,* Bibl. I. 512.

212. Jean Bat. Coudert, avocat.

Code ecclesiastique, ou questions importantes, et observations sur l'Edit du mois d'Avril 1695, *concernant la jurisd. eccl.:* sur l'Arrêt du Parl. de Paris du 26. Févr. 1768, *conc. les Expéditions en Cour de Rome;* sur l'Edit de Mars 1768, conc. *les Ordres Rél.;* et sur l'Edit de Mai 1768, conc. *les Portions congrues.* 3 voll. 12., 1770, erster Rouen, 2. u. 3. Paris. Ein gutes Buch.

---

[1]) Sie erörtert nach einer Digression über das can. Recht im Allgemeinen, die Kirche, puissance et autorité, das gesammte kirchliche Güter- und Benefizialwesen sowohl nach allgemeinen Gesichtspunkten wie im Detail, insbesondere die Rechte des Staats für die verschiedenen Theile. Vorzügliche Rücksicht ist dem französischen Rechte gewidmet: droit de régale, d'investiture, droit du Joyeux avénement u. s. w. Der Ausgangspunkt ist die Bibel. Die schliesslichen Folgen, welche der Verfasser zieht, laufen hinaus auf die Sätze: die Kirche hat kein Eigenthum an den Gütern, dies wäre gegen Christi Gebot; sie ist blos Depositarin, berechtigt das Nothwendige zu nehmen, der Rest gehört den Armen oder dem Staate. Mit der Theilung in Benefizien ist der Bischof der Verwaltung und Disposition überhoben, der einzelne Benefiziat hat nur Anspruch auf das Nöthige, wenn er selbst kein Vermögen hat; der Staat hat das Recht, dies festzustellen und somit die übrigen Einkünfte für die Armen zu verwenden. Das Werk befürwortet somit einen Umsturz der ganzen historischen Entwicklung; seine Grundsätze sind durch die Einziehung der Kirchengüter und die Uebernahme des Unterhalts der Bischöfe, Pfarrer u. s. w. auf die Staats- und Gemeindekassen in Frankreich verwirklicht worden.

213. Dominique Graffin.

De l'origine des droits de mainmorte dans les provinces qui ont composé le premier royaume de Bourgogne. Besançon 1779.

214. J. T. J. Guisez.

De clerico regulari beneficiorum saecularium praecipue curatorum sine venia episcopi incapaci. Rom. 1784. 4.

215. Jacques Antoine Sallé *).

Geboren den 4. Juni 1712 zu Paris, daselbst 1736 Advokat und gest. 14. Oct. 1778.

Nouveau Code des curés contenant: 1. *un traité sommaire de la matière curiale;* 2. *un recueil relatif au dit traité de toutes les autorités, soit édits, déclarations, soit arrêts et règlements concernant les curés.* Par. 1780. 4 voll. 12. Darin *Borjon, décisions sur les matières qui regardent les curés* nach dem Drucke Paris 1680. 12.

Vollendet ist das Werk von *Forestier.* S. edirte auch neu das Werk von G. du Rousseaud mit Zusätzen, ohne sich als Herausgeber zu bezeichnen.

216. Ambroise Riballier.

Geboren zu Paris 1712, daselbst Dr. der Sorbonne, Procurator und Vorstand des Coll. Mazarin, 1765 wegen der innern Zwistigkeiten in der Sorbonne zu deren Syndikus vom Könige ernannt. Er behielt den Posten trotz der erhobenen Reclamationen. Wegen seiner durch seine Stellung gebotenen Erklärung gegen Marmontel's Bélisaire hat er sich Voltaire's Spott zugezogen. Er starb im August 1785. *Feller,* Biogr. univ. Nouvelles ecclés. 1765, 70, 82 u. s. w.

1. *Lettre à l'auteur du Cas de conscience sur la réforme des réguliers,* Par. 1768. 12.

2. *Essais historiques et critiques sur les privilèges et exemptions des réguliers.* Ven. 1769. 12.

217. Gabriel Nicolas Maultrot.

I. Er war zu Paris im J. 1714 geboren, wurde sehr jung Advokat, legte sich aber auf die schriftstellerische Thätigkeit. Diese war vorzüglich dem Interesse des niederen Klerus und der Rechtfertigung der Stellung gewidmet, welche die Parlamente einnahmen. Als die Revolution ausgebrochen, änderte er seine Richtung und bekämpfte namentlich die Constitution des Klerus. In Folge der Assignaten verlor er sein in Staatsrenten angelegtes Vermögen und sah sich gezwungen zum Verkaufe seiner Bibliothek. Er starb den 12. März 1803.

---

*) Biographie seines Schwiegersohnes, des Parlamentsadvokaten *Forestier* in dem Code IV.

II. Seine die hervorgehobenen Richtungen ausprägenden Schriften sind neben *Maximes du droit public français* Amsterd. 1775. 2 vol. 4.:

1. *Les droits de la puissance temporelle défendus contre la seconde partie des actes de l'assemblée du clergé de 1765 concernant la religion.* Par. 1777. 12.

2. *Dissertation sur le formulaire.* 1777. 12.

3. *Mémoire sur la nature et l'autorité des assemblées du clergé de France.* ib. 1777.

4. *L'institution divine des curés et leur droit au gouvernement général de l'église.* En France 1778. 2 voll. 12., dessen neue Auflage unter dem Titel erschien: *Jurisdiction ordinaire, immédiate sur les paroisses.* 1784. 2 voll. 12. [1])

5. *Le droit des prêtres dans le synode ou concile diocésain, avec un recueil de synodes de toutes les églises du monde, qui prouvent que le synode est un véritable concile où les prêtres delibèrent et jugent avec l'évêque.* 1779. 2 voll. 12. s. l. et n. t.

6. *Les droits du second ordre défendus contre les apologistes et la domination episcopale.* 1779. 12.

7. *Défense du second ordre contre les conférences ecclés. d'Angers.* 1787. 3 voll. 12.

8. *Les prêtres juges de la foi* cet. (Gegen den Abbé *Corgne*). 1780. 2 voll. 16.

9. *Les prêtres juges dans le concile avec les évêques, ou réfutation du tr. des conc. en général de l'abbé Ladvocat.* 1780. 3 voll. 16.

10. *Dissertations sur les interdits arbitraires de la célébration de la messe aux prêtres qui ne sont pas du diocèse.* 1781. 12.

11. *Diss. sur l'approbation des prédicateurs.* Utr. 1782. 2 voll. 12.

12. *L'approbation des confesseurs introduite par le concile de Trente.* 1785. 2 voll. 12.

13. *Diss. sur l'approbation des confesseurs.* 1784. 12.

14. *Tr. des cas réservés au pape.* 1785. 2 voll. 12. — *aux évêques.* 1787. 2 voll. 12.

15. *Tr. de la confession des moniales.* 1786. 2 voll. 12.

16. *Examen des décrets du concil de Trente et de la jurisprudence française sur le mariage.* En France 1788. 2 voll. 12. (anonym).

17. *Véritable nature du mariage.* 1788. 2 voll. 12.

18. *Diss. sur les dispenses matrimoniales.* 1789. 12.

19. *Discipline de l'église sur le mariage des prêtres.* 1790.

20. *Origine et étendue de la puissance temporelle, suivant les livres saints et la tradition.* 1789 sq. 3 voll. 12.

---

[1]) Deren Sätze sind: Elle appartient au curé seul pour toutes les fonctions, qui ne sont pas expressément réservées à l'épiscopat. Le curé choisit les vicaires, les confesseurs, les prêtres habitués de sa paroisse. L'évêque ne peut y en envoyer malgré lui que dans les cas de droit, où comme pasteur supérieur il doit réformer la conduite du curé ou suppléer sa négligence. Les prêtres n'ont aucun besoin de la permission ou approbation épiscopale pour remplir la place de vicaire et pour administrer tous les sacremens qui ne sont pas réservés à l'évêque, autres que celui de pénitence.

21. *Observations sur le projet de supprimer en France un grand nombre d'évêchés.* 1790.

22. *Défense de Richer, et chimère du richérisme.* 1790.

23. *Autorité de l'église et de ses ministres défendue contre l'ouvrage de M. Larrière.* 1792.

24. *Lettre à un ami sur l'opinion de M. Treilhard relativement à l'organisation du clergé.* 1790. Fortsetzung der Nouvelles ecclés.

218. Henri-Philippe de Chauvelin.

Geboren 1715, Abt von Moustier-Ramay, seit 1768 conseiller d'honneur am Pariser Parlament, gest. 14. Jan. 1770 [1]).

Examen impartial des immunités ecclésiastiques. Lond. 1751. 12. Auf dem Index 2. März 1752. Dann Vorträge gegen die Jesuiten, deren entschiedenster Gegner er war.

219. François Richer.

Geboren zu Avranches im J. 1718, gest. zu Paris 1790, Advokat am Parlament. *Hoefer,* Biogr. XLII.

1. *Examen des principes d'après lesquels on peut apprécier la déclaration de l'assemblée du clergé* de 1760. 12. Auf dem Index 24. Aug. 1761.

2. *De l'autorité du clergé et du pouvoir du magistrat politique sur l'exercice des fonctions du ministère ecclés. Par M.** avocat au parl.* Amst. (Paris) 1766. 2 voll. 12. Auf dem Index 26. März 1767.

220. Ignace Moly de Brezolles.

Doktor der Sorbonne, gest. 1778.

Traité de la jurisdiction ecclés. contentieuse, ou théorie et pratique des officialités et autres cours ecclés. pour les procédures civiles. Par. 1769. 4. 2 T., 1781 *(Pratique des officialités).*

221. Joseph Nicolas Guyot.

Geboren zu Saint-Dié den 2. Dez. 1728, gest. zu Paris den 7. März 1816, zuerst Offizier, dann nach absolvirtem Rechtsstudium zu Pont-à-Mousson Advokat im J. 1748, am 12. Oct. 1753 vom K. Stanislaus zum Stadtrath von Bruyères (Lothringen), 1757 zum Amtmann daselbst ernannt, 1795 Rath am Cassationshofe, jedoch wieder ausgeschlossen als Verwandter von Emigrirten, 1796 von *Merlin* als Justizminister im Ministerium angestellt, 1814 pensionirt. Er ist Mitverfasser der *Encyclopédie methodique* Par. 1782 sqq. und anderer Werke. *Regnard* in *Hoefer,* Biogr. XXI.

Repertoire universel et raisonné de jurisprudence civile, criminelle, canonique et bénéficiale; ouvrage de plusieurs jurisconsultes, mis en ordre et publié par . . . Paris 1775—1786. 4 voll. mit supplém. (17 voll.), 1784 sq., 17 voll. 4.

[1]) *Feller* druckt die Spottverse des Dichters Roy auf ihn ab, hat diese Schrift nicht. Ueber die discours gegen die Jesuiten s. *Nouvelles ecclés.* Jahrg. 1761, die ihn natürlich wegen seines Standpunktes hochstellen.

222. Durand de Maillane *).

I. Geboren zu Saint-Remy (Provence) 1. Nov. 1729, Advokat am Appellhofe von Aix. Im J. 1789 vom dritten Stande des Seneschallats Arles zu den Generalständen gewählt, war er Mitglied des Ausschusses für die Kirchensachen, trat ein für die Civilehe und verfasste mit *Martineau* den Entwurf der Civilverfassung des Klerus. In der Nationalversammlung, er war von Bouches du Rhône gewählt, sprach er sich aus für die Verbannung Ludwig's XVI. und suchte im gemässigten Sinne zu wirken. Im J. 1797 wurde er angeklagt und im Temple gefangen gehalten unter der Beschuldigung, als Mitglied des Conseil des anciens die Rückkehr der Exilirten begünstigt zu haben, vom Gerichtshofe aber freigesprochen. Nach dem 18. Brumaire wurde er Präsident des Civilgerichts in Tarascon, dann Rath am Appellhofe in Aix, trat im Jahre 1809 in den Ruhestand und starb den 15. Aug. 1814 zu Aix.

II. Wir besitzen von ihm:

1. *Histoire du droit cànon,* pour servir d'instruction à l'étude du droit can. Lyon 1770. Ist wesentlich ein Excerpt aus *Doujat.* Angehängt: ordre chronologique des conciles mit Verweisungen auf Coll. regia, Labbé, Hardouin u. s. w.

2. *Institutes du droit canonique.* Lyon 1770. 9 voll. 8. Uebersetzung der Lancelotti'schen mit ausgedehnten Anmerkungen.

3. *Dictionnaire de droit canonique et de pratique bénéficiale comparé avec les maximes et la jurisprudence de France.* Avignon 1761. 2 voll. 4., Lyon 1770. 4 voll. 4., 1776. 5 voll. 4., 1786 sq. 6 voll. 8.

Das Werk fusst auf den ältern, ist aber wegen seiner Vollständigkeit bezüglich der französischen Legislation und Gerichtspraxis und Brauchbarkeit mit Recht geschätzt worden und verdient noch heute Beachtung, insbesondere für die Geschichte des französischen Kirchenrechts.

4. *Les libertés de l'église gallicane prouvées et commentées suivant l'ordre des articles dressés par P. Pithou et sur les recueils de P. Dupuy.* Lyon 1771. 5 voll. 4.

Giebt die Pithou'sche Arbeit mit Benutzung der Sammlung von *Dupuy* in Form eines Kommentars und liefert dadurch, sowie durch die stete Bezugnahme auf die Preuves ein sehr reichhaltiges und brauchbares Werk.

5. *Le parfait notaire apostolique et procureur des officialités par L. Brunet,* nouv. edit. augm. Lyon 1775. 2 voll. 4.

223. Nicolas Meusy.

Geboren 1734 zu Villersexel in der Diözese Besançon, Vicar der Pfarrei Rupt, gestorben 1772. *Feller.*

Le code de la religion et des moeurs, ou recueil des principales ordonnances depuis l'établissement de la monarchie française. Paris 1770. 2 voll. 12. Eine gute kurze Zusammenstellung meist mit den Worten der Constitutionen.

*) *Regnard* bei *Hoefer,* Biogr. XV.

224. Henri baron de Reymond.

I. Geboren 21. Nov. 1737 zu Vienne, gest. zu Dijon 20. Febr. 1820. Nachdem er seine Studien bei den Jesuiten in Vienne und die theologischen zu Valence absolvirt und die Priesterweihe erhalten hatte, wurde er Pfarrer von Saint-Georges zu Vienne, wegen dieser Stelle in Prozesse verwickelt, im J. 1792, nachdem er sich ganz der Revolution angeschlossen, erwählt zum Bischof von Grenoble und am 15. Jan. 1793 consecrirt. Während der Schreckensherrschaft verhaftet und 11 ½ Monate gefangen gehalten, hielt er sich nachher 15 Monate zu Gerbay auf, wohnte dem Concil von 1797 bei und verzichtete 1801 auf sein Bisthum. Am 9. April 1802 zum Bischof von Dijon ernannt, leistete er den Widerruf, eröffnete sein Seminar, wurde 1808 Baron, begrüsste in einem Hirtenbriefe vom 10. April 1815 die Rückkehr Napoleons, was ihn verhinderte, nach der Rückkehr Ludwig's XVIII. vor dem 11. März 1817 in seine Diözese zu kommen. Gerühmt wird seine enorme Wohlthätigkeit. *Hoefer,* Biogr. XLII.

II. Interessant für die Geschichte des Pfarramts in Frankreich seine Schriften:

1. *Droits des curés et des paroisses considérés sous leur double rapport spirituel et temporel.* Par. 1776, 1780 (Nancy), Constance 1794, letzte 3 voll. 12.

Die Schrift war vom Parlament von Grenoble condemnirt.

2. *Mémoire à consulter pour les curés à portion congrue du Dauphiné.* 1780.

225. César Guillaume de la Luzerne.

I. Geboren zu Paris 7. Juli 1738, gest. 21. Juni 1821. Bereits in der Wiege Malteser, widmete er sich dem geistlichen Stande, wurde 1754 Canonicus an der Pariser Metropole, 1756 Abt von Mortemer, erhielt im Navarresischen Colleg die akademischen Würden 1762 und wurde sofort grand-vicaire des Erzbischofs von Narbonne, 1765 Generalagent des Klerus der Provinz Vienne, 24. Juni 1770 Bischof von Langres, hielt 1774 die Leichenrede für Louis XV., war bei der Notabelnversammlung von 1787 und im folgenden Jahre bei der letzten Versammlung des Klerus, Deputirter für den Klerus des Amts Langres zu den Etats généraux von 1789 und proponirte das Zweikammersystem, das *Mirabeau* bekämpfte, war für ein Anlehen auf die Kirchengüter, gegen die Grundrechte und für das Suspensivveto des Königs. Ende August Präsident, legte er nach dem 6. October sein Mandat nieder und ging in seine Diözese. In Folge seiner Opposition gegen die constitution civile du clergé emigrirte er nach Constanz, dann zu seinem emigrirten Bruder, dem Grafen de la Luzerne, nach Bernau bei Wels in O.-Oesterreich, nach dessen Tode 1799 nach Venedig. Auf sein Bisthum hatte er im Interesse des Zustandekommens des Concordats verzichtet. Im J. 1814

zurückgekehrt, wurde er schon am 4. Juni zum Pair erhoben, war Mitglied der Commission von 9 Bischöfen für die Kirchensachen, blieb während der Hundert Tage in Paris, wurde auf königlichen Vorschlag den 28. Juli 1817 Kardinal; das ihm verliehene restituirte Bisthum (Juni 1817) hat er nicht angetreten. Im J. 1818 trat er in den Ministerrath behufs Ausführung des Concordats trotz seiner gallikanischen Tendenzen. Am 10. Mai 1819 protestirte er mit drei andern Bischöfen gegen den Ausschluss der Worte ‚outrages à la religion' im Pressgesetz.

II. Ausser zahlreichen religiösen und Gelegenheitsschriften, Pastoralinstruktionen u. dergl. veröffentlichte er:

1. *Sur la déclaration de l'assemblée du clergé de France de 1682.* Paris 1821, 1843 in 12.

2. *Examen de l'instruction de l'assemblée nationale sur l'organisation prétendue civile du clergé.* 1791.

3. *Considérations sur l'état ecclésiastique.* Paris 1810 u. ö.

4. *Sur le pouvoir du roi de publier par une ordonnance le concordat du 11 juin 1817.* ib. 1818, 1821.

5. *Sur la puissance temporelle* (*Le Conservateur,* 38 livraison).

6. *Traité théol. sur le prêt à intérêt.*

7. *Dissertations sur les droits et devoirs respectifs des évêques et des prêtres dans l'église, publ. par l'abbé Migne.* 1844, 1845. 4. (Oeuvres, voll. 5). Gerichtet gegen die Schrift von *Maultrot* behandelt sie insbesondere ausführlich die Diözesansynode auf dem Standpunkte der Bulle *auctorem fidei* stehend [1]).

L. gehört zu denjenigen französischen Geistlichen, welche die Revolution überlebt und im Wesentlichen festgehalten haben an den Grundsätzen der früheren französischen Kirche.

226. Antoine Etienne Nicolas des Odoards-Fantin.

Geboren 26. Dez. 1738 zu Pont-de-Beauvoisin, Canonicus der Sainte-Chapelle, grand-vicaire des Erzbischofs von Embrun, Prior von Betteville in der Normandie, lebhafter Anhänger der Revolution von 1789, verbarg sich, heirathete, starb zu Paris 25. Sept. 1820. *Hoefer,* Biogr.

Ausser verschiedenen historischen Werken:

Dictionnaire raisonné du gouvernement des lois, des usages, et de la discipline de l'église, conciliés avec les libertés et les franchises de l'église gallicane, lois du royaume et jurisprudence des tribunaux en France. Paris 1788. 6 voll.

227. Armand Gaston Camus.

Von diesem bekannten Mitgliede der franz. Generalstände, der Nationalversammlung, der Fünfhundert und des Institut, geb. zu Paris 2. April 1740, gest. 2. Nov. 1804, haben wir zwei hierher gehörige Sammelwerke:

---

[1]) Oeuvres, Lyon et Paris 1842, 10 voll. unvollständig.

1. *Code matrimonial, ou recueil complet des lois canoniques et civiles de France, des dispositions des conciles . . . sur les questions de mariage . . .* Par. 1770. 2 voll. 4., mit Zusätzen.

2. *Recueil des règlements sur les matières ecclésiastiques.* Paris 1788. 32.

Eine Sammlung der Pragmatischen Sanktion und der hauptsächlichsten Edikte u. s. w.

228. Jean (Garros) Pey.

Geboren in der Provence um 1740, erst Pfarrer in der Nähe von Toulon, darauf Generalvicar dieser Diözese, nach 1775 Canonicus bei Notre Dame zu Paris, emigrirte 1792, da er den Eid auf die Constitution des Klerus nicht leisten wollte, hielt sich anfänglich in Löwen, dann in Konstanz auf, wo er 1797 starb. *Feller.* Nouvelles ecclés. 1783, 84, 88 u. ö. Ausser philosophischen Schriften:

De l'autorité des deux puissances. Strasbourg 1780 et Liège 1781, 1788. Liège 1791, 1805. 4 voll. (zuerst anonym).

Behandelt die Natur, Quelle und den Umfang der Souveränität, ihre Grenzen nach dem Naturrechte, der Offenbarung, Tradition, gallikanischen Doktrin, besonders von 1682, den Kirchen- und Staatsgesetzen, die Irrthümer der Theorie, namentlich ausführliche Bekämpfung von Febronius, in höchst conservativer Weise und recht geschickt, von neueren, besonders *G. Phillips,* viel benutzt [1]).

229. Augustin de Barruel.

I. Geboren den 2. Oct. 1741 zu Ville-Neuve de Berg bei Viviers, Jesuit, gab anfänglich mit *Fréron* die *Année littéraire* heraus, dann das *Journal ecclésiastique,* flüchtete im August 1792 nach England und schrieb die *Mémoires sur le jacobinisme,* die in Frankreich verboten wurden. In Folge einer zu Gunsten des Consulats geschriebenen Broschüre ernannte ihn Napoleon zum Canonicus der Pariser Metropole. Er starb zu Paris den 5. Oct. 1820. *Hoefer,* Biogr. gén.

II. Seine Schriften, soweit sie hierher gehören, sind sämmtlich polemisch und bekämpfen die in der französischen Revolution zur Geltung gekommenen Grundsätze. Ausser kleineren Broschüren gegen den Eid der Geistlichen auf die Verfassung sind sie:

1. *Du pape et de ses droits religieux à l'occasion du concordat.* Paris

---

[1]) Sein Standpunkt ist ersichtlich aus folgenden Sätzen: P. IV. ch. 1. ‚que les deux puissances sont si étroitement liées par des principes communs, qu'on ne peut attaquer l'une d'entre elles que par des systèmes qui vont à la destruction de l'autre. Que chacune d'elles est si indivisible par l'unité de sa propre constitution, qu'on ne peut l'entamer sur un seul point que par des principes qui tendent à son entière destruction. Que la tolérance est diamétralement contraire à l'ordre de l'un et de l'autre gouvernement, parcequ'elle l'est à leur unité.'

an XII. (1803) 2 voll. Italienisch: Sul papa ed i suoi diritti religiosi. Venez. 1804. 4 T.

Gegen dieses auf durchaus kurialem Standpunkte stehende Werk, welches nichts wesentlich Neues bietet und das ihm oft gespendete Lob kaum verdient, schrieb der Abbé *Blanchard*.

2. *Lettres* (4) *sur le divorce,* à un député, ou bien réfutation d'un ouvrage ayant pour titre: *du divorce.* Paris 1789.

3. *Vrais principes sur le mariage, opposés au rapport de M. Durand-Maillane, pour servir de suite aux lettres sur le divorce.* 1790.

4. *Histoire du clergé de France pendant la révolution.* Lond. 1794; Par. 1804. 2 voll. 12.

230. Mathieu Mathurin Tabaraud.

I. Geboren zu Limoges 1744, Oratorianer, gest. daselbst 9. Jan. 1832, trat auf gegen die Constitution des Klerus, flüchtete nach England, kehrte 1801 zurück, vermochte den frühern Bischof d'Argentré zum Verzicht, 1811 Censor für die theologischen Schriften. *Hoefer,* Biogr.

II. Alter Gallikaner hält er in seinen namentlich die Zustände der französischen Kirche behandelnden Schriften fest an den wesentlichen Sätzen der gallikanischen Kirche. Die Schriften sind zumeist hervorgerufen durch die Zeitverhältnisse.

1. *Principes sur la distinction du contrat et du sacrement de mariage, sur le pouvoir d'établir des empêchemens dirimant et d'en dispenser.* Paris 1803, 1816 (anonym), 1825 (mit Namen). *M. Dubourg,* Bischof von Limoges, condemnirte die Schrift durch ein Edict vom 18. Febr. 1818, weil er die Scheidung von Contract und Sakrament lehrt; der Verfasser hielt in der 3. Aufl. fest daran.

2. *Traité histor. et crit. de l'élection des évêques.* Paris 1792, 1811. 2 voll.

3. *Essai hist. et crit. sur l'institution canonique des évêques.* Par. 1811. Auf dem Index 17. Dez. 1821.

4. *Du Pape et des Jésuites.* Paris 1814, 1815.

5. *Du divorce de Napoléon avec Joséphine.* Paris 1815.

6. *Du droit de la puissance temporelle sur le mariage* cet. Paris 1818.

7. *De l'appel comme d'abus, suivi d'une dissertation sur les interdits arbitraires de célébrer la messe.* 1820.

8. *De l'inamovibilité des pasteurs du second ordre.* 1821.

9. *Histoire critique de l'assemblée générale du clergé de France en 1682, et de la déclaration des quatre articles qui y furent adoptés.* Paris 1826.

10. *Essai hist. et crit. sur l'état des Jésuites en France.* 1828.

231. Jean Etienne Marie Portalis *).

Von diesem bekannten Staatsmanne (geb. zu Bausset (Var) 1. April 1745, gest. zu Paris 25. Aug. 1807) gehört hierher nur:

Discours rapports et travaux inédits sur le concordat de 1801 cet. Par.

*) *A. Taillandier* in *Hoefer,* Biogr. XL.

1845, herausgegeben von *Vic. Fréd. Portalis,* für die Geschichte und Auffassung des Concordats von Bedeutung.

232. Maurice Laubry.

Zu Reims geboren im J. 1745 und gest. 1803, Advokat in Paris, 1782 Domherr in Reims, im folgenden Jahre Unterofficial und 1786 Promotor. *Hoefer,* Biogr.

1. *Traité des unions de bénéfices.* Paris 1778. 12.
2. *Traité des érections des bénéfices.* Paris 1782. 12.

233. Jean Jacques Piales.

I. Geboren zu Mur-de-Barrez, Advokat am Pariser Parlamente 1747, gest. 4. Aug. 1789, nachdem er seit 1763 fast gänzlich erblindet war. Er war der gesuchteste Consulent in Prozessen über Pfründen u. dgl.

II. Wir verdanken ihm die für die Kenntniss des franz. Benefizialrechts vor der Revolution wichtigen Schriften:

1. *Traité des provisions de cour de Rome à titre de prévention, du concours des provisions, des fonctions des banquiers-expéditionnaires; et des règles qui doivent être observées dans les impétrations des bénéf.* Paris 1756. 2 voll.

2. *Traité des commandes et des réserves ou des provisions des bénéfices par dérogation à la règle regularia regularibus* cet. *et en vertu des règles de mensibus et alternativa* cet. ib. 1758 sq. vol. 8.

3. *Traité de l'expectative des gradués. Des droits et privilèges des universités et des avantages que l'église et l'état en retirent.* ib. 1757. 4 voll. *Supplém. au traité des gradués avec un traité des expectatives de joyeux avénement et de serment de fidélité.* ib. 1758. vol. 6 u. 7.

4. *Traité des réparations et reconstructions des églises et autres bâtiments dépendants des bénéfices. Avec un recueil complet des règlements concernant les économats de France.* Paris (1. Bd. 1762, 2. 1761). 4 voll. 12., 1786. 5 voll. 12. par *Camus* avec l'agrément de Piales.

234. Pierre Jean Agier.

Geboren den 28. Dez. 1748 zu Paris, Kammerpräsident am kön. Gerichtshofe und gest. daselbst 28. Sept. 1823.

Traité sur le mariage dans ses rapports avec la religion et les lois nouvelles de France. Paris an IX. (1801) 2 voll.

235. Jacques Lescène Desmaisons.

Geboren zu Granville 1750, gest. 10. Oct. 1808, im J. 1789 officier municipal de Paris, 1790 Friedensrichter des faubourg Montmartre, im Mai 1791 von Ludwig XVI. als Commissär in die Grafschaft Venaissin geschickt, 1804 Generalsekretär der Intendantur der Civilliste, in welcher Eigenschaft er die Krondiamanten inventarisirte. *Hoefer,* Biogr. XXX.

Le contrat conjugal, ou lois du mariage, de la répudiation et du divorce. Neuchatel 1785.

236. Henri Grégoire *).

I. Geboren zu Vého bei Luneville den 4. Dez. 1750, als Pfarrer von Embremesmil im J. 1789 zum Vertreter des lothringischen Klerus in die états généraux gewählt, trat am 14. Juni den Beschlüssen der Vertreter des dritten Standes bei, präsidirte vom 13. bis 15. Juli, hatte hervorragenden Antheil an dem die Privilegien aufhebenden Beschlusse vom 4. August, trat ein für die Juden, stimmte der Verfassung des Klerus zu, nahm die auf ihn gefallene Wahl des Departement Loir-et-Cher zum Bischof an und vertrat diesen Kreis in der Convention von 1792, sprach sich für Abschaffung des Königthums aus, votirte gegen die Hinrichtung Ludwig's XVI. — seine angebliche Unterschrift ist falsch — wurde Mitglied des comité d'instruction publique, bekannte offen seine religiösen Ueberzeugungen und hat grosse Verdienste um die Geistlichkeit und die Herstellung der Religion. Er sass im Rathe der Fünfhundert, dann nach dem 18. Brumaire im Corps législatif, war Präsident dieses wie der constituirenden Versammlung und der Convention, wurde im Dezember 1801 in den Senat gewählt, widersetzte sich der Occupation des Kirchenstaats, war Gegner der Errichtung des Kaiserthums, der Scheidung Napoleon's. Er wurde 1814 nicht in die Kammer gewählt, die Restauration strich ihn aus der Liste der Mitglieder des Instituts, suspendirte seine Senatorenpension und zwang ihn, um leben zu können, seine Bibliothek zu verkaufen. Er zog sich, den Studien lebend, nach Auteuil zurück. Im J. 1818 wählte ihn das Dép. de l'Isère in die Kammer, die ultramontane Partei versuchte ihn als unwürdig auszuschliessen, annullirte seine Wahl gegen den alleinigen Widerspruch von *Dupont* de l'Eure; im J. 1822 resignirte er auf den Titel des Commandeur der Ehrenlegion, als man ihm die Ordre wegen der Erneuerung der Diplome zustellte. Er starb zu Paris den 28. April 1831, nachdem der Erzbischof ihm die Spendung der Sterbesakramente nur unter der Bedingung der Retractation des Eides auf die Verfassung gestattet hatte, der Abbé *Guillon* spendete sie ihm trotz seiner Weigerung. Der Klerus verweigerte ihm das Begräbniss, die Polizei gestattete die Lesung einer Messe in der Kirche der Abbaye-aux-bois durch einen Priester, der interdizirt worden wegen der Taufe eines Kindes, dessen Pathe *Manuel* war, die jungen Leute spannten die Pferde aus und zogen den Leichenwagen bis zum Friedhofe des Mont-Parnasse.

II. Hier findet er eine Stelle wegen der Schriften [1]):

1. *Histoire du mariage des prêtres en France.* Paris 1826.

---

*) *Carnot* in *Hoefer,* Biogr. XXI.

[1]) Dazu andere, insbesondere: *L'histoire des sectes religieuses,* 1810, 2 voll.; 1828, 5 voll.

2. *Essai historique sur les libertés de l'église gallicane et des autres églises de la catholicité pendant les deux derniers siècles.* Paris 1818, 1826, die zweite verbessert und vermehrt [2]).

237. Jean-Denis comte de Lanjuinais *).

I. Dieser bekannte Politiker, geb. 12. März 1753 zu Rennes, gest. 13. Jan. 1827 zu Paris, Advokat, 1775 Prof. des Kirchenrechts in Rennes, 1779 Mitglied der bretagnischen Stände, 1789 der états généraux, Gründer des club bréton, Mitglied des comité ecclés., der constituirenden Versammlung, Verfasser des Entwurfs des Gesetzes über den Civilstand, Deputirter von Ille-et-Vilaine in der Convention, versuchte das Todesurtheil gegen Louis XVI. zu verhindern, bekämpfte die Errichtung des tribunal spécial, benahm sich heldenmüthig in der Nacht vom 1. auf den 2. Juni 1793, flüchtete den 23. Juni nach Rennes, wo er sich vor Carrier im eignen Hause verborgen hielt; seine Familie wurde eingekerkert, seine Frau entging dem Tode durch den am 12. Nov. 1793 gestellten Antrag auf Scheidung; er erhielt in Folge des Dekrets vom 8. Dez. 1794 seine Freiheit und liess das Scheidungsurtheil cassiren, ging nach Paris zurück, war unter den Elfen und 19. Prairial (7. Juni) Präsident der Versammlung, wurde in die neue Versammlung von 73 Departements gewählt, beim conseil des Anciens, kehrte am 20. Mai 1797 nach Rennes zurück, prof. de législation, 22. Mars 1800 Senator, bekämpfte 1802 das lebenslängliche Consulat und 1804 das Kaiserreich, wurde 1808 comte (Devise: Dieu et les lois), gründete mit Target, Portalis, Malleville die académie de législation, 4. Juni 1814 Pair, bekämpfte das Censurgesetz vom 21. October, verweigerte den von Napoleon

---

[2]) Der Geist erhellt aus dem ersten Satze der Vorrede: Les libertés gallicanes sont, pour notre Eglise, le droit de se gouverner suivant les anciens canons de la discipline universelle. Elles ne sont pas des exceptions à la règle, puisqu'elles-mêmes sont des règles à toute la catholicité; l'ensemble de ces règles et des usages particuliers à chacune de ces Eglises, constitue leur droit public ecclésiastique. Nachdem er die ‚prétentions ultramontaines' und die Mittel ihrer Realisirung (Hoheit des Papstes über das Concil, persönliche Infallibilität desselben u. s. w.) besprochen, geht er die Geschichte durch bis auf seine Zeit, wirft Seitenblicke auf die Kirchen von Deutschland, der Schweiz, Belgien, England, Spanien u. s. w. und zeigt den Zusammenhang der kirchlichen mit der bürgerlichen und politischen Freiheit und sagt mit Recht p. 563: ‚Si une atteinte aux unes (libertés ecclés. et lib. politiques et civiles) n'est pas toujours une brêche aux autres, elle prépare l'attaque . . . le retour aux règles primitives est le voeu qu'ont exprimé sans cesse les personnages les plus doctes et les plus zélés pour la gloire de Dieu. Je termine cet ouvrage, en disant avec eux, avec saint Bernard: Quis mihi det antequam moriar, videre ecclesiam dei, sicut in diebus antiquis?'

*) *Hoefer,* Biogr. XXIX.

geforderten Eid als membre de l'institut und commandeur de la légion d'honneur, Deputirter von Paris und Seine-et-Marne, als Präsident bestätigt von Napoleon nach interessantem Gespräch, Mitglied der neuen Kammer, gegen Ney's Hinrichtung und die Reaction.

II. Uns berühren seine Schriften:

1. *Mémoire sur l'origine, l'imprescriptibilité, les caractères distinctifs des différentes espèces de dîmes, et sur la présomption légale de l'origine ecclésiastique de toutes les dîmes tenues en fief.* Rennes et Paris 1786.

2. *Rapport sur la nécessité de supprimer les dispenses de mariage, de supprimer ou de modifier les obstacles qui le retardent ou annulent, enfin d'établir une forme purement civile pour constater l'état des personnes.* Paris 1791, 1815.

3. *Opinion contre la résolution pour supprimer les pensions des prêtres mariés.* Paris 1816.

4. *Appréciation du projet de loi relatif aux trois concordats* cet. Paris 1817, 1818 (4 Aufl.).

5. *Histoire abrégée de l'inquisition religieuse en France, suivie de l'opinion contre le projet rélatif aux pensions ecclés., autrement à l'érection de trente évêchés nouveaux.* Paris 1821.

6. *Contre un article du projet de la loi de timbre et d'enregistrement qui suppose les congrégations religieuses assez bien autorisées, leur attribue des privilèges en matière d'impôts* cet. 1824.

Er soll auch handschriftlich ‚*Institutiones jur. eccl. ad usum fori gallicani accommodatae*' und ‚*Praelectiones jur. eccl.*' hinterlassen haben.

238. Bernard Lambert.

Geboren 1758 in der Provence, gest. zu Paris 1813, heftiger Gegner der Bulle Unigenitus, Dominikaner von Saint-Maximin, nach dem Interdicte des Hauses Professor der Theologie zu Carcassonne und Limoges, später zurückgezogen in Grenoble lebend. *Hoefer,* Biogr. XXIX.

Commentaire abrégé sur les 4 art. de la déclar. du clergé de France dans l'assemblée de 1682. Paris 1811.

239. Clausel de Montals. Abbé.

Le concordat justifié ou examen des réclamations contenues dans quelques écrits contre le concordat. 2 ed. Paris 1818.

240. Dominique Dufour de Pradt*).

I. Geboren zu Allanches (Auvergne) 23. April 1759, gest. zu Paris 18. März 1837, Dr. theol. zu Paris 1786, Archidiacon von Caux und Generalvicar des Kard. *La Rochefoucauld,* Erzb. von Rouen, Deputirter 1789 dieser Diözese, trat ein für die Kirche, emigrirte mit dem Kardinal

*) *Hoefer,* Biogr. XL.

nach Hamburg, später Münster, Almosenier Napoleon's I., Bischof von Poitiers 1805, 1808 wegen seiner Verdienste gegen die Bourbonen in Spanien mit einer Gabe von 50,000 Fr. bedacht, baronisirt und zum Erzbischof von Mecheln ernannt. Der Staatsrath verwarf die Präconisationsbulle vom 29. März 1809, weil der Kaiser darin nicht erwähnt wurde. Er gehörte zu den 17 Bischöfen, die am 25. März 1810 Pius VII. um die Dispens für die Heirath Napoleon's mit Marie Louise ersuchten, 1811 zu der Commission für die Vorbereitung des Nationalconcils und zu der zweiten für die Erwirkung der päpstlichen Approbation; er erhielt bei dieser Gelegenheit von Pius VII. die neuen Bullen für Mecheln. Napoleon liess ihn seine Ungnade fühlen wegen der Art der Verhandlung mit dem Papste, nahm ihn jedoch mit nach Dresden und ernannte ihn zum Botschafter in Warschau, wo er im Juni 1812 den polnischen Landtag eröffnete. Er fiel jetzt in völlige Ungnade und erhielt den Befehl, sich in seine Diözese zu begeben, kehrte mit den Alliirten nach Paris zurück, wurde durch Talleyrand Grosskanzler, Grosskreuz der Ehrenlegion (April und Juli 1814). Während der Hunderttage in der Auvergne verborgen, verzichtete er 1816 auf sein Erzbisthum gegen eine Pension von 12,000 Liv. Seitens des Königs der Niederlande, warf sich auf die Seite der liberalen Opposition, wurde 1820 wegen einer Broschüre über die Wahlen vor die Assisen gestellt, von *Dupin* dem Aeltern vertheidigt freigesprochen. Im J. 1827 Deputirter für Clermont-Ferrand gehörte er der Linken an, legte aber am 14. April 1828 sein Mandat nieder; die Julirevolution fand ihn als Anhänger des Königthums und Gegner der Tagespresse.

II. Seine hierher gehörigen Schriften sind in einem Geiste der Freisinnigkeit gehalten, der seitdem immer seltener unter dem hohen Klerus wurde.

1. *Du Jésuitisme ancien et moderne.* Paris 1825, 1826.

2. *Les quatre concordats, suivis de considérations sur le gouvernement de l'église en général, et sur l'église de France en particulier, depuis 1515.* Paris 1818. 3 voll.

Ausser über die bezeichneten allgemeinen Punkte handelt es über die pragmat. Sanction und ihre Folgen, das Concordat Franz I., das von 1801, von Fontainebleau, von 1817, bietet in gewisser Hinsicht eine Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat in Frankreich seit der pragmat. Sanction; es gehört zu den besten Werken über sein Objekt, hat sich aber die Versetzung auf den Index zugezogen (17. Nov. 1820).

3. *Suites des quatre concordats.* Paris et Rouen 1820 [1]).

---

[1]) *Bernardi, Observations sur les 4 concordats de M. de Pradt.* Paris 1819. *Mich. Berre, Des quatre conc. de M. de P. ou observation sur un passage de cet ouvrage.* Paris 1819.

4. **Concordat de l'Amérique avec Rome.* Am 4. März 1828 auf den Index gesetzt.

5. *De l'esprit actuel du clergé français.* Paris 1834.

241. P. L. Blanchard.

Abbé, geboren um 1760 in der Normandie.

1. *Controverse pacifique sur les principales questions qui divisent et troublent l'Église gallicanes, savoir: les démissions épiscopales, la promesse ou le serment de fidélité, le concordat, le jugement du pape sur ces matières* cet. Londres 1802. Diese Schrift zog sich ein Verbot des Index 10. Juni 1827 zu, wohl wegen des Eintretens für die Rechte der legitimen Bischöfe. Première suite à la controv. pac., où l'on développe *les réclamations canoniques des évêques de France* cet. ib. 1805.

2. *Etat politique et religieux de la France, devenu plus déplorable encore par l'effet du voyage de Pie VII. en ce pays.* Seconde suite cet. ib. 1806. Auf dem Index 10. Sept. 1827.

3. *Convention du 11 juin 1817 entre S. M. T.—C. et SS. Pie VII, développée, ou Introduction à l'histoire projetée de l'Eglise concordataire continuée.* ib. 1817. Auf dem Index 26. Aug. 1822.

Verschiedene Broschüren bei *Quérard,* France lit. I. 350. — *Blanchard* steht auf dem alten gemässigten gallikanischen Standpunkte.

242. Roger Henri de Dillon.

I. Geboren zu Bordeaux 11. Juni 1762, 1789 Generalvicar in Dijon, Abt von Oigny und Dechant der Sainte-Chapelle, erliess einen Protest gegen die Dekrete vom 27. Nov. 1790 an den Bischof von Dijon, der auf öffentlichem Platze daselbst unter Aufhängen seines Bildes an den Galgen verbrannt wurde, emigrirte und kehrte erst nach Erlassung des Concordats zurück. Im J. 1806 wurde er wegen Opposition gegen die Regierung zu Dijon confinirt, 1816 zum Conservator der Bibl. Mazarine ernannt. Er war Bruder der Generäle *Théobald* (zu Lille 29. April 1792 massacrirt) und *Arthur Comte de D.* (guillotinirt zu Paris 14. April 1794). *Hoefer,* Biogr. gén.

II. Er verfasste die streng antigallikanischen Schriften:

1. *Du concordat de 1817.* Paris 1817.

2. *Réponse à M. l'abbé de Clausel sur le concordat de 1817.* Paris 1818.

3. *Rép. à la réplique de l'abbé de Clausel, suivie d'observations sur l'ouvrage de M. Frayssinous intitulé: Les vrais principes de l'église gallicane.* Paris 1818.

243. Pierre Vinsson.

Geboren 1762 zu Angoulême, war Vicar an St. Opportune zu Poitiers, wurde 1790 wegen Verweigerung des Eides eingekerkert, flüchtete erst nach Spanien, dann nach London, wo er ein Pensionat errichtete. Er kehrte mit Louis XVIII., der ihn in London kennen

INSTITUTE OF MEDIAEVAL
ST. MICHAEL'S
COLLEGE

gelernt, zurück, ging bei der Rückkehr Napoleon's wieder nach London, kam dann mit dem König zurück. Wegen der angezeigten Schrift zu 3 Monat Gefängniss, 50 Fr. Strafe, 2 Jahre Polizeiaufsicht verurtheilt, ging er auf's neue nach London, um sich der Strafe zu entziehen, kam nach einigen Jahren nach Paris zurück, wo er am 17. Sept. 1820 starb. *Feller.*

Le concordat expliqué au roi suivant la doctrine de l'église et les réclamations canoniques des évêques légitimes de France, suivi du précis historique de l'enlèvement de . . . Pie VII. cet. Paris 1816.

Veranlasst durch die Schrift von *Blanchard,* vertritt es den extrem kurialen Standpunkt und kommt in Conflikt mit den Gesetzen.

244. Denis-Luc Frayssinous *).

Geboren 9. Mai 1765 zu Carière (Rodez), trat 1784 in die Genossenschaft von Laon zu Paris ein, welche von Saint-Sulpice geleitet wurde, 1789 Priester, war in der Seelsorge thätig, trug in einem von Priestern von Saint-Sulpice gegründeten Verein seit 1801 die Dogmatik vor, hielt Vorträge in der Karmeliterkirche, die grossen Anklang fanden, wurde Schöpfer der Conferenzen, welche die gebildete Welt anzogen, aber im J. 1809 suspendirt wurden. Er wurde zum inspecteur de l'académie de Paris ernannt und zog sich nach der Auflösung von Saint-Sulpice in seine Heimath zurück, nahm im October 1814 nach der Rückkehr der Bourbonen die Conferenzen wieder auf und hat seitdem durch eine Reihe von Predigten u. s. w. in Paris als erster Redner geglänzt. Ludwig XVIII. ernannte ihn zum ersten Almosenier, am 28. April 1822 sprach er zum letztenmale in Saint-Sulpice, wurde von Pius VII. zum Bischof von Hermopolis i. p. und vom König zum grandmaître de l'université erhoben, von der Akademie an *Sicard's* Stelle zum Mitgliede erwählt, vom König zum Grafen, Pair und 26. Aug. 1824 zum Minister des Kultus und Unterrichts erhoben. Er hielt fest an der gemässigten Richtung im Gegensatze zu der von *De Lamenais* geleiteten ultramontanen, missbilligte die von De Villèle durchgesetzte Auflösung der Kammer und reichte, als Karl X. bei Bildung des Kabinets vom 4. Jan. 1828 den Unterricht vom Kultus trennte, im März seine Demission ein, missbilligte offen auf Anfrage des Königs die in Vorbereitung begriffenen Ordonnanzen von 1830. Er lehnte alle Anerbietungen des neuen Regiments ab, nahm nach einer römischen Reise die Stelle eines Erziehers des Herzogs von Bordeaux an und ging nach Prag, kehrte 1838 nach Paris zurück, zog sich aber bald zurück und starb den 12. Dez. 1841 zu Saint-Géniez.

---

*) *Hoefer,* Biogr. XVII.

Les vrais principes de l'église gallicane, sur la puissance ecclésiastique, la papauté, les libertés gallicanes, la promotion des évêques, les trois concordats, et les appels comme d'abus. Paris 1817. 3 éd. 1826.

Eine von echt kirchlichem Geiste beseelte Besprechung und Vertheidigung der gallikanischen Freiheiten, worin zugleich die Missbräuche des appel comme d'abus verworfen werden.

245. André Jean Simon baron Nougarède de Fayet.

I. Geboren zu Montpellier den 20. Sept. 1765, zuerst Offizier, seit dem Consulat Auditor beim Staatsrath, 1804 Deputirter des Hérault, Rath der Universität auf Lebenszeit 1808, 1809 baronisirt, Kammerpräsident am Appellhofe 1810, maître des requêtes 1813, seit 1816 dem öffentlichen Leben fremd starb er zu Paris den 20. Aug. 1845. *Hoefer*, Biogr. XXXVIII.

II. Ausser historischen Schriften:

1. *De la législation sur le mariage et sur le divorce.* Paris 1802.

2. *Histoire des lois sur le mariage et sur le divorce depuis leur origine dans le droit civil et coutumier jusqu'à la fin du dix-huitième siècle.* 1803. 3 voll., 1816.

Die erste Schrift, welche auf eine gewisse Vollständigkeit Anspruch machen kann, diese jedoch selbst nicht erreicht, aber immerhin als Sammlung werthvoll ist.

3. *Jurisprudence du mariage, conférée avec le droit romain, le droit can. et le droit français, antérieur au code civil, et aperçu des changemens qu'elle doit éprouver par l'abolition du divorce.* Paris 1817.

246. Etienne Gabriel Peignot *).

Von diesem fruchtbaren Bibliographen und Literaturschriftsteller, geb. 15. Mai 1767 zu Arc en Barrois, gest. als inspecteur de l'académie zu Dijon 14. August 1849, besitzen wir:

Précis historique et analytique des pragmatiques, concordats, déclarations . . . et autres actes relatifs à la discipline de l'église en France depuis Saint Louis jusqu'à Louis XVIII. Paris 1817.

247. Etienne Aignan.

Geboren 1773 zu Bougency-sur-Loire, gest. zu Paris 21. Juni 1824, im J. 1815 Mitglied der Akademie, seitdem oppositioneller Journalist und Mitherausgeber der ‚*Minerve*', bekannt durch eine Reihe von belletristischen Schriften. *Hoefer*, Biogr. I. 464. Er verdient genannt zu werden wegen der kirchenpolitischen Broschüre:

De l'état des protestants en France depuis le seizième siècle jusqu'à nos jours, avec des notes et des éclaircissements historiques. Paris 1818. 2 Ausgaben.

*) *Hoefer*, Biogr. XXXIX.

248. Guill. Louis Julien Carré.

Geboren zu Rennes 21. Oct. 1777, gest. 12. März 1832, zuerst Advokat, 1806 Professor der Rechte in seiner Vaterstadt, einer der bedeutendsten französischen Juristen seiner Zeit. *Hoefer*, Biogr. gén.

Traité du gouvernement des paroisses, où l'on examine tout ce qui les concerne dans leurs rapports avec les lois et règlements d'administration publique. Rennes 1822, mit Supplement 1824.

Eine gute Darstellung, deren Eintreten für die Rechte des Staats ihm von klerikaler Seite Angriffe zuzog, gegen welche das Supplement auftritt.

249. André Marie Jean Jacques Dupin.

I. Geboren 1. Febr. 1783 zu Varzy (Nivernais), studirte zu Paris als Eleve der académie de législation, 1804 Dr. jur., 1810 Advokat nach fruchtlosem Concurs um einen Lehrstuhl, 7. Jan. 1813 Sekretär der Gesetzgebungs-Commission, 1815 Mitglied der Repräsentanten-Kammer für Château-Chinon (Nièvre) sprach er am 23. Juni gegen die Proklamation des Königs von Rom als Kaiser der Franzosen und für möglichst grosse Freiheiten. Nachdem er eine Reihe glänzender Vertheidigungen geführt hatte, war er 1826 wieder Deputirter bis 1840 und hatte wesentlichen Antheil an den Vorgängen von 1830, wurde am 21. Nov. 1832 Präsident der Kammer und nochmals acht Monate später, nachdem er im August 1830 Generalprokurator am Cassationshofe geworden war. Er hatte wesentlichen Antheil an der Februarrevolution von 1848, wurde 13. Mai 1849 Mitglied der assemblée législative, am 1. Juni deren Präsident bis zu ihrer Auflösung. Als das Confiscationsdekret betreffend die Güter des Hauses Orleans erschienen war, legte er sein Amt nieder, trat jedoch 1857 wieder ein. Er war Mitglied der Akademie und der acad. des sciences morales et politiques. Sein Tod erfolgte zu Paris am 10. Nov. 1865. *Hoefer*, Biogr.

II. Von seinen zahlreichen, dem französischen Rechte wie der Jurisprudenz überhaupt gewidmeten Schriften gehören hierher:

1. *Les libertés de l'église gallicane.* Paris 1824 in 12., 1826 in 18.

Er tritt darin als ein warmer Anhänger der gallikanischen Prinzipien in ihrem ganzen Umfange ein, soweit sie in das neuere System passen.

2. *Manuel du droit public ecclésiastique français,* contenant: les libertés de l'égl. gallicane en 83 art., avec un commentaire, la déclar. du clergé de 1682 . . ., le concordat et sa loi organique u. s. w. Paris 1844, 4 édit. 1847.

Wie der Titel zeigt, eine Zusammenstellung älterer und neuer Dokumente, Auszüge aus Fleury, Frayssinous, ältere arrêts, rapports, über den appel comme d'abus, Dekrete über Congregationen u. dgl., discours des Verfassers, bibliogr. Notizen u. s. w. mit einer Introduction. Ein bequemes Buch zum praktischen Gebrauch ohne tieferen wissenschaft-

lichen Werth. Der Kard. Erzbischof von Lyon, *de Bonald,* schleuderte dagegen ein mandement vom 21. Nov. 1844, das durch eine ordonnance royale vom 9 mars 1845 als abus unterdrückt wurde. Auf dem Index.

250. L. H. Caron.

Geboren im J. 1790 zu Abbeville, Pfarrer von *Conti,* Ehrendomherr von Amiens, trat in den von *de Lamenais* begonnenen Kampf zu Gunsten der Kirche mit verschiedenen Broschüren ein, insbesondere der hierher gehörigen:

Réfutation de la théorie gallicane sur la souveraineté temporelle. Paris 1831.

251. Thomas Marie Joseph Gousset.

I. Er war geboren den 1. Mai 1792 in Montigny-les-Cherlieux, einem kleinen Orte in der Erzdiözese Besançon von armen Eltern, war bis zum 17. Jahre Landarbeiter, fing 1806 an zu studiren, trat 1812 in's Seminar zu Besançon, wurde 1817 Priester, Bischof von Amyclea i. p., Vicar von Lure, 1818 Professor der Moral in Besançon, 1832 grand-vicaire, am 1. Febr. 1836 als Bischof von Perigueux präconisirt, von dort am 13. Juli 1840 auf den erzbischöflichen Stuhl von Reims transferirt, am 30. Sept. 1850 Kardinalpriester vom Titel S. Calisto, gest. in Reims am 23. Dez. 1866. Er gehörte der extremen klerikalen Richtung an, trat ein für die Bestrebungen des Abbé *Gaume,* die Klassiker durch die Kirchenväter auf den Schulen zu ersetzen, hat ein Hauptverdienst an dem Siege der jesuitischen Richtung des französischen Klerus.

II. Ausser dogmatischen und moraltheologischen Werken, welche den scholastischen Standpunkt, bezw. den des *Alphonsus von Liguori* einhalten, schrieb er:

1. *Exposition des principes du droit canonique.* Paris 1859.

Zweck des Buchs ist, die gallikanischen Tendenzen zu beseitigen. Es liefert keine Darstellung des Rechts, sondern der Rechtsquellen im formellen und materiellen Sinne, wobei der ganze Schwerpunkt auf den Papst und die von ihm abhängigen Organe fällt, die Concilien (ökumenische wie provinzielle) nur durch ihn Kraft erhalten. Die Tendenz kennzeichnet sich am schärfsten durch die angehängten Stücke: Regulae indicis librorum prohibitorum, Reg. Cancellariae, Bulle Auctorem fidei Pius' VI. u. s. w. Der wissenschaftliche Werth ist um so unbedeutender, als die Schrift nichts neues enthält.

2. *Code civil commenté dans ses rapports avec la théologie morale.* Paris 1827, 1829, Besançon 1834 in 18 u. 8.

3. *Du droit le l'église touchant la possession des biens destinés au culte et la souveraineté temporelle du pape.* ib. 1862.

Wesentlich nur Sammlung von Aussprüchen der Kirchenväter und Synoden.

252. Denis Auguste Affre *).

I. Geboren zu Saint-Rome de Tarn den 27. Sept. 1793 als Sohn eines Beamten, wurde vom 14. Jahre an im Seminar von Saint-Sulpice gebildet, nach Absolvirung der Theologie, weil er noch nicht das canonische Alter für die Weihe hatte, Lehrer der Philosophie am Seminar zu Nantes. Nachdem er am 16. Mai 1818 Priester geworden, trat er in die Congr. de Saint-Sulpice ein, dozirte die Dogmatik, musste aber wegen Kränklichkeit austreten und wurde im Oct. 1820 Almosenier am Findelhause zu Paris. Er gab mit *M. de Laurentie* und Andern das Journal ‚*La France chrétienne*' heraus, wurde 1821 von *M. de Soyer*, Bischof von Luçon, zum Generalvicar ernannt, vertauschte aber diese Stelle wegen Meinungsverschiedenheiten im J. 1823 mit dem gleichen Posten in Amiens. Eine Anrede an Louis Philippe bei dessen Aufenthalt in Amiens (1831) lässt ihn erscheinen als Charakter, weil er seine Ueberzeugung von dessen Unrechtmässigkeit offen aussprach. Im J. 1834 nahm er ein Canonicat an, vertauschte dies aber im selben Jahre mit einem solchen zu Paris und dem Titel eines vicaire général honoraire. Am 9. Dez. 1839 wurde er zum Coadjutor des Bischofs von Strassburg ernannt, trat den Posten nicht an, da *M. de Quelen* wenige Tage nachher starb; nachdem er einer der Kapitularvicare gewesen, wurde er zum Erzbischof von Paris ernannt und am 6. Aug. 1840 inthronisirt. Als solcher hat er nach jeder Richtung eine ausgezeichnete Wirksamkeit entwickelt. Um dem Blutvergiessen Einhalt zu thun, erwirkte er am 27. Juni 1848 vom General *Cavaignac* Einstellung des Feuers, erstieg die Barrikade beim Eingange des Faubourg Saint-Antoine. Kaum hatte er einige Worte gesprochen, als ein Schuss fällt; die Insurgenten sich verrathen glaubend geben auf die garde mobile Feuer, diese erwiedert, von einer Kugel getroffen stürzte er nieder und gab bald nachher in seinem Palais den Geist auf.

II. Er veröffentlichte die interessanten Schriften:

1. *Traité abrégé des fabriques.* Amiens 1826, im folgenden aufgenommen.
2. *Traité de la propriété des biens ecclésiastiques.* Paris 1837.

Eine warme Vertheidigung des Eigenthums der Kirche an den ihrem Kultus gewidmeten Gebäuden, den Gütern für den Unterhalt des Klerus u. s. w., vorzugsweise gegen die Theorie gerichtet, welche das Eigenthum der in der Revolution eingezogenen, aber restituirten Gebäude u. s. w. der Kirche abspricht.

3. *Traité de l'administration temporelle des paroisses* cet. Paris 1827, 1829, 1835, 3. Aufl., und im selben Jahre in abgekürzter Gestalt.

4. *De l'appel comme d'abus, son origine, ses progrès et son état présent,*

---

*) *Hoefer,* Nouv. biogr. gén. I. 348 ff. *Quérard,* Lit. franç. contemp. I. 6.

suivi d'un écrit sur l'usage et l'abus des opinions controversées entre les gallicans et les ultramontains. Paris 1845.

Bekämpft den Appel, ohne ihn jedoch vollständig zu verwerfen, mit Mässigung und nur mit sachlichen Gründen.

5. *Essai historique et critique sur l'origine, le progrès et la décadence de la suprématie temporelle des papes.* Amiens 1829.

Bekämpft die damaligen Ansichten von *de la Menais* und tritt gegen die politischen Anmassungen der Päpste zu Gunsten der gallikanischen Theorieen ein.

253. Louis Antoine Augustin Pavy.

Geboren zu Roanne (Loire) den 18. März 1798, 1838 Professor der Geschichte und Pastoral an der theologischen Fakultät in Lyon, Bischof von Algier.

Lettres sur le célibat ecclésiastique à M. le lieutenant-général d'Hautpoul, gouverneur général de l'Algérie. Paris 1851, 2 éd. 1857.

Sucht den Cölibat zuerst historisch unter Zurückgreifen auf die vorchristliche Zeit, dann im Hinblicke auf seine guten Wirkungen und die Schäden der Kirchen, die ihn nicht haben, zu rechtfertigen, und liefert zugleich eine echt französische Apologie desselben.

254. Jean Pierre Paul Sauzet.

Geboren zu Lyon 23. März 1800, mit 15 Jahren bachelier-ès-lettres, Advokat zu Lyon, vertheidigte nach der Julirevolution den ehemaligen Justizminister Karl's X. *M. de Chantelauze* mit solchem Erfolge, dass er fortan der gesuchteste Vertheidiger wurde. Im J. 1834 Deputirter für Lyon gehörte er dem linken Centrum an, war 1836 Vicepräsident, wurde beim Kabinetswechsel (22. Febr.) Minister der Justiz und des Kultus, trat am 6. Sept. aus und schlug sich auf die Seite der Opposition, wurde bei der Auflösung 1839 wieder gewählt, Präsident der Kammer durch neun Jahre, versuchte beim Beginn der Februarrevolution vergebens das Königthum zu retten durch Zulassung der Herzogin von Orleans und ihrer Kinder in die Sitzung, zog sich dann zurück nach Lyon. *Hoefer*, Biogr.

Ausser anderen, namentlich politischen Schriften:

Réflexions sur le mariage civil et le mariage religieux en France et en Italie. Lyon 1853, Brux. 1853 (ed. belge augmentée de remarques sur la même question par *M. de Vatimesnil*).

Diese von klerikaler Seite mit Applaus aufgenommene Schrift befürwortet in begeisterten Worten die Einführung des damals neapolitanischen Gesetzes, dass die Gültigkeit der Ehe von der Eingehung vor dem Civilstandsbeamten *und* der nachherigen kirchlichen Trauung abhängig sei. Eine wirkliche Prüfung der Bedenken vom juristischen Standpunkte

liegt nicht vor, die Argumente sind zum Theil vager Natur und Uebertreibungen, zum Theil verrathen sie, dass dem Verfasser die gründliche Kenntniss der geschichtlichen Entwicklung abgeht.

255. Félix Antoine Philibert Dupanloup.

Geboren 3. Jan. 1802 zu Saint-Félix (damaligem Dép. du Montblanc), in Frankreich 1833 naturalisirt, studirte in Paris als Genosse de la maison du Regard, dann im Seminar von S. Nicolas du Chardonnet, zuletzt in Saint-Sulpice, an verschiedenen Pfarreien Vicar, 1841 Professor der Theologie (prof. d'éloquence) in Paris, grand-vicaire des Erzbischofs Affre, bald Direktor von St. Nikolaus, Canonicus. Man schreibt ihm die Bekehrung Talleyrand's zu. Am 6. April 1849 wurde er zum Bischof von Orleans ernannt, 1854 Mitglied der Akademie als Nachfolger Tissot's, gest. 11. Oct. 1878. Er gehörte zu jenen französischen Prälaten, die mit *Montalembert* als freisinnig galten und eine Aussöhnung der Kirche mit den Forderungen der Zeit anstrebten. Sein Streit mit dem Abbé *Gaume,* der die alten Klassiker aus dem Unterrichte zu verdrängen suchte, sein Verbot des ‚Univers', das seine Hirtenbriefe angegriffen hatte, welches Verbot er auf päpstlichen Befehl zurücknehmen musste, legen Zeugniss ab, nicht minder seine bis zum 17. Juli 1870 festgehaltene scharfe Opposition gegen die päpstliche Unfehlbarkeit. Seine herrschsüchtige Natur liess nicht zweifeln, dass er sich der getroffenen Entscheidung, wie es geschehen ist, fügen werde. Er war Mitglied der Akademie, trat aber aus, weil die Aufnahme eines Atheisten ihn verletzte. Er war der stets bereite Streiter für die Rechte der Hierarchie, schrieb eine Masse von Broschüren über Tagesfragen und betrieb zuletzt mit Eifer die Canonisation der Jeanne d'Arc. Für die Wissenschaft hat er wenig geleistet, hier darf er genannt werden wegen der für Rom eintretenden, seine Halbheit bekundenden Schriften:

1. *La convention du 15 septembre et l'Encyclique du 8 décembre.* Par. 1865.
2. *La souveraineté temporelle du Pape.* ib. 1849.

Die erstere ist eine der sophistischen Vertheidigungen des Syllabus, die letztere des Kirchenstaats. Sein Verlangen nach dem Kardinalshute wurde nicht erfüllt, da er in Rom trotz aller Leistungen nicht als correct galt.

256. Roquette.

Geboren 1806, seit 1848 Pfarrer von St. François-Xavier, Ehrendomherr zu Paris (1878).

Institutiones juris canonici auctore R. de M. Paris 1859. 2 voll.

In correctem römischem Geiste.

257. Marie Dominique Bouix *).

I. Er war am 15. Mai 1808 geboren zu Bagnères-de-Bigorre (chef lieu d'arrondissement im Dép. des Hautes-Pyrénées), trat nach Absolvirung des Collège seiner Vaterstadt am 14. Sept. 1825 als Novize bei den Jesuiten zu Avignon ein mit seinem ältern Bruder Marcel, bald zu Montrouge, wurde hierauf im Ordenscolleg zu Chambéry beschäftigt, machte die theologischen Studien im Scholastikat von Vals und Le Puy, besonders unter *Martin*, lehrte einige Zeit die Philosophie, wurde aber vor der Ablegung des votum solemne vom General Roothan wegen seiner überaus schwächlichen Gesundheit entlassen (Mai 1842). Zeitlebens ist er übrigens der wärmste Anhänger und Vertheidiger der Jesuiten geblieben. Er ging nach Paris, erhielt einen kleinen Posten, der ihm den Lebensunterhalt und die nöthige Musse gab, sich dem Studium zu widmen und für die Seelsorge nach verschiedenen Richtungen hin äusserst thätig zu sein. Seit dem Jahre 1846 beschäftigte er sich auch journalistisch in der Migne'schen Voix de la vérité, trat in Beziehungen zu *Parisis* und *Montalembert*. Im J. 1849 wurde er vom Erzbischof *Sibour* zum Mitgliede der Commission für die religiösen Genossenschaften, dann zum Superior von Marie-Thérèse ernannt. Die jetzt in seinem Leben eintretende Wendung erzählt sein Biograph also. Der Nuntius *Fornari* berieth mit ihm und dem P. *Van Hecke* aus Brüssel, wie es zu machen sei, dass die bevorstehenden Provinzialsynoden der päpstlichen Approbation unterworfen würden. Bouix deduzirte in Artikeln des ‚Univers' (3, 7, 14, 20 Sept. 1849) deren Nothwendigkeit, veröffentlichte dann sein Buch darüber und am 20. Oct. 1850 noch einen Artikel im Univers; der Erzbischof enthob ihn am selben Tage seiner Stelle [1]). Bouix ging Anfangs 1851 nach Rom, wo er in San Stefano del Cacco ein höchst einfaches Zimmerchen bewohnte. Zur Anerkennung hatte ihn der Jesuitengeneral mit Diplom vom 18. Juli 1851 zum Dr. theol. gemacht, die Sapienza auf Pius' IX.

---

*) *E. Hautcoeur* in Revue des sciences ecclésiastiques. Janvier—Mai 1871. p. 129—167.

[1]) Mir selbst erzählte Bouix in Rom, wo ich ihn kennen lernte am 4. Mai 1854 auf der Bibliothek des Collegio Romano und dann öfter mit ihm zusammentraf, die Sache also: die französischen Bischöfe hätten im Jahre 1849 nicht vorgehabt, die Provinzialsynoden der päpstlichen Genehmigung zu unterbreiten, er habe davon Kenntniss erhalten und dies sofort dem Nuntius Fornari mitgetheilt und auf dessen Wunsch jene Artikel geschrieben; das habe zu Anfragen beim Nuntius geführt und, als dieser denselben Standpunkt eingehalten, die Vorlage bewirkt. Dieser Vorgang habe den Erzbischof von Paris, der ‚eingefleischter Gallikaner' sei, bewogen, ihm die Stelle zu entziehen. Die Darstellung von Hautcoeur ist damit nicht eigentlich im Widerspruche. Er hielt für das grösste Unglück die Erziehung des französischen Klerus in den von Saint-Sulpice geleiteten Seminarien.

Befehl am 1. April 1854 zum Dr. jur. utr. honoris causa. Anfangs 1855 ging er nach Paris zurück, gründete 1860 die ‚Revue des sciences ecclésiastiques' und wurde, als er Gefahr lief, von Mgr. Darboy interdizirt zu werden, 1864 vom Bischof von Versailles *Mabile* zum Ehren-Generalvicar ernannt, trat im folgenden Jahre gegen Darboy auf. Im Jahre 1869 reiste er als Theolog des Bischofs von Montauban mit diesem zum Concil nach Rom, wo er sofort schwer erkrankte. Am 18. Juli 1870 überreichte er in einer Audienz Pius IX. sein Werk de Papa, reiste nach Frankreich zurück und starb in Montech den 26. Dez. 1870. B. war ein äusserst einfacher, genügsamer, liebenswürdiger Mann, der aus wirklicher Ueberzeugung schrieb und handelte.

II. Seine hierher gehörigen Schriften bekunden den Plan, in Einzeldarstellungen das gesammte canonische Recht für den praktischen Gebrauch zu bearbeiten; sie sind:

1. *Du concile provincial,* ou traité des questions de théologie et de droit canon qui concernent les conciles provinciaux. 1850, 1862. Gleich den folgenden zu Paris erschienen.

2. Tract. de *capitulis.* 1852, 1862.

3. Tract. de *principiis iuris canonici.* 1852, Monaster. 1853.

4. Tract. de *iure liturgico.* 1853, 1859.

5. Tract. de *iudiciis ecclesiasticis,* ubi et de *vicario generali* episcopi. 2 voll. 1854 sq., 1866.

6. Tract. de *parocho* ubi et de vicariis parochorum nec non monialium, militum et xenodochiorum capellanis. 1855, 1867.

7. Tract. de *iure regularium* ubi et de religiosis familiis quae vota solennia, vel etiam simplicia perpetua non habent. 2 voll. 1857, 1867. *Canonisches Recht der Regularen.* In einen deutschen Auszug gebracht und mit Zusätzen versehen von *Rup. Mittermüller.* Eine Beigabe zum ascet. Handbuch für Ordensleute. Landshut 1861.

8. Tract. de *episcopo* ubi et de *synodo dioecesana.* 2 voll. 1859.

9. Tract. de *curia Romana* ubi de cardinalibus, romanis congregationibus cet. 1859.

10. Tract. de *papa,* ubi et de *concilio oecumenico.* 3 voll. 1868—1870.

Alle haben denselben Charakter, sie sind wesentlich nichts als wörtliche Excerpte aus Schriftstellern, zumeist den bei den römischen Congregationen angesehenen, von deutschen vorzugsweise *Reiffenstuel, Schmalzgrueber, Engel.* Ihr streng wissenschaftlicher Werth ist sehr gering, der Verfasser entbehrt jeder Originalität und Frische, hat eine sehr geringe juristische Bildung, die Methode ist äusserlich und innerlich die geistlose scholastische, sein Standpunkt der denkbar kurialste, seine Darstellung überaus trocken, sein Streben auf die volle Herstellung bezw. Herrschaft des römischen Kirchenrechts gerichtet. Der Werth der Schriften liegt vorzugsweise darin, dass sie das in ziemlicher Voll-

ständigkeit aus den in Rom anerkannten Autoren geben, was dort als ‚vigens ecclesiae disciplina' gilt. Das hat Bouix zu Ansehen gebracht und den Erfolg gehabt, dass er thatsächlich zu den Schriftstellern gehört, welche den Gallikanismus todt gemacht haben. Das gleiche Streben verfolgt die Revue, welche ihren Zweck, die wissenschaftliche Bildung des französischen Klerus zu heben, kaum erreicht, aber zu den Organen gehört, die in naivster Weise und hierüber gut unterrichtet die correcte römische Anschauung vertreten.

258. Charles Forbes comte de Montalembert *).

I. Geboren wurde er zu London den 29. Mai 1810, wo sein Vater in der Armee angestellt war. Dieser wurde im Juli 1816 ausserordentl. Gesandter zu Stuttgart, im Jahre 1819 zu Kopenhagen. Er schickte seinen Sohn nach London zur weitern Ausbildung. Der Jüngling ging aber am 4. August nach Paris, um die Entwicklung der Dinge dort an Ort und Stelle kennen zu lernen; sein Vater beorderte ihn noch im selben Monat zurück. Er suchte *O'Connell* auf und nahm dessen Ideen und Plane für Frankreich zur Richtschnur. Im November ging er nach Paris zurück, um an dem von *de Lamenais, Lacordaire, Gerbet* und *Rohrbacher* gegründeten ‚Avenir' mitzuwirken, wurde 1831 nach seines Vaters Tode Pair und mit Lacordaire wegen der von ihnen eröffneten ‚freien Schule' am 15. Sept. vom Gerichtshof mit 100 Fr. gestraft. Das Blatt ging rasch ein, weil es eine Freiheit vertrat, die Rom nicht wollte. Er ging mit den beiden Erstgenannten nach Rom, um den Papst zu bekehren. Die Encyklika Gregor's XVI. vom 15. Aug. 1832 ‚Mirari vos' benahm ihm nicht den Glauben und das Streben, die Kirche mit der modernen Freiheit zu versöhnen. Am 8. Sept. 1835 fing der fünfundzwanzigjährige Pair an in der Pairskammer und in der Presse einzutreten für die Freiheit der Kirche. Was er durch glänzende Reden und Schriften erreichte, ist bekannt; er handelte im guten Glauben, die Frucht seiner Arbeiten erntete der Ultramontanismus. Seit dem Staatsstreich Napoleon's III. zog er sich von der Politik zurück, lebte wissenschaftlichen Arbeiten und arbeitete an dem liberal-kirchlichen ‚Correspondent'. Seine letzte Lebenszeit war durch beständige Krankheit und noch mehr durch die Einsicht getrübt, dass alle seine Bemühungen gescheitert waren. Oeffentlich trat er zum letzten Male auf dem Katholikencongress zu Mecheln (1863) auf in zwei glänzenden

*) Memoir of Count. M., a chapter of recent french history by *Mrs. Oliphant.* 2 vols 12. London & Edinb. 1873. *Fridolin Hoffmann*, Karl Graf von Montalembert, der „französische O'Connel". Eine Revindication; Mannheim 1876 (vorzugsweise eine Charakterisirung und Schilderung seiner Bedeutung für das kirchliche Leben in Frankreich).

Reden, worin er *‚die freie Kirche im freien Staate‘* — ihm, nicht *Cavour* gehört diese Parole an — entwickelte, zum grossen Missfallen Pius' IX. Als sich 1869 in Deutschland die Opposition gegen die beabsichtigte päpstliche Unfehlbarkeit erhob, verfolgte er diese mit grösstem Interesse, trat in Briefen an *Döllinger* u. A., sowie in später veröffentlichten Aufsätzen als Gegner der Jesuiten und der Kurie auf und blieb seinen Gesinnungen treu bis zu seinem am 13. März 1870 erfolgten Tode. Pius IX. lohnte seine Verdienste damit, dass er nach Empfang der Depesche über seinen Tod am selben Tage ihn vor einer grossen Deputation als einen stolzen, liberalen und halben Katholiken bezeichnete und den vom Schwager des Verstorbenen, Erzbischof Grafen Merode, veranstalteten Trauergottesdienst verbot und, um dies doch in etwas gut zu machen, in einer kleinen Kirche eine Seelenmesse halten liess, die er in einer vergitterten Loge anhörte.

II. Für das Kirchenrecht hat der grosse Mann eine untergeordnete Bedeutung. Indessen verdiente er ausser wegen der zu erwähnenden Schriften hervorgehoben zu werden, weil er auf die Entwicklung der kirchlichen Dinge grossen Einfluss hatte und gegen seine Absicht eine Richtung stützte, welche endlich das Idol der Kurie verwirklichte.

1. *Du devoir des catholiques dans la question de la liberté d'enseignement.* Paris 1843, 1844 in 32.

2. *Trois discours sur la liberté de l'église, la liberté d'enseignement et la liberté des ordres monastiques, prononcés à la chambre des Pairs.* Paris 1844.

3. *Des intérêts catholiques au dix-neuvième siècle.* ib. 1852.

4. *Les Moines d'occident depuis saint Bénoit jusqu'à saint Bernard.* 1860 sqq. 4 voll.

Alle sind in die deutsche und in andere Sprachen übersetzt.

259. Fabre.

Geboren 1821, Doktor der Theologie, Ehrendomherr des Kapitels in Paris, seit 1868 erster Vicar von St. François-Xavier (1878).

Du rétablissement des tribunaux ecclésiastiques. Paris 1857.

Dieser Schrift, deren Verfasser Neffe des 1848 auf den Barrikaden gefallenen Erzbischofs *Affre* ist, liegt zu Grunde ein von letzterem vorbereitetes Memoire über die Wiederherstellung der geistlichen Gerichte in Frankreich. Sie redet derselben nur soweit das Wort, als sie wesentlich Kirchensachen betrifft, nicht bezüglich der im Laufe der Zeit an die Kirche gekommenen weltlichen Dinge, verlangt die Herstellung im Interesse der Kirche und sucht zu beweisen, dass das positive staatliche Recht nicht entgegen stehe.

260. Michel André.

Geboren zu Avallon (Yonne) 1823, Canonicus in La Rochelle.

1. *Cours alphabétique et méthodique de droit canonique mis en rapport*

avec le droit civil ecclésiastique ancien et moderne. Paris 1844 sq. 2 voll. (Migne, Encykl. théol. voll. 9, 10).

2. *Cours alphab. théor. et prat. de législation civile ecclés., contenant tout ce qui regarde les fabriques, les bureaux de bienfaisance, les hospices, les écoles, les salles d'asile.* 2 voll. ib. 1847 sqq., 1860. 3 voll., 1873 (als *Dictionnair* alph.).

3. *Cours alphabétique et méthodique du droit civil ecclésiastique, contenant tout ce qui regarde les concordats de France et des autres nations, les canons de discipline, les usages du saint siège* cet. 3 éd. Paris 1859. 6 voll. — Diese drei sind wesentlich Ueberarbeitungen desselben Werkes.

4. *Histoire chronologique et dogmatique des conciles de la chretienté, depuis le concile de Jérusalem tenu par les apôtres, l'an 50, jusqu'au dernier concile tenu de nos jours.* 1854. 3 voll. (Fortsetzung von *Roisselet de Sauclières*).

5. *Mémoire adressé a Son Exc. M. le ministre de l'instruction publique et des cultes. Elections fabriciennes, validité.* ib. 1863.

Er gilt bei den Extremen noch als Gallikaner.

261. Rioust.

Du pouvoir des princes sur les églises de leurs états. Amst. 1817.

262. Louis Silvy.

Réponse à l'apologiste des ultramontains qui se dit l'ami de la religion et du roi; où l'on démontre par des pièces authentiques que l'on n'a pas cessé de maintenir au delà des monts la doctrine contraire au premier de nos 4 art., rempart de nos libertés gallicanes. Paris 1819.

263. Lebesnier.

Législation complète des églises, présentant dans l'ordre alphabétique un traité particulier de chaque matière sur le temporel des églises. Rouen 1824.

264. L. F. du Loiret.

Hist. abrégée du sacrilège chez les différens peuples et particulièrement en France. Paris 1825 (P. II. discours de *Molé, Bastard, Broglie*).

265. Jean Nachet. Advokat am Staatsrath und Cassationshof.

1. *De la liberté religieuse en France, ou essai sur la législation relative à l'exercice de cette liberté. Ouvrage couronné par la société de la morale chrétienne.* Paris 1830, 1833.

Tritt ein für die volle bürgerliche Freiheit in religiösen Dingen, die Verweisung der Kirche auf das geistige Gebiet, volle gleiche Berechtigung der Confessionen im Staate, gleiches Recht der Geistlichen als Staatsbürger (auch auf die Ehe) u. s. w. überall unter Bezugnahme auf die Staatsgesetze.

2. *Liberté du mariage des prêtres, mémoire produit à la cour de cassation pour M. Dumonteil fils.* Paris 1833.

266. A. Vervoort. Advokat am kön. Gerichtshofe in Paris.

De la liberté religieuse selon la Charte. Paris 1830.

Eine historische Prüfung der Kirchenfreiheit vor 1789 und seitdem

mit Darlegung der einzelnen verfassungsmässigen Satzungen, in durchaus freiheitlichem Sinne, der sich namentlich zeigt in offener Kritik gegentheiliger Urtheile, z. B. des Pariser Gerichtshofes in der Sache *Dumonteil*, wo die Berechtigung der Geistlichen, zu heirathen, negirt wurde.

267. Reverchon. Auditeur au Conseil d'État.

Projet de code ecclésiastique ou recueil des lois, arrêtés du gouvernement, décrets, avis du conseil d'état approuvés et ordonnances relatifs à l'administration des cultes. Paris 1842.

268. De Vuillefroy. Maître des requêtes au Conseil d'État.

Traité de l'administration du culte catholique, principes et règles d'administration, extraits des lois, décrets, ordonnances royales, des avis du Conseil d'État, et du comité attaché au ministère des cultes, des arrêtés, circulaires et décisions ministérielles. Paris 1842.

Alphabetisches, für den praktischen Gebrauch wichtiges Werk mit einer Einleitung über die Lage des katholischen Kultus.

269. Filon.

Du pouvoir spirituel dans ses rapports avec l'état. Paris 1844.

270. Edouard Laboulaye.

Der bekannte Professor an der Pariser Universität, membre de l'Institut, Senator.

De l'église catholique et de l'état, à l'occasion des attaques dirigées contre les articles organiques du concordat de 1801. Paris 1845.

271. Carrière.

Praelectiones theol. de matrimonio. Paris 1837. 2 voll.

272. Martin (Jesuit).

De matrimonio et potestate ipsum dirimendi ecclesiae soli exclusive propria. Lugd. et Par. 1844. 2 voll.

273. G. de Champeau (Advokat).

Le droit civil ecclés. français ancien et moderne dans ses rapports avec le droit canon et la législation civile ou *recueil complet . . .* depuis S. Louis jusqu'à nos jours, *des pragmatiques, concordats, lois* cet. Par. 2 voll. ohne Jahr (aber 1848).

274. Lequeux.

Manuale compendium juris canonici. 4 voll. Durch Dekret vom 27. Sept. 1851 auf den Index gesetzt.

275. Henry Thiercelin.

Du mariage civil et du mariage religieux. Paris 1853.

276. Bordas-Demoulin.

Les pouvoirs constitutifs de l'église. Par. 1855. Auf dem Index 7. April 1856.

277. G. d'Espinay.

De l'influence du droit canonique sur la législation française. Toul. 1856 (Recueil de l'acad. de législation de Toulouse. 1856. livraison supplém.).

Erörtert den Einfluss der Kirche und ihres Rechts auf die Stellung der Unfreien, die Ehe, die Testamente, den Besitz (Ersitzung), das Obligationenrecht (zinsbares Darlehen), den Prozess, Strafrecht nach drei Epochen (époque barbare, die er etwas weit bis in's 9. Jahrhundert ausdehnt, féodale X.—XV., monarchique). Die Arbeit ist quellenmässig, berücksichtigt auch einzeln die Entwicklung ausserhalb Frankreichs, jedoch zu wenig bezw. fast gar nicht die Literatur, ist weniger eine eigentliche dogmengeschichtliche Darstellung, als vielmehr eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen aller Art, indessen immerhin sehr verdienstlich und höchst fleissig.

278. Gaudry (ancien bâtonnier des avocats).

Traité de la législation des cultes et spécialement du culte catholique ou de l'origine, du développement et de l'état actuel du droit ecclés. en France. Paris 1854. 3 voll.

279. Icard.

Vic. gén. und Supérieur du séminaire de St. Sulpice zu Paris.

Praelectiones juris canonici habitae in Seminario S. Sulpicii. Paris 1857 ff. 3 voll.

Höchst unbedeutend; für die Literaturkenntniss zeugt, dass er bezüglich des Walter'schen Lehrbuchs als »opus . . a viro haeretico conscriptum« Vorsicht empfiehlt.

280. L. Stremler.

Traité des peines ecclésiastiques, de l'appel et des congrégations romaines. Paris 1860.

281. Craisson.

Generalvicar, jetzt chanoine honoraire résidant zu Valence.

1. *Manuale compendium totius juris canonici.* Paris 1861 ff. 4 voll., 1865. 3. ed. 1872 (ein Anhang neuerer Bullen u. dgl., sonst keine Veränderung der 2. Auflage).

Wesentlich nur eine Darstellung, die im Abdrucke von Excerpten aus Schriftstellern und aus den Quellen besteht, ohne Durcharbeitung des Materials von Seiten des Verfassers. Gegenüber den Schriften anderer Franzosen, namentlich *Bouix,* ist auf die französische Gesetzgebung und Praxis Rücksicht genommen. Wissenschaftlich steht das Werk sehr tief, durch reichhaltiges Material liefert es aber für die Casuistik der geistlichen Praxis ein geeignetes Hülfsbuch [1]).

---

[1]) Schon auf dem Titelblatt zeigt sich der sonstige Geist in den Worten

2. *Elementa juris canonici ad usum Galliae seminariorum.* Pictav. 2. ed. 1868. Auszug des grössern Werks.

3. *Des communautés religieuses à voeux simples législation can. et civile.* Paris 1869 [2]).

282. L. M. Maupied.

Juris canonici universi per faciliorem methodum ad veram praxim sincere redacti compendium ex probatissimis auctoribus cath., auctore L. M. M. missionario apost. Paris 1861 sq. 2 voll. 4.

Lediglich nach der Methode von *Bouix* eine Sammlung von Excerpten aus den angeführten ‚auctores probatissimi', welche in einem rein willkürlichen und jeder innern Richtigkeit entbehrenden System geordnet sind. Wissenschaftlich absolut werthlos.

283. M. l'abbé Tounissoux. Vicaire de Corrèze.

Retraites légales du clergé. Paris, Tournai 1861.

In warmen Worten und mit praktischen Vorschlägen wird die staatliche Fürsorge, durch eine genügende Pensionskasse für die dienstunfähig gewordenen Geistlichen zu sorgen, ausführlich dargestellt.

284. Ad. Franck.

Membre de l'Institut, prof. de droit naturel au collège de France.

Philosophie du droit ecclésiastique. Des rapports de la religion et de l'état. Paris 1864.

Das theokratische, wie das System der Staatskirchen und der absoluten Trennung von Kirche und Staat wird verworfen, dem des Miteinandergehens von Kirche und Staat auf Grund von Vereinbarungen das Wort geredet und dies in seinen Bedingungen ausgeführt. Ein zweiter Theil giebt eine Uebersicht über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat bis zum französischen Concordat von 1801, ein dritter kritisirt die Ansichten von *Benjamin Constant* und *De Lamenais.* Für das positive Recht bietet die elegante Schrift (187 Seiten klein 8.) wenig; als eine tiefere Prüfung der grossen Probleme kann sie nicht angesehen werden, weil sie zu wenig auf die zur Entscheidung nöthigen Momente, vor Allem auf die römische Anschauung, eingeht.

285. Abbé Pelage.

La bulle Quanta cura et la civilisation moderne, ou le pape, les évêques, les gouvernements et la raison. Paris 1865.

‚Opus Romae ex auctoritate superiore examinatum, approbatum et commendatum ab examinatoribus Romanis.'

[2]) Der Standpunkt ergiebt sich aus dem Anfange der Einleitung: L'état religieux est d'institution divine: c'est Jésus-Christ lui-même qui en a posé les fondements: Matth. 19. 11 sqq." Auf dem Titel die Notiz über Unterdrückung der Schrift.

286. Emil Keller.

L'Encyclique du 8 dec. 1864 et les principes de 1789 ou l'église, l'état et la liberté. Paris 1865.

Enthält unter Abdruck der Encycl. *Quanta cura,* des Syllabus und der droits des hommes von 1789 eine glänzend oratorische Verherrlichung der Grundsätze des Syllabus und Kritik der ganzen antirömischen Entwicklung der Welt.

287. J. C. Colfarru.

Du mariage et du contrat de mariage en Angleterre et aux Etats-Unis. Paris 1868.

288. Charles Sauvestre.

Les congrégations religieuses dévoilées. Paris 1870. 2 éd. Siehe meine Anzeige im Bonner ‚Theol. Lit.-Bl.' 1870, Sp. 730.

289. A. Calmette.

Traité de l'administration temporelle des congrégations et communautés religieuses. Paris 1875. 12.

Bezieht sich nur auf Frankreich, am Ende Verzeichniss der dort autorisirten.

§. 19.

D. Die Belgier und Holländer.

1. Petrus Blomevenne *).

Geboren 1466 zu Leyden, trat 1489 in Köln bei den Karthäusern ein, war 1507 Prior des Klosters und Visitator der rheinischen Ordensprovinz durch 29 Jahre, starb 30. Sept. 1536. Er gehört zu den entschiedensten Gegnern der Reformation, welche er in mehreren Schriften bekämpft, darunter auch:

De auctoritate ecclesiae. Col. 1535.

2. Desiderius Erasmus Roterodamus **).

I. An diesem Orte ist wohl mehr als eine nackte Angabe der das Leben dieses allbekannten, merkwürdigen Mannes betreffenden Daten überflüssig.

---

*) *Theod. Petreius,* Bibl. Cartusiana. *Foppens,* Bibl. II. 955. Schriften bei *Paquot, Hartzheim,* Bibl. Col. p. 267.

**) Eine Autobiographie seine *Epist. ad Goclenium* in Epist. posth. ed. *Paul Merula.* Lugd. Bat. 1607. 4. *F. C. Hoffmann,* Essai d'une liste d'ouvrages et dissertations concernant la vie et les écrits d'E. Brux. 1866. *Erhard* in Ersch und Gruber, Encykl. *Kümmel* in Allg. D. Biogr. VI. 160. *Beatus Rhenanus* in Opp. 1540. *Miraeus,* Elogia p. 122. *Foppens,* Bibl. I. 231.

Gerardus Gerardi — so hiess er vor der Namensveränderung — wurde 1467 am 28. Oct. zu Rotterdam (Gouda beansprucht ihn mit Unrecht) geboren als Sohn eines in Gouda wohnenden Bürgers, Gerhard de Prant, dessen Frau vom Manne getrennt lebte. Der junge Desiderius war zuerst Chorknabe in Utrecht, dann auf der Schule zu Deventer unter dem Westfalen *Alexander Hegius*, wo er nach einer nicht ganz verbürgten Angabe die Aufmerksamkeit des *Rudolph Agricola* bei einem Besuche des Gymnasiums auf sich gezogen haben soll. Nach dem Tode seiner Eltern wurde er den regulirten Augustinern in Syon bei Delf zur Erziehung übergeben; er trat 1486 in diesen Orden in dem Hause Steinen (Emmaus) bei Gouda ein, wo *Cornelius Aurelius* (Werdenus) und *Guil. Gaudanus* mit ihm innig befreundet waren. Am 27. April 1492 empfing er die Priesterweihe in Cambrai. Er studirte dann auf Kosten des Bischofs von Cambrai *Heinrich von Berghes* in Paris, erhielt im Colleg Montaigu eine Freistelle, machte mit einem englischen Studiengenossen, Lord William Mountroy, 1467 eine Reise nach England, die ihm zur Bekanntschaft von Thomas Morus, Linacre, Tomstall u. A. verhalf. Er reiste, nach Aufenthalten in Frankreich, Belgien, der Heimath und England 1506 nach Italien, an verschiedenen Universitäten Vorträge haltend und wurde in Turin Doktor der Theologie. Mit päpstlicher Genehmigung zog er das Ordenskleid aus. Auf Vorschlag seines Kanzlers Silvagius zog ihn K. Karl V. an seinen Hof; er lebte dann an verschiedenen Orten, insbesondere Basel, sechs Jahre in Freiburg, 1529—35. Im Sommer 1535 lud ihn die Regentin der Niederlande ein, nach Brabant zu kommen. Diesem Rufe folgend, ging er nach Basel, wo er wegen der Gicht den Winter über bleiben musste und endlich mit der Herausgabe seines Ecclesiastes beschäftigt starb er in der Nacht vom 11. auf den 12. Juli 1536; er liegt beerdigt im Dome zu Basel.

II. Für das canonische Recht hat Bedeutung nur

Christiani matrimonii institutio. Basil. 1526. (Opp. Basil. 1540 T. V.) Auf dem Index. Dazu: *Pro matrimonii encomio ad Jo. Briardum* S. T. D. Lovan. (Opp. IX.)

Eine Betrachtung der Ehe aus allgemeinem Gesichtspunkte, über ihre Natur, religiöse Bedeutung, Unauflöslichkeit, innere Erfordernisse. Er tritt ein für den elterlichen Consens, sieht den Satz, dass solo consensu Ehen geschlossen werden, als ein der Aufhebung fähiges positives Recht an, untersucht die Erfordernisse des Consenses, die Ehehindernisse, die Eigenschaften der zu wählenden Person, Form der Eingehung, Pflichten, Ehebruch. Die erste philosophische, mit biblischen, historischen, moralischen, rechtlichen Argumenten versehene Erörterung der Ehe. Für das positive Recht bietet sie freilich wenig, bleibt aber

eine stets lesenswerthe lichtvolle Darstellung. Ihr Verbot erklärt sich daraus, dass er findet: ‚apud christianos videtur minor habita matrimonii ratio, quam par erat' und zwar besonders desshalb, ‚quod priscos illos admirabilis quidam ardor habebat coelibatus ac perpetuae virginitatis', sodann wegen der vielfachen Kritik der positiven Bestimmungen.

3. Albertus Pighius *).

Geboren in Kampen (Friesland), studirte in Löwen, die Theologie unter *Adrian* (späterem P. Adrian VI.), promovirte in Köln zum Doktor. Hadrian VI. rief ihn nach Rom; er hat unter Clemens VII. und Paul III. verschiedene Aufträge ausgeführt. Paul III., den er in der Mathematik unterrichtete, gab ihm 2000 Dukaten und die Propstei von St. Johann in Utrecht, vorher schon war er Domherr und Thesaurar an der Metropolitankirche [1]). Die Erhebung zum Propst fällt in das Jahr 1535 oder 1536. Er lebte von da ab in Utrecht, wo er am 26. Dez. 1542 starb [2]).

Er war ein berühmter Mathematiker, hat verschiedene Schriften über astronomische Dinge, Astrologie, gegen die Reformatoren publizirt; uns berühren:

1. *Assertio hierarchiae ecclesiasticae.* Colon. 1538 fol. B. 3—5 auch in *Roccaberti,* Bibl. II.

2. *Ratio componendorum dissidiorum et sarciendae in religione concordiae.* Colon. 1542. 4.

3. *De controversiis praecipuis in comitiis Ratisbonensibus tractatis, et quibus nunc potissimum exagitatur Christi fides et religio.* Dazu: *Quaestio de divortiatorum novis coniugiis et uxorum pluralitate sub lege evangelica* und *Diatribe de actis VI. et VII. synodi.* Colon. 1542 fol.

4. Jakob Latomus **).

Gebürtig aus Camberon im Hennegau, Doktor der Philosophie in Paris, ging 1500 nach Löwen mit *Joannes Standouck,* um das nach

---

*) *Possewin,* Appar. I. 26. *Miraeus,* Elog. p. 39 de script. saec. XVI. cap. 76. *Andreas,* Bibl. p. 38. *Sweertii,* Athenae. *Freher,* Theatrum IV. 1447. *Bayle,* Lexicon. *Burmann,* Traj. p. 260. *Foppens,* Bibl. I. 42.

[1]) So die Grabschrift von 1613 bei *Burmann.* Nach *Heussen* soll er auch bis 1539 Professor in seiner Vaterstadt gewesen sein.

[2]) Dieses Datum erweist *Burmann,* der genau auf die Literatur eingeht. Damit ist die Behauptung, er sei 1530 zu Bologna bei dem Zusammensturze einer hölzernen Brücke während des Krönungszuges Karl's V. erdrückt, widerlegt; die fromme Erzählung von *Jovius,* die *Miraeus* u. A. nachschreiben, er sei zum Lohne für seine Frömmigkeit und das in der Ausarbeitung befindliche Werk *de hierarchia* nicht erdrückt, ist mehr als naiv.

**) *Foppens,* Bibl. I. 520. Vita bei Roccaberti.

diesem benannte Haus zu leiten, 14. Aug. 1519 Doktor der Theologie auf Kosten des Karl und Robert de Croy, deren Studien er leitete, Canonicus von St. Peter, starb 29. Mai 1544.

Ausser anderen gegen die Lehren Luther's u. s. w. gerichteten Schriften [1]):

De primatu pontificis adversus Lutherum. Auch in *Roccaberti,* Bibl. pont. XIII. 234.

Diese an Luther gerichtete Schrift sucht aus der Bibel, den Vätern, besonders Hieronymus und Cyprian, und aus den Concilien nachzuweisen, dass L. Unrecht habe, bezw. die Quellen falsch interpretire.

5. Cornelius Block *).

Aus dem Haag, Lic. jur. utr., trat zu Utrecht bei den regulirten Chorherren ein, wurde Prior und starb am 5. Dez. 1553.

1. *De simonia religiosorum* (darin auch constitutiones capituli Windesemensis). Ultraj. 1553.

2. *Sermo de proprietatibus religiosorum.* Ibid. u. Lovan. 1565. Fälschlich als *Joannis Castorii* bezeichnet.

6. Hermas (Hermannus) Lethmatius **).

Aus Gouda, Doktor der Sorbonne, seit 1530 Dekan von St. Maria zu Utrecht und Generalvicar des Kardinal-Bischofs Enckevoort, starb 6. Dez. 1555.

Seine *libri IX. de instauranda religione,* Basil. 1544 fol., die K. Karl V. gewidmet sind, verdienen Erwähnung.

7. Hermann Ryd, aus Rhenen (Geldern).

De vita et honestate Clericorum. Basil. 1555.

---

[1]) Sämmtliche Schriften von seinem Neffen gleichen Namens edirt. Lovan. 1550 fol.

*) *Foppens,* Bibl. I. 194, der dahingestellt lässt, ob er mit dem unmittelbar vorher von ihm genannten *Corn. a Beeck,* der auch in Utrecht can. reg. in monasterio Divisionis Apostolorum war, identisch ist.

**) *Foppens,* Bibl. I. 476. Das Urtheil des *Erasmus von Rotterdam* über ihn an den Praeses Hollandiae Nicolaus Everardus (Epist. d. Erasmi Roterod. Basil. 1521 fol. pag. 636) lautet: ‚Non tibi commendo H. Non enim dubito, quin tibi notior sit quam mihi. Neque mihi praeterit, quo studio soleas eiusmodi prosequi, tantum rogo ut eum et reliquis Hollandiae nostrae proceribus commendare studeas . . . Ipse quidem non ambit gloriam, sed hoc magis promeretur. Et ad publicam utilitatem pertinet, ut de viris optimis optime sentiat et populus.‘ Interessant ist, was *Foppens* mittheilt, dass man beabsichtigte, ihn nach Trient zu schicken, der Praeses sanctioris Consilii, *Viglius* aber an den Bischof von Arras *Ant. Granvellanus* im J. 1550 schrieb (Coll. Diplom. Belgic. Brux. 1734. T. III. p. 463): ‚Quidam his adiiciunt Hermannum a Gouda Decanum S. Mariae Trajectensis: sed aiunt *eum plus satis esse cerebrosum.*‘

8. Johannes Delphius.

Nach seiner Geburtsstadt in Holland benannt, war Weihbischof in Strassburg, 1557 bei dem Religionsgespräch zu Worms.

De potestate pontificis. Colon. 1580.

9. Friedrich Schenck, Freiherr von Toutenborch (Tautenburg) *).

I. Einziger Sohn des Baron *Georg,* Ritters des goldenen Vliesses, Gouverneurs von Westfriesland und Gröningen, aus erster Ehe, geboren 1503 (1504), mit 17 Jahren Doktor der Rechte, mit 22 Jahren Geheimerath Karl's V., dann Assessor und Senatspräsident beim Reichskammergericht in Speier, legte diese Stelle 1534 nieder, trat 1536 in den geistlichen Stand, wurde zuerst Propst von St. Peter in Utrecht, wo er bereits 1528 die 1529 freiwillig resignirte Dechantei erhalten hatte, und S. Plechelmi in Oldenzaal, 1543 auch Propst der Benedictinerinnenabtei Rhynsburg, deren Abtissin seine Schwester war. Nachdem im Jahre 1561 Utrecht zum Erzbisthum erhoben worden, ernannte ihn K. Philipp II. zu dessen erstem Erzbischofe. Sein Tod erfolgte hier am 25. Aug. 1580.

II. Seine früheren Schriften berühren nur das Civilrecht u. s. w., das canonische folgende:

1. **Enchiridion veri praesulis sive de officio episcopali.* Antw. 1525. 12. So *Andreas* und *Foppens, Jugler* vermuthet schliesslich einen Druckfehler statt 1552.

2. *De vetustissimo sacrarum imaginum usu in ecclesia Christi catholica* liber. Antw. 1567.

3. *Acta concilii Provincialis Trajectensis* etc. a. 1565. In *Heussenii* Batavia sacra II. 25. *Schannat,* Conc. Germ.

10. Regner Tengnagel.

Aus Arnheim, 1547 in Löwen Doktor, daselbst Professor der Rechte bis zum Tode, 10. Juli 1585. *Foppens* II. 1059.

**Juris utriusque methodus.* Lov. *(anonym).*

11. Joost de Damhouder (Jodocus Damhouderus) **).

I. Geboren den 25. Nov. 1507 in Brügge, studirte in Löwen, wo er bei dem Juristen *Nicolaus Heems* wohnte, dann in Padua, wurde in Orleans 1533 zum Doktor der Rechte promovirt, hierauf zuerst Syndikus (Raths-Pensionär) in Brügge, stand sodann dreissig Jahre im Dienste Karl's V. und Philipp's II. vom 6. Jan. 1551 als königlicher Finanzrath und

---

*) *Foppens,* Bibl. I. 321. *Jugler,* Beitr. III. 219.

**) *Miraeus,* Elogia p. 85. *Sander,* De Brugens. p. 54. *Foppens,* Bibl. II. 766. Andere Lit. giebt *Steffenhagen* in Allg. D. Biogr. IV. 717, der nur die criminalistischen Werke anführt.

später Präfect von Flandern. Er starb den 22. Jan. 1581 in Antwerpen mit Hinterlassung eines Sohnes. Von Karl V. war er geadelt worden.

II. Ausser rein civilistischen Schriften und einigen andern schrieb er:

1. *Practica rerum criminalium.* Antw. 1554, 1556, 1562, 1570, 1601, 1616. Lyon 1555, 1557. Venet. 1572. Vom Verfasser selbst übersetzt: französisch Lovan. 1555, vlämisch Antw. 1564 in 4., deutsch von *Mich. Beuther.* Francof. 1565 u. ö. Am 3. Juli 1623 condemnirte die Index-Congregation das Buch ‚donec corrigatur'.

Dies Buch hat, wie die vielen Auflagen bezw. Abdrücke zeigen, einen grossen Einfluss erlangt, der erst durch Carpzov gebrochen wurde.

2. *Similia et Paria utriusque iuris.* Antw. 1601. 4.

12. Georg Cassander (Cassandt) *).

I. Geboren entweder in oder auf der Insel Cadsandt bei Brügge 24. Aug. 1513, studirte in Löwen, dozirte in Brügge, Gent, machte mit *Cornelius Wouters* (Gualterius) grosse Reisen, wohnte dann seit 1544 in Köln, wo er am 3. Febr. 1566 starb und in der Franziskanerkirche beerdigt wurde; sein Freund Gualterius setzte ihm den Grabstein. Die Bemühungen desselben um die Vereinigung der Confessionen, sein Ansehen bei K. Ferdinand I. und Maximilian II. hier zu schildern, ist unnöthig. Ihn traf das begreifliche Loos, dass seine Schriften verdammt wurden; er soll dem Tode nahe, gequält von dem Pfarrer von St. Columba, Sebastian von *Novimola,* seine Irrthümer revozirt haben.

II. Uns gehen nur an von seinen Schriften:

1. *De coelibatu et coniugio clericorum* in *Calixtus* de conj. cler. p. 470.

2. *De officio pii ac publicae tranquillitatis vero amantis viri in hoc religionis dissidio* [1]). Basel 1561, und *Defensio insontis libelli de pii viri off.* etc. (unter dem Namen *Veranius Modestus Pacimontanus*) zur Vertheidigung gegen *Calvin,* der, *Franz Balduin* für den Verfasser haltend, *Responsionem ad versipellem quendam mediatorem* publizirt hatte.

3. *Consultatio de articulis religionis inter Cath. et Protest. controversis.* Colon. 1577 u. ö. Das Gutachten an Ferdinand und Maximilian.

13. Jean Soteaulx (Soteallus).

I. Aus Montigny-sur-Aube gebürtig, Licentiat von Löwen, Cistercienser der Abtei Camberon, wo er als Lector der Theologie 1567 starb. *Foppens,* Bibl. II. 733.

---

*) *Hartzheim,* Bibl. Colon. *Foppens,* Bibl. I. 333. *Ennen,* Gesch. der Stadt Köln IV. und in Allg. D. Biogr. IV. 59. Biogr. nat. III. 365. Opera Par. 1616 f.

[1]) Gegen dasselbe schrieben: *Joh. Hessel* katholischer-, *Jo. Calvinus* und *Theod. Beza* protestantischerseits, letzterer den Juristen *Franc. Balduinus* in Arras für den Verfasser haltend, der sich dann in heftigen Schriften wehrte: *apologia triplex adv. Jo. Calvinum ac Theod. Bezam* cet. Paris. et Colon. 1563, 64. Abgedr. auch bei *Goldast* und *de Dominis.*

II. Seine der Praxis gewidmeten, für ihre Zeit brauchbaren Schriften sind:

1. *Annotationes marginales ad Concilium Tridentinum.* Antwerpen 1671.

2. *Declarationes Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum cum annotationibus Sotcalli* (in den Ausgaben von *Gallemart*).

Beide sind am 6. Juni 1621 auf den Index gesetzt worden. Gleichwohl citirt selbst die Congr. Conc. dieselben. So z. B. in der berühmten resp. super dubiis respicientibus matrimonia in Holl. et Belgio contracta.

3. *Summa pontificalium et synodalium constitutionum per locos communes.* Lovan. 1570.

14. Gerhard Rodolphus.

Aus 's Gravenhage, Canonicus daselbst, starb als Canonicus von St. Peter in Lüttich um 1594. *Foppens*, Bibl. I. 359.

De litteris canonicis, formatis, pacificis, commendatitiis ac dimissoriis, quorum in ecclesia primitiva usus fuit. Colon. 1582.

15. Elbertus Leoninus *).

Geboren 1519 oder 1520 zu Bommel (Geldern), hatte den Familiennamen *de Leeuw*, den er nach der Zeitsitte latinisirte, studirte die Humaniora zu Utrecht unter *Georg Macropedius*, dann zu Emmerich unter *Matthias Breidenbach*, in Löwen unter *Nannius* zugleich mit der Jurisprudenz. Nachdem er hier 1547 den juristischen Licentiatengrad erworben, ein Jahr in Arras gewesen, heirathete [1]) er in Löwen Barbara, die Tochter des ersten Professors des Civilrechts, *Johann de Haze* und wurde bald darauf ausserordentlicher Professor des canonischen Rechts, am 20. Mai 1550 Doktor. Nach dem Tode des *Gabriel Madeus* im J. 1560 erhielt er die erste Professur der Leges. Er war Staatsrath, genoss einen grossen Ruf, der sich durch Erbitten von Gutachten von nah und fern zeigte, und stand in Verkehr mit der Statthalterin Margaretha von Parma, dem Kardinal Granvella, Wilhelm von Oranien, den Grafen Egmont und Horn, besonders dem H. Philipp von Arschot. Im J. 1581 wurde er nach dem Weggange des Erzherzogs Matthias Gouverneur von Geldern, nach dem Ableben des Prinzen Wilhelm (1584) Mitglied der Gesandtschaft an den König von Frankreich und hielt die Reden bei den Vehandlungen. Ebenso trat er in den Vordergrund, als Graf Leicester als Gouverneur im Haag empfangen wurde, und er-

*) *Foppens*, Bibl. I. 254. *Alphonse le Roy* in Biogr. nat. V. 363, der ausführlich auf seine Thätigkeit in den politischen und kirchlichen Begebenheiten eingeht.

[1]) Brautwerber war der erste Professor des canonischen Rechts *Dominicus Cakaert* gewesen, der zwei Tage nach der Hochzeit starb und durch den bisherigen für die Nachmittagsstunden bestimmten Professor *Vulmarus Bernaerts* ersetzt wurde; an des letztern Stelle trat *de Leeuw*.

mahnte ihn, wie auch früher stets den Juan d'Austria und Erzherzog Matthias zu mässigem Regiment. Er starb zu Arnheim am 6. (16.) Dez. 1598. Wie er fest zu den Ständen hielt, treu seiner Gesinnung, so stand er auch dem fanatischen Religionsgezänke fern. Seine Frau, mit der er 52 Jahre verheirathet gewesen, überlebte ihn um 26 Jahre.

Seine Schriften behandeln theils römisches Recht, theils canonisches, theils beide zusammen, sowie politische Gegentände.

Centuria Consiliorum. Antwerp. 1584 fol.

16. Matthaeus a Corona.

Karmelit aus Lüttich, zu Paris Dr. theol. geworden, gest. 1576. *Foppens* II. 872.

1. *Potestas infallibilis S. Petri et successorum rom. pontificum in rebus fidei, morum, regimine ecclesiae* cet. Leod. Eburonum 1668 f.

2. *Tractatus posthumus de potestate et dignitate legatorum apostolicorum.* Leod. 1672.

17. Johann Wamesius *).

I. Geboren zu Lüttich im J. 1524, studirte zu Löwen, wurde besonders im Griechischen tüchtig gebildet, am 29. Aug. 1553 Dr. j. u., im Jahre 1555 ordentlicher Professor der Rechte und 1570 Professor primarius (des canonischen Rechts), gest. zu Löwen 21. Juni 1590. Er besass eine ungemeine praktische Begabung als Jurist, war im canonischen und civilen Rechte gleich tüchtig und ein ausgezeichneter Dozent. Das Lehramt ging ihm über Alles, wesshalb er sich unablässig bemühte, das ihm von *Juan d'Austria* übertragene Amt eines Mitgliedes des Geheimeraths los zu werden und den Lehrstuhl nicht verliess.

II. Von seinen Werken ist bei seinen Lebzeiten keines veröffentlicht worden, *Stephan Weyms*, ein ihm verschwägerter Mann, dem er sie mit *Gerhard Corsel* hinterliess, hat den Druck besorgt; sie sind [1]):

1. *Recitationes ad tit. decretalium de appellationibus.* Lovan. 1604. 4.

2. *Responsa sive Consilia de iure pontificio.* Lovan. 1605, 1618, 1643. 2 T. fol.

Dieselben behandeln unter der Rubrik der einzelnen Titel praktische Fälle, Controversen u. s. w., z. B. das erste über die Wirkungen der Const. des Erzh. Philipp von Oesterreich von 1485, 1493, 1497 gegen Exspectativen u. s. w., und sind eins der vorzüglichsten Werke, um die Praxis der geistlichen und weltlichen Gerichte und Behörden Belgiens kennen zu lernen.

---

*) *Adam,* Vitae p. 305. *Swertii,* Athenae Belg. *Miraeus,* Elogia p. 87. *Val. Andreas,* Bibl. belg. (vorgedruckt der Ausgabe von 1643). *Foppens,* Bibl. belg. II. 752.

[1]) Dazu: Responsorum s. Consiliorum ad jus forumque civile pertinentium centuriae VI. Lovan. et Antw. 1639, Lovan. 1666, 3 voll. fol.

18. Boetius Epo *).

I. Geboren im J. 1529 in Rhordahusen in Friesland von katholischen Eltern, machte er hier seine ersten Studien, lernte in Köln seit 1543 die alten Sprachen u. s. w. und wurde im J. 1549 ‚Philosoph'. Er fing hier auch zu lehren an, setzte dies von 1552 durch zwei Jahre in Zwolle fort, sodann in Löwen. Nunmehr legte er sich auf die Theologie und die Rechte. Nach weiterer kurzer Lehrzeit in Nizza ging er nach Paris. Hier trat er von der reformirten Lehre [1]), die er angenommen — er hatte Calvin in Genf begrüsst — zur katholischen Kirche zurück. In Paris dozirte er ein Jahr, verlegte sich von da ab nur auf das Rechtsstudium. Von Paris ging er nach Toulouse, wo er im J. 1560 Doktor beider Rechte wurde. Er beabsichtigte in Löwen, wohin er sich sofort begab, zu doziren, wurde aber, mit der Vorbereitung beschäftigt, für die neue Universität Douai gewonnen, und hier am Tage der feierlichen Eröffnung (5. Oct. 1562) als Professor installirt. Er lehrte hier nunmehr ununterbrochen bis zu seinem am 15. Nov. 1599 erfolgten Tode. Vor längerer Zeit war er zum Comes palatinus erhoben. Er hatte zwölf Kinder, von denen acht bei seinem Tode am Leben waren, darunter der gleichnamige Sohn, der 1602 Dr. j. u. geworden und im J. 1642 als erster Professor des canonischen Rechts in Douai gestorben ist.

II. Seine Schriften [2]) umfassen das Gebiet der Philologie, des Civil- und canonischen Rechts. Letztere sind:

1. *Antiquitatum ecclesiasticarum syntagmata.* Von den ersten 4, dem K. Philipp II. und den belgischen Ständen gewidmet, Duaci 1578, gehören nur die erste *de jure proventuum (temporalium) ecclesiasticorum*, kaum die zweite *de legum ecclesiasticarum ceterarumque fontibus* s. *de decalogo* hierher. Von den 5 Abhandlungen der Antiq. eccles., die Gregor XIII. dedizirt sind, Duaci 1578, geht uns III. *de hierarchia ecclesiastica vel uno capite ecclesiae in terris visibili,* IV. *de provocatione a pontifice ad concilium* [3]) an.

2. *De jure sacro vel principiorum juris pontificii libri III. Roccaberti* V. 761.

3. *Heroicarum et ecclesiasticarum quaestionum* libri VI. Duaci 1588, 1688.

Die 6 Bücher handeln de regalibus et univ. jur. principiis in beneficiis eccles., Nomination, Einfluss bei Wahlen etc.; de jurisd. eccl.

---

*) *Miraeus,* Elogia p. 94. *Doujat,* Praenot. (edit. *Schott,* Mitav. et Lips. 1788) II. p. 68. *Melchior Adamus,* Vitae p. 166. *Foppens,* Bibl. I. p. 139.

[1]) Dazu war er von Eustache Chapuy, dem Gründer des Collegs seines Namens in Löwen veranlasst worden.

[2]) Alle aufgezählt bei *Foppens,* nach dem er noch neun verschiedene (darunter drei canonistische) Abhandlungen unvollendet hinterlassen.

[3]) Auch in *Roccaberti,* Bibl. pont. V. 827. Das. p. 773 ‚de jure esclesiasticorum temporali' die erste.

temporali und donat. Constantini; Immunität; vita et hon. cleric.; ne cler. vel mon. saec. neg. se immisceant; de saturnino permutationis beneficialis (gegen Kauf u. s. w.). Die 3 folgenden de vero juris eccles. fine, historia simul et ars juris pontificii, *paratitla decretalium Gregorii IX.* In dem zweiten, das 1580 geschrieben und nach dem Erscheinen der römischen Ausgabe des corp. iur. can. mit Randbemerkungen versehen ist, giebt er die äussere Geschichte des canonischen Rechts [4]), ordnet die Quellen Gratian's zu dem Zwecke, dadurch eine Ordnung des Dekrets nach den Quellen zu ermöglichen. Obwohl er eigentlich nichts Neues beibringt, die echte Hispana nicht kennt, Pseudoisidor's Sammlung als ein echtes Werk des h. Isidor, das später vermehrt sei, ansieht, liefert die Schrift immerhin den Beweis, dass er einen richtigen Begriff von der Nothwendigkeit historischer Grundlage des Studiums besass. Gratian imputirt er wegen seiner Methode die Vernachlässigung der Originalquellen. Uebrigens sind die Quaest. keine irgend hervorragende Leistung.

4. Aus seiner Schrift Commentarii novem testamentarii 6 und 7 zu c. *Raynutius* et *Raynaldus* de jure duarum quartarum.

19. Peter Peck (van Beck) *).

I. Geboren 1529 in Zierikzee (Zeeland), 1553 in Löwen gleichzeitig mit *Joh. Wamesius, Joach. Hopper* und *Joh. Venduillius* zum Dr. jur. utr. promovirt, dozirte daselbst fast vierzig Jahre, seit 1562 als ordentlicher Professor des canonischen Rechts. Im J. 1586 wurde er Mitglied des obersten Gerichtshofs von Belgien und starb zu Mecheln 16. Juli 1589. Als Curiosum wird erwähnt, dass sein Testament annullirt wurde; und doch hat er ein Werk über Testamente geschrieben!

II. Ausser civilistischen Schriften besitzen wir von ihm folgende canonistische:

1. *De amortizatione bonorum a principibus impetranda.* Colon. 1582. Tr. jur. univ. XI. P. I. f. 316. Praktisch-casuistische brauchbare Abhandlung.

2. *De ecclesiis catholicis aedificandis et reparandis.* Lovan. 1573. 4. Colon. 1608. Eine gute Abhandlung.

3. *Ad regulas juris canonici commentaria.* Lovan. 1564, Duaci 1574. 4., Helmst. 1588. 4. (als 2. ed. bezeichnet), studio et opera D. *Walteri Gymnici* (Assessor des Reichskammergerichts), Colon. Agr. 1680, Monaster. West. 1619, 1645. Ein enorm weitschweifiger Kommentar.

4. *De continentia clericorum s. de concubinatu tollendo.* Lovan. 1644. 12. Diese seine erste Schrift ist zuletzt veröffentlicht.

---

[4]) Darüber *Maassen,* Gesch. I. XXXV.

*) *Adam,* Vitae p. 302. *Andreae,* Bibl. p. 775. *Miraeus,* Elogia II. 86. *Foppens,* Bibl. II. 999. *Opera omnia,* Antw. 1647 fol., 1666, 1679.

20. Jean Molé (Molanus) *).

I. Geboren 1533, studirte in Löwen, 1558 in der Philosophie graduirt, 1570 Magister der Theologie, Lehrer am Gymnasium und erster Präses des 1579 von Philipp II. errichteten theologischen Seminars, päpstlicher und königlicher Censor, Canonicus von St. Peter, starb 18. Sept. 1585.

II. Seine Schriften sind historische und theologische, das canonische berühren die wesentlich praktischen Zwecken gewidmeten:

1. *De piis testamentis et quacunque alia piae voluntatis dispositione.* Lov. 1584.

2. *Theologicae practicae compendium per conclusiones,* tract. V. Lov. 1585, 1590.

3. *De canonicis libri III.* Colon. 1587, Lovan. 1670.

4. Die Schrift *de picturis et imaginibus sacris* cet. Lugd. 1570. gehört in gewisser Hinsicht auch hierher.

21. Cunerus Petri **).

I. Geboren 1532 in dem Dorfe Duyvendyck bei Brouvers-Hafen in Seeland, machte seine Studien in Löwen, wurde 1550 in der Philosophie graduirt und lehrte diese eine Zeitlang in der Prämonstratenserabtei Park. Nachdem er das Pfarramt von St. Peter bekleidet und den Doktorgrad der Theologie (1560) erworben hatte, wurde er der erste Bischof von Leuwarden und nahm am 1. Febr. 1570 Besitz von seiner Kirche. Als die Stadt von den Aufständischen in Besitz genommen war, wurde er erst zwei Jahre auf der Burg zu Harlingen gefangen gehalten, sodann exilirt. Er hielt sich einige Jahre zu Münster als Weihbischof auf, brachte die letzten Lebensjahre bis zu seinem Tode, 15. Febr. 1580, in Köln als öffentlicher Lehrer der Theologie zu; er liegt begraben im Dome beim Altare der heil. Dreikönige.

II. Für das Recht hat er Bedeutung ausser wegen der im Jahre 1570 gehaltenen ersten und einzigen *Synodus dioecesana,* deren Statuta zu Löwen (und 1719 in der Hist. Episc. Leovard.) edirt sind, durch zwei Werke:

1. *Quaestiones pastorales et de coelibatu.* Lovan. 1572.

2. *Verae ac germanae ecclesiae Christi designatio per XIV proprietates s. notas.* ib. 1568 und in *Roccaberti,* Bibl. pont. VII.

22. Johann Ram ***).

I. Geboren den 28. Febr. 1535 in Goes, lehrte sehr jung die

---

*) *Miraeus,* Elogia p. 33 (eine blos verherrlichende Apostrophe). *Foppens,* Bibl. II. 694.

**) *Miraeus,* Elogia p. 17. *Foppens,* Bibl. I. 222. *Hartzheim,* Bibl. p. 68.

***) *Miraeus,* Elogia p. 92. *Foppens,* Bibl. II. 715.

Philologie in Wien, nach am 3. Oct. 1559 erlangtem juristischen Doktorat in Löwen Institutionen, wurde 1562 nach Douai berufen zur Professur des Civilrechts, ging aber, einem sehr vortheilhaften Rufe folgend, 1565 nach Löwen zurück und las Pandekten. Hier war *Dion. Gothofredus* sein Zuhörer [1]). Die politischen Zustände veranlassten ihn, nach Dôle zu gehen, wo er jedoch nach kaum begonnener Lehrthätigkeit am 25. Nov. 1578 starb.

II. Seine canonistischen Schriften sind von keiner hervorragenden Bedeutung:

1. *Oeconomia s. dispositio regularum utriusque juris.* Lovan. 1557, Colon. 1592.

2. *Commentarius methodicus ad j. u. regulas.* Edirt Lovan. 1641. 4. mit einem tract. de analogia iuris et facti von *Valerius Andreas* [2]).

23. Georg Vivien *).

I. Er ist interessant schon wegen seiner Eltern. Seine Mutter, *Jacoba Baillord,* hatte in zwei Ehen ohne irgend eine Doppelgeburt zweiunddreissig Kinder geboren; Georg war der zehnte Knabe ihrer ersten Ehe mit *Peter Vivien.* Nach dessen Tode heirathete sie den *Johann Damaeus* aus Gent, dem sie erst 15 Söhne (so dass sie in unmittelbarer Reihenfolge fünfundzwanzig Söhne geboren), dann sieben Töchter gebar. Sie starb um 1572 im Alter von 60 Jahren. Georg, geboren zu Antwerpen, studirte zu Löwen, wurde 1555 mag. artium, legte sich dann auf die Medizin, bald die Theologie, zuletzt die Rechte unter *Gabriel Madaeus.* Nach absolvirten Studien bereiste er Spanien und England, dozirte in Paris und erwarb hier den Doktorsgrad. Er ging nach Hause zurück, wurde Advokat beim Gerichte für Brabant, dann Richter des Bischofs von Cambray. Aus Veranlassung scharfer Beurtheilung, die er im Beginn des Aufstandes erfahren, siedelte er 1570 nach Köln über, lehrte zwei Jahre privatim und wurde dann mit Gehalt von der Stadt angestellt, im folgenden Jahre auch Assessor am kurfürstlichen Hofgericht.

II. Seine Schriften sind sehr mannigfaltig: philosophische, militärische, civilistische und canonistische, letztere folgende:

1. *Synopsis juris utriusque.* Lovan. 1563.

2. *Epitome regularum juris pontificii seu canonici, ex decretalibus et Sexto cet. ordine alphab.* Col. 1571. Ausser den Regeln ab und zu ein Citat anderer Stellen. Wesentlich dem römischen Rechte ist gewidmet:

3. *De gradibus affinitatis et consanguinitatis, scholiis ac schematismis.* Colon. 1571.

---

[1]) *Gothofredus* ad l. 1. D. de R. J.

[2]) Erwähnt sei noch: *Oratio apologetica pro jurisprudentia.* Lov. 1641.

*) *Foppens,* Bibl. I. 343. *Hartzheim,* Bibl. Colon. p. 95.

24. Johann Capetia.

Aus Ryssel, Canonicus von St. Peter in Löwen, gest. in seinem Geburtsorte 12. Mai 1599.

1. *De origine canonicorum et eorum officio* cet. Antw. 1592.
2. **De haeresi et modo coercendi haereticos.*

25. Heinrich Cuyck *).

Zu Kuilenburg in Geldern 1546 geboren, studirte in Utrecht unter *Georg Macropedius*, dann in Löwen mit seinem Bruder *Cornelius* zusammen, wurde 1566 am Pädagogium Lehrer, nach neun Jahren Licentiat der Theologie, lehrte diese erst bei den Regularkanonikern von St. Martin, sodann an dem Gertrudenkloster und seit 1582 an der Universität. Im J. 1584 am 29. Aug. erwarb er zugleich mit *Jakob Jansenius* und *Johann Clarius* die theologische Doktorswürde, bekleidete das Amt eines Generalvicars und Offizials des Erzbischofs von Mecheln für den Löwener Bezirk und erlangte im J. 1589 das Dekanat an St. Peter und Kanzleramt der Universität als Nachfolger von *Michael Baius*, endlich im J. 1596 das Bisthum Roermond, wo er am 27. Sept. 1609 starb [1]).

Seine Schriften gehören dem Gebiete der Predigten, Ascese u. dergl. an. Canonistisches enthält:

Speculum concubinariorum sacerdotum, monachorum, clericorum. Colon. 1599, Lovan. 1601.

26. Johann Chapeaville.

Geboren 5. Jan. 1551 zu Lüttich, studirte die Philosophie in Köln, die Theologie in Löwen, wurde hier Dr., 1579 Pfarrer von St. Michael und Canonicus von St. Peter in Lüttich, 1582 vom Bischof *Ernst von Baiern* zum Inquisitor, 1598 zum Generalvicar und Archidiacon ernannt, im nächsten Jahre Propst von St. Peter, gest. 11. Mai 1617. *Nicéron* XVII. 92. Er hat verschiedene geschichtliche u. a. Werke geschrieben, ein canonistisch-theologisches:

Tractatus de casibus reservatis. Leod. 1596, 1603 u. ö.

27. Leonhard Lessius (Leys) **).

I. Dieser berühmte Jesuit war geboren am 1. Oct. 1554 von

---

*) *Foppens*, Bibl. I. 441, derselbe hat 7. October als Todestag. Biogr. nat. IV. 601.

[1]) Sein Grabstein in der Kathedrale, die 1665 abgebrannt ist, wurde von der *confraternitas Romanescorum* gesetzt, deren „Confirmator et Patronus spiritualis" er war, und die er mit Ablässen versehen hatte, wie es auf ihm heisst. Diese conf. umfasste Alle, welche die limina Apostolorum einmal besucht hatten.

**) *Alegambe*, Bibl. p. 301. *Backer*, Bibl. I. 452, VII. 292. Ausg. seiner Werke 2 T. fol. Antwerp. 1626 u. ö.

armen Eltern zu Brecht in der Nähe von Antwerpen, war am 23. Juni 1572 in den Orden eingetreten, Professor in Douai und Löwen, gest. zu Löwen 15. Jan. 1623.

II. Er kommt für das canonische Recht nur mit drei Schriften in Betracht:

1. *Dissert. de montibus pietatis,* als Anhang zum 1. Bande der Opusc. und separat öfter, Lugd. 1630, mit *Theopili Raynaudi appendix pro Leon. Lessio, de licito usu aequivocationum et mentalium restrictionum* gegen die Angriffe des *Johann Barnesius (Jean Barnes).*

2. *Discussio decreti magni Concilii Lateranensis et quarundam rationum annexarum, de potestate ecclesiae in temporalibus, et incommoda diversae sententiae; autore Guil. Singletono.* Mogunt. 1613 [1]).

3. *Defensio potestatis summi pont. adversus librum regis Magnae Brit., Guil. Barolaji,* cet. Caesaraug. 1611. 4.

4. **De potestate summi pontificis,* wovon Alegambe sagt: ‚*quod* (scil. opus) *impressum quidem, sed hactenus bonis causis suppressum est*'.

28. Martin Becanus (Verbeeck, van der Beeck) *).

I. Er war geboren um 1561 zu Hilverenbeck im Brabantischen, trat im J. 1583 in den Jesuitenorden, lehrte vier Jahre Philosophie, darauf 22 Theologie zu Würzburg, Mainz und Wien. Seine Vorträge über thomistische Theologie und seine enorme Fähigkeit zu disputiren, welche er mündlich und schriftlich gegen reformirte und anglikanische Theologen bewährte, verschafften ihm ein grosses Ansehen. Er war auch drei Jahre Beichtvater Ferdinand's II. und als solcher, weil er sich nach der Angabe Alegambe's nie in politische Dinge mischte, beim Hofadel wunderbar beliebt. Er starb zu Wien am 24. Jan. 1624.

II. Von seinen zahlreichen Schriften, die abgesehen von Separatausgaben Mogunt. 2 voll. fol. 1630 sq. und öfter erschienen, gehört hierher nur:

1. *De censuris ecclesiasticis.*

2. *De fide haereticis servanda.*

3. *De ecclesia Romana; an eccl. Rom. defecerit* (*Roccaberti* XVI. 454).

4. *Controversia Anglicana de potestate regis et pontificis, contra Lancelottum Andream Sacellanum regis Angliae, qui se episcopum Eliensem vocat, pro defensione ill. Card. Bellarmini.* Mogunt. 1612. Verboten 1613 vom Index, wozu *Bellarmin* selbst mitwirkte. *Argentré,* Collect. judicior. T. II. P. II. p. 64 sqq. giebt die Verhandlungen der Sorbonne darüber.

---

[1]) Gegenschrift: *Discussio discussionis decreti . . . adversus Leon. Lessium Guil. Singletoni nomine personatum* cet. a *Rogerio Widdringtono Cath. Anglo.* Augustae 1618. 4. *Rog. Widdringtoni . . .* responsio apologetica ad libellum cuiusdam doctoris theol. cet. Paris 1613.

*) *Alegambe,* Bibl. p. 325. *Foppens,* Bibl. Belg. II. 852. *De Backer,* Bibl. des écriv. I. 56, VII. 74. *Eug. Coemans* in Biogr. nat. II. 70.

5. *De republica eccles. libri IV, contra Marc. Ant. de Dominis* cet. Mogunt. 1618.

29. Franciscus Agricola.

I. Aus Lon bei Aldenhoven im Jülich'schen, machte die Vorstudien in Köln, die theologischen zu Löwen, wurde zuerst Pfarrer in Rodingen, 1571 Pfarrer und Canonicus in Sittard, auch Dekan des Landkapitels Süstern; er starb in Sittard am 4. Dez. 1621. *Foppens. Hartzheim.*

II. Ausser verschiedenen Schriften dogmatischer und ascetischer Art hinterliess er:

1. *Diatriba evangelica de coniugio et coelibatu sacerdotum, an necessum sit, sacerdotes N. T. jure divino ac perpetuo coelibatu vivere.* Colon. 1581. 12.

2. *Tr. de primatu S. Petri apostoli et successorum eius Romanorum pontificum* ib. 1599. und in *Roccaberti,* Bibl. pont. XII. 2.

Beide Schriften haben die Tendenz, die katholischen Lehren und Satzungen gegenüber den protestantischen zu rechtfertigen.

30. Georg Maigret.

I. Aus Bouillon (Lüttich), Dr. theol. zu Löwen 1604, Provinzial der Augustiner-Eremiten und Gründer des Klosters (1614) in Huy (Hoey) bei Lüttich, gest. 15. Mai 1635. *Foppens. Ossinger.*

II. Von seinen das Ordenswesen betreffenden Schriften wird das canonische Recht berührt in:

1. *Novitiatus s. Perpendiculum vitae monasticae.* Duaci 1602, 1609. Leod. 1615.

2. *Tr. brevis, quo clare ostenditur, religiosos mendicantes ad alium ordinem, etiam strictiorem, transire non posse, excepto solo Cartusianorum, absque speciali summi pontificis licentia.* Leod. 1630.

31. Lorenz Landmeter.

De vetere clerico, monacho, clerico-monacho libri tres. Continent veterem eorum habitum, victum et disciplinam, honorem et exemptionem. Antw. 1625. 4.

32. Peter Marchant.

Geboren 1565 im Fürstbisthum Lüttich, 1601 eingetreten bei den Minoriten (Observanten), bekleidete die mannigfachen Aemter seines Ordens in verschiedenen Ländern und starb zu Gent am 11. Nov. 1661. *Foppens* II. 989.

Baculus pastoralis sive potestas episcoporum in regulares non exemptos. Brugis 1638.

33. Heinrich Zoes (Zoesius) *).

I. Er war zu Amersfort aus einer Patrizierfamilie geboren, studirte

*) *Val. Andreas,* Bibl. belg. p. 374 (auch vor dem Pandekten-Commentar).

nach dem ersten Jugendunterrichte am Gymnasium Falconense in Löwen, war Vorstand (fiscus ac decanus) des Collegs der juristischen Baccalauren im J. 1597, machte hierauf als Begleiter des *Christoph van Etten*, Herrn von Couwerburg, eine Reise durch Spanien, erlangte 1603 in Löwen das Licentiat, 1606 eine Professur der griechischen Sprache, nach anderthalb Jahren vom *Erzherzog Albrecht* die Ernennung zum Professor der Institutionen, am 25. Sept. 1610 zugleich mit *Andreas del Vaulx* die Doktorswürde der Rechte, 1619 nach ununterbrochener Doction die ordentliche Professur des Civilrechts als Nachfolger *Peter Gudelin's* und starb als Rector der Universität am 16. Febr. 1627. Er war ein gesuchter Lehrer, dabei so fleissig, dass man von ihm rühmte, er habe nie eine Vorlesung zum zweitenmale unverändert gehalten, sondern stets daran gearbeitet, sie öfters ganz umgeformt.

II. Dieser Fleiss und grosse Exactheit prägt sich aus in seinen Schriften [1]):

1. *Commentarii sive Praelectiones ad decretales epistolas Gregorii IX. P. sive universum jus canonicum.* Lovan. 1647 fol., rec. *Dessel,* Colon. 1657. 4., 1683, 1668, 1691. 4., 1714. 4., 1738.

2. *Additiones ad Comment.* (vorhergehender). Colon. 1682. 4.

34. Erasmus von Chokier *).

Erasmus, benannt nach der Herrschaft, mit dem Zunamen *de Surlet,* Herr von Cortilz, war geboren zu Lüttich am 25. Febr. 1569, Bruder des Johannes, Dr. j. u., Advokat in Lüttich, wo er am 19. Febr. 1625 starb; sein Grab fand er und später seine Wittwe Catharina *Woot de Trixhe* in der Familien-Kapellengruft bei den Dominikanern.

Tract. de jurisdictione Ordinarii in exemptos deque illorum exemptione ab ordinaria jurisdictione. 2 voll. 4. Colon. 1620. 2. Bd. Der erste Band nach den hinterlassenen Papieren vermehrt herausgegeben von *Joh. a Chokier* ibid. 1629. 4., neu Colon. 1684, 3 T. 4. mit Zusätzen und den betreffenden decisiones Rotae opera *Joh. Petri Verhorst,* Dr. j. u., später Episcop. Arbensis und Weihbischof von Trier.

Das Werk ist eine vortreffliche Darstellung eines Gegenstandes, der freilich jetzt in dem früheren Umfange antiquirt, indessen für die

---

Swertii, Athenae belg. *Miraeus,* De scriptor. s. XVII. cap. 222. *Burmann,* Trajectum erud. p. 464. *Foppens,* Bibl. I. 468.

[1]) Dazu Praelectiones s. commentarii de jure feudorum. Lovan. 1644. 4. Comment. ad institutiones jur. civ. ib. 1652. 4. Com. ad Pandectas. Colon. 1651. 4. u. ö. Com. in Codicem Iust. Colon. 1660. 4. In *Oesterreich* war sein Pandekten- und Dekretalen-Commentar eine Zeitlang offizielles Lehrbuch. *Schnabel,* Gesch. der jurid. Fakultät zu Prag I. 86.

*) *Foppens,* Bibl. I. 264. *Ul. Capitaine* in Biogr. nat. belg. IV. 83, wo ersterer mehrfach, ohne citirt zu werden, berichtigt ist.

Geschichte von grosser Wichtigkeit ist; es stützt sich besonders auf praktische Fälle.

35. Balduin de Jonghe (Junius).

Aus einer Dortrechter Patrizierfamilie, Minorit, Ordensdefinitor und oft Guardian, gest. zu Brüssel 12. April 1634. Er war in Löwen Schüler und Zimmergenosse des Justus Lipsius. *Foppens*, Bibl. I. 117.

Von seinen zahlreichen, der Theologie, Ascese u. s. w. gewidmeten Schriften gehören hierher:

De Romano pontifice libri tres. (*Roccaberti,* Bibl. max. pont. V.)

36. André Delvaulx (Andr. Vallensis) *).

Er ist geboren 1569 zu Andenne (Grafschaft Namur), studirte in Lüttich und später in Douai Philosophie, lehrte diese durch sieben Jahre im Colleg zu Marchienne und machte gleichzeitig juristische Studien. Nachdem er Fiscus und Dekan des Collegs der Baccalauren gewesen, wurde er 1598 nach Löwen gerufen für das Lehramt der Philosophie im Hofgymnasium. Im J. 1609 fing er an, das canonische Recht zu lehren, wurde am 28. Sept. 1610 Dr. juris utriusque und 1621 ordentlicher Professor des canonischen Rechts neben *Heinrich Zoes.* Durch dreizehn Jahre war er auch Präfect des Colleg Winckelius. Sein Tod erfolgte am 26. Dez. 1636 in Löwen, wo er in St. Peter begraben ist.

1. *Paratitla sive summaria et methodica explicatio Decretalium d. Gregorii P. IX.* Lovan. 1628, 1632, 1640, Antwerp. 1682. 4., Col. Agr. 1651. 4. ed. *Dessel,* 1655, 1670, 1688. 4., Lugd. 1673. 4., Genf 1759 (ed. nova, cui accessit *D. Annonis Schnorremberg commentarius in ejusdem juris regulas*).

2. *De beneficiis* libri IV. Mechl. 1646. 4., edirt von seinem Neffen *Andreas Delvaulx* j. u. l. in supremo consilio advocatus.

37. Jean de Chokier de Surlet **).

I. Er war Bruder des *Erasmus,* geboren zu Lüttich am 14. Jan. 1571, studirte hier die Rechte und bei *Justus Lipsius* zugleich Geschichte, erhielt zu Orleans das Doktorat beider Rechte, machte eine Reise nach Rom, kam zurück als Canonicus von Aix, wurde bald nachher Domherr von St. Paul, dann an der Kathedrale, 1622 Generalvicar des Fürstbischofs und 1632 Weltabt von St. Hadelin in Vise. Er starb in Lüttich 19. Aug. 1656. Als Theolog gehört er zur Jesuitenschule und wird von *Pascal* (Lettres prov. 2) als *Achokier* gezeichnet, als Generalvicar hat er unablässig gewirkt.

---

*) *Witte,* Diarium ad a. 1636. *Foppens,* Bibl. I. 60. Dieser zählt noch Schriften auf, die bei seinen Verwandten im Ms. lägen. *Aug. Van der Meersch* in Biogr. nat. V. 492.

**) *Foppens,* Bibl. II. 613. *Capitaine* in Biogr. nation. belg. IV. 85.

II. Ausser historischen und theologischen Stoffen behandelte er das canonische Recht in folgenden Schriften:

1. *De beneficiorum permutationibus in partes tres et centum prope quaestiones divisus.* Leod. 1616, 1632. 8., Rom. 1700 fol. [1])

Eine den Gegenstand nach der praktischen Seite erschöpfende Darstellung.

2. *Commentaria in regulas Cancellariae ap. sive in glossemata Alphonsi Soto glossatoris nuncupati.* Leod. 1621, 1624, 1658, vermehrt Col. 1621, 1674 in 4.

3. *Scholia in preces primarias imperatoris.* Leod. 1621, 1658, Colon. 1874 in 4.

4. *De Legato.* Leod. 1624, 1641 in 4.

5. *Erotemata materiam indulgentiarum et jubilei concernentia.* Leod. 1626.

6. *Vindiciae libertatis ecclesiasticae.* Leod. 1630. 4.

Diese Schrift enthält die übertriebenste Ausdehnung der geistlichen Gewalt, welche sich denken lässt; er unterwirft alle Staatsgerichte der Censur des Offizialats und zeigt eine Feindschaft gegen Andersgläubige, die nicht schärfer sein kann. Sein Ideal ist Philipp II. Eine gute Charakeristik liefert *Capitaine.*

7. *Paraenesis ad haereticos et alios ecclesiae hostes et mastiges.* Colon. 1624. 4. Siehe darüber *Capitaine* a. a. O.

8. *Jubilaeorum et indulgentiarum explanatio.* Leod. 1651. 12.

38. Heinrich Lancilott *).

Geboren zu Mecheln 1576, von wo seine Eltern nach Antwerpen zogen, als die Gueusen es ihnen zu heiss machten, trat im 18. Jahre bei den Augustiner-Eremiten ein, studirte in Löwen Philosophie und Theologie, erwarb den Licentiatengrad und wurde, kaum 25 Jahre alt, Prior. Nachdem er dies Amt in verschiedenen Klöstern versehen, wurde er Definitor und Generalcommissar für Schwaben; im J. 1617 zugleich mit *Cornelius Jansenius* Doktor der Theologie in Löwen; er starb zu Antwerpen im Jan. 1643.

Seine Schriften tragen zumeist den Charakter des widerlichsten und fanatischen Hasses gegen die Protestanten, deren Lehren sie bekämpfen. Uns interessirt nur die Schrift:

De libertate religionis e republica christiana proscribenda. Mogunt. 1622. 12.

---

[1]) Die letzte Ausgabe enthält zugleich *de beneficiorum ecclesiasticorum et officiorum saecularium coadjutoriis,* authore *Nicolao Remocampio [Nicolas de Remouchamps* ist gebürtig aus Stablo, war in Rom Advokat. Der Tractat erschien zuerst Leod. 1651. 4.] und *Felicis de Matta* de causis consistorialibus.

*) *Foppens,* Bibl. I. 453. *Ossinger.*

39. Maximilian Sandaeus (van der Sandt) *).

I. Geboren zu Amsterdam am 18. April 1578, studirte in Gröningen, Köln, Pont-à-Mousson und Rom, trat in die Gesellschaft Jesu am 20. Nov. 1597, machte seine Studien und das Doktorexamen in der Theologie zu Würzburg und dozirte hier über die Summa, wurde dann Professor in Mainz und zuletzt Präfect des Würzburger bischöflichen Seminars. Er starb zu Köln 21. Juni 1656[1]).

II. Von seinen zahlreichen Schriften gehen uns nur an:

1. *Disceptatio theologico-politica de rege Romanorum.* Herbip. 1618.

2. *Libellus de jubileo clericali canonicorum in Germania usitato.* Bamb. 1626. 4.

40. Johann van Uffels (Uffelius).

Aus Brüssel, Sohn des Patriziers und Dr. j. u. Severin, Advokat in Antwerpen, starb 1617 sehr jung. *Foppens,* Bibl. II. 745.

1. *Notae in Did. Covarruviae varias resolutiones.* Antw. 1604 fol.

2. *Consultatio connubialis* cet. Antw. 1611. Erörtert die Frage, ob eine durch langes Zusammenwohnen, den Gebrauch und die öffentliche Meinung bestärkte Ehe nach Tridentinischem Rechte als Concubinat anzusehen sei?

41. Franz Van den Zype (Zypaeus) **).

I. Geboren 1580 zu Mecheln, in Antwerpen getauft wegen der Einstellung der kirchlichen Functionen in seiner Geburtsstadt in Folge der Occupation durch die Aufständischen, studirte in Löwen, wurde 1599 Magister artium und war Vorstand des Juristencollegs. Er nahm die Stelle eines Sekretärs bei dem Bischof von Antwerpen, *Jean le Mire* (Miraeus), an und erhielt zugleich eine Domherrnstelle, im J. 1604 zu Löwen die Würde eines Licentiatus juris, blieb aber in der geistlichen Verwaltung zu Antwerpen thätig, wurde Protonotarius apostolicus, bekleidete hintereinander die Aemter des Offizials, bischöflichen Generalvicars, Archidiacons an der Kathedrale und starb den 4. Nov. 1650.

II. Seine Schriften[1]) geben Zeugniss von scharfem juristischen Verstande, sind ohne tieferes wissenschaftliches Verdienst für den praktischen Gebrauch sehr geeignet. Was ihnen für die Geschichte eine Bedeutung giebt, ist die scharfe Bekämpfung der gallikanischen Grundsätze auf allen Gebieten, die schroffste Vertretung des kurialen Standpunktes, sowohl gegenüber dem Staate, als innerhalb der Kirche selbst.

---

*) *Alegambe,* Bibl. p. 338. *Hartzheim,* Bibl. p. 244. *Backer,* Bibl. I. 688. Verzeichniss seiner Schriften .Index librorum R. P. Max. Sandaei. Colon. 1653. 4.

[1]) Nach der Angabe von *Hartzheim* 4. Juni 1657.

**) *Swertii* Athenae belg. p. 259 sq. *Foppens,* Bibl. belg. I. 317.

[1]) Dazu civilistische. Gesammtausgabe Antw. 1675. 2 voll. fol.

Dadurch bildet er nicht allein einen Gegensatz zu der gerade damals in Belgien einflussreichen gallikanischen Richtung, sondern ist auch eine der geistigen Stützen des römischen Regiments geworden.

1. *Juris pontificii novi analytica enarratio.* Colon. 1620, 1624. 8., 1641. 4.
2. *Consultationes canonicae.* ib. 1640, 1675 fol.
3. *Responsa de jure canonico praesertim novissimo.*

42. Peter du Fay.

Geboren 1585 zu Brügge, Dominikaner 1603, dozirte in verschiedenen Ordenshäusern und starb als Professor am bischöflichen Seminar in Brügge im Januar 1639. *Foppens,* Bibl. II. 975.

Discursus circa jurisdictionem regularium quoad munus praedicandi und *de perpetuitate approbationum religiosorum ad excipiendas confessiones et praedicandum verbum dei.* Gand. 1636. 4., Colon. 1637. 8. als *Clypeus ordinum mendicantium.*

43. Cornelius t' Sas.

Aus Turnhout, zu Löwen seit 1617 Professor der Philosophie, dann im Paedagogium castrense, hierauf am Seminar zu Mecheln, seit 1627 auch Präbendat an der Metropolitankirche. Er machte 1632 im Auftrag des Erzbischofs *Jacob Boonen* eine Reise nach Rom, vertauschte 1638 seine Präbende zu Mecheln gegen eine zu Ypern mit *Amatus Coriachus,* war mehrere Jahre Offizial und bei der Sedisvacanz Generalvicar. Sein Tod erfolgte am 8. Oct. 1656. *Foppens,* Bibl. I. 217.

Ausser einer andern theologischen [1]) Schrift besitzen wir von ihm einen

Oecumenicum de singularitate clericorum illorumque cum feminis extraneis vetito contubernio judicium, tribus constans partibus. Brux. 1653. 4.

44. Valère André (Valerius Andreas) *).

I. *Walter Driessens* — das ist der von ihm latinisirte Name — war geboren zu Desschel, einem Dorfe in Brabant — hiervon heisst er auch *Desselius* — am 27. Nov. 1588, studirte in Antwerpen unter Leitung des Jesuiten *Andreas Schott,* dann zu Douai, lebte hierauf in Antwerpen einige Zeit im Verkehr mit *Aubert Miräus* und *Franz Schott,* erhielt einen Ruf nach Löwen als Professor der hebräischen Sprache (1611), studirte die Rechte, worin er daselbst am 22. Nov. 1621 den Doktorsgrad erwarb. Im J. 1628 wurde er zugleich Professor der In-

[1]) Epitome praxeos virtutum theologicarum, fidei, spei et curitatis, praesertim qua media sunt salutis. Rom. typis Vaticanis 1631. 12. *Innocenz XI.* condemnirte mit Dekret vom 16. August 1682 sieben Punkte, die als „Mittel zur Seligkeit nöthige Glaubensartikel" daraus gezogen waren nebst verschiedenen diese lehrenden holländischen Schriften.

*) *Foppens,* Bibl. II. 1147. *Félix Nève* in Biographie nationale I. 282.

stitutionen, 1636 auch Präfect der neu errichteten Universitätsbibliothek, bekleidete wiederholt das Rectorat und starb zu Löwen 29. März 1655, wo er neben seiner ihm vorausgegangenen Frau in der Borromäuskapelle von St. Peter beerdigt wurde.

II. Neben philologischen und historischen Schriften [1]) bewegte sich seine Thätigkeit auch auf dem Gebiete des canonischen Rechts in doppelter Weise:

1. Durch Herausgabe fremder Werke. Dahin gehört seine Edition des *Comment. ad reg. j. u.* und der *Analogia juris et facti* des *Joh. Ram*, Lov. 1641. 4. — der Opera *Henr. Canisii* quae de jure can. reliquit — der *Instit. jur. can.* von *Lancelotti* — von *Andr. Vallensis Paratitla* — *Joh. Vendevillii* Com. de principiis et oecon. libror. jur. can. [2]).

2. *Synopsis juris canonici per erotemata digesti et enucleati juxta ordinem librorum et titulorum in decretalibus Greg. IX.* cet. Lovan. (3. ed.) 1680, Colon. 1672. 16. cum notis et animadversionibus *G. A. Struvii*, Jen. 1675. 12. In dieser Ausgabe wegen des protest. Herausgebers auf den Index gesetzt am 19. Sept. 1679; neu 1688, cum animadvers. *G. A. Struvii* ex praef. *B. Gotth. Struvii*, ed. 4., 1709, Lips. 1721 [3]).

Ein auf den kürzesten trefflichen Ausdruck gebrachtes, im einzelnen Titel in Fragen zerlegtes, am Rande die Belegstellen gebendes Compendium des Dekretalenrechts. Den Zorn Roms erregten die in Klammern dem Texte oft angehängten Behauptungen gegen die päpstliche Macht, Angaben über das entgegenstehende deutsche Recht und die Bezugnahme auf protestantisches Recht bezw. die Hervorkehrung von dessen gegentheiligen Sätzen oder Anschauungen.

45. Anton Anselmo *).

Geboren zu Hamburg bei einem zufälligen Aufenthalte seiner Mutter im J. 1589 von Eltern, die aus dem Herzogthum Limburg stammten, wurde zu Löwen Licentiat der Rechte, im J. 1616 Bürger von Antwerpen, Advokat, 1646 Schöffe, Fiscal beim geistlichen Gerichte, starb 16 Nov. 1668.

Ausser Schriften über belgisches Recht:

Consultationes seu resolutiones et advisamenta diurna ad quaestiones a consultoribus et litigantibus propositae, quaeque in episcopalibus nec non in

---

[1]) Darunter: *Fasti academici studii generalis Lovaniensis.* Lov. 1635. 4. 1648. Durch Dekret des Index vom 13. Nov. 1662 verboten. *Bibliotheca Belgica* cet. Lov. 1623. 8.; 1643. 4. bedeutend vermehrt. *Catal. claror. viror. Hispaniae* cet. Mog. 1607. 4.

[2]) Dazu civilistische von *Hanneton, Kinschot, Zoes* u. a.

[3]) Dazu: *Nic. Chr. Lyncker Analecta ex discursibus academicis ad . . . erotemata* c. Jen. 1698. 4.

*) *Foppens*, Bibl. I. 66. *J. Delecourt* in Biogr. nat. belg. I. 330, der den Irrthum des erstern bezüglich der Geburt berichtigt.

saecularibus et curiis feudalibus usitatae et in praxi receptae sunt. Accedunt varia documenta concernentia curiam ecclesiasticam et casus in ea tractari solitos. Antw. 1671 fol.

46. Johannes Honorius van Axel de Seny *).

Gebürtig aus Utrecht, Consistorialadvokat in Rom, Provisor des Utrechter Hospitals [1]).

Totius juris canonici compendium, sive Brevis Summa in quinque libros decretalium, sacri Conc. Trid. decretis accommodata. Colon. 1630. 3 ed., 1656. 2. P. 4. (acced. concordata et constitut. nationis germ., stehen aber trotz des Titels in dem mir vorliegenden Exemplare nicht). Pars. II. enthält Buch 4 und 5.

Eine aus älteren Werken (Durantis, Panormitanus u. s. w.) zusammengetragene Darstellung, der zwar keine Originalität nachzurühmen ist, aber die Brauchbarkeit zur vollständigen Information über den Stoff nicht abgesprochen werden kann.

47. Wilhelm Bolognino **).

Geboren 18. März 1590 zu Antwerpen, 15. Oct. 1627 zu Löwen Lic. theol., Pfarrer von St. Georg in seiner Vaterstadt, 1642 daselbst Canonicus an der Kathedrale, starb geisteskrank 24. Oct. 1669.

De judice controversiarum in materia religionis. Antw. 1638.

48. Adrian Cromme ***).

Belgier aus Oirschot, geboren 1591, studirte in Antwerpen, dann bei den Jesuiten zu Douay, trat 1609 bei diesen ein, wurde im J. 1632 zu Löwen Präfect der höheren Studien, nachdem er drei Jahre Philo-

*) *Val. Andreas,* Bibl. p. 518. Miraeus de script. saec. XVII. cap. 229. *Leo Allatius,* Alpes urban. p. 224. *Burmannus,* Traj. p. 11. *Foppens* II. 661.

[1]) *Foppens* legt ihm die Stiftung eines Collegium S. Norberti bei und fügt hinzu: ‚quod hodieque possidet Abbatia Tungerloensis in Brabantia, eoque quotannis quosdam e religiosis suos transmittit, studiis theologicis imbuendos.' Das von *Burmann* mitgetheilte Urtheil des *Janus Nicius Erythraeus,* Pinacotheca altera XLIV. über ihn ist sehr scharf, schreibt ihm eine grosse Menge von Kenntnissen zu, spricht ihm Urtheil ab und erzählt, er sei wegen Freundschaft mit Ketzern bei den quaestores fidei angeklagt, aber freigesprochen, weil er sich nicht selbst vertheidigt; hätte er das gethan, so würde er sicher verloren haben, da er alle Prozesse verloren. Card. v. Zollern habe einst einer Partei gesagt: Sei froh, du hast gesiegt, denn dein Gegner stützt sich nur auf Honorius. *Erythr.* p. 438: ‚Verum si sola memoria, sine judicio, optimum Jurisconsultum posset efficere, nemo, mea sententia, Jo. Honorio Axelio antecessisset.' Er habe beim Plaidiren Alles gesagt, was ihm eingefallen. Die Advokaten seien zu ihm gegangen, hätten sich ein Gutachten geben lassen und daraus genommen, was ihnen passte, sich so selbst die Mühe der Arbeit erspart. Er erzählt, wie er als heirathslustiger Greis zum Besten gehalten worden sei.

**) *Foppens,* Bibl. I. 392. *E. H. J. Reusens* in Biogr. nat. II. 655.

***) *Alegambe,* Biblioth. p. 5. *Foppens,* Bibl. I. 12. Biogr. nat. IV. 517.

sophie, elf Theologie und zwei Scholastik dozirt hatte; er starb am 11. Mai 1651.

Van de opperhooftligheit Petri door *Casimirum Dourman* (Anagramm). Antwerp. und Amstelod. 1634. 12.

Gerichtet gegen den calvinischen Prediger *Jacob Trigland* in Amsterdam und dessen Schrift über die Cathedra Petri und die Succession der Päpste.

49. Theodor ab Ameyden (Amydenius) *).

Er war in Herzogenbusch geboren, wurde vom Erzherzog Kardinal *Andreas von Oesterreich* als Hofknabe nach Süddeutschland und sodann nach Rom mitgenommen, wo er bis zu dessen Tode blieb [1]). Er kehrte nach Hause zurück, durchreiste Belgien und Holland, brachte fünf Jahre im germanischen Colleg in Rom zu und wurde hier schliesslich Consistorialadvokat, Rector der deutschen Nationalkirche (dell' Anima) und gehörte zur Familie des römischen Patriziers *Camillo Pamphili* und seines Sohnes, des Kardinals *Joh. Bapt. Pamphili*, der ihm als Papst Innocenz X. seine Gunst bewahrte.

Tract. de officio et iurisdictione Datarii nec non de stylo Datariae. Rom. 1645, Ven. 1654, Col. 1701 fol. [2])

Es ist die erste ausführliche und erschöpfende Darstellung und hat trotz der Condemnation Ansehen gehabt.

50. Heinrich Marcellius **).

I. Geboren zu Sommore bei Herzogenbusch 1593, trat 1613 zu Trier in den Jesuitenorden, lehrte zu Mainz Philosophie, zu Rheims, Molsheim und von 1645 an in Bamberg die Theologie bis zu seinem hier am 25. April 1664 erfolgten Tode. Bei Eröffnung der letztern Universität erhielt er das Doktorat.

II. Von seinen meist theologischen Schriften behandeln das canonische Recht, ohne auf besondere Bedeutung Anspruch zu haben:

1. *Diss. de legibus divinis et humanis et speciatim de potestate legislativa ecclesiae.* Bamb. 1645. 4.

2. *De sponsalibus et sacramento matrimonii.* ib. 1653.

---

*) *Foppens,* Bibl. II. 1119.

[1]) Andreas wurde 1589 Bischof von Constanz, 1591 auch von Brixen und starb 12. Nov. 1600. *Leo Allatius,* Apes urbanae p. 340, erwähnt ihn unter den 1630—1632 in Rom befindlichen. Er schrieb auch *della natura del vino e del ber caldo e freddo.* Rom. 1608. 4., *il can. dell' Ortolano* u. s. w.

[2]) Da es ohne Approbation edirt war, verbot die Congr. Iudicis dasselbe am 10. Dez. 1653.

**) *Alegambe. Jäck,* Pantheon Sp. 755. *Backer,* Bibl. IV. 385. der die hier angeführten Schriften nicht hat.

51. Karl Graf von Mansfeld *).

I. Sohn des *Grafen Peter Ernst*, dem er als Neunziger in Luxemburg geboren wurde, hatte zu Löwen studirt und am 29. Jan. 1614 die Würde eines Lic. j. u. erworben. Er war Hofkaplan des *Erzh. Albert* und der *Erzh. Elisabeth*, Canonicus bei St. Gudula in Brüssel, dann ritterschaftliches Mitglied des kön. Rathes in Luxemburg, Propst der Collegiatkirche S. Piati Scoliniensis iuxta insulas, seit 1637 Dekan von St. Gudula, Kaplan und Ceremonienmeister der burgundischen Kapelle und Armeevicar und starb 1647.

II. Ausser zwei ascetischen Schriften verfasste er:

1. *Paratitla decreti: de iure sacro in genere, deque ecclesiasticorum moribus et officiis.* Lovan. 1618.
2. *Utriusque iuris concors discordia.* Luxemb. 1619.
3. *Coenobitica, de canonicorum vita et origine.* ib. 1625.
4. *Exercitatio civilis ad regulas iuris in VI.* ib. 1626.
5. *Exercitatio civilis ad breve apost. Urbani P. VIII. de const. et potest. delegati apost. in militia belgica regii exercitus.* Brux. 1638.
6. *Castra Dei, s. de parochia, religione et disciplina militum.* ib. 1642. 4.
7. *Magisterium militare s. de jurisdictione et iure militiae belgicae.* Antwerp. 1649. 4.

52. Charles de Mean.

Sohn des *Pierre,* seigneur d'Attrein, Schöffe von Lüttich, und der *Anna von Gherinx,* selbst öfter Bürgermeister seiner Vaterstadt Lüttich, Rath des Fürstbischofs, Gouverneur in Mastricht, wiederholt mit schwierigen politischen Aufträgen betraut. Sein Tod erfolgte zu Lüttich am 6. April 1674, wo er in der Kirche S. Clara mit seiner Gattin beerdigt ist. Aus seiner Ehe mit Johanna *van der Heyden a Blisia* waren dreizehn Kinder entsprossen; davon waren vier Söhne Domherren bezw. Pröpste, fünf Töchter Nonnen (drei Abtissinnen). *Foppens,* Bibl. I. 158.

Von seinen juristischen Werken wird das canonische Recht nur im 3. Bande der

Observationes et res iudicatae ad ius civile Leodiensium. Leod. 1654. 4 voll. fol. berührt.

53. Lorenz Nicolarts.

Dr. theol., Canonicus von S. Joh. Ev. zu Lüttich.

Compendiosa praxis beneficiaria, ex concordatis inclytae nationis Germ., regnorum Poloniae et Galliae cum s. sede ap. initis, ac privilegiis clero Leodiensi ab eadem s. sede indultis . . . deducta. Col. Agr. 1658. 4.

Abdruck der Concordate, dann paragraphenweise dubia erörtert, die darauf bezüglichen päpstlichen Breven u. s. w.

---

*) *Foppens,* Bibl. I. 158.

54. Christian de Wulf (Chr. Lupus) *).

I. Am 23. Juli 1612 zu Ypern geboren, trat er mit 15 Jahren in den Augustiner- (Eremiten-) Convent daselbst ein. Nach vollendeten Studien dozirte er zuerst Philosophie in Köln, wo er mit dem Nuntius *Chigi*, dem spätern Papste Alexander VII., bekannt wurde, setzte dies fort seit 1640 in Löwen, zugleich der Theologie obliegend; im J. 1642 erwarb er darin den Licentiatengrad. Hierauf ging er nach Löwen, wo er am 4. Febr. 1653 Doktor wurde, nachdem sein Ordensgeneral P. Philippus *Vice-Comes* sich für ihn verwandt hatte und Papst Innocenz X. zustimmte. Er stand nämlich im Geruche, dass er zu denen gehöre, die die von Urban VIII. reprobirten Sätze des Jansenius nicht als solche erkannten, welche von denen Augustin's abwichen. Um aber an seiner Rechtgläubigkeit keinen Zweifel zu lassen, ging er 1655 nach Rom. Er kehrte 1660 mit einer päpstlichen Urkunde nach Löwen zurück, darin ‚SS. Augustini et Thomae inconcussa tutissimaque declarantur dogmata'; seine Aufnahme unter die acht Doctores regentes der Fakultät erfolgte bald. Im J. 1677 ging er wiederum nach Rom mit den Löwener Doktoren Martin Steyart, Franz van Vianen und Peter Lambert le Drou, um die von der Fakultät formulirten Artikel P. Innocenz XI. zur Beurtheilung vorzulegen und die Condemnation verschiedener Sätze zu bewirken. Der Papst erfüllte in dem Dekrete vom 2. März 1679 [1]) das Ansuchen. Lupus kehrte am Ende des Jahres nach Löwen mit zweifacher Medaille vom Papste beschenkt zurück. Gegen das bisherige Herkommen wurde ihm, obwohl er Ordensmann war, die durch den Tod des Professors Gerhard van Werm erledigte Professur verliehen, der er sich nicht lange erfreute, indem der Tod ihn am 10. Juli 1681 hinwegnahm. Interessant ist, dass ihn der Pronuntius Sebastian Anton Tanara mit dem „Wunderthäter" Kapuziner P. Marco ab Aviano besuchte und er diesem, der Besserung im Namen Gottes verhiess, antwortete: er sei keines Wunders werth. Lupus hatte die glänzendsten Anerbietungen des P. Clemens IX. und des H. von Toscana ausgeschlagen, um der Wissenschaft zu leben. Ausser ihr widmete er sich seinem Orden, in dem er zweimal das Provinzialkapitel leitete, Definitor und Provinzial war.

II. Seine Schriften [2]) gehören der Dogmatik, Kirchengeschichte an, dem Rechte zugleich die folgenden:

1. *Divinum ac immobile S. Petri apostolorum principis circa omnium sub*

*) *Niceron. Foppens,* Bibl. I. 170.

[1]) Siehe dasselbe bei *Denzinger,* Enchiridion symbolor. et definit. Wirceb. 1865 (4. edit.) p. 323.

[2]) Gesammtausgabe der Opera Venet. 4 voll. fol. 1724 sqq., besorgt von dem Ordensbruder *Thomas Philippinus* aus Ravenna.

coelo fidelium ad Rom. eius cathedram appellationes, adversum profanas hodie vocum novitates, assertum privilegium. Mogunt. 1681. 4. *Roccaberti*, Bibl. Pont. VI. 81. Vorzüglich gegen *Quesnel* gerichtet.

2. *Summum apost. sedis privilegium quoad evocationes ac appellationes germanicas, anglicas, belgicas.* Bon. 1742 f.

3. Die oben Seite 95 genannte Conciliensammlung, welche auch noch gedruckt ist Ven. 1650, 1724. 6 voll. f. Siehe *Salmon* p. 286.

4. *Epistolae varior. Patrum ad Ephesinum Concil.* cet. Lovan. 1682. 4. 2 voll. Ohne Noten in *Baluze*, Conc. I.

5. *Epistolae et vita D. Thomae mart. et arch. Cantuar. nec non epist. Alex. III. P., Ludovici VII. Galliae regis, Henr. II. Angl. reg., aliarumque sublimium ex utroque foro personarum.* Brux. 1682. 4.

55. Prosper Stellart.

Geboren zu Tournay um 1586, Augustiner, bekleidete verschiedene Ordensämter, starb auf einer Reise nach Rom in Ordensangelegenheiten zu Gaeta 10. Aug. 1626. *Feller.*

1. *De coronis et tonsuris paganorum, judaeorum, christianorum.* Duaci 1625.

2. *Fundamenta et regulae omnium ordinum monasticorum et militarium.* ib. 1626. 4.

56. Jean Antoine d'Aubermont *).

I. Aus der Familie der Grafen von Ribaucourt, geboren im Schloss Ribaucourt 1612, trat mit 20 Jahren zu Gent in den Dominikanerorden, studirte zu Köln, lehrte seit 1643 die Philosophie, dann die Theologie in den Ordenshäusern zu Löwen, Calcar, Gent, war, nachdem er 1652 Dr. theol. geworden, als Fastenprediger in verschiedenen belgischen Städten thätig, apostolischer Missionar in Friesland, wurde erster Professor des Ordensstudium in Löwen, hierauf an der Universität und starb den 22. Nov. 1686.

II. Seine der Vertheidigung des päpstlichen Standpunktes und der Bekämpfung der gallikanischen Theorie gewidmeten Schriften sind:

1. *Doctrina quam de primatu, auctoritate ac infallibilitate Romani pontificis tradiderunt Lovanienses.* Leod. 1682. 4.

2. *Responsio hist. theol. ad Cleri Gallicani de potestate ecclesiastica declarationem Parisiis XIX. martii 1682 factam, ex summorum pontificum decretis ac gestis excepta per quendam s. theol. professorem* (anonym). Col. Agr. 1683.

3. *Mantissa celebrium in Belgia et Gallia scriptorum* etc. *declarationi Cleri Gallicani de eccles. pot. nuper editae opposita.* Mit dissert. *de immediata episcopalis et synodalis jurisdictionis origine.* 1683. 4. (ohne Ort, Drucker).

---

*) *Quétif* et *Echard*, Scriptores II. 709. *Eug. Coemans* in Biogr. nat. I. 523.

57. Johann Neerkassel *).

I. Geboren im J. 1623 zu Gorinchem (Gorcum), studirte in Löwen und Paris, trat ein bei den Oratorianern, Professor in Mecheln, 1662 Coadjutor des Erzbischofs von Philippi und päpstlichen Vicars von Utrecht *Balduino Carzio* und im folgenden Jahr dessen Nachfolger und Episcopus Castoriensis i. p. Er unterschrieb die von Alexander VII. befohlene Formel gegen Jansenius, scheint aber dies nicht aus Ueberzeugung gethan zu haben [1]). Er bekämpfte heftig das von den Gutsherren, welche Patrone der an die Protestanten gekommenen Kirchen waren, über die zumeist auf Kosten der Gläubigen neu gebauten Kirchen *(Stationes)* beanspruchte Recht und verlegte das Seminar von Köln nach Utrecht zurück. Sein Tod erfolgte am 6. Juni 1686.

II. Er findet einen Platz wegen:

1. *Constitutiones servandae a presbyteris in foederato Belgio laborantibus.* Brux. 1668 (in Wirklichkeit in Holland).

2. *Epist. de acatholicorum coniunctionibus matrimonialibus in Hollandia coram magistratu ac ministris eorum publicis 12 Kal. Jul. 1681* in Batavia sacra II. p. 481. Seine Betheiligung in dieser Frage wird in der decl. super matr. in Holl. et Belgio contr. berührt (Conc. Trid. von Richter und mir pag. 309).

3. *Diss. qua expenditur, num nobilibus Catholicis in Hollandia jus competat pro arbitrio suo designandi ac nominandi pastores super populum catholicum.* in 4. s. l. a. et t. n. Nach Foppens 1682 gegen den Herrn von *Croonenburg* geschrieben. Damit im Zusammenhange die von seinem Advokaten geschriebenen *Canonicae animadversiones* in dissertationem can. D. *Nicolai Du Bois:* in qua contra rev. Ep. Castor. in foederato Belgio S. Sedis Ap. Vicarium contendit nobilibus quibusdam catholicis in Hollandia ius competere, pro suo arbitrio nominandi et praesentandi Episcopo seu Ordinario Pastores. 1683. Dieser Schrift sind angehängt Gutachten.

4. **Brevis ac compendiosa relatio s. potius annotatio visitationis per Daventriensem potissimum dioecesim a. dom. 1686 ab ill. ac rev. dom. Jo. Neercasselio Ep. Castor. et per foed. Belg. Vic. Ap., quam ipse propria manu conscripsit: descripsit vero et jussu praefati rev. sui antistitis complevit B. P. [Bartholomaeus Pesserius] qui fuit illi a secretis.*

58. Franz Longo a Coriolano.

Geboren zu Antwerpen 1625, Kapuziner in Valencia.

Summa conciliorum omnium quae a s. Petro usque ad Greg. XV. P. celebrata sunt. Lugd. 1623, Par. 1645 f.

---

*) *Foppens,* Bibl. II. 701.

[1]) *Heussenius,* Batavia sacra II. p. 482. *Foppens* l. c.

59. Franz Janssens Elinga *).

I. Friese, legte 1654 das Dominikanergelübde zu Brügge ab, studirte in Löwen, lehrte daselbst Philosophie und Theologie, dann zu Antwerpen, wohnte als Vertreter der niederdeutschen Provinz der Generalversammlung zu Rom von 1677 bei, wurde 1684 und 1688 Provinzial, und starb, nachdem er seit 1692 privatisirte, im Ordenshause zu Brügge den 22. Nov. 1705 im Alter von über 80 Jahren.

II. Seine Schriften, welche mit Ausschluss der letzten einen controversistischen Charakter tragen und die Begründung des römischen Standpunktes bezwecken, sind:

1. *Suprema Rom. pontificis auctoritas, eiusque extra concilium generale definientis infallibilitas, adversus epistolam episcopi Tornacensis D. Gilberti de Choiseul propugnata.* Brugis 1689 in 12.

2. *Summa totius doctrinae de Rom. pontificis auctoritate et infallibilitate tredecim articulis comprehensa.* ibid. 1690. 4.

3. *Forma et Esse ecclesiae Christi, quae duntaxat est apud Romano-Catholicos.* Flandriae 1701.

4. *Summa Conciliorum a B. Carranza collecta recognita, a mendis expurgata, et aucta et additionibus illustrata.* Lovan. 1668. 8., 1681. 4.

60. Wilhelm Paradis.

Canonicus und Dekan der Collegiatkirche B. M. V. zu Namur, gest. im Nov. 1648. *Foppens,* Bibl. I. 418.

Tract. de reservatione seu casibus reservatis. Namurci 1644, Lugd. 1665. 4.

61. Zeger Bernhard van Espen **).

I. Er war am 9. Juli 1646 zu Löwen geboren, machte daselbst die Gymnasial- und philosophischen Studien, legte sich auf das Studium

---

*) *Quétif* et *Echard*, Scriptores II. 789.

) Vie de M. van Espen par M* *(Dupac de Bellegarde)* à Lauvain 1767. Vita vor der Ausg. Colon. 1777 fol. Forts. des Allg. histor. Lex. I. 455. Es führte zu weit, näher einzugehen auf die gegen van Espen geführten Untersuchungen, in denen die Jesuiten die Hauptrolle spielen, der Augustinermönch *Desirant* falsche Briefe durch einen armen Kopisten *Tourteau* abschreiben liess, wesshalb Desirant am 18. Mai 1708 aller akademischen Würden u. s. w. verlustig erklärt, des Landes verwiesen, gleichwohl von P. Clemens XI. zum Professor der Sapienza ernannt wurde; was Lüge, Verleumdung, Charakterlosigkeit und Schwäche vermag, ist geleistet. *Dupac* berührt alle Punkte genau. Vergl. auch die aus der Beschwerdeschrift van Espen's an den Kaiser geschöpfte Darstellung von *Wolf*, Geschichte der römisch-katholischen Kirche unter Pius VI. Bd. 2. S. 303 ff. *Laurent*, van Espen. Etude historique sur l'église et l'état en Belgique. Brux. 1860, geht nach verschiedenen Betrachtungen über die auch von V. E. besonders behandelten Punkte auf dessen Verhältniss zu den Ultramontanen und insbesondere auf die unmittelbare Veranlassung seiner Verfolgung näher ein.

der Theologie, sodann des canonischen Rechts, wurde 1673 zum Priester geweiht und 1675 Doktor der Rechte. Professor des canonischen Rechts geworden, entfaltete er eine aussergewöhnliche Lehrthätigkeit[1]), indem er neben den amtlichen Vorlesungen in seiner Wohnung Privatissima gab, welche vorzugsweise von Doktoren besucht wurden. Seine Freimüthigkeit im Urtheile über kirchliche Dinge, die Unbefangenheit seiner Forschungen, auch wenn ihr Resultat mit dem System der Kurie im Widerspruche war, die Bekämpfung des römischen Kurialsystems, das Eintreten für die Rechte des Staates, die Vertheidigung der gallikanischen Freiheiten und Grundsätze, machten seine Schriften bald berühmt, zogen ihm aber den Hass und die Verfolgung der Hierarchie zu. Im J. 1725 gab er auf die Anfrage eines Canonicus von Utrecht ein briefliches Gutachten ab, welches sich für die Zulässigkeit der am 15. Oct. 1724 erfolgten Weihe des Utrechter Erzbischofs Cornelius Steenoven erklärte[2]). Man machte ihm nun unter Verletzung der einfachsten Rechtssätze einen Prozess und verurtheilte die Schrift. Nachdem seine Berufung an den Hof, die Intervention der Stände fruchtlos blieb, musste er für seine Freiheit fürchten und ergriff Ende Febr. 1728 die Flucht, ging zuerst nach Mastricht und von da nach Amersfort, wo er als Pensionär des Seminars am 2. Oct. 1728 sein thätiges Leben beendigte.

II. Seine dem Kirchenrechte angehörenden Werke[3]) sind:

1. *Tractatus historico-canonicus exhibens scholia in omnes canones conciliorum tam graecos quam latinos unanimi utriusque ecclesiae graecae et latinae consensu probatos, nec non famosiores canonum codices* cet. Leod. 1693. 4., Rothom. 1710. 4. Op. ed. Colon. P. V. im Auszuge.

Diese und die von 1753 enthält einen grösseren nach dessen Manuscript als *Commentarius in canones juris veteris, in jus novum canonicum, in jus canonicum novissimum.* Sie handeln auch über die

---

[1]) Nach *Laurent* p. 224 n. 2 hat er jährlich nur 6 Wochen in den Ferien dozirt, was ihm 30 Thaler eintrug.

[2]) Diese réponse épistolaire hatte es nur mit einer Rechtsfrage (ob 3 Bischöfe zur Consecration nöthig seien? die er selbstredend verneinen musste) zu thun. Man verklagte ihn beim Staatsrath, es wurde trotz dreimaliger Forderung und der gleichen des Fiscals des Grandconseil, ihn zu hören, die Schrift zur Vernichtung verurtheilt, er rekurrirte an den Kaiser (remonstrances de V. E. à Sa Maj. impér. Supplément p. 691 sq.), der Hof in Brüssel lehnte ab (nur die medizinische Fakultät trat für ihn ein), der Rector verurtheilte ihn, man beschuldigte ihn des Jansenismus, der Generalprokurator unterlag.

[3]) Ausgaben der gesammten Schriften: Lovanii 1753. 4 T. fol. Colon. Agripp. 1748. 2 T. fol. und der unter 1. unten aufgeführte Comm. in can. cet. als Supplement in einem dritten, Lovon. 1768. *Additamenta ab Jo. Silvestri apposita juri eccl. univ.* Z. B. v. E. Ven. 1786 f. *Il diritto eccl. tratto dalle opere can. del V. E.* Dell' Ab. A B. Ven. 1786. 3 voll. 4.

Sammlungen von der ältesten Zeit bis auf seine Zeit. Weder wesentlich Neues ist geboten, noch weist das Werk einen Fortschritt auf hinsichtlich der Quellengeschichte. Gleichwohl ist es durch die Erörterungen über die zu einzelnen Stellen behandelten Materien immerhin werthvoll. Im Zusammenhange damit steht:

2. *Brevis commentarius ad Decretum Gratiani,* auch Colon. 1732 f., der werthvolle einzelne Bemerkungen bietet.

Sein Hauptwerk, das am 22. April 1704 auf den Index gesetzt wurde — am 17. Mai 1734 folgte ein Verbot aller — ist:

3. *Jus ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae, praesertim Belgii, Galliae, Germaniae et vicinarum provinciarum accommodatum* cet. in den angeführten Ausgaben, da ursprünglich einzelne Theile separat erschienen waren, in der Kölner von 1748. T. I. (P. 1—3).

Es enthält ausser *Prolegomena* über Zweck, Usus, das Corp. jur., Reception des Conc. Trid. u. s. w. drei Partes: *de personis* mit 33; *de rebus* (sacramenta und was damit zusammenhängt, Kirchen, Benefizien, Kirchenvermögen, loca pia, sepultura) mit 38; *de judiciis, delictis* et poenis ecclesiasticis mit 12 Titeln. Dazu ein *Supplementum,* das zu vielen Titeln Ergänzungen bietet, mit *appendix monumentorum.*

4. Eine Reihe von besondern Abhandlungen [4]) Op. 1748, T. II. P. V.

Alle diese Schriften geben Zeugniss von dem scharfen Verstande und praktischen Blicke ihres Verfassers; sie gehören durch die Reichhaltigkeit des Inhalts, die durchaus quellenmässige Forschung, die vollständige Beherrschung des Stoffes, die Benutzung und Mittheilung des partikulären Materiales, namentlich für Belgien, zu den besten der neueren Literatur. Die Darstellung darf wegen ihrer Prägnanz und Klarheit als elegant bezeichnet werden. Van Espen ist erfüllt von Liebe zum Stoffe und für die Kirche, er ist aber zugleich ein warmer Freund des Staates, der bürgerlichen und Gewissensfreiheit; sein Standpunkt ist der der besseren Gallikaner. Die gediegene Vertretung seiner Ansichten, die Vorzüge seiner Schriften, vor Allem die tiefe Gelehrsamkeit,

[4]) Zehn über Simonie, *de instituto et officio canonicorum,* Dispensen, *de jure parochorum ad decimas et oblationes et de competentia parochorum,* Exemtion, *de pristinis altarium et ecclesiarum incorporationibus et donationibus,* welche die betreffenden Materien ausführlich erörtern. Dann fünf Abhandlungen. 1) *De promulgatione legum ecclesiast. speciatim bullarum et rescriptorum Curiae Rom,* in der P. II., *de placito regio super publicatione et executione decretorum et literarum Curiae Rom., eius antiquitate, fundamento et scopo,* III. *usus placeti respectu legam generalium externum ecclesiae regimen concernentium,* IV. *usus pl. regii super decretis, quibus libri proscribuntur,* V. *usus p. r. super bullis dogmaticis* mit appendix monumentorum. 2) *De intercessione s. interventione episcoporum pro reis apud principes et magistratus civiles et de asylo templorum.* 3) *Concordia immunitatis eccles. et juris regii adversus certamen immunitatis a. D. Petro Govarts . . . institutum* cet. mit Urkunden. — 4) *De recursu ad principem* cet. mit Urkunden. — 5) *De censuris ecclesiasticis.*

welche von wenigen derselben Richtung erreicht wird, die Offenheit, womit er für seine Ueberzeugung in seinen Schriften und im Leben auftrat, haben seine Werke recht eigentlich zu der Basis gemacht, auf welcher die freiheitliche canonistische Literatur des achtzehnten Jahrhunderts ruhet.

5. *Repagulum adversus nimiam exemptionum a jurisdictione episcoporum extensionem.* Lovan. 1688 [5]).

62. François d'Enghien *).

Aus der bekannten Familie dieses Namens, trat zu Gent in den Dominikanerorden, studirte und dozirte in Löwen, 1685 Dr. theol., war Prior des dortigen Hauses, lebte dann im Ordenshause zu Gent.

1. *Responsio hist. theol. ad Cleri Gallicani de potestate ecclesiastica declarationem.* Colon. 1683.

2. *Auctoritas sedis apost. pro S. Gregorio P. VII. vindicata adversus a. P. F. Natalem Alexandrum* cet. Colon. 1684.

63. Bernard Desirant **).

Geboren 21. Mai 1656 zu Brügge, Augustiner im dortigen Convent, dann zu Löwen Professor, Dr. theol., Professor an der Sapienza und Qualificator inquisitionis in Rom, wo er zur Zeit Benedict's XIII. (1721—24) starb. Ein durch seinen Eifer gegen die Jansenisten und die Schändlichkeiten, welche er, um *van Espen* zu stürzen, verrichtete, berüchtigtes Subject, dessen Hauptverdienst eine masslose Pflege des ultramontanen Geistes war, die ihm trotz der schimpflichen Verurtheilung in Löwen die päpstliche Professur einbrachte und ihren Ausdruck gefunden hat in den Schriften:

1. *De ecclesia et pontifice.* Lovan. 1684. 4.
2. *De Romani pontificis infallibilitate.* ib. 1687. 4.
3. *De praescriptionibus.* ib. 1689.

Mehrere Schriften gegen die Jansenisten u. s. w.

---

[5]) Gegen ihn *D. Govarts, opuscula adversus Espenii doctrinam de placeto regio quoad bullas dogmaticas* cet. Brux. 1830. — Epistola dogmatica Rudolfi apud S. Trudonem abbatis rescripta ad Sibertum S. Pantaleonis apud Colonienses priorem. in lucem reproducta adversus diss. can. D. Zegeri Bern. Van Espen J. U. D. per *P. Guil. Wynants*, Ord. FF. Erem. S. Aug. Presb. Leod. 1684. Im Eingang (Schreiben an den Aug.-General *Valvassor* u. s. w.), der 112 Seiten füllt, wird gegen van Espen polemisirt betreffs dessen Ansicht über die Unerlaubtheit der Empfangnahme von Geldern beim Eintritt in einen Orden. Van Espen vertheidigte sich in: *Vindiciae diss. can. de peculiaritate et simonia contra libellum R. P. Wynants ord. Erem. S. Aug. reflexionibus ad definitionem illorum quos Jansenistas vocant ab eodem adductam.* A. 1684.

*) *Quétif* et *Echard,* Scriptor II. 798.

**) *Ossinger,* Bibl. p. 291. Dazu die bei *van Espen* genannten Biographieen, vor Allem *Emile Varenbergh* in Biogr. nat. V. 733, der ausführlich auf sein Treiben eingeht.

64. Franz Henno.

Franziskaner (Min. Recoll.) der Provinz St. Andreas, Lector jubilatus.

Tractatus triplex de restitutione jure et justitia ac statu religioso. Opus principiis Thomisticis et Scotisticis accommodatum, omnibusque theologis, juristis, religiosis, animarumque directoribus perutile ac proficuum. Tornaci 1708.

Naturrechtlich-moralistisches Lehrbuch, das noch an der früheren Form festhält.

65. Matthias Guillaume de Louvrex.

Geboren 1665 zu Lüttich, Herr in Ramlot, Bürgermeister, Rath des Fürstbischofs von Lüttich, Schöffe daselbst, als Rechtsconsulent berühmt, gest. daselbst 15. Sept. 1734.

1. *Dissertationes canonicae de origine, electione, officio et juribus praepositorum et decanorum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum* cet. Leodii 1729 fol.

Behandelt in 25 Diss. den Stoff erschöpfend, nur die historische Seite sehr kurz in Diss. I., an der Hand der Literatur, mit besonderer Berücksichtigung der Praxis, des deutschen Rechts. Angehängt sind mit neuer Paginirung päpstliche Bullen, Breven, Statuten u. s. w. für die Lütticher Kirche.

2. Sammlung der staatlichen und kirchlichen Gesetze etc. des Fürstenthums Lüttich. das. 1714, 1735, 1751. 4 voll. f.

66. Amand Bauwers *).

Geboren 1674 zu Gavre (bei Gent), studirte zu Löwen, 1699 Professor der Philosophie am Pädagogium zu Löwen, studirte die Rechte, erhielt darin 1704 die Licentiatenwürde, 1710 Professor des canonischen Rechts und Präbendat an St. Peter daselbst und bei St. Dionys in Brügge, 1711 Dr. jur., 1716 Rector, 1720 Professor des Civilrechts, gest. zu Löwen 7. Dez. 1724. Er war Freund *van Espen's*, mit dem er die Frage: ob der Landesherr von einem Bischofe den Eid der Treue fordern und im Falle der Verweigerung die Diözese bezw. den ihm unterworfenen Theil als erledigt ansehen dürfe? in einem von der Universität gebilligten Gutachten bejahend beantwortete; er verfasste auch mit demselben das Gutachten betreffs der Utrechter Frage.

De concordia sacerdotii et imperii (Dissert. V. Id. Nov.). Lovan. 1723. Mit Dekret vom 18. Febr. 1725 auf den Index gesetzt; hieraus erhellt ihr Geist.

67. Joseph Pauwels. Minorit.

Tract. theol. de casibus reservatis in haeresibus. Lovan. 1755.

---

*) *J. Delecourt* in Biogr. nat. II. 1.

68. Josse (Jodocus) le Plat (Plaet).

Geboren 1733 zu Mecheln, wurde in Löwen 1766 Dr. jur. utr., nach zwei Jahren Professor des Civilrechts und 1774 des canonischen, ging 1787 wegen des bei den Zöglingen des Generalseminars gefundenen Widerstandes und weil er bei der vom Klerus gegen ihn gemachten Agitation für seine persönliche Sicherheit fürchtete, nach Mastricht, machte aber im nächsten Jahre auf's neue den Versuch, in Löwen zu lehren, wurde aber durch öffentliche Insulte verhindert. Die Regierung setzte ihm nun eine Pension aus, deren Zahlung seit dem Aufstande entfiel. Nachdem er bis 1806 in Holland gelebt hatte, bei dem Herausgeber der *Nouvelles ecclésiastiques*, Abbé Mouton, wurde er Direktor der Rechtsschule in Coblenz, wo er 6. Aug. 1810 starb.

1. *Monumentorum Concilii Tridentini amplissima collectio.* Lovan. 1787. 7 voll. 4.

Enthält die von *Carl Ludwig Hugo* und *Martene* veröffentlichten Dokumente, z. B. die Tagebücher von *Massarelli, Kurtembrock, Pseaume* und *Torello*, im 7. Bande eine bis dahin ungedruckte Geschichte der ersten Concilsperiode des Canonicus *del Pré* (Nervius Pretanus), das Tagebuch des Salzburger Abgeordneten *Fikler* u. A.

2. Ausgabe des Conc. Trid. Lovan. 1779. 4.

3. *Diss. de spuriis in Gratiano canonibus.* Vorrede zu van Espen Comment. in jus can. nov. (Brux. 1777. 2 voll.). *Gallande* II. p. 803—934.

Wie bereits *Richter,* Beiträge S. 20, bemerkt, hat derselbe ohne jede eigene Forschung fast ausschliesslich *Berardi's* Resultate ausgeschrieben.

69. Franz Xaver de Feller*).

I. In Brüssel 18. August 1735 geboren, studirte erst in Luxemburg, seit 1751 bei den Jesuiten zu Reims, trat mit 19 Jahren bei denselben ein, — er nahm den Namen Xaver zu dem Franz — lehrte in Luxemburg, Lüttich und Tyrnau (Ungarn), kam 1770 zurück und legte 15. Aug. 1771 das vierte Gelübde ab, lehrte noch eine Zeit in Nivelle, war zuletzt Prediger in Lüttich, nahm eifrigen Antheil an dem Aufstande von 1787 und besorgte die Herausgabe der ihn rechtfertigenden Schriften, ging 1794 nach Paderborn, wo ihn der Fürstbischof aufnahm, 1797 nach Regensburg, wo er als Gast des Fürstbischofs lebte und am 21. Mai 1802 starb.

II. Verfasser zahlreicher historischer Schriften und der folgenden meist polemischen und crass kurialen:

---

*) Viel liefern die zeitgenössischen Journale, namentlich Nouvelles ecclés. Biogr. vor der neuen Auflage seiner Biogr. univ. *Backer,* Bibl. I. 299.

1. *Véritable état du différend élevé entre le nonce apostolique résident à Cologne et les trois électeurs ecclés. au sujet d'une lettre circulaire adressée aux curés de leurs diocèses.* Dusseldorff 1787. *Supplément au Véritable* cet. ou lettre à l'auteur de cet ouvrage avec la réponse. eod.

2. *Coup d'oeil sur le congrès d'Ems, précédé d'un second supplément au Véritable état* cet. eod.

3. *Réflexions sur les 73 articles du premier mémoire présenté à la diète de l'Empire touchant les nonciatures de la part de l'archevêque électeur de Cologne.* Ratisb. 1788.

4. *Défense des réflexions . . .* Regensb. 1789. Auch lateinisch und deutsch Düsseld. u. Paderb. 1788—91. In's Italienische übersetzt von *Mondelli:* Colpo d'occhio al congresso di Ems . . . Aletopoli 1788. 4. Riflessioni sopra i 73 articoli . . . Milano 1789.

5. Französische Ausgabe von *Marchetti's* Observations pacifiques.

6. *Observations sur la jurisdiction attribuée aux prêtres hérétiques, la communication en matière de culte avec les ennemis de l'église* cet. Dusseld. (Liège) 1794. 12. Vorher im Journal historique.

Er leugnet selbst für den Fall des articulus mortis (in extremis) die Jurisdiction schismatischer und ketzerischer Priester. Dagegen trat *Caspar Moser* auf.

7. *Réflexions sur l'instruction de M. l'évêque de Boulogne (Asseline) touchant la déclaration exigée des ministres du culte cath.* Liège 1800. In dieser Schrift zeigt sich eine Abnahme des kurialen Geistes.

8. *Lettre de M. l'abbé F. X. D. F. touchant la soumission exigée des ministres du culte adressée à un religieux du diocèse de Liège* 15 Juin 1797. 12.

Ueber eine ihm beigelegte Schrift siehe *Gerdil.* Die Biographie vor dem Dict. schreibt sie ihm zu.

9. *Représentations faites au sujet des innovations de l'empereur Joseph II.* 1787. 17 voll.

10. Das 1781 zuerst erschienene *Dictionaire historique.*

Es ist nichts als eine Reproduction des von *Chaudon*; das Neue besteht darin, dass die kuriale Stimmung überall Einfluss hat und auch der unbedeutendste correkt römische Schriftsteller zu einem Stern erster Grösse gemacht wird. Er findet in dem Nomenclator des Jesuiten *Hurter* einen neuesten Nachfolger; dieser hat unzählige »erste« Theologen u. s. w. jedes Jahrhunderts.

70. J. B. Th. de Jonghe.

Diss. inaug. jur. de matrimonio eiusque impedimentis. Leod. 1823. 4.

71. Winssinger.

1. *Allocution aux élèves du collège philosophique à l'occasion de la reprise des leçons sur le droit canon pour le cours académique de l'année,* 1829 bis 1830. Louvain.

Eine Vertheidigung gegen die Angriffe von ultramontaner Seite, dass er aus Protestanten schöpfe, unkirchlich sei u. s. w.

2. *Corpus iuris ecclesiastico-civilis, seu collectio legum circa res ecclesiasticos a potestate civili latarum, ad usum eorum qui ad scholas theologicas Lovanii praeparantur.* ib. [1])

72. Aug. J. Bapt. Verreyt.

Diss. in. jur. de electionibus secundum principia universalia atque jus publ. Belgicum. Gand. 1838. 4.

73. A. Kempenaers.

De rom. pontificis primatu eiusque attributis. Lovan. 1846.

Reine Reproduction der kurialistischen Theorie *Bellarmin's* u. A.

74. Marianus Verhoeven.

De regularium et saecularium clericorum iuribus et officiis lib. sing. Lovan. 1846 [2]).

75. Victorin August Houssen.

De parochorum statu. Lovan. 1848. Lediglich das positive Recht gebend.

76. Jean Van Damme (Frère Orban).

La main-morte et la charité. Brux. 1854.

77. F. P. van de Burgt.

Dr. theol., Canonicus am (römischen) Metropolitankapitel von Utrecht, Professor am Rysenburger Seminar.

1. *Tractatus de matrimonio* cet. Sylvae ducis 1859.
2. *Tract. de dispensationibus matrimonialibus.* ib. 1855.

78. Ferdinand Joseph Moulart.

De sepultura et coemeteriis. Lovan. 1862.

79. Soenens. Advokat in Brügge.

Des fabriques d'églises et de la liberté de l'église catholique. Louvain 1862.

80. Louis Henry.

De residentia beneficiatorum. Lovan. 1863.

---

[1]) Dagegen: Exposition de la doctrine hétérodoxe, enseigné par la préface d'un livre ayant pour titre: Corp. iur. eccl.-civ. u. s. w. Par l'abbé *D. A. J. J.* Brux. 1829 und Du droit canon au collège philosophique. Brux. 1829 u. A. Interessant für die gemeine Art und die Mittel, wie man alle irgend objektiven Theorieen bekämpfte, wovon in Anmerkungen reiche Belege geboten werden.

[2]) (*P. de Buck*). Examen historicum et canonicum libri R. D. Mr. Verhoeven.

81. Wilmet.

Deux principes constitutifs des fabriques d'église à propos du projet de loi sur le temporel des cultes en Belgique. Namur 1865.

82. Heinrich Joannes Feye.

Geboren zu Amsterdam, Professor des canonischen Rechts in Löwen.

1. Diss. can. de *matrimoniis mixtis.* Lovan. 1847.

2. *De impedimentis et dispensationibus matrimonii.* Lovan. 1867; ed. 2. ib. 1874.

83. Charles Woeste.

De la propriété des anciennes églises, des anciens presbytères et des anciens cimetières. Brux. 1871.

84. Theod. Poüan.

De seminariis clericorum. Lovan. 1874.

85. A. J. Vourzot.

De la propriété et de l'administration des biens ecclés. en France et en Belgique. nouv. ed. Paris 1875.

§. 20.

E. Die Spanier *).

1. Gondisalvo de Villadiego.

Geboren in einem Orte der Diözese Burgos, wonach er benannt ist, 1465 Alumne des Collegs S. Bartholomäus in Salamanca, daselbst Dr. jur. und zuletzt erster Professor der Rechte, 1476 canonicus doctoralis zu Toledo, dann spanischer Auditor der Rota in Rom, wo er, zum Bischof von Oviedo ernannt, starb.

1. *De origine ac dignitate et potestate S. R. E. Cardinalium.* Tr. un. jur. XIII. P. 2.

2. *Tr. contra haereticam pravitatem.* ib. XI. P. 2.

3. *De irregularitate, suspensione et interdicto ecclesiastico.* Salmant. 1519 f.

2. Cypriano Beneto (Benedictus).

Aragonese, Dominikaner, Pariser Doktor der Theologie. Er war 1509 und 1522 in Rom, wo er wahrscheinlich gestorben ist. *Quétif* et *Echard* Script. II. 49.

De pontificis maximi auctoritate. Rom. 1512. 4. Vier an Julius II. und Leo X. gerichtete Traktate, von Neuem abgedruckt in *Roccaberti,* Bibl. pontif. VII. 737 sqq.

*) Die biographischen Daten sind, wofern nicht andere Quellen angegeben werden, der *Bibliotheca nova* des *Nicolaus Antonius* entnommen, deren Anführung, da sie alphabetisch ist, zur Raumersparniss unterlassen ist.

3. Guilielmus Cassador.

Geboren in Barcelona, Referendarius utriusque signaturae und Auditor Rotae von 1511 bis 1523, als Legat von Papst Julius II. an Ferdinand den Katholischen und den König von Portugal gesandt, um Hülfe gegen Frankreich zu erhalten, zuletzt Bischof von Alghero (Sardinien).

1. *Decisiones aureae, quotidianas materias, praesertim beneficiales et praxim ac stilum curiae Romanae concernentes.* Paris. 1545.

2. *Decisiones ac intelligentiae ad Regulas Cancellariae diligenter collectae* cet. Lugd. 1547.

3. *Epitome de restitutione in integrum.* Lugd. 1586.

4. Arnaldo Albertino.

Aus Majorca, Inquisitor zu Valencia und in Sicilien, dann im Heimathsorte Canonicus, zum Bischof von Patti (Pactensis) in Sicilien ernannt, nach dem Abgange des Vicekönigs Ferdinand Gonzaga seit 1538 Verweser und Glaubensrichter, starb 1545, beerdigt in seiner Kathedrale.

1. *Quaestio de secreto, quando debeat et non debeat revelari.* Valent. 1528.

2. *In cap. 1. de haereticis libri VI.* Valent. 1534 f., Venet. 1587. Repet. jur. can.

3. *De agnoscendis assertionibus catholicis et haereticis.* Panorm. 1553 fol., Rom. 1572. 4. Tract. univ. j. IX. P. II. p. 700. Ein Theil des *Speculum Inquisitorum,* dessen Manuscript auf dem Transport zur Druckerei durch Schiffbruch zu Grunde ging, aus den geretteten Papieren nach dem Tode edirt von einem Unbekannten.

5. Juan de Medina.

Um 1490 geboren in Alcala, 1516 Mitglied des dortigen Collegium Ildephonsinum, darauf erster theologischer Professor, starb daselbst 1546 nach langen Leiden, angeblich in Folge übergrosser Anstrengung in seinen Studien. Ausser einem grossen theol. moral. jurist. Werke [1]) schrieb er:

In tit. de poenitentia eiusque partibus Commentarius, scil. de poen. cordis, de confessione, de satisfactione, de jejunio, de eleemosyna, de oratione. Salmant. 1550 fol., Ingolst. 1581.

6. Frances de Victoria.

I. Geboren zu Vittoria, trat jung in den Dominikanerorden, studirte die Theologie in Paris und dozirte sie sodann in Pincia als Studienpräfekt des Collegium Gregorianum (1525). Nach dem Tode des *Marinaeus Siculus* erhielt er einen theologischen Lehrstuhl in Salamanca, wo er am 12. Aug. 1546 starb. *Quétif* et *Echard. Possewin.*

---

[1]) *De restitutione et contractibus tract. s. codex, nempe de rerum dominio, atque earum restitutione, et de aliquibus contractibus, de usura, de cambiis, de censibus.* Ingolst. 1581, Brix. 1606, Colon. 1607. 4.

II. Er genoss als Lehrer einen grossen Ruf, zumal dadurch, dass er den Zuhörern diktirte und sich genau an die Werke von Thomas Aquin hielt. Von seinen sämmtlich nach seinem Tode veröffentlichten Schriften sind die hierher gehörigen:

1. *De potestate ecclesiae.*
2. *De civili potestate.*
3. *De potestate pontificis et concilii.*
4. *De matrimonio.* — gedruckt in Theologicae relectiones XII. 2 voll. Lugd. 1557, Salmant. 1565, Ingolst.; Antwerp. 1604 in 12.

7. Frances Arias de Valderas.

Aus Leon, Dr. jur. utr., Mitglied des spanischen Collegs in Bologna 1530, Rath des Gerichts S. Clarae in Neapel.

1. *De belli justitia et injustitia.* Rom. 1533. 4. Tract. univ. jur. XVI.
2. *Rep. ad cap. Si quis suadente diabolo,* ad c. *porro* de sent. excom. Venet. 1587. Repetit jur. can. IV.

8. Juan Bernardo Diaz de Lugo.

I. Geboren zu Sevilla als uneheliches Kind erhielt er sehr jung ein Beneficium in Huelva, studirte in Salamanca die Artes, namentlich griechisch, und die Rechte, und wurde Dr. juris canonici. Er dozirte dieses daselbst, während er zugleich Generalvicar des Bischofs war. Von hier rief ihn der Kardinal und Erzbischof *Johann Tavera* als Offizial nach Toledo. Karl V. ernannte ihn zum Mitglied des Rathes für Indien und hierauf zum Bischof von Calahorra. Als solcher wohnte er der 5., 6., 7. Sitzung des Trienter Concils, sowie den Sitzungen unter Julius III. bis 1552 (zur 16.) bei. Er starb in seiner Residenz im J. 1556 und wurde beerdigt in seiner Vaterstadt.

II. Ausser theologischen, insbesondere pastorellen und einer historischen, hinterliess er folgende Schriften:

1. *Practica criminalis canonica, in qua omnia fere flagitia, quae a clericis commissa sunt, cum eorum poenis describuntur.* Lugd. 1554, 1569, Ingolst. 1577, Venet. 1581. Mit *Additiones* von *Ignatio Lopez de Salzedo*[1]) (erster Professor der Rechte in Alcala seit 12 Jahren, als er 1564 zum Concil von Trient ging, wie er in diesen Additiones sagt) herausgegeben, Venetiis 1593 u. 1614. 4. Mit *annotationes* von *Joh. Helvetius,* Antwerp. 1568. Die Ausgabe von *Salzedo* auch: *Pract. crim. can. . . . access . . . responsa Card. qui Conc. Trid. interpretationi praesunt.* Antw. 1593.
2. *Regulae juris cum suis ampliationibus et restrictionibus.* Lugd. 1554 (mit der Practica). *Additiones* von dem genannten *Ign. Lopez Salzedo.*

---

[1]) Weder er, noch Jo. Bern. Diaz sind in den gewöhnlichen Katalogen der Concilstheilnehmer aufgezählt.

3. *Repertorium ad opera Didaci de Segura* [2]) und *Joh. Lupus de Palacios-rubios* [3]).

4. **Instruccion de prelados.* Compluti 1530.

5. **Constituciones del obispado de Calahorra en el synodo de Lograño de 1533.* Legione 1534.

9. Fortunio Garzia de Erzilia, Arteaga.

Geboren in Berme, Provinz Guipuzcoa, Dr. jur. utr., Ritter und Commendatar des Ordens St. Jakob, am 14. Aug. 1510 aufgenommen als Mitglied des spanischen Collegs in Bologna. Nach Ablehnung eines Rufes für Pisa wurde er von Karl V. nach Spanien zurückberufen, Mitglied des Rathes für Castilien und erster Justitiar (Regens) am Gerichtshofe für Navarra.

Ausser römischrechtlichen und einigen auf spanische Verhältnisse bezüglichen Schriften hinterliess er:

De ultimo fine iuris canonici et civilis, de primo principio et subsequentibus praeceptis, de derivatione et differentiis utriusque. Bonon. 1514, 1517 f. (mit zwei romanistischen), Colon. 1585.

Diese von Einzelnen [1]) mit ungeheurem Lobe erwähnte Schrift bietet in Wirklichkeit nicht viel mehr, als die hergebrachten allgemeinen Redensarten und scholastischen Anschauungen.

10. Diego de Alaba Esquivel *).

Geboren zu Vittoria, studirte die Rechte in Salamanca, war Richter in verschiedenen Orten und zuletzt Präsident des Gerichtshofs in Granada. Hierauf wurde er Bischof von Astorga, als welcher er dem Concil von Trient von der 5. bis zur 9. Sitzung beiwohnte, im Jahre 1558 Bischof von Abula und zuletzt von Cordova; er starb am 16. März 1562. Seine Präsidentschaft behielt er während der beiden ersten Bisthumsregierungen bei.

De conciliis universalibus, ac de his, quae ad religionis et reipublicae christianae reformationem instituenda videntur. Granat. 1582 fol. cum addit. et illustr. D. *Franc. Ruiz de Vergara et Alaba,* senatoris regii Castellae, Matriti 1671 fol.

11. Martino de Azpilcueta (Navarrus) **).

I. Seine Geburtsstadt ist Varasoayn in der Nähe von Pamplona,

---

[2]) Ueber diesen Civilisten *Nic. Antonius* I. 314.

[3]) Ueber ihn diese Geschichte Band II. S. 337.

[1]) *Arnaldus Baert* in Praxi criminali Arn. a Bellovisu: ‚Nullus meo iudicio tam veterum quam neotericorum subtilius illo scripsit unquam, vel ad unguem diligentius omnia scrutatur.' Sie soll *Boetius Epo* zur Dedication seiner Schrift ‚de vero jur. eccl. fine' veranlasst haben.

*) *Martinus* in c. novit de rescript. num. 104. *Nic. Antonius* I. 265.

**) *Phil. Thomasinus,* Elogia. *Panzirolus,* L. III. c. 55. *Miraeus,* Bibl. eccles.

seine Geburt fällt in's Jahr 1493. Väterlicherseits war er verwandt mit *Franz Xavier*, von beider Eltern Seite gehörte er alten Familien an. Er trat früh in einen besonderen Zweig der Regularkanoniker im Kloster Roncevalle [1]), erhielt auch eine Commende bei Villagra (Diözese Leon), studirte zuerst in Alcala, ging dann mit *Jean d'Albret*, dem durch Ferdinand den Katholischen auf päpstlichen Auftrag vertriebenen König von Navarra, nach Frankreich und dozirte in Toulouse [2]) und Cahors [3]). Sein Gönner hatte sich mittlerweilen mit dem König Karl ausgesöhnt und war nach Spanien zurückgekehrt; ihm folgte Martin nach zwei Jahren und dozirte in Salamanca canonisches Recht bis zum Jahre 1528, nachdem er schon einen Ruf in den Rath von Navarra und als Canonicus von Pamplona abgelehnt hatte. Durch Bitten seiner Schwester Isabella brachte König Johann III. von Portugal fertig [4]), dass Karl ihn nach Coimbra entliess, wo er das höchste Honorar erhielt, das bisher in Spanien oder Frankreich gegeben war. Nach sechszehnjährigem Lehramte zog er sich unter Ablehnung eines Rufes Philipp's in den Staatsrath und die oberste Inquisitionsbehörde mit Pension nach Castilien zurück, um für die Kinder seiner verstorbenen Brüder zu sorgen, zugleich am Gerichtshofe beschäftigt. Als er nach zwölfjährigem Aufenthalte in Castilien wieder im Begriffe war, nach Portugal zurückzukehren, trug ihm Philipp II. die Vertheidigung des angeklagten Erzbischofs *Carranza* von Toledo auf, die er zuerst in Pincia, dann in Rom führte. Hier zog er sofort die Aufmerksamkeit des Papstes auf sich. Pius V. ernannte ihn zum Assistenten des Kardinals *Alciatus*, Propoenitentiarius. Von Gregor XIII. wird erzählt, er habe ihm mit einigen Kardinälen einen Besuch gemacht, und beim Vorbeireiten ihn aus dem Hause rufen lassen und sich eine Stunde lang auf der Strasse mit ihm unterhalten. Er starb zu Rom am 21. Juni 1586 [5]).

Possewin, Appor. *Nic. Antonius* II. 93. *Erythraeus* p. 1. Für sein Leben wichtig ist die im 2. Bande der römischen Gesammtausgabe stehende *Epist. apologetica ad illustriss. excellentiss. dom. D. Gabrielem a Cueva, ducem Albuquerquensem Gubernatoremque Mediolani.* Er widerlegt darin die angebliche Ungnade Philipp's II. und giebt einen Abriss seines Lebens. Ueber seinen römischen Aufenthalt auch *Ranke*, Geschichte der Päpste I.

[1]) *De reddit. eccl.* qu. 3. mon. 20.

[2]) Er war nemlich Begleiter und Lehrer des *Franciscus de Navarra*, bei dem er 14 Jahre blieb.

[3]) Epist. ad ducem Albuquerquensem.

[4]) Epist. cit. und Repet. in c. inter verba XI. q. 3. praef. ad. Com. in septem de poen. dist.

[5]) *Nic. Antonius* giebt eine Menge von Zeugnissen über Züge aus seinem Leben, Mildthätigkeit (er habe eine alte Eselin geritten, die jedesmal stehen geblieben, wenn ein Bettler gekommen) Mässigkeit u. s. w.

II. Seine Schriften [6]) sind sehr mannigfaltiger Art: ascetische, casuistische, exegetische u. s. w. Für das canonische Recht kommen in Betracht:

1. *Manuale sive enchiridion confessariorum.* Antwerp. 1588, Colon. 1600. Spanisch: *Manual de confessores y penitentes.* Salmant. 1557. 4., mit *addiciones* und *de usura y simonia*, Pinc. 1569. Die lateinische Bearbeitung rührt vom Verfasser selbst her, ist im Stil verbessert und ergänzt von *Simon Magnus Ramlotaeus* (canonicus S. Petri Leodiensis), Paris. 1587; mit additiones von *Franc. de Sese*, Venet. 1573. 4., Wirtzburgi 1586; mit notae und appendices *Andr. Victorellus*, Venet. 4. — Im 1. Bande der römischen Ausgabe.

2. *Comment. in septem distinctiones de poen.* Conimbr. 1542 (zu 5—7), Matr. 1566, Lugd. 1569.

3. *Comm. resolutivus de usuris in c. si foeneraveris* XIV. q. 3. Spanisch: Pinc. 1569. Lateinisch: Rom. 1584. 4., Antwerp. 1600 [7]).

4. *De redditibus beneficiorum ecclesiasticorum* cet. *super cap. quoniam quidquid XVI.* q. 1. Spanisch: Pinc. 1566. Lateinisch: Rom. 1568, 1574.

Er sucht hierin den Nachweis zu führen von der *Rechts*pflicht der Geistlichen, ihre Einkünfte aus Kirchengut, soweit sie nicht für ihren anständigen Unterhalt nothwendig seien, zum Unterhalte der Armen zu verwenden. Gegen diese Schrift, welche im spanischen Texte Philipp II., im lateinischen Pius V. gewidmet ist, trat *Franz Sarmiento* auf. Hierdurch veranlasst schrieb er *Apologeticus pro libro suo de redditibus ecclesiasticis.* Rom 1570 (1571), Antwerp. 1574.

5. Eine Anzahl von *Repetitiones, relectiones* [8]): c. *si quando, cum contingat* de rescr.; in *rubricam* und in c. *novit* de judiciis; c. *accepta* de restit. spoliat; c. *ita quorundam de judaeis; comment. de datis et promissis pro iustitia vel gratia obtinendis*, in Extrav. *ab ipso Gregorii XIII., qua innovatur extr. Bonifacii VIII. ea de re olim data.*

6. *De regularibus commentarii tres* (zu c. *scilicet, non dicatis, cui portio* XII. q. 1., — c. *nullam* XVIII. q. 2., — c. *statuimus* XIX. q. 3.). Rom. 1576. 4. [9]).

7. *Consilia et Responsa* [10]). Brix. 1597 f. 2 voll. 4., Lugd. 1594 f., Rom. 1602., Ven. 1597. 4., 1610. 4. Sie sind in 5 Bücher im System der Dekretalen eingetheilt.

12. Andres de Oviedo.

In Illescas, einer Stadt Castiliens geboren, Jesuit, wurde 1543 von Ignatius v. Loyola nach Paris behufs des Studiums der Theologie ge-

---

[6]) Gesammtausgabe seiner Werke Rom. 1590. 3 T. fol. Venet. 1600, 5 T. fol. Colon. 1616. 2 voll. f. *Daneben* die Consilia.

[7]) Dieser und die unter 4. folgenden stehen auch im 2. Bande der röm. Gesammtausgabe. Ueber seine Wechseltheorie auch *Endemann*, Studien I. S. 168.

[8]) Im 3. Bande der römischen Ausgabe von 1590. Die Separatausgaben bei *Nicolaus Antonius.*

[9]) Im 2. Bde. der römischen Gesammtausgabe.

[10]) Summa daraus von *Gregorius Sairus.* Venet. 1601.

schickt, ging von da nach Löwen, Coimbra, wurde von Ignatius zum ersten Rector des vom Herzog *Franz Borgia* gestifteten Collegs ernannt, 1555 zum Bischof von Hierapolis geweiht, im folgenden Jahre als Missionar nach Abessynien geschickt, 1562 Patriarch von Goa, wo er 1577 starb [1]). *Alegambe. Antonius. De Backer* V. 563.

**De Romanae ecclesiae primatu, deque erroribus Abissinorum.*

13. Diego de Simancas *).

I. Geboren zu Cordova, studirte die Rechte in Salamanca, wurde in Pincia 1540 Professor des Civilrechts und später auch Rath am Gerichtshofe. Zugleich war er Consultor bei der Inquisition. Später wurde er Bischof von Ciudad, dann Badajoz (Pacensis Colonia) und zuletzt von Zamora. Als Bischof von Badajoz sandte ihn der König nach Rom, um die Sache des *Barth. Carranza* zu betreiben. Der Tod des Vicekönigs von Neapel veranlasste seine Ernennung zum Verweser während der Vacanz.

II. Ausser anderen [1]):

1. *Institutiones catholicae quibus tractatur quidquid ad praecavendas et extirpandas haereses necessarium est.* Vallisoleti 1552 fol., Compluti 1569 f., Rom. 1575. 4. Tract. u. j. VI. P. II. p. 119.

2. *Enchiridion Judicum violatae religionis s. Praxis haereseon.*

3. *Annotationes in Zanchini librum de haereticis cum additamentis Camilli Campegii.*

4. *De dignitate episcoporum.* Mit 2 u. 3. Antwerp. 1573, Venet. 1568. 8.

5. *De episcopis iurisperitis.* Antwerp. 1574.

Dazu: *Defensio statuti Toletani,* wonach Abkömmlinge von Juden und Mauren keine Benefizien und kirchlichen Aemter haben dürfen. Antw. 1575. 12.

14. Frances de Vargas Mexia **).

Unter den Königen Karl I. und Philipp II. Richter, an verschiedenen Orten Fiscal, dann Rath am höchsten Gerichte für Castilien. Von König Karl entsandt beklagt er sich im J. 1548 zu Bologna über die Verlegung des Concils nach Bologna und dankt 1550 in Trient für dessen Rückkehr. Durch 7 oder 8 Jahre verweilte er in Venedig und sodann als königlicher Prolegat zu Rom [1]) bei Paul IV., mit dem

[1]) Nach *Backer* u. A. den 29. Juni 1580.

*) *Miraeus,* Bibl. eccl. seine Irrthümer corrigirt *Nic. Antonius* I. 317. *Covarrubias,* Variar. II. c. 8. n. 5.

[1]) *De republica collectanea.* Venet. 1569. 4., sehr vermehrt Antw. 1579.

**) *Nicol. Antonius* I. 493. Ueber seine Thätigkeit bezüglich des Conc. Trid. *Pallavicino,* Hist. Conc. Trid. L. XIV. c. 14, XXI. c. 11. *Reimann* in Forschungen zur deutsch. Gesch. V. *Sickel,* Zur Gesch. des Conc. v. Trient an vielen Stellen, der die neueren spanischen Quellen anführt.

[1]) *Johann Fonseca* war von Paul IV. nicht anerkannt, desshalb blieb er anfänglich allein. Er kam am 25. Sept. 1559 an.

Grafen *Tendilla* zusammen bei Pius IV. Von diesem wurde er gern zu Rathe gezogen in Betreff der schwierigen dem Concil vorliegenden Fragen. Er fungirte zuletzt als Staatsrath, zog sich aber nach einigen Jahren in's Privatleben zurück in ein Haus der Hieronymianer bei Toledo.

1. *De episcoporum iurisdictione et pontificis maximi auctoritate responsum.* Romae 1563. 4. Tract. univ. jur. XIII. P. 1. fol. 113.

Das auf Bitten Pius' IV., dem es auch dedizirt ist, gemachte Gutachten entwickelt die kuriale Theorie über das Verhältniss des Papstes zu den Bischöfen im vollsten Masse.

2. **De certitudine pontificiarum definitionum ac de canonizatione sanctorum* (nach Angabe in Resp. Confirmatio 11).

3. Wichtig seine Denkschriften, Briefe von 1550—51 über das Concil von Trient, in englischer Uebersetzung nicht vollständig, in französischer ‚Papiers d'état du Card. de Granvelle, publiés par Weiss', Par. 1846 (voll. 6). Dieselben bestätigen *Sarpi's* Darstellung und sind um so wichtiger, als *Vargas* durchaus Kurialist ist. *Le Plat* bezweifelt ihre Echtheit, weil er sie in seine Sammlung nicht aufnehmen durfte, um nicht der Censur zu verfallen, die Echtheit wird von den Jesuiten [2]) ohne zu zweifeln zugestanden und ist unfraglich.

15. Frances de Torres (Turrianus) *).

I. Er war geboren um 1504 in Herrera, einem Dorfe der spanischen Diözese Leon, oder Valencia, hat die meisten Bibliotheken Italiens benutzt, auf dem Concil von Trient als päpstlicher Theologe fungirt. Im J. 1566 trat er in den Jesuitenorden [1]), brachte einige Jahre in Deutschland zu und starb am 21. Nov. 1584 aus besonderer Gnade der Jungfrau Maria, wenn man dem Geschichtsschreiber des Jesuitenordens glauben will [2]).

II. Die Schriften desselben sind äusserst zahlreich; polemische gegen die Reformatoren gerichtet, dogmatische, Ausgaben einzelner Väterschriften, exegetische u. s. w. Hierher gehören nur die folgenden:

1. *De residentia pastorum num ex scripto div. jure fuerit sancita.* Flor. 1551. 4.

In derselben vertheidigt er die Residenzpflicht als beruhend auf

---

[2]) Mémoires de Trévoux 1721, p. 46 ff. „Il voulait sincèrement le bien de la religion, mais il le voulait en ministre de prince qui allait à ses fins."

*) *Alegambe,* Biblioth. pag. 140. *Du Pin. Nicéron* XXIX. 129. *Nic. Antonius* I. 487. *Backer.* Bibl. III. 716.

[1]) *Alegambe* drückt das so aus: ‚senio pene confectus cervicem sum *Domini iugo* Romae subiecit a. sal. 1566 ipso natalitio domini ac redemptoris nostri die.'

[2]) *Alegambe* sagt: als Pius V. das festum *praesentationis* der heil. Jungfrau aus dem Brevier ‚tanquam minus antiquum' gestrichen, habe Torres bewiesen, dasselbe sei den ältesten griechischen und lateinischen Schriftstellern bekannt (!) und die Wiederaufnahme bewirkt. Zum Danke dafür habe dieselbe ihn gerade an ihrem Feste sterben lassen.

dem geschriebenen göttlichen Worte. Dies veranlasste den *Ambrosius Catarinus* zu der Schrift: *‚Confirmatio doctrinae de personali residentia episcoporum contra quendam Novitium‘*. Dagegen wendet sich nun wieder Torres im *Antapologeticus pro libro de residentia pastoram jure divino scripto sancita.* Venet. 1562. 4. Auf dem Concil zu Trient war er freilich als päpstlicher Theolog anderer Ansicht.

2. *De summi pontificis supra concilium auctoritate* libri 3. Flor. 1551, 1559. 4.

3. *De actis veris sextae synodi, deque canonibus, qui eiusdem synodi falso esse feruntur; et de septima ac multiplici octava synodo.* Alle drei, dem Kardinal *Salviati* zugeeignet, Florent. 1551. 4.

4. *De commendatione perpetuae administrationis ecclesiarum vacantium et de residentia pastorum extra ovilia sua.* Rom. 1554. 4., Venet. 1562.

5. *De votis monasticis liber I.* L. II. *De inviolabili religione votorum monasticorum.* Rom. 1561, 1566. 4. Dies 2. Buch ist als *de apostatis*, Rom. 1549. 4., zuerst erschienen, in der neuen Auflage verbessert.

6. *De caelibatu et de matrimoniis clandestinis.* Venet. 1563. 4.

7. *De matrimoniis clandestinis.* Venet. 1563.

8. *De hierarchicis ordinationibus ministrorum ecclesiae catholicae adversus schismaticas vocationes ministrorum et superintendentium haereticorum* libri II. Dilingae 1569. 4. Rief verschiedene Streitschriften hervor.

9. *Pro Canonibus Apostolorum et epistolis decretalibus pontificum apostolicorum adversus Magdeburgenses Centuriatores* defensio in V libros digesta. Florent. 1572, Lutet. 1573, Colon. 1575. 4.

Gegen sie schrieb *David Blondellus* seinen *Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulantes,* während der Franziskaner *Bonaventura Malvasia* Torres zu vertheidigen versuchte.

In diese Kategorie gehört seine Uebersetzung der von ihm *Clemens Romanus* zugeschriebenen acht Bücher *Apost. Institutiones* (sog. apost. Constitutionen) und der 85 canones apost. Venet. 1563. 4. mit griech. Titel, Antw. 1578. fol. mit lateinischem, ferner in der letztern Ausgabe als Anhang *Canones concilii Nicaeni LXXX ex arabico in latinum conversi et responsa Nicolai I. ad consulta Bulgarorum.* Es ist unnöthig, heute auf seine Träumereien weiter einzugehen.

16. Bartolome de Carranza y Miranda *).

I. Gebürtig aus Miranda de Arga (Navarra), trat in den Dominikanerorden, lehrte im Ordenshause zu Pincia Theologie, wurde von Philipp II. aus Anlass seiner Vermählung zur Ausrottung der ‚Ketzerei‘ nach England geschickt. Dies betrieb er durch Verbrennung ketzerischer Bücher und Verbannung der Widerspenstigen aufs Sorgfältigste. Die dadurch

*) *Quétif* et *Echard,* Scriptor. II. 236 sqq. *Antonius* I. 189, bei ihm die genauen Literaturangaben, insbesondere hinsichtlich seiner Untersuchung.

und als Beichtvater der Königin Maria erworbenen Verdienste veranlassten Philipp, ihn im J. 1557 zum Erzbischof von Toledo zu ernennen. Er wurde gleichwohl wegen Verdachts ketzerischer Meinungen angeklagt und musste erst in Spanien, dann zu Rom sich vertheidigen und schliesslich eidlich sich von jedem Verdachte reinigen. Er starb kurz darauf im Kloster S. Maria sopra Minerva zu Rom den 2. Mai 1576 im 72. Lebensjahre.

II. Ausser einigen rein theologischen Schriften:

1. *Summa Conciliorum et Pontificum a Petro usque ad Julium III. succincte complectens omnia, quae alibi sparsim tradita sunt.* Venet. 1546, 1566, 1573, Salmant. 1551. 4., Lugd. 1587, 1600. 16., Paris 1564. 16., 1624. 8., Genev. 1600. 16., mit Zusätzen von *Franc. Silvius* [1]), Duaci 1639. u. s. w.

Ein handliches und zur blossen Uebersicht brauchbares Buch.

2. *Controversia de necessaria residentia personali episcoporum et aliorum inferiorum pastorum.* Venet. 1547, 1562, Lugd. 1550 in 16., Antwerp. 1554. Auch in *Remigius Florentinus* de pont. rom. auctor. et resid. fol. 176 sqq.

17. Juan de Roxas (Royas).

Aus Rota S. Clementis, Lic. jur. utr., Mitglied des Collegs von Cuença zu Salamanca, darauf Generalvicar in Zamora und Pamplona, Inquisitor apostolicus in Valencia, dann in Sicilien, zum Lohne für seine Verdienste Bischof von Girgenti, eine Würde, die er kaum ein Jahr hatte, als ihn der Tod im J. 1577 ereilte. *Pirrhus,* Not. Sic. Eccl.

Ausser einigen civilistischen Schriften:

1. *Singularia iuris in favorem fidei haeresisque detestationem.* Venet. 1583 fol.

2. *Tract. de haereticis, cum L analyticis assertionibus et privilegiis inquisitorum.* Ven. (zusammen mit 1.) 1585. 4. Tr. un. jur. XI. P. 2 f. 208.

18. Diego Covarrubias y Leyva *).

I. Er ist geboren zu Toledo, wo sein Vater Alfonso von seinem Geburtsorte in der Diözese Burgos Covarrubias zubenannt Dombaumeister war, im Jahre 1512. Gemeinsam mit seinem Bruder Antonio studirte er in Salamanca, wo ein Oheim Portionar am Dome war, die Rechte unter Martinus Navarrus und Diego Alaba Esquivel. Mit 26 Jahren in's Colleg von Oviedo daselbst aufgenommen, erwarb er

[1]) Geb. 1581 im Hennegau, 1610 Dr. theol. in Douai, Dekan, Vicekanzler der Universität, gest. 27. Febr. 1649. Viele theol. Schriften. *Foppens* I. 309 sqq.

*) *Andr. Schott,* Vita vor der Ausgabe der Opp. Didaci, Lugd. 1661. *Panzirolus* L. III. c. 56 fehlerhaft. *Nicol. Antonius* I. 277, der die spanischen Schriftsteller, welche sein Leben beschreiben, anführt. Auch stellt er bereits die Citate zusammen von *Martinus Navarrus* (de sponsal. I. cap. I. num. 18. c. *accepta* de rest. spol., sol. X. oppositionis n. 20), *Joan. Garsias, Franc. Sarmiento, Ant. Quesada* u. s. w.

bald das Doktorat und dozirte seit 1543 canonisches Recht. Er wurde dem Lehramt entrissen durch Erhebung zum Rathe des Gerichtshofes in Granada. Aus diesem Amte entführte ihn im J. 1560 die Erhebung zum Bischof von Ciudad Rodrigo (Diözese Civitatensis veteris Castellae, jetzt mit Salamanca vereinigt). Als solcher nahm er Theil an den Sitzungen des Concils von Trient in seiner letzten Periode und war in hervorragender Weise thätig [1]). Im Jahre 1565 wurde er Bischof von Segovia, im J. 1572 Präsident des Senats von Castilien. Zum Bischof von Cuença ernannt wurde er vor der Erlangung des Sitzes am 27. Sept. 1577 weggerafft. Er liegt begraben in der Kathedrale von Segovia. Seine prachtvolle Bibliothek kam an das Colleg zu Salamanca, dem er angehörte. Von seinem Fleisse werden Wunderdinge erzählt; er soll selbst die halbe Stunde, welche bis zur täglichen Audienz des Raths beim König verging, zur Lektüre des Plato u. dgl. benutzt haben.

II. Werke [2]):

1. *Exegetische,* Interpretation verschiedener Titel und Kapitel der Dekretalen, wobei die Ordnung der Quellen, nicht der Zeit oder Ausgabe eingehalten ist: tit. *de testamentis* X. III. 26. zuerst 1554; c. *quamvis pactum* de pactis in 6. und besonders ausführlich *de iuramento,* zuerst 1553; c. *alma mater* de sent. excom. in 6. 1554, 1560. regula: *possessor* (2) de reg. jur. in 6. Eine Abhandlung über Ersitzung und Verjährung; reg. *peccatum* 4. ibid. Eine ausführliche Erörterung über Restitution. 1554—1558. *Clement. si furiosus* de homicidio.

2. *Epitome de sponsalibus et matrimoniis.* 1545. Erste Schrift.

3. *Variarum ex pontificio, regio et caesareo iure resolutionum libri IV.* Lugd. 1594. In der Antwerpener Ausgabe mit Noten des *Joh. Uffel.*

4. *Practicarum quaestionum liber singularis.* Lugd. 1594.

5. *De frigidis et maleficiatis.* Francof. 1573.

19. Alonso Alvarez Guerrero.

Präsident der königlichen Kammer des Königreichs und der Stadt Neapel, 2. Juni 1572 Bischof von Monopoli im Neapolitanischen, gest. 1577.

1. *De modo et ordine generalis concilii celebrandi et de ecclesia dei in priorem faciem revocanda.* Neapoli ap. Ambros. de Manzaneda 1545. 4.

2. *De administratione justitiae.* Angeführt im Thesaurus cap. 36, n. 7.

3. *De bello iusto et injusto tractatus.* Ms. Vaticanum 5200. — Neap. 1543. 4.

---

[1]) *Joan. Horozcius Covarrubias* (Sohn seiner Vatersschwester), Emblemas morales Segov. 1591. 4. (latein. Agrig. 1601) versichert, er habe alle ihm und *Hugo Buoncampagni* (später Gregor VIII.) aufgetragenen Reformdekrete allein gemacht.

[2]) Seine gesammelten Schriften sind edirt Francof. 1573. 3 T. fol. Antwerp. 1638 (Joh. Meurs) in 2 Bdn. fol., sodann Lugd. 1661 fol. ebenfalls in 2 Bdn. Dazu: ‚Veterum *numismatum collatio* cum his, quae modo expenduntur publica et regia auctoritate percussa'. 1556 fol. Ausserdem giebt *Nic. Antonius* noch als handschriftlich vorhanden an: *Notae ad Concilium Tridentinum — Observaciones al Fuero Juzgo — De poenis* (1540 seinen Zuhörern dictirt) — *Catalogos de los Reyes de España u. s. w.*

4. *Thesaurus christianae religionis et speculum sacrorum summorum pontificum, imperatorum ac regum et sanctissimorum episcoporum.* Venetiis 1559 fol., Florent. 1563 fol., Colon. 1581, 1586. 8.

20. Antonio Agustin *).

I. Der gleichnamige Vater des Antonius war Prokanzler des Königreichs Aragonien und als solcher Präsident des Senats von Aragonien, Katalonien und Valencia; seine Mutter hiess *Ildephonsa Albanella.* In Saragossa, der Hauptstadt Aragoniens, wurde er im J. 1517 geboren, in Alcala und Salamanca machte er seine Studien und zwar in letzterer Stadt auch die ersten juristischen, begab sich dann im J. 1535 nach Bologna, wo er in das spanische Colleg (Bd. II. S. 270) eintrat. Mit Eifer legte er sich hier auf das Studium der Rechtsquellen und der klassischen Literatur. Beim Beginn der Sommerferien zog er nach Padua, um *Marianus Socinus* den Jüngern zu hören, kehrte jedoch nach acht Monaten wieder nach Bologna zurück. Hier besuchte er die Vorlesungen von *Alciat,* im canonischen Rechte von *Paulus Parisius, Augustinus Beroius, Ludovicus Gozadinus, Joannes Antonius Alexandrinus,* ausserdem die philologischen von *Johannes Fasoli, Lazarus Bonamicus* und *Romulus Amasaeus.* Nach Vollendung der Studien ging er nach Florenz mit *Johannes Metellus* und collationirte hier zusammen mit *Lälius Torelli* die Pandektenhandschrift [1]). Hier trat er zugleich in Freundschaft mit *Pietro Vittorio,* sodann bei einem Aufenthalte in Venedig im J. 1543 mit dem spanischen Gesandten bei der Republik Venedig *Didacus Mendoza* und dem Portugiesen *Hieronymus Osorius.* Im Jahre 1544 ging er nach Rom und wurde im selben Jahre auf

*) *Andreas Schottus,* Oratio in funebre Antonii Augustini archiep. Tarraconensis. a. 1586, hinter Dial. de emendat. Grat. Paris 1700. II. p. 593—627, Opera I. XV., bei *Gallande,* De vetust. can. coll. II. 575, auch in *F. J. Leicker,* Vitae clariss. Ictorum. Lips. 1686 p. 108. — *Panzirolus* L. II. c. 188. — Ant. Augustini Tarrac. pontificis vitae historia, quam hispanice scribebat *Gregorius Mayansius Siscarius,* nobilis Valentinus, Hispaniarum regis bibl. custos et codicis Justinianei in Valentina academia interpret. Latine vertebat *Fab. Prosper Cenamius* et *J. Bapt. Montecatinius,* patricii Lucenses, Ant. Aug. Opp. omnia (Lucae 1765 bis 1774. 8 voll. fol.) II. pag. XI—CXXI. Nach dem vom Verfasser handschriftlich vermehrten Original (Madrid 1734). Auszug: Ant. Augustin's Leben von *Wagenseil.* Gotha 1779. — *Nicéron,* Mémoires IX. pag. 58—76 (nach Schott). *Nicolaus Antonius.* Bibl. Hispana nova cet. I. 97—102. *Glück,* Praecognita p. 185. *Maassen,* Gesch. der Quellen und Liter. des can. Rechts I. S. XIX ff. — Briefe *Ant. Agustin's* in Opp. Tom. VII. 163 sqq. VIII. 503 sqq. und neu aufgefundene bei *J. Andresius,* Ant. Aug. arch. Tarracon. epistolae latinae et familiares. Parmae 1804.

[1]) Seine Studien legte er nieder in *Emendationum et Opinionum iuris civilis libri IV.* Venet. apud Juntas 1543, Basil. 1544, Lugd. 1544 in 4., 1560, 1574, 1591; Heidelb. 1594, Opp. II. Damit zusammengedruckt ist *Ad Modestinum s. de excusationibus liber singularis* und *ad Laelium Taurellum J. C. de militiis epistola.*

den Vorschlag Kaiser Karl's V. zum Auditor der Rota von Papst Paul III. ernannt [2]). Im J. 1554 wurde er von Papst Julius III. zur Hochzeit Philipp's II. mit Maria von England gesandt [3]). Nach Rom zurückgekehrt (1555) wurde er von Paul IV. im Jahre 1556 zum Bischof von Alife (Kirchenprovinz Benevent) erhoben, bereits im folgenden Jahre aber von demselben wieder mit einer Gesandtschaft an Kaiser Ferdinand I. nach Deutschland zur Anzeige des mit Philipp II. geschlossenen Friedens betraut [4]). Kaum in seine Diözese zurückgekehrt, machte er aus Auftrag Philipp's II. und mit Genehmigung des Papstes eine Inspektionsreise durch Sicilien, wurde dann 1561 auf königliche Nomination Bischof von Lerida, trat aber die Administration nicht an, sondern begab sich zu dem jüngst wieder einberufenen Concil nach Trient. Nach dessen Schluss kehrte er nach Spanien zurück und verwaltete seine Diözese bis zum Jahre 1576, wo er zum Erzbischof von Tarragona, der Hauptstadt Kataloniens, von Gregor XIII. ernannt wurde. Hier starb er am 31. Mai 1586 und wurde beerdigt in der Kathedrale [5]).

II. Von seinen zahlreichen Schriften kann hier auf die aus den Gebieten der *klassischen Philologie*, der *Geschichte*, des *römischen Rechts* u. s. w. nicht näher eingegangen werden [6]); wir müssen uns auf die des canonischen Rechts beschränken [7]). Für die Wissenschaft ist nichts so sehr zu bedauern, als dass seine Bemühungen, eine Ausgabe der alten Concilien herbeizuführen, weder beim König Philipp II., noch beim Papst Gregor XIII. Erfolg hatten und auch die auf Bitte

---

[2]) Nach Panzirol und Schott an Stelle des zum Bischof von Sarno ernannten *Lud. Gomez.* Nicolaus Antonius bemerkt mit Recht, dies stimme nur dann mit der Thatsache, dass Gomez schon zehn Jahre vorher Bischof geworden, wenn er trotzdem fortgefahren, dem Collegium anzugehören.

[3]) Seinen Auftrag giebt *Latinus Latinius* in epist. ad Andream Masium IV. ib. Febr. 1555 also an (Nicol. Ant. l. c.): ‚Cum ut gratias regi reginaeque pontificis nomine ageret quod eorum opera regnum, illud ad receptum dei cultum, sedisque apostolicae observantiam revocatum est, tunc praesertim, ut in componendis rebus, quae sacerdotibus sacrorumque ministris dicatae erant, tanquam iurisconsultus legato adesset.'

[4]) Diese Reise benutzte er zugleich, um die deutschen Bibliotheken, insbesondere in Worms, Speier, Mainz, Dillingen, Passau, Augsburg zu besuchen. *Andres*, epist. pag. 313.

[5]) Grabschrift hinter *Schott* nebst einigen anderen Stücken, und bei *Nicolaus Antonius* p. 102, der auch eine Zusammenstellung der herrlichen Lobsprüche von Andr. Schott, Paulus Manutius u. A. giebt. Er ist 70 J. 3 M. 3 T. nach der Grabschrift alt geworden; es *fällt also seine Geburt auf den 25. Febr. 1516, wenn jene Angabe richtig ist.* Ich finde aber allenthalben 1517 angegeben.

[6]) Die vollständigste Aufzählung findet man bei *Nicolaus Antonius.* — Gesammtausgabe Anm. *.

[7]) Ueber seine Studien und Arbeiten für die *Quellen des canonischen Rechts* darf auf den von *Maassen* gemachten vortrefflichen Bericht verwiesen werden.

von Surius versprochene Mithülfe an äussern Bedenken des Verlegers Calenius scheiterte; er hatte gerade zu diesem Zwecke ein bedeutendes Material gesammelt [8]).

1. *De emendatione Gratiani dialogorum libri duo* [9]). Ausgaben: Tarrag. 1587. 4., Paris. 1607. 4. Von *Stephan Baluze* Paris. 1672. 2 voll. 8., mit Noten zu Augustinus und Gratian und der oratio von Schott; neuer Abdruck dieser Ausgabe Paris. 1760. 2 voll. 8 sumtibus Joannis Grevier (von *Maassen* nicht erwähnt). Ein weiterer Abdruck der *Baluze*'schen Ausgabe von *Gerhard Mastricht*, Duisb. 1676. 8., mit Noten von diesem selbst ohne Werth; dieser Abdruck wurde Wien 1764 (von Maassen nicht erwähnt) von *J. A. de Riegger* neu aufgelegt, und ging über in *Gallande* Coll. II. 201 sqq. und Opp. III. p. 1—216 (Mog. 1790. 4.).

Paul V. hatte im J. 1566 die Commission der *Correctores Romani* bestellt und auch Agustin zur Mitwirkung aufgefordert [10]). Dieser hatte aber schon seit 1543 Hand angelegt, um eine eigne Ausgabe zu machen. Das vorliegende Werk, welches die Grundlage für dieselbe bieten sollte, war druckreif, da kam ihm, wie er selbst in der additio zu L. I. dial. I. erzählt, die neue Ausgabe des Dekrets (von 1582) zu. Er ergänzte jetzt sein Werk durch *additiones*, welche den einzelnen Dialogen angehängt sind und insbesondere Irrthümer der neuen Ausgabe nachweisen. Dadurch wurde das Erscheinen bei Lebzeiten des Verfassers verhindert. Agustin hat nicht nur thatsächlich das Verdienst, *zuerst* [11]) an die Emendation Gratian's gegangen zu sein, sondern für diese recht eigentlich den Boden geschaffen zu haben. Das Werk ist ein Muster kritischen Scharfsinns und riesigen Fleisses, zumal wenn man bedenkt, dass derselbe keinen Vorgänger hatte.

2. *Epitome iuris pontificii veteris in tres partes divisa*: *De personis, de rebus, de judiciis* [12]).

Dies Werk ist ein Versuch, aus der Bibel, den Concilien und

---

[8]) Der Katalog seiner Bibliothek zeigt dies.

[9]) Die Geschichte des Buchs erzählt *Baluze*, Praef. und ihm nach *Maassen*. *Baluze* glaubt. *Andr. Schott*, der damals in Tarragona war, habe die Ausgabe besorgt.

[10]) Siehe *Theiner*, Disquis. crit. App. I. p. 34. De emendat. dial. VI. Opp. VII. pag. 194.

[11]) Schreiben an *Torelli* von 1543 bei *Andres* p. 133.

[12]) *Ausgaben:* P. I. mit dem die Personen aufzählenden Separattitel: De pont. M., patriarchis cet. Tarrac. 1587 fol. Auf Bitten des Präfecten der Vatikanischen Bibliothek liess Sixtus V. das Manuscript des 2. und 3. Theils nach Rom kommen und bewilligte die Mittel zum Druck, den *Franz Aduartes* besorgen sollte. Das Absterben der Drei verhinderte diesen. Baronius hinterlegte das Ms. in der vatikanischen Bibliothek, durch Paul V. wurde es zum Druck befördert. Rom. P. I. 1617 (1613). P. II. et III. 1611 fol.; wiederum 1614 fol. Paris. 1641. 2 voll. fol. (besorgt von dem Jesuiten *Antonius Augustinus* auf Kosten von *Michel Soly, Matthäus Guillemont* und *Gervasius Alliot*; angehängt die canones poenitentiales); Opp. V—VI.

Dekretalen bis auf Innocenz III. — die letztern sind aus den sämmtlichen Sammlungen bis auf diese Zeit, soweit sie Agustin bekannt waren, einschliesslich der von ihm aufgefundenen sog. *Collectio Caesaraugustana,* genommen — mit den Worten der Quelle, bald nach dem vollen Wortlaute, bald in Wortauszügen, systematisch [13]) das ältere Kirchenrecht darzustellen.

Das Werk ist ohne jeden Einfluss geblieben, kaum von irgend wem benutzt worden, somit lediglich als ein interessanter Versuch, ähnlich dem im 2. Bande S. 324 ff. besprochenen zu betrachten. Gleichwohl will ich hervorzuheben nicht unterlassen, dass es sehr geeignet ist, für historische Untersuchungen über Detailfragen als guter Führer zu dienen. Es beweist auf glänzende Art, dass Agustin sich mit den Quellen bis in alle Einzelnheiten hinein gründlich befasst hat [14]).

3. *Institutionum juris pontificii fragmenta duo* in Opp. VII. p. 1—28.

Ein Versuch, mit Angabe genauer Quellencitate des Dekrets u. s. w. in kurzen Sätzen das Kirchenrecht zu lehren, der nur zu einem kleinen Theile vollendet wurde. Die Citate sind insoweit ohne kritische Prüfung gemacht, dass auch pseudoisidorische Kapitel angeführt werden. Uebrigens lässt auch diese Arbeit im Hinblick auf die Eleganz und Prägnanz der Darstellung bedauern, dass sie nicht zum Ende gediehen ist.

4. *De synodis et pseudosynodis commentarii.* Zuerst edirt in Opp. V. p. IX—LXXX.

Eine treffliche Arbeit, welche bei Benutzung der Synoden gute Dienste leisten kann.

5. *Repertorium decisionum Rotae* in 3 Bücher mit Titeln zerlegt. Opp. VI. p. 595—680.

6. *De quibusdam veteribus canonum ecclesiasticorum collectoribus iudicium ac censura* [15]).

---

[13]) Es ist eingetheilt in 3 *Partes,* die in *Libri* mit *Tituli* und *Capita* zerfallen. Pars. I. mit 12 Büchern behandelt: Papst, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Metropoliten, Bischöfe, Concilia, synodi, conventus; chorepiscopi, presbyteri, sacerdotes; diaconi, subdiaconi, diaconissae; acolythi, clerici inferiores; monachi, canonici regulares, sacrae virgines; laici; haeretici, apostatae, schismatici; judaei, pagani. Pars II. mit 21 Büchern handelt über Kirchen, Klöster, Benefizien und Kirchengut, ministri und Verträge, Reliquien, Kirchen-Gewänder und -Geräthe, Predigt, Gottesdienst, Festtage, Fasten, sieben Sakramente in der hergebrachten Reihenfolge, nach der Eucharistie über die Messe, nach der Oelung über das Begräbniss. Pars III. in 13 Büchern über Klagen, Anklagen, Restitution, Beweis, Urtheil und Berufungen, Verbrechen gegen Gott, den Nächsten, sich selbst, Kirchen-Censuren und Strafen. Es bedarf keiner Hervorhebung, dass die Ordnung der Materien nicht sehr glücklich ist.

[14]) *Aduartes* hat Opp. V. 535—613 notationes dazu gemacht.

[15]) Opp. III. p. 217—244, zuerst in der vorher (zu 2.) erwähnten röm. Ausg. von 1611 der Epitome. Ueber dieselbe ausführlich *Maassen* S. XXIX. ff.

Diese Schrift, nur ein Entwurf, zeigt, wie Maassen gut hervorhebt, genau, welche Kenntniss des Materials der alten Quellen der damals unstreitig grösste Kenner derselben hatte und in wieweit er historisch und kritisch eingedrungen war. Am auffälligsten ist die gewundene Weise, wie er sich drückt, um nicht direkt zu sagen: die pseudoisidorischen Dekretalen sind eine Fälschung. Dass er sie für falsch hielt, ist nach seinen Aeusserungen evident. Wenn er auch blos aus Klugheit [16]) sich nicht scharf aussprach, so liefert das doch den Beweis, wie schwer es ist, dass Leute in hierarchischer Stellung selbst auf rein wissenschaftlichem Gebiete ihrer Ueberzeugung rückhaltslosen Ausdruck geben, sobald sie mit kurialen Anschauungen und Zielen in Widerspruch geräth.

7. *Notae in canones LXXII. ab Hadriano Papa* etc. *collectos,* s. g. *Capitula Angilramni,* und diese selbst. Opp. III. 345—370. Auch in der Conciliensammlung von *Binius* V. 567 sqq.

Vortreffliche kritische Bemerkungen, welche auch seine Ueberzeugung von der Unechtheit bekunden [17]).

8. *Antiquae Collectiones Decretalium.* Ilerdae 1576 fol., Romae 1583. 4., Barcinone 1592 fol. [diese Ausgabe, welche ich selbst besitze, kennt auch *Nicol. Antonius* nicht]. Paris. 1609 fol., 1621 fol. Opp. Tom. IV.

Diese Ausgabe der *vier ersten* der sogenannten *Compilationes antiquae* ist die einzige geblieben. Ihre Veranstaltung zeigt, dass Agustin ein wirkliches wissenschaftliches Studium der Dekretalen ohne Kenntniss der Quellen nicht für möglich hielt. Was übrigens den Text betrifft, so beruhet er nicht durchaus auf den ältesten Handschriften und ist voll von Druckfehlern. Die von ihm beigefügten Notae zu den drei ersten enthalten eine Fülle von kritischen und sachlichen Bemerkungen.

9. *Canones poenitentiales.* Tarrac. 1581, Venet. 1584. 4., hinter der Epitome juris, Paris. 1641, Opp. III. p. 245—297 [18]).

---

[16]) *Maassen* hebt verschiedene Aussprüche hervor und meint: die Gründe, wesshalb er „die Ansicht der Unechtheit, von deren Richtigkeit er doch überzeugt war, nicht grundsätzlich und consequent durchführte", seien: er habe das Material nicht gehabt, um die Frage erschöpfend zu lösen, desshalb vorgezogen, keine entschiedene Stellung zu nehmen, weil er die Consequenzen nicht auf sich nehmen wollte, welche zu jener Zeit das entschiedene und grundsätzliche Auftreten gegen die Echtheit der falschen Dekretalen höchst wahrscheinlich für ihn gehabt hätte, ohne dass er zugleich im Stande war, einen Nachweis der Unechtheit zu führen, der die Lösung der wichtigsten historischen und kritischen Fragen in sich schloss." Rechtfertigt das aber die Zweideutigkeit?

[17]) Opp. III. p. 359 n. d. ‚In his omnibus, quae aut subdititia sunt aut ita obscura, ut nullam utilitatem afferant, in ea sententia sum, ut cupiam ex Gratiani Decreto tolli, ut alia pleraque, quae magis lectores perturbant quam docent. Multorum enim capitum lectione in eo libro non relevamur, sed oneramur, quibus facile carere potuimus.' Das Ausreissen aus dem Dekret wäre nun freilich mehr als sonderbar, dem Dekret gehören diese Dinge nun einmal an.

[18]) Siehe darüber *Wasserschleben,* Die Bussordnungen S. 73, 95.

Dieses sogen. *Poenitentiale Romanum*, das aus einer Handschrift des Bischofs Michael Thomasius von Ilerda unter dem Namen *Romanum*, weil die Handschrift aus Rom stammt, herausgegeben ist, wird in ausgezeichneten Noten vom Herausgeber als ein Werk aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nachgewiesen.

10. *De remiss. peccatorum ven. Bedae cum notis, Rabani Mauri, ep. can. S. Gregorii Nycaeni, can. poen. summae Astensis.* Opp. III. 298—344.

11. *Constitutionum provincialium Tarraconensium libri V.* ab A. A. emendati et aucti, item *de Tarraconensibus pontificibus brevis commentatio.* Tarraconae 1580. 4. Die folgende ebenfalls dort edirt. Opp. III. 371—520.

Eine Zusammenstellung der gesammten Beschlüsse der Concilien und der sonstigen erzbischöflichen Verordnungen von der ältesten Zeit an in der Ordnung der Dekretalen.

12. *Constitutiones provinciales et synodales Tarraconenses* cet. a. 1584 A. A. praeside et auctore. Opp. III. 521 sqq. [19]).

III. Es ist schon oft und mit Recht hervorgehoben worden, dass Ant. Augustinus auf dem Gebiete des canonischen Rechts eine Stellung einnehme, wie Alciat und Cujas für das römische. Er ist der Erste, welcher in wirklich wissenschaftlicher Weise vorging. Ausgerüstet mit allen Kenntnissen, welche der durch den Humanismus hervorgerufene Aufschwung bot, verwarf er die Methode, als Aufgabe für die Wissenschaft anzusehen ein breites Auseinandersetzen des Quellentextes, verziert mit einer Anhäufung von Glossen- und Autoren-Citaten, sowie mit Verweisungen auf Urtheile u. dgl. als gelehrtem Aufputz; er ging auf die Quellen zurück. Indem er aber diese selbst kritisch prüft, ist *er der eigentliche Begründer der äusseren Geschichte des canonischen Rechts geworden.* Man darf sagen, dass mit ihm das Mittelalter auf diesem Gebiete prinzipiell abgethan ist und die Neuzeit begann, wenngleich noch Jahrhunderte hindurch der von ihm gelegte Same nur bei Einzelnen Früchte trug. Aber nicht blos durch seine Methode ist er epochemachend, sondern auch dadurch, dass er seine historischen Studien dem römischen Rechte zuwandte, damit im vollen Zusammenhange blieb mit der geistigen Operation seiner Zeit auf dem Rechtsgebiete. Schliesslich muss die Eleganz seiner Sprache und Darstellung noch ganz besonders hervorgehoben werden.

---

[19]) *Nic. Ant.* erwähnt noch als ungedruckt: *Repertorium s. Epitomatarum decisionum Rotae* libris duobus distinctum (siehe aber num. 5.), — *Decisiones*, — *Annotationes in utroque iure* et *Annotationes rotales*, — *Super regulas Cancellariae* (nach Citaten in Entscheidungen der Rota bei *Alph. Garsias* de benef. XI. cap. 1. n. 71, XII. c. 2. n. 289).

Wie *Schott* zu der Bemerkung kommt: ‚Collectionem canonum antiquam Anselmi Lucensis, quarti juris pontificii compilatoris, edidit,' ist mir nicht klar.

21. Frances Sarmiento de Mendoza.

I. Geboren zu Burgos aus adeliger Familie, studirte zu Salamanca, besonders unter *Petrus a Peralta,* mit solchem Erfolge, dass er bereits mit einundzwanzig Jahren canonisches Recht dozirte, wurde dann Richter in Pincia, nach sechs Jahren Auditor der Rota, welche Stellung er nach Ablauf von zwölf Jahren 1574 mit der eines Bischofs von Astorga vertauschte. Aus dieser Diözese rief ihn im Jahr 1580 die Translation auf die von Jaen, wo er 1595 starb.

II. Ausser seiner Mitwirkung an dem *dialogo en que se trata de los concilios y guarda dellos,* der handschriftlich existirt, und *dialogo de la doctrina christiana.* 1591. 12. hinterliess er:

1. *De redditibus ecclesiasticis.* Rom. 1569, Burgis 1573, 1575 fol.

Diese Pius V. gewidmete Schrift, welche in seiner *Defensio libelli de redditibus ecclesiae ab impugnationibus doctoris Martini Navarri,* Asturic. 1577 fol., beide Antw. 1616 fol., die Gregor XIII. dedizirt ist, vertheidigt wird, führt aus, dass die Vorschrift der Canones, wonach die Geistlichen die ihnen zur Beschaffung des Lebensunterhalts nicht nöthigen Einkünfte den Armen zuwenden sollen, keine juristisch bindende sei, sondern dem Gebiete der Moral angehöre.

2. *Selectarum interpretationum libri VIII.* Rom. 1571. 4., Burg. 1573, 1575, Antw. 1616 fol. Buch 4, 5 und 8 sind der Interpretation einzelner Pandektentitel bezw. Fragmente gewidmet, die andern der von canonischen Quellen.

22. Diego de Avellaneda *).

Geboren in Granada, war bereits Dr. phil. et theol. und Rector der Akademie von Ossuna, als er 1556 in den Jesuiten-Orden trat. Im J. 1558 erscheint er bereits als Prokurator seiner Provinz auf der Generalversammlung in Rom, wurde als Professor der Theologie dort behalten, jedoch des Klima wegen im nächsten Jahre nach Spanien zurückgeschickt. Er hatte schon 1560 das vierte Gelübde abgelegt, war Rector des Collegs in Alcala, Provinzial, Begleiter des Orators Philipp's II., Marquis Almazan, beim K. Ferdinand I., Wähler bei der Wahl des Ordensgenerals Eberhard Merkurian, Visitator der Provinz Castilien, Rector in Madrid bis 1585, bereiste die Provinzen in Amerika, war zuletzt Präfekt des Professhauses in Toledo, wo er am 26. Febr. 1598 starb.

Tract. utrum in confessione sacramentali criminis consors nominari debeat. Ohne Namen des Autors von dem Dominikaner *Petrus Vicecomes* herausgegeben 1595. Der Verfasser bezeichnet sich übrigens pag. 54 ziemlich deutlich [1]).

*) *Alegambe* p. 89. *Nic. Antonius,* I. 269. *Backer* IV. 31.

[1]) *Franc. Sachinus,* Hist. Societatis Jesu P. II. L. II. n. 130 erzählt, dass er die Abhandlung verfasst habe, weil er 1558 in Granada beschuldigt war, die Beichten mitgetheilt zu haben. — Eine Schrift *De secreto* ist nach den Genannten handschriftlich verbreitet.

23. Pedro Dueñas.

Aus Salamanca, begann dort im J. 1536 mit zwölf Jahren seine Studien im Rechte, begann elf Jahre darauf zu doziren und wurde nach zwei Jahren Doktor des canonischen Rechts.

Regulae iuris utriusque cum ampliationibus et limitationibus. Salmant. 1554 fol., Lugd. 1557, Venet. 1563. Eine brauchbare Compilation für die Zwecke der Praxis.

24. Pedro Plaza de Moraza.

Geboren zu Birviesca (Altkastilien), studirte im erzbischöflichen Colleg St. Jacob zu Salamanca und fing dort um 1557 an canonisches Recht zu doziren.

Epitome delictorum causarumque criminalium ex iure pontificio, regio et caesareo. Von den drei Büchern [1]), aus denen dasselbe bestehen sollte, ist das erste erschienen Salmant. 1558 fol., Lugd. 1560, Venet. 1573 und enthält *miscellaneos quosdam tractatus affines titulis libri decretalium quinti et Codicis noni.*

25. Alonso Pisanus, sive de Pisa *).

Geboren im J. 1527 zu Toledo, trat er nach erlangter Würde eines magister philosophiae und licentiatus medicinae 1553 in den Jesuiten-Orden, trug in Rom die aristotelische Philosophie vor und erwarb den theologischen Doktorsgrad. Im J. 1559 wurde er nach Deutschland geschickt und lehrte bis 1567 in Ingolstadt und 1567 in Dillingen Theologie. Diesen Ort musste er 1568 mit dem neuerrichteten Colleg in Posen vertauschen. Nachdem er hier bis 1584 zugebracht, wurde er in das vom Gnesener Erzbischof Stanislaus Karekowski in Kalisch errichtete Colleg versetzt, wo er nach vierjähriger Krankheit den 9. Dez. 1598 starb.

1. *Nicaenum Concilium primum generale in quatuor libros distinctum.* Diling. 1572, Colon. 1580, 1585. 1. Die Vorgeschichte, 2. die Akten, 3. achtzig can. aus d. arab. und griech., 4. spätere Geschichte.

2. *De continentia et abstinentia jejunio et ciborum delectu vel de apostolico caelibatu, doctrina cath.* Colon. 1579.

3. *Catholica responsio ad praecipua capita epist. lat. dom. Jacobi Niemorenski . . . de ecclesia . . .* Posnaniae 1585. 4. Ueber das Wesen der Kirche und den Primat des Papstes.

26. Miguel Thomasius Taxaquet.

Gebürtig von Majorca, studirte in Lerida, sodann zu Bologna, wo er *Socinus* hörte [1]). Als Doktor des canonischen Rechts wohnte er dem Concil von Trient in der Eigenschaft eines Rechtsverständigen bei.

---

[1]) 2. Regiae constitutiones, 3. Juris civilis et canonici ars.

*) *Jo. Engerdus,* Acad. Ingolst. I. p. 7. *Alegambe* p. 19. *Antonius* I. 41. *Backer,* Bibl. IV. 570. *Kobolt,* Gel. Lex. 516.

[1]) Ihm ist gewidmet seine Rede *de juris civilis dicendi via ac modo,* die er, eben 25 J. alt, hielt. Rom 1556.

Er hat vorzüglich dazu beigetragen, dass Gregor XIII. die Commission zur Herausgabe des Dekrets einsetzte, deren Mitglied er wurde [2]). Auch war er Corrector S. Poenitentiarii. Er erhielt zuletzt auf Verwendung des *Antonio Agustin* das Bisthum Lerida.

Disputationes ecclesiasticae, Romae 1565 fol., woraus für uns Interesse hat: *De ratione habendi concilia provincialia ac dioecesana, ac de iis, quae in ipsis praecipue sunt tractanda:* cui adiungitur *Isidori ordo de celebrando concilio.*

27. Frances Tolet.

Geboren 11. Oct. (1533) 1532 zu Cordoba, Priester und Professor der Philosophie, wurde 1558 Jesuit, Professor in Rom, 1594 Kardinal, gest. 14. Sept. 1596. *Oldoini,* Vitae IV. 278. *Backer,* Bibl. II. 646.

Seine zahlreichen theologischen Schriften gehen uns nichts an, wohl aber seine

Instructio sacerdotum cet. Rom. 1601 u. ö., französische und spanische Annotationes dazu schrieb *Andrea Vittorelli,* Venet. 1604. 4.

28. Pedro di Baysio.

Directorium electionum. Tr. un. jur. XV. P. 1. f. 380—407. Praktisch sehr eingehend.

29. Luis Molina.

Dieser berühmte Mann, geboren zu Cuença 1535, Jesuit 1553, Lehrer in den Collegien zu Coimbra und Evora, gestorben zu Madrid 1600 (*de Backer* II. 421), gehört hierher wegen seines grossen Werkes:

De justitia et iure. Conchae 1593—1600. 3 voll. fol. u. ö., Col. Allobr. 1733. 5 voll. fol. (mit vita). Antw. 1635 sq.,

welches eine eingehende Theorie über das Recht überhaupt, die Stellung der Kirche, insbesondere über Verhältniss von Kirche und Staat, d. h. im Sinne jener Zeit und der Schule, des Papstes zu den Fürsten enthält. Seine vorzüglich im Tract. II. entwickelte Lehre läuft unter Anwendung der von vielen Autoren vor ihm vorgebrachten Argumente auf den sophistischen Zirkel hinaus: der Fürst ist in weltlichen Dingen unabhängig, der Papst in geistlichen allgewaltig; letzterer kann, wenn es der übernatürliche Zweck der Kirche fordert, ersteren richten, zwischen Fürsten entscheiden, Staatsgesetze vernichten u. s. w. Praktisch ist also der Papst der absolute Souverän über die Welt. Mit dieser Lehre verbindet er die der Volkssouveränität. Das Werk ist auch für die Volkswirthschaft von Werth wegen seiner Theorie über den Wechsel u. s. w., dann der eingehenden Schilderung der damaligen wirthschaftlichen Zustände [1]).

---

[2]) Antonio *Agustin,* De emendat. Grat. Ausg. Par. 1760 p. 616. Dazu p. 26, 66, 238, 271, 282. *Theiner,* Disquis. App. prima p. 3 sqq., der mehrere darauf bezügliche Briefe abdruckt.

[1]) Vgl. *Endemann,* Studien I. 49, 170.

30. Joseph Stephanus (Estevan).

Aus Valencia, Professor der Philosophie in Siena, der Theologie in Segorbe (Spanien), in Rom mit Geschäften bei der Gesandtschaft betraut, hatte er öfter dem Papste und den Kardinälen Vorträge zu halten. Sixtus V. ernannte ihn am 17. März 1586 zum Bischof von Viesti. Er war zugleich Dekan der Kirche von Valencia und wurde am 12. Jan. 1592 Bischof von Origuela (Orihuela), wo er vor dem 10. Nov. 1604 starb; an diesem Tage wurde nämlich ein neuer Bischof ernannt.

1. *De adoratione pontificum, pedum osculatione, gestatione et coronatione.* Rom. 1579, Ven. 1579, Colon. 1580 (letztere Ausgabe enthält auch: *Jo. Delphini* de pot. pontificis et notis ecclesiae).

2. **De dignitate et praeeminentia presbyterorum.* Valent.

Handschriftlich soll vorhanden sein: *Lexicon ecclesiasticum vocum, phrasum, ac rituum veteris eccl. cath. e graecis latinisque patribus.*

31. Geronimo Gonzalez.

Geboren zu Arnedo, Diözese Cahahorra, Kurialadvokat in Rom, familiaris Clemens' VIII., gest. zu Rom 30. Oct. 1609.

Dilucidum ac perutile glossema, seu commentatio ad regulam octavam cancellariae de reservatione mensium et alternativa episcoporum cet. Lugd. 1738 f. 2 P., Gen. 1615 f.

Erschöpfende Rücksicht auf die Praxis, Mittheilungen aus der römischen und spanischen, möglichste Casuistik.

32. Bernardo Guttierez.

Trat als Doctor juris in den Cistercienserorden, dessen Angelegenheiten er als Generalprokurator zu Rom nebst seinen Studien viele Jahre betrieb, zuletzt Generalvisitator des Ordens. Er starb auf einer Reise um 1608 (oder 1617?). Bibl. Ben. I. 447.

1. *Compendium privilegiorum ordinis Cisterciensis cum notis.* Rom. 1588.

2. **De privilegiis omnium ordinum,* angeblich nach seinem Tode edirt.

33. Juan de Carthagena.

Gebürtig aus Concepcion, zuerst Jesuit trat er in den Observantenorden, wurde nach Rom geschickt, wo er in dem Ordenshause S. Petri Montisauri Theologie lehrte; er starb zu Neapel im Ordenshause S. Maria nova im Jahre 1617. *Wading.*

Ausser ascetischen, homiletischen, dogmat. Schriften hinterliess er:

1. *Propugnaculum catholicum de jure belli Romani pontificis adversus ecclesiae iura violantes libri IV.* Rom. 1609.

2. *Pro ecclesiastica libertate et potestate tuenda adversus iniustas Venetorum leges* cet. Rom. 1607. 4.

Beide Paul V. dedizirte Schriften rechtfertigen das Verfahren des Papstes gegen die Republik Venedig.

34. Juan Mariana.

I. Geboren zu Talavera 1537, trat er den 1. Jan. 1554 in den Jesuitenorden, dozirte von 1561—65 Theologie zu Rom, blieb zwei Jahre in Sicilien, dozirte seit 1569 zu Paris über Thomas von Aquino, zog sich 1574 in's Colleg zu Toledo zurück, wo er den 17. Febr. 1624 starb. *Backer,* Bibl. V. 513.

II. Ist dieser Jesuit auch nicht eigentlich Canonist, so gehört er hierher wegen seiner Schrift:

De rege et regis institutione libri III. Ad Hispaniae regem catholicum. Toleti 1589. 4. Einzige auf Forderung des französischen Hofes, nach Condemnation des Pariser Parlaments durch arrêt du 8 juin 1610 [1]), in Spanien verbotene Ausgabe, welche vollständig ist. Mog. 1605, 1611, Francof. 1611. Spanisch: Del reye de la institucion de la dignidad real. cet. Madrid 1815. 4.

Dieses Buch, das bald Gegenschriften hervorrief [2]), lehrt in der crassesten Weise nicht blos die absolute Volkssouveränität, sondern auch die unter gewissen Voraussetzungen berechtigte Tödtung des Fürsten. In Frankreich nahm man an, dasselbe habe auf die That *Ravaillac's* eingewirkt [3]). Es ist für die Jesuitentheorie von grosser Bedeutung und desshalb hier anzuführen.

35. Angelo del Pas.

Zu Perpignan 1540 geboren, trat zu Barcelona in den Franziskanerorden unter dem Namen *Joannes Carolus,* wurde mit der Ordensreform betraut, war in Rom so gut angeschrieben, dass seine Schriften ohne dem Magister S. Palatii vorgelegt zu werden erscheinen durften, starb zu Rom 23. Aug. 1596. *Wading,* Script. p. 23.

Ausser zahlreichen theologischen, Schriften über Ordensreform u. s. w.

**De auctoritate Cardinalis Protectoris.*

---

[1]) *Jourdain,* Hist. de l'univ. de Paris p. 56, giebt dasselbe. Am selben Tage wurde es in der Mainzer Ausgabe verbrannt. Siehe noch *Ch. Labitte,* de jure politico quid senserit Mariana. Lut. Par. 1841. *Franck* in Revue contemporaine, juin 1860. Ueber die damit in Zusammenhang stehenden Vorgänge s. *Jourdain* p. 61 f., 78, 110, 259, 318. Eine Auseinandersetzung seiner Theorie bei *Hergenröther,* Kath. Kirche und christl. Staat S. 498 ff., der nur findet, dass „das erste Buch trotz der unverkennbar edlen Absichten des Verfassers mehrfache Blössen hat." *Joh. Huber,* Der Jesuiten-Orden, Berlin 1873, S. 246 ff.

[2]) La deffence des puissances de la terre contre Jean M. par *Antoine Leclerc,* Escuyer Sieur de la Forest et avocat au parlement. cet. Par. 1610. Antimariana ou refutations des propositions de M. cet. Par. 1610, 2 Ausg. (*M. Roussel*). L'Antimariana ou refut. cet. Rouen 1610. Arrest de la cour du Parlament ensemble la censure de la Sorbonne contre le livre de J. M. intitulé cet. 1610.

[3]) *Lestoile,* Supplément au Registre journal de Henri IV (coll. *Michaud et Poujoulat* p. 348): „Sur la fin de ce mois [février 1616] se voyait à Paris un livre d'un Jésuite, nommé Mariana, lequel se vendoit publiquement, encore qu'en termes exprès il approuvât l'assassinat du feu roi et en louât le meurtrier. Il était imprimé in 8° assez grosset, portant ce titre: „Joannis Marianae . . . Mog. 1605."

36. Frances Peña *).

I. Geboren um 1540 in Villaroya de los Pinares unweit Saragossa, studirte die Rechte in Valencia unter *Joh. Blasius Navarrus*, wurde auf Präsentation Philipp's II. Auditor der Rota. Er schlug ein ihm vom König angebotenes Canonicat, sowie ein Bisthum aus, erhielt aber eine hohe Pension zum Ersatz. Ausser seiner Thätigkeit als Promotor bei den Canonisationen des Didacus von Alcala, Raymund, Hyacinth, Karl Borromäus und der Francisca Romana und der ständigen Berathung der spanischen Gesandtschaft ist für das canonische Recht seine Mitarbeiterschaft an der neuen Ausgabe des Corpus juris von Bedeutung. Ihm schreibt *Antonius Augustinus* [1]) die anonymen Notae zu den Dekretalen in der römischen Ausgabe zu. Er starb zu Rom 1612.

II. Schriften, mit Uebergehung der sich auf die Canonisationen der genannten Personen beziehenden:

1. *Decisiones S. Rotae,* edirt von *Did. Ant. Frances de Urritigoiti,* Caesaraug. 2 voll. fol. 1648, 1650.

2. *Instructio seu Praxis Inquisitorum.*

3. *De officio S. Inquisitionis.* Beide Cremon. 1655 fol.

4. *De forma procedendi contra inquisitos de haeresi.* Tract. univ. jur. IX. P. 2. p. 410.

5. Ausgabe des *Directorium inquisitorum des Nicolaus Eimericus* mit Kommentar [2]).

6. *Comment. in Ambrosii de Vignate tract. de haereticis.* Rom. 1581. 4.

7. *In Paulli Grillandi de haereticis.* Romae 1581. 4. Tr. un. jur. XI. P. 2. f. 24.

8. *In Bernardi Comensis Dominicani Lucernam inquisitorum notae.* Rom. 1584. Zugleich mit den *Tract. de protestatione circa materiam fidei contra haereses diversas* und *de signis pertinaciae* von *Gerson.*

9. **De haereticis et tempore gratiae, quod ab haeresi ad cath. fidem redeuntibus interdum concedi solet.* Ms. in bibl. Card. Barber. 173.

10. *De temporali regno Christi.* Rom. 1611. 4.

11. **Responsio canonica ad scriptum nuper editum in causa Henrici Bourbon, quo illius fautores persuadere nituntur episcopos in Francia iure illos absolvere potuisse ab excommunicatione in casu sedi apostolicae reservato.*

12. *Censura in arrestum parlamentale curiae criminalis Parisiensis pronunciatum 29. Nov. a. 1594 contra Joan. Castellum et rev. Patres Soc. Jesu.* Rom. 1595. 4.

---

*) *Erythraeus,* Pinacoth. p. 143. *Antonius* I. 457.

[1]) Dialogi (ed. Par. 1760, I. p. 238): „Franciscus Pegna, Hispanus; cuius sunt additiones decretalium sine nomine, *quia templum Dianae incensisse visus est.*“ *Baluze,* Annot. II. 434, findet diesen Vorwurf sehr hart. Vgl. oben Bd. II. S. 23.

[2]) Siehe Bd. II. S. 400. Zu den Ausgaben kommt noch eine römische von 1585. Flores daraus von *Aloysius Bariola* edirt. Mil. 1610.

37. Frances de Sosa.

I. Geboren zu Toledo aus adeliger Familie, trat zu Salamanca in den Franziskanerorden, zu dessen General er im J. 1600 erwählt wurde. Das ihm im J. 1607 übertragene Bisthum der canarischen Inseln trat er nicht an, sondern blieb einer der Räthe für die Religionssachen am königlichen Hofe bis zur Ernennung zum Bischof von Osuma; er starb in Aranda im J. 1618. *Wading. Antonius* I. 479.

II. Schriften, die mir sämmtlich unbekannt sind.

1. *Obligacion con que quedan los obispos religiosos.* Matr. 1631.

2. *De jurisdictione et optimo genere procedendi in causis regularium libri VI,* dem P. Clemens VII. dedizirt. Nach Nic. Antonius im Cod. Vatic. 1512 und das beste seiner Werke.

3. *Advertencias cerca de una constitution de Clemente VIII. de largitione munerum utriusque sexus regularibus interdicta.* Barcin. 1595.

4. *En razon de la profession, que hazen los Hermanos Terceros de la orden de S. Francisco.*

5. *Que la orden Tercera de Penitencia es verdaderamente orden, y no cofradia.*

Ausserdem mehrere Schriften, welche sich auf die unbefleckte Empfängniss [1]) und auf ganz spezielle spanische und andere politische [2]) Verhältnisse beziehen.

38. Alonso de Castro *).

Geboren im J. 1542 zu Toledo, trat 1570 in den Jesuitenorden, war Professor der Theologie und Provinzial in Mexiko, hierauf Rector des Collegs in Sevilla; zum Provinzial von Andalusien ernannt zog er sich auf einer Reise von Sevilla nach Beja eine Krankheit zu, woran er im J. 1610 starb.

In Constitutionem Clementis VIII. de largitione munerum utriusque sexus regularibus interdicta.

Nach den Genannten unedirt, aber vollendet.

39. Frances Suarez **).

I. Dieser berühmte Theolog verdient eine Stelle in der Literaturgeschichte des canonischen Rechts wegen mehrerer Schriften, während bezüglich seiner rein theologischen auf die Monographieen und theologischen Werke verwiesen werden kann.

---

[1]) Nach *Wading* soll er schon bestimmt gewesen sein, um in Rom die Dogmatisation derselben zu betreiben.

[2]) Z. B. eine Broschüre gegen verschiedene das von Paul V. gegen Venedig geschleuderte Edikt betreffende Schriften. Neap. 1607. 4.

*) *Alegambe* pag. 17 sq. *Antonius* I. 17. *Backer* III. 225.

**) *Alegambe,* Bibl. p. 136. *Nicol. Antonius* I. 480. *Backer,* Bibl. II. 595. VII. 346. Karl *Werner,* Franz Suarez und die Scholastik der letzten Jahrhunderte. Regensb. 1861. 2 Bde., I. S. 64 ff.

Er wurde am 5. Jan. 1548 zu Granada geboren, wo sein Vater *Gaspar,* aus Toledo stammend, Advokat war; seine Mutter war *Antonia Vazquez de Utiel.* Mit 14 Jahren bezog er die Universität Salamanca, um die Rechte zu studiren, trat aber schon im dritten Studienjahre (16. Juni 1654) als Novize in die Gesellschaft Jesu. Als er vor vollendetem zweijährigen Noviziat die philosophischen Studien begann, schien er ohne alle besondere Anlage zu sein; er soll nur auf Zureden des Rectors des Collegs, *Martin Gutierez*, ausgeharrt haben, worin Alegambe prophetischen Sinn und ein halbes Wunder erblickt, während doch nichts vorliegt, als die Reaction der Natur, welche zu früh gereizt wurde. Nachdem er 1572 Priester geworden, lehrte er die Philosophie in Segovia, darauf die Theologie in Avila, Segovia, Valladolid, dann seit 1578 acht Jahre in Rom. Aus Gesundheitsrücksichten vertauschte er den Aufenthalt in Rom mit dem zu Alcala, wo er acht Jahre dozirte. Nach einjährigem Lehramte in Salamanca erhielt er 1597 auf Bitten der Universität Coimbra vom König Philipp II. die erste Professur der Theologie an derselben. Den Statuten entsprechend, weil der ihm vom Provinzial verliehene Doktorgrad nicht genügte, erwarb er zu Evora die theologische Doktorswürde. Er starb am 25. Sept. 1617 zu Lissabon, wohin er zur Entscheidung eines Streites zwischen dem päpstlichen Legaten und dem königlichen Rathe geschickt war.

Der Ruf von Suarez war überaus gross. Von seiner Enthaltsamkeit, seinem Gebetseifer[1]), seinen täglichen Selbstpeinigungen, seinen Visionen u. s. w. ist der alte Geschichtsschreiber der Gesellschaft bereits voll.

II. Seine philosophischen und theologischen Schriften füllen vierundzwanzig Folianten. Obwohl auch die dogmatischen für die Grundanschauungen über Verhältniss von Kirche und Staat u. s. w. von Bedeutung sind, kommen insbesondere in Betracht die folgenden:

1. *De legibus ac deo legislatore libri X.* (Tom. VII.) und Conimbr. 1612, 1613, Antw. 1613, Lugd. 1613, 1619, Mog. 1619 fol.

Seine Rechtstheorie weicht im Ganzen nicht von der *Molina's,* die bezüglich des Königsmordes nur in sofern von *Mariana* ab, als er denselben nicht jedem Einzelnen gestattet.

2. *De religione,* in Tom. XVI. Conimbr. 1609 fol. u. ö., Mogunt. 1626 f.

Handelt über die Pflichten der Regularen zufolge der Regel, die Rechte der Herrschaft und den Gehorsam in den Orden, die Verschiedenheit dieser, die Gesellschaft Jesu insbesondere.

---

[1]) *Alegambe* sagt, er habe erklärt: lieber wolle er auf seine ganze durch vieljährige Arbeit erworbene Wissenschaft verzichten, als auf eine in seinem Orden übliche Stunde des Gebets! Derselbe erzählt: als er gehört, man habe in England seine defensio fidei cath. (Tom. XXII) verbrannt, habe er bedauert, nicht das gleiche Schicksal zu theilen.

3. *Defensio fidei cath. et apost. adversus Anglicanam sectam* cet. Conimbr. 1613, Mogunt. 1619 f., Col. Agr. 1614 f.

In diesem vom Ordensprovinzial, dem Ordinarius, der Inquisition u. s. w. approbirten Buche vertritt er insbesondere das Recht des Papstes, Fürsten abzusetzen, *quando necessitas postulat* (L. III. c. 22 sq.). Dasselbe wurde vom Pariser Parlament am 16. Juni 1614 feierlich condemnirt. *Perrens,* L'égl. et l'état II. 226 ff. *Jourdain,* Hist. p. 78.

4. *De Sacramentis,* P. II. T. XX. Lugd. 1604 fol. — Daraus die Theorie über die Busse, insbesondere die Schlüsselgewalt.

5. *Disputationes de censuris in communi, excommunicatione, suspensione et interdicto, itemque de irregularitate.* Conimbr. 1603 fol., Lugd. 1604, Mog. 1606 fol. u. ö. (im T. XXI).

40. Estevan de Avila *).

I. Zubenannt nach der castilischen Stadt, wo er im J. 1549 geboren wurde. In Salamanca in den Jesuitenorden eingetreten lehrte er die Theologie in Lima, wo er 1601 starb.

II. Nach seinem Tode erschienen:

1. Vom *P. Alphonse Masia* S. J. herausgegeben: *De censuris ecclesiasticis.* Lugd. 1608, 1616. 2 voll. 4., Colon. 1623. 4.

2. *Compendium summae seu manualis doctoris Navarri in ordinem alphabeti redactum.* Lugd. 1609. 16., Venet. 1614. 32., Par. 1620. in 16.

41. Thomas Sanchez **).

I. Er ist geboren im J. 1551 zu Cordova aus vornehmer Familie, trat mit 16 Jahren in den Jesuitenorden ein [1]). Es giebt keine Epitheta und Lobsprüche, mit denen seine Tugenden, sein Fleiss, sein ganzes Leben nicht gefeiert werden; er soll, um ja nicht dem Müssiggange zu verfallen, sogar bei Tische einen Fuss um den andern aufgehoben haben, ass kein Salz u. s. w. Er starb am 19. Mai 1610 zu Granada. Sein Ruf war kolossal und brachte ihm von allen Ländern Anfragen ein.

II. Von seinen Schriften gehört hierher nur:

De sancto matrimonii sacramento disputationum libri tres. Antwerp. 1607, 1614, 1617, 1626, 1652, Brix. 1624, Genuae 1602, 1619, 1625, 1672, Lugd. 1621, 1637, 1654, 1667, 1669, 1690, 1759, Matriti 1605, Norimb. 1706, Venet. 1606, 1614, 1693, Viterb. 1737. Stets fol. und meist in 3 voll. [2]).

---

*) *Nic. Antonius* II. 290. *Backer,* Biblioth. II. 48. Nach diesem ist noch ungedruckt „un grand nombre d'ouvrages théologiques".

**) *Alegambe* p. 436. *Nic. Antonius* II. 312, der eine Vita (aus dem Spanischen eines Anonymus) von *Gerh. Zoes* anführt. *Backer,* Bibl. I. 686. *Theophil. Raynaudus,* De bonis et malis libris. P. I. erot. VIII. n. 85.

[1]) *Alegambe* weiss nebst andern zu erzählen, er sei wegen eines Sprachfehlers wiederholt abgewiesen, habe aber die heil. Maria so lange gebeten, das Uebel zu heben und „erklärt, er gehe (aus der Kirche) nicht nach Hause zurück, bis sie sein Anliegen gewährt," darauf sei er geheilt!

[2]) Compendien: Compendium totius tract. de s. matrim. sacram. R. P. Th. S.

Das Werk ist für die Bearbeitung der im praktischen Leben vorkommenden Fragen das eingehendste; die Casuistik ist bisweilen eine unglaublich minutiöse und bezüglich einzelner Punkte (z. B. Impotenz, Vollziehung der Ehe, Ehebruch) ekelerregend, die Methode ist die scholastische in der denkar crassesten Form. Für die wirklich juristische Durchdringung des Stoffes ist wenig, für die geschichtliche Seite nichts geleistet. Die Autorität des Buches war, was schon die vielen Auflagen beweisen, eine unbedingte.

42. Gabriel Vazquez *).

I. Geboren 1551 in Belmonte (Diözese Cuença), trat er mit 18 Jahren in den Jesuiten-Orden zu Alcala ein, lehrte später in dem Colleg dieser Stadt und im römischen Theologie. Ein plötzlicher Tod machte am 23. Sept. 1604 zu Alcala seinem Leben ein Ende.

II. Von seinen Schriften in 10 Bänden Lugd. 1620 fol. (zur Summa theol. S. Thomae, moralistische, exegetische) gehören hierher nur:

1. *De beneficiis.*

2. *De redditibus ecclesiasticis.* Im 5. Bande der Opera und ausserdem Venet. 1618 fol., Antw. 1621.

3. *De poenitentia, matrimonio, sponsalibus, excommunicatione.* Tom. IX. und Venet., Ingolst., Antw. 1610, 1612, 1615, 1621 fol., Lugd. 1631 fol.

43. Geronimo de Veniero de Leyva **).

Priester des Ordens S. Jacob, Hofkaplan Philipp's III. und eine Zeit lang Vicar der Ordensprovinz Leon, Geheimkämmerer Gregor's XIII., von Sixtus V. zum Canonicus von Cuença gemacht, zuletzt auf königliche Nomination Erzbischof von Monreale (Sicilien) im J. 1619, wo er am 6. August 1628 starb. Er hielt 1625 eine Diözesansynode, die im selben Jahre gedruckt ist.

Examen episcoporum et eorum, qui approbandi sunt ad administranda sacramenta, continens omnes decisiones juris canonici cet. Panormi 1627, Venet. 1659 fol. — Dasselbe stellt alle Punkte zusammen, die ein Bischof aus dem canonischen Rechte zu wissen nöthig hat.

---

e Soc. J. Ab *Eman. Laur. Soares,* Ulyssip., presb. theol., alphabetice breviter dispositum. Col. Agrip. 1624. 12. Mussiponti 1625. 12. Lugd. 1626. 24. — Abbatis *Vinc. Riccii,* Messan. s. th. et u. j. D. et Proton. ap. Compendium de . . . Messan. 1630. 2 voll. 4. — *Andr. Cadaei* epitome in Th. Sanchez de matrimonio. Brix. 1656. Berg. 1660. — Aphorismi R. P. Sanch. totam decem eius librorum de matr. doctrinam compendio continentes Audomari 1629. 12. Graec. 1641. Francof. 1712. Brix. 1656.

Mit Dekret vom 4. Febr. 1627 wurde auf den Index gesetzt Tom. III. der Editio Venet. und jeder andere, ‚a quibus l. VIII. disp. VII. detractus est integer num. 4., cuius initium: At frequentissima ac verior sententia habet id posse, finis vero: Et his diebus in hoc pretorio Granat.' cet.

*) *Alegambe* p. 146. *Antonius* I. 510. *Backer* III. 737.

**) *Nicol. Antonius* I. 608. *Rochus Pirrhus,* Notitia ecclesiarum Siciliae.

44. Baptista Fragosus.

Portugiese, mit 18 Jahren 1577 Novize der Jesuiten, gestorben zu Braga 1639. *Backer,* Bibl. I. 317.

Regimen reipublicae christianae, ex s. theol. et ex utroque iure ad utrumque forum tam internum quam externum coalescens, in 3 Partes div., quarum I. principum ac magistratuum civilium gubernationem, potestatem, jurisdictionem et obligationes comprehendit, II. princ. ac pastorum ecclesiasticor. iurisd. et obligationes amplectitur: ubi late de religiosis, III. oeconomiam continet, ut patrum familias in filios et domesticos, et filior. ac domesticor. in parentes ac dominos obligationes explicat . . . Lugd. 1641—52, 1667, Col. Allobr. 1727. 3 voll. fol.

Giebt eine sehr ausführliche Darstellung der thomistischen und bei den Jesuitenschriftstellern des 16. Jahrhunderts vorfindlichen Theorie. Ein Auszug daraus: *De obligatione s. Pontificis, deque eiusdem potestate quoad indulgentias et quoad ecclesiasticas dignitates* ist in *Roccaberti,* Bibl. pont. V. 109 gedruckt.

45. Valeriano (Didacus) de Espinosa.

Aus Segovia, Cistercienser, magister theologiae, lehrte in verschiedenen Ordenshäusern, wurde 1613 Generalpräfekt der spanischen Ordenscongregation und starb zu Madrid 1634 über 70 Jahre alt.

Commentarii et explicationes ad constitutiones Clementis VIII. Salmant. 1602.

46. Antonio de Quintanadueñas.

Geboren zu Burgos, studirte in Ognato, wurde hier erster Professor des canonischen Rechts und Rector, darauf Advokat, von K. Philipp III. zum Consultor des Vicekönigs von Sicilien und protector patrimonii regii ernannt, zuletzt Mitglied des Raths für Italien in Madrid, zum marchio Florestae erhoben (seine Frau war *Melchiora Marulli Pati,* baronissa de la Floresta, eine reiche Sicilianerin), starb 1628.

1. *Ecclesiasticon libri IV.* Salmant. 1592. 4.

Die vier Bücher sind: *Institutiones rei beneficiariae; de bonorum ecclesiae successione atque commercio; de clericis absolute ordinandis aut non; de prohibita beneficiorum multitudine.*

2. *De jurisdictione et imperio* libri II. Matriti 1598. 4. *Meerman,* Novus Thesaurus II. p. 207—308.

Das erste Buch enthält eine allgemeine Theorie vom Staate, Fürsten, die Eintheilung der Jurisdiction nach römischem Rechte u. s. w., das zweite deren Darstellung nach den placita interpretum, moribus, jus pontificium. Es ist daher nur ein verhältnissmässig kleiner Theil, der uns angeht, er bietet weder Neues noch ist er bedeutend.

47. Pedro de Oñate.

Geboren 1567 in Valladolid, trat er mit 19 Jahren in die Gesellschaft Jesu, ging 1592 nach Peru als Novizenmeister, wurde Provinzial

und Präfekt von Paraguay und starb den 31. Dez. 1646. *Backer*, Bibl. II. 446.

De contractibus. 3. voll. fol. Rom. 1647—1654.

Bd. I. de contr. in genere, II. de contr. lucrativis, III. de contr. onerosis. Gehört hierher, weil es das Vertragsrecht von dem alten canonistischen Standpunkte aus behandelt.

48. Basilio Ponce de Leon *).

I. Er war geboren zu Leon [1]) (Castilien) am 28. Aug. 1569 aus einer gräflichen Familie, trat im J. 1591 in den Augustinerorden zu Salamanca, lehrte zuerst im Ordenshause zu Alcala, dann an der Universität zu Salamanca, wurde 1624 Vertreter des ersten Professors *Aug. Antolinez*, nach zwei Jahren erster Professor, auch 1624 Prior seines Ordenshauses, 1627 von neuem in dieser Würde bestätigt, zugleich Kanzler. Auf seinen Antrieb machte die Universität zur Abwehr der bei der Inquisition und dem Hofe gegen sie aus Veranlassung der Anwesenheit des *Cornelius Jansenius* erhobenen Klagen das Statut, wonach jeder Dozent sich zur Lehre des *Augustinus* und *Thomas von Aquin* eidlich verpflichten musste. Er starb am 28. August 1629.

II. Seine dem canonischen Rechte angehörenden Werke sind:

1. *Liber de impedimentis matrimonii.* Salmant. 1613.

2. *De sacramento matrimonii tr., cum append. de matrimonio catholici cum haeretica* cet. (dem Kard. Erzb. von Toledo, Infanten Ferdinand gewidmet). ib. 1624, Brux. 1627, Lugd. 1640, Venet. 1645, 1756 f.

3. **Comment. de redditibus ecclesiasticis* (im lib. I. de matr. cap. 17, n. 10 angeführt).

4. **De poenitentia* (angeführt de matr. lib. II. cap. 7, n. 15).

49. Estevan Daoiz (Daoys, Daeyz).

Gebürtig aus adeliger Familie in Pamplona, Benedictiner, Zögling und Rector des spanischen Collegs in Bologna, canonicus doctoralis in seiner Vaterstadt, starb 1619.

Ausser einem gleichen Werke über das Civilrecht schrieb er:

Juris pontificii tomus IV. in duas partes divisus continens conclusiones et resolutiones, indicem ac summam omnium materiarum, quae exponuntur in textu et glossis totius juris canonici. Burdegal. 1624, 2 voll. fol.

Ein brauchbares Nachschlagewerk.

50. Roderigo da Cunha.

I. Geboren 1571 zu Lissabon, wo sein Vater Militärgouverneur war, machte er seine Studien einschliesslich der im canonischen Rechte

*) *Nic. Antonius* I. 204. *Ossinger*, Bibl. p. 703 sqq.

[1]) Nach Nic. Antonius zu Granada.

bei den Jesuiten in Lissabon und Coimbra. Nachdem er Doktor geworden, versah er durch acht Jahre das Amt eines Commissärs der Inquisition und eines Inquisitors. Im J. 1615 wurde er Bischof von Portalegre, drei Jahre nachher von Porto und 1627 Erzbischof von Braga und Primas von Portugal. Er nahm sodann, um der Kurie gefällig zu sein, das Erzbisthum von Lissabon an, wo er am 4. Jan. 1643 starb, an den Kämpfen und Wirren der Revolution hervorragend betheiligt.

II. Schriften:

1. *Super primam partem decreti Gratiani Comment.* Bracharae 1629 fol. Ein zweiter Theil soll handschriftlich dagewesen sein.

2. *De confessoribus sollicitantibus.* Benaventi (Hisp.) 1611. Mit addit. von *Seraphinus de Freita,* ord. fr. S. Mariae de Mercede in acad. Pinciana s. can. prof., Pinc. 1620, 1632. 4.

3. *De primatu Bracharensis ecclesiae.* Brach. 1632.

51. Carlos de Tapia.

Sohn des *Aegidius,* Präsidenten der königl. Kammer in Neapel und der *Isabella Ricci,* Auditor verschiedener neapolitanischer Gerichte, Criminalrichter in der curia magna vicariae, 12. Mai 1597 zum königl. Rathe S. Clarae ernannt, 1613 zu Madrid Mitglied des Raths für Italien und zum marchio Bellimontis erhoben, von 1623 ab in Neapel Vorstand der Kanzlei und Adlatus des Vicekönigs, starb 17. Jan. 1594 im 78. Jahre. Ausser rein civilistischen und auf neapolitanisches Staatsrecht u. dgl. bezüglichen Schriften:

De religiosis rebus, in authent. Ingressi C. de SS. Ecclesiis. Neap. 1594. 4.

52. Juan Pedro Fontanella.

Geboren zu Olot in der Diözese Vich im Jahre 1576, Bürger von Barcelona, Legat der Stadt in Rom 1621, Oberrichter (*‚juratus in capite'*) von Barcelona.

Tr. de pactis nuptialibus sive de capitulis matrimonialibus cet. ed. ultima Genevae 1684. 2 voll. f. Fünf andere Ausgaben bei Nic. Ant., Barcin. 1612 f. die erste.

Gehört hierher, soweit die Incidenzfragen behandelt werden, die der kirchliche oder umgekehrt der weltliche Richter zu entscheiden hat, und bei Gelegenheit möglicher Geschäfte unter Ehegatten die Ankäufe von Kirchensachen u. dgl. behandelt werden.

53. Geronimo Fernan de Otero (Orero) *).

I. Aus Carrion, Mitglied des spanischen Collegs in Bologna seit 1610, 1614 und 1615 daselbst ausserordentlicher Professor des canonischen

*) *Nic. Antonius,* Bibl. nova I. 574. Derselbe I. 24 hat noch einen *Alfonso Fernandez de Otero,* Canonicus in Valladolid; da er ihm aber dieselben vier Schriften beilegt, ist wohl ein Irrthum anzunehmen. *Mazzetti* p. 125.

Rechts, dann eine Zeit lang Professor des Civilrechts in Neapel, Richter in verschiedenen Orten des Königreichs beider Sicilien, Richter für die Armen, Criminalrichter in dem Vicariatsgerichtshofe, Kämmerer Gregor's XV. und Referendarius utriusque signaturae, Dekan des Kathedralkapitels von Orense, Inquisitor in Sardinien und Spanien und Glaubensrichter in Barcelona, starb er hier im Januar 1635.

II. Schriften:

1. *Selectae interpretationes juris pontificii.* Bon. 1613. 4.
2. *Diversae juris quaestiones.* Neap. 1619.
3. *De actionibus et earum origine.* Calari 1628. 4.
4. *Romanae lucubrationes seu miscellaneae juris disputationes.* Rom. 1623. 4. Urban VIII. gewidmet.

54. Manuel Gonzalez Tellez *).

Gebildet und Doktor in Salamanca, Mitglied des Collegs von Cuença und seit 1635 daselbst Professor des canonischen Rechts, später Rath am geistlichen Gerichtshofe in Pincia, Inquisitor, gestorben 1649.

1. *Commentaria perpetua in singulos textus quinque librorum Decretalium Gregorii IX.* 4 voll. fol. Lugd. 1673, 1713, Venet. 1699; Francof. a. M. 1690. 5 voll. fol.
2. *Concilium Iliberitanum cum discursibus apologeticis Ferdinandi de Mendoza olim editum, adiunctis nunc diversorum notis, suisque uberioribus.* Lugd. 1665 fol.

55. Gaspar Hurtado.

Geboren zu Mondonnedo, trat als Professor der Theologie zu Alcala 1607 in den Jesuitenorden, dozirte in Murcio, Madrid, zuletzt in Alcala, wo er Dekan der theologischen Fakultät war und 5. Aug. 1647 starb. *Backer,* Bibl. V. 331.

Seine wesentlich auf Sanchez und Suarez fussenden Schriften sind:

1. *Disputationes de matrimonio et censuris.* Compl. 1627, Lugd. 1629.
2. *Tractatus de sacramentis et censuris* cet. Antw. 1633 fol., 1664 fol.

56. Pedro de Tapia.

Aus Villorca in der Diözese Salamanca von adeligen Eltern geboren im J. 1582, studirte die Rechte in Salamanca, wo er mit 18 Jahren Baccalaureus wurde, legte 1602 daselbst das Dominikanergelübde ab, dozirte die Theologie auf verschiedenen Ordensschulen, wurde 1623 ausserordentlicher, 1630 erster Professor in Alcala. Im J. 1640 nahm er auf päpstlichen Befehl das Bisthum Segovia an, wurde 1644 auf das von Siguenza versetzt, 1649 auf den Stuhl von Cordova und zuletzt 1651 auf den von Sevilla, wo er am 25. Aug. 1657 starb. *Quétif* et *Echard,* Scriptores II. 587.

*) *Doujat* II. 2. p. 95. *Nicol. Antonius* I. 349.

**De censuris et poenis ecclesiasticis.* Soll nach *Nicol. Antonius*, Bibl. Hisp. p. 668a im Jahre 1664 zu Madrid edirt sein. *Quétif* theilt aber nach dessen Lebensbeschreibung von *Thomas de Lorea*, Matriti 1676 fol. mit, der Herzog von Medinaceli habe die Schrift von der Familie erhalten, um sie zu ediren, sei dann nicht zur Herausgabe zu bewegen gewesen.

57. Frances Valente.

Jesuit aus Lissabon, Professor der Philosophie im Colleg zu Coimbra, dann der Theologie in dem zu Evora, Censor des Ordens in Rom, Rector verschiedener Collegien, starb zu Lissabon über 80 Jahre alt als Präfekt des Professhauses am 23. Nov. 1662.

Concordia juris pontificii cum caesareo et cum theologica ratione: de causis et effectibus divini et humani iuris in genere, ad tit. de summa trin. et de constit. et XX. distinctiones Decreti. Paris. 1654 fol.

58. Fernan de Castro-Palao *).

Geboren zu Leon um 1583, trat mit 15 Jahren (8. Febr. 1598) in den Jesuitenorden, lehrte später zu Valladolid Philosophie, zu Compostella Theologie, war Censor und Consultor der Inquisition, Rector des Collegs in Compostella, zuletzt in Medina, wo er 1633 starb.

Sein grosses Werk *de virtutibus et vitiis* in 7 Theilen enthält eine Reihe für das canonische Recht wichtiger Materien: Th. 2 u. A. de *decimis, primitiis et oblationibus,* de *immunitate ecclesiastica* und de *beneficiis.* Lugd. 1635, 1656. P. III. de *juramento,* de *voto, statu religioso,* de *vitiis religioni oppositis.* Lugd. 1631, 1635, 1639, 1649, 1661. V. de *matrimoniis* et *sponsalibus*, ib. 1647 u. ö. VI. de *poenis ecclesiasticis, irregularitate*, Lugd. 1638, 1647 fol. u. ö. VII. Das Obligationenrecht u. s. w., de *censibus, cambiis, societatibus.* ib. 1651 fol.

59. Benedicto de Soxo **).

Aus Granada gebürtig, trat 1602 in die Gesellschaft Jesu mit 15 Jahren, lehrte im Colleg zu Wilna durch acht Jahre Theologie, floh bei dem Einrücken der Russen nach Belgien und starb zu Antwerpen 18. Dez. 1658.

Clavis iuris, academicis Vilnensibus a R. P. Bened. de Soxo s. th. doct. et acad. vicecancellario prorectae. Vilnae 1648 in 12.

60. Juan Gil Trullench.

Aus Villareale (Valencia) gebürtig, studirte und dozirte in Valencia, wo er um 1644 starb.

Ausser verschiedenen Werken über Moral sind nach seinem Tode edirt:

---

*) *Alegambe* pag. 109. *Antonius* I. 372. *Backer* II. 104.

**) *Nic. Antonius* I. 214. *Backer,* Bibl. II. 576.

1. *Praxis sacramentorum.* Valent. 1646 fol.

2. *De jure parochi sive parochiali et de vicario perpetuo et temporali.* Valent. 1647.

61. Joseph Vela.

Geboren in Becerril (Palencia), Mitglied des Collegs Oviedo zu Salamanca und Professor des canonischen Rechts, dann Rath am Gerichtshofe in Sevilla und Granada, wo er im November 1643 starb.

De potestate episcoporum circa inquirenda et punienda crimina in suis dioecesibus commissa, ac de invocatione brachii saecularis ad cap. 1. de off. jud. ord. scholastica et forensis disputatio s. praelectio. Gran. 1635. 4.

62. Miguel Gomez de Luna y Arellano.

I. Ritter von St. Jacob, erster Professor des canonischen Rechts in Ursaon, dann zu Sevilla Mitglied des Dreimännergerichts für die indischen Handelssachen und des Stadtgerichts, sodann Beisitzer des Gerichts in Granada, Generalauditor des Heeres in Belgien, fiel in einer Schlacht als Gefangener den Franzosen in die Hände und musste ein hohes Lösegeld zahlen, hierauf Mitglied des königl. Gerichtshofes und der Versammlung der Ritterorden, zuletzt des Rathes von Indien zu Madrid, wo er im März 1662 starb.

II. Seine Schriften sind unter dem Titel *Opera juridica tripartita,* Antwerp. 1651. 4. erschienen. Sie enthalten [1]):

1. *De juris ratione et rationis imperio libri IV.* Matr. 1630. 4.
2. *Singularum lectionum liber.* Matr. 1632.
3. *Juris canonici antilegomena.*

63. Frances Salgado de Somoza.

Geboren zu Coruna in Galicien, Präsident des Raths von Castilien, Abt von Alcala real in Granada, daselbst gestorben 25. Aug. 1664.

1. *Tract. de libertate beneficiorum et capellaniarum recuperanda et quasi — possessione praesentandi subvertenda.* Lugd. 1672 f.

2. *Tr. de regia protectione vi oppressorum appellantium a causis et judicibus ecclesiasticis.* 4 ed. Lugd. 1669. 2 voll. fol. Diese den Gegenstand nach allen Richtungen erschöpfende Darstellung wurde mit Dekret vom 11. April 1628 auf den Index gesetzt.

3. *Tr. de supplicatione ad Sanctissimum a litteris et bullis apostolicis, nequam et importune impetratis in perniciem reipublicae, regni, aut regis, aut juris tertii praejudicium, et de earum retentione interim in senatu.* Matr. 1639 f., Lugd. 1664 f. Mit Dekret vom 26. Oct. 1640 auf den Index gesetzt.

---

[1]) Dazu kommen noch zwei im Jahr 1652 erschienene Schriften über die *immaculata conceptio,* wovon eine an Innocenz X. die Bitte um deren Dogmatisirung stellt.

64. Estevan d'Abreu.

Geboren zu Crato in Portugal, trat im Jahre 1600 mit 16 Jahren in den Jesuiten-Orden zu Evora, Censor und Theolog des Generals in Rom, zuletzt Kanzler in Evora, wo er 1674 starb. *Backer*, Bibl. II. 6. VII. 2.

Institutio parochi seu speculum parochorum cet. Eborae 1665, 1681 fol., Augsb. et Dil. 1700, 1701. 4., Venet. 1699, 1724. 4. Italienisch: Trento 1736. 4.

65. Feliciano de Vega.

Geboren zu Lima (Peru), daselbst Professor des canonischen und bürgerlichen Rechts, zugleich Advokat, Beisitzer im Rathe des Vicekönigs, Vicarius generalis zweier Erzbischöfe. Von geistlichen Aemtern bekleidete er zuerst das eines Cantors der Kirche zu Lima, wurde 1633 Bischof von la Paz und am 30. Mai 1639 zum Erzbischof von Mexico ernannt. Auf der Reise dahin starb er zu Acapulco im Jahre 1640. Seine Geschicklichkeit als Richter wird so gerühmt, dass von 4000 von ihm gefällten Urtheilen keins in höherer Instanz reformirt sei.

Relectiones canonicae in secundum decretalium librum (ad tit. de jud. und de foro comp.). Limae 1633 fol.

66. Juan Bap. de Lezana.

Geboren zu Madrid 23. Nov. 1586, Karmelit, lehrte in verschiedenen Ordenshäusern, insbesondere zu Rom, wo er am 29. Mai 1659 starb.

1. *Disciplina monastica.* Col. Agr. 1629. 12. u. ö.

2. *Summa quaestionum regularium quatuor partibus distincta.* Venet. 1637. 4., 1646, 1654. 5 T. fol., Duaci 1646. 4., Lugd. 1655 sq. 2 voll. f. ed. noviss.

Für das Detail des Ordenswesens praktisch brauchbare Schriften.

67. Antonio Escobar y Mendoza.

I. Geboren zu Valladolid im J. 1589, trat mit 15 Jahren bei den Jesuiten ein, starb den 4. Juli 1669. *Backer*, Bibl. II. 173.

II. Er ist einer der fruchtbarsten Moralisten des Jesuitenordens und ein Hauptvertreter jener Theorie, welche stets Entschuldigungsgründe für die Sünde findet. Wegen seines Einflusses auf diesem Gebiete gehören hierher:

1. *Theologiae moralis receptiores absque lite sententiae nec non problematicae disquisitiones* cet. Lugd. 1652—63. 7 voll. fol.

2. *Summula casuum conscientiae.* Pamplona 1626.

3. *Examen y practica de confessores y penitentes.* 37. Auflage. Matr. 1647. 12.

4. *Liber theologiae moralis viginti quatuor S. J. doctoribus reseratus quem R. P. Ant. de E. et M. in examen confessariorum digessit.* (Lateinisch nach der 37. spanischen Ausgabe.) Lugd. 1644 u. ö.

68. Agustin Barbosa *).

I. Er war geboren im Jahr 1589 zu Guimaraens, einer Stadt in Portugal, wo sein Vater [1]) königlicher Advokat war. Nach absolvirten juristischen Studien, wobei ihm sein Vater trefflich zur Seite stand, ging er, um die römische Praxis kennen zu lernen, gegen das Ende der Regierung Paul's V. nach Rom, dem Kardinal *Jo. Garsia Millino* empfohlen. Durch dessen Verwendung erhielt er an der Kirche seiner Geburtsstadt das Benefizium eines Thesaurars, blieb jedoch in Rom und lag hier unter den grössten Entbehrungen in den verschiedensten Bibliotheken seinen Studien ob. Er selbst giebt an, dass er Nachts arbeite und Tags den Druck besorge. Um 1632 nach Spanien zurückgekehrt, lebte er bis zum J. 1648 in Madrid mit der Entscheidung der ihm übertragenen kirchlichen Rechtsachen und seinen literarischen Arbeiten beschäftigt. Im angeführten Jahre vom K. Philipp IV. zum Bischof von Ugento (Neapel) ernannt, ging er nach Rom zurück und wurde hier am 22. März 1649 consecrirt, starb aber im Laufe desselben Jahres. Sein Leichnahm ruht in der Kathedrale von Ugento, das Grabmal liess sein Bruder *Simon Vasius,* Canonicus in Guimaraens, setzen. Schon vor seiner Ernennung zum Bischof war er apostolischer Protonotar und Consultor der Index-Congregation.

II. Schriften:

1. *Remissiones Doctorum super varia loca Concilii Tridentini.* Olisip. 1618. 4. Toleti, Brix. 1620 u. a. [2]), zuletzt als *Collectanea eorum Doctorum qui in suis operibus Concilii Tridentini loca referentes illorum materiam incidenter tractarunt.* Lugd. 1642 fol. Dedizirt dem Censor fidei für Spanien Ant. Sotomayor 1672 f., 1704.

Gleich dem num. 10 genannten offenbar durch das von *Durantis* hervorgerufen. Bd. II. S. 152. Die neue Bearbeitung und das num. 10 enthalten aber mehr als blosse Verweisungen.

2. *Pastoralis sollicitudinis s. de officio et potestate Episcopi descriptio.* Romae 1632. 4., Lugd. 1628, 1629, 1641, 1650, 1656, 1679, Venet. 1707 fol. Dazu: *Formularium episcopale,* ausser in diesen Ausgaben Colon. 1680. 4. Aus den Akten der Kirchen von Bologna und Mailand und *Julii Lavorii de*

---

*) *Erythraeus,* Pinacoth. p. 358. *Nicol. Antonius* I. 172. Die auch von diesem referirte Notiz des Erythraeus, er habe ein so wunderbares Gedächtniss gehabt, dass er alles in den Bibliotheken Gelesene zu Hause wörtlich aufgeschrieben, ist natürlich nicht wörtlich zu nehmen.

[1]) Derselbe, *Emmanuel Barbosa,* ist als Civilist bekannt (sein Leben bei *Nicol. Antonius,* Bibl. nova I. 342). Nach *Barbosa,* de potest. episcopi P. I. T. III. c. 8. lebte er (1638) noch fast 90 Jahre alt. Sein Oheim *Petrus B.* ist ebenfalls als Civilist bekannt (*Nic. Antonius* II. 174).

[2]) Am 6. Juni 1621 auf den Index gesetzt. Erklärlich durch das Verbot Pius' IV.

Laurino (aus Vella-Capaccio, Prot. Apost) Formularium universale, das ihm, wie er selbst sagt, handschriftlich vorlag. *Ub. Giraldi*, animadversiones et additiones, Rom. 1831.

3. *Variae juris tractationes* (gewidmet dem Grafen *Gaspar de Guzman Olivarez*). Lugd. 1631, 1644 fol., Argentor. 1652. 4. Enthält: *de axiomatibus juris usu frequentioribus; de appellativa verborum u. juris significatione; de locis communibus argumentorum iuris; de clausulis usu frequentioribus; de dictionibus usu frequentioribus.* Die beiden letzteren waren schon früher unter dem Titel *Remissiones doctorum de dictionibus et clausulis*, Rom. 1621. 4. erschienen.

4. *Pastoralis sollicitudinis s. de officio et potestate Parochi descriptio.* Rom. 1632, Lugd. 1634, 1655 fol., 1698. 4.

5. *De canonicis et dignitatibus aliisque inferioribus beneficiariis cathedralium et collegiatarum ecclesiarum eorumque officio tam in choro quam in capitulo.* Rom. 1632. 4., Lugd. 1634. 4. und vermehrt 1641. 4., 1700 fol., 4. letzte von Barb. revidirte Ausgabe, Ven. 1641. 4.

6. *Juris ecclesiastici universi libri III* (dedizirt König Philipp IV. von Spanien). Lugd. 1633 f., und vermehrt 1645, 1650, 1660, 1677 f., Venet. 1706 f. — Grosses Lehrbuch in 3 Theilen (personae, loci, res eccles.).

7. *Praxis methodica exigendi pensiones adversus calumniantes et differentes eas solvere.* Lugd. 1636, 1653, 1702 f.

8. *Vota decisiva et consultativa canonica* libri II. Barcin. 1635 f., Lugd. 1636, 1643 f., 1702 f.

9. *Collectanea Bullarii aliorumve summorum pontificum constitutionum, necnon praecipuarum decisionum, quae ab apost. sede, ac s. Congregationibus S. R. E. Card. Romae celebratis usque ad annum 1633 emanaverunt.* Lugd. 1634. 4., Venet. 1636. 4. [3]). Von Neuem als: *Summa apostolicarum decisionum extra jus commune vagantium.* Lugd. 1645, 1680, Genev. 1650, Ven. 1712 f.

10. *Collectanea Doctorum tam veterum quam recentiorum in ius pontificium universum.* Urban VIII. gewidmet. Lugd. 1647, 1669. 4 voll. f., 1688. Ven. 1716—1719. 6 voll. fol. Sie enthalten: 1) Zu dem L. I. u. II. 2) Zu Buch 3 u. 4. 3) Zu Buch V. der Dekretalen. 4) Zu dem Sextus, den Clementinen und Extravaganten. 5) Zum Decretum Gratiani. Sämmtlich Lugd. 1637 und vermehrt 1647 fol. 6) *Selectae interpretationes iuris canonici, sive praetermissa et additamenta ad collectanea Doctorum in jus pont. universum.* ib. 1648 zuerst.

Alle Werke Barbosa's sind in doppelter Hinsicht werthvoll, erstens als die erschöpfendste Zusammenstellung der Citate aus der älteren und neueren Literatur, so dass man mit Recht sagen kann, dass sie eine Bibliothek ersetzen, zweitens als eingehende Darstellung des Materials für die Praxis. Es ist kaum eine Controverse, für welche sich in der Literatur ein Anhalt fand, übergangen, die Benutzung der Gesetze u. s. w. lässt nichts zu wünschen übrig [4]).

[3]) Am 22. Jan. 1642 auf den Index gesetzt.

[4]) Ausserdem *Castigationes et additamenta ad commentaria Emmanuelis Bar-*

69. Estevan Salelles *).

In Gandia (Valencia) 1590 geboren, mit 15 Jahren Jesuit, Professor in Malta und anderwärts, starb 1666.

De materiis tribunalium S. Inquisitionis, seu de regulis multiplicibus pro formando quovis eorum ministro, praesertim consultore; praemissis XIII. prolegomenis de origine et progressu dictorum tribunalium cet. 3 voll. fol. Rom. 1651—1656.

70. Juan Narbona.

Geboren 1591 zu Toledo, daselbst Professor des canonischen Rechts, dann Vicar des Erzbischofs, am Gerichtshofe in Madrid Rath, Abt von S. Justi et Pastoris in Complutum (Alcala de Henarez).

De appellatione a Vicario ad Episcopum tract. Toleti 1615. 4.

71. Simon Vaz Barbosa **).

Bruder des *Augustinus Barbosa*, Mag. artium und Dr. jur. von Coimbra, Canonicus der dortigen Collegiatkirche, seinem Bruder bei der Abfassung seiner Schriften zur Hand und dessen Begleiter nach Rom.

Aus seines Bruders Schriften stellte er zusammen:

1. *Principia* [1]) *et loci communes seu regulae tam decisionum quam argumentorum utriusque iuris.* Rom. 1621, Lugd. 1630, Genuae 1650, Matr. 1649. 4.

2. *Tr. de dignitate, origine et significatis mysteriosis ecclesiasticorum graduum, officii divini, vestium sacerdotalium et pontificalium, atque verborum, caeremoniarum et aliarum rerum pertinentium ad ss. missae sacrificium.* Lugd. 1635.

3. *Repertorium iuris civilis et canonici.* Lugd. 1668 fol.

72. Leander de Sanctissimo sacramento.

Franziskaner (Reformat) aus Villafranca in Navarra, Professor der Theologie im Ordenscolleg zu Alcala, General-Definitor und Provinzial, zuletzt General seines Ordens, starb zu Alcala am 28. Aug. 1663.

---

bosae parentis in Ordinationes regias Lusitaniae. Olisip. 1620 fol. und eine Jugendschrift: *Dictionario Lusitanico-Latino.* Bracharae 1611 fol.

Aus seinen Schriften wurde zusammengestellt: *Repertorium iuris civ. et can.* Lugd. 1668 fol. et Joh. Ottonis Taboris *Thesaurus locorum communium jurisprudentiae.* Lips. 1690 fol.

*) *Nic. Antonius* II. 284. Derselbe druckt theilweise ein Gedicht ab, worin ihn P. Alexander VII. (als *Fabio Chigi* und Inquisitor in Malta mit ihm befreundet) feiert und zuletzt auf seinen Namen anspielend sagt:

. . . cui verba superni
Numinis arrident, mortali voci loquuti,
Vos estis sal terrae; sal hic nomine, sal re.

Backer, Bibl. I. 609.

**) *Nic. Antonius* II. 289. *Aug. Barbosa,* De off. et pot. episc. tit. 3. c. 8. n. 4.

[1]) Nach *Nic. Ant.* damit identisch: Axiomata et loca communia juris cet. a Lic. *Gabriele de Velasco,* cum addit. *Lic. Sebastiani de Brito Pereira,* Lusitani equitis de Avis. Conimbr. 1651. 4.

Ausser den Partieen *de poenitentia* und *de matrimonio* in *Quaestiones morales theologicae in septem sacramenta* (2 Bde. fol. Lugd. 1654, 1664) und *in quinque ecclesiae praecepta* u. s. w.:

Quaestiones morales de impedimentis seu poenis ecclesiasticis. Lugd. 1664.

73. Alonso de Casarubios.

Geboren in Toledo, Kapuziner.

Compendium privilegiorum fratrum minorum aliorumque mendicantium et non mendicantium. Salm. 1532, 1599, Paris. 1578, 1590, Brix. 1599, Venet. 1609. 4. (mit Nachträgen von *Hieronymus a Sarbo,* General der Kapuziner und Noten des Fr. *Antonio de Corduba*), Colon. 1610 fol., 1618. 4., Antwerp. 1615 fol.

74. Juan de Molina.

Jurist in Malaga, schrieb ein dem Bischof von Cuença, Michael Muñoz, dedizirtes Werk:

Tract. differentiarum inter ius canonicum et regium, tam in ultimis voluntatibus quam in contractibus et delictis. Vallisol. 1551. 4.

75. Frances de Corduba.

Trat zu Salamanca in den Franciskaner-Orden, Beichtvater der Kaiserin Maria und hierauf der Königin Anna von Spanien. *Nicol. Antonius* I. 416.

1. *Annotationes in religionis articulos a sectariis controversos.* Viennae Austr. 1567, Colon. 1572.

2. *De officio praelatorum.* Prag. 1562. Enthält de residentia praelatorum; de legibus abrogandis; quomodo pro necessitate temporum expediat sacratissimam eucharistiam administrari, sive de indulgendo Bohemis usu calicis.

3. *De haereticis recipiendis.* Prag. 1562.

76. Juan Blay (Blasius).

Gebürtig aus Valencia, Propst der dortigen Kathedrale und Lehrer der Theologie.

1. *De authoritate Romanae ecclesiae et sacro eius principatu.* Barcin. 1566. 4.

2. *De vectigalibus et eorum iusta exactione in foro conscientiae.* Valent. 1587. 4.

77. Vicente de Merlo (Mexia). Dominikaner aus Katalonien.

**Del estado del matrimonio y obligacion de los casados.* Cordub. 1566. 4.

78. Melchior Gallego.

Adeliger Abkunft aus Sevilla, hielt sich in Rom, Bologna und andern Städten Italiens auf und lebte dann zu Pamplona.

1. *De spirituali cognatione cum variis digressionibus s. annotationibus.* Pampilone 1568. 4.

2. **De casuum reservatione.*

79. Juan Arias. Aus Plasentia.

Practica ecclesiastica para el usu y esercicio de Notarios publicos y apostolicos, y secretarios de prelados, con un tratado de visitacion de iglesias. Matriti 1575. 4.

80. Alonso Hoieda de Mendoza.

Von Geburt Andalusier aus Carmona, Mitglied des Collegs S. Maria de Jesu in Sevilla, darauf an dieser Universität Professor des canon. Rechts, Procurator des dortigen Kapitels in Rom.

De beneficiorum compatibilitate et incompatibilitate. Venet. 1579 fol. Tract. univ. jur. XV. P. I. fol. 111—183.

Dieser auf Veranlassung des Kard. *Antonio Maffei* geschriebene Tractat ist vorzugsweise der Interpretation der Sätze des Concils von Trient (Sess. VII. c. 2, XXIV. c. 17. de ref.) gewidmet. Wie schon der Umfang zeigt, ist die denkbar möglichste Weitschweifigkeit und Casuistik geübt. Die das Tridentinum nicht unbedeutend abschwächende Theorie und Praxis hat in ihm eine ihrer Grundlagen.

81. Pedro Marco Marti.

Aus Valencia, ordentlicher Professor zu Lerida.

**Ad judicium Salomonis interpretatio super textum in cap. ‚Afferte mihi gladium' de praesumptionibus* [c. 2. X. II. 23]. Barcin. 1585.

82. Alonso Iñigo de Valdes. Advokat in Madrid.

**Tract. eleemosynae ex visceribus et medullis utriusque iuris excerptum.* Matriti 1588.

83. Diego de la Cantera.

Mitglied des Collegs S. Aemilian, dann S. Salvatoris zu Salamanca, zu Murcia Mitglied des Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten.

Quaestiones criminales practicae. Salmant. 1589 fol., Francof. 1615 f.

84. Juan Roa de Avila *).

Eine Zeit lang Jesuit, dann Prior des Kapuzinerklosters in Caben.

De juribus principalibus defendendis et moderandis juste. Matriti 1591 f.

Dieses Buch wurde auf den Index gesetzt, der Autor aber freigesprochen [1]). Es enthält folgende Punkte: *De justo jure principum*

*) *Leo Allatius*, Apes urbanae p. 231. *Nic. Antonius* I. 708. *Ossinger*, Bibl. pag. 751 giebt ihn für einen Augustiner, obwohl er *Nicol. Antonius anführt.*

[1]) *Baronius*, Annales ad a. 447. num. 8, stellt ihm das Verbrennen in Aussicht, eifert enorm dagegen und meint, solche schlechte Theorieen habe er nicht bei den Jesuiten, ‚inter quos aliquando socius versatus est,' gelernt. *Nic. Antonius* fand in der bibl. Barb. folgende handschriftliche Notiz von ihm: ‚Liber meus de juribus principalibus tempore Clementis VIII. inclusus fuit in Indice Expurgatorio; at ipse per sententiam Sancti Officii congregationis absolutus fui ab omni suspicione haeresis in causa libri.'

contra vim ecclesiasticorum, si quando accidat. — De laicorum usu in hac re moderando et de ecclesiae privilegiis etiam erga principes. — De commodis principum scil. eo quod habere licet a republica. — De compestrium usu licito et illicito. — De usu spectaculorum, ludorum, et taurorum. — De stipendiis, juribus et donis ministrorum et defensorum reipublicae. — De theologicis regulis iuste debellandi et obtinendi regna. — Ausserdem werden handschriftlich vorhandene Werke aufgezählt bei Nic. Antonius.

85. Gonsalvo Mendez de Vasconcelos y Cabedo.

Portugiese, Professor in Coimbra, Senator in Lissabon, Geschäftsträger Portugals bei Clemens VIII., Canonicus doctoralis von Evora [1]), Referendarius utriusque signaturae.

1. *Diversorum juris argumentorum libri III.* Rom. 1596.
2. *Tract. de sententiis inquisitionis.* ibid. eod.

86. Juan Guttierrez.

I. Geboren in Plasencia, studirte in Salamanca die Rechte, war eine Zeit lang Advokat in seiner Vaterstadt, dann in deren Kapitel als canonicus doctoralis Professor der Theologie. *Antonius* I. 708. *Estor,* Notitia auctor. jurid. p. 96.

II. Ausser zahlreichen civilistischen Schriften [2]) publizirte er:

1. *Canonicae quaestiones utriusque fori tam exterioris quam interioris animae cet. cum eiusdem repetitionum, allegat. et consilior. volumine uno,* in 3 Büchern. Lib. I. und II. Matriti 1597, L. III. Salmant. 1617 fol. Zusammen mit den andern Werken Antwerp. 1618 fol.

Der uns allein angehende Theil (3. Buch) handelt über Verlöbniss und Ehe, ruht zumeist auf *Sanchez,* hat aber für die Praxis durch den casuistischen Reichthum Werth.

2. *Praxis criminalis civilis et canonica in librum VIII. novae recompilationis regiae s. Practicarum quaestionum criminalium.* Salmant. 1634 fol., nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von dem Buchhändler *Nicolaus Martinus del Castillo* daselbst.

87. Manuel Rodriguez.

I. Portugiese, Franziskaner (Reformat), lebte fast nur in Salamanca, noch 1610. *Wading,* Script. 106. *Nicol. Antonius* I. 355.

II. Schriften:

---

[1]) D. h. ein solches, womit das Recht des Lehramts (can. Recht) verbunden war.

[2]) Opera omnia civilia, canonica, criminalia. Antw. 1618, 14 T. fol., Lugd. 1661, 1730. Francof. 1669 fol.

1. *Quaestiones regulares et canonicae.* Salmant. 1598, Lugd. 1609, 1613, Antwerp. 1616, 1638 fol., Colon. 1622 in 16. [1])

Ist nebst den folgenden eins der ausführlichsten Werke über das Recht der Regularen.

2. *Nova collectio et compilatio privilegiorum apostol. Regularium mendicantium, et non mendicantium ab Urbano II. usque ad Clementem VIII. concessorum.* 2 voll. Lugd. 1609, Antwerp. 1616, Duaci 1613.

3. *Opiniones communes circa casus conscientiae* [2]). Venet. 1616, ist Uebersetzung der *Suma de casas de conciencia.* Ausser dieser schrieb er spanisch:

4. *Un tratado del orden judicial, que los prelados y qualesquier juezes ecclesiasticos deben guardar en sus visitas.* 4 T. Salmant. 1604, 1607, Bd. 1, Barcin. 1616 Matriti, Bd. 2, Caesaraug. 1615. Lat. Opp. 4. *Explicacion de la Bula de la Cruzada con adiciones.* Compl. 1590, Salmant. 1607, 1612, Valent. 1610. Dazu Erläuterungen der zwei Breven Pius' V. de non admittendis feminis in religiosorum domus interiores, de censibus, übersetzt in's Italienische von *Caesar Valentinus,* cum addit. *Vinc. Ricci,* Panormi 1620.

88. Luis de Miranda.

Aus Pincia gebürtig, Observant der Provinz St. Jakob, lebte mit ganz kurzer Unterbrechung stets im Ordenshause zu Salamanca als Professor und auch nachher. Er war auch Ordenssekretär und Generalprokurator in Rom, sowie Censor.

1. *Directorium s. Manuale praelatorum regularium.* 2 voll. fol. Rom. 1612, Ven. 1616, Colon. 1617 f. Diese zwei letzten von *Paulino Berti* aus Lucca vermehrt und mit Nr. 3 zugleich edirt.

2. *Liber ordinis judiciarii et de modo procedendi in causis criminalibus, tam in foro ecclesiastico, quam in foro saeculari agitandis.* 2 T. Salmant. 1601, 1623. 4.

3. *De sacris monialibus.* Siehe Nr. 1.

Ausserdem auf die Orden bezügliche und sonstige theologische Schriften.

89. Juan de Bobadilla *).

Minorit und Theologieprofessor im Ordenshause zu Toledo.

Instructorium omnium praelatorum regularium, praecipue vero fratrum minorum. Venet. 1602.

---

[1]) Als vierter Theil ist zugefügt: *Paulini Bertii Lucensis,* Augustiniani, Praxis criminalis regularium et saecularium, vom Verfasser als Appendix selbst bezeichnet. Separat Pap. 1612, Ven. 1616, Antw. 1624 fol.

Daraus ein alphabet. *Compendium,* Antwerp. 1622 von den Franziskanern in Belgien gemacht, — ein grösseres von *Hieronymus Rodriguez,* Bruderssohn, gleichfalls Franziskaner und Prof. der Theologie in Salamanca: *Comp. quaestionum regularium s. resolutiones quaestionum regularium ad compendii formam redactae* cet. Lyon 1630, 1634. 4.

[2]) *Wading. Nic. Ant.* vermuthet die Uebersetzung.

*) Nach den bei *Nicolaus Antonius,* Bibl. nova I. 662 Angeführten hat er eine handschriftlich erhaltene *Expositio Tridentini Concilii* geschrieben.

90. Juan Buiza y Llamazares.

Geboren in der Diözese Astorga, Dr. jur. can., Professor des römischen Rechts, archipresbyter de las Matas und Pfarrer del Burgo.

Tract. diversi perquam utiles omnibus praecipue ecclesiasticis. Pinc. 1604. 4.

Diese zehn Abhandlungen enthalten: 1) interpretatio l. 7. C. de SS. eccl. über die zulässige Besteuerung der Geistlichen zu öffentlichen Zwecken; 2) *de privilegiis clericorum*; 3) *de immunitate ecclesiarum;* 5) *interpr. const. Pii V. contra ludum;* 10) *de synodo annua.* Die übrigen gehören dem Rechte nicht an.

91. Blasius (Blay) Florez Diez de Mena.

Auf dem Titel als j. u. professor Carrionensis bezeichnet.

Recentiorum practicar. quaestionum juris can. et civ. ad praxin utriusque fori spectantium libri tres. Francof. 1605 f. — Behandelt Testamente, Collecten u. s. w. praktisch-casuistisch mit Schriftsteller-Citaten.

92. Diego de Sahagun y Villassante.

Professor des canonischen Rechts in Salamanca.

Opera iuridica seu praelectiones academicae in aliquot titulos libri I. decretalium. Paris. 1605. 4., nach seinem Tode edirt.

93. Bartolome Carthagena.

Expositio titulorum juris canonici cet. Lugd. 1624, Francof. 1607. Blosse Angabe mit unbedeutender Erläuterung der Rubriken.

94. Frances Moli.

Geboren in Lerida, Sohn des dortigen Professors des canonischen Rechts *Petrus,* Nachfolger seines Vaters in der Professur, später königlicher Richter der Balearen (Majorca), lebte zuletzt von Geschäften zurückgezogen in Barcelona.

1. *De brachio saeculari ecclesiae praestando et mutuis iudicum auxiliis commentarii.* Barcin. 1607. 4.

2. *De sacra homicidio amittenda immunitate.* Barcin. 1607. 4. (zusammen mit der ersten) [1]).

95. Alonso Perez de Lara.

I. Toledaner von Geburt, Advokat in seiner Vaterstadt, hierauf Criminalrichter am Gerichtshofe in Lima (Amerika), Fiscaladvokat und Gerichtspräsident in Galicien, Mitglied des Hofes von Granada und zuletzt von Pincia.

II. Schriften:

[1]) Dazu *De ritu nuptiarum et pactis in matrimoniis conventis.* Barcin. 1618 fol. Edirt aus seinem den Jesuiten vermachten Nachlasse.

1. *De anniversariis et capellaniis libri duo.* Matriti 1608 fol., Mogunt. 1610. 4.

2. *Compendium vitae hominis in jure fori et poli a ventre concepto usque ad perfectam aetatem et senectam.* Pinciae 1629 f. [1])

96. Antonio Cardoso de Amaral.

Nach dem Titel der Schrift geboren zu Ruivaes in Portugal, Prior S. Laurentii Scalabisci, Professor des canonischen Rechts.

Summa seu praxis judicum et advocatorum a s. canonibus deducta et ipsismet conformata. Olisipone ap. Ant. Alvarez 1610 fol.

97. Laurencio Ortitz de Ibarrola y Ayala.

Benedictiner aus Salamanca (Valladolid).

De politia et immunitate ecclesiastica. Rom. 1610. 4. Paul V. dedizirt.

98. Johannes a Cruce. Dominikaner in Talaverra.

1. *De statu religionis et de privilegiis quibus a summis pontificibus est decoratus, epitome.* Matriti 1613, Colon. 1619, Venet. 1620.

2. *Directorium conscientiae,* in 2 Theilen. Matriti 1620, Tol. 1624. 4. Matr. 1648 fol. (mit des *Barnabae Gallaeci* tract. de conscientia).

99. Benedicto Pinhel *).

Portugiese, Professor in Pisa.

Selectarum juris interpretationum, conciliationum et variarum resolutionum libri. Venet. 1613, Lugd. 1670. 4.

100. Nicolas Garcia.

Aus Avila, daselbst Professor der Rechte, Canonicus, war, wie er in der Vorrede selbst sagt, drei Jahre in Rom.

Tract. de beneficiis cet. Tom. I. Caesaraug. 1609, Coll. Allobr. 1618, Matr. 1613, 1615, beide Mogunt. 1614, Antw. 1618, Gen. 1618, 1636, 1658, Ven. 1629, Luz. 1680. 2 voll. f.

Der Werth des Werkes liegt in der vollständigen praktischen Beherrschung des Stoffs auf Grund der Entscheidungen der Rota, Congr. Conc. u. s. w.; es ist sehr eingehend, prüft und kritisirt die Entscheidungen und beherrscht die ältere gedruckte Literatur. Von den spätern viel benutzt und ausgeschrieben.

101. Vicente Fernandez de Hereda.

Mixtae e jure canonico et theologia disputationes in sacramentorum materiam. Venet. 1615 fol.

---

[1]) Dazu: Compendio de las tres gracias de la santa Cruzada, Subsidio, y Escusado etc. Matriti 1610 fol.

*) *Nicol. Antonius* I. 213. Sein angebliches Lehramt in Prag hat keine Beglaubigung.

102. Fray Juan de S. Maria Descales.

Franziskaner der Provinz St. Joseph und Beichtvater der Infantin von Castilien Doña Maria.

Respublica sive Politia christ. pro regibus et principibus et pro iis qui illorum vices gerunt. Barcin. 1619. 4. So *Wadding* p. 214. Ich kenne nur die spanische Ausgabe: *Tratado de Republica y policia christiana para reyes y principes, y para los que en el gobierno tienen sus veces.* Matr. 1615. 4., Barcin. 1616, 1618, italienisch: Venet. 1618 (übersetzt von *Cesare Bracci*) Nap. 1624. 4.

103. Thomas Ramon.

Geboren in Alcañiz (Aragonien), trat er daselbst in den Dominikanerorden, war in verschiedenen Klöstern Prior, wurde vom Generalkapitel zu Rom im J. 1629 zum Generalprediger ernannt. *Quétif* et *Echard,* Scriptores II. 480.

De primatu S. Petri ap. et summorum pontificum Rom. eius successorum cet. Tolos. 1617. 4.

104. Jorge de Cabedo.

Aus adeliger Familie in Cetobrice (Portugal) geboren, studirte in Coimbra, wurde mit 28 Jahren Richter in Lissabon, nach dem Erwerbe Portugals durch Philipp II. Mitglied des Staatsraths.

Ausser *Practicae observationes s. decisiones supremi senatus regni Lusitaniae.* 2 Theile. Antw. 1620, 1635, Francof. 1646 fol. schrieb er:

De patronatibus ecclesiarum regiae coronae Lusitaniae. Olisip. 1602. 4.

105. Geronimo de Cevallos.

Tract. de cognitione per viam violentiae in causis ecclesiast. et inter personas ecclesiasticas duplex. Colon. 1647 f. (Die Ausgaben von 1620, 1687 kenne ich nicht.)

106. Matthaeus Sancius.

Canonicus von Saragossa.

Summarium capitulorum sacrosancti Concilii Tridentini de reformatione cum aliquibus sac. Congregationis et Rotae Rom. decisionibus. 1620.

107. Gabriel Pereira de Castro.

Rath des obersten Senats von Portugal, Mitglied der Universität von Coimbra, Expeditor appellationum gravaminumque, Prokurator der Orden und der Militia.

Tractatus de manu regia cet. (Lugd.) 1622 sq., 1698. 2 voll. fol.

Das Werk giebt eine Darstellung des Verhältnisses von Kirche und Staat nach allen Richtungen, der Mitwirkung des Staats zur Durchführung der Kirchengesetze und der Rechte des Staats gegenüber der Kirche. Während es einerseits die Selbstständigkeit und die Un-

mittelbarkeit beider Gewalten vertheidigt, lehrt es die Berechtigung des Papstes, die Unterthanen eines ketzerischen Fürsten des Gehorsams zu entbinden, Civilgesetze aufzuheben, die den finis supernaturalis verletzen, vertritt aber auch die Absetzbarkeit des Papstes wegen Ketzerei. Sein Standpunkt ist, dass beide Gewalten zusammen wirken sollen, um die Glückseligkeit der Menschen herbeizuführen. Bezüglich des Details steht es ganz auf dem positiven staatskirchlichen Standpunkte jener Zeit, vertritt den *recursus ab abusu* bei violentiae notoriae der kirchlichen Richter. Es ist eine vollständige und durch Abdruck zahlreicher Dokumente werthvolle Darstellung der verschiedenen Collisionen und Beziehungen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Benefizialwesens, der Immunität, des Ordenswesens, der Beziehungen zur Kurie u. s. w.

108. Luis a Saravia.

Zuerst Professor des canonischen Rechts in Huesca, dann Canonicus in Saragossa.

Tract. de jurisdictione adjunctorum coadjuvantium episcopum contra praebendarios suos criminaliter procedentem. Caesaraug. 1624. 4.

109. Gomez Bayo (Vayo).

Advokat in Plasencia.

Practica unica y singular de todas les causas civiles, criminales, executivas, decimales, matrimoniales, beneficiales, excomuniones, absoluciones ordenes, visitas, y las demas que pertenecen al fuero ecclesiastico cet. Salmant. 1627. 2 voll. 4. *Praxis ecclesiastica et saecularis.* Lugd. 1729 fol., 1732.

Ein brauchbares Buch.

110. Antonio de Hinojosa.

Dominikaner, Mag. s. theol. und Censor bei der Generalinquisition.

Directorium Decisionum regularium etc. concernentium s. ordinem Praedicatorum, cum supplementis. Matriti 1627. 4.

111. Sebastianus Caesar.

Relectio de ecclesiast. hierarchia ad c. cleros et ad c. perlectis 21. et 25. Dist. in 3 partes divisa. Conimbr. 1628. 4.

112. Mauricio de Alcedo.

Aus dem Thale Sopuerta in Cantabrien, Doktor jur. can., apostolischer Protonotar und Richter, Advokat beim obersten Gerichte und Rath von Castilien.

De praecellentia episcopalis dignitatis deque episcopi functionibus ac potestate in credita sibi ecclesia regenda, visitanda, administranda; nec non de generalis Vicarii auctoritate ac muneribus. Lugd. 1630. 4. Mit Dekret vom

18. Dez. 1646 auf den Index gesetzt, ‚donec corrigatur'; es widerspricht der römischen Anschauung von der päpstlichen Superiorität.

113. Nicolas Rodriguez Fermosini.

Geboren in la Mota de Toro (Altkastilien), studirte zu Salamanca im Colleg St. Aemilian die Rechte, wurde Canonicus doctoralis in Astorga, dann Can. poenit. in Pincia, und Fiscaladvokat in Glaubenssachen, nachdem er die letztere Stelle einige Jahre bei dem höchsten Inquisitionstribunale versehen, als apostolischer Inquisitor dessen Mitglied, zuletzt 5. Juni 1669 Bischof von Astorga, wo er am 22. Januar 1672 starb.

Opera omnia [1]) *canonica civilia et criminalia* in XIV tomos distributa. 2. ed. Col. Allobr. 1741 fol. mit vita aus Nic. Ant.

T. I. in 2 P. *de legibus ecclesiast.* ad 4 priores tit. decretal., II. u. III. *de officiis et sacris ecclesiae,* insbesondere *de postulatione, de off. vicarii, de s. unctione,* IV—VIII. *de jud. et foro compet.* und zu einer Anzahl von Titeln des 2. Buches (de probat., de testibus, praesumt., except. u. s. w.), X. *de potestate capituli sede vacante, nec non sede plena,* XI. u. XII. criminalistisch: *de accusat., calumniator., simonia, magistris, infidelitate, haeresi,* XIII. *vota decisiva congregationum curiae Rom.* (Con., Rotae cet.), XIV. Repertorium. Ein unendlich weitschweifiges, schwerfälliges, casuistisches Werk, das aber wegen seines genauen Eingehens besonders auf die römische und spanische Praxis, sowie durch Bezugnahme, Excerpiren bezw. Widerlegen der bedeutenderen und mancher nicht leicht zugänglichen Werke für dogmengeschichtliche auf die praktische Entwicklung zu stützende Untersuchungen von Werth ist.

Ich habe auch benutzt die Separatdrucke: *De potestate capituli sede vacante nec non sede plena, et quid possint episcopi per se aut debeant una cum cap. exequi tract. tres.* Lyon 1666 fol. *Allegationes fiscales seu de confiscatione bonorum in s. officio inquisitionis* tr. ib. 1663 f. *De probationibus.* Lyon 1662. 2 voll. f. *De legibus ecclesiasticis.* ib. fol.

114. Antonio de Fuertes y Biota *).

Geboren zu Uncastillo in Aragonien, Dr. j. u., Mitglied des spanischen Collegs in Bologna, und ausserord. Professor des canonischen Rechts in den Jahren 1631 und 1632 daselbst, seit 1633 Auditor des königl. Gerichts für Calabrien, dann in Neapel Richter für Criminalsachen an dem grossen Hofe der Vicaria, hierauf im J. 1648 Quästor

---

[1]) Die hier in Betracht kommenden sind vorher erschienen Lugd. 1656 bis 1670. 4.

*) *Nicol. Antonius* I. 120. *Mazzetti* p. 134.

in Mailand und sodann Militärdelegat in Belgien unter der Statthalterschaft des Markgrafen *Castello Rodriguez.*

Ausser römischrechtlichen politischen und anderen Schriften:

1. *De appellationibus a subdelegatis.* Bonon. 1630. 4.
2. *Canonicarum lectionum libri IV.* Bonon. 1633. 4.

115. Andres Mendo.

I. Geboren zu Lagrono 1609 (Calahorra), trat 1625 in den Jesuitenorden, wurde theologischer Censor bei der spanischen Generalinquisition, Lehrer der Theologie in Salamanca, Rector der Collegien des Ordens in Oviedo und Salamanca, königl. Hofprediger, Begleiter des Herzogs von Ossuna, starb zu Madrid den 11. Mai 1694. *Nicol. Antonius* I. 79. *Backer,* Bibl. II. 405.

II. Ausser Predigten und theologischen Schriften:

1. *Bullae sacrae Cruciatae dilucidatio.* Matr. 1651 f., vermehrt Lugd. 1669 f.
2. *De jure scholasticorum et universitatis, sive academico.* Salmant. 1655 f., mit Zusätzen Lugd. 1668 f.
3. *De ordinibus militaribus disquis. canonicae theologico-morales et historicae pro foro interno et externo.* Salmant. 1657, Lugd. 1668 f.
4. *Statera opinionum benignarum in controversiis moralibus* cet. Lugd. 1666 fol.
5. *Epitome opinionum moral.* cet. Lugd. 1674, Venet. 1689.

116. Juan Thomas de Rocaberti de Perelada.

Aus dem Geschlechte der Grafen Perelada in dieser Stadt Kataloniens geboren, trat er um 1624 in den Dominikanerorden zu Gerona, war dann Professor in Valencia, nach Bekleidung verschiedener Aemter im Orden 1666 Provinzial von Aragonien, wurde 1670 in Rom zum Ordensgeneral erwählt, 1676 vom König Karl II. zum Erzbischof von Valencia ernannt, blieb aber mit päpstlicher Genehmigung in Rom bis zum folgenden Jahre, wo er sich in seine bischöfliche Residenz begab. Wiederholt bekleidete er das Amt eines Vicekönigs und Gouverneurs des Königreichs Valencia, wurde im Mai 1695 Generalinquisitor von Spanien und starb am 13. Juni 1699 zu Madrid. *Quétif et Echard,* Scriptor. II. 630. 827.

1. *De Romani pontificis auctoritate.* 3 T. fol. Valent. 1691, 1693, 1694.

Im ersten Bande sucht er die Unfehlbarkeit der Päpste ausserhalb des Concils und deren stete Unversehrtheit im Glauben zu beweisen; der zweite handelt über die Glaubensreinheit Honorius' I., Johann's XXII., Nicolaus' III. und Gregor's VII.; der dritte über die höchste Gewalt des Papstes in zeitlichen Dingen, sowohl die leitende als zwingende. Das Pariser Parlament condemnirte mit Dekret vom 20. Dezember 1695 das Werk und verbot die Einfuhr und das Behalten von Exemplaren.

2. *Bibliotheca maxima Pontificia, in qua auctores melioris notae, qui hactenus pro s. Rom. sede tum theologice tum canonice scripserunt, fere omnes continentur.* Rom. 1695 sqq. 21 T. fol.

Dies Sammelwerk (Bd. 21 enthält das Register) umfasst in alphabetischer Ordnung theils eine Reihe von Monographieen, theils die sich auf den Primat beziehenden Stellen aus Schriften.

117. Benedicto Pereira *).

I. Geboren zu Borba in Portugal, Neffe des gleichnamigen Jesuiten, trat 1626 mit 15 Jahren in den Jesuitenorden zu Lissabon, lehrte zu Coimbra Philosophie, dann zu Evora die Humaniora, war Censor, Theolog des Generals und starb zu Evora den 4. (6.) Febr. 1681.

II. Schriften, ausser humanistischen und theologischen:

1. *Promptuarium iuridicum quod scil. in promptu exhibebit quaerentibus omnes resolutiones circa universum ius pontificium, imperiale ac regium, secundum quod in tribunalibus Lusitaniae causae decidi solent.* Ulyssip. 1664 fol.

Ein Excerpt aus lauter portugiesischen Schriften.

2. *Elucidarium s. theol. moralis et juris utriusque exponens universum idioma i. e. proprietatem sermonis theologici, canonici et civilis* cet. ib. 1668 f.

3. *Promptuarium theologicum morale secundum jus commune et lusitanum* cet. ib. 1671, 1676 fol. 2 voll.

118. Alonso del Rio Noriega **).

I. Aus Palencia gebürtig machte er seine Studien in Bologna als Mitglied des spanischen Collegs, lehrte daselbst 1623 bis 1625 canonisches Recht, bekleidete im Mailändischen die Aemter eines Fiscals, Quästors, Senators und Mitgliedes des Geheimraths und Präses. Von hier wurde er als Adlatus des Vicekönigs nach Sicilien gerufen. Nachdem er zum Mitgliede des Rathes für das Königreich Sicilien ernannt war, starb er zu Madrid am 29. Sept. 1670.

II. Ausser einer Biographie und einer Abhandlung über das Rangverhältniss zweier Mailänder Behörden in spanischer Sprache schrieb er:

1. **Methodus juris canonici secundum ordinem institutionum Lancellotti.*

2. **Epitome controversiarum juris utriusque ex libris Fachinei et aliorum auctorum magno labore in compendium redactarum juxta methodum Commentariorum Hugonis Donelli ad libros XXVIII redactarum, additis libris XXIX et XXX rerum criminalium.*

119. Gabriel de Adarzo y Santander ***).

Aus Madrid, Mitglied des Ordens der Mercenarii, studirte in

---

*) *Alegambe* pag. 61. *Antonius* I. 212. *Backer* II. 480.

**) *Nicol. Antonius* I. 44. *Mazzetti* p. 111.

***) *Ughelli* IV. 824, IX. 66. *Nicol. Antonius* I. 502; jene Schriften, welche er als damals noch ungedruckt aufzählt, sind mir unbekannt.

Salamanca, dozirte in den Ordenshäusern zu Toledo, Alcala und Salamanca Theologie und Philosophie, Hofprediger Philipp's IV., auf dessen Anstehen 9. März 1654 Bischof von Vigevano (Mailand) und 24. Sept. 1657 Erzbischof von Otranto (Neapel), gest. im J. 1674.

Dictamen circa exclusivam quandoque a Principibus interpositam, ne aliquis in summum ecclesiae pontificem eligatur. Anonym. Francof. 1660. 4.

Widerlegung einer die Exclusive bekämpfenden Schrift.

120. Diego Antonio Frances de Urrutigoiti.

I. Geboren in Saragossa, studirte die Rechte in Salamanca, Dr. juris, Dekan und Canonicus in Tarazona, Archipresbyter in Saragossa, Gouverneur des königl. Krankenhauses, Kanzler und Competenzrichter, 14. Febr. 1656 Bischof von Balbastro. Als solcher visitirte er auf Verlangen des Königs mit Zustimmung Papst Alexander's VII. das Kapitel von Barcelona.

II. Schriften:

1. **Forum conscientiae sive Pastorale internum.*

2. *Pastorale regularium.* Lugd. 1655 fol.

Ein Kommentar zum Breve Innocenz' X. vom 16. Mai 1648 über die Rechte der Bischöfe und Regularen. Voraus geht eine Abhandlung *de conservatoribus.* Es folgen *Vota octo decisiva circa diversas utriusque ordinis ecclesiastici et laici controversias.*

3. *De intrusione.* Lugd. 1660 fol. (nicht 1661, wie Ant. hat). (Sumpt. Philippi Borde, Laur. Arnaud et Claudii Rigaud.)

Behandelt alle möglichen Fälle der unberechtigten Besitznahme, Empfangung von Rechten etc. an Benefizien.

4. *De competentiis jurisdictionis inter curiam ecclesiasticam et saecularem, et de officio Cancellarii regnorum Coronae Aragon.* Lugd. 1667 fol.

5. *Francisci Peña decisiones Rotae,* mit Zusätzen, 2 voll.

6. *Tr. de ecclesiis cathedralibus.* Lugd. 1666 f.

121. Luis Nogueira.

I. Geboren zu Fermoselhe in der Diözese Coimbra im J. 1620, Jesuit 1636, gestorben zu Lissabon am Schlage 1696. *Backer,* Bibl. II. 442.

II. Schriften:

1. *Expositio bullae Cruciatae Lusitaniae concessae in qua etiam demonstratur bulla hispana.* Col. Agrip. 1691, 1744 f.

2. *Quaestiones singulares, experimentales et practicae, per quatuor disputationes distributae.* I. *Continet quaest. sing. de sacramentis.* II. *Qu. de missis, capellaniis et legatis.* III. *De censuris, irregularitatibus et simoniis.* IV. *De restitutione et iustitia.* cet. Venet. 1702 fol.

122. Thyrso Gonzalez de Santalla.

I. Doktor von Salamanca, Jesuit, Abgeordneter von Castilien zur 13. Generalcongregation, 6. Juli 1687 zum Ordensgeneral erwählt, gest. zu Rom den 27. April 1705. *Backer,* Bibl. II. 246.

II. Ausser Schriften gegen den Muhamedanismus und über den Probabilismus, den er bekämpft [1]), schrieb er:

1. **De infallibilitate romani pontificis in definiendis fidei et morum controversiis extra concilium generale et non exspectato ecclesiae consensu, contra recentes huius infallibilitatis impugnatores.* Rom. 1689. 4.

Gerichtet gegen die Erklärung des französischen Klerus von 1682, wurde der Tractat auf Befehl Innocenz' XI. gedruckt, von dessen Nachfolger Alexander VIII., da jener das Erscheinen nicht erlebte, confiscirt. Backer hat ein Exemplar in der Bibl. Casanat. gesehen.

2. *Opus theol. de invaliditate appellationis a romano pontifice ad concilium generale.* Antw. 1698. 12.

123. Diego Antonio Janez Fajardo.

Aus Madrid, Advokat am obersten Gerichtshofe und offizieller Armenanwalt, Fiscal und zuletzt Senator zu Mailand.

1. *De legitimatione per subsequens matrimonium.* Matriti 1632. 4.

2. *Resolutio super renuntiationis revocatione factae a regulari, si episcopus fiat.* Lugd. 1671 fol.

3. *Juris allegationum fiscalium Mediolani in gravibus causis semicenturia ripartita.* Lugd. 1671 fol., mit Nr. 1 zusammen.

124. F. Antonio de Sousa.

Aus Lissabon, Dominikaner, Rath bei der Generalinquisition von Portugal.

1. *Aphorismi Inquisitorum.* Libri IV. Turnoni 1633. 8. Im Anfange eine Geschichte der Inquisition in Portugal.

2. *Opusculum circa const. Pauli V. in confessarios ad actus inhonestos foeminas in confessionis sacramento allicientes* u. s. w. Olisip. 1623.

3. *De censuris bullae Coenae.* Olisip. 1615. 4.

125. Miguel Ferro Manrique.

Geistlicher Rath Phillipp's IV. und Stellvertreter des Erzbischofs von Toledo, Infanten Ferdinand, in Talaverra.

1. *De praecedentiis et praelationibus ecclesiae.* Lugd. 1635. 4.

---

[1]) *Backer* theilt mit, dass er als General sein *Fundamentum theologiae moralis* i. e. *tract. theol. de recto usu opinionum probabilium* cet. Dil. 1601 (ihm nicht bekannt) edirte, die Bemerkung beifügte, er schreibe nicht als General, sondern als Theolog, die Assistenten dessen Unterdrückung verlangten, er sich aber nur zur Correctur entschloss, die Ausgaben Rom. 1694 fol., Antw. und Lyon verstümmelt sind.

2. *Resolutiones quaestionum moralium et vicarialium.* 2 Thle. Lugd. 1640. 4., Venet. 1641.

3. *De differentiis et concordiis utriusque fori* etc. Lugd. 1657 fol.

Enthält eine Prüfung verschiedener von *Juan Valero, Diana, Sanchez, Jo. Molina, Jo. Parlador* u. A. aufgestellten Sätze.

126. Antonio Perez Sigler.

Aus Salamanca, zu Burgos Professor der Rechte, in Talaverra (Diözese Toledo) Advokat.

Manipulus florum juris pontificii, et caesarei, nec non et regni Hispaniarum quadraginta consiliis ornatus. Neap. ap. Aegid. Longum 1641 fol.

127. Alonso de Escobar et Loaysa.

Geboren aus einer von Guereña, Stadt im Gebiete von Plasencia, stammenden Familie zu Emerita, war erst Advokat in der letztgenannten Stadt, dann zu Salamanca, hierauf Professor in Concha.

Nach seinem Tode edirten seine Collegen seine Schrift:

De pontificia et regia jurisdictione in studiis generalibus et de judicibus et foro studiosorum. Matriti 1643. 4.

128. Pedro de Angelis.

Aus Volterra (Pamplona), unbeschuhter Carmelit, Prior in Pastrana und Madrid.

Compendio del orden judicial y practica del tribunal de religiosos. Matr. 1643. 4. Lateinisch: *Judex regularis opera fr. Leonis a regibus, eiusdem ordinis, una cum Jo. de Sanct. Sacramento Priore claustrali.* Colon. 1665. 4.

129. Antonio de Duenas. Advokat in Madrid.

Axiomata iuris utriusque. Matriti apud Didacum Garziam 1644. 4.

130. Narcissus Peralta.

Katalonier, eine Zeit lang erster Professor der Rechte in Barcelona, dann Advokat des Privatfiscus.

**De la potestat secular en los ecclesiasticos per la economia y politica.* Barcin. 1646. 4. Dem Grafen Hartcourt, Heinrich von Lothringen, gewidmet.

131. Alonso Benitez.

Aus Malaga gebürtig, Mitglied des Malagensischen Collegs in Alcala, starb in jugendlichem Alter.

Er schrieb die mir unbekannten:

1. *Elucidatio ad tit. Decretalium de natis ex libero ventre.* Compluti 1647.
2. *Elucidatio ad c. 1. de donat.* Ibid.

132. Feliciano de Oliva et Souza.

Generalvicar des Bischofs von Elvas, dann Braga, Administrator der Diözesen Viseu und Lamego.

Tract. de foro ecclesiae, materiam utriusque potestatis, spiritualis scilicet et temporalis respiciens. Conimbr. 1649 sq. 2 P. fol. in 3 P. Coll. Allobr. 1678 f. Im Index (14. April 1682) ‚donec corrigatur'.

133. Pedro de Murga.

Geboren zu S. Milan de la Coule in Spanien, trat in die Benedictinerabtei N. D. zu Ytacha (Navarra). Bibl. gén. Ben. II. 320.

1. *De jure et potestate rev. generalis et patrum diffinitorum congregationis Vallesoletanae ord. S. Ben.* Lugd. 1657. 4.

2. *Disquisitiones morales et can.* cet. Lugd. 1666. 2 voll. 4. Beide auch in Opera omnia canonica et moralia. Lucern. 1684. 2 voll. f.

3. *Commentarius in constitutiones apost. ad favorem congregationis S. Bened. Hispaniarum* cet. Lugd. 1671.

4. *Tract. de beneficiis ecclesiasticis.* Lugd. 1684 fol.

134. Andreas a matre Dei.

Aus Palencia, Karmelit, Lehrer der Theologie in dem Ordenshause zu Salamanca und Definitor generalis.

1. *De sacramento ordinis, sacr. matrimonii ac de censuris.* Salmanticae 1668 f.

2. *Cursus theol. moralis tract. quatuor de legibus, de iustitia, et dominio, de restitutione, de contractibus.* Lugd. ap. Laur. Arnaudet Petr. Borde 1679 fol.

135. Hermenegild de Roxas Jordan de Tortosa y Butron.

Aus Baza (Granada), Advokat bei der Kanzlei in Granada und Stadtrath.

De incompatibilitate regnorum et majoratuum tract. ad enucleationem cap. Caepit Hermenegildus rex XXVI. qu. 1. Lugd. 1669, edirt und vermehrt von seinem Schwiegersohne *Francisco Ximenez del Aguila Beaumont,* Advokat in Granada.

136. Manuel Alvarez Pegas.

Portugiese, Advokat beim königl. Gnadenhofe in Lissabon (supplicationum senatus).

Tract. de competentiis inter archiepiscopum, episcoposve, et nuntium apostolicum cum potestate legati a latere. Lugd. 1675 fol.

137. Gil del Castejon.

Er ist geboren in Agreda in Castilien, war Ritter des Ordens von Alcantara, studirte zu Navarra als Mitglied des Collegs von St. Bartholomäus, vertrat daselbst seinen Lehrer im canonischen Rechte eine Zeit lang, bekleidete verschiedene Verwaltungsämter und war zuletzt Mitglied

des Raths von Castilien. *Nicolaus Antonius* I. 5. Bibl. gén. Ben. I. 181 führt ihn als Benedictiner auf.

Alphabetum juridicum canonicum, civile theoricum practicum, morale atque politicum. Matriti 1678 fol. 2 Tom.

138. Joseph de la Torre y Orumbella.

Aus Valencia, wo er Canonicus doctoralis war.

Disertacion historico-juridica sobre el derecho de indicir processiones, y otros actos ecclesiasticos. Matriti 1680 fol.

Zwischen dem Stadtrathe von Valencia und dem Kapitel war ein Streit entstanden über das Recht, öffentliche Bittgänge zu veranstalten. Die Sache kam an die Stände, deren erster Deputirter der Verfasser war.

139. Frances de Sequeiros y Sotomayor.

Augustiner-Eremit, Hofprediger, Professor der Theologie in Alcala.

Impugnatio propositionum Cleri Gallicani de ecclesiastica potestate. Matriti 1683.

140. Rodriguez de Quesada y Molina.

J. u. Dr., wie es auf dem Titel heisst.

Notae seu indices breves ad regulas, ordinationes et constitutiones cancellariae apostolicae Gregorii . . . XV. Rom. 1621, danach Colon. Agripp. 1697. 12. (sumpt. Joan. Schlebusch).

Abdruck der Regulae mit kurzen brauchbaren Noten.

141. Gaspar de Villaroel.

Aus Quito, Augustiner, hielt sich in Spanien auf, dozirte canonisches Recht in S. Jago (Chili), Arequipa (Peru), zuletzt in Argentina, worauf er Bischof wurde. *Nicolaus Antonius* I. 535, der keine Ausgabe kennt (er hat ‚Matriti anno 165 . . . in fol.').

Govierno ecclesiastico-pacifico, y union de los dos cuchillos pontificio y regio. Madr. 1738. 2 voll. f.

142. Pedro Murillo Velarde.

Cursus juris canonici hispani et indici. Matriti 1743. 2 voll. f.

143. Philippe Soler.

Concordia jurisdictionis ecclesiasticae et saecularis. Matriti 1753 sq. 2 voll. f.

144. Dom. Lopez de Barrera.

De antiquo canonum codice ecclesiae hispanae hist. exercitatio duas in partes divisa, quarum altera s. Isidoro Hispal. codex perperam tributus refellitur, altera antiquus ipse codex ostenditur. Rom. 1758. 4.

145. Diego ab Aragonio.

Dilucidatio privilegiorum ordinum regularium, praesertim mendicantium. Bonon. 1765. 4.

146. Pedro Rodriguez Campomanes.

Tratado de la regalia de amortizacion u. s. w. Mir nur bekannt aus der mit Dekret vom 5. Sept. 1825 auf den Index gesetzten italienischen Uebersetzung: *Tr. della regalia d'ammortizzazione, nel quale si dimostra l'uso costante della autorità civile nell' impedire le illimitate allienazioni di beni stabili a chiese, communità e altre mani morte.* Venez. 1767. 3 voll. 4.

Das insbesondere für die spanische Legislation erschöpfendste Werk über den Gegenstand.

147. Antonio Pereira Figueiredo.

Lebte als Theolog in Lissabon. Er gehört zu den Hauptvertretern der freisinnigen Richtung, welche am Ende des vorigen Jahrhunderts verbreitet war. Mir sind die Schriften nur in folgenden Ausgaben bezw. Uebersetzungen bekannt.

1. *Della podestà de' vescovi circa le dispense ne' publici impedimenti di matrimonio, e l'assoluzione de' casi riservati al papa, ogni e qualunque volta lo richiegga la pubblica urgente necessità de' loro sudditi, quando ne sia impedito il ricorso alla sede apostolica.* Venez. 1768. 4. Traité du pouvoir des évêques cet. 1772 (ohne Druckort). Deutsch: Leipzig 1773. *Demonstratio ubi apostolica sedes adiri non possit, devolvi ad episcopos facultatem dispensandi.* Olisip. 1769. 4.

2. *Dottrina dell' antica chiesa intorno la suprema podestà dei Rè eziandio sovra gli ecclesiastici, cavata de' ss. padri e da monumenti incorrotti de' primi secoli, ed illustrata co' suffragj de' medesimi theologi, e cogli esempj de' principi christiani* cet. ib. eod. 4. Ven. 1768. 4. [1])

3. A. P. v. F. *Protestation wider die römischen Kanzleyregeln oder Beweiss vom Recht der Metropoliten und ihre Bischöfe.* Aus dem Portugiesischen übersetzt von *J. B. Le Bret.* Erfurt und Leipzig 1780. **Dimostrazione theologico-canonica ed istorica del diritto de' metropolitani.* Neap. Lisb. 1769 (portugiesisch).

148. Joseph Pons.

I. Geboren den 19. Dez. 1730 zu Barcelona, trat den 20. Sept. 1746 bei den Jesuiten ein, dozirte erst in Spanien, dann in verschiedenen Ordenscollegien Italiens und starb zu Spoleto den 6. März 1816. *Backer,* Bibl. VI. 455.

II. Ausser philosophischen und theologischen Schriften:

1. *Episcopus s. de munere episcopatus libri tres.* Fulgin. 1784. Gedicht.

---

[1]) Doctrina antiqua eccl. . . . exposita ab Ant. Pereira . . . propugnata a *Joach. Costio,* quam latine reddidit *Jos. Wratislaus Monse.* Vienn. 1776.

2. *Jus canonicum s. de ratione discendi et docendi jus can.* ib. 1789. Gegen das Werk *Tissot's.*

3. *De antiquitatibus jur. can. secundum titulos libros decretalium.* ib. 1807. 4.

4. *De vita et honestate clericorum . . . ex universo juris corpore et conc. Trid. selecti canones criticis notis et observationibus illustrati.* Spoleti 1809.

149. Frances Ororio.

Disertacion sobra les esenciones de los regulares respecto de la jurisdicion ordinaria episcopal. Madr. 1787.

150. Joseph de Covarruvias.

Maximas sobre recursos de fuerza y proteccion. Madr. 1788.

151. Juan Antonio Llorente *).

I. Aus altadeliger Familie wurde er am 30. Mai 1756 zu Rincon del Soto in Aragonien geboren, machte seine Studien in Taragona, erhielt am 21. Dez. 1770 die Tonsur, hörte seit 1773 canonisches Recht in Saragossa, wurde 1776 Baccalaureus, im nächsten Jahre Präbendat in Calahorra, 1779 Priester, Dr. jur. in Valencia. Nachdem er eine Zeit lang in Madrid die Advokatur betrieben, Vicar des Bischofs von Calahorra gewesen, erhielt er 1785 den Posten eines Agenten der Inquisition, darauf den eines Consultor de camera und ersten Sekretärs der Inquisition. Als solchem standen ihm alle Archive derselben offen. Er schöpfte aus ihnen reichlich. Im J. 1791 Canonicus in Calahorra und Censor geworden, warf er sich energisch auf die Besserung des Inquisitionswesens. Der Sturz des Friedensfürsten nahm ihm den nöthigen Rückhalt, er wurde von der Inquisition zur Verantwortung gezogen (1801), nach gelinder Strafe seines Amts bei derselben enthoben. Nach Madrid berufen (1805) erhielt er ein Canonicat und das Scholarchat (Kanzleramt der Universität) zu Toledo, 1806 den Karlsorden, kam 1808 unter Joseph Bonaparte in den Staatsrath. Als im folgenden Jahre die Inquisition abgeschafft und die Klöster aufgehoben wurden, erhielt er den Auftrag, dies auszuführen unter Ernennung zum apostolischen Generalbevollmächtigten zum heil. Kreuz durch den König. Mit diesem ging er 1812 fort, kam 1814 nach Paris. König Ferdinand VII. proscribirte ihn, man confiscirte seine Güter. In Paris verbot man ihm in St. Eustache zu lesen; er gab nunmehr Unterricht in einer spanischen Pension, dies verbot die Universität; zuletzt wies man ihn 1822 aus Paris. Er ging nach Madrid, wo er am 5. Februar 1823 starb.

---

*) Noticia biogr. de D. J. A. Ll. Par. 1818 (Autobiogr.). *Mahul* in Revue encyclop. Par. 1823. Zeitgenossen, neue Reihe, 3. Bd. S. 151.

II. Ist Llorente auch nicht eigentlicher Canonist, so hat er doch ein Anrecht, hier angeführt zu werden wegen:

1. *Histoire critique de l'inquisition d'Espagne.* Geschichte der Inquisition. Aus dem Franz. des L. mit Randglossen von . . . r. Mit Bild und Lebensbeschreibung. Leipzig 1823. Mit Dekret vom 27. Aug. 1822 auf den Index gesetzt, am 26. März 1825 dasselbe für die spanische Uebersetzung.

2. *Portrait politique des papes considérés comme princes temporels, et comme chefs de l'église depuis l'établissement du S. Siège à Rome jusqu'en 1822.* Paris 1822. Am 29. Jan. 1824 auf den Index gesetzt.

3. *Monuments histor. concernant les deux pragmatiques sanctions en France, avec des notes, suivis d'un catéchisme sur la matière des concordats.* Par. 1818.

4. *Projet d'une constitution relig. considérée comme faisant partie de la constit. civile d'une nation libre indépendante, écrit par un américain, publié avec une préf. par Dom. J. A. L.* Par. s. a. und Ll. *Apologia catolica del prospecto de constitucion religiosa* cet. Paris 1821. 2 voll.

152. Vicente Gonzalez Arnao.

Discusso sobre les coleciones de cánones gregas y latinas cet. Madr. 1793.

153. Joaõ Pedro Ribeiro.

Memoria sobre o assumpto proposto per la academia real das sciencias, de Lisboa no a . de 1792, qual seja a Epoca da introduçcaõ do diritto das decretaes em Portugal, e o influxo que o mesimo teve na legislaçao portugueza (in Memorias de litteratura portugueza publicadas dela academia real das sciencias de Lisboa. T. VI. Lisb. 1796. 4.).

Diese im Juli 1794 gekrönte Schrift (34 Seiten) ist nichts als eine höchst oberflächliche Nachweisung von Aussprüchen von Schriftstellern über Geltung bezw. Anwendung canonischer Rechtssätze zu ihrer Zeit und Anführung von staatlichen Normen, die jene anerkennen, bezw. auf ihnen ruhen u. dgl.

154. Antonio Mendizabal.

**Trattado historico-canonico de los parrochos.* Mit Dekret vom 27. Aug. 1822 auf den Index gesetzt.

155. J. B. Ferrero.

Traité des mariages mixtes pour servir de commentaire aux allocutions du S. Père Grégoire XVI. Lyon 1845.

156. Franc. Magin Ferrer.

Compendio de la historia del derecho de la iglesia en Espana. Barcel. 1849.

157. Manuel do Monte.

Bischof von Rio de Janeiro.

Elementos de direito ecclesiastico publico e particular em relaçao à disciplina geral da igreja e com applicaçao aos usos da igreja do Brasil. Rio de Janeiro 1857. 3 voll.

158. Juan Tejada y Ramiro.

Coleccion completa de concordatos españoles. Madr. 1862 f.

159. Candido Mendes de Almeida.

Direito civil ecclesiastico Brazileiro. Rio de Janeiro 1866.

160. Frances Gomez Salazar.

Tratado de las censuras ecclesiasticas con arregla à la constitucion Apostolicae sedis expedida en 12 de octubre de 1869. Madr. 1875.

§. 21.

F. Die Polen *).

1. Stanislaus Zaborowski.

Professor in Krakau, Canonicus in Sandomierz, gest. um 1530. Hat für Polen besondere Bedeutung durch die Schrift ‚De natura jurium ac bonorum regis'.

De coelibatu christianorum et praesertim sacerdotum ac virginum . . . et de multis aliis dignis scitu. Crac. 1528, 1529.

2. Gregor Szamotulski.

Gestorben 1551 als Professor zu Krakau.

1. *Processus juris brevior Joannis Andreae pro tyrunculis resolutus.* Krakau 1524, 1531, 1537.

2. Lectura super tit. de regulis juris. ib. 1524, 1537.

3. *Enchiridion impedimentorum, quae juxta canonicas institutiones in matrimonio contingunt.* ib. 1529.

3. Michael Rudnicensis.

Examen compendiosum pro iis qui sacris iniciandi sunt ordinibus. Crac. 1529, 1536, 1541.

4. Joannes Tucholiensis (de Cervo, Cervus).

Geboren 1500, um 1529 Professor in Krakau, dann Vorstand einer Schule in Lemberg, gest. 1557. Ausser *Farraginis actionum libri VII.* Crac. 1535, Zamoič 1607, 8. Ausgabe, das auch canonisches Recht berücksichtigt:

Epitome pontificii ac caesarei juris de cognationibus, nuptiis, jure dotium cet. *tum ex pandectis tum ex decretalibus et Sexto.* Crac. 1534.

---

*) Ich verdanke die Notizen über die als mir nicht bekannt bezeichneten Schriften der Güte des Herrn Prof. Dr. *Rittner* in Lemberg, dem ich hiermit öffentlich den wärmsten Dank sage. Für das 19. Jahrhundert habe ich die Angabe aller mir nicht bekannten Monographieen u. s. w. unterlassen, ich verweise auf das *Kirchenrecht von Rittner,* das nicht blos das beste in polnischer Sprache geschriebene Werk über Kirchenrecht ist, sondern auch die ganze Literatur angiebt.

5. Joannes Sandecius.

Enchiridion juris pontificii et caesarei cet. Pultociae. 1540.

6. Stanislaus Orcechowski (Orichovius).

Geboren 1513, gest. 1566. Er ist ein begabter polemischer Schriftsteller, war Geistlicher, that sich hervor als Historiker, Redner, Publizist, Theolog, wechselte seine Ansichten oft von Extrem zu Extrem, lebte in steter Fehde mit seinen geistlichen Oberen und rief 1551 durch seine Heirath grosses Aufsehen und einen canonischen Prozess hervor.

1. *Epistola de coelibatu.* s. l. 1549.
2. *De lege coelibatus contra Syricium in concilio habita oratio.* Basil. 1551.
3. *Ad Julium III. supplicatio de approbando matrimonio.* Basil. 1551. Deutsch 1—3. unter dem Titel: ‚Des berühmten Stan. Orichovius Rede u. s. w. Rom im Vatikan. 1782.‘
4. *In Siradicensi synodo pro dignitate sacerdotali oratio.* Crac. 1561, Col. 1563.

Gegen ihn schrieb:

7. Martin Kromer.

Geboren 1512, gest. 1589 als Bischof von Ermland.

Orichovius sive de conjugio et coelibatu sacerdotum commentatio. Col. 1564.

8. Stanislaus Sokotowski.

Gestorben 1593, Beichtvater des Königs Stephan Bathory.

1. *De consecratione episcopi.* Crac. 1580 u. ö.
2. *Compositio sive pro dote ecclesiae et haereditate Christi concio.* Crac. 1582 u. w.

9. Nikolaus Dobrocieski.

Gestorben 1608, Dr. jur., Canonicus von Krakau und Sandomierz.

1. **Dyalog o kompozycyi drietiecin.* 1582 (Dialog über Zehntvergleiche).
2. *Informacya o nieksorých artyculach miedry duchovnym i snieckim stanem scrugolniy o driesiecinach. Krak. 1620 (Belehrung über einige Streitpunkte zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande, insbesondere die Zehnten).

10. Matthias Pstrokonski.

Geboren 1553, gest. 1609, zuerst Bischof von Cujavien, dann von Przemysl.

De recte gerendo episcopatu monita. Posen 1629.

11. Jacob Janidlowski.

Professor der Philosophie und des canonischen Rechts in Krakau, gest. 1621.

Processus judiciarius ad praxin fori spiritualis regni Poloniae conscriptus. Crac. 1604. 4. Die Ausgaben von 1606, 1619, 1643 kenne ich nicht.

12. Stanislaus Krzysztanowic.

Geboren zu Lemberg 1577, gest. 1617. Ausser ‚Polonia s. descriptio statuum regni Poloniae‘:

1. *Disp. de sponsalibus et matrimonio.* Wunb. 1600.
2. *Disp. de usuris.* ib. 1600.

13. Stanislaus Zabielski.

Jesuit, gestorben 1624.

**Opusculum de pluralitate beneficiorum.*

14. Paul Piasecki.

Geboren 1578, gest. 1644, war Dr. j. u., Proton. apost., Offizial des Erzbischofs von Warschau, Bischof von Kamienietz, Chelm, Przemysl.

Praxis episcopalis et ecclesiastica omnia et singula officium, potestatemque episcopi concernentia complectens cet. Col. Agr. 1664. (3. Cöln. Ausgabe mit *Tr. de jurisd. episcoporum Germaniae a Christoph Wintzlero.*

Ein ziemlich die ganze bischöfliche Amtsführung behandelndes Werk, das durch die grosse Rücksicht auf die römische Praxis Werth hat. Dies erklärt die auf dem Titelblatte dieser Ausgabe stehende Notiz, dass es auf Ansuchen der Congr. Conc. und Reg. edirt und revidirt sei. Aeltere Ausgaben Venet. 1611, 1613, 1617; Col. 1615, 1620; Crac. 1627, 1643; neuere Lemberg 1758. Der Titel ist in einigen etwas anders.

15. Albert Kozubski.

Canonicus der Collegiatkirche S. Michael in Krakau.

**Ecclesiasticorum beneficiorum succincta consideratio.* Crac. 1610.

16. Andreas Chlewski. Cistercienser.

**Questya albo pytanie jesli zakon nik albo opat dobrami tak ruchomemi jako niesuchomemi dysponowac more* (Darf ein Ordensangehöriger oder Abt über die beweglichen und unbeweglichen Güter verfügen?). Posen 1615.

17. Simon Starowolski.

Geboren 1588, Prof. der Philosophie in Krakau, gest. 1656.

1. *Accessus ad juris utriusque cognitionem.* Rom. 1633, Crac. 1634.
2. *Breviarium jur. pont. in usum simplicium parochorum libris septem simpliciter collectum.* Rom. 1653. 4.

Das erste ist eine Einleitung nach älterm Muster zur Kenntniss der Quellen, das zweite ein die nackten Sätze gebendes Compendium.

3. *Epitome conciliorum celebratorum in graeca et latina ecclesia, itemque vitarum roman. pontificum, epistolarum, decretalium et diversarum sanctionum eorum.* Rom. 1653. 4.

18. Johann Polewic.

Professor der Theologie, Propst von Lublin.

De excommunicatione, deposito, mandatorio et nullitate processus. s. l. et a. (Dedication datirt 1640.)

19. Andreas Lipski a Lipe.

Geboren 1572, Domcustos in Gnesen, 1612 Domher in Krakau, 1616 Scholastikus, 1617 Bischof von Luck, 1622 von Cujavien, 1630 von Krakau, gest. 1631.

Decas quaestionum publicarum regni, in quibus ecclesiastica jura et immunitates ecclesiastici status elucidantur. Cracov. 1616, 1632. 4., Posn. 1626. 4., Danzig 1646, 1647. 4.

20. Johann Markowicz.

Wurde nach juristischen Studien in Krakau und Rom hier Dr. jur. und Priester, Domherr in Krakau, Posen und Ermland. Er war heftiger Gegner der Jesuiten und schrieb in dem gegen deren Anspruch auf Zehntfreiheit in Rom anhängigen Prozesse die Schriften:

**Decima cleri saecularis in regno Poloniae defensa contra exemtiones patrum soc. Jesu.* Paris. 1644. und *Decima c. s. in judicio S. Congr. Conc. Trid. Interpr. contra e. p. s. J. vindicata.* Crac. 1647. *Decima c. s. vigore brevis Innoc. X. P. executioni debitae accommodata.* ib. 1648, sodann *Replicatio canonica ad resp. theol. soc. J. provinciae Poloniae in materia decimarum.* ib. 1650, gegen die Vertheidigung des:

21. Nicolaus Cichowski.

Jesuit, geb. um 1596, gestorben 1669 in der Schrift:

**Responsum theolog. ad triplex scriptum R. D. Jo. Mark. contra exemtiones soc. Jesu a decimis.* Rom. 1649, 1650, Braunsb. 1650.

22. Benedict Groblicki.

**Quaestio de concursu promovendorum ad ecclesias parochiales.* Crac. 1640.

23. Jan Noskovic.

Judex ecclesiasticus s. quaestio de potestate ligandi et solvendi in utroque foro seu quaestio de potestate clavium ecclesiae. Posn. 1650. 4.

24. Johann Rudawski.

Geboren in Warschau 1617, Canonicus in Olmütz, gest. 1690.

Repertorium juris civ. et pontificii ad usum et praxim forensem quotidianam accommodatum. Vien. 1660.

25. Johann Zmijewski.

Scholastikus in Wislica, königl. Sekretär.

**Obrona dziesieciny kytycsnéj.* Krak. 1666 (Vertheidigung des Garbenzehnts).

26. Nikolaus Zalaszowski.

Geb. 1631, zu Rom Dr. jur., Prof. des canon. und Civilrechts in Krakau, Rector des Collegs in Posen und Archidiakon, gest. 1703. Sein *‚Jus regni Poloniae‘* genoss in Polen grosses Ansehen.

1. **Quaestio de rebus ecclesiae non alienandis.* Crac. 1659.

2. *Jus capituli s. tract. novus et absolutus de potestate capituli sede episcopali vacante.* Opus posth. Posen 1706.

3. *Jureconsultus in materia censuum et decimarum juxta doctrinales tract. rev. olim N. Zal. recenter quibusdam additionibus auctus* ab *Aloysio Duński.* ib. 1746.

27. Samuel Fermankowic.

Custos an der Allerheiligenkirche in Krakau, gest. 1692.

Quaestio juridica de potestate capituli sede vacante. Crac. 1680.

28. Stanislaus Witwicki.

Im J. 1679 Bischof von Kijow, 1681 von Luck, 1688 von Posen, gest. 1697.

**Tract. de auctoritate rom. Pontificis in temporalibus et episcoporum potestate. Ex voluntate sereniss. regis Joannis III. compendiose collectus* per *St. W. in lingua vulgari, latinae linguae redditus* per *Laur. Czepański.* Vars. s. a.

29. Johann Lorenz Czepański.

Augustiner, Dr. theol.

**Controversiae orientalis et occidentalis ecclesiae de subjecto potestatis ecclesiasticae et inerrabili ecclesiae regimine.* Vars. 1699.

30. Johann Ekart.

Dr. und Senior des jurist. Convicts.

1. **Quaestio juridica de potestate episcopi in conferendis beneficiis ecclesiasticis* cet. Crac. 1684. Disputationsschrift.

2. **Qu. jur. de jurisdictione episcopi.* ib. 1691.

3. **Qu. jur. de potestate rom. Pontificis.* ib. 1692.

31. Martin Caspar Slowikowski.

1. **Quaestio juridica de decimis.* Crac. 1693.

2. **Qu. jur. de legatis.*

32. Stanislaus Szczygielski.

Benedictinerabt, geboren 1616, gestorben 1687.

1. *Liber penthicus de commendatariis regularium praelatis. In quo commendatorum monasteriorum gravissima incommoda et praelatorum commendatar. in religiosos non absoluta sed circumscripta jurisdictio clarissime demonstratur.* Viln. 1681. 4.

2. *Benedictini Tinecensis responsio modesta ad . . . Andr. Olszowski . . . quinquaginta singularia juris patronatus regum Poloniae circa abbatias praelatis saecularibus in commendam datis.* s. l. et a.

33. Theodor Zawadzki.

Gestorben um 1638, ein fruchtbarer juristischer Schriftsteller.

Manuductorium ad jus civile et canonicum. Crac. 1616.

34. Stanislaus Nieczorkowski.

Quaestio de contractibus iuramentis firmatis ad c. quamvis de pactis in VI^to. Crac. 1642.

35. M. Węgnynowicz.

**Quaestio juridica de contractibus, de rebus ecclesiae non alienandis.* Crac. 1695.

36. Stanislaus Ossędowski.

Dr. jur. et theol., Professor, päpstlicher Protonotar und Domherr in Krakau, gest. 1680.

1. **Quaestio de sponsalibus.* Crac. 1646.
2. **Qu. de juramento calumniae.* ib. 1657.

37. Mathias Milunski.

Jesuit, geboren zu Warschau 1645, gestorben 1719.

Explanationes juris ecclesiastici canonico-morales in librum IV. decret. . . . Vilnae 1705.

38. Daniel Ernst Jablonski.

Jura et libertates dissidentium in religione christiana in regno Poloniae et M. D. Lithuaniae ex legibus regni et aliis monumentis authenticis excerpta. Berol. 1708 f.

39. Ignac Głowacki. Jesuit.

**Gladius evaginatus pro defensione immunitatis ecclesiast.* cet. Calissii 1725. 4.

40. A. Kostrowski.

Clypheus cleri Poloni contra tela fori saecularis efformatus. Varsav. 1728. 4.

41. Georg Casimir Ancuta.

Domherr in Wilna, gestorben 1737.

**Jus plenum cathol.* Viln. 1719. Gegen die Dissidenten. Polnisch durch *Leon Pruszanowski* 1767.

42. Jakob Staszewski. Jesuit.

Juris aliquid, brevem notitiam juris canonici continens. Viln. 1728.

43. Stanislaus Sebastian Mamczynski.

Dr. j. u., Professor in Krakau, Rector der Akademie in Posen, gestorben 1769.

1. *Praxis commissorialis fori spiritualis compendiosissima, titulos tres complectens de observandis ante circa et post commissionem.* Posn. 1738 u. ö.
2. **De vita et honestate clericorum.* Crac. 1747.
3. **Quaestio juridica de immunitate.* ib. 1759.

44. Anton Rudzieński. Minorit.

Compendium juris ecclesiastici ordini seraphico accommodatum. Warschau 1735, Kalisch 1742.

45. Serafin Gamalski Franziskaner.

**Przestrogi duchovne sędziom, inwestygastorow i instygatorom czarownic.* Posen 1742. (Geistliche Mahnungen an die Richter, Inquisitoren und Ankläger der Hexen.)

46. Johannes a S. Vladislao.

Provinzial der polnischen Karmelitenprovinz.

Trifolium can. jur. . . . seu commentarius triplicem materiam in jure can. vocatissimam episcopi, parochi et regularis complectens. Danzig 1754. 4.

47. Andreas Narolski.

Jesuit, geboren zu Przemysl 1727, Rector im Colleg zu Lemberg, gestorben 1795.

**De suprema potestate rom. Pontificis et Polonorum in avita religione constantia.* Przem. 1759.

48. Josef Sobieniewski.

Resolutiones dubiorum juris can. et civ. Crac. 1777.

49. Constantin Fredro.

Diss. in. jur. de episcoporum in dispensando libertate. Wien 1783.

50. Timotheus Szcurowski.

Basilianer, geboren 1740, gestorben 1812.

**Prawo kanoniczne* cet. Suprasl. 1792. (Canonisches Recht aus alten Gesetzen und Synodaldekreten in Gesprächen. 11 Bücher.)

51. Franz Anton Cwiercowicz.

Professor an der Universität und Rector des Seminars in Krakau.

1. **Diss. can.-civ. de jure universitatum studii generalis.* Crac. 1764.
2. **Diss. de constitutione eccles.* ib. 1771.

52. Anton Franz Wilkoszowski.

**Quaestio juris de duellis ex c. 1. et 2. de cler. pugn. in duello* cet. Crac. 1744.

53. Franz Minocki.

Professor in Krakau, Rector der Posener Akademie, gest. 1799.

1. *Quaestio jurid. de visitatione ecclesiae.* Crac. 1763.
2. *Terminorum jur. canonico-civilis ad usum candidatorum jurisprudentiae interpretatio.* Posen 1773, 1775.
3. *Diss. can.-civ. de crimine laesae majestatis.* ib. 1775.

54. Lorenz Stibinski.

Diss. ex jure can. de coadjutoribus beneficiorum ecclesiasticorum. 1769.

55. Lorenz Szydlowski. Piarist.

Summarium judicii regularis . . . prius per P. Remigium a S. Erasmo religionis nostrae scholarum piarum continuatum, novissime vero per P. Laurentium a S. Rosalio s. th. prof. collegii Varsav. in multis locupletatum. Vars. 1774.

56. Andreas Lipiewicz.

Dr. jur. et phil., Prof. der Mathematik in Krakau, Rector der Akademie in Posen, gestorben 1778.

Quaestio juridica de dignitate episcopali. Crac. 1762.

57. Jakob Marciszewski.

Professor und Domherr in Krakau, gestorben 1773.

1. *Quaestio jurid. de praelatis et canonicis.* Crac. 1762.
2. *Regulae canonicae de irregularitate.* ib. 1766.
3. **Controversae quaestiones juris ad disputandum.* ib. 1771.

58. Ludwig Alois Kapelli.

Von Geburt Italiener, 1804 des römischen und canonischen Rechts Professor in Wilna.

1. *Manuale juris canonici.* Wilna 1819.
2. **O zródlach i zasadach prawa kanonicznego.* ib. 1815. (Von den Quellen und Prinzipien des canonischen Rechts.)

59. Felix Slotwinski.

Geboren 1787, Professor in Krakau, gestorben 1863.

1. *De immunitate ecclesiae.* Cracov. 1833.
2. *Institutiones juris ecclesiastici.* ib. 1839 sq.

60. Xaver Oculicki.

De convalidatione et restitutione matrimonii. Vrat. 1855.

61. Stanislaus Snarski.

**Doręczny zbiór kanonów pnydatniejszych na wzór slownika ulosony.* Wilna 1858. (Sammlung wichtigerer canonischer Vorschriften in Form eines Handwörterbuchs.)

62. X. J. B. Delert.

Małzenstwo cet. (Die Ehe nach den Gesetzen der katholischen Kirche. Nebst einer Vorrede über Civilehe.) Posen 1860.

63. Paul Fabisz.

* *Wiadomość o synodach prowincyonalnych i dyecezyalnych gnieźnieńskich i o prawach kościola polskiego.* 1860. (Nachricht von den Gnesener Provinzialsynoden und den Rechten der polnischen Kirche.)

64. Joh. Nep. Jabczyński.

Gestorben 1869 als Domherr in Posen.

Prawodastwo i prawa kościola w Polsce cet. 1860. (Die Gesetzgebung und die Gesetze der Kirche in Polen seit der Einführung des Christenthums bis zum 15. Jahrhundert.) Jahrb. des Posener Gelehrtenvereins.

65. Ulrich Heyzmann. Professor in Krakau.

Najnowsze prawa kosciola katolickiego w państwie austryakiem odosnie do konkordatu. Krak. 1863.

66. Adam Stanislaus Krasiński.

Geboren 24. Dez. 1810 zu Velnicze (Diözese Luck), seit 27. Sept. 1858 Bischof von Wilna, 1862 exilirt.

Prawo kanoniczne krotko zebrane. Wiln. 1863. (Kurzgefasste Darstellung des canonischen Rechts.)

67. Ignac de Czapski.

De jure patronatus quod vocant regium. Berol. 1859.

68. Eduard Rittner. A.

Geboren 26. Dez. 1845 zu Bursztyn (Galizien) als Sohn eines Arztes, studirte am Gymnasium zu Brzezany und Lemberg, auf der Universität Lemberg 1864—69, hier Dr. jur. 23. Mai 1870, Aug. 1873 Privatdozent, Sept. 1874 ausserord. und Juli 1877 ord. Professor der Rechte.

1. *Ist der Patron zur Kirchenbaulast verpflichtet?* (‚Arch. f. civil. Prax.' Bd. 57.)

2. *Celibat v. Polsce* (Der Cölibat in Polen) in ‚Przewodnik naukowy' 1874. H. 3., 4.

3. *Die Regierungsvorlagen zur Regelung der kirchl. Verhältnisse* (österr. ‚Zeitschr. f. Verwaltung' 1874, Nr. 7—11).

4. *Das Eherecht bei den Civilisten* (Grünhut's ‚Zeitschr. f. das Privat- und öffentliche Recht' II.).

5. *Oesterreichisches Eherecht, systematisch und mit Berücksichtigung anderer Gesetzgebungen dargestellt.* Leipzig 1876.

6. *Prawo koscielne katolickie* (kathol. Kirchenrecht). Lemb. 1878 fg. 2. Bde. Meine Anzeige in Jenaer Lit.-Zeit. 1878, Nr. 19.

§. 22.

G. Die Ungarn.

1. Johann Baptista Szegedi.

Geboren 1699 im Eisenstädter Comitat aus der bekannten adeligen Familie dieses Namens, Jesuit, gestorben zu Tyrnau 1760. *Backer*, Bibl. VI. 690.

1. *Tripartitum juris hungarici tirocinium juxta ordinem titulorum operis tripartiti complures jur. can. civ. et hung. decisiones combinans* cet. Tyrn. 1733, 3 P.; Zagrav. 1736. 4., 1751, 1757.

Für die Kenntniss des besondern ungarischen Rechts von Werth.

2. *Opusculum de hierarchia ecclesiast. et de primatu S. Petri eiusque successorum Rom. Pont.* Agriae 1756.

2. Adam Franz Kollar von Keresztén.

Geboren zu Tachowa im Trencsiner Comitat in Ungarn 15. April 1723, trat 1738 bei den Jesuiten ein, 1748 aber aus und wurde sofort durch *Swieten* zum Scriptor an der kaiserl. Hofbibliothek befördert, an der er vorrückte, bis er 1774 deren Direktor und Hofrath wurde. Die Kaiserin schenkte ihm 1775 das Gut Keresztén, das er seinem Namen zufügte. Er starb zu Wien den 15. Juli 1783.

1. *Historiae diplomaticae juris patronatus apostolicorum Hungariae regum libri tres.* Wien 1762. 4.

Sucht insbesondere das apostolische Vicariat des Königs darzuthun, freilich auf zum Theil nicht unzweifelhafte Urkunden gestützt, zum Schlusse wird deduzirt, dass durch das Concil von Trient keine Aenderung eingetreten. Für das Detail des ungarischen Rechts von Werth.

2. *De originibus et usu perpetuo potestatis legislatoriae circa sacra apostolicorum regum Hungariae.* das. 1764. Auf den Index gesetzt am 15. Aug. 1764.

3. Georg Sigismund Lakics *).

Geboren zu Polanitz (Eisenburger Comitat in Ungarn) im J. 1739, Dr. j. u. zu Wien 1769, im folgenden Jahre Professor des canonischen Rechts zu Innsbruck, 1771 zu Tyrnau, hierauf zu Pesth.

1. *Juris publici ecclesiast. pars generalis de ecclesia christiana potestatisque sacrae cum civili nexu.* Vienn. 1774.

2. *Institutiones juris ecclesiastici.* Viennae 1779—1781. 3 voll.

3. *Praelectiones canonicae de legitima episcoporum instituendorum ac destituendorum ratione attemperatae legibus atque usibus regnorum Germaniae et Hungariae.* Viennae 1783.

---

*) *Weidlich*, Biogr. Nachr. III. 187. *Glück*, Praecogn. p. 261.

4. Franz Maria Muscettula. Erzbischof von Rosenau.

Diss. de sponsalibus et matrimonio parentibus insciis vel invitis cum *Alexii Symmachi Mazochii* adnotatt. Acced. *Fr. X. Zech* de eod. argum. disceptatio. Vienn. 1772. 4.

5. Augustinus Roskoványi de Eadem.

I. Geboren zu Szinne (Diözese Szathmár) den 6. Dez. 1807, machte seine höheren theologischen Studien zu Wien, wurde hier zum Doktor der Theologie promovirt, nach Verwendung in der praktischen Seelsorge im Jahre 1836 Lector und Domherr an der Metropolitankirche von Erlau und Titularabt von St. Andreas de Saár-Monostra, im Jahre 1854 durch königliche Ernennung Bischof von Waitzen (promovirt 5. Sept.) und im J. 1859 von diesem Sitze in Folge königlicher Nomination auf den von Neutra (Nitria) übersetzt (15. April), königl. wirkl. Geheimerath.

II. Er gehört zu den fleissigsten, aber zugleich geistlosesten geistlichen Schriftstellern. Seine enorm fruchtbare schriftstellerische Thätigkeit besteht lediglich in einem Zusammenstellen von Excerpten, welche ohne jegliche Kritik aufgenommen werden. Pseudoisidorische und sonstige jedem Anfänger als falsche Stücke bekannte Dokumente stehen harmlos neben den echten. Auf die Correctheit und Sorgfalt des Abdrucks ist gar kein Gewicht gelegt; was er irgendwo fand, brachte er zum Abdrucke. Alle seine Schriften haben denselben Charakter.

1. *De matrimoniis in ecclesia catholica.* Aug. Vind. 1837—1878. 3 voll.

2. *De matrimoniis mixtis inter catholicos et protestantes.* 3 voll. Quinque-Eccles. 1842—1878. 6 voll.

3. *Monumenta catholica pro independentia potestatis ecclesiasticae ab imperio civili.* Quinque-Eccl. 1847—56, Pest. 1869—71, Nitr. 1875 sq. 10 voll.

4. *Coelibatus et Breviarium: duo gravissima clericorum officia e monumentis omnium saeculorum demonstrata.* Accessit completa literatura. Pestini 1861—1878 (Wien) 6 voll.

Bd. 1—3 enthält die *monumenta de coelibatu,* 4—6 die *literatura de coelibatu:* Monographieen, Aufsätze, gelegentliche Aeusserungen in der Zahl von 4565.

5. *Rom. Pont. tanquam Primas ecclesiae et princeps civilis e monumentis omnium saeculorum demonstratus.* Nitr. 1867—1876. 11 voll.

Ein geradezu komisches Buch, in dem Alles, z. B. das Kölner Ereigniss, Hermesianismus, Konkordate u. s. w., figurirt, bei dem der Papst betheiligt war. In Wirklichkeit Abdruck der ihm zu Gesicht gekommenen oder auch aus Katalogen bekannten Büchertitel. Die Genauigkeit ergiebt sich schon daraus, dass die Vornamen der Schriftsteller, das Format der Bücher, auch wenn es nicht Oktav ist, regelmässig fehlt.

6. *Matrimonium in ecclesia catholica potestati ecclesiasticae subiectum, cum collectione monumentorum et literatura.* 2 T. Pest. 1870—1871.

6. Adam Brezanóczy.

Professor des Kirchenrechts in Pesth.

Institutionum juris ecclesiastici pars prima complectens praecognita et jus publicum cum applicatione ad Hungariam et Austriam pars sec. jus privatum. Pesthini 1817.

Der Standpunkt des Verfassers ist der josephinische, die Darstellung ist im Wesentlichen *Rechberger* entnommen, mit Bezugnahme auf die ungarischen Gesetze. Quellen und Literatur werden spärlich angeführt, *Doujat* und *Lakics* sind die Quelle der Praecognita; ausser den Genannten sind *P. J. v. Ringger* und *Gmeiner* stark benützt.

7. Nicolaus Johannes Cherrier.

Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte und Canonicus des Collegiatstifts zu Pressburg, Titularabt.

Enchiridion juris ecclesiastici cum singulari ad alienas confessiones attentione. 2 voll. Pesth. 1836, 1838, 1847, 1855.

Dies Buch, nur brauchbar, soweit es positive für Ungarn erlassene Normen und hier geltende Sätze berührt, bildet ein sonderbares Gemisch von fleissiger und unverstandener, beziehungsweise unfähiger Arbeit. Durchweg auf fremden Füssen stehend, sich haltend an das System, wie es Eybel u. A. haben, von jus publicum und privatum, häuft es einerseits Notizen, welche entbehrlich sind, verräth andrerseits Unbekanntschaft mit der Literatur der neuesten Zeit und ist als Ganzes ein Produkt und Beleg der Schule und Zeit, aus welcher der Verfasser hervorgegangen ist, der es gebrach an wissenschaftlicher Methode, geordneten Studien und an gleichmässiger und gründlicher Quellenforschung. Was sich allenthalben an positivem Stoffe findet und der Verfasser ausserdem zufällig gelesen hat, ist zusammengestellt. Hinzukommt, dass dem Verfasser jegliche juristische Durchbildung mangelt und das Naturrecht eine Hauptrolle spielt. Dagegen strebt der Verfasser durch Aufnahme der Darstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit nach Vollständigkeit. In der 4. Auflage hat sich der Verfasser nach eigener Angabe in Folge der Freiheit der Kirche vom Gallikanismus und Febronianismus emanzipirt und der Kurialtheorie angeschlossen. Das Interessanteste sind die Formulare, aus denen man den grauenhaften ungarischen lateinischen Kanzleistil kennen lernt, das Originellste die fürchterliche Latinität, welche von Germanismen wimmelt.

8. Josef Porubsky.

Doktor der Philosophie und Theologie, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts an dem erzbischöflichen Lyceum in

Erlau, Prosynodal-Examinator, Defensor vinculi matrimonii und professionis religiosae am Metropolitangericht.

Jus ecclesiasticum Catholicorum cum singulari ad Imperium austriacum et comprimis Hungariae attentione. Agriae (Erlau) 1853. 2. Aufl. 1859. 2 voll.

9. Johann Kopsz.

Doktor der Theologie, Sekretär des Bischofs von Steinamanger (Sabaria), Beisitzer des Consistoriums und Prosynodalexaminator.

1. *Presbyter Sabariensis in synodali examine.*

2. *Jus matrimoniale novissimum Catholicorum in Imperio Austriaco.* Sabar. 1856.

§. 23.

H. Die Engländer.

1. Reginald Pole *).

I. Geboren zu Stowerton-Castle (Stafford) im J. 1500 als Sohn des Herzogs Richard von Suffolk und der Margaretha von Salesbury, erhielt seine Bildung in Oxford, ging, von Heinrich VIII. in Folge seiner Schrift gegen denselben proscribirt, nach Rom, wurde am 20. Dez. 1536 von Paul III. zum Kardinal ernannt und erhielt später die eigens für ihn zur Presbyterialkirche erhobene Kirche S. Maria in Cosmedino, war einer der präsidirenden Kardinäle zu Trient [1]) während der ersten Periode, ging während der Regierung der Königin Maria nach England zurück, wurde zum Erzbischof von Canterbury ernannt, starb zu London 25. Nov. 1558 und liegt begraben in Canterbury.

II. Für uns hat er Bedeutung durch die folgenden Schriften, welche ausser 3 der Vertheidigung der römischen Kirche gewidmet sind:

1. *Pro ecclesiasticae unitatis defensione* libri IV. *ad Henricum VIII. Angliae regem, pro eccl. unitate defensio ad Eduardum VI.* Angl. reg. Argent. 1555 f. [2]) (zugefügt in dieser Ausgabe die Aussprüche von Luther, Flacius u. A. über den Primat). . *Roccaberti,* Bibl. pont. XVIII. 191.

2. *De summo pontifice Christi in terris vicario eiusque officio et potestate.* Lovan. 1569. *Roccaberti,* Bibl. XVIII. 144.

3. *Reformatio Angliae ex decretis R. P. Card. Sedis Ap. legati.* Rom. 1556. 4. Die von ihm erlassenen Ordnungen u. s. w.

4. *De concilio* liber. Rom. (Manutius) 1562. 4. *Roccaberti,* Bibl. XVIII. 312.

---

*) *Oldoini,* Vitae III. 627. *Feller.*

[1]) *Theiner,* Acta Conc. Trid. I. p. 27, 39, 154.

[2]) Heinrich VIII. war darob so erzürnt, dass er 5000 Pfund auf seinen Kopf setzte.

2. Richardus Smith (Smithaeus) *).

Geboren 1501 in Worcester, Professor in Oxford, unter Eduard VI. als Katholik abgesetzt, und durch Petrus Martyr ersetzt, Professor in Löwen, dann Beichtvater der Königin Maria von England, nach deren Tode vom König Philipp II. zum Propst von St. Peter und Professor der Theologie in Douai ernannt, wo er 9. Juli 1563 starb.

Seine Schriften sind meist Controversschriften, das canonische Recht berührt:

Defensio s. episcoporum et sacerdotum coelibatus cet. Par. 1550.

3. Thomas Stapleton **).

I. Geboren 1535 in Henfield (Sussex) aus adeliger Familie, studirte in Canterbury, Winchester und Oxford, lehrte Philosophie in letzterer Stadt, hatte ein Canonicat in Chichester, wanderte nach dem Tode der Königin Maria mit seinen Eltern nach Löwen aus, wurde, nachdem er eine Romreise gemacht, 1566 in Douai Doctor theol., sodann Professor. Von hier floh er einmal wegen eines Volksauflaufs nach Rom, kehrte aber bald zurück, um 1590 nach Löwen als Professor der Exegese zu gehen. Er wurde durch Nomination Dekan von Hilvarenbeck. Einem Rufe von Papst Clemens VIII. und dessen Neffen, Kard. Aldobrandini, nach Rom, wie es hiess behufs einer höheren Prälatur, wenn nicht gar des Kardinalshutes, zu folgen verhinderte ihn Podagra und Alter, er starb im October 1598 zu Löwen.

II. Von seinen Schriften berühren uns hier nur:

1. *De primario subjecto potestatis ecclesiae.*

2. *De conciliis et primatu pontificis Romani* Tom. II. und *Roccaberti,* Bibl. pont. XX.

3. *Defensio auctoritatis ecclesiasticae* und *Triplicatio pro ecclesiae auctoritate.*

4. Adam Blacwood.

Geboren zu Dunderling in Schottland 1539, studirte in Paris, erhielt von Maria Stuart die Stelle eines Präsidialraths in Poitiers — und auch ihres Geheimsekretärs, wo er im Jahre 1613 starb.

De conjunctione religionis et imperii libri duo. Par. 1575. Steht auf dem Standpunkte der vollen und unabhängigen Gewalt des Königs.

5. William Barclay ***).

I. Geboren zu Aberdeen in Schottland im J. 1540 (nach Calmet, nach einem Bilde 1544), lebte er zuerst am Hofe der Königin Maria

---

*) *Foppens,* Bibl. II. 1069.

**) *Foppens,* Bibl. II. 1141. Opera Par. 1620. 4 voll. fol. Vita vor dem ersten Bande von *H. Holland.*

***) *Bayle,* Diction. *Nicéron,* Mém. XVII. 277. *Calmet,* Biblioth. Lorraine IV.

Stuart, studirte in Bourges unter *Donell* und *Le Conte* und wurde auf Empfehlung des Bruders seiner Mutter, des Jesuiten *Edmund Hay,* um 1578 Professor der Rechte in Pont-à-Mousson, herzogl. lothringischer Rath und maître des requêtes. Er verliess [1]) diesen Ort 1598, ging erst nach Brüssel, dann nach Paris, von da 1603 nach England, nahm aber, da er die katholische Religion nicht aufgeben wollte, die ihm vom König Jakob angetragene Stelle im Geheimen Rathe nicht an, dagegen 1604 die erste Professur der Rechte in Angers und den Titel eines königl. Raths. Seine Collegen, über den Vorzug erbittert, stellten eine Klage an, die aber zu ihren Ungunsten ausfiel. Kurz darauf, im Jahre 1605, starb er.

II. Dem canonischen Rechte hat er eine treffliche Schrift geliefert: *De potestate papae: An et quatenus in reges et principes seculares ius et imperium habeat.* G. B. J. C. liber posthumus. Anno M.D.C.IX. (ohne Ort, aber Mussiponti) [2]). Colon. 1611, Hanov. 1610, 1617, Francof. 1614, 1621, München 1712. 4. *Französisch:* Mussip. 1611, 1688, 1697; *englisch:* Lond. 1611, 4.; *deutsch:* München 1768. 4., Nachdruck: Wien 1768. Der Tract. selbst wurde schon am 9. Nov. 1609, die Pietas am 16. Mai 1613 auf den Index gesetzt.

In 41 Kapiteln (das 42. zu schreiben hinderte sein Tod) des Clemens VIII. dedizirten Buches widerlegt er nach einer historischen Darstellung Bellarmin's Deductionen. Auf dessen Gegenschrift antwortete der Sohn *Joh. Barclaius* mit der Schrift: *Pietas, s. publicae pro regibus et principibus, ac privatae pro G. B., parente, vindiciae contra Bellarminum de pot. papae in rebus temporalibus.* Par. 1612. 4., Francof. ad M. 1613. Gleich der Schrift des Vaters auch in *Goldast,* Monarchia III.

6. Michael Walpole *).

Bruder des am 17. April 1595 zu York hingerichteten Jesuiten Heinrich Walpole, geboren zu Norfolk, trat in Rom, wo er im englischen Colleg studirte, im Jahr 1593 im Alter von 23 Jahren in den Jesuiten-Orden, wurde Studienpräfekt in Valladolid, Vorsteher der englischen Mission in Spanien und starb zu Sevilla im englischen Seminar um 1620.

79, Suppl. 5 (*Nancy* 1751). *Jugler,* Beitr. III. 273. *Floerken,* Hist. Nachr. p. 55. *Estor,* Notitia p. 42.

[1]) Die Gründe sind nicht klar. Die Jesuiten suchten seinen Sohn zu kapern, was er nicht wollte. Nach Calmet soll der Kanzler, ein Jesuit, über seine Ansicht betreffs der Domänen unzufrieden gewesen sein. B. habe vom Hofe gefordert, es möge die Kanzlerwürde den Jesuiten abgenommen werden, der Herzog dies jedoch abgelehnt. Jugler hat Recht, wenn er Beides für vereinbar hält.

[2]) So das mir gehörige Exemplar. Eine allgemein citirte Ausgabe Londini 1608. 8 und (*Jugler*) ‚ohne Druckort. (Pont à Mousson) 1619' habe ich nicht gesehen, bezweifle auch deren Existenz.

*) *Alegambe,* Bibl. p. 346. *Backer,* Bibl. V. 770.

1. *A treatise on the subjection of princes to God and the church.* St. Omer 1608. 4.

2. *Admonition to the english catholics concerning the edict of king James.* ib. 1610. 4.

7. Edward Weston *).

Aus London, Professor der Theologie am englischen Colleg in Douai, Canonicus von St. Maria in Brügge, starb 1633.

Juris pontificii sanctuarium defensum ac propugnatum contra Rogerii Widdringtoni in apologia et responso impietatem. (Douay) 1613.

8. Anthony Champney.

Treatise on the vocation of bishops and other ecclesiastical ministers, proving the ministers of the pretended reformed churches to have no calling. Douay 1616. 4. Lateinisch: *De vocatione ministrorum* cet. Par. 1618. Bekämpft die Gültigkeit der englischen Bischofsweihen, unter Widerlegung von *Phil. Monay* und *Rich. Field.*

9. Christoph Davenport **).

Geboren zu Coventry in England, trat er am 7. October 1617 in den Minoriten- (Recollecten-) Orden und legte zu Ypern das Gelübde ab, den Namen *Franciscus a Sta. Clara* annehmend. Er ging 1625 nach Rom, um die Bestätigung der neuen Provincia Anglicana, deren Mitglieder ausserhalb Englands weilten, zu erwirken. Er brachte diese und den theologischen Doktorhut zurück. Nach Bekleidung verschiedener Aemter im Orden ging er nach England und lebte hier der Mission mit Abrechnung der Zeit der Herrschaft Cromwell's bis zu seinem Tode, der bei London am 31. Mai 1680 erfolgte.

Von seinen Schriften [1]) berührt das canonische Recht sein:

Systema fidei seu tract. de concilio universali cet. Leod. 1648. 4.

---

*) *Ant. Sanderus,* De Brugensibus pag. 64. *Foppens*, Bibl. II. 931.

**) *Nicéron,* XXIII. p. 385. *Foppens,* Bibl. I. 176.

[1]) Opera, Duaci 1665, 2 voll. fol.

on / - Die Geschichte der Quellen
und Literatur vol. 3 # 8813

THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
59 QUEEN'S PARK CRESCENT
TORONTO — 5, CANADA
8813.